



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Lampe, Lena Eileen Datum: 11.08.2023	Beschlussvorlage	2023/262
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

RROP 2025: Beibehaltung der Festlegung der Nadelwehre in der Ilmenau Bardowick und Wittorf als Vorranggebiete Kulturelles Sachgut sowie der Schleusen Bardowick und Wittorf als Vorbehaltsgebiete Schleuse

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	29.08.2023	Ausschuss für Raumordnung

Anlage/n:

1. Luftbild Stauanlage Bardowick
2. Luftbild Stauanlage Wittorf
3. Vereinbarung zur Umgestaltung der Ilmenau_2015
4. Beschlussvorlage 2021.197_KT am 12.05.2021
5. Beschlussauszug Vorlage 2021.197_KT am 15.07.2021
6. ML (2020) LROP_Synopse erstes Beteiligungsverfahren
7. Kleine Anfrage an die Landesregierung von Anna Bauseneick (CDU) vom 30.05.2023

Beschlussvorschlag:

- I. An der Festlegung der Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ im RROP 2025 wird festgehalten.
- II. An der Festlegung der Schleusen Bardowick und Wittorf als „Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk“ im RROP 2025 wird festgehalten.

Sachlage:

Die vorgebrachten Sachargumente zu Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen“ aus der Öffentlichen Beteiligung zum 1. Entwurf des RROP 2025 wurden bezüglich ihres Abwägungs- und Planänderungsbedarfs geprüft. Ein politischer Entscheidungsspielraum ergibt sich in der Abwägung der Festlegungen zu den Nadelwehren in der Ilmenau in Bardowick (s. Anlage 1) und Wittorf (s. Anlage 2) als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut. Da hierzu weder eine rechtliche Vorgabe noch ein Handlungsauftrag aus dem LROP 2022 bestehen, sind eine Abstimmung und ein Beschluss notwendig. Untrennbar hiervon ist die Festlegung der räumlich unmittelbar angrenzenden

Schleusen in Bardowick und Wittorf als Vorbehaltsgebiete Schleuse (Kapitel 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“), die daher in die vorliegende Beschlussvorlage einbezogen wird.

Die Ilmenau wird im Gewässerabschnitt von der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönnhausen nach Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie renaturiert werden. Nadelwehre und Schleusen bilden voneinander abhängige Elemente der letzten beiden Staustufen, die von der geplanten Umgestaltung des jeweiligen Flussabschnitts mit dem Ziel der ökologischen Durchgängigkeit und Wasserstandssenkung betroffen sind. Die Nadelwehre erzeugen durch die Wasserstauung jeweils oberhalb der Schleusen (s. Anlagen 1 und 2) eine bestimmte Wassertiefe für die Schifffahrt und sichern damit die Funktion der Schleusen. Ein gemeinsamer Beschluss für den raumordnerischen Stellenwert der kulturhistorischen Bauwerke im anstehenden Planfeststellungsverfahren ist daher sinnvoll.

Folgende Sachargumente wurden im öffentlichen Beteiligungsverfahren zur **Festlegung der Nadelwehre** als Vorranggebiete kulturelles Sachgut vorgetragen:

1. Forderung nach Rücknahme des Vorranggebiets Kulturelles Sachgut Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf aufgrund des Rückbaus der Schifffahrtsanlagen und Umgestaltung der Staustufen in der Ilmenau:
 - Da die Ilmenau für die Schifffahrt heute kaum noch eine Bedeutung hat, ist eine Erneuerung der Schifffahrtsanlagen nicht zu rechtfertigen;
 - Es besteht eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung (2015) zum Zwecke der Umgestaltung der Ilmenau und anschließendem Eigentumsübergang der Bundeswasserstraße auf einen Dritten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (s. Anlage 3);
 - Bund und Land erarbeiteten eine Machbarkeitsstudie¹ aus der die Vorzugsvariante zur Umgestaltung der Staustufen durch Sohlgleiten und feste Wehre folgte²;
 - Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird vorbereitet;
 - Es folgt ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 12 ff. WaStrG;
 - Nach Abschluss dieses Verfahrens beabsichtigt der Bund die Baumaßnahmen zum Rückbau der Schifffahrtsanlagen und zur Umgestaltung der Staustufen durchzuführen. Die Durchführung dieses Verfahrens und der Abschluss der Baumaßnahmen werden etwa 10 Jahre beanspruchen.
2. Bestätigung der Sicherung und Erhaltung der Funktion der Nadelwehre in der Ilmenau zur Steuerung eines ausreichend hohen Wasserstandes und für den Hochwasserschutz.
3. Hinweis auf planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP laut Erwidern der obersten Raumordnungsbehörde im LROP-Beteiligungsverfahren (s. Anlage 6, S. 148, 3.1.5 HKneul2-1 Ilmenau mit drei Nadelwehren).

Folgende Sachargumente wurden im öffentlichen Beteiligungsverfahren zur **Festlegung der Schleusen** als Vorbehalt Schleuse /Hebewerk vorgetragen:

1. Der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk wird auf Grund der bestehenden

¹NLWKN - Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2012) Machbarkeitsstudie Umgestaltung der Bundeswasserstraße Ilmenau unter Beachtung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Kap. 8.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, S. 39, online unter: http://www.historische-ilmenau.de/wp-content/uploads/2014/04/121030_WSV_Ilmenau_Machbarkeitsstudie.pdf

²Pfrommer, J. & Gebhardt, M. (2020) Fallstudie am Beispiel der Bundeswasserstraße Ilmenau. In: BAW Mitteilungen 105. Karlsruhe: Bundesanstalt für Wasserbau. S. 113-126. Online unter: https://izw.baw.de/publikationen/mitteilungsblaetter/0/BAWMitteilungen_105_Pfrommer_Fallstudie.pdf

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung (2015) zum Zwecke der Umgestaltung der Ilmenau und anschließendem Eigentumsübergang der Bundeswasserstraße auf einen Dritten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und nachfolgender Planungen nicht zugestimmt.

Zu Beschlussvorschlag I.:

I. Argumentation zum Vorranggebiet (VR) Kulturelles Sachgut Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf

I.1 Vereinbarung zwischen Bund, Land und Wasserverband 2015

Im Jahre 2015 wurde eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung zur Umgestaltung der Ilmenau und anschließendem Eigentumsübergang der Bundeswasserstraße auf einen Dritten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geschlossen (s. Anlage 3). Diese betrifft den Gewässerabschnitt von der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönnhausen. Belange von Naturschutz, nichtmotorisiertem Wassertourismus und Kulturdenkmalschutz sollen hiernach im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens untereinander abgewogen werden.

Die bestehende Vereinbarung von 2015 zwischen Bund, Land und Wasserverband wurde bis zum heutigen Datum nicht umgesetzt und hat demzufolge keine Rechtsbindung für die Raumordnung. Der Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zur Umgestaltung der Stauanlagen und dem Ersatz der Schleusanlagen und Nadelwehre mit festen nicht regulierbaren Wehren und Sohlgleiten ist nicht terminiert. Das Verfahren dauert nach Einleitung voraussichtlich über zehn Jahre. Die Umwidmung der Ilmenau von einer Bundeswasserstraße zu einem naturnahen Gewässer wird erst nach der Umgestaltung mit Übergang an den Wasserverband der Ilmenau-Niederung erfolgen.

I.2 Resolution 2021 – Bezug Nadelwehre

In der Sitzung des Kreistages vom 15.07.2021 hat sich die Gruppe SPD/ Bolmerg, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen in einer Resolution deutlich zum „Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau“ ausgesprochen (s. Anlage 4 und 5): *„Der Landkreis Lüneburg fordert das Wasserschiffahrtsamt (WSA) bzw. die Wasserschiffahrtsverwaltung (WSV), die hiesigen Abgeordneten des deutschen Bundestages und die Abgeordneten des niedersächsischen Landtages auf, für Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau in Fahrenholz, Wittorf und Bardowick Sorge zu tragen“.*

I.3 Denkmalschutz

Die landesweite kulturhistorische Bedeutung der Nadelwehre als Baudenkmale (§ 3 NDSchG) ist im Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Umgestaltung der Stauanlagen in der Ilmenau zwingend zu beachten und die Bauwerke vor der Zerstörung zu bewahren. Die Festlegung der Nadelwehre im RROP 2025 als Vorranggebiet kulturelles Sachgut unterstreicht darüber hinaus den Schutzstatus des Baudenkmals. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig (RROP 3.1.5 Ziffer 03 Satz 2). Die Baudenkmale im Landkreis Lüneburg sollen nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang gesichert werden. Sie sollen nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die touristische Infrastruktur eingebunden werden (s. RROP 1 Entwurf Begründung 3.1.5 Ziffer 03, Sätze 1 und 2).

I.4 Verantwortung der Sicherung der Nadelwehre auf regionaler Planungsebene

Im LROP 2022 sind die Nadelwehre nicht als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat jedoch im Rahmen einer Stellungnahme zum LROP im Jahre 2020 auf die Möglichkeit der planerischen Sicherung im RROP, also auf nachfolgenden Planungsebenen, hingewiesen (s. Anlage 6, S. 148, 3.1.5 HKneul2-1 Ilmenau mit drei Nadelwehren). Damit wurde die Entscheidung über die raumordnerische Sicherung der Nadelwehre auf die regionale Planungsebene verlagert. Ungeachtet der Vereinbarung von 2015 (s. **I.1**) zeigte das ML die Möglichkeit der Festlegung der Nadelwehre als VR Kulturelles Sachgut im RROP auf. Die Festlegung als VR

Kulturelles Sachgut im RROP verleiht den Baudenkmalen in der Abwägung gegenüber entgegenstehender Planungen ein starkes Gewicht. Eine absolute Veränderungssperre (1. Entwurf RROP 2025, S. 168), z.B. bei Vorhaben die im überwiegend öffentlichen Interesse stehen, kann eine Festlegung im RROP jedoch nicht entfalten.

I.5 Zielerreichung der Durchgängigkeit des Fließgewässers im Einklang mit den Anforderungen des Denkmalschutzes

Wenn das Ziel eine gleiche Gewichtung von Natur- und Kulturbelangen in der Abwägung bei der Umgestaltung der Stauanlagen ist, sollte dem Denkmalschutz zusätzliches Gewicht gegeben werden. Ein erheblicher kulturhistorischer Verlust durch die Entfernung der Bauwerke zu Gunsten der ökologischen Durchgängigkeit ist nicht gerechtfertigt. Auch gewinnt die Gewährleistung einer sich an Niedrig- und Hochwasserereignisse angepasste Wasserstandsregulierung eine zunehmende Bedeutung durch Auswirkungen des Klimawandels wie Dürreperioden und Starkregenereignisse (s. Anlage 7, Vorbemerkung der Abgeordneten, S. 1). Beide Nadelwehre liegen im Vorranggebiet Natura 2000 des FFH-Gebiets Nr. 71 „Ilmenau und Nebengewässer“, sowie in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Biotopverbund. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 1 Nr. 4 (1) sind: *„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (...) insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“* Das bedeutet, dass die Renaturierung der Ilmenau nach WRRL dem Erhalt der bestehenden Kulturlandschaft nicht per se entgegensteht, sondern diese bestmöglich integrieren und bewahren sollte. Seitens des Landes wird eine Konsenslösung angestrebt (s. Anlage 7, Punkt 3, S. 2).

Zu Beschlussvorschlag II.:

II. Argumentation zum Vorbehaltsgebiet (VB) Schleuse / Hebewerk Bardowick sowie Wittorf

II.1 Vereinbarung zwischen Bund, Land und Wasserverband 2015

Bezüglich der Argumentation wird auf I.1 verwiesen.

II.2 Resolution 2021 – Bezug Schleusen

Gemäß der Resolution vom 15.07.2021 zum Thema "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau" soll für Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau in Fahrenholz, Wittorf und Bardowick Sorge getragen werden (s. Anlage 4 und 5, I.2).

Die Ilmenau gehört gemäß Masterplan Freizeitschifffahrt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (2021, S. 15)³ zur Gewässerkategorie „F Binnen (nicht motorisierte Freizeitschifffahrt)“. Damit ist die Bedeutung des Fließgewässers im Abschnitt zwischen der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönninghausen für den motorisierten Schiffsverkehr entfallen. Die Resolution bleibt jedoch auch nach Umwidmung der Bundeswasserstraße zu einer Binnenwasserstraße gemäß § 38 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) gültig, da sie sich auch auf die nichtmotorisierte Schifffahrt zur Erlebbarkeit der Kulturlandschaft bezieht. Mit der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk soll ihre Bedeutung für die Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang neben dem Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden (RROP 4.1.4 Begründung zu Ziffer 03 Satz 2, S. 248).

II.3 Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus

Die Ilmenau von Lüneburg bis zu ihrer Mündung in die Elbe wird heutzutage vor allem für nichtmotorisierte Wasseraktivitäten, wie z. B. Kanufahren, genutzt. Die Ilmenau soll auch zukünftig für wasserbezogene Freizeit- und Erholungsaktivitäten zur Verfügung stehen (RROP 1. Entwurf Ziffer 2.1.4 07, Satz 1). Die Naturschutzfunktion der Gewässer soll gleichrangig mit der touristischen Nutzung gewichtet werden (RROP 1. Entwurf Ziffer 2.1.4 07, Satz 2). Aus Sicht des Tourismus und der landschaftsbezogenen Erholung ist es wünschenswert, die Schiffbarkeit der Ilmenau für nichtmotorisierte Wasseraktivitäten zu erhalten. Daher soll

³ online unter: <https://masterplan-freizeitschifffahrt.bund.de>.

mithilfe des Grundsatzes der Raumordnung, also der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Schleuse, der Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus als ein Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen (RROP 1. Entwurf Ziffer 2.1.4 07, Satz 3).

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ 0 €

b) an Folgekosten: _____ 0€

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☒ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☒ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

☒ keine wesentlichen Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen (Begründung)

☐ negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



Stauanlage in Bardowick

Luftbilder 2021



1:1500

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen





Stauanlage in Wittorf

Luftbilder 2021



1:1500

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen





Vereinbarung

zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (im Folgenden "Bund" genannt),

dem **Land Niedersachsen**, vertreten durch das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (im Folgenden "Land" genannt)

und

dem **Wasserverband der Ilmenau-Niederung**, vertreten durch den Verbandsvorsteher und den hauptamtlichen Geschäftsführer (im Folgenden "Ilmenauverband" genannt)

Präambel

Die Ilmenau ist von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg bis zu ihrer Mündung in die Elbe eine Bundeswasserstraße und in der Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) unter der laufenden Nummer 23 aufgeführt. Als Zubehör nach § 1 Abs. 4 WaStrG gehören zur Ilmenau insbesondere die Staustufen in Bardowick, Wittorf und Fahrenholz. Die Staustufen bestehen jeweils aus einer Schleuse, einem Wehr und einer Fischaufstiegsanlage. Die Schifffahrtsanlagen sind Ende des vorletzten bzw. Anfang des letzten Jahrhunderts entstanden. Heute sind diese Anlagen sowohl von der Bausubstanz als auch vom technischen Standard her sanierungsbedürftig. Für die Schifffahrt hat die Ilmenau heute kaum noch eine Bedeutung. Aus Sicht des Bundes ist deshalb eine Erneuerung der Schifffahrtsanlagen nicht zu rechtfertigen.

Der Bund plant daher den Rückbau dieser Schifffahrtsanlagen und die Umgestaltung der Staustufen unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange. Im Zuge dieser Planungen erarbeitete der Bund mit dem Land eine Machbarkeitsstudie und bereitet die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor. Im Anschluss daran soll ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 12 ff. WaStrG durchgeführt werden. Nach Abschluss dieses Verfahrens beabsichtigt der Bund die Baumaßnahmen zum Rückbau der Schifffahrtsanlagen und zur Umgestaltung der Staustufen durchzuführen. Die Durchführung dieses Verfahrens und der Abschluss der Baumaßnahmen werden einen längeren Zeitraum beanspruchen (etwa 10 Jahre).

Der Ilmenauverband möchte die umgestaltete Ilmenau von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg bis vor das Wendebassin Tönnhausen in sein Eigentum und seine Zuständigkeit übernehmen. Hierfür ist eine Bestandsänderung nach § 2 WaStrG erforderlich, wodurch die betroffene Strecke der Ilmenau

ihre Eigenschaft als Bundeswasserstraße verlieren würde. Die Verhandlungen hierüber ergaben zum einen, dass das Land selbst kein Interesse an einer Übernahme der Ilmenau hat, aus Sicht des Landes einer Übernahme der Ilmenau durch den Ilmenauverband keine Gründe entgegenstehen und die Ilmenau nach der Bestandsänderung ein Gewässer erster Ordnung nach § 38 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bleiben wird. Zum anderen wurde auch deutlich, dass alle Beteiligten schon zum jetzigen Zeitpunkt erste rechtsverbindliche Handlungen vornehmen wollen, um den Übergang weiter Teile der Ilmenau in das Eigentum des Ilmenauverbandes im zurzeit beabsichtigten Maße sicherzustellen.

Eine Bestandsänderungsvereinbarung nach § 2 WaStrG setzt voraus, dass mit der notwendigen Bestimmtheit der Eigentumsübergang einer Bundeswasserstraße vom Bund auf einen Dritten geregelt wird. Ausgehend vom gegenwärtigen Stand der Planungen ist der Abschluss einer dementsprechenden konkreten Vereinbarung nicht möglich. Insbesondere im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens können sich Änderungen zu Einzelheiten ergeben, die zurzeit nicht voraussehbar sind.

Der Bund, das Land und der Ilmenauverband haben sich deshalb entschlossen, in dieser Vereinbarung den Übergang der umgestalteten Ilmenau von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtzmühle in Lüneburg bis vor das Wendebecken Tönnhausen auf den Ilmenauverband nur dem Grunde nach zu regeln und die Regelung der Einzelheiten (wie z. B. konkrete Auflistung der übergehenden Grundstücke oder Grundstücksteile bzw. des übergehenden sonstigen Zubehörs; Ablöseregulierung; Mitgliedschaft des Bundes im Ilmenauverband auf Zeit; Gefahrtragung; Kosten- und Lastenregelungen, Löschung bzw. Übergang von Wasserrechten und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, Kostenfreistellungen ...) weiteren Vereinbarungen zu überlassen, die nach der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses abzuschließen sind.

Für die Bestandsänderung der Ilmenau von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtzmühle in Lüneburg bis vor das Wendebecken Tönnhausen gem. § 2 WaStrG vereinbaren der Bund, das Land und der Ilmenauverband dem Grunde nach das Folgende:

§ 1

Die Ilmenau und ihr Zubehör sollen nach dem Rückbau der Schifffahrtsanlagen und der Umgestaltung der Staustufen von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtzmühle in Lüneburg bis vor das Wendebecken Tönnhausen ihre Eigenschaft als Bundeswasserstraße im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 WaStrG verlieren und in das Eigentum und die Unterhaltungszuständigkeit des Ilmenauverbandes übergehen. Der Umfang des Übergangs vom Bund auf den Ilmenauverband nach § 2 Abs. 1

Satz 1 WaStrG wird noch konkreter vereinbart. Es ist beabsichtigt, den auf den Ilmenauverband übergehenden Teil der Ilmenau möglichst zeitgleich mit der Bestandsänderung als Gewässer erster Ordnung in die Anlage 3 zu § 38 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) aufzunehmen. Die Satzung des Ilmenauverbandes ist entsprechend zu ändern.

§ 2

Der Übergang der Ilmenau von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg bis vor das Wendebecken Tönnhausen auf den Ilmenauverband wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gem. § 2 Abs. 1 S. 2 WaStrG bewirkt.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2 geht das Eigentum der Ilmenau von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg bis vor das Wendebecken Tönnhausen einschließlich ihres Zubehörs auf den Ilmenauverband über.

§ 4

(1) Der Ilmenauverband tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2 dieser Vereinbarung in die privatrechtlichen Verträge des Bundes ein, die den übergehenden Teil der Ilmenau betreffen.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2 dieser Vereinbarung erledigen sich gem. § 43 Abs. 2 VwVfG die vom Bund im übergehenden Teil der Ilmenau nach § 31 WaStrG erteilten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen. Öffentlich-rechtliche Regelungen, die in diesem Teil nicht auf Grundlage des WaStrG ergangen sind, bleiben von der Bestandsänderung unberührt und bestehen fort, soweit nicht der Planfeststellungsbeschluss eine andere Regelung enthält.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2 dieser Vereinbarung endet die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zuständigkeit des Bundes für die Ilmenau von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg bis vor das Wendebecken Tönnhausen, soweit sich nicht aus dem Planfeststellungsbeschluss für den Rückbau der Schifffahrtsanlagen und der Umgestaltung der Staustufen (vgl. Abs. 2 der Präambel) etwas anderes ergibt.

§ 6

Diese Vereinbarung und die weiteren Vereinbarungen werden unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Rückbau der Schifffahrtsanlagen und die Umgestaltung der Staustufen der Ilmenau abgeschlossen sind. Der Rückbau und die Umgestaltung werden durch die Abnahme der Baumaßnahmen durch den Bund abgeschlossen. Der Ilmenauverband wird über die Abnahme schriftlich informiert.

§ 7

(1) Im Rahmen des Projektmanagements für den Rückbau der Schifffahrtsanlagen und die Umgestaltung der Staustufen der Ilmenau erhält der Ilmenauverband die Möglichkeit, zu den technischen Planungen des Bundes rechtzeitig vorab Stellung zu nehmen. Diese Beteiligung dient dazu, die Ortskenntnisse und Erfahrungen des Ilmenauverbandes in den Planungsprozess einzubeziehen, sowie seine mit dem vorgesehenen Übergang der Ilmenau auf den Ilmenauverband verbundenen Interessen wahrzunehmen. Ein Übergang von Entscheidungskompetenzen ist damit nicht verbunden.

(2) Einzelheiten der Beteiligung werden vor Aufnahme der technischen Planungen zwischen dem Ilmenauverband und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg bilateral geregelt.

§ 8

Diese Vereinbarung kann vom Bund und vom Land gekündigt werden, wenn die Beendigung im öffentlichen Interesse notwendig ist. Der Ilmenauverband hat das Recht zur Kündigung, wenn ihm ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist. Ein Festhalten an dieser Vereinbarung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Regelungen zu den weiteren Einzelheiten (vgl. Abs. 5 der Präambel) nicht zustande kommen. Nach Abnahme der Baumaßnahmen im Sinne des § 6 ist die Kündigung ausgeschlossen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der vertraglichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10

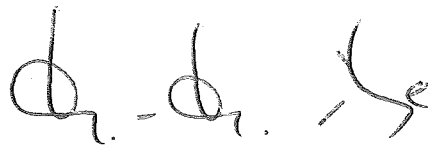
Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit E-Mail vom 12.06.2015 dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.

§ 11

Diese Vereinbarung wurde in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Der Bund, das Land und der Ilmenauverband erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Generaldirektion Wasserstraßen und
Schifffahrt

Echem, den 14.09.2015



Prof. Dr.-Ing. Hans-Heinrich Witte
Präsident der Generaldirektion Wasser-
straßen und Schifffahrt

Für das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz

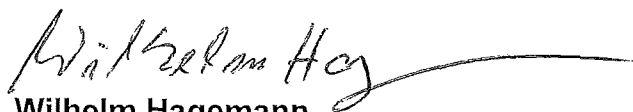
Echem, den 14.09.2015



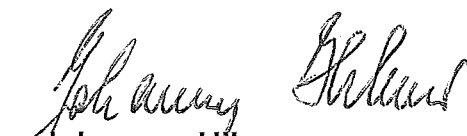
Ministerialdirigent Kay Nitsche
Abteilungsleiter

Für den Wasserverband der Ilmenau-
Niederung

Echem, den 14.09.2015



Wilhelm Hagemann
Verbandsvorsteher



Johannes Hilmer
Hauptamtlicher Geschäftsführer



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Büro des Landrats	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Gruppe SPD/ BolmergCDU FraktionBÜNDNIS 90/DIE GRÜNENFraktion DIE LINKEGruppe FDP/Die Unabhängigen Datum: 12.05.2021	Antrag	2021/197
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

R e s o l u t i o n der Gruppe SPD/ Bolmerg, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 11.05.2021 zum Thema "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau"

Produkt/e:

111-110 Büro des Landrats

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N		Kreisausschuss
Ö	24.06.2021	Kreistag

Anlage/n:

Originalantrag

Beschlussvorschlag Antragsteller:

Der Landkreis Lüneburg fordert das Wasserschiffahrtsamt (WSA) bzw. die Wasserschiffahrtsverwaltung (WSV), die hiesigen Abgeordneten des deutschen Bundestages und die Abgeordneten des niedersächsischen Landtages auf, für Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau in Fahrenholz, Wittorf und Bardowick Sorge zu tragen.

Sachlage:

Von der vernachlässigten Unterhaltung der Anlagen sind neben den Orten der Samtgemeinde Bardowick auch weite Teile der Lüneburger Altstadt von negativen Auswirkungen betroffen.

Die unter Denkmalschutz stehenden Systeme von Nadelwehren und Schleusen stellen nicht nur einzigartige historische Industriedenkmale dar, sie dienen auch in der Gegenwart der nachhaltigen Wasserregulierung. Nachdem über Jahrhunderte die Ilmenau begradigt wurde, ist die dauerhafte

Regulierung des Wasserstandes unabdingbar, um Schäden an Bauwerken, Wäldern, landwirtschaftlichen Flächen und Naturarealen zu vermeiden.

Entlang der Ilmenau entstanden angepasste Lebensräume; wie z.B. in den Altarmen, die inzwischen auch Lebensraum von Fischottern sind. Die Wiederherstellung bzw. der Erhalt

der Schiffbarkeit ist eine hervorragende Möglichkeit, den Fluss und die Ilmenauniederung auf schonende Art für Menschen erlebbar zu machen und so das erforderliche Verständnis für eine nachhaltige Natur- und Umweltentwicklung zu fördern.

Der gegenwärtige Zustand und die bisherige Vernachlässigung der Anlagen stehen dem nachhaltigen Erleben einer Kulturlandschaft mit ihren einzigartigen Denkmälern und deren Erhalt entgegen.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Beschlussauszug

Sitzung des Kreistages vom 15.07.2021

Ö 11 R e s o l u t i o n der Gruppe SPD/ Bolmerg, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 11.05.2021 zum Thema "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau"

Status:	öffentlich	Beschlussart:	ungeändert beschlossen
Zeit:	14:00 - 17:44	Anlass:	Sitzung
Raum:	Kulturforum		
Ort:	Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg		
Vorlage:	2021/197 R e s o l u t i o n der Gruppe SPD/ Bolmerg, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 11.05.2021 zum Thema "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau"		

Beschluss:

Der Landkreis Lüneburg fordert das Wasserschiffahrtsamt (WSA) bzw. die Wasserschiffahrtsverwaltung (WSV), die hiesigen Abgeordneten des deutschen Bundestages und die Abgeordneten des niedersächsischen Landtages auf, für Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau in Fahrenholz, Wittorf und Bardowick Sorge zu tragen.

**Änderung des Landes-
Raumordnungsprogramms Niedersachsen;**

**Zusammenfassung der zum Entwurf 2020
eingegangenen Stellungnahmen und
Erwiderung**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
0 Verfahrensangelegenheiten	2
1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	12
2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	15
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	21
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	297
5 Anlagen und Anhänge ohne konkreten Themenbezug	528
7 Allgemeine Teile des Umweltberichts	529

0 Verfahrensangelegenheiten

0.-100 keine Anregungen / Bedenken / Betroffenheiten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es können keine Betroffenheiten festgestellt werden bzw. es werden keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.

Erwiderung

Kenntnisnahme

0.-101 LROP-Änderung wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die LROP-Änderung wird aus Sicht der betroffenen Stelle begrüßt.

Erwiderung

Die positive Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.

0.-102 Bitte um weitere Beteiligung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bitte um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Erwiderung

Eine entsprechende Beteiligung wird im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsvorschriften vorgesehen.

0.-102.1 keine Stellungnahmeaufforderung im 1. Beteiligungsverfahren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird gerügt, dass im 1. Beteiligungsverfahren keine Aufforderung zur Stellungnahme an die Bundesgesellschaft zur Endlagerung (BGE) erfolgte, obwohl eine Betroffenheit als mit öffentlichen Aufgaben betraute Person des Privatrechts i.S. von § 4 ROG vorgelegen habe.

Erwiderung

Es trifft zu, dass zwar das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nuklearsicherheit, nicht aber die BGE durch gesonderte E-Mail im Dez. 2020 über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens unterrichtet wurde. Allerdings wurde die Einleitung des Beteiligungsverfahrens mit Angaben zu den Einsichtnahme- und Downloadmöglichkeiten der Unterlagen sowie der Stellungnahmemöglichkeit auch öffentlich bekannt gemacht, sodass es der BGE möglich war, zu dem Planentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Wie nach Auswertung und Abwägung aller berührten Belange mit dem Anliegen der BGE in der Sache umgegangen wird, wird im Zusammenhang mit den betroffenen Festlegungen im LROP behandelt. Im weiteren Verfahren wird die BGE beteiligt.

0.-102.2 jedermann-Beteiligung wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende begrüßt, dass jedermann die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des LROP erhält. Ein solch breiter Beteiligungsprozess sei hilfreich, um mögliche Konflikte früh zu erkennen und einzubeziehen. Damit werde dem Ziel der Raumordnung entsprochen, Nutzungskonflikte vorsorgend zu minimieren.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

0.-102.3 unzureichende öffentliche Bekanntmachung nur im Ministerialblatt

Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei unverständlich, dass der Planentwurf und das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nur im Ministerialblatt angekündigt wurde, da dieses nicht von der Öffentlichkeit gelesen werde. Nur durch die Tagesordnung einer Kreisausschuss-Sitzung sei eine Information über das Verfahren erfolgt. Damit werde eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Grunde unterlaufen. Es wäre angebracht gewesen, die Bevölkerung - wie bei der ersten Bekanntmachung im Dezember 2019 (allg. Planungsabsichten) - über das Verfahren mit amtlicher Bekanntmachung in der Tageszeitung zu informieren.
Erwiderung Die gewählte Veröffentlichungsweise im Niedersächsischen Ministerialblatt entspricht der gesetzlichen Vorgabe aus § 4 Abs. 3 NROG. Das Niedersächsische Ministerialblatt ist nicht nur als Druckversion erhältlich, sondern für die Öffentlichkeit kostenlos im Internet zur Einsicht, zum Herunterladen und zum Ausdrucken verfügbar und es wird zudem ein Newsletter-Dienst angeboten (https://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen/). Es besteht damit für jedermann ein Zugriff darauf. Ferner wurde – wie schon 2019 bei Einleitung des Verfahrens durch Bekanntgabe allgemeiner Planungsabsichten – das gesetzlich vorgesehene Bekanntmachungsverfahren durch eine (formlose) Presseinformation begleitet. Die Nds. Staatskanzlei hat am 22.12.2020 eine Presseinformation mit der Überschrift "Kabinett gibt den Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung frei" herausgegeben. Presseinformationen gehen jeweils mehreren Hundert Adressaten (regionale und überregionale Printmedien, Funk, Online-Dienste) zu. Wenngleich diese nicht zu einer Veröffentlichung verpflichtet sind, gewährleistet der große Verteilerkreis doch eine Berichterstattung insbesondere in regionalen Medien, über die große Teile der Bevölkerung in Niedersachsen auf das Verfahren aufmerksam gemacht werden können. In der Presseinformation wurde über Planungsinhalte und die Beteiligungsmöglichkeiten informiert und insbesondere auch auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt sowie auf die Internetadresse der Beteiligungsplattform hingewiesen, auf der weitere Informationen verfügbar waren. Den geäußerten Zweifeln an der Effizienz der Information der Öffentlichkeit kann insoweit nicht gefolgt werden.
0.-102.4 Öffentlichkeit zur Erörterung von Stellungnahmen hinzuziehen
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zum Verfahrensverlauf sehe das NROG vor, dass anerkannte Verbände zur Erörterung der Stellungnahmen eingeladen werden müssen und die Öffentlichkeit nur eingeladen werden kann. Bei einem RROP-Verfahren sei die Öffentlichkeit von einer Erörterung mit der Begründung ausgeschlossen worden, dies sei nicht üblich. Im Sinne von mehr Demokratie sollte dies kein "Gewohnheitsrecht" schaffen.
Erwiderung Da sich die Bindungswirkungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG vor allem auf öffentliche Stellen erstrecken, stehen zwar häufig bei der Erörterung deren Stellungnahmen im Fokus. § 3 Abs. 4 NROG sieht jedoch vor, dass auch mit weiteren Beteiligten und der Öffentlichkeit eine Erörterung erfolgen kann. Hierüber ist in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Im vorliegenden LROP-Verfahren wird grundsätzlich – wie bereits in früheren LROP-Verfahren des Landes – im Sinne größerer Transparenz ein erweiterter Kreis für die Erörterung angestrebt. Inwieweit dies möglich ist, kann allerdings erst bei der konkreten Vorbereitung des Erörterungstermins abschließend entschieden werden und hängt auch von organisatorischen Faktoren sowie der Entwicklung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben infolge der Covid-19-Pandemie ab.
0.-103 Bitte um Berücksichtigung verspäteter Stellungnahmen oder späterer Nachträge
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bitte um Berücksichtigung verspäteter Stellungnahmen oder etwaiger angekündigter Nachträge, z.B. weil die Bearbeitungszeit als nicht ausreichend betrachtet wurde oder falls sich bei beteiligten Kommunen oder Nachbarländern aufgrund dortiger politischer Beschlussfassungen nach Ablauf der Stellungnahmefrist noch Bedarf für Ergänzungen einer Stellungnahme ergeben sollte.
Erwiderung Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG sind alle nach Ablauf der Stellungnahmefrist eingehenden Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die bundesgesetzliche Präklusionsvorschrift soll ein zügiges Planungsverfahren gewährleisten. Dieses Anliegen würde konterkariert, wenn stets die Option für verspätete Stellungnahmen oder Nachträge offengehalten wird und so die im Verfahren gesetzten Fristen ins Leere laufen. Eine generelle, gegen Bundesrecht verstößende Zusicherung, dass verspätete Stellungnahmen berücksichtigt werden, ist daher nicht möglich. Inwieweit es aufgrund des materiell-rechtlichen Abwägungsgebots nach § 7 Abs. 2 ROG notwendig ist, verspätet vorgetragene Aspekte im Einzelfall doch zu berücksichtigen, weil sie abwägungsrelevant sind, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Hierzu muss bei Bedarf eine Auseinandersetzung bei Überprüfung der betroffenen fachlichen Festlegung erfolgen.
0.-104 Hinweis auf zu beteiligende Stellen oder neue Kontaktdaten
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wurden Hinweise auf zu beteiligende Stellen bzw. aktuelle Kontaktdaten gegeben: • auf Stellen der Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassungen Nord, Nordwest und Westfalen) • aus Brandenburg auf regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel • auf für Niedersachsen zuständige Stelle der Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben.
Erwiderung Die entsprechenden Niederlassungen und Stellen wurden in den Verteiler für die weitere Beteiligung aufgenommen.

0.-105 Bitte um Zusendung der Abwägung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird um die Zusendung einer Durchschrift der Abwägung zu den Hinweisen und Anregungen der Stellungnahme gebeten.

Erwiderung

Eine ordnungsgemäße Auswertung der Stellungnahmen zum Planentwurf und aller erkennbaren Belange erfolgt im Rahmen des Verfahrens. Eine individuelle Information über den Umgang mit einzelnen Stellungnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen und auf Ebene der landesweiten Raumordnungsplanung angesichts der großen Anzahl Verfahrensbeteiligter auch nicht üblich. Zu welchem Ergebnis die Abwägung der Landesregierung führt, wird letztlich aus der Endfassung der LROP-Änderungsverordnung ersichtlich, die nach Abschluss des Verfahrens verkündet und zusammen mit der Begründung öffentlich ausgelegt und im Internet bereit gestellt wird.

0.-105.1 Forderung eines Hinweises zur Bereitstellung von GIS-Daten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es wäre hilfreich, Hinweise zur Bereitstellung von Geodaten zu geben, auch die Bereitstellung eines WMS-Dienstes der zeichnerischen Darstellung ist erwünscht.

Erwiderung

Dem Anliegen wird insoweit entsprochen, dass im Beteiligungsverfahren zum 2. Planentwurf ein Hinweis auf die Anforderungsmöglichkeit von Geodaten dort bereit gestellt wird, wo er leichter auffindbar ist (im 1. Beteiligungsverfahren stand ein entsprechender Hinweis am Ende der ML-Internetseite zum LROP). Ob die Bereitstellung eines WMS-Dienstes möglich ist, hängt von den verfügbaren Ressourcen ab. Derzeit ist ein solcher Dienst für das laufende Verfahren nicht mehr geplant.

0.-106 Allgemeine Unternehmensinformationen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

u. a. Unternehmensgründung, Tätigkeitsfeld, Arbeitsplätze

Erwiderung

Die Informationen allgemeiner Art werden zur Kenntnis genommen.

0.-107 schwer nachvollziehbare, widersprüchliche Nummerierung von Anhängen u. Anlagen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Die unterschiedlichen Bezeichnungen und Nummerierungen der Anhänge und Anlagen führt zu Problemen bei der Zuordnung der Inhalte. Im Fall einer 2. Auslegung sollten Bezeichnungen möglichst vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Teils wird auch eine falsche textliche Referenzierung auf Anlagen oder fehlende Anhänge vermutet. Insbesondere wird kritisiert, dass in den Texten auf die zeichnerische Darstellung des LROP gemäß "Anlage 2" Bezug genommen werde, obwohl die zeichnerische Darstellung des LROP in Anlage 8 der LROP-ÄnderungsVO dargestellt sei. Anlage 2 der ÄnderungsVO sei dagegen eine Darstellung des Sicherungsgebietes Biosphärenreservat Drömling.

Erwiderung

Es ist zu unterscheiden zwischen einerseits den Anlagen der LROP-VO (bzw. ihrer Bezeichnung in der den Entwurfsunterlagen nachrichtlich beigefügten LROP-Lesefassung, wie sie nach Umsetzung der geplanten Änderungen lauten würden):

- Anlage 1 = Beschreibende Darstellung des LROP einschließlich ihrer Anhänge (bisher Anhänge 1 bis 6 -> künftig Anhänge 1 bis 8)
- Anlage 2 = Zeichnerische Darstellung des LROP,
- Anlage 3 = Darstellungsvorgaben für RROPs mit Planzeichenliste,

und andererseits den Tabellen und Karten, die als Anlagen der ÄnderungsVO beigefügt und dort auch eindeutig bezeichnet sind. Letztere haben eine völlig eigenständige Nummerierung von 1 bis 9 gemäß der Reihenfolge ihrer Erwähnung im Textentwurf der ÄnderungsVO. Dies entspricht den verbindlichen Rechtsförmlichkeitsvorgaben für Verordnungen des Landes. Eine Vereinheitlichung von Nummerierungen aus der LROP-VO und aus der ÄnderungsVO ist nicht möglich. Bei einem 2. Auslegungsverfahren wird jedoch eine umfassende, erläuternde Übersicht beigefügt.

Die Bezugnahmen im Text der ÄnderungsVO sind stimmig und bedürfen keiner inhaltlichen Korrektur:

Die ÄnderungsVO fügt teilweise gänzlich neue Ziffern in die beschreibende Darstellung des LROP (Anlage 1 der LROP-VO mit Tabellen- und Kartenanhängen) ein, zu denen auch drei neue Anhänge gehören. Dies führt - ähnlich wie das Einfügen neuer Sätze - zu unvermeidbaren Folgeänderungen bei der Nummerierung anderer Anhänge der Anlage 1 der LROP-VO.

- Einige (mit einer neuen Nummerierung) versehenen Anhänge von Anlage 1 der LROP-VO werden inhaltlich geändert und nur diese Änderung wird in einer Karte als Anlage der ÄnderungsVO dargestellt. Andere (teils mit einer neuen Nummerierung) versehenen Anhänge von Anlage 1 der LROP-VO werden dagegen insgesamt neu gefasst und ihre neue Version ist der ÄnderungsVO als Anlage beigefügt. Wenn neue Anhänge zu Anlage 1 des LROP eingefügt, bisherige Anhänge durch Neufassungen ersetzt oder auf einer Karte Änderungen eines bisherigen Kartenanhangs dargestellt werden, werden diese Dokumente als Anlagen 1 bis 7 der ÄnderungsVO bezeichnet (siehe Artikel 1 Nr. 1 Buchst. o bis u).

Anlage neu gefasster Anhang 2 zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02

1

Anlage neu eingefügter Anhang 3 zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03

2	
Anlage 3	neu eingefügter Anhang 4a zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04
Anlage 4	neu eingefügter Anhang 4b zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04
Anlage 5	Darstellung inhaltlicher Veränderungen an dem neu nummerierten Anhang 6a (<i>früher Anh. 4a</i>) zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03
Anlage 6	Darstellung inhaltlicher Veränderungen an dem neu nummerierten Anhang 6b (<i>früher Anh. 4b</i>) zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03
Anlage 7	neu nummerierter und neu gefasster Anhang 8 zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 (<i>früher Anh. 5 zu Abschnitt 4.2 Ziffer 08 Satz 2</i>)

- Da die bisherigen Anhänge 3 und 6 der Anlage 1 der LROP-VO inhaltlich unverändert bleiben und nur redaktionell neue Nummerierungen erhalten, ist die Umnummerierung bloß textlich geregelt und es gibt keine zugehörige Anlage in der ÄnderungsVO.
- In allen Textpassagen die gemäß der ÄnderungsVO später Teil der beschreibenden Darstellung des LROP sein sollen, wird bei Bezugnahmen auf einen Anhang jeweils auf dessen künftig geltende Nummerierung/ Bezeichnung abgestellt.

Die zeichnerische Darstellung des LROP i.M. 1:500.000 (Anlage 2 der LROP-VO) wird nur teilweise geändert:

- Die geplanten zeichnerischen Änderungen werden in einer Karte als Anlage 8 der ÄnderungsVO dargestellt und sind textlich in Artikel 1 Nr. 2 der ÄnderungsVO aufgelistet. Erst mit dem Wirksamwerden der ÄnderungsVO fließen sie in die LROP-VO ein und werden integrierter Bestandteil der Anlage 2 der LROP-VO. Bei Anlage 8 handelt es sich also nicht um eine Neufassung der gesamten zeichnerischen Darstellung des LROP, sondern darin werden nur die zeichnerischen Änderungen dargestellt, die Gegenstand des laufenden Änderungsverfahrens sind.
- In allen Textpassagen, die gemäß der ÄnderungsVO Teil der beschreibenden Darstellung des LROP werden sollen, wird bei Bezugnahmen auf die Zeichnerische Darstellung des LROP stets auf dessen "Anlage 2" (in der später geltenden Fassung) Bezug genommen, nicht auf Anlage 8 der ÄnderungsVO. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Neubekanntmachung der LROP-VO erfolgen, bei der auch die zeichnerische Darstellung des LROP in der geänderten Fassung veröffentlicht wird.
- Ausnahme: Nur in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe o der ÄnderungsVO, wo es heißt "Es wird der als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügte neue Anhang 3 (zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03) - Sicherungsgebiet Biosphärenreservat Drömling; Zonierung - eingefügt", ist die Anlage 2 der Änderungsverordnung und nicht die Zeichnerische Darstellung des LROP gemeint.

Die in Anlage 3 Ziffer 04 der LROP-VO enthaltene Liste von RROP-Planzeichen wird neu gefasst und ist in Anlage 9 der ÄnderungsVO dargestellt.

0.-108 wg. ungenauer Planunterlagen Stellungnahme unmöglich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Planunterlagen sind so ungenau, dass eine Stellungnahme nicht möglich ist.

Erwiderung

Diesem pauschalen Vorwurf ist zu widersprechen. Als übergeordnete Planung weisen Raumordnungspläne generell einen größeren Maßstab auf als beispielsweise die Bauleitplanung. Da es sich beim LROP um einen landesweiten Raumordnungsplan handelt, ist der bereits seit Jahrzehnten übliche Kartenmaßstab von 1:500.000 gerechtfertigt und angemessen. Auch wenn eine räumliche Konkretisierung noch auf nachfolgenden Planungsstufen erfolgt, erlaubt die zeichnerische Darstellung auf LROP-Ebene eine ausreichende räumliche Zuordnung der geplanten Festlegungen und ermöglicht es, Stellungnahmen dazu abzugeben. Die textlichen Änderungen sind eindeutig im Verordnungsentwurf formuliert; außerdem wurde eine nachrichtliche Lesefassung zur Verfügung gestellt, aus der die geplanten Änderungen der beschreibenden Darstellung im Kontext hervorgehen, um Stellungnahmen zu erleichtern.

0.-108.1 Darstellungsmaßstab erlaubt nur allg. Beurteilung von Betroffenheiten des Bundes, detailliertere Prüfung auf nachfolgenden Planungsstufen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der beim LROP angewandte Darstellungsmaßstab sei nicht geeignet, um kleinräumige Berührungspunkte mit Planungen und Maßnahmen von Bundesstellen oder im Auftrag des Bundes tätigen Personen des Privatrechts zu erkennen (hier: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Autobahn GmbH des Bundes). Eine Betroffenheit von Flächen durch die avisierten Ziele des LROP könne deshalb nur allgemein beurteilt werden. Eine detaillierte Prüfung erfolge auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen. Es wird dort um Beteiligung gebeten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass genauere Äußerungen erst im weiteren Verfahren erfolgen würden.

Erwiderung

Als übergeordnete Planung weist die Raumordnungsplanung generell einen größeren Maßstab auf als beispielsweise die Bauleitplanung. Da es sich beim LROP um einen landesweiten Raumordnungsplan handelt, ist der bereits seit Jahrzehnten übliche Kartenmaßstab von 1:500.000 gerechtfertigt und angemessen. Auch wenn eine räumliche Konkretisierung noch auf nachfolgenden Planungsstufen erfolgt, erlaubt die zeichnerische Darstellung auf LROP-Ebene bereits eine ausreichende räumliche Zuordnung der geplanten Festlegungen.

Weisen Stellungnahmen auf bereits jetzt erkennbar berührte Belange des Bundes oder der im Bundesauftrag tätigen Stellen durch bestimmte Festlegungen des LROP-Entwurfs und/ oder mögliche flächenbezogene Nutzungskonkurrenzen hin, werden diese geprüft und im Zusammenhang mit der betroffenen Festlegung beim jeweiligen LROP-Fachkapitel bewertet.

Wird nur pauschal ohne einen sachlichen oder räumlichen Anknüpfungspunkt im LROP-Entwurf auf eine mögliche Berührtheit von Belangen und Anlagen des Bundes oder der für den Bund tätigen Stellen hingewiesen, aber von dort keine Möglichkeit zu einer Beurteilung "in dieser frühen Planungsphase" gesehen, können im LROP-Verfahren auch noch keine entsprechenden Belange sachgerecht in die Abwägung einbezogen werden. Lediglich soweit Informationen über bestehende Anlagen und Einrichtungen des Bundes oder für den Bund tätigen Stellen bekannt sind, ist eine Prüfung möglich. Andernfalls können die allgemeinen Hinweise nur zur Kenntnis genommen werden. Bitten um eine weitere Beteiligung kann im Verlauf des anhängigen LROP-Verfahrens entsprochen werden. Beteiligungsmöglichkeiten in späteren, nachgelagerten Planungsverfahren, die anderen kommunalen Trägern obliegen (Regionalplanung, Bauleitplanung), betreffen jedoch nicht das laufende Verfahren. Hierüber haben zu gegebener Zeit die für nachfolgende Verfahren zuständigen Stellen nach Maßgabe der jeweiligen Beteiligungsvorschriften zu entscheiden.

0.-108.2 grober Maßstab der zeichn. Darstellung LROP (1:500.000) führe zu Abwägungserfordernis bei

Festlegung in RROP

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die zeichnerische Darstellung des LROP-Entwurfs (Änderungen Anlage 2 LROP) trifft die Festlegungen in einem groben Maßstab (1:500.000). Dies gäbe der nachgeordneten Planungsebene bei der Anpassung der RROP so ungenaue Vorgaben, dass dort eine Anpassung grundsätzlich nur aufgrund eigener Abwägung möglich wäre. Es sei daher fraglich, ob die LROP-Festlegungen die Qualität eines schlussabgewogenen Ziels der Raumordnung hätten.

Erwiderung

Es trifft zu, dass Ziele der Raumordnung sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar und vom Planungsträger selbst abgewogen sein müssen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Allerdings wird dadurch kein Höchstmaß an Konkretisierung verlangt und es besteht bei zeichnerischen Festlegungen keine Verpflichtung, einen höchstmöglich detaillierten Kartenmaßstab vorzusehen. Vielmehr muss bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung grundsätzlich dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und dem gestuften räumlichen Planungssystem Rechnung getragen werden. Als übergeordnete Planung weisen Raumordnungspläne zulässigerweise einen größeren Maßstab auf als beispielsweise die Bauleitplanung. Da es sich beim LROP um einen landesweiten Raumordnungsplan handelt, ist der bereits seit Jahrzehnten übliche Kartenmaßstab von 1:500.000 gerechtfertigt und angemessen, auch für die Darstellung zeichnerischer Zielfestlegungen. Hinzu kommt, dass zeichnerische Festlegungen im LROP häufig von textlichen Festlegungen begleitet werden, die zu ihrer Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit beitragen. Ferner ist zu beachten, dass bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 2 ROG stets nur diejenigen Belange abzuwägen sind, die auf der jeweiligen Planungsebene – hier LROP – erkennbar und von Bedeutung sind. Daher ist es zulässig und stellt nicht die rechtliche Qualität der LROP-Festlegungen in Frage, wenn die Abwägung sich auf solche raumbedeutsamen Belange und räumliche Gegebenheiten beschränkt, die im Maßstab des LROP noch erkennbar und sachgerecht einzubeziehen sind. Gemäß § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem landesweiten Raumordnungsplan zu entwickeln, sodass den RROP auch ausdrücklich die Aufgabe zukommt, die zeichnerischen Festlegungen des LROP weiter zu konkretisieren.

0.-108.3 Forderung Zeichnerische Darstellung in mehrere Karten zu splitten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die zeichnerische Darstellung des Anhangs 8 ist sehr unübersichtlich gewählt ist. Es sollten mehrere Karten produziert werden.

Erwiderung

Als übergeordnete Planung weisen Raumordnungspläne zulässigerweise einen größeren Maßstab auf als beispielsweise die Bauleitplanung. Da es sich beim LROP um einen landesweiten Raumordnungsplan handelt, ist der bereits seit Jahrzehnten übliche Kartenmaßstab von 1:500.000 gerechtfertigt und angemessen. Auch wenn eine räumliche Konkretisierung noch auf nachfolgenden Planungsstufen erfolgt, erlaubt die zeichnerische Darstellung auf LROP-Ebene eine ausreichende räumliche Zuordnung der geplanten Festlegungen und Änderungen. Eine Aufteilung der landesweiten Darstellung auf mehrere Karten in einem detaillierteren Maßstab ist daher nicht angezeigt. Ferner ist zu beachten, dass es sich bei Raumordnungsplänen um zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne handelt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG). Eine Aufteilung des Karteninhalts in sachlicher Hinsicht (etwa mit jeweils einer Karte für Vorranggebiete für nur eine bestimmte Nutzung) kommt daher ebenfalls nicht in Betracht, weil dann der zusammenfassende und übergreifende Plancharakter und die unverzichtbare landesweite Gesamtschau über die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der verschiedenen Raumnutzungen und -funktionen nicht mehr gegeben wäre.

0.-109 Kritik an Kommunikationswegen u. Fristen im Beteiligungsverfahren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird kritisiert, dass die Kommunikationswege des Landes und der Start der Beteiligung kurz vor Weihnachten und im Corona-Lockdown nicht angemessen gewählt wurden.

Erwiderung

Dass im Beteiligungsverfahren die Entwurfsunterlagen im Internet zum Herunterladen bereit gestellt werden, entspricht der in § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG geregelten Form der Beteiligung öffentlicher Stellen. Auch für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist neben einer öffentlichen Auslegung die Bereitstellung der Unterlagen im Internet gesetzlich vorgesehen. Bei eingeschränkten technischen Möglichkeiten und während eingeschränkter Kontaktmöglichkeiten, bestand zudem die Möglichkeit, gedruckte Unterlagen anzufordern. Gerade mit Blick auf den pandemiebedingten Lockdown wurden damit geeignete und mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehende Kommunikationswege genutzt. Die Unterrichtung der öffentlichen Stellen über das Beteiligungsverfahren erfolgte zwar unmittelbar vor Weihnachten 2020, aber die Stellungnahmefrist endete erst im März 2021. Die Fristsetzung für Stellungnahmen entspricht § 9 Abs. 2 ROG und wird angesichts des Umfangs der vorgesehenen LROP-Änderungen für angemessen gehalten. Die LROP-Änderung soll dringliche landesbedeutsame Entwicklungsvorstellungen, insbesondere zur Unterstützung der Energiewende, umsetzen. Es besteht daher ein besonderes Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens, sodass großzügigere Fristsetzungen nicht in Betracht kamen.

0.-110 Bitte um Verschiebung des LROP-Änderungsverfahrens bis kommunale Belastung durch Corona-Pandemie sinkt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die aktuellen Anforderungen im Rahmen der Corona-Pandemie stellen hohe Ansprüche die niedersächsischen Kommunen. In dieser Phase eine Beteiligung zur LROP-Änderung durchzuführen, sei unglücklich und werde der Bedeutung des LROP nicht gerecht. Es wird angeregt, das Änderungsverfahren grundsätzlich zu verschieben.

Erwiderung

Die LROP-Änderung soll dringliche landesbedeutsame Entwicklungsvorstellungen, insbesondere zur Unterstützung der Energiewende, umsetzen und dient ferner dazu,

verschiedene Festlegungen an geänderte rechtliche und sachliche Rahmenbedingungen anzupassen. Die Änderung des LROP ist insoweit unaufschiebbar und soll daher zügig in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt werden. Ein Aufschub bis zu einem ungewissen Abklingen der COVID-19-Pandemie bzw. der damit verbundenen besonderen Belastungen der Kommunen ist insoweit nicht möglich.

0.-111 integrierte Betrachtung der sektoralen Festlegungen fehlt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Eine integrierte Betrachtung und Bewertung der einzelnen sektoralen Festlegungen ist nicht erfolgt, denn einzelne Festlegungen stehen im Widerspruch zueinander. Der LROP-Entwurf ist diesbezüglich kritisch zu überarbeiten.

Erwiderung

Eine Betrachtung und Abwägung berührter Belange ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung auch abschnittsübergreifend erfolgt. Im weiteren Planungsprozess wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens alle Belange gegen- und untereinander abgewogen. Dabei wird sichergestellt, dass sich keine unauflösbaren Konflikte zwischen verschiedenen schlussabgewogenen LROP-Zielen ergeben. Soweit konkrete Beispiele angesprochen sind, wird dies bei den jeweiligen fachlichen Festlegungen überprüft. Bei Grundsätzen der Raumordnung, die auf nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Besonderheiten ausgestaltet oder auch überwunden werden können, dürfen LROP-Festlegungen zulässigerweise auch gegenläufige Entwicklungsvorstellungen verfolgen.

0.-112 Bitte um kontinuierlichen Austausch mit Regionalplanungsträgern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Bei lfd. RROP-Verfahren sollte mit den Regionalplanungsträgern ein kontinuierlicher Austausch zum LROP-Fortschreibungsprozess (inhaltlich u. zeitlich) erfolgen, um die Planungen bestmöglich abstimmen zu können.

Erwiderung

Zum LROP-Änderungsentwurf nebst Begründung und Umweltbericht wurden die Regionalplanungsträger beteiligt. Bei Änderungen des Planentwurfs erfolgt eine Beteiligung öffentlicher Stellen, zu denen auch Regionalplanungsträger gehören, gemäß den Vorschriften des ROG und NROG. Darüber hinaus wird in ML-Stellungnahmen zu RROP-Verfahren bei Bedarf auf das lfd. LROP-Änderungsverfahren und evtl. betroffene, in Aufstellung befindliche LROP-Ziele hingewiesen.

0.-113 fehlende Zurückstellung v. RROP-Verfahren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es sei unverständlich bzw. rechtswidrig, dass RROP-Verfahren mit Entwürfen laufen, die das Ergebnis der Anhörung zum LROP und die vorgesehene LROP-Bindungswirkung noch nicht berücksichtigen.

Erwiderung

RROP-Verfahren fallen in die Planungshoheit der jeweiligen Regionalplanungsträger. Diesbezügliche Verfahrensrügen sind nicht im Zuge des LROP-Verfahrens zu behandeln. Im Übrigen entfaltet ein laufendes LROP-Verfahren keine Sperrwirkung für laufende RROP-Verfahren. In Aufstellung befindliche LROP-Ziele müssen dabei von den Regionalplanungsträgern lediglich als sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Nach Abschluss des LROP-Verfahrens sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG bestehende RROP an die LROP-Änderung anzupassen und noch in Aufstellung befindliche RROP-Festlegungen müssen ggf. aufgrund der Bindungswirkung nach § 4 ROG angepasst werden.

0.-114 Hinweis auf RROP-Anpassungspflicht an LROP-Änderungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird von gemeindlicher Seite auf lfd. RROP-Verfahren und die nötige Anpassung an Änderungen des LROP hingewiesen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine gesetzliche Anpassungspflicht besteht nach Inkrafttreten der LROP-Änderung (§ 4 Abs. 1 ROG, § 5 Abs. 3 NROG).

0.-115.1 Verzicht auf unverzögl. RROP-Anpassung an LROP-Änderung durch Änderung d. RROP-Genehmigungspraxis bzw. des NROG

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eng getaktete LROP-Änderungen erschweren wegen der Beachtung des Anpassungsgebots nach § 5 Abs. 3 NROG die Neuaufstellung und Fortschreibung von RROP. Die auf das Anpassungsgebot bezugnehmende strenge Genehmigungspraxis für RROP sollte aufgegeben und Spielraum nach § 5 Abs. 5 Satz 1 u. 2 NROG genutzt werden, um den Gestaltungsspielraum der Kommunen im eigenen Wirkungskreis zu erhalten. Sollte eine Anpassung der RROP in zwei Geschwindigkeiten bei der Genehmigung nicht zuzulassen sein, wird eine entsprechende zeitnahe Anpassung des NROG gefordert. Andernfalls sei zu befürchten, dass sich Verzögerungen bei den laufenden Neuaufstellungs- und Fortschreibungsverfahren der RROP und insbesondere Rückwirkungen auf den Ausbau der Windenergie ergeben.

Erwiderung

Das Gebot, RROP aus dem LROP zu entwickeln und es an dessen Änderung anzupassen (§ 13 Abs. 2 ROG, § 5 Abs. 3 NROG) gilt nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bindungswirkung einer LROP-Festlegung nach Maßgabe des § 4 ROG. Eine zwingende Umsetzungspflicht von lediglich zu berücksichtigenden Grundsätzen der Raumordnung aus dem LROP folgt daher aus dem Anpassungsgebot nicht, sondern über eine Umsetzung entscheiden die Regionalplanungsträger auf Grundlage einer eigenen planerischen Abwägung unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange. In Bezug auf im LROP verankerte Ziele der Raumordnung besteht jedoch eine Beachtungspflicht nach § 4 ROG und diese sind im Rahmen des Anpassungsgebots in den RROP umzusetzen.

Letztlich dienen die genannten ROG- und NROG-Vorschriften gerade dazu, dass wichtige Vorgaben zur Entwicklung des Landes möglichst zeitnah auch auf regionaler Ebene umgesetzt werden und liegen insofern im übergeordneten Interesse des Landes. Der Einwand, dass sich durch die gesetzlichen Zielbeachtungs- und Anpassungspflichten und eine angeblich zu strenge RROP-Genehmigungspraxis nach Änderung des LROP bei nicht vollumfänglich daran angepassten RROP unzumutbare Verzögerungen für die Regionalplanung ergeben würden, trägt vor diesem Hintergrund nicht. Das Genehmigungsverfahren ist auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Wie oben erläutert, haben die Regionalplanungsträger den erforderlichen rechtlichen Spielraum, von Grundsatzfestlegungen im LROP im Rahmen ihrer eigenen planerischen Abwägung abzuweichen. Genehmigungshindernisse ergeben sich lediglich dort, wo RROP Rechtsfehler aufweisen (z. B. Widersprüche zu Zielen der Raumordnung aus dem LROP, Verstöße gegen Form- und Verfahrensvorschriften, Abwägungsfehler etc.). Dass sich RROP-Verfahren bei Feststellung etwaiger Rechtsfehler verzögern können, trifft zu. Dies kann aber nicht dazu führen, Rechtsverstöße zu tolerieren oder gesetzliche Regelungen zur Anpassung von RROP an das LROP und zur RROP-Genehmigung generell in Frage zu stellen. Insbesondere bei Vorranggebietsfestlegungen für Windenergienutzung oder deren Ausschluss ist eine RROP-Planung zudem mit so vielen anderen Belangen verflochten, dass einzelne Fehler häufig auf das Gesamtkonzept durchschlagen. Teilgenehmigungen und andere Optionen scheiden dann in der Regel aus. Letztlich kann hierüber aber nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Aus den konkreten Planungsinhalten, die mit dem laufenden LROP-Verfahren verbunden sind, lässt sich jedenfalls nicht pauschal Bedarf für eine Änderung der RROP-Genehmigungspraxis oder der hierfür maßgeblichen NROG-Vorschriften ableiten.

Dem Vorschlag einer generellen Zulassung von RROP-Fortschreibungen in "zwei Geschwindigkeiten" kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Die kommunale Planungshoheit umschließt zwar einen gewissen Entscheidungsspielraum, WANN ein Planungsverfahren zur Anpassung des RROP an das LROP eingeleitet wird. Sobald das Planungsverfahren eingeleitet ist, hat der Planungsträger jedoch sämtliche geltenden Vorgaben zu beachten. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 20 Abs. 3 GG. Eine landesgesetzliche Regelung im NROG, die Planungsträgern freistellen würde zu entscheiden, ob bzw. welche Vorgaben sie einhalten möchten oder zu welchem Zeitpunkt wäre verfassungsrechtlich unzulässig. Die Fortschreibung in "zwei Geschwindigkeiten" kann daher auch weiterhin nur als ungeschriebenes - auf dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhendes - Härtefallinstrument für unzumutbare Einzelfälle Anwendung finden.

0.-115.2 Bestandsklausel für bestehende u. in Aufstellung oder Änderung befindliche RROP

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Beim Runden Tisch zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen sei nur mit Blick auf eine Bestandsklausel für bestehende und in Aufstellung bzw. Änderung befindliche RROP die Abschlusserklärung des Runden Tisches mitgezeichnet und akzeptiert worden, dass im LROP landesweite Flächenbedarfe als Grundsätze aufgenommen werden. Die zugesicherte Bestandsklausel müsse im LROP umgesetzt werden. Andernfalls sei auch hierzu das NROG entsprechend anzupassen, um das gegebene Wort einhalten zu können.

Erwiderung

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land lediglich als "Grundsatz der Raumordnung" aufgenommen. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei öffentlichen Planungen (wie den RROP) lediglich in der Abwägung zu berücksichtigen. D. h. die Regionalplanungsträger können aufgrund ihrer Planungshoheit im Rahmen der planerischen Abwägung Grundsätze der Raumordnung aus dem LROP überwinden, wenn es dafür gute Gründe gibt (anders als bei "Zielen der Raumordnung", die nach § 4 ROG zwingend zu beachten sind). Das Gebot, die RROP aus dem LROP zu entwickeln und an dessen Änderungen anzupassen (§ 13 Abs. 2 ROG, § 5 Abs. 3 NROG) gilt nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bindungswirkung einer LROP-Festlegung nach Maßgabe des § 4 ROG. Eine zwingende Umsetzungspflicht von Grundsätzen aus dem LROP folgt daher aus dem Anpassungsgebot nicht.

Dementsprechend wurde in der Abschlusserklärung es o.a. Runden Tisches auch zutreffend festgehalten, dass existierende und in Aufstellung befindliche RROP zunächst unberührt bleiben, denn anders als im Fall einer Festlegung von Flächenwerten als "Ziel der Raumordnung" wäre eine Nichtumsetzung des im LROP vorgesehenen Grundsatzes auf regionaler Planungsebene zunächst noch zulässig. Gefordert wäre – wie schon bisher – lediglich, dass Regionalplanungsträger ihr ggf. in Aufstellung oder Änderung befindliches Planungskonzept für Windenergie schlüssig und abwägungsfehlerfrei darlegen.

In einem RROP-Genehmigungsverfahren nach § 5 NROG würde die Genehmigung eines bei Abschluss des LROP-Verfahrens noch in Aufstellung oder Änderung befindlichen RROP also zumindest nicht daran scheitern, dass die vom Land grundsätzlich angestrebten Flächenwerte für Windenergieausbau noch nicht vollständig erreicht werden.

Eine spezielle Regelung des Landes im LROP zur Freistellung der RROP von einer "Beachtung" der Flächenwerte ist mit Blick auf den oben erläuterten Rechtscharakter von nur zu berücksichtigenden (abwägbaren) Grundsätzen der Raumordnung nicht erforderlich.

Bedarf für eine Änderung gesetzlicher Vorschriften lässt sich ebenfalls nicht aus der Tatsache ableiten, dass im LROP grundsätzlich bestimmte Flächenwerte für den Ausbau von Windenergie verfolgt werden, denn dadurch wird weder eine sofortige Umsetzungspflicht ausgelöst, noch wird die Planungshoheit der Regionalplanungsträger dadurch etwa unzumutbar eingeschränkt.

0.-116 Übergangsvorschrift, um lfd. RROP-Verfahren von sofortiger Anpassung an LROP-Änderung auszunehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Für laufende RROP-Verfahren werden gravierende Verzögerungen aufgrund nötiger Entwurfsanpassungen an die LROP-Änderung befürchtet. Insbesondere wenn RROP-Verfahren die Steuerung der Windenergienutzung betreffen, wird dies kritisch gesehen. Es sollten Übergangsvorschriften für bereits im Verfahren befindliche RROP in den LROP-Entwurf integriert werden, damit diese RROP-Verfahren zunächst ohne Entwurfsänderung abgeschlossen werden können und sich erst später eine RROP-Anpassung an die neuen Inhalte des LROP anschließen muss.

Erwiderung

Das Gebot, RROP aus dem LROP zu entwickeln und es an dessen Änderung anzupassen (§ 13 Abs. 2 ROG, § 5 Abs. 3 NROG) gilt nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bindungswirkung einer LROP-Festlegung nach Maßgabe des § 4 ROG. Eine zwingende Umsetzungspflicht von Grundsätzen aus dem LROP folgt daher aus

dem Anpassungsgebot nicht, sondern über eine Umsetzung entscheiden die Regionalplanungsträger auf Grundlage einer eigenen planerischen Abwägung unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange. In Bezug auf im LROP verankerte Ziele der Raumordnung besteht jedoch eine Beachtungspflicht unmittelbar aus Art. 20 Abs. 3 GG sowie nach § 4 ROG und diese sind im Rahmen des Anpassungsgebots in den RROP umzusetzen.

Durch die LROP-Änderungsverordnung als untergesetzliche Vorschrift kann nicht von gesetzlichen Vorschriften des Grundgesetzes, des ROG und NROG abgewichen werden. Das Anliegen, bestehende RROP oder laufende RROP-Verfahren durch eine Übergangsvorschrift von einer Pflicht zur Beachtung zwischenzeitlich in Kraft tretender LROP-Ziele und zur Berücksichtigung in Kraft tretender LROP-Grundsätze generell oder vorübergehend zu befreien, widerspricht Art. 20 Abs. 3 GG und § 4 Abs. 1 ROG und kommt daher nicht in Betracht.

Ferner dienen die genannten ROG- und NROG-Vorschriften gerade dazu, dass wichtige Vorgaben zur Entwicklung des Landes möglichst zeitnah auch auf regionaler Ebene umgesetzt werden und liegen insofern im übergeordneten Interesse des Landes. Der Einwand, dass sich durch die gesetzlichen Zielbeachtungs- und Anpassungspflichten unzumutbare Belastungen für die Regionalplanung ergeben würden, trägt vor diesem Hintergrund nicht.

Zwar trifft es zu, dass sich laufende RROP-Verfahren im Einzelfall infolge von Anpassungserfordernissen an neue LROP-Inhalte verzögern können, wenn das in Aufstellung befindliche RROP sonst nicht mehr rechtskonform wäre und dies einer späteren Genehmigung entgegenstünde. Wie oben erläutert, haben die Regionalplanungsträger jedoch den erforderlichen rechtlichen Spielraum, von Grundsatzfestlegungen im LROP abzuweichen. Genehmigungshindernisse ergeben sich daher lediglich dort, wo RROP Rechtsfehler aufweisen (z. B. Widersprüche zu Zielen der Raumordnung aus dem LROP, Verstöße gegen Form- und Verfahrensvorschriften, Abwägungsfehler etc.). Dass das Ausräumen solcher Genehmigungshindernisse auf Ebene der Regionalplanung Zeitaufwand für planerische Überarbeitungen und erneute Beteiligungsverfahren bedeuten kann, rechtfertigt jedoch nicht, Rechtsverstöße zu tolerieren oder gesetzliche Regelungen zur Anpassung von RROP an das LROP generell in Frage zu stellen. Über die Genehmigungsfähigkeit eines RROP und die Beurteilung der Frage, in welcher Geschwindigkeit ein RROP an Änderungen des LROP anzupassen ist, kann nur anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles sachgerecht entschieden werden.

0.-117 Verweis auf Stellungnahme einer anderen Stelle

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf Stellungnahmen Bezug genommen, die von anderen Institutionen abgegeben wurden, z. B. durch andere Behörden/ Fachdienste oder übergeordnete Verbände (von kommunaler Seite z.B. auf Stellungnahmen kommunaler Spitzenverbände, von Naturschutzvereinigungen z.B. auf das Landesbüro Naturschutz, etc.).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Stellungnahmen von anderen Behörden/ Fachdiensten, Verbänden etc. und die darin zum LROP-Änderungsentwurf vorgetragenen Punkte wurden ausgewertet und werden im Zusammenhang mit dem jeweiligen fachlichen Bezug abgehandelt.

0.-117.1 Verweis auf Aufrechterhaltung der Stellungnahme zu Planungsabsichten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf eine frühere Stellungnahme verwiesen, die zu den bekannt gemachten allgemeinen Planungsabsichten für die LROP-Änderung abgegeben wurde und deren Inhalte ganz oder teilweise aufrecht erhalten werden. Es wird insoweit um Berücksichtigung auch im Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gebeten.

Erwiderung

Soweit auf vorgetragene Hinweise, Anregungen oder Bedenken in einer frühzeitigen Stellungnahme zu den allgemeinen Planungsabsichten Bezug genommen wird und diese ausdrücklich auch im Zuge der Beteiligung zum konkreten LROP-Änderungsentwurf weiter aufrecht erhalten werden, wurden die vorgetragenen Aspekte erneut in die Prüfung eingestellt. Sie wurden ausgewertet und werden im Zusammenhang mit dem jeweiligen fachlichen Bezug abgehandelt.

0.-118 gemeindl. Planungshoheit zur Ausweisung v. Bauflächen darf nicht beeinträchtigt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es ist zu gewährleisten, dass die gemeindliche Planungshoheit zur Neuausweisung von Bauflächen durch die Vorgaben des LROP nicht beeinträchtigt wird.

Erwiderung

Im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses werden alle Belange, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß unter- und gegeneinander abgewogen. Dabei hat die kommunale Planungshoheit große Bedeutung und wird angemessen gewürdigt. Soweit möglich wird kommunalen Entwicklungsinteressen Rechnung getragen. Die Planungshoheit der Städte und Gemeinden nach Art. 28 GG ist jedoch auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt und unterliegt insoweit zulässigerweise Grenzen, wenn überörtliche, landesweit bedeutsame Erwägungen dies erfordern. Im Einzelfall muss daher das Interesse an einer weiteren Siedlungsentwicklung hinter LROP-Festlegungen zugunsten anderer Raumnutzungen und -funktionen zurücktreten. Inwieweit Belange und Wünsche von Kommunen Berücksichtigung finden, ist der Abwägung und Entscheidung über die konkreten Festlegungen in den jeweiligen Fachkapiteln zu entnehmen.

0.-119 Hinweis auf Fehler in der Lesefassung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

In der nachrichtlichen Lesefassung fehlt bei Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 der Satz 7.

Erwiderung

Im förmlichen LROP-Verordnungsentwurf, der die Grundlage des Beteiligungsverfahrens bildet, war der Text von Beginn des Beteiligungsverfahrens an vollständig und dadurch war offensichtlich, dass in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 der Satz 7 "Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen" vorgesehen ist. Dass dieser Satz in der ergänzend zur Verfügung gestellten "Lesefassung" fehlte, war lediglich ein redaktionelles Versehen. Dieser redaktionelle Fehler wurde jedoch gleich zu

Beginn des Beteiligungsverfahrens berichtigt und im Febr. 2021 unverzüglich eine berichtigte Lesefassung nachrichtlich bereitgestellt.

0.-119.1 Redaktionelle Fehler

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Es wird auf Rechtschreibfehler, redaktionelle Fehler, Formatierungsfehler etc. hingewiesen:

- In Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 ist der neue Satz 4 versehentlich mit Satznummer 3 versehen worden.

Erwiderung

Hinweise auf redaktionelle Fehler werden aufgegriffen und nach Überprüfung korrigiert.

0.-120 LROP-Verabschiedung nur zulässig bei Einbezug aller umweltbezogenen Änderungswünsche

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Ohne Einbezug der in einer Stellungnahme genannten umweltbezogenen Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen dürfe der vorliegende Entwurf des LROP nicht verabschiedet werden, da es sonst seiner Aufgabe zur Regelung einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht nachkomme.

Erwiderung

Es trifft zwar zu, dass sich die Raumordnungsplanung gemäß § 1 Abs. 2 ROG an der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung orientieren soll, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das LROP als fachübergreifende Planung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 ROG unterschiedlichen Anforderungen Raum geben, für einen ausgewogenen Interessens- und Konfliktausgleich sorgen und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss. Die genaue Ausgestaltung der LROP-Festlegungen basiert daher auf einem übergreifenden Abwägungsvorgang unter Würdigung aller berührten öffentlichen und privaten Belange (vgl. § 7 Abs. 2 ROG) und nicht nur auf der Umsetzung aller Forderungen aus einer einzelnen Stellungnahme. Ob mit Blick auf das Gewicht bestimmter Belange - wie etwa auch denen des Umwelt- und Klimaschutzes - einzelne Festlegungen angepasst und ggf. anders gefasst werden, wird im Rahmen der Auseinandersetzung mit allen berührten Aspekten und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens beim jeweiligen Fachkapitel entschieden. Der Forderung, dass das LROP nur verabschiedet werden darf, wenn sämtlichen Anregungen des LaBün entsprochen wird, kann in dieser Absolutheit jedoch nicht entsprochen werden.

0.-120.1 Hinweis auf Notwendigkeit einer gewissenhaften Abwägung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Teils wird mit Blick auf den Einfluss des LROP auf die RROP auf die Wichtigkeit einer gewissenhaften Abwägung der jeweiligen Interessen und im Übrigen auf einzelne Punkte hingewiesen, bei denen Nachbesserungsbedarf gesehen wird.

Teils wird auf die Wichtigkeit bestimmter fachlicher Belange hingewiesen, die in die Abwägung eingestellt werden müssten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das in § 7 Abs. 2 ROG verankerte Abwägungsgebot wird beachtet und Festlegungen im LROP werden unter Würdigung aller berührten öffentlichen und privaten Belange getroffen. Ob und inwieweit mit Blick auf regionalplanerische Belange und andere vorgetragene fachliche Belange und Anregungen zu einzelnen Punkten noch Nachbesserungen erfolgen, wird im Rahmen der Auseinandersetzung mit allen berührten Aspekten und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens beim jeweiligen Fachkapitel entschieden.

0.-121 statt Soll- u. Kann-Vorschriften besser Muss-Vorschriften schaffen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird kritisiert, dass im VO-Entwurf häufig nur mit weichen, unverbindlichen "Soll"- und "Kann"-Vorschriften geregelt werde und unbegründete Ausnahmen zugelassen würden, wodurch insbesondere die angestrebten Klimaschutzziele nicht erreichbar seien. Daher sollte das LROP mit "Muss"-Vorschriften so gefasst werden, dass es Normadressaten zu einem bestimmten Handeln, Unterlassen oder Dulden im Sinne der Klimaschutzziele/-belange zwingt.

Erwiderung

Festlegungen durch Verordnung sind stets rechtsverbindlich. Allerdings sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG wahlweise als Ziele oder als Grundsätze der Raumordnung zu treffen, denen jeweils unterschiedliche Bindungswirkungen nach Maßgabe des § 4 ROG zukommen. Grundsätze unterliegen einer Berücksichtigungspflicht bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, während Ziele der Raumordnung einer Beachtungspflicht auslösen, vor allem bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und planfeststellungspflichtigen Vorhaben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das LROP als fachübergreifende Planung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 ROG unterschiedlichen Anforderungen Raum geben, für einen ausgewogenen Interessens- und Konfliktausgleich sorgen und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss. § 6 Abs. 1 ROG lässt insofern auch ausdrücklich zu, von festgelegten Zielen für bestimmte Fallkonstellationen Ausnahmen zuzulassen. Dies kann im Einzelfall z.B. erforderlich sein, um einen Interessensausgleich zu schaffen oder unverhältnismäßig harte Auswirkungen einzelner Festlegungen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzufedern.

Darüber hinaus ermächtigt § 4 Abs. 1 ROG im LROP dazu, Inhalt, Zweck und Ausmaß von RROP-Festlegungen näher zu bestimmen, was bedarfsgerecht als

verpflichtende Aufträge oder in Form von Ermächtigungsgrundlagen für die Regionalplanung (als Kann-Bestimmung) geschehen kann. Der Charakter und die genaue Ausgestaltung der LROP-Festlegungen wird dabei nicht allein durch einen einzigen Belang bestimmt, sondern basiert auf einem übergreifenden Abwägungsvorgang unter Würdigung aller berührten öffentlichen und privaten Belange (vgl. § 7 Abs. 2 ROG). Ein Nebeneinander von Festlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen und eine Ausgestaltung als Kann-, Soll- und Muss-Regelungen ist daher unvermeidbar, um dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung und dem Abwägungsgebot gerecht zu werden. Eine generelle Ausrichtung des LROP einzig auf Ziele der Raumordnung und Muss-Vorschriften kommt nicht in Betracht. Ob mit Blick auf das Gewicht bestimmter Belange - wie etwa auch des Klimaschutzes - einzelne Festlegungen angepasst und ggf. strikter gefasst werden, wird im Rahmen der Auseinandersetzung mit allen berührten Aspekten und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens beim jeweiligen Fachkapitel entschieden.

0.-123 Bitte um Information über spätere Projekte mit Relevanz f. Natura 2000-Gebiete

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird nach Verabschiedung des LROP um Information über neue Projekte / Entwicklungen gebeten, die zu einer Zunahme der Stickstoffablagerung führen oder einen weiteren signifikanten Einfluss auf die Natura 2000-Gebiete von Drenthe haben könnten.

Erwiderung

Die Bitte betrifft etwaige Projekte und Planungen in nachfolgenden Zulassungsverfahren oder auf nachfolgenden Planungsstufen, die in Zuständigkeit anderer Stellen liegen. Eine Berücksichtigung im Zusammenhang mit dem LROP-Verfahren scheidet insofern aus. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass andere öffentliche Stellen zu gegebener Zeit etwaige grenzüberschreitende Auswirkungen nach Maßgabe geltender naturschutzrechtlicher Vorschriften prüfen werden und nötige Beteiligungen durchführen.

0.-124 allg. Hinweise zum LROP-Verfahrensablauf u. inhaltl. Schwerpunkten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es werden in Form eines allg. Überblicks der bisherige Ablauf des LROP-Verfahrens, Bindungswirkungen und inhaltliche Schwerpunkte des LROP-Entwurfs dargelegt.

Erwiderung

Die allg. Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

0.-128 Beteiligung LBEG u. Rohstoffindustrie

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird wegen möglicher Betroffenheiten der Rohstoffwirtschaft um Beteiligung des LBEG und der Rohstoffindustrie gebeten.

Erwiderung

Zu dem konkreten Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ROG i.V.m. NROG zu gegebener Zeit öffentliche Stellen (einschl. LBEG), Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG (die an Ziele der Raumordnung gebunden sind), Verbände und Vereinigungen beteiligt. In diesem Rahmen werden auch Unternehmerverbände beteiligt, die die Rohstoffwirtschaft vertreten. Darüber bleibt es Unternehmen der Rohstoffwirtschaft im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unbenommen, zu dem Plan Stellung nehmen. Beteiligungsanschriften an einzelne Unternehmen/ Firmen sind im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich nicht vorgesehen und bei einem niedersachsenweiten Verfahren auch nicht leistbar.

0.-129 standardisierte bodenkundliche Hinweise zu Erdfallgefährdung, setzungs- und hebungsempfindliche Gesteine

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Rahmen standardisierter Textbausteine wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet (ganz Niedersachsen) Erdfallgefährdungen sowie setzungs- und hebungsempfindliche Gesteine und dergleichen bestehen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Ein Bezug zu konkreten Festlegungen des LROP wird nicht erkennbar.

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.-100 LROP von besonderer Bedeutung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das LROP sei als Raumordnungsprogramm für das niedersächsische Landesgebiet einschließlich des niedersächsischen Küstenmeeres dabei das zentrale Instrument des Landes Niedersachsen, um die gesamträumliche Entwicklung zu regeln. Damit habe das LROP einen weiten Einfluss auf die Landesentwicklung, da es den Rahmen bildet etwa für eine Konkretisierung durch die Regionalplanung und Bauleitplanung. Vor diesem Hintergrund sei das LROP auch aus Perspektive des Stellungnehmenden von besonderer Bedeutung.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

1.-101 LROP solle unterstützen, Niedersachsen als wettbewerbsfähigen, sozial und ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsstandort zu entwickeln; daher angemessene Personalausstattung öffentlicher Dienst gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Niedersachsen müsse sowohl in Gegenwart als auch in Zukunft als wettbewerbsfähiger, sozial und ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsstandort entwickelt werden. Die Ziele des LROP müssten dies unterstützen. Aus Sicht des Stellungnehmenden sei es deshalb essentiell, dass das LROP insbesondere dazu beiträgt, wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu unterstützen, die Daseinsvorsorge zu verbessern und die ökologischen Ressourcen zu schützen. In Niedersachsen komme dabei einem erfolgreichen Strukturwandel im Zuge der sozial-ökologischen Transformation eine besondere Bedeutung zu, um gleichzeitig die Klimaziele zu erreichen sowie Wertschöpfung, Wohlstand und Beschäftigung in Niedersachsen zu sichern. Dies werde auch aus Perspektive der Raumordnung und -planung die Kommunen und Regionen in den kommenden Jahren vor große Anforderungen stellen und innovatives Handeln erfordern. Eine zentrale Voraussetzung hierfür sei die angemessene Ausstattung mit Personal und Ressourcen im öffentlichen Dienst.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Das LROP bezieht die angesprochenen Belange ein. Die Ausstattung des öffentlichen Dienstes mit Personal und Ressourcen wird durch Entscheidungen außerhalb der Raumordnung bestimmt.

1.1-100 Forderung einer ausführlichen Ergänzung zu Küsten- und Klimaschutz, insbes. hinsichtlich der Themen Klimaanpassung und Klimaresilienz

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird die ausführliche Ergänzung der LROP-Inhalte zu Küsten- und Klimaschutz, Querbeziehungen zu Themen und Kapiteln wie Siedlungsentwicklung (2.1) oder Straßenverkehr, ÖPNV, Radverkehr (4.1) gefordert. Es wird insbes. die Aufarbeitung der Themen Klimaanpassung und Klimaresilienz unter Einbeziehung des Klimaprogramms der Bundesregierung und des NKlimaG gefordert.

Erwiderung

Schon heute trägt die Raumordnung mit verschiedenen Festlegungen zum Klimaschutz, aber auch zur Anpassung an den Klimawandel bei. So sollen bei Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes grundsätzlich die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.

In Abschnitt 1.3 03 Sätze 9 ff regelt das gültige LROP 2017, dass in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikoversorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden sollen und dass Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden soll.

Im Übrigen enthält das derzeit gültige LROP 2017 diverse Festlegungen mit mehr oder weniger direkten Bezügen zum Klimaschutz wie z. B. nachfolgende Festlegungen (aber auch weitere, hier nicht näher ausgeführte zum Biotopverbund, zur Torferhaltung, zu erneuerbaren Energien oder zum Küsten- und Hochwasserschutz) zeigen:

- **Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung:** Das LROP legt fest, dass Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsbereiche mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet und Einrichtungen der Daseinsvorsorge in das öffentliche Personennahverkehrsnetz (ÖPNV) eingebunden werden sollen. Die Förderung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen trägt zu einer Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und der Minderung von Verkehr und damit zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zum Klimaschutz bei.
- **Freiraumsicherung:** Das LROP beinhaltet den Auftrag an die Träger der Regionalplanung, in den RROP siedlungsnahen Freiräume als Vorranggebiete Freiraumfunktionen zu sichern. Sie haben eine unverzichtbare klimaökologische Funktion, da sie durch die Erzeugung von Kaltluft den Luftaustausch in den großen Siedlungskörpern bewirken. Das kann z. B. den Einsatz von Klimageräten und damit verbundene Treibhausgasemissionen verringern.

Auch weitere Festlegungen des LROP, zum Beispiel zu Wald oder Natur und Landschaft, hier z.B. zu Biotopverbund, dienen auch der Klimaanpassung und Klimaresilienz.

Eine umfassende Überarbeitung des LROP bzgl. des Themas Radverkehr ist, da erst kürzlich das Fahrradmobilitätskonzept des MW fertiggestellt wurde, für eine nächste Fortschreibung vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund der bereits bestehenden umfangreichen Festlegungen, die dem Klimaschutz, der Klimaanpassung und der Klimaresilienz dienen, erscheint eine weitergehende Aufarbeitung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Es überwiegt zudem das Interesse an einem zügigen Fortgang des Verfahrens, um die Festlegungen der LROP-Änderung in Kraft zu setzen - die ja unter anderem insbesondere den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützen sollen. Dies dient ebenfalls

dem Klimaschutz.
1.1-101 Forderung Ergänzung alternativer Einkommensquellen für die Forstwirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, in der Aufzählung in Abschnitt 1.1 Ziffer 07 LROP einen Spiegelstrich zu ergänzen: "Ziel ist es auch alternative Einnahmequellen zur Einkommensdiversifizierung der Forstwirtschaft vor dem Hintergrund des waldbedrohenden Klimawandels zu schaffen."
Erwiderung Es würde sich, im Vergleich zu den allgemeineren Aussagen des Abschnitts 1.1 LROP, um eine spezielle Aussage handeln. Zudem ist in der dortigen Aufzählung bereits ein Spiegelstrich enthalten: "die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken" Der Inhalt der geforderten Ergänzung erscheint damit bereits hinreichend gegeben und der Tiefe des Abschnitts 1.1 angemessen.
1.1-102 Konzentrationsgebot für Raumannsprüche begrenzen, da Vulnerabilität für Infrastrukturen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird "auf das zukünftig nochmals stärker herausgehobene Konzentrationsgebot hingewiesen. Das Konzentrationsgebot muss seine Grenzen finden, wo bereits so viele kumulierende und konkurrierende Raumannsprüche (Deponien, Rohstoffgewinnung, transnationale Verkehrswege, überregionale Fernleitungen, Wohnraumversorgung, Bereitstellung von Arbeitsplätzen) zusammentreffen. Die Sicherung systemrelevanter Funktionen und Nutzungen steht den immer enger werdenden Korridoren zwischen Siedlungsbereichen, Rohstoffgewinnung und Ansprüchen an die Umwelt entgegen und verursacht eine gefährliche Vulnerabilität der Versorgungsinfrastruktur in der Metropolregion Hamburg."
Erwiderung Es bleibt unklar, welches Konzentrationsgebot gemeint ist (offenbar nicht das zum Einzelhandel, sondern allgemein zu Raumnutzungen, insbesondere Infrastrukturen). Insofern bleibt unklar, inwiefern dies zukünftig noch weiter herausgehoben sein sollte. Festlegungen zu Bündelungen von Infrastrukturen haben ihre Begründung darin, dass dadurch andere, weniger belastete Räume von Einwirkungen (Lärm, Schadstoffimmissionen usw.) freigehalten werden können. Sie sind zumeist als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung gefasst. Die Vulnerabilität von Infrastrukturen wird in Planungen zunehmend mit betrachtet und kann gerade bei Grundsätzen der Raumordnung hinreichend berücksichtigt werden. Eine gefährliche Vulnerabilität der Versorgungsinfrastruktur in der Metropolregion Hamburg ist nicht erkennbar.
1.1-103 Aktualisierung der entwicklungspolitischen Aussagen in Abschnitt 1 erforderlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Abschnitt spiegelt den entwicklungspolitischen Stand von Mitte der 2000er Jahre wider, was 2021 nicht mehr vertretbar sein. Kritisiert wird, dass die drei Aspekte der Nachhaltigkeit nicht gleich gewichtet würden, sondern ökonomische Belange dominierten. Zudem würden ländliche Räume als "nicht so gut entwickelt" dargestellt. Stärken ländlicher Räume würden nicht ausreichend benannt.
Erwiderung Der Hinweis wurde geprüft, ein unmittelbarer Handlungsbedarf wurde jedoch nicht erkannt. Die bestehenden Festlegungen werden in Bezug auf die Nachhaltigkeit weiterhin als ausgewogen angesehen. Auch eine zu "schlechte" Darstellung ländlicher Räume kann nicht nachvollzogen werden. Dass solche pauschalen und übergeordneten Aussagen wie in Abschnitt 1.1 nicht allen Räumen vollumfänglich gerecht werden, liegt in der Natur der Sache, wenn allgemeine und abstrakte Aussagen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes getätigt werden. Bei den angesprochenen Festlegungen handelt es sich im Übrigen um Grundsätze der Raumordnung, die der Abwägung durch kommunale und regionale Planungsträger unterliegen. Zudem würde die Aufnahme zusätzlicher, derzeit nicht regelungsbedürftiger Themen den engen Zeitrahmen der Fortschreibung sprengen. Diese Themen können einer nächsten Fortschreibung vorbehalten bleiben oder anlassgebend hierfür sein.
1.1-104 Bedeutung des ländl. Raumes für die Erreichung der Klimaziele
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass der ländliche Raum für die Erreichung der Klimaziele und auch in weiterer Hinsicht unerlässlich ist. Deshalb sollte diesem eine ganz besondere Rolle in den Raumordnungsplanungen des Landes zufallen. Stattdessen entsteht mehr und mehr der Eindruck, dass dieses eher als "Appendix" gesehen wird, der entbehrlich ist!
Erwiderung Die Erreichung der Klimaziele ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der alle Menschen, Regionen und Teilräume beitragen müssen. Das Sachargument bleibt unkonkret, was den thematischen Zusammenhang anbelangt und worin die besondere Rolle des ländl. Raumes gesehen wird.

1.2-100 Aktualisierung der Aussagen zu Metropolregionen insb. Hamburg

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, die Darstellung der Metropolregionen im LROP im Hinblick auf die Aktivitäten der Metropolregion Hamburg zu aktualisieren. Insb. könnten in der Begründung aktuelle Aktivitäten erwähnt werden.

Erwiderung

Die Entwicklung der Metropolregion Hamburg ist sehr erfreulich. Eine Aktualisierung der sehr grundsätzlichen Aussagen zu Metropolregionen in Abschnitt 1.2 Ziffer 05 des LROP ist jedoch nicht notwendig. Die Festlegungen sind weiterhin aktuell. Eine Änderung nur der Begründung mit dem Ziel, aktuelle Aktivitäten der Metropolregion zu benennen ist nicht möglich, wenn die Festlegung selbst nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist.

1.2-101 Wachstumsregion Ems-Achse für künftige Uni-Standorte in den Blick nehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, die Wachstumsregion Ems-Achse für künftige Universitätsstandorte näher in den Fokus zu nehmen. In dem Zusammenhang wird auf eine Kooperation mit der Universität Groningen verwiesen.

Erwiderung

In Abschnitt 1.2 Ziffer 06 Satz 2 wird festgelegt, dass regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie unterstützt werden sollen. Damit wird die Bedeutung dieser Kooperationen auch aus Sicht der Raumordnung gewürdigt. Die Realisierung konkreter Projekte und Initiativen ist Aufgabe anderer Fachplanungen und der Regionalpolitik. Eine Ergänzung des LROP ist nicht notwendig.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1.1-101 Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten außerhalb Zentraler Orte

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten außerhalb Zentraler Orte

Erwiderung

Die Siedlungsentwicklung, auch für die Ausweisung von Wohn- und Arbeitsstätten, ist durch die raumordnerischen Grundsätze nicht zwingend auf Zentrale Orte begrenzt. Sofern plausible Gründe für die weitere Siedlungsentwicklung, auch hinsichtlich der Ausweisung von Wohn- und Arbeitsstätten außerhalb Zentraler Orte vorliegen, bilden raumordnerische Grundsätze keinen zwingenden Hinderungsgrund für eine solche Ausweisung. Grundsätze lassen sich durch sachgerechte Gründe überwinden. Deshalb bedarf es auch keiner Ergänzung der Grundsätze zur Siedlungsentwicklung.

2.1.1-102 Bitte um Berücksichtigung tourismuswirtschaftlicher Belange

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bitte um Berücksichtigung tourismuswirtschaftlicher Belange

Erwiderung

Kenntnisnahme

2.1.1-103 Bitte um Berücksichtigung städtebaulicher Erfordernisse

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bitte um Berücksichtigung städtebaulicher Erfordernisse bei der Siedlungsentwicklung

Erwiderung

Kenntnisnahme

2.1.1-104 Neuer Grundsatz zur klimagerechten Siedlungsentwicklung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Forderung nach einem neuen Grundsatz zur klimagerechten Siedlungsentwicklung

Erwiderung

Dem der kommunalen Bauleitplanung übergeordnetem Regelungscharakter des LROP entsprechend dient bereits der LROP-Grundsatz in 2.1 09 "1Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. 2Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. 3Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren." der Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte der Siedlungsentwicklung in ausreichendem Maße. Alles Weitere liegt in der Regelungskompetenz der kommunalen Bauleitplanung.

2.1.1-105 Darstellung eines Industrie- und Gewerbegebietes in Gorleben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Bereich des ehemaligen Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben soll ein Industrie- und Gewerbegebiet dargestellt werden.

Erwiderung

Sofern die Stellungnahme so zu verstehen sein sollte, dass im LROP eine Festlegung zugunsten von Industrie und Gewerbe an dem Standort getroffen werden soll, wird erwidert, dass das LROP grundsätzlich keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe festlegt. Eine solche Festlegung bzw. Darstellung bleibt den Trägern der Regionalplanung oder den Trägern der Bauleitplanung vorbehalten. Die können eine solche Festlegung treffen bzw. Darstellung vorsehen, sofern Ziele des LROP nicht entgegenstehen.

2.1.1-106 Berücksichtigung der kommunalen Planung im VR hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in Cuxhaven

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, bei der Fortschreibung des LROP die kommunale Planung für die Hafenerweiterung zu berücksichtigen. Die Planung der Stadt Cuxhaven sieht im VR hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Altenbruch auf 21ha Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Entwässerungsanlagen für die Hafenerweiterung vor. Dies wird damit begründet, dass aus Lärmschutzgründen ein Heranrücken der Hafennutzung an den Ortsteil Altenbruch nicht möglich und nicht erstrebenswert sei.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen zu Vorranggebieten (VR) hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Aufnahme zusätzlicher, derzeit nicht regelungsbedürftiger Themen würde den engen Zeitrahmen der Fortschreibung sprengen. Im vorliegenden Fall wäre eine umfassende Prüfung der städtebaulichen Planung im Hinblick auf hafensorientierte wirtschaftliche Belange notwendig. Auf Anhieb ist jedenfalls nicht ersichtlich, warum 21 ha VR aus Lärmschutzgründen nicht für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in Anspruch genommen werden sollen und warum baulich-technische Lärmschutzlösungen nicht in Frage kommen. Das städtebauliche Interesse der Gemeinde ist gegen die besondere Eignung der Flächen für die Hafenwirtschaft abzuwägen. Diese erforderliche Prüfung und Abwägung ist im aktuellen Verfahren aus den o.g. Gründen nicht leistbar.

Die Festlegungen zu Vorranggebieten hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen können einer nächsten Fortschreibung vorbehalten bleiben oder anlassgebend hierfür sein.

2.1.2-100 Verweis auf Festlegungen zu kulturellen Sachgütern in 3.1.5 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird wegen der klarstellenden Wirkung begrüßt, dass in 2.1 LROP ein Verweis auf die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern in 3.1.5 LROP vorgesehen ist.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

2.1.2-101 Einbeziehung Ortsbilder innerhalb der Siedlungen wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass sich der "Schutzanspruch" für kulturelle Sachgüter auch auf Ortsbilder innerhalb der Siedlungen bezieht (2.1 Ziffer 01 Satz 2 LROP-E).

Erwiderung

Kenntnisnahme.

2.2-101 Wunsch nach Aufstufung zum Mittelzentrum

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Wunsch nach Aufstufung zum Mittelzentrum

Erwiderung

Eine Aktualisierung des zentralörtlichen Standortnetzes kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Das Zentrale-Orte-Konzept als standörtliches Netz wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2008 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung des standörtlichen Netzes ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv und schon aus diesem Grund den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung des Zentrale-Orte-Konzeptes bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren werden die Argumente nach Aufstufung zum Mittelzentrum mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung gewürdigt werden.

2.2-102 Erweiterung des mittelzentralen Siedlungsbereiches um einen grundzentralen Siedlungsbereich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Erweiterung des mittelzentralen Siedlungsbereiches der Stadt Goslar um den grundzentralen Siedlungsbereich Vienenburgs
Erwiderung Eine Aktualisierung des zentralörtlichen Standortnetzes kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Das Zentrale-Orte-Konzept als standörtliches Netz wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2008 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung des standörtlichen Netzes ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv und schon aus diesem Grund den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung des Zentrale-Orte-Konzeptes bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren werden die Argumente der Stadt Goslar mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden.
2.2-103 Wunsch nach Aufstufung zum Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Wunsch nach Aufstufung zum Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion
Erwiderung Eine Aktualisierung des zentralörtlichen Standortnetzes kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Das Zentrale-Orte-Konzept als standörtliches Netz wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2008 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung des standörtlichen Netzes ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv und schon aus diesem Grund den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung des Zentrale-Orte-Konzeptes bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren werden die ursprünglichen und neu vorgebrachten Argumente der Stadt Cuxhaven mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden.
2.3-100 Neudefinition von Einzelhandelsgroßprojekt hinsichtlich der Verkaufsflächengröße
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Neudefinition von Einzelhandelsgroßprojekt hinsichtlich der Verkaufsflächengröße
Erwiderung Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach einer Überprüfung der Großflächigkeitsgrenze mit entsprechender Gewichtung bei der Seite Abwägung Berücksichtigung finden.
2.3-101 Ergänzung der Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot für bestehende Einzelhandelsstandorte
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ergänzung der Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot für bestehende Einzelhandelsstandorte im Sinne eines "aktiven" Bestandschutzes
Erwiderung Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach einer Sonderregelung für die raumordnerische Zulässigkeit der Überplanung von bestehenden Einzelhandelsstandorten mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten in nicht integrierten Lagen mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden. Ob zu dem Zeitpunkt die Verfestigung raumordnerisch unzulässiger Einzelhandelsstandorte über eine weitergehende neue Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot ermöglicht werden kann und soll, ist derzeit ungewiß.
2.3-102 Festlegung einer verbindlichen Liste zentrenrelevanter Sortimente in der LROPVerordnung
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Festlegung einer verbindlichen Liste zentrenrelevanter Sortimente in der LROP-Verordnung	
Erwiderung Diese Forderung wurde bereits zu den Planungsabsichten vorgebracht. Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach Aufnahme einer verbindlichen Liste zentrenrelevanter Sortimente in die LROP-Verordnung mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden.	
2.3-103 Wegfall der Regelung LROP 2.3 Ziffer 06 Buchstabe b	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp LROP-Regelung 2.3 Ziffer 06 Buchstabe b ist entbehrlich	
Erwiderung Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird dem Hinweis nach Entbehrlichkeit dieser Regelung nachgegangen werden und mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden.	
2.3-104 Arbeitshilfe zur wohnortbezogenen Nahversorgung konkretisieren	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Arbeitshilfe zur wohnortbezogenen Nahversorgung konkretisieren	
Erwiderung Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach Überarbeitung der LROP-Begründung hinsichtlich der Standortvoraussetzungen für Einzelhandelsbetriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Aktualisierung der Arbeitshilfe kann dann außerhalb des LROP-Fortschreibungsverfahrens möglich sein.	
2.3-105 Neuregelung für Nahversorgungszentren welche über die Nahversorgung hinausgehen	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Neuregelung für Nahversorgungszentren welche über die Nahversorgung hinausgehen, da sie einen weiter gefassten Versorgungsauftrag haben.	
Erwiderung Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach Überarbeitung der LROP-Begründung hinsichtlich der Standortvoraussetzungen für Einzelhandelsbetriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden.	
2.3-106 Agglomerationsregelung überarbeiten	

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Agglomerationsregelung überarbeiten
Erwiderung Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach einer Änderung der Agglomerationsregelung mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden.
2.3-107 Sonderregelung für Überplanung von bestehenden Einzelhandelsstandorten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Sonderregelung für Überplanung von bestehenden Einzelhandelsstandorten mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an nicht integrierten Standorten
Erwiderung Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach einer Sonderregelung für die raumordnerische Zulässigkeit der Überplanung von bestehenden Einzelhandelsstandorten mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten in nicht integrierten Lagen mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden.
2.3-108 Definition der fußläufigen Erreichbarkeit für wohnortbezogene Nahversorgung flexibler auslegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Definition der fußläufigen Erreichbarkeit für wohnortbezogene Nahversorgung insbesondere bei ländlichen Gemeinden unterhalb der Grundzentren und somit ohne besondere Zuweisung im Zentrale-Orte- System flexibler auslegen.
Erwiderung Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach einer flexibleren Definition der fußläufigen Erreichbarkeit für wohnortbezogene Nahversorgung mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden.
2.3-109 Zielfestlegung 2.3 09 zur Ansiedlung eines DOS prüfen und konkretisieren
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zielfestlegung 2.3 09 zur Ansiedlung eines DOS prüfen, konkretisieren und in das LROP-Fortschreibungsverfahren integrieren
Erwiderung Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes- Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv.

Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wäre richtigerweise eine mögliche Erweiterung des DOS Soltau zu integrieren und mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung zu berücksichtigen. Jedoch wartet die Antragstellerin Stadt Soltau nicht auf ein späteres LROP-Fortschreibungsverfahren und hat einen zu bearbeitenden Antrag auf Abweichung von raumordnerischen Zielen gestellt.

2.3-110 Fehlende Begriffsdefinition bei der Regelung 2.3 Ziffer 06 Buchstabe b

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Fehlende Begriffsdefinition für "verbindliches regionales Einzelhandelskonzept" bei der Regelung 2.3 Ziffer 06 Buchstabe b

Erwiderung

Die Regelungen in Kapitel 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" stehen nicht jeweils für sich alleine, sondern stellen zusammen ein in sich kohärentes Wirkungsgefüge dar. Dies schließt die singuläre Befassung mit einzelnen Regelungen aus. Eine Aktualisierung des gesamten Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Verfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach einer Begriffsdefinition für "verbindliches regionales Einzelhandelskonzept" mit entsprechender Gewichtung bei der Abwägung Berücksichtigung finden.

2.3-111 Bitte um schnellstmögliche Novellierung des Abschnittes 2.3

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Bitte um schnellstmögliche Novellierung des Abschnittes 2.3

Erwiderung

Eine Aktualisierung des Kapitels 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" kann nur sachlich und rechtlich begründet sein, wenn sie aufbauend auf einer landesweiten Überprüfung und Bewertung erfolgt. Dieses Kapitel zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wurde zuletzt im Zuge der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramm 2017 überprüft. Eine erneute grundlegende Überarbeitung dieser komplexen und mit dem Kapitel 2.2 "Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte" auf das Engste verschränkte Festlegungen ist ausgesprochen zeit- und arbeitsintensiv. Bereits aus diesem Grund ist eine erneute grundlegende Überarbeitung den Allgemeinen Planungsabsichten entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Überprüfung dieses Kapitels bedarf eines genügenden zeitlichen Vorlaufs und kann daher erst Teil eines späteren Fortschreibungsverfahrens werden. In diesem späteren Fortschreibungsverfahren wird die Forderung nach Änderungen in Kapitel 2.3 geprüft und ggf. sachgerecht erfolgen.

2.3-112 Zustimmung zu den in 2.3 09 formulierten Zielen und Erfordernissen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zustimmung zu den in 2.3 09 formulierten Zielen und Erfordernissen

Erwiderung

Kenntnisnahme

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3-100 Hinweis auf vorhandene unterirdische (Gas-) Leitungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf vorhandene unterirdische Leitungen (Gasleitungen) hingewiesen und auf die hierbei notwendigen Sicherheitsabstände usw..

Erwiderung

Eine Einhaltung von Schutzstreifen ist bei der konkreten Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Festlegungen im LROP erfolgen im Maßstab 1:500.000 und lassen somit hinreichend Spielraum für die Beachtung von diesen Abständen bei der Detailplanung.

3.-102 Freiraumnutzungen / Natur und Landschaft auf Abbaustätten nicht höherwertig planen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Natur und Landschaft und Freiraumnutzungen sollten nicht höherwertig geplant werden, damit der Charakter der temporären Nutzung von Lagerstätten und deren Funktion für Natur und Landschaft auch während der Abbauphase honoriert wird."

Erwiderung

Bestehende Abbauten besitzen Bestandsschutz entsprechend ihrer jeweiligen Genehmigung. Ein pauschales Verbot oder dergleichen einer Überplanung von Abbaustätten - zum Beispiel auch für Folgenutzungen - wäre nicht angemessen, da der Belang der Rohstoffgewinnung nicht pauschal überall höher gewichtet werden kann als andere Freiraumbelange.

3.-103 Niedersächsischer Weg nicht genügend in LROP eingeflossen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die landespolitische Festlegung des "Niedersächsischen Weges" sei kaum bis nicht erkennbar in den Entwurf des LROP eingeflossen. Das sollte dringend nachgeholt werden.

Erwiderung

Im LROP-Entwurf sind in Umsetzung der Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" vor allem Festlegungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und zum ökologischen Landbau vorgesehen. Dies sind die wesentlichen Stellen, an denen raumordnerische Festlegungen zur Unterstützung des "Niedersächsischen Weges" hilfreich erscheinen. Weitere raumordnerische Festlegungen zur Unterstützung des "Niedersächsischen Weges" als im LROP-Entwurf vorgesehen drängen sich nicht auf bzw. würden keine räumliche Steuerungswirkung entfalten, so dass von solchen wirkungslosen Festlegungen abgesehen wird. Es erfolgt also eine Umsetzung des "Niedersächsischen Weges" auch im LROP dort, wo raumordnerische Festlegungen sinnvoll sind.

3.-104 Europäische Landschaftskonvention (ELC): Landschaftspolitik und Landschaftsqualitätsziele im LROP aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es werden die Ansätze der Europäischen Landschaftskonvention des Europarats (ELC 2000) vorgestellt. Es fehle im LROP an den hierfür notwendigen Ansätzen einer "Landschaftspolitik" und der Diskussion um "Landschaftsqualitätsziele", wie sie in der ELC gefordert werden.

"Landschaftspolitiken sind Vorgaben öffentlicher Stellen, wie etwa offizielle Richtlinien und Planwerke (...). Mit ihnen werden grobe Ziele, Grundsätze und Prinzipien formuliert, nach denen sich der Schutz, das Management und die Planung von Landschaften richten sollen. Landschaftsqualitätsziele sind detaillierte Angaben zu wünschenswerten Eigenschaften spezifischer Landschaften, die konkret für diese diskutiert werden. Zwischen Landschaftsschutz, -management und -entwicklung die am konkreten Ort wünschenswerte Balance zu finden, ist Aufgabe der Landschaftsplanung. Die vor dem Hintergrund der Änderungen des Landesraumordnungsprogramms für notwendig gehaltene Einführung entsprechender Vorgaben zur Entwicklung niedersächsischer Landschaften (Landschaftspolitiken) und Hinweise an die nachgeordneten Planungsebenen zur Initiierung gesellschaftlicher Diskurse um Landschaftsqualitätsziele auf Ebene der Regionalplanung sind zu ergänzen."

Erwiderung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Landschaftskonvention (ELC) bislang nicht beigetreten ist. Insofern besteht keine rechtliche Verpflichtung, sich dem Thema in der vorgestellten Form anzunehmen. Es fehlt auch an den entsprechenden Konzepten als Vorarbeiten seitens der Landschaftsplanung (zumindest auf Landesebene), auf die die Raumordnung aufbauen könnte. Mit dem in Erarbeitung befindlichen Landschaftsprogramm einerseits und mit dem Abschnitt 3.1.5 des LROP-Entwurfs (kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften) andererseits werden jedoch wichtige Schritte in diese Richtung gemacht. Die allgemeinen Festlegungen zu Kulturlandschaften in 3.1.5 Ziffer 01 LROP-Entwurf setzen bereits einen Rahmen für eine solche Landschaftspolitik zur schonenden Entwicklung der Kulturlandschaft.

3.-105 Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplanen / sind zu berücksichtigen und auszuweisen; Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigen

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird "darauf hingewiesen, dass die von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Planungsgebiet des LROP nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind; sie sind dennoch im LROP entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Belange der Bundeswehr auch zukünftig nicht beeinträchtigt werden."
Erwiderung Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) wird Rechnung getragen, die Belange der Bundeswehr werden berücksichtigt. Einer "Ausweisung" der durch die Bundeswehr genutzten Liegenschaften des Bundes im LROP bedarf es dabei aber nicht, da die Belange auch so berücksichtigt werden und ein Mehrwert einer solchen Darstellung nicht erkennbar ist.
3.1-100 keine Schutzgebiete auf Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende fordert, bei der Ausweisung oder Erweiterung von Schutzgebieten die Straßenflächen der Bundesautobahnen und auch die der Bundesfernstraße gewidmeten Flächen textlich und zeichnerisch auszunehmen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Das LROP weist keine Schutzgebiete aus oder erweitert diese.
3.1-101 keine Schutzgebiete auf Bahnanlagen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende stellt klar, dass die bestimmungsgemäße Nutzung von Verkehrswegen - hier: Bahnanlagen - nicht beeinträchtigt werden dürfe. Schutzgebiete sollten deshalb auf Bahnanlagen nicht ausgewiesen werden.
Erwiderung Kenntnisnahme. Das LROP weist keine Schutzgebiete aus oder erweitert diese.
3.1-102 Begrenzungen der Entwicklung des Außenbereichs schwerwiegender Einschnitt in Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe der Region
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Begrenzungen der Entwicklung des Außenbereichs seien ein schwerwiegender Einschnitt in Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe der Region (Stellungnehmender aus dem Bereich Rotenburg (Wümme) / Verden).
Erwiderung Es bleibt unklar, auf welche Festlegung des LROP konkret abgehoben wird oder ob RROP, Bauleitplanung oder andere Rechtsnormen außerhalb der Raumplanung gemeint sind. Vor und nach diesem Sachargument nimmt der Stellungnehmende zum Teil Stellung zu einzelnen Festlegungen des LROP; siehe dazu die dortigen Sachargumente.
3.1.1-100 Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen einführen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, zu prüfen, ob ergänzend zum Planzeichen "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" ein Planzeichen "Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen" möglich ist. Der Zielcharakter des Vorranggebiets sei eine zu starke Einengung der städtischen Entwicklungsspielräume des Stellungnehmenden.
Erwiderung Es steht den Trägern der Regionaplanung frei, das Planzeichen "Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen" einzuführen und zu verwenden, so sie es für sinnvoll erachten. Eine Aufnahme im LROP erscheint weder notwendig noch sinnvoll. Es gibt bereits viele textliche Festlegungen zugunsten des Freiraumschutzes (Abschnitt 3.1.1 LROP); die landesweite Vorgabe eines solchen Planzeichens im LROP erübrigt sich somit.
3.1.1-101 Grünzüge in LROP aufnehmen

Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen Sachargumenttyp "Regionale Grünzüge, die zusammenhängende Freiräume vor weiterer Besiedlung schützen, sind von Grünzäsuren, die das Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern beziehungsweise die Ausdehnung des Siedlungsraumes in eine bestimmte Richtung begrenzen, zu unterscheiden. Grünzüge sind eines der bekanntesten regionalplanerischen Instrumente, auf das Regionalpläne bereits seit mehreren Jahrzehnten zurückgreifen. Entsprechend ist dies in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. <u>Schutz und Entwicklung von Freiräumen durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Landesplanerische Vorgabe):</u> <i>Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge beziehungsweise Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.</i> oder: <u>Schutz und Entwicklung von Freiraumfunktionen durch Regionale Grünzüge - Flexibilisierung mit Regel-Ausnahme-Struktur (Landesplanerische Vorgabe):</u> <i>Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund. Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden."</i> Erwiderung Da der Stellungnehmende auf regionale Grünzüge abhebt, wird davon ausgegangen, dass diese nicht einzelgebietslich / kartografisch im LROP festgelegt werden sollten, sondern übergeordnete Regelungen für die Festlegung in den RROP im LROP getroffen werden sollen. Zum einen steht es den Trägern der Regionalplanung frei, solche Festlegungen in ihrem RROP zu treffen (auch ohne Festlegung im LROP), zum anderen werden die Festlegungen in 3.1.1 Ziffer 01 des gültigen LROP bis auf Weiteres als ausreichend angesehen (Freiräume, klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, Aufbau eines landesweiten Freiraumverbunds). Insbesondere der landesweite Freiraumverbund (3.1.1 Ziffer 01 Sätze 4 und 5 LROP) hat bereits vergleichbare Intentionen wie die vorgeschlagenen Regelungen. Ein Erfordernis zu deren Änderung wird nicht gesehen.
3.1.1-102 siedlungsnahe Freiräume: Siedlungsentwicklung ermöglichen, Gemeinden mitentscheiden lassen
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen Sachargumenttyp "Bei der Festlegung der siedlungsnahen Freiräume ist unbedingt darauf Rücksicht zu nehmen, dass eine Siedlungsentwicklung jederzeit möglich ist. Da diese in den regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden sollen, sind die Gemeinden nicht nur zu beteiligen, sondern sollen maßgeblich die Entscheidung treffen können." / Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung durch die Festlegung siedlungsnaher Freiräume wird kritisiert und (z.T. anstelle des o.g. Mitentscheidungsrechts) die Einführung eines Abstimmungsvorbehalts gefordert. Erwiderung Es handelt sich um keine Regelung, die Gegenstand der laufenden LROP-Änderung ist. Die Festlegung von siedlungsnahen Freiräumen (3.1.1 Ziffer 03 LROP) erfolgt in den RROP und somit im eigenen Wirkungskreis des Trägers der Regionalplanung. Weitere Siedlungsentwicklungen wären im Bedarfsfall daher mit dem Träger der Regionalplanung abzustimmen. Die Aufstellung und Änderung des RROP erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben; dabei ist eine Beteiligung der Gemeinden vorgesehen (das entspricht der z.T. geforderten Abstimmung), kein Mitentscheidungsrecht, das zudem das System der gesamtträumlichen Planung verzerren würde.
3.1.1-103 Satz zur Erhaltung siedlungsnaher Freiräume wird abgelehnt
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen Sachargumenttyp Der Satz "Siedlungsnahe Freiräume sollen erhalten (...) werden" (Grundsatz der Raumordnung in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03 Satz 1 des gültigen LROP) wird abgelehnt, da dies die Siedlungsentwicklung zu stark einschränken würde (Verlust von potenziellem Bauland). Erwiderung Es handelt sich um keine Regelung, die Gegenstand der laufenden LROP-Änderung ist. Die Festlegung von siedlungsnahen Freiräumen (3.1.1 Ziffer 03 LROP) erfolgt in den RROP und somit im eigenen Wirkungskreis des Trägers der Regionalplanung. Weitere Siedlungsentwicklungen wären im Bedarfsfall daher mit dem Träger der Regionalplanung abzustimmen. Der in Rede stehende Satz ist zudem ein der planerischen Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung. Eine Streichung der Regelung ist nach alledem nicht erforderlich und auch nicht angemessen, um zugleich dem Schutz siedlungsnaher Freiräume ein angemessenes Gewicht einzuräumen.
3.1.1-104 Freiraumverbund: keine starren Vorgaben machen
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme Sachargumenttyp Es sollte von starren / gleichverteilten Vorgaben zur Schaffung von Freiraumverbünden - auch in den aus dem LROP entwickelten RROP - abgesehen werden. Erwiderung Das LROP macht keine solchen Vorgaben, auch nicht für die RROP, die die Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis aufstellen.
3.1.1-105 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds wird unterstützt

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen wird unterstützt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.1-106 Bodenschutz, Erhaltung Freiräume als Ziele der RO aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bodenschutz und Erhaltung von Freiräumen sollten als Ziele der Raumordnung aufgenommen werden.
Erwiderung Diese Regelungen des gültigen LROP sind überwiegend als Grundsätze der Raumordnung gefasst, um nachfolgenden Planungsebenen hinreichende Abwägungsspielräume zu überlassen und die gemeindliche Planungshoheit nicht zu stark zu beschränken. Daran wird bis auf Weiteres festgehalten.
3.1.1-110 Belange des Bodenschutzes auf Ebene Landes-Raumordnung einstellen und rechtliche Regelungen aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Das Schutzgut Boden wird aus bodenschutzfachlicher Sicht bislang nicht ausreichend betrachtet. Vielmehr sollten die Belange des Bodenschutzes bereits frühzeitig auf der Ebene der Landesraumordnung eingestellt werden und rechtliche Regelungen beinhalten."
Erwiderung Die Belange des Bodenschutzes werden in der Raumordnung (auch des Landes) bereits aufgrund des gesetzlichen Grundsatzes in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG berücksichtigt. Neben mehreren Festlegungen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Böden (z.B. in 3.1.1 Ziffer 05neu des LROP-Entwurfs zur Begrenzung der Flächenneuversiegelung) trifft das LROP zudem explizit Festlegungen zum Bodenschutz in 3.1.1 Ziffer 04. Es bleibt damit offen, welche darüber hinausgehenden raumordnerischen Regelungen der Stellungnehmende intendiert. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Raumordnung die fachrechtlichen Regelungen nicht überregeln darf.
3.1.1.05neu-100 Festlegung zur Begrenzung der Flächenneuversiegelung wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung zur Begrenzung der Flächenversiegelung im LROP-E. wird (allgemein / grundsätzlich) begrüßt / befürwortet / mitgetragen.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.1.05neu-101 Reduzierung der Flächenneuversiegelung wird (grundsätzlich) begrüßt (unabhängig von der LROP-Festlegung)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die (Zielsetzung der) Reduzierung der Flächenneuversiegelung wird (grundsätzlich) begrüßt (geäußert ohne Zustimmung zur Festlegung im LROP-Entwurf). Die Ausweisung siedlungsnaher Freiräume als Vorranggebiete Freiraumfunktionen müsse in enger Absprache mit der jeweiligen Gemeinde erfolgen, andernfalls würde stark in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Auch blieben Fragen bspw. hinsichtlich der Wertermittlung von 3 ha pro Tag, der regionalen Verteilung der zur Verfügung stehenden „Kontingente“ u.A. offen. Soll dieser Grundsatz tatsächlich erfüllt werden, sei eine landesweite Koordination erforderlich, welche die erhebliche Anzahl an Vorhaben und raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gemeinden und Fachplanungsträger erfasse und einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Ansprüchen herstelle. Dies allerdings wäre auch ein erheblicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Es sei festzustellen, dass dieser Grundsatz nur über einen erheblichen Aufwand tatsächlich umzusetzen sei. Gegenargument: Da der Grundsatz keinen konkreten Handlungsauftrag an die Regionalplanung enthält, sondern laut Begründung lediglich alle betroffenen Akteure aufrufe, die Versiegelung von Flächen durch Planungen und Maßnahmen zu reduzieren, sei auch kein Eingriff in die kommunale Planungshoheit festzustellen.
Erwiderung Kenntnisnahme zum grundsätzlichen Begrüßen der Reduzierung der Flächenneuversiegelung.

Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Adressaten sind somit alle Akteure, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen planen, also beispielsweise Bauleitplanungen oder Planfeststellungen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuversiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen. Zu den einzelnen vorgetragenen Argumenten siehe darüber hinaus auch die anderen Sachargumente und Erwiderungen zu 3.1.1 Ziffer 05neu.
3.1.1.05neu-101-1 Flächenverbrauch verringern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei unumgänglich, alle planerischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Flächenverbrauch für Infrastrukturmaßnahmen, Siedlungsflächen und Kompensation zu verringern.
Erwiderung Kenntnisnahme. Das LROP wirkt bereits an mehreren Stellen auf eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (des "Flächenverbrauchs") bzw. auf eine Verringerung der Flächenneuversiegelung hin.
3.1.1.05neu-101-1-1 Festlegung zur Flächenneuversiegelung sei deklaratorisch / wirkungslos / nur Appell-Charakter
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung zur Flächenneuversiegelung im LROP sei als deklaratorisch zu bezeichnen (im Sinne wirkungslos, v.a. im Vergleich zur bestehenden Regelung im NAGBNatSchG). Sie habe (vor diesem Hintergrund) nur einen Appell-Charakter.
Erwiderung Die Festlegung hat einen Appell-Charakter.
3.1.1.05neu-101-1-2 Grundsatz zur Flächenneuversiegelung nicht als eigene Ziffer
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, den Grundsatz zur Flächenneuversiegelung nicht separat als eigene Ziffer (05) hinzuzufügen, sondern in 3.1.1 02 als 1. Satz, die anderen Sätze würden zu Sätzen 2 und 3. Alternativ könnte der Grundsatz auch 2.1 06 zugeordnet werden, da Flächeninanspruchnahme im Wesentlichen durch Siedlungsentwicklung erfolgt.
Erwiderung An der Zuordnung zu Abschnitt 3.1.1 wird festgehalten, da dieser Abschnitt Festlegungen zum Bodenschutz enthält, an den sich die neue Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme gut anschließt. Dies trifft auch auf die Verortung innerhalb von 3.1.1 zu: Ziffer 02 trifft Festlegungen zur Inanspruchnahme von Freiräumen. Bei der neuen Festlegung soll es aber, gemäß der Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg", um die Flächenneuversiegelung gehen. Dies passt am besten zum Thema Boden / Bodenschutz, das sich in Ziffer 04 findet. Daher wird daran festgehalten, die Festlegung daran anzuschließen; aufgrund ihres selbständigen Charakters als eigene Ziffer, der neuen Ziffer 05.
3.1.1.05neu-101-1-3 Reduzierung des Flächenverbrauchs auf unter 3 ha/Tag unrealistisch
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Reduzierung des Flächenverbrauchs (!) auf unter 3 ha/Tag sei absolut unrealistisch. (Im ländlichen Raum könnten keine Neubaugebiete mehr ausgewiesen werden.)
Erwiderung Im Grundsatz heißt es wörtlich: "Die Neuversiegelung von Flächen (...)" Begriffe wie "Flächeninanspruchnahme", "Flächenverbrauch" oder dergleichen tauchen in der Festlegung nicht auf. Der Stellungnehmende geht somit von einer falschen Bezugsgröße aus.
3.1.1.05neu-101-1-4 klarstellen, dass es um Versiegelung geht
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Es solle klargestellt werden, dass es bei dem Grundsatz um Versiegelung gehe (und nicht um Flächeninanspruchnahme).
Erwiderung Im Grundsatz heißt es wörtlich: "Die Neuversiegelung von Flächen (...)." Begriffe wie "Flächeninanspruchnahme", "Flächenverbrauch" oder dergleichen tauchen in der Festlegung nicht auf. Ein Klarstellungsbedarf erübrigt sich somit.
3.1.1.05neu-101-2 statt "Neuversiegelung" "Reduzierung Siedlungs- und Verkehrsfläche" als Bezugsgröße nehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Mit der Festlegung einer Richtgröße zur Flächeninanspruchnahme in LROP-Abschnitt 3.1.1 werde nunmehr ein seit 2002 bestehendes, für die räumliche Entwicklung zentrales Nachhaltigkeitsziel in die niedersächsische Landesplanung aufgenommen. Im Gegensatz zum Nachhaltigkeitsziel, das sich auf den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bezieht, wird hier allerdings auf die Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen abgehoben. Durch diese Veränderung der Bezugsbasis ("Neuversiegelung") wird die Richtgröße des Nachhaltigkeitsziels jedoch erheblich (ca. das Doppelte) überschritten. In Abschnitt 3.1.1 Ziff. 05 müsse diesbezüglich die Formulierung "Neuversiegelung" durch "Reduzierung der Siedlungs- und Verkehrsfläche" ersetzt werden.
Erwiderung Die Festlegung basiert auf der interessengruppenübergreifenden Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" und der gesetzlichen Regelung in §1 NAGBNatSchG. Die dortige Bezugnahme auf die (Flächenneu-) Versiegelung soll daher auch ins LROP übernommen werden. Eine Unterschreitung des Zielwerts ist natürlich zulässig.
3.1.1.05neu-102 Festlegung zur Begrenzung der Flächenneuversiegelung als Eingriff in die kommunale Planungshoheit
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung zur Begrenzung der Flächenneuversiegelung im LROP-E. wird als Eingriff in die kommunale Planungshoheit gesehen (und daher abgelehnt / kritisch gesehen).
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die kommunale Planungshoheit wird auch vor diesem Hintergrund nicht unzulässig eingeschränkt.
3.1.1.05neu-102-1 Festlegung zur Begrenzung der Flächenversiegelung als Eingriff in die Planungshoheit von Fachplanungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung greife in die Planungshoheit der Fachplanungen ein.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die Fachplanungen werden auch vor diesem Hintergrund nicht unzulässig eingeschränkt.
3.1.1.05neu-102-2 Neuausweisung von Bauland (Wohnen und / oder Gewerbe) notwendig für Gemeinde
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird geschildert, dass für die Gemeinde die Neuausweisung von Bauland (Wohnen und / oder Gewerbe) notwendig sei. Gründe (z.B.): - knapper Wohnraum - Wunsch nach Wohnen auf dem Land - finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden erhalten (da ansonsten Überalterung der Bevölkerung mit weniger Einnahmen) - Erhaltung guter sozialer Strukturen (gemischten Alters); bei Verknappung Wohnbauland könnten sich nur noch reichere ein Haus leisten - neue Gewerbegebiete für Finanzkraft der Kommunen ebenso notwendig - ohne die Einnahmen Wegbrechen der (sozialen) Infrastruktur wie KiTas und Schulen
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Neuausweisungen von Bauland (Wohnen wie Gewerbe) bleiben möglich; in der planerischen Abwägung ist der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung zu berücksichtigen.

3.1.1.05neu-102-2-1 Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen für Wirtschaft notwendig

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Wirtschaft könne ohne die Ausweisung ausreichender und leistungsfähiger Industrie- und Gewerbeflächen nicht wachsen und wettbewerbsfähig bleiben. Erschwerend komme hinzu, dass vorhandene Flächen oft nicht mehr die aktuellen Standortanforderungen von Industrie- oder Gewerbeunternehmen erfüllen können. Für die wirtschaftliche Weiterentwicklung einzelner Betriebe oder ganzer Regionen seien zusätzliche Flächeninanspruchnahmen daher notwendig. Auch zukünftig bestünde die Notwendigkeit, Gewerbegebiete und Erweiterungsflächen mit spezifischen Standorteigenschaften auszuweisen. Das Flächensparziel dürfe nicht dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen nicht stattfinden können. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft erscheine es empfehlenswert, den dringenden Bedarf nach bezahlbarem Bauland für Gewerbe, Industrie und Wohnen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Neuausweisungen von Bauland (Wohnen wie Gewerbe) bleiben möglich; in der planerischen Abwägung ist der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung zu berücksichtigen.

3.1.1.05neu-102-3 (Infrastruktur-) Planungen und Maßnahmen müssen möglichen bleiben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass Planung und Bau von (Infrastruktur-) Maßnahmen (z.B. Straßen / Umgehungsstraßen) möglich bleibt.

Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

3.1.1.05neu-102-4 EEG-Anlagen und zugehörige Infrastruktur ausnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

(Falls keine Klarstellung erfolge, dass der Grundsatz konkret auf Versiegelung abstelle:) Es solle eine Öffnung für EEG-Anlagen und zugehörige Infrastruktur erfolgen.

Erwiderung

Der Grundsatz zielt auf Versiegelung ab, wie der Wortlaut des Grundsatzes bereits besagt. Einer Klarstellung dazu bedarf es nicht. Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

3.1.1.05neu-103 Festlegung zur Flächenneuersiegelung wird kritisch gesehen, da Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum einschränkend

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die geplante Festlegung zur Flächenneuersiegelung (3.1.1 Ziffer 05neu) wird kritisch gesehen, da sie Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum einschränke. Bestandsimmobilien und Baulücken reichten für den Bedarf nicht aus bzw. stünden von Seiten der Eigentümer nicht zur Verfügung.

Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

3.1.1.05neu-103-1 Privilegierte Vorhaben müssen weiter möglich bleiben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Vorhaben nach § 35 Abs. 1 müssen weiterhin ermöglicht werden. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe dürfe nicht behindert werden.

Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

3.1.1.05neu-103-2 Pandemie zeige erhebliche Probleme in verdichteten Räumen / mache ländlichen Raum attraktiver
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die weltweite (Corona-) Pandemie zeige die erheblichen Probleme in verdichteten Räumen, daher wird die Regelung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung kritisch gesehen / sollte überdacht werden. / Durch die Corona-Pandemie und die dadurch verstärkte Nutzung von Homeoffice werde der ländliche Raum als Wohnstandort attraktiver; dies müsse berücksichtigt werden.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Neuausweisungen von Bauland (Wohnen wie Gewerbe) bleiben möglich; in der planerischen Abwägung ist der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung zu berücksichtigen.
3.1.1.05neu-104 zur Begrenzung der Flächenneuersiegelung bedarf es weiterer Regelungen außerhalb der Raumordnung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es werden über die Raumordnung hinausgehende Regelungen zur weiteren Begrenzung der Flächenneuersiegelung (z.B. im BauGB) gefordert.
Erwiderung Dies geht über die Regelungsmöglichkeiten des LROP hinaus.
3.1.1.05neu-104-1 Verweis auf bestehende Rechtsgrundlagen zur Begrenzung der Flächenneuersiegelung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf bestehende Rechtsgrundlagen zur Begrenzung der Flächenneuersiegelung (z.B. BauGB) hingewiesen.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.1.05neu-104-2 Ablehnung der Festlegung im LROP wegen vorhandener Rechtsgrundlagen und kommunaler Planungshoheit
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung zur Begrenzung der Flächenneuersiegelung im LROP-E. wird abgelehnt vor dem Hintergrund bestehender Regelungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (BauGB) / des Grundsatzes einer Innen- vor Außenentwicklung und der kommunalen Planungshoheit.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die kommunale Planungshoheit wird auch vor diesem Hintergrund nicht unzulässig eingeschränkt. Trotz der angesprochenen bestehenden Regelungen erscheint es sinnvoll, die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung zu treffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können.
3.1.1.05neu-105 Festlegung zur Begrenzung der Flächenneuersiegelung als Ziel der RO, nicht als Grundsatz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung zur Begrenzung der Flächenneuersiegelung im LROP sollte als Ziel, nicht nur als Grundsatz der Raumordnung erfolgen (um (mehr) Wirksamkeit zu entwickeln; z.T. damit begründet, dass Regelung im NAGBNatSchG ist). Unter Berücksichtigung der Anforderungen an und Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung könnten Ziele entwickelt werden, die verbindliche Vorgaben zur Vermeidung der Zunahme von Flächeninanspruchnahmen bewirken. Diese Vorgaben müssten geeignet sein, die zulässige Flächeninanspruchnahme regional zuzuordnen. Dabei seien bestehende Flächenreserven und regionale Entwicklungsperspektiven einzubeziehen, um zu einer landesweit gerechten Verteilung der Flächeninanspruchnahme zu kommen.

Erwiderung Die Festlegung im LROP zur Begrenzung der Flächenneuersiegelung ist mit Appell-Charakter intendiert und nicht als harte Festlegung, deshalb ist ein Grundsatz der Raumordnung angemessen.
3.1.1.05neu-106 Umsetzung der Festlegung zur Flächenneuersiegelung unklar / bleibt offen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es bleibe unklar / sei völlig offen, wie der Grundsatz zur Begrenzung der Flächenneuersiegelung (3.1.1 Ziffer 05neu LROP-E.) umgesetzt werden soll (Adressaten, Instrumente zur Umsetzung, Ermittlung / Überprüfung der Flächenversiegelungswerte). Z.T. verbunden mit dem Hinweis, dass die Regelung so ins Leere laufe. Z.T. verbunden mit der Frage, inwieweit für raumbedeutsame Vorhaben ein zusätzlicher Begründungsaufwand entstehe.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Adressaten sind somit alle Akteure, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen planen, also beispielsweise Bauleitplanungen oder Planfeststellungen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen. Eine Überprüfung des realen Wertes an Flächenneuersiegelung auf Landesebene gegenüber der Zielsetzung kann anhand der üblichen, veröffentlichten statistischen Daten des Landes Niedersachsen erfolgen.
3.1.1.05neu-106-0-2 Auswirkungen der Festlegung zur Flächenneuersiegelung unklar / bleibt offen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Auswirkungen der Festlegung zur Flächenneuersiegelung (auf die Praxis) bleibe unklar bzw. offen. (Verbunden mit der Bitte, dass das Land sich beim Stellungnehmenden zurückmelden solle, wie die Festlegung umgesetzt werden solle und welche Auswirkungen das habe.)
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Adressaten sind somit alle Akteure, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen planen, also beispielsweise Bauleitplanungen oder Planfeststellungen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen. Eine Rückmeldung bei Stellungnehmenden auf ihre Stellungnahme hin erfolgt generell nicht.
3.1.1.05neu-106-0-3 Umsetzung der Festlegung zur Flächenneuersiegelung schwierig mangels Instrumenten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es könne problematisch werden, die Ziele [Zielsetzungen zur Flächenneuersiegelung] in die Umsetzung zu bringen, da in der bisherigen Praxis kaum geeignete Instrumente vorhanden seien, die die Durchsetzung der Ziele bei konkreten flächenbeanspruchenden Planungen ermöglichen. Dies solle in nachfolgenden Konkretisierungen berücksichtigt werden.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen.
3.1.1.05neu-106-0-4 landesweit konkretere Festlegungen treffen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp

Es wird gefordert, konkretere landesweite Festlegungen (als nur die 3ha-Zielsetzung) zu treffen (z.B. für den Wohnsiedlungsbau). Akzeptanz und Wirkung landesweiter Festlegungen seien besser als z.B. auf Kreisebene.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen.
3.1.1.05neu-106-0-5 Begründung ergänzen, wie Flächenverbrauch verteilt werden soll: Flächenverbrauch z.B. gem. Zentrale-Orte-Konzept?
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Begründung solle ergänzt werden, wie der zulässige Flächenverbrauch verteilt werden solle, z.B. mit Bezug zum Zentralen-Orte-Konzept.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können.
3.1.1.05neu-106-0-6 Regelung um Klarstellungen und Erläuterungen ergänzen, die der strukturellen Vielgestaltigkeit Niedersachsens gerecht wird
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende fordert, die Regelung zur Flächenneuersiegelung um Klarstellungen und Erläuterungen zu ergänzen, die die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen in Niedersachsen verdeutlichen und so zu einer angemessenen Verteilung der Siedlungsentwicklungs-Möglichkeiten zu kommen / den Gemeinden einen der Lage- und Standortvoraussetzungen angemessenen planerischen Freiraum zu belassen. Hingewiesen wird z.B. auf ländliche Gemeinden in Wachstums- gegenüber Schrumpfungsregionen (bzw. nahe Ballungszentren und entfernt davon) sowie auf zuvor industrialisierte Bereiche, die Entsigelungspotenziale aufweisen, gegenüber ländlichen Bereichen, die solche Potenziale gerade nicht aufweisen.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können.
3.1.1.05neu-106-1 Zielwerte problematisch, da Umsetzung unklar (Überprüfung, Dokumentation)
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Formulierung eines Zielwertes für die Begrenzung der Flächenneuersiegelung wird für problematisch gehalten, da dessen Sicherung und Überprüfung / die Dokumentation offen / unklar bleibt.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen. Eine Überprüfung des realen Wertes an Flächenneuersiegelung auf Landesebene gegenüber der Zielsetzung kann anhand der üblichen, veröffentlichten statistischen Daten des Landes Niedersachsen erfolgen.
3.1.1.05neu-106-1-0 Überprüfung Einhaltung Zielwert unklar
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Es sei unklar, wie die Einhaltung des Zielwertes (3ha Neuversiegelung pro Tag) überprüft werden solle. (Begründung solle ergänze werden.)
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuversiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen. Eine Überprüfung des realen Wertes an Flächenneuversiegelung auf Landesebene gegenüber der Zielsetzung kann anhand der üblichen, veröffentlichten statistischen Daten des Landes Niedersachsen erfolgen.
3.1.1.05neu-106-1-1 Herleitung des Zielwertes 3ha/Tag unklar / offenlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Herleitung des Zielwertes von 3ha Flächenneuversiegelung pro Tag sei unklar / müsse offengelegt werden.
Erwiderung Die Festlegung basiert auf der interessengruppenübergreifenden Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" und der gesetzlichen Regelung in §1 NAGBNatSchG - wie in der Begründung zur LROP-Änderung dargelegt.
3.1.1.05neu-106-2 schnelleres Unterschreiten des Zielwertes würde begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende würde es begrüßen, wenn der Zielwert von 3 ha/Tag Flächenneuversiegelung bereits vor dem Jahr 2030 unterschritten würde.
Erwiderung Eine Unterschreitung des Zielwerts ist natürlich zulässig, auch schon vor 2030.
3.1.1.05neu-106-2-2 ambitionierterer Zielwert als 3 ha Flächenneuversiegelung bis 2030 gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt / gefordert, einen ambitionierteren Zielwert als 3 ha Flächenneuversiegelung pro Tag zu wählen. 3 ha Versiegelung entsprächen ca. 6 ha Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr und dann 15 ha Verlust an landwirtschaftlicher Fläche. Diese Werte seien für Niedersachsen nicht sehr ambitioniert.
Erwiderung Die Festlegung basiert auf der interessengruppenübergreifenden Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" und der gesetzlichen Regelung in §1 NAGBNatSchG. Die dortige Bezugnahme auf die (Flächenneu-) Versiegelung soll daher auch ins LROP übernommen werden. Eine Unterschreitung des Zielwerts ist natürlich zulässig.
3.1.1.05neu-106-3 Zielwerte zur Flächenneuversiegelung für Landkreise vorgeben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollten Vorgaben zur maximal möglichen Flächenneuversiegelung in den Landkreisen gemacht werden.
Erwiderung Dies würde dem intendierten Appell-Charakter der Festlegung im LROP widersprechen. Zudem müsste eine solche Zielfestlegung mit einer angemessen detaillierten Betrachtung der regional dazu einzustellenden Belange einhergehen, was nicht im Rahmen der laufenden LROP-Änderung leistbar ist.
3.1.1.05neu-106-3-1 keine starren / gleichverteilten / pauschalen Vorgaben in RROP zur Flächenneuversiegelung
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird gefordert, von starren / gleichverteilten /pauschalen Vorgaben zur Flächenneuersiegelung (/ zur Schaffung von Freiraumverbünden) - auch in den aus dem LROP entwickelten RROP - abzusehen. Begründet wird dies mit der unterschiedlichen Dynamik der Siedlungsentwicklung in den Gemeinden (z.B. wachsende Gemeinden nahe der Ballungsräume, schrumpfende in peripheren Räumen).
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen.
3.1.1.05neu-106-3-2 Herunterbrechen des Zielwertes von 3ha/Tag auf Kommunen darzulegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, darzulegen, wie der Zielwert von 3ha Flächenneuersiegelung pro Tag auf die Kommunen (Landkreise und / oder Gemeinden) heruntergebrochen werden soll.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können.
3.1.1.05neu-106-3-3 Hinweise / Handlungsempfehlungen zur Umsetzung (Verfahren, Vorgehensweisen) machen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollten zur Umsetzung der Zielsetzung der Reduzierung der Flächenneuersiegelung Hinweise gegeben werden / Handlungsempfehlungen erstellt werden zum Verfahren / zu Vorgehensweisen. Ein Stellungnehmender führt beispielsweise dazu aus: Es "gehören Vorgaben zu Dichtewerten, Anreize für eine interkommunale Kooperationen, die Spielräume für Abweichungen innerhalb der für die Region vorzugebenden engen Grenzen der Siedlungsflächenentwicklung ermöglichen und die Fortentwicklung eines aussagekräftigen Flächenmonitorings zum notwendigen Instrumentarium."
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Adressaten sind somit alle Akteure, die raumbedeutende Planungen und Maßnahmen planen, also beispielsweise Bauleitplanungen oder Planfeststellungen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen. Eine Überprüfung des realen Wertes an Flächenneuersiegelung auf Landesebene gegenüber der Zielsetzung kann anhand der üblichen, veröffentlichten statistischen Daten des Landes Niedersachsen erfolgen.
3.1.1.05neu-106-3-4 Regionalplanung müsste zur Umsetzung der 3ha-Vorgabe stärker steuern und vorgeben, dies sei aber kaum umsetzbar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Nach Ansicht des Stellungnehmenden müsste die Regionalplanung in Niedersachsen bei Einführung dieses "3-ha-Zieles" komplett neu konzipiert werden und wesentlich stärker steuernd und vorgebend ausgerichtet werden. Es erscheine zweifelhaft, dass dies bei der grundsätzlich kommunalen Organisation der Regionalplanung in Nds. umsetzbar ist.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, dass dies eine Umorganisation der Regionalplanung in Niedersachsen bedingt.
3.1.1.05neu-106-4 Zielwert 2050 / Zeitraum nach 2030 einbeziehen

Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp
Es sollte auch der Zeitraum nach 2030 einbezogen werden / ein Zielwert (für 2050) aufgenommen werden.
Erwiderung
Eine Festlegung deutlich über 2030 hinaus würde den mittelfristigen Planungshorizont des LROP übersteigen und ist somit nicht angemessen.
3.1.1.05neu-106-5 Zielwert zur Flächenneuversiegelung (ggf.) bereits erreicht
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp
Der Zielwert zur Reduzierung der Flächenneuversiegelung von 3 ha/Tag sei ggf. bereits ohne weiteres Zutun erreicht (da "Flächenneuversiegelung", nicht "Flächenverbrauch").
Erwiderung
Kenntnisnahme. Der Zielwert und der Bezug auf die Flächenneuversiegelung entstammt der interessengruppenübergreifenden Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg".
3.1.1.05neu-106-7 Zielwerte zur Flächenneuversiegelung werden abgelehnt
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp
Der Stellungnehmende lehnt Zielwerte für Flächenneuversiegelung ab: Die Entwicklung von Baugebieten solle nicht "top-down" mit konkreten Flächenvorgaben eingeschränkt werden, sondern "bottom-up" bedarfsorientiert geschehen können.
Erwiderung
Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuversiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen.
3.1.1.05neu-106-8 Neue Ziffer 05 wird ohne Benennung konkreter Umsetzungswege abgelehnt
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp
Es sei zu befürchten, dass der ländliche Raum durch diese neue Zielsetzung maßgeblich leiden würde. Es könne vermutet werden, dass Neuversiegelung in den kommenden Jahren in die Zentren geleitet wird um dort das Wachstum weiter zu stützen und das dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen beschränkt werden. Deshalb wird ohne Aufzeigen konkreter Umsetzungswege die Änderung abgelehnt.
Erwiderung
Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Adressaten sind somit alle Akteure, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen planen, also beispielsweise Bauleitplanungen oder Planfeststellungen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuversiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen.
3.1.1.05neu-106-9 Verrechnung der 3ha-Vorgabe mit zu entsiegelnden Flächen nur als Kompensation oder landwirtschaftliche Fläche
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp
Eine Verrechnung dieser Zielvorgabe (3 ha Neuversiegelung) mit zu entsiegelnden Flächen könne nur dann akzeptiert werden, wenn diese Flächen vollständig als Kompensationsfläche anerkannt / genutzt werden oder aber wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung gestellt werden.
Erwiderung

Die Festlegung basiert auf der interessengruppenübergreifenden Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" und der gesetzlichen Regelung in §1 NAGBNatSchG. Es wäre auch nicht möglich, über das LROP die gesetzlichen Regelungen zu verschärfen oder zu überregeln.

3.1.1.05neu-106-10 entsiegelte / sich selbst überlassene Flächen nicht wieder für Landwirtschaft nutzbar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In der Begründung wird dargelegt, dass auch Flächen anzurechnen sind, die entsiegelt und daraufhin renaturiert werden. Sofern eine Entsiegelung nicht möglich oder zumutbar sei, könnten die Flächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Durch die Möglichkeit zur Anrechnung dieser Flächen werde der Druck auf landwirtschaftliche Flächen kaum verringert. Die benannten Flächen würden in aller Regel nicht in die landwirtschaftliche Produktion zurückgeführt. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen bleibe bei anhaltender Versiegelung jedoch unmöglich und auch durch die Entsiegelung können die Bodenfunktionen in der Regel nicht im vollen Umfang wiederhergestellt werden. Im Umweltbericht wird dahingehend ausgeführt, dass eine Nichtberücksichtigung von Entsiegelungen bzw. der natürlichen Entwicklung überlassenen Flächen potenziell noch mehr positive Auswirkungen auf die Schutzgüter hätte.

Erwiderung

Mit dem Wort "Neuversiegelung", das der interessengruppenübergreifenden Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" entnommen ist, wird verdeutlicht, dass es nicht um jedwede Versiegelung geht, sondern um eine Bilanzierung. In Umsetzung des mit der Vereinbarung gefundenen gesellschaftlichen Kompromisses wurde auch die LROP-Regelung gefasst und wird daher nicht verschärft.

3.1.1.05neu-106-90 Hinweise zur datentechnischen Umsetzung (XPlanung) aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Damit die Regelung nicht ins Leere laufe, müsse es weitere Ausführungen geben. Zumindest in der Begründung könnten - im Kontext des X-Planungs-Standards für die Bauleitplanung und Raumordnung - grundlegende Hinweise auf aus Sicht der Landesplanung geeignete zentrale datentechnische Strukturen gegeben werden, um den Grad der Neuversiegelung i.S. der Regelung auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene zielgerichtet zu erfassen.

Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuversiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Weitere Ausführungen werden daher nicht getroffen.

3.1.1.05neu-107 Festlegung zur Begrenzung der Flächenneuversiegelung in Handlungsempfehlung umwandeln

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegung zur Begrenzung der Flächenneuversiegelung des LROP-E. solle in eine Handlungsempfehlung umgewandelt werden.

Erwiderung

Die Verordnung LROP trifft keine Handlungsempfehlungen. Es handelt sich bei der Festlegung aber um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuversiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können.

3.1.1.05neu-107-1 Festlegung zur Flächenneuversiegelung zurückstellen und zunächst erörtern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Die neue Ziffer 05 in 3.1.1 (Festlegung zur Flächenneuversiegelung) solle zunächst zurückgestellt werden und die Auswirkungen sollten zunächst mit verschiedenen Akteuren (Regional- und Stadtplanung, kommunale Spitzenverbände) diskutiert werden.

Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Zur LROP-Änderung findet eine reguläre Beteiligung ("jedermann-Beteiligung") nach den gesetzlichen Vorschriften statt. Dabei besteht für die genannten Akteure die Möglichkeit zur Äußerung, die Stellungnahmen werden berücksichtigt. Zudem folgt eine Erörterung. Es bestehen also Möglichkeiten zum Austausch der Meinungen und Ansichten, also zur Diskussion. Eine gesonderte Diskussion daneben ist deshalb nicht erforderlich.

3.1.1.05neu-108 Beschreibung von Potenzialen oder Projekten zur Innenentwicklung / Brachflächennutzung

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es werden (konkret vor Ort vorhandene) Potenziale zur Innenentwicklung / zum Brachflächenrecycling beschrieben oder konkrete Projekte zur Innenentwicklung / zum Brachflächenrecycling geschildert.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.1.05neu-108-1 Förderprogramme für Innenentwicklung, Brachflächenrecycling, Entsiegelung wünschenswert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Da die Wiedernutzung von Brachflächen höhere Kosten verursacht, wäre eine finanzielle Förderung des Landes wünschenswert. Daneben wären auch andere finanzielle Förderungen (z.B. für Innenentwicklung und Entsiegelung) wünschenswert.
Erwiderung Dies übersteigt die Regelungskompetenzen der Raumordnung.
3.1.1.05neu-109 Innenentwicklungspotenziale durch Siedlungsbeschränkungsbereich begrenzt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Vor dem Hintergrund einer ressourcen- und flächenschonenden städtebaulichen Entwicklung und unter dem Stichwort "Umbau statt Zuwachs" wir auf einen Zielkonflikt hingewiesen, der besondere Innenentwicklungspotenziale im Siedlungsbeschränkungsbereich (SBB) betrifft. Die Innenentwicklungspotenziale seien durch den vom LROP festgelegten SBB um den Flughafen Hannover-Langenhagen begrenzt. Wenn die Innenentwicklungspotenziale daher nicht genutzt werden können, könne eine Entwicklung nur im Außenbereich - verbunden mit Flächeninanspruchnahme - stattfinden.
Erwiderung Im Umfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen ist der Siedlungsbeschränkungsbereich (SBB) zur planerischen Sicherung des Flughafenbetriebs und zur vorsorgenden Vermeidung der Entstehung weiterer/neuer Betroffenheiten der Bevölkerung durch Fluglärm notwendig. Eine Siedlungsentwicklung oder die Entwicklung anderer lärmempfindlicher Nutzungen im Außenbereich bedürfte zudem zuvor einer entsprechenden Planung und beispielsweise der Ausweisung eines Baugebietes. Da sich der SBB aber auch auf den Außenbereich erstreckt, dürfte er einem solchen Ansinnen entgegenstehen. Im Übrigen können Innenentwicklungspotenziale innerhalb des SBB mit Nutzungen belegt werden, die weder Wohnnutzungen noch besonders lärmempfindliche Einrichtungen sind bzw. die nicht unter die Regelungen des Abschnitts 2.1 Ziffer 11 fallen. Außerdem können Innenentwicklungspotenziale auch durch andere Rechtsgrundlagen (z.B. Bodenschutz) beschränkt sein. Die Ermöglichung von Innenentwicklung kann nicht pauschal über andere Erfordernisse gestellt werden. ~~Die Überprüfung des Siedlungsbeschränkungsbereichs um den Flughafen Hannover-Langenhagen bleibt einem zukünftigen LROP Änderungsverfahren vorbehalten (insbes. auch Abwarten der Entwicklung im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie).~~
3.1.1.05neu-109-2 weitere Verdichtung der Orte problematisch: Bauplanungsrecht und Finanzmittel fehlten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Eine weitere Verdichtung der Orte sei problematisch, weil dazu bauplanungsrechtliche Instrumente und Finanzmittel fehlten. Eine langfristige Steuerung in bereits geplanten Gebieten sei möglich, erfordere allerdings Eingriffe in den Grundstücksmarkt, die nicht komplett refinanziert werden könnten.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Finanzielle Instrumente und Finanzmittel sind hier nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
3.1.1.05neu-110 NAGBNatSchG: Umsetzung unklar, auch mit LROP; wirksames Instrumentarium fehlt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Mit der Übernahme des Regelungsgehaltes des § 1a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NAGBNatSchG) wird der Wille des Landes, die Flächenversiegelung zu reduzieren, untermauert. Die (...) schon im Rahmen der Landtagsanhörung zur Einführung des vorbezeichneten § 1a

vorgetragene Grundproblematik und Kritik bleibt bestehen: Auch mit diesem Grundsatz bleibt offen, wie das durch Gesetz statuierte Ziel erreicht bzw. umgesetzt werden kann. Das Land bleibt weiterhin die Schaffung eines wirksamen Instrumentariums schuldig. Die bloße Überführung in das LROP als Grundsatz taugt nicht zum Vollzug. Die erheblichen Unklarheiten darüber, wie die Ziele aus dem NAGBNatSchG umgesetzt werden sollen, führen zu erheblichen Ängsten und ablehnenden Haltungen in Gemeinden, obwohl die grundsätzliche Zielrichtung vielerorts anerkannt wird. Es müssen daher Lösungen dafür gefunden werden, dass auch kleineren Gemeinden Entwicklungsperspektiven verbleiben. Ebenso muss ein Weg aufgezeigt werden, wie sich der Verbrauch und die Flächeninanspruchnahme durch andere Planungsträger von Infrastrukturvorhaben miteinander vereinen und koordinieren lassen.

Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Adressaten sind somit alle Akteure, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen planen, also beispielsweise Bauleitplanungen oder Planfeststellungen.

Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können.

Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen.

3.1.1.05neu-112 Planungssicherheit gefordert im Zusammenhang mit Festlegungen zur Flächenneuersiegelung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird Planungssicherheit gefordert, geäußert im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Flächenneuersiegelung.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Das LROP ist auf einen mittelfristigen Planungshorizont ausgelegt.

3.1.1.05neu-113 Planungen und Maßnahmen und insbes. Entsiegelung in Begründung ändern oder streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, den Satz der Begründung ("Alle Handelnden der gesamträumlichen Planung, der Fachplanungen sowie sonstige Planende auf allen Planungsebenen sind durch den Grundsatz der Raumordnung aufgerufen, die Versiegelung von Flächen durch Planungen und Maßnahmen entsprechend zu reduzieren oder nötigenfalls durch Entsiegelung anderer Flächen eine entsprechende netto-Neuersiegelung zu unterschreiten.") zu verändern: Entweder streichen oder in eine realisierungsfähige Handlungsempfehlung für die Gemeinden umwandeln.

Denn es sei unklar, wie / mit welchen Mitteln Maßnahmen, insbes. zur Entsiegelung, umgesetzt werden sollen.

Erwiderung

Das LROP trifft keine Handlungsempfehlungen.

Es handelt sich bei der Festlegung aber um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuersiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können.

3.1.1.05neu-114 ergänzen: Finanzierung Kommunalhaushalte umstrukturieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, zu ergänzen:

"Zur Erreichung des Ziels wird die Finanzierung der Kommunalhaushalte umstrukturiert und vom Flächenverbrauch durch Gewerbe und Wohnen gelöst."

Begründung:

Die Finanzierung der kommunalen Haushalte ist über Gewerbe- und Grundsteuer ebenfalls an Fläche gebunden, daher sind die örtlichen Interessen der Reduzierung der Flächenneuersiegelung gegenläufig. Ohne Auflösung dieses grundsätzlichen Widerspruchs bestehe die Gefahr, dass die Festsetzung wie in der Vergangenheit ins Leere laufe.

Erwiderung

Die Änderung dieser finanziellen Aspekte übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.

3.1.1.05neu-115 Moratorium als Voraussetzung zur Zielverwirklichung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Voraussetzung für eine Zielverwirklichung wäre beispielsweise zunächst ein Moratorium, das die Neuausweisung von Infrastruktur- und Baugebieten unter einen generellen Genehmigungsvorbehalt stellt, bis entsprechende Regelungen für die niedersächsische Raumordnung geschaffen sind, um landkreis- und / oder gemeindebezogene

Kontingente zur Flächenneuinanspruchnahme nach regionalpolitischen Gesichtspunkten zuweisen zu können."
Erwiderung Ein solches Moratorium würde die Regelungskompetenz der Raumordnung vor dem Hintergrund der gültigen Gesetze (gemeindliche Planungshoheit gem. Grundgesetz, BauGB) übersteigen und kann daher durch die Raumordnung nicht festgelegt werden.
3.1.1.05neu-160 Begrenzung der Neuversiegelung auf 3 ha pro Tag mittels Grundsatz schwierig; Begründung nacharbeiten.
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zunächst sei festzustellen, dass nicht abwägungsfähige Ziele der RO als ein grundsätzlich besser geeignetes Instrument zur Minimierung des Flächenverbrauchs zu sehen seien. Auch eine verlässliche Form des Monitorings sei aufzubauen. Des Weiteren sei zu definieren, wann eine überdurchschnittliche Flächeninanspruchnahme gerechtfertigt wäre. Aus der Begründung müsse deutlich werden, unter welchen Gesichtspunkten eine regionale Überschreitung angemessen ist, aber auch, wann auf eine Freiflächeninanspruchnahme verzichtet werden sollte. Im Übrigen bliebe unklar, auf welche Flächen sich die Festlegung bezieht. Für die Übernahme der Festlegung in das RROP seien im LROP konkrete Vorgaben zu machen.
Erwiderung Es handelt sich bei der Festlegung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Adressaten sind somit alle Akteure, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen planen, also beispielsweise Bauleitplanungen oder Planfeststellungen. Die Festlegung zur Reduzierung der Flächenneuversiegelung im LROP wird getroffen, um die Berücksichtigung in der planerischen Abwägung etwas quantifizieren zu können. Es handelt sich quasi um einen Maßstab, an dem die Planungen gemessen werden können. Wie der landesweite Maßstab auf die konkrete Planung angewandt wird, bleibt dem Planungsträger überlassen, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können. Dies betrifft auch Fragen eines eventuellen Monitorings. Die geplante Festlegung hat bewusst einen Appell-Charakter, daher wäre eine Ziel-Festlegung ebenso wenig angemessen wie strikte Flächenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen.
3.1.1.05neu-170 im Umweltbericht Nahrungsversorgung bei Schutzgut Menschen ergänzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Der GeoBericht 8 des LBEG weist in Tabelle 2 der natürlichen Bodenfunktionen der Bodenteilfunktion "Lebensgrundlage und -raum für Menschen" das Kriterium der Bodenfruchtbarkeit zu. In der Begründung zum LROP fehlt hingegen der Aspekt der Nahrungsversorgung bei den Auswirkungen der Bodenversiegelung auf das Schutzgut Mensch."
Erwiderung Die Nahrungsversorgung ist eher dem wirtschaftlichen Handeln des Menschen als dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit in der Umweltprüfung zuzuordnen. Die geforderte Ergänzung des Umweltberichts zu der Festlegung in 3.1.1 Ziffer 05neu LROP-Entwurf erfolgt daher nicht.
3.1.1.05neu-171 im Umweltbericht Regenrückhaltung / Infiltration ergänzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Im Umweltbericht fehle (bei den Umweltauswirkungen der Festlegung in 3.1.1 05neu LROP-Entwurf) der Punkt Regenrückhaltung / Infiltration und damit der Schutz vor Hochwasserereignissen.
Erwiderung Die Festlegung unterstützt die Erhaltung von unversiegelten Flächen, auf denen generell eine Wasserrückhaltung besser funktioniert als im besiedelten Bereich. Dies bedingt ein naturnäheres Wasserabflussverhalten (Schutzgut Wasser) und den Schutz vor Hochwassern (Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit). Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.
3.1.1.05neu-172 Kritik am Umgang mit Schutzgut Fläche im Umweltbericht (zur Festlegung Reduzierung Flächenneuversiegelung)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Der Umweltbericht betont beim Grundsatz der Raumordnung zur "Flächenreduzierung" dessen "rahmensetzenden, appellativen Charakter" (...). Entsprechend ist der Umweltbericht in seinen Aussagen zum Schutzgut "Fläche" in keiner Weise auf dem Stand der aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse und sollte hier grundlegend überarbeitet werden. Zum Thema Fläche werden lediglich allgemein bekannte Angaben zur Flächeninanspruchnahme aufgeführt. Auf die Abweichung der gewählten Bezugsbasis "Neuversiegelung" zur Bezugsbasis des etablierten Nachhaltigkeitsziels "Siedlungs- und Verkehrsfläche" wird mit keinem Wort eingegangen. Die Hinweise auf Möglichkeiten der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme führen Literatur aus dem Jahre 2003 auf, während dazu in großem Umfang vorliegende aktuelle Gutachten zu Flächensparinstrumenten, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Erprobungs- und Umsetzungsprojekte offensichtlich nicht berücksichtigt worden sind. Auch der methodische Stand zur Bearbeitung dieses Schutzguts entspricht nicht dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen des 2017 novellierten UVPG. Es fehlen räumlich und zeitlich differenzierte Angaben zu

- quantitativen Kriterien wie Flächenneuanspruchnahme und Bodenversiegelungsgrade und deren Bewertung vor dem Hintergrund der bekannten Zielgrößen sowie
- qualitativen Kriterien wie Flächennutzungseffizienz, Flächenrecycling, Flächenqualität, Zerschneidung und Degradation sowie Brachflächenentwicklung."

Erwiderung

Die Umweltprüfung erfolgt dem Detaillierungsgrad der einzelnen Festlegungen angemessen. Wie korrekt festgestellt wird, handelt es sich um einen (der Abwägung zugänglichen) allgemein gehaltenen Grundsatz der Raumordnung mit Appell-Charakter. Dazu ist eine tiefgehende Betrachtung der Umweltauswirkungen nicht notwendig - und auch nicht möglich, da die Auswirkungen einer solchen Regelung nie konkret fassbar und bezifferbar sein werden. Quantifizierungen sind daher weder notwendig noch sinnvoll.

Die Flächenneuanspruchnahme ist nur randlich relevant und eine Betrachtung bezüglich Siedlungs- und Verkehrsfläche nicht notwendig, da die Festlegung - der interessengruppenübergreifenden Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" entsprechend - auf die Neuversiegelung abhebt. Diese korreliert zwar oftmals, aber nicht zwangsläufig mit der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (hierzu bestehen übrigens bereits Festlegungen des LROP, die hierbei ebenfalls auf eine Reduzierung hinwirken).

Inwieweit nicht der Stand der Technik eingehalten werde, bleibt offen. Für die Umweltprüfung zu Raumordnungsplänen ist das ROG einschlägig, nicht das UVPG.

Nach alledem ist die geforderte vertiefte Betrachtung der Umweltauswirkungen dieses Grundsatzes der Raumordnung nicht notwendig und auch gar nicht sinnvoll und unterbleibt deshalb.

3.1.1.07neu-100 Ziel Vereinbarkeit mit VR TE wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das Ziel der Raumordnung "Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhalt nicht entgegen." wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.1.07neu-101 Vereinbarkeit mit VR TE um Windenergie ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Ziel zur Vereinbarkeit mit VR TE (3.1.1 07neu (bisher 06) Satz 2 LROP) sollte um Windenergienutzung ergänzt werden, um der privilegierten Nutzung Raum zu geben / den zusätzlich benötigten Flächenpotenzialen für Windenergienutzung nachzukommen.

Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit VR TE ist bislang nur in der Begründung aufgeführt, sollte aber als Ziel der RO. verankert werden.

Erwiderung

Die in der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2 des gültigen LROP aufgeführten Nutzungen in Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) sind dort in der Regel von der Festlegung VR TE unberührt. Eine weitergehende Aussage dahingehend, dass Windenergieanlagen immer mit VR TE vereinbar sind, ist auf Ebene des LROP nicht möglich. Das bedeutet, dass im konkreten Einzelfall zu schauen ist, ob ggf. doch ein Zielverstoß besteht. Aus diesem Grund verbietet sich auch die Aufnahme einer Ausnahme im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG, die Windenergieanlagen in VR TE generalisierend gestattet.

3.1.1.07neu-102 land- und forstwirtschaftliche, ordnungsgemäße Nutzung steht Torferhaltung entgegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Auch eine ordnungsgemäße Nutzung der Moorböden durch die Land- und Forstwirtschaft, die eine dauerhafte Weiterführung der Entwässerung erfordern, stehen der Torferhaltung entgegen. Daher sollte die Festlegung in 3.1.1 Ziffer 07neu (bisher 06) Satz 2 entsprechend überarbeitet werden.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) zielen darauf ab, dass die Torfzehrung zumindest nicht noch beschleunigt wird. Zudem kann das genehmigungsfreie Handeln der Landbewirtschaftenden mangels Bindungswirkung nicht durch die Raumordnung gesteuert werden. Eine entsprechende Überarbeitung der Festlegung würde daher ins Leere laufen und erfolgt deshalb nicht.

3.1.1.07neu-102-1 Torferhaltung nur durch Wiedervernässung mit vorheriger Moorsanierung, daher unrealistisch

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgetragen (in einer Stellungnahme zum LROP-Änderungsentwurf 2015, die zum Bestandteil dieses Verfahrens gemacht wird), dass eine Torferhaltung nicht durch eine klimaschonende Bewirtschaftung, sondern nur durch eine komplette Wiedervernässung mit vorheriger Moorsanierung erreicht werden könne. Dies sei völlig unrealistisch.

Erwiderung

Der Torferhaltung ist gemäß Definition im LROP bereits gedient, wenn die Torfzehrung nicht noch wesentlich beschleunigt wird. So wird eine Beschleunigung des Klimawandels verhindert. Ein vollständiger Stopp der Treibhausgasemissionen ist bis auf Weiteres nicht absehbar; insbesondere würde dies nicht allein mit

raumplanerischen Festlegungen erreicht werden können, da diese das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern können. Trotzdem tragen also Vorranggebiete Torferhaltung zum Klimaschutz bei, indem sie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen verhindern, die die Torfzehrung in diesen landesweit bedeutsamen Torfkörpern erheblich beschleunigen würden und so zum anthropogen bedingten Klimawandel verstärkt beitragen würden.

3.1.1.07neu-103 Förderung nachhaltiger, klimaschonender Nutzungen als Ziel

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Grundsatz der Förderung nachhaltiger, klimaschonender Nutzungen zur Unterstützung der Kohlenstoffbindungsfunktion in den Vorranggebieten Torferhaltung (3.1.1 Ziffer 07neu (bisher 06) Satz 3) sollte aufgrund der klimatischen Entwicklung als Ziel formuliert werden.

Erwiderung

Es wird nicht ausgesagt, wer (Adressat der Regelung) dadurch strikt gebunden werden soll (Ziel der Raumordnung hat strikte Bindungswirkung). Die Zielformulierung brächte daher keinen erkennbaren Vorteil und wird nicht gewählt.

3.1.1.07neu-104 VR TE auch in Schutzgebieten festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Schutzgebieten (hier: Natura 2000 / festgelegt als VR Natura 2000) in Mooren sollte zusätzlich auch Torferhaltung festgelegt werden. Dies würde die Wertigkeit für Naturschutz und Klimaschutz aufzeigen.

Erwiderung

Auf eine Überlagerung von Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) mit Vorranggebieten Natura 2000, Naturschutzgebieten und Vorranggebieten Biotopverbund im LROP wurde und wird verzichtet. Die Begründung zum bestehenden LROP führt dazu aus:

"Vorranggebiete Torferhaltung wurden nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit nachfolgenden Belangen nicht vorliegt:

- ... • Natura 2000-Gebiete (Vorranggebiet Natura 2000): Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten wurde nicht zugelassen, da die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete als höherrangiges Recht über dem Landes-Raumordnungsprogramm stehen und diese Flächen bereits einem strengen Schutzregime unterliegen.
- Naturschutzgebiete (NSG): Um Eingriffe in die bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu vermeiden, wurde auch eine Überlagerung mit Naturschutzgebieten ausgeschlossen.
- Vorranggebiete Biotopverbund: Auch für andere Kernflächen des Biotopverbundes soll ein Zielkonflikt mit Vorranggebieten Torferhaltung ausgeschlossen werden, daher werden in den Vorranggebieten Biotopverbund des LROP keine Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt; zumal bei den Vorranggebieten Biotopverbund überwiegend damit zu rechnen ist, dass diese Festlegung das Ziel der Torferhaltung unterstützt."

Diese Abwägung ist nach wie vor aktuell; eine Festlegung von VR TE in diesen Gebieten hat entweder keinen Mehrwert oder würde sogar gegen die Schutzziele verstoßen. VR TE werden deshalb dort nicht festgelegt.

3.1.1.07neu-104-1 viele Mooregebiete nicht als VR TE festgelegt, dies widerspreche NKlimaG

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Viele Mooregebiete seien im LROP bislang nicht als Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) festgelegt. Dies widerspreche den Klimazielen des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes.

Alle vom LBEG mitgeteilten kohlenstoffreichen Böden sollten als VR Torferhaltung festgelegt werden.

Erwiderung

Mit der LROP-Änderung vom 1. Februar 2017 wurden alle geeigneten Hoch- und Niedermoorböden als Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) im LROP festgelegt. Eine pauschale Festlegung jedes Moores oder jedes Bodens mit hohen Kohlenstoffgehalten ist nicht möglich, da zum einen nicht jeder Fläche eine landesweite Bedeutung zugesprochen werden kann, zum anderen berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen können (z.B. vorhandene Siedlung).

Das NKlimaG verpflichtet die Raumordnung nicht, jeden kohlenstoffreichen Boden als VR TE festzulegen.

Es besteht zudem für die nachfolgenden Planungsebenen die Möglichkeit, über die Kulisse der VR TE des LROP hinaus weitergehende Festlegungen zugunsten der planerischen Sicherung solcher Böden zu treffen.

3.1.1.07neu-104-2 VR TE: Landwirtschaft, Eingangsdaten/Maßstab, Tiefumbruch / Übersandung ermöglichen, Vergleich THG-Emissionen zu Wiedervernässung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Die Bewertung der Vorrangigen Torferhaltungsgebiete auf Basis eines größeren Areals (25 ha) und einer Mächtigkeit von mehr als 1,3 Metern im LROP scheint einer klassischen Definition gleich zu kommen. Welche Datenbasis diesem zugrunde liegt ist unklar; wir gehen von den sehr groben LBEG-Karten aus, welche laut LBEG nicht für Detailaussagen verwendet werden können. Für solch weitreichende Beschlüsse muss eine schlaggenaue Zuordnung der Flächen möglich sein, damit eine Beurteilung erfolgen kann. Der Ausschluss bestimmter Gebiete für Torfabbau ist positiv, d.h. in jenen Gebieten steht die landwirtschaftliche Urproduktion der Torfindustrie übergelagert gegenüber. Es ist also zukünftig die Landwirtschaft in die diesen Gebieten gesichert. Beachtet werden sollte aus unserer Sicht jedoch, dass jedwede landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig sein muss.

Der kategorische Ausschluss von Tiefumbrüchen (Kühlung, Sanddeckkulturen etc.) ist aus Gründen des Klimaschutzes zu überdenken. Nach aktuellen Erkenntnissen des LBEG emittieren kultivierte Moore aufgrund der Überdeckung des Torfkörpers wesentlich weniger CO₂ als renaturierte Flächen.

Bei geplanter Wiedervernässung wird es zu Methanausscheidungen kommen, sind diese zu tolerieren? Wenn man der Argumentation Glauben schenken mag, ist die

genannte vorübergehende Belastung durch Methanausscheidungen bei Wiedervernässung in Kauf zu nehmen. Hier soll angemerkt werden, dass aber Methan einen Faktor bei etwa 25 gegenüber CO₂ hat (CO₂-Äquivalent / Klimaschädlichkeit). Auch wenn darauf verwiesen wird, dass die aktuelle Nutzung als Acker- oder Grünland eine höhere Emission zur Folge hat. Diese Aussage ist zwar korrekt, aber der Weg hin zu der neuen Situation löst extreme Klimagasemissionen aus: Extensiv genutzte Grünlandflächen weisen sehr geringe CO₂-Ausscheidungen auf. Die Differenz zu naturnahen Moorstandorten ist dabei äußerst gering (vgl. LBEG). Es stellt sich die Frage, warum eine kurzfristige, extrem hohe Klimagasauscheidung derartiger Bewirtschaftung vorzuziehen ist. Oftmals werden Methanausscheidungen ignoriert. Zudem gibt es starke Schwankungen der jährlichen Emissionen, sodass eine Prognose nur sehr unsicher getätigt werden kann und eventuell gar keine Vorteile erwachsen werden. Gleichbedeutend ist damit, dass die Landwirte i.d.R. einen guten Job bezüglich Klimaentwicklung machen. Weiterhin wurde gar nicht berücksichtigt, dass kultivierte Moore eine sehr geringe Ausscheidung an Klimagasen haben und diese im Übrigen nicht in der gewünschten Weise renaturierbar sind (vgl. LBEG). Sollte man hier vielleicht sogar so weit gehen, Tiefpflügen/Kuhlen wieder zu ermöglichen, da diese Böden später eine geringere Ausscheidung an Klimagasen haben als Moore?

Laut den Untersuchungen des LBEG (Dr. Höper, 2013) führt eine Extensivierung von Grünlandflächen ohne Wiedervernässung zu einer reduzierten Treibhausgasemission um 20 - 25 %, im Umkehrschluss führt dieses aber zu deutlichen Ertrags- und Qualitätsminderungen. Die Extensivierung scheint also nicht der richtige Weg zu sein, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Bei Wiedervernässung bis an die Grenze der Befahrbarkeit sind zwar die Emissionen um ca. 40 % reduzierbar, aber grenzt die Ertragsfähigkeit doch deutlich ein. Im Fall von Beweidung ist gerade in Phasen extremer Nässe eine Narbenzerstörung vorprogrammiert. Damit schließt sich ein solches Modell geradezu selbst aus. Es würde einen Abzug der Landwirtschaft aus den betreffenden Gebieten bedeuten. Wenn es in diesen Regionen nur noch Stallhaltung gibt, so widerspricht dieses der Weidehaltung, wie sie oftmals derzeit propagiert wird. Beide Konzepte hätten häufig einen regionalen Futtermangel zur Folge. Um die notwendigen Futtermengen aus anderen Gebieten bereitzustellen sind erhebliche Emissionen durch den Straßentransport vorprogrammiert. Es muss folglich eine Abwägung der lokalen Reduktion von Treibhausgasen aus Mooren und dem Straßentransport stattfinden. Selbstverständlich müssen die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden. Eine weitere Möglichkeit um Treibhausgase zu reduzieren ist die kulturtechnische Übersandung von Mooren (Sanddeckkultur, Sandmischkultur etc.). Dabei kann man sich auf breite Praxisergebnisse stützen (z.B. aus Surwold). Es kann eine deutliche Reduktion der Treibhausgase erzielt werden, v.a. bei Sandmischkulturen, selbst im Ackerbau (ca. 5 - 10 t CCh-Äquivalent je Hektar und Jahr) im Vergleich zu extensivem Grünland mit über 20 t CO₂-Äquivalent je Hektar und Jahr. Es ist daher sinnvoll vor dem Hintergrund der Emissionen auch auf Sandmischkulturen zurückzugreifen.

Es muss auch der Zeitliche Aspekt betrachtet werden, denn eine Klimaverbesserung durch eine Rekultivierung von Mooren ist erst nach sehr vielen Jahren (ca. 90 - 150 Jahre; NABU-IVG-Konzept) erzielbar. Die Emissionen erfolgen bei solchem Vorgehen in extrem kurzer Zeit, sodass sie den Beschlüssen der Klimakonferenz in Paris im Dezember 2015 nur widersprechen können."

Erwiderung

Die vorgetragenen Aspekte sind alle bereits in den Beteiligungen 2014-2016 zur damaligen LROP-Änderung vorgebracht und abgewogen worden, Ergebnis ist die LROP-Änderung vom 01. Februar 2017. Da keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die eine Änderung des Abwägungsergebnisses notwendig machen, wird daran festgehalten. Im Einzelnen:

Die Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) wurden und werden nur dort festgelegt, wo eine Torfmächtigkeit von über 1,30 m vorliegt. Aus Maßstabsgründen sind Flächen kleiner 25 ha im LROP nicht sichtbar. Dies ist auch dem groben Betrachtungsmaßstab der Landes-Raumordnung angemessen. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnung aus kompetenzrechtlichen Gründen verwehrt. Datengrundlage für die Torfmächtigkeit sind die Boden- und geologischen Daten des LBEG, die laufend aktualisiert werden.

Tiefumbruch und Sanddeckkultur sind NICHT pauschal vorteilhafter für den Klimaschutz. Dabei wird das gewachsene Bodengefüge vollkommen zerstört (oder auch "nur" überdeckt) und eine Wiedervernässung unmöglich gemacht.

Eine Wiedervernässung ist günstiger für den Klimaschutz als eine fortgesetzte (v.a. eine intensive) landwirtschaftliche Nutzung, da bei gelungener Wiedervernässung sogar Treibhausgase wieder gebunden werden können (Bindung von großen Mengen Kohlenstoff im Torf). Dem stehen zwar in den ersten Jahren einer Wiedervernässung stärkere Treibhausgasemissionen gegenüber - auch von Methan, das deutlich klimaschädlicher ist als CO₂ -, der Vorteil der Wiedervernässung durch Bindung von Emissionen und v.a. Verhinderung weiterer Treibhausgasemissionen überwiegt aber nach wenigen Jahren.

Bei einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung mit einhergehender notwendiger Entwässerung setzt sich hingegen die Torfzehrung fort - im Zweifel bis zum gänzlichen Verschwinden des Torfs.

Das genehmigungsfreie Handeln des Landbewirtschaftenden kann zudem durch die Raumordnung nicht geregelt werden, da hier keine Bindungswirkung der Erfordernisse (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung besteht.

Den Aussagen, dass kultivierte Moore nur eine sehr geringe Ausscheidung an Klimagasen hätten, ist demnach deutlich zu widersprechen. So stammen ca. 12 % der Treibhausgasemissionen Niedersachsens aus der Zerstörung der Moorböden; der Löwenanteil davon aus der Entwässerung, i.d.R. für landwirtschaftliche Nutzung.

Die Festlegung als VR TE verhindert eine beschleunigte Freisetzung von Treibhausgasemissionen aus raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen. Die Raumordnung selbst kann keine Maßnahmen zur Wiedervernässung durchführen, deshalb führen solche Festlegungen auch nicht zu finanziellen Ausgleich; zumal die befürchteten Beeinträchtigungen (vormals zum Teil als "enteignungsgleiche Eingriffe" tituliert) wie vorstehend beschrieben nicht zu erwarten sind.

Nach alledem sind die Festlegungen zu den VR TE nicht in Frage gestellt und werden beibehalten.

3.1.1.07neu-104-3 VR TE: unzureichende Datengrundlagen (zum Teil vorgetragen zu LROP 2017)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird - in hier zum Teil wiederholten Stellungnahmen im Zuge der LROP-Änderung vom 1.2.2017 - bezüglich der Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) vorgetragen, dass diese auf unzureichender Datengrundlage festgelegt würden. Die Daten seien nicht zutreffend, nicht aktuell und nicht hinreichend detailliert. Zudem fehlten Daten über die Folgen der Regelungen (z.B. CO₂-Einsparung) in Begründung und / oder Umweltbericht.

Erwiderung

Bereits im Rahmen der LROP-Änderung vom 1.2.2017 wurde erwidert, dass die Datengrundlagen für die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (Bodendaten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)) hinreichend sind: Sie sind für die Maßstabebene des LROP (Maßstab 1:500.000!) hinreichend detailliert und zutreffend und sie werden laufend aktualisiert.

Ernsthafte Daten zur Vermeidung der Freisetzung klimaschädlicher Gase durch die Festlegung als VR TE können nicht ermittelt werden, da es eine sehr erhebliche Spannweite des Treibhausgasausstoßes gibt, je nachdem, welche Landnutzungen konkret (und ohne Steuerungsmöglichkeit durch die Raumordnung) zukünftig angenommen werden, also welchen Umfang moorschonende Landnutzungen, Wiedervernässungen usw. einnehmen.

3.1.1.07neu-104-4 VR TE: unzureichende Darlegung zu Kriterien

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In einer - hier wiederholten - Stellungnahme im Zuge der LROP-Änderung vom 1.2.2017 wird bezüglich der Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) vorgetragen, dass die Kriterien für deren Auswahl (Torfmächtigkeit mehr als 1,30 m und Flächengröße von mindestens 25 ha) nicht hinreichend dargelegt seien.

Erwiderung

Die Auswahl der möglichen Torfmächtigkeiten ergibt sich über die damaligen Abstufungen in den Mächtigkeiten, wie sie die Bodendaten enthalten. Das sind bis 0,3 m, 0,3 bis 0,8 m, 0,8 bis 1,3 m, 1,3 bis 2,0 m und mehr als 2,0 m Torfmächtigkeit.

Von geringeren Torfmächtigkeiten als mehr als 1,30 m wurde abgesehen, da dies einen zu großen Flächenanteil Niedersachsens ausgemacht hätte und das Land nur landesbedeutsame, also besonders mächtige Vorkommen (mit entsprechend hohem Treibhausgaspotenzial) festlegen kann. Zwischen 1,30 m und 2,0 m Torfmächtigkeit war hingegen kaum mehr ein Flächenunterschied; hier wurde vorsorgeorientiert der geringere Wert aus den Bodenkarten gewählt.

Die Darstellungsgrenze von 25 ha ergibt sich aus dem Maßstab der zeichenrischen Darstellung des LROP von 1:500.000. Dort ist 1 mm in der Karte 25 ha in der Natur. Da ein Millimeter - oder bei Flächen eben 1 Quadratmillimeter - das ist, was ein durchschnittliches Auge noch recht gut erkennen kann, ist die die Abschneidegrenze für Flächenfestlegungen im LROP.

Die Auswahl der Kriterien für die Eingangsdaten der VR TE ergeben sich somit fast schon logisch und sind gut begründet.

3.1.1.07neu-105 Aschhomer/Öderquater Moor und Ahlenfalkerberger Moor (LK CUX) als VR TE festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, das Aschhomer/Öderquater Moor und das Ahlenfalkerberger Moor (kurz "Ahlenmoor") als VR TE festzulegen. In beiden Gebieten laufen derzeit Raumordnungsverfahren auf Torfabbau.

Erwiderung

Die genannten Bereiche sind mit der LROP-Änderung 2017 nicht als VR TE festgelegt worden, da sie den Eingangskriterien (z.B. Torfmächtigkeit über 1,30 m, unbesiedelt (bis auf Einzelhöfe) usw.) nicht entsprechen. Eine Festlegung als VR TE ist nur möglich, wenn die Kriterien erfüllt sind.

3.1.1.07neu-106 Hinweis auf Moorgebiete in Brandenburg

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf Moorgebiete im Bereich Lenzen (Brandenburg) hingewiesen, welche die Grenze zu Niedersachsen nicht überschreiten. (Ohne Anregung, Forderung oder dergleichen dazu.)

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.1.07neu-107 Marcardsmoor (LK Aurich): Kulisse für Torfabbauantrag verändert und vergrößert, soll Grundlage für LROP-Änderung sein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Kulisse des Torfabbauantrags im Marcardsmoor hat sich im Rahmen der weiteren Antragsbearbeitung verändert und vergrößert. Sie stimmt nicht mehr mit den ursprünglichen Planungen, die Grundlage der Festlegungen im LROP, IGEK und RROP waren, überein. Es wird beantragt, die Flächenkulisse dieses Antrags für die anstehende Änderung des LROP für das Gebiet Marcardsmoor zugrunde zu legen und das Vorranggebiet Torferhaltung um die Antragsflächen zu reduzieren.

Erwiderung

Die Verkleinerung des Vorranggebiets Torferhaltung (VR TE) im Marcardsmoor im Landkreis Aurich gemäß LROP-Änderungsentwurf basiert auf dem dort erstellten integrierten Gebietsentwicklungskonzept (IGEK), das in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises übernommen wurde. Im Sinne der IGEK-Regelung zum VR TE im Marcardsmoor, das darin vor Ort gefundenen Kompromisses und im Sinne des Gegenstromprinzips wird das VR TE im Marcardsmoor im Rahmen der LROP-Änderung so abgegrenzt, dass eine Umsetzung des IGEK bzw. des RROP möglich ist, auch wenn die IGEK-Regelung zum VR TE im LROP entfällt. Eine darüber hinausgehende Änderung der Festlegungen zugunsten des Torfabbaus droht den vor Ort gefundenen Kompromiss zu gefährden und den Konflikt wieder aufbrechen zu lassen. Eine weitergehende Verkleinerung des VR TE, als im RROP des LK Aurich festgelegt, wird daher nicht vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Antragsflächen nur kleinräumig von den Darstellungen in IGEK und RROP unterscheiden. Auf der groben Maßstabsebene des LROP sind ggf. keine Abweichungen erkennbar, so dass die beantragte Kulisse im Rahmen einer maßstabsbedingten Konkretisierung aus Sicht der Landes-Raumordnung umsetzbar sein könnte. Zudem wäre es unerheblich, wenn Kompensationsflächen (die Teil der Antragsflächen sind) innerhalb der VR TE liegen würden, da diese Zielsetzungen in der Regel vereinbar sein dürften. Nur die Torfabbauflächen selbst - sofern maßstabsbedingt erkennbar - sind mit einem VR TE nicht vereinbar, sofern sie die Torfzehrung wesentlich beschleunigen und auch nicht unter die Ausnahmen in 3.1.1 LROP fallen.

3.1.1.07neu-107-1 Marcardsmoor: andere Flächengrößen zu streichendes VR TE

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Gem. den Ausführungen zum Umweltbericht reduziert sich das Vorranggebiet Torferhaltung im Raum Marcardsmoor nur um die Flächen, welche im Rahmen des IGEK für den Torfabbau festgelegt und entsprechend ins RROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf integriert wurden. Die Flächen werden von Ihnen im Umweltbericht mit ca. 60 ha angegeben. Die genaue Flächengröße beträgt nach meinen Abmessungen rd. 76 ha."

Erwiderung

Es handelt sich um Größenordnungen, die sich im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung bewegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass beispielsweise das integrierte Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für das Marcardsmoor über das Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) des LROP hinausgeht und auch die Flächen des RROP - zulässigerweise, auch über maßstabsbedingte Ungenauigkeiten hinaus - über diejenigen des LROP hinausgehen können. Auch dies können Gründe für die abweichenden Flächenangaben sein.

3.1.1.07neu-108 Schwegermoor (LK Osnabrück): VR TE (teilweise) streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Schwegermoor (Gemeinde Bohmte, nördlicher Landkreis Osnabrück) ist im LROP seit 2017 ein Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) festgelegt. Dies wird teilweise überlagert von einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Kies, das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück festgelegt ist. In Teilen des Vorranggebiets aus dem RROP sei mittlerweile ein Abbau genehmigt und die Rohstoffgewinnung fortgeschritten. Die Darstellung des VR TE auf Ebene des LROP führe regelmäßig zu Irritationen und Diskussionen, z.B. in Planänderungs- oder Erweiterungsverfahren. Das VR TE sollte deshalb gestrichen werden, weil der Torf an dieser Stelle nicht mehr vorhanden ist.

Erwiderung

Bestehende Abbaugenehmigungen haben Bestandsschutz, so dass für den genehmigten Abbau durch eine Überlagerung mit VR TE keine Hürden entstehen. Da das Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) nur teilweise vom Abbau überlagert wird, kann sich die Forderung der Streichung mit dieser Begründung nur auf den überlagernden Teil des VR TE beziehen.

Eine (auch nur teilweise) Streichung ist jedoch nicht erforderlich: Die VR TE des LROP sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 4 des gültigen LROP).

Die Begründung hält dazu fest: "Führen Aktualisierungen oder maßstabsbedingte Betrachtungen zu der Erkenntnis, dass Bereiche von Vorranggebieten Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms das hier gesetzte Kriterium einer Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m nicht erfüllen, beinhaltet der Konkretisierungsauftrag des Satzes 4 die Option, diese Bereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung auszunehmen."

Damit kann der Landkreis Osnabrück für den Bereich, in dem - insbesondere aufgrund der Abbautätigkeit - die Torfmächtigkeit nicht (mehr) vorliegt, von der Festlegung eines VR TE in seinem RROP absehen.

Der Bereich des Kiesabbaus ist zudem zu klein für eine Darstellung im LROP, so dass eine Streichung dieses Teils des VR TE im LROP nicht notwendig bzw. nicht möglich ist.

3.1.1.07neu-109 Hankhauser Moor (VRR-Torf 61.1): als VR TE festlegen insbesondere wegen Klimaschutz

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, das bisherige Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 61.1 "Hankhauser Moor" als Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) festzulegen.

Begründung: Der 500 ha große Hochmoorkomplex des Hankhauser Moores sei wegen seiner ganz besonderen Wasser- und Bodenverhältnisse (geschichtlich junges Moor/Weißtorfe, Gebiet künstlich entwässert, also leicht zu vernässen) von herausragender Bedeutung für den Klimaschutz. Dieses Moor sei ein hervorragender CO₂-Speicher und bei entsprechender Wasserhaltung, die aufgrund der besonderen Wasserverhältnisse relativ leicht herstellbar sei, sogar in der Lage, klimaschädliches CO₂ zu binden. Dieses Potenzial müsse erhalten werden.

Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Klimawandels bzw. des notwendigen Klimaschutzes.

Mit einem Torfabbau im Hankhauser Moor verlören die veränderten Bereiche ausnahmslos ihre Fähigkeit als Kohlenstoffspeicher, weil das Gebiet so tief liege, dass eine Moorregeneration nicht möglich sei.

Der Landkreis Ammerland stand vor dem o. g. Urteil unmittelbar vor dem Verfahren zur Ausweisung eines geplanten Landschaftsschutzgebietes "Hankhausermoor". Die Festlegung des Gebietes als Vorranggebiet für Torferhaltung würde das LSG-Vorhaben unterstützen. Ohne Festlegung des Gebietes als Vorranggebiet für Torferhaltung würde es mit den anderen Nutzungen konkurrieren. Das heißt auch, dass Torfabbau nicht ausgeschlossen wäre. Das o. g. Potenzial darf aber nicht für einen Torfabbau geopfert werden.

Erwiderung

Die Begründung des LROP-Entwurfs zur Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 61.1 im Hankhauser Moor führt hierzu u.a. aus:

"Nach der grundlegenden Planungskonzeption der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms von 2017 wäre im Hankhauser Moor diejenige Teilfläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau festgelegt worden, auf der Abbaufächen des integrierten Gebietsentwicklungskonzepts (IGEK) für das VRR Nr. 61.1 liegen; die restliche Fläche wäre ohne eine jegliche Vorrangfestlegung verblieben. Das Landes-Raumordnungsprogramm wird durch Verzicht auf eine neuerliche Festlegung von VRR für den Torfabbau der zunehmenden, auch im Vergleich zu 2017 noch einmal verstärkten, Bedeutung des Klimaschutzes gerecht.

Zugleich liegt im Hankhauser Moor, wie bereits mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 festgestellt wurde, jedoch eine besondere regionale Konfliktlage vor, die auf Ebene der Landesplanung nicht abschließend lösbar ist. Es wird nun für die gesamte Fläche des VRR Nr. 61.1 bewusst auf eine planerische Steuerung durch das Landes-Raumordnungsprogramm verzichtet, um die allein zur Konfliktbewältigung geeignete Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm für das Hankhauser Moor keine Vorrangfestlegung zugunsten des Klimaschutzes durch Torferhaltung, es wird aber auch keine Festlegung zugunsten des Torfabbaus getroffen."

Die dargelegte Abwägung ist weiterhin angemessen und gültig.

3.1.1.07neu-110 Gnarrenburger Moor (VRR-Torf 23): gänzlich als VR TE festlegen insbesondere wegen Klimaschutz

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Wegen des sich verschärfenden Klimawandels bzw. des immer drängender notwendig werdenden Klimaschutzes sollte das Gnarrenburger Moor als Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) festgelegt werden, um es als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

Zum Teil werden als weitere Argumente genannt, dass ein großflächiger Torfabbau erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, die Verkehrssituation sowie wasserwirtschaftliche Folgewirkungen befürchten ließe.

Zudem widerspreche ein möglicher Torfabbau den Zielen des Modellprojektes zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor, welches zur Hälfte aus EU-Mitteln und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz finanziert wird.

Erwiderung

Die Begründung des LROP-Entwurfs zur Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 23 im Gnarrenburger Moor führt hierzu u.a. aus:

"Um einen weiteren Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels zu leisten und ökologischen Belangen angemessen Rechnung zu tragen, werden im Bereich des VRR Nr. 23 außerhalb der Abbaufächen nach NABU-IVG-Konzept Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt, soweit die Kriterien erfüllt sind (insbesondere Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m). Es handelt sich um ca. 200 ha Fläche, für die bereits mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramm 2017 eine Festlegung als Vorranggebiete Torferhaltung vorgesehen war, die durch das o.g. Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht jedoch in diesem Bereich unwirksam ist. So ergibt sich die aus Anlage 8 ersichtliche Abgrenzung der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor.

Eine weitergehende Festlegung zugunsten der Torferhaltung wird nicht getroffen, um regionalen Lösungen Raum zu geben.

Auf der im Landes-Raumordnungsprogramm entstehenden sog. "weißen Fläche" ist ein Torfabbau landesplanerisch weiterhin zulässig. Es wird keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung getroffen, um die Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen.

Solche regionalen Planungsvorstellungen werden derzeit als alleinig geeignetes Instrument angesehen, um überhaupt eine regional tragfähige Lösung zu erreichen." Diese Abwägung ist weiterhin angemessen und gültig. Es steht dem Landkreis als Träger der Regionalplanung nach einer dem LROP-Entwurf entsprechenden LROP-Änderung frei, selbst ein Vorranggebiet Torferhaltung in den in Rede stehenden Bereichen festzulegen.

3.1.1.07neu-110-1 VR TE im Gnarrenburger Moor überlagert Torfabbau in Langenhausen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Das neu festgelegte kleinflächige Vorranggebiet Torferhaltung, welches sich als schmaler Streifen entlang der Hauptstraße von Unter Barkhausen bis Langenhausen erstreckt, überlagert im Übrigen einen laufenden Torfabbau in Langenhausen. Es wird um Prüfung gebeten, ob dies lediglich maßstäbliche Gründe hat."

Erwiderung

Die Überlagerung hat lediglich optische Gründe bei Betrachtung des groben LROP-Maßstabs. Die zeichnerische Darstellung legt in dem Bereich zwei nahe beieinander liegende Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) fest, die durch die Fläche des Torfabbaus unterbrochen sind. Bei genauerer Betrachtung der Karte fällt auf, dass die Umrisslinien dieser VR TE dort umbiegen, was bei einer durchgehenden Fläche nicht der Fall wäre. Aufgrund der Positionierung der Schraffur ist die Außenbegrenzung dort nur nicht so auffällig wie an anderen Stellen.

3.1.1.07neu-110-2 Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor im Hinblick auf Wasserstandsanhebungen, Betroffenheitsanalyse

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Hervorzuheben ist die Forderung der Ausweisung der planungsrechtlichen Möglichkeit zum Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe mit der Folgenutzung der Landwirtschaft und der Nichterteilung neuer Genehmigungen zu einer Abtorfung. Die Moorentwicklung und der gewünschte Torferhalt müssen in der planerischen Umsetzung des LROP mit der Landwirtschaft gemeinsam zielgerichtet verfolgt werden. Wir begrüßen daher die Darlegung in dem Abschnitt 3.1.1. Ein monetärer Ausgleich für den Verlust von Flächen zur Wiedervermässung, Kompensation sowie weiterer Maßnahmen zu der Sicherung kohlenstoffhaltigen Böden, ist unumgänglich zu leisten, da die große Zahl von ca. 100 landwirtschaftlichen Betrieben in Form zahlreicher landwirtschaftlicher Familienbetriebe, also mit Betroffenheiten mehrerer Generationen, in diesem Gebiet ansässig sind und ausschließlich über Betriebsflächen mit Moorboden verfügen. Es handelt sich überwiegend um Milchviehbetriebe. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass diese Flächen nach einer Wiedervermässung für die Erzeugung von Futter für die Milchviehhaltung nicht mehr geeignet sein werden. Daher besteht aus diesseitiger Sicht die nicht zu leugnende Gefahr, dass diesen Betrieben die Flächen als Nutzungs- und Existenzgrundlage entzogen wird. Wir fordern in diesem Zusammenhang eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse und die Erstellung von Existenzgefährdungsgutachten nach dem Vorbild anderer öffentlicher Großprojekte (z.B. dem Autobahnbau). Wir fordern in concreto, dass die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaft folgende Aspekte erfasst und darstellt, damit diese in die Abwägung des LROP mit einbezogen werden können:

- a. Drohender Flächenverlust der Betriebe (insbesondere Pachtflächen) durch gezielte Flächenankäufe zur Moorentwicklung
- b. Produktivitätsrückgang durch Verschlechterung der Entwässerungssituation
- c. Einschränkungen der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf den Hofstellen, z.B. infolge von Immissionsschutzauflagen (Ammoniakdeposition auf stickstoffsensible Bereiche). Durch Wiedervermässungsmaßnahmen und Moorentwicklungsprojekte könnten stickstoffsensible Ökosysteme im Immissionsradius von Hofstellen neu entstehen und Bauvorhaben unserer Landwirte beschränken.
- d. Langfristige Verschlechterung der Infrastruktur in den Moorregionen, wenn durch den Wegfall der Wirtschaftskraft in diesen Regionen auch die Erhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen der Kommunen in die regionale Infrastruktur (insbesondere Wege und Straßen) zurückgefahren werden.
- e. Falls weitere Torfabbbaumöglichkeiten umgesetzt werden, wird durch weitere Ersatzflächen für die Wiedervermässung sowie weiteren Anlagen von Kompensationsmaßnahmen der Flächendruck auf die Landwirte vor Ort noch weiter in erheblichem Maße erhöht

In dieser Region kommt der Landwirtschaft eine besonders wichtige wirtschaftliche Funktion für den Erhalt der Dörfer zu. Hier sind insbesondere das landwirtschaftliche Einkommen der Betriebe an sich und zusätzlich die hohe Bedeutung der regionalen Einkommenserzielung durch die Pachteinnahmen sowie die erhebliche Zahl der Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich zu nennen."

Erwiderung

Da die Raumordnung keine Wiedervermässungsmaßnahmen / Wasserstandsanhebungen durchführt oder veranlasst, sind diese Aspekte in den konkreten Projekten zu betrachten. Eine Betroffenheitsanalyse ist durch die Raumordnung daher ebenfalls nicht notwendig. Zudem ist zu bedenken, dass das Gnarrenburger Moor im LROP gem. Entwurf bis auf Randbereiche eine "weiße Fläche", also unbeplant, würde. Das LROP kann also nicht Veranlasser von dortigen Vernässungen / Wasserstandsanhebungen und dergleichen sein.

3.1.1.07neu-111 weitere Moore (z.B. Ahlenmoor) als VR TE festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Wegen des sich verschärfenden Klimawandels bzw. des immer drängender notwendig werdenden Klimaschutzes sollten weitere Moore (neben dem Hankhauser Moor und dem Gnarrenburger Moor wird noch das Ahlenmoor konkret genannt [dazu siehe gesonderte Sachargumente]) als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt werden, um die Kohlenstoffspeicher zu erhalten und damit das Klima zu schützen. Niedersachsen habe dabei eine besondere Bedeutung für den Moorschutz in Deutschland, da hier etwa ein Drittel der Mooregebiete liege.

Erwiderung

Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) wurden und werden dort festgelegt, wo die Kriterien erfüllt sind (Eingangskriterium Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m) und keine anderweitigen Belange entgegenstehen. Auf Landesebene können nur Festlegungen zu landesweit bedeutsamen Flächen getroffen werden. Es wäre nicht angemessen, jegliche Moorfläche mit noch so kleiner Torfmächtigkeit als landesweit bedeutsamen Kohlenstoffspeicher anzusehen und eine Zielfestlegung im LROP zu treffen. Eine solche Festlegung wäre daher unzulässig. Zugleich wird auf den bestehenden Grundsatz der Raumordnung in 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1 des gültigen LROP (Ziffer 06 im LROP-Entwurf) hingewiesen, der die Erhaltung der Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe einfordert.

3.1.1.07neu-112 alle Moorstandorte erhalten im LROP festlegen

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Grundsätzlich müsse das LROP festlegen, dass jegliche Moorstandorte erhalten werden müssen.
Erwiderung Auf Landesebene können nur Festlegungen zu landesweit bedeutsamen Flächen getroffen werden. Es wäre nicht angemessen, jegliche Moorfläche mit noch so kleiner Torfmächtigkeit als landesweit bedeutsamen Kohlenstoffspeicher anzusehen und eine Zielfestlegung im LROP zu treffen. Eine solche Festlegung wäre daher unzulässig. Zugleich wird auf den bestehenden Grundsatz der Raumordnung in 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1 des gültigen LROP (Ziffer 06 im LROP-Entwurf) hingewiesen, der die Erhaltung der Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe einfordert.
3.1.1.07neu-113 bestandsgeschützte Moornutzungen sichern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bestandsgeschützte Moornutzungen sollten in sachgerechter Abwägung der konkurrierenden Belange weiterhin gesichert werden, diesbezüglich sollte insbesondere eine enge partnerschaftliche Abstimmung mit den Landwirten erfolgen, um Flächenverluste zu vermeiden. Auch weitergehende existenzielle Nutzungen (z.B. Torfabbau) sollten im Bestand geschützt werden.
Erwiderung Das LROP greift nicht in Bestandsschutz ein.
3.1.1.07neu-190 keine VR TE in zeichnerischer Darstellung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Obwohl sie in der Legende aufgeführt werden, seien im Entwurf der Zeichnerischen Darstellung keine Vorranggebiete Torferhaltung dargestellt. Es seien lediglich die zukünftig entfallenen Teile dargestellt.
Erwiderung Es handelt sich um die Änderungskarte für die zeichnerische Darstellung des LROP; es werden also nur Veränderungen gegenüber der zeichnerischen Darstellung des gültigen LROP dargestellt. Das sind unter anderem sowohl entfallende Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) als auch hinzukommende, nicht jedoch bestehen bleibende Flächen VR TE. Hinzukommende Flächen VR TE finden sich aber nur im Gnarrenburger Moor im Landkreis Rotenburg (Wümme).
3.1.2-100 Landschaftsprogramm (-Entwurf) berücksichtigen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Bei der Fortschreibung des LROP sei das Niedersächsische Landschaftsprogramm (Entwurf) zu berücksichtigen.
Erwiderung Das Landschaftsprogramm wurde parallel zur LROP-Änderung neu aufgestellt. Während der Erarbeitung des ersten und zweiten Entwurfs zur LROP-Änderung befand sich das Landschaftsprogramm selbst noch in Erarbeitung und Abstimmungsprozesse liefen; insofern war es nicht sachgerecht, bereits in diesem Stadium auf den Zielkonzepten des Landschaftsprogramms basierende Festlegungen zu treffen. Das Interesse am zügigen Fortgangs des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt zudem das Interesse an einer sofortigen Einarbeitung des Landschaftsprogramms. Das fertige Landschaftsprogramm kann bei einer nächsten LROP-Änderung weiter einbezogen werden. Feststellungen des Landschaftsprogramms insbesondere zum derzeitigen Umweltzustand spielen zudem eine Rolle in der Umweltprüfung.
3.1.2-100-1 Biotopverbundkonzept des Landschaftsprogramms bei nächster LROP-Änderung integrieren
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei einer erneuten Fortschreibung des LROP sollte das mit der Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms fortentwickelte landesweite Biotopverbundkonzept unter gesamtplanerischer Aufbereitung in das LROP integriert werden.
Erwiderung Kenntnisnahme. Dies ist im Rahmen der nächsten LROP-Änderung zu prüfen.
3.1.2-101 Aktualisierung / Festlegung der VR Biotopverbund wird begrüßt / ist nachvollziehbar

Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aktualisierung der Kulisse der Vorranggebiete Biotopverbund wird begrüßt. / Die Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (ggf. unter Nennung einzelner Flächen) wird begrüßt. / Der Festlegung (insgesamt oder bestimmter Teile) wird zugestimmt. / Die Festlegung der VR Biotopverbund sei (ggf. unter Nennung eines bestimmten Planungsraums) nachvollziehbar.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.2-102 Festlegungen zum Biotopverbund entsprechen Bundesprogramm Wiedervernetzung und werden daher begrüßt
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegungen des LROP zum Biotopverbund entsprechen dem Bundesprogramm Wiedervernetzung und werden daher begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.2-102-1 Benennung von Gebieten / Biotopverbundstrukturen, die VR Biotopverbund sind (positiv)
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es werden Gebiete / Strukturen benannt, die im LROP-Entwurf zur Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund enthalten sind. Dies wird begrüßt / akzeptiert (positive oder neutrale Äußerung dazu).
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.2-102-2 Natura 2000-Gebiete nicht generell als VR Biotopverbund festlegen
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Eine generelle Festlegung von Natura-2000-Gebieten als Vorranggebiet Biotopverbund sei nicht nachvollziehbar. Es handele sich in Ostfriesland überwiegend um Vogelschutzgebiete, in denen nicht mehr geschützte Biotope zu finden seien als in den umliegenden Arealen. Der naturschutzfachliche Wert dieser Bereiche werden möglicherweise zunehmen. (Geäußert im Zusammenhang mit Befürchtungen, dass die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt wird.)
Erwiderung Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzwerks Natura 2000 werden seitens des Naturschutzes stets zu den Kerngebieten des Biotopverbunds gezählt. Da sie nachgewiesenermaßen eine europäische Wertigkeit besitzen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen wurden bzw. werden und somit der hohe naturschutzfachliche Wert gesichert wird, ist dies auch gerechtfertigt. Dabei sind nicht nur "geschützte Biotope" für den Wert der Gebiete ausschlaggebend, sondern das Inventar an bestimmten Arten, bei Vogelschutzgebieten eben seltener Vogelarten. Dabei kann es sich auch um Zug- und Rastvögel handeln, also Arten, die nicht das ganze Jahr über im Gebiet anzutreffen sind. Bezüglich Befürchtungen von Bewirtschaftungseinschränkungen in Vorranggebieten Biotopverbund wird auf die LROP-Begründung verwiesen.
3.1.2-103 Benennung weiterer Gebiete für die Biotopvernetzung (nicht als VR Biotopverbund)
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es werden - über die Kulisse der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP hinausgehend - weitere Gebiete oder Gebietstypen genannt, die eine wichtige Bedeutung für die Biotopvernetzung hätten. Es wird jedoch nicht gefordert, diese als Vorranggebiete Biotopverbund ins LROP aufzunehmen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Da es sich nicht um eine Anregung / Forderung an das LROP / an die Raumordnung handelt, wäre dies Sache der Naturschutzfachverwaltung.
3.1.2-104 neues VR Biotopverbund mit Vorhaben vereinbar

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Ein Vorhabenträger beschreibt Veränderungen an der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund durch den LROP-Entwurf und schildert, dass das Vorhaben voraussichtlich (auch) mit der geänderten Kulisse der VR Biotopverbund vereinbar sein wird.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.2-104-1 Vorhaben Energieleitung Mehrum-Landesbergen ohne Konflikte mit VR Biotopverbund (linienhaft)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird für das Vorhaben Energieleitung Mehrum-Landesbergen geschildert, dass es zwar Überlagerungen mit Vorranggebieten Biotopverbund gebe, es wird aber davon ausgegangen, dass keine Konflikte bestehen bzw. diese bei Aufstellung berücksichtigt wurden.
Erwiderung Kenntnisnahme. Da bei den linienhaften VR Biotopverbund im LROP nur der Wasserkörper festgelegt wird, ist eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben gegeben.
3.1.2-105 Festlegungen zu Verbindungsstrukturen des Biotopverbunds im RROP sollen landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig einschränken
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Festlegungen zu Verbindungsstrukturen des Biotopverbunds im RROP sollten die landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig einschränken.
Erwiderung Kenntnisnahme. Es handelt sich in erster Linie um eine Forderung an die Regionalplanungsebene. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung der Vernetzungsstrukturen des Biotopverbunds auf ihre Vernetzungsfunktion (z.B. für Waldarten, für Arten des feuchten oder trockenen Offenlands) abgestimmt sein muss, damit sie ihre Funktion erfüllen können. Welche Auswirkungen dies bei Umsetzung auf eine Nutzbarkeit der Flächen haben kann, ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.
3.1.2-105-1 Einschränkungen Landwirtschaft befürchtet; nicht mehr Schutzvorgaben machen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird befürchtet, dass es in den Vorranggebieten Biotopverbund zu einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Produktion kommt. Generell wird eine Erweiterung der Schutzvorgaben über die bestehenden rechtlichen Vorgaben abgelehnt. Dieses sollte auch für Vorgaben gelten, die zukünftig direkt oder indirekt erwirkt werden sollen. D.h. es müsse bedacht werden, dass diese Gebiete bestehende LSG, Natura 2000 oder Naturschutzgebiete nicht überschreiten bzw. Förderkulissen nicht übersteigen (LIFE+, bestehende Moorschutzprogramme).
Erwiderung Die genannten Gebietstypen sind nur teilweise Bestandteile der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP (Landschaftsschutzgebiete zum Beispiel nicht bzw. nur soweit sie eine der aufgenommenen Gebietskategorien umfassen). Eine Steuerung der Bewirtschaftung kann nicht über die Raumordnung vorgenommen werden. Die Begründung des LROP führt zum Thema Bewirtschaftungseinschränkungen aus: "Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen."
3.1.2-105-2 Erweiterungen VR Biotopverbund nur in Absprache mit Landwirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Eine Erweiterung der Vorranggebiete Biotopverbund über die Grenzen bestehender Schutzgebiete bzw. Förderkulissen hinaus müsse in Absprache mit den landwirtschaftlichen Verbänden und Vertretungen erfolgen, so dass es für alle Seiten zu einer akzeptablen Lösung kommen könne. Eine Entscheidung, welche die Landwirtschaft überstimmt, dürfe es unter keinen Bedingungen geben, da über Eigentum von Landwirten entschieden wird. Es werden

enteignungsähnliche Eingriffe befürchtet.

Erwiderung

Die Begründung des LROP führt zum Thema Kulisse der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP und Bewirtschaftungseinschränkungen aus:
"Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen."

Die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen beinhaltet eine umfassende Beteiligung ("jedermann-Beteiligung"), so dass jeder die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Die unterschiedlichen Belange sind sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Eine pauschale Bevorzugung eines Belangsträgers wäre hingegen nicht sachgerecht.

3.1.2-105-3 raumbedeutsame Vorhaben: §35 Abs. 1 nicht umfassen wg. landwirtschaftlichen Gebäuden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Hinsichtlich der Einschränkung "raumbedeutsamer" Verfahren sei sicher zu stellen, dass Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 grundsätzlich nicht in diese Kategorie fallen. Baugenehmigungen für landwirtschaftliche Gebäude wären sonst kaum noch zu realisieren, da sie den gleichen Anforderungen unterliegen wie Industrieanlagen. Bauliche Anpassungen seien jedoch allein aufgrund sich ändernder gesetzlicher Vorgaben (z.B. JGS-Anlagen, Tierhaltungsrichtlinien, Düngeverordnung etc.) unabhängig von individuellen Betriebsentwicklungsstrategien gerade bei kleineren Unternehmen erforderlich.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP stützen sich auf bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen.
Die Begründung des LROP führt dazu aus:

"Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen."

Eine darüber hinausgehende Einschränkung hinsichtlich (raumbedeutsamer) Vorhaben ist durch die Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund nicht erkennbar. Die Schutzgebietsverordnungen können auch nicht durch das LROP überregelt werden.

3.1.2-106 keine Einschränkung der Entwicklungspotentiale der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der freien Baumartenwahl durch einen Biotopverbund

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es solle keine Einschränkung der Entwicklungspotentiale der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der freien Baumartenwahl durch einen Biotopverbund geben.

Erwiderung

Die Ausgestaltung des Biotopverbunds geschieht durch die Fachplanung. Das LROP gibt schließlich nicht pauschal eine "Einschränkung der Entwicklungspotentiale der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der freien Baumartenwahl" vor. Sollte dies im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten geboten sein, ist dies in den entsprechenden Verfahren (Schutzgebietsausweisungen) zu prüfen.

3.1.2-107 keinen Schutzstatus für Privatwaldflächen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, keine Privatwaldflächen mit einem Schutzstatus zu belegen.

Erwiderung

Die Bestimmung und Ausgestaltung von Schutzgebieten geschieht durch die Fachplanung. Sollte die Einbeziehung von Privatwaldflächen im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten geboten sein, ist dies in den entsprechenden Verfahren (Schutzgebietsausweisungen) zu prüfen.

3.1.2-108 Biotopverbund grundsätzlich in Frage zu stellen (insbes. vor Hintergrund Klimawandel)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Ein Biotopverbund ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Im Hinblick auf den Klimawandel wird angezweifelt, dass Organismen in der Lage sind, parallel zu den immer rascher verlaufenden klimatischen Änderungen, ihr Verbreitungsgebiet einem Biotopverbund folgend, zu verlagern.
Die erforderlichen Voraussetzungen und die wirksamen Mittel eines Biotopverbundes sind nicht hinreichend bekannt. Es sind keine klaren Vorgehensweisen und Prioritäten gegeben.
Sofern die erforderlichen Voraussetzungen und die wirksamen Mittel eines Biotopverbundes nicht hinreichend bekannt sind und keine klaren Vorgehensweisen und Prioritäten geregelt sind, macht ein pauschales Vorgehen keinen Sinn.
Einen Biotopverbund artspezifisch ausgestalten ist unmöglich. Beispielhaft ist auch der Biotopverbund für die Wildkatze in Thüringen zu nennen. In diesem Falle

berücksichtigte man nicht das Verhalten der Wildkatzen, und man hat die Öffentlichkeit über die Verbreitung der Wildkatze falsch informiert. Die Wildkatze ist seit langem im Thüringer Wald und nicht nur in West und Nordthüringen weit verbreitet."

Erwiderung

Der Biotopverbund ist - wie auch die Begründung des LROP aufzeigt - in Zeiten des beschleunigten Klimawandels wichtiger denn je, um den Arten eine den veränderten klimatischen Bedingungen angepasste Veränderung ihres Verbreitungsareals zu erreichen.
Ein Infragestellen dieses Ansatzes würde beispielsweise mindestens genau so den Sinn in Frage stellen, bei forstlichen Maßnahmen eine im Hinblick auf zukünftige Klimaverhältnisse angepasste Baumartenwahl treffen zu wollen.
Es ist nicht Aufgabe des LROP, die geforderten klaren Vorgehensweisen und Prioritäten zu erarbeiten und vorzugeben. Hier sei aber beispielsweise auf die parallel zur LROP-Änderung laufende Erstellung des Landschaftsprogramms hingewiesen.
Die Behauptungen, dass die erforderlichen Voraussetzungen und wirksamen Mittel eines Biotopverbunds nicht hinreichend bekannt seien und eine artspezifische Ausgestaltung nicht möglich sei, können nicht nachvollzogen werden und werden als nicht substantiierte Behauptungen zur Kenntnis genommen. Das angeführte Beispiel zur Verbreitung der Wildkatze beweist nicht, dass jeglicher Biotopverbund nicht funktioniere.
An den Festlegungen zum Biotopverbund wird daher festgehalten.

3.1.2-108-1 Sicherung Biotopverbund rechtswidrig, da durch Instrumente des Fachrechts zu leisten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die vorgesehene Festlegung zum Biotopverbund sei rechtswidrig, da die angestrebte Sicherung der Flächen durch die einschlägigen Instrumente des Fachrechts herbeigeführt werden müsse.
Die Festlegung eines Biotopverbunds sei nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes nicht maßgeblich auf der Ebene der Raumplanung durch Vorranggebiete zu realisieren. Die planungsrechtliche Festlegung - beispielsweise als Vorranggebiet - sei zwar ein naturschutzrechtlich vorgesehenes Sicherungsinstrument. Welche Instrumente im Konkreten gewählt werden, wird nicht vorgeschrieben. Die planungsrechtliche Festsetzung von Flächen für den Biotopverbund als Vorranggebiete Biotopverbund sei nur nach abschließender Abwägung der betroffenen Belange zulässig. Stattdessen kämen als Sicherungsinstrument insbesondere langfristige vertragliche Vereinbarungen in Betracht. Dabei seien die fachgesetzlichen Anforderungen zu beachten. Denen dürfe wiederum das Raumordnungsrecht nicht vorgreifen, wenn es ohne Berücksichtigung der fachgesetzlichen Anforderungen mit dem maximalen Grad der Bindungswirkungen von Vorranggebieten Festlegungen trifft.

Erwiderung

Zutreffend ist, dass Raumordnung nicht im Widerspruch zum Naturschutzrecht stehen darf. Dies ist hier nicht der Fall. § 21 Abs. 4 BNatSchG ermächtigt ausdrücklich dazu, Flächen eines Biotopverbunds auch durch planungsrechtliche Festlegungen rechtlich zu sichern. Dazu zählen auch Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Regelungsmöglichkeit ist gesetzlich gleichwertig mit den anderen Genannten, eine Stufenfolge sieht § 21 Abs. 4 BNatSchG nicht vor. Die Auffassung des Stellungnehmenden, dass vertraglichen Vereinbarungen durch raumordnerische Festlegungen nicht vorgegriffen werden dürfe, ist aus dem Gesetz nicht ableitbar. Die Festlegungen zum Biotopverbund im LROP werden insbesondere in Umsetzung des gesetzlichen Grundsatzes der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 ROG ("den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen") getroffen.
Eine Festlegung als Vorranggebiet gibt den nachfolgenden Planungsebenen die Form der konkreten Umsetzung nicht vor. Es steht den Naturschutzbehörden frei, Vorranggebiete im Bereich Natur und Landschaft, wie beispielsweise Vorranggebiete Biotopverbund des LROP, über vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern in ihrer Wertigkeit und Funktion abzusichern.
Es sei daran erinnert, dass sich die Festlegungen in Raumordnungsplänen in erster Linie an die öffentliche Hand richten und nicht an private Eigentümer oder Landbewirtschafter; vergleiche hierzu die Begründung zu den Vorranggebieten Biotopverbund im gültigen LROP:
"Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen."

3.1.2-109 ungeschützte lineare Verbundstrukturen der Normallandschaft als Kriterium für VR Biotopverbund aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, den Kriterienkatalog für die Vorranggebiete Biotopverbund auch auf Landesebene ausdrücklich um "ungeschützte", insbesondere lineare Verbundstrukturen zu erweitern, da gerade die in der "Normallandschaft" noch vorhandenen Vernetzungsstrukturen und (Wander-) Korridore für Arten mit größerem Lebensraumanspruch wie z. B. dem Fischotter und für die Vernetzung wertgebender Gebiete zunehmend verloren gingen und raumplanerisch gesichert werden sollten.

Erwiderung

Eine schlussabgewogene Festlegung der genannten Gebietstypen bzw. Strukturen erscheint nicht möglich. Es handelt sich zumeist um lokal bis regional bedeutsame Strukturen, die nicht gänzlich auf Landesebene bekannt sind. Darüber hinaus wäre die erforderliche zeichnerische Festlegung im LROP im Maßstab 1:500.000 nicht leistbar, da aufgrund der Fülle der Strukturen absehbar eine unlesbare Karte entstünde.
Die Sicherung solcher Strukturen bleibt entsprechend deren Wertigkeit den nachfolgenden Planungsebenen überlassen.

3.1.2-110 kleinflächige Gebiete (<25ha) weiter in LROP aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bei den Vorranggebieten Biotopverbund sind gegenüber der Festlegung des LROP 2017 kleinflächige Gebiete (<25ha) herausgefallen. Diese Gebiete hätten jedoch eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund - z.B. im Offenlandbereich / als Trittsteinbiotope - und sollten daher weiterhin im LROP festgelegt sein.

Erwiderung

Es hat sich gezeigt, dass die Festlegung auch kleinflächiger Gebiete (<25 ha) als Vorranggebiete Biotopverbund im LROP 2017 Probleme in der Anwendung mit sich brachte: Viele dieser kleinflächigen Gebiete wären in der Verordnungsmappe nicht sichtbar und sind somit nicht festgelegt, andere schon. Dies hängt aber nicht von planerischen Erwägungen ab, sondern rein von kartografischen Bedingungen. Dies ist für eine einheitlich konsequente planerische Festlegung ungünstig. Daher soll zukünftig auch bei den Vorranggebieten Biotopverbund wie bei den anderen flächenhaften Vorranggebieten des LROP die Mindestgröße von 25 ha angewendet werden. Das negiert nicht die Bedeutung der kleinflächigen Gebiete. Diese können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden. Viele dieser Gebiete sind zudem auch bereits naturschutzrechtlich geschützt.

3.1.2-110-1 Datenbereinigung vornehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine Datenbereinigung (der VR Biotopverbund) habe nicht stattgefunden und sollte nachgeholt werden (ohne Nennung konkreter Flächen).

Erwiderung

Es bleibt - da keine konkreten Beispiele genannt werden - unklar, welche Datenbereinigung vermisst wird. Mit dem LROP-Entwurf wurde eine Aktualisierung der Flächenkulisse der VR Biotopverbund bei strikter Einhaltung der Mindestgröße von 25 ha vorgenommen.

3.1.2-110-2 genauere Karten VR Biotopverbund gefordert wg. Konflikten mit Rohstoffabbau

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Anlage 8 (Änderungen zeichnerische Darstellung) des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der LROP-Verordnung alleine reiche aufgrund der Ungenauigkeit nicht aus (um zukünftigen Konflikten zwischen VR Biotopverbund und Rohstoffabbau vorzubeugen).

Erwiderung

Die zeichnerische Darstellung des LROP im Maßstab 1:500.000 ist die bei landesweiter Betrachtung angemessene Festlegung von Gebieten. Eine parzellenscharfe Festlegung ist der Raumordnung zudem aus kompetenzrechtlichen Gründen untersagt.

Es ist den nachfolgenden Planungsebenen überlassen, die Festlegungen des LROP angemessen zu konkretisieren.

Die der raumordnerischen Festlegung zugrundeliegenden Fachdaten können überwiegend über den Umweltkartenserver des Niedersächsischen Umweltministeriums (www.umweltkarten-niedersachsen.de) eingesehen werden.

3.1.2-111 Zielsetzung 2% als Wildnis ins LROP aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Bundesrepublik Deutschland habe sich verpflichtet, 2% der Gesamtfläche als Wildnis zu belassen oder zu erstellen. Dies Thema müsse auch im LROP aufgenommen werden.

Erwiderung

Zur Umsetzung von Wildnisgebieten bedarf es zunächst der planerischen Konzeption der Naturschutzfachplanung, bis raumkonkrete raumordnerische Festlegungen getroffen werden können. Ein niedersächsisches Wildnis-konzept liegt derzeit noch nicht vor. Eine Festlegung im LROP erscheint daher bislang nicht weiterführend.

3.1.2-112 keine Bedenken gegen Aufnahme von punktförmigen VR Biotopverbund aus landesweiter Sicht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es spreche nichts gegen die Aufnahme zusätzlicher Gebiete (= Ergänzungen aus landesweiter Sicht) für den Biotopverbund (punktförmige Vorranggebiete Biotopverbund - Querungshilfen), die über die im Bundesprogramm Wiedervernetzung genannten, prioritären Wiedervernetzungsabschnitte hinausgehen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.2-113 keine Finanzierung der weiteren punktförmigen VR Biotopverbund aus Straßenbaumitteln

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Eine Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen (punktförmiger Vorranggebiete Biotopverbund (= Querungshilfen), die über die im Bundesprogramm Wiedervernetzung genannten, prioritären Wiedervernetzungsabschnitte hinausgehen) aus Straßenbaumitteln des Bundes kann nicht zugesagt werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Finanzierung muss nicht zwingend aus Straßenbaumitteln des Bundes stammen.

3.1.2-114 Autobahn-Ausbau und -Neubau muss möglich und mit VR Biotopverbund vereinbar sein

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es müsse gewährleistet sein, dass der Ausbau von bestehenden sowie der Neubau von Autobahnen möglich und mit den Zielen des LROP und der Zweckbestimmung im Vorranggebiet Biotopverbund vereinbar sind.
Erwiderung Die (flächen- und linienhaften) Vorranggebiete Biotopverbund bestehen bis auf wenige Ausnahmen aus naturschutzrechtlich festgesetzten Gebieten mit entsprechenden Bestimmungen nach Naturschutzrecht. Eine Vereinbarkeit richtet sich daher nach Naturschutzrecht und ist im Einzelfall zu prüfen. Eine pauschale Aussage oder Festlegung kann dies nicht überregeln und wäre daher auch nicht angemessen. Bezüglich der punktförmigen VR Biotopverbund wird die Festlegung seitens des Stellungnehmenden unterstützt, insofern wird von einer Vereinbarkeit ausgegangen.
3.1.2-115 Infrastrukturvorhaben des Bundes, insbes. Bedarfsplanvorhaben, berücksichtigen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Wichtige Infrastrukturvorhaben des Bundes, insbesondere Bedarfsplanvorhaben sowie raumgeordnete und linienbestimmte Trassen, müssten bei der Darstellung von Entwicklungszielen auf der Ebene des LROP bereits berücksichtigt und eingestellt werden (geäußert im Zusammenhang mit VR Biotopverbund).
Erwiderung Die Vorranggebiete Biotopverbund basieren bis auf wenige Ausnahmen auf naturschutzrechtlich festgesetzten Gebieten. Eine Vereinbarkeit richtet sich insofern nach Naturschutzrecht. Für die weiteren Festlegungen zum Biotopverbund wird vom Stellungnehmenden kein konkreter Konflikt mit den wichtigen Infrastrukturmaßnahmen des Bundes (hier: Verkehrsinfrastruktur, Bedarfsplanmaßnahmen) aufgeführt. Daher ist kein Konflikt erkennbar. Bei aufgezeigten Konflikten werden die Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt.
3.1.2-116 Detailkarten Änderungen VR Biotopverbund zur Verfügung stellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollten Detailkarten mit den Veränderungen an den Vorranggebieten Biotopverbund zur Verfügung gestellt werden. Denn eine Ergänzung der Vorranggebiete Biotopverbund habe gewichtige Auswirkungen auf die Eigentümer, auch wenn dies erst im Rahmen der Unterschutzstellung durch die Naturschutzbehörden genauer thematisiert werde.
Erwiderung Die Festlegung der Vorranggebiete (VR) Biotopverbund erfolgt im Maßstab des LROP 1:500.000. Detailkarten würden eine Detailschärfe der Festlegungen suggerieren, die nicht gegeben sein kann und darf. Daher kann es solche Detailkarten nicht geben. Die Festlegung der VR Biotopverbund ist aus der zeichnerischen Darstellung hinreichend erkennbar.
3.1.2-117 Begriffe definieren und gegeneinander abgrenzen, ggf. reduzieren
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, die genutzten Begriffe wie Vernetzungskorridore des landesweiten Biotopverbundes, Habitat-Korridore, Biotopverbundachsen des landesweiten Biotopverbundes, Funktionsräume und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes zu definieren bzw. ggf. gegeneinander abzugrenzen. Möglicherweise ist es auch sinnvoll, die Begriffsvielfalt zu reduzieren.
Erwiderung Von den genannten Begriffen enthält der - hier maßgebliche - Verordnungstext nur den Begriff "Habitatkorridore", der mithilfe der LROP-Begründung hinreichend definiert wird.
3.1.2-118 Gewässerunterhaltung / Gewässerausbau nicht durch VR Biotopverbund einschränken
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird dargelegt, dass eine Gewässerunterhaltung notwendig sei. Zum Teil wird auch auf die Notwendigkeit des Gewässerausbaus zur Be- oder Entwässerung eingegangen. Für einen Wasser- und Bodenverband wird geschildert, dass es sich um seine gesetzlichen Rechte und Pflichten - unter anderem der Gefahrenabwehr - handele, in die eingegriffen werde. Einschränkungen der Gewässerunterhaltung / des Gewässerausbaus durch Festlegung als Vorranggebiet(e) Biotopverbund, die über die Regelungen des Wasser- und Naturschutzrechts hinausgehen, werden daher abgelehnt. In der Folge wird zum Teil die Festlegung (eines Gewässers) als VR Biotopverbund abgelehnt.

Erwiderung

Die linienhaften Vorranggebiete (VR) Biotopverbund beziehen sich nur auf den Wasserkörper. Eine weitere räumliche Ausgestaltung - z.B. bezüglich der Ufer - ist den nachfolgenden Planungen (gesamträumlich wie Fachplanungen) vorbehalten.
Das LROP trifft keine Regelungen zur Gewässerunterhaltung in Vorranggebieten Biotopverbund. Die Regelungen des Wasser- und Naturschutzrechts sind diesbezüglich anzuwenden und werden durch das LROP nicht modifiziert. Das LROP als Verordnung der Landesregierung darf und kann zudem die gesetzlichen Vorgaben nicht überregeln.
Die befürchteten Einschränkungen von Gewässerausbau und -unterhaltung wie auch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen sind daher nicht erkennbar.
Der Grund für die z.T. Ablehnung der Festlegung als VR Biotopverbund entfällt somit.

Zur Bezugnahme auf die Satzung des Wasser- und Bodenverbands:

Satzungen sind untergesetzliche Rechtsnormen und stehen unter dem Vorbehalt höherrangigen Rechts. Der Umstand, dass Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes in einer Satzung benannt sind, ist damit nicht gleichbedeutend damit, dass diese Aufgaben gänzlich einschränkungslos wahrgenommen werden dürfen bzw. sich nicht an rechtlichen Einschränkungen orientieren müssen.

Zu solchen Einschränkungen zählen beispielsweise Vorgaben eines Raumordnungsplans. Vorranggebiete sind Gebiete, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind". "Soweit" bedeutet, dass in einem Vorranggebiet Biotopverbund nicht jedwede Maßnahmen beispielsweise der Gewässerunterhaltung verboten sind, sondern nur mit dem Vorrang gänzlich unvereinbare Maßnahmen. Die Vereinbarkeit hat die jeweilige Zulassungsbehörde, beispielsweise die Planfeststellungsbehörde, zu prüfen, § 4 Abs. 1 ROG.

Ziele der Raumordnung entfalten damit zulässigerweise einen bindenden rechtlichen Rahmen für die Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben.

Im Gegensatz dazu entfalten Grundsätze der Raumordnung einen schwächeren Rahmen, weil sie der Abwägung zugänglich sind und bei sachlichen Gründen zurücktreten dürfen.

3.1.2-118-1 VR Biotopverbund (v.a. lineare) und Gewässer: detailliertere Darstellungen / Erläuterungen zur Abgrenzung gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine Differenzierung, ob sich die Festlegung als VR Biotopverbund auf das gesamte Gewässer bezieht oder in wieweit die Uferbereiche Teil der Festlegung sind, ist in der Kartendarstellung und im Text der Änderungsverordnung nicht erkennbar.
Hierzu werden detailliertere Darstellungen und Erläuterungen erbeten.

Erwiderung

Bei den angesprochenen Fließgewässern handelt es sich um eine linienhafte Darstellung; das bedeutet, die Strichstärke in der Karte ist symbolhaft meist (deutlich) dicker, als es das Gebiet in Realität ist. Da das LROP keine sachgerechten pauschalen Festlegungen treffen könnte, die über das Gewässer hinausgehen (z.B. pauschale Breite des VR an den Ufern), sind im LROP nur die Wasserkörper der in den linienhaften VR Biotopverbund umfassten Oberflächengewässer als VR festgelegt. Eine Konkretisierung bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.

Dies ist vergleichbar zu anderen linienhaften Festlegungen des LROP, z.B. zu Verkehrsinfrastruktur.

3.1.2-118-2 Nutzungen an Gewässern durch Festlegung als VR Biotopverbund nicht einschränken

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es wird auf Nutzungen an den Gewässern, zum Teil auch auf den Gewässern, der linienförmigen Vorranggebiete Biotopverbund hingewiesen: Insbesondere auf vorhandene oder geplante Siedlungsstrukturen (Bebauung, die zum Teil bis ans Wasser reicht), Infrastrukturen (z.B. Radwegebau), Freizeitnutzungen auf dem Wasser usw.. Es wird gefordert, dass diese Nutzungen und Planungen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Zum Teil wird aufgrund befürchteter Einschränkungen gefordert, (bestimmte) linienförmige Vorranggebiete Biotopverbund nicht festzulegen.

Erwiderung

Die linienhaften VR Biotopverbund des LROP umfassen nur den Wasserkörper. Eine Einbeziehung der Ufer kann erst auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen. Die Festlegung im LROP liegt damit nicht im Widerspruch zu einer Lage im Siedlungsbereich oder an Infrastrukturen, egal ob vorhanden oder geplant. Auch Nutzungen des Gewässers für die Schifffahrt oder Freizeitaktivitäten werden durch eine Festlegung als VR Biotopverbund im LROP nicht über Beschränkungen durch das Fachrecht hinausgehend eingeschränkt.

3.1.2-118-3 Eindruck der Überregulierung bei Unterhaltungsverbänden und Landnutzern vermeiden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bei den Unterhaltungsverbänden und den Landnutzern dürfe nicht der Eindruck der Überregulierung (im Vorgriff der Umsetzung von Maßnahmen des "Niedersächsischen Weges") erweckt werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die LROP-Begründung zu den Vorranggebieten Biotopverbund des gültigen LROP versucht solchen Befürchtungen bereits entgegenzuwirken.

3.1.2-119 Begründung ergänzen: Hinweis auf Biotopverbundkonzept, Bedeutung Landschaftsrahmenplanung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Es wird empfohlen, einen Hinweis in die Begründung des LROP zu diesem Abschnitt aufzunehmen, dass bei der weiteren Ausgestaltung des landesweiten Biotopverbundkonzeptes auf regionaler Maßstabsebene das landesweite Biotopverbundkonzept (-> Landschaftsprogramm) hinzugezogen werden sollte, um z.B. auf regionaler Ebene relevante Habitatkorridore gem. 3.1.2 Ziffer 04 abzuleiten. In diesem Zusammenhang sollte m.E. auch auf die grundlegende Bedeutung der Landschaftsrahmenplanung für die regionale Biotopverbundplanung, die regionale Raumordnung und auch für die Bauleitplanung hingewiesen werden.
Erwiderung Da die textlichen Festlegungen des LROP zum Biotopverbund unverändert bleiben, kann die Begründung nicht einfach geändert oder ergänzt werden. Das Interesse an einem zügigen Fortschritt des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt das Interesse an Neufestlegungen der Verordnungstexte zum Biotopverbund, nur um die Begründung zu ändern. Hinweise auf die Landschaftsrahmenplanung sind in der Begründung zudem bereits enthalten.
3.1.2-120 Flächen in Randlage der FFH-Gebiete, die NSG sind, einbeziehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sollten auch Flächen einbezogen werden (in die VR Biotopverbund) in unmittelbarer Randlage zu FFH-Gebieten, sofern sie bei aktuellen Naturschutzgebietsausweisungen im Zuge der nationalen Sicherung von FFH-Gebieten in eben diese neu zugeschnittenen NSG-Kulissen mit einbezogen worden sind.
Erwiderung Da die Naturschutzgebiete (NSG) in die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP einbezogen sind, ist die Forderung bereits erfüllt.
3.1.2-121 länderübergreifenden Biotopverbund Bremen nachrichtlich darstellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, den länderübergreifenden Biotopverbund aus dem Biotopverbundkonzept Bremen / Bremerhaven ab einer im LROP darstellbaren Flächengröße vollständig nachrichtlich darzustellen.
Erwiderung Dies würde die zeichnerische Darstellung des LROP absehbar überfrachten, da der Planungsmaßstab in Stadtstaaten naturgemäß viel detaillierter ist als die zeichnerische Darstellung des LROP im Maßstab 1:500.000. Solche rein informativen Darstellungen können zudem auch von der Fachplanung vorgenommen werden, es geht kein raumordnerischer Regelungsgehalt verloren. Zudem wäre es dann konsequent, entsprechende Darstellungen auch zu allen anderen Bundesländern und den Niederlanden zu treffen; dies wäre jedoch ein unverhältnismäßig großer Aufwand der Datenbeschaffung und -verarbeitung für diesen rein informativen Charakter der Darstellung.
3.1.2-122 GIS-Daten VR Biotopverbund zur Verfügung stellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die neue Flächenkulisse der Vorranggebiete Biotopverbund solle als Daten für Geographischen Informationssysteme (GIS-Daten) bereitgestellt werden.
Erwiderung Die GIS-Daten können - und konnten auch schon während der ganzen Beteiligungszeit - über ein Formular angefordert werden und stehen daher zur Verfügung.
3.1.2-123 ausgedehnte Waldgebiete in Biotopverbund aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, ausgedehnte und geschlossene Waldgebiete als Funktionsräume bzw. Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds auszuweisen.
Erwiderung Inwiefern diese Waldgebiete eine Vernetzungsfunktion besitzen oder übernehmen sollen, ist nicht im LROP, sondern im Rahmen des landesweiten Biotopverbundkonzeptes durch die Fachplanung zu überprüfen, das nicht in dieser LROP-Änderung in das LROP einfließt (Landschaftsprogramm während LROP-Bearbeitung noch im Entwurf).
3.1.2-124 Moore an landesweiten Biotopverbundachsen als VR Biotopverbund festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Moore, die an landesweiten Biotopverbundachsen liegen, tragen meist flächig zur Biotopvernetzung bei und sollten daher auch als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt werden.
Erwiderung Eine solche Bewertung bleibt dem landesweiten Biotopverbundkonzept (Landschaftsprogramm, bei LROP-Entwurfserstellung in Erarbeitung) vorbehalten. Daher erfolgt zur Zeit keine pauschale Aufnahme in das LROP, soweit die Gebiete die Kriterien (Gebietstypen der VR Biotopverbund) nicht bereits erfüllen.
3.1.2-125 Zielwerte Nds. Weg zu Biotopverbund (15%, 10% Offenland) aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Zielwerte des Niedersächsischen Weges (bereits im NAGBNatSchG enthalten) zum Biotopverbund (15% der Landesfläche, 10% des Offenlandes) sollten textlich und zeichnerisch aufgenommen / ergänzt werden.
Erwiderung Da ein Nutzen - v.a. vor dem Hintergrund der bestehenden Normierung im NAGBNatSchG - einer solchen textlichen Festlegung im LROP nicht erkennbar ist, erfolgt diese derzeit nicht. Bezüglich Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung von Raumordnungsprogrammen sind zunächst die Vorarbeiten der Naturschutzfachplanung abzuwarten, da nicht einfach "irgendwelche" Flächen genommen und als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung festgelegt werden können. Derzeit besteht noch Klärungsbedarf, wie eine Bilanzierung der Biotopverbundflächen erfolgen wird. Das 10% Ziel des BNatSchG bezieht sich auf § 21 Abs. 1 - 5. Das 15%-Ziel des NAGBNatSchG bezieht sich nach den Vereinbarungsinhalten zum Niedersächsischen Weg auch auf kleinteiligere Landschaftsstrukturen bzw. Landschaftselemente im Sinne von § 21 Abs. 6 BNatSchG. Für die Umsetzung dieser flächenbezogenen Ziele wird eine fachbehördliche Arbeitshilfe erstellt, die sich insbesondere an die Naturschutzverwaltung richten wird.
3.1.2-126 historisch alte Wälder aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In den Biotopverbund sollten "historisch alte Wälder" mit aufgenommen werden. Wegen der relativen Waldarmut im Nordwesten sind diese Waldstandorte von größter Bedeutung für die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und einen funktionierenden Biotopverbund. Gerade die nicht durch EU-Recht geschützten alten Wälder verdienen in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit. Der Biotopverbund könne sich nicht auf ausgewiesene Schutzgebiete beschränken, sondern müsse sich an den wertgebenden Strukturen orientieren und die Vernetzung von Lebensräumen gewährleisten. Da keine Bewirtschaftungsbeschränkungen damit verbunden seien, sondern nur der Status "Wald" erhalten bleiben solle, seien keine nachteiligen Auswirkungen für die Bewirtschaftenden zu erwarten.
Erwiderung Sofern gefordert wird, mit einer solchen Festlegung nur den Status "Wald" zu sichern (Bewirtschaftungseinschränkungen könnte das LROP auch gar nicht verordnen), käme hierfür eher eine Art "Vorranggebiet Wald" in Frage. Dies wird in anderen Stellungnahmen gefordert - siehe das entsprechende Sachargument und Erwiderung unter 3.2.1. Eine pauschale Festlegung aller historisch alten Wälder als VR Biotopverbund erscheint vor diesem Hintergrund nicht angemessen.
3.1.2-127 für den Naturschutz wertvolle Bereiche (aus landesweiter Kartierung) aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollten in den Biotopverbund auch "aus der landesweiten Kartierung die für den Naturschutz wertvollen Bereiche" mit aufgenommen werden, wie z. B. das Grüne Band.
Erwiderung Diese fließen in das Biotopverbundkonzept (Landschaftsprogramm) ein und können daher bei einer zukünftigen LROP-Änderung berücksichtigt werden. Eine pauschale Übernahme dieser Gebietskategorie der für den Naturschutz wertvollen Bereiche ist vor dem Hintergrund potenziell entgegenstehender Belange nicht möglich (Vorranggebiete Biotopverbund als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung). Das Interesse an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt das Interesse an einer vertieften Betrachtung dieser Gebiete zum derzeitigen Zeitpunkt.
3.1.2-128 Wildkatzenwegeplan des BUND berücksichtigen (Vernetzung)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Wildkatzenwegeplan des BUND solle berücksichtigt werden. Für Niedersachsen müssten die größeren Wälder Solling, Harz und die Lüneburger Heide durch Gehölzstrukturen miteinander verbunden werden. Für den Biotopverbund wandernder Tierarten müssten in die zeichnerische Darstellung auch Trittsteinwälder zum Biotopverbund zählen.
Erwiderung Es geht hierbei um Vernetzungsstrukturen, die noch nicht Eingang in die zeichnerischen Festlegungen zum Biotopverbund im LROP gefunden haben. Dies kann nur auf Basis eines umfassenden Konzepts (landesweites Biotopverbundkonzept) erfolgen, das erst in einer späteren LROP-Änderung Eingang ins LROP finden kann. Der BUND-Wildkatzenwegeplan hat aber bereits als Teil der Begründung (Grundlagen für Festlegungen der Habitatkorridore in den RRÖP) textlich Eingang ins LROP gefunden.

3.1.2-129 Vernetzungen zu den Grünbrücken ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In der zeichnerischen Darstellung des LROP fehlten die Vernetzungen zu den Grünbrücken (Querungshilfen, punktförmige Elemente der VR Biotopverbund). Diese müssten nachgetragen werden.

Erwiderung

Eine räumlich konkrete Festlegung zur Anbindung der Querungshilfen ist nur auf Basis eines landesweiten Biotopverbundkonzepts möglich, das aufgrund dessen Entwurfsstadiums noch keinen Eingang ins LROP findet.

3.1.2-130 VR Biotopverbund beschränken auf schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Die geplanten VR Biotopverbund seien auf solche Flächen zu beschränken, für die die naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nachweislich gegeben ist.

Erwiderung

Es ist Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, § 1 Abs. 1 ROG. Anerkanntermaßen steht Raumordnung insoweit neben dem Fachrecht und hat die Befugnis, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe beispielsweise Flächen in Raumordnungsplänen als Vorranggebiete zu sichern, § 7 Abs. 1 und Abs. 3 ROG. Der Planungshoheit der Raumordnung sind lediglich insoweit Grenzen gezogen, dass es der Raumordnung nicht zusteht, fachrechtliche Schutzstandards abzubedingen und durch eigene zu ersetzen. Die (widerspruchsfreie) Ergänzung eines fachrechtlichen Schutzes durch raumordnerische Festlegung ist hingegen zulässig.

Die Festlegungen der VR Biotopverbund des LROP basieren auf den Fachdaten der Naturschutzfachverwaltung (NLWKN) und verknüpfen diese mit dem Auftrag zur Vernetzung an nachfolgende Planungsebenen. Mit der Neufestlegung im LROP erfolgt eine entsprechende Aktualisierung (Neubewertung). Eine Einbeziehung von Gebieten, für die eine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht gegeben ist, ist somit ausgeschlossen. Es ist dabei aber hervorzuheben, dass sich der Biotopverbund nicht nur auf Flächen und Elemente beschränkt, die bereits heute hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten aufweisen, sondern der planerische Aspekt (Entwicklung eines Biotopverbunds) der Festlegung immanent ist. Auch die planerische Perspektive (Entwicklung) kann eine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit und somit insbesondere eine Festlegung in der Raumplanung begründen.

3.1.2-130-1 Vorbehaltsgebiete Biotopverbund statt Vorranggebiete

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, statt Vorranggebieten Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festzulegen.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen gemäß Begründung nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Eine Festlegung als Vorranggebiete ist damit angemessen. Im LROP werden zudem keine Vorbehaltsgebiete festgelegt.

3.1.2-130-2 lineare VR Biotopverbund: nur soweit Fachrecht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Die Überführung von Gräben in den Biotopverbund hat bei Auflagen, die über bestehendes Fachrecht hinausgehen vollständig zu unterbleiben."

Erwiderung

Die Begründung des LROP stellt klar:

"Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen."

Das LROP kann nicht über das Fachrecht hinausgehende Auflagen machen.

3.1.2-131 Biotopverbund möglichst in geringem Umfang

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende fordert, den Biotopverbund in möglichst geringem Umfang durchzuführen.
Erwiderung Dem kommt das LROP bereits nach: Mit dem Auftrag der Festlegung von Habitatkorridoren und der Bündelung der großräumigen Kompensation soll auf möglichst geringer Fläche ein möglichst großer Nutzen für den Biotopverbund geschaffen werden.
3.1.2-132 Biotopverbund freiwillig durch die Landeigentümer
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende fordert, den Biotopverbund für die Landeigentümer auf freiwilliger Basis vorzusehen.
Erwiderung Das LROP zwingt keinem Landeigentümer Biotopverbundmaßnahmen auf. Die konkrete Umsetzung erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.
3.1.2-133 Biotopverbund nur mit Ausgleichszahlungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende fordert, den Biotopverbund nur mit Ausgleichszahlungen umzusetzen (wohl im Sinne: keine Erschwernisse für Landbewirtschaftung).
Erwiderung Dies kann das LROP nicht festlegen. Die konkrete Umsetzung bleibt Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen.
3.1.2-133-1 Ausgleichsregelung für betroffene Eigentümer in den NSG
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird eine Ausgleichsregelung für die betroffenen Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen, welche in den Naturschutzgebieten liegen, gefordert.
Erwiderung Die Raumordnung kann eine solche Ausgleichsregelung nicht festlegen. Die Raumordnung verordnet keine Naturschutzgebiete. Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen - die das LROP nicht vorgeben kann, vgl. Begründung - ist im Rahmen der Gesetze und der nachfolgenden Planungsebenen möglich bzw. vorzusehen.
3.1.2-134 Hinweise zu Bewirtschaftung in Habitatkorridoren aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In Abschnitt 3.1.2 wird die Festlegung von Habitatkorridoren (Vernetzungskorridoren) zur Aufgabe der Regionalplanung als Ergänzung des landesweiten Biotopverbunds. Damit seien weitere landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich wertvolle Bereiche betroffen. Daher sollte dieses mit dem Hinweis verbunden werden, dass diese "geeigneten Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten" in Verbindung mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auch weiterhin als Kulturlandschaft und Wirtschaftsraum verfügbar bleiben. Konzepte der produktionsintegrierten Kompensation einerseits sowie eine minimale Ausweisung entsprechender Habitate in Richtung auf Nutzungsaufgabe oder Sukzession seien zu berücksichtigen. Linienförmigen Verbindungselementen sei der Vorzug zu geben vor flächenhaften Ausweisungen mit Bewirtschaftungsaufgaben.
Erwiderung Inwieweit eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung in einem Habitatkorridor der naturschutzfachlichen Zielsetzung entspricht und inwieweit lineare statt flächenhafter Strukturen genügen, kann nicht pauschal landesweit vorab festgelegt werden, sondern wird im Einzelfall seitens der Fachplanung zu prüfen sein. Die Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist nicht nur im BNatSchG, sondern u.a. auch in 3.1.2 Ziffer 05 LROP enthalten. Der Auftrag des LROP zur Festlegung von "Habitatkorridoren", d.h. durch unterschiedliche Lebensräume / Biotoptypen (ggf. mosaikartig) geprägte Bereiche, führt bereits zu einem Nutzen für eine größtmögliche Artenzahl auf kleinstmöglicher Fläche und somit ebenfalls zur Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Festlegung im LROP wie auch im RROP führt allein bereits mangels Beachtungspflicht der Landnutzenden nicht zu den befürchteten Bewirtschaftungsaufgaben (wie die LROP-Begründung bereits ausführt). Die geforderten Ergänzungen / Hinweise sind somit entbehrlich.
3.1.2-135 Biotopverbund ausbauen, insbes. Gewässerrandstreifen
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Biotopverbund sei auszubauen. Insbesondere die Randstreifen entlang der Gewässer müssten verbreitert werden.
Erwiderung Die Festlegungen im LROP in Abschnitt 3.1.2 unterstützen den Aufbau des Biotopverbunds. Regelungen zu Gewässerrandstreifen werden fachgesetzlich getroffen und können insoweit nicht durch die Raumordnung überregelt werden.
3.1.2-136 Steinbrüche wichtiges Element des Biotopverbundes
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Steinbrüche bildeten ein wichtiges Element des Biotopverbundes. Dies gelte sowohl für ehemalige als auch für aktive Abbaustellen. Vorranggebiete Biotopverbund müssten diesen Umstand einbeziehen und dürften den Abbau gleichzeitig aber nicht einschränken. Dies wäre insbesondere für die Trockenlebensräume und deren Vernetzung kontraproduktiv.
Erwiderung Sofern die Kriterien (einbezogene Gebietstypen; z.B. Uhu-Brutstätten als EU-Vogelschutzgebiete) erfüllt sind, sind Steinbrüche in die VR Biotopverbund einbezogen. Die VR Biotopverbund treffen keine über die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen hinausgehenden Einschränkungen für den Steinbruchbetrieb.
3.1.2-136-1 VR Biotopverbund dürfen Abbaustätten und deren Entwicklung nicht beeinträchtigen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Vorranggebiete Biotopverbund dürften bestehende Abbaustellen sowie deren zukünftige Entwicklung nicht beeinträchtigen. Abbaustellen unterstützen im Gegenteil die Vernetzung insbesondere von Trockenlebensräumen. Daher sei dies entsprechend von der Landesplanung an die Regionalplanung weiter zu geben, um dann flächenscharf mit den Unternehmen vor Ort Maßnahmen abzusprechen.
Erwiderung Bestehende Abbauten genießen Bestandsschutz. Inwieweit zukünftige Abbaugenehmigungen möglich sind, richtet sich nach den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, die den VR Biotopverbund des LROP zugrunde liegen. Das LROP schafft keine darüber hinausgehenden Anforderungen an die Genehmigung. Insofern erübrigt sich eine "Weitergabe", ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung. Diese wird gemäß ihrem Auftrag anlassbezogen tätig werden, wenn sich ein regionalplanerisches Planungserfordernis ergibt.
3.1.2-137 Kohärenzflächen zwischen Natura 2000-Gebieten in Biotopverbund einbeziehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende geht davon aus, dass der unter 3.1.2 angesprochene landesweite Biotopverbund auch die Kohärenzflächen zwischen den Natura 2000-Gebieten beinhaltet, die in Abschnitt 3.1.3 (Natura 2000) angesprochen werden. Ansonsten wäre dies klarstellend zu thematisieren.
Erwiderung Kohärenzflächen sind als Bestandteil von Natura 2000 an die Europäische Kommission nachzumelden. Ist der Meldeprozess abgeschlossen, werden die Kohärenzflächen integraler Bestandteil der Natura 2000-Flächenkulisse, die bei LROP-Fortschreibungen standardmäßig aktualisiert wird, soweit entsprechende Veränderungen stattgefunden haben und maßstabsbedingt erkennbar sind. Die Klarstellung erfolgt im Zweifel durch diese Erläuterung (öffentlich zugängliches Dokument).
3.1.2-138 Konkretisierung im RROP insbes. für VR Windenergienutzung von großer Bedeutung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Konkretisierung der VR Biotopverbund im RROP und im Landschaftsrahmenplan sei insbes. für die Festlegung von VR Windenergienutzung von großer Bedeutung.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.2-139 Querungshilfen und Habitatkorridore: flächendeckende Beschränkung jeglicher Vorhaben
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Durch die Festlegung von Querungshilfen und Habitatkorridoren werde "eine flächendeckende Beschränkung jeglicher Vorhaben bewirkt, da bereits jegliche Auswirkung auf die Vorranggebiete künftig untersagt wird. Ein völliger Ausschluss aller Auswirkungen ist faktisch unmöglich. Wenn als fachliche Grundlage BfN-Programme zur "Wiedervernetzung" oder "Wildkatzenwegepläne" von privaten Naturschutzverbänden dienen sollen, die weder festgelegt noch abgeschlossen sind, kann damit jedes Vorhaben verhindert werden."

Erwiderung

Eine pauschale flächendeckende Beschränkung kann es bereits deshalb nicht geben, da weder Querungshilfen noch Habitatkorridore wie auch das Programm Wiedervernetzung oder der Wildkatzenwegeplan flächendeckend sind. Einen völligen Ausschluss anderer Planungen kann und wird es deshalb dadurch nicht geben. Die Festlegung zu Auswirkungen bezieht sich nur auf Querungshilfen und damit einen sehr kleinen Flächenanteil Niedersachsens. Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann es sich zudem bezüglich raumordnerischer Festlegungen immer nur um Auswirkungen handeln, die raumbedeutsam sind. Die geäußerten Befürchtungen sind damit nicht haltbar.

3.1.2-140 Querungshilfen und Habitatkorridore bei VSG kontraproduktiv

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird geschildert, dass die wertgebenden Arten bestimmter Vogelschutzgebiete an der Küste Wiesenbrüter und nordische Gastvögel sind. Querungshilfen und Habitatkorridore in Form linearer Landschaftselemente seien für diese Arten kontraproduktiv, da diese ihre Verbindung auf dem Luftweg zurücklegen. Korridore würden eher der Verbreitung und dem Austausch von Prädatoren dienen. Es dränge sich in diesem Zusammenhang eher der Verdacht auf, dass auf diesem Wege mit allen Mitteln zusätzlich landwirtschaftlich genutzte Fläche für Pufferzonen, Korridore, Trittstein- und Verbindungselemente akquiriert werden solle, die nicht für den Austausch zwischen Populationen der wertbestimmenden Vogelarten geeignet sind. Hier handele es sich um eine sachfremde Erwägung, da kein Bezug zum Erwägungstatbestand vorliege. Bei den VSG handele es sich weniger um Biotope als vielmehr um Habitate, bei denen die Vernetzung großräumig und international in den Küstenräumen der nördlichen Hemisphäre zwischen Grönland und Sibirien erfolgt. Zur Sicherung dieser Vogelarten sei deshalb kein kleinteiliger Biotopverbund erforderlich, sondern die großflächige Bereitstellung von Wirtschaftsgrünland mit hoher bis mittlerer Bewirtschaftungsintensität zur Gänseasung und Vermehrung von Wiesenvögeln.

Erwiderung

Der Auftrag, Habitatkorridore festzulegen, kann sinnvollerweise nur auf sinnvolle Verknüpfungselemente zwischen Kerngebieten bezogen werden. Bei Vogelschutzgebieten, deren wertgebende Arten entsprechend flugfähige Vögel sind, ist daher eine Verbindung durch lineare Elemente nicht durch das LROP vorgesehen bzw. vorgeschrieben. Zudem basieren die auf nachfolgenden Planungsebenen zu treffenden Festlegungen zu Habitatkorridoren auf naturschutzfachlichen Konzepten, bei denen z.B. die Thematik einer verstärkten Prädation mit betrachtet würde. Selbst wenn für die geschilderten Arten kein kleinteiliger Biotopverbund erforderlich sei, so ist dies doch in weiten Teilen Niedersachsens für viele Arten von Vorteil. Deshalb ist die geäußerte Kritik einer teilträumlichen und speziellen Betrachtungsweise geschuldet, die bei niedersachsenweiter Betrachtung keine allgemeine Geltung hat.

3.1.2-141 Biotopverbund darf nicht über Niedersächsischen Weg hinausgehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bezüglich des Biotopverbundes wird auf den Prozess des Niedersächsischen Weges verwiesen, der die Flanken für die Biotopverbundsentwicklung einschlägt. Weitergehende Forderungen könnten nicht akzeptiert werden. (Geäußert vor dem Hintergrund befürchteter Einschränkungen für die Landwirtschaft.)

Erwiderung

Es ist kein Widerspruch bzw. keine weitergehende Forderung durch die Festlegungen des LROP gegenüber der Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" erkennbar. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen wird auf die LROP-Begründung verwiesen.

3.1.2-142 in LROP-Text aufnehmen: vorrangig Entwicklungsflächen in vorhandenen Schutzgebieten bzw. in der festgelegten Biotopverbundkulisse zu entwickeln

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Gemäß Eckpunktpapier zur Bilanzierung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung Niedersächsischer Weg seien vorrangig die Entwicklungsflächen in vorhandenen Schutzgebieten bzw. der festgelegten Biotopverbundkulisse dahingehend zu entwickeln, dass sie die Funktion von Kernflächen übernehmen können vor der Inanspruchnahme bzw. Unterschutzstellung neuer Flächen. Dies sollte im Text des LROP verankert werden.

Erwiderung

Der Aspekt ist ähnlich der Festlegung in 3.1.2 Ziffer 05 LROP zur großräumigen Bündelung der Kompensation. Der Niedersächsische Weg und die Festlegungen des LROP ergänzen sich entsprechend. Die raumordnerisch relevanten Aspekte zum Biotopverbund aus dem Niedersächsischen Weg erscheinen durch das LROP hinreichend abgebildet. Eine weitergehende Verankerung des Textes im LROP erscheint daher nicht notwendig.

3.1.2-143 Einvernehmen LBEG und Rohstoffindustrie bei Überplanung Lagerstätten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, in den Verordnungstext zu Abschnitt 3.1.2 aufzunehmen, dass bei einer beabsichtigten Überplanung von Lagerstätten, die in der Rohstoffsicherungskarte

dargestellt wurden, zwingend das LBEG und die Rohstoffindustrie einzubeziehen ist und Einvernehmen hinsichtlich der Festlegung von o.g. Vorranggebieten Biotopverbund oder Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie von Biotopverbundachsen, Funktionsräumen und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds hergestellt werden muss.

Erwiderung

Der Belang der Rohstoffgewinnung wird im Rahmen der Festlegung mit abgeprüft. LBEG und Rohstoffindustrie werden im Rahmen der regulären Beteiligungen beteiligt. Eine pauschale nicht-Festlegung in den genannten Gebieten / im Bereich von Lagerstätten erscheint nicht sachgerecht. Vielmehr sind die Belange im jeweiligen Einzelfall gerecht abzuwägen. Insofern erscheint auch eine Pflicht zur Einholung eines Einvernehmens bestimmter fachlicher Akteure als nicht sachgerecht. Des Weiteren erscheint ein Vollzug einer Regelung schwierig, die ein Einvernehmen einer Branche einholen soll (wer wäre befugt, hier abschließend für alle Unternehmen zu votieren?).

3.1.2-150 großräumige Kompensation (3.1.2 Ziffer 05): wer bestimmt, welche Forstflächen wertvoll?

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird die Frage aufgeworfen, wer bezüglich der großräumigen Kompensation (3.1.2 Ziffer 05 LROP: "...zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen...") entscheide, welche forstwirtschaftlichen Flächen wertvoll seien.

Erwiderung

Welche Flächen für die Land- und Forstwirtschaft wertvoll sind und daher möglichst nicht mit naturschutzrechtlicher Kompensation belegt werden sollten, ist im Rahmen der Planung des Eingriffs, der das Erfordernis einer großräumigen Kompensation auslöst, zu prüfen.

3.1.2-151 großräumige Kompensation (3.1.2 Ziffer 05): Bedenken gg. VR Biotopverbund wegen Lenkung Kompensation dorthinein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Da als Konsequenz der als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten Flächen die vorrangige Inanspruchnahme für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert wird (3.1.2 Ziffer 05 LROP), begründe die Festlegung des Vorranggebiets Biotopverbund rechtliche Bedenken. Für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten besondere fach-gesetzliche Anforderungen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Danach ist bei der Auswahl von Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf Belange der Landwirtschaft besondere Rücksicht zu nehmen. Es ist die Qualität der Standorte für eine landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass entsprechende Standorte untersucht werden müssen und die Bodenbeschaffenheit in die Auswahlentscheidung einfließen muss. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unterliegt danach besonders hohen Anforderungen hinsichtlich des Umfangs ("nur im notwendigen Umfang"), der Art der Fläche (keine Inanspruchnahme landwirtschaftlich "besonders geeigneter Böden") und des Vorrangs anderer Ausgleichsmaßnahmen ("Entsiegelung", etc.). Die danach erforderliche differenzierte Ermittlung und Abwägung könne auf der Ebene der Raumordnung nicht geleistet werden. Eine flächenspezifische, vergleichende Betrachtung möglicher Flächen für Auswahl- und Ersatzmaßnahmen könne nicht erfolgen, da dies nicht Gegenstand der planerischen Festsetzung ist. Eine abschließende Abwägung habe nicht stattgefunden und sei im weiteren Verfahren auch nicht möglich. Es sollte in der Begründung nochmals auf die besonderen Interessen der Landwirtschaft hingewiesen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen dem Realisierungsvorrang der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Vorranggebieten höheres Gewicht beigemessen wird und die besonderen landwirtschaftlichen Belange im Verhältnis dazu an der vom Gesetz angeordneten Wichtigkeit verlorene, was die betroffenen Belange der landwirtschaftlichen Betriebe verletzen würde, da nach den vordeterminierten planerischen Vorstellungen die Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sodann zur Verfügung gestellt würden, ohne dass eine echte Prüfung nach § 15 Abs. 3 BNatSchG erfolgen konnte.

Erwiderung

Die Bedenken gegen die Festlegung der VR Biotopverbund sind unbegründet. Zum einen handelt es sich bei der Lenkung der großräumigen Kompensation in 3.1.2 Ziffer 05 des gültigen LROP um einen - der Abwägung zugänglichen - Grundsatz der Raumordnung. Es besteht also kein Zwang, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (u.a.) in den VR Biotopverbund - daneben werden auch Flächenpools genannt - zu verorten. Dies wäre auch vor dem Hintergrund des höherrangigen Naturschutzrechts (z.B. Vermeidungs- vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) unzulässig. Des Weiteren wird kein Eigentümer durch die Festlegung im LROP gezwungen, Kompensationsmaßnahmen auf seinen Flächen zuzulassen. Der Grundsatz in 3.1.2 Ziffer 05 LROP führt zudem in der Regelung selbst aus, dass er der Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen diene. Dies wird in der Begründung wiederholt und betont, dass die Regelung den gesetzlichen Vorgaben nachgeordnet sei. Eine weitere Ergänzung der Begründung ist somit entbehrlich und zudem auch nicht möglich, da die Begründung nur mit der Festlegung zusammen geändert werden kann. Eine Änderung der Festlegung ist aber nach alldem nicht erforderlich. Eine abschließende Abwägung zur Lenkung der großräumigen Kompensation hat aufgrund des Charakters als Grundsatz der Raumordnung nicht stattgefunden und ist nicht erforderlich. Eine Rückwirkung auf die Schlussabgewogenheit der VR Biotopverbund besteht aufgrund des Grundsatz-Charakters der Festlegung in 3.1.2 Ziffer 05 LROP ebenfalls nicht; die Schlussabgewogenheit und der Zielcharakter der VR Biotopverbund ist deshalb nicht in Frage gestellt.

Soweit der Stellungnehmende rügt, dass im LROP keine Kompensationsflächen festgelegt würden und daher keine Abwägung stattgefunden habe und sich aus diesem Umstand heraus die Festlegung eines VR Biotopverbund verbiete: Richtig ist, dass im LROP keine Festlegung von Kompensationsflächen erfolgt. Aufgrund der Ebene der Landesplanung wäre eine damit verbundene Einzelflächenuntersuchung und -bewertung weder leistbar noch sachgerecht. Insofern enthält Kapitel 3.1.2 Ziffer 05 keine unmittelbar wirkenden Vorgaben für die Verortung von Kompensationsflächen, sondern nur eine Prüfbasis an andere Behörden für spätere Planungs- oder Zulassungsverfahren. Zudem trifft das LROP keinerlei verpflichtende Vorgaben für Kompensationsflächen. Kapitel 3.1.2 Ziffer 05 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet, der nachfolgenden Planungsträgern oder Zulassungsbehörden eine Abwägungsbefugnis einräumt, ob oder inwieweit sie Kompensationsmaßnahmen innerhalb der VR Biotopverbund für sachgerecht hält. Eine Bindungswirkung besteht nicht. Entgegen der Auffassung des Stellungnehmenden ist eine verbindliche Vorgabe zu Kompensationsmaßnahmen auch keine Voraussetzung für die Festlegung von VR Biotopverbund.

3.1.2-152 großräumige Kompensation (3.1.2 Ziffer 05): Lenkung Kompensation in VR Biotopverbund an Küste nicht zielführend

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Ansatz, zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vornehmlich in VR Biotopverbund zu legen, sei zwar grundsätzlich nicht

falsch, aber an der Küste nicht zielführend, da sich diese Gebiete fast flächendeckend auf die besonders ertragreiche Marsch konzentrieren.
Erwiderung Die Festlegung in 3.1.2 Ziffer 05 LROP macht die vorangehende Prüfung der naturschutzrechtlichen Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit nicht überflüssig. Die LROP-Festlegung fördert nicht sinnlose Kompensationsmaßnahmen. Auch die Schonung landwirtschaftlicher Flächen gemäß BNatSchG bei der Kompensation wird durch das LROP nicht ausgehebelt. Der Rechtsrahmen des BNatSchG erlaubt es nicht, den Bereich der Marschen von Kompensationsmaßnahmen pauschal freizuhalten. Die Marschen bilden zusammen mit den Watten eine Naturräumliche Region in Niedersachsen. Die Naturräumlichen Regionen haben in Niedersachsen einen direkten Bezug zur Eingriffsregelung i.S. des § 15 Abs. 2, als betroffener Naturraum bei Eingriffen für die Verortung von Ersatzmaßnahmen oder die Verwendung von Ersatzzahlungen.
3.1.2-160 Forderungen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensation
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es werden konkrete Forderungen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensation gestellt. ("Für sämtliche Planungen, die Eingriffe in das Landschaftsbild beinhalten, die sich über Gehölzpflanzungen faktisch weder funktional noch durch Sichtschatten von Bauwerken (WEA, Leitungsmasten) kompensieren lassen, sollte, insbesondere aber für Eingriffe in Offenlandbiotopen, die Forderung nach funktionalem Ausgleich über produktionsintegrierte Maßnahmen erhoben und ständig erneuert werden. Die Kompensation temporärer Eingriffe ist darüber hinaus naturschutzrechtlich konsequent grundsätzlich reversibel (Keine Gehölz- oder Gewässer-Neuanlagen) auszugestalten oder in Bereiche ohne landwirtschaftliche Betroffenheit (Moore, Gewässer, etc.) zu lenken.")
Erwiderung Kenntnisnahme. Die angeführten Aspekte betreffen das Naturschutzrecht. Fachrecht kann nicht durch Raumordnung überregelt werden.
3.1.2-170 Vorranggebiete zugunsten Feldhamster festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Bördelandschaften in Niedersachsen sind der Lebensraum des streng geschützten, vom Aussterben bedrohten Feldhamsters. Dieser Raum entspricht zugleich in weiten Teilen der Förderkulisse für Agrarumweltmaßnahmen zugunsten des streng geschützten Feldhamsters. Der Erhaltungszustand des Feldhamsters, einer Anhang IV-Art der europäischen FFH-Richtlinie, ist bundesweit als ungünstig eingestuft. Damit zählt er zu einer der Verantwortungsarten in Niedersachsen und sein Lebensraum sei durch geeignete Vorranggebiete zu sichern und zu entwickeln. Als besonders geeignet erscheint ein VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, wie es auf der regionalen Ebene möglich ist, aber angesichts der landesweiten Raumbedeutsamkeit von streng geschützten Feldhamster-vorkommen auch im Entwurf des LROP anwendbar wäre. Im aktuellen LROP-Entwurf ist eine Festlegung von Vorranggebieten, die dem Vorkommen von Feldhamstern und anderen gefährdeten Arten der Feldflur der Bördelandschaften förderlich sein könnten, nicht vorgesehen. Dies widerspreche dem Grundsatz der Raumordnung, dass raumbedeutsame Vorkommen streng geschützter Arten einen Raumwiderstand für Großvorhaben entfalten, welcher beispielsweise bei vorgezogenen Raumwiderstandsanalysen solcher Vorhaben verpflichtend zu berücksichtigen ist.
Erwiderung Eine Festlegung von solchen Vorranggebieten erscheint im LROP bereits aufgrund des Maßstabs der zeichnerischen Darstellung (1:500.000, d.h. 1mm in der Karte entspricht 500 m in der Natur) für schlicht nicht praktikabel. Dass textliche Festlegungen hierzu Vorteile für den Erhaltungszustand der Arten mit sich bringen, ist ebenfalls nicht erkennbar, schließlich besteht schon ein strenger Schutz der Art durch das Naturschutzrecht – das zudem für jedermann bindend ist, anders als die Raumordnung, die sich prinzipiell an öffentliche Stellen richtet. Ein Raumwiderstand, wie ihn Vorkommen geschützter Arten bei Großvorhaben darstellen können, ist auch keineswegs mit einem Vorranggebiet gleichzusetzen, an das ungleich höhere Anforderungen zu stellen sind (Schlussabgewogenheit, da Ziel der Raumordnung). In der aufgeführten Begründung wird denn auch von "berücksichtigen" gesprochen, was einem Grundsatz oder sonstigen Erfordernis der Raumordnung entspricht, nicht einem Ziel der Raumordnung. Es steht den Trägern der Regionalplanung weiterhin frei, in ihrem Regionalen Raumordnungsprogramm, also im eigenen Wirkungskreis, Festlegungen zugunsten des Feldhamsters oder anderer Arten insbesondere durch Flächenfreihaltung zu treffen. Das können z.B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts sein. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung in einem RROP vermittelt einen gleichrangigen "Schutz" wie im LROP, ist also nicht geringwertiger.
3.1.2-180 in Begründung zu Ziffer 08 (mind.) Niedermoore streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In der Begründung zum LROP 2017 sollte in "zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft, zu Ziffer 08, Satz 1, zu 4" der Satz 2 "die niedersächsischen Berghochmoore sowie die Niedermoore sind nicht erfasst." mindestens um die Niedermoore gestrichen werden.
Erwiderung Die Festlegungen in 3.1.2 Ziffer 08 LROP werden nicht geändert, das wird vom Stellungnehmenden auch nicht gefordert. Die Begründung kann jedoch nicht ohne Änderung der Festlegung selbst geändert werden, da sie keinen Regelungsgehalt hat.
3.1.2-198 im Grienenbergsmoor (Gemeinde Hagen i. Br., LK CUX) ein großes NSG sowie LSG ausweisen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Es wird gefordert, im Grienbergsmoor (Gemeinde Hagen i. Br., Landkreis Cuxhaven) ein großes NSG und ein LSG bzw. Biotopverbundsystem auszuweisen.
Erwiderung Es handelt sich um Forderungen nach Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, nicht nach raumordnerischen Festlegungen.
3.1.2-199 Grünes Band als Nationales Naturmonument ausweisen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird gefordert, das Grüne Band (auch in Niedersachsen) als Nationales Naturmonument auszuweisen.
Erwiderung Eine Ausweisung als Nationales Naturmonument kann nur auf Basis des Naturschutzrechts erfolgen, nicht im LROP.
3.1.2-199-1 Grünes Band als Nationales Naturmonument in Thüringen ausgewiesen, bedarf der Vernetzung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band" ist in Thüringen bereits als solches ausgewiesen und bedürfe der Vernetzung mit den entsprechenden Biotopen in Niedersachsen; dieses Thema sei im LROP-Entwurf zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet 136 habe nur eine schwache Anbindung an das NNM Grünes Band; dies würde durch Erweiterung der VRR-Gips noch geschwächt.
Erwiderung Das Niedersächsische Landschaftsprogramm behandelt die Anbindung des niedersächsischen Biotopverbundkonzeptes an das Grüne Band sowie an andere länderübergreifend bedeutsame Verbundachsen. Sobald Gebietsfestlegungen erfolgt sind, die den Kriterien entsprechen, ist eine Aufnahme in die Kulisse der Vorranggebiete Biotopverbund möglich. Zu den Erweiterungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips siehe unter Abschnitt 3.2.2.
3.1.2.Gebiete-101 grenzüberschreitende VR Biotopverbund jenseits der Landesgrenze dargestellt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass einige Vorranggebiete Biotopverbund (z.B. linienhafte VR Biotopverbund an der Landesgrenze zu Bremen) auch jenseits der Landesgrenze noch als VR dargestellt werden.
Erwiderung Es handelt sich um einen Darstellungsfehler. Das LROP kann keine Festlegungen für Gebiete jenseits der Landesgrenze treffen.
3.1.2.Gebiete-102 "Ausschälung" des Biotopverbunds im Bereich Nordergründe zweifelhaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die "Ausschälung" der Biotopverbundflächen (im Bereich Nordergründe) bleibe fachlich zweifelhaft.
Erwiderung Die Vorranggebiete Biotopverbund basieren u.a. auf den Vorranggebieten Natura 2000 und wären hier wohl die einzige Eingangsgröße für die VR Biotopverbund. Die VR Natura 2000 werden auf Basis der Natura 2000-Gebiete festgelegt, die durch die Naturschutzfachbehörden nach fachlichen Kriterien identifiziert und abgegrenzt werden. Eine "Ausschälung" des Gebiets ist daher nicht erkennbar.
3.1.2.Gebiete-103 Gewässer Wienbeck bei Osterholz-Scharmbeck als linienförmigen Biotopverbund aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, den ca. 1 km langen Gewässerabschnitt der Wienbeck bei Osterholz-Scharmbeck, der das Natura 2000-Gebiet Reithbruch (= NSG Quelltäler der Wienbeck) und das Natura 2000-Gebiet Hammeniederung miteinander verbindet, bis zur Einmündung in den Scharmbecker Bach als linienförmiges Vorranggebiet

Biotopverbund aufzunehmen.
Erwiderung Sowohl im LROP als auch im Nds. Landschaftsprogramm wurde ein einheitlicher Kriterienatz verwendet, um die aus landesweiter Sicht bedeutsamen und im M 1: 500.000 darzustellenden Fließgewässer zu identifizieren (Prioritäre Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL, überregionale Wanderrouten der Fischfauna, Laich- und Aufwuchsgebiete). Zur Umsetzung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene sind u.a. weitere qualitativ und hinsichtlich der räumlichen Lage geeignete Fließgewässer zu ergänzen. Insofern sollte die Wienbeck dementsprechend im LRP und RROP dargestellt werden. Eine Festlegung im LROP als VR Biotopverbund erfolgt daher nicht.
3.1.2.Gebiete-104 Alte Wörpe, die Semkenfahrt und den Gehrdenner Sielfleet auf Höhe Lilienthal aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird befürwortet, die Alte Wörpe, die Semkenfahrt und den Gehrdenner Sielfleet auf Höhe Lilienthal als linienförmigen Biotopverbund und ursprünglichen Gewässerlauf der Wörpe zwischen der heutigen Wörpe und der Wümme (beides Bestandteil des Natura 2000-Gebiets "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung und Teufelsmoor") darzustellen.
Erwiderung Sowohl im LROP als auch im Nds. Landschaftsprogramm wurde ein einheitlicher Kriterienatz verwendet, um die aus landesweiter Sicht bedeutsamen und im M 1: 500.000 darzustellenden Fließgewässer zu identifizieren (Prioritäre Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL, überregionale Wanderrouten der Fischfauna, Laich- und Aufwuchsgebiete). Zur Umsetzung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene sind u.a. weitere qualitativ und hinsichtlich der räumlichen Lage geeignete Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte zu ergänzen. Insofern sollte die Aufnahme der genannten Gewässerabschnitte in den LRP und das RROP geprüft werden. Eine Festlegung im LROP als VR Biotopverbund erfolgt daher nicht.
3.1.2.Gebiete-105 Ochtumniederung (Delmenhorst) aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollte geprüft werden, ob neben den FFH-Gebieten "Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst" und "Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke" auch die ausgedehnten Grünlandbereiche der Ochtumniederung als "Vorranggebiet Biotopverbund" dargestellt werden können. Die Ochtumniederung stellt mit ihren ausgedehnten Grünlandarealen, Gräben und temporären Gewässern das wertvollste Niederungsgebiet innerhalb des Stadtgebietes von Delmenhorst dar. Teilgebiete gelten gemäß Landschaftsrahmenplan als naturschutzgebietswürdig. Die Ochtumniederung ist von regionaler und lokaler Bedeutung für Brut- und Rastvögel und wird als wertvoller Bereich für Brutvögel in Niedersachsen bewertet. Sie ist unter anderem Nahrungshabitat von Weißstorch und Graureiher (landesweite Bedeutung). Das teilweise dichte Netz geschützter Biotope und Feuchtlebensräume ist gerade auch im Zusammenhang mit angrenzenden Landschaftsräumen in Bremen und Niedersachsen über die Stadtgrenzen hinaus von Bedeutung.
Erwiderung Im Nds. Landschaftsprogramm sind die Grünlandbereiche der Ochtumniederung als ein Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes dargestellt. Das landesweite Biotopverbundkonzept des Landschaftsprogramms kann bei einer künftigen Fortschreibung des LROP berücksichtigt werden.
3.1.2.Gebiete-106 grenzüberschreitende Vernetzung nach Bremen: Aufnahme Gebiete prüfen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Einige der im Rahmen des Bremer Biotopverbundkonzeptes ermittelten Fließgewässer mit großräumiger Vernetzungsfunktion, welche sich auf niedersächsischem Gebiet fortsetzen, bleiben im LROP-Entwurf unberücksichtigt. Dies sind die Beckedorfer Beeke, die Blumenthaler Aue sowie der Embser Mühlengraben. Dies trifft ebenso auf den Grauwall-Kanal und die Rohr im Bereich Bremerhaven zu. Es sollte geprüft werden, ob die genannten Fließgewässer auch auf niedersächsischem Gebiet die Voraussetzungen erfüllen, um im LROP als Biotopverbundstrukturen aufgenommen zu werden. Dies würde im Grenzbereich zum Bundesland Bremen ein schlüssiges Bild des länderübergreifenden Biotopverbundes ermöglichen.
Erwiderung Die Konnektivität des niedersächsischen Biotopverbundes mit dem bremischen Verbundkonzept wurde bei der Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms vertieft bearbeitet. Das landesweite Biotopverbundkonzept des Landschaftsprogramms kann bei einer künftigen Fortschreibung des LROP berücksichtigt werden.
3.1.2.Gebiete-107 Waldgebiete im Bereich Salzgitter aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Wegen ihrer Vernetzungsfunktion sollten Landschaftsschutzgebiete mit hohem Waldanteil, wie beispielsweise der Salzgittersche Höhenzug (ca. 2.200 ha) als bedeutender Bestandteil des Innersteberglandes, oder das Beddinger Holz (ca. 240 ha) als Bindeglied zwischen Oderwald und Hildesheimer Börde aufgenommen werden. Diese Gebiete gelten zudem als Habitatkorridore im Wildkatzenwegeplan des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.. Der Salzgittersche Höhenzug liegt im bestätigten Streifgebiet des im Harz beheimateten Luchses.
Erwiderung Der Salzgitter Höhenzug findet im Landschaftsprogramm Berücksichtigung als großes zusammenhängendes Waldgebiet mit Bedeutung für Großsäuger und mit naturnahen

Teilflächen, die Kerngebiete des Waldbiotopverbundes sind. Das landesweite Biotopverbundkonzept des Landschaftsprogramms kann bei einer künftigen Fortschreibung des LROP berücksichtigt werden.
3.1.2.Gebiete-108 Gewässer im Bereich Salzgitter aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Teilbereiche in der Flotheniederung, Flächen der Fuhseau nördlich des Salzgittersees und das Gebiet "Dummes Bruch" (südlichste Ausläufer der Alverser Niederung) wurden bereits als mögliche Vorranggebiete gemeldet und sollten im Änderungsentwurf des LROP Berücksichtigung finden.
Erwiderung Sowohl im LROP als auch im Nds. Landschaftsprogramms wurde ein einheitlicher Kriteriensatz verwendet, um die aus landesweiter Sicht bedeutsamen und im M 1: 500.000 darzustellenden Fließgewässer zu identifizieren (Prioritäre Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL, überregionale Wanderrouten der Fischfauna, Laich- und Aufwuchsgebiete). Zur Umsetzung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene sind u.a. weitere qualitativ und hinsichtlich der räumlichen Lage geeignete Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte zu ergänzen. Insofern sollte die Aufnahme der genannten Gewässerabschnitte in den LRP und das RROP geprüft werden. Eine Festlegung im LROP als VR Biotopverbund erfolgt daher nicht.
3.1.2.Gebiete-109 VR Biotopverbund im Bereich Salzgittersee nicht festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Durch die Festlegung der Flussläufe der Fuhse und der Flothe als Vorranggebiete "Biotopverbund (linienförmig)" werde die Siedlungsentwicklung im Bereich des Salzgittersees eingeschränkt. Das gelte insbesondere für konzeptionelle Überlegungen zur Neuordnung des Bereichs. Es wird daher vorgeschlagen, auf eine entsprechende Festlegung im unmittelbaren Bereich des Salzgittersees zu verzichten.
Erwiderung Sowohl im LROP als auch im Nds. Landschaftsprogramm wurde ein einheitlicher Kriteriensatz verwendet, um die aus landesweiter Sicht bedeutsamen und im M 1: 500.000 darzustellenden Fließgewässer zu identifizieren (Prioritäre Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL, überregionale Wanderrouten der Fischfauna, Laich- und Aufwuchsgebiete). Die Festlegung im LROP erstreckt sich dabei nur auf den Wasserkörper. Eine unzumutbare Einschränkung der Siedlungsentwicklung ist nicht erkennbar. Eine Streichung des VR Biotopverbund aus dem LROP erfolgt daher nicht.
3.1.2.Gebiete-110 Rüsseler Mühlenbach zwischen Ankum und Bersenbrück aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Rüsseler Mühlenbach mit Beginn im Forst Groven über Rüssel, über Walsum (zwischen Ankum und Bersenbrück), entlang der B214 bis nach Bersenbrück in den Fluss Hase sei als linienförmiger Biotopenverbund zu berücksichtigen.
Erwiderung Der Mühlenbach Rüssel ist Bestandteil der Darstellung des LROP zum landesweiten Biotopverbund und des Landschaftsprogramms.
3.1.2.Gebiete-111 LSG zwischen Ankum und Bersenbrück erhalten, ist Biotopverbund
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Wie auch im RROP des Landkreises Osnabrück festgelegt solle das Landschaftsschutzgebiet (Vorranggebiet Natur und Landschaft) östlich der Walsumer Straße bis zum Osterberg (zwischen Ankum und Bersenbrück) mit dem Rüsseler Mühlenbach erhalten werden. Hier bestehe eine noch intakte Oase aus Natur und Landschaft zwischen den immer enger zusammenwachsenden Ortschaften Ankums und Bersenbrück. Der nördlich von Ankum/Bersenbrück gelegene Staatsforst bilde über den Korridor entlang des Mühlenbaches parallel zur Walsumer Straße einen Biotopverbund zum südlich gelegenen Tütinger und Forst Groven.
Erwiderung Der Mühlenbach Rüssel ist Bestandteil der Darstellung des LROP zum landesweiten Biotopverbund und des Landschaftsprogramms. Sowohl im LROP als auch im Nds. Landschaftsprogramms wurde ein einheitlicher Kriteriensatz verwendet, um die aus landesweiter Sicht bedeutsamen und im M 1: 500.000 darzustellenden Fließgewässer sowie Flächen für den Biotopverbund zu identifizieren. Eine Festlegung darüber hinausgehender Gebiete im LROP als VR Biotopverbund erfolgt daher nicht. Zur Umsetzung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene sollen weitere qualitativ und hinsichtlich der räumlichen Lage geeignete Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte und Gebiete ergänzt werden.
3.1.2.Gebiete-112 VR Biotopverbund westlich Dadau bei Lohne-Brägel nicht festlegen wg. befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen
Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Westlich des Baches "Dadau" nahe des Orteils Brägel in 49393 Lohne werden auf mehreren landwirtschaftlich genutzte Flächen zumindest teilweise ein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Dagegen wird Einspruch erhoben, da Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen und eine negative Wertentwicklung durch die Planungen erwartet werden. Diese Auswirkungen wären ein nachhaltiger Schaden für den Eigentümer. Dort sollte daher kein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt werden.

Erwiderung

In jenem Bereich liegt zum einen ein NSG (Südlohner Moor) und eine Fläche des Moorschutzprogramms (wertvollster Bereich). Die Festlegung ist somit gerechtfertigt, da sie den Auswahlkriterien für die Vorranggebiete Biotopverbund entspricht.
Die Begründung zum gültigen LROP führt bezüglich der Vorranggebiete Biotopverbund aus - und dies hat auch für die neue Kulisse Bestand:
"Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen."

Ein Verzicht auf die Festlegung ist nach alledem nicht gerechtfertigt.

3.1.2. Gebiete-113 Eileringsbecke (südlich Bad Bentheim) nicht wieder als VR Biotopverbund festlegen, da Voraussetzungen nicht vorliegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die Eileringsbecke (südlich Bad Bentheim, Landkreis Grafschaft Bentheim) nicht wieder im LROP als VR Biotopverbund festzulegen. / Die im Entwurf vorgesehene Ausweisung von Flächen entlang der Eileringsbecke, des Gildehauser Venngrabens und der Brechtebecke als Vorranggebiet Biotopverbund sei rechtswidrig, weil die Ausweisung weder in fachlicher noch in rechtlicher Hinsicht erforderlich sei.
Den Flächen fehle es an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für den Biotopverbund. Es handle sich um ein künstliches Gewässer, das ausweislich vorliegender Gutachten keinen besonderen Artenbestand oder besondere Funktionen für den Biotopverbund aufweise. Die Ausweisung sei auch nicht zum Ausgleich von Defiziten des Biotopverbundes erforderlich, weil in diesem Bereich nach den Informationen des BfN keine Defizite bestehen.

Anhand des BNatSchG wird als Voraussetzungen für die Ausweisung von Flächen für den Biotopverbund:

"Erstens bedarf es der fachlichen Feststellung eines Bedarfs. Es muss - ausgehend von der Funktion des Biotopverbundes - das Artenvorkommen und der Bedarf der Arten an Flächen zur Wanderung und Ausbreitung fachlich ermittelt und bewertet werden. Dabei sind die vorhandenen Habitate wild lebender Tiere zu erfassen und im Hinblick auf die Erforderlichkeit ihrer Verbindung zu bewerten.

Zweitens darf der festgestellte Bedarf nicht bereits durch die bestehenden naturräumlichen Strukturen und Schutzgebiete gedeckt sein.

Drittens muss die Ausweisung zur Schaffung von Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Lebensräumen geeignet sein. Es müssen also weitere besondere Habitate erschlossen werden."

Diese Anforderungen seien vorliegend nicht erfüllt:

Es fehle an der Schutzwürdigkeit der vorgesehenen Flächen für den Biotopverbund. Im Ausgangszustand sei nicht ersichtlich, welche Lebensräume hier durch die Flächen für den Biotopverbund verbunden werden sollen. Die bei dem Bundesamt für Naturschutz einsehbaren Karten zu Schutzgebieten (NSG, LSG, FFH) zeigten, dass im Umfeld der bereits linienhaften Festsetzung des Biotopverbundes der Eileringsbecke nur südwestlich das NSG/FFH-Gebiet Gildehauser Venn liegt. Naturschutzfachlich besonders geschützte oder schutzwürdige Lebensräume wild lebender Arten, mit denen dieses Schutzgebiet verbunden werden sollen, seien nicht ersichtlich. Im Verlauf der Eileringsbecke nach Nordosten seien keine Lebensräume ausgewiesen, zu denen eine Wechselbeziehung geschaffen werden könnte. Die vorgesehene Fläche stelle keine geeignete Verbindungsfläche dar.

Die Schutzwürdigkeit werde auch nicht durch das von der Grafschaft Bentheim eingeholte Gutachten "Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim, 2015" begründet.

Das Gutachten enthalte keinerlei Angaben zu Einzelbiotopen, besonders geschützten Arten oder Verbindungsfunktionen der Eileringsbecke. Das Gutachten ordne die Eileringsbecke lediglich anhand von allgemein, wasserwirtschaftlichen Einordnungen nach der WRRL als Fläche für den Biotopverbund ein. Sie sei Hauptgewässer des niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramms und gem. des Kriterienkatalogs von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Schutzwürdigkeit fehle auch in rechtlicher Hinsicht. Denn die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen seien bereits ausreichend gesichert. Die Bereiche, die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt werden sollen, benötigten keine weitere "Sicherung", da es neben den Gewässern hauptsächlich Waldgebiete sind, die in ihrem Bestand durch das Niedersächsische Waldgesetz geschützt sind. Eine Veränderung der Nutzungsart käme nur unter den entsprechenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen in Betracht.

Auch bezüglich des Gewässers und dessen Gewässerrandstreifen werde kein weiterer Schutzstatus benötigt, der auf die angrenzenden Bereiche und Betriebe ausstrahlt, da dort schon jetzt die Verbote des WHG und NWG gelten.

Alle genannten Bereiche seien insgesamt durch das Fachrecht auf die eine oder andere Art geschützt. Dadurch sei deren Bestand nicht gefährdet und bedürften keines weiteren Schutzes durch Vorranggebietsausweisungen. Weitergehende tatsächliche Feststellungen zur Begründung seien nicht ersichtlich.

Auch wenn der entsprechende Bereich bereits mit der LROP-VO 2017 als linienförmiges Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen war, sei die Lage verändert: Seit dessen Inkrafttreten wurde der Schutz der fraglichen Bereiche durch Gesetzesverschärfungen und Fachplanungen wesentlich erhöht, so dass bei Neuerlass die veränderte Situation entsprechend gewürdigt werden sollte.

Erwiderung

Bei den linienförmigen VR Biotopverbund beschränkt sich die Festlegung im LROP auf den Wasserkörper; Flächen neben dem Wasserkörper gehören nicht zur Festlegung dieser linienhaften Vorranggebiete.

Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass auf der der Stellungnahme beigefügten deutschlandweiten Karte, die Defiziträume des landesweiten Biotopverbunds mit Stand 2010 kleinteilig, aber mit grober Auflösung darstellt, im Bereich und Umfeld der Eileringsbecke zum Teil sehr wohl Defiziträume vorliegen.
Die Eileringsbecke bildet außerdem das Rückgrat einer länderübergreifenden Achse des Verbunds offenlandgeprägter Feuchtlebensräume.
(<https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund/biotopverbund-grundlagen-und-fachkonzept-veroeffentlichung.html>)

Für die Bedeutung für den Biotopverbund (Vernetzungsfunktion des Wasserkörpers) ist es unerheblich, ob es sich um ein natürliches oder um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt.

Bei der Betrachtung der Verbindungsfunktion ist nicht nur auf bestehende Wertigkeiten abzustellen, sondern auch zu betrachten, dass es sich um eine planerische Festlegung handelt, die Entwicklungsmöglichkeiten absichert. Für die Festlegung als linienförmiges VR Biotopverbund genügt daher die - hier unbestrittene - fachliche Grundlage, dass das Gewässer ein Hauptgewässer des niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramms ist und gem. fachlicher Grundlagen von landesweiter Bedeutung ist. Dem entgegenstehende Belange, die eine raumordnerische Festlegung unmöglich machen, werden nicht vorgetragen.

Die Herleitung anhand des BNatSchG entbehrt zum Teil der planerischen Komponente (Absicherung von Entwicklungsmöglichkeiten), die der raumordnerischen Festlegung zugrunde liegt. Sie mag Grundlage für die Planung im Fachrecht sein. Dies wird aber durch die Raumplanung nicht wiederholt, sondern in den überfachlichen Zusammenhang gestellt und es werden fachübergreifende Festlegungen getroffen. Dabei muss eine entsprechende Vergrößerung, insbesondere bei landesweiter Betrachtung, vorgenommen werden. Es kann z.B. nicht die Verknüpfungsfunktion für jede einzelne der tausende wildlebenden Tierarten oder der hunderte Lebensraumtypen / Biotoptypen Niedersachsens einzeln betrachtet werden.

Die Festlegung der VR Biotopverbund nimmt vorhandene Schutzgebietstypen und Flächenkategorien der Naturschutzfachverwaltung und sichert diese zum einen gegenüber

anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, versieht sie zum anderen mit dem Auftrag der Vernetzung (3.1.2 Ziffer 04 gültiges LROP), da ein im LROP umsetzbares Biotopverbundkonzept bislang noch nicht vorliegt. Der Auftrag zur Vernetzung ist in den genannten Fachgesetzen nicht enthalten. Insofern wiederholt die raumordnerische Festlegung nicht einfach nur Fachrecht und ist daher erforderlich. Die Ge- und Verbote des Naturschutz- und Wasserrechts werden nicht überregelt, genügen aber nicht zur planerischen Absicherung des Biotopverbunds. Auch die Änderungen an den Rechtsgrundlagen seit LROP 2017 ändern an diesem Sachverhalt nichts, die Festlegungen zum Biotopverbund sind im LROP weiter gerechtfertigt und erforderlich.

3.1.2.Gebiete-113-1 Bereich Sieringhoek (südlich Bad Bentheim): Einschränkungen befürchtet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Zum Schutz der Landwirtschaft im Bereich Sieringhoek weisen wir daraufhin, dass eine weitere Einschränkung hier nicht mehr im Gleichklang zwischen Natur und Landschaft ist. Vor diesem Hintergrund muss angenommen werden, dass Hochbaumaßnahmen, die nach den Regelungen des § 35 Baugesetzbuch dem Grunde nach zulässig wären, durch die Lage des Baugrundstücks innerhalb der Biotopverbundfläche (Entwurf RROP) verhindert oder mindestens erschwert werden könnten. Dies stünde im Widerspruch zu den in der Vergangenheit durchgeführten agrarstrukturellen Maßnahmen und dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, das ebenfalls für die angesprochenen Räume festgelegt worden ist."

Erwiderung

Kenntnisnahme. Dies kann von hier nicht abschließend beurteilt werden, da es sich offensichtlich um eine Festlegung des RROP handelt. Das LROP legt im Bereich Sieringhoek, südlich Bad Bentheims, nur ein linienförmiges VR Biotopverbund fest, das sich also nur auf den Wasserkörper bezieht. Es wird davon ausgegangen, dass die angesprochenen Baumaßnahmen nach § 35 BauGB nicht den Wasserkörper abriegeln und damit in seiner Biotopverbund-Funktion beeinträchtigen sollen.

3.1.2.Gebiete-114 Hasselbach in der Stadt Wolfsburg verrohrt, streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Der Hasselbach in der Stadt Wolfsburg ist größtenteils verrohrt und sollte dort gestrichen werden.

Erwiderung

Aufgrund des Hinweises wird im Abschnitt m 2600 - 830 des Hasselbachs in Wolfsburg kein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

3.1.2.Gebiete-115 mehr Querungsmöglichkeiten an A36 nötig

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die (eine) Wildbrücke über die A36 sei keinesfalls ausreichend im Sinne einer Biotopvernetzung. Die Anzahl der Querungsmöglichkeiten über die A 36 müsste erhöht werden.

Erwiderung

Dargestellt werden die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte nach dem Bundesprogramm Wiedervernetzung. Weiterer Bedarf für Vernetzungsmaßnahmen aus Landessicht wird zukünftig auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzeptes in Kooperation zwischen Straßenbau und Naturschutzverwaltung zu bestimmen sein und kann in der Folge Eingang in künftige Fortschreibungsverfahren des LROP finden.

3.1.2.Gebiete-116 Anbindung Querungshilfe im Bereich Cremlingen und Wohld (LK Wolfenbüttel) aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollten im LROP bereits jetzt weitere linienförmige Verbindungen als Ergänzung zum Biotopverbund dargestellt werden: Im Bereich Cremlingen und Wohld könnte die Anbindung der Querungshilfe gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Wolfenbüttel erfolgen.

Erwiderung

Eine räumlich konkrete Festlegung zur Anbindung der Querungshilfen ist nur auf Basis eines landesweiten Biotopverbundkonzeptes möglich, das in einer künftigen Fortschreibung Eingang ins LROP finden kann.

3.1.2.Gebiete-117 Bereich nördl. u. östl. Schandelah (LK Wolfenbüttel) bedeutsam für Biotopverbund

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Bereich nördlich und östlich von Schandelah sei aus landesweiter Sicht von herausragender Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz. Diese Bereiche gehen flächenmäßig über das Natura 2000-Gebiete deutlich hinaus. Zusätzlich erfüllen diese Flächen einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung.

(Es wird keine Forderung formuliert, aber angenommen, dass daher eine Aufnahme in die VR Biotopverbund des LROP erfolgen solle.)

Erwiderung

Die für den Biotopschutz landesweit bedeutsamen Flächen sind Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundkonzeptes nach dem Nds. Landschaftsprogramm. Letzteres kann bei einer künftigen Fortschreibung in das LROP integriert werden.

3.1.2.Gebiete-118 Gewässer im LK Vechta prüfen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die im LROP 2017 festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund der Gewässer Vördener Aue, Flöte und der Handorfer Mühlenbach entfallen. Lediglich für den Handorfer Mühlenbach ist anzuerkennen, dass er insbesondere im Siedlungsgebiet der Gemeinde Holdorf überwiegend verrohrt ist. Es sei jedoch nicht ersichtlich, weshalb die übrigen weiterhin bedeutsamen Gewässer für den Biotopverbund nicht festgelegt werden, während vergleichbar bedeutsame Gewässer im Landkreis bestehen bleiben. Die Sicherung dieser Gewässerstrukturen für den Biotopverbund sollte nicht nur aus regionaler Sicht, sondern auch aus landesweiter Sicht von besonderer Bedeutung sein. Des Weiteren sollte der Verlauf der Ellenbäke in der Ortschaft Ellenstedt von Goldenstedt geprüft werden. Die Ellenbäke läuft in nördlicher Richtung aus.

Erwiderung

Nach dem landesweit einheitlichen Kriteriensatz genießen die genannten Gewässer Vördener Aue, Flöte und der Handorfer Mühlenbach keine landesweite Bedeutung und werden daher nicht dargestellt. Die Ellenbäke hat den Status eines Schwerpunktgewässers für die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen und Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund auch nach dem Landschaftsprogramm.

3.1.2.Gebiete-119 Bereich des VRR Nr. 45.3 (Gemeinde Vierhöfen, LK Harburg) wertvoll

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Gebiet sowohl der Vorrangfläche (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 45.3 Vierhöfen) selbst als auch an seinen Grenzen ist ein wertvolles, hochsensibles Biotop (Hinweis auf Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg) mit wichtigen Funktionen für ein aufzubauenden Biotop-Verbund.

Erwiderung

Die Gebiete entsprechen nicht dem bisherigen, beibehaltenen Konzept der Kriterien zur Festlegung der VR Biotopverbund. Eine punktuelle Aufnahme weiterer Gebiete würde das gesamte Konzept in Frage stellen und daher rechtlich angreifbar machen.

Es ist möglich, die Festlegungen der VR Biotopverbund zukünftig auf Basis des Landschaftsprogramms zu überarbeiten.

Fachbehördenherseits liegen allerdings keine Informationen zu einer landesweiten Bedeutung für den Biotopschutz bzw. den Biotopverbund im Bereich des VRR Nr. 45.3 vor.

3.1.2.Gebiete-120 Stuhrgaben in der Gemeinde Stuhr ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, den linearen Biotopverbund entlang der Fließgewässer im Bereich des Stuhrer Gemeindegebietes um den Verlauf des Stuhrgabens zu ergänzen. Der Stuhrgaben, der durch den vergleichsweise wenig zerschnittenen und naturschutzfachlich überwiegend wertvollen Kernbereich der Gemeinde Stuhr verläuft (NSG Kladdinger Wiesen, LSG Brinkumer Kronsbruch, LSG Kronsbruch bei Heiligenrode, zahlreiche Kompensationsflächen der Gemeinde), habe eine überregionale Bedeutung für die Biotopvernetzung zwischen den Landschaftsräumen Thedinghäuser Vorgeest und Wesermarsch. Dieser Naturraum solle zukünftig weiter aufgewertet werden. Durch die Aufnahme des Stuhrgabens als linearen Biotopverbund in das LROP würde die Bedeutung dieses Gewässers für den Biotop- und Artenschutz auch auf der Ebene der landesweiten Raumordnung dargestellt werden.

Erwiderung

Aufgrund der landesweit einheitlich angewendeten Kriterien für Fließgewässer erlangt der Stuhrgaben keine landesweite Bedeutung und wird daher nicht in die zeichnerische Darstellung des LROP aufgenommen. Er scheint aber schon durch seine räumliche Lage eine regionale Bedeutung für den Biotopverbund zu besitzen. Dies sollte im Zuge der Landschaftsrahmenplanung überprüft und ggf. in die Regionale Raumordnung eingebracht werden.

3.1.2.Gebiete-121 VR Biotopverbund teilweise streichen im FFH-Gebiet 015 Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Februar 2017 (E-Mail vom 16. Februar 2017) wurde seitens der Stadt Cuxhaven ein Antrag auf Neumeldung des FFH-Gebietes 015 "Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven" beim MU gestellt. Dieser beinhaltete die Herausnahme von Flächen ohne wertgebende Lebensraumtypen und die Hinzunahme von Flächen mit wertgebenden Lebensraumtypen.

In den Karten des Landschaftsprogramms werden im Zielkonzept (Karte 4) sowie der Umsetzung (Karte 5) diese Flächen daher nicht weiter als weitere schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung dargestellt.

Inhalt und Prozedere der Unterrichtung der EU-Kommission u.a. zu veränderten Gebietszuschnitten aufgrund von sog. wissenschaftlichen Irrtümern sowie der Neuaufnahme von Flächen in das FFH-Regime sind noch zu klären. In diesem Zusammenhang werde auch die von der Stadt Cuxhaven angesprochene Änderung des Gebietszuschnittes des FFH-Gebietes 015 "Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven" betrachtet.

Es wird angeregt, bei der zeichnerischen Darstellung der VR Biotopverbund das Ergebnis

der Überarbeitung des Landschaftsprogramms, hier die Karten des Zielkonzeptes (Karten 4) und der Umsetzung (Karten 5), bei der Fortschreibung des LROP zu

berücksichtigen. Dem folgend, sollte für die oben beschriebenen Flächen die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund entfallen.

Erwiderung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden: In die Vorranggebiete Biotopverbund fließen die Gebiete des Natura 2000-Netzes ein. Die beschriebene Änderung des FFH-Gebiets 015 "Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven" ist zwar zwischen UNB des Landkreises, MU und NLWKN abgestimmt, jedoch noch nicht an die EU-Kommission gemeldet. Dies ist jedoch Voraussetzung, dass eine hinreichende Verfestigung besteht. Entsprechend werden Änderungen am Netz Natura 2000 bei der Festlegung von Vorranggebieten Natura 2000 behandelt. Die Gebietsdarstellung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP kann davon aus Gründen der Rechtsklarheit und aufgrund der notwendigen Schlussabwägung (Ziel der Raumordnung) nicht abweichen.

3.1.2.Gebiete-122 Schiffgraben im Krähenmoor (LK Nienburg) (teilweise) nicht als VR Biotopverbund darstellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Die beiden Naturschutzgebiete Krähenmoor I und II (NSG-HA-79 u. -103) sind richtigerweise als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. In den beiden NSGs Krähenmoor I u. II werden seit ca. 15 Jahren kontinuierlich landesseitig geförderte Maßnahmen zur Moorrenaturierung durchgeführt. Vorrangig gilt es hier einen moortypischen Wasserhaushalt herzustellen. Dieses wurde durch die Herstellung umfangreicher Verwallungen in großen Teilbereichen bereits erreicht. Unterstützend hierzu wurde der Schiffgraben auf der Grenze zwischen den beiden NSGs in den Krähenmoorgaben umgeleitet. Im Kerngebiet des NSG Krähenmoor I konnte so der Schiffgraben aufgehoben und verfallt werden (...). Durch weitere Projektschritte soll der Oberlauf des Schiffgrabens aufgestaut bzw. verfallt werden, um im NSG Krähenmoor II die dringend erforderliche Wiedervermässung erreichen zu können.

Eine Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) sollte deshalb, wenn überhaupt erst ab Einmündung des umgeleiteten Schiffgrabens in den Krähenmoorgaben erfolgen."

Erwiderung

Ein Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) ist hinsichtlich seiner Zielbestimmung im Bereich eines Hochmoores so zu interpretieren, dass es sich nicht zwangsläufig um ein Fließgewässer handeln muss. Es handelt sich dann um einen Verbundkorridor für offenlandgeprägte Feuchtlebensräume. Das Nds. Landschaftsprogramms enthält einen inhaltlich entsprechenden Hinweis. Das Bundeskonzept zum länderübergreifenden Biotopverbund stellt ebenfalls einen Verbundkorridor der offenlandgeprägten Feuchtlebensräume im Bereich des noch vorhandenen Schiffgrabens im NSG Krähenmoor I dar. Eine naturnahe Entwicklung und ein Rückbau dieses künstlichen Gewässers im Hochmoor widerspricht nicht der Zielbestimmung des Vorranggebiets Biotopverbund.

3.1.2.Gebiete-123 Naturräumliche Region "Börden" als Vorranggebiet Biotopverbund festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die naturräumliche Region der Börden als VR Biotopverbund festzulegen, um Habitate und -vernetzung des Feldhamster (*Cricetus cricetus*) zu sichern. Die Weltnaturschutzorganisation IUCN hat den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als »critically endangered« (vom Aussterben bedroht) eingestuft. Die Modernisierung der Landwirtschaft und die Zerschneidung und Flächenversiegelung im Verbreitungsraum gelten als Hauptursachen für diese Entwicklung. Insbesondere der Mangel des genetischen Austausches verursache durch die Verinselung der Vorkommen den Bedarf einer sofortigen Aktion.

Niedersachsen habe eine hohe Verantwortung für den als Anhang VI-Art streng geschützten Feldhamster, insbesondere da hier große Areale der deutschen Verbreitung liegen, die nordwestliche Verbreitungsgrenze durch Niedersachsen verläuft und hier das einzige atlantische Vorkommen dieser Tierart liegt.

Das Niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm müsse daher den Schutz des Feldhamsters durch besondere Vorkehrungen sicherstellen. Ein weiterer Lebensraumverlust durch Versiegelung und Zerschneidung sollte nur unter besonderen Ausnahmebedingungen möglich sein. Die derzeitigen Kompensationsbemühungen bei Eingriffen seien wirkungslos und könnten den negativen Trend nicht auffangen. Das Vorranggebiet Biotopverbund sollte sich über das derzeitige Verbreitungsgebiet des Feldhamsters, die fruchtbaren Böden der naturräumlichen Region "Börden", erstrecken.

Erwiderung

Die Gebiete entsprechen nicht dem bisherigen, beibehaltenen Konzept der Kriterien zur Festlegung der VR Biotopverbund. Eine punktuelle Aufnahme weiterer Gebiete würde das gesamte Konzept in Frage stellen und daher rechtlich angreifbar machen.

Es ist möglich, die Festlegungen der VR Biotopverbund auf Basis eines zukünftig abgeschlossenen Landschaftsprogramms zu überarbeiten.

Eine Festlegung ganzer Naturräume als Vorranggebiet Biotopverbund bleibt jedoch unmöglich, da die Voraussetzungen für eine so raumgreifende Festlegung nicht gegeben sind. Der Naturraum enthält ja nicht nur Lebensraum des Feldhamsters, sondern z.B. auch Siedlungsbereiche, Verkehrs- und Waldflächen.

Es steht den Trägern der Regionalplanung weiterhin frei, in ihrem Regionalen Raumordnungsprogramm, also im eigenen Wirkungskreis, Festlegungen zugunsten des Feldhamsters oder anderer Arten insbesondere durch Flächenfreihaltung zu treffen. Das können z.B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts sein.

Falls Kompensationsbemühungen tatsächlich erfolglos sein sollten, wäre dies Aufgabe der Naturschutzfachplanung.

Vorteile einer Festlegung im LROP zugunsten des Feldhamsters sind nicht erkennbar, da Raumordnung Flächen reservieren, nicht aber deren Bewirtschaftung steuern kann.

3.1.2.Gebiete-124 an FFH-Gebiet Gildehauser Venn (südlich Bad Bentheim) angeschlossenes VR Biotopverbund zwecks Defizitabbau?

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Der Entwurf weist das FFH-Gebiet "Gildehauser Venn" aus; im Entwurf zum LROP ist ein flächenhaftes Vorranggebiet Biotopverbund angeschlossen, das in seinen räumlichen Ausmaßen deutlich über die Festsetzungen im LROP 2017 hinausgeht. Es entsteht der Eindruck, dass diese Ausdehnung auch dem Zweck dient, ein Defizit abzubauen, das für den Betrachtungsraum des westlichen Niedersachsens im Hinblick auf die Ausweisung solcher Flächen erkannt und kritisiert worden ist."

Erwiderung

Im LROP-Entwurf 2020 ist das FFH-Gebiet Gildehauser Venn als Vorranggebiet Natura 2000 und als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Es entspricht in seinen Abgrenzungen den Festlegungen im gültigen LROP (2017). Es ist unklar, was das in Rede stehende angeschlossene VR Biotopverbund sein soll. (Ggf. handelte es sich um einen Darstellungsfehler beim Betrachten des Stellungnehmenden, z.B. durch eine falsche Projektion von GIS-Daten.) Die darauf basierenden Vermutungen sind somit hinfällig.

3.1.2.Gebiete-125 Wildnisgebiet Solling ins LROP aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Laut dem Niedersächsischen Weg solle ab diesem Jahr [2021] ein Wildnisgebiet "Wälder im östlichen Solling (FFH-Gebiet 131)" mit insgesamt 1020 Hektar entwickelt werden. Das Gebiet liege komplett eingebettet in andere Waldbereiche, so dass es keine störenden Randeffekte gibt. Mindestens die Hälfte der Buchenbestände sei über 150 Jahre alt. Damit ergebe sich ein großer, zusammenhängender Altholzkomplex. Zielarten, die von der Ausweisung profitieren werden: Sechs Specht-Arten, Käuze, Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs, Fledermäuse sowie zahlreiche Insekten-, Pilz- und Pflanzenarten.

Die Festlegungen des Niedersächsischen Weges müssten in die Raumplanung integriert werden und entsprechend in das geänderte LROP einfließen.

Erwiderung

Das Nds. Landschaftsprogramm enthält im landesweiten Biotopverbundkonzept eine differenzierte Darstellung des Sollings, das dessen Funktionen hinsichtlich naturnaher Wälder (Kerngebiete), als Lebensraum für Großsäuger und im überregionalen Verbund der Waldlebensräume darstellt. Außerdem enthält das Landschaftsprogramm grundlegende Aussagen zu einem niedersächsischen Wildnis-Konzept, bei denen auch die besondere Bedeutung des Sollings vor dem Hintergrund der Vereinbarungen zum Nds. Weg Erwähnung findet. Das landesweite Biotopverbundkonzept des Landschaftsprogramms kann bei einer künftigen Fortschreibung des LROP berücksichtigt werden.

3.1.2.Gebiete-126 Stichkanal Hildesheim als VR Biotopverbund ins LROP aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, den Stichkanal Hildesheim mit seinen Gehölzkulissen in die Kulisse der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP aufzunehmen. Die Bedeutung dieser Strukturen für die Biotopvernetzung im Bereich der Gemeinde Harsum wird dargestellt. / Die Bedeutung für die FFH-Arten Haselmaus und Wildkatze wird dargestellt.

Erwiderung

Die Gebiete entsprechen nicht dem bisherigen, beibehaltenen Konzept der Kriterien zur Festlegung der VR Biotopverbund. Eine punktuelle Aufnahme weiterer Gebiete würde das gesamte Konzept in Frage stellen und daher rechtlich angreifbar machen.

Eine landesweite Bedeutung des Stichkanals Hildesheim konnte bislang nicht festgestellt werden. Wenn nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine regionale Bedeutung vorliegt, sollte dies im Landschaftsrahmenplan entsprechend dargestellt werden und nach Möglichkeit in das Regionale Raumordnungsprogramm integriert werden.

3.1.3.01-101 LROP verletzt/missachtet/berücksichtigt nicht FFH-RL/Natura-2000-Umsetzung der EU

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die von der EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren zur Natura-2000-Umsetzung kritisierten Versäumnisse Niedersachsens bei der Umsetzung der europäischen FFH-RL setzen sich in der Landesraumordnung fort, hier bei der Aufstellung des LROP.

Erwiderung

Eine inhaltliche Befassung ist nicht möglich, da keine Begründung genannt wird. Soweit der Vorwurf weiter ausgeführt wird, wird in den entsprechenden Sachargumenten dazu Stellung genommen.

Die laufenden Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 und 2019/2145 berühren die Aussagen des LROP inhaltlich nicht.

3.1.3.01-102-1 Art. 10 FFH-RL unberücksichtigt, da Konzept nicht vorliegend

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Umsetzung von Art. 10 der FFH-RL, die als dritte Säule der FFH-RL neben den Natura-Gebieten und dem speziellen Artenschutz bezeichnet wird, bleibe bei der LROP-Änderung insoweit unberücksichtigt, als das vorgenannte Zielkonzept der Fachbehörde noch nicht vorliegt.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Festlegungen im LROP zum Biotopverbund unterstützen aber ausdrücklich (vgl. Begründung) den Vernetzungsauftrag auch im Rahmen Natura 2000 bzw. der FFH-RL.

3.1.3.01-103 Hinweis auf bestehende Einschränkungen durch Natura 2000

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf bestehende (Nutzungs-) Einschränkungen durch Natura 2000 hingewiesen.

Erwiderung Kenntnisnahme. Hierbei handelt es sich um keinen Aspekt, der durch die Raumordnung geändert werden kann, da er auf Fachrecht beruht.
3.1.3.01-104 Bereitstellung von Karten für Flächenkulissen für FFH-/VSG-Vorschlagsgebiete
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, im Zuge der Planungssicherheit kartographische Darstellungen für Vorschlagsgebiete FFH und VSG bereit zu stellen. Dadurch soll insbesondere auch den Trägern der Raumordnung ermöglicht werden, eine einheitliche und laufend aktualisierte Daten- bzw. Kartenbasis als Arbeitsgrundlage zur Verfügung zu haben.
Erwiderung Aufgrund der Zuständigkeit der Fachplanung können diese Informationen in der Ressortzuständigkeit des MU eingeholt werden. Vorschlagsgebiete, die noch nicht an die EU-Kommission gemeldet sind, sind im LROP nicht als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt.
3.1.3.01-105 Streichung und Neufestlegung der Vorranggebiete Natura 2000 unverständlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es ist nicht verständlich, warum die Vorranggebietskulisse in Gänze gestrichen und neu festgelegt wurde.
Erwiderung Dazu wird in der Begründung zum LROP-Entwurf ausgeführt: "Im Vergleich zur bereits festgelegten landesweiten Kulisse der Vorranggebiete Biotopverbund im Landes-Raumordnungsprogramm ergeben sich insgesamt nur kleinräumige Änderungen. Die Änderungen betreffen jedoch eine Vielzahl von Teilflächen und eine größere Anzahl von Vorranggebieten. In der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 500 000 wären sie nur schwer von der gleichzeitigen Beibehaltung unveränderter Vorranggebiete unterscheidbar und teils kaum wahrnehmbar. Daher wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit die bisherige Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund insgesamt aufgehoben und räumlich neu festgelegt."
3.1.3.01-106 Streichung der Ermächtigung für die oberste Landesplanungsbehörde zur Bekanntmachung Änderungen an Natura 2000 (3.1.3 02 Satz 4 LROP): wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Streichung der Ermächtigung für die oberste Landesplanungsbehörde, eine Änderung des Gebietsstandes der Natura 2000-Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen (3.1.3 Ziffer 04 Satz 2 LROP), wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.3.01-107 Regelung gem. §34 BNatSchG für Vorranggebiete Natura 2000 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Regelung, dass in Vorranggebieten Natura 2000 raumbedeutsame Maßnahmen unter der Maßgabe des § 34 BNatSchG gestattet zulässig sein können, wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.3.01-108 Regelung gem. §34 BNatSchG für Vorranggebiete Natura 2000 nicht ausreichend
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Regelung der Zulässigkeit von Maßnahmen gem. §34 BNatSchG sei nicht ausreichend, da neben dem Nachweis der Verträglichkeit oder Zulässigkeit gegenüber den Anforderungen der FFH-Richtlinie zusätzlich ggf. auch die Schutzzwecke der nationalen Schutzgebiete, die für die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete genutzt wurden, aber auch darüber hinaus gehende Schutzzwecke beinhalten können, mit betrachtet werden müssen. Eine Ergänzung um § 67 BNatSchG wird gewünscht.
Textvorschlag "In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 oder des

§ 67 BNatSchG zulässig."

Erwiderung

Bevor eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden kann, sind die Vorgaben des § 34 BNatSchG zur Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes und die damit zusammenhängenden Regelungen anzuwenden.

3.1.3.01-109 Konkretisierung des Satzes zur Übernahme der Vorranggebiete Natura 2000 aus dem LROP in das RROP gewünscht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Zum Satz:

"Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen."

In diesem Satz soll die Übernahme der vom Land Niedersachsen festgelegten Vorranggebiete Natura 2000 in die Regionalen Raumordnung beschrieben werden.

Angesichts weiterer Planungen zur Erweiterung der Natura 2000-Gebietskulisse (Green Deal, Biodiversitätsstrategie) dürfe dies nicht zum Missverständnis führen, dass die Regionale Raumordnung neue oder veränderte Gebiete außerhalb der in Satz 1 beschriebenen Gebietskulisse einführt. Es wird deshalb folgende Klarstellung vorgeschlagen:

"Die Vorranggebiete Natura 2000 nach 3.1.3 Ziffer 02 Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen."

Erwiderung

Da der Satz des LROP sich nicht auf Natura 2000-Gebiete, sondern auf Vorranggebiete Natura 2000 bezieht und diese für Niedersachsen nur im LROP festgelegt sein können, ist der Bezug auch ohne die vorgeschlagene Ergänzung eindeutig.

3.1.3.01-110 Ergänzung zu LROP 3.1.3 01 gewünscht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Absatz 01 "Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern" mit Bezug zu den europarechtlichen Vorgaben ist um den Passus "und zu entwickeln" zu ergänzen.

Erwiderung

Die Formulierung "entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern" impliziert auch eine Entwicklung, wenn der gegenwärtige Zustand den Erhaltungszielen nicht entspricht und kann dementsprechend beibehalten werden.

3.1.3.01-111 Satz zu Vorranggebieten Wald / Forstwirtschaft ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, in 3.1.3 einen Satz zu ergänzen:

"Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft können durch Festlegungen weiterer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht mit der Vorrangnutzung Forstwirtschaft im Widerspruch stehen."

Erwiderung

Diese Klarstellung wäre in 3.2.1 vorzunehmen, sie wird aber selbst bei Festlegung von Vorranggebieten Wald oder Forstwirtschaft in einem Raumordnungsplan nicht benötigt, da sie eine Selbstverständlichkeit wiedergibt.

3.1.3.01-112 Ausnahmen für Maßnahmenplanung über §34 BNatSchG gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Gemeinden, die sich nahezu vollständig im Gebiet Natura 2000 und im Biotopverbund befinden, benötigten Ausnahmen für Maßnahmenplanungen über den § 34 BNatSchG hinaus, da sonst keine Siedlungsentwicklung oder nur unter äußerst erschwerten langwierigen und kostenintensiven Bedingungen umgesetzt werden könne.

Erwiderung

Raumordnung kann aus kompetenzrechtlichen Gründen Ausnahmeregelungen des Fachrechts nicht überregeln. Eine weitergehende Ausnahme zu Natura 2000 als sie das Fachrecht vorsieht wäre daher nicht zulässig.

3.1.3.01-113 Flächenkulisse unscharf / passt nicht zu NLWKN-Daten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die angeforderten und zur Verfügung gestellten GIS-Daten zur zeichnerischen Darstellung der LROP-Änderung stimmen hinsichtlich der Natura 2000 Flächen und der FFH-Vorschlagsgebiete im Detail nicht mit den vom NLWKN bereitgestellten Daten überein.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Für das LROP findet eine maßstabsbedingte Überarbeitung der Daten aus darstellungstechnischen Gründen statt. Die Datensätze zum LROP zu VR Natura 2000 und des NLWKN zu Natura 2000-Gebieten können daher im Detail gar nicht übereinstimmen.

3.1.3.01-114 LROP-Festlegungen haben Auswirkungen auf Landschaftsrahmenplan

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die räumlich nähere Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 ist in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zu berücksichtigen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.3.01-115 Darstellung aller vom MU 2017 als "geeignete Gebiete zur Nachmeldung als FFH-Gebiet" vorgelegten Gebiete wird gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im LROP sollten alle Gebiete, die vom MU im Jahre 2017 als "geeignete Gebiete zur Nachmeldung als FFH-Gebiet" vorgelegt wurden, dargestellt werden.

Erwiderung

Nachmeldungen von FFH-Gebieten werden erst zum FFH-Vorschlagsgebiet, wenn der Bund sie an die EU-Kommission gemeldet hat. Das ist nicht für alle der 2017 vom MU vorgelegten Gebiete erfolgt. Daher entsprechen nicht alle diese Gebiete den Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet Natura 2000.

3.1.3.01-116 Natura 2000 Gebiete sollten aufgrund des EU-Klageverfahrens ergänzt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Weitere Natura 2000-Gebiete sollten aufgrund des EU-Klageverfahrens gegen Deutschland ergänzt werden.

Erwiderung

Dies könnte nur auf Basis entsprechender Grundlagen der Fachplanung geschehen, die aber nicht vorliegen. Bezüglich nachzumeldender Gebiete ist nach hiesiger Kenntnis kein EU-Klageverfahren anhängig. Die laufenden Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 und 2019/2145 berühren die Frage eines Nachmeldeerfordernisses nicht.

3.1.3.01-117 BNatSchG bei Natura 2000 Gebieten in LROP und Raumordnung beachten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In den nach §7 BNatSchG geschützten Bereichen Natura 2000 und in Vorschlagsgebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Regelungen des § 34 BNatSchG zulässig. Sie sind sowohl im regionalen Raumordnungsprogramm zu übernehmen als auch auf Ebene der Flächennutzungs- und Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.3.01-118 Natura 2000-Gebiete in Bremen nachrichtlich darstellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, die Natura 2000-Gebiete in Bremen / Bremerhaven im LROP nachrichtlich darzustellen.

Erwiderung

Dies würde die zeichnerische Darstellung aufgrund der Kleinteiligkeit im Grenzgebiet überfrachten.
3.1.3.01-119 Konkretisierung im RROP insbes. für VR Windenergienutzung von großer Bedeutung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Konkretisierung der VR Natura 2000 im RROP und im Landschaftsrahmenplan sei insbes. für die Festlegung von VR Windenergienutzung von großer Bedeutung.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.3.02.1-100 Festlegung von VR Natura 2000 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung / Neufestlegung der Vorranggebiete Natura 2000 (z.T. einzeln genannter Gebiete) im LROP wird (grundsätzlich) begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
3.1.3.02.1-100-1 Festlegung aller Natura 2000-Gebiete im RROP wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Eine Festlegung aller - auch bereits fachrechtlich gesicherter - Natura 2000-Gebiete dient der Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit des RROP, der überörtliche und überfachliche Festlegungen enthält. Ohne die Darstellung der Natura 2000-Gebiete in Form der Vorranggebiete würde der RROP Teile seines überfachlichen Charakters einbüßen. Es erscheint nicht sinnvoll und praktikabel, für Teilbereiche der naturschutzfachlich bzw. -rechtlich wichtigen Themen des RROP andere Planwerke bei der Beurteilung von raumbedeutsamen Vorhaben heranzuziehen."
Erwiderung Da alle (auch fachrechtlich gesicherte) Natura 2000-Gebiete im LROP festgelegt werden und diese in die RROP zu übernehmen sind, ist sichergestellt, dass alle Natura 2000-Gebiete im RROP festgelegt werden.
3.1.3.02.1-101 Festlegungen der Vorranggebiete Natura 2000 kein Ziel der RO
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Nach Auffassung des Stellungnehmenden handelt es sich bei der Festlegung (in 3.1.3 Ziffer 02 LROP-Entwurf) nicht um ein Ziel der Raumordnung, da es sich insoweit nicht um eine abschließend vom Planungsträger abgewogene Festlegung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG handelt. Vielmehr handelt es sich um eine nachrichtliche Darstellung. Es sei kein Regelungsbedürfnis bzw. kein eigener Regelungsgehalt der Ziff. 02 S. 1 und S. 2 erkennbar, da hier nur Vorgaben des Naturschutzrechts wiederholt und Festlegungen aus der Gebietsmeldung und Unterschutzstellung übernommen werden. Es sei eine aus dem Naturschutzrecht folgende Selbstverständlichkeit, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (wie alle Planungen und Maßnahmen) in den Natura 2000-Gebieten nur nach § 34 BNatSchG bzw., für die faktischen Vogelschutzgebiete, nach Art. 4 VS-RL zulässig sind. Eine Wiedergabe des naturschutzrechtlichen Regelungsregimes stelle keine eigene, abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums dar im Sinne eines Ziels der Raumordnung.
Erwiderung Eine Unterschutzstellung ist noch nicht für alle Natura 2000-Gebiete (auch inhaltlich) hinreichend erfolgt, daher ist die Festlegung von Vorranggebieten Natura 2000 im LROP bis auf Weiteres als vorlaufende planerische Sicherung angemessen. Die Festlegung bezüglich der Zulässigkeit von Vorhaben bzw. der Ausnahmen (§34 BNatSchG usw.) ist erforderlich, da es der Raumordnung verwehrt ist, die Ausnahmeregelungen des Fachrechts überregeln zu wollen. Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 dient zudem insbesondere der Abstimmung mit anderen Raumnutzungen.
3.1.3.02.1-102 Wunsch nach Teilplänen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende fordert Teilpläne zum Verständnis beizufügen.
Erwiderung

Die zeichnerische Festlegung im LROP geschieht im Maßstab 1:500.000. Detailliertere Pläne würden den falschen Eindruck konkretisierter Festlegungen erwecken und sind daher nicht pauschal für das ganze Land möglich.

3.1.3.02.1-103 Aktualisierung der großflächigen/kleinflächigen Vorranggebiete Natura 2000 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Aktualisierung der Vorranggebietskulisse der großflächigen und der kleinflächigen Natura 2000-Gebiete wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.3.02.1-103-1 Gebiete können sich ändern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebiete in ihrem Schutzstatus verändern können.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Dies ist in den dann folgenden LROP-Änderungen zu berücksichtigen.

3.1.3.02.1-104 Festlegungen der Vorranggebiete Natura 2000 sind nicht abschließend; wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass die Festlegung von Vorranggebieten Natura 2000 im LROP nicht abschließend ist (siehe Seite 15 der Begründung zu 3.1.3 Ziffer 02 Sätze 1 und 2 LROP-E 2021).

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.3.02.1-105 Änderung der Ziffer 02 im Abschnitt 3.1.3 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Änderung der Ziffer 02 im Abschnitt 3.1.3 wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.3.02.1-131 Festlegung faktischer Vogelschutzgebiete wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung der faktischen Vogelschutzgebiete in der VR Natura 2000-Kulisse wird begrüßt. (Dies gibt eine zusätzliche Rechtssicherheit.)

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.3.02.1-132 Festlegung faktischer Vogelschutzgebiete wird abgelehnt, daher streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Der Stellungnehmende lehnt ab, dass (mit 3.1.3 Ziffer 02 Satz 1 Nr. 4 LROP-Entwurf) auch faktische Vogelschutzgebiete als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt werden. Mit der Festlegung könne es zu einer zusätzlichen raumordnungsrechtlichen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten (hier: eines Unternehmens) am Standort kommen. Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Satz 1 Nr. 4 LROP-Entwurf solle daher gestrichen werden.
Erwiderung Die faktischen Vogelschutzgebiete sind als Kategorie und überwiegend auch flächenhaft bereits im gültigen LROP enthalten, nur nicht als Kategorie genannt worden. Der LROP-Entwurf bringt - insbesondere für den Stellungnehmenden am EU-VSG "Sollingvorland" - insofern keine neue Erschwernis mit sich, nur eine Klarstellung, dass diese Gebiete auch enthalten sind. Da die Raumordnung Ausnahmeregelungen des Fachrechts nicht überregeln kann, kann sie - gerade in der erfolgten Umsetzung in 3.1.3 LROP - auch keine zusätzlichen Erschwernisse für Vorhabenzulassungen Privater bedeuten.
3.1.3.02.1-133 Festlegung faktischer Vogelschutzgebiete kein Ziel der RO
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung eines Vorranggebiets Natura 2000 und die damit verbundene, verbindliche Zuweisung bestimmter raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen bei gleichzeitigem Ausschluss anderer raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen rechtfertigt sich nicht für ein Gebiet, das noch nicht nach nationalem Recht naturschutzrechtlich unter Schutz gestellt wurde und damit auch noch keine naturschutzfachliche und räumliche Konkretisierung erfahren hat. Die Festlegung sei daher nicht abschließend abgewogen.
Erwiderung Die Natura 2000-Gebiete, die Grundlage für die Festlegung im LROP sind, sind von der Landesregierung beschlossen und an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission weitergeleitet worden. Dies gilt auch für sog. Faktische Vogelschutzgebiete, die als Vorranggebiet Natura 2000 im LROP festgelegt sind (siehe Definition in der Begründung). Grundlage für die Beschlüsse der Landesregierung ist eine räumliche und naturschutzfachliche Konkretisierung, die vom Fachressort vorgenommen wurde. Es ergibt sich bereits aus EU-Recht, dass für die noch nicht durch Schutzgebietsverordnung gesicherten Natura 2000-Gebiete kein Spielraum für Vorhabenzulassungen besteht, die über die gesetzlichen Ausnahmen des Fachrechts hinausgehen. Durch den Verweis auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen ist damit die Festlegung aller Natura 2000-Gebiete im LROP als Vorranggebiet schlussabgewogen, da aus europarechtlichen Gründen keine Belange entgegenstehen können.
3.1.3.02.1-134 Festlegung faktischer Vogelschutzgebiete funktionslos
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Für eine Zielfestlegung im Sinne eines Vorranggebiets fehle es bzgl. der faktischen Vogelschutzgebiete nach Ziff. 02 Satz 1 Nr. 4 an einer Bestimmung der Funktionen oder Nutzungen, die das Gebiet ausschließt. Die Regelung in Satz 2 bezieht sich nur auf Nr. 1 - 3 und greift demnach für die faktischen Vogelschutzgebiete nicht.
Erwiderung Für die faktischen Vogelschutzgebiete (Nr. 4 in 3.1.3 02 Satz 1 LROP-Entwurf Dez. 2020) besteht kein Erfordernis einer Festlegung im Verordnungstext, da dies anhand der Festlegung als Vorranggebiet hinreichend bestimmt herleitbar ist. Die Begründung stellt dazu klar: "In faktischen Vogelschutzgebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter Einhaltung der Maßstäbe des Artikels 4 Absatz 4 Satz 1 EG-Vogelschutzrichtlinie zulässig."
3.1.3.02.1-135 Festlegung faktischer Vogelschutzgebiete sei Einschränkung Eigentumsrechte
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Durch die Festlegung der faktischen Vogelschutzgebiete als VR Natura 2000 würde eine Beeinträchtigung von Eigentumsrechten (die aufgrund des Status als faktisches VSG besteht) auf die Raumordnung ausgedehnt. Die ordnungsgemäße Abwägung wird vor diesem Hintergrund angezweifelt. (Geäußert vor dem Hintergrund von Erweiterungsplänen einer Deponie im Bereich Lüthorst am VSG 68 Sollingvorland).
Erwiderung Aus der Festlegung als Vorranggebiet Natura 2000 ergeben sich keine Beeinträchtigungen von Eigentumsrechten, die über die fachrechtlichen Regelungen hinausgehen. Das gilt sowohl für faktische als auch für hoheitlich gesicherte Vogelschutzgebiete. Die Festlegung von Natura 2000-Gebieten als Vorranggebiete der Raumordnung ist gerechtfertigt, da es sich um Gebiete von europäischer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz handelt. Dahinter müssen andere Raumnutzungen zurückstehen.
3.1.3.02.1-136 Flächenunschärfe bei Festlegung der VR Natura 2000 (hier: der faktischen Vogelschutzgebiete)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Gebietsmeldung an die EU sei mit grober Abgrenzung erfolgt, die räumlich auf nachgeordneten Ebenen durch die Unterschutzstellung nach nationalem Recht präzisiert werden müsse. Die damalige Gebietsmeldung im Maßstab 1:50.000 bedeute bei der verwendeten Strichstärke eine Ungenauigkeit von mindestens 50m. Für eine konkrete Fläche im Grenzbereich bedeute dies, dass diese je nach Interpretation der Grenzlinie entweder innerhalb oder außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt und damit auch innerhalb oder außerhalb des Vorranggebietes liegen würde, ohne dass dies vom Plangeber abgewogen wurde oder aus dem LROP ersichtlich wäre.

Erwiderung Die Festlegung im LROP erfolgt im Maßstab 1:500.000 und somit um das 10-fache gröber als angeführt. Die angeführten Ungenauigkeiten sind daher im LROP nicht feststellbar und können daher nicht zu einer fehlerhaften Abwägung führen.
3.1.3.02.1-137 Unterschiede zwischen faktischen und ausgewiesenen Vogelschutzgebieten sind in der ZD darzustellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Aufgrund unterschiedlicher Rechtsfolgen wird gewünscht, die unterschiedlichen Vogelschutzgebietsausweisungen (faktisch/ausgewiesen) auch in Kartendarstellungen darzustellen.
Erwiderung Dieser Wunsch ist nachvollziehbar. Da aber die Naturschutzfachverwaltung laufend daran arbeitet, noch nicht durch Schutzgebietsverordnung gesicherte Gebiete entsprechend auszuweisen, wäre der im LROP dargelegte Stand schnell veraltet. Es sind daher die Fachdaten der Naturschutzverwaltung zu benutzen.
3.1.3.02.1-138 Vorschlagsgebiete (FFH und Vogelschutz) näher bezeichnen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, bei den Vorranggebieten Natura 2000 des LROP-Entwurfs FFH-Vorschlagsgebiete und VSG-Vorschlagsgebiete (faktische Vogelschutzgebiete) näher zu bezeichnen.
Erwiderung Dieser Wunsch ist nachvollziehbar. Da aber die Naturschutzfachverwaltung laufend daran arbeitet, noch nicht durch Schutzgebietsverordnung gesicherte Gebiete entsprechend auszuweisen, wäre der im LROP dargelegte Stand schnell veraltet. Es sind daher die Fachdaten der Naturschutzverwaltung zu benutzen.
3.1.3.02.1-139 Begründung zu Ergänzung weiterer Natura 2000 Gebiete ist auszdifferenzieren
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Regionalen Raumordnungsprogramme bei Bedarf über die Vorranggebiete Natura 2000 des LROP hinaus weitere Vorranggebiete Natura 2000 festlegen können. Hierbei könne es sich nur um faktische Vogelschutzgebiete handeln, da alle weiteren unter 3.1.3 02 aufgelisteten Gebietstypen (FFH-Gebiete, FFH-Vorschlagsgebiete, EU-Vogelschutzgebiete) dem Land bekannt und somit auch als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt sein müssten. Es wäre hilfreich, wenn die Begründung an dieser Stelle weiter ausdifferenziert würde, um eindeutig zu sein.
Erwiderung In den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) soll der jeweils aktuelle Natura 2000-Gebietsstand für die Festlegungen zugrunde gelegt werden. Dies betrifft auch zum Beispiel Gebietsänderungen (-erweiterungen). Weitere in Frage kommende Gebiete sind Kohärenzsicherungsgebiete, die im Rahmen der Kohärenzsicherung von Vorhabenzulassungen als Natura 2000-Gebiete gesichert werden. Eine Ergänzung der Begründung erscheint auch vor dem Hintergrund der vorstehend gegebenen Ausführungen nicht erforderlich.
3.1.3.02.1-140 Für die Kohärenzsicherung wichtige, nicht FFH-ausgewiesene Wälder sollen aufgenommen werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In den waldarmen Gebieten in Niedersachsen sind alle mit ausgewiesenen FFH-Waldgebieten in direktem Zusammenhang stehenden Wälder, die nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, aber noch ein schutzwürdiges Arteninventar aufweisen, zur Sicherung der Kohärenz in die Natura 2000-Kulisse des LROP mit aufzunehmen.
Erwiderung Es liegen weder die entsprechenden Daten für eine schlussabgewogene Festlegung vor noch erschiene dies bei der Festlegung von VR Natura 2000 angemessen, da es sich um keine Natura 2000-Gebiete handelt.
3.1.3.02.1-141 Flussgebietssysteme mit teilweisen FFH-Gebietsausweisungen sind vollständig aufzunehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp In die Gebietskulisse Natura 2000 sind Flussgebietssysteme vollständig aufzunehmen, die bislang nur mit Teilflächen als FFH-Gebiet ausgewiesen sind.
Erwiderung Es liegen weder die entsprechenden Daten für eine schlussabgewogene Festlegung vor noch erschien dies bei der Festlegung von VR Natura 2000 angemessen, da es sich um keine Natura 2000-Gebiete handelt.
3.1.3.02.1-151 Übernahme VR Natura 2000 in RROP: festlegen, welche Dokumente bei Konkretisierung zugrunde zu legen sind
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es müsse im LROP abschließend und nicht nur beispielhaft festgelegt werden, welche Dokumente genau bei der Konkretisierung durch die regionalen Planungsträger zugrunde zu legen sind. Die Begründung der Änderungsverordnung hält zu 3.1.3 Ziffer 02 Satz 4 fest, dass die Vorranggebiete Natura 2000 bei der Übernahme in die Regionalen Raumordnungsprogramme "in der Sache keiner erneuten Abwägung unterlägen", sondern nur der größere Kartenmaßstab eine "maßstabsbedingt Konkretisierung erfordere". Basis für die Festlegung sei "die tatsächliche Abgrenzung den Natura 2000-Gebiete, die z.B. den interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung entnommen" werden könnten. An dieser Stelle entstehe gerade mit Blick auf die faktischen Vogelschutzgebiete eine Unsicherheit. Die in der Begründung beispielhaft in Bezug genommenen "interaktiven Umweltkarten" gäben keine genauere Richtschnur für die "maßstabsbedingte Konkretisierung" auf der Ebene der RROP. Eine Formulierung, die "z.B. auf interaktive Umweltkarten" verweise, sei untauglich, da nicht erkennbar sei, welche sonstigen Dokumente der regionale Planungsträger heranziehen kann/muss. Soweit die Umweltkarten des NLWKN gemeint sind, geben diese ebenfalls nur grobe Anhaltspunkte aus der damaligen Meldung an die EU (Problem des Maßstabs und der Strichstärke).
Erwiderung Die Geometrien der Natura 2000-Gebiete, die vom NLWKN als GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden, sind im Maßstab 1:50.000 erstellt worden, also dem Maßstab, in dem auch die RROP erarbeitet werden. Im Verhältnis zum LROP mit dem Maßstab 1:500.000 handelt es sich um eine maßstabsbedingte Konkretisierung. Für die hoheitliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete ist i.d.R. eine kartografische Präzisierung notwendig, die in der Verantwortung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde liegt. Die Träger der Regionalplanung sollten dementsprechend die von den unteren Naturschutzbehörden bereitgestellten Gebietsabgrenzungen gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung nutzen, sofern sich diese auf die Umsetzung von Natura 2000 bezieht. Der regionale Planungsträger kann zudem ggf. weitere Naturschutzfachdaten wie z.B. einen aktuellen Landschaftsrahmenplan einbeziehen, sofern dies die Konkretisierung der VR Natura 2000 erleichtert bzw. verbessert. Eine abschließende Aufzählung ist dabei vor diesem Hintergrund nicht möglich. Es sei darauf hingewiesen dass die Festlegungen im RROP ebenfalls nur im Maßstab 1:50.000 und daher nur auf ca. 50m genau erfolgen können. Eine parzellenscharfe Festlegung ist der Raumordnung beider Ebenen aus kompetenzrechtlichen Gründen verwehrt.
3.1.3.02.1-152 Detaillierte Darstellungen zu Vorranggebieten Natura 2000 sind gewünscht (Maßstab 1:500.000 zu ungenau)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zur besseren Lesbarkeit sollen Detailkarten für einzelne VR Natura 2000 zur Verfügung gestellt werden, da diese Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 500.000 in ihren Ausmaßen nur schwer erkennbar sind.
Erwiderung Als übergeordnete Planung weist die Raumordnungsplanung generell einen gröberen Maßstab auf als beispielsweise die Bauleitplanung. Da es sich beim LROP um einen landesweiten Raumordnungsplan handelt, ist der bereits seit Jahrzehnten übliche Kartenmaßstab von 1:500.000 gerechtfertigt und angemessen. Auch wenn eine räumliche Konkretisierung noch auf nachfolgenden Planungsstufen erfolgt, erlaubt die zeichnerische Darstellung auf LROP-Ebene bereits eine ausreichende räumliche Zuordnung der geplanten Festlegungen.
3.1.3.02.2-100 Abgrenzung VR Natura 2000 VSG 68 Sollingvorland in Bezug auf Deponieerweiterung Lüthorst klarstellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im Bereich Lüthorst besteht eine Deponie (auch Vorrangstandort im RROP), die ringsum vom EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 68 "Sollingvorland" umgeben ist. Es besteht die Absicht, die Deponie zu erweitern. Hierfür erscheint es notwendig, Aussagen zur dortigen Abgrenzung des Vorranggebiets Natura 2000 zu treffen, um klarzustellen, dass kein Konflikt besteht (auch im Sinne Gegenstromprinzip). Hierzu besteht eine Konkretisierung durch das Umweltministerium von 2013, die zugrunde zu legen sei.
Erwiderung Die räumlichen Differenzen für den angeführten Fall sind im Maßstab des LROP 1:500.000 nicht erkennbar und somit für die Festlegung des Vorranggebiets Natura 2000 nicht erheblich.
3.1.3.02.2-101 FFH-Gebiet 221 "Brundorfer Moor" Korrektur
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp

Das Gebiet 221 "Brundorfer Moor" liegt nicht im LK Verden, sondern im LK Osterholz.
Erwiderung Stimmt, wird korrigiert.
3.1.3.02.2-102 Festlegung des Natura 2000 Gebiet entlang der Leine wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung des Natura 2000 Gebiet entlang der Leine wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.3.02.2-103 Natura 2000 Gebiet Voslapper Groden Nord
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es solle geprüft werden, inwieweit das Natura 2000-Gebiet Voslapper Groden Nord für den Bau des Umspannwerks der Leitung Wilhelmshaven - Conneforde genutzt werden kann und ob im LROP die erforderlichen Kohärenzflächen festgelegt werden können.
Erwiderung Für den Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven II (Standort für das Umspannwerk der Leitung Wilhelmshaven - Fedderwarden - Conneforde, einen Offshore-Konverter und den Konverter für die HGÜ-Leitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland - Hamm) wird die Nutzung des Voslapper Groden Nord als Standort diskutiert. Einem solchen Standort stehen derzeit das Natura 2000-Gebiet und das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen entgegen. Derzeit wird noch geprüft, inwiefern es möglich ist, den Standort in dem Natura 2000-Gebiet zu errichten und in welchem Umfang und wo die entsprechenden Kohärenzflächen geschaffen werden müssen. Da die Planungen erst am Anfang stehen, kann diesen im LROP nicht vorweggegriffen werden. Eine Festlegung der Kohärenzflächen im LROP ist dementsprechend noch nicht möglich. Eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten auf Vorranggebieten hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen bspw. für Umspannwerke würde sämtliche Vorranggebiete dieser Art in Niedersachsen betreffen. Diese Gebiete werden aber explizit für hafenorientierte Nutzungen reserviert, da diese nicht an anderer Stelle errichtet werden können. Eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten kommt deshalb nicht infrage. Auch eine anderweitige Sonderlösung für die wichtigen Entwicklungsflächen für den einzigen deutschen Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven ist derzeit nicht beabsichtigt, da noch vollkommen offen ist, ob das Natura 2000-Gebiet am Voslapper Groden für diesen Zweck genutzt werden kann bzw. aufgrund von fehlenden Alternativen genutzt werden muss.
3.1.3.02.2-104 Kleinräumiges FFH-Gebiet Ohe soll erhalten bleiben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das FFH-Gebiet Ohe wurde festgelegt und ist zu erhalten. Die notwendigen Freiräume und Ausnahmeregelungen sollen auch unangetastet bleiben.
Erwiderung Kenntnisnahme. Es handelt sich um Aussagen zur fachrechtlichen Sicherung (Schutzgebietsausweisung) und somit außerhalb der Raumordnung.
3.1.3.02.2-105 Erweiterung FFH-Gebiet Thüster Berg/Kanstein
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die FFH-Flächen Thüster Berg/Kanstein sind zu erweitern.
Erwiderung Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietserweiterung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.
3.1.3.02.2-107 FFH- und VSG-Ausweisungen um Elsfleth werden begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Sicherung des Ipweyer Moors und der Gellener Torfmöörte unter der Nr. 2715-301 als kleinflächiges Gebiet sowie die Gebiete Domebbe, das Braker Sieltief und das Colmarer Tief als Natura 2000 Gebiete wird begrüßt.

Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.3.02.2-108 Hankhauser Moor nicht mehr VR Rohstoffgewinnung: wird begrüßt, trägt zu Natura 2000 bei
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zur Sicherung der Natura-2000-Gebiete trage auch bei, dass nunmehr 61.1 nicht mehr als Torfabbaugebiet vorgesehen ist, sondern zum Torferhalt beitragen soll und damit dauerhaft als CO2 Speicher dienen kann.
Erwiderung Kenntnisnahme. Im Bereich des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 im Hankhauser Moor liegt allerdings kein Natura 2000-Gebiet.
3.1.3.02.2-141 "Ausschälung" der VR Natura 2000 im Bereich Nordergründe zweifelhaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die "Ausschälung" der Natura 2000-Vorranggebiete im Bereich Nordergründe bleibe fachlich zweifelhaft.
Erwiderung Die Vorranggebiete Natura 2000 werden auf Basis der Natura 2000-Gebiete festgelegt, die durch die Naturschutzfachbehörden nach fachlichen Kriterien identifiziert und abgegrenzt werden. Die fachplanerische Abgrenzung ist den zuständigen Fachbehörden vorbehalten. Sie kann nicht in die Fachgrundlagen selbst eingreifen.
3.1.3.02.2-151 Aufnahme weiterer Natura 2000-Gebiete gefordert: Leda-Jümme-Niederung (LK Leer)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die Leda-Jümme-Niederung (Landkreis Leer) als Natura 2000-Gebiet und folglich auch als VR Natura 2000 und VR Biotopverbund aufzunehmen.
Erwiderung Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsveränderung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.
3.1.3.02.2-152 Aufnahme weiterer Natura 2000 Gebiete gefordert: Buchholzer Bahntrasse und Nebenflächen (SG Bardowick/Gemeinde Vögelsen)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die Buchholzer Bahntrasse und Nebenflächen (Landkreis Lüneburg) als Natura 2000-Gebiet und folglich auch als VR Natura 2000 und VR Biotopverbund aufzunehmen.
Erwiderung Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsveränderung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.
3.1.3.02.2-153 FFH-Gebietskulisse Nr. 111 Heeseberg und Nordwestteil anpassen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das FFH-Gebiet Nr. 111 Heeseberg und Nordwestteil ist in seiner Gebietskulisse anzupassen.
Erwiderung Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsveränderung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.

3.1.3.02.2-154 Aufnahme weiterer Natura 200 Gebiete gefordert: Hüddessumer Rotten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Ergänzung der Natura 2000 Kulisse um das Gebiet Hüddessumer Rotten wird gefordert (2,5 ha, Lage südöstlich der Ortschaft Hüddessum, Gemeinde Harsum, naturnaher, sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes mit Auenwaldstruktur, Vorkommen gefährdeter Ökosysteme mit landesweiter Bedeutung).

Erwiderung

Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsenerweiterung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.

3.1.3.02.2-155 Aufnahme weiterer Natura 2000 Gebiete gefordert: Ehemalige Klärteiche Zuckerfabrik Harsum

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Ergänzung der Natura 2000 Kulisse um das Gebiet Ehemalige Klärteiche Zuckerfabrik Harsum wird gefordert.

Erwiderung

Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsenerweiterung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.

3.1.3.02.2-156 Aufnahme weiterer Natura 2000 Gebiete gefordert: Erweiterung FFH-Gebiet 432 Osteschleifen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Oste muss vollständig in die Kulisse der Natura 2000 Gebiete des LROP aufgenommen werden.

Erwiderung

Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsenerweiterung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.

3.1.3.02.2-157 Aufnahme weiterer Natura 2000 Gebiete gefordert: Pinnekenberg

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Gebiet "Pinnekenberg" soll zur Ergänzung des V19 und als Lückenschluss zwischen V19 und dem Naturschutzgebiet (NSG) Rhumeaue in das LROP aufgenommen werden.

Erwiderung

Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsenerweiterung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.

3.1.3.02.2-158 Ausnahme weiterer Natura 2000 Gebiete gefordert: ehemal. Truppenübungsplatz Friedrichsfeld

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird die Aufnahme des ehemaligen Truppenübungsplatzes Friedrichsfeld in die Natura 2000 Kulisse des LROP gefordert. Der ehemalige Standortübungsplatz Friedrichsfeld befindet sich südwestlich der Stadt Varel und südöstlich der Gemeinde Bockhorn im Landkreis Friesland, Niedersachsen. Das Gebiet ist naturräumlich der "Zeteler-, Bockhorner- und Vareler Geest" zuzuordnen.

Erwiderung

Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsenerweiterung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.

3.1.3.02.2-159 Aufnahme weiterer Natura 2000 Gebiete gefordert: Bischhausen

Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das Gebiet Bischhausen sollte in die Gebietskulisse Natura 2000 des LROP aufgenommen werden: "als Lückenschluss zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet V19 in Niedersachsen und dem V11 in Thüringen (...). Das Gebiet befindet sich südöstlich von Göttingen an der Landesgrenze zu Thüringen zwischen den Vogelschutzgebieten V19 und V11 (...). Auf niedersächsischer Seite befindet sich eine erhebliche Lücke, die den Zusammenhang der beiden Gebiete unterbricht. Durch Telemetrie und Fotografie ist inzwischen hinreichend belegt, dass die Vögel den konkreten Raum als Nahrungshabitat nutzen, in nahegelegene Waldflächen brüten und intensive Flüge zwischen den beiden Vogelschutzgebieten durchführen. Über den Aspekt der Brutpopulation hinaus, befindet sich die "Lücke" im Bereich des Zugkorridors Sachsen-Anhaltinischer Rotmilane auf dem Weg ins Winterquartier und zurück. Auch hierfür liegen ausreichende telemetrische Nachweise vor. Zudem wurden hier herbstliche Zwischenrastplätze mit bis zu 80 Rotmilanen beobachtet. "
Erwiderung Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsenerweiterung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.
3.1.3.02.2-160 Rüsseler Mühlenbach zwischen Ankum und Bersenbrück aufnehmen
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Rüsseler Mühlenbach mit Beginn im Forst Groven über Rüssel, über Walsum (zwischen Ankum und Bersenbrück), entlang der B214 bis nach Bersenbrück in den Fluss Hase sei als FFH-Gebiet zu berücksichtigen.
Erwiderung Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsenerweiterung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.
3.1.3.02.2-161 LSG zwischen Ankum und Bersenbrück aufnehmen
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das Landschaftsschutzgebiet (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) östlich der Walsumer Straße bis zum Osterberg (zwischen Ankum und Bersenbrück) mit dem Rüsseler Mühlenbach solle als FFH-Gebiet eingestuft werden, da hier eine noch intakte Oase aus Natur und Landschaft zwischen den immer enger zusammenwachsenden Ortschaften Ankums und Bersenbrück vorhanden ist und erhalten werden müsse.
Erwiderung Der Natura 2000-Meldeprozess ist in Niedersachsen abgeschlossen. Zusätzliche Gebietsmeldungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen. Fragen der Nachmeldung bzw. Gebietsenerweiterung sind nicht Gegenstand der Raumordnung.
3.1.3.02.2-179 FFH-Gebiet Bergler Keienvenn Namenskorrektur
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Das unter 3609-306 gemeldete kleinflächige Gebiet "Bergler Keienvenn" ist innerhalb des LROP-Entwurfs namentlich zu korrigieren.
Erwiderung Der Anregung wird gefolgt.
3.1.3.02.2-180 Anhang 2: FFH-Gebiet 221 "Brundorfer Moor" fehlt
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp In Anhang 2 LROP-E. fehlt das FFH-Gebiet 221 "Brundorfer Moor" (Flächengröße 11,26 ha).
Erwiderung Das Gebiet war bereits im ersten LROP-Entwurf enthalten, jedoch fälschlich dem Landkreis Verden zugeordnet; im zweiten LROP-Entwurf wird dies zu Landkreis Osterholz korrigiert.
3.1.3.02.2-200 Anhang 2: FFH-Gebiet FFH-Gebiet Nr. 132 "Weper, Gladeberg, Aschenburg" aus Anhang 2 streichen

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bei dem FFH-Gebiet Nr. 132 "Weper, Gladeberg, Aschenburg" handele es sich um ein Gebiet, dass sich aus einem etwa 574 ha umfassenden Landschaftsschutzgebiet und einem etwa 267 ha großem Naturschutzgebiet zusammensetzt (Verordnungen vom 28.02.2020). Ein kleinflächiges Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung mit weniger als 25 ha liege mit dem FFH-Gebiet Nr. 132 "Weper, Gladeberg, Aschenburg" nicht vor und sei aus dem Anhang 2 zu streichen.
Erwiderung Das Gebiet hat eine Ausdehnung von 842,00 ha und besitzt gemäß der Erläuterung in den Fußnoten zu Anlage 1 LROP-VO / Anhang 2 LROP-Änderungsverordnung Teilflächen, die maßstabsbedingt nicht in der Zeichnerischen Darstellung abgebildet werden.
3.1.3.02.2-201 FFH-Gebiet Hasselbach Nr. 14034 streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Der Hasselbach (FFH-Gebiet Nr. 13034) ist aus dem LROP zu entfernen.
Erwiderung Vermutlich ist hier der Hasselbach als prioritäres Gewässer (Wasserkörperdatenblatt 14034) zur Umsetzung der WRRL und als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes gemeint. Er besitzt keinen FFH-Status. Der Hasselbach besitzt naturnahe Abschnitte und ein besonderes Entwicklungspotenzial in angrenzenden Bereichen. Im Bereich der Stadt Wolfsburg ist er abschnittsweise verrohrt. In diesem Bereich hat er nur ein längerfristiges Entwicklungspotenzial, so dass die Darstellung als VR Biotopverbund in diesem Bereich aus dem LROP-Entwurf wird (vgl. entsprechendes Sachargument zu Abschnitt 3.1.2).
3.1.3.02.2-202 Natura 2000 Fläche westlich Hadelner Kanal streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gewünscht, die Ausweisung des Natura 2000 Gebietes auf dem kleinen Abschnitt des Außenbereiches westlich des Hadelner Kanals zurückzunehmen.
Erwiderung Die Natura 2000-Kulisse wird als Eingangsdaten der Vorranggebiete Natura 2000 vom Umweltressort übernommen. Änderungen der Natura 2000-Kulisse durch die Landes-Raumordnung sind nicht möglich. Sie müssten ggf. durch das Umweltressort veranlasst werden. Das wäre aber auch nur denkbar, wenn es sich bei der ursprünglichen Gebietsmeldung im fraglichen Teilbereich um einen wissenschaftlichen Irrtum gehandelt hätte.
3.1.3.02.2-203 Natura 2000 Fläche 015 "Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven" anpassen/entfernen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollte für Natura 2000 Fläche 015 "Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven" die Darstellung "Biotopverbund" entfallen.
Erwiderung FFH 015 hat u.a. als Kernflächen der Offenlandlebensräume eine landesweite Bedeutung im Niedersächsischen Biotopverbund, siehe entsprechendes Sachargument zu Abschnitt 3.1.2 bezüglich VR Biotopverbund.
3.1.3.02.2-204 FFH-Gebiet 152 "Asse" streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das FFH-Gebiet 152 "Asse" sei aus dem LROP zu streichen, da es den Zielen des § 57b AtG widerspreche.
Erwiderung Die Natura 2000-Kulisse wird als Eingangsdaten der Vorranggebiete Natura 2000 vom Umweltressort übernommen. Änderungen der Natura 2000-Kulisse durch die Landes-Raumordnung sind nicht möglich. Sie müssten ggf. durch das Umweltressort veranlasst werden. Das wäre aber auch nur denkbar, wenn es sich bei der ursprünglichen Gebietsmeldung im fraglichen Teilbereich um einen wissenschaftlichen Irrtum gehandelt hätte. Dies gilt auch vor dem Hintergrund von § 57b AtG. Es sind die §§ 33 ff. BNatSchG und ggf. § 67 BNatSchG anzuwenden. Die Festlegung des Vorranggebiets Natura 2000 steht der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse nicht pauschal entgegen, wie ML bereits am 30.06.2021 im Schreiben an den Vorhabenträger (BGE) festgestellt hat: "Soweit raumbedeutende Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sind, ist das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Natura 2000 gemäß Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 LROP sowie mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Biotopverbund gemäß Abschnitt 3.1.2. Ziffer 02 LROP vereinbar. In Bezug auf das Ziel "Vorranggebiet Natura 2000" sowie in Bezug auf das Ziel

"Vorranggebiet Biotopverbund" ist – mangels eines Zielverstoßes – ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG nicht erforderlich. Es stehen dem Vorhaben der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse auch keine sonstigen Festlegungen des LROP entgegen." Eine Änderung des Vorranggebiets Natura 2000 im Bereich der Asse ist daher nicht erforderlich.

3.1.3.02.2-205 FFH-Gebiet 152 "Asse" verhindert § 57 AtG

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Regionalplanung ist an die im LROP festgesetzten Ziele gemäß § 4 ROG gebunden. Der LROP-Entwurf zur Festlegung des Gebiets "Asse" als "Vorranggebiet Natura 2000" mit Zielcharakter verhindere die aus § 57b AtG resultierenden Anforderungen (Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse) auf der Ebene des Regionalplans umzusetzen. Die Errichtung von berg- und entsorgungstechnisch erforderlichen Anlagen stelle sich als raumbedeutsame Nutzung dar. Diese Nutzung sei aktuell mit der für das Vorranggebiet Natura 2000 intendierten Zielvorgabe im Bereich der Schachtanlage Asse II nicht vereinbar.

Erwiderung

Die Natura 2000-Kulisse wird als Eingangsdaten der Vorranggebiete Natura 2000 vom Umweltressort übernommen.
Die Frage, ob die FFH-Gebietsfläche aus der raumordnerischen Vorrangdarstellung herausgenommen werden "sollte oder muss" ist nicht durch die Naturschutzverwaltung zu bewältigen und (auch gegenüber anderen Flächen) zu begründen.
Eine Änderung der gemeldeten FFH-Gebietskulisse ist durch die Landes-Raumordnung nicht möglich. Fragen zur Deklassifizierung von Natura 2000 Gebieten oder Gebietsteilen fallen in die Zuständigkeit des Umweltressorts. Eine Deklassifizierung wäre aber auch nur denkbar, wenn es sich bei der ursprünglichen Gebietsmeldung im fraglichen Teilbereich um einen wissenschaftlichen Irrtum gehandelt hätte. Dies gilt auch vor dem Hintergrund von § 57b AtG. Es sind die §§ 34 BNatSchG und ggf. 67 BNatSchG anzuwenden.

Die Festlegung des Vorranggebiets Natura 2000 steht der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse nicht pauschal entgegen, wie ML bereits am 30.06.2021 im Schreiben an den Vorhabenträger (BGE) festgestellt hat:

"Soweit raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sind, ist das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Natura 2000 gemäß Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 LROP sowie mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Biotopverbund gemäß Abschnitt 3.1.2. Ziffer 02 LROP vereinbar. In Bezug auf das Ziel "Vorranggebiet Natura 2000" sowie in Bezug auf das Ziel "Vorranggebiet Biotopverbund" ist – mangels eines Zielverstoßes – ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG nicht erforderlich. Es stehen dem Vorhaben der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse auch keine sonstigen Festlegungen des LROP entgegen." Eine Änderung des Vorranggebiets Natura 2000 im Bereich der Asse ist daher nicht erforderlich.

3.1.3.02.2-206 FFH-Gebiet 152 "Asse" stellt Nutzungskonflikt zu § 57 AtG dar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es besteht ein Nutzungskonflikt zwischen dem im LROP 2017 als "Vorranggebiet Natura 2000" festgesetzten FFH-Gebiet Nr. 152 - "Asse" und dem Vorhaben nach § 57b AtG am gleichen Ort.

Erwiderung

I.V.m. § 57b AtG sind die §§ 33 ff. BNatSchG und ggf. § 67 BNatSchG anzuwenden.

Es kann sein, dass ein solcher Nutzungskonflikt vorliegt (der Vorhabenträger hat bislang keine Unterlagen vorgelegt, aus denen die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens der Asse-Rückholung beurteilt werden kann; diese Beurteilung muss zudem durch die Naturschutzbehörde erfolgen).

Die Festlegung des Vorranggebiets Natura 2000 steht der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse nicht pauschal entgegen, wie ML bereits am 30.06.2021 im Schreiben an den Vorhabenträger (BGE) festgestellt hat:

"Soweit raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sind, ist das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Natura 2000 gemäß Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 LROP sowie mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Biotopverbund gemäß Abschnitt 3.1.2. Ziffer 02 LROP vereinbar. In Bezug auf das Ziel "Vorranggebiet Natura 2000" sowie in Bezug auf das Ziel "Vorranggebiet Biotopverbund" ist – mangels eines Zielverstoßes – ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG nicht erforderlich. Es stehen dem Vorhaben der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse auch keine sonstigen Festlegungen des LROP entgegen." Eine Änderung des Vorranggebiets Natura 2000 im Bereich der Asse ist daher nicht erforderlich.

3.1.3.02.2-220 Kleinflächiges FFH-Gebiet Heeseberg und Nordwestteil (Nr. 111) von Vorranggebiet Stromleitung betroffen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das kleinflächige FFH-Gebiet Heeseberg und Nordwestteil (Nr. 111) ist vom Vorranggebiet Stromleitung (Mehrum-Wolmirstedt) betroffen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Im LROP ist kein Vorranggebiet Leitungstrasse auf dem FFH-Gebiet Heeseberg und Nordwestteil festgelegt.
Im Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 ist lediglich als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Wolmirstedt und Walle sowie Wolmirstedt und Mehrum der Neubau und die Umbeseilung von Leitungen erforderlich ist. Hierbei ist in erster Linie die vorhandene Leitungstrasse zu beachten, die umbeseilt und durch einen Parallelneubau weiter verstärkt werden soll. Inwiefern bei dem Parallelneubau vollständig die vorhandene Trasse genutzt werden kann oder neue Betroffenheiten (etwa des FFH-Gebiets) entstehen werden, ist im Rahmen der Vorhabenzulassung zu prüfen.

3.1.3.02.2-300 Schilderung Wertigkeit Gebiet der Riesbergdörfer bei Helmstedt für die Kohärenz von Natura 2000

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird zu den Riesebergdörfern bei Helmstedt ausgeführt: "Diese besondere Kulturlandschaft wird zudem aufgewertet durch die Einbettung in zahlreiche Flora-Fauna-Habitatgebiete, die sich durch eine spezielle Artencharakteristik und höchst unterschiedliche Lebensraumtypen auszeichnen. Sie erfüllt somit auch ein relevantes Ziel des Niedersächsischen Weges - nämlich das Kriterium der Biotopvernetzung, durch die ein funktionaler Kontakt und Austausch zwischen den verschiedenen Lebensräumen mit den darin beheimateten Populationen von Organismen überhaupt erst möglich wird (Kohärenz; Natura 2000-Netzwerk)." Eine Forderung wird damit jedoch nur hinsichtlich 3.1.5 LROP-Entwurf gestellt.
Erwiderung Kenntnisnahme, da keine Forderung.
3.1.4-100 Einrichtung Großschutzgebiete / BSR im Privatwald nur mit Zustimmung Eigentümer
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird gefordert, dass die weitere Einrichtung von Großschutzgebieten /Biosphärenreservaten auf bzw. mit Flächen des Privatwaldes der Zustimmung der Eigentümer bedürfe.
Erwiderung Die Ausgestaltung der Großschutzgebiete geschieht durch die Fachplanung. Sollte im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine Einbeziehung von Privatwaldflächen geboten sein, ist dies in den entsprechenden Verfahren (Schutzgebietsausweisungen) zu prüfen.
3.1.4-101 Flächen mit Rohstoffvorkommen / für Rohstoffgewinnung nicht mit Großschutzgebieten überplanen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG dargestellten Lagerstätten 1. - 3. Ordnung sowie aktive Rohstoffbetriebe plus deren potentielle Erweiterungsflächen sowie potentielle neue Lagerstätten sollten nicht durch Großschutzgebiete überplant werden.
Erwiderung Die Belange der Rohstoffgewinnung werden bei Festlegungen ordnungsgemäß berücksichtigt. Ein pauschaler Ausschluss von Lagerstätten wäre jedoch einer planerischen Abwägung nicht angemessen.
3.1.4-110 BSR Gipskarstlandschaft Südharz zukünftig ins LROP aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird gefordert, Festlegungen zu einem Biosphärenreservat Gipskarstlandschaft Südharz in einer zukünftigen LROP-Änderung aufzunehmen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Da sich die Stellungnahme auf eine zukünftige LROP-Änderung bezieht, wäre dies in zukünftigen LROP-Änderungsverfahren zu prüfen.
3.1.4-111 Hinweis auf Planungen BSR Gipskarstlandschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf Planungen für ein Biosphärenreservat in der Gipskarstlandschaft des Südharzes hingewiesen.
Erwiderung Kenntnisnahme (keine Forderung / Anregung enthalten).
3.1.4-112 BSR Gipskarstlandschaft Südharz in Niedersachsen gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Es wird ein Biosphärenreservat Gipskarstlandschaft im Südharz in Niedersachsen gefordert.
Erwiderung Die Raumordnung kann keine Biosphärenreservate einrichten. Die Forderung richtet sich daher zunächst an die Naturschutzfachplanung.
3.1.4-120 Festlegungen zum BSR Wattenmeer prüfen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es wird auf die laufende Abstimmung der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Wattenmeer hingewiesen und darum gebeten, zu prüfen, ob dieser Prozess nicht durch geeignete Festlegungen, Hinweise oder Absichtserklärungen positiv beeinflusst werden könnte. Küstennahe Gebiete müssten als funktionale Entwicklungszone des Nationalparks Wattenmeer beschrieben, dargestellt und gesichert werden.
Erwiderung Das gültige LROP legt bereits in Abschnitt 3.1.4 Ziffer 02 fest: "Das UNESCO-Biosphärenreservat "Niedersächsisches Wattenmeer" ist außerhalb seiner Kern- und Pufferzone (...) durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln." Insoweit sichert das LROP die Entwicklungszone des UNESCO-BSR Niedersächsisches Wattenmeer bereits planerisch ab. Die laufende Abstimmung der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Wattenmeer liegt in den Händen der Fachplanung. Festlegungen des LROP hierzu drängen sich nicht auf und kämen voraussichtlich zeitlich auch zu spät. Der funktionale Ansatz wird in der Begründung zur o.g. Festlegung bereits angegeben. Eine weitergehende Ausgestaltung des BSR obliegt der Fachplanung.
3.1.4-121 Weltnaturerbe Wattenmeer im LROP erwähnen, Hinweise und Festlegungen treffen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, das Weltnaturerbe Wattenmeer im LROP zu erwähnen, da es im Hinblick auf die räumliche Entwicklung der Inseln vor der Küste sowie der Küsten-Landkreise und Küsten-Gemeinden von großer Bedeutung sei. Es fehlten deshalb Hinweise und Festlegungen für raumrelevante Umsetzungen von Maßnahmen, zu denen sich das Land Niedersachsen im Zuge der Anerkennung des Wattenmeeres als Weltnaturerbegebiet verpflichtet habe, insbesondere zur Realisierung der Strategie für einen nachhaltigen Tourismus.
Erwiderung Es bleibt unklar, welcher Zweck mit der "Erwähnung" des Weltnaturerbes genau verfolgt werden soll, also welchen Regelungsgehalt raumordnerische Festlegungen des LROP zu dieser Thematik haben sollen. Die angesprochene Strategie für einen nachhaltigen Tourismus beispielsweise wäre durch die betroffenen Fachplanungen (Institutionen, Akteure) umzusetzen. Dass das Wattenmeer Weltnaturerbe ist, wird nun im Umweltbericht erwähnt.
3.1.4-122 Ausweisung von Pufferzonen von BSR in Raumordnungsprogrammen abgelehnt (hier: Wattenmeer)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Eine weitere Ausweisung von Pufferzonen von (UNESCO-) Biosphärenreservaten zur Erweiterung bestehender Gebiete mit landesweiter Bedeutung im Rahmen der Raumordnungsprogramme wird vom Stellungnehmenden (vor dem Hintergrund geäußelter Befürchtungen der Einschränkung landwirtschaftlicher Produktion) abgelehnt. Das Biosphärenreservat (gemeint ist: Wattenmeer) sei auf die bereits bestehende Kern- und Pufferzone zu beschränken, da eine weitere Umsetzung - auch zunächst nur modellhaft - über die Grenzen des Nationalparks hinaus eine unzulässige weitere Einschränkung der wirtschaftlichen Belange in den angrenzenden Bereichen bedeute. Planungen und Maßnahmen außerhalb bestehender Großschutzgebiete seien deshalb weiterhin unabhängig davon zuzulassen.
Erwiderung Zu einem UNESCO-Biosphärenreservat gehört stets auch eine Entwicklungszone. Die genaue Ausgestaltung erfolgt im laufenden Prozess, der durch die Fachplanung (Naturschutz) moderiert wird. Die befürchteten Einschränkungen erscheinen dabei nicht nachvollziehbar. Die Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall von den Zulassungsbehörden zu prüfen, soweit sie zulassungsbedürftig sind.
3.1.4.BSRDrömling-100 Festlegungen zum BSR Drömling werden begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die geplanten Festlegungen des LROP zum Biosphärenreservat Drömling werden begrüßt. / Es wird begrüßt, dass das LROP Festlegungen zum Drömling trifft.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.4.BSRDrömling-101-1 UNESCO-BSR biete kaum Chancen; Entwicklungszone ohne Vorteile

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende sieht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass durch die Anerkennung des bezeichneten Bereichs als UNESCO-Biosphärenreservat die dargestellten Chancen für eine verbesserte wirtschaftliche Entwicklung eröffnet werden. Insbesondere der niedersächsische Teil des Gebiets sei durch die bereits erfolgte naturschutzrechtliche Unterschutzstellung in der wirtschaftlichen Entwicklung abgeschnitten. Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten böten wohl keinen nennenswerten Vorteil gegenüber den "normalen" Entwicklungschancen der betroffenen ländlichen Räume ohne derartige Festsetzungen.
Erwiderung Eine Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat ist für eine Region eine gewisse Auszeichnung und wird z.B. im Rahmen des Tourismus als Aushängeschild verwendet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat positive wirtschaftliche Effekte für die Region nach sich zieht. Zudem verbessert es die weichen Standortfaktoren einer Region (besseres Image). Es ist hingegen nicht nachvollziehbar, warum eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung die wirtschaftliche Entwicklung abschneiden sollte - es sei denn, es werden sektoral nur ganz bestimmte Zweige des Wirtschaftens betrachtet. Dies entspricht aber nicht einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, die aus gesamtgesellschaftlicher Sicht einzunehmen ist.
3.1.4.BSRDrömling-101-2 Entwicklungszone: Einschränkungen befürchtet für Landwirtschaft, Gartenbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Da der Begriff Biosphärenreservat auch im Bundesnaturschutzgesetz verankert ist, wird seitens des Stellungnehmenden befürchtet, dass die Ausweisung der Entwicklungszone Einschränkungen bzw. Auflagen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächennutzung und Standortentwicklung in dieser Kulisse nach sich zieht. Es sei nicht erkennbar, inwieweit sich künftig Einschränkungen in der Entwicklung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produktionsbetriebe, z.B. auch Baumschulen, ergeben können. Gemäß §25 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellen die Länder sicher, dass "Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden." Gemäß Text 03 Satz 3 LROP-Entwurf sind in der Entwicklungszone "nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen, dementsprechende Modellprojekte (...) zu fördern." Im Rahmen des UNESCO-Programms "Man and the Biosphere" soll die nachhaltige Entwicklung verwirklicht und zugleich Lebensräume erhalten werden. Daher sollten Maßnahmen und Modellprojekte zur nachhaltigen Entwicklung in der Entwicklungszone ausschließlich auf Basis eines Freiwilligkeitsansatzes bzw. im kooperativen Ansatz mit den Flächenbewirtschaftern umgesetzt werden. Es wird um rechtliche Klarstellung gebeten.
Erwiderung Bei dem Biosphärenreservat Drömling handelt es sich nicht um ein Biosphärenreservat nach Naturschutzrecht, sondern um ein UNESCO-Biosphärenreservat. Raumordnung kann das genehmigungsfreie Wirtschaften des Einzelnen nicht beeinflussen. In der Entwicklungszone sind gemäß der Festlegung im LROP-Entwurf "nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; dementsprechende Modellprojekte sind zu fördern". Es ist nicht erkennbar, wie daraus Einschränkungen für die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung entstehen sollen. Die Entwicklung und Förderung in der Entwicklungszone geschieht durch die Fachverwaltung bei freiwilliger Teilnahme der Akteure.
3.1.4.BSRDrömling-102 Erforderlichkeit für Festlegungen im LROP erschließt sich nicht, da Drömling bereits hinreichend durch RROP / durch Fachplanungen gesichert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der niedersächsische Drömling sei bereits durch Festlegungen (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000) des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig sowie durch Fachplanungen hinreichend gesichert. Die Erforderlichkeit für die Einführung eines neuen Planzeichens, des Sicherungsgebietes Biosphärenreservat, erschließe sich daher nicht.
Erwiderung Bei der Einführung des Planzeichens Sicherungsgebiet Biosphärenreservat für den Drömling im LROP handelt es sich um eine notwendige Voraussetzung zur Unterstützung der Anerkennung als Biosphärenreservat durch die UNESCO. Ohne die Festlegung im LROP und zugleich ohne anderweitige rechtliche Sicherung würde eine Anerkennung voraussichtlich nicht gelingen.
3.1.4.BSRDrömling-103 Adressat unklar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Aus der Festlegung gehe nicht hervor, an wen sich diese richtet (Adressat?).
Erwiderung Die Festlegung richtet sich in erster Linie an die beachtungspflichtigen öffentlichen Stellen, die in die Anerkennung und die Entwicklung des Drömling als UNESCO-

Biosphärenreservat involviert sind (insbes. Naturschutzfachverwaltung). Satz 2 zur Kern- und Pflegezone stellt für Akteure (Investoren und Zulassungsbehörden) klar, welche raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen dort zulässig sind (richtet sich nach Naturschutzrecht). Mit Satz 3 zur Entwicklungszone sind hingegen alle dortigen Akteure angesprochen und aufgefordert, an nachhaltigen umweltgerechten Nutzungen zu arbeiten.

3.1.4.BSRDrömling-104 Satz 3 (Entwicklungszone des BSR) beschreibe Status Quo

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zu Satz 3 ("In der Entwicklungszone des Sicherungsgebiets Biosphärenreservat sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; dementsprechende Modellprojekte sind zu fördern.") wird angemerkt, dass dieser einen lange schon bestehenden Status Quo beschreibe.

Erwiderung

Es ist unklar, warum es sich um einen Status Quo handeln solle, da das Biosphärenreservat noch gar nicht anerkannt ist. Selbstverständlich können und werden auch außerhalb von BSR-Entwicklungszone nachhaltige umweltgerechte Nutzungen entwickelt, erprobt, umgesetzt und gefördert. In den Entwicklungszone soll sich dies aber besonders konzentrieren.

3.1.4.BSRDrömling-105 Entwicklungszone nicht ausweiten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende fordert, jeglichen Forderungen nach einer Ausdehnung des geplanten "Sicherungsgebietes" auch in Form von Entwicklungszone entgegenzutreten. Die Entwicklungszone im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt müsse für die Anerkennung des Status durch die UNESCO ausreichen. Insbesondere die weiter westlich (der vorgesehenen Festlegung) gelegenen angrenzenden Bereiche dürften nicht durch Ausweitungen, insbesondere in Form von Entwicklungszone, hinsichtlich ihrer bisher davon unberührten Entwicklungsmöglichkeiten behindert werden.

Erwiderung

Die Entwicklungszone des BSR Drömling ist in Niedersachsen sehr kleinräumig. Eine Ausdehnung nach Westen über die bereits naturschutzrechtlich gesicherten Flächen hinaus ist im LROP-Entwurf nicht vorgesehen. Es bleibt aber unklar, wie die Entwicklungszone die Entwicklungsmöglichkeiten einschränken solle; dies ist nicht zu befürchten.

3.1.4.BSRDrömling-106 Entwicklungszone um Gemeinde Tülow ausweiten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Die Gemeinde Tülow habe beim Nds. Umweltministerium beantragt, das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Tülow als Entwicklungszone des in der Einrichtung befindlichen länderübergreifenden Biosphärenreservats mit aufzunehmen. Daher wird darum gebeten, das Gemeindegebiet in der Darstellung des LROP als Entwicklungszone mit zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die zwischen MU und der gemeindlichen Ebene abgestimmten Änderungen (Erweiterungen) der Entwicklungszone des Biosphärenreservats sind in den überarbeiteten (2.) LROP-Änderungsentwurf vom Dezember 2021 zwecks Aktualität desselben aufgenommen.

3.1.4.BSRDrömling-110 Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme: OU Vorsfelde

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Gebiet der Stadt Wolfsburg ist eine Maßnahme, die Ortsumgehung (OU) Vorsfelde, in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen worden. Sie ist mit der Dringlichkeit "Weiterer Bedarf" (WB) eingestuft, als 2-streifiger Neubau auf rund 2,9 km. Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldelinie dieser Maßnahme das Sicherungsgebiet Biosphärenreservat Drömling im Süden in der Pflegezone tangieren könnte.

Erwiderung

Das Sicherungsgebiet für das Biosphärenreservat Drömling des LROP-Entwurfs basiert hier auf bestehenden Naturschutzgebieten, die zugleich FFH- und Vogelschutzgebiet sind. Bei einer Vereinbarkeit mit diesen Schutzgebieten ist auch eine raumordnerische Vereinbarkeit gegeben.

3.1.4.BSRDrömling-111 Erhaltung Drömling sollte nicht Erweiterung Volkswagen AG entgegenstehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Erhaltung des Drömling sollte nicht der Erweiterung der Volkswagen AG (Betriebsgelände, Heizkraftwerk) entgegenstehen.

Erwiderung Ein Konflikt ist bislang - auch nach Aussage des Stellungnehmenden - nicht absehbar. Das Sicherungsgebiet für das Biosphärenreservat Drömling des LROP-Entwurfs basiert hier auf bestehenden Naturschutzgebieten, die zugleich FFH- und Vogelschutzgebiet sind. Bei einer Vereinbarkeit mit diesen Schutzgebieten ist auch eine raumordnerische Vereinbarkeit gegeben.
3.1.4.BSRDrömling-112 Mittellandkanal im BSR: Bundeswasserstraße darf nicht eingeschränkt werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Mittellandkanal führt durch das geplante Biosphärenreservat. Es bestehe ein allgemeines Verständnis darüber, dass der Mittellandkanal und dessen Zubehör (insbesondere die Betriebswege) nicht den Regelungen unterfallen. Es wird auf die Funktionssicherungsklausel in § 4 Nr. 4 BNatSchG hingewiesen. Die Schifffahrt dürfe somit weder in ihrer bisherigen noch in ihrer künftigen Ausübung und Nutzung des Mittellandkanals eingeschränkt werden. Im Ergebnis dürften die Bestimmungen - insbesondere des Satzes 2 - nicht den verkehrlichen Widmungszweck der Bundeswasserstraße Mittellandkanal einschränken, wozu auch deren Unterhaltung und eventueller zukünftiger Ausbau gehören. Dies liege auch im eigenen Interesse des Landes Niedersachsen, da der Mittellandkanal eine für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenwasserstraße ist.
Erwiderung Der Mittellandkanal ist und bleibt im LROP als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. Die Umsetzung dieses Ziels der Raumordnung wird durch das überlagernde Sicherungsgebiet Biosphärenreservat - ebenso wie die überlagernden Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund - nicht in Frage gestellt.
3.1.4.BSRDrömling-120 unklar, ob Sicherungsgebiet in RROP zu übernehmen ist / ob andere Festlegungen ausreichend
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es fehle eine Aussage, ob das Sicherungsgebiet Biosphärenreservat in das RROP zu übernehmen ist bzw. ob andere Festlegungen, wie z.B. Vorranggebiet Natur und Landschaft, zur Sicherung des Gebiets im RROP ausreichend sind.
Erwiderung Im RROP kann eine, muss aber keine Festlegung eines Sicherungsgebiets Biosphärenreservat erfolgen. Andere Festlegungen sind möglich, sofern sie dem Ziel des LROP nicht widersprechen; unterstützende Festlegungen sind positiv.
3.1.5.01-100 Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften werden begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass im LROP Festlegungen zu kulturellen Sachgütern und/oder zu Kulturlandschaften getroffen werden sollen.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.01-101 Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften werden abgelehnt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften im LROP werden (grundsätzlich / generell) abgelehnt.
Erwiderung Soweit nicht weiter dargelegt wird, warum dies abgelehnt wird, kann auch keine inhaltsbezogene Erwiderung erfolgen. Auf die geäußerten Gründe für eine Ablehnung der Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften wird in den entsprechenden anderen Erwiderungen zu passenden Sachargumenten eingegangen.
3.1.5.01-102 Auseinandersetzung des LROP mit Themenkomplex kulturelles Sachgut / Kulturlandschaften wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Die Auseinandersetzung des LROP mit dem Themenkomplex kulturelles Schgut / Kulturlandschaften wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.01-103 Aufnahme Weltkulturerbestätten wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der Weltkulturerbestätten in Abschnitt 3.1.5 LROP wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.01-104 Zuordnung der Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften in Abschnitt 3 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften im LROP in Abschnitt 3 getroffen werden sollen.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.01-105 Regelungen zu kulturellen Sachgütern haben hohe Bedeutung, um charakteristische nds. Landschaften zu erhalten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Angesichts der Dynamik der Landschaftsveränderungen durch intensivierte Landnutzungen (Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Siedlung, Verkehr) und des zunehmenden Schwundes natur- und kulturraumspezifischer Landschaftsmerkmale wird den Regelungen in diesem Abschnitt eine hohe Bedeutung beigemessen, um charakteristische niedersächsische Landschaften zu erhalten.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.01-106 Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften gut für touristische Entwicklung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die vorgesehenen Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften werden begrüßt, da sie gut für die touristische Entwicklung sind (Erhaltung historischer Ortsbilder, Kulturlandschaftselemente und Kulturlandschaften).
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.01-107 Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften werden begrüßt für Identitätsbildung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften werden begrüßt, da somit die Identitätsbildung der Bevölkerung im LROP erstmalig einen Stellenwert erhält.
Erwiderung Kenntnisnahme.

3.1.5.01-108 Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften werden begrüßt für Bewahrung Landes-/Regionalgeschichte

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften werden begrüßt, da so ein Beitrag zur Bewahrung der Regional- und Landesgeschichte geleistet werde.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.01-109 Instrumente zur Umsetzung bleiben offen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es bleibt offen, welche (raumfunktionalen) Instrumente / monetären Instrumente zur Erreichung der Zielsetzungen zu kulturellen Sachgütern eingesetzt werden können.

Erwiderung

Die Raumordnung verfügt über planerische Sicherungsinstrumente, die eingesetzt werden können. Die Raumordnung verfügt in der Regel nicht selbst über monetäre Instrumente, um solche eher fachlichen Zielsetzungen umzusetzen. Daneben existieren Sicherungs- und monetäre Instrumente der Fachplanungen (insbes. Städtebau, Denkmalpflege und Naturschutz). Es wäre wünschenswert, wenn - nach hinreichender Etablierung der Konzeption in der Raumordnung - diese Instrumente mit der Zeit mehr an den raumordnerischen Festlegungen im Bereich kulturelles Sachgut / Kulturlandschaften orientiert werden.

3.1.5.01-110 Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften müssen Entwicklung der Orte zulassen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften müssten eine Entwicklung der Orte (auch der nicht-zentralen Orte) zulassen.

Erwiderung

Es ist nicht erkennbar, dass die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften pauschal die Entwicklung der Orte verhindern.

3.1.5.01-111 kulturelle Sachgüter bedeuten Aufwand und Nutzungseinschränkungen, deshalb Landesförderung gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Sicherung und Entwicklung der kulturellen Sachgüter erfordere viel Aufwand und ist mit Nutzungseinschränkungen verbunden. Im Rahmen der Landesförderung solle daher sichergestellt werden, dass Aufwand und ggf. Einschränkungen für landesweit bedeutende kulturelle Sachgüter vorrangig gefördert und abgegolten werden.

Erwiderung

Bezüglich befürchteter Nutzungseinschränkungen hält die Begründung zu 3.1.5 LROP-Entwurf fest:
"Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."
Gleiches gilt für die Festlegungen im LROP.

Die Raumordnung verfügt über planerische Sicherungsinstrumente, die eingesetzt werden können. Die Raumordnung verfügt in der Regel nicht selbst über monetäre Instrumente, um solche eher fachlichen Zielsetzungen umzusetzen. Daneben existieren Sicherungs- und monetäre Instrumente der Fachplanungen (insbes. Städtebau, Denkmalpflege und Naturschutz). Es wäre wünschenswert, wenn - nach hinreichender Etablierung der Konzeption in der Raumordnung - diese Instrumente mit der Zeit mehr an den raumordnerischen Festlegungen im Bereich kulturelles Sachgut / Kulturlandschaften orientiert werden.

3.1.5.01-112 öffentliche Erörterung gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp Es wird eine öffentliche "Erörterung mit den betroffenen Akteuren in den Gebieten nach Ziffer 03 und Ziffer 04 dieses Abschnitts [3.1.5], soweit sie großflächig Räume betreffen und hier insbesondere das Landschaftsbild, die Landschaftsstrukturierung und historische Bauweisen als wertgebender Aspekt hervorgehoben sind", gefordert.
Erwiderung Zur LROP-Änderung wird ein Beteiligungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Demnach erhalten nicht nur öffentliche Stellen, sondern auch die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme. Im weiteren Verfahren finden Erörterungen statt. Im Rahmen der Festlegung in den RROP erfolgt im Übrigen ein vergleichbares Beteiligungsverfahren; dort bestehen also weitere Stellungnahme- und Erörterungsmöglichkeiten. Es ist somit fraglich, ob eine Erörterung darüber hinaus gefordert ist und falls ja, was diese zusätzliche Erörterung für anderweitige Ergebnisse bringen soll.
3.1.5.01-113 der Bewahrung bestimmter historischer Landschaftsbilder mehr Raum zu geben sei nicht zielführend wegen anderer Raumnutzungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei kein zielführendes Konzept, den Wünschen nach Bewahrung bestimmter historischer Landschaftsbilder immer mehr Raum zu geben. Dadurch blieben andere Raumnutzungen - genannt werden Landwirtschaft und Energiewende, z.B. Flurbereinigung für Feldberegnung und Ausbau der Windenergienutzung - "auf der Strecke". Andere Nutzungen würden vermehrt auf für die Landwirtschaft wertvolle Flächen gedrängt.
Erwiderung Es ist nicht erkennbar, dass der Bewahrung historischer Landschaftsbilder immer mehr Raum gegeben werde. Es ist vielmehr festzustellen, dass der Landschaftswandel in weiten Teilen der Landschaft stattfindet und auch solche Landschaftsbereiche umfasst, die aus fachlicher Sicht als historische Kulturlandschaft bewahrenswert erscheinen. Die raumkonkreten Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 LROP-Entwurf vom Dezember 2020 umfassen keine 2% der Landesfläche. Dies bedeutet keine unzumutbare Beschränkung von Raumnutzungen, die - bei Raumbedeutsamkeit und nach erfolgter Festlegung - in diesen Gebieten ggf. nicht mehr in vollem Umfang realisiert werden können. Es ist jedoch anhand jeder Festlegung zu kulturellen Sachgütern zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Zielverstoß des geplanten Vorhabens vorliegt.
3.1.5.01-114 Festlegungen dürfen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, insbes. Windenergienutzung, nicht erschweren / verzögern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften dürfen den weiteren Ausbau der Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien, insbes. der Windenergienutzung, nicht erschweren bzw. verzögern. (Z.B. Verhinderung von potenziellen Windeignungsgebieten.)
Erwiderung Der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien, auch der Windenergienutzung, ist bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern berücksichtigt worden. Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern sind vielfach als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung gefasst und verhindern somit nicht per se den Ausbau erneuerbarer Energien. Es sind zudem diesbezüglich nur Einzelfallbetrachtungen angemessen.
3.1.5.01-115 WEA in Begründung aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Windenergieanlagen gehörten mittlerweile regelmäßig zum festen Bestandteil der Kulturlandschaft. Insofern wird angeregt, dass in der Begründung zu Kapitel 3.1.5 Ziffer 01 aufgenommen wird: "Windenergieanlagen gehören regelmäßig zum festen Bestandteil der Kulturlandschaft. Eine Weiterentwicklung der Kulturlandschaft umfasst auch die Erschließung neuer Standorte, das Repowering sowie den Einsatz moderner Windenergieanlagentechnik ohne Höhenbegrenzung."
Erwiderung Es wäre nicht angemessen, eine bestimmte Raumnutzung an dieser Stelle in dieser Form herauszugreifen - es würde die Frage aufgeworfen, was mit all den anderen Raumnutzungen, insbesondere technischer Infrastruktur, ist. Die Begründung wird daher nicht ergänzt.
3.1.5.01-116 keinen Umgebungsschutz zu kulturellen Sachgütern für WEA: klarstellender Grundsatz gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ein Umgebungsschutz für kulturelle Sachgüter zu Windenergieanlagen sollte vor dem Hintergrund der weitreichenden Regelungen im LROP deshalb nicht festgelegt werden. Es wird angeregt, dass ein Grundsatz der Raumordnung diesen Sachverhalt klarstellt: "Für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut soll kein Umgebungsschutz in Bezug auf Windenergieanlagen festgelegt werden."

Erwiderung Das LROP sieht keinen Umgebungsschutz für die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern vor. Insoweit wirken die Gebiete planerisch nur innergebietslich. Es bleibt jedoch den weiteren Festlegungen der Träger der Regionalplanung und ggf. der Fachplanungen vorbehalten, für den Einzelfall angemessene Regelungen zu treffen. Insofern wäre es sachlich unangemessen, hierfür im LROP eine pauschale Regelung zu treffen.
3.1.5.01-117 Grundsatz zugunsten Windenergienutzung bei Festlegung VR / VB kulturelles Sachgut gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es bedürfe insbesondere vor dem Hintergrund, dass bis zum Jahr 2040 bilanziell eine klimaneutrale Energieversorgung aufgebaut sein muss (NKlimaG), weitaus größerer Anstrengungen beim Ausbau der Windenergienutzung. Deshalb wird angeregt, folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen: "Bei der Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Kulturelles Sachgut soll dem Belang Windenergienutzung in der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden."
Erwiderung Es ist nicht angemessen, einzelne Raumnutzungen herauszugreifen und ihnen pauschal ein höheres Gewicht beizumessen. Zudem ist nicht erkennbar, warum die Windenergienutzung besonders erwähnt werden sollte, z.B. gegenüber anderen Formen der erneuerbaren Energieerzeugung. Die Gewichtung ist zudem in jedem konkreten Einzelfall planerisch vorzunehmen, eine pauschale landesweite Vorgabe ist nicht sachgerecht.
3.1.5.01-118 Zielsetzung zu kulturellen Sachgütern sei potenziell ein erhebliches Hindernis für den weiteren Ausbau der Windenergie
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Zielsetzung zu kulturellen Sachgütern (allgemein zu 3.1.5 LROP-Entwurf geäußert) sei potenziell ein erhebliches Hindernis für den weiteren Ausbau der Windenergie in Niedersachsen. (Im folgenden wird auf Ziffer 04 Satz 3 = Möglichkeit der Regionalplanung für weitere Gebiete eingegangen; dazu siehe dort). Die Nutzung der Windenergie gehöre aber schon lange zur Landschaft in Niedersachsen (z.B. Windmühlen zum Getreide-Mahlen).
Erwiderung Der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien, auch der Windenergienutzung, ist bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern berücksichtigt worden. Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern sind vielfach als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung gefasst und verhindern somit nicht per se den Ausbau erneuerbarer Energien. Es sind zudem diesbezüglich nur Einzelfallbetrachtungen angemessen. Bei den Windmühlen handelt es sich um historische Kulturlandschaftsbestandteile, da sie in der Form heute nicht mehr gebaut werden. Das unterscheidet sie von modernen Windenergieanlagen zur Stromerzeugung. Die moderne Windenergiewirtschaft steht hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes sowie des grundlegend anderen Nutzungskontextes nicht in einer unmittelbaren Kontinuität mit historischen Nutzungen.
3.1.5.01-119 Nutzung der Windenergie als Bestandteil der Kulturlandschaft anerkennen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bei den im LROP-Entwurf enthaltenen Festlegungen zu Kulturlandschaften sollte die landschaftsprägende Nutzung der Windenergie als traditioneller (Windmühlen) und regelmäßiger Bestandteil der niedersächsischen Kulturlandschaft ausdrücklich im LROP anerkannt werden.
Erwiderung Dass die moderne Windenergiewirtschaft ebenso wie andere Nutzungen zu einem prägenden Bestandteil der Kulturlandschaft geworden ist, liegt auf der Hand und steht nicht in Frage. Der Schutz historischer Kulturlandschaften bezieht sich auf Ausschnitte der aktuellen Kulturlandschaft, die sehr stark durch historische Strukturen und Elemente geprägt sind. Die moderne Windenergiewirtschaft steht hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes sowie des grundlegend anderen Nutzungskontextes nicht in einer unmittelbaren Kontinuität mit historischen Nutzungen.
3.1.5.01-120 LROP solle in 3.1.5 klare Aussagen treffen zu Umgang mit erneuerbaren Energien
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Wenn das LROP zur Bewahrung der Kulturlandschaften und wertgebender Bauten vor dem Klimawandel beitragen will, müsse es eine klare Aussage zur Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben der erneuerbaren Energien in solchen Landschaften oder in der Umgebung solcher Bauten treffen. Ansonsten drohten Planungshindernisse und Verzögerungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien.
Erwiderung Es ist nicht möglich, hier allgemein gültige angemessene pauschale Aussagen zu treffen, da Einzelfallbetrachtungen notwendig sind.
3.1.5.01-121 genaue Abwägung in Regionalplänen zum Denkmalschutz und WEA
Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollte sichergestellt werden, dass für die zukünftige Aufstellung von Regionalplänen eine genaue Abwägung bzgl. der Schutzkategorie Kultureller Sachgüter bereits abschließend erfolgt ist, um eine spätere negative Stellungnahme der Denkmalschutzbehörden im BlmSchG-Verfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen mit eventuellen Nachforderungen und Verzögerungen auszuschließen. Eine Verlagerung der Abwägung in das BlmSchG-Verfahren sollte generell ausgeschlossen werden.
Erwiderung Die Abwägung im Regionalplan kann nicht das Zulassungsverfahren mit denkmalschutzrechtlichem Anteil ersetzen.
3.1.5.01-122 Anpassungen der RROP an das LROP sollten nicht weit schwieriger werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es müsse weiterhin möglich sein, dass eine Anpassung der RROP an das LROP nicht auf unüberwindbare Hürden stößt (geäußert im Zusammenhang mit Festlegungen zu kulturellen Sachgütern generell).
Erwiderung Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften schaffen keine unüberwindbaren Hürden für eine Anpassung der RROP.
3.1.5.01-123 Einschränkungen durch "Unterschutzstellung" unklar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es bleibe unklar, mit welchen Einschränkungen künftig durch die Unterschutzstellung (Festlegung als historische Kulturlandschaften) zu rechnen ist. (Es wird ergänzend geschildert, dass die Landwirtschaft durch naturschutzrechtliche Schutzgebiete bereits viele Einschränkungen habe.)
Erwiderung Eine planerische Sicherung durch z.B. die Raumordnung ist keine Unterschutzstellung. Die Bindungswirkung von Festlegungen der Raumordnung ist begrenzt. Unterschutzstellungen nach Fachrecht richten sich hingegen in der Regel an jedermann und weisen dementsprechend konkrete Ge- und Verbote für das Handeln des Einzelnen auf. Das genehmigungsfreie Handeln des Einzelnen kann Raumordnung hingegen gar nicht regeln. Dies wird auch bereits in der Begründung zu 3.1.5 LROP-Entwurf klargestellt.
3.1.5.01-124 Festlegungen zu kulturellen Sachgütern im LROP unterstützen Denkmalschutz übergeordnet, über den Einzelfall hinaus
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die vorliegenden Ausarbeitungen des LROP würden dabei unterstützen, übergeordnet bei zukünftigen Vorhaben die Belange des Denkmalschutzes über den Einzelfall hinaus in Bezug auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu formulieren.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.01-125 fraglich, inwiefern die raumordnerischen Festlegungen Natur- und Denkmalschutz weitergehend unterstützen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei fraglich, inwiefern die beabsichtigten raumordnerischen Festlegungen zu kulturellen Sachgütern den Schutz des Landschaftsbildes und den Denkmalschutz weitergehend unterstützen - vor dem Hintergrund der geltenden Gesetze (BauGB, BNatSchG, NDSchG).
Erwiderung Eine planungsrechtliche Festlegung im LROP ist ein wichtiger Baustein für die Erhaltung landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften. Für sich allein genommen und ohne planungsrechtliche Flankierung kann die Eingriffsregelung des BNatSchG die Umsetzung der Ziele des § 1 BNatSchG für historische Kulturlandschaften nur unzureichend gewährleisten. Die Raumordnung nimmt zudem einen fachübergreifenden Blickwinkel ein. Dies ist besonders bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern erkennbar, da diese Bau- und Bodendenkmalpflege ebenso einbeziehen wie naturschutzfachliche Aspekte wie auch Belange der Identifikation der Bevölkerung mit ihrer "Heimat" (für letzteres gibt es keine Fachplanung). Soweit vorhanden, knüpfen die raumordnerischen Festlegungen an die fachrechtlichen Regelungen an. Zudem nimmt Raumordnung den überörtlichen Blickwinkel ein, während die Fachplanungen auch lokale Aspekte einbeziehen. Der überfachliche und überörtliche Blickwinkel der Raumordnung hilft somit bei der Priorisierung (Festlegungen haben mindestens regionale Bedeutung in der Regionalplanung, mindestens landesweite Bedeutung in der Landesplanung) bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben und Maßnahmen.

3.1.5.01-126 Festlegungen werden ggf. für Güter getroffen, die bereits rechtlich / planerisch gesichert sind

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es werden ggf. Festlegungen für Güter getroffen, die i.d.R. durch internationale und nationale Regelungen, das Denkmalschutzrecht sowie gemeindliche Planungen gesichert sind.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

Es ist der Raumordnung nicht verwehrt, eigene Regelungen zu treffen, die an das Fachrecht anknüpfen.

Es handelt sich bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern im LROP aufgrund der übergeordneten Planungsebene und aufgrund des überfachlichen (auch Naturschutz und identitätsstiftende Belange, nicht nur Denkmalschutz) Blickwinkels nicht um eine reine Wiederholung von fachrechtlichen Gegebenheiten.

Im Übrigen sichern beispielsweise internationale Vereinbarungen wie zum Weltkulturerbe die einzelnen kulturellen Sachgüter nicht durchgreifend auf nationaler / Bundesland-Ebene.

3.1.5.01-127 Festlegungen zu Agrar-PV-Anlagen im Widerspruch zum Schutz der Kulturlandschaften

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegungen zu Agrar-Photovoltaikanlagen stünden im Widerspruch zu den Festlegungen zum Schutz der Kulturlandschaften (geäußert im Zusammenhang mit einer Äußerung, dass bei Erstellen des LROP-Entwurfs eine integrierte Betrachtung und Bewertung der einzelnen sektoralen Festlegungen des LROP nicht erfolgt sei).

Erwiderung

Ein Widerspruch zwischen den Festlegungen ist nicht erkennbar. Es ist Wesen der Raumordnung, verschiedene Raumnutzungen aufeinander abzustimmen. Es kann daher nicht Zielsetzung sein, Festlegungen nur zugunsten eines Belangs zu treffen. Es ist daher möglich, im LROP sowohl Festlegungen zu kulturellen Sachgütern als auch zu Photovoltaikanlagen als auch zu vielen anderen Themenfeldern der unterschiedlichen Raumnutzungen zu treffen.

3.1.5.01-128 Begriffe klar definieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die verwendeten Begriffe sollten klar definiert werden (zu Abschnitt 3.1.5 LROP-E.).

Erwiderung

Die verwendeten Begriffe werden, soweit nötig, bereits in der Begründung hinreichend definiert.

3.1.5.01-129 Folgen für nachgeordnete Planungen unklar (auch bei VR des LROP)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Folgen der Festlegungen (in Abschnitt 3.1.5 LROP-E.) seien unklar - z.B. bei welchem Beeinträchtigungsgrad sich Folgen für Planungen und Maßnahmen ergeben (hier erwähnt im Zusammenhang mit einem VR kulturelles Sachgut des LROP-E.).

Erwiderung

Hierzu können keine pauschalen Aussagen getroffen werden, da dies von den Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen abhängt sowie vom konkreten Einzelfall.

3.1.5.01-130 klarer machen, wann Raumbedeutsamkeit beeinträchtigender Planungen und Maßnahmen vorliegt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Aus dem LROP bzw. seiner Begründung sollte klarer hervorgehen, wann eine Raumbedeutsamkeit von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen vorliegt. Ebenso sollten Maßstäbe gebildet werden, wann solche unzulässig sind.

Erwiderung

Hierzu können keine pauschalen Aussagen getroffen werden, da dies von den Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen abhängt sowie vom konkreten Einzelfall.

3.1.5.01-131 wie Raumbedeutsamkeit abgrenzen?

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird die Frage aufgeworfen, wie die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern (geäußert im Zusammenhang mit den Festlegungen im besiedelten Bereich) die Raumbedeutsamkeit abzugrenzen sei, ab der Planungen und Maßnahmen unzulässig sein können.

Erwiderung

Hierzu können keine pauschalen Aussagen getroffen werden, da dies von den Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen abhängt sowie vom konkreten Einzelfall.

3.1.5.01-132 Kulturlandschaften-Gutachten zur Verfügung stellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass - für die Festlegung der HK überwiegend zugrunde liegende - Kulturlandschaften-Gutachten auszulegen / zur Verfügung zu stellen. (Ggf. unter bestimmten Bedingungen, z.B. falls Definitionen gegenüber dem LROP-Entwurf abweichen o.ä.)

Erwiderung

Das Kulturlandschaften-Gutachten (Wiegand, C., 2019.- erschienen in: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 49, Hannover 2019, im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) ist urheberrechtlich geschützt und kann daher nicht ohne Weiteres mit ausgelegt werden. Es ist beim NLWKN erhältlich und kann online bestellt werden.

3.1.5.01-133 Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften seien zurückhaltend und wenig innovativ

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Angeht die Bedeutung des Themas Kulturlandschaft für die Umsetzung der Regelungen des Änderungsentwurfs im Abschnitt "Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur" verwundere die zurückhaltende und wenig innovative Ausfüllung dieses Abschnitts. Es gehe um den Erhalt der Vielfalt an Kulturlandschaften, es gehe um die Bewahrung von Identifikationsmöglichkeiten mit der Landschaft und um die Anerkennung dieser Entwicklungsgeschichte. (Konkrete Vorschläge zu einer weitergehenden und innovativeren Ausgestaltung von 3.1.5 werden jedoch nicht gemacht.)

Erwiderung

Kenntnisnahme.

Mit den vorgesehenen Festlegungen des LROP zu kulturellen Sachgütern und Kulturlandschaften werden weitgehende Festlegungen in diesem Bereich getroffen, ohne die raumbeanspruchenden Bedarfe der Belange anderer Raumnutzungen - wie erneuerbarer Energienutzung - zu sehr einzuschränken. Bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern und Kulturlandschaften sollen die Vielfalt an Kulturlandschaften, ihre Entwicklungsgeschichte und die Identifikationsmöglichkeiten mit der Landschaft im Rahmen der Möglichkeiten der Raumordnung planerisch gesichert werden. Die Raumordnung kann dabei fachrechtliche Sicherungen nicht ersetzen; diese sind im Einzelfall nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts zu prüfen.

Da der Stellungnehmende nicht ausführt, wie die Ausgestaltung von 3.1.5 LROP stattdessen aussehen solle, ist eine genauere Auseinandersetzung mit den Forderungen nicht möglich.

3.1.5.01-134 schonende Weiterentwicklung der Kulturlandschaften unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten / Ziffer 01 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die schonende Weiterentwicklung der Kulturlandschaften unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten / Ziffer 01 in 3.1.5 LROP-Entwurf wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.01-135 unklar, wie eine "schonende Weiterentwicklung der Kulturlandschaft" gestaltet werden solle

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Wie eine "schonende Weiterentwicklung der Kulturlandschaft" gestaltet werden solle, sei nicht ersichtlich oder ausgeführt. (Bezug ist offenbar 3.1.5 Ziffer 01 LROP-E.)

Erwiderung

Zur Erläuterung des Begriffs "schonend" wird die Begründung ergänzt: "also möglichst unter Vermeidung erheblicher negativer Veränderungen ihres Gesamteindrucks und ihrer wertgebenden Elemente"

3.1.5.01-136 In Ziffer 01 Wort "schonend" ersetzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Wort "schonend" in 3.1.5 01 LROP-E. solle ersetzt werden durch die Wörter: "durch Vermeidung erheblicher negativer Veränderungen ihrer wertgebenden Elemente".

Erwiderung

Eine Änderung des Verordnungstextes erscheint nicht notwendig, jedoch wird zur Erläuterung des Begriffs "schonend" die Begründung ergänzt: "also möglichst unter Vermeidung erheblicher negativer Veränderungen ihres Gesamteindrucks und ihrer wertgebenden Elemente"

3.1.5.01-137 Festlegung zu kulturellen Sachgütern in besiedelten Bereichen sehr kleinteilig

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Kulturelle Sachgüter seien gerade im besiedelten Bereich z.T. sehr kleinräumig. Das passe nicht zur Ebene der Raumordnung.

Erwiderung

Die Festlegungen im besiedelten Bereich können auf Ebene der Fachplanungen (z.B. Denkmalschutz) kleinteilig sein. Raumordnung betrachtet dies jedoch größer: aus einem überörtlichen und überfachlichen Blickwinkel und somit ergänzend zum Fachrecht.

3.1.5.01-138 innerhalb der Siedlungsbereiche bereits i.d.R. durch internationale, nationale Regelungen, Denkmalschutz und kommunale Planungen hinreichend gesichert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es erschließe sich nicht, warum das LROP innerhalb der Siedlungsbereiche Festlegungen für Nutzungen treffe, die i.d.R. durch internationale und nationale Regelungen, das Denkmalschutzgesetz oder / und kommunale Planungen ausreichend gesichert sind.

Erwiderung

Auch wenn es sich um Güter handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind, sollten sie dennoch in ihrer Vielfalt und vor allem ihren kulturlandschaftlichen Bezügen dargestellt sein, da diese Ebene weitergreift als die des NDSchG.

3.1.5.01-139 Festlegungen innerhalb des besiedelten Bereichs abschließend treffen oder konkretisieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Hält das Land an den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern innerhalb der besiedelten Bereiche fest, so seien diese entweder auf Landesebene abschließend zu treffen oder für die Übernahme in das RROP zu präzisieren.

Erwiderung

Für die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern und Kulturlandschaften ist die Lage im Siedlungsbereich oder außerhalb unerheblich. In Abschnitt 2.1 des LROP soll nur klargestellt werden, dass die Festlegungen des Abschnitts 3.1.5 nicht nur im Freiraum, sondern auch im besiedelten Bereich Gültigkeit besitzen. Eine Präzisierung der Abgrenzung der besiedelten Bereiche ist deshalb an dieser Stelle nicht erforderlich.

3.1.5.01-140 Kritik an Erhaltung Landschaftsbild

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Da das gesamte Erscheinungsbild des Landes auf dessen Entwicklungsgeschichte basiere, welches Landschaftsbild solle danach mehr und welches weniger erhaltenswert sein?

Erwiderung

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt standardgemäß nach den fachlichen Empfehlungen des Landes - konkret anhand einer Erfassung naturraumtypischer und prägender Landschaftselemente und -eigenschaften. Im Ergebnis können Bereiche mit sehr hoher bis sehr geringer Bedeutung unterschieden werden. Für die Erfassung historischer Kulturlandschaften hat das Land eine spezielle Arbeitshilfe veröffentlicht: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/historische->

3.1.5.01-141 ggf. konkretere Regelungen (Abstände usw.)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Diverse Punkte hätten vielleicht noch etwas konkreter geregelt werden können, z.B. in Bezug auf erforderliche Abstände oder dergleichen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Hierzu können keine pauschalen Aussagen getroffen werden, da dies von den Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen abhängt sowie vom konkreten Einzelfall.

3.1.5.01-142 erhöhter Aufwand für andere Planungen, da bezüglich Abgrenzung Beeinflussungen unpräzise

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Durch die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern im LROP wird für Planungen / Projekte ein zusätzlicher Prüfungsaufwand erwartet. Dies resultiere insbesondere daraus, dass "die Festlegungen hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung für die zu betrachtenden Beeinflussungen (z.B. durch Sichtbeziehungen) durch die Planungsvorhaben nicht hinreichend präzise" seien. Eine Überprüfung im Hinblick auf mögliche Konflikte (z.B.) mit Leitungsvorhaben (Energienetzausbau) könne in einem räumlich großen Umfang erforderlich werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Hierzu können keine pauschalen Aussagen getroffen werden, da dies von den Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen abhängt sowie vom konkreten Einzelfall.

3.1.5.01-143 erhebliche Ausweitung des bürokratischen Aufwands durch Berücksichtigung kulturlandschaftlicher Belange befürchtet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Nach den Vorstellungen des Planungsgebers sollten kulturlandschaftliche Gesichtspunkte als besondere Belange eingeordnet werden und in der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht erhalten. Es wird die Befürchtung geäußert, dass dieses breite Spektrum an kulturlandschaftlichen Belangen eine erhebliche Ausweitung des bürokratischen Aufwands bei der Umsetzung von Planvorhaben zur Folge haben wird, da sie fast die gesamte Fläche des Landes betreffen. Voraussichtlich seien bei jedem Vorhaben Gutachten zur Prüfung der kulturlandschaftlichen Bedeutung beizubringen.

Erwiderung

Aspekte der Kulturlandschaft sind bereits jetzt im Rahmen der Raum- und insbesondere der Umweltverträglichkeit von Vorhaben zu betrachten (auf Basis ROG, BNatSchG). Eine erhebliche Ausweitung des bürokratischen Aufwands ist daher nicht erkennbar.

3.1.5.01-144 Grundsatz zu Kulturlandschaften durch Monitoring begleiten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Begeleitend zu dem neuen Grundsatz zu Kulturlandschaften (gemeint ist offenbar 3.1.5 Ziffer 01 LROP-Entwurf) solle durch ein Monitoring beobachtet werden, ob der Grundsatz zu dem gewünschten Effekt führe und ob unverhältnismäßige Planungsverzögerungen einträten.

Erwiderung

Ein gesondertes Monitoring ist nicht erforderlich. Sollten ungewollte Effekte wie die angeführten auftreten, wird dies durch Akteure an die oberste Landesplanungsbehörde herangetragen und würde dazu führen, die Festlegung zu überprüfen. Es bleibt aber unklar, wie ein - der Abwägung zugänglicher - Grundsatz der Raumordnung zu unverhältnismäßigen Planungsverzögerungen führen sollte.

3.1.5.01-145 Kulturlandschaftsschutz nur für wenige Flächen im Land, für Funktion LROP nicht ausreichend

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Die Ausführungen zum Kulturlandschaftsschutz reflektieren nach hiesiger Einschätzung auf nur ganz wenige Flächen im Land Niedersachsen und werden damit der Funktion eines LROP nicht ausreichend gerecht. Hier sind für das ganze Land entsprechende Räume zu definieren."

Erwiderung

Die Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 Ziffern 01 und 02 LROP-Entwurf haben keinen konkreten Gebietsbezug und umfassen somit zunächst das ganze Land (der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung).
In Abschnitt 3.1.5 Ziffern 03 und 04 LROP-Entwurf werden über 100 Gebiete mit Festlegungen zu kulturellen Sachgütern dargestellt und Festlegungen hierzu getroffen. Die Gebiete sind über das ganze Land verteilt und umfassen rund 2% der Landes-Landfläche. Eine deutliche Ausdehnung würde voraussichtlich dazu führen, dass die Belange historischer Kulturlandschaften öfter hinter anderen Belangen würden zurückstehen müssen.
Zudem können in den RROP Festlegungen zu weiteren Gebieten mit kulturellen Sachgütern getroffen werden.
Die Anregung kann insofern nicht nachvollzogen werden.

3.1.5.01-146 Festlegungen zu kulturellen Sachgütern um Baudenkmale und Denkmale der Erdgeschichte ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, die im LROP-Entwurf genannten kulturellen Sachgüter um die Baudenkmale und Denkmale der Erdgeschichte landesweiter Bedeutung zu ergänzen.

Erwiderung

Baudenkmale sind Bestandteil der Kulturlandschaft und insbesondere bei vielen historischen Kulturlandschaften mit wertgebend. Bei den Erläuterungen zu den einzelnen genannten Gebieten ist zu entnehmen, ob bauliche Anlagen, die zum Teil Baudenkmale sind, mit wertgebend sind.
Denkmale der Erdgeschichte sind nicht durch menschliches Handeln entstanden und somit nicht Teil der Festlegungen zu kulturellen Sachgütern.

3.1.5.01-147 in einer kommenden LROP-Änderung mehr mit Kulturlandschaften (nicht nur historische) befassen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, sich in einer kommenden LROP-Änderung weitergehend mit dem Thema Kulturlandschaften (nicht nur historische) zu befassen. Das Landschaftsprogramm könnte dabei als Grundlage dienen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Es handelt sich um keine Forderung für die laufende LROP-Änderung.

3.1.5.01-148 historische Kontinuität solle Weiterentwicklung der Landschaft nicht im Wege stehen, sonst Museumslandschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Historische Kontinuität solle einer Weiterentwicklung historisch gewachsener Bau- und Nutzungsformen nicht im Wege stehen, sonst werde die Landschaft zur Museumslandschaft. Der typische Charakter einer Landschaft sei steigerungsfähig.

Erwiderung

Die naturschutzrechtlichen (§ 1 (4) BNatSchG) und die städtebaulichen Ziele (§ 1 (5) BauGB) werden mit Blick auf historische Kulturlandschaften so verstanden, dass eine Weiterentwicklung solcher Gebiete unbenommen ist. Dies gilt zumindest solange z.B. baurechtliche Festlegungen so gestaltet werden können, dass sie charakteristische historische Strukturen aufgreifen und sie unter städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten zeitgemäß fortentwickeln, ohne sie zu überprägen, erheblich zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören.

3.1.5.01-149 Vielfalt sei bei Kulturlandschaft kein Wert an sich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Vielfalt sei bei Kulturlandschaften kein Wert an sich, da sich die Landschaft besonders in den Marsch-, Moor- und Niederungsgebieten, die auf den ersten Blick ausgeräumt und monoton wirke, gerade durch ihre Weite und fehlende vertikale Strukturen auszeichne.

Erwiderung

Es geht nicht um die maximale Vielfalt innerhalb eines Landschaftsausschnitts, sondern um die Bewahrung der Vielfalt der Kulturlandschaften aus landesweiter Sicht. So wird in den genannten Landschaften die spezifische Eigenart von ihrem offenen Charakter bestimmt.

3.1.5.01-150 Landwirtschaft wesentlich für das Erscheinungsbild der Landschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Landwirtschaft sei wesentlich für das Erscheinungsbild der Landschaft und daher mit ihren Wirtschaftsformen zu erhalten.
Erwiderung Kenntnisnahme. Dem steht das LROP nicht entgegen.
3.1.5.01-151 Wiedervernässungen großer Bereiche würden die traditionellen Grundlagen in Moor-Regionen zerstören
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die historische Grundlage (in moorgeprägten Regionen) ist über Jahrhunderte gewachsen und zeige, dass Landwirtschaft, Kultur und Natur eine gemeinsame Einheit darstellen. Geplante Wiedervernässungen großer Teilbereiche dieser (moorgeprägten) Region würden diese traditionellen Grundlagen verkennen und würden diese zerstören.
Erwiderung Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern zwingen nicht zu Wiedervernässungen.
3.1.5.01-152 im LROP Gebiete nach Ziffer 03 nur textlich, nach Ziffer 04 gar nicht festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende fordert - vor dem Hintergrund befürchteter Einschränkungen für den Ausbau der Windenergienutzung -, nur die besonders hochwertigen kulturellen Sachgüter (3.1.5 Ziffer 03 LROP-Entwurf) im LROP festzulegen, dies aber auch nicht flächenscharf; alle anderen kulturellen Sachgüter sollten nur durch die Regionalplanung / die Kommunen festgelegt werden.
Erwiderung Dies würde dem Ansatz der Bewahrung der Vielfalt an historischen Kulturlandschaften auch durch das LROP nicht gerecht.
3.1.5.01-153 Hinweis auf Grabungsschutzgebiete
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird auf die Grabungsschutzgebiete hingewiesen als Kategorie, die noch fehle (in welcher Form diese in das LROP einfließen sollten, bleibt jedoch in der Stellungnahme offen): Das Format des im NDSchG vorgesehenen Grabungsschutzgebietes biete einen hohen Schutzstatus teilweise großer Flächen. Die bereits rechtskräftigen Grabungsschutzgebiete: - neuzzeitliche Befestigungen auf dem Wurmbergplateau bei Braunlage im Harz - Pestrupe Gräberfeld bei Wildeshausen, zwei Großsteingräber bei Kleinenkneten und zahlreiche weitere Fundstellen - umfangreiche bronzezeitliche Siedlung in Hitzacker - mittelalterliches Salinengelände in Lüneburg - bedeutende Siedlung der römischen Kaiserzeit in Schwanenwede-Neuenkirchen, Lkr. Osterholz - mehrphasige (jungsteinzeitliche, eisenzeitliche und frühmittelalterliche) Siedlung "Pferdekamp" bei Hoogstede im Landkreis Grafschaft Bentheim - mehrteiliges römische Militärlager in Hannoversch Münden-Hedemünden Im Abstimmungsprozess: - prähistorische Wallanlage Borghorst bei Ahlerstedt-Oersdorf, Lkr. Stade - römisch-germanisches Schlachtfeld am Harzhorn, Lkr. Northeim
Erwiderung Die wenigen Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 NDSchG sind durch diesen Schutzstatus bereits angemessen berücksichtigt. Eine pauschale Festlegung im LROP ist nicht erforderlich. Eine planungsrechtliche Festlegung im LROP ist zwar ein wichtiger Baustein für die Erhaltung landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften. Die Raumordnung nimmt dabei einen fachübergreifenden Blickwinkel ein. Dies ist besonders bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern erkennbar, da diese Bau- und Bodendenkmalpflege ebenso einbeziehen wie naturschutzfachliche Aspekte wie auch Belange der Identifikation der Bevölkerung mit ihrer "Heimat" (für letzteres gibt es keine Fachplanung). Die Grabungsschutzgebiete basieren allein auf (boden-) denkmalpflegerischen Aspekten und benötigen den fachübergreifenden Blickwinkel der Raumordnung nicht, soweit nicht auch andere Fachbelange berührt sind. Bei manchen Gebieten ist dies der Fall (Pestrupe Gräberfeld, Hitzacker, Saline Lüneburg): hier sind die Grabungsschutzgebiete zumindest teilweise mit umfasst, die archäologischen Belange sind bei diesen historischen Kulturlandschaften mit wertgebend.
3.1.5.01-154 archäologische Denkmalfächen für LROP zu kleinteilig, aber Hinweis wünschenswert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es gebe in Niedersachsen viele archäologische Denkmalfächen. Fast alle obertägig noch sichtbaren Denkmale und Denkmalfächen sind in den neu aufgestellten

"Denkmalatlas Niedersachsen" aufgenommen. Die Flächen erscheinen für das LROP zu kleinteilig. Es wird vorgeschlagen, auf diese Raumdaten im LROP nachrichtlich hinzuweisen.

Erwiderung

Die Fachdaten bestehen unabhängig vom LROP und sind den Planenden bekannt; ein Hinweis im LROP erscheint nicht erforderlich.

3.1.5.01-155 Umgang mit Gedenkstätten (Konzentrationslager usw.)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im LROP-Entwurf finden sich bereits Hinweise auf einige wichtige Gedenkstätten an Konzentrationslagern. Es sei inzwischen eine Fülle weiterer Konzentrations-, Arbeits- und Kriegsgefangenenlager erfasst. Das seien z.T. auch sehr große Flächen, wie z.B. der niedersächsische Teil in der Gedenklanschaft um den U-Boot-Bunker Valentin im Ldkr. Osterholz oder am Konzentrationslager Ellrich auf der Grenze nach Thüringen. Von großer planerischer Bedeutung könnten die z.T. nicht mehr erkennbaren sogenannten Emslandlager sein. Das Gleiche gilt für Kriegsgräberstätten und jüdische Friedhöfe, die einen hohen Schutzstatus haben und als planerische Tabuflächen anzusehen sind. Hier sollte diskutiert werden, ob diese Flächen (möglicherweise nur kleinmaßstäbig) publiziert oder nur für planungsinterne Hinweise vorgehalten werden sollen.

Erwiderung

Kriegsgräberstätten und die zahlreichen Stätten des NS-Terrors sind, soweit ihre Spuren erhalten sind, als Bau- oder Bodendenkmale geschützt. Der Umgang mit ihnen unterliegt deshalb den Anforderungen des NDSchG. Bei den einzelnen Gebieten des LROP (3.1.5 Ziffer 04) sind mehrere aufgenommen, die mit dem NS-Terror im unmittelbaren Zusammenhang stehen (HK58 Rüstungskomplex Hils, HK126 Konzentrationslager Bergen-Belsen, HK127 Emslandlager Esterwegen, HK128 NS-Versammlungsstätte Bückeberg). Diese sind beispielhaft und zugleich auf LROP-Ebene repräsentativ für ganz Niedersachsen. Weitergehende Festlegungen im LROP sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

3.1.5.01-156 Flächen mit Rohstoffvorkommen / für Rohstoffgewinnung nicht mit Festlegungen zu Kulturlandschaften überplanen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG dargestellten Lagerstätten 1. - 3. Ordnung sowie aktive Rohstoffbetriebe plus deren potentielle Erweiterungsflächen sowie potentielle neue Lagerstätten sollten nicht durch Festlegungen zu Kulturlandschaften überplant werden.

Erwiderung

Der Belang der Rohstoffgewinnung wird im Rahmen der Festlegung mit abgeprüft. Eine pauschale nicht-Festlegung in den genannten Gebieten / im Bereich von Lagerstätten erscheint nicht sachgerecht. Vielmehr sind die Belange im jeweiligen Einzelfall gerecht abzuwägen.

3.1.5.01-157 Archivfunktion von Böden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Böden sind elementarer Bestandteil von Kulturlandschaften. Es ist aus bodenschutzfachlicher Sicht bedauerlich, dass die Archivfunktion von Böden nach BBodSchG keine explizite Erwähnung in dem neu eingeführten Abschnitt 3.1.5 "Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften" gefunden hat und keine direkte Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten war. Gleichwohl eröffnet der neue Abschnitt die Möglichkeit, auf die Bedeutung der Archivfunktion verstärkt hinzuweisen und auch Böden als historische Kulturlandschaftselemente (z.B. Wölbäcker, Eschkanten) hervorzuheben. Auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme kann aus Bodenschutzsicht ggf. darauf hingewirkt werden, die Archivböden als "wertgebende Eigenschaften" von Kulturlandschaften zu erhalten."

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Archivfunktion der Böden kann definitionsgemäß (da es sich um kulturelle Sachgüter, also anthropogen beeinflusste Dinge handelt) bei den Festlegungen in 3.1.5 LROP nur insoweit Eingang finden, als es sich um Informationen über anthropogene Einflüsse auf den Boden handelt. Dies wird über das Eingangskriterium bezüglich der Archäologie erfasst. Historische Kulturlandschaftselemente wie Wölbäcker und Eschkanten spielten bei der Gebietsauswahl nach 3.1.5 eine Rolle.

3.1.5.01-158 Schilderung kulturhistorischer Elemente (regionale oder lokale Bedeutung, keine Anregung für LROP)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende schildert kulturhistorische Elemente in seinem Planungsraum (zum Teil auch, dass diese regional / lokal zur Identitätsbildung der Bürger*innen beitragen) und (daher) erhalten werden sollten. Zum Teil wird ausgeführt, dass dies auf Ebene der Regionalen Raumordnung / auf nachfolgenden Planungsebenen Berücksichtigung finden könne. / Es wird zum Teil der bestehende planerische Umgang mit den kulturhistorischen Elementen beschrieben. Es ist keine Anregung bezüglich Festlegungen im LROP enthalten.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.02-100 allgemeiner Grundsatz zur Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften (Ziffer 02) wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der allgemeine Grundsatz zur Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften (Ziffer 02 in 3.1.5 LROP-E.) wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.02-101 Darstellung von historischen Kulturlandschaften wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Darstellung von historischen Kulturlandschaften wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.02-102 Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die geplante Festlegung zur Berücksichtigung der Belange historischer Kulturlandschaften bei Planungen und Maßnahmen wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.02-103 könne anderen wirtschaftlichen Interessen (Infrastrukturprojekte, gewerbliche Nutzung) entgegenstehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der neue Grundsatz zu historischen Kulturlandschaften / Kulturlandschaftselementen könne anderen wirtschaftlichen Interessen (als Tourismus) entgegenstehen. So könnte er dazu führen, dass Infrastrukturprojekte und andere gewerbliche Nutzungen erschwert oder verhindert würden.

Erwiderung

Ein Grundsatz der Raumordnung ist stets der Abwägung zugänglich und somit zu berücksichtigen. Er steht nicht pauschal Vorhaben entgegen. Aspekte der historischen Kulturlandschaften sind zudem aufgrund des Fachrechts (ROG, BNatSchG) auch jetzt bereits zu berücksichtigen.

3.1.5.02-104 durch historische Kulturlandschaften darf es keine Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen geben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass es durch die Festlegungen zu Historischen Kulturlandschaften für die betroffenen Flächeneigentümer bzw. nutzenden landwirtschaftlichen Betriebe zu keiner Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkung kommen darf.

Erwiderung

Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Grundsatz der Raumordnung zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen soll. Bezüglich einzelner Gebiete führt die Begründung aus (Gleiches gilt für das LROP): "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."

3.1.5.02-105 Erhaltung aller historischen Kulturlandschaftselemente wäre unzumutbare Härte für Kommune

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Eine Kommune schildert, dass auf ihren (Samt-) Gemeindegebiet eine Vielzahl historischer Kulturlandschaftselemente fast flächendeckend vorkommt (hier: Beetstrukturen der landwirtschaftlichen Flächen in den Marschen). Eine komplette Erhaltung dieser Flächen würde bedeuten, dass sich die (Mitglieds-) Gemeinden nicht mehr entwickeln könnten (weder als Grundzentren noch für die Eigenentwicklung). Das wäre eine unzumutbare Härte.

Erwiderung

Die Festlegung ist als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung getroffen und zwingt daher nicht zu einer absoluten Erhaltung aller historischen Kulturlandschaftselemente.

3.1.5.02-106 Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften (Ziffer 02) schränke Planungshoheit der Gemeinden ein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Grundsatz zur Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften (Ziffer 02) schränke die Planungshoheit der Gemeinden (stark) ein.

Erwiderung

Eine unzulässige Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden ist nicht erkennbar: Es handelt sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung.

3.1.5.02-107 3.1.5 Ziffer 2 Satz 2 LROP-E. streichen (Satz zur Berücksichtigung HiKuLa bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, den Satz 2 in 3.1.5 Ziffer 02 LROP-Entwurf ("Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.") zu streichen. (Dies wird nicht näher begründet; der Stellungnehmende äußert sich zuvor aber zu potenziellen Einschränkungen für Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Windenergienutzung durch die HK16).

Erwiderung

Die durch den Grundsatz angestrebte Berücksichtigung der Belange von historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen ist keine unzumutbare Härte. Sie ist in dieser Form angemessen.

3.1.5.02-108 Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften (Ziffer 02) ändern zu Vorhaben zum Klimaschutz

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende schlägt vor, 3.1.5 Ziffer 02 LROP-Entwurf folgendermaßen abzuändern:
"Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden. Die Belange des kulturellen Schutzguts muss gegenüber dem wichtigen Belang des Klimaschutzes angemessen abgewogen werden. Das kulturelle Schutzgut soll raumbedeutsamen Vorhaben mit Klimaschutzcharakter nicht per se entgegenstehen. Vielmehr ist ausdrücklich eine Einzelfallprüfung aller Vorhaben erforderlich. Einzu beziehen ist in diese Einzelfallprüfung, dass sich auch historische Kulturlandschaften weiterentwickeln und dass jedenfalls eine vorübergehende Nutzung für Vorhaben der erneuerbaren Energien nicht dauerhaft den Charakter der Kulturlandschaft verändert. Zu berücksichtigen ist, dass insbesondere Windenergie- und PV- Vorhaben nur für einen beschränkten Zeitraum errichtet werden. Deshalb sind insbesondere bei der Aufstellung von RROPs in der Regel keine Pauschalausschlüsse für Vorhaben erneuerbarer Energien vorzusehen. Vielmehr sind den Genehmigungsbehörden konkrete Kriterien für die durchzuführende Einzelfallprüfung an die Hand zu geben."

Erwiderung

Es wäre nicht angemessen, für bestimmte Vorhaben pauschal eine Vereinbarkeit mit den Belangen von historischen Kulturlandschaften zu unterstellen. Hier kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an.
Der Belang des Klimaschutzes ist ohne Zweifel in die planerische Abwägung einzubeziehen. Es ist aber nicht notwendig, bei jeder Festlegung, die einer Abwägung zugänglich ist, alle anderen (auch nur potenziell) zu berücksichtigenden Belange wieder und wieder aufzuführen.
Die geforderten konkreten Kriterien würden der notwendigen Einzelfallbetrachtung nicht gerecht.

3.1.5.02-109 historische Kulturlandschaften stellten keinen Grund dar, erneuerbare Energien zu beschränken / zu verhindern

Dateianhänge

Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Historische Kulturlandschaften stellten aus Sicht des Stellungnehmenden keinen Grund dar, Standortausweisungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu beschränken oder zu verhindern. Der Begriff "Kulturlandschaften" sei ein Oberbegriff für alle von Menschen veränderten, also seinen jeweiligen Nutzungsansprüchen angepassten Landschaften. Dem Begriff "Kulturlandschaft" fehle daher ein qualitatives Kriterium, im Gegensatz zum Begriff der Naturlandschaft, also einer vom Menschen unbeeinflussten Landschaft. Zudem sei der Begriff denkbar unbestimmt, erzeuge Planungsunsicherheit und werde daher zur Verhinderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien seien außerdem selbst - beispielsweise in Küstenbereichen - bereits integraler Bestandteil der Kulturlandschaften geworden. Insoweit wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 2018 - 28 K 3438/17 - in welchem es heißt, dass "mittlerweile der Anblick von Windkraftanlagen im Außenbereich eine Alltätlichkeit geworden (...) ist", und "mit typischer Kulturlandschaft (...) mittlerweile gleichgesetzt werden kann", verwiesen.
Erwiderung Bei den Festlegungen zu historischen Kulturlandschaften geht es um die angemessene Berücksichtigung von deren Belangen in Abwägung mit anderen Raumnutzungen, wie unter anderem der Nutzung erneuerbarer Energien. Diese werden dadurch deshalb nicht pauschal beschränkt oder verhindert. Zur Definition der Begriffe "Kulturlandschaft" und "historische Kulturlandschaft" wird auf die Begründung zum LROP-Entwurf verwiesen.
3.1.5.02-110 zur Definition historische Kulturlandschaft: Aufforstung nach Reparationshieben wäre auch historische Kulturlandschaft
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Nach der Definition der historischen Kulturlandschaften des LROP-Entwurfs könnten auch landschaftsprägende Nadelwälder, die aufgrund der Reparationshiebe schnell aufgeforstet werden mussten, als historische Kulturlandschaft gelten.
Erwiderung Die fichtendominierte forstliche Bewirtschaftungsform wird derzeit noch nicht als ein Zeugnis einer abgeschlossenen Epoche oder eines abgeschlossenen Zeitabschnittes betrachtet. Wenn sie klimatisch bedingt zukünftig nicht mehr möglich ist, könnte evtl. eine kulturhistorische Bedeutung angenommen werden. Dies wäre aber nicht weiter relevant, weil die Fichtenwälder dann vermutlich auch flächendeckend absterben würden.
3.1.5.03-101 Zuordnung der VR kulturelles Sachgut zu Karte (Anhang 4b) ist erschwert
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Zuordnung von den Abkürzungen der Vorranggebiete kulturelles Sachgut (Karte im Anhang 4b) zu deren Bezeichnung wird erschwert, da sie unter 3.1.5 Ziffer 03 nur namentlich aufgezählt werden (ohne Abkürzung). Die Tabelle des Anhang 4a listet die Vorranggebiete nicht auf. In der Karte des Anhang 4b sind nur die Abkürzungen dargestellt.
Erwiderung Um die Zuordbarkeit zu erleichtern, werden bei den Vorranggebieten kulturelles Sachgut des LROP in Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 die Abkürzungen ergänzt.
3.1.5.03-102 Aus- und Neubau von Autobahnen muss möglich und mit VR kulturelles Sachgut vereinbar sein
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es müsse immer gewährleistet sein, dass der Ausbau von bestehenden sowie der Neubau von Autobahnen möglich und mit den Zielen des LROP und den räumlichen Grenzen zum Vorranggebiet "kulturelles Sachgut" vereinbar ist.
Erwiderung Da es sich bei Vorranggebieten um schlussabgewogene Ziele der Raumordnung handelt, ist dies bei der jeweiligen Festlegung abzu prüfen. Eine Kollision der Vorranggebiete kulturelles Sachgut des LROP mit Autobahnen ist nicht erkennbar.
3.1.5.03-103 Präzisierung bezüglich Landschaftsbild gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bei fast allen Vorranggebieten kulturelles Sachgut des LROP-Entwurfs ist das Landschaftsbild wertgebender Bestandteil. Hier bedürfe es einer Konkretisierung, welche Landschaftsbildbereiche und ggf. besonderen Sichtbeziehungen hier zu schützen sind.
Erwiderung Dies wird bereits in der Begründung textlich, für den Maßstab des LROP hinreichend, konkretisiert.

3.1.5.03-104 wegen Einschränkung Planungshoheit / Einengung Abwägungsspielraum kommunaler Ebene: VR als Vorbehaltsgebiete festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Mit der Festlegung als Vorranggebiete werde der planungshoheitliche Abwägungsspielraum auf kommunaler Ebene übertrieben stark eingeengt. Dies gelte insbesondere, da zu befürchten sei, dass in der Anwendung die Auslegung der hier verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe einseitig denkmalorientiert erfolge und einer sachgerechten städtebaulichen Gesamtsicht und Abwägung entzogen würde. Es wird daher angeregt, die kulturellen Sachgüter als Vorbehaltsgebiete anstelle von Vorranggebieten festzulegen [Bezug daher 3.1.5 Ziffer 03]. Die Zielsetzung, den Belangen von historischen Kulturlandschaften in der planerischen Abwägung ein angemessenes Gewicht zu verschaffen, könne so ohne unnötig starken Eingriff in die kommunale Planungshoheit gewährleistet werden.

Erwiderung

Das LROP legt nur ganz wenige VR kulturelles Sachgut fest: Solche, die als Welterbe anerkannt sind oder die Anerkennung realistisch anstreben. Deshalb ist es gerechtfertigt, für diese wenigen Gebiete andere Belange zurücktreten zu lassen und z.B. den Spielraum der kommunalen Planungshoheit insoweit einzuschränken.

3.1.5.03-105 Aussagen treffen zum Verhältnis UNESCO-Welterbe und erneuerbare Energien

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Planungsträger der Regional- und Bauleitplanung und die Genehmigungsbehörden benötigten eine deutlichere Äußerung zum Verhältnis von UNESCO-Welterbestätten und den Vorhaben der erneuerbaren Energien. Die Rechtsprechung habe klargestellt, dass eine bloße Sichtbarkeit u.a. von Windenergieanlagen in der Umgebung von UNESCO-Welterbestätten nicht per se die Unzulässigkeit eines Vorhabens zur Folge hat. Vielmehr bedarf es einer genauen Einzelfallprüfung im Hinblick darauf, ob z.B. WEA tatsächlich ganz konkret relevante Sichtachsen beeinträchtigen, das jeweilige Kulturgut übermäßig dominieren oder in sonstiger Weise trotz insbesondere der Privilegierung von Windenergieanlagen aber auch ganz allgemein vor dem Hintergrund der Notwendigkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien genehmigungsunfähig sind. Pauschalierte Ablehnungsgründe und insbesondere pauschalierte Abstände führten zu keinen sachgerechten Ergebnissen. Die Rechtsprechung verlange, dass es einer detaillierten Einzelfallprüfung bedarf und dass die bloße Sichtbarkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien gemeinsam mit Denkmälern nicht per se zur Unzulässigkeit solcher Anlagen führen könne.

Erwiderung

Pauschale Aussagen dazu sind nicht möglich, da die Betrachtung des Einzelfalls notwendig ist.

3.1.5.03-106 Vorranggebiete kulturelles Sachgut so klein wie möglich fassen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Vorranggebiete kulturelles Sachgut dürften nur einen Raum abdecken, in der eine erhebliche Beeinträchtigung des kulturellen Sachguts durch ein raumbedeutsames Vorhaben vorliegen würde. Insofern müsse das Schutzgut-Vorranggebiet so klein wie möglich gehalten werden.

Erwiderung

Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut des LROP sind bereits so klein wie möglich gehalten, um den Belang des kulturellen Erbes planerisch hinreichend abzusichern.

3.1.5.03-107 3.1.5 Ziffer 03 ergänzen um Einzelfallprüfung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende schlägt folgende Ergänzung in 3.1.5 Ziffer 03 LROP-Entwurf vor:
"Die Prüfung etwaiger Beeinträchtigungen der wertgebenden Bestandteile dieser Vorranggebiete durch Vorhaben der erneuerbaren Energien ist als Einzelfallprüfung im jeweiligen Genehmigungsverfahren zulässig. Die Festlegung der Vorranggebiete bedeutet keinen Pauschalausschluss solcher Vorhaben. Bei der Einzelfallprüfung sind die Notwendigkeiten des Klimaschutzes einzubeziehen und es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Vorhaben der Windenergie und der Photovoltaik für eine vorübergehende Dauer errichtet werden. Eine bloße Sichtbarkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien gemeinsam mit dem jeweiligen kulturellen Sachgut ist in der Regel nicht als Beeinträchtigung der wertgebenden Bestandteile eines Vorranggebiets anzusehen."

Erwiderung

Da die gesetzlich normierten Zulassungsverfahren ebensolche Einzelfallprüfungen sind und das LROP die Gesetze sowieso nicht überregeln kann, sind die vorgeschlagenen Ausführungen nicht erforderlich.

3.1.5.03-108 Aufnahme beantragter Weltkulturerbestätten wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass auch Weltkulturerbestätten in 3.1.5 Ziffer 03 LROP-Entwurf aufgenommen sind, die den Welterbe-Status erst noch beantragen wollen.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.03-109 Auswahlverfahren Bewerbungen UNESCO-Weltkulturerbe läuft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf das laufende Verfahren für Bewerbungen als UNESCO-Weltkulturerbe hingewiesen. Im Laufe des Sommers 2021 sollten genauere Einschätzungen zu den niedersächsischen Welterbebewerbungen gegeben werden können.
Erwiderung Kenntnisnahme. Dies fließt in die laufende LROP-Änderung ein.
3.1.5.03-110 VR des LROP im RROP näher festlegen: nicht erforderlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung des LROP-Entwurfs in 3.1.5 Ziffer 03 Satz 3 ("Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.") sei aufgrund der Bestimmtheit der Kulturgüter nicht erforderlich. Ein Umgebungsschutz im RROP könnte benannt und in der Begründung ausgeführt werden. Dies gelte insbesondere innerhalb von Siedlungsstrukturen (dabei erwähnt der Stellungnehmende auch Gebiete kulturelles Sachgut des LROP-E., die nicht als VR vorgesehen sind).
Erwiderung Die Festlegung bezüglich der Vorranggebiete des LROP ist bereits aufgrund des Maßstabssprungs zu den RROP (1:500.000 auf 1:50.000) notwendig. Ein pauschaler Umgebungsschutz ist nicht angemessen und wird daher nicht festgelegt. Notwendige Pufferzonen können in den RROP festgelegt werden.
3.1.5.04-100 Vorgehensweise der Festlegung der Gebiete durch Regionalplanung wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Vorgehensweise, zu den Gebieten keine schlussabgewogene Festlegung als Vorranggebiete im LROP zu treffen, sondern einen Handlungsauftrag an die Regionalplanung zu schaffen, wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.04-101 Gebiete HK/AD (Anhänge 4a, 4b) im LROP als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Weil Geschichte bewahrt werden muss, um aus ihr für die Zukunft zu lernen, wird Kulturgütern ein hoher normativer Wert beigemessen und befürwortet, dass alle zu Abschnitt 3.1.5 identifizierten Gebiete, also auch der Anhänge 4a und 4b, im LROP selbst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden. / Die Implementierung der historischen Kulturlandschaften gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ROG wird erst wirksam, wenn die Gebiete bereits im LROP als Vorranggebiete (wie Ziffer 03 des LROP-Entwurfs) festgelegt werden. Die in Ziffer 04 des Entwurfs vorgesehene Sollbestimmung, die HK und AD erst durch die Träger der Regionalplanung "möglichst" als Vorranggebiete zu sichern, lasse außer Acht, dass die Gebiete und Objekte von landesweiter Bedeutung sind und auch folglich vom Land abwägungsfest festgelegt werden sollten. Es könne keine Option sein, dass einige Landkreise oder Städte der Sollbestimmung nachkommen und andere die landesbedeutsamen historische Kulturlandschaften oder Archäologische Denkmale nicht vor konkurrierenden Raumnutzungen schützen. So erfolgte die Auswahl der HK auch unter dem Gesichtspunkt der Repräsentanz für die Vielfalt der noch vorhandenen historischen Kulturlandschaften Niedersachsens. Zur Wahrung der Identität des Landes Niedersachsen sei es erforderlich, diese Vielfalt vollständig zu erhalten. Der Verlust auch nur eines dieser HKs durch eine lückenhafte Sicherung würde einen unwiederbringlichen Verlust an Identität des Landes Niedersachsens nach sich ziehen, also dessen, was Niedersachsen als Heimat ausmache.
Erwiderung Vor dem Hintergrund des überwiegenden Interesses an einem zügigen Fortschritt des LROP-Änderungsverfahrens - und damit auch daran, zeitnah überhaupt zu Festlegungen zu kulturellen Sachgütern zu kommen -, wird derzeit von einer Festlegung aller Gebiete aus 3.1.5 Ziffer 04 als Vorranggebiete im LROP selbst abgesehen. Es ist möglich, dies in einer kommenden LROP-Änderung vorzunehmen.
3.1.5.04-102 Historische Kulturlandschaften auch durch andere Planzeichen als nur kulturelles Sachgut sichern

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Eine Sicherung von historischen Kulturlandschaften in den RROP könne auch durch andere Planzeichen als nur "kulturelles Sachgut" erfolgen. Diese Möglichkeit sollte ins LROP aufgenommen werden, auch um eine Überfrachtung der zeichnerischen Darstellung (der RROP) zu verhindern. Beispiel: Die bei den historischen Kulturlandschaften einbezogenen Wallheckenstrukturen seien bereits durch Naturschutzrecht geschützt, seien naturschutzfachlich sehr wertvolle Bereiche und daher im RROP vielfach als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt.
Erwiderung Dies wird, zumindest bis auf Weiteres, nicht ins LROP aufgenommen: Die Festlegung als kulturelles Sachgut beinhaltet andere Aspekte als z.B. nur naturschutzfachliche (insbesondere denkmalpflegerische). Da es sich aber um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann der Träger der Regionalplanung im Einzelfall zum Ergebnis kommen, dass eine planerische Sicherung der Fläche über ein oder mehrere andere, bereits dort verwendete Planzeichen genügt.
3.1.5.04-103 keinen Automatismus für die Aufnahme von VR kulturelles Sachgut in die RROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es dürfe keinen Automatismus für die Aufnahme von Vorranggebieten kulturelles Sachgut in die RROP geben.
Erwiderung Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, existiert kein solcher Automatismus. Dem Land ist aber daran gelegen, dass möglichst alle in 3.1.5 04 aufgeführten Gebiete planerisch gesichert werden.
3.1.5.04-104 In Ziffer 04 Satz 3 "Vorrang" streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, in 3.1.5 Ziffer 04 Satz 3 LROP-E. die Wörter "Vorrang oder" zu streichen. (Folge: Der Satz würde nur noch besagen, dass in den RROP weitere Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden können).
Erwiderung Es wäre dem Belang des Schutzes der historischen Kulturlandschaften nicht angemessen, den Trägern der Regionalplanung die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut (gerade auch regionaler Bedeutung, die nicht auf Landesebene festgelegt werden können) zu verbieten oder auch nur den Fokus auf Vorbehaltsgebiete zu lenken.
3.1.5.04-105 In Ziffer 04 Sätze 1 und 2 ändern in "können"
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die Sätze 1 und 2 in 3.1.5 Ziffer 04 LROP-E. zu ändern in: "In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können die in den Anhängen 4a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch als Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut gesichert werden. Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit HK gekennzeichneten Gebieten das Ortsbild und das Landschaftsbild möglichst erhalten werden; bei den mit "AD" gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die Archäologischen Denkmäler wertgebend."
Erwiderung Es ist aus Sicht des Landes angemessen, hier einen Grundsatz der Raumordnung festzulegen, um dem Belang der Sicherung Historischer Kulturlandschaften und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern gerecht zu werden. Die "kann"-Option bestünde auch ohne jede Festlegung im LROP, dadurch würde die Festlegung im LROP überflüssig.
3.1.5.04-106 Änderungsvorschlag zu 3.1.5 Ziffer 04 LROP-Entwurf: "prüfen", "Belastung" und "Weltkulturerbe" ergänzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende schlägt vor, 3.1.5 Ziffer 04 Satz 1 LROP-Entwurf zu ändern in: "In den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll geprüft werden, ob die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden können, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Hierbei ist zu prüfen, ob die Räume unbelastet sind und ob sie das Potential für einen Schutz als Weltkulturerbe haben."

Erwiderung Um dem Belang der Sicherung Historischer Kulturlandschaften und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern gerecht zu werden, genügt ein bloßer Prüfauftrag nicht. Festlegungen zu Gebieten mit Potenzial als Weltkulturerbe sind bereits in Ziffer 03 getroffen. Die Gebiete in 3.1.5 Ziffer 04 beinhalten auch solche mit nationaler oder landesweiter Bedeutung. Die Einschränkung hinsichtlich Weltkulturerbe würde daher die Festlegung ad absurdum führen. Bei der Auswahl der Gebiete in 3.1.5 Ziffer 04 sind Vorbelastungen bereits berücksichtigt: Sie sind bislang nicht so stark, dass die Wertigkeit der Gebiete dermaßen darunter gelitten hätte, dass eine Festlegung aus Landessicht nicht mehr in Frage kommt.
3.1.5.04-107 Kulturelle Sachgüter mit regionaler / lokaler Bedeutung nicht im LROP festlegen, sondern RROP / Bauleitplanung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird angeregt, den Schutz der kulturellen Sachgüter, die eine regionale und lokale Bedeutung haben, auf der Ebene der Regionalplanung und Kommunalplanung zu verwirklichen.
Erwiderung Dies ist - auch auf Basis der Festlegungen des LROP-Entwurfs mit dem neuen Abschnitt 3.1.5 - auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend zu prüfen.
3.1.5.04-108 keine Vorgabe zur Festlegung als VR in RROP machen wg. regionaler Kenntnisse / Belange
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sollte nicht die Vorgabe erfolgen, dass die bestimmten historischen Kulturlandschaften als Vorranggebiete in den RROP festzulegen sind, damit der Träger der Regionalplanung anhand der regionalen Kenntnisse (/Belange) über die notwendige raumordnerische Festlegung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) entscheiden könne.
Erwiderung Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann der Träger der Regionalplanung begründet von der Festlegung als VR absehen - überwiegende, erst erkennbar werdende Hemmnisse können im Einzelfall solch eine Begründung sein.
3.1.5.04-109 keine Vorgabe zur Festlegung als VR in RROP machen wg. Landwirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sollte nicht die Vorgabe erfolgen, dass die bestimmten historischen Kulturlandschaften als Vorranggebiete in den RROP festzulegen sind, damit eine landwirtschaftliche Entwicklung möglich bleibe. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet oder Eignungsgebiet sei daher ausreichend.
Erwiderung Es wird davon ausgegangen, dass der Begriff "Eignungsgebiet" hier nicht im Sinne des ROG (Ausschlusswirkung außerhalb) gemeint ist. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann der Träger der Regionalplanung begründet von der Festlegung als VR absehen. Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Grundsatz der Raumordnung zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen soll. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."
3.1.5.04-110 keine Vorgabe zur Festlegung als VR in RROP machen wg. Erholung / Tourismus
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sollte nicht die Vorgabe erfolgen, dass die bestimmten historischen Kulturlandschaften als Vorranggebiete in den RROP festzulegen sind, damit eine touristische Entwicklung oder Naherholungsnutzung möglich bleibe. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet oder Eignungsgebiet sei daher ausreichend.
Erwiderung Es wird davon ausgegangen, dass der Begriff "Eignungsgebiet" hier nicht im Sinne des ROG (Ausschlusswirkung außerhalb) gemeint ist. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann der Träger der Regionalplanung begründet von der Festlegung als VR absehen. Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Grundsatz der Raumordnung zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen soll. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."

3.1.5.04-111 Träger der Regionalplanung sollten möglichst hohe Gestaltungsfreiheit haben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Den Trägern der Regionalplanung sollte eine möglichst hohe Gestaltungsfreiheit bei der Art und Weise der Auseinandersetzung mit dieser Thematik (der Kulturlandschaften / kulturellen Sachgüter) eingeräumt werden sollte.

Erwiderung

Die Festlegungen in der im LROP-Entwurf vorgesehenen Form lassen den Trägern der Regionalplanung weitestgehende Gestaltungsfreiheit, wenn man zugleich berücksichtigt, dass der planerischen Sicherung kultureller Sachgüter ein höheres Gewicht eingeräumt werden soll.

3.1.5.04-112 Kriterienkatalog für Konkretisierung durch Regionalplanung gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Für die Konkretisierung der Zielfestlegung durch die Regionalplanung wäre es wünschenswert, wenn ein nachvollziehbarer Kriterienkatalog bereitgestellt werden würde. Ein solcher Katalog könnte auch Bedenken entgegenwirken, die dahingehend bestehen, dass sich Gemeinden durch die Festlegungen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sehen."

Erwiderung

Dies wäre der notwendigen Betrachtung des Einzelfalls nicht angemessen: Die Auswirkungen der Festlegungen hängen davon ab, wie sie getroffen werden und z.B. welche wertgebenden Bestandteile mit festgelegt werden. Weitergehende Aussagen im LROP als die bereits getroffenen erscheinen daher nicht möglich.

3.1.5.04-113 HK im LROP weiträumig und grob abgegrenzt, daher Konkretisierung möglich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es müsse im LROP (Festlegung oder Begründung) klargestellt werden, dass die Abgrenzung der HK (und AD) weiträumig und grob erfolgt sei und eine Konkretisierung im RROP möglich sei.

Erwiderung

Eine Konkretisierung ist allein deshalb bereits möglich, da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Zudem ist dies maßstabsbedingt (Festlegung im LROP im Maßstab 1:500.000) nötig.

3.1.5.04-114 HK/AD allgemein: bereits vor Festlegung im RROP zu berücksichtigen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es ergebe sich aus der Festlegung im LROP als potenzielles Vorranggebiet und vor dem Hintergrund, dass es bis zu Festlegung im RROP üblicherweise lange dauere, die Notwendigkeit, die HK (sinngemäß dürfte das auch für AD gelten) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Erwiderung

Aufgrund von 3.1.5 Ziffer 02 LROP-Entwurf sind die Belange historischer Kulturlandschaften zu berücksichtigen. 3.1.5 Ziffer 04 legt eine Auswahl (mindestens) landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften und Landschaften mit herausragenden archäologischen Denkmälern dar. Es ergibt sich daher, dass diese Gebiete aufgrund 3.1.5 Ziffer 02 zu berücksichtigen sind.

3.1.5.04-115 HK/AD allgemein: bis Festlegung im RROP keine Wirkung für raumbedeutsame Vorhaben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Ein Vorhabenträger schildert seine Auffassung, dass bis zur Festlegung im RROP die Festlegung in 3.1.5 Ziffer 04 LROP keine Wirkung für raumbedeutsame Vorhaben entfalte.

Erwiderung

Aufgrund von 3.1.5 Ziffer 02 LROP-Entwurf sind die Belange historischer Kulturlandschaften zu berücksichtigen. 3.1.5 Ziffer 04 legt eine Auswahl (mindestens) landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften und Landschaften mit herausragenden archäologischen Denkmälern dar. Es ergibt sich daher, dass diese Gebiete aufgrund 3.1.5 Ziffer 02 zu berücksichtigen sind.

3.1.5.04-116 HK/AD allgemein: Festlegungen zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften schränken Siedlungsentwicklung ein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die raumordnerische Sicherung der Gebiete wird auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Dennoch werden die Gebiete, die gesichert werden sollen, durch die Landesplanung konkret vorgegeben und mit dem Hinweis versehen, diese vorzugsweise als Vorranggebiet festzulegen. Die Bedeutung von historischen Kulturlandschaften wird nicht verkannt, gleichwohl scheint hierdurch die Siedlungsentwicklung weiter eingeschränkt zu werden.

Erwiderung

Inwieweit eine Siedlungsentwicklung eingeschränkt würde, ergibt sich erst nach Festlegung im RROP. Es ist vor dem Hintergrund der notwendigen planerischen Sicherung von kulturellen Sachgütern (mindestens) landesweiter Bedeutung grundsätzlich angemessen, die Siedlungsentwicklung in diesen wenigen Bereichen des Landes soweit einzuschränken, dass die kulturellen Sachgüter bewahrt werden.

3.1.5.04-117 klarstellen, dass auch bei Festlegung als VR funktions- und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung weiterhin möglich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Begründung zum LROP-Entwurf stellt bereits klar, dass ein Vorranggebiet Kulturelles Sachgut keine absolute Veränderungssperre darstelle. In diesem Kontext müsse sichergestellt sein, dass für die betroffenen Ortschaften auch bei Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut eine funktions- und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung künftig weiterhin möglich ist. Es dürfe lediglich nicht zu einer Überprägung der wertgebenden Kriterien (im Besonderen des Ortsbildes) kommen.

Erwiderung

Inwieweit eine Siedlungsentwicklung eingeschränkt würde, ergibt sich erst nach Festlegung im RROP. Es ist vor dem Hintergrund der notwendigen planerischen Sicherung von kulturellen Sachgütern (mindestens) landesweiter Bedeutung grundsätzlich angemessen, die Siedlungsentwicklung in diesen wenigen Bereichen des Landes soweit einzuschränken, dass die kulturellen Sachgüter bewahrt werden.

3.1.5.04-118 VR/HK/AD: Festlegungen sollten nicht zu zusätzlichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit / höheren Auflagen führen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern (einzelne Gebiete, VR und/oder HK) sollten nicht zu zusätzlichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit / nicht zu höheren Auflagen führen, als die bestehenden Rechtsvorschriften bereits vorgeben.

Erwiderung

Inwieweit die kommunale Planungshoheit eingeschränkt würde, ergibt sich erst nach Festlegung im RROP. Es ist vor dem Hintergrund der notwendigen planerischen Sicherung von kulturellen Sachgütern (mindestens) landesweiter Bedeutung grundsätzlich angemessen, die kommunale Planungshoheit in diesen wenigen Bereichen des Landes soweit einzuschränken, dass die kulturellen Sachgüter bewahrt werden.

3.1.5.04-119 3.1.5. Ziffer 04 ergänzen um einen Satz 4: Berücksichtigung vorhandener Nutzungskonflikte und unterschiedlicher Interessen, Ausnahmenvorschriften

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, 3.1.5 Ziffer 04 LROP-Entwurf um einen Satz 4 zu ergänzen:

"Bei der Festlegung von Gebieten nach Satz 1 und 3 sind die vorhandenen Nutzungskonflikte sowie die unterschiedlichen Interessen an der Nutzung des Raums zu berücksichtigen; geeignete Ausnahmenvorschriften sind vorzusehen."

Hintergrund: Es wird befürchtet, dass die Umsetzung von Energieleitungsvorhaben (notwendiger Ausbau des Übertragungsnetzes) durch die HK/AD erschwert wird; und zwar sowohl durch die Gebiete kulturelles Sachgut des LROP, die in die RROP übernommen werden (Satz 1 in dieser Ziffer), als auch durch weitere Gebiete kulturelles Sachgut der RROP (Satz 3). Daher solle der o.g. Satz 4 ergänzt werden; wichtig erscheint insbesondere der Hinweis auf Ausnahmeregelungen.

Erwiderung

Die Ergänzung erfolgt nicht, da die berücksichtigungspflichtigen Belange auch ohne diese Ergänzung bei Festlegung in den RROP zu berücksichtigen sind. Inwieweit dann Ausnahmeregelungen möglich und angemessen sind, ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu entscheiden.

3.1.5.04-120 HK/AD schränkten Flächenkulisse für erneuerbare Energien zu sehr ein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Die in den Anhängen 4a/4b festgelegten Gebiete kulturelles Sachgut schränken die Flächenkulisse (gemeint ist offenbar für die Nutzung erneuerbarer Energien, speziell der Windenergienutzung) zu sehr ein. Zielführender sei der Schutz einzelner Denkmäler.	
Erwiderung Der Schutz einzelner Denkmäler würde der Bewahrung der besonderen Kulturlandschaften nicht gerecht. Die in 3.1.5 Ziffer 04 LROP festgelegten Gebiete umfassen nur einen kleinen Teil (nicht einmal 2%) Niedersachsens - zumal in Bereichen, die oftmals schon natur- oder denkmalschutzrechtlich belegt sind - und führen daher nicht zu unangemessenen Einschränkungen für andere Raumnutzungen.	
3.1.5.04-121 kulturelle Sachgüter dürfen Genehmigungsverfahren nicht weiter verzögern (hier: Erneuerbare / Windenergienutzung)	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung kultureller Sachgüter dürfe Genehmigungsverfahren (gemeint wohl: für die Anlagen der Nutzung erneuerbarer Energien, insbes. Windenergienutzung) nicht verzögern. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien ein öffentliches Interesse sei, dass nach Denkmalschutzrecht einen Eingriff in ein Denkmal rechtfertige.	
Erwiderung Die Nennung des Einsatzes erneuerbarer Energien in § 7 Abs. 2 NDSchG ist als eines von drei Beispielen für öffentliche Interessen anderer Art genannt, die im Falle einer Abwägung berücksichtigt werden können. Damit ist kein Präjudiz für derartige Eingriffe gegeben, sondern nur der normale Abwägungsprozess mit Beispielen dargestellt. Der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ist bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern im LROP berücksichtigt und wird auch in den RROP berücksichtigt werden. Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern sind vielfach als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung gefasst und verhindern somit nicht per se den Ausbau erneuerbarer Energien. Es sind zudem diesbezüglich nur Einzelfallbetrachtungen angemessen. Es ist aber nicht ersichtlich, wie diese Festlegungen Genehmigungsverfahren verzögern sollten.	
3.1.5.04-122 bei Festlegung Gebieten kulturelles Sachgut für Landwirtschaft Bewirtschaftung sicherstellen inkl. Hofentwicklung	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei der Festlegung von Gebieten kulturelles Sachgut müsse die Möglichkeit gegeben sein, dass die Landwirtschaft im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft weiter bewirtschaften könne (genannt wird auch der Wechsel zwischen Grünlandwirtschaft und Ackerbau). Es müsse die Möglichkeit für Entwicklung der Höfe und Anpassung an gesetzliche Standards bestehen.	
Erwiderung Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Grundsatz der Raumordnung zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen soll. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."	
3.1.5.04-123 bei Festlegung VR kulturelles Sachgut klarstellen, dass Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt wird	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Es solle (ergänzend zum Satz in der Begründung zu 3.1.5 Ziffer 04 Satz 1 LROP-Entwurf: VR würden keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten) klargestellt werden, dass auch die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe durch ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut nicht eingeschränkt werde.	
Erwiderung Inwieweit sich Einschränkungen ergeben, ergibt sich erst aus der Festlegung im RROP. Es wäre dem Belang des Schutzes der historischen Kulturlandschaften nicht angemessen, einer Raumnutzung pauschal alle Entwicklungsmöglichkeiten freizustellen.	
3.1.5.04-124 es wird begrüßt, dass bei bereits erkennbaren entgegenstehenden Belangen VR/HK/AD nicht aufgenommen oder verkleinert wurden	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp	

Es wird begrüßt, dass bei bereits erkennbaren entgegenstehenden Belangen VR/HK/AD nicht aufgenommen oder verkleinert wurden.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.04-125 Kriterien für Verkleinerungen unklar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei unklar, welche Kriterien der Normgeber für die Verkleinerung von HK herangezogen habe. Eine alleinige Auswertung von Luftbildern oder Vorranggebieten des LROP greife zu kurz.
Erwiderung Die Kriterien (Überprüfung anhand Luftbildern, Überlagerung mit anderen (entgegenstehenden) Vorranggebieten des LROP) greifen bereits deshalb nicht zu kurz, da es sich bei der Festlegung im LROP in 3.1.5 Ziffer 04 um keine Ziele der Raumordnung handelt.
3.1.5.04-126 Ablehnung von Zielen, um Anpassung RROP ans LROP nicht weit schwieriger zu machen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Auf einen Zwang der Regionalplanungsträger zur Auseinandersetzung mit der Thematik kulturelle Sachgüter / Kulturlandschaften, insbesondere in Form von Zielen, sollte verzichtet werden, um Anpassungen der RROP ans LROP nicht noch weit schwieriger zu machen.
Erwiderung Es wird nicht erwartet, dass die Anpassung der RROP ans LROP durch die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern weit schwieriger wird. Eine Befassung mit der Thematik ist zudem bereits durch das ROG geboten.
3.1.5.04-127 Zulässigkeit der Festlegungen vor dem Hintergrund des Denkmalschutzrechts fraglich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Einsatz erneuerbarer Energien ist gem. §7 Abs.2 Nr.2 NDSchG ausdrücklich ein öffentliches Interesse, welches einen Eingriff in ein Denkmal rechtfertigt. Diese Wertung des Gesetzgebers muss auch im LROP beachtet werden. Insofern sei fraglich, ob die Kategorie HK bzw. die Liste (Anhang 4a LROP-E) überhaupt so zulässig ist.
Erwiderung Die Nennung des Einsatzes erneuerbarer Energien in § 7 Abs. 2 NDSchG ist als eines von drei Beispielen für öffentliche Interessen anderer Art genannt, die im Falle einer Abwägung berücksichtigt werden können. Damit ist kein Präjudiz für derartige Eingriffe gegeben, sondern nur der normale Abwägungsprozess mit Beispielen dargestellt. Der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ist bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern im LROP berücksichtigt und wird auch in den RROP berücksichtigt werden.
3.1.5.04-128 Siedlungsstrukturen in HK: ausführen, dass Beurteilung Einzelvorhaben davon unbenommen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Hinsichtlich der Betrachtung von kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungsstrukturen sollte ausgeführt werden, dass die baudenkmalrechtliche Beurteilung einzelner Vorhaben im Bauantrags- oder denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren davon unbenommen erfolgt.
Erwiderung Das entspricht dem rechtlichen Handeln der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden, das durch das LROP nicht überregelt werden kann und soll. Ausführungen im LROP hierzu sind daher nicht notwendig.
3.1.5.04-129 klarstellen, dass Vorhaben außerhalb festgelegter Gebiete kultureller Sachgüter irrelevant
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es müsse eindeutig und abschließend festgelegt werden, dass Vorhaben außerhalb der als (gemeint ist: historische) Kulturlandschaften festgelegten Gebiete (also: Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut) irrelevant sind. (Also: kein "Umgebungsschutz".)

Erwiderung

Raumordnerisch festgelegte Gebiete haben, sofern nichts anderes bestimmt ist, nur eine innergebieliche Wirkung. Dies trifft auch auf Festlegungen zu kulturellen Sachgütern zu.

3.1.5.04-130 Erhaltung Landschaftsbild in den HK wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird - insbesondere vor dem Hintergrund der Windkraftplanung - ausdrücklich begrüßt, dass geregelt wird (in 3.1.5 Ziffer 04 Satz 2 LROP-E.), dass in diesen historischen Kulturlandschaften das Landschaftsbild als Ganzes erhalten werden soll.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.04-131 Erhaltung Landschaftsbild / Ortsbild als Ganzes nur mit starker Einbindung Kommunen (Einvernehmen)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In Bezug auf die Erhaltung des Landschaftsbilds - inklusive Ortsbild in den besiedelten Bereichen - als Ganzes sollte dies an eine stärkere Einbindung der kommunalen (hier: Gemeindeebene) Planungsträger geknüpft werden, ggf. bis hin zum Einvernehmen. Begründung: Zum einen wird die kommunale Planungshoheit unmittelbar berührt, zum anderen könnten die wertgebenden Eigenschaften und Kriterien subjektiv sein.

Erwiderung

Die Auswirkungen sind erst bei Festlegung im RROP konkret; bei der RROP-Änderung oder -Neuaufstellung werden die Gemeinden beteiligt. Eine Vorgabe durch das LROP ist nicht notwendig und auch nicht angemessen.

3.1.5.04-132 in HK Windenergie ausschließen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, in diesen Gebieten (HK/AD, die nach Ansicht des Stellungnehmenden alle im LROP als VR festgelegt werden sollten), soweit zur Erhaltung des spezifischen Charakters einschließlich des Landschaftsbildes erforderlich, Windenergienutzung regelmäßig auszuschließen. Zwar seien Windenergieanlagen heute in weiten Teilen Niedersachsens Bestandteil der Kulturlandschaft, soweit es sich allerdings - wie hier - um historische Kulturlandschaften handelt, seien sie aber in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Erwiderung

Inwieweit beispielsweise die Errichtung von (raumbedeutsamen) Windenergieanlagen in Gebieten nach 3.1.5 Ziffer 04 LROP-Entwurf unzulässig ist, ergibt sich aus der konkreten Festlegung im RROP.

3.1.5.04-133 Festlegung einheitlicher Prüfradien zwischen VR kulturelles Sachgut und WEA angeregt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird die Festlegung von einheitlichen Prüfradien zwischen den Vorranggebieten kulturelles Sachgut und Windenergieanlagen (WEA) angeregt. Steht eine geplante WEA innerhalb eines Prüfradius zum Vorranggebiet kulturelles Sachgut, muss bereits auf Ebene der Regionalplanung abschließend geprüft werden, ob eine Beeinträchtigung bestehen könnte. Ist dies gegeben, sind hier klare und transparente Bewertungsmaßstäbe (Denkmalwert, Intensität der optischen Beeinträchtigung, Zustand Bausubstanz etc.) für die Prüfung innerhalb der Prüfradien anzusetzen.

Erwiderung

Vorranggebiete kulturelles Sachgut haben nur eine innergebieliche Wirkung, sofern nichts anderes festgelegt wird. Prüfradien erscheinen daher nicht notwendig.

3.1.5.04-134 Satz einfügen, dass Windenergienutzung dem Schutz kultureller Sachgüter nicht entgegensteht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, eine Klarstellung einzufügen, dass Vorhaben zur Windenergienutzung den Zielen und Grundsätzen zum Schutz der kulturellen Sachgüter nicht entgegenstehen - analog zu Satz 7 bei Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 LROP-Entwurf ("Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.")

So könne in Abschnitt 3.1.5 ein Grundsatz der Raumordnung eingefügt werden:
"Raumbedeutsame Vorhaben zur Nutzung der Windenergie stehen dem Ziel nach Ziffer 03 Satz 2 ebenso wenig entgegen wie dem Schutz von kulturellen Sachgütern nach Ziffer 04 Satz 1."
Damit sollen die vom Stellungnehmenden befürchteten Einschränkungen für die Windenergienutzung vermieden werden.

Erwiderung

Der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien, auch der Windenergienutzung, ist bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern berücksichtigt worden. Die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern sind vielfach als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung gefasst und verhindern somit nicht per se den Ausbau erneuerbarer Energien. Es sind zudem diesbezüglich nur Einzelfallbetrachtungen angemessen.
Es wäre nicht angemessen, eine bestimmte Raumnutzung an dieser Stelle in dieser Form herauszugreifen - es würde die Frage aufgeworfen, was mit all den anderen Raumnutzungen, insbesondere technischer Infrastruktur, ist. Der Verordnungstext wird daher nicht ergänzt.

3.1.5.04-135 bestehende Windenergiestandorte nicht als VR kulturelles Sachgut festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Bestehende Windenergiestandorte sollten grundsätzlich nicht als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden.

Erwiderung

Soweit im LROP-Maßstab erkennbar und eine Unvereinbarkeit naheliegend (Gebiete "HK" wegen Landschaftsbild), wurden bei bestehenden Windenergieanlagen keine Gebiete nach 3.1.5 Ziffer 04 LROP festgelegt.

3.1.5.04-136 unkomplizierter Zugang zu GIS-Daten für die Gebiete wichtig

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Für die Umsetzung der Regelungen in der Regionalplanung sei es wichtig, dass ein unkomplizierter GIS-Daten-Zugang für die Gebiete aus den Anhängen 4a und 4b besteht.

Erwiderung

Die Daten sind im ML verfügbar.

3.1.5.04-137 Die Möglichkeit der Festlegung weiterer kultureller Sachgüter in den RROP wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass der LROP-Entwurf die Möglichkeit vorsieht, dass im RROP weitere (regional und überregional bedeutsame) Vorranggebiete oder auch Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden können.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.04-138 Kriterien für "regionale Bedeutung" offen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es sei offen, nach welchen Kriterien sich die "regionale Bedeutung" von kulturellen Sachgütern bemisst.
Bei Erarbeitung entsprechender Kriterien auf regionaler Ebene könnten die Festlegungen auf regionaler Ebene im Land sehr unterschiedlich ausfallen.

Erwiderung

Die Aufnahme von dezidierten Kriterien würde die Verordnung LROP überfrachten. Zudem gibt es hierfür eine Veröffentlichung seitens der Fachplanung:
Harms, A., Heinze, A., Hoppe, A., Linnemann, H., Olonski, R., Wais, F. & C. Wiegand 2019: "Historische Kulturlandschaften in der niedersächsischen Landschaftsrahmenplanung", Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/19; <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/historische-kulturlandschaften-in-der-niedersaechsischen-landschaftsrahmenplanung-190723.html>.

3.1.5.04-139 Kriterien zur Identifizierung von Kulturräumen im RROP ins LROP formulieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Für die Identifizierung weiterer historischer Kulturlandschaften in den RROP sollten im LROP handhabbare Kriterien formuliert werden.
Erwiderung Die Aufnahme von dezidierten Kriterien würde die Verordnung LROP überfrachten. Zudem gibt es hierfür eine Veröffentlichung seitens der Fachplanung: Harms, A., Heinze, A., Hoppe, A., Linnemann, H., Olmski, R., Wais, F. & C. Wiegand 2019: "Historische Kulturlandschaften in der niedersächsischen Landschaftsrahmenplanung", Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/19; https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/historische-kulturlandschaften-in-der-niedersaechsischen-landschaftsrahmenplanung-190723.html
3.1.5.04-140 weitere kulturelle Sachgüter in RROP: es droht Verhinderungsplanung für Erneuerbare, daher abschließend im LROP regeln
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Satz (3.1.5 Ziffer 04 Satz 3 LROP-Entwurf), dass in den RROP weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden könnten, öffne einer Verhinderungsplanung (gemeint ist: für die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere wohl der Windenergienutzung) Tür und Tor. Daher sollten die Gebiete auf Ebene des LROP verbindlich und abschließend festgelegt werden.
Erwiderung Dies wäre dem Belang der planerischen Sicherung kultureller Sachgüter nicht angemessen, da regelungssystematisch im LROP nur solche mit landesweiter oder höherer Bedeutung festgelegt werden könnten. Es muss daher den Trägern der Regionalplanung möglich bleiben, kulturelle Sachgüter mit (mindestens) regionaler Bedeutung planerisch sichern zu können. Eine Verhinderungsplanung für privilegierte Vorhaben wie beispielsweise Windenergieanlagen ist zudem unzulässig.
3.1.5.04-141 weitere kulturelle Sachgüter in RROP: "mindestens regionale Bedeutung" sei zu unbestimmt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei zu unbestimmt, wenn der Satz (3.1.5 04 Satz 3 LROP-Entwurf) vorsehe, dass in den RROP weitere kulturelle Sachgüter festgelegt werden können, "soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen". Es bestehe die Gefahr, dass die unteren Planungsebenen davon exzessiv Gebrauch machten. Dies könnte zu Verzögerungen bei der Planung der Nutzung erneuerbarer Energien, insbes. Windenergienutzung, führen.
Erwiderung Die Vorarbeiten zur Erfassung historischer Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung sind insoweit nicht abgeschlossen, als dass es möglich ist, dass weitere solche Landschaften identifiziert werden. Es muss daher den Trägern der Regionalplanung möglich bleiben, kulturelle Sachgüter mit mindestens regionaler Bedeutung planerisch sichern zu können. Eine Verhinderungsplanung für privilegierte Vorhaben wie beispielsweise Windenergieanlagen ist zudem unzulässig.
3.1.5.04-142 weitere kulturelle Sachgüter in RROP: Änderungsvorschlag: nur "Ausnahmefall", "landesweite Bedeutung", "UNESCO-Welterbetatus angestrebt" und "Erneuerbaren nicht entgegenstehen"
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende schlägt vor, 3.1.5 Ziffer 04 Satz 3 LROP-Entwurf wie folgt zu ändern: "In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können nur im Ausnahmefall weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, unter der Bedingung, dass diese Gebiete mindestens eine landesweite Bedeutung aufweisen und diese glaubhaft z.B. durch das Anstreben eines UNESCO-Schutzstatus nachgewiesen wird. Bei der Festlegung solcher weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind die Anforderungen raumbedeutsamer Vorhaben zu berücksichtigen, für die Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung vorhanden oder geplant sind. Insbesondere ist den Anforderungen des Klimaschutzes und der Ausweisung von Gebieten für Vorhaben der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut sind nur dann festzulegen, wenn sie den Erfordernissen eines den Klimaschutz unterstützenden Ausbaus und der Nutzung erneuerbarer Energien nicht entgegenstehen, wenn also insbesondere die für Vorhaben der erneuerbaren Energien aktuell vorgesehenen und perspektivisch zu erreichenden Flächenausweisungen bereits erfolgt oder hinreichend abgesichert sind."
Erwiderung Dies würde dem Belang der planerischen Sicherung kultureller Sachgüter nicht gerecht, da eine globale Bedeutung (UNESCO) vorausgesetzt würde. Andere Belange, darunter auch Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, sind bei allen raumordnerischen Festlegungen stets zu berücksichtigen; entsprechender Ausführungen bedarf es daher nicht. Es wäre auch nicht angemessen, einzelne Belange pauschal über alle anderen zu stellen.
3.1.5.04-143 HK+AD: Gefahr, dass die betreffenden Landschaftsräume konserviert werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es bestünde die Gefahr, dass die betreffenden Landschaftsräume aus 3.1.5 Ziffer 04 LROP (HK und AD) "konserviert" werden sollen und für notwendige Fachplanungen

(z.B. Netzausbau) nicht zur Verfügung stehen.

Erwiderung

Die Auswirkungen sind erst bei Festlegung im RROP konkret. Die Belange u.a. des Netzausbaus sind bei den Festlegungen zu berücksichtigen. Eine vollständige Konservierung kann allein bereits aufgrund der Kompetenzgrenzen der Raumordnung nicht geschehen.

3.1.5.04-144 Verhältnis Normallandschaft=Veränderungslandschaft zu historischer Kulturlandschaft=Käseglocke?

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird gefragt, ob die historischen Kulturlandschaften (nach Sicherung als VR) wie unter einer Käseglocke konserviert würden, während die restliche "Normallandschaft" die "Veränderungslandschaft" sei?

Erwiderung

Die naturschutzrechtlichen (§ 1 (4) BNatSchG) und die städtebaulichen Ziele (§ 1 (5) BauGB) werden mit Blick auf historische Kulturlandschaften so verstanden, dass eine Weiterentwicklung solcher Gebiete unbenommen ist. Dies gilt zumindest solange z.B. baurechtliche Festlegungen so gestaltet werden können, dass sie charakteristische historische Strukturen aufgreifen und sie unter städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten zeitgemäß fortentwickeln, ohne sie zu überprägen, erheblich zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören. Eine vollständige Konservierung kann allein bereits aufgrund der Kompetenzgrenzen der Raumordnung nicht geschehen.

3.1.5.04-145 kommunale Planungshoheit bei Konkretisierung beachten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die kommunale Planungshoheit müsse bei der Konkretisierung (der Festlegungen des LROP zu kulturellen Sachgütern / Kulturlandschaften) Beachtung finden.

Erwiderung

Die kommunale Planungshoheit ist bei den Festlegungen gemäß dem gültigen Recht zu berücksichtigen. Die Auswirkungen sind erst bei Festlegung im RROP konkret; bei der RROP-Änderung oder -Neuaufstellung werden die Gemeinden beteiligt.

3.1.5.04-146 bei Festlegung in RROP gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Eine (Samt-) Gemeinde, die schildert, dass in ihrem Gebiet fast flächendeckend historische Kulturlandschaftselemente (hier: Beetstrukturen der landwirtschaftlichen Flächen in den Marschen) vorkommen, bittet, dies auch bei Festlegungen nach 3.1.5 Ziffer 04 Satz 3 LROP-E. (mögliche Festlegung weiterer VR oder VB kulturelles Sachgut) zu berücksichtigen, da ansonsten die Entwicklungsmöglichkeiten der (Mitglieds-) Gemeinden zu stark eingeschränkt würden.

Erwiderung

Die Auswirkungen sind erst bei Festlegung im RROP konkret; bei der RROP-Änderung oder -Neuaufstellung werden die Gemeinden beteiligt.

3.1.5.04-147 Es fehlen Erläuterungen wie Festlegung als VR im RROP zu erfolgen hat

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es fehlten nähere Erläuterungen, wie die Sicherung (der Gebiete HK/AD) als Vorranggebiet kulturelles Sachgut im RROP zu erfolgen habe.

Erwiderung

Als Grundlage für die Festlegung im RROP enthält das LROP mitsamt Begründung umfangreiches Material zu jedem einzelnen Gebiet. Es bleibt offen, welche darüber hinausgehenden Erläuterungen gefordert seien.

3.1.5.04-148 Bezug zum örtlichen Planungsrecht und Einbindung Kommunen unklar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es fehle der konkrete Bezug zum örtlichen Planungsrecht und die konkrete Einbindung der kommunalen Ebenen sei nicht klar genug verdeutlicht.

Erwiderung

Die Auswirkungen sind erst bei Festlegung im RROP konkret; bei der RROP-Änderung oder -Neuaufstellung werden die Gemeinden beteiligt.
3.1.5.04-149 Abgrenzung besiedelter Bereich in 3.1.5 04 Satz 2 (Ortsbild) unklar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei unklar, welche Datengrundlagen für die Abgrenzung der besiedelten Bereiche in 3.1.5 Ziffer 04 Satz 2 LROP-Entwurf ("Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit "HK" gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – inklusive Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden;...") verwendet werden sollen.
Erwiderung Die Abgrenzung spielt keine Rolle. Es ist mit der betreffenden Textstelle nur verdeutlicht, dass sowohl der planerische Außen- wie Innenbereich mit umfasst ist.
3.1.5.04-150 punktueller Schutz von Denkmälern besser als ganze Landschaften, wegen Klimaschutz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ein punktueller Schutz von Denkmälern sei zielführender im Sinne der Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimagesetzes als eine Ausweisung als "Kulturlandschaften". Ganze Regionen mit einem Bauverbot raumbedeutsamer Anlagen zu belegen, um einzelne "kulturelle Stätten" zu schützen, verhindere die ländliche Entwicklung sowie den Ausbau erneuerbarer Energien und stehe mit dem niedersächsischen Verfassungsziel Klimaschutz im Konflikt.
Erwiderung Die raumkonkreten Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 LROP-Entwurf umfassen nicht einmal 2% der Landesfläche. Dies bedeutet keine unzumutbare Beschränkung von Raumnutzungen, die - bei Raumbedeutsamkeit und nach erfolgter Festlegung - in diesen Gebieten ggf. nicht mehr in vollem Umfang realisiert werden können. Es ist jedoch anhand jeder Festlegung zu kulturellen Sachgütern zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Zielverstoß des geplanten Vorhabens vorliegt. Andere Belange, darunter auch Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, sind bei allen raumordnerischen Festlegungen stets zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf einen punktuellen Denkmalschutz würde der planerischen Sicherung kultureller Sachgüter nicht genügen.
3.1.5.04-151 Festlegung von kulturellen Sachgütern im RROP kann Beitrag zu Bewahrung Geschichte, Erholung, Tourismus und Identifikation leisten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Durch die Möglichkeit der Festlegung von kulturellen Sachgütern und Kulturlandschaften im Regionalen Raumordnungsprogramm kann ein Beitrag für die Bewahrung der Regional- und Landesgeschichte, für Erholung und Tourismus sowie für die Steigerung der Identifikation der Bevölkerung mit wichtigen Kulturgütern geleistet werden."
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.04-152 Bedenken gegen großflächige VR
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gegen die Festlegung großflächiger (über Gebäude / bauliche Infrastruktur hinausgehende Bereiche) Vorranggebiete kulturelles Sachgut werden Bedenken geäußert wegen notwendiger anderer Raumnutzungen (hier: Landwirtschaft) und deren Entwicklungsmöglichkeiten, die gewahrt bleiben müssten.
Erwiderung Eine Beschränkung der Festlegung auf Gebäude würde der planerischen Sicherung von Ausschnitten aus der Kulturlandschaft nicht genügen. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."
3.1.5.04-153 Auswahl der Gebiete, wertgebende Merkmale und Zulässigkeit Vorhaben fraglich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Die Auswahl anhand von Luftbildern und die teilweise wenig verständlichen Darlegungen über die wertgebenden Merkmalen in den Tabellen A und B der Begründung Teil C

(was ist wertgebend, was unterscheidet wertgebend von "kennzeichnend" oder von den "Hinweisen"?) hinterlassen sowohl vom Auswahlverfahren des ML Niedersachsen als auch für die Bewertung, was ein zulässiges "schonendes" raumbedeutsames Vorhaben von einen nicht zulässigen Vorhaben unterscheidet, nur Fragezeichen."

Erwiderung

Die Gebiete nach 3.1.5 Ziffer 04 LROP wurden nicht anhand von Luftbildern ausgewählt, sondern nur anhand von Luftbildern verkleinert (aktualisierte Flächenabgrenzung). Haupteingangsgröße für die Gebiete in 3.1.5 Ziffer 04 ist ein landesweites Gutachten im Auftrag der Fachbehörde für Naturschutz, wie in der Begründung des LROP dargelegt. Ausführlich dargelegt sind in der Begründung auch die wertgebenden Bestandteile. Pauschale Aussagen zur Zulässigkeit für alle Gebiete können nicht getroffen werden, da sie nicht zutreffend wären.

3.1.5.04-154 Verfahren über Anhänge 4a/4b wird abgelehnt wegen fehlender Beteiligung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das gewählte Verfahren zur Aufnahme in die Anhänge 4a und 4b LROP-E. wird vom Stellungnehmenden abgelehnt, da damit keine angemessene Bürgerbeteiligung verbunden gewesen sei.

Erwiderung

Zur LROP-Änderung finden die gesetzlichen Beteiligungsverfahren statt, dazu gehört auch eine Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit.

3.1.5.04-155 In Ziffer 04 einen Satz 4 ergänzen: Anhörung und Berücksichtigung Einwendungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Ziffer 04 solle folgender Satz 4 hinzugefügt werden: "Bei der Entscheidung über die Festsetzung eines Vorbehaltsgebietes [Hinweis: Der Stellungnehmende verlangt, dass in den RROP nur noch VB, nicht auch Vorranggebiete festgelegt werden können] kulturelles Sachgut sind die Grundeigentümer und Nutzer im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit Erörterungstermin anzuhören und die eingehenden Einwendungen zu berücksichtigen."

Erwiderung

Die Auswirkungen sind erst bei Festlegung im RROP konkret; bei der RROP-Änderung oder -Neuaufstellung wird (wie auch beim LROP) die Öffentlichkeit beteiligt, die Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und es findet eine Erörterung statt. Die geforderte Ergänzung ist damit überflüssig.

3.1.5.04-156 höherrangige Sicherung für Natur und Landschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird beschrieben, wie sich für den Naturschutz wertvolle und gesicherte Bereiche mit historischen Kulturlandschaften der Anhänge 4a und 4b des LROP-E. überlagern. Es wird davon ausgegangen, dass eine Sicherung als Vorranggebiet Natur und Landschaft / Biotopverbund / Natura 2000 eine höhere Priorität hat. (Die Belange der historischen Kulturlandschaften würden dabei / bei Pflegemaßnahmen berücksichtigt.)

Erwiderung

Kenntnisnahme. Es erscheint eine Vereinbarkeit mit Festlegungen zu kulturellen Sachgütern gegeben.

3.1.5.04-157 bei kulturellem Sachgut Unterschied zwischen Vorrang und Vorbehalt schwer greifbar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bei der Festlegung von kulturellen Sachgütern sei der Unterschied zwischen Vorrang und Vorbehalt schwer greifbar, zumal beim Vorrang raumbedeutsame Eingriffe nach Abwägung bis zu einem bestimmten Ausmaß (keine Überprägung) möglich seien. Hier seien weitere Ausführungen wünschenswert.

Erwiderung

Pauschale Ausführungen sind dazu nicht möglich, da es auf die konkrete Festlegung im Einzelfall ankommt. Aber natürlich hat ein Vorranggebiet als Ziel der Raumordnung gemäß ROG eine andere Wirkung als ein Vorbehaltsgebiet.

3.1.5.04-158 In Ziffer 04 einen Satz ergänzen: örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In 3.1.5 Ziffer 04 LROP-Entwurf solle ein Satz ergänzt werden: "Den besonderen örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen ist in den Regionalen Raumordnungsplänen durch einen zusätzlichen Öffnungsspassus Rechnung zu tragen."

Erwiderung

Soweit als Belange auf Ebene der Regionalplanung erkennbar, werden solche Gegebenheiten und Bedarfe bei Festlegung im RROP zu berücksichtigen sein. Die geforderte Ergänzung ist daher überflüssig.

3.1.5.04-159 HK/AD: unklar, welche wertgebenden Bestandteile gelten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Angaben zu wertgebenden Bestandteilen finden sich in Anhang 4a LROP-Entwurf wie auch in der Begründung (Teil C, Tabelle B). Es sollte eindeutig bestimmt werden, welche Darstellung der wertgebenden Bestandteile zu berücksichtigen und zu prüfen sei.

Erwiderung

Der "Kern" der Festlegung im RROP sollte wie in der Auflistung in Anhang 4a sein; dies sind die wichtigsten Bestandteile für die Festlegung als HK/AD, die sich zum Teil bereits aus dem Namen ergeben (z.B. Eschranddorf: Dorf am Rande eines Eschs, also ist der Esch mit der besonderen Dorfstruktur wertgebend). Weitergehende Ausführungen finden sich in der einzelgebietlichen Begründung. Es ist bei der Festlegung jedes einzelnen Gebiets nochmals zu prüfen, welche wertgebenden Bestandteile in den Normteil des Raumordnungsplans aufzunehmen sind und welche Ausführungen nur Erläuterungen und damit Bestandteil der Begründung sind.

3.1.5.04-160 HK/AD: wertgebende Bestandteile fehlten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es fehlten Angaben zu wertgebenden Bestandteilen in Anhang 4a (z.B. HK07, HK11).

Erwiderung

Soweit die wertgebenden Bestandteile bereits im Namen enthalten sind, sind diese nicht in Anhang 4a nochmals aufgeführt (ergeben sich bereits aus dem Namen, z.B. Eschranddorf: Dorf am Rande eines Eschs, also ist der Esch mit der besonderen Dorfstruktur wertgebend), so auch bei HK07 Eschranddorf Reepsholt und HK11 Fehnsiedlung Elisabethfehn. In der einzelgebietlichen Begründung wird weitergehend erläutert.

3.1.5.04-161 Gebiete Anhänge 4a/4b noch maßvoll, sollte aber nicht noch ausgeweitet werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Grundsätzlich erfolgt nach hiesiger Auffassung mit den in den Anhängen 4 a und 4 b dargestellten Bereichen eine noch maßvolle Auswahl von Bereichen Historischer Kulturlandschaften und Archäologischer Denkmale. Eine stärkere Ausweitung dieser Gebiete der Anzahl oder dem Umfang nach, sollte diese z.B. von anderer Seite gefordert werden, sollte nicht erfolgen, um die Restriktionswirkung der vorgesehenen Gebiete in der Gesamtheit nicht noch weiter zu erhöhen." Es könnten weitere Konflikte mit Vorhaben (z.B. Leitungsnetzausbau) entstehen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.04-162 kartographische Darstellung der Kulturlandschaften / Anhang 4b wird abgelehnt wg. Windenergie

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die kartographische Darstellung der Kulturlandschaften (Anhang 4b) wird pauschal abgelehnt, da es mit der Darstellung künftig nicht mehr darum gehe, ob die jeweilige HK gerechtfertigt sei, sondern nur noch darum, ob sich andere Belange durchsetzen. Es könnten Flächen ungerechtfertigt einbezogen werden. Dies würde Windenergieplanungen erschweren und im letztgenannten Fall das Ersatzgeld in die Höhe treiben. Die Abgrenzung solle den Kommunen / Trägern der Regionalplanung vorbehalten bleiben.

Erwiderung

Es bleibt unklar, warum darunter Flächen seien sollten, die "ungerechtfertigt" einbezogen sein sollten. Es sind nicht einmal 2% der Landesfläche als Gebiete in 3.1.5 Ziffer 04 identifiziert. Dies ist keine unzumutbare Einschränkung für andere, ggf. entgegenstehende Belange.

3.1.5.04-163 kartografische Darstellung der Kulturlandschaften / Anhang 4b wird abgelehnt / kritisch gesehen, da nur nach natur- und landschaftspflegerischen Kriterien festgelegt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die kartografische Darstellung der HK/AD (Anhang 4b) wird kritisch gesehen / abgelehnt, da die Gebietskulissen nur nach natur- und landschaftspflegerischen Kriterien festgelegt worden sei (ohne Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten / regionaler Erfordernisse).
Erwiderung Die Gebietskulissen sind nicht nur nach natur- und landschaftspflegerischen (oder denkmalfachlichen) Kriterien festgelegt worden, sondern nach Überprüfung hinsichtlich der Überlagerung mit anderen, ggf. unverträglichen Raumnutzungen. Da die konkrete Festlegung im RROP erfolgt, können örtliche Gegebenheiten und regionale Belange dort noch berücksichtigt werden.
3.1.5.04-164 kartographische Darstellung / Anhang 4b weist sehr gut auf Denkmäler hin
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zwar sei nur ca. 10-30% der archäologischen Fundstellen bekannt und also noch vieles im Boden verborgen, aber für das LROP sei es dennoch hilfreich, auf bedeutende archäologische Kulturlandschaften und Flächen besonderer Denkmaldichte hinzuweisen. Das sei in Anhang 4b sehr gut gelungen.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-AD202-1 AD202 Römisch-Germanisches Schlachtfeld Kalkriese: Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme (Bundesfernstraße)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf eine Maßnahme des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen hingewiesen: Ortsumfahrung Venne (B 218), weiterer Bedarf. Es wird angeregt, die Belange der Maßnahme mit dem kulturellen Sachgut abzustimmen.
Erwiderung Es handelt sich um eine bislang ungeplante Maßnahme des weiteren Bedarfs. Die Belange dieser außerordentlich bedeutsamen Landschaft mit herausragenden archäologischen Denkmälern überwiegen daher. Die weitere Abstimmung kann auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.
3.1.5.Gebiete-AD203-1 AD203 Lager Hedemünden: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung der AD203 Lager Hedemünden als schützenswertes kulturelles Sachgut von landesweiter Bedeutung wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-AD204-1 AD204 Schlachtfeld am Harzhorn: pot. Nutzungskonflikte zu Grünbrücke
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp AD204 Schlachtfeld am Harzhorn: die Grünbrücke / Querungshilfe über die Autobahn A7 und die Bundesstraße B248 liegen in unmittelbarer Nähe. Es könnte zu Nutzungskonflikten kommen.
Erwiderung Die Grünbrücke ist weitestgehend fertiggestellt. Auch weitere Bauvorhaben im Umfeld des Bodendenkmals sind möglich und unterliegen der Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung sowie der ggf. notwendigen Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen Belange.
3.1.5.Gebiete-ADneu1-1 Otzum/Ostbense: völkerwanderungszeitliches bis mittelalterliches Siedlungsgebiet im heutigen niedersächsischen Küsten- bzw. Wattenmeer aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp AD-OL-01: Otzum/Ostbense: Ein völkerwanderungszeitliches bis mittelalterliches Siedlungsgebiet im heutigen niedersächsischen Küsten- bzw. Wattenmeer, zwischen Bensenried und Neuharlingersiel, mit exzellenten Erhaltungsbedingungen für archäologische Feuchtbodenfunde. Diese einzigartige archäologische Fundlandschaft außerhalb der heutigen Deichlinie ist akut gefährdet durch geplante Trassenkorridore für die Anlandung von Offshore-Stromleitungen.
Erwiderung Wenn die zuständigen Denkmalschutzbehörden feststellen, dass die anderen öffentlichen Belange den Belang der ungestörten Erhaltung der Kulturdenkmale überwiegen und eine Zerstörung zwingend notwendig ist, hat der Veranlasser der Zerstörung die Kosten für eine fachgerechte Dokumentation und Ausgrabung zu finanzieren.
3.1.5.Gebiete-ADneu2-1 Wattbereich vor der Samtgemeinde Esens als AD aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, den der Samtgemeinde Esens vorgelagerten Wattbereich als eine herausragende archäologische Landschaft in die Liste aufzunehmen. Es handelt sich hier um einen ehemaligen Siedlungsbereich, der von der vorrömischen Eisenzeit (ca. 300 v. Chr.) bis in die frühe Neuzeit (16. Jh.) intensiv genutzt und bewirtschaftet wurde. Für diesen Bereich sind 4 Kirchdörfer und 10 Siedlungsstandorte nachgewiesen.
Erwiderung Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht.
3.1.5.Gebiete-HK02-1 HK02 Geestrand bei Terhalle: umbenennen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp HK02 umbenennen in: "HK02: Geestrand bei Terhalle: Historische Siedlungs- und Landschaftsstrukturen im Übergang von Geest zu Marsch"
Erwiderung folgen: Die Umbenennung präzisiert die wertgebenden Bestandteile. Die Gebietsabgrenzung bleibt unverändert.
3.1.5.Gebiete-HK03-1 HK03 Warftenlandschaft Nordwerdum: nicht festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, HK03 Warftenlandschaft Nordwerdum nicht festzulegen (ohne gebietsbezogene Begründung).
Erwiderung Die Festlegung des Gebiets ist aus landesweiter Sicht nötig, um die gesamte Vielfalt der historischen Kulturlandschaften und historischen Kulturlandschaftsbestandteile Niedersachsens in repräsentativer Form zu bewahren.
3.1.5.Gebiete-HK05-1 HK05 Moorkolonie Neugaude: nicht festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, HK05 Moorkolonie Neugaude nicht festzulegen (ohne gebietsbezogene Begründung).
Erwiderung Die Festlegung des Gebiets ist aus landesweiter Sicht nötig, um die gesamte Vielfalt der historischen Kulturlandschaften und historischen Kulturlandschaftsbestandteile Niedersachsens in repräsentativer Form zu bewahren.
3.1.5.Gebiete-HK06-1 HK06 Upstalsboom: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der ältesten Wallheckenlandschaft am Upstalsboom (HK06) wird begrüßt.

Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK06-2 HK06 Upstalsboom: durch Umgehungsstraße gefährdet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Durch aktuelle Planungen des Neubaus einer Umgehungsstraße bei Aurich ist diese für die (ost-)friesische Identität herausragende Kulturlandschaft am ehemaligen Versammlungsort zur Zeit der Friesischen Freiheit (13. bis 14. Jahrhundert) stark gefährdet.
Erwiderung Die aktuelle Planung berücksichtigt bereits die Beeinträchtigung der Wallheckenlandschaft am Uptalsboom. Es sollte aber geprüft werden, ob insbesondere Beeinträchtigungen der besonders wertgebenden Gastring- und Kampwälle vermieden werden können. Für die Festlegung im RROP könnte das Gebiet entsprechend der dann endgültigen Planung der B 210 verkleinert werden.
3.1.5.Gebiete-HK06-3 HK06 Upstalsboom: Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme (Bundesfernstraße)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird auf eine Maßnahme des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen hingewiesen: Ortsumfahrung Aurich (B 210), vordringlicher Bedarf. Es wird angeregt, die Belange der Maßnahme mit dem kulturellen Sachgut abzustimmen.
Erwiderung Die aktuelle Planung berücksichtigt bereits die Beeinträchtigung der Wallheckenlandschaft am Uptalsboom. Es sollte aber geprüft werden, ob insbesondere Beeinträchtigungen der besonders wertgebenden Gastring- und Kampwälle vermieden werden können. Für die Festlegung im RROP könnte das Gebiet entsprechend der dann endgültigen Planung der B 210 verkleinert werden.
3.1.5.Gebiete-HK07-1 HK07 Eschranddorf Reepsholt: umbenennen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp HK07 umbenennen in: "HK07: Eschranddorf Reepsholt mit umgebender Wallheckenlandschaft"
Erwiderung folgen: Die Umbenennung präzisiert die wertgebenden Bestandteile. Die Gebietsabgrenzung bleibt unverändert.
3.1.5.Gebiete-HK08-1 HK08 Fehnsiedlung Jhringsfehn: Wertigkeiten werden bestätigt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die im LROP genannten Wertigkeiten der HK08 werden bestätigt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK09-1 HK09 Wallheckenlandschaft Holtland: wertgebende Bestandteile / unzulässige Beeinträchtigungen zu unpräzise
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Während die Erhaltung der prägenden Wallheckengebiete eine recht eindeutige Zielsetzung sei, blieben die Ausführungen im LROP-Entwurf zu den übrigen wertgebenden Bestandteilen der HK09 zu unpräzise. Es wird daher um Klarstellung der wertgebenden Bestandteile und der unzulässigen Beeinträchtigungen gebeten.

Erwiderung Für den Maßstab des LROP werden die wertgebenden Bestandteile des Siedlungsbereichs bereits sehr detailliert aufgeführt (sh. Begründung: "historischer Ortskern von Holtland mit altem Dorfgrundriss, denkmalgeschützte Gebäude (u.a. Gulfhäuser und Backsteinkirche), Gallerieholländerwindmühle"). Unzulässige Beeinträchtigungen können sich nach Sicherung im RROP aus diesen wertgebenden Bestandteilen sowie dem überörtlichen Betrachtungsmaßstab der Raumordnung ergeben; dies kann nur im Einzelfall beurteilt werden.
3.1.5.Gebiete-HK09-2 HK09 Wallheckenlandschaft Holtland: Einschränkungen Siedlungsentwicklung befürchtet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende befürchtet, dass durch die nicht näher differenzierte weiträumige Darstellung der HK 09 die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Holtland stark eingeschränkt werde. (Es wird deshalb um Klarstellung gebeten.)
Erwiderung Die zeichnerische Darstellung erfolgt im LROP-Maßstab 1:500.000. Einschränkungen der Siedlungsentwicklung können sich erst nach Festlegung im RROP ergeben.
3.1.5.Gebiete-HK09-3 HK09 Wallheckenlandschaft Holtland: Festlegung als VR würde Ausbau Windenergienutzung zu stark beschränken und sei nicht nötig
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei einer Festlegung der HK09 als Vorranggebiet scheide das Gebiet für die Windenergienutzung aus. Die für die Windenergienutzung in Frage kommenden Flächen seien durch zahlreiche Abstands- und Berücksichtigungsgelände bereits stark begrenzt. Der historische Ortskern Holtland sei durch die erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden bereits berücksichtigt. Die Wallheckengebiete würden durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.
Erwiderung Bei den Festlegungen zu "HK" geht es stets auch um das Landschaftsbild, das dort wertgebend ist. Im Gebiet werden daher raumbedeutsame Windenergieanlagen zumeist die Zielsetzung beeinträchtigen. Genaues ergibt sich jedoch erst, aus der Festlegung im RROP, sofern und soweit eine erfolgt.
3.1.5.Gebiete-HK09-4 HK09 Wallheckenlandschaft Holtland: streichen, falls Siedlungsentwicklung oder WEA beeinträchtigt werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Wenn keine Klarstellung für die nachgeordneten Planungsebenen erfolge, dass die HK09 weder die Siedlungsentwicklung noch die Flächenkulisse für Windenergie unverhältnismäßig beeinträchtige, ansonsten solle die Darstellung gestrichen werden.
Erwiderung Aus der Festlegung im LROP erfolgen keine solchen Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen sind erst nach Festlegung im RROP konkret.
3.1.5.Gebiete-HK09-5 HK09 Wallheckenlandschaft Holtland: Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme (Bundesfernstraße)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf eine Maßnahme des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen hingewiesen: Ortsumfahrung Hesel (B 72), weiterer Bedarf mit Planungsrecht. Es wird angeregt, die Belange der Maßnahme mit dem kulturellen Sachgut abzustimmen.
Erwiderung Der Hinweis wurde anhand des Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 geprüft. Die geplante Ortsumfahrung könnte HK09 nördlich tangieren. Bei der konkreten Umsetzung der Maßnahme des Bedarfsplans sollte Sorge getragen werden, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von HK09 kommt. Grundsätzlich erscheinen beide Belange miteinander kompatibel.
3.1.5.Gebiete-HK09-6 HK09 Wallheckenlandschaft Holtland: Wertigkeiten werden bestätigt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp

Die im LROP genannten Wertigkeiten der HK09 werden bestätigt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK10-1 HK10 Ihrener Stern und Kamm: Wertigkeiten werden bestätigt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die im LROP genannten Wertigkeiten der HK10 werden bestätigt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK10-2 HK10 Ihrener Stern und Kamm: Klarstellung zu unzulässigen Beeinträchtigungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die weitestgehende Erhaltung der prägenden Wallheckengebiete sei eine recht eindeutige Zielsetzung. Zu den übrigen wertgebenden Bestandteilen seien jedoch die Auswirkungen unpräzise: Es solle klargestellt werden, welche Beeinträchtigungen unzulässig würden. Es seien neue Wohngebiete in der HK10 geplant, wodurch Dorfgrundriss und Siedlungsstruktur verändert würden.
Erwiderung Die Auswirkungen sind erst nach Festlegung im RROP konkret. Dem kann durch das LROP nicht vorgegriffen werden.
3.1.5.Gebiete-HK10-3 HK10 Ihrener Stern und Kamm: Einschränkung der Siedlungsentwicklung wird abgelehnt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung durch Festlegung der HK10 (soweit sie über die akzeptierte Erhaltung der Wallheckenlandschaft hinausgeht) wird abgelehnt.
Erwiderung Das Gebiet hat eine landesweite Bedeutung und wird daher im LROP aufgeführt. Die Auswirkungen sind erst nach Festlegung im RROP konkret.
3.1.5.Gebiete-HK12-1 HK12 Küstengeest bei Sahlenburg: erscheint nachvollziehbar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) im Landkreis Cuxhaven erscheinen nachvollziehbar. (Das sind die HK12, HK13, HK14, HK15.)
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK12-2 HK12 Küstengeest bei Sahlenburg: wird begrüßt, insbes. zur Ortsbilderhaltung / -entwicklung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Die Regelung, dass die Abwägungsbelange ([zur HK 12] "Küstengeest bei Sahlenburg: Geestlandschaft mit Geestkliff, Wallhecken und landschaftsprägenden Bodendenkmälern" (...)) zu den wertgebenden Bestandteilen in historischen Kulturlandschaften ein angemessenes Gewicht erhalten, wird begrüßt. Da diese Regelung sich nunmehr auch auf den Siedlungsbereich erstrecken soll, eröffnen sich Handlungsmöglichkeiten zur Ortsbilderhaltung und adäquaten Ortsentwicklung."
Erwiderung Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK13-1 HK13 Land Wursten bei Cappel: Einschränkungen für Siedlungsentwicklung befürchtet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Durch die Festlegungen scheint die Siedlungsentwicklung weiter eingeschränkt zu werden. Die Eigenentwicklung der Ortschaft Cappel durch die Ausweisung von Neubaugebieten muss aber weiterhin möglich sein:

Die Verhinderung von Neubaugebieten im derzeitigen Außenbereich wird dazu beitragen, dass breite Bevölkerungsschichten kein Wohneigentum in Form eines Einfamilienhauses mehr haben werden. Durch fehlende Neubaugebiete werden darüber hinaus die Preise für die Bestandsgebäude drastisch verteuert und die Eigentumsquote weiter sinken.

Gerade vor dem Hintergrund einer weltweiten Pandemie, die die erheblichen Probleme im verdichteten Bereich aufgezeigt hat, sollte diese Regelung dringend überdacht werden.

Erwiderung

Das Gebiet hat eine landesweite Bedeutung und wird daher im LROP aufgeführt. Die Auswirkungen sind erst nach Festlegung im RROP konkret. Selbst wenn die Siedlungsentwicklung in manchen der Ortschaften, die in den nicht einmal 2% der Landesfläche Niedersachsens mit kulturellen Sachgütern des LROP liegen, eingeschränkt würde, sind die beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Bildung von Wohneigentum und das soziale Gefüge nicht zu befürchten.

3.1.5.Gebiete-HK13-2 HK13 Land Wursten bei Cappel: erscheint nachvollziehbar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) im Landkreis Cuxhaven erscheinen nachvollziehbar. (Das sind die HK12, HK13, HK14, HK15.)

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK13-3 HK13 Land Wursten bei Cappel: wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung des Gebiets HK 13 Land Wursten bei Cappel wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK14-1 HK14 Hymendorf: umbenennen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK14 umbenennen in:
"HK14: Findorff-Siedlung Hymendorf"

Erwiderung

nicht folgen: Die bestehenden Bezeichnungen sind präzise genug und werden daher beibehalten.

3.1.5.Gebiete-HK14-2 HK14 Hymendorf: erscheint nachvollziehbar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) im Landkreis Cuxhaven erscheinen nachvollziehbar. (Das sind die HK12, HK13, HK14, HK15.)

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK14-3 HK14 Hymendorf: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung des Gebiets HK 14 Hymendorf wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK15-1 HK15 Osterstader Marsch wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung des Gebiets HK15 Osterstader Marsch wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK15-2 HK15 Osterstader Marsch: Erweiterung prüfen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Prüfung einer Erweiterung der historischen Kulturlandschaft der Osterstader Marsch um die unmittelbar südlich angrenzenden Orte Aschwarden und Rade wird angeregt. Die alten Orte mit ihren roten Backsteinbauten repräsentieren nach Einschätzung der Verbände wie die nördlich davon gelegenen Ortschaften die für die Osterstader Marsch typischen kulturhistorischen Dorf- und Siedlungsstrukturen.
Erwiderung Der Vorschlag erscheint nachvollziehbar und sollte bei der Fortentwicklung der Fachgrundlagen weiter geprüft werden, was im Rahmen der LROP-Fortschreibung nicht möglich ist. Eine Festlegung im RROP bleibt auch ohne Festlegung im LROP möglich.
3.1.5.Gebiete-HK15-3 HK15 Osterstader Marsch: erscheint nachvollziehbar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) im Landkreis Cuxhaven erscheinen nachvollziehbar. (Das sind die HK12, HK13, HK14, HK15.)
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK16-1 HK16 Hollersiedlung Moorriem: Abgrenzung prüfen, da Windparks in oder nahe dem Gebiet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp In der HK16 oder im nahen Umfeld befinden sich drei Windparks: Bardenfleth, Huntorf und Wehrder. Eine Überplanung als historische Kulturlandschaft ist daher unverständlich. Ein Repowering würde unmöglich oder erschwert. Dies wird abgelehnt, da die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen notwendig ist.
Erwiderung Das im LROP-Entwurf Dezember 2020 abgegrenzte Gebiet HK16 Hollersiedlung Moorriem beinhaltet versehentlich im Osten durch moderne technische Anlagen (insbes. Windenergieanlagen) überprägte Bereiche. Die Gebietsabgrenzung wird daher angepasst und um diese Bereiche verkleinert.
3.1.5.Gebiete-HK16-1-1 HK16 Hollersiedlung Moorriem: Gebiet im Osten stark reduzieren, da Windparks

Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die HK16 Hollersiedlung Moorriem im Osten stark zu reduzieren, zwischen der Siedlung Moorriem (Bardenfleth) und dem Stadtgebiet Elsfleth B212. Dort steht ein Windpark (Bardenflether Feld). Auch der Windpark Huntorf liegt zum Teil in dem Gebiet. Im Weiteren liegt die östliche Abgrenzung des HK16 in der Nähe des Windpark Wehrder.
Erwiderung Das im LROP-Entwurf Dezember 2020 abgegrenzte Gebiet HK16 Hollersiedlung Moorriem beinhaltetete versehentlich im Osten durch moderne technische Anlagen (insbes. Windenergieanlagen) überprägte Bereiche. Die Gebietsabgrenzung wird daher angepasst und um diese Bereiche verkleinert.
3.1.5.Gebiete-HK16-1-2 HK16 Hollersiedlung Moorriem: Gebiet im Osten Marschland, kein Moorland
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der östliche Teil der HK16 sei kein Moorland, sondern Marschland.
Erwiderung Moorriem ist eine Moormarschhufensiedlung, deren Landwirtschaftsflächen organische wie auch mineralische Standorte umfassen. Die Einbeziehung von Marschbereichen ist daher kein Versehen.
3.1.5.Gebiete-HK16-2 HK16 Hollersiedlung Moorriem: Abgrenzung im Widerspruch zur Festlegung des Landkreises
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die HK16 des LROP stünde im Widerspruch zur Festlegung im RROP des Landkreises Wesermarsch. / Es wird auf die (kleinere) Festlegung im RROP verwiesen bzw. gefordert, diese kleinere Abgrenzung auch im LROP zu wählen.
Erwiderung Die Gebietsabgrenzung im RROP beschränkt sich weitestgehend auf das Band der Reihendörfer. Die Siedlungsform des Marschhufendorfs steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Flurform, die in diesem Gebiet in Form kilometerlanger Hufen außergewöhnlich gut erhalten ist und folglich in die Gebietsabgrenzung einzubeziehen ist. Das Gebiet reicht daher im LROP bewusst weiter in die offene Landschaft hinein, als dies im gültigen RROP des Landkreises Wesermarsch der Fall ist.
3.1.5.Gebiete-HK16-3 HK16 Hollersiedlung Moorriem: Auswirkungen auf Landwirtschaft und Gewerbebetriebe prüfen
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es bedürfe einer näheren Überprüfung, wie sich die beabsichtigte Festlegung HK16 auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetriebe auswirkt.
Erwiderung Die Auswirkungen sind erst nach Festlegung im RROP konkret. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."
3.1.5.Gebiete-HK16-3-1 HK16 Hollersiedlung Moorriem: behutsame Vorhaben müssen möglich sein
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp In der HK16 Hollersiedlung Moorriem müssten auch zukünftig behutsame Vorhaben möglich sein: - zur Erhaltung der Ortschaft im ländlichen Raum, - gesunder Mix aus Landwirtschaft, Wohnen, Handel, Gewerbe und Dienstleistung müsse weiterhin zulässig sein. Die großflächige HK16 störe die ländliche Entwicklung. Das großräumige Vorranggebiet würde gleichwertige Lebensverhältnisse verhindern.

Erwiderung

Die Auswirkungen sind erst nach Festlegung im RROP konkret.
Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."

3.1.5.Gebiete-HK16-4 HK16 Hollersiedlung Moorriem: wird abgelehnt (im Zusammenhang mit Nennung Windparks)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung der HK16 Hollersiedlung Moorriem wird abgelehnt (im Zusammenhang mit der Nennung von Windparks).
Das Gebiet HK 16 stünde dem Ausbau der Erneuerbaren Energie entgegen und sei auch kein UNESCO-Weltkulturerbe und werde es nie werden. Im Übrigen seien dort im Siedlungsband Neubausiedlungen und moderne landwirtschaftliche Betriebe mit großen Boxenlaufställen und große Gewerbebetriebe mit vielen Arbeitsplätzen, deren Ausbaumöglichkeiten gegeben sein müssen, vorhanden.

Erwiderung

Das im LROP-Entwurf Dezember 2020 abgegrenzte Gebiet HK16 Hollersiedlung Moorriem beinhaltet versehentlich im Osten durch moderne technische Anlagen (insbes. Windenergieanlagen) überprägte Bereiche. Die Gebietsabgrenzung wird daher angepasst und um diese Bereiche verkleinert.
Die Auswirkungen sind erst nach Festlegung im RROP konkret.
Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."

3.1.5.Gebiete-HK16-5 HK16 Hollersiedlung Moorriem: mind. 1 km Abstand zu Windparks gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass die HK16 Hollersiedlung Moorriem nur mit mindestens 1 km Abstand zu den Windparks festgelegt wird.

Erwiderung

Da Gebietsfestlegungen in Raumordnungsplänen - soweit nichts anderes bestimmt ist - nur innergebietslich wirken, ist ein pauschaler Abstand nicht notwendig. Das im LROP-Entwurf Dezember 2020 abgegrenzte Gebiet HK16 Hollersiedlung Moorriem beinhaltet versehentlich im Osten durch moderne technische Anlagen (insbes. Windenergieanlagen) überprägte Bereiche. Die Gebietsabgrenzung wird daher angepasst und um diese Bereiche verkleinert.

3.1.5.Gebiete-HK16-6 HK16 Hollersiedlung Moorriem: positiv für Entwicklung der Stadt Elsfleth

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung der HK16 Hollersiedlung Moorriem diene der positiven Entwicklung der Stadt Elsfleth.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK16-7 HK16 Hollersiedlung Moorriem: rund ein Drittel erfüllt Kriterien nicht, da für Erzeugung und Speicherung von Energie genutzt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Rund ein Drittel der erfolgten Fläche der HK16 diene u.a. der wirtschaftlichen Erzeugung und Speicherung von Energie (Erdgas, Druckluft, Windenergie). Aufgrund dessen könnten für diese Teilflächen weder die Bedeutung einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung festgestellt noch die Ziele des § 1 Abs. 4 BNatSchG verwirklicht werden.
Zudem befindet sich am östlichen Rand der Gebietskulisse die 2017 errichtete Schaltanlage Elsfleth-West. Diese Schaltanlage stelle lt. Netzentwicklungsplan Strom (NEP 2030) einen sehr wichtigen Verknüpfungspunkt für noch auszubauende Stromtrassen aus westlicher Richtung dar. Ein Gebiet HK16 in der Abgrenzung des LROP-Entwurfs würde nicht eine Weiterentwicklung der bereits ansässigen Energieträger hemmen und würde eine unüberwindbare räumliche Barriere für den Ausbau des künftigen Stromnetzes darstellen.

Erwiderung

Das Gebiet HK16 hat eine hohe landesgeschichtliche Bedeutung. Die vorliegende Abgrenzung orientiert sich im Norden und Westen an den vorhandenen Stromtrassen und

bestehenden Windparks. Weitere energiewirtschaftlich bedingte Beeinträchtigungen des Gebiets sollten so weit wie möglich vermieden werden. Das im LROP-Entwurf Dezember 2020 abgegrenzte Gebiet HK16 Hollersiedlung Moorriem beinhaltet versehentlich im Osten durch moderne technische Anlagen (insbes. Windenergieanlagen) überprägte Bereiche. Die Gebietsabgrenzung wird daher angepasst und um diese Bereiche verkleinert.

3.1.5.Gebiete-HK16-8 HK16 Hollersiedlung Moorriem: streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die HK16 aus den Anhängen 4a/4b zu streichen (nach Nennung möglicher Konflikte zur Siedlungsentwicklung, zur Entwicklung von (v.a. landwirtschaftlichen) Betrieben, zur Windenergienutzung).

Erwiderung

Das Gebiet HK16 hat eine hohe landesgeschichtliche Bedeutung. An der Festlegung im LROP wird daher festgehalten. Das im LROP-Entwurf Dezember 2020 abgegrenzte Gebiet HK16 Hollersiedlung Moorriem beinhaltet versehentlich im Osten durch moderne technische Anlagen (insbes. Windenergieanlagen) überprägte Bereiche. Die Gebietsabgrenzung wird daher angepasst und um diese Bereiche verkleinert. Die Auswirkungen sind erst nach Festlegung im RROP konkret. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."

3.1.5.Gebiete-HK17-1 HK17 Geestlandschaft um Meyenburg wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung des Gebiets HK 17 Geestlandschaft um Meyenburg wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK18-1 HK18 St. Jürgensland wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung des Gebiets HK 18 St. Jürgensland wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK19-1 HK19 Teufelsmoor und Worpswede wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung des Gebiets HK 19 Teufelsmoor und Worpswede wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK19-2 HK19 Teufelsmoor um Worpswede: umbenennen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK19 umbenennen in:
"HK19: Findorff-Siedlungen im Teufelsmoor um Worpswede..."

Erwiderung

nicht folgen: Die bestehenden Bezeichnungen sind präzise genug und werden daher beibehalten.

3.1.5.Gebiete-HK20-1 HK20 Findorffsiedlung Augustendorf: wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Aufnahme der HK20 Findorffsiedlung Augustendorf wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK20-2 HK20 Findorffsiedlung Augustendorf: Eigenentwicklung muss möglich bleiben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es müsse sichergestellt werden, dass trotz der Festlegung der HK20 eine Eigenentwicklung des Ortes (z.B. Schaffung von Bauplätzen für Einheimische) weiter möglich bleibe.

Erwiderung

Die Auswirkungen werden erst mit der Festlegung im RROP konkret.

3.1.5.Gebiete-HK22-1 HK22 Krautsand: umbenennen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK22 umbenennen in:
"HK22: Krautsand: Warften auf ehemaliger Elbinsel, Grünland, waldfrei,..."

Erwiderung

Der Mehrwert der vorgeschlagenen Umbenennung erschließt sich nicht; es wird daher die bisherige Bezeichnung beibehalten.

3.1.5.Gebiete-HK22-2 HK22 Krautsand: Sicherung im RROP wird gern nachgekommen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Sicherung der HK22 Krautsand im RROP wird gern nachgekommen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK22-3 HK22 Krautsand: Sicherung im RROP als VB vorgesehen, so im LROP ermöglichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es ist für das RROP vorgesehen, die Elbinsel Krautsand als Vorbehaltsgebiet zu sichern.
Es wird gebeten, die Vorgaben im LROP-Entwurf so auszugestalten, dass die zuvor beschriebene Vorgehensweise ermöglicht wird.

Erwiderung

Die Träger der Regionalplanung sind durch die LROP-Festlegung aufgefordert, die Gebiete in 3.1.5 Ziffer 04 LROP als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festzulegen. Sie können begründet davon abweichen.

3.1.5.Gebiete-HK22-4 HK22 Krautsand: dürfe Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Durch die Festlegung der HK22 Krautsand im LROP und/oder RROP dürfe die Entwicklung der Gemeinde Drochtersen (Ortsteil Krautsand) insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbe/Industrie, Tourismus, Wohnbau nicht beeinträchtigt werden. Die bestehende Strukturschwäche dürfe durch unnötige Einschränkungen in den wesentlichen Planungsprozessen/Entwicklungsschritten nicht verfestigt oder verschärft werden.

Erwiderung

Die Auswirkungen werden erst durch Festlegung im RROP konkret. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."

3.1.5.Gebiete-HK22-5 HK22 Krautsand: dürfe Entwicklung der Landwirtschaft nicht beeinträchtigen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es sollten keine Beschränkungen erfolgen, die eine Anpassung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen/obstbaulichen Nutzungssysteme an wirtschaftliche Rahmenbedingungen und insbesondere klimatische Veränderungen erschweren oder beeinträchtigen können.

Erwiderung

Die Auswirkungen sind erst nach Festlegung im RROP konkret. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."

3.1.5.Gebiete-HK23-1 HK23 Altes Land: Sicherung im RROP wird gern nachgekommen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Sicherung der HK23 Altes Land im RROP wird gern nachgekommen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK23-2 HK23 Altes Land: Sicherung im RROP als VR und VB vorgesehen, so im LROP ermöglichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es ist für das RROP vorgesehen, im Alten Land die in der Welterbe-Bewerbung herausgearbeiteten 13 Traditionskerne, die den Welterbestatus erlangen sollen, im Sinne von Kernzonen als Vorranggebiete kulturelles Sachgut und das übrige Alte Land, die Pufferzone gemäß Welterbe-Bewerbung, als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut festgelegt werden.

Es wird gebeten, die Vorgaben im LROP-Entwurf so auszugestalten, dass die zuvor beschriebene Vorgehensweise ermöglicht wird.

Erwiderung

Die Träger der Regionalplanung sind durch die LROP-Festlegung aufgefordert, die Gebiete in 3.1.5 Ziffer 04 LROP als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festzulegen. Sie können begründet davon abweichen.

3.1.5.Gebiete-HK23-3 HK23 Altes Land: nachvollziehbare und belastbare Begründung gefordert, dass Altes Land nicht Welterbe-Anwärter

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird eine nachvollziehbare und belastbare Begründung gefordert, dass das Alte Land nicht als Welterbe-Anwärter geführt ist. Es wird auf das aktuell laufende Bewerbungsverfahren zur Aufnahme in die Tentativliste hingewiesen.

Erwiderung

Die HK23 Altes Land erfüllt mittlerweile die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet gemäß Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 LROP (Antrag für die deutsche Tentativliste für das UNESCO-Weltkulturerbe und aus Sicht des Landes entsprechende Bedeutung). Es wird somit nicht mehr unter Ziffer 04, sondern in Ziffer 03 als VR festgelegt.

3.1.5.Gebiete-HK23-4 HK23 Altes Land: im LROP keinen Widerspruch zu Welterbe-Bewerbung erzeugen, Zusatz "evtl." im Zusammenhang mit Welterbe-Anerkennung streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Es sollte im LROP kein Widerspruch zur Welterbe-Bewerbung des Alten Landes erzeugt werden. Es wird darum gebeten, den Zusatz "evtl." in Bezug auf die angestrebte Welterbe-Anerkennung des Alten Landes (so auf Seite 129 der Begründung (Teil C, Tabelle "Gebiet kulturelles Sachgut", HK23) zu entfernen.

Erwiderung

Die HK23 Altes Land erfüllt mittlerweile die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet gemäß Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 LROP (Antrag für die deutsche Tentativliste für das UNESCO-Weltkulturerbe und aus Sicht des Landes entsprechende Bedeutung). Es wird somit nicht mehr unter Ziffer 04, sondern in Ziffer 03 als VR festgelegt.

3.1.5.Gebiete-HK23-5 HK23 Altes Land: Sicherung im LROP als VR und VB

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

"Im Interesse einer möglichst einheitlichen LROP-Festlegung bitte ich deshalb darum, für das Alte Land die in der Welterbe-Bewerbung herausgearbeiteten 13 Traditionskerne, die als Kernzone den Welterbestatus erlangen sollen, als Vorranggebiete kulturelles Sachgut und das übrige Alte Land, die vorgesehene Pufferzone gemäß Welterbe-Bewerbung, als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut festzulegen."

Erwiderung

Die HK23 Altes Land erfüllt mittlerweile die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet gemäß Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 LROP (Antrag für die deutsche Tentativliste für das UNESCO-Weltkulturerbe und aus Sicht des Landes entsprechende Bedeutung). Es wird somit nicht mehr unter Ziffer 04, sondern in Ziffer 03 als VR festgelegt. Da die Vorranggebiete (Gleiches gilt für Vorbehaltsgebiete) nur eine innergebietliche Wirkung entfalten und der angemessene Umgang mit der Pufferzone für die Anerkennung bzw. Beibehaltung des Welterbe-Status notwendig ist, wird bei der Festlegung im LROP auch die Pufferzone der Welterbe-Stätten mit als Vorranggebiet festgelegt. Die Anerkennung (bzw. später Beibehaltung) des Welterbe-Status wäre ansonsten nicht vollumfänglich planerisch abgesichert.

3.1.5.Gebiete-HK23-6 HK23 Altes Land: dürfe Entwicklung der Landwirtschaft nicht beeinträchtigen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollten keine Beschränkungen erfolgen, die eine Anpassung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen/obstbaulichen Nutzungssysteme an wirtschaftliche Rahmenbedingungen und insbesondere klimatische Veränderungen erschweren oder beeinträchtigen können. Im LROP-Entwurf werden zur HK23 auf weitläufige Grabenstrukturen hingewiesen sowie auf den geschlossenen Obstbau. Besonders die Gewässerstrukturen könnten langfristig nur Bezug nehmen auf die offenen Vorflutsysteme sowie Grenzgrabenstrukturen. Die Entwicklung hin zu teichähnlichen Gewässern zur Sicherung des Obstbaus einerseits sowie die Entwicklung zu geschützten Obstbaulernen mit Dachsystemen und Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse sei ausdrücklich freizustellen.

Erwiderung

Die HK23 Altes Land erfüllt mittlerweile die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet gemäß Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 LROP (Antrag für die deutsche Tentativliste für das UNESCO-Weltkulturerbe und aus Sicht des Landes entsprechende Bedeutung). Es wird somit nicht mehr unter Ziffer 04, sondern in Ziffer 03 als VR festgelegt. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP (zu Ziffer 04, aber Gleiches gilt für VR des LROP gemäß Ziffer 03) aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut (...)."

3.1.5.Gebiete-HK24-1 HK24 Wilseder Berg: wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Aufnahme des kulturellen Sachguts HK24 Wilseder Berg (und die damit verbundene Sicherung und Erhaltung) wird befürwortet.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK25-1 HK25 Pietzmoor: umbenennen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp HK25 umbenennen in: "HK25: Pietzmoor: renaturiertes Hochmoor, durch bäuerlichen Handtorfstich geprägt, ohne industrielle Abtorfung"
Erwiderung folgen: Die Umbenennung präzisiert die wertgebenden Bestandteile. Die Gebietsabgrenzung bleibt unverändert.
3.1.5.Gebiete-HK25-2 HK25 Pietzmoor: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme des kulturellen Sachguts HK25 Pietzmoor (und die damit verbundene Sicherung und Erhaltung) wird befürwortet.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK27-1 HK27 Elbauenlandschaft um Hitzacker: rechtselbischen Teil streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In der zeichnerischen Darstellung der HK27 Elbauenlandschaft um Hitzacker sei außer dem linkselbischen Teil um Hitzacker auch ein rechtselbischer Teil (in der Gemeinde Amt Neuhaus) enthalten. Dort liege u.a. der Elbdeich als Hochwasserschutzanlage sowie die Ortschaften Strachau, Gosewerder, Laake, Herrenhof und Bitter. Es wird angenommen, dass die zeichnerische Darstellung nicht korrekt sei und es wird um Überarbeitung gebeten.
Erwiderung Der rechtselbische Gebietsteil wurde bewusst einbezogen. Der Verlauf der Elbe entspricht hier noch weitgehend der Darstellung der Kurhannoverschen Landesaufnahme. Dies gilt auch für die rechtselbische Siedlungsstruktur und die Deichlinie, deren Lage seitdem ebenfalls unverändert ist.
3.1.5.Gebiete-HK28-1 HK28 (VR) Rundlingslandschaft bei Lüchow: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es werden "die Aufnahme (...) der Rundlingslandschaft bei Lüchow und die dazu festgelegten Schutzziele ausdrücklich begrüßt."
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK28-2 HK28 (VR) Rundlingslandschaft bei Lüchow: VR Windenergienutzung in der Nähe
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Im RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg sei in unmittelbarer Nähe zur HK28 Rundlingslandschaft bei Lüchow (VR im LROP-E.) ein VR Windenergienutzung (ohne Höhenbegrenzung) festgelegt. Dies wird als Unstimmigkeit angesehen und deren Klärung gefordert.
Erwiderung Das Gebiet HK28 hat wegen des gut erhaltenen Flur- und Siedlungsbildes der historischen Rundlingsdörfer eine hohe landesgeschichtliche Bedeutung. Bei der weiteren baulichen Entwicklung sollte dafür Sorge getragen werden, dass diese verträglich in die räumlichen Strukturen eingepasst werden. Nach den hier vorliegenden Daten liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung Clenze 1-2 km südlich von HK28, so dass die Festlegungen grundsätzlich miteinander kompatibel erscheinen.
3.1.5.Gebiete-HK28-3 HK28 (VR) Rundlingslandschaft bei Lüchow: nicht aufnehmen, zumindest nicht als VR
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die HK28 Rundlingslandschaft bei Lüchow nicht ins LROP aufzunehmen. Falls sie nicht gänzlich gestrichen wird, sollte sie zumindest nicht als Vorranggebiet, sondern in Anhang 4a/4b aufgenommen werden.

Erwiderung nicht folgen: Es handelt sich bei der HK28 mit ihren Rundlingsdörfern um einen UNESCO-Weltkulturerbe-Anwärter, der nach Systematik des LROP und aufgrund dessen herausragender Bedeutung im LROP selbst als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt wird.
3.1.5.Gebiete-HK28-4 HK28 (VR) Rundlingslandschaft bei Lüchow: nicht aufnehmen, da kein UNESCO-Welterbe und Rundlinge häufig
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Rundlingsdörfer der HK28 seien kein UNESCO-Welterbe. Zudem kämen Rundlingsdörfer (in anderen Bundesländern und Nationen) häufig vor. Es bestehe keine Notwendigkeit für einen höheren Schutzstatus.
Erwiderung Die Rundlinge im hannoverschen Wendland befinden sich in einer singulär erhaltenen Kulturlandschaft, für die ein Antrag zur Aufnahme auf die deutsche Tentativliste für das UNESCO-Welterbe gestellt wurde. Deshalb ist die Festlegung im LROP als Vorranggebiet kulturelles Sachgut gerechtfertigt.
3.1.5.Gebiete-HK28-5 HK28 (VR) Rundlingslandschaft bei Lüchow: nicht aufnehmen, da Denkmalschutz genügt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ein Schutz der HK28 würde mit den Mitteln des Denkmalschutzes hinreichend erreicht (-> Forderung: keine raumordnerische Festlegung als kulturelles Sachgut).
Erwiderung Die Rundlinge im hannoverschen Wendland befinden sich in einer singulär erhaltenen Kulturlandschaft, für die ein Antrag zur Aufnahme auf die deutsche Tentativliste für das UNESCO-Welterbe gestellt wurde. Deshalb ist die Festlegung im LROP als Vorranggebiet kulturelles Sachgut gerechtfertigt. Eine planungsrechtliche Festlegung im LROP ist ein wichtiger Baustein für die Erhaltung landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften. Die Raumordnung nimmt einen fachübergreifenden Blickwinkel ein. Dies ist besonders bei den Festlegungen zu kulturellen Sachgütern erkennbar, da diese Bau- und Bodendenkmalpflege ebenso einbeziehen wie naturschutzfachliche Aspekte wie auch Belange der Identifikation der Bevölkerung mit ihrer "Heimat" (für letzteres gibt es keine Fachplanung). Soweit vorhanden, knüpfen die raumordnerischen Festlegungen an die fachrechtlichen Regelungen an. Zudem nimmt Raumordnung den überörtlichen Blickwinkel ein, während die Fachplanungen auch lokale Aspekte einbeziehen. Der überfachliche und überörtliche Blickwinkel der Raumordnung hilft somit bei der Priorisierung (Festlegungen haben mindestens regionale Bedeutung in der Regionalplanung, mindestens landesweite Bedeutung in der Landesplanung) bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben und Maßnahmen.
3.1.5.Gebiete-HK29-1 HK29 Hutelandschaft Borkener Paradies: Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme (Bundesfernstraße)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf eine Maßnahme des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen hingewiesen: B 402 Anschlussstelle Meppen (A 31) - Meppen (B 70), vordringlicher Bedarf. Es wird angeregt, die Belange der Maßnahme mit dem kulturellen Sachgut abzustimmen.
Erwiderung Der Hinweis wurde mittels des Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 geprüft. Aufgrund der räumlichen Lage von HK 29 wird nicht von einem grundsätzlichen Konflikt ausgegangen.
3.1.5.Gebiete-HK32-1 HK32 Artländer Kulturlandschaft: ausdehnen auf "Kulturschatz Artland" (SG Artland+Gmde. Gehrde)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die HK32 sollte ausgedehnt werden auf den gesamten Kulturschatz Artland und nicht nur der Teilbereich von Klein Mimmelage und Wierup umfassen. "Zumindest sollte das Vorranggebiet HK32 so weit ausgedehnt werden, wie es die entgegenstehenden Vorranggebiete räumlich zulassen. Das Projekt Kulturschatz Artland, das der Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz aufgesetzt hat, widmet sich vor allem der Bauernhofkultur und der bauhistorischen Substanz der Region. Räumlich erstreckt sich das Gebiet auf eine 180 km² große Landschaft im nördlichen Teil des Landkreises Osnabrück, welche aus der Samtgemeinde Artland und der Gemeinde Gehrde besteht. Diese Bauernhofkultur ist durch eine große Zahl prächtiger, jahrhundertealter Fachwerkhöfe samt deren Innenausstattung geprägt. Charakteristisch ist eine ganz eigene Architektur, die sich deutlich von anderen Fachwerkstilen unterscheidet. Der Kulturschatz Artland ist mit seinen über 600 kompletten Bauernhofanlagen im Fachwerkstil von großer Bedeutung und einmalig in ganz Nordwesteuropa. Mehr als 100 dieser Höfe stehen unter Denkmalschutz und bilden zusammen mit der typisch landwirtschaftlich geprägten Parklandschaft den Kulturschatz Artland."
Erwiderung Das Gebiet HK 32 steht repräsentativ für die Kulturlandschaft des Artlandes. Die historischen Merkmale der Landschaft sind in diesem Teil besser ausgeprägt als im übrigen Artland, das stärker von einer modernen, intensiven Landwirtschaft und dadurch von einer strukturärmeren Landschaft geprägt ist. Auf eine größere Abgrenzung des Gebiets wurde daher bewusst verzichtet.

3.1.5.Gebiete-HK32-2 HK32 Artländer Kulturlandschaft: östlich tangiert (starke Annäherung) von Energieleitungsvorhaben BBPIG Nr. 6 (Conneforde - Merzen/Neuenkirchen)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das Vorhaben BBPIG Vorhaben Nr. 6 (Conneforde - Landkreis Cloppenburg - Merzen/Neuenkirchen) tangiert die HK32-Fläche östlich (starke Annäherung). Für bereits in Planung befindliche Vorhaben, beispielsweise mit bereits abgeschlossenen Raumordnungsverfahren, wie im BBPIG Vorhaben Nr. 6, sei sicherzustellen, dass diese neu zur Ausweisung vorgesehen Vorranggebiete und deren spätere regionalplanerische Konkretisierung nicht zu einer Neubewertung der Raumverträglichkeit der identifizierten Vorzugskorridore und damit einer erheblichen Verzögerung führen.

Erwiderung

Das angesprochene Vorhaben ist im LROP-Entwurf als Vorranggebiet Leitungstrasse vorgesehen und hätte insoweit Vorrang vor dem Handlungsauftrag an die Regionalplanung, die HK planerisch zu sichern. Die Leitungstrasse verläuft aber erkennbar mit einigem Abstand östlich der HK32. Da für die HK im LROP kein Umgebungsschutz vorgesehen ist, ist insoweit kein Konflikt zwischen HK32 und Leitungstrasse erkennbar.

3.1.5.Gebiete-HK35-1 HK35 Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft: korrekte Bezeichnung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

"In der Anlage 3 lautet die korrekte Bezeichnung unter HK 35 Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft."

Erwiderung

folgen, Schreibweise wird korrigiert

3.1.5.Gebiete-HK36-1 HK36 Pestrupe Gräberfeld: umbenennen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

HK36 umbenennen in:
"HK36: Pestrupe Gräberfeld: Geestlandschaft mit Heide, bronze- und eisenzeitliche Grabhügel"

Erwiderung

folgen: Die Umbenennung präzisiert die wertgebenden Bestandteile. Die Gebietsabgrenzung bleibt unverändert.

3.1.5.Gebiete-HK36-2 HK36 Pestrupe Gräberfeld: wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das Pestrupe Gräberfeld sollte im LROP enthalten sein (im Sinne: Die Aufnahme der HK36 Pestrupe Gräberfeld in 3.1.5 LROP wird begrüßt).

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK36-3 HK36 Pestrupe Gräberfeld: Grabungsschutzgebiet mit in LROP

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Aufgrund seiner bundesweiten und europäischen Wichtigkeit für das Kulturerbe, ist das Pestrupe Gräberfeld in seiner Ausdehnung durch das Grabungsschutzgebiet erweitert worden. Diese Grabungsschutzgebiete würdigt und schützt der § 16 Nds. Denkmalschutzgesetz. Zur Vervollständigung der genannten Schutzmechanismen, sollte das Pestrupe Gräberfeld und das gesamte Grabungsschutzgebiet auch im LROP verzeichnet sein."

Erwiderung

Die außerhalb von HK 36 liegenden Bereiche des Grabungsschutzgebiets wurden bewusst nicht in die Abgrenzung einbezogen, weil die Bodendenkmale, anders als innerhalb der Abgrenzung, insgesamt wenig landschaftsprägend sind.

3.1.5.Gebiete-HK37-1 HK37 Renzeler Moor: umbenennen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp HK37 umbenennen in: "HK37: Renzeler Moor: Hochmoor mit Spuren des planmäßigen Torfabbaus in preußischer Zeit im Handstichverfahren"
Erwiderung Der Mehrwert der vorgeschlagenen Umbenennung erschließt sich nicht; es wird daher die bisherige Bezeichnung beibehalten.
3.1.5.Gebiete-HK39-1 HK39 Verdener Allerauen: Abgrenzung überprüfen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die zeichnerische Darstellung der HK39 Verdener Allerauen sollte überprüft werden, da der Bereich zu weit nach Süden verschoben zu sein scheint.
Erwiderung Die zeichnerische Darstellung ist nicht verrutscht. Ggf. handelt es sich um ein GIS-technisches Problem (z.B. aufgrund falscher Projektion).
3.1.5.Gebiete-HK39-2 HK39 Verdener Allerauen: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der HK39 Verdener Allerauen wird begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass es dadurch nicht zu Erschwernissen bei Erneuerungen und Ergänzungen im Bestand der Stadtkulisse oder der Allerquerungen komme. (Hinweis: Der Bereich ist im RROP bereits symbolhaft als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt.)
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK40-1 HK40 Heidelandschaft Wolfsgrund: auch Bodendenkmäler wertgebend
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Als Ergänzung zur Begründung der historischen Kulturlandschaft HK40 Heidelandschaft Wolfsgrund (Teil C, Seite 133) wird vorgeschlagen, auch in der letzten Tabellenspalte (Bodendenkmal oder Bodendenkmäler wertgebend) ein "X" zu setzen, da im Bereich Wolfsgrund zahlreiche Grabhügel und Großsteingräber von einer einstigen Kulturlandschaft zeugen. Unweit entfernt konnte in Holtum-Geest (Landkreis Verden) ein wichtiger bronzezeitlicher Hortfund getätigt werden, der die Bedeutung des großräumigen Bestattungsareals unterstreicht.
Erwiderung folgen: es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung.
3.1.5.Gebiete-HK41-1 HK41 Böhmetal und Lönsheide geeignet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Darstellung des Böhmetals sowie der Lönsheide im Entwurf des LROP als kulturelles Sachgut können aus Sicht des Stellungnehmenden geeignet sein (den Trägern der Regionalplanung eine möglichst hohe Gestaltungsfreiheit zu belassen und zugleich für einen Schutz zu sorgen).
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK41-2 HK41 Böhmetal und Lönsheide: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Die Aufnahme des kulturellen Sachguts HK41 Böhmetal und Lönshede (und die damit verbundene Sicherung und Erhaltung) wird befürwortet.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK42-1 HK42 Leine- und Allerniederung: umbenennen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp HK42 umbenennen in: "HK42: Leine- und Allerniederung: historische Flusslandschaft mit Acker und Grünland mit Weißdornhecken, Siedlungen mit historischen Bauten..."
Erwiderung Der Mehrwert der vorgeschlagenen Umbenennung erschließt sich nicht; es wird daher die bisherige Bezeichnung beibehalten.
3.1.5.Gebiete-HK42-2 HK42 Leine- und Allerniederung: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme des kulturellen Sachguts HK42 Leine- und Allerniederung (und die damit verbundene Sicherung und Erhaltung) wird befürwortet.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK42-3 HK42 Leine- und Allerniederung: Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme (Bundesfernstraße)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf eine Maßnahme des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen hingewiesen: Ortsumfahrung Schwarmstedt (B 214), weiterer Bedarf. Es wird angeregt, die Belange der Maßnahme mit dem kulturellen Sachgut abzustimmen.
Erwiderung Der Hinweis wurde anhand des Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 geprüft. Das Gebiet hat wegen des gut erhaltenen Flur- und Siedlungsbildes der Niederungslandschaft eine hohe landesgeschichtliche Bedeutung. Bei der weiteren baulichen Entwicklung sollte dafür Sorge getragen werden, dass diese verträglich in die räumlichen Strukturen eingepasst wird, was im vorliegenden Fall auch angesichts der Gebietsgröße und seiner Struktur grundsätzlich möglich erscheint. Das Vorranggebiet Natura 2000 ist ebenfalls von der Planung betroffen. Die Abstimmung kann auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.
3.1.5.Gebiete-HK42-4 HK42 Leine- und Allerniederung: Hinweis auf SuedLink
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der geplante Korridor des SuedLink liegt anteilig in der HK42, eine Umgehung sei voraussichtlich möglich.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK45-1 HK45 Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der HK45 Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK46-1 HK46 Drömling: Festlegung nicht erforderlich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine Festlegung des Drömling als Vorranggebiet kulturelles Sachgut sei planerisch nicht erforderlich, da der Drömling bereits als Vorranggebiet Natura 2000 sowie als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sei und im LROP auch noch ein Sicherungsgebiet Biosphärenreservat vorgesehen sei.

Erwiderung

Da die Gebietsabgrenzungen nicht kongruent sind, wird HK 46 aufgrund seiner besonderen landeskundliche Bedeutung in Ziffer 04 festgelegt und es werden so die verschiedenen Belange räumlich differenziert dargestellt. Im RROP kann von der Aufforderung im LROP, hier ein Vorranggebiet festzulegen, begründet abgewichen werden.

3.1.5.Gebiete-HK46-2 HK46 Drömling: Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme (Bundesfernstraße)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf eine Maßnahme des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen hingewiesen: Ortsumfahrung Vorsfelde (B 188), weiterer Bedarf. Es wird angeregt, die Belange der Maßnahme mit dem kulturellen Sachgut abzustimmen.

Erwiderung

Der Hinweis wurde anhand des Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 geprüft. Die geplante Ortsumfahrung Vorsfelde tangiert HK46 südlich. Bei der konkreten Umsetzung der Maßnahme des Bedarfsplans sollte Sorge getragen werden, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von HK46 kommt. Grundsätzlich erscheinen beide Belange miteinander kompatibel. Das Vorranggebiet Natura 2000 ist in stärkerem Maße von der Planung betroffen. Die Abstimmung kann auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

3.1.5.Gebiete-HK47-1 HK47 Lechtinger Esch wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Schutz des kulturellen Sachguts Lechtinger Esch wird (grundsätzlich) begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK47-2 HK47 Lechtinger Esch eher regionale / lokale Bedeutung, daher nicht in LROP

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegung auf Landesebene scheint vor dem Hintergrund der eher regionalen und lokalen Bedeutung dieses Sachguts (HK47 Lechtinger Esch) nicht zweckmäßig zu sein. Daher wird angeregt, den Schutz dieses kulturellen Sachguts auf der Ebene der Regionalplanung und Kommunalplanung zu verwirklichen.

Erwiderung

HK47 ist ein aus landesweiter Sicht besonders gut erhaltenes Beispiel einer Eschrandsiedlung, eines Eschkomplexes und dem angrenzenden Plaggenmatt mit zahlreichen Baudenkmälern. Die landesweite Bedeutung ist somit gegeben und an der Festlegung im LROP wird festgehalten. Im Übrigen beschränkt sich die Festlegung im LROP auf die Aufforderung an die Träger der Regionalplanung, dieses Gebiet als Vorranggebiet kulturelles Sachgut zu sichern.

3.1.5.Gebiete-HK47-3 HK47 Lechtinger Esch: umbenennen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK47 umbenennen in:
"HK47: Lechtinger Esch: Einzelhöfe um zentralen Eschkomplex"

Erwiderung

Der Mehrwert der vorgeschlagenen Umbenennung erschließt sich nicht; es wird daher die bisherige Bezeichnung beibehalten.

3.1.5.Gebiete-HK51-1 HK51 Bückeberger Abbaulandschaft: wird bestätigt

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die HK51 Bückeberger Abbauandschaft wird bestätigt (wohl im Sinne: fachlich nachvollziehbar).
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK53-1 HK53 Rodungsinsel Gröninger Feld: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Erhaltung der Kulturlandschaft HK 53 Rodungsinsel Gröninger Feld wird positiv bewertet.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK55-1 HK55 Rühler Schweiz: umbenennen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp HK55 umbenennen in: "HK55: Rühler Schweiz: Kleinräumig strukturiertes historisches Obstbaugebiet ... mit vielen historischen Kulturlandschaftselementen"
Erwiderung folgen: Die Umbenennung präzisiert die wertgebenden Bestandteile. Die Gebietsabgrenzung bleibt unverändert.
3.1.5.Gebiete-HK56-1 HK56 Burgberg, Amelungsborn und Homburg: Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme (Bundesfernstraße)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf eine Maßnahme des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen hingewiesen: West-Ortsumfahrung Eschershausen (B 64), vordringlicher Bedarf. Es wird angeregt, die Belange der Maßnahme mit dem kulturellen Sachgut abzustimmen.
Erwiderung Der Hinweis wurde anhand des Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 geprüft. Die Maßnahme scheint das Gebiet demnach nicht zu betreffen. Die genaue Abstimmung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung.
3.1.5.Gebiete-HK57-1 HK57 Holzbergwiesen: umbenennen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp HK57 umbenennen in: "HK57: Holzbergwiesen: Grünlandflächen mit Wölbäckern, historischer Parzellierung, vor mit Laubwald bewachsenem Höhenzug"
Erwiderung folgen: Die Umbenennung präzisiert die wertgebenden Bestandteile. Die Gebietsabgrenzung bleibt unverändert.
3.1.5.Gebiete-HK62-1 HK62 Lange Dreisch und Osterberg: Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme (Bundesfernstraße)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Es wird auf eine Maßnahme des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen hingewiesen: Ortsumfahrung Hildesheim-Himmelsthür (B 1), weiterer Bedarf mit Planungsrecht. Es wird angeregt, die Belange der Maßnahme mit dem kulturellen Sachgut abzustimmen.
Erwiderung Der Hinweis wurde anhand des Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 geprüft. Die geplante Ortsumfahrung tangiert HK62 südlich. Bei der konkreten Umsetzung der Maßnahme des Bedarfsplans sollte Sorge getragen werden, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von HK62 kommt. Das Vorranggebiet Natura 2000 ist in gleichem Maße von der Planung betroffen. Die Abstimmung der verschiedenen Belange erfolgt auf Ebene der Regionalplanung.
3.1.5.Gebiete-HK64-1 HK64 Derneburg: pot. Nutzungskonflikte mit Autobahn
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp HK64 Derneburg reicht im Norden bis an die Autobahn A7 heran. Es könnte zu Nutzungskonflikten mit dem Vorrang Autobahn kommen.
Erwiderung Die HK64 liegt südlich der Autobahn, die zudem im LROP als Vorranggebiet und somit als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. Nutzungskonflikte sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten; ggf. ist eine räumliche Entflechtung auf nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.
3.1.5.Gebiete-HK66-1 HK66 Oberharzer Wasserregal: umbenennen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp HK66 umbenennen in: "HK66: Oberharzer Wasserregal ... und Bergwiesen"
Erwiderung folgen: Die Umbenennung präzisiert die wertgebenden Bestandteile. Die Gebietsabgrenzung bleibt unverändert.
3.1.5.Gebiete-HK66-2 HK66 Oberharzer Wasserregal: wertgebendes Element Nadelbäume darf nicht LÖWE (Mischwälder) entgegenstehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das wertgebende Element der HK66 "ausgedehnte Wälder, zumeist aus Nadelbäumen" (in Begründung Teil C) darf der langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE-Erlass) nicht entgegenstehen. Zitat aus dem LÖWE-Erlass: "2.2 Laubwald- und Mischwaldvermehrung Im Landeswald sind zur Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt in größtmöglichem Umfang Mischwälder zu erziehen. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse genießt die Vermehrung von Laubmischwald einen Vorrang. Reinbestände sind auf die von Natur aus seltenen Extremstandorte zu beschränken."
Erwiderung Wertgebende Elemente des Gebietes sind insbesondere die verschiedenen Elemente der Bergbaulandschaft. Die jüngeren, nicht standortheimischen Fichtenwälder gehören nicht zu den wertgebenden Merkmalen. Die Festlegung steht der Umsetzung von LÖWE nicht entgegen.
3.1.5.Gebiete-HK66-3 HK66 Oberharzer Wasserregal: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der HK66 wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK66-4 HK66 Oberharzer Wasserregal: Hinweis auf Bedarfsplanmaßnahme (Bundesfernstraße)
Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf eine Maßnahme des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen hingewiesen: Ortsumfahrung Clausthal-Zellerfeld (B 242), weiterer Bedarf. Es wird angeregt, die Belange der Maßnahme mit dem kulturellen Sachgut abzustimmen.
Erwiderung Der Hinweis wurde anhand des Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 geprüft. Es handelt sich um eine bislang ungeplante Maßnahme des weiteren Bedarfs. Daher besteht kein Grund auf eine Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut zu verzichten. Die Abstimmung der verschiedenen Planungen und Maßnahmen kann auf Ebene der Regionalplanung erfolgen (das LROP legt nur einen Handlungsauftrag in Form eines Grundsatzes der Raumordnung fest).
3.1.5.Gebiete-HK67-1 HK67 Hainholz: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme des kulturellen Sachguts HK67 Hainholz wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK68-1 HK68 Harzer Bergwiesen bei Hohegeiß und Zorge: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme des kulturellen Sachguts HK68 Harzer Bergwiesen bei Hohegeiß und Zorge wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK69-1 HK69 Walkenried als Vorranggebiet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es sollte geprüft werden / Es wird gefordert, die HK69 "Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft: Klosteranlage und Relikte des Gipsabbaus" als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festzulegen. Alternativ könnte eine Zuordnung zu HK101 "Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe)" stattfinden. Das Kloster Walkenried gehört zu dem genannten Weltkulturerbe, daher sollte es als VR festgelegt werden.
Erwiderung Das Kloster ist bereits Teil des UNESCO-Weltkulturerbes HK101. Dies soll über ein entsprechendes Punktsymbol in der zeichnerischen Darstellung zusätzlich verdeutlicht werden. Die darüber hinausgehende HK69 entspricht nicht den Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet im LROP und wird daher weiter in 3.1.5 Ziffer 04 LROP geführt.
3.1.5.Gebiete-HK69-2 HK69 Walkenried: auf Klosterlandschaft beschränken, da Steinbrüche nicht historisch
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die historische Kulturlandschaft HK 69 (Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft) müsse auf die Klosterlandschaft namentlich beschränkt bleiben. Die Gipskarstlandschaft und insbesondere die ehemaligen Steinbrüche könnten per Definition nicht historisch sein: Die Gipskarstlandschaft ist natürlich und die Steinbrüche nicht historisch - es bestünden heute kleinflächige Abbaukonzepte, dadurch entstünden vergleichbare Landschaften; die ehemaligen Steinbrüche sind keiner abgeschlossenen Geschichtsepoche zuzuordnen. Neben der Bezeichnung sei daher auch die Abgrenzung anzupassen.
Erwiderung Historische Gipssteinbrüche als frühere Relikte eines kleinräumigen Gipsabbaus sind Bestandteil dieser historischen Kulturlandschaft; sie unterscheiden sich von modernen Abbauten und entstammen abgeschlossenen Geschichtsepochen; daher ist ihre Aufnahme gerechtfertigt. Der raumordnerisch abgesicherte fortbestehende moderne Gipsabbau in Form der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP ist aus der HK69 herausgeschnitten. Die Abgrenzung ist insoweit bereits angepasst.
3.1.5.Gebiete-HK70-1 HK70 Niemetal mit Kloster Bursfelde: wird begrüßt

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung der HK70 Niemetal mit Kloster Bursfelde als schützenswertes kulturelles Sachgut von landesweiter Bedeutung wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK71-1 HK71 Hühnerfeld und Steinberg: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung der HK71 Hühnerfeld und Steinberg als schützenswertes kulturelles Sachgut von landesweiter Bedeutung wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK72-1 HK 72 Altendorfer Berg: Hinweis auf SuedLink
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der geplante Korridor des SuedLink liegt anteilig in der HK72, eine Umgehung sei voraussichtlich möglich.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK74-1 HK74 Salzgitter-Höhenzug: pot. Nutzungskonflikte mit Autobahn
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp HK74 Salzgitter-Höhenzug reicht im Norden bis an die Autobahn A39 heran. Es könnte zu Nutzungskonflikten mit dem Vorrang Autobahn kommen.
Erwiderung Die HK74 liegt südlich der Autobahn, die zudem im LROP als Vorranggebiet und somit als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. Nutzungskonflikte sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten; ggf. ist eine räumliche Entflechtung auf nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.
3.1.5.Gebiete-HK74-2 HK74 Salzgitter-Höhenzug: Abgrenzung entlang NSG und LSG gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Um die Siedlungsentwicklung sicherzustellen sollten sich die Festlegungen des HK74 an den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Salzgitterscher Höhenzug" bzw. Naturschutzgebiets "Tagebau Haverlahwiese" orientieren.
Erwiderung Die Auswirkungen werden erst durch Festlegung im RROP konkret. Die Abgrenzung orientiert sich im Wesentlichen an LSG- und NSG-Grenzen, es sind aber auch besiedelte Bereiche einbezogen (siehe namentlich aufgeführte Baudenkmäler), so dass eine Beschränkung auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete gar nicht möglich ist.
3.1.5.Gebiete-HK74-3 HK74 Salzgitter-Höhenzug: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Die Aufnahme der HK74 wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK75-1 HK75 Harzer Bergwiesen bei St. Andreasberg: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der HK75 wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK101-1 Walkenried als Vorranggebiet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp In Walkenried sollte auch das Symbol für das Vorranggebiet kulturelles Sachgut in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt werden, da das Kloster Walkenried Bestandteil des UNESCO-Weltkulturerbes "Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft" ist.
Erwiderung folgen als Klarstellung, dass das Kloster Walkenried als Teil der Festlegung HK101 in Umsetzung des entsprechenden UNESCO-Welterbes bereits als Vorranggebiet kulturelles Sachgut im LROP festgelegt ist
3.1.5.Gebiete-HK101-2 HK101 wird bezüglich Harzer Wasserwirtschaft begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung im LROP-Entwurf zum UNESCO-Welterbe Harzer Wasserwirtschaft wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK101-3 HK101 Rammelsberg, Goslar, Oberharzer Wasserwirtschaft: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der HK101 wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK101-4 HK101 Rammelsberg, Goslar, Oberharzer Wasserwirtschaft: in Tabelle Anhang 4a ergänzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In der Tabelle Anhang 4a fehle die HK101, sie sollte aufgenommen / ergänzt werden.
Erwiderung In der Tabelle Anhang 4a sind nur die Gebiete nach 3.1.5 Ziffer 04 LROP enthalten, nicht die Vorranggebiete des LROP aus 3.1.5 Ziffer 03. Die HK101 ist Vorranggebiet und somit folgerichtig nicht in der Tabelle enthalten.
3.1.5.Gebiete-HK102-1 HK102 St. Michaelis und Dom Hildesheim als flächenhaftes VR kritisch gesehen

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die flächenhafte Darstellung für die UNESCO-Welterbestätten im Landkreis Hildesheim in der Zeichnerischen Darstellung wird kritisch gesehen. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen sei auch ohne flächenhafte Darstellung möglich. Die Größe der Welterbestätten inkl. schützenswerte Umgebungsbereiche lasse sich weder im Maßstab 1:500.000 (LROP) noch im Maßstab 1:50.000 (RROP) sinnvoll darstellen.
Erwiderung Für das LROP ist neben dem Punktsymbol zwar kaum flächenhafte Darstellung erkennbar, die Abgrenzung ist aber über die textlichen Erläuterungen hinreichend bestimmbar. Im Maßstab 1:50.000 ist eine erkennbare flächenhafte Darstellung zu erwarten, da die Festlegung in etwa die Altstadt Hildesheims (Pufferzone des UNESCO-Welterbes) und somit eine große Fläche umfasst.
3.1.5.Gebiete-HK102-2 HK102 Hildesheim: Roemer- und Pelizaesus-Museum aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, das Roemer- und Pelizaesus-Museum in Hildesheim in Abschnitt 3.1.5 aufzunehmen (es bleibt offen, ob eigenständig oder als Teil der HK102 / als Vorranggebiet). Begründung: "Die Alt-Ägypten-Sammlung des Roemer- und Pelizaesus-Museums umfasst heute etwa 9.000 Objekte aus allen Epochen, von der Vorgeschichte bis in die römische und christliche Zeit Ägyptens, umspannt damit also einen Zeitraum von über 5.000 Jahren. Die Sammlung verfügt über sehenswerte Schwerpunkte von hohem internationalem Rang. Der Standort des Museums grenzt unmittelbar an den Dom-Bezirk des Weltkulturerbes Mariendom an und bildet mit diesem eine räumliche Einheit."
Erwiderung Das Museum ist nur die Hülle der außerordentlichen Sammlung, die das Museum ausmacht. Die dortigen Objekte sind beweglich und somit keine Objekte für die Raumordnung. Deshalb ist eine Aufnahme in das LROP nicht angemessen.
3.1.5.Gebiete-HK103-1 HK103 Fagus-Werk Alfeld als flächenhaftes VR kritisch gesehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die flächenhafte Darstellung für die UNESCO-Welterbestätten im Landkreis Hildesheim in der Zeichnerischen Darstellung wird kritisch gesehen. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen sei auch ohne flächenhafte Darstellung möglich. Die Größe der Welterbestätten inkl. schützenswerte Umgebungsbereiche lasse sich weder im Maßstab 1:500.000 (LROP) noch im Maßstab 1:50.000 (RROP) sinnvoll darstellen.
Erwiderung Im LROP ist nur ein Punktsymbol erkennbar, die Abgrenzung ist aber über die textlichen Erläuterungen hinreichend bestimmbar. Im Maßstab 1:50.000 ist eine erkennbare flächenhafte Darstellung zu erwarten, da die Festlegung die Pufferzone des UNESCO-Welterbes mit umfasst.
3.1.5.Gebiete-HK104-1 HK104 Lüneburg: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der HK104 Lüneburg, historische Altstadt mit Wallanlagen und Kloster Lüne wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK104-2 HK104 Lüneburg: ergänzen um Saline, Kalkberg und Landwehr
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, bei der HK104 Lüneburg, historische Altstadt mit Wallanlagen und Kloster Lüne zusätzlich zu erwähnen: die Saline, den Kalkberg und die Landwehr.
Erwiderung teilweise folgen: Die Umbenennung präzisiert und ergänzt sinnvoll die wertgebenden Bestandteile, mit Ausnahme der Landwehr, die nicht zur Altstadt zählt. Die Gebietsabgrenzung bleibt unverändert.

3.1.5.Gebiete-HK105-1 HK105 Celle: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der HK105 Celle, historische Altstadt und herrschaftliche Parks, wird begrüßt. Damit werde die besondere Qualität der historischen Fachwerkalstadt Celle auch auf Ebene der Landesplanung gesichert.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK107-1 HK107 Hameln: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Erhaltung des historischen Ortsbildes HK107 Hameln, historische Altstadt wird positiv bewertet.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK108-1 HK108 Hann. Münden: wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung der HK108 Hann. Münden, historische Altstadt mit Befestigungsanlagen, als schützenswertes kulturelles Sachgut von landesweiter Bedeutung wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK114-1 HK114 Herrenhäuser Gärten in Hannover: wird begrüßt (als VR)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der HK114 Herrenhäuser Gärten in Hannover als Vorranggebiet kulturelles Sachgut (!) wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme. Eine Festlegung als VR kulturelles Sachgut erfolgt im LROP vorerst nicht.
3.1.5.Gebiete-HK114-2 HK114 Herrenhäuser Gärten in Hannover: im RROP festgelegt als VR infrastrukturelle Erholung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die HK114 Herrenhäuser Gärten in Hannover sei im RROP festgelegt als Vorranggebiet infrastrukturelle Erholung und somit bereits vor konkurrierenden Nutzungen gesichert.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK115-1 HK115 Schloss Marienburg: im RROP festgelegt als VR landschaftsbezogene Erholung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Die HK115 Schloss Marienburg sei mit Marienberg im RROP festgelegt als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung und somit bereits vor konkurrierenden Nutzungen gesichert.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK116-1 HK116 Residenz Oldenburg: umbenennen und anders abgrenzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das Vorranggebiet HK116 müsse "Schloss Oldenburg" und nicht Residenz heißen. Zudem sollte das Vorranggebiet HK116 auch das Schloss selbst enthalten und nicht nur den Schlossgarten umfassen.
Erwiderung Der Begriff "Residenz" macht klar, dass es um mehrere Objekte geht, nicht nur um das Schloss. Die Wahl des Begriffs "Schloss" wäre eine ungewollte Verkürzung des Inhalts. Die einzelgebietliche Begründung stellt bereits klar: "mit den Elementen: Schloss, Schlossgarten, Lambertikirche, Prinzenpalais, Augusteum".
3.1.5.Gebiete-HK117-1 HK117 Sommerresidenz Rastede
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp "HK117 Sommerresidenz - zwei Schlösser und großer Park Rastede - repräsentatives Beispiel für eine Sommerresidenz der frühen und entwickelten Neuzeit": Die Beschreibung "zwei Schlösser und ein großer Park" muss korrigiert werden in Schloss, Palais und großer Park.
Erwiderung Die Bezeichnung wird in der einzelgebietlichen Begründung geändert in: "Schloss und Palais mit den dazugehörigen historischen Gartenflächen"
3.1.5.Gebiete-HK118-1 HK118 Elsfleth: positiv für Entwicklung der Stadt Elsfleth
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung der HK118 Kulturlandschaft des Schiffbaus und der Schifffahrt Elsfleth diene der positiven Entwicklung der Stadt Elsfleth.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK118-2 HK118 Elsfleth: "Einfrieren" des Werftgeländes könnte die Entwicklung der Stadt Elsfleth beeinträchtigen, daher streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die HK118 "Kulturlandschaft des Schiffbaus und der Schifffahrt Elsfleth" betreffe das Werftgelände der insolventen Elsfl ether Werft. Ein "Einfrieren" des Werftgeländes mittels Raumordnung könnte die Zukunftsfähigkeit der Stadt Elsfleth als Industriestandort beeinträchtigen und die Bereitstellung industrieller Arbeitsstätten verhindern - zumal das in Rede stehende Industriegebiet im Bereich der Elsfl ether Werft das einzige in der Stadt Elsfleth ist. Die raumordnerische Festlegung als Kulturlandschaft des Schiffbaus konserviere eine bestimmte Nutzung - den Schiffsbau - und führe zu Hemmnissen, den Standort im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft insbesondere für die Stadt Elsfleth zu entwickeln. Es wird daher gefordert, die historische Kulturlandschaft HK118 aus den Anhängen 4a und 4b zu streichen.
Erwiderung Das Werftgelände im Süden der Stadt Elsfleth ist nicht Bestandteil der HK118 Kulturlandschaft des Schiffbaus und der Schifffahrt Elsfleth. Die HK118 befindet sich im Bereich des Stadtkerns. Eine Beeinträchtigung der Entwicklung des Werftgeländes ist daher nicht erkennbar. Eine Streichung der HK118 kann daher nicht auf die Begründung der Beeinträchtigung der zukünftigen Entwicklung des Werftgeländes gestützt werden.
3.1.5.Gebiete-HK119-1 HK119 Jever, Altstadt: machbar, aber nicht erforderlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp

Da es sich bei HK119 Altstadt Jever um einen Teil der Innenstadt und bestimmte kleinteilige Quartiere handele, sei eine Übernahme in das RROP machbar, jedoch der Nutzen stehe in keiner Relation zum Handlungserfordernis.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Es handelt sich bei der Aussage um eine regionale oder lokale Sicht. Die landesweite Bedeutung der historischen Kulturlandschaft ist gegeben, daher erfolgt die Festlegung im LROP.

3.1.5.Gebiete-HK120-1 HK120 Aurich: wird abgelehnt, da kein Mehrwert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es gehe aus dem LROP nicht hervor, welcher Mehrwert sich durch die Festlegung der Auricher Innenstadt inkl. historischer Wallanlagen ergebe. Für den Stadtkern bestünden bereits detaillierte Vorgaben des Denkmalschutzes inkl. Ensembleschutz. Auf eine raumordnerische Sicherung ohne konkreten Mehrwert sollte verzichtet werden oder die Integration ins RROP als "kann"-Option festgelegt werden. RROP-Fortschreibungsprozesse würden ggf. verzögert, da es seitens der Gemeinden und Bevölkerung Befürchtungen von Einschränkungen geben könne.

Erwiderung

Das Ensemble von Altstadt mit ihren einzelnen Kulturdenkmälern sowie den historischen Wallanlagen ist mehr als eine Ansammlung von Kulturdenkmälern, sondern eine historisch gewachsene und als solche für den sachkundigen Betrachter lesbare Kulturlandschaft, deren Qualität im LROP eine angemessene Würdigung erfährt. Eine "kann"-Regelung wäre überflüssig, da die Option auch ohne die Regelung ebenso besteht, daher ist die Handlungsaufforderung des LROP angemessen. Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut führt die Begründung des LROP aus: "Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete kulturelles Sachgut würden insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer bedeuten. Sie binden die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut, wie in Teil C, Tabelle B, der Begründung aufgeführt."

3.1.5.Gebiete-HK121-1 HK121 Bad Bentheim: Schutz der Burg wichtig

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zur HK121 Bad Bentheim, Burg, Schlosspark und Altstadt: der Schutz des Kulturerbes Bentheimer Burg sei für die Stadt Bentheim sehr wichtig.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK125-1 HK125 Wolfsburg: Festlegung fachlich korrekt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es sei fachlich korrekt, Wolfsburg als Stadtanlage des 20. Jahrhunderts als historische Kulturlandschaft festzulegen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HK125-2 HK125 Wolfsburg: Abgrenzung ausdehnen auf ganze "Stadt des KdF-Wagens" und herausragende Stadtentwicklungen der Nachkriegsmoderne

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Abgrenzung der HK125 sei denkmalfachlich nicht nachvollziehbar, da weder der umgesetzte Stadtgrundriss der "Stadt des KdF-Wagens" bis 1945 umfasst werde noch der Grundriss der Stadt Wolfsburg im 20. Jahrhundert bis zur Eingemeindung 1972. Aus fachlicher Sicht wäre letztgenannter die korrekte Abgrenzung, da nicht nur die Stadtanlage der NS-Zeit mit ihren Siedlungsteilen 1938-1942 (Höfe, Steimker Berg, Volkswagenwerk, Stadtkrone) als Gruppen baulicher Anlagen nach § 3.3 NDSchG ausgewiesen sind, sondern auch herausragende Stadtentwicklungen der Nachkriegsmoderne der 1950er und 1960er Jahre.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt, um nicht zu große Teile der Stadt Wolfsburg einzubeziehen und in der Folge - je nach Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen - zu starke Planungsrestriktionen nach sich zu ziehen. Eine weitergehende Festlegung im RROP bleibt möglich.

3.1.5.Gebiete-HK127-1 HK127 Emslandlager Esterwegen: wird befürwortet

Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegungen zum kulturellen Sachgut HK127 Emslandlager Esterwegen werden begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK129-1 HK129 Schwebefähre an der Oste: wird begrüßt (als VR)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung der Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor als Vorranggebiet kulturelles Sachgut wird begrüßt. Für die Schwebefähre wird weiterhin eine Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe angestrebt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.1.5.Gebiete-HK129-2 HK129 Schwebefähre an der Oste nicht im LROP als Vorranggebiet festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, die Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor nicht als Vorranggebiet kulturelles Sachgut einzustufen, da sie die Voraussetzungen gemäß der Definition eines kulturellen Sachgutes des LROP-E nicht erfüllt. Es handelt sich bei der Schwebefähre weder um eine UNESCO-Weltkulturerbe-Stätte, noch werden die sonstigen Voraussetzungen erfüllt. Hingegen ist sie bereits als technisches Kulturdenkmal eingestuft und sollte daher keinen Doppelstatus bekommen.
Erwiderung Für die Schwebefähre bestehen weitergehende Bemühungen zur Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe, daher sind die Kriterien zur Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut im LROP erfüllt. Entgegenstehende überwiegende Belange sind nicht erkennbar, daher wird an der Festlegung als Vorranggebiet im LROP festgehalten.
3.1.5.Gebiete-HKneu1-1 Kriegerüstungs- und NS-Lagerlandschaft Schwanewede/Neuenkirchen aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, die Kriegerüstungs- und NS-Lagerlandschaft Schwanewede/Neuenkirchen, die in unmittelbar räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang zum U-Boot-Bunker Valentin in Bremen-Farge steht, als landesweit bedeutsames Relikt der Rüstungsindustrie und Kriegswirtschaft aus der Zeit des Nationalsozialismus mit in die Liste der kulturellen Sachgüter aufzunehmen.
Erwiderung Kriegsgräberstätten und die zahlreichen Stätten des NS-Terrors sind, soweit ihre Spuren erhalten sind, als Bau - oder Bodendenkmale geschützt. Der Umgang mit ihnen unterliegt deshalb den Anforderungen des NDSchG. Bei den einzelnen Gebieten des LROP (3.1.5 Ziffer 04) sind mehrere aufgenommen, die mit dem NS-Terror im unmittelbaren Zusammenhang stehen (HK58 Rüstungskomplex Hils, HK126 Konzentrationslager Bergen-Belsen, HK127 Emslandlager Esterwegen, HK128 NS-Versammlungsstätte Bückeburg). Diese sind beispielhaft und zugleich auf LROP-Ebene repräsentativ für ganz Niedersachsen. Weitergehende Festlegungen im LROP sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Festlegungen im RROP bleiben möglich.
3.1.5.Gebiete-HKneu2-1 Nordwolle-Areal Delmenhorst aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das Nordwolle-Areal besitzt landesweite Relevanz für das Land Niedersachsen und sollte als historische Kulturlandschaft festgelegt werden: »Nördlich der Bahnlinie Oldenburg-Bremen befindet sich in zentraler Lage Delmenhorsts mit dem Nordwolle-Areal eines der größten Industriedenkmale Europas. Als Zeugnis der gründerzeitlichen Fabrikarchitektur beeindruckt die Nordwolle mit ihren industriellen Gebäudekomplexen. Das ausgedehnte Gelände gilt als überzeugendes Beispiel für die Wiederbelebung einer innerstädtischen Industriebrache. Nach der Schließung des Werks entstand ein Stadtteil, der Wohnen mit Kultur, Bildung und Gewerbe verbindet und als Projekt an der Weltausstellung EXPO 2000 teilnahm. Die Gründung der Norddeutschen Wollkammerei & Kammgarnspinnerei gab 1884 den entscheidenden Impuls für Delmenhorst zur Entwicklung vom Ackerbürgerstädtchen zum Industriestandort. Das weit verzweigte Imperium der Bremer Kaufmannsfamilie Lahusen beschäftigte zeitweilig mehr als 28.000 Mitarbeiter weltweit, davon 4.000 in Delmenhorst. Auf dem über 13 Hektar großen Gelände gestalteten Baufachleute gemeinsam mit der Unternehmensleitung ein einheitliches Erscheinungsbild des prosperierenden Werkes in einem sachlichen und doch repräsentativen Baustil. Lage, Dimensionierung und Konstruktion der einzelnen Gebäude waren durch ihre Funktion in der Fabrik vorgegeben. Das Gelände wird im Süden durch die Bahnlinie, im Norden und Westen durch die Delme begrenzt. Verkehrsanschluss und Wasserversorgung waren für die Ausrichtung der Anlage von Süden nach Norden bestimmend. Ein wenig abseits vom eigentlichen Stadtkern und durch eine massive Klinkerfront abgeschottet, bildete sich eine "Stadt in der Stadt" mit eigenem sozialen Gefüge. Eindrucksvoll spiegelt die historische Bebauung in ihrer funktionalen und sozialen Abstufung noch heute die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse am Ende des 19. Jahrhunderts wider. Die Bedeutung des Komplexes geht weit über die einer schlichten Produktionsstätte hinaus. In unmittelbarer Nähe der Fabrikanlagen entstanden soziale Einrichtungen, wie etwa eine Badeanstalt, ein Krankenhaus, Einkaufsmöglichkeiten und eine Kantine, außerdem diverse Arbeiter- und Beamtenhäuser sowie die Villa der Fabrikantenfamilie mit einem weitläufigen Park. [...] Von einer ersten großen Bedrohung der Existenz als Folge der Weltwirtschaftskrise konnte sich das

Unternehmen [...] erholen. Nach dem zweiten Weltkrieg gab es einen erneuten Aufschwung. In den frühen 1980er-Jahren kam jedoch das endgültige Aus für die Produktion auf der Nordwolle. [...] Einen Entwicklungsschub erfuhr das noch in weiten Teilen brachliegende Gelände mit der Rolle Delmenhorsts als Außenstandort der Weltausstellung EXPO 2000. Mittlerweile haben sich dort zahlreiche Unternehmen, öffentliche Einrichtungen sowie Kultur- und Bildungsstätten angesiedelt. Die weitgehend erhaltene historische Bausubstanz, die zentrale und ruhige Lage sowie die großflächigen Grünanlagen schaffen außerdem ein angenehmes Wohnumfeld. Im Mittelpunkt des Quartiers steht das Fabrikmuseum. Sein ehemaliges Turbinenhaus mit Rundbogenfenstern bietet ein interessantes Ambiente für Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen und Sonderpräsentationen. Das Fabrik-museum dokumentiert mit der Nordwolle das wichtigste Unternehmen der Delmenhorster Industriegeschichte von seiner Gründung bis zur Betriebseinstellung. Das im Dezember 1997 eröffnete Stadtmuseum ist im ersten Maschinenhaus der Nord-wolle von 1884, der späteren Lichtstation, angesiedelt. Es bietet in mehreren Abteilungen einen Rundgang durch die Geschichte der Stadt und früheren Grafschaft Delmenhorst. [...] Das ehemalige Rohwollelager wurde zum Veranstaltungszentrum umgestaltet und verbindet historische Industriearchitektur mit modernen Elementen.»
Erwiderung Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.
3.1.5.Gebiete-HKneu3-1 Mühlenteich und Örtzet al in Munster aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Mühlenteich mit dem weitergehenden Örtzet al als HK aufnehmen: sind für die Stadt Munster bedeutsam. "Der Mühlenteich wurde schon 1556 zum ersten Mal urkundlich in der Mühlenakte der Pachtmühle zu Böckum erwähnt. Die erste Darstellung erfolgte schließlich in der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1775. Nach vollständiger Verschlamung des Mühlenteiches durch Ablagerungen von Sedimenten und Einleitung von Abwässern, hat man mit Hilfe der Bundeswehr vor Ort den Mühlenteich 1965/67 wieder vollständig hergestellt und die Stadt Munster hat die Pacht der Mühle übernommen. Seit 1975 ist die Stadt Munster Eigentümerin des Mühlenteichs mit seiner noch heute technisch intakten Wassermühle. An den Bereich grenzt das frei zugängliche Freilichtmuseum Ollershof mit seinem Denkmalensemble an, welches dann ins Naturschutzgebiet NSG-LÜ 207 "Tal der kleinen Örtze" sowie in die Erweiterungsflächen zum Landschaftsschutzgebiet LSG-SFA 036 "Munster-Oerrel" weiterführt. Historisch gesehen hat sich in dem Bereich seit der ersten kartographischen Aufnahme nicht viel verändert. Zwar sind im Freilichtmuseum einzelne Gebäude dorthin transloziert worden, der Ollershof als auch die Wassermühle sind aber auf den ursprünglichen Standorten geblieben. Die Kombination aus Mühlenteich, Wassermühle, Ollershof und Außenbereich und den bereits erwähnten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten inmitten des Siedlungsbereiches wäre aufgrund der Flächengröße von über 25 ha im Maßstab des LROP 1:500.000 angemessen."
Erwiderung Eine überregionale Bedeutung ist nicht erkennbar. Die beschriebenen Elemente sind bei anderen historischen Kulturlandschaften des LROP bereits in repräsentativer Form vertreten. Eine Festlegung erfolgt zu diesem Gebiet daher im LROP nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.
3.1.5.Gebiete-HKneu3-2 Mühlenteich und Örtzet al in Munster: Aufnahme prüfen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Für den im Bereich der Stadt Munster liegenden Mühlenteich mit dem weitergehenden Örtzet al wird eine Prüfung der Aufnahme ins LROP angeregt.
Erwiderung Eine überregionale Bedeutung ist nicht erkennbar. Die beschriebenen Elemente sind bei anderen historischen Kulturlandschaften des LROP bereits in repräsentativer Form vertreten. Eine Festlegung erfolgt zu diesem Gebiet daher im LROP nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.
3.1.5.Gebiete-HKneu4-1 Schloss Landestrost mit Schlossgarten und Festungsanlage in Neustadt am Rübenberge aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Aufnahme des Schlosses Landestrost mit Schlossgarten als kulturelles Sachgut wird angeregt. Erich II. ließ Schloss Landestrost von 1573 bis 1584 als repräsentativen Bau im Stil der Renaissance errichten. Das Schloss war nicht nur als herzogliche Residenz konzipiert, sondern auch als Festungsanlage. Sie umfasste das gesamte Stadtgebiet. Zu ihr gehörten Bastionen und Kasematten, von denen heute noch die Südbastion mit Kasematte und Reste am Park "Ericksberg" in der Kernstadt erhalten sind. Der Amtsgarten am Schloss ist ein Konglomerat verschiedener Nutzungsformen. Zum historischen Bestand zählen das axiale Wegesystem auf dem Festungsplateau (Barock) und der Hainbuchen-Laubengang.
Erwiderung Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.
3.1.5.Gebiete-HKneu5-1 Giersfeld in Ankum-Westerholte aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Giersfeld in Ankum-Westerholte befindet sich eine größere Gruppe von vorgeschichtlichen Denkmälern, die in ihrer Anzahl und Dichte für Norddeutschland außergewöhnlich sind. Zusammen mit sechs (von ursprünglich zehn) ca. 5.000 Jahre alten Großstein- bzw. Megalithgräbern sind in einem Waldgebiet außerdem mehrere etwa 3-4.000 Jahre alte Grabhügel, zum Teil mit sichtbaren Grabeinbauten, durch einen Rundwanderweg erschlossen. Dieser Rundweg ist u.a. Kern und Ankerpunkt der nordwestdeutschen "Straße der Megalithkultur" zwischen Osnabrück und Oldenburg. Diese wiederum stellt den niedersächsischen Abschnitt der "European Route of Megalithic Culture" dar, die in ihrer Gesamtheit 2013 als Kulturweg des Europarats zertifiziert und in das Programm der Europäischen Kulturstraßen aufgenommen worden ist.

Das vorgeschichtliche Denkmalensemble auf dem Giersfeld sollte aufgrund seiner überregionalen sowie landesweiten Bedeutung im LROP Berücksichtigung finden.

Erwiderung

Die Objekte sind durch das NDSchG bereits angemessen geschützt und durch die europäische Straße der Megalithkultur auch touristisch gut gewürdigt.

Die beschriebenen Elemente sind bei anderen historischen Kulturlandschaften des LROP bereits in repräsentativer Form vertreten.

Eine Festlegung erfolgt zu diesem Gebiet daher im LROP nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu5-2 Giersfeld in Ankum-Westerholte als VR aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Steingräber im Giersfeld sollten als Vorranggebiet kulturelles Sachgut im LROP festgelegt werden.

Erwiderung

Die Objekte sind durch das NDSchG bereits angemessen geschützt und durch die europäische Straße der Megalithkultur auch touristisch gut gewürdigt.

Die beschriebenen Elemente sind bei anderen historischen Kulturlandschaften des LROP bereits in repräsentativer Form vertreten.

Eine Festlegung erfolgt zu diesem Gebiet daher im LROP nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu6-1 Marienchor, Böhmerwold, St. Georgiwold: Moor- und Ackerfluren des hohen Mittelalters im Rheiderland aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK-OL-02: Marienchor, Böhmerwold, St. Georgiwold: Moor- und Ackerfluren des hohen Mittelalters im Rheiderland, die nach dem Aufstreckrecht erschlossen worden sind. Diese Siedlungsform beinhaltet auch die aufgegebenen Siedlungsreihen, die als Bodendenkmal noch im Boden erhalten sind. In der Konzentrationswirkung als FFH-Gebiet dienen die als Grünland genutzten Flächen als Winterrastplätze für Wildgans-Schwärme.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu7-1 Krummhörn: Wurtenlandschaft aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK-OL-03: Die Krummhörn weist eine historische Wurtenlandschaft auf, die bis in die römische Kaiserzeit zurückgeht. Es haben sich besondere Siedlungsformen (radial bebaute Wurten) und große Gulfhöfe erhalten, die als zentrales Element einer Kulturlandschaft erlebbar sind. Aktuell sind die Wurten und die Gulfhöfe durch Verfall gefährdet, da sich keine Halter für die Höfe finden.

Erwiderung

Die Beschreibung ist zutreffend, aber das Gebiet ist durch zahlreiche rezente Baumaßnahmen wie z.B. Industriegebiete und touristische Einrichtungen stark überformt.

Eine Festlegung erfolgt zu diesem Gebiet daher im LROP nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu8-1 Fehnsiedlung Westgroßefehn aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK-OL-04: Westgroßefehn, die älteste in ihrer Struktur erhaltene Fehnsiedlung, als weiteres Beispiel für eine Fehnsiedlung mit erhaltenem Fehn-Wiekensystem am Übergang zum Naturschutzgebiet "Alte Flumm" am Rande der Geest mit ihrer erhaltenen Wallhecken-Landschaft.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu9-1 Polderlandschaft Harlebucht aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK-OL-05: Harlebucht: Typische, durch historische, noch obertägig sichtbare Deichlinien erhaltene Polderlandschaft. Die Harlebucht dient als Beispiel für die historische Landgewinnung durch genossenschaftliches Handeln seit dem 16. Jahrhundert.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu10-1 Spuren im Zusammenhang mit NS-Regime und zweitem Weltkrieg bei Aurich aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK-OL-06: Gedenkkultur des 20. Jahrhunderts. Spuren der Errichtung des "Friesenwalls" als Verteidigungslinie nach Norden zum Ende des Zweiten Weltkriegs mit dem KZ Engerhufe (Gedenkstätte) sowie den Resten des Panzergrabens im Norden von Aurich als Ort der Zwangsarbeit, verbunden mit dem Frauenarbeitslager in Tannenhausen.

Erwiderung

Die zahlreichen Stätten des NS-Terrors sind, soweit ihre Spuren erhalten sind, als Bau - oder Bodendenkmale geschützt. Der Umgang mit ihnen unterliegt deshalb den Anforderungen des NDSchG.
Bei den einzelnen Gebieten des LROP (3.1.5 Ziffer 04) sind mehrere aufgenommen, die mit dem NS-Terror im unmittelbaren Zusammenhang stehen (HK58 Rüstungskomplex Hils, HK126 Konzentrationslager Bergen-Belsen, HK127 Emslandlager Esterwegen, HK128 NS-Versamlungsstätte Bückeberg). Diese sind beispielhaft und zugleich auf LROP-Ebene repräsentativ für ganz Niedersachsen. Weitergehende Festlegungen im LROP sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Festlegungen im RROP bleiben möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu11-1 Ewiges Meer aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

HK-OL-07: Naturraum und Landschaftsraum Ewiges Meer. Am Ewiges Meer ist noch die Urbarmachung des Moores mit kleinparzellierten Abbauflächen (Torfstiche) und Anbauflächen für Buchweizen des 18. und 19. Jahrhunderts ablesbar. Zugleich sind hier zwei Bohlenwege der steinzeitlichen Trichterbecherkultur und der römischen Kaiserzeit erhalten, als Relikt der frühesten Phase der Schaffung eines landwirtschaftlich geprägten Kulturraums. Dieser Naturraum ist akut durch klimatische Veränderungen wie trockene Sommer und ständige Drainierung gefährdet.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu12-1 Ilmenau mit drei Nadelwehren aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In den Gemarkungen Handorf, Wittorf und Bardowick der Samtgemeinde Bardowick verläuft der Ilmenaukanal bzw. die Ilmenau zwischen dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg und der Landkreisgrenze Lüneburg/Harburg.
Als Besonderheit weist dieser Abschnitt des Ilmenau-Fließgewässersystems drei der fünf letzten Nadelwehre Niedersachsens auf. Die drei Nadelwehre in Bardowick, Wittorf und Fahrenholz (LK Harburg) sind allesamt noch funktionstüchtig und in Betrieb.
Es wird angeregt, das Gewässersystem der Ilmenau im beschriebenen Abschnitt nicht nur als FFH-Gebiet, sondern auch als Kulturelles Sachgut auszuweisen, da es entscheidende Bedeutung für die Regulation und Sicherung der Wasserstände in der Region hat.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu13-1 Altdorf Bardowick: Aufnahme prüfen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte geprüft werden, ob das Altdorf des Flecken Bardowick mit den vorhandenen, einmaligen Siedlungsstrukturen mit den großen, unbebauten Innenhöfen als "kulturelles Sachgut" festgelegt wird. Das Altdorf von Bardowick ist für die niedersächsische Landesgeschichte und die Erforschung mittelalterlicher Handelsplätze von herausragender Bedeutung, einmalig in Norddeutschland und daher von besonderer überregionaler Bedeutung.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu13-2 Altdorf Bardowick: Hospital St. Nikolaihof aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte das Hospital St. Nikolaihof in Bardowick als ein Baudenkmal landesweiter Bedeutung in die Festlegungen des LROP zu kulturellen Sachgütern aufgenommen werden. Ihm komme aufgrund seines guten Erhaltungszustandes und der hervorragenden Quellenlage eine übergeordnete Bedeutung für die Erforschung der Bau- und Sozialgeschichte dieser Hospitalart zu.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu14-1 Klosterbezirk Riddagshausen in Braunschweig aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210319_Stadt_Braunschweig.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte folgendes Gebiet in das LROP aufgenommen werden:

Klosterbezirk Riddagshausen

In einem Sumpfgebiet im Osten der Stadt Braunschweig wurde 1145 von Zisterziensermönchen der Abtei Amelungsborn ein Tochterkloster gegründet. 1147 wurde es päpstlich bestätigt. Die heutige Klosterkirche wurde 1275 geweiht. Das Kloster gewann rasch an wirtschaftlicher Bedeutung. Im Auftrag der Mönche wurden auch 28 Teiche u.a. zur Fischzucht angelegt, von denen heute noch 11 existieren.

Nach der Reformation wurde der Konvent als protestantische Klosterschule und Predigerseminar weitergeführt. Mit der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das Kloster eine landwirtschaftliche Domäne. Die Konventsgebäude verfielen und wurden abgebrochen. Die ehemalige Klosterkirche wurde erhalten und blieb auch von Kriegsschäden im Zweiten Weltkrieg weitgehend verschont. In den 1980er-Jahren wurde in der ehemaligen Domäne eine Managementschule eingerichtet.

Seit dem 19. Jahrhundert setzten sich Braunschweiger Persönlichkeiten insbesondere für die Erhaltung der Teichgebiete in ihrer natürlichen Form ein. 1936 wurden diese zum Naturschutzgebiet erklärt und 1962 zum Europareservat erhoben. Sie werden teilweise heute noch bewirtschaftet und dienen wie historisch begründet der Fischwirtschaft.

Riddagshausen, sein Klosterbezirk und das angrenzende Naturschutzgebiet mit den Teichen sind in Braunschweig ein außerordentlich beliebtes Ausflugs- und Naherholungsziel.

Der gesamte Klosterbezirk Riddagshausen wurde 1963 in der Braunschweiger Denkmalschutzsatzung als schutzwürdig ausgewiesen und 1989 wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung als Gruppe baulicher Anlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eingetragen. Zur Gruppe zählen der von einer hohen Bruchsteinmauer umschlossene Bezirk des ehemaligen Zisterzienser-Klosters und des Klostergrunds mit Kirche, Torhaus, Kapelle, Gutshof, Nebengebäuden, Park, Gärten und Mauereinfriedungen sowie die nordöstlich und südöstlich anschließenden Teiche.

Anhand der Kartierung der Denkmalgruppe im Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege kann der Bereich dieser Historischen Kulturlandschaft nachvollzogen werden.

Die flächenhafte Darstellung als Historische Kulturlandschaft (HK) überschneidet insbesondere im Bereich der Klosterteiche (Kreuzteich, Mittelteich und Schapenbruchteich) mit der Schutzgebietsfläche "NSG BR1 Riddagshausen" und somit auch mit der Vorrangfläche Natur und Landschaft. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Überlagerung als unschädlich eingestuft, soweit daraus faktisch keine Widersprüche zu der geltenden NSG-Verordnung sowie den aktuellen Nutzungen entstehen.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu15-1 Wallring in Braunschweig aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210319_Stadt_Braunschweig.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte folgendes Gebiet in das LROP aufgenommen werden:

Wallring in Braunschweig

"Der Wallring rund um die Braunschweiger Altstadt ist eine städtebauliche Anlage von historischer, kultureller, baukünstlerischer und ökologischer Bedeutung. Entstanden ist er aus den aus Gräben, Bastionen und Ravelins der ehemaligen barocken Festungsanlagen sowie dem vorgelagerten Glacis, wie sie von 1692 bis 1741 angelegt worden waren. Die Oker, die in zwei Armen aufgeteilt und der abgewinkelten Bastionsform folgend als Umflut um die Stadt herumgeleitet wurde, war wesentlicher Teil davon.

Als dieser bis zu 200 m breite Verteidigungsgürtel aus militärtechnischer Sicht nicht mehr erforderlich erschien, wurde 1769 beschlossen, ihn zurückzubauen. Teile wurden an wohlhabende Bürger als Grundstücke veräußert, andere zunächst als Weideland und zur Nutzholzanpflanzung genutzt. Zwischen 1802 und 1831 folgte dann unter Leitung des Baumeisters Peter Joseph Krähe die Umgestaltung zu der heute noch bestehenden Abfolge von Promenaden und Parks. Integriert wurden kleine Platzanlagen an Kreuzungspunkten und neugeschaffene Torhäuser an den Stadteingängen. Parallele Gräben wurden zum Teil verfüllt, die winklig verlaufende Okerumflut blieb erhalten.

Trotz einiger Eingriffe, die nach dem 2. Weltkrieg aus verkehrlichen Gründen erfolgten, ist der Wallring um die Altstadt in wesentlichen Teilen noch heute als breiter, grüner Gürtel vorhanden und kann mit seiner weitgehend erhaltenen Form und Größe als einzigartig in Niedersachsen angesehen werden. Bundesweit gibt es nur wenige vergleichbare Anlagen. Dem Bereich kommt heute eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum für das innerstädtische Gebiet zu. Für die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger hat er zudem einen hohen Wert als innerstädtisches Freizeit- und Naherholungsangebot und als Radverkehrsverbindung, den es zu schützen und zu erhalten gilt.

Bereits 1951 erließ die Stadt Braunschweig eine erste Wallringsatzung, und die Braunschweiger Denkmalschutzsatzung von 1963 erfasste viele der Bestandteile des Wallrings als schutzwürdig.

Mit der Inventarisierung der Kulturdenkmale durch das Land Niedersachsen 1989 wurden dann sowohl die Okerumflut, als auch die aus den Bastionen gestalteten Parks, alle promenadenartig geplanten Wallstraßen mit ihren Plätzen und Stadteingängen, sowie wichtige eingefügte Kulturbauten (u. a. Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Staatstheater, Städtische Museum) und eine hohe Zahl von Villen- und Wohnhausbauten des gesamten 19. Jahrhunderts in diesem Bereich als Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) eingetragen.

Straßenneugestaltungen, die den Bereich des Wallrings tangieren oder kreuzen, werden seit Jahrzehnten immer auch genutzt, um den historischen Charakter gemäß der Kraheschen Wallringplanung zu verdeutlichen.

Zwischen 2011 und 2015 wurden mit den neu aufgestellten Bebauungsplänen IN 217, IN 234 und IN 235 etwa 90% des Wallrings bauleitplanerisch erfasst und mit weitgehenden örtlichen Bauvorschriften zum Erhalt der historischen, kulturellen, baukünstlerischen und ökologischen Bedeutung belegt. Für den verbliebenen, bislang nicht bauleitplanerisch geregelten Abschnitt im Süden des Wallrings, der unter anderem durch den Standort des ehemaligen Braunschweiger Kopfbahnhofs, aber auch durch eine auf Peter Joseph Krähe zurückgehende Parkanlage und bedeutende Villen aus dem 19. Jahrhundert geprägt ist, sind verschiedene Planungen eingeleitet, die auf eine Verbesserung des Wallringcharakters hinzielen.

Seine gebietsmäßige Eingrenzung kann über die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz festgelegten Denkmale und Denkmalgruppen vollzogen werden."

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu16-1 Traditioninseln in Braunschweig aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210319_Stadt_Braunschweig.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte folgendes Gebiet in das LROP aufgenommen werden:

Traditionsinseln in Braunschweig

"In der Wiederaufbaudiskussion nach dem Zweiten Weltkrieg wurde (nicht nur in Braunschweig) geplant, im Sinne einer Erinnerung an die Vorkriegssituation historisch besonders bedeutende Bereiche wiederherzustellen, und von der Zerstörung verschonte Quartiere zu erhalten. Dafür wurden beschädigte Baudenkmale vornehmlich in ihrem Äußeren rekonstruiert, sowie anderweitige historischen Bausubstanz hinzugefügt und angepasste Neubauarchitektur ergänzt. In Braunschweig prägte sich dafür der Begriff Traditioninseln ein. Gemeint war damit auch die bewusste Abgrenzung dieser komprimierten Denkmalbestände gegenüber der in modernem Stil aufzubauenden, übrigen Innenstadt.

Fünf Traditioninseln mit unterschiedlichen Erhaltungszuständen und jeweils einer dazugehörenden Stadtkirche, wurden benannt:

- Burgplatz mit Dom St. Blasii
- Altstadtmarkt mit St. Martini
- Magniviertel mit St. Magni
- Ägidienviertel mit St. Ägidien
- Michaelisviertel mit St. Michaelis

Die ausgesuchten Bereiche wurden in der Folge stadtplanerisch mit besonderem Augenmerk behandelt und gestaltet.

1963 wurden die fünf Traditioninseln als schutzwürdig in die damalige Braunschweiger Denkmalschutzsatzung übernommen. Im heute gültigen Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind sie durch eine hohe Dichte an denkmalgeschützten Gebäuden und eingetragenen Denkmalgruppen identifizierbar, so dass im Weiteren auch eine Eingrenzung vorgenommen werden kann."

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu17-1 Fehnsiedlung Augustfehn/Ihausen im LK Ammerland aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210312_BUND_Ammerland.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte in das LROP aufgenommen werden:
Fehnsiedlung Augustfehn/Ihausen (Landkreis Ammerland)

Begründung:

Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans (Stand 20.07.2020), der sich gerade in Bearbeitung befindet, sind für das Ammerland die historische Fehnsiedlung Augustfehn/Ihausen und die historischen Siedlungsformen der Moorkolonien Petersfehn, Wapeldorf und Lehmdermoor herausgehoben. Sie charakterisieren die typischen Siedlungsformen der randlichen Mooregebiete des Landkreises, die die wechselvolle zentrale Parallelinnenlandschaft des Ammerlandes umgeben.

Erwiderung

Mit Jheringsfehn (HK08) und Elisabethfehn (HK11) wurden zwei wenig überprägte und repräsentative Fehngebiete als historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung benannt.
Eine Festlegung erfolgt zu diesem Gebiet daher im LROP nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu18-1 Moorkolonien Petersfehn, Wapeldorf und Lehmdermoor (LK Ammerland) aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210312_BUND_Ammerland.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollten in das LROP aufgenommen werden:
Moorkolonien Petersfehn, Wapeldorf und Lehmdermoor (Landkreis Ammerland)

Begründung:
Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans (Stand 20.07.2020), der sich gerade in Bearbeitung befindet, sind für das Ammerland die historische Fehnsiedlung Augustfehn/Ihausen und die historischen Siedlungsformen der Moorkolonien Petersfehn, Wapeldorf und Lehmdermoor herausgehoben. Sie charakterisieren die typischen Siedlungsformen der randlichen Mooregebiete des Landkreises, die die wechselvolle zentrale Parallelrinnenlandschaft des Ammerlandes umgeben.

Erwiderung

Es wird eine regionale Bedeutung der historischen Kulturlandschaften gesehen.
Eine Festlegung erfolgt zu diesem Gebiet daher im LROP nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu19-1 Parallelrippenlandschaft des Ammerlandes aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210312_BUND_Ammerland.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte die Parallelrippenlandschaft des Ammerlandes (LK Ammerland) ins LROP aufgenommen werden.

"Im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan, der sich gerade in Bearbeitung befindet, wird die Landschaftseinheit 09 "Ammerland", die das Zentrum des Landkreises bildet, wie folgt beschrieben (Entwurf Textband S. 20, Stand 20.07.2020):

"Die im Kreisgebiet flächenmäßig größte Landschaftseinheit ist durch flache mehr oder weniger weite Niederungen und etwas höher gelegene sandig-lehmige Grundmoränenplatten geprägt.

Den flachen sandigen Grundmoränenplatten sind mehr oder weniger starke Flugsandrücken aufgesetzt. Diese geomorphologischen Grundeinheiten treten in besonderer Regelmäßigkeit auf, so dass ein auffallend paralleles System zahlreicher Talrinnen die Geestflächen überzieht (Parallelrippenlandschaft). Diese Reliefausprägung bildet einen einzigartigen Landschaftscharakter im Landkreis. Bäkentäler, Niederungen und Gräben durchziehen die Geestflächen. Die Geest entwässernde Bachläufe zählen ebenfalls zu den prägenden Landschaftselementen."

(...)

Der (...) erkennbare Wechsel von nordost-südwest gerichteten Talrinnen und höher gelegenen Geestrückten ist in dieser ausgeprägten Form einzigartig für ganz Nordwestdeutschland.

(...)

Die Entwicklung der Siedlungen im Ammerland hat sich an dieser Landschaft orientiert. Die Siedlungskerne Westerstede, Wiefelstede und Rastede liegen auf den höheren Geestflächen, aber immer auch in der Nähe von Gewässern. Man kann diese besondere Landschaftsform auch sehr deutlich direkt im Gelände und auf Karten an dem Wechsel von Wallheckengebieten, die die Geest markieren, und den Gehölz ärmeren Niederungen, erkennen.

Die Parallelrinnenlandschaft ist im Gelände somit direkt erlebbar."

Erwiderung

Die Parallelrippenlandschaft des Ammerlandes hat keinen kulturhistorischen Ursprung. Sie ist ein Merkmal der ehemaligen Naturlandschaft des Ammerlandes und passt insofern nicht in die Kategorie der historischen Kulturlandschaften.

3.1.5.Gebiete-HKneu20-1 Altstadt Hornburg aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, die historische Altstadt Hornburgs mit Burg, Rathaus, Hopfenspeicher und Biedermeierhaus als kulturelles Sachgut im LROP aufzunehmen. Die mittelalterliche Hopfen- und Fachwerkstadt Hornburg ist die Stadt Papst Clemens II, der in Hornburg geboren wurde. Die Ortschaft Stadt Hornburg ist staatlich anerkannter Erholungsort und kann auf eine über 1.000-jährige Geschichte zurückblicken. Die gesamte Altstadt mit ihren 400 Fachwerkhäusern steht unter Denkmalschutz. Von diesen sind viele gut bis sehr gut erhalten.
Die Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe wird angestrebt.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu21-1 Rundlingslandschaft Riesebergdörfer Königsutter als VR aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Rundlingslandschaft Riesebergdörfer Königsutter sollte als Vorranggebiet kulturelles Sachgut ins LROP (in 3.1.5 Ziffer 05 und Anlage 2) aufgenommen werden. Begründung: Die vier Rundlinge Rieseberg, Boimstorf, Scheppau und Rotenkamp sind ein Siedlungsverbund in der Tallandschaft der Scheppau im Stadtgebiet Königsutter, dessen Dorfkern- und Grundstücksstrukturen seit ihrer Gründung (vermutlich 12./13. Jhd.) in den wertgebenden Bestandteilen erhalten geblieben sind. Die Rundlinge stellen in ihrem siedlungshistorischen Zusammenhang ein einzigartiges kulturelles Sachgut des Braunschweiger Landes dar, das in seiner Gesamtheit als historische Kulturlandschaft (HK) festgelegt werden sollte.
Erwiderung Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.
3.1.5.Gebiete-HKneu21-2 Rundlingslandschaft Riesebergdörfer Königsutter nicht aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die vier Rundlinge Rieseberg, Boimstorf, Scheppau und Rotenkamp im Stadtgebiet Königsutter sollten nicht aufgenommen werden. Die weitere Entwicklung dieser Ortsteile werde bei Aufnahmen als gefährdet angesehen. Schutz und Erhaltung könnten auf Ebene der Bauleitplanung geschehen. Die Dörfer seien über den ursprünglichen Rundling hinausgewachsen. Bei einer Festlegung müsse diese in enger Absprache mit der Gemeinde erfolgen.
Erwiderung Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht.
3.1.5.Gebiete-HKneu22-1 archäologische Fundstelle eines mittelpaläolithischen Lagerplatzes in Salzgitter-Lebenstedt aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Eine herausragende archäologische Fundstelle ist Lebenstedt FStNr. 1, hier ist bei zwei Grabungen (1952 untersuchte Fläche: 150m2 und 1977 untersuchte Fläche: 220m2) ein Lagerplatz mittelpaläolithischen Alters von Jägern entdeckt worden. Der sehr alte Fundplatz hat ausgezeichnete Erhaltungsbedingungen (unter dem Grundwasserspiegel). Somit sind auch organische Hinterlassenschaften erhalten. Die Überlieferung zum Teil intakter Begehungs- bzw. Siedlungshorizonte hat laut Aussage des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege überregionale und hervorragende wissenschaftliche Bedeutung. Hier sind Voraussetzungen gegeben, wichtige Informationen über ökologische und ökonomische Gegebenheiten zur Zeit früher Jäger- und Sammlergruppen zu erhalten. Die Funde sind umfangreiches Steinartefaktmaterial, zahlreiche eiszeitliche Faunen- (Jagdbeute) Reste (z. T. bearbeitet), pflanzliche Makroreste und Schädelreste eines Präneandertalers. Teile der Funde werden im Städtischen Museum Schloss Salder gezeigt. Das Gelände ist bislang nur teilweise ergraben, weitere Funde sind in Zukunft zu erwarten. Das gesamte Areal ist unter Schutz gestellt."
Erwiderung Die Fundstelle in Salzgitter-Lebenstedt ist unstrittig bedeutend und in den Gesamtkontext der Neandertalerfundorte in Niedersachsen zu setzen. Allerdings wird in diesem konkreten Einzelfall der Schutz des NDSchG als ausreichend betrachtet. Eine Festlegung im LROP erfolgt daher nicht.
3.1.5.Gebiete-HKneu23-1 archäologische Fundstelle einer Barackensiedlung aus den 1940er Jahren in Salzgitter-Watenstedt aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Bei Bauarbeiten sind in der Nähe der ehemaligen "Hermann-Göring-Werke" in Salzgitter Watenstedt Überreste einer Barackensiedlung aus den 1940er Jahren gefunden worden. Die Ausmaße dieser Anlage sind in Niedersachsen ohne Beispiel. Die Fundstätte wird unter der Bezeichnung Watenstedt FStNr. 6 geführt. Die Siedlungsreste stellen ein wichtiges Zeugnis der frühen Stadtgeschichte Salzgitters dar. Dadurch, dass der erhaltene Bereich Teile mehrerer ehemaliger Lager umfasst, wird die Komplexität und Bedeutung der Reichswerke als Modellprojekt der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik eindrücklich veranschaulicht. "Aufgrund der großflächigen Erhaltung kann man anhand der im Boden erhaltenen Reste einen authentischen Eindruck von der Lebenswirklichkeit dieser Zeit gewinnen, wie es an keiner anderen Stelle in Salzgitter möglich ist. Gleichzeitig ist das Bodendenkmal eine wichtige Ergänzung zu der Gedenkstätte in dem ehem. KZ-Außenlager in Drütte" (Geschwinde 12/2020). Im gesamten Stadtgebiet von Salzgitter sind weitere Zeugnisse aus dieser Zeit erhalten, wie z.B. das Stahlwerk (ehemalige "Hermann-Göring-Werke"), der Salzgitter Stichkanal mit der großen Schleusenanlage in Ufingen, die Wohnsiedlungen in Salzgitter Lebenstedt, die Ost-West-Siedlung und die "Beamstensiedlung" in Salzgitter-Bad, wie auch diverse Schulbauten aus den 1930er und 40er Jahren."
Erwiderung Die zahlreichen Stätten des NS-Terrors sind, soweit ihre Spuren erhalten sind, als Bau - oder Bodendenkmale geschützt. Der Umgang mit ihnen unterliegt deshalb den Anforderungen des NDSchG. Bei den einzelnen Gebieten des LROP (3.1.5 Ziffer 04) sind mehrere aufgenommen, die mit dem NS-Terror im unmittelbaren Zusammenhang stehen (HK58 Rüstungskomplex Hils, HK126 Konzentrationslager Bergen-Belsen, HK127 Emslandlager Esterwegen, HK128 NS-Versammlungsstätte Bückeberg). Diese sind beispielhaft und zugleich auf LROP-Ebene repräsentativ für ganz Niedersachsen. Weitergehende Festlegungen im LROP sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Festlegungen im RROP bleiben möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu24-1 ehemaliges Stift in Salzgitter-Thiede aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"In Salzgitter-Thiede befindet sich das ehemalige Stift, das seine Ursprünge in einer frühmittelalterlichen Burganlage hat, die vermutlich zwischen 926 und 938 erbaut wurde. Die archäologischen Reste dieser Anlage konnten 1996, 1998 und 2000 ergraben werden. Die Grabungen umfassten ein Gebiet von etwa 2,67 ha. Von der Burg haben sich als sichtbare Überreste noch Wälle und Gräben erhalten. In dem Bereich der Vorburg wurde um 1000/1001 n. Chr. von der Familie der Grafen von Ölsburg - auf ihrem Grundbesitz - ein Kanonissenstift errichtet. Auf dieses Stift gehen die heute noch erhaltenen Klosteranlagen, mit eindrucksvoller Barockkirche, zurück. Die archäologische Fundstätte wird unter Thiede FStNr. 3 geführt."

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu25-1 Schloss Salder in Salzgitter-Salder aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"In Salzgitter-Salder befindet sich das Schloss Salder, das wahrscheinlich von Baumeister Paul Francke um 1609/1610 im Renaissance-Stil errichtet wurde. 1695 kaufte der Braunschweiger Erbprinz August Wilhelm (1662 bis 1731) das gesamte Gut und beauftragte den Wolfenbütteler Hofbaumeister Hermann Korb (1655 bis 1735), das Schloss zu einer Sommerresidenz im Barock-Rokoko-Stil umzubauen. Ab 1740 wurde das Schloss als Domäne genutzt. Mitte der 1970er Jahre war das Schloss baufällig und wurde bis 1981 aufwändig als Museum renoviert. Die Wiedereröffnung fand am 8. Mai 1981 als "Städtisches Museum Schloss Salder" statt. Trotz mancher Veränderungen seit seiner Erbauung vor fast vier Jahrhunderten hat das Schloss Salder seine ursprüngliche Eigenart als schlossartige Anlage mit Lustgarten und Wirtschaftshof im Wesentlichen bis heute bewahrt. Im Schloss werden unter anderem die archäologischen Funde aus dem Bereich der Stadt Salzgitter aufbewahrt. Die Kirche in Salder (St. Maria Magdalena-Kirche) steht im engen Zusammenhang mit dem Schloss. Sie verdient, aufgrund ihrer Kreuzform und des Baus als Prototyp des protestantischen Kirchbaus, besondere Beachtung."

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu26-1 Schloss mit ehemaliger Klosterkirche und englischem Landschaftspark in Salzgitter-Ringelheim aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"In Salzgitter-Ringelheim befindet sich das Schloss mit der ehemaligen Klosterkirche und dem englischen Landschaftspark. Die Ursprünge des Klosters gehen zurück auf das 10. Jahrhundert. Dieser Ursprungsbau wurde im Laufe der Zeit immer weiter ausgebaut und verändert. Besondere Beachtung bedarf die barocke Klosterkirche (St. Abdon und Sennen-Kirche). Ab 1694 wurde die mittelalterliche Kirche barock überformt und umgebaut. Die barocke Orgel ist in der Region einzigartig. Das Herrenhaus / Schloss wurde ab 1718 errichtet und in den 1930er Jahren im Stil des Neo-Barock stark überformt und überarbeitet. Der englische Landschafts- und Schlosspark wurde ab 1818 angelegt und hat eine Ausdehnung von fast 110 Hektar. Im Park befinden sich diverse Kleinarchitekturen (künstliche Ruine, Brücken, ein Obelisk, Liegehallen der 1950er Jahre, Portale). Das Schloss Ringelheim bietet eine Fülle an Denkmalsubstanz: Reste des Klosters, das Schloss, die barocke Klosterkirche, der Schlosspark, der Gutshof, Wirtschaftsgebäude, ein repräsentativer Stein-Taubenturm, große Teile der Klostermauer und eine lebensgroße Marienfigur in Ädikula von 1704 als Teil eines Pilgerweges."

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu27-1 Naturdenkmale im Bereich Ankum, beispielsweise der Krähenberg, aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Bereich Ankums befindliche Naturdenkmale, wie beispielsweise der Krähenberg, sollten ins LROP aufgenommen werden.

Erwiderung

Die Naturdenkmale im Gemeindegebiet Ankum umfassen naturnahe Lebensräume wie z.B. Quell- und Auwälder, Hoch- und Niedermoore bei denen kulturhistorische Aspekte im Hintergrund stehen. Eine Darstellung im LROP als historische Kulturlandschaft ist abzulehnen.

3.1.5.Gebiete-HKneu28-1 Artland-Region mit Artland-Höfen aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Artland-Region mit ihren denkmalgeschützten Artland-Höfen sollte ins LROP aufgenommen werden.
Erwiderung Das Gebiet HK 32 steht repräsentativ für die Kulturlandschaft des Artlandes. Die historischen Merkmale der Landschaft sind in diesem Teil besser ausgeprägt als im übrigen Artland, das stark von einer modernen, intensiven Landwirtschaft und dadurch von einer strukturärmeren Landschaft geprägt ist. Auf eine größere Abgrenzung des Gebiets wurde daher bewusst verzichtet.
3.1.5.Gebiete-HKneu29-1 Steinwerke und Artländer Dom in Ankum aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Steinwerke Ankums sowie der Artländer Dom sollten ins LROP aufgenommen werden.
Erwiderung Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.
3.1.5.Gebiete-HKneu30-1 Burg Adelebsen aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird um die Aufnahme der Burg Adelebsen ins LROP (in 3.1.5 04) gebeten. Begründung: Im Kern mittelalterliche Burganlage, die im Lauf der Jahrhunderte zu einer schlossartigen Residenz umgestaltet wurde. Die Burganlage aus dem 13. Jahrhundert wurde auf Farnsicht berechnet auf einem langgestreckten Bergsporn über dem Schwülmetal angelegt. Prägendes Element der Anlage ist der etwa 40m hohe, fünfeckige Wohn- und Wehrturm. Die Anlage ist in eine großzügige Parkanlage mit Terrassengärten eingebettet und bis heute eine der bedeutendsten Anlagen im Landkreis Göttingen.
Erwiderung Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.
3.1.5.Gebiete-HKneu31-1 Burgruine Plesse (in Bovenden) aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird um die Aufnahme der Burgruine Plesse ins LROP (in 3.1.5 04) gebeten. Begründung: Ruine der mittelalterlichen Höhenburg, errichtet in beherrschender Lage auf einer Felskuppe über dem Leinetal an Stelle einer frühgeschichtlichen Fluchtburg. Die Burg war lange im Besitz des Dynastiegeschlechts von Plesse und entwickelte sich im 18. Jahrhundert zum beliebten Ausflugsziel, welches 1801 auch von J. W. v. Goethe aufgesucht wurde. Das Erscheinungsbild wird schon aus der Ferne durch den mächtigen Bergfried aus dem 12. Jahrhundert und den weit in die Landschaft hineinwirkenden markanten 23m hohen "Kleinen Turm" geprägt. Die Plesse hat sich ihren wehrhaften Charakter bis heute bewahrt und zählt zu den eindrucksvollsten Burganlagen im südniedersächsischen Raum.
Erwiderung Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.
3.1.5.Gebiete-HKneu32-1 historische Altstadt Osterode: aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird um die Aufnahme der historischen Altstadt Osterodes ins LROP (in 3.1.5 04) gebeten. Begründung: Am Stadtgrundriss ist die Entwicklung von zwei Siedlungskernen erkennbar. Gut erhaltene mittelalterliche Stadtbefestigung, die die Alt- und die Neustadt umgibt. Spannungsvolle Abfolge hochwertiger Platzsituationen und Straßenzüge eines mittelalterlichen Stadtgrundrisses.

Durch die Kirche und den Fachwerk-Südflügel des Schlosses der Welfen der Grubenhagener Linie sind wesentliche Elemente einer ehemaligen Residenzstadt vorhanden. Repräsentativ für eine Altstadt mit gemischtem Baubestand unterschiedlicher Stile. Außerordentlich hohe Dichte an klassizistischen Wohnbauten mit ihren harztypischen horizontalen Holzverbletungen und ihren hochwertig geschnitzten Eingangsportalen, die vielfach noch aus der Erbauungszeit im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts erhalten sind.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarekeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu33-1 Welfenschloss in Herzberg: aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird um die Aufnahme des Welfenschlosses Herzberg ins LROP (in 3.1.5 04) gebeten.

Begründung:

1157 erwarb Heinrich der Löwe die Burg von Barbarossa; bis 1866 in welfischem Besitz. Von 1290/1300 Wohnsitz und von 1486 bis 1596 ständige Residenz der Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen. Anschließend - bis 1714 - Residenz der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg.

Außenwirkung vor allem als Fachwerkbau in beherrschender Lage auf einem Felsrücken. Das Schloss liegt südwestlich der Stadt Herzberg, mit der es eine optische Einheit bildet.

Repräsentativ für ein Residenzschloss mit gemischtem Baubestand unterschiedlicher Stile. Ein Neubau als Schloss erfolgte ab 1510 auf Mauerresten der ehemaligen Burg in spätgotischen bzw. Renaissanceformen als ausgedehnte Vierflügelanlage um einen rechteckigen Hof. Anschließend Bautätigkeiten mit barocken und spätklassizistischen Stilelementen.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarekeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu34-1 Klosterbezirk in Hude (Oldb): aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte der Klosterbezirk in Hude (LK Oldenburg) in (3.1.5 04) LROP aufgenommen werden aufgrund der bundesweiten Bedeutung. Zu diesem Gebiet zählt das Areal von der Hurreler Straße bis zur Kirchstraße und über die Straße hinweg inkl. Elisabeth-Kirche und Friedhof.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarekeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu35-1 Zentrale Harlebucht (LK Wittmund) aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die historische Kulturlandschaft "Zentrale Harlebucht" (im Landkreis Wittmund) aufzunehmen; dies sei im Landschaftsprogramm-Entwurf bereits geschehen.

Erwiderung

Das Landschaftsprogramm nennt auf Basis des diesbezüglich zugrunde liegenden Gutachtens (veröffentlicht als WIEGAND 2019) Charlottengroden als Teil der Harlebucht und ein besonders gut erhaltendes Beispiel einer Poldersiedlung des 17. Jahrhunderts. Die übrigen Polder der ehemaligen Harlebucht weisen eine vergleichsweise stärkere Überprägung der historischen Strukturen auf. Nicht einmal der Charlottengroden als HK04 konnte aufgrund überwiegender moderner Überprägung (größere gewerbliche Bauten, Windenergieanlagen, Freiflächen-Photovoltaik) als Gebiet in 3.1.5 Ziffer 04 LROP festgelegt werden. Von weitergehenden Festlegungen im LROP wird daher abgesehen.

3.1.5.Gebiete-HKneu36-1 Hildesheimer Schwarzerdebörde aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die weitläufige Ackerlandschaft der Hildesheimer Schwarzerdebörde (hier: in der Gemeinde Harsum) sei, auch mit kleinörtlichen Relikten historischer Nutzungsformen, ein kulturelles Sachgut als historischer Kulturlandschaft (und solle daher vermutlich ins LROP aufgenommen werden).

Erwähnt werden die hohe Bodenfruchtbarkeit und die generelle Wertigkeit der Schwarzerde, daneben die Brennessel- und Flachsroten der Bördedörfer.

Erwiderung

Das naturräumliche Merkmal der fruchtbaren Lössböden hat zu der lange zurückgehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Börde geführt. Die zunehmende Intensivierung hat neben vereinzelten historischen Landschaftselementen kaum Strukturen erhalten bleiben lassen, die konstituierend für eine historische Kulturlandschaft wären. Insofern ist die gewünschte Darstellung abzulehnen.

3.1.5.Gebiete-HKneu37-1 Römisches Marschlager Wilkenburg aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das römische Marschlager Wilkenburg solle (nach Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 1174.1, sh. dazu unter 3.2.2) unter 3.1.5 als archäologisches Denkmal AD aufgenommen werden.

Es handele sich um eine bedeutende / herausragende archäologische Fundstätte, die als authentischer Ort erhalten werden solle.

Zur Bedeutung:

- bis jetzt nördlichstes römisches Marschlager in Deutschland,
- mit ca. 30 ha eines der größten rechtsrheinischen römischen Lager,
- größtes römisches Bodendenkmal in Niedersachsen,
- fast vollständig überliefert, nur ein kleiner Teil überbaut.

Daher bestünde ein herausragendes wissenschaftliches und öffentliches Interesse an der Erhaltung der Spuren des Römerlagers.

Das Römerlager werde für die Bildung der Menschen (insbes. Schüler*innen) eine besondere Rolle spielen.

Es könne ein Magnet für Naherholung und Tourismus sein.

Die Option der Rettungsgrabung verbiete sich hier.

Es handele sich um ein Bodendenkmal von europäischer Bedeutung, das Vorrang vor dem öffentlichen und privaten Interesse an der Rohstoffgewinnung habe.

Die Zerstörung würde einen wesentlichen Bestandteil des historischen Erbes der Stadt Hemmingen bedeuten, die dadurch in ihrer zukünftigen kulturellen und touristischen Entwicklung stark eingeschränkt würde.

Erwiderung

Das Marschlager ist als Bodendenkmal durch das NDSchG geschützt.

Im laufenden Planfeststellungsverfahren zu einer beantragten Rohstoffgewinnung ist im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung zu klären, ob die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes die öffentlichen Belange der Rohstoffgewinnung überwiegen. Da dieses laufende Verfahren abzuwarten ist, wird das römische Marschlager in Wilkenburg bis auf Weiteres im LROP nicht aufgenommen.

3.1.5.Gebiete-HKneu37-2 Bemühen um Erhaltung des römischen Marschlagers in Wilkenburg

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Stellungnahme legt dar, dass er sich aus denkmalpflegerischer Sicht um die Erhaltung des römischen Marschlagers von Wilkenburg bei Hemmingen bemüht.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.1.5.Gebiete-HKneu38-1 Aschwarden und Rade in der Osterstader Marsch (Gemeinde Schwanewede, LK Osterholz) aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, die Ortschaften Aschwarden und Rade in der Osterstader Marsch aufzunehmen.

Sie seien durch historische Backsteinhäuser geprägt und wiesen sehr ähnliche Strukturen wie HK 15 auf.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.1.5.Gebiete-HKneu39-1 Innenstadt Göttingen mit Wallanlagen aufnehmen (als VR)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Göttinger Innenstadt inkl. der umgrenzenden Wallanlagen ist seit 2013 als "Baukulturensemble Innenstadt Göttingen" gemäß § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ausgewiesen. Es wird vorgeschlagen, dieses Baukulturensemble aufgrund der besonderen historischen Bedeutung für die Verbindung von Stadtentwicklung und Entwicklung der Universität auf dem historischen Stadtgrundriss der Altstadt als Vorranggebiet kulturelles Sachgut aufzunehmen.

Erwiderung

Der Vorschlag kann nicht im laufenden LROP-Änderungsverfahren abschließend auf seine Bedeutung, eventuell entgegenstehende Belange und die Einfügbarkeit in das den Festlegungen zu HK/AD im LROP zugrunde liegende planerischen Konzept geprüft werden. Eine Festlegung hierzu erfolgt daher im LROP zumindest vorerst nicht. Davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP / auf nachfolgenden Planungsebenen möglich.

3.2.1.01.1-100 Festlegungen zu ökologischem Landbau werden begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die im LROP-Entwurf vorgesehenen Festlegungen zum ökologischen Landbau (z. T. unter Nennung der Zielwerte) werden begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.01.1-100-1 Die ökologische Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die ökologische Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird grundsätzlich begrüßt
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.01.1-100-2 Ökologischer Landbau aus vielfältigen Gründen sinnvoll
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Ökologischer Landbau sei in mehrfacher Hinsicht sinnvoll. Beispielsweise sei dieser für die nachhaltige Zukunftssicherung von Unternehmen, für den Ressourcenschutz und den Schutz von Produktionsflächen und Umweltbelangen allgemein, sinnvoll und auf Dauer unerlässlich. Ebenso sei eine solche Bewirtschaftung schonend für viele Umweltschutzgüter und habe eine wichtige Bedeutung bei der Lösung der Klimaschutzfragen. Der ökologische Landbau leiste langfristig einen wichtigen Beitrag für einen verbesserten Gewässer- und Grundwasserschutz, für den Landschaftserhalt und zur Abmilderung des Klimawandels.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.01.1-100-3 Förderung des ökologischen Landbaus wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der LROP-Entwurf wird im Hinblick auf die Förderung des ökologischen Landbaus begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.01.1-100-4 Integration des Niedersächsischen Wegs in den LROP-Entwurf wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Integration des Niedersächsischen Weges in den LROP-Entwurf wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.01.1-101 Festlegung zu ökologischem Landbau als Ziel statt Grundsatz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegungen zum ökologischen Landbau (in 3.2.1 Ziffer 01 Sätze 4 und 5 neu LROP-Entwurf) sollten als Ziel der Raumordnung gefasst werden und nicht als Grundsatz (u.a. da die Zielwerte bereits im NAGBNatSchG und somit per Gesetz festgeschrieben sind).

Erwiderung Da die Raumordnung das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern kann, brächte ein Ziel der Raumordnung keine zusätzliche Verbindlichkeit. Ein Ziel der Raumordnung würde jedoch vielfach als strikterer Eingriff gesehen, auch wenn dies gar nicht die Folge wäre. Von einer Festlegung als Ziel der Raumordnung wird daher abgesehen.
3.2.1.01.1-101-1 Ermächtigung für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende regt an, die Ermächtigung für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft in diesem Kapitel zu verankern. Hierdurch könnten erforderliche landwirtschaftlichen Bereiche und Entwicklungsareale der landwirtschaftlichen Betriebe zur Umstellung wirkungsvoll raumordnerisch vorsorglich gesichert werden.
Erwiderung Es ist nicht notwendig, eine Ermächtigung für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft im LROP festzuschreiben. Es steht den Trägern der Regionalplanung frei, dieses Planzeichen zu verwenden, auch wenn es im LROP nicht festgelegt wird.
3.2.1.01.1-101-2 Festlegung zum ökologischen Landbau durch Instrumente unterstützen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegungen zum ökologischen Landbau sollten durch wirksame Instrumente unterlegt werden, bspw. Vorranggebiete ökologischer Landbau.
Erwiderung Eine räumliche Darstellung erscheint bereits aufgrund des Maßstabs des LROP (1:500.000, d.h. 1 mm in der Karte sind 500 m in der Natur, d.h. Flächen kleiner 25 ha sind in der Regel nicht oder kaum sichtbar) nicht möglich. Es erschließt sich zudem auch nicht, wie "Vorranggebiete ökologischer Landbau" genau wirken sollten, denn es handelt sich um die Entscheidung des Bewirtschaftenden, ob er nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet oder nicht. Dies erscheint über Vorranggebiete nicht steuerbar, da es sich um genehmigungsfreies Handeln handelt, das auch keiner Planfeststellung bedarf. Vorranggebiete ökologischer Landbau hätten somit nur eine symbolische Wirkung, was eine Festlegung als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung, das ein Vorranggebiet ist, jedoch nicht zulässt.
3.2.1.01.1-102 Förderung des ökologischen Landbaus durch die regionalen Landwirtschaftsbehörden notwendig wegen LROP und RROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Da die RROP aus dem LROP zu entwickeln sind, würde sich aus den Festlegungen zum ökologischen Landbau die Verpflichtung der Förderung des ökologischen Landbaus auch für die regionalen Landwirtschaftsbehörden ergeben.
Erwiderung Die Förderung des ökologischen Landbaus gemäß LROP-Entwurf als allgemeiner Appell an die in diesem Zusammenhang tätigen Akteure gilt nach Inkrafttreten auch direkt aus dem LROP; einer Umsetzung in den RROP bedarf es hier nicht zwingend. Durch die LROP-Änderung sind also auch die regionalen Landwirtschaftsbehörden aufgefordert, den ökologischen Landbau zu fördern; eine Verpflichtung ist daraus jedoch nicht ableitbar.
3.2.1.01.1-103 Ökologischer Landbau könnte problematisch sein ohne wirtschaftlichen Ausgleich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei zu berücksichtigen, dass aufgrund der Bodenqualitäten ein rentabler, ökologischer Landbau problematisch sein könnte, wenn der ökologische Umbau nicht mit entsprechenden wirtschaftlichen Ausgleichen für die Bewirtschaftenden erfolgt.
Erwiderung Kenntnisnahme. Das LROP kann nicht die wirtschaftlichen Umstände der Umstellung beregeln.
3.2.1.01.1-104 Wirkung der Festlegung zum ökologischen Landbau unklar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp

Es sei nicht ersichtlich in welcher Weise die Regelung zum ökologischen Landbau Wirkung entfalten soll. Sie scheine nur einen appellartigen Charakter zu besitzen und drohe ins Leere zu laufen.
Erwiderung Die Festlegung im LROP kann mangels Bindungswirkung das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern. Daher ergibt sich für die Festlegung zum ökologischen Landbau zwangsläufig ein appellartiger Charakter. Je nach Umsetzung durch die Akteure entfalten aber auch Appelle eine Wirkung.
3.2.1.01.1-104-1 Die Festlegungen zum ökologischen Landbau wiederholen lediglich die gesetzliche Vorgabe
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung zum ökologischen Landbau wiederhole lediglich die gesetzliche Vorgabe aus dem NAGBNatSchG, ohne diese weiter zu konkretisieren. Der Festlegung kommt daher nur deklaratorische Wirkung für die Regionale Raumordnung zu. Die Landes- und Regionalplanung habe i.d.R. keinen Einfluss auf die Bewirtschaftungsform.
Erwiderung Kenntnisnahme. Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nun mal nicht steuern. Trotzdem möchte sich das LROP dieser raumbedeutsamen Entwicklung nicht verschließen.
3.2.1.01.1-104-2 Festlegungen zu ökologischen Landbau hat keine Steuerungswirkung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung zum ökologischen Landbau habe keine raumbedeutsame Auswirkung. Es sei keine Steuerungswirkung bzw. kein Einfluss auf den Anteil des ökologischen Landbaus an der Gesamtnutzung der landwirtschaftlichen Fläche erkennbar. Es mangle an der Regelungskompetenz der Raumordnung.
Erwiderung Eine deutliche Zunahme des ökologischen Landbaus kann durchaus als raumbedeutsamer Wandel in der Landschaft betrachtet werden. Auch wenn es sich, mangels Steuerungswirkung der Raumordnung bezüglich der Landbewirtschaftung, nur um einen appellartigen Charakter der Festlegung handeln kann, so können auch Appelle im Sinne von Leitbildern eine Wirkung entfalten, zumal bei dieser Festlegung ein Zielwert enthalten ist. Insofern erscheint die Festlegung zulässig und hinreichend begründet.
3.2.1.01.1-104-3 Prozentsatz an Ökolandbau-Flächen nicht zweckmäßig (ohne weitere Begründung)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Ein verbindlicher Prozentsatz an Flächen, die nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden sollen, erscheine nicht zweckmäßig. [wird nicht weiter begründet]
Erwiderung Kenntnisnahme. Es handelt sich bei den Zielwerten um Grundsätze der Raumordnung. Das LROP führt nicht zu einer zwangsweisen Umstellung auf Ökolandbau.
3.2.1.01.1-105 Es fehlen Regelungen zu den Rahmenbedingungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bezüglich der Rahmenbedingungen zum ökologischen Landbau gebe es noch Unklarheiten, insb. fehlen Regelungen für die Übergangsphasen von konventionellem zum ökologischen Landbau.
Erwiderung Die konkreten Bedingungen der Umstellung auf den ökologischen Landbau entziehen sich dem Einflussbereich der Raumordnung (Fördermodalitäten und ähnliches), daher werden hierzu keine Festlegungen getroffen.
3.2.1.01.1-105-1 Auf die Zielwerte zum ökologischen Landbau sollte verzichtet werden, stattdessen finanzielle Förderung
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Da die Zielwerte für den ökologischen Landbau nicht erreichbar seien, sollte auf die Festlegung verzichtet werden. Hingegen sei es Aufgabe des Landes, Fördermittel über Agrarumweltmaßnahmen bereitzustellen.	
Erwiderung Die Bereitstellung von Fördermitteln geschieht außerhalb der Raumordnung. Es bleibt unklar, warum der Zielwert für den ökologischen Landbau nicht erreichbar sein solle. Da der Zielwert auch gesetzlich normiert ist, erscheint eine Wiedergabe im LROP angemessen.	
3.2.1.01.1-105-2 Zielwerte zum ökologischen Landbau als Selbstbindung des Landes für Förderung	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Übernahme der bereits im NAGBNatSchG geregelten Zielwerte in den LROP-Entwurf werden als Selbstbindung des Landes verstanden, entsprechende Maßnahmen wie z.B. Förderprogramme zu ergreifen.	
Erwiderung Kenntnisnahme. Es handelt sich um einen Appell, der sich an alle Akteure in diesem Zusammenhang richtet, nicht nur das Land Niedersachsen selbst. Die Förderprogramme werden außerhalb der Raumordnung erstellt.	
3.2.1.01.1-106 Es fehlen Regelungen zu den finanziellen Rahmenbedingungen	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bezüglich der Rahmenbedingungen zum ökologischen Landbau gebe es noch Unklarheiten. Es müssten Fördermöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse) geschaffen werden.	
Erwiderung Die konkreten Bedingungen der Umstellung auf den ökologischen Landbau entziehen sich dem Einflussbereich der Raumordnung (Fördermodalitäten und ähnliches), daher werden hierzu keine Festlegungen getroffen.	
3.2.1.01.1-106-1 Zielwerte zum ökologischen Landbau durch Förderung zu erreichen	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Mögliche Mittel zur Erreichung der Zielwerte zum ökologischen Landbau seien Förderprogramme oder die Unterstützung der Produktintegrierten Kompensation (PIK) als Ergänzung zu flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen.	
Erwiderung Die konkreten Bedingungen der Umstellung auf den ökologischen Landbau entziehen sich dem Einflussbereich der Raumordnung (Fördermodalitäten und ähnliches), daher werden hierzu keine Festlegungen getroffen.	
3.2.1.01.1-107 Die Operationalisierung der Festlegung zum ökologischen Landbau ist klärungsbedürftig	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei unklar wie die Festlegungen zum ökologischen Landbau, insb. die landesweiten Zielwerte operationalisiert werden könnten.	
Erwiderung Die konkreten Bedingungen der Umstellung auf den ökologischen Landbau entziehen sich dem Einflussbereich der Raumordnung (Fördermodalitäten und ähnliches), daher werden hierzu keine Festlegungen getroffen.	
3.2.1.01.1-108 Zur Erreichung der festgelegten Zielwerte zum ökologischen Landbau fehlt eine Strategie	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp	

Es fehle an einer Strategie wie die festgelegten Zielwerte zum ökologischen Landbau erreicht werden können.
Erwiderung Die konkreten Bedingungen der Umstellung auf den ökologischen Landbau entziehen sich dem Einflussbereich der Raumordnung (Fördermodalitäten und ähnliches), daher werden hierzu keine Festlegungen getroffen.
3.2.1.01.1-108-1 Prüfung und Sicherung der Umsetzung der Festlegung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es fehle ein Lösungsansatz, wie die Umsetzung der Festlegung geprüft und gesichert werden kann.
Erwiderung Die konkreten Bedingungen der Umstellung auf den ökologischen Landbau entziehen sich dem Einflussbereich der Raumordnung (Fördermodalitäten und ähnliches), daher werden hierzu keine Festlegungen getroffen. Eine Prüfung der Erreichung des Zielwerts der Festlegung kann anhand der üblichen statistischen Daten geschehen bzw. ist auch bezüglich der Zielerreichung im NAGBNatSchG zu erwarten.
3.2.1.01.1-108-2 Umsetzung der Zielwerte zum ökologischen Landbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei aufzuzeigen wie die Zielwerte für den ökologischen Landbau umgesetzt werden sollen.
Erwiderung Die konkreten Bedingungen der Umstellung auf den ökologischen Landbau entziehen sich dem Einflussbereich der Raumordnung (Fördermodalitäten und ähnliches), daher werden hierzu keine Festlegungen getroffen.
3.2.1.01.1-108-3 Festlegungen zum ökologischen Landbau können nicht mit den Mitteln der Raumordnung umgesetzt werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Grundsätze zum ökologischen Landbau (insb. Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus) könnten als Grundsatz nicht mit den Mitteln der Raumordnung umgesetzt werden.
Erwiderung Die Raumordnung richtet sich hier an Akteure, die im Bereich Landwirtschaft in Richtung mehr ökologischer Landbau tätig werden können. Eine Umsetzung mit Mitteln der Raumordnung ist nicht erforderlich.
3.2.1.01.1-108-4 Zielwerte zum ökologischen Landbau ambitioniert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Zielwerte zum ökologischen Landbau seien ambitioniert, erschienen unter der Annahme guter Bedingungen mit ausreichenden Fördermöglichkeiten ambitioniert, aber nicht völlig unrealistisch.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.01.1-109 Festlegungen nur mit Zielwerten zum ökologischen Landbau sind nicht zielführend zur Verbesserung des Klimas und der Umwelt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei nicht zielführend lediglich den ökologischen Anteil der landwirtschaftlichen Flächen festzulegen, da auch eine konventionell-nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu einer Verbesserung des Klimas und der Umwelt führen kann. Beispielsweise würden auch Humusaufbau und mechanische Unkrautbekämpfung in der

konventionellen Landwirtschaft eingesetzt, wogegen eine ökologische Bewirtschaftung zu einer Verringerung des Humusgehalt im Boden führen kann.

Erwiderung

In Umsetzung des Niedersächsischen Weges wird auf die Fläche Bezug genommen, die gemäß den Kriterien für ökologischen Landbau bewirtschaftet wird. Für eine konventionell-nachhaltige Nutzung fehlen abgegrenzte Kriterien und darauf aufbauende Flächenangaben.
Dass auch eine konventionelle Landbewirtschaftung nachhaltige Aspekte umsetzen kann, wird dadurch nicht in Frage gestellt.

3.2.1.01.1-110 Festlegungen zu Produktionsmethoden können nicht isoliert von der Nachfrage nach Gütern getroffen werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine isolierte Betrachtung von Produktionsmethoden ohne die Sicherstellung der Abnahme der erzeugten Güter sei nicht sachgerecht. Die Zielwerte sollten sich an der Nachfrage orientieren.

Bevor Produktionsmethoden vorgeschrieben werden, muss sichergestellt werden, dass die Güter auch nachgefragt werden.

Nach bisheriger Erfahrung ist das nur durch Reduzierung der Preise für diese Güter oder Verteuerung anders produzierter Güter möglich.

Andernfalls würde ein fehlender Absatz zu Ressourcenverschwendung führen.

Erwiderung

Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschafters nicht durch die Raumordnung gesteuert werden kann, werden keine Produktionsmethoden vorgeschrieben.

Es ist aber festzustellen, dass in Deutschland eine hohe Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln und sonstigen Produkten besteht, während die ökologische Produktion vor Ort damit nicht Schritt halten kann, wodurch die Importe zunehmen.

Eine Überproduktion oder Ressourcenverschwendung durch die Festlegung im LROP kann es vor diesen Hintergründen gar nicht geben.

3.2.1.01.1-110-1 Zielwerte zum ökologischen Landbau sind aufgrund fehlender Vermarktungspotenziale nicht erreichbar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Zielwerte zum ökologischen Landbau seien aufgrund der fehlenden Vermarktungspotenziale (auch und gerade in einem offenen EU-Binnenmarkt) nicht umsetzbar. Lediglich im Bereich des Obstbaus seien entsprechende Vermarktungspotenziale gegeben.

Erwiderung

Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschafters nicht durch die Raumordnung gesteuert werden kann, werden keine Produktionsmethoden vorgeschrieben.

Es ist aber festzustellen, dass in Deutschland eine hohe Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln und sonstigen Produkten besteht, während die ökologische Produktion vor Ort damit nicht Schritt halten kann, wodurch die Importe zunehmen.

3.2.1.01.1-110-2 Festlegung zum ökologischen Landbau um die Berücksichtigung der Marktverhältnisse ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende fordert die Festlegung zum ökologischen Landbau in 3.2.1 Ziffer 01 Satz 4 neu im LROP-Entwurf um den Halbsatz "unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse für Produkte des Ökolandbaus" zu ergänzen. Damit würde der Berücksichtigung der Marktverhältnisse wie im Niedersächsischen Weg festgehalten, Rechnung getragen.

Erwiderung

Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschafters nicht durch die Raumordnung gesteuert werden kann, werden keine Produktionsmethoden vorgeschrieben.

Es ist aber festzustellen, dass in Deutschland eine hohe Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln und sonstigen Produkten besteht, während die ökologische Produktion vor Ort damit nicht Schritt halten kann, wodurch die Importe zunehmen.

Durch die Festlegung im LROP wird niemand zur Umstellung auf ökologischen Landbau gezwungen.

Die Zielwerte im AGBNatSchG sind zudem auch ohne den Hinweis auf die Marktverhältnisse im Gesetz festgeschrieben.

3.2.1.01.1-110-3 Stärkung der regionalen Landwirtschaft zur Erhöhung der Nachfrage ökologischen hergestellten Güter

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sei der Konsum der ökologischen hergestellten Güter nur einem geringen Anteil von Konsumenten vorbehalten. Für den erhöhten Absatz müsse auch eine entsprechend erhöhte Nachfrage vorhanden sein. Hier ist die zukünftige Stärkung der regionalen Landwirtschaft der Schlüssel.

Es wird daher die Stärkung der heimischen und insbesondere örtlichen landwirtschaftlichen Produktion (Produktion von ‚hier‘) gefordert. Nur durch die Stärkung der heimischen Landwirtschaft wird die langfristige Wirtschaft vor Ort möglich sein, insbesondere in den fernen urbanen Gebieten
Erwiderung Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschafters nicht durch die Raumordnung gesteuert werden kann, werden keine Produktionsmethoden vorgeschrieben. Es ist aber festzustellen, dass in Deutschland eine hohe Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln und sonstigen Produkten besteht, während die ökologische Produktion vor Ort damit nicht Schritt halten kann, wodurch die Importe zunehmen. Durch die Festlegung im LROP wird niemand zur Umstellung auf ökologischen Landbau gezwungen. Es bleibt unklar, wie genau eine raumordnerische Steuerung zugunsten einer - wie genau zu definierenden? - regionalen Landwirtschaft aussehen können soll.
3.2.1.01.1-111 Bedeutung und anteilige Umsetzung der Zielwerte für die nachfolgenden Planungsebenen unklar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung den in der Festlegung enthaltenen Zielwerten im Rahmen der planerischen Abwägung sowohl auf Ebene der Regionalplanung als auch der Ebene der Bauleitplanung von Seiten des jeweiligen Plangebers zukomme, zumal diese als Grundsatz der Raumordnung der planerischen Abwägung zugänglich sind. In diesem Zusammenhang sei fraglich wie diese Vorgaben mangels Zuteilungskriterien auf den jeweiligen Planungsebenen flächenanteilig umgesetzt werden sollten.
Erwiderung Die Raumordnung richtet sich hier an Akteure, die im Bereich Landwirtschaft in Richtung mehr ökologischer Landbau tätig werden können. Eine Zuteilung von Flächenanteilen auf nachfolgenden Planungsebenen ist nicht notwendig.
3.2.1.01.1-112 Ökologischer Landbau sollte auf freiwilliger Basis erfolgen.
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die Beschränkung der Bewirtschaftung der Flächen nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus sollte auf freiwilliger Basis erfolgen.
Erwiderung Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschafters nicht durch die Raumordnung gesteuert werden kann, werden keine Produktionsmethoden vorgeschrieben. Durch die Festlegung im LROP wird niemand zur Umstellung auf ökologischen Landbau gezwungen.
3.2.1.01.1-112-1 Landeseigene Maßnahmen zur Verdeutlichung der Vorbildfunktion
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In der Begründung sei unter Bezug auf § 4 ROG ausgeführt, dass der einzelne Landbewirtschaftende nicht an die Zielwerte gebunden ist. Durch die Darstellung verbindlicher landeseigener Maßnahmen zur Umsetzung der Festlegungen zum ökologischen Landbau im LROP würde die Vorbildfunktion des Landes Niedersachsen an dieser Stelle noch deutlicher.
Erwiderung Die Darstellung von solchen Maßnahmen ist nicht Sache der Raumordnung.
3.2.1.01.1-113 Adressat der Festlegungen wird nicht genannt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegungen zum ökologischen Landbau beinhalten eine Handlungsaufforderung, nennen jedoch keinen Adressaten.
Erwiderung Die Raumordnung richtet sich hier an Akteure, die im Bereich Landwirtschaft in Richtung mehr ökologischer Landbau tätig werden können.
3.2.1.01.1-114 Keine weitere Einschränkung der übrigen Landwirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp Es sei zu gewährleisten, dass durch die Zielwerte keine weiteren Einschränkungen für die übrige Landwirtschaft resultieren.
Erwiderung Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschafters nicht durch die Raumordnung gesteuert werden kann, können weder Produktionsmethoden noch sonstige Bewirtschaftungsvorgaben durch die Raumordnung gemacht werden.
3.2.1.01.1-115 Anstrengungen für den ökologischen Landbau intensivieren
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Anstrengungen für den ökologischen Landbau seien zu intensivieren, für den ökologischen Landbau würde zu wenig getan.
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Maßnahmen zur Umstellung auf den bzw. zur Förderung des ökologischen Landbaus liegen außerhalb der Raumordnung.
3.2.1.01.1-116 Die Zielwerte zum ökologischen Landbau sollten in die Begründung verschoben werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Zielwerte zur Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus sollten allenfalls in der Begründung genannt werden.
Erwiderung Da der Zielwert bereits gesetzlich im NAGBNatSchG normiert ist, erscheint es unproblematisch, auch im LROP den Zielwert im Rahmen eines Grundsatzes der Raumordnung festzulegen.
3.2.1.01.1-117 Erarbeitung des LROP-Entwurfs widerspricht Niedersächsischem Weg
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Fortschreibung des LROP sei ohne Naturschutzverbände und ohne Landwirtschaftsverbände erarbeitet worden, sollte aber mit diesen im Einklang stehen. Diese Vorgehensweise spiegele nicht den beschlossenen Niedersächsischen Weg wider.
Erwiderung Die Fortschreibung des LROP geschieht nach den gesetzlich normierten Verfahrensvorschriften. Dazu gehört auch eine Beteiligung - unter anderem von Verbänden, Institutionen und der Öffentlichkeit -, in deren Rahmen diese Stellungnahme abgegeben wurde. Da nur der Zielwert des NAGBNatSchG ins LROP übernommen wird, der wiederum auf Basis der Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" ins NAGBNatSchG aufgenommen wurde, ist unklar, inwieweit eine Beteiligung der genannten Stellen vor der eigentlichen Beteiligungsphase hätte weiterführend gewesen sein sollen.
3.2.1.01.1-118 Ökologischer Landbau in Wassergewinnungs- und Trinkwassergewinnungsgebieten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende schlägt vor, die Festlegungen zum ökologischen Landbau (in 3.2.1 Ziffer 01 Sätze 4 und 5 neu LROP-Entwurf) wie folgt zu ergänzen: "Der ökologische Landbau soll vorrangig in Wassergewinnungsgebieten gefördert werden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb von Wassergewinnungsgebieten soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens fünfzehn Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden. In Trinkwassergewinnungsgebieten dagegen sollen mindestens fünfzehn Prozent bis zum Ablauf des Jahres 2025 und mindestens 30 Prozent bis zum Ablauf des Jahres 2030 ökologisch bewirtschaftet werden."
Erwiderung Die Priorisierung, wo schwerpunktmäßig ökologischer Landbau gefördert werden soll, soll bis auf Weiteres nicht durch Festlegungen in der Raumordnung flankiert werden. Es steht somit den entsprechenden Akteuren frei, die Förderung insbesondere in die genannten Gebiete zu lenken. Es bleibt unklar, wie die Zielwerte genau begründet werden sollten, auch deshalb werden sie nicht ins LROP aufgenommen.
3.2.1.01.1-119 Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesamtwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp

Die Landwirtschaft habe bereits und erfährt weiterhin in den ländlichen Räumen, und somit auch im Landkreis Rotenburg (Wümme)), eine stark steigende Bedeutung für die Gesamtwirtschaft, so dass sich Eingriffe in erheblicher Weise im gesamtgesellschaftlichen Kontext auswirken. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen sind daher nicht nur unmittelbar, sondern insbesondere auch mittelbar von den Planungen erheblich betroffen.

Erwiderung

Es bleibt unklar, wodurch die mittelbare Betroffenheit durch die Planungen (Grundsätze zu ökologischem Landbau im LROP) gegeben sein sollte. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschafters nicht durch die Raumordnung gesteuert werden kann, werden keine Produktionsmethoden vorgeschrieben. Durch die Festlegung im LROP wird niemand zur Umstellung auf ökologischen Landbau gezwungen.

3.2.1.01.2-100 Berücksichtigung der Landwirtschaft über Vorbehaltsgebiete hinaus

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass in der Landes-Raumordnung "die Berücksichtigung des Schutzgutes "Landwirtschaft" über die bisherigen Vorbehaltsgebiete "Landwirtschaft" hinaus ermöglicht" wird.

Erwiderung

Es steht den Trägern der Regionalplanung frei, neben Vorbehaltsgebieten auch Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen, auch wenn es dazu im LROP keine Vorgabe gibt.

3.2.1.01.2-101 Vorrang für Flächen und Standorte prioritär

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Vorrangbestand für landwirtschaftliche Flächenkomplexe, fruchtbare/ produktive Standorte müsse an erster Stelle stehen.

Erwiderung

Die Stellungnahme wird dahingehend verstanden, dass Vorranggebiete Landwirtschaft gefordert werden. Es steht den Trägern der Regionalplanung frei, neben Vorbehaltsgebieten auch Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen, auch wenn es dazu im LROP keine Vorgabe gibt. Eine räumliche Darstellung im LROP erscheint bereits aufgrund des Maßstabs des LROP (1:500.000, d.h. 1 mm in der Karte sind 500 m in der Natur, d.h. Flächen kleiner 25 ha sind in der Regel nicht oder kaum sichtbar) nicht möglich.

3.2.1.01.2-102 Umsetzung von Maßnahmen bezgl. Fremdinvestoren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende schlägt vor, Ziffer 01 Satz 1 in 3.2.1 um folgende Formulierung zu ergänzen: "Wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Flächeneigentums von Fremdinvestoren sollen umgesetzt werden."

Erwiderung

Raumordnung kann das Flächeneigentum nicht steuern.

3.2.1.01.2-103 Streichung der Festlegung zur Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende schlägt vor, in 3.2.1 Ziffer 01 den Satz 2 "Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen." zu streichen.

Erwiderung

Es bleibt unklar, weshalb dieser Satz gestrichen werden solle. Es werden wirtschaftliche wie ökologische Aspekte einbezogen, er erscheint somit ausgewogen.

3.2.1.01.2-104 Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende schlägt vor, Ziffer 01 Satz 6 in 3.2.1 wie folgt zu ergänzen: "Die Landwirtschaft sowie der vor- und nachgelagerte Bereich sollen bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden."

Erwiderung Beim bestehenden Satz wird nur die Landwirtschaft, nicht auch der vor- und nachgelagerte Bereich, genannt. Da Ziffer 01 in 3.2.1 auf die Landwirtschaft zielt, ist es angemessen, dies so beizubehalten.
3.2.1.01.2-106 Konzept der Ausweisung der Kompensationsflächen für die A 20 muss integriert werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Planungen für die A20 und die damit verbundenen Verluste der landwirtschaftlichen Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe seien ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere das Konzept der Ausweisung möglicher Kompensationsflächen für die Bundesautobahn A20 muss integriert werden. Diese starke Doppelbelastung durch den zu erwartenden Flächenverlust infolge der Autobahnplanung der A20 ist in einem entsprechenden Maße zu berücksichtigen.
Erwiderung Es bleibt unklar, wie das Konzept für Kompensationsflächen an der A20 im LROP - allein bereits aus Maßstabsgründen - berücksichtigt werden soll. Das LROP enthält bereits Festlegungen zur großräumigen Bündelung der naturschutzrechtlichen Kompensation (in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 LROP), auch zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, wie auch zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Da die Stellungnahme sich an anderen Stellen auf das dortige RROP bezieht, wird hier davon ausgegangen, dass sich diese Forderung ebenfalls an das RROP richtete.
3.2.1.01.2-107 Ausweisung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen, um Kollisionen mit anderen Nutzungen/Ausweisungen zu vermeiden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es seien alle landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuweisen, um Kollisionen mit anderen Nutzungen/Ausweisungen (auch durch Überlagerung mit anderen Planzeichen) zu vermeiden. Diese Ausweisung sollte zwingend bindend und nicht als grundsätzlich abzuwägende Entscheidungsgrundlage erfolgen. Es bestehe die Sorge, dass für raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen der Ausweisungen anderer Vorranggebiete stärkere Beachtung geschenkt wird als den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Das würde die Produktions- und Arbeitsbedingungen einschränken, wie z.B. durch die Biotopverbund-Flächen (sowie die linienförmigen Flächen und die Querungshilfen) in der Vernetzung, welche Großteils landwirtschaftlich genutzt werden und als solches ausgewiesen werden müssen.
Erwiderung Die Stellungnahme wird dahingehend verstanden, dass Vorranggebiete Landwirtschaft gefordert werden. Es steht den Trägern der Regionalplanung frei, neben Vorbehaltsgebieten auch Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen, auch wenn es dazu im LROP keine Vorgabe gibt. Eine räumliche Darstellung im LROP erscheint bereits aufgrund des Maßstabs des LROP (1:500.000, d.h. 1 mm in der Karte sind 500 m in der Natur, d.h. Flächen kleiner 25 ha sind in der Regel nicht oder kaum sichtbar) nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorranggebiete Landwirtschaft nicht möglich ist, da dies alle anderen Planungen und Maßnahmen unmöglich machen würde, da hierdurch der Großteil der Planungsräume in dieser Weise festgelegt würde. Da es sich bei einem Vorranggebiet um ein schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung handelt, wären andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gar nicht mehr möglich (beispielsweise Siedlungsentwicklung). Das wäre eine offenkundige Fehlgewichtung in der Abwägung und ist somit unzulässig. Bezüglich anderer Vorrangfestlegungen, in diesem Falle beispielhaft Biotopverbund, ist festzuhalten, dass es angemessen (bzw. zur Umsetzung von Recht teilweise notwendig) ist, diesen in bestimmten Bereichen des Raumes Vorrang einzuräumen.
3.2.1.01.2-108 Weitere Festlegungen zum Schutz der historischen Kulturlandschaft und der Grünlandnutzung erforderlich, insbesondere im Bereich der Wesermarsch und der Stadt Elsfleth
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende bittet um deutlichere, konkretisierende Festlegungen, insbesondere im Bereich der Wesermarsch und der Stadt Elsfleth, zum Schutz der historischen Kulturlandschaft und der Grünlandnutzung und damit auch der Realisierung des sogenannten Niedersächsischen Weges und insbesondere der Regelungen des § 2 a NAGBNatSchG. Dies auch in Hinblick auf die zurzeit anhängigen Verfahren der europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland EuGH C 447/19 sowie im Hinblick auf das abgeschlossene Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 sowie im Hinblick auf den nicht ausreichenden Schutz von Mähwiesen und Grünland zum Aktenzeichen 2019/4706.
Erwiderung Der LROP-Entwurf sieht weitgehende Festlegungen zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft in einem neuen Abschnitt 3.1.5 vor (Näheres sieht dort, insbesondere auch zu einzelnen historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung im Bereich Elsfleth: Stadt Elsfleth und Hollersiedlung Moorriem). Es bleibt unklar, wie deutlichere, konkretisierende Festlegungen hierzu aussehen sollten. Ein Grünlandumbruchverbot auf bestimmten Standorten ist in § 2a NAGBNatSchG geregelt. Da die Raumordnung das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern kann (vgl. § 4 ROG) und Regelungen des Fachrechts nicht überregeln kann, sind mögliche deutliche und konkretisierende Festlegungen zur Grünlandnutzung durch das LROP nicht erkennbar. Bei einem Bezug auf konkrete Flächen ist auch der grobe Maßstab des LROP (1:500.000) zu berücksichtigen.
3.2.1.02bis04.1-100 Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau werden begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Die im LROP-Entwurf vorgesehenen Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau werden begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.02bis04.1-100-1 Die ökologische Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die ökologische Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen wird grundsätzlich begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.02bis04.1-100-2 Klimagerechter Waldumbau wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der klimagerechte Waldumbau wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.02bis04.1-100-5 Gemeinsame Betrachtung von klimagerechten Waldumbau und Energiewende wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass der für Klimaschutz notwendige Umbau von Wäldern gemeinsam mit dem ebenfalls nötigen Umbau der Energiewende gedacht wird.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.02bis04.1-101 in Niedersachsen sind nahezu alle Waldflächen "laubwaldfähig"
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In Niedersachsen seien nahezu alle Waldflächen "laubwaldfähig". Ein klimagerechter Waldumbau sei grundsätzlich auf allen Standorten möglich. Böden mit schwacher bis sehr schwacher Nährstoffausstattung seien im Hinblick auf den Laubholzum bau standörtlich nicht eingeschränkt. Vielmehr reagierten gerade nicht standortheimische Gehölzbestände auf schwach nährstoffversorgten Standorten (z. B. Fichten auf Moorböden oder auf Sandboden) empfindlich auf klimatische Extremereignisse und Schädlingsbefall.
Erwiderung Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnaher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll. Um diese Zusammenhänge noch besser zu verdeutlichen, ist die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf im zweiten LROP-Änderungsentwurf (Dezember 2021) entsprechend ergänzt.
3.2.1.02bis04.1-101-1 Festlegung einseitig aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgt, es sollte auch Laubwälder auf nährstoffarmen Standorten einbezogen werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp

Die Regelung zum klimagerechten Waldumbau sei monofunktional und aus forstwirtschaftlicher Sicht formuliert worden. Der klimagerechte Waldumbau werde vorrangig im Sinne des betriebswirtschaftlichen Verständnisses der Forstwirtschaft abgebildet. Außerhalb des Harzes und der Hochmoore sei der heutigen potenziell natürlichen Vegetation in Niedersachsen weitgehend flächendeckend Laubwälder zuzuordnen. Nur sehr gut bis mäßig mit Nährstoffen versorgten Standorten eine Laubwaldfähigkeit zuzusprechen, kann insofern ausschließlich forst-/betriebswirtschaftlich verstanden werden und sei vor dem Hintergrund des Ziels naturnäherer, multifunktionaler und klimagerechter Wälder irreführend. Die Festlegung sollte die Laubwälder auch auf nährstoffärmeren Standorten mit einbeziehen, da Nadelwälder durch ihre ganzjährige Verdunstung gerade auf leichten Böden eine negative Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt haben, die im Klimawandel bei Dürren noch weiter zum Tragen kommen dürfte. Der Stellungnehmende schlägt folgende Formulierung als Grundsatz der Raumordnung vor: "Laubwälder sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden."

Erwiderung

Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnäher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll. Um diese Zusammenhänge noch besser zu verdeutlichen, ist die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf im zweiten LROP-Änderungsentwurf (Dezember 2021) entsprechend ergänzt.

3.2.1.02bis04.1-101-2 Festlegung zu den klimagerechten Waldumbau ohne Kriterium der Laubwaldfähigkeit

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende bittet darum, den Einschub "und daher als laubwaldfähig gelten" in der Festlegung zu streichen. Aufgrund der sich ändernden Umweltbedingungen wird die waldbauliche Zuordnung unsicher, ggf. würde sie sich verändern.

Erwiderung

Der standortgemäße Waldumbau hin zu mehr stabilen Laub- und Mischbeständen ist eine langfristig wirksame Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel, die wesentlich zur Begrenzung und Verteilung der erwarteten Risiken beitragen kann. Laubbaumarten benötigen für eine hohe Massen- und Wertleistung i.d.R. bessere Standorte aus Nadelbaumarten. Um diese Zusammenhänge noch besser zu verdeutlichen, ist die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf im zweiten LROP-Änderungsentwurf (Dezember 2021) entsprechend ergänzt (das Wort "laubwaldfähig" wird ersetzt durch "besonders geeignet für Laubwaldbaumarten").

3.2.1.02bis04.1-101-3 Auch andere Waldflächen, die nicht sehr gut bis mäßig mit Nährstoffen versorgt sind, sind laubwaldfähig

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sei wissenschaftliche nicht haltbar, dass nur mit Nährstoffen sehr gut bis mäßig versorgte Waldflächen laubwaldfähig sind. Daher sei diese Einschränkung ersatzlos zu streichen.

Erwiderung

Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnäher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll. Um diese Zusammenhänge noch besser zu verdeutlichen, ist die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf im zweiten LROP-Änderungsentwurf (Dezember 2021) entsprechend ergänzt.

3.2.1.02bis04.1-101-4 Alle Waldflächen können für einen klimagerechten Waldumbau geeignet sein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Alle Waldflächen, unabhängig von der Nährstoffversorgung und Laubwaldfähigkeit, könnten für einen klimagerechten Waldumbau besonders geeignet sein. Die Wuchsleistung von Nadelholz auf schwächeren Standorten mit dem darin in ober- / unterirdischer Biomasse gespeichertem Kohlenstoff ist im Kampf gegen den Klimawandel unabkömmlich. Nadelholzwälder speichern enorme Mengen an Kohlenstoff in Baum und Boden. Ihre Holzprodukte haben eine hohe Substitutionswirkung u.a. als Bauholz. Sie dienen somit wie kaum ein anderes Ökosystem dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung.

Die Festlegung in 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 neu sei daher zu streichen. Der Stellungnehmende schlägt vor diesen stattdessen wie folgt neuzufassen: "Alle Waldflächen sind zum Klimaschutz besonders geeignet und grundsätzlich von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Ausgenommen Planungen und Maßnahmen auf Privatwaldflächen die im ausdrücklichen Interesse des Waldeigentümers liegen. Für den klimagerechten Waldumbau ist der Anbau von angepassten und produktiven Baumarten zu fördern, insbesondere von trockenheitstoleranten Nadelholzarten in Mischbeständen. Ein klimagerechter Waldumbau beinhaltet den Anbau und die Förderung klimaangepasster Baumarten wie u.a. auch die Douglasie und Küstentanne."

Erwiderung

Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnäher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll. Der Vorschlag zur Neufassung von 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP beinhaltet eine Vielzahl inhaltlicher Aspekte, die einzeln als eigene Sachargumenttypen abgehandelt werden (siehe dort).

3.2.1.02bis04.1-102 alle Waldumbauten gleichermaßen finanziell unterstützen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Alle Waldumbauten sollten gleichermaßen finanziell unterstützt werden, da in Niedersachsen nahezu alle Waldflächen laubwaldfähig seien. Besonders rentable Waldflächen sollten bei der Förderung nicht priorisiert werden, denn die nährstoffarmen Standorte werden waldbwirtschaftlich häufig weniger intensiv genutzt und weisen aufgrund der extremeren Standortbedingungen stärker eingemischte, ökologisch häufig hochwertige Biotoptypen auf.

Erwiderung

Die Förderung liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Raumordnung.
In der forstlichen Förderung, inhaltlich gestaltet und finanziert über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), werden Laubbaumkulturen mit einem höheren Fördersatz (Anreizwirkung) als Mischbaumkulturen belegt. Es werden ausschließlich standortgemäße Baumartenmischungen gefördert, die den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und generationenübergreifender Erfahrungen aus der forstlichen Praxis folgen (Grundlage: Aus dem Walde - Schriftenreihe, Waldentwicklung in Niedersachsen - klimaangepasste Baumartenwahl). Eine Priorisierung bestimmter Waldflächen findet nicht statt. Die Entscheidung für eine Förderung trifft letztendlich der/die Waldeigentümer*in.

3.2.1.02bis04.1-102-1 Ausbau der Förderung zum klimagerechten Waldumbau

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zur Unterstützung der die Wald- und Forstwirtschaft beim klimagerechten Waldumbau, müsse die Förderung seitens des Landes Niedersachsen ausgebaut werden.

Erwiderung

Die Förderung liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Raumordnung.

3.2.1.02bis04.1-103 alle Waldflächen vor raumbedeutsamen Planungen schützen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Alle Waldflächen sollten vor raumbedeutsamen Planungen geschützt werden, da in Niedersachsen nahezu alle Waldflächen laubwaldfähig seien. Die nährstoffarmen Standorte werden waldbwirtschaftlich häufig weniger intensiv genutzt und weisen aufgrund der extremeren Standortbedingungen stärker eingemischte, ökologisch häufig hochwertige Biotoptypen auf.

Erwiderung

Eine generelle raumordnerische Sicherung, insbesondere als ein Ziel der Raumordnung, für alle Waldflächen erscheint nicht möglich, da dies einen sehr großen Teil des Landes und vieler regionaler Planungsräume (strikt) überplanen würde. Zudem bestehen die Regelungen des NWaldLG, die eine die Möglichkeit einer Waldumwandlung unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen. Die Raumordnung kann das Fachrecht nicht überregeln.
Es ist jedoch möglich und üblich, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen umfangreich Waldflächen als Vorbehaltsgebiete festzulegen und dem Wald hiermit in der planerischen Abwägung einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnaher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll.
Um diese Zusammenhänge noch besser zu verdeutlichen, ist die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf im zweiten LROP-Änderungsentwurf (Dezember 2021) entsprechend ergänzt.

3.2.1.02bis04.1-103-1 Alle Waldflächen sollten von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Freihaltung vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollte sich auf alle Waldflächen beziehen. Ausgenommen werden sollten Planungen und Maßnahmen die im Interesse des Waldeigentümers liegen.

Erwiderung

Eine generelle raumordnerische Sicherung, insbesondere als ein Ziel der Raumordnung, für alle Waldflächen erscheint nicht möglich, da dies einen sehr großen Teil des Landes und vieler regionaler Planungsräume (strikt) überplanen würde. Zudem bestehen die Regelungen des NWaldLG, die eine die Möglichkeit einer Waldumwandlung unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen. Die Raumordnung kann das Fachrecht nicht überregeln.
Es ist jedoch möglich und üblich, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen umfangreich Waldflächen als Vorbehaltsgebiete festzulegen und dem Wald hiermit in der planerischen Abwägung einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnaher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll.
Um diese Zusammenhänge noch besser zu verdeutlichen, ist die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf im zweiten

LROP-Änderungsentwurf (Dezember 2021) entsprechend ergänzt.
3.2.1.02bis04.1-103-2 Schutz der Waldflächen vor nicht raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei fraglich wie mit den Festlegungen im LROP-Entwurf die Waldflächen von entgegenstehenden nicht raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden können.
Erwiderung Raumordnung kann aufgrund ihres systembedingt überörtlichen Charakters nur raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen steuern.
3.2.1.02bis04.1-103-3 Freihalten von als laubwaldfähig geltenden Waldflächen wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass als laubwaldfähig geltende Waldflächen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden sollen.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.02bis04.1-103-4 Alle für den klimagerechten Waldumbau besonders geeigneten Waldflächen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Alle für den klimagerechten Waldumbau besonders geeigneten Waldflächen seien von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Das sollte auch Waldflächen umfassen, die nicht mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind.
Erwiderung Eine generelle raumordnerische Sicherung, insbesondere als ein Ziel der Raumordnung, für alle Waldflächen erscheint nicht möglich, da dies einen sehr großen Teil des Landes und vieler regionaler Planungsräume (strikt) überplanen würde. Zudem bestehen die Regelungen des NWaldLG, die eine die Möglichkeit einer Waldumwandlung unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen. Die Raumordnung kann das Fachrecht nicht überregeln. Es ist jedoch möglich und üblich, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen umfangreich Waldflächen als Vorbehaltsgebiete festzulegen und dem Wald hiermit in der planerischen Abwägung einen hohen Stellenwert einzuräumen. Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnaher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll. Um diese Zusammenhänge noch besser zu verdeutlichen, ist die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf im zweiten LROP-Änderungsentwurf (Dezember 2021) entsprechend ergänzt.
3.2.1.02bis04.1-104 Fachliche Grundlage für die Beurteilung der besonders geeigneten Waldflächen unklar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei nicht abschließend geregelt, auf welcher fachlichen Grundlage die Beurteilung für die für den klimagerechten Waldumbau besonders geeigneten Waldflächen beruht.
Erwiderung Fachliche Grundlage ist u.a.: Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen und waldbauliche Realisierung der Klimaangepasste Baumartenwahl von NW- FVA und NLF. Siehe z.B. LÖWE+ "Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten" (2019) unter 3.1.3 "Anspruchsvolle Baumarten haben Vorrang: Die besten Standorte werden in der Regel den Baumarten mit höheren Ansprüchen an Nährstoff- und Wasserversorgung vorbehalten (...) in der Regel (...) werden diese Standorte vorrangig Laubbaum-Waldentwicklungstypen zugewiesen". oder 5.1.2 " Etwa ein Drittel der Standorte sind nur schwach bis mäßig mit Nährstoffen versorgt. Auf diesen Flächen sind die waldbaulichen Möglichkeiten aufgrund der Nährstoffausstattung, speziell im Hinblick auf den Laubholzanbau, eingeschränkt."
3.2.1.02bis04.1-104-1 Es ist erforderlich, dass die fachlichen Grundlagen landesweit und flächendeckend zur Verfügung gestellt werden
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Für eine hinreichende Bestimmtheit und Umsetzbarkeit dieses Grundsatzes zum klimagerechten Waldumbau müsste das Land die entsprechenden Daten landesweit und flächendeckend zur Verfügung stellen.
Erwiderung Der aktuelle Stand der Standortkartierung und damit der Nährstoffinformationen werden im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) bereitgestellt. Um nur die nur teilweise vorliegende Erhebung im westlichen Tiefland sowie in Teile des Berglandes zu ergänzen, läuft aktuell ein Forschungsprojekt an der NWFVA. Ergebnisse dazu sind für 2022 zu erwarten.
3.2.1.02bis04.1-104-2 Datenhaltende Stelle für die fachlichen Grundlagen zur Klassifikation des Nährstoffhaushaltes
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei in der Begründung zu ergänzen, wer in Bezug auf die Klassifikation des Nährstoffhaushaltes im Rahmen der forstlichen Standortkartierung datenhaltende Stelle ist bzw. wo diese Daten einsehbar bzw. anzufragen sind.
Erwiderung Die Daten sind im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) einsehbar.
3.2.1.02bis04.1-104-3 Bereitstellung der Gebietskulisse im FIS-RO und als Shape-Dateien
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wäre zu begrüßen, wenn die zugehörige landesweite Gebietskulisse der Klassifikation des Nährstoffhaushalts im FIS-RO und als Shape-Dateien zur Verfügung gestellt werden könnte.
Erwiderung Die Daten sind im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) einsehbar.
3.2.1.02bis04.1-104-4 Erhebung der Daten zur Nährstoffversorgung der Wälder ist nicht Aufgabe der Träger der Regionalplanung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei nicht Aufgabe der Träger der Regionalplanung, die Daten der Standortkartierung bezüglich der Nährstoffversorgung selber zu erheben.
Erwiderung Das ist korrekt. Das Land hat die Flächenkartierung der Waldstandorte beauftragt und an die LWK zur Koordinierung und Durchführung übertragen. Außerdem gibt es ein Projekt, das bei der NW-FVA angesiedelt ist, um Daten zu liefern, die ein schnelleres Voranschreiten der Flächenkartierung unterstützt.
3.2.1.02bis04.1-104-5 Homogenisierung der forstlichen Datengrundlage im NIBIS
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Datengrundlagen für Bundes- und Landeswald, Kommunalwald und Privatwald seien heterogen. Daher schlägt der Stellungnehmende vor, ausgehend von dem Datenbestand zur Bodenkarte 1:50.000 (BK50) im NIBIS Auswertungskarten zur Nährstoffversorgung zu erstellen, die flächendeckend für das Land Niedersachsen vorliegen. Dort liegen mit einigen Auswertungskarten zur Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BK50), bspw. zur Kationenaustauschkapazität des effektiven Wurzelraums, bereits eine deutlich gröbere Grundlage vor, die in diese Richtung zielt.
Erwiderung Die Standortkartierung, die waldbesitzübergreifend angewendet wird, folgt einer einheitlichen Grundlage, dem Niedersächsischen Standortkartierungsverfahren. Da die Standortkartierung für den Nichtstaatswald noch nicht abgeschlossen ist, liegen noch keine flächendeckenden Daten vor.
3.2.1.02bis04.1-104-6 Datengrundlage zur Nährstoffversorgung der Waldflächen ist heterogen
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Datengrundlage zur Identifizierung von sehr gut bis mäßig mit Nährstoffen versorgten Flächen sei heterogen und weise Verbesserungsbedarf auf.
Erwiderung Die Aussage ist nicht ganz nachvollziehbar. Ursache für die Heterogenität könnten die stetig verbesserten Analysemethoden in den Jahrzehnten der Datenaufnahme sein. Hier wird regelmäßig eine Angleichung der Daten vorgenommen. Das Aufnahmeverfahren ist immer dasselbe geblieben. Die Standortkartierung, die waldbesitzübergreifend angewendet wird, folgt einer einheitlichen Grundlage, dem Niedersächsischen Standortkartierungsverfahren. Da die Standortkartierung für den Nichtstaatswald noch nicht abgeschlossen ist, liegen noch keine flächendeckenden Daten vor.
3.2.1.02bis04.1-105 Klassifikation des Nährstoffhaushalts auf der Grundlage einer forstlichen Standortkartierung für die Beurteilung der für den klimagerechten Waldumbau besonders geeigneten Waldflächen als alleiniges Kriterium fraglich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei in Frage zu stellen, ob alleine eine Klassifikation des Nährstoffhaushalts auf der Grundlage einer forstlichen Standortkartierung für die Beurteilung der für den klimagerechten Waldumbau besonders geeigneten Waldflächen ausreicht. Danach würden alleine die Nährstoffziffer (Nährstoffversorgungsstufen), die von "sehr gut versorgt" (Nährstoffziffer 6) bis hin zu "sehr schwach versorgt" (Nährstoffziffer 1) reicht, für die Beurteilung herangezogen werden. Entsprechend würden Waldstandorte ab der Nährstoffziffer 3- (mäßig versorgt) als laubwaldfähig gelten und eine gute Eignung für den erforderlichen klimagerechten Waldumbau aufweisen. Weitere Standorteigenschaften (bodengebundene oder raumfunktionale Eigenschaften oder Merkmale) würden hierbei keine entscheidende Rolle spielen.
Erwiderung Der Umbau der Wälder von stark Nadelholz geprägten Beständen in klimastabile Laub-Mischwälder ist besonders an die Nährstoffversorgung gebunden. Insofern ist die Reduktion auf die Nährstoffziffer zielführend, auch wenn die forstliche Standortkartierung einen erheblich höheren Umfang bzw. Detailgrad beinhaltet.
3.2.1.02bis04.1-106 Bei der in der Begründung dargelegten Abwägung fehlen entscheidungserhebliche Belange
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In der Begründung würde eine klimabezogene planerische Abwägung der Belange eines klimagerechten Waldumbaus einerseits und der windenergetischen Nutzung des Waldes andererseits angeführt, die sich nach den Regelungen in Abschnitt 4.2.1 richtet. Diese Darstellung greife zu kurz, weil regelmäßig auch die Belange anderer Schutzgüter, insbesondere des Schutzguts Biologische Vielfalt maßgeblich entscheidungsrelevant sein müssten, gerade im Bereich von vorhandenen Laubwäldern oder dahingehend umzubauenden Wäldern.
Erwiderung Der Verweis auf 4.2.1 LROP (-Entwurf) ist in der Begründung enthalten, da hierzu eine Spezialregelung existiert, die zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet nicht, dass andere Belange (als Windenergienutzung und klimagerechter Waldumbau, also zum Beispiel Biodiversität) bei Planungen und Maßnahmen im Wald keine Rolle mehr spielen; vergleiche hierzu auch das Waldrecht, das durch das LROP nicht überregelt wird.
3.2.1.02bis04.1-107 Die Operationalisierung der Festlegung zum klimagerechten Waldumbau ist klärungsbedürftig
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei unklar, wie die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau operationalisiert werden könnte.
Erwiderung Ziel des Ansatzes ist es, dass leistungsfähige Waldstandorte bei raumbedeutsamen Planungen besonders berücksichtigt werden.
3.2.1.02bis04.1-108 Räumliche Abgrenzung der für den klimagerechten Waldumbau besonders geeigneten Waldflächen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei klarzustellen, ob die entsprechenden Nährstoffqualitäten als Karte zusätzlich zum LROP/RROP bei jeder raumbedeutsamen Planung herangezogen werden solle, da eine entsprechende Sicherung dieser Standorte als VB Wald etc. nicht vorgesehen sei.

Erwiderung Die Nährstoffausstattung soll bei raumbedeutsamen Planungen eine besondere Betrachtung erhalten.
3.2.1.02bis04.1-109 Verwendung von trockenheitsresistenten Baumarten für den klimagerechten Waldumbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Für den klimagerechten Waldumbau sollte in das LROP ein Hinweis auf die Verwendung von trockenheitsresistenten Baumarten aufgenommen werden. Es sollte auf die Ergebnisse aus der Publikation "Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten" (Hrsg: NW-FVA), Aus dem Walde - Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 61, hingewiesen werden.
Erwiderung Fachliche Grundlage ist u.a.: Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen und waldbauliche Realisierung der Klimaangepasste Baumartenwahl von NW- FVA und NLF. Siehe z.B. LÖWE+ "Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten" (2019) unter 3.1.3 "Anspruchsvolle Baumarten haben Vorrang: Die besten Standorte werden in der Regel den Baumarten mit höheren Ansprüchen an Nährstoff- und Wasserversorgung vorbehalten (...) in der Regel (...) werden diese Standorte vorrangig Laubbaum-Waldentwicklungstypen zugewiesen", oder 5.1.2 " Etwa ein Drittel der Standorte sind nur schwach bis mäßig mit Nährstoffen versorgt. Auf diesen Flächen sind die waldbaulichen Möglichkeiten aufgrund der Nährstoffausstattung, speziell im Hinblick auf den Laubholzanbau, eingeschränkt."
3.2.1.02bis04.1-109-1 Verwendung von heimischen Laubgehölzen für den klimagerechten Waldumbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Für den klimagerechten Waldumbau sollte im LROP klargestellt werden, dass heimische Laubgehölze verwendet werden sollen.
Erwiderung Das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden kann durch die Raumordnung nicht geregelt werden; die Baumartenwahl ist daher nicht durch das LROP steuerbar. Aufgrund verlängerter Vegetationsperioden und erhöhtem Verdunstungsanspruchs wird zunehmender Trockenstress bei den meisten mitteleuropäischen Baumarten zu einer verminderten Produktivität und einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber weiteren abiotischen und biotischen Stressfaktoren führen. Dies zeigt sich derzeit z.B. an der standortheimischen Buche. Beim klimagerechten Waldumbau sollte auch die Verwendung bisher nicht oder nur wenig bekannter Baumarten wie z.B. Esskastanie, Flaumeiche, Baumhasel neben heimischen Arten wie Linde, Speierling, Elsbeere in Betracht gezogen werden.
3.2.1.02bis04.1-109-2 Verwendung von klimaangepassten Baumarten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Klimagerechter Waldumbau beinhaltet Anbau und Förderung klimaangepasster Baumarten.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.02bis04.1-110 Prüfung und Sicherung der Umsetzung der Festlegung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es fehle ein Lösungsansatz, wie die Umsetzung der Festlegung geprüft und gesichert werden kann.
Erwiderung Bei raumbedeutsamen Planungen soll zukünftig die Standortkartierung herangezogen werden. Bei Waldstandorten ist die standörtliche Leistungsfähigkeit bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung ist abprüfbar, einer weitergehenden Sicherung bedarf es nicht.
3.2.1.02bis04.1-111 Festlegung zum klimagerechten Waldumbau hat keine Steuerungswirkung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei keine Steuerungswirkung bzw. kein Einfluss der Festlegung auf den klimagerechten Waldumbau erkennbar.

Es mangle an der Regelungskompetenz der Raumordnung.

Erwiderung

Bei raumbedeutsamen Planungen soll zukünftig die Standortkartierung herangezogen werden. Bei Waldstandorten ist die standörtliche Leistungsfähigkeit bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Festlegung ist abprüfbar, einer weitergehenden Sicherung bedarf es nicht.

Es ist zulässig, dass die Raumordnung Flächen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sichert (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 7 und 8 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die vorgesehene Festlegung soll dies unterstützen.

3.2.1.02bis04.1-111-1 Festlegung zum klimagerechten Waldumbau wiederholt lediglich bereits bestehende rechtliche Vorgaben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau wiederholen lediglich bereits bestehenden rechtliche Vorgaben und sind daher nicht zielführend.

Erwiderung

Eine Wiederholung bestehender rechtlicher Vorgaben ist bei der Festlegung zum klimagerechten Waldumbau nicht erkennbar.

3.2.1.02bis04.1-111-2 Festlegung zum klimagerechten Waldumbau als Grundsatz kaum Steuerungswirkung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Den Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau komme aufgrund der Festlegung als Grundsatz eine nur geringe Steuerungswirkung zu. Dies insbesondere auch, weil diese für die Windenergie außer Kraft gesetzt werden sollen.

Erwiderung

Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erschiene hingegen weder umsetzbar noch sachgerecht. Blicke nur der Verzicht auf die Festlegung und damit der gänzliche Verzicht auf die Steuerungswirkung.

In der Begründung zu 4.2.1 Ziffer 02 Satz 7 LROP-Entwurf wird ausgeführt:

"Es wird klargestellt, dass der im Interesse eines klimagerechten Waldumbaus in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 geregelte "Freihaltegrundsatz" im Verhältnis zu den Grundsätzen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 zugunsten der Ermöglichung von Windenergienutzung im Wald nicht dazu führt, dass er etwa auch Windenergieanlagen regelmäßig ausschließen und diesen entgegenstehen würde. Vielmehr wird hier mit Satz 7 verdeutlicht, dass das Verhältnis der Belange eines klimagerechten Waldumbaus einerseits und der ebenfalls dem Klimaschutz dienenden windenergetischen Nutzung des Waldes andererseits stets im Rahmen eines planerischen Abwägungsprozesses zu bewerten ist. Er trägt hinsichtlich dieser Abwägung der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien besonders Rechnung.

Satz 7 stellt zugleich auch sicher, dass Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 (zur grundsätzlichen Erhaltung mäßig bis gut versorgter laubwaldfähiger Waldstandorte) nicht weiterreichender wirkt als die speziellere Regelung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 10, wonach bei Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergie zunächst mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte in Anspruch genommen werden sollen."

3.2.1.02bis04.1-111-3 Streichung der Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert die Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau zu streichen, da dieser keiner raumordnerischen Steuerung bedarf.

Erwiderung

Bei raumbedeutsamen Planungen soll zukünftig die Standortkartierung herangezogen werden. Bei Waldstandorten ist die standörtliche Leistungsfähigkeit bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

3.2.1.02bis04.1-112 Kalamitätsflächen bieten Chance zum klimagerechten Waldumbau

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der in den letzten Jahren verstärkte Anfall an Kalamitätsflächen (hier: Windwurf- und Borkenkäferflächen) böte die Chance zum klimaangepassten Waldumbau und zur ökologischen Aufwertung ehemaliger Fichtennadelwälder. Gerade Kalamitätsflächen tragen aufgrund des auf offener Waldfläche erhöhten Artenreichtums erheblich zur Biodiversität bei.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.2.1.02bis04.1-113 Sicherung von offenen Flächen beim klimagerechten Waldumbau

Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zur Sicherung der Biodiversität solle ein Mindestanteil an offenen Flächen im Wald gesichert werden.
Erwiderung Kein Regelungsbedarf. Niedersachsen gehört mit einem Waldanteil von lediglich 25 % zu den waldärmsten Bundesländern. In waldarmen Teilräumen würde eine solche Regelung zu Waldflächenverlusten führen. Für waldreiche Teilräume gibt es bereits die Regelung 3.2.1 Ziffer 04 des gültigen LROP (Ziffer 05 gemäß LROP-Entwurf Dezember 2021). Höhere Biodiversität in waldarmen Regionen sollte aus dem Bereich der landwirtschaftlichen agroforstlichen Nutzung entwickelt werden.
3.2.1.02bis04.1-114 Forstliche Standortkartierung ist unvollständig, daher fehlt die fachliche Grundlage für die Festlegung zum klimagerechten Waldumbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die forstliche Standortkartierung sei unvollständig, für einige Waldflächen für die Angaben bezüglich der Nährstoffversorgung fehlen. Daher fehle die fachliche Grundlage für die Festlegung.
Erwiderung Der aktuelle Stand der Standortkartierung und damit der Nährstoffinformationen werden im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) bereitgestellt. Um nur die nur teilweise vorliegende Erhebung im westlichen Tiefland sowie in Teile des Berglandes zu ergänzen, läuft aktuell ein Forschungsprojekt an der NWFWA. Ergebnisse dazu sind für 2022 zu erwarten. Im Rahmen der forstlichen Förderung erfolgt bei fehlender Flächenkartierung eine Anlasskartierung speziell für die potentielle Förderfläche, so dass ein klimaangepasster Waldumbau/Wiederbewaldung auf fachlicher Grundlage erfolgt. Eine Förderung ohne Standortgutachten ist nicht möglich.
3.2.1.02bis04.1-115 Festlegung zum klimagerechten Waldumbau als Ziel statt Grundsatz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau sollten als Ziel der Raumordnung gefasst werden und nicht als Grundsatz.
Erwiderung Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung wäre nicht sachgerecht, da dadurch pauschal große Flächen des Landes vorrangig gegenüber allen anderen Planungen und Maßnahmen gesichert würde. Hierfür fehlte es an der notwendigen Schlussabgewogenheit, die in diesem Fall nicht pauschal hergestellt werden könnte.
3.2.1.02bis04.1-116 Festlegung zum klimagerechten Waldumbau durch Instrumente unterstützen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Die Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau sollten durch wirksame Instrumente unterlegt werden, bspw. durch Vorranggebiete.
Erwiderung Die Wälder umfassen weiträumige Bereiche des Landes, so dass eine pauschale Festlegung aller Wälder als Vorranggebiet (VR) nicht angemessen erscheint bzw. eine Schlussabgewogenheit, die für die Festlegung als VR notwendig ist, nicht pauschal erreicht werden kann. Mit dem LROP-Entwurf vom Dezember 2021 ist aber vorgesehen, besondere Waldstandorte zu sichern, insbesondere als Vorranggebiete Wald (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 LROP-Entwurf Dez. 2021). Es steht den Trägern der Regionalplanung frei, ergänzende Vorranggebiete Wald festzulegen.
3.2.1.02bis04.1-117 Windenergieanlagen beeinträchtigen den klimagerechten Waldumbau nicht
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Windenergieanlagen im Wald würden nur kleine Flächen beanspruchen und beeinträchtigen den klimagerechten Waldumbau nicht. Unter Einbeziehung der Ausgleichsflächen, die für in Anspruch genommene Waldflächen geschaffen werden, würde der Ausbau von Laubwäldern durch Wind im Wald nicht eingeschränkt. Es gäbe ein hohes Potential, insbesondere in großflächig geschädigten Wäldern die notwendige Laubwaldaufforstung mit der temporären Nutzung der Windenergie zu verbinden. Der Stellungnehmende regt an die Festlegung um folgende Formulierung zu ergänzen: "Dies steht dem Bau von Windenergieanlagen im Wald gemäß 4.2.1 Ziffer 02 Satz 7 nicht entgegen. Insbesondere bei schadhafte Waldstellen soll die Kombinationsmöglichkeit der temporären Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen über langsam wachsenden Laub-Aufforstungsflächen geprüft werden."
Erwiderung

Windenergieanlagen (WEA) und deren Erschließung im Wald zählen zu den raumbedeutsamen Planungen. Betroffene Waldstandorte besserer Standortgüte gehen anlagenbedingt verloren. Überdies treten Auswirkungen der standörtlichen Devastierung auch im Umfeld der technischen Bauwerke auf. Kalamitätsflächen sind Störungen, die waldbaulich beseitigt werden können und sollten. Hochwertige Waldstandorte sollten daher stets schnell und klimagerecht aufgeforstet werden. Der Bau von WEA sollte sich neben dem Offenland möglichst auf schwächere und waldbaulich risikoreichere Standorte konzentrieren. Wie in der Landwirtschaft sollten auch hier keine hochwertigen Gunsträume in Anspruch genommen werden. Ein temporärer Nutzungsansatz ist unrealistisch, da ein einmal ausgewählter Standort auch zukünftig zum Zwecke der langfristigen Energieversorgung gesichert werden soll.

3.2.1.02bis04.1-118 Unklar wie die Untersützung des klimagerechten Waldumbau erfolgen soll

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sei bisher unklar, wie der klimagerechte Waldumbau unterstützt werden soll.

Erwiderung

Die Regelung des Satzes 4 bedeutet, dass man durch die planerische Sicherung hochwertiger forstlicher Standorte den klimagerechten Waldumbau unterstützen möchte. Eine Förderung liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Raumordnung.

3.2.1.02bis04.1-119 Aufforstungen für den Klimaschutz erforderlich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende regt an, in 3.2.1 Ziffer 04 (von Aufforstung freizuhalten Flächen) zu streichen. Dem Klimaschutz komme oberste Priorität zu und die effektivste und kostengünstigste CO₂-Senke sei der Wald und dessen ordnungsgemäße Bewirtschaftung (UN - Klimakonferenz 2015 in Paris/ Klimaschutzabkommen). Daher seien Aufforstungen dringend erforderlich.

Erwiderung

Es sind neben dem Klimaschutz auch viele andere Ansprüche an den Raum zu berücksichtigen, beispielsweise die Erhaltung der Biodiversität. Hierfür kann es notwendig sein, bestimmte Bereiche von Aufforstung freizuhalten. Der vorgeschlagenen Streichung wird daher nicht gefolgt.

3.2.1.02bis04.1-120 Keine finanziellen Nachteile durch den LROP-Entwurf

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Dem Stellungnehmenden und den von ihm vertretenen Stiftungen, Klöstern und Stiften dürften keine finanziellen Nachteile zugefügt werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Es ist nicht erkennbar, wie das LROP dem Stellungnehmenden einen solchen Schaden zufügen sollte.

3.2.1.02bis04.2-100 Festlegung zum Freihalten von Waldrändern bzw. Waldabstände im LROP regeln

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im LROP-Entwurf sei es nicht vorgesehen, Festlegungen zu treffen, die das Freihalten von Waldrändern gegenüber störenden Nutzungen und Bebauung über Mindestabstände verbindlich regeln. Das NWaldLG enthält keine diesbezügliche Regelung, es ließe sich daher regeln, mit welchen Mindestabständen zu Waldrändern raumbedeutsame Planungen möglich sein sollten. Der Stellungnehmende schlägt vor, in 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP "Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden" um den Einschub "mit einem Mindestabstand von wahlweise 30 m oder dem Anderthalbfachen der ortsüblichen Wuchshöhe von Bäumen" zu ergänzen.

Erwiderung

Es erscheint nicht angemessen, hierzu eine pauschale, niedersachsenweite Festlegung zu treffen, da diese in den verschiedenen Teilräumen mit den ganz unterschiedlichen Waldbeständen voraussichtlich zu sehr differieren sollte, um angemessen zu sein.

Es bleibt den Trägern der Regionalplanung möglich, entsprechende, ihrem Planungsraum angemessene Festlegungen zu treffen.

3.2.1.02bis04.2-100-1 Freihalten von Waldrändern und Übergangsbereichen von sonstigen störenden Nutzungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sei bei allen Planungen darauf zu achten, dass Waldränder und Übergangsbereiche von sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hierzu seien Abstände von

50 bis 100m, je nach Flächenhaftigkeit der Beeinträchtigung, zu konkurrierenden Nutzungen zwingend vorzusehen. Dies diene einem gesunden Waldrand, der den Waldbestand schützt und der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windschutz, etc.) diene.

Erwiderung

Es erscheint nicht angemessen, hierzu eine pauschale, niedersachsenweite Festlegung zu treffen, da diese in den verschiedenen Teilräumen mit den ganz unterschiedlichen Waldbeständen voraussichtlich zu sehr differieren sollte, um angemessen zu sein.
Es bleibt den Trägern der Regionalplanung möglich, entsprechende, ihrem Planungsraum angemessene Festlegungen zu treffen.

3.2.1.02bis04.2-100-2 Freihalten von Waldrändern und ihren Übergangszonen zur Gefahrenabwehr

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende regt an, in 3.2.1 Ziffer 03 umzuformulieren: "1Wald sollte durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. 2Waldränder und ihre Übergangszonen sollen zur Gefahrenabwehr grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf etc.) notwendigen Abstände zu berücksichtigen."

Erwiderung

Die Änderung "sollte" statt "soll" im ersten Satz wäre wohl als Abschwächung gemeint, die den Belang des Waldes niedriger ansetzt. Es wäre für einen Grundsatz der Raumordnung im LROP eine unübliche Formulierung und auch eine ungewollte Niedrigsetzung der Belange des Waldes.
In Satz 2 würden die "Übergangszonen" und die "Gefahrenabwehr" ergänzt sowie Bebauung und Nutzungen umgedreht. Die Vorteile dieser Änderungsvorschläge erschließen sich nicht, da die Übergangszonen und der Zweck der Gefahrenabwehr auch bei der bisherigen Nutzung einbezogen werden können. Die Umkehrung von Bebauung und (sonstigen) störenden Nutzungen erscheint eher deklaratorisch.
Die Inhalte des ergänzten folgenden Satzes zu den Abständen sind im Rahmen des bestehenden Grundsatzes in Ziffer 03 Satz 2 inhaltlich bereits umfasst. Die vorgeschlagene Formulierung ist uneindeutig, da sie als Ziel formuliert ist, aber das "zu berücksichtigen" einem Grundsatz der Raumordnung entspricht.
Die vorgeschlagene Änderung könnte daher in dieser Form gar nicht übernommen werden.
Da sich zudem der Mehrwert der Änderungen nicht erschließt und ein überwiegendes Interesse an einem zügigen Verfahrensfortschritt besteht, um zum Beispiel Festlegungen zur Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Energieinfrastruktur in Kraft treten lassen zu können, wird den Änderungsvorschlägen nicht gefolgt.

3.2.1.02bis04.2-101 Waldflächen nicht auf bedeutsame Offenlandflächen ausweiten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Waldflächen sollten nicht auf für Tier- und Pflanzenarten bedeutsamen Offenlandflächen ausgeweitet werden.

Erwiderung

Hierzu besteht der Grundsatz in 3.2.1 Ziffer 04 des gültigen LROP: "In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden."

3.2.1.02bis04.2-102 Wiedereinführung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wald/Forstwirtschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende bittet um die Wiedereinführung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wald/Forstwirtschaft. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels.
Aufgrund der Bedeutung des Waldes für die sozio-ökonomische Funktion sowie die Kohlenstoff-Senkenwirkung sei es erforderlich, eine eigene Kategorie "Vorranggebiet Wald/Forstwirtschaft" aufzunehmen. Diese Kategorie eröffne die Chance, wichtige raumbedeutsame Leistungen des Waldes nicht in einer anderen Kategorie unterzugehen zu lassen bzw. sofort "weggewägt" zu werden. Die stets ausgewiesene Kategorie "Vorranggebiet Natur und Landschaft" ist nicht ausreichend, um bei konkurrierenden neuen Ansprüchen (bspw. Klimawandel, Kohlenstoffsenke) einen echten Abwägungsprozess zu den klassischen Funktionen von Natur und Landschaft oder anderer Funktionen, bspw. der Rohstoffgewinnung, zu ermöglichen.
Die klassischen Waldfunktionen u.a. als regionaler Rohstofflieferant des klimaneutralen Produktes Holz, als Wasserspeicher, Arbeitsplatz und Raum für Erholungssuchende müssen zukunftsorientiert selbst in die Abwägungsprozesse einbezogen werden.
Die Funktion ist zur Einzelabwägung auch als Planzeichen wieder einzuführen.

Erwiderung

Es steht den Trägern der Regionalplanung frei, neben dem Planzeichen "Vorranggebiet Wald" ein Planzeichen "Vorranggebiet Forstwirtschaft" einzuführen. Bei einem "Vorranggebiet Forstwirtschaft" steht der Bezeichnung nach die wirtschaftliche Funktion im Vordergrund, während "Wald" auch die anderen Funktionen des Waldes angemessen berücksichtigt.
Eine Festlegung von Vorranggebieten Wald im LROP ist mit dem LROP-Entwurf Dezember 2021 vorgesehen, um die aus landesweiter Sicht wertvollsten Waldstandorte planerisch zu sichern.
Zudem besteht schon ein umfassender Schutz über das geltende Waldrecht (zum Beispiel im Vergleich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen).
Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung sind zwingend schlussabgewogen, es kann danach keine Abwägung darüber mehr folgen.
Den Belangen des Waldes auf darüber hinausgehenden Flächen in den Abwägungsprozessen selbst mehr Gewicht in der Abwägung zuzuschreiben, liegt in der Hand der jeweiligen Akteure und Interessensvertretungen, zum Beispiel jener zugunsten des Waldes.

3.2.1.02bis04.2-103 Festlegungen um die Forstwirtschaft ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende regt an in 3.2.1 Ziffer 01 in den Sätzen 1, 2 und 6 die Forstwirtschaft zu ergänzen ('Landwirtschaft und Forstwirtschaft').

Begründung:

"Die Belange der Forstwirtschaft sind zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Sicherung des Rohstoffbedarfs der Gesellschaft bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Existenzgrundlagen der forstwirtschaftlichen Betriebe und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen.

Konflikte zwischen der Forstwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen müssen zu einem angemessenem Interessenausgleich -einem Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen - führen. Die Leistungen der Forstwirtschaft sind zu unterstützen.

Die effektivste Strategie, um die Leistungen des Waldes für den Klimaschutz zu fördern, ist die Stärkung der nachhaltigen Forstwirtschaft und die Holzverwendung.

Der Erhalt der Produktivität der Wälder, ihre nachhaltige Bewirtschaftung und die Holzverwendung mit den Klimaschutzeffekten durch Speicherung sowie energetische und stoffliche Substitution sind vorrangig wichtige klimapolitische Ziele."

Erwiderung

Die Festlegungen des LROP werden in Abschnitt 3.2.1 Ziffern 02 bis 04 getroffen. Die in der Begründung vorgetragenen Belange sind dort hinreichend vertreten. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 trifft dagegen ausdrückliche Festlegungen zur Landwirtschaft. Die vorgeschlagene Ergänzung der Forstwirtschaft in dieser Ziffer würde zum einen die Festlegungen miteinander vermischen, was regelungssystematisch und inhaltlich problematisch würde, zum anderen Doppelungen zu den Festlegungen in Ziffern 02 bis 04 bedeuten. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

3.2.1.02bis04.2-104 Ergänzung der Belange für die Waldvermehrung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungennehmende regt an in 3.2.1 Ziffer 02 die Sätze 1 und 2 wie folgt neu zu fassen:" 1Der Wald in Niedersachsen soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, als Quelle des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz und wegen seiner Bedeutung für das Klima und die Erholung erhalten, gesichert, weiterentwickelt und vermehrt werden.

2Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist gesetzlich gesichert."

Erwiderung

Vorteile gegenüber der bestehenden Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 LROP ("1Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. 2Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.") sind nicht erkennbar:

Einer Feststellung, dass Holz ein "nachhaltig nachwachsender Rohstoff" sei, bedarf es in der Verordnung LROP nicht. Die Verkürzung des Themas "Umwelt" auf "Klima" greift hingegen viel zu kurz und würde dem Waldrecht und anderen Rechtsgebieten nicht gerecht. Die Feststellung, dass seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesetzlich gesichert sei, bedarf keiner Festlegung im LROP. Auch sonst sind keine vorteilhaften Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der bestehenden Fassung erkennbar. Dem Änderungs-vorschlag wird daher nicht gefolgt.

3.2.1.02bis04.2-105 Forderung nach Erhalt und Ausbau Wälder als CO2 Speicher

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Im Grundsatz sollten Waldflächen vielmehr hinsichtlich ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher grundsätzlich erhalten und ausgebaut werden, auch die auf ärmeren Böden, an denen Niedersachsen reich und deshalb an Waldflächen arm ist.

Erwiderung

Die grundsätzliche Erhaltung von Waldflächen ist bereits über das bestehende Waldrecht normiert. Zudem sollen gemäß LROP-Entwurf Dezember 2021 bestimmte Waldstandorte gesichert und insbesondere bestimmte Waldflächen als Vorranggebiete Wald festgelegt werden.

Der Nutzen für die Kohlenstoffspeicherung ist zudem in der Festlegung des LROP in 3.2.1 02 Satz 1 LROP mit umfasst ("Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.") und Bestandteil der vorgesehenen Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau.

3.2.1.Ziffer05-100 Festlegungen ergänzen, dass Sportfischerei in Gewässern nach Bodenabbau grundsätzlich zulässig

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende bittet darum, bei den fischereilichen Belangen den Satz zu ergänzen: "Bei Bodenabbauverfahren ist in neu entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei grundsätzlich zulässig."

Die Leistungen der organisierten Angelfischerei im Hinblick auf die ökologische Entwicklung dieser Gewässer sei wissenschaftlich nachgewiesen und sollte daher entsprechend berücksichtigt werden.

Erwiderung

Zielsetzung der vorgeschlagenen Ergänzung ist offenbar eine Beeinflussung der Folgenutzung im Rahmen von Zulassungsverfahren von Rohstoffgewinnungen.

Eine solche pauschale Festlegung wird als nicht angemessen angesehen, da im Einzelfall zu prüfen ist, welche Nutzungen Bestandteile der Nachnutzung von durch Rohstoffgewinnung entstandenen Gewässern sein sollen. Dies ist durch die Fachplanungen in den entsprechenden Verfahren festzulegen. Eine landesweite Vorgabe erscheint hingegen zu pauschal und daher nicht sachgerecht.

3.2.1.Ziffer05-101 Festlegungen zu den Belangen der Fischerei werden begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die bisherigen Festlegungen des LROP zu den Belangen der Fischerei werden begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.1.Ziffer05-102 Umsetzung des Nationalen Strategieplans Aquakultur im LROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bundesweit, auch unter aktiver Beteiligung der Niedersächsischen Landesregierung sei es zum Handlungsziel erklärt worden, die Ausweitung und positive Entwicklung der Aquakultur in Deutschland sicherzustellen. Der Nationale Strategieplan Aquakultur der Deutschen Bundesregierung ist bei den raumplanerischen Maßnahmen in Niedersachsen mit zu berücksichtigen. Die dort getroffenen Aussagen sind für die Fischerei und Gewässerentwicklung von grundlegender Bedeutung und müssen auch bei der Neufassung des LROP eine Umsetzung erfahren.
Erwiderung Das LROP wird nicht neugefasst, sondern nur punktuell geändert. Vor dem Hintergrund des überwiegenden Interesses an einem zügigen Verfahrensfortschritt, um die geplanten LROP-Änderungen zum Beispiel zum Ausbau erneuerbarer Energien und der Stromnetze in Kraft treten lassen zu können, wird von einer generellen Fortschreibung des LROP wie auch der Festlegungen zur Fischerei abgesehen, zumal auch kein dringender raumordnerischer Handlungsbedarf im Bereich Fischerei / Aquakultur erkennbar ist.
3.2.2.01-101 3.2.2 Ziffer 01 Satz 4 ergänzen: Trinkwassergewinnungsgebiete bei Rohstoffabbau nachrangig betrachten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 LROP zu ergänzen. Nach Satz 4 ("Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.") solle eingefügt werden: "Trinkwassergewinnungsgebiete, insbesondere der Nahbereich der Fassungen, sind bei der Aufsuche und dem Abbau von Rohstoffen nachrangig zu betrachten."
Erwiderung Der vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es nicht: Zum einen sind die Belange des Trinkwasserschutzes im bestehenden Satz 4 in 3.2.2 01 bereits mit umfasst, eine explizite Hervorhebung der "Nutzungskonkurrenz Trinkwassergewinnung" bedarf es dabei nicht. Zum anderen werden die nicht bereits durch Wasserschutzgebietsverordnung gesicherten Trinkwassergewinnungsgebiete im LROP als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) festgelegt, die als Ziele der Raumordnung zu beachten sind (vgl. Festlegungen zu 3.2.4 LROP-Entwurf). Eine weitergehendere raumordnerische Sicherung als Ziel der Raumordnung ist nicht möglich. Eine weitere Festlegung in 3.2.2 zur Trinkwassergewinnung erscheint vor diesem Hintergrund auch nicht notwendig.
3.2.2.01-102 im Rahmen der aktuellen LROP-Fortschreibung Maßnahmen ergreifen, um etwaige Rohstoff-Mangelsituationen zügig zu beseitigen / gar nicht erst entstehen zu lassen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird geschildert, dass derzeit ein hoher Bedarf an Baurohstoffen besteht bei gleichzeitig erschwerter Flächenverfügbarkeit und lange dauernden Genehmigungsverfahren für Rohstoffabbauten. Es wird deshalb gefordert, im Rahmen der aktuellen LROP-Fortschreibung Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Rohstoff-Mangelsituationen zügig zu beseitigen / gar nicht erst entstehen zu lassen.
Erwiderung Es bleibt offen, was für Maßnahmen konkret gefordert werden. Die Raumordnung selbst ist eine Flächenplanung und kann keine Maßnahmen umsetzen. Sofern die Forderung bedeuten soll, weitere VRR im LROP festzulegen, wird darauf hingewiesen: Eine dem Maßstab der Landes-Raumordnung angemessene Überprüfung der im LROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) hat stattgefunden und ergeben, dass derzeit bei keiner Rohstoffart landesweit ein Engpass bezüglich der Vorrangfestlegungen festzustellen ist.
3.2.2.01-102-1 Rohstoffsicherungskarte des LBEG stärker einbeziehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Die Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist sehr viel stärker einzubeziehen."
Erwiderung

Es bleibt offen, wie diese stärkere Einbeziehung genau aussehen soll. Die Rohstoffsicherungskarte ist bereits Grundlage für die räumlichen Festlegungen zur Rohstoffgewinnung und -sicherung in LROP und RROP.

3.2.2.01-102-2 in RROP würde nicht nach Qualitäten unterschieden, dies führe zu Verknappung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die regionale Raumordnung unterscheide (bei der Festlegung von Gebieten zur Rohstoffgewinnung) nicht nach Qualitäten. Daher würden regelmäßig Gebiete ausgewiesen, die sich für die Gewinnung von Füllsanden eignen, aber nicht zur Herstellung von Beton und Estrich. Hier würden Äpfel und Birnen verglichen. Es entstehe eine Verknappung. Diese Verknappung sei nur schwer zu kompensieren und führe auf dem Markt zu erheblichen Preissteigerungen, die unnötig seien.

Erwiderung

Kenntnisnahme: Der Stellungnehmende bezieht sich auf die RROP-Ebene.

3.2.2.01-103 Lagerstätten (u.a. Gips) in Niedersachsen leisten wichtige Beiträge zur Rohstoffversorgung, besser als Importe

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende ist "der Auffassung, dass gerade in einem facettenreichen Bundesland wie Niedersachsen (...) Konflikte nicht in jedem Fall auszuschließen sind. Umso wichtiger ist, dass mit dem LROP zentrale Ziele und Grundsätze festgelegt werden. Ein gutes Beispiel hierfür sind heimische Rohstoffe. Wichtige Beiträge zur Rohstoffversorgung leisten auch Lagerstätten in Niedersachsen etwa im Bereich Gipsabbau. Eine verantwortungsvolle Nutzung heimischer Rohstoffe kann wesentlich nachhaltiger sein, als auf Rohstoffimporte zu setzen. Da dies mit Eingriffen in die Landschaft verbunden ist, gilt es, den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen darüber zu verstärken, wie diese Eingriffe möglichst gering gehalten und durch entsprechende Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen kompensiert werden können."

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die angesprochenen Belange werden bei den Festlegungen im LROP berücksichtigt.

3.2.2.01-110 Fracking: Hinweis ins LROP aufnehmen, dass Niedersachsen auf diese Fördermethode verzichtet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es solle (in 3.2.2 Ziffer 01 LROP) ein Hinweis aufgenommen werden, dass Niedersachsen auf die Fördermethode Fracking verzichtet. Es wird auf die negativen Umweltauswirkungen des Fracking hingewiesen (Risikotechnologie, Grundwasser-gefährdend) und darauf, dass Fracking in der Bevölkerung mehrheitlich abgelehnt werde. Dabei lehnt der Stellungnehmende jede Form des Fracking (egal ob konventionell oder unkonventionell und egal wo) ab.

Erwiderung

Das LROP trifft Festlegungen, keine Hinweise.

Sofern eine solche Festlegung gefordert ist, steht das gültige Recht (BBergG, WHG) einer pauschalen Festlegung, die ein generelles Fracking-Verbot bedeuten sollte, im LROP entgegen, denn das LROP als Verordnung kann die vorhandenen gesetzlichen Regelungen nicht überregeln.

3.2.2.01-112 Fracking: Festlegung dazu im LROP treffen / Einfügen eines neuen Absatzes "Schiefergasvorkommen sollen nicht erschlossen zu werden"

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende fordert eine Festlegung im LROP, die Fracking in sog. unkonventionellen Lagerstätten ausschließt. / "In Niedersachsen liegt der größte Teil des nordwestdeutschen Schiefergasgürtels, einer Formation, in der Erdgas nur durch sogenannte Fracking-Maßnahmen gewonnen werden kann (unkonventionelle Lagerstätte). Aufgrund der vielfältigen Risiken, Gefahrenpotentiale und Folgeschäden, der Klimaschädlichkeit, des immensen Trinkwasserverbrauchs aber auch der ungelösten Entsorgungsproblematik (Flowback) hat sich die Niedersächsische Landesregierung gegen Fracking ausgesprochen. Bereits 2014 hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie angewiesen, keine Genehmigung für Fracking-Maßnahmen zur Erschließung unkonventioneller Lagerstätten zu erteilen. Diese ablehnende Haltung gegenüber der Schiefergasgewinnung sollte im Landesraumordnungsprogramm explizit zum Ausdruck kommen. Dies könnte am Ende des Abschnittes 3.2.2. Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung geschehen, bevor der nächste Abschnitt (3.2.3. Landschaftsgebundene Erholung) beginnt, z.B. durch Einfügung eines neuen Absatzes mit dem Text: 'Schiefergasvorkommen sollen nicht erschlossen werden.'"

Erwiderung

Einer solchen Festlegung bedarf es im LROP nicht, da die Zulässigkeit von Fracking in sog. unkonventionellen Lagerstätten fachrechtlich geregelt ist. Es ist der Raumordnung verwehrt, abschließende Regelungen des Fachrechts zu überregeln oder einfach zu wiederholen. Eine Festlegung, die besagt, dass Schiefergasvorkommen nicht erschlossen werden sollen, wäre zudem ein Grundsatz der Raumordnung und deshalb im Rahmen der Abwägung (oder bei gebundenen Zulassungsentscheidungen) überwindbar.

3.2.2.01-121 Erdöl- und Erdgasförderung als Brückentechnologie: Hinweis ins LROP aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es solle der Hinweis ins LROP aufgenommen werden, dass die Erdöl- und Erdgasförderung zeitlich befristete Brückentechnologien bis zum vollständigen Verzicht auf kohlenstoffhaltige Energieträger sind.

Erwiderung

Das LROP trifft Festlegungen, keine Hinweise.
Eine solche Festlegung würde versuchen, die gesetzlichen Vorgaben zur Zulassung von Erdöl- und Erdgasförderung (BBergG) durch die Verordnung LROP zu überregeln.
Das ist rechtssystematisch nicht möglich.

3.2.2.01-130 Allgemeiner Hinweis auf die Begründung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Allgemeiner Hinweis auf die Begründung, wonach Vorranggebiete zwar nicht mehr im LROP dargestellt werden, jedoch auf die regionale Raumordnungsprogrammebene heruntergebrochen werden.

Erwiderung

Zugrunde liegt offenbar, dass übersehen wird, dass Anlage 2 LROP (zeichnerische Darstellung) fortbesteht und nur geändert werden soll. Soweit sie nicht geändert werden, bestehen daher die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP fort.

3.2.2.01-140 Folgenutzung von Abgrabungslandschaften adressieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Die Kiesabgrabungs- und Bodenabbauthematik hat trotz ihrer teils überregionalen Dimension und Bedeutung für das Land Niedersachsen unseres Erachtens nach bislang keinen ausdrücklichen Eingang in den LROP gefunden. Hierbei sollte es insbesondere auch um langfristige Betrachtungen und Regelungen gehen, die die regionalwirtschaftliche, touristische wie landwirtschaftliche Folgenutzung von Abgrabungslandschaften adressieren."

Erwiderung

Es wäre nicht sachgerecht, pauschal landesweite Festlegungen für Folgenutzungen nach Abbauten zu treffen. Diese können, soweit nicht bereits fachrechtlich abschließend geregelt, auf nachfolgenden Planungsebenen konkret für einzelne Abbauten getroffen werden.
Die Thematik der Rohstoffgewinnung - und auch der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme - nimmt in der Raumordnung und so auch im LROP breiten Raum ein und ist ein sensibles Thema. Es bleibt unklar, inwiefern dies angeblich keinen ausdrücklichen Eingang ins LROP gefunden haben sollte.

3.2.2.01-141 bei neuen Gebieten Nachnutzung festschreiben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Gerade in Zeiten von Corona sei ein Badesees als Nachnutzung eines Abbaus wichtig. Diese Naherholungsgebiete müssten aber besser verteilt werden, damit auch Kinder und Jugendliche ohne Auto in den Genuss des Freiwasserbadens kommen. Daher sollte bei neuen Gebieten gleich festgeschrieben werden, dass die Nachnutzung zugunsten der Bevölkerung vorstatten gehen muss. Sandstrand, Parkplatz, Begrünung, Wanderwege etc. müssten nach dem Abbau seitens der Abbaunternehmer gestellt sein. Wenn ein Teil des verbliebenen Baggersees der Natur vorbehalten bleibt, seien alle glücklich.

Erwiderung

Es wäre nicht sachgerecht, pauschal landesweite Festlegungen für Folgenutzungen nach Abbauten zu treffen. Diese können, soweit nicht bereits fachrechtlich abschließend geregelt, auf nachfolgenden Planungsebenen konkret für einzelne Abbauten getroffen werden.

3.2.2.01-150 Frage wird aufgeworfen, inwieweit hingewirkt werden kann und soll, dass Recyclingschotter statt Naturstein eingesetzt wird

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In 3.2.2 Ziffer 01 wird Satz 6 aufgrund einer Korrektur des Rechtschreibfehlers geändert: "Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen".
In diesem Zusammenhang werde die Frage aufgeworfen, inwieweit grundsätzlich darauf hingewirkt werden kann und soll, damit im Hinblick auf die anfallenden

mineralischen Abfälle Recyclingschotter statt eines Rohstoffes (Naturstein) eingesetzt werden kann (s. hierzu auch § 45 KrWG "Pflichten der öffentlichen Hand").

Erwiderung

Die Begründung zum gültigen LROP führt hierzu insbesondere aus:

"Der Abbau von Naturstein führt regelmäßig zu gravierenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Für die Bevölkerung können Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Verkehr und eine eingeschränkte Erholungseignung der betroffenen Landschaft auftreten. Es soll deshalb gewährleistet werden, dass Produkte aus Naturstein möglichst nur für solche Verwendungszwecke genutzt werden, für die keine Ersatzstoffe oder Recyclingmaterialien verfügbar sind.

Substitution von gebrochenem Naturstein durch andere Rohstoffe (z.B. Kies) und durch Recyclingbaustoffe findet in Niedersachsen auf hohem Niveau statt. Die Verwertungsquote für mineralische Abfälle liegt bei 87%. Da eine vollständige Erfassung und Verwertung mineralischer Abfälle in einem Flächenland nicht möglich ist, ist eine weitere Steigerung der Recyclingquote kaum leistbar. Für öffentliche Bauträger besteht in Niedersachsen grundsätzlich die Verpflichtung zur Verwertung von Recyclingmaterial. Der bereits erreichte Stand bei Substitution und Ersatz soll gesichert und weiter ausgebaut werden."

3.2.2.01-190 Hinweis auf bergrechtliche Erlaubnisse, Altbohrungen usw. außerhalb von Niedersachsen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf (hier erloschene) bergrechtliche Erlaubnisse, auf Altbohrungen usw. hingewiesen, die außerhalb Niedersachsens liegen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Auswirkungen auf das LROP sind nicht erkennbar.

3.2.2.01-200 Forderung VRR-Gebietsnummern in einer Tabelle zu erläutern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Forderung einer tabellarischen Auflistung der VRR mit Gebietsnamen und weiteren Informationen

Erwiderung

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung existieren keine standardisierten Gebietsnamen, relevant ist die räumliche Festlegung. Die Nummern dienen deshalb der einfacheren Kommunikation. Die Vorteile einer tabellarischen Auflistung sind nicht erkennbar.

3.2.2.02-101 Abschnitt 3.2.2 weitergehend überarbeiten / aktualisieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Abschnitt 3.2.2 sollte weitergehend überarbeitet werden, da die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zum Teil schon lange Zeit festgelegt seien, mittlerweile aber neue Entwicklungen und Erkenntnisse vorlägen, die eine Nutzung der Flächen im Sinne der Rohstoffgewinnung gänzlich oder teilweise unmöglich machen und eine sinnvolle Übernahme in die RROP vor Probleme stellt.

Erwiderung

Für die Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms hat eine Überprüfung im Vorfeld der laufenden LROP-Änderung ergeben, dass kein dringender Überarbeitungsbedarf besteht.

Für die Regionalen Raumordnungsprogramme besteht zum einen die Notwendigkeit der maßstabsbedingten Konkretisierung (Maßstabssprung von 1:500.000 auf 1:50.000), zum anderen bestehen Möglichkeiten für die Regionalplanung, bei Übernahme der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP in das RROP Flächentausch, Flächenreduzierung oder eine Differenzierung in VR Rohstoffsicherung vorzunehmen. Es steht also eine Vielzahl von Instrumenten bereits zur Verfügung, um notwendige Anpassungen auf Ebene des RROP bei Übernahme der VRR des LROP vorzunehmen.

Eine umfassende Überarbeitung sämtlicher VRR des LROP wird auch vor dem Hintergrund des engen Zeitplans und des überwiegenden Interesses an einem zügigen Verfahrensfortschritt bezüglich anderer Themenfelder nicht vorgenommen und bleibt einer künftigen LROP-Änderung vorbehalten.

3.2.2.02-101-1 Flächen von hoher Bedeutung, die nicht genehmigt und nicht RROP sind, im LROP festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende hält es für dringend erforderlich, bisher nicht genehmigte und nicht in den Regionalen Raumordnungsprogrammen dargestellte Flächen, die für die mittel- und langfristigen Rohstoffgewinnungsplanungen von hoher Bedeutung sind, von konkurrierenden Nutzungen im Zuge der vorliegenden LROP-Fortschreibung freizuhalten.

Erwiderung

Hierfür müssten die Flächen konkret benannt werden, um sie konkret bei raumordnerischen Festlegungen berücksichtigen zu können.

3.2.2.02-102 Raumverträglichkeit der VRR prüfen

Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Für raumrelevante Nutzungen mit hohem Raumkonfliktpotential wird seit langem eine systematische Raumverträglichkeit auf Basis von Abstandskriterien entwickelt. Für die Rohstoffgewinnung wird diese strategische Raumbetrachtung unterlassen. In der Folge werden Vorranggebiete über wichtige Naherholungsbereiche, Räume mit Vernetzungsfunktionen für Biotop von landesweiter Bedeutung direkt bis an die Siedlungsgrenzen herangeführt. Die Aufgaben der Daseinsvorsorge für Grundzentren werden negiert. Die Raumauswirkungen, etwa im Hinblick auf Grundwasser, Freiraum, Natur- und Landschaft und die Tatsache, dass Rohstoffgewinnung mit Schwerkverkehr, Staub und Lärm verbunden ist, wird auf nachfolgende Planungsebenen abgeschichtet, auf deren Ebenen die landesrechtlichen Raumvorgaben gar nicht mehr gelöst werden können. Die durch das Land ausgelösten massiven Raumkonflikte können nur auf einer überregionalen Ebene geordnet werden."
Erwiderung Bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) werden entgegenstehende Raumnutzungen betrachtet ebenso wie die Auswirkungen der Festlegung von VRR. Die Bearbeitungstiefe muss dabei dem Maßstab des Plans (LROP also 1:500.000, d.h. 1 mm in der Karte entspricht 500 m in der Natur) angemessen sein. In die Abwägung zur Festlegung von VRR sind neben den entgegenstehenden Belangen aber auch die Aspekte einzustellen, die für die Festlegung einer Rohstofflagerstätte von (mindestens) landesweiter Bedeutung als VRR sprechen. Der Vorwurf, VRR würden im LROP beispielsweise bis direkt an Siedlungsgrenzen herangeführt, ist bereits vor dem Hintergrund der maßstabsbedingten Ungenauigkeiten (Festlegung nur auf ca. 500 m genau, s.o.) nicht haltbar. Es bestehen auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Konkretisierungsmöglichkeiten. Eine Festlegung, dass die gemeindliche Planungshoheit und die Wahrnehmung der Aufgaben der Daseinsvorsorge der Gemeinden in unzulässiger Weise eingeschränkt wird, erfolgt nicht. Raumordnung dient der Lösung und Entschärfung der Raumnutzungskonflikte.
3.2.2.02-103 Mindestabstand zu sensiblen Nutzungen (Wohnen) festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollte analog zu den Windkraftanlagen und Fernleitungen (Hochspannungstrassen) ein Mindestabstand von mindestens einem Kilometer zu sensiblen Nutzungen (z.B. Wohnnutzung) als Ziel festgelegt werden. Dies sollte darüber hinaus auch über Landesgrenzen hinweg betrachtet werden. (Formuliert im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnung bzw. mit Vorranggebieten Rohstoffgewinnung.)
Erwiderung Die Festlegung von Mindestabständen zu Rohstoffgewinnung wäre nach derzeitigem Stand rechtssicher voraussichtlich nur noch über eine Konzentrations- und Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglich. Dazu bedürfte es eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzepts sowie der Erfüllung aller anderen Anforderungen an die Konzentrations- und Ausschlusswirkung, und zwar sofern keine sinnvollen Teilräume abgegrenzt werden können für das gesamte Land Niedersachsen. Es ist nicht absehbar, dass dies zu bewältigen wäre und rechtssicher zum Abschluss gebracht werden könnte. Zudem wäre der Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens damit ausgesetzt, dem spricht das überwiegende Interesse entgegen, Festlegungen in anderen Bereichen (z.B. zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien) zu treffen. Eine Festlegung von Mindestabständen zu (VR) Rohstoffgewinnung erfolgt daher nicht.
3.2.2.02-104 Plausibilitätsprüfung von Nutzungseinschränkungen in VRR regelmäßig machen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, dass im Abschnitt 3.2.2 LROP textlich verankert wird, dass zukünftig auf Landesebene in regelmäßigen Abständen (z.B. alle drei Jahre) eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich realer Nutzungseinschränkungen erfolgen muss. Diese sollte differenziert sein nach Rohstoffarten (z.B. Kies und Sand, Naturstein, Ton etc.), so dass am Ende eine transparente, teilräumliche Betrachtung der genehmigten Flächen und der Vorratssituation innerhalb der Vorranggebiete möglich ist. Diese Plausibilitätsprüfung soll zusammen mit den Regionalplanungen dazu dienen, die zur Rohstoffversorgung notwendigen Flächen für die kurz-, mittel- und langfristige Rohstoffgewinnung bedarfsunabhängig zu sichern. Dies würde eine gezielte Ausweisung neuer Flächen dort ermöglichen, wo ein hoher Rohstoffbedarf, aber nur geringe Flächenreserven bestehen. Die Ausweisung neuer Vorranggebietsflächen könnte dann ggf. zunächst auf RROP-Ebene erfolgen. Bei der Plausibilitätsprüfung geht es dem Stellungnehmenden auch darum, ob 1. die vorhandenen Restflächen innerhalb der Vorranggebiete tatsächlich verfügbar sind, also erworben oder gepachtet werden können, 2. dort Genehmigungen zur Rohstoffgewinnung tatsächlich erteilt werden können und 3. die Restflächen aufgrund ihrer regionalen Lage, in Bezug auf die Absatzmärkte, so gelegen sind, dass die Produkte noch zu marktgerechten Preisen verkauft werden können.
Erwiderung Die geforderte Plausibilitätsprüfung läuft ins Leere, denn auf Flächenerwerb / Pacht, die Zulässigkeit eines konkreten Abbauvorhabens und die Preisentwicklung für Rohstoffe am Markt hat die Raumordnung keinen Einfluss. Bei der Festlegung der VRR wird aber berücksichtigt, dass nicht davon auszugehen ist, dass jede Teilfläche eines jeden VRR in absehbarer Zeit in Abbau genommen werden kann. Die geforderte teilräumliche Betrachtung erscheint eher auf Ebene der Regionalplanung sinnvoll.
3.2.2.02-105 neue Sortierung der Ziffern 02 und 03 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Eine neue Gliederung bzw. Sortierung der Festlegungen in den Ziffern 02 und 03 zu klein- und großflächigen Rohstofflagerstätten und dem planerischen Umgang damit im Allgemeinen wird begrüßt. Diese Änderung sollte eine bessere inhaltliche Übersichtlichkeit und Differenzierung schaffen.
Erwiderung Kenntnisnahme.

Aufgrund des überwiegenden Interesses an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens musste im Weiteren auf die in den Allgemeinen Planungsabsichten angekündigte Neugliederung bzw. Sortierung von Ziffern 02 und 03 in Abschnitt 3.2.2 des LROP verzichtet werden. Dies kann in einer zukünftigen LROP-Änderung erfolgen.

3.2.2.02-106 Regelungen bei Übernahme VRR in RROP (Ziffer 02) auch für kleinflächige VRR (Ziffer 03) anwendbar machen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Eine neue Gliederung bzw. Zusammenfassung der Festlegungen zu großflächigen (Ziffer 02) und kleinflächigen (Ziffer 03) Rohstofflagerstätten/Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, entsprechend der allgemeinen Planungsabsichten (Bek. d. ML v. 27.11.2019) in der Ziffer 02, wurde leider nicht vorgenommen. Die Festlegung zum planerischen Umgang/zur Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung (Differenzierung zu Gewinnung und Sicherung, Flächenreduzierung oder -tausch etc.) in der Regionalplanung bezieht sich damit weiterhin nur auf großflächige Lagerstätten (ab 25 ha) gem. Ziffer 02 und nicht auf die kleinflächigen Lagerstätten (unter 25 ha) gem. Ziffer 03 (Anhang 5). Diese Differenzierung ist fachlich nicht nachvollziehbar."

Erwiderung

Eine Differenzierung zwischen klein- und großflächigen Lagerstätten bezüglich der Ausnahmeregelungen ist begründbar, da es sich bei den Regelungen zu kleinflächigen Lagerstätten bereits um Spezialnormen handelt: Der "Normalfall" ist die Festlegung einer großflächigen Lagerstätte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im LROP. Die kleinflächigen Lagerstätten werden festgelegt, da sie trotz ihrer Kleinflächigkeit eine herausragende landesweite Bedeutung aufweisen. Es ist zulässig, wenn die Ausnahmeregelungen hier deshalb eingeschränkter sind als bei großflächigen Lagerstätten. Gleichwohl kann dies im Zuge einer zukünftigen LROP-Änderung überprüft werden. Im laufenden Verfahren wird jedoch einem zügigeren Fortgang des Änderungsverfahrens der Vorzug gegeben (überwiegendes Interesse an der Änderung anderer Teile des LROP).

3.2.2.02-140 untertägige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festlegen (hier: Kali- und Salzlagerstätten)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, untertägige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im LROP festzulegen, um die Nutzung von Kali- und Salzlagerstätten in Niedersachsen auch für zukünftige Generationen zu ermöglichen. Die Forderung erstreckt sich auf Bereiche für das Kalibergwerk Sigmundshall bei Wunstorf, Region Hannover, das Steinsalzbergwerk bei Braunschweig-Lüneburg in Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie für das Kalibergwerk Siegfried-Giesen bei Giesen, Landkreis Hildesheim. Die Lagerstätten (Zechstein) in Niedersachsen gehören zu weltweit regional begrenzten Vorkommen von natürlichen Rohstoffen, die aufgrund ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft, als Lebensgrundlage sowie wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern seien. Sie werden zu hochwertigen Steinsalzprodukten, wie etwa Elektrolysesalze, Lecksteine und in Siegfried-Giesen künftig auch zu Hartsalzprodukten, wie etwa Düngemittelspezialitäten, verarbeitet. Die gewonnenen Rohstoffe sind ortsfest und damit standortgebunden. Da die Rohstoffplanung zur Sicherung ihrer Ressourcen über keine eigene Fachplanung verfügt, ist sie auf die Festlegungen der Raumordnung angewiesen. Die Landesraumordnung kann durch die Festlegung von Gebieten zur Rohstoffgewinnung einen verlässlichen Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Rohstoffnutzung und bedarfsgerechte Rohstoffversorgung schaffen, auf den die Abbaubetriebe angewiesen seien bei zukünftigen Nutzungskonflikten wie z.B. mit CCS (carbon capture and storage), Geothermieprojekten oder konfliktierenden, obertägigen Nutzungen. Nur auf diese Weise sei die vollständige Ausbeutung der Rohstoffvorkommen sichergestellt.

Erwiderung

Für die obertägigen Anlagen trifft das LROP bereits Festlegungen. Untertägige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind jedoch bislang nicht notwendig, da die Nutzungskonflikte im Untergrund noch nicht solche Dimensionen erreichen, dass eine über das Bergrecht hinausgehende Steuerung durch die Raumordnung landesweit notwendig erscheint.

3.2.2.02-150 Bedarfsplan 2016 Bundesfernstraßen und VRR abstimmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Folgende Maßnahmen des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen tangieren die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP. Es wird angeregt, die Belange der Bedarfsplanmaßnahmen (siehe 1. Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen) mit den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung abzustimmen.

Tabelle Gegenüberstellung von Maßnahmen des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen und den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung im LROP, mögliche Konflikte:

Bedarfsplanmaßnahme Straße Dringlichkeit
OU Elstorf B 3 VB
OU Osloß B 188 WB
OU Herzberg B 243 WB
OU Stahle B 83 WB*
W-OU Hameln B 83 WB
OU Deckbergen B 83 WB
OU Leese B 215 VB
OU Twistringen B 51 VB
OU Syke B 6 WB
ö Sehnde - w Peine B 65 VB

Erwiderung

Soweit es sich - wie hier - um im gültigen Raumordnungsplan festgelegte Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) handelt, sind diese als Ziele der Raumordnung in der Straßenplanung zu beachten.

3.2.2.02-160 neue Festlegungen in 3.2.2 sollen Ausbau der Windenergienutzung in Stade nicht erschweren

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Bei der Festlegung von Flächen zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung im Bereich der Hansestadt Stade bitten wir um Berücksichtigung der Belange eines weiteren Ausbaus der Windenergie. (...) Diese Möglichkeit sollte durch neue Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 bzw. in der zeichnerischen Darstellung nicht erschwert oder verhindert werden."
Erwiderung Kenntnisnahme. Die geplanten Änderungen zum Abschnitt 3.2.2 inkl. zugehörigen Änderungen der zeichnerischen Darstellung des LROP betreffen den Raum Stade nicht.
3.2.2.02-170 Ziffer 04 (VRR und Natura 2000): nicht pauschal für alle VRR
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussage in 3.2.2 Ziffer 04 nicht pauschal auf alle Rohstoffgewinnungsgebiete angewendet werden könne. Die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolge einzelfallbezogen für jede Abbaustätte im entsprechenden Genehmigungsverfahren und im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG.
Erwiderung In Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04 des gültigen LROP werden Festlegungen zur Vereinbarkeit der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP mit Natura 2000 getroffen. In den Sätzen 2 und 3 wird dies für einzelne VRR spezifiziert. Insofern gibt es keine pauschale Aussage für alle VRR.
3.2.2.02.7-100 Der neue Satz 7 in 3.2.2 Ziffer 02 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Für durch das Land vorgegebene Vorranggebiete Rohstoffgewinnung besteht die Möglichkeit für die Regionalplanung, diese Gebiet als VR Rohstoffsicherung, eine Flächenreduzierung oder einen Flächentausch vorzunehmen. Im neuen Satz 7 wird dann klargestellt, dass in diesen Fällen der landesweite Vorrang entfällt. Dies ist zu begrüßen und kann in kritischen Fällen (z.B. Thedinghausen-Werder Altlast) Abhilfe schaffen.
Erwiderung Kenntnisnahme
3.2.2.02.7-101 Begründung zum neuen Satz 7 ergänzen bezüglich zukünftiger Übernahme in RROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im neuen Satz 7 in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 des LROP-Entwurfs könne der Satzteil "entfällt der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1" missverstanden werden. Es wird daher angeregt, in der Begründung eine Klarstellung hinzuzufügen, die besagt, dass die auf LROP-Ebene dargestellten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR), die auf RROP-Ebene als Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS) festgelegt wurden, nach wie vor auf Ebene des LROP gesichert sind - jedoch in der zeichnerischen Anlage zum LROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dargestellt werden. Die Begründung sollte nach dem Satz "Im Fall von differenzierenden Festlegungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung nach Satz 3 entfällt der landesplanerische Vorrang für Rohstoffgewinnung auf den Flächenanteilen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt sind." ergänzt werden um den Satz: "Gleichwohl werden diese Flächen in der Anlage 2 weiterhin zeichnerisch als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dargestellt, wodurch dokumentiert wird, dass sie auch zukünftig gemäß Ziffer 02 Satz 2 in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen sind."
Erwiderung Eine Änderung des LROP kann nur auf den gesetzlich normierten Verfahrenswegen vorgenommen werden. Insofern erübrigt sich der Hinweis, dass die VRR des LROP in Anlage 2 als solche dargestellt bleiben, auch wenn im RROP auf Basis der hier in Rede stehenden Spezialregelungen im Rohstoffbereich (Flächentausch, Flächenreduzierung, differenzierende Festlegung als VRR und Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS)) zulässigerweise keine Festlegung als VRR erfolgt. Bei späterer Neuaufstellung oder Änderung des RROP im Rohstoffteil ergibt sich von selbst, dass das fortbestehende VRR des LROP zunächst ins RROP zu übernehmen und räumlich näher festzulegen ist (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2 LROP). Es ist dann durch den Träger der Regionalplanung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer der Spezialregelungen fortbesteht; erst dann kann wiederum von der Festlegung des VRR im RROP (zumindest in Teilen) abgesehen werden. Der vorgeschlagene Satz zur Ergänzung der Begründung könnte hingegen auch als Selbstbindung des Landes (miss)verstanden werden, die VRR nicht zu überarbeiten. In den Fällen, in denen im RROP von den Spezialregelungen Gebrauch gemacht wird (insbesondere bei Flächentausch und Flächenreduzierung), bietet es sich jedoch an, zu gegebener Zeit die Festlegung des VRR im LROP zu überprüfen und bei Fortbestehen des Anlasses der geänderten Festlegung im RROP und bei zugleich maßstäblich auch auf Landesebene erkennbarer Abweichungen und Gründe die geänderte Festlegung des RROP im Sinne des Gegenstromprinzips auch im LROP festzulegen.
3.2.2.02.7-102 Flächenreduzierung sollte möglich sein für Erhaltung Lagerstätten für zukünftige Generationen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Flächenreduzierungen sollten möglich sein für die Erhaltung von Lagerstätten für zukünftige Generationen.
Erwiderung Hierfür besteht das Instrument der Vorranggebiete Rohstoffsicherung.
3.2.2.02.7-103 Flächenreduzierung sollte möglich sein für Natur-, Wasser- und Bodenschutz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Flächenreduzierungen sollten möglich sein für den Schutz der Ziele des Natur-, Wasser- und Bodenschutzes.
Erwiderung Die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme der Flächenreduzierung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) bei der Übernahme aus dem LROP ins RROP sind in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 4 des gültigen LROP beschrieben. Weitergehende pauschale Ausnahmen würden die Schlussabgewogenheit der VRR des LROP in Frage stellen und sind daher nicht möglich.
3.2.2.02.7-104 Flächenreduzierung, Flächentausch und Differenzierung VRR-VR RS und daher auch Ziffer 02 Satz 7 neu werden abgelehnt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende lehnt die Möglichkeiten für die Regionalplanung, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP bei Übernahme ins RROP gem. Abschnitt 3.2.2 LROP durch Flächentausch, Flächenreduzierung oder Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung (VR RS) zu verändern, ab. Begründung: Es würden die Ziele der Landesplanung erheblich gefährdet. Es bestünde die Gefahr, dass auf Landesebene abgewogene und beschlossene Ziele erneut regional aufgeschnürt werden, was zu einem zusätzlichen Bürokratie- und Planungsaufwand für alle Beteiligten und zu einer Planungsunsicherheit für die Nutzer der Landesplanung führen würde. Da grundsätzlich Flächenreduzierungen, Flächentausche und Vorranggebiete Rohstoffsicherung auch auf Landesplanungsebene möglich seien und die Träger der Regionalplanung beteiligt sind, werde auch keine Notwendigkeit einer Eröffnung auf regionaler Planungsebene für abgewogene Ziele der Landesplanung gesehen. Der neue Satz 7 in Ziffer 02 in Abschnitt 3.2.2 LROP wird daher abgelehnt und solle gestrichen werden.
Erwiderung Für die Anwendung der Instrumente gelten enge, im Zusammenhang der jeweiligen Festlegung in Abschnitt 3.2.2 LROP genau definierte Anwendungsgrenzen. Die Zielfestlegungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) im LROP können so nicht unterlaufen werden und es wird sichergestellt, dass der Rohstoffgewinnung genügend Raum verbleibt und eine zusätzliche Verknappung der Rohstoffe nicht pauschal eintreten kann. Die Instrumente werden von der Regionalplanung bislang auch eher vereinzelt denn flächendeckend genutzt, was ihre ausnahmsweise Anwendung noch einmal unterstreicht. Da die RROP-Aufstellung sowieso durchgeführt wird, ist zudem fraglich, was der zusätzliche Bürokratieaufwand an dieser Stelle sein solle. An den Regelungen, die zudem von der Regionalplanung immer wieder eingefordert werden, wird deshalb festgehalten. Die Streichung des neuen Satzes 7, der die Rechtsfolgen der Anwendung der o.g. Regelungen präzisiert, würde auch an der Anwendbarkeit der Regelungen nichts ändern. Da der neue Satz 7 jedoch der Klarstellung und damit der Rechtsklarheit dient, soll er eingefügt werden.
3.2.2.07alt-100 Ergänzungsvorschlag "überregionale" Bedeutung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, in Satz 1 (in 3.2.2 07 LROP) nach "regionaler", vor "Bedeutung" die Wörter "und überregionaler" zu ergänzen.
Erwiderung Die RROP können keine Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) von überregionaler Bedeutung selbst festlegen, da dies regelungssystematisch dem LROP vorbehalten ist. Die VRR des LROP sind in die RROP zu übernehmen und räumlich näher festzulegen, also ist deren Beachtung in den RROP sichergestellt.
3.2.2.07alt-101 Ergänzungsvorschlag kurz- und mittelfristiger Bedarf
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 (in 3.2.2 07 LROP) vor "langfristige Bedarfsdeckung" die Wörter "kurz-, mittel- und" zu ergänzen (im Sinnzusammenhang also: "kurz-, mittel- und langfristige Bedarfsdeckung").
Erwiderung Die in 3.2.2 07 LROP genannte langfristige Bedarfsdeckung umfasst grundsätzlich auch kurz- und mittelfristige Zeiträume, die deshalb nicht explizit erwähnt werden müssen. Zumindest der kurzfristige Planungszeitraum ist allerdings durch einen Raumordnungsplan schwerlich abzudecken, da das entsprechende Aufstellungs- oder Änderungsverfahren allein durch die vorgeschriebenen Verfahrensschritte Zeit in Anspruch nimmt, in der für kurzfristige Planungen bereits eine Umsetzung zu erwarten ist.

3.2.2.07neu-100 Stellungnahme nicht möglich, da falsche Basis

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Anlage 2 der online-Akte stelle nicht die Vorranggebiete für Rohstoffsicherung, sondern die Sicherung des BSR Drömling dar. Daher sei eine Stellungnahme zu den auf Landesebene festgelegten Vorranggebieten nicht möglich.

Erwiderung

Es werden die Anlagen zur Änderungsverordnung und die Anlagen zur bestehenden LROP-Verordnung vermischt. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung finden sich schlussendlich in Anlage 2, das ist die zeichnerische Darstellung, der LROP-VO.

3.2.2.07neu-101 Unterschiede zwischen VR RS gem. Ziffer 07 und Ziffer 09 im LROP herausstellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Die Regelungen der neu eingefügten Ziffer 07 sehen für die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung vor. Diese unterscheiden sich in Anwendung und Zweck von den in Ziffer 09 (Kapitel 3.2.2) definierten Vorranggebieten Rohstoffsicherung. Hiermit wird dasselbe Planzeichen für zwei Sachverhalte verwendet und doppelt besetzt. Die Verständlichkeit und Anwendung der Festlegungen wird hierdurch erschwert. Deutlich wird der Unterschied der beiden Planzeichen vor allem in der Begründung, weniger in der zeichnerischen und der beschreibenden Darstellung. Aufgrund der direkten Auswirkung, die diese Zielfestlegung entfaltet, halten wir Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für elementar und regen an mindestens in der beschreibenden Darstellung den Unterschied deutlicher hervorzuheben."

Erwiderung

Es handelt sich in beiden beschriebenen Fällen um Vorranggebiete Rohstoffsicherung; also Vorranggebiete, die eine Rohstofflagerstätte für einen zukünftigen Abbau vor anderen Raumnutzungen sichern sollen. Der Regelungsgehalt unterscheidet sich also nicht - also wird auch nicht Verständlichkeit und Anwendung erschwert. Zwar ist bei Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) und Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS) auf regionale Ebene ein Monitoring vorzusehen, was für aus dem LROP resultierende VR RS der RROP nicht gilt; dies führt aber nicht dazu, dass eine anderes Planzeichen verwendet werden muss.

3.2.2.07neu-102 Ähnlichkeit zu Ölschiefer-Festlegungen prüfen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegung in 3.2.2 Ziffer 07 LROP-E. entspräche mit Ausnahme kleiner Abweichungen im Grunde den Festlegungen zu Ölschiefer (Kapitel 3.2.2 Ziffer 06 Satz 13). Die mit der Festlegung verfolgten Ziele unterschieden sich. Dies erscheine wenig schlüssig und wird angeregt zu prüfen.

Erwiderung

Es ist richtig, dass sich die Festlegungen ähneln. Von der ursprünglich geplanten Überführung (unter anderem) der Ölschiefer-Regelungen in Vorranggebiete Rohstoffsicherung wurde jedoch vor dem Hintergrund der ausgelösten Ablehnung abgesehen, auch weil das Interesse an einem zügigeren Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens (zwecks Änderung von Festlegung in anderen Bereichen) überwiegt.

3.2.2.07neu-103 Zwischennutzungen in Begründung nennen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine ergänzende Benennung von möglichen Zwischennutzungen in der Begründung wird angeregt und als hilfreich angesehen.

Erwiderung

Aufgrund der Vielfalt möglicher in Frage kommender Nutzungen und Fallkonstellationen erscheint die explizite Nennung von Beispielen nicht als zielführend. Es bleibt zudem eine Betrachtung des Einzelfalls notwendig, die bei Nennung von Beispielen in den Hintergrund treten könnte.

3.2.2.08alt-100 Ergänzungsvorschlag Regelungen zu Monitoring

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, an Ziffer 08 (in 3.2.2 LROP) einen neuen Satz 4 anzuschließen, der lauten soll:
"Dieses Monitoring ist in regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, in einem mindestens dreijährigen Turnus fortlaufend zu wiederholen."

Erwiderung

Die Festlegung zum Monitoring (bei differenzierender Festlegung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung) wurde erst mit der LROP-Änderung 2017 aufgenommen. Die genaue Ausgestaltung des Monitorings ist dem regionalen Planungsträger überlassen, um die angemessenste Vorgehensweise selbst festzulegen. Es ist nicht erkennbar, dass genauere Regelungen zur Ausgestaltung seitens des LROP vorgegeben werden müssen. Hierfür ist zunächst deren Anwendung in der Praxis weiter zu beobachten.

3.2.2.08alt-101 Vorschlag neue Ziffer 09: Abbau in VR RS bei Engpässen bei Rohstoffgewinnung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird eine neue Ziffer 09 vorgeschlagen (unklar bleibt, ob diese die bisherige Ziffer 09 mit Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) mit Ausschlusswirkung ersetzen soll), die lauten soll:

"Soweit sich Engpässe bei der Rohstoffgewinnung abzeichnen, die sich aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten in der Vorranggebietskulisse Rohstoffgewinnung ergeben, sind geeignete Flächen in der Vorranggebietskulisse Rohstoffsicherung zeitnah für eine Beantragung freizugeben. Dies soll auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes durch die Vermeidung unnötig weiter Rohstofftransporte erfolgen."

Erwiderung

Die Möglichkeit für die Träger der Regionalplanung zur differenzierenden Festlegung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung wurde erst mit der LROP-Änderung 2017 aufgenommen. Es ist zunächst deren Anwendung in der Praxis weiter zu beobachten.

Die Regelung ist allerdings von vornherein so angelegt, dass Engpässe durch die Festlegung von VR Rohstoffsicherung vermieden werden sollen. Dies wird u.a. dadurch sichergestellt, dass die - dem Abbau aus raumordnerischer Sicht sofort zur Verfügung stehenden - Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen sollen. Der erste vorgeschlagene Satz würde eine Ziel-Ausnahme darstellen, die nicht hinreichend bestimmbar erscheint.

3.2.2.09neu-100 Kritik an bestehender Regelung zu Vorranggebieten Rohstoffsicherung in den RROP (3.2.2 08, Ziffer 09 im Entwurf): Unklarheiten zum Ausschluss von Rohstoffabbau, Vorschlag GS der RO, Zeitpunkt der Inanspruchnahme

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Die Möglichkeit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist nach geltendem LROP (LROP 2017) nicht ersichtlich an die Verhängung einer Ausschlusswirkung für einzelne Teilräume oder Rohstoffarten gebunden. Ebenfalls der Ausschluss von raumbedeutsamem Bodenabbau in Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist im LROP selbst nicht erwähnt, lediglich im zugehörigen Umweltbericht ist ein entsprechender Wortlaut aufzufinden.

Es erschließt sich mir nicht, wieso im Rahmen einer Planung des gesamten Themenkomplexes Rohstoffe ohne Ausschlusswirkung eine Zulassung von raumbedeutsamen Rohstoffabbauvorhaben in Vorranggebieten Rohstoffsicherung unzulässig sein sollte.

In diesem Fall würde der Plangeber die abgegrenzten Bereiche der Vorranggebiete Rohstoffsicherung trotz fehlender Ausschlusswirkung von Rohstoffabbau freihalten, den restlichen, für das Thema Rohstoffe unbeplanten Bereich jedoch für Rohstoffabbau zulassen, was einen Widerspruch darstellt.

Dies lässt sich weder aus der beschreibenden Darstellung noch aus der Begründung zum geltenden LROP, abgesehen des Umweltberichts, ableiten und wird als unnötig einschränkend gewertet. Denn die Möglichkeit einer langfristigen Sicherung bedeutender Rohstoffvorkommen wird geschwächt, da dies somit nur durch Überplanung als Vorbehaltsgebiet vorgesehen ist.

Aus meiner Sicht besteht kein Widerspruch zwischen der Sicherung der Rohstoffvorkommen durch Überplanung als Vorranggebiet und einem aktiven Abbau vor Ablauf der 20 Jahre, da sowohl die Nutzung als auch die Zweckbindung im Sinne der Rohstoffwirtschaft stehen.

Selbstverständlich wäre in diesem Fall zeitnah eine Fortschreibung des geltenden RROP und Umwidmung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung anzustreben. Jedoch stellt die Zurückstellung oder Ablehnung eines Genehmigungsantrags auf Bodenabbau in einem Vorranggebiet Rohstoffsicherung in der Zwischenzeit trotz grundsätzlichem Einverständnis für mich eine unzulässige Einschränkung der Rohstoffwirtschaft dar.

Die Planung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung könnte ein gut geeignetes Instrument sein, um bedeutende Vorkommen von konkurrierenden Nutzungen effektiv freizuhalten und trotzdem, wenn möglich, den Rohstoffabbau zunächst auf bestehende oder aus regionaler Sicht besser geeignete Abbaustätten zu beschränken. Die Verfügbarmachung sollte den regionalen Planungsträgern überlassen werden, bspw. durch die Aufnahme eines Grundsatzes: 'Der Abbau von Rohstoffen soll auf die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung konzentriert werden. Vorranggebiete Rohstoffsicherung sollen erst erschlossen werden, wenn die Gewinnung in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eingestellt wurde oder nicht im vorhergesehenen Umfang möglich ist.'"

Erwiderung

Bei Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung (VR RS) gemäß Abschnitt 3.2.2 Ziffer 08 des gültigen LROP (Ziffer 09 im LROP-Entwurf) ist keine Ausschlusswirkung festzulegen.

Der Ausschluss der Zulassung raumbedeutsamer Rohstoffgewinnung in den VR RS ergibt sich aus dem Planzeichen selbst: Zweck ist die Sicherung der Rohstoffvorkommen, nicht deren Gewinnung im Rahmen des Planungshorizonts, also der Laufzeit des Raumordnungsprogramms. Rohstoffgewinnung in einem VR RS würde dem Ziel, den Rohstoff ("nur") zu sichern, widersprechen, und ist daher unzulässig.

Zudem wäre eine gesonderte Festlegung zur Rohstoffsicherung unnötig, wenn ein Rohstoffabbau auch dort zulässig wäre, denn dann besteht kein inhaltlicher Unterschied mehr zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung.

Die Funktion einer Festlegung zur Rohstoffsicherung ist somit auch eine ganz andere als eine generelle Ausschlusswirkung für den gesamten Planungsraum oder einen Teilraum. Während es bei einer Ausschlusswirkung darum geht, Belastungen für andere Nutzungen (z.B. im Sinne eines Anwohnerschutzes oder der Erholungseignung der Landschaft) in bestimmten Bereichen auszuschließen, geht es bei VR RS eben auch um die Sicherung der Rohstoffvorkommen. Eine Kombination beider Instrumente ist daher denkbar, aber nicht notwendig. Der konstatierte Widerspruch ist somit nicht erkennbar.

Der vom Stellungnehmenden angedachte Übergang von einer Rohstoffsicherung zu einer Rohstoffgewinnung innerhalb des Geltungszeitraums des Raumordnungsplans ist theoretisch denkbar und entspricht den "Zeitstufen"-Festlegungen in RROP, die früher verwandt wurden. Hier besteht jedoch vielfach das Problem der fehlenden hinreichenden Bestimmbarkeit, wann der Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Flächen für die Rohstoffgewinnung gekommen ist. Dadurch wird das Ziel unwirksam. Der vorgeschlagene Grundsatz (!) wird jedenfalls der aufgrund des Zielcharakters der Festlegungen notwendigen Bestimmtheit keinesfalls gerecht.

Es steht den Trägern der Regionalplanung frei, bezüglich der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung angemessene Festlegungen zum Zeitpunkt von deren Inanspruchnahme zu treffen, sofern diese Festlegungen im Einklang mit dem gültigen Recht getroffen werden.

3.2.2.10alt-100 Ziffer 10alt (Festlegungen zu VRR mit Ausschlusswirkung und VR RS auf Basis Bodenabbauleitplan) streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende fordert, beide Sätze des Abschnitts 3.2.2 Ziffer 10 des gültigen LROP zu streichen (zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung (VR RS), die auf Basis eines Bodenabbauleitplans erfolgen sollen). Begründung: Eine räumliche und zeitliche Steuerung von Rohstoffabbau schränke nicht nur die unternehmerischen Freiheiten innerhalb einer erteilten Genehmigung ein, sondern könne auch andere Aspekte wie sich verändernde Marktbedingungen, Rohsteinqualitäten oder Verarbeitungskapazitäten nicht berücksichtigen. Diese Bedenken träfen in weiten Teilen auch auf die sogenannten Bodenabbauleitpläne zu, denn die eine zeitliche Staffelung wirke direkt auch auf in Bodenabbauleitplänen zu berücksichtigende Bedarfslage oder die möglichen Nachfolgenutzungen, die beide ebenfalls zeitabhängig seien und sich ständig ändern könnten. Ein einmal aufgestellter Abbauleitplan könne diese zeitlichen Änderungen nicht abbilden und sei daher aus nicht gerichtsfest.

Erwiderung

Bei den Festlegungen in 3.2.2 Ziffer 10 des gültigen LROP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die den Träger der Regionalplanung auffordern, Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) mit Ausschlusswirkung und zu Vorranggebieten Rohstoffsicherung (VR RS) auf Basis eines Bodenabbauleitplans zu treffen, der Bedarfslage, Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen solle. Eine Streichung dieser Ziffer würde nicht dazu führen, dass keine VRR mit Ausschlusswirkung oder dass keine VR RS mehr festgelegt werden, sondern nur, dass die Aufforderung zur Erstellung des Bodenabbauleitplans entfielen. Damit entfielen eine wertvolle Informationsbasis, ein Gutachten, auf dem diese Festlegungen fundiert fußen können. Dies wäre nicht im Interesse der regionalen Akteure, auch nicht der Rohstoffindustrie. Die geäußerte generelle Kritik an einer räumlichen und zeitlichen Staffelung des Rohstoffabbaus kann nicht nachvollzogen werden: In entsprechend belasteten Räumen ist diese Steuerung - unter anderem auch für die Akzeptanz des Abbaus - aus planerischer Sicht vorteilhaft. Das Argument, dass sich Marktbedingungen und dergleichen unter zeitlichen Aspekten ändern können, trifft die Planung insgesamt, die deshalb laufend auf ihre hinreichende Aktualität zu prüfen ist. Dies kann kein Argument sein, auf Planung ganz zu verzichten (auch dies wäre im Übrigen nicht im Interesse der Rohstoffwirtschaft). Die Streichung der Ziffer würde zudem nicht dazu führen, dass Träger der Regionalplanung die Steuerungsinstrumente weiter gebrauchen und als Vorarbeit Bodenabbauleitpläne erstellen könnten. Nach alledem wird an der Ziffer 10 in Abschnitt 3.2.2 des gültigen LROP unverändert festgehalten.

3.2.2.12-101 Ergänzungsvorschlag Bedarf

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, in Ziffer 11 (in 3.2.2 des gültigen LROP; das ist Ziffer 12 des LROP-Entwurfs) einen neuen Satz 2 zu ergänzen (es ist anzunehmen, dass der bestehende Satz 2 dann Satz 3 werden und nicht entfallen soll), mit dem Wortlaut:

"Der Bedarf ist im Rahmen der Regionalplanung durch geeignete Maßnahmen zu ermitteln."

Begründung: Die regionalplanerische Sicherung untertägiger Bergbauvorhaben durch entsprechende Betriebsflächen an der Erdoberfläche erfolgt leider nicht immer zur Zufriedenheit der Unternehmen. Der Ergänzungsvorschlag soll dazu dienen, dass die Regionalplanung grundsätzlich im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren auch den Bedarf an obertägigen Vorranggebieten für die untertägige Rohstoffgewinnung ermitteln müssen.

Erwiderung

Der Bedarf ist durch den Träger der Regionalplanung sowieso zu prüfen, da vor Planaufstellung oder -änderung grundsätzlich das Planerfordernis geprüft wird. Die LROP-Festlegung in 3.2.2 Ziffer 11 (Ziffer 12 des LROP-Entwurfs) zielt auf einzelne bergbauliche Vorhaben; es erscheint nicht notwendig, hier detailliertere Vorgaben für die Regionalplanung zu treffen. Des Weiteren wirft der Satz in der formulierten Fassung (was sind "geeignete Maßnahmen"?) gleich Fragen auf, die den Zielcharakter (in dem er formuliert ist) in Frage stellen.

3.2.2.12-102 Bergbauliche Bestandsanlagen weiterhin berücksichtigen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Bei der Neugliederung sind die bergbaulichen Bestandsanlagen auch weiterhin zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine neuen raumbedeutsamen bergbaulichen Planungen bekannt."

Erwiderung

Kenntnisnahme. Soweit für das LROP angemessen, sind bergbauliche Bestandsanlagen weiterhin berücksichtigt.

3.2.2.12-103 Bitte um Beteiligung LBEG-Markscheiderei bei konkreten, detaillierten Planungen oder Vorhaben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Bereichen, welche in die Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher werden Sie gebeten das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen."

Erwiderung

Die konkreteren / detaillierteren Planungen / Vorhaben erfolgen auf nachfolgenden Planungsebenen.

3.2.2.12-104 Streichung Kaliwerk Wunstorf-Bokeloh sachgerecht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Die Förderung im Kaliwerk Wunstorf-Bokeloh wurde zum Ende des Jahres 2018 eingestellt. Ende des Jahres 2019 begann der Rückbau der übertägigen Anlagen. Die Fortführung des Bergwerksbetriebs bis ca. 2021 erfolgt insbesondere zur Verfüllung der Hohlräume. Im Anschluss daran soll die Flutung des Bergwerks zur Sicherung der Standsicherheit beginnen (Dauer ca. 20 bis 30 Jahre). Die Streichung der Festlegung zur raumordnerischen Sicherung der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und Transport tiefliegender Rohstoffe wird somit als sachgerecht erachtet."
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.12-105 Kalibergwerk bei Wunstorf nicht streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Im Bergwerk Sigmundshall bei Wunstorf / Bokeloh, Region Hannover wurde im Dezember 2018 zwar die aktive Kaliproduktion eingestellt. Aber die Bergbautätigkeiten sind mit der Einstellung der Kaliproduktion nicht beendet. Ein Großteil der obertägigen Anlagen wird künftig nicht mehr für die aktive Kaliproduktion benötigt. Dennoch sind in der nächsten Geltungsdauer des Landes-Raumordnungsprogramms ein Teil der bergrechtlichen Anlagen weiterhin in Betrieb und bergrechtlich notwendig, um die bergbaulichen Tätigkeiten sicher abzuschließen. Diese Tätigkeiten fallen in den Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes und dienen damit dem sicheren Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland. So ist der Betrieb der REKAL - Anlage, des Kraftwerks und der Schächte notwendig, um den Bergbaubetrieb zu gewährleisten. Diese Tätigkeiten werden durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Bergaufsicht) zugelassen und begleitet. Die REKAL-Anlage (REcycling KALium) ist eine physikalisch-chemische Behandlungsanlage zur Verwertung von Salzschlacken der Sekundäraluminiumindustrie. Bislang war die Anlage integraler Bestandteil des Kalibergwerks Sigmundshall. Nach Einstellung der Kaliproduktion soll die REKAL-Anlage Salzschlacken zum Recycling von Aluminium und zur Verwertung als Abdeckmaterial auf der Rückstandshalde des Standortes verarbeiten. Sie dient folglich auch der bergrechtlichen Stilllegungs- und Nachbetriebsphase. Ebenso verhält es sich mit anderen genannten obertägigen Anlagen wie z.B. den Grubenbahnanlagen und darüber hinaus mit der Grube. Auch ist eine Sicherung der Flächen für die obertägigen Schächte notwendig, um die Grube des Kalibergwerks Sigmundshall gemäß § 7 Abs. 3 ABVO-Nds. zu fluten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass bis zum Abschluss der Rückbau- und Flutungsarbeiten noch mehr als 10 Jahre vergehen werden. Nach aktueller Einschätzung wird die vollständige Abdeckung der Halde voraussichtlich im Jahr 2035 abgeschlossen sein. Solange werden auch die REKAL-Anlage mit Nebenanlagen und die Energieversorgung benötigt. Eine Streichung des Kalibergwerks Sigmundshall könnte diese bergbaulichen Abschlussarbeiten gefährden und somit einer sicheren Stilllegung des Kalibergwerks entgegenstehen. Wir fordern Sie daher auf, auf die Streichung "des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover" in Nr. 3.2.2 -12 zu verzichten."
Erwiderung Die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 12 (bislang 11) des LROP stellen sicher, dass in den RROP ausreichend Fläche für die obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe festgelegt werden. Die in der Stellungnahme geschilderten Aspekte dienen dem Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten und fallen somit nicht mehr unter diese Regelung. Eine Streichung der Nennung "des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover," ist somit weiterhin angemessen. Zudem wird geschildert, dass die Abschlussarbeiten bergrechtlich abgesichert sind; einer raumordnerischen Sicherung bedarf es daher nicht mehr. Gleichwohl steht es dem Träger der Regionalplanung frei, auch nach Streichung aus dem LROP entsprechende raumordnerische Festlegungen zu treffen.
3.2.2.12-106 am Kalibergwerk Sigmundshall (Wunstorf, Reg. H.) die Koexistenz aus Bergbau und Gewerbe/Industrie ermöglichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die nicht mehr für bergbauliche Tätigkeiten genutzten Flächen des Standortes Sigmundshall (Wunstorf-Bokeloh, Region Hannover) sollen zu einem "Innopark" umgebaut werden. Im Innopark Sigmundshall soll mit Partnern aus Industrie, Forschung und Gründerszene gemeinsam an den globalen Herausforderungen unserer Zeit im Bereich Agrar, Ernährung und Gesundheit gearbeitet werden. Mit dem Innopark können die vorhandenen Infrastrukturen und Flächenpotenziale genutzt werden, damit sich auch über den Bergbau hinausgehende neue gewerbliche und industrielle Produktionen auf dem Gelände ansiedeln können. Für die Region ergebe sich daraus die Chance einer positiven sozioökonomischen Entwicklung und ein erheblicher Mehrwert im Hinblick auf die Wiederverwendung der bisher bergbaulich genutzten Einrichtungen. Das LROP sollte daher dahingehende Regelungen treffen, die eine Koexistenz von Bergbau und Gewerbe/Industrie am Kalibergwerk Sigmundshall möglich machen.
Erwiderung Durch die Streichung des Kalibergwerks Wunstorf aus dem LROP werden solche alternativen Standortnutzungen durch das LROP ermöglicht, da im RROP keine Flächensicherung zugunsten des Bergbaus mehr stattfinden muss.
3.2.2.12-107 Status "betriebsbereit" für Kalibergwerk Siegfried-Giesen bei Sarstedt beibehalten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp K+S hat die technischen, betriebswirtschaftlichen und marktseitigen Aspekte einer möglichen Wiedereröffnung des Reservebergwerks Siegfried-Giesen bei Sarstedt, Landkreis Hildesheim untersucht und die Wiederinbetriebnahme des Kalibergwerks beantragt. Im Jahr 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie den Planfeststellungsbeschluss für die Wiederinbetriebnahme des Kalibergwerks erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss sowie die dazugehörige wasserrechtliche Erlaubnis werden aktuell von verschiedenen Klägern beklagt, weshalb das Kalibergwerk Siegfried-Giesen derzeit nicht in Betrieb genommen werden kann, sondern weiterhin "nur" betriebsgehalten werden kann. Da es sich um ein komplexes Vorhaben in einem Klageverfahren handelt, ist eine zeitliche Prognose zur Inbetriebnahme derzeit nicht möglich. Es wird daher gefordert, dass der Status "betriebsbereit" in Nr. 3.2.2 Ziffer 12 für das Kalibergwerk Siegfried-Giesen beibehalten wird.
Erwiderung Die Festlegung des LROP in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 12 (bislang 11) dient der planerischen Sicherung von Flächen in den RROP für obertägige Anlagen untertägiger Rohstoffgewinnung (Förderung inklusive Aufbereitung, Lagerung und Transport). Ob die dort genannten Bergwerke in Betrieb sind oder nicht, ist aus planerischer Sicht für das LROP unerheblich, da die Flächensicherung auch vorsorgend erfolgen kann. Die Bezeichnung "betriebsbereit gehalten" für das Werk Siegfried-Giesen bei Sarstedt, Landkreis Hildesheim, ist rein deklaratorisch; wäre aber veraltet, sobald das Werk in Betrieb geht. Hingegen kann auch bei Streichung der Wörter "betriebsbereit gehalten" das Werk betriebsbereit gehalten werden; die Streichung der Wörter kann keinen Abbaubetrieb

erzwingen, genehmigen oder dergleichen.

Die LROP-Begründung zur vorgesehenen Streichung stellt bereits fest: "Das Landes-Raumordnungsprogramm trifft keine Regelungen dazu, ob, wann, wie und in welchem Umfang eine Förderung stattfindet."

Die Streichung der Wörter ist daher sinnvoll, unabhängig vom tatsächlichen Bestriebszustand, und wird im Hinblick auf eine mögliche Inbetriebnahme vorgenommen.

3.2.2.12-108 Klarstellung in 3.2.2 Ziffer 12 Satz 2 gefordert, dass in den RROP Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern sind

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird eine redaktionelle Klarstellung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 12 (bisläng 11) Satz 2 gefordert, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung und die Verarbeitung zu sichern sind.

Begründung: Abschnitt 3.2.2 Ziffer 12 (bisläng 11) Satz 1 räume die Möglichkeit ein, Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern. Konkretisierend führe Satz 2 aus, dass die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich (...) im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern sind.

Da Satz 2 den Bedarf für die Bereiche für obertägige Anlagen bereits für bestimmte Kali- und Salzbergwerke konkretisiere, seien nach Verständnis des Stellungnehmenden von Satz 2 schon jetzt in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die obertägigen Einrichtungen und Anlagen der aufgeführten Bergwerke festzulegen. Es wird dennoch um die redaktionelle, ergänzende Klarstellung in Satz 2 gebeten, dass im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festzulegen sind.

Sollte Satz 2 abweichend zu den vorstehenden Ausführungen zu verstehen sein, wird dennoch um diese Ergänzung gebeten. Denn die notwendigen Gebiete zur Rohstoffgewinnung und deren Übertagezugänge und -flächen sind von der tatsächlichen Lage der Lagerstätte und den Zugängen zu ihr abhängig, d.h. standortgebunden. Und nur so könne eine bedarfsgerechte Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen mittel- und langfristig gewährleistet werden. Insbesondere durch die Ausweisung von Schutzgebieten und die Konzentration der Flächen würden potenzielle Flächen zur Aufrechterhaltung der Rohstoffgewinnung eingeschränkt. In der Regel würden diese Flächen mehrere Jahrzehnte genutzt und zumeist nachgenutzt. Somit müssten notwendige übertägige Flächen zur Rohstoffgewinnung durch die Raumordnung besonders berücksichtigt werden. Die geforderte Ergänzung von Satz 2 im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in Regionalen Raumordnungsprogrammen diene somit der Sicherung der Rohstoffgewinnung in Niedersachsen.

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 12 Satz 2 würde ergänzt lauten:

"Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich (...) sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern."

Erwiderung

Die Ergänzung / Klarstellung ist nicht notwendig, da diese bereits in der Begründung zum gültigen LROP vorgenommen ist. Dort heißt es zu 3.2.2 Ziffer 12 (bisläng 11) Satz 2: "Die obertägigen Anlagen werden durch diese Regelungen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bestimmt; die räumliche Festlegung dieses Vorranggebiets soll aus Maßstabsgründen im RROP erfolgen."

3.2.2.Br-101 alle VRR-Braunkohle streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es sollten alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Braunkohle gestrichen werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sei eine Förderung von Braunkohle nicht mehr akzeptabel.

Erwiderung

Gemäß LROP-Entwurf werden alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Braunkohle gestrichen. Nur ein Gebiet wird in ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung (VR RS) umgewandelt, das einem Abbau bis zu einer Planänderung nicht zur Verfügung steht.

3.2.2.Br-102 Streichung VRR-Braunkohle wird begrüßt / mitgetragen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Braunkohle wird begrüßt / mitgetragen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.2.2.Br-VRR-178-0 VR RS 178: wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Einzig das bisher ausgewiesene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Braunkohle Nr. 178 nördlich von Helmstedt-Emmerstedt soll im Zuge der LROP-Änderung in ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung umgewandelt werden. Das noch nicht abgebaute Gebiet ist in den Rohstoffsicherungskarten des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung verzeichnet. Trotz des deutschlandweiten Ausstiegs aus der Kohleverstromung komme der Lagerstätte eine hohe Bedeutung zu, da die dortige Braunkohle nicht nur als Energieträger, sondern auch als Ausgangsstoff für die Chemische Industrie Bedeutung gewinnen kann. Die vorgesehene langfristige Sicherung dieser Braunkohle-Lagerstätte werde daher aus wirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.
3.2.2.Br-VRR-178-1 VR RS 178: Umwandlung VRR in VR RS wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Umwandlung des VRR-Braunkohle bei Emmerstedt (Nr. 178) in ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.Br-VRR-178-2 VR RS 178: Gründe für Festlegung als VR RS nachvollziehbar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende kann für das Braunkohlevorkommen nördlich Emmerstedt (bei Helmstedt) die Gründe für die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung anstelle des bieferigen Vorranggebiets Rohstoffgewinnung nachvollziehen. Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass ein Braunkohleabbau derzeit nicht absehbar sei.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.Br-VRR-178-3 VR RS 178: abwägen, ob erforderlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffsicherung (VR RS) Nr. 178 (bei Emmerstedt, Landkreis Helmstedt) stehe neuen Baugebieten entgegen. Daher sei abzuwägen, ob die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens in Abhängigkeit von der Verwendungsmöglichkeit erforderlich ist.
Erwiderung Das Ergebnis der Abwägung ist bereits in der Begründung zum LROP-Entwurf vom Dezember 2020 dargelegt: Die Festlegung des bisherigen VRR-Braunkohle Nr. 178 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ist erforderlich, um dieses wertvolle Rohstoffvorkommen langfristig zu sichern. Es ist die einzige Braunkohle-Lagerstätte, die noch eine Sicherung im LROP erfährt. Daher überwiegen die Belange der Rohstoffsicherung hier das kommunale Interesse an einer uneingeschränkten Entwicklung.
3.2.2.Br-VRR-178-4 VR RS 178: Abstand für Entwicklungsmöglichkeiten Emmerstedt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei der räumlichen Konkretisierung des Vorranggebiets Rohstoffsicherung (bisher Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) Nr. 178 müsse die Entwicklungsmöglichkeit des Ortsteils Emmerstedt bedacht werden. Der Abstand müsse ausreichend groß sein. Aufgrund der Lage und einem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet im Süden könne eine Weiterentwicklung des Ortsteiles nur im Norden erfolgen.
Erwiderung Die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffsicherung Nr. 178 erfolgt im Maßstab der zeichnerischen Darstellung des LROP 1:500.000; das bedeutet, 1 mm in der Karte entspricht 500 m in der Natur. Es ergeben sich entsprechende Konkretisierungsmöglichkeiten für die nachfolgenden Planungsebenen, die als ausreichend erachtet werden, um hinreichende Entwicklungsmöglichkeiten auch für den Ortsteil sicherzustellen. Diese Konkretisierung geschieht nicht im LROP, die Forderung richtet sich daher nicht an das Land.
3.2.2.Gi-100 weiterer Gipsabbau / Festlegungen dazu im LROP werden befürwortet / begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Weiterer Gipsabbau allgemeinen und/oder Festlegungen im LROP dazu (insbesondere: Erweiterungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips (VRR-Gips)) wird / werden begrüßt, befürwortet oder dergleichen. Es bestehe ein Bedarf / eine Notwendigkeit für (weiteren) Naturgipsabbau. Zum Teil wird auf den wegfallenden Gips aus den Rauchgasentschwefelungsanlagen der Kohlekraftwerke (REA-Gips) hingewiesen.
Erwiderung Die Fachbehörde, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), hat die noch verbleibenden Abbaureserven im Bereich Gips auf Basis aktueller Daten erneut überprüft. Auf Basis dieser Überprüfung hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) in Abstimmung mit dem für die

Belange der Rohstoffwirtschaft zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) eine Neubewertung der vorgeschlagenen Erweiterungen vorgenommen.
Die großen Spannweiten bei den prognostizierten Reichweiten der gesicherten Gipsvorkommen bieten nach planerischer Abwägung vor dem Hintergrund des Gewichts entgegenstehender Belange – insbesondere des Naturschutzes – keine hinreichende Begründung für eine heutige Festlegung von weiteren Gipsvorkommen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP).

Im überarbeiteten LROP-Entwurf werden daher alle Erweiterungsvorschläge der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips zurückgenommen, mit Ausnahme einer von Dolomit überlagerten Gipslagerstätte, die bereits als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Dolomit im LROP festgelegt ist (VRR Nr. 249.1). Der dort ohnehin zulässige und z.T. bereits stattfindende Gesteinsabbau wäre dann nicht mehr auf Dolomit beschränkt, sondern dürfte ausdrücklich auch Gips mit umfassen. Es ergeben sich keine neuen negativen Umweltauswirkungen, die das gültige LROP nicht bereits enthält.
Zum VRR Nr. 249.1 wurde allerdings vorgetragen, dass in der Abgrenzung des LROP-Entwurfs vom Dezember 2020 auch naturschutzrechtliche Kompensationsflächen mit umfasst seien. Diese sollen nicht mit festgelegt werden, um den Konflikt vor Ort nicht weiter zu verstärken und den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden. VRR Nr. 249.1 wird daher in der detaillierten Anhangs-Karte (Anhang 4a des gültigen LROP, Anhang 6a des LROP-Entwurfs) geringfügig kleiner festgelegt als in der zeichnerischen Darstellung des LROP bislang enthalten. Die geänderte Abgrenzung des VRR-Nr. 249.1 wird analog der Anhangs-Karte auch in die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500.000 übertragen, so dass zukünftig keine Differenzen zwischen beiden Darstellungen mehr vorliegen.

An der Streichung der bestehenden Ausschlusswirkung für den Gipsabbau im Landkreis Göttingen ist festzuhalten, da diese den rechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt. Stattdessen werden die Festlegungen zur raumordnerischen Steuerung des Gipsabbaus im Landkreis Göttingen eingeführt wie im LROP-Entwurf vom Dezember 2020 enthalten. Der diesbezügliche Grundsatz der Raumordnung ermöglicht eine rechtssichere Hinlenkung des Gipsabbaus auf die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.

3.2.2.Gi-100-0 Restlaufzeiten in VRR-Gips: Baugipse 20-50 Jahre, Spezialgipse 30-70 Jahre

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

"Erst kürzlich hat [die Fachbehörde] die Restlaufzeiten für die in den Anhängen 4A und 4B aufgeführten Gipslagerstätten des Südharzes anhand aktualisierter Datenbestände neu berechnet. Demnach reichen die in diesen Lagerstätten zur Herstellung von Spezialgipsen gewinnbaren Gipsvorräte bis zur vollständigen Aussteinerung noch für etwa 30 - 70 Jahre, die zur Herstellung von Baugipsen geeigneten Gipse lediglich nur noch für knapp 20 bis gut 50 Jahre aus.
Die Ermittlung dieser Restlaufzeiten erfolgte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die derzeit für die Rohstoffversorgung gesicherten Flächen mit den darin noch vorhandenen Rohstoffvolumen auf den ersten Blick eine höhere Brutto-Laufzeit ergeben. Der von uns überschlägig ermittelte Netto-Wert der zu erwartenden Restlaufzeit der verfügbaren Gipse ergibt sich zum einen unter Berücksichtigung des zunehmenden Wegfalls von REA-Gipsen, der eine bereits heute abschätzbare Erhöhung des Naturgips-Bedarfs zur Folge haben wird. Weiterhin wurden auch die in der Praxis nachgewiesenen Einschränkungen durch kleinräumige Qualitätsschwankungen des gewinnbaren Materials und die tatsächliche Verfügbarkeit von Abbaufächern innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung berücksichtigt. Die berechneten Netto-Restlaufzeiten stellen so eine realitätsnahe Größenordnung dar."

Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".

3.2.2.Gi-100-1 Bedeutung des Gipsabbaus für die Region, insbes. für Walkenried

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es gebe eine Bedeutung der Gipsindustrie für die Region und (insbesondere auch) den Standort Walkenried. Diese Bedeutung sei steigend, es gebe eine positive Zukunftsprognose und 375 Arbeitsplätze in Niedersachsen, welche durch den Standort Walkenried ausgelöst werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.2.2.Gi-100-2 für Gipsindustrie weiterhin Zugriff auf hochwertige Gipslagerstätten im Südharz notwendig

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Um die positiven Effekte der Gipsindustrie für die Region auch zukünftig zu erhalten und auszubauen, benötigen die Unternehmen weiterhin Zugriff auf qualitativ hochwertige Gipslagerstätten, wie sie im Südharz angetroffen werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Durch die Streichung der Ausschlusswirkung für Gipsabbau im LK Göttingen wird Gipsabbau aus raumordnerischer Sicht auf mehr Flächen zulässig.

3.2.2.Gi-100-2-1 Erweiterung der VRR-Gips reicht nicht aus, mehr Flächen für Gipsabbau benötigt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die im LROP-Entwurf 2020 vorgesehene Erweiterung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) reiche unter den gegebenen Umständen (Wegfall der REA-Gipse, nicht ausreichende Substitutionsmöglichkeiten etc.) nicht aus. Durch den jahrzehntelangen Stillstand, bezogen auf neue Flächenfestlegungen, habe sich zudem ein großer Nachholbedarf an Fläche aufgestaut. Gleichzeitig seien raumplanerisch ausgewiesene Vorrangflächen ohne Flächentausch naturschutzrechtlich überplant worden.
Eine Ausweisung als Vorrangfläche reiche nicht aus, da danach immer noch unter anderem naturschutzfachlich geprüft werden muss. Vorrangfläche ist dementsprechend nicht automatisch gleichzusetzen mit Abbaufäche.

Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-100-3 VRR-Gips erweitern, Vorräte für mindestens 20 Jahre
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die VRR-Gips seien zu erweitern, die Vorräte müssten gemäß Rechtsprechung mindestens 20 Jahre umfassen.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Eine Rechtsprechung, die im LROP zu einer Festlegung von Abbauvorräten für mindestens 20 Jahre zwingt, liegt nicht vor.
3.2.2.Gi-100-4 Gipslagerstätten jenseits der Laufzeit des LROP als Vorranggebiete Rohstoffsicherung sichern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Für eine langfristige Sicherung sollten Flächen von Gipslagerstätten, welche über den Planungshorizont des LROP hinausgehen, als Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden. Damit sollten Überplanungen von Gipslagerstätten verhindert werden (wie sie in den letzten 20 Jahren öfters geschehen seien).
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-100-4-1 neben VRR-Gips auch Vorbehaltsgebiete Gips festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Neben Vorranggebieten sollten auch Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau festgelegt werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Im LROP werden generell keine Vorbehaltsgebiete festgelegt. Dies bleibt den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) vorbehalten.
3.2.2.Gi-100-5 auf Gipslagerstätten keine entgegenstehenden Planungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Auf Gipslagerstätten sollten keine entgegenstehenden Planungen (z.B. Windenergienutzung) ausgewiesen werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Raumordnung hat die Aufgabe, verschiedene Ansprüche an den Raum und Raumnutzungskonflikte auszugleichen. Ein pauschaler Ausschluss anderer Raumnutzungen auf Gipslagerstätten würde dem nicht gerecht und ist daher unzulässig. Im Wesentlichen richtet sich die Forderung jedoch an die nachfolgenden Planungsebenen, da das LROP insbesondere die angesprochene Windenergie-Festlegung nicht trifft.
3.2.2.Gi-100-6 Festlegungen zu anderen Freiraumnutzungen nur außerhalb gipshöffiger Bereiche
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Festlegungen zu anderen Freiraumnutzungen (Natur und Landschaft, Wald) sollten nur außerhalb der gipshöffigen Bereiche geplant werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Raumordnung hat die Aufgabe, verschiedene Ansprüche an den Raum und Raumnutzungskonflikte auszugleichen. Ein pauschaler Ausschluss anderer Raumnutzungen auf gipshöffigen Bereichen würde dem nicht gerecht und ist daher unzulässig.

3.2.2.Gi-100-7 Einzelschlüsse zur Erweiterung VRR-Gips (zu allgemeinen Planungsabsichten)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es werden (im Rahmen der Stellungnahme zu den allgemeinen Planungsabsichten) einzelne Vorschläge zur Erweiterung von VRR-Gips gemacht.

Erwiderung

Die einzelnen Erweiterungsvorschläge wurden der Fachbehörde (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)) zur Verfügung gestellt. Das LBEG hat seine Rohstoffsicherungskarte überprüft.

Erweiterungsvorschläge für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips (VRR-Gips) im LROP-Entwurf wurden jedoch nur dort vorgenommen, wo

1.) die Rohstoffsicherungskarte des LBEG eine Rohstofflagerstätte Gips 1. Ordnung (von landesweiter Bedeutung) verzeichnet und zugleich

2.) keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete bestehen.

Im Ergebnis erfüllten die meisten der Erweiterungsvorschläge diese Kriterien nicht. Erweiterungen von VRR-Gips im LROP-Entwurf wurden nicht aufgrund von Stellungnahmen, sondern auf Basis der Daten des LBEG vorgeschlagen.

Der Stellungnehmende hat zudem im Rahmen seiner Stellungnahme zum LROP-Entwurf zu den einzelnen Flächenvorschlägen Stellung genommen; die Stellungnahme zu den allgemeinen Planungsabsichten ist insoweit nicht mehr aktuell und durch die neuerliche Stellungnahme ersetzt.

3.2.2.Gi-100-8 VRR-Gips auch innerhalb von FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Viele ehemalige Gipsabbauten seien in die Gebietskulisse von FFH- und Naturschutzgebieten (NSG) aufgenommen worden. Dies zeige, dass nach Gipsabbau naturschutzfachlich sehr wertvolle Flächen entstehen können. Daher seien auch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) innerhalb dieser Schutzgebiete (FFH, NSG) mit aufzunehmen, um einen zukünftigen Abbau nach entsprechender Bilanzierung, Abwägung und Prüfung nicht auszuschließen.

Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".

3.2.2.Gi-100-9 keine Ausschlusswirkung in Natura 2000 festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, für Natura 2000-Gebiete keine Ausschlusswirkung festzulegen.

Diese Ausschlusswirkung verhindere regionale, flexible Lösungen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Ein potenzieller Abbau müsse weiterhin hohe naturschutzrechtliche Hürden nehmen und sei ohne das regionale Einverständnis nicht umsetzbar.

Ohne die Ausschlusswirkung würden zudem Pilotprojekte im Sinne des Natura 2000-Schutzzwecks ermöglicht wie auch Flächentausche mit naturschutzfachlich höherwertigen Flächen.

Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung im LROP um einen Hinweis auf die bestehende Rechtswirkung des Naturschutzrechts, nicht um einen pauschalen Ausschluss. Dies wird durch die Ergänzung "nach Maßgabe des Naturschutzrechts" klargestellt. Raumordnung kann und darf das Fachrecht nicht überregeln.

3.2.2.Gi-100-10 abgebaute Bereiche der VRR-Gips durch flächengleiche Erweiterungen ersetzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Abgebaute Bereiche der VRR-Gips sollten flächengleich durch Erweiterungen ersetzt werden.

Erwiderung

Dies ist vor dem Hintergrund anderer Raumnutzungen nicht pauschal möglich.

3.2.2.Gi-101 Die Vorgabe der VRR-Gips für die Regionalplanung wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im LROP werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips für die Regionalplanung vorgegeben, dies wird begrüßt.

Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.Gi-101-1 VRR-Gips im RROP erweitern muss möglich sein
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es müsse möglich sein, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) kleinräumig zu vergrößern.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Nach Wegfallen der Ausschlusswirkung ist dies möglich.
3.2.2.Gi-101-2 Gipsabbauflächen tauschen muss deutlich vereinfacht werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es müsse deutlich vereinfacht werden, (bei positivem naturschutzfachlichem Vergleich) Flächen für den Gipsabbau / VRR-Gips zu tauschen (offenbar gemeint im Sinne von: Flächen außerhalb der VRR-Gips - im Tausch gegen Flächen in VRR-Gips - der Gipsindustrie zugänglich machen).
Erwiderung Es bleibt unklar, wie dies konkret vereinfacht werden solle. Es steht beispielsweise für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bei Festlegung in den RROP das Instrument des Flächentauschs (3.2.2 02 LROP) zur Verfügung. Durch das Entfallen der Ausschlusswirkung für Gipsabbau im Landkreis Göttingen werden solche Flächentausche dort erst ermöglicht.
3.2.2.Gi-102 Erweiterung VRR-Gips wird abgelehnt (ohne weitere Begründung)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende äußert ohne weitere Begründung, dass die Erweiterung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) abgelehnt werde.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-103 Beibehaltung der VRR-Gips des gültigen LROP abgelehnt / kritisiert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sei nicht angemessen, dass die seit 2002 im LROP im Anhang 4a und 4b festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung [der Rohstoffart Gips] ungeprüft auf neue Entwicklungen unverändert weiter übernommen werden. Faktisch hätten sich seit Festlegung im LROP 2002 die Rahmenbedingungen vor Ort verändert infolge von Abbaugenehmigungen, Beendigung von Abbaustätten und durch Neuausweisung von Naturschutzgebieten (NSG) und FFH-Gebieten. Daher wurden die LROP-Abgrenzungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips im RROP-Entwurf des Landkreises Göttingen den realen Bedingungen und der Entwicklung angepasst. Einige im LROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegte Bereiche seien zwischenzeitlich als NSG rechtskräftig festgesetzt und nicht mehr umsetzbar. Zudem seien einige Abbaustätten abgeschlossen und es laufen bereits Renaturierungen oder diese seien ebenfalls bereits abgeschlossen. Unmittelbar vor Beendigung stehende Abbaustätten seien im RROP-Entwurf ebenfalls nicht mehr als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dargestellt. Alle diese genannten Flächen wurden im LROP-Änderungsentwurf 2020 offenbar ohne sachkundige Kenntnis der aktuellen Abbausituation ungeprüft übernommen.
Erwiderung Es ist bei Festlegung im RROP im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der Übernahme eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) aus dem LROP ins RROP neue berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen (Instrument der Flächenreduzierung, vgl. 3.2.2 02 LROP). Auch bereits vollständig ausgebeutete VRR müssen nicht mehr in das RROP übernommen werden, da in diesen Bereichen das raumordnerische Ziel "VRR" komplett umgesetzt ist und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht mehr entgegenstehen kann. Es ist aber unbestreitbar, dass aktuell ein Bedarf des Abbaus an Naturgips fortbesteht und deshalb eine planerische Sicherung des Gips-Rohstoffabbaus angemessen ist. Die bislang bereits festgelegten VRR der Rohstoffart Gips sind seit Jahren, teils seit Jahrzehnten festgelegt; die anderen planungen haben sich darauf eingestellt. Bezüglich Natura 2000 bestehen Sonderregelungen. Die im LROP festgelegten VRR sind also grundsätzlich am konfliktärmsten. Deshalb soll an ihnen festgehalten werden. Da der Bedarf in naher Zukunft nicht abnehmen wird, erscheint auch eine Streichung nicht angemessen. Neue, bislang unerkannte Konflikte wurden nicht aufgezeigt. Daher werden die bestehenden VRR-Gips des LROP beibehalten.
3.2.2.Gi-104 Land entziehe sich beim Gipskonflikt aus der Verantwortung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Das Land entziehe sich beim Thema Gips / beim Gipskonflikt aus der Verantwortung (geäußert im Zusammenhang mit den Erweiterungen der VRR-Gips und mit den Änderungen bezüglich der Ausschlusswirkung). Die Verantwortung werde auf den Landkreis Göttingen verlagert.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-105 wirtschaftsbezogene Position ohne Begründung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Mit dem LROP-Entwurf (bezüglich der Gipsthematik) werde eine (tendenziell) wirtschaftsbezogene Position bezogen, ohne dass diese stichhaltig begründet werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Eine Begründung für die Erweiterungsvorschläge der VRR-Gips wurde jedoch mit dem LROP-Entwurf vom Dezember 2020 gegeben.
3.2.2.Gi-106 Salamtaktik bei Erweiterung Gipsabbauten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird eine "Salamitaktik" bei der Erweiterung der VRR-Gips unterstellt, also dass die Gipsabbauflächen nach und nach immer mehr erweitert würden.
Erwiderung Diese Unterstellung kann allein schon deshalb nicht nachvollzogen werden, da es seit ca. 20 Jahren keine Änderung der VRR-Gips mehr gegeben hat und es daher mehrere LROP-Änderungen gab, die die VRR-Gips nicht verändert haben.
3.2.2.Gi-109 Abstimmung mit Thüringen erforderlich / Bitte um bundesländerübergreifende Abstimmung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sei (bezüglich der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips) eine Abstimmung mit Thüringen erforderlich. Der Gipskarstgürtel setzt sich dort fort und auch dort gibt es Abbauten. Es wird um bundesländerübergreifende Abstimmung zur Gips-Thematik gebeten.
Erwiderung Eine bundesländerübergreifende Abstimmung zur Thematik des Gipsabbaus ist begrüßenswert.
3.2.2.Gi-110 weiterer Gipsabbau wird abgelehnt: wegen Umweltschutz / Naturschutz allgemein
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende lehnt weiteren Gipsabbau (die Erweiterung der VRR-Gips) ab wegen Umwelt- und/oder Naturschutz allgemein (nicht genauer ausgeführt) (und ggf. den Einwirkungen auf die Bevölkerung).
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-111 weiterer Gipsabbau wird abgelehnt: wegen Geologie / geologischer Besonderheiten des Gipskarstes
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende lehnt weiteren Gipsabbau (die Erweiterung der VRR-Gips) ab wegen der Geologie / geologischer Besonderheiten des Gipskarstes.

Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-111-1 Aus Gründen des Geotopschutzes ist der LROP-Änderung zu widersprechen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Das schmale Gipskarstband, das auf dem am Südwestrand des Harzes ausstreichenden Zechsteingips entstand, bildet einen europaweit einzigartigen Teil des geologischen Erbes, der durch seine spezifische Naturraumausrüstung auch für Fauna und Flora von besonderer Bedeutung ist. Hier gehen Geotopschutz und Biotopschutz Hand in Hand. Nirgends in Europa gibt es ein so großes Gebiet mit klassischen Karsterscheinungen - Zeugen der Lösungsverwitterung und vielfach unterirdischer Entwässerung - im Gips. Zugleich wird der Gips als mineralischer Rohstoff für unterschiedliche Verwendungen abgebaut. Gipsabbau einerseits und Geotop- und Naturschutz andererseits stehen dabei im Konflikt. Mit dem Gipskompromiss war vor 20 Jahren ein von beiden Seiten abzeptierter Weg gefunden worden. Jetzt wird, angestoßen durch das künftige Ausbleiben von REA-Gips aus der Braunkohleverstromung, im Änderungsverfahren für das Niedersächsische Raumordnungsprogramm dieser Kompromiss einseitig aufgekündigt; die Abbauflächen sollen potenziell um rund 40 ha, fast einen halben Quadratkilometer, erweitert werden. Auch wenn nach dem Abbau Rekultivierungsmaßnahmen greifen und eine neue Naturlandschaft hergestellt wird, zerstört der Gipsabbau die komplexe naturräumliche Situation des Karsts unwiederbringlich. Hier wird ein einzigartiger Bereich des europäischen geologischen Erbes weiter dezimiert bzw. - angrenzend an den zur Expansion freizugebenden Abbau - nachhaltig geschädigt werden. Aus Gründen des Geotopschutzes ist dieser Änderung des Landesraumordnungsprogramms unbedingt zu widersprechen.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-111-2 weiterer Gipsabbau wird abgelehnt: wegen wissenschaftlichem Wert der Karstlandschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird auf den Wert der Karstlandschaft für die Wissenschaft hingewiesen (Archiv der Klimageschichte, Artefakte / Archäologie v.a. in Höhlen für Menschheitsgeschichte usw.) und deshalb eine Erweiterung des Gipsabbaus abgelehnt.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-112 weiterer Gipsabbau wird abgelehnt: wegen Arten und Biotope
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende lehnt weiteren Gipsabbau (die Erweiterung der VRR-Gips) ab wegen des Schutzes von Arten und Biotopen.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-112-1 Biodiversitätsvereinbarungen unberücksichtigt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Hotspot der Biologischen Vielfalt Nr. 18 des BfN reicht in die Bundesländer Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Nationale wie auch internationale Biodiversitätsvereinbarungen blieben im LROP-Entwurf (hier: bezüglich Erweiterung VRR-Gips) unberücksichtigt.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-112-2 alle Wald- und Grünlandflächen aus VRR-Gips nehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Jeglicher Gesteinsabbau im Karst, sowohl im Wald als auch auf Grünland, stelle eine Verschlechterung des Zustandes im Gebiet dar, ganz gleich mit welchem Ziel die Renaturierung erfolgt. Aus diesem Grund müssten im Gipskarst alle Waldflächen und Grünlandflächen aus den VRR-Gips herausgenommen werden.

Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-113 weiterer Gipsabbau wird abgelehnt: wegen Landschaftsbild
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende lehnt weiteren Gipsabbau (die Erweiterung der VRR-Gips) ab wegen des Schutzes des Landschaftsbildes.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-114 weiterer Gipsabbau wird abgelehnt: wegen Erholung und/oder Tourismus
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende lehnt weiteren Gipsabbau (die Erweiterung der VRR-Gips) ab wegen der Beeinträchtigung von Erholung und/oder Tourismus.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-116 weiterer Gipsabbau wird abgelehnt: wegen Immissionen (Lärm / Staub)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende lehnt weiteren Gipsabbau (die Erweiterung der VRR-Gips) ab wegen der Immissionen (insbesondere Lärm und Staub, z.B. durch Sprengungen) in bewohnte Bereiche.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-117 weiterer Gipsabbau wird abgelehnt: wegen Klimaschutz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Weiterer Gipsabbau wird aus Gründen des Klimaschutzes abgelehnt (Zerstörung von Kohlenstoff-speichernden Wäldern, Treibhausgasemissionen).
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-118 weiterer Gipsabbau wird abgelehnt: kein Bedarf
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird kein Bedarf für eine Ausweitung des Gipsabbaus gesehen. (Die bestehenden Abbaugenehmigungen reichten für die kommenden zwei Generationen.)
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-120 weiterer Gipsabbau lohne sich nicht (finanziell, materiell, Lebensqualität)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp Es wird befürchtet, dass die Ausweitung der Steinbrüche sich negativ auf andere Branchen auswirken könne und der Region nicht genug Geld und Arbeitsplätze bringen könne, im Verhältnis zu der Fläche, die zerstört wird, und den Einbußen, welche dies an anderer Stelle verursacht, bezogen sowohl auf materielle Werte als auch Lebensqualität.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-120-1 Wert der Gipskarstlandschaft reicht weit in die Zukunft, überwiegt kurzfristige wirtschaftliche Gewinne aus Abbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Der Wert der Gipskarstlandschaft reiche weit in die Zukunft; dies überwiege kurzfristige wirtschaftliche Gewinne aus dem Abbau. Tourismus sei eine nachhaltige, dauerhafte Quelle für Einkommen in der Region, hinzu käme wissenschaftlicher Nutzen: kulturelles Erbe, Wissen über Erdfälle, vergangene Klimate und heutiger Klimawandel, einmalige mikrobielle Ökosysteme mit Potenzial für Medizin und industrielle Produkte.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-121 durch LROP-Änderung würden für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen in einem nicht quantifizierbaren Umfang nicht mehr raumordnerisch geschützt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Durch die LROP-Änderung im Bereich Gipsabbau im Südharz wären in einem nicht quantifizierbarem Umfang für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen wie z.B. LSG, Gesetzlich geschützte Biotope, ND, Grünlandflächen, Wälder, Kulturlandschaftsbestandteile und Kulturdenkmäler nicht mehr wie bisher auch raumordnerisch vor dem Gipsabbau und der damit einhergehenden Beeinträchtigung von Naturhaushalt, Landschaftsbild und natürlicher Erholungseignung geschützt.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-122 Aufhebung Ausschlusswirkung wegen Strategiepapier der Gipsindustrie
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vermutet, dass die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Gipsabbau im Landkreis Göttingen nicht (nur) aus rechtlichen Gründen geschehe, sondern (überwiegend) auf Basis eines Strategiepapiers der Gipsindustrie fuße.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-123 Aufhebung Ausschlusswirkung für Gipsabbau erschwert Vernetzung gem. FFH
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für den Gipsabbau im LK Göttingen schränke die Möglichkeiten zur notwendigen Umsetzung von Vernetzungsmaßnahmen (Art. 10 FFH-RL) ein (da nur ein Grundsatz der Raumordnung bestünde, der überwunden werden kann).
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-124 Aussage im Umweltbericht zum Wegfall Ausschlusswirkung streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die Aussage im Umweltbericht auf S. 265: "Durch den Wegfall der strikten Ausschlusswirkung wird der Gipsabbau im Landkreis Göttingen auch außerhalb der VRR-Gips des LROP möglich." sei zu streichen, da hier dem Gipsabbau Tür und Tor geöffnet werde.

Erwiderung

Der Stellungnehmende geht fehl in der Annahme, dass eine Streichung des Satzes im Umweltbericht an der eigentlichen Regelung etwas ändern würde. Der Umweltbericht als Teil der Begründung hat jedoch keinen Regelungsgehalt. Vielmehr sind darin die Umweltauswirkungen der Festlegungen des LROP-Entwurfs zu beschreiben. Dazu gehört dieser Satz. Es wäre falsch, darauf zu verzichten.

3.2.2.Gi-125 Ausschlusswirkung für Gipsabbau kann nicht Landkreis Göttingen festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Landkreis Göttingen könne nicht eine Ausschlusswirkung für Gipsabbau festlegen (wegen erforderlicher grenzüberschreitender Abstimmungen mit Thüringen und wegen fehlender Autorisierung).

Erwiderung

Aus Sicht des Landes wäre die Etablierung einer Konzentrations- und Ausschlusswirkung für Gipsabbau im RROP des Landkreises Göttingen denkbar.

3.2.2.Gi-126 Wegfall der Ausschlusswirkung wird als problematisch / fahrlässig angesehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der angestrebte Wegfall der strikten Ausschlusswirkung für Gipsabbau außerhalb der VRR-Gips wird als problematisch angesehen. Da es sich bei der Gipskarstlandschaft Südharz um einen wichtigen und einzigartigen Lebensraum handelt, wäre diese Aufweichung der Regelungen fahrlässig. Zudem erschließe sich deren Sinn nicht, da es der Zweck des LROP sei, Raumnutzungen festzulegen und die entsprechenden Gebiete auch direkt in die VRR-Gips aufgenommen werden könnten.

Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".

3.2.2.Gi-127 Aufhebung Ausschlusswirkung, stattdessen Grundsatz: wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Gipsabbau im Landkreis Göttingen als Ziel der Raumordnung (in 3.2.2 Ziffer 06 LROP) und dessen Umwandlung in einen Grundsatz der Raumordnung (soll-Bestimmung) wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.2.2.Gi-128 Ausschluss VR N2000 und Biotopverbund: Naturschutzrecht ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Der geplante Satz 4 in 3.2.2 Ziffer 06 LROP-Entwurf ("Gipsabbau im Landkreis Göttingen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist ausgeschlossen in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2.") solle geändert werden in: "Gipsabbau im Landkreis Göttingen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2 nur unter den Voraussetzungen des § 34 oder des § 67 BNatSchG zulässig."
Begründung: Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 LROP-Entwurf eröffne die Möglichkeit für raumbedeutsame Planungen in Natura 2000-Gebieten. Dies entspreche auch dem Leitfadens der EU-Kommission zum Abbau von Rohstoffen in Natura 2000-Gebieten. Um aber keinen Widerspruch in der Landesplanung zu bewirken, sondern eine Gleichbehandlung, müsse der o.g. Satz 4 in 3.2.2 06 LROP-E. eine entsprechende Regelung enthalten, da dieser Satz sonst grundsätzlich alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in Vorranggebieten Natura 2000 und dem Biotopverbund für eine einzelne Rohstoffart (Gips) regional (im Landkreis Göttingen) ausschließe.
In der Regel wird eine abschließende Prüfung der FFH-Verträglichkeit erst auf der Ebene des konkreten Vorhabens möglich sein.

Erwiderung

Es ist der Raumordnung verwehrt, abschließende Regelungen des Fachrechts zu überregeln. So dürfen beispielsweise naturschutzrechtliche Ausnahmen (zum Beispiel aus Schutzgebietsverordnungen) nicht durch die Raumordnung ausgesetzt werden. Insofern war der Satz 4 in 3.2.2 Ziffer 06 LROP-Entwurf unvollständig und soll daher entsprechend ergänzt werden, um den Ausschluss für Gipsabbau in diesen Vorranggebieten auf die Maßgaben des Naturschutzrechts zu beschränken. Das bedeutet, dass sichergestellt wird, dass der Ausschluss für Gipsabbau in den Vorranggebieten Natura 2000 und Biotopverbund nur gilt, sofern das Naturschutzrecht nicht bereits Ausnahmen vorsieht.
Zwecks einfacherer und länger aktueller Formulierung wird die Ergänzung nur anders formuliert als vom Stellungnehmenden gefordert.

3.2.2.Gi-129 Ergänzung VRR-Gips auf regionaler Ebene aus Naturschutzgründen unzulässig

Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die durch Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 3 LROP-Entwurf eröffnete Inanspruchnahme weiterer Gebiete für den Gipsabbau, die über die im LROP in Anhängen 6 a und 6 b dargestellten Vorranggebiete hinausgeht, komme wegen der überregionalen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gipskarstlandschaft Südhaz nicht in Frage. Eine Abwägungsentscheidung auf der regionalen Ebene über weitere Vorranggebiete der Rohstoffart Gips gemäß Ziffer 02 Satz 6 sei nicht zulässig. Eine Festlegung entsprechender Vorranggebiete könne nur auf Ebene der Landesplanung getroffen werden. Ein regionaler Planungs- und Betrachtungsraum sei für eine Abwägung der relevanten Belange nicht sachgerecht und würde bei einer regionalen Abwägungsentscheidung zugunsten des Gipsabbaus außerhalb der LROP-Kulisse der Vorranggebiete nach hiesiger Einschätzung mit erhöhter Wahrscheinlichkeit mit einer Abwägungsfehlschätzung behaftet sein.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Festlegung von weiteren Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im RROP nicht zulässig oder mit einer Abwägungsfehlschätzung behaftet sein sollte.
3.2.2.Gi-131 Umweltauswirkungen VRR-Gips: Bezugsgröße sollte Gipskarst sein
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Vorbelastung im Gipskarst an Gips- und Dolomitabbau sei einorn. Die Umweltauswirkungen sollten auf die Gipskarstlandschaft bezogen werden und nicht verallgemeinert auf ganz Niedersachsen (vgl. in Begründung S. 275). Gipskarst komme schließlich in Niedersachsen nur noch im Südhaz, im Altkreis Osterode vor.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-132 Umweltauswirkungen VRR-Gips: Vorbelastungen einbeziehen
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des LROP-Entwurfs müssten (hier: bezüglich der Erweiterungen der VRR-Gips) Vorbelastungen von Natur und Landschaft des niedersächsischen Gipskarstes einbezogen werden wie bestehende Abbauten, VRR, Windenergieanlagen und andere Raumbelastungen. Auch müsste das Zusammenspiel mit anderen Plänen und Projekten beschrieben und bewertet werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Den Forderungen nach der Berücksichtigung von Vorbelastungen und kumulativen Wirkungen kommt die Umweltprüfung hinreichend nach.
3.2.2.Gi-132-1 Umweltauswirkungen VRR-Gips: Nähe zu naturschutzfachlich wertvollen Gebieten im Kartenmaterial nicht sichtbar
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Das gelieferte Kartenmaterial für die Abbaugbiete 245; 249; 252.2; 262.1; 263; 265.1; 264 enthält keine Eintragungen über NSG, FFH u. Natura 2000, sodass die zu große Dichte zu den Abbaugbieten überhaupt nicht sichtbar wird."
Erwiderung Kenntnisnahme. Siehe auch Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-133 Umweltbericht: wertvolle Offenlandschaften nach Abbau hier unzutreffend
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Das Argument des Umweltberichts, wonach in Steinbrüchen wertvolle Offenlandschaften entstehen können, die an das Grüne Band anschließen, sei unzutreffend. So bestehe das Grüne Band bei Walkenried und Ellrich zu Teilen aus Wald und der Röseberg sei durchgängig von Wald bestanden. Diese Waldgebiete des Grünen Bandes müssten einen Anschluss an Wälder des niedersächsischen Gipskarstes haben, um ihre ökologischen Funktionen weiter ausüben zu können. Eine Wiederbegründung naturnaher Waldbestände mit FFH-Waldlebensraumtypen nach einem Abbau und dem damit einhergehenden Verlust des Gipsgesteins und des Waldbodens benötige Zeiträume von 5.000 bis 10.000 Jahren. Artenreiche Offenlandschaften existieren nur durch extensive Nutzung, sei es durch Mahd oder durch Beweidung. Beides sei für Landwirt*innen und Tierhalter*innen wenig bis gar nicht lukrativ. Je kleiner die Offenlandflächen, desto unattraktiver wird ihre Mahd oder Beweidung. In den in Terrassen gestuften Gipssteinbrüchen existierten nur kleinere Offenlandbereiche. Die Abbauunternehmen betrieben und betreuten die Renaturierung befristet. Anschließend seien diese Bereiche ohne Pflege, verbuschten rasch und verlören ihre Offenland-Lebensraumtypen.

Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-134 Aussage, dass (Gips-) Steinbrüche zur Artenvielfalt beitragen, zu pauschal
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei der Bewertung der positiven und negativen Auswirkungen auf FFH-Gebiete im Gipskarst wird behauptet, dass Steinbrüche zur Artenvielfalt beitragen. Diese Aussage pauschal für alle Steinbrüche zu verallgemeinern, sei sachlich falsch. Die Steinbrüche in den heutigen Dimensionen böten der artenreichen Primäramatur, die ursprünglich existierte, keine Chance, diese Steinbruch-Offenflächen wieder zu besiedeln. Wälder auf Gips seien nicht wiederherstellbar (Entwurf S. 202). Auch der Artenreichtum von Halbtrockenrasen - typisch für Gipsflächen bei Osterode - könne nach dem Abbau nicht regeneriert werden, weil der dafür notwendige gewachsene Boden fehle und danach die ebene Fläche, die auch wirtschaftlich zu beweiden sei. Auf artenarmen Flächen mag ein Steinbruch Artenvielfalt schaffen. Gipssteinbrüche seien aber weit davon entfernt, stabile artenreiche seltene Lebensräume zu tragen.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-134-1 Steinbrüche nach Herrichtung positiver Beitrag zu Artenvielfalt, Kulturlandschaft, Landschaftsbild
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Durch das Herrichtungskonzept würde durch die Steinbrüche ein unterm Strich positiver Beitrag zur Artenvielfalt, zum Strukturreichtum, zur Kulturlandschaft und auch zum Landschaftsbild stattfinden. Wissenschaftliche Studien, Gutachten, Monitoring und Naturschutzprojekte sowie Wanderwege würden dies bestätigen.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-135 endemische Arten im Südharz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der LROP-Entwurf hebe in der Einleitung hervor, dass endemischen Arten und ihrer Erhaltung ein besonderes Gewicht im LROP beizumessen wäre. Für den Südharz fehle eine Listung der vorkommenden endemischen Arten und sei entsprechend zu ergänzen. Die bekannten, potentiell vorkommenden Arten seien: - Felsenschaukresse (<i>Cardaminopsis petraea</i>) - Kriechendes Gipskraut (<i>Gypsophila repens</i>) - Einknolle (<i>Hemimium monorchis</i>) - Südharz-Fettkraut (<i>Pinguicula spec.</i>).
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-136 Aussage, dass es um Arbeitsplätze geht, kann nicht als Begründung für Gipsabbau angeführt werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es könne nicht als Begründung angeführt werden, dass es hier um viele Arbeitsplätze gehe. Es werde Raubbau an der einzigartigen Natur und damit irreversibler Schaden angerichtet. Es gebe noch den industriellen REA-Gips und ähnliche.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-137 Renaturierungen in Frage gestellt, nutzen den jetzt im Gipskarst lebenden Tieren und Pflanzen nichts
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp

Die erwähnten Renaturierungen, welche erst viele Jahre später überhaupt beginnen können, nutzen den jetzt im Gipskarst lebenden Tieren und Pflanzen nichts, sollte ihr Lebensraum zerstört werden. / Die Renaturierungen brächten die einmal zerstörte einmalige Landschaft oder Flora und Fauna nicht wieder.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-138 Umweltbericht: Maßnahmen zu Gips grundsätzlich richtig
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Die von der Landesplanung im Rahmen der SUP (Umweltbericht) vorgeschlagenen Maßnahmen halten wir für grundsätzlich richtig, weil dort klar zwischen den Prüfpunkten auf Planungsebene und den rechtlich auf der Ebene der Genehmigungsverfahren zu beachtenden immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Prüfungen unterschieden wird."
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.Gi-140 Umweltbericht und FFH-Vorprüfungen / FFH-Prüfungen zu Gips unzureichend
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Eine differenzierte Einschätzung im Umweltbericht und in FFH-Vorprüfungen oder FFH-Prüfungen sei nicht erkennbar (bezüglich der Festlegungen zu Gips; unklar, ob die Änderungen oder auch die Beibehaltung von VRR-Gips gemeint ist).
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-141 ungenügende bzw. fehlende Aussagen zur FFH-Verträglichkeit
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu den Änderungen der Festlegungen zum Gipsabbau im Südharz seien unzureichend bzw. würden fehlen. Bereits der Maßstab sei falsch: Es müsse im Maßstab 1:50.000, nicht 1:500.000 geprüft werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-142 FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) notwendig (zumindest für VRR-Gips 249.1, 262.1, 262.2, 263,264,265.1)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Nach einem entsprechenden FFH-Vorprüfungsergebnis (so zumindest für die VRR Gips 249.1, 262.1, 262.2, 263, 264, 265.1) sei eine den Fachkonventionen des Naturschutzes entsprechende FFH-VP erforderlich. § 36 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BNatSchG bestimmten, dass die Vorschrift des § 34 Abs. 1-5 BNatSchG mit Ausnahme dessen Abs. 1 S. 1 entsprechend auf Raumordnungspläne anzuwenden ist. Damit gelten insbesondere die materiellen Maßstäbe für Ausnahmeregelungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG, die insoweit dem Abwägungsgrundsatz nach Abs. 2 S. 1 als Sonderregelung vorgehen, und das einzuschlagende Verfahren nach § 34 Abs. 5 BNatSchG auch für Raumordnungspläne. Ein Raumordnungsplan ist danach dann zulässig, wenn unter Berücksichtigung einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird. Diesem Anspruch werde die im Umweltbericht zum LROP-Entwurf integrierte sog. FFH-VP nicht gerecht. Sie entspreche in Umfang und Tiefe vielmehr einer sog. FFH-Vorprüfung. Die eigentliche FFH-VP werde unzulässigerweise an die nachgeordnete Planungsebene delegiert. Es stelle sich aber die Frage, was eine FFH-VP im Rahmen eines RROP leisten soll, was sie bei gleichem Maßstab im LROP nicht zu leisten im Stande sein soll.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-143 FFH-VP kommt zu anderen Ergebnissen als bei LROP 2012
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Die 2002 festgelegten VRR-Gips wurden wohl 2012 erstmalig einer FFH-VP unterzogen. Deren Ergebnisse habe man 2017 offenbar ungeprüft übernommen. Der jetzige LROP-Entwurf komme überraschenderweise zu anderen Ergebnissen als die FFH-VP 2012, dies sei allerdings nicht nachvollziehbar dargestellt.
Erwiderung Der Umweltbericht zum LROP-Entwurf 2020 hat die Erweiterungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau zum Gegenstand, daher sind andere Ergebnisse als bei früheren Umweltberichten, die anderen Untersuchungsgegenstände hatten, zu erwarten.
3.2.2.Gi-144 LROP-Entwurf widerspricht FFH-Richtlinie (da Natura 2000-Gebiete 133 und 136 nur Kernbereiche, Vernetzung nötig)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Natura 2000-Gebiete Nm. 133 und 136 seien nur als Kernbereiche anzusehen, die sehr knapp / zu klein abgegrenzt worden seien (europarechtswidrig) (Beispiele: Blossenberg, Kreuzstiege, östlicher Roseberg). Innerhalb ihrer engen Grenzen könne der günstige Erhaltungszustand nicht erreicht werden. Es würden zum Erreichen des günstigen Erhaltungszustands auch Flächen außerhalb dieser Gebiete benötigt. Für den nach FFH-Richtlinie herzustellender Biotopverbund / die Kohärenz (Art. 10 FFH-RL) liege das Fachkonzept noch nicht vor und könne daher im LROP-Entwurf nicht berücksichtigt werden. Damit widerspreche der LROP-Entwurf der FFH-RL. Die Möglichkeiten für die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen würden im LROP-Entwurf durch Festlegungen im wirtschaftlichen Interesse, hier der Rohstoffgewinnung, stark eingeschränkt.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-145 mind. 100m Abstand von VRR-Gips zu FFH-Waldlebensraumtypen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Mit Blick auf die Folgen des immer deutlicher werdenden Klimawandels für die Wälder des Südharzes müssten wegen der entwässernden Wirkung tiefgehender Gipsabbauten und mit Blick auf die das Waldinnenklima schädigende Wirkung von Kahlschlag und Bodenvernichtung um die FFH-Gebiete 133 und 136 Pufferflächen von mindestens ca. 100 m festgelegt werden, wenn VRR-Gips unmittelbar an FFH-Waldlebensraumtypen angrenzen.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-146 Auswirkungen auf Wald-LRT eingehend in FFH-VP untersuchen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Aspekte zu Wald-Lebensraumtypen (Folgen des immer deutlicher werdenden Klimawandels für die Wälder des Südharzes, entwässernde Wirkung tiefgehender Gipsabbauten (10-60m), das Waldinnenklima schädigende Wirkung von Kahlschlag und Bodenvernichtung) müssten in einer FFH-VP eingehend betrachtet und gewürdigt werden, so z.B. für VRR 262.1, 262.2, 264. Vor diesem Hintergrund sei der LROP-Entwurf in der jetzigen Form nicht auslegungsfähig und es sei unverständlich, dass er nunmehr trotzdem im Verfahren ist.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-147 Gipsrecycling als Alternativenprüfung (u.a. in der FFH-VP)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die geplanten VRR des LROP-Entwurfs bedürfen einer Alternativenprüfung. Da diese nicht dokumentiert sei, scheine es, als habe sie nicht stattgefunden. Hierzu wird auf das Gipsrecycling hingewiesen.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-147-1 Alternativenprüfung auslegen
Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die (u.a. im Rahmen der FFH-VP) zu erstellende Alternativenprüfung (zur Festlegung von VRR-Gips) solle öffentlich ausgelegt werden und erst dann solle im LROP-Änderungsverfahren fortgeschritten werden.
Erwiderung Die Alternativenprüfung ist stets Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.
3.2.2.Gi-148 Bedarf an Naturgips zu analysieren (u.a. für FFH-VP)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp "Die sachgerechte Abwägung von Umwelt- mit Wirtschaftsbelangen u.a. auch im Rahmen des § 34 BNatSchG setzt eine Analyse des Bedarfs am Rohstoff Naturgips und die Klärung diverser Fragen voraus. Allein der Verweis auf den "Kohlekompromiss" und den entfallenden REA-Gips reicht u. E. nicht aus. Einige beispielhaft zu klärende Fragen sind: Welche Gipsvorräte befinden sich noch in bewilligten Abbauflächen in Niedersachsen? Welche Gipsvorräte befinden sich noch in bewilligten Abbauflächen im gesamten Südhärzer Gipskarst also einschließlich des Landkreises Nordhausen (die Firmen arbeiten im Verbund und Landesgrenzen überschreitend)? Wie viel Sekundärgipse werden zusätzlich genutzt (REA-Gipse, Recycling-Gips aus dem Bereich der Spezialgipse wie z. B. Dental-, Medizin- und Formengipsen)? Wie hoch ist die Recyclingquote bei den Spezialgipsen? Wie viel Rohgestein, wie viele Gips(vor-)produkte werden vom Südharz an andere Gipswerke in Niedersachsen (Stadtdendorf, Bodenwerder u. a.) oder Deutschland weitergegeben? Wie viel Gips wird aus Niedersachsen, wie viel aus Deutschland exportiert? Bevor diese Fragen nicht geklärt und in einer Alternativenprüfung nachvollziehbar dargestellt sind, kann das LROP-Verfahren nicht weiterbetrieben werden."
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-149 Verweis auf Gipsrecycling (daher kein Bedarf an Erweiterungen VRR-Gips)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es wird auf die Möglichkeiten zum Gipsrecycling hingewiesen (und daher der Bedarf der Erweiterung der VRR-Gips in Frage gestellt).
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-149-1 Gipsrecycling als Alternative zum Gipsabbau (Verweis auf Gutachten): Erweiterung VRR-Gips fehlt die Begründung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Der einmal abgebaute Naturgips könne durch Recycling unendlich häufig wiederverwendet werden. Von den aktuell 0,6 Mio. t Gipsabfällen pro Jahr könnten über 80 % recycelt werden. Das würde den Naturgipsabbau für Spezialgipse im Südharz fast überflüssig machen. Zahlen aus dem Gutachten " "Umweltverträgliche Alternativen zum Abbau von Naturgips" der Alwast Consulting (2020)": Der aktuelle Gipsbedarf in Deutschland liege bei ca. 10 Mio. t jährlich, davon 6 Mio. t REA-Gips, 4 Mio. t Naturgips. Davon werde mehr als 1 Mio. t exportiert. Knapp 85% des aktuellen REA-Gipsaufkommens werde bisher für die Produktion von Gipswandbauplatten eingesetzt. Naturgips findet dagegen vor allem bei Produkten aus gebranntem Gips wie Füllgipsen (Putze, Spachtel, usw.) oder Spezialgipsen Anwendung. Naturgips könne durch Gipsrecycling und Chemiegipse nahezu vollständig ersetzt werden. Der Bedarf an Gipswandbauplatten reduziere sich erheblich durch den Einsatz von Platten aus Lehm, Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen. Somit fehle der Erweiterung der VRR-Gips im LROP die Begründung.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-149-2 Alternativen zum Naturgipsabbau nutzen, Mangel an Gips anderweitig beheben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Die Behauptung, Gips sei ein unverzichtbarer Baustoff, könne heute mit der Möglichkeit des Chemie-Gipses nicht aufrechterhalten werden. Zum anderen könne man Gips recyceln und bei nachhaltigem Bauen könne man auch Holz verwenden. Der angebliche Mangel an Gips könne auf andere Weise behoben werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".

3.2.2.Gi-149-3 Regelung/Hinweis auf verstärkte Substitution von Gipsprodukten ins LROP aufnehmen	
Dateianhänge	
Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp	
Eine Regelung/Hinweis auf verstärkte Substitution von Gipsprodukten sollte im LROP ergänzt werden. Vor der Hintergrund der aufgrund des Kohleausstiegs in Deutschland mittelfristig reduzierten Verfügbarkeit von REA-Gips sollte durch Regelungen zum Recycling sowie durch Angebote zur Substitution von Gipsprodukten (insbes. Gipskartonplatten) im Baubereich durch alternative Baustoffe (wie z.B. Holz) vermieden werden, dass die wertvollen Gipslagerstätten (von hochwertiger Qualität) für Standard-/Massenprodukte ausgebeutet und damit einer langfristigen, nachhaltigeren Nutzung für (hochwertige) Produkte entzogen werden.	
Erwiderung	
Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln von Privaten nicht beeinflussen. Eine Festlegung im LROP zur verstärkten Substitution von Gipsprodukten würde daher absehbar ins Leere laufen und wird deshalb nicht aufgenommen.	
3.2.2.Gi-149-4 Spezialgipse: Verwendung von Sekundärgipsen kaum möglich, daher Naturgipsabbau / Erweiterungen VRR-Gips notwendig	
Dateianhänge	
Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	teilweise folgen
Sachargumenttyp	
Es sei nicht möglich, nennenswerte Mengen an Sekundärgipsen zur Spezialgips Herstellung zu nutzen. Abgesehen von der Verwendungsmöglichkeit stelle sich auch ein Problem der Verfügbarkeit von solchen Sekundärgipsen. Beispielsweise werde durch die Energiewende Gips aus den Rauchgasentschwefelungsanlagen der Kohlekraftwerke (REA-Gips) nach und nach wegfallen und somit müssten deutlich über die Hälfte des aktuellen Gesamtbedarfs an Gips für die Gipsindustrie ersetzt werden. Somit sei ist der Hauptpunkt der bisherigen Argumentation, die Vorranggebietsflächen Rohstoffgewinnung Gips auf die bisherigen Flächen zu begrenzen, hinfällig. Zwar könnte aufgrund der qualitativen Gründe für die Spezialgipse kein REA-Gips eingesetzt werden, doch der Druck auf die Naturgipslagerstätten werde zunehmen. Bei der Novellierung des LROP müssten daher die überregional bedeutsamen Gipslagerstätten langfristig und möglichst bedarfsunabhängig unter Beachtung der qualitativen Eignung gesichert werden.	
Erwiderung	
Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".	
3.2.2.Gi-149-5 Ersatz von Gipsabbau durch Importe, Ersatz- und Recyclingstoffe in den nächsten Jahrzehnten nicht zu erwarten, daher Sicherung Gipsvorkommen nötig	
Dateianhänge	
Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	teilweise folgen
Sachargumenttyp	
"Ein überwiegender bis vollständiger Ersatz der heimischen Gips-Rohstoffe durch Importe (insbesondere aus dem außereuropäischen Ausland) sowie durch Ersatz- und Recycling-stoffe ist nach unserer Einschätzung in den nächsten Jahrzehnten nicht zu erwarten, ein Import aus Übersee ist ökologisch fragwürdig. Die Sicherung von Vorkommen hochwertiger Naturgips-Rohstoffe in Niedersachsen und ihre Gewinnung durch möglichst schonenden Abbau sind daher aus unserer Sicht dringend geboten und derzeit alternativos."	
Erwiderung	
Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".	
3.2.2.Gi-150 erhöhter Bedarf an Gipsabbau wg. Kohleausstieg (Wegfall REA-Gips) sei ohne Diskussion von Kohleausstiegskommission übernommen worden	
Dateianhänge	
Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp	
Die Erweiterungen der VRR für den Gipsabbau werde mit dem erhöhten Bedarf an Naturgips nach dem in Zukunft wegfallenden REA-Gips begründet. Diese Forderung der Gipsindustrie sei von der "Kohleausstiegskommission" ohne weitere Diskussion in das Abschlussdokument übernommen worden.	
Erwiderung	
Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".	
3.2.2.Gi-151 Gips industriell herzustellen sei wirtschaftlicher als obertägiger Abbau	
Dateianhänge	
Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Gips sei industriell wirtschaftlicher herzustellen als ihn durch Kompletterstörung eines Sonderstandortes im obertägigen Abbau zu gewinnen.
Erwiderung Es bleibt unklar, was der Stellungnehmende mit "industrieller Herstellung" von Gips meint. Offenbar wird auf Recycling Bezug genommen; hierzu wird auf entsprechende Sachargumente und Erwiderungen verwiesen.
3.2.2.Gi-152 Gips aus Karstgestein auf hochwertige Anwendungen begrenzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Einsatz von karstbildenden Gesteinen in industriellen Prozessen oder im Bauwesen solle auf hochwertige Anwendungen begrenzt werden. Ein Einsatz z. B. als Material für temporäre Baustraßen sollte unterbleiben oder eine Rückgewinnung bzw. weitere Verwertung angestrebt werden.
Erwiderung Das LROP hat hierzu nur begrenzte Einflussmöglichkeiten.
3.2.2.Gi-153 Rohstoffabbauflächen und Naturschutzgebiete entflechten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Statt Vorrangflächen für Gipsabbau einfach zu erweitern, sei die Entflechtung von Naturschutzgebieten und Rohstoffabbauflächen anzustreben.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-160 VRR-Gips nicht erweitern (Gipskompromiss 2002 beibehalten)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die VRR-Gips nicht zu erweitern / beim bisherigen Stand (zum Teil als "mit dem Landkreis vereinbarter Stand" bezeichnet) zu bleiben (den Gipskompromiss von 2002 insoweit beizubehalten).
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-161 Gipskompromiss 2002 und Schreiben der StK von 2019
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Mit Datum vom 5.7.2019 versicherte die Staatskanzlei im Auftrag des Ministerpräsidenten in einem Schreiben dem BUND-Landesverband: "Dem (Gips-) Kompromiss entsprechend wurden die Flächen, die für den Gipsabbau im niedersächsischen Teil des Südharzes genutzt werden können, durch die Änderung des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP) im Jahr 2002 abschließend festgelegt. Diese Vorrang-Festlegungen haben nach wie vor Bestand. (...) Für die von den Unternehmen vorgeschlagenen Flächen stehen Instrumente der Raumordnung unterhalb der Ebene der Änderung des LROP zur Verfügung." Diese Aussagen würden durch den LROP-Entwurf konterkariert und das sei nicht zu akzeptieren.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-162 Gipskompromiss gegenstandslos, da für abgebaute Flächen kein Ausgleich und Wegfall REA-Gips
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Seit teilweise über 30 Jahren - forciert durch den niedersächsischen "Gipskompromiss" aus dem Jahr 2000 - greife die Gipsindustrie auf dieselben Flächen zu. Diese seien zunehmend ausgesteint und zum Teil wieder renaturiert, wiederhergestellt oder durch naturschutzrechtliche Überplanungen dem Zugriff entzogen. Der "Gipskompromiss" basierte zudem maßgeblich auf Annahmen und Massen aus den anfallenden REA-Gips-Mengen. Durch den nationalen Kohleausstieg habe der

Kompromiss keinen fachlichen Bestand mehr und könne als Berechnungsgrundlage für weitere Entwicklungen nicht mehr dienen. Der "Gipskompromiss" sei gegenstandslos geworden, weil ihm eine wesentliche Grundlage entzogen wurde und kein Flächenausgleich bei Überplanungen geschaffen wurde. Weitere Abbauflächen seien dementsprechend unverzichtbar, um die nationale Rohstoffsicherung zu gewährleisten.

Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".

3.2.2.Gi-163 auch bei Erweiterung VRR-Gips würde "Gipskompromiss" fortgesetzt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Nach Verhandlung des sogenannten "Gipskompromisses" im Jahr 1988 durch die Regierung Albrecht und deren ausgewogene Umsetzung ab 1998 in Regional- und Landesplänen wird mit der Vorlage des jetzigen Entwurfes die bisherige Regelung - grob 1/3 der Flächen für Gipsabbau und 2/3 für Naturschutz - weitergeführt. Vielmehr stehen im LROP-Entwurf den (...) 2.820 ha Schutzgebieten rund 250 ha Vorranggebiete für den Abbau gegenüber, was einem Verhältnis von 10:1 für den Naturschutz entspricht. Eine öffentlich propagierte "Aufkündigung des Gipskompromisses durch die Landesplanung" wird (...) daher nicht gesehen."

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.2.2.Gi-171 Anhang 6a/6b: NSG und Natura 2000-Flächen darstellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, in den Anlagen 5 und 6 der ÄnderungsVO (Anhänge 6a und 6b des LROP-Entwurfs, VRR-Gips im LK Göttingen) nicht nur die VRR-Gips, sondern auch Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete darzustellen, so dass die große Nähe zu den Abbaubereichen sichtbar werde.

Erwiderung

Da die genannten Anhangskarten dazu dienen, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips genauer festzulegen, jedoch keine genaueren Festlegungen zu Naturschutzthemen zu treffen, werden solche Gebiete nicht dargestellt.

3.2.2.Gi-172 VRR-Gips im LROP deutlich detaillierter festlegen (mind. 1:10.000)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Sollten die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips weiterhin im LROP kartografisch festgelegt werden, so sollte dies, um Klarheit für alle Seiten zu schaffen, deutlich detaillierter als bisher erfolgen (mind. 1:10.000).

Erwiderung

Damit würde der Maßstabsbereich der Raumordnung, die nur überörtliche und nur gebietsscharfe (nicht parzellenscharfe) Festlegungen treffen darf, unzulässigerweise überschritten.

3.2.2.Gi-180 Hinweise auf den Zusammenhang Gipsabbau und Gipsabtransport; verkehrliche Erschließung; für Lkw-Verkehre ungeeignete Straßen im Landkreis Nordhausen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf die Zusammenhänge zwischen Rohstoffabbau und Transporten hingewiesen. "Im vorgelegten LROP-Entwurf (Abschnitt 3.2.2, Anhang 6b) ist für den östlichen Landkreis Göttingen die Ausweisung weiterer Gipsabbauflächen ersichtlich. Es wird erwartet, dass das regionale Straßennetz und die Anbindung an die B243 als überregionale wichtigste Straßenverbindung geeignet sind. Das Straßennetz des benachbarten Landkreises Nordhausen ist nicht in der Lage LKW-Verkehre (insbesondere Gipstransporte) von/zur künftigen Anschlussstelle Pützlingen der B243 (neu) aufzunehmen. Unzureichende Fahrbahnbreiten und -zustände müssten zu diversen Verkehrsbeschränkungen führen."

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die genaue Betrachtung der Zu- und Abfahrtswege wäre vor dem Hintergrund des groben Betrachtungsmaßstabs des LROP Sache der nachfolgenden Planungsebenen.

3.2.2.Gi-185 Erweiterung der Abbauflächen ist nicht kompatibel mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten

Dateianhänge

Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Erweiterung der Abbauflächen sei darüber hinaus nicht kompatibel mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten, wie sie hier dokumentiert ist: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-gipskarstlandschaft-bei-uehrde-45119.html Selbst wenn sich die Flächen nicht überlappen sollten, sei die Situation angrenzend an die Naturschutzflächen für diese in einem Ausmaß schädlich, dass Legitimation und Sinn der Naturschutzgebiete bedroht seien.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-190 Unterscheidung zwischen Gips- und Spezialgipsvorkommen im LROP vornehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im LROP müsse eine Unterscheidung zwischen Gips- und Spezialgipsvorkommen vorgenommen werden, um eine optimale und nachhaltige Nutzung der Lagerstätten zu ermöglichen.
Erwiderung Da die Gips-Qualitäten auch innerhalb einzelner Lagerstätten sehr variieren können, wird von einer Differenzierung bei der Festlegung im LROP abgesehen.
3.2.2.Gi-195 Konzept für Ausstieg aus siedlungsnahem Gipsabbau erstellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird ein konkretes Konzept für den Ausstieg aus dem siedlungsnahen Gipsabbau gefordert.
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Forderung bezieht sich nicht auf das LROP selbst bzw. ist nicht im LROP selbst umsetzbar.
3.2.2.Gi-VRR245.1-1 VRR 245: Erweiterung wird abgelehnt wegen Naturschutz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die Erweiterung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Gips Nr. 245 wird abgelehnt: Sie führe zu einer Zerstörung des vorhandenen Galerie-/Saumwaldes an der bestehenden Gipskante. Er sei ein bedeutender Leitkorridor für die dort im Umfeld zahlreich vorkommenden Fledermäuse. Er sei ferner ein wichtiger Bestandteil des Landschaftsbilds und beherberge größere Bestände geschützter Pflanzen. Im Erweiterungsbereich befinde sich eine Streuobstwiese. Der vorgesehene Erweiterungsbereich würde im weiteren einer Ausweisung eines Vorranggebiets Biotopverbund im RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen entgegenstehen, der die Entwicklungsziele des Naturschutzes an dieser Stelle untermauert. Die Gemeindeebene lehne die Erweiterung des Vorranggebiets ebenfalls ab. Als weitere entgegenstehende Naturschutz-Aspekte werden angeführt: Ein stabiler Waldstreifen würde dem Abbau zum Opfer fallen. Grünland auf Gips, extensiv genutzt, könne sehr wohl artenreich sein und könne daher nicht ohne weiteres als "konfliktlos" bezeichnet werden, weil es artenreich ist. Das Landschaftsbild würde stark beeinträchtigt ("riesige Lücke" im Berg). Das Kulturgut der Silhouette der Altstadt Osterode würde durch den Abbau empfindlich gestört. Die entwässernde Wirkung des Gipsabbaus würde die Landschaft am Uhrder Berg gefährden. Die klimatischen Auswirkungen auf Osterode seien nicht bedacht. Darüber hinaus würden an diesem Berg Windenergieanlagen geplant.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR245.1-2 VRR 245: Erweiterung nicht genehmigungsfähig aus Artenschutzgründen (Hinweis auf Fledermausvorkommen)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp "Der Umsetzung dieser Planung stehen die unter diesem Bereich liegenden Stollen des ehem. "Werkes Dachs IV" mit ihrer Funktion als gut angenommene Fledermauswinterquartiere entgegen. Dieses Ende des Zweiten Weltkrieges unter der Nazi-Diktatur nicht fertig gestellte Stollensystem im Anhydrit sollte die unterirdische Produktion eines Hydrierwerkes aufnehmen. Nach Kriegsende hat sich dies Stollensystem bis heute zu einem wichtigen und landesweit bedeutsamen Fledermauswinterquartier entwickelt. Hier werden fast alle Arten der sog. felsüberwinternden Fledermäuse nachgewiesen. Diese stehen unter strengem Artenschutz und sind sämtlich in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. (...) Die o.g. Planung würde den kompletten Abbau dieses Stollensystems bedeuten. Dieses Vorhaben ist auch aus Artenschutzgründen absolut nicht genehmigungsfähig!"

Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR245.1-3 VRR 245: Verschwinden der Felswand aufgrund bestehenden Abbaus, nicht wegen Erweiterung VRR; Chance für Neugestaltung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Das im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gebietes 245 kritisierte Verschwinden der Felswand mit Baumreihe hat nichts mit der Erweiterungsfläche zu tun, da dieser Teil des Abbaus Bestandteil der gültigen landesplanerischen Ausweisung und der bestehenden Genehmigung ist. Vielmehr könnte sich durch eine zukünftige Erweiterung in die neu geplante Fläche - vorbehaltlich der Festlegungen in der Genehmigung - die Möglichkeit ergeben, wieder ein vergleichbares Landschaftsbild aus Blickrichtung der Stadt Osterode in Form einer nach hinten versetzten Wand mit Baumreihe neu zu gestalten."
Erwiderung Kenntnisnahme. Das LROP steht nach Wegfall der Ausschlusswirkung einer Erweiterung des Abbaus auch außerhalb des VRR-Gips nicht entgegen.
3.2.2.Gi-VRR249.1-1 VRR 249.1: in Frage gestellt aufgrund mangelhafter FFH-VP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Gips Nr. 249.1 sei aufgrund mangelhafter FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frage gestellt. (Es bleibt offen, ob das bestehende VRR oder nur die Erweiterung gem. LROP-Entwurf gemeint ist.)
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Der angeführte Mangel kann nicht nachvollzogen werden.
3.2.2.Gi-VRR249.1-2 VRR 249.1: alle Wald- und Grünlandflächen herausnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Jeglicher Gesteinsabbau im Karst, sowohl im Wald als auch auf Grünland, stelle eine Verschlechterung des Zustandes im Gebiet dar, ganz gleich mit welchem Ziel die Renaturierung erfolgt. Aus diesem Grund müssten im Gipskarst alle Waldflächen und Grünlandflächen aus den Erweiterungsflächen des VRR-Gips 249.1 herausgenommen werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR249.1-3 VRR 249.1: Bereich östlich des östlichen Weges (ehem. Schießstand) herausnehmen wegen Naturschutz (Ersatz-Fläche Vertragsnaturschutz)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die Abgrenzung des VRR Nr. 249.1 [in Anhang 6a LROP-Entwurf] orientiere sich nicht konsequent am Wegenetz, sondern überlappt in östlicher Richtung [entsprechend der Rohstoffsicherungskarte des LBEG] zur ehemaligen Schießanlage. Dort befinde sich eine (Ersatz-)Fläche für Vertragsnaturschutz. Es wird darum gebeten, diesen östlichsten Teil bis zum Waldweg nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) festzulegen. Die Abbaugenehmigung (im VRR) werde davon nicht berührt.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR249.1-3-1 VRR 249.1: Hinweis auf Kompensationsmaßnahme
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird auf eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme hingewiesen, die in diesem Gebiet liegt.

Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR249.1-4 VRR 249.1: positiv, da bereits festgelegt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp VRR 249.1 sei aus raumordnerischer Sicht positiv zu beurteilen, weil die gesamte Fläche bereits als Vorranggebiet für Dolomit sowohl im LROP als auch im RROP-Entwurf des Landkreises Göttingen 2020 festgelegt ist und es Ziel des RROP unter Abschnitt 3.2.2 ist, Lagerstätten vollständig abzubauen.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR249.1-4-1 VRR 249.1: keine Einwände gegen Festlegung Gesamtfläche in Anhangskarte
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gegen die im LROP-Entwurf vorgesehene Ergänzung bzw. Anpassung, zu der bereits bestehenden Abbaufäche am Ührder Berg (VRR Nr. 249.1 in Anlage 2 des gültigen LROP) für Dolomit auch den Abbau des Rohstoffs Gips vorzusehen / die Gesamtfläche in die Karte im Anhang (6a) aufzunehmen, bestehen keine Einwände.
Erwiderung Kenntnisnahme. Siehe auch Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR249.1-5 VRR 249.1: Erweiterung wird abgelehnt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Erweiterung des VRR-Gips Nr. 249.1 wird abgelehnt und eine "Salamitaktik" unterstellt. Es bedürfe "der genauen Grenzziehung, wo mit Dolomit auch Gips abgebaut wird u. wo ein neues VRR-Gips anfängt. Der Gipsabbau auf dem genehmigten Gebiet kann laufen, nicht aber der auf den neuen Gebieten".
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Mit der (optischen) Erweiterung des VRR Nr. 249.1 in der Anhangskarte wird kein neues VRR festgelegt, sondern die Festlegung bleibt im Rahmen des gültigen VRR. Es gibt kein darüber hinausgehendes neues Gebiet.
3.2.2.Gi-VRR249.1-6 VRR 249.1: Erweiterung wird abgelehnt wegen exzellent erhaltener Karsterscheinungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "In diesem Bereich befinden sich zahlreiche, bisher exzellent erhaltene Karsterscheinungen wie Höhlen, Erdfälle, Quellen, Schwinden etc. (...). (...) An der bereits damals festgestellten Schutzwürdigkeit des Gebietes mit seinem Gipskarstininventar hat sich nichts geändert! Eine Abbaugenehmigung mitten im FFH-Gebiet bzw. in seinen Randbereichen und Pufferzonen ist nicht begründbar und daher mit aller Konsequenz abzulehnen."
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Eine genauere Betrachtung erfolgt zu gegebener Zeit im Rahmen von Zulassungsverfahren für Abbauanträge. Eine Festlegung als VRR im LROP ist keine Abbaugenehmigung und ersetzt nicht die notwendigen Überprüfungen im Zulassungsverfahren für einen Abbau.
3.2.2.Gi-VRR249.1-7 VRR249.1: im Norden erweitern, genehmigten Abbau einbeziehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird gefordert, das VRR Nr. 249.1 im Norden zu erweitern; zumindest die dort bestehenden Abbaufächen sollten einbezogen werden.
Erwiderung Soweit im hier relevanten Maßstab 1:50.000 zu beurteilen, sind die aktuellen Abbaufächen im gültigen VRR-Gips der Anhangskarte bereits enthalten; diese Fläche wird beibehalten.

3.2.2.Gi-VRR249.1-8 VRR 249.1: eher Aktualisierung als Erweiterung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Die Erweiterungen um das Gebiet 249.1 gehen teilweise auf schon bestehende Genehmigungen zurück und sind in diesen Teilen als Aktualisierung betreffend den aktuellen Bestand und nicht als zusätzlich neu geplante Flächen zu sehen."
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR249.1-9 VRR 249.1: Erweiterungsfläche vorwiegend Dolomit, daher keine Rohstoffsicherung für Gips
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp In der Erweiterungsfläche des VRR 249.1 (im Anschluss an ein bestehendes Gipsabbaugebiet) finde sich vorwiegend die Rohstoffart Dolomit, die für andere Zwecke als Gips verwendet wird und nicht zur Sicherung von Gips-Rohstoffvorkommen beitragen kann.
Erwiderung Mit der Ausschlusswirkung des gültigen LROP für Gipsabbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips (VRR-Gips) im Landkreis Göttingen wäre aber ein Abbau von Gips in den Flächen des VRR Nr. 249.1, die vorwiegend - aber eben nicht nur - Dolomit aufweisen, unzulässig, soweit sich dieser Gips außerhalb der in Anhang 4a des gültigen LROP abgegrenzten Gebiets befindet. Und dies obwohl es sich um ein VRR des LROP handelt (gem. zeichnerischer Darstellung = Anlage 2 des gültigen LROP). Die unterschiedlichen Abgrenzungen des VRR Nr. 249.1 in Anlage 2 und Anhang 4a sind zudem in der Praxis schwierig anwendbar und sollen harmonisiert werden. Bei den im 1. LROP-Entwurf geplanten Erweiterungen der VRR-Gips war die Fläche aber auch nicht mitgerechnet worden, da sie ja bereits als VRR im LROP festgelegt ist und Abbau stattfindet. Durch Aufnahme der Gesamtfläche des VRR Nr. 249.1 in die Anhangskarte (bisher 4a, nun 6a) entstehen keine negativen Auswirkungen. Deshalb soll an der Harmonisierung der Karten festgehalten werden.
3.2.2.Gi-VRR249.3-1 VRR 249.3: positiv, da bereits festgelegt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp VRR 249.3 sei aus raumordnerischer Sicht positiv zu beurteilen, weil die gesamte Fläche bereits als Vorranggebiet für Dolomit sowohl im LROP als auch im RROP-Entwurf des Landkreises Göttingen 2020 festgelegt ist und es Ziel des RROP unter Abschnitt 3.2.2 ist, Lagerstätten vollständig abzubauen.
Erwiderung Ein Gipsabbau ist nach Entfallen der Ausschlusswirkung auch außerhalb der VRR der Anhangskarten 6a und 6b aus raumordnerischer Sicht zulassungsfähig. Das VRR Nr. 249.3 wird in Anlage 2 LROP unverändert beibehalten.
3.2.2.Gi-VRR249.4-1 VRR 249.4: streichen, stattdessen VR Natura 2000
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im Falle der Ausweisung neuer Vorranggebiete Rohstoffabbau sei "die Vorrangfläche 249.4 zu löschen und diese Fläche als Vorranggebiet Natura 2000 auszuweisen und naturschutzrechtlich zu sichern. Gegenüber den Erweiterungsflächen von bis zu 40 ha ist diese Fläche mit rund 7-8 ha Größe wesentlich kleiner. Zudem ist eine Löschung landplanerisch geboten, da - ein Abbau ohne massive Beeinträchtigung des umgebenden FFH-Gebiets DE4226-301 Gipskarstgebiet bei Osterode undenkbar ist, einschließlich einer notwendigen Zuwegung durch das FFH-Gebiet, - die Meldung des FFH-Gebiets DE4226-301 unter Ausschluss dieser Teilfläche als rechtlich fragwürdig zu betrachten ist, da bis zum Ablauf der Frist zur Meldung der FFH-Gebiete an die EU-Kommission für diese Fläche kein Abbaurecht vorlag, ein Abbaurecht also erst durch die europarechtswidrige Verzögerung der FFH-Gebietsmeldung ermöglicht wurde (vgl. Natur und Landschaft 74(11): 478-484), - ein Vertrauensschutz eines Abbaubetriebs nicht vorliegt, da eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für einen evtl. Gipsabbau nicht durchgeführt wurde und somit kein aktives Abbaurecht bestehen kann (und ja auch seit über 22 Jahren nicht in Anspruch genommen worden ist), - ein Abbau im Bereich Vorranggebiet 249.4 zu massiven Beeinträchtigungen nicht nur des Naturhaushalts in mitten eines Kerngebiets der Gipskarstlandschaft, sondern auch der Funktionen Naherholung, Tourismus und Sport führen würde."
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Vorranggebiete Natura 2000 können nur dort festgelegt werden, wo die Kriterien erfüllt sind wie in Abschnitt 3.1.3 LROP und zugehöriger Begründung aufgeführt.
3.2.2.Gi-VRR262.1-1 VRR 262.1: in Frage gestellt aufgrund mangelhafter FFH-VP
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Gips Nr. 262.1 sei aufgrund mangelhafter FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frage gestellt. (Es bleibt offen, ob das bestehende VRR oder nur die Erweiterung gem. LROP-Entwurf gemeint ist.)	
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".	
3.2.2.Gi-VRR262.1-2 VRR 262.1: alle Wald- und Grünlandflächen herausnehmen	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	folgen
Sachargumenttyp Jeglicher Gesteinsabbau im Karst, sowohl im Wald als auch auf Grünland, stelle eine Verschlechterung des Zustandes im Gebiet dar, ganz gleich mit welchem Ziel die Renaturierung erfolgt. Aus diesem Grund müssten im Gipskarst alle Waldflächen und Grünlandflächen aus den Erweiterungsflächen des VRR-Gips 262.1 herausgenommen werden.	
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".	
3.2.2.Gi-VRR262.1-3 VRR 262.1: keine Bedenken	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gegen die Erweiterung werden keine Bedenken erhoben. Im RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen wurden im gesamten Bereich bereits Anpassungen an die geltende Schutzgebietssituation aufgrund von Überschneidungen vorgenommen.	
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".	
3.2.2.Gi-VRR262.1-4 VRR 262.1: Erweiterung wird abgelehnt, da potenzielles FFH-Gebiet	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "gepl. VRR-Gebiet 262.1 und 262.2 Kutzhütte Im Bereich Kutzhütte / Mehholz sind die Flächen zwischen dem gemeldeten FFH-Gebiet und der L 603 als potentielle FFH-Flächen anzusehen, weil sie höchstwahrscheinlich den FFH-LRT 9130 aufweisen und Lebensraum von FFH Anhang II und IV Arten (Fledermäusen) sind. Die zwischen den gemeldeten und diesen vorgelagerten FFH-Flächen bestehenden engen ökologische Beziehungen sind bei der Sicherung des FFH-Gebiets 136 als NSG zu berücksichtigen, denn sie dürften für die Erhaltung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 9130 und der Fledermauspopulationen von entscheidender Bedeutung sein."	
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".	
3.2.2.Gi-VRR262.1-5 VRR262.1: Erweiterung gefordert	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Im Bereich Mehholz / Sachsenstein / Kutzhütte werden mehrere Erweiterungsflächen gefordert. Diese seien für die mittelfristige Versorgung unabdingbar.	
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".	
3.2.2.Gi-VRR262.2-1 VRR 262.2: in Frage gestellt aufgrund mangelhafter FFH-VP	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp	

Die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Gips Nr. 262.2 sei aufgrund mangelhafter FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frage gestellt. (Es bleibt offen, ob das bestehende VRR oder nur die Erweiterung gem. LROP-Entwurf gemeint ist.)
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR262.2-2 VRR 262.2: alle Wald- und Grünlandflächen herausnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Jeglicher Gesteinsabbau im Karst, sowohl im Wald als auch auf Grünland, stelle eine Verschlechterung des Zustandes im Gebiet dar, ganz gleich mit welchem Ziel die Renaturierung erfolgt. Aus diesem Grund müssten im Gipskarst alle Waldflächen und Grünlandflächen aus den Erweiterungsflächen des VRR-Gips 262.2 herausgenommen werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR262.2-3 VRR 262.2: Erweiterung wird abgelehnt, da in Verbundkorridor
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Gegen die Erweiterung des VRR Nr. 262.2 werden Bedenken erhoben. Die Erweiterung stelle einen für den Südharzer Zechsteingürtel und der Verknüpfung der FFH-Lebensraumtypen wichtigen Verbundkorridor dar. Der vorgesehene Erweiterungsbereich würde einer Ausweisung eines Vorranggebiets Biotopverbund im RROP-Entwurf 2020 (LK GÖ) entgegenstehen, was die Entwicklungsziele des Naturschutzes an dieser Stelle untermauert.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR262.2-4 VRR 262.2: Verkleinerung (!) wird abgelehnt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Das neue LROP sehe eine deutliche Flächenreduktion des bisherigen Rohstoffvorranggebietes (Gipsabbau) 262.2 Röseberg vor. Die Flächen seien langfristig zum Gipsabbau verpachtet. Eine Flächenreduktion als Vorranggebiet auf die bereits in Rekultivierung befindlichen Abbaubabschnitte würde die Rohstoffgewinnung drastisch reduzieren und so zum Arbeitsplatzabbau in der ländlichen Region führen. Die Verkleinerung von 262.2 wird daher abgelehnt.
Erwiderung Es handelt sich um ein Missverständnis. Das VRR Nr. 262.2 wurde im LROP-Entwurf Dezember 2020 nicht verkleinert, sondern im Südwesten kleinfächig erweitert. Im LROP-Entwurf Dezember 2021 wird diese Erweiterungsplanung wieder zurückgenommen, so dass die Vorranggebietsabgrenzung unverändert verbleiben soll.
3.2.2.Gi-VRR262.2-5 VRR 262.2: Erweiterung wird abgelehnt, da potenzielles FFH-Gebiet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "gepl. VRR-Gebiet 262.1 und 262.2 Kutzhütte Im Bereich Kutzhütte / Meholz sind die Flächen zwischen dem gemeldeten FFH-Gebiet und der L 603 als potentielle FFH-Flächen anzusehen, weil sie höchstwahrscheinlich den FFH-LRT 9130 aufweisen und Lebensraum von FFH Anhang II und IV Arten (Fledermäusen) sind. Die zwischen den gemeldeten und diesen vorgelagerten FFH-Flächen bestehenden engen ökologische Beziehungen sind bei der Sicherung des FFH-Gebiets 136 als NSG zu berücksichtigen, denn sie dürften für die Erhaltung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 9130 und der Fledermauspopulationen von entscheidender Bedeutung sein."
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR262.2-6 VRR262.2: Erweiterungsvorschlag akzeptabel
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Erweiterung falle kleiner aus, als von einem Gipsabbauunternehmen vorgeschlagen. Dies könne akzeptiert werden. Der Landkreis Göttingen begründe seine Bedenken zum einen mit einem RROP-Entwurf, was rechtlich nicht haltbar sei. Zum anderen mit der Funktion als FFH-

Verbundkorridor. Dies wäre eigentlich in einem Antragsverfahren abzuarbeiten, sei aber durch den Verzicht auf weitergehende Gips-Erweiterungsfläche mehr als erfüllt.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR262.2-7 VRR262.2: Erweiterung gefordert (Röseberg-Ost)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird eine Erweiterung des VRR-Gips im Bereich Röseberg-Ost gefordert. Im Zuge der NSG-Verordnungsanpassung hätten Gutachten des Landkreises Göttingen selbst keine FFH-LRT bzw. FFH-Arten / Konflikte für diese Gebietskulisse festgestellt. Die Reduzierung des bestehenden Vorranggebietes am nördlichen Rand könne als Tauschfläche gesehen werden. Dies könne nach bestehendem LROP begründet werden.
Erwiderung Es ist auf Ebene des LROP nicht erkennbar, dass der Erweiterungsvorschlag über das bestehende VRR-Gips Nr. 262.2 hinausgeht. Ein Handlungsbedarf auf Ebene des LROP ist daher nicht erkennbar.
3.2.2.Gi-VRR263-1 VRR 263: in Frage gestellt aufgrund mangelhafter FFH-VP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Gips Nr. 263 sei aufgrund mangelhafter FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frage gestellt. (Es bleibt offen, ob das bestehende VRR oder nur die Erweiterung gem. LROP-Entwurf gemeint ist.)
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR263-2 VRR 263: alle Wald- und Grünlandflächen herausnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Jeglicher Gesteinsabbau im Karst, sowohl im Wald als auch auf Grünland, stelle eine Verschlechterung des Zustandes im Gebiet dar, ganz gleich mit welchem Ziel die Renaturierung erfolgt. Aus diesem Grund müssten im Gipskarst alle Waldflächen und Grünlandflächen aus den Erweiterungsflächen des VRR-Gips 263 herausgenommen werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR263-3 VRR 263: Bedenken gegen Erweiterung wegen Erholung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Gegen die Erweiterung des VRR Nr. 263 nach Süden in den landwirtschaftlich geprägten Bereich werden raumordnerische Bedenken erhoben, weil dieser Bereich als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung im RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen vorgesehen ist und besondere Voraussetzungen hierfür im zugrundeliegenden Fachbeitrag nachgewiesen wurden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR263-4 VRR 263: Erweiterung wird abgelehnt, da an NSG und FFH-Gebiet angrenzend
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die Erweiterungsfläche grenze unmittelbar an das bestehende NSG und FFH-Gebiet 136 an und lasse daher die gepl. Erweiterung als VRR-Gebiet für den Gipsabbau in keiner Weise zu.
Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR263-5 VRR 263: weitergehende Erweiterung vorgeschlagen, zumindest als VR Rohstoffsicherung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Erweiterungsvorschlag eines Gipsabbauunternehmens sei massiv reduziert worden. Es handele sich hier um einen von wenigen Bereichen, in denen nennenswerte Erweiterungen ohne naturschutzfachliche Konflikte ermöglicht werden könnten. Somit werde eine weitergehende Erweiterung vorgeschlagen. Es sollte mindestens eine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung erfolgen. Die vom Landkreis Göttingen erhobenen Bedenken basierten auf einem RROP-Entwurf (rechtlich nicht haltbar) und der potenziellen Eignung als Splitterfläche "landschaftsgebundene Erholung". Zudem erkläre der als Begründung herangezogene Fachbeitrag die Notwendigkeit dieser Splitterfläche keineswegs und sei fragwürdig, da dieser etwa an anderer Stelle das Gipswerk selbst als Fläche "landschaftsgebundene Erholung" vorsehe.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR264-1 VRR 264: in Frage gestellt aufgrund mangelhafter FFH-VP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Gips Nr. 264 sei aufgrund mangelhafter FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frage gestellt. (Es bleibt offen, ob das bestehende VRR oder nur die Erweiterung gem. LROP-Entwurf gemeint ist.)
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR264-2 VRR 264: alle Wald- und Grünlandflächen herausnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Jeglicher Gesteinsabbau im Karst, sowohl im Wald als auch auf Grünland, stelle eine Verschlechterung des Zustandes im Gebiet dar, ganz gleich mit welchem Ziel die Renaturierung erfolgt. Aus diesem Grund müssten im Gipskarst alle Waldflächen und Grünlandflächen aus den Erweiterungsflächen des VRR-Gips 264 herausgenommen werden.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR264-3 VRR 264: Bedenken gegen Erweiterung wegen Naturschutz (Verbundkorridor)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Gegen die Erweiterung des VRR Nr. 264 werden Bedenken erhoben. Die nördlich gelegene Vorrangfläche zwischen dem bestehenden Vorranggebiet und der Bahnlinie stellt einen für den Südhärzer Zechsteingürtel und für die Verknüpfung der FFH-Lebensraumtypen wichtigen Verbundkorridor dar. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung der kleinen Trogstein- schwinde nicht auszuschließen. Der vorgesehene Erweiterungsbereich würde die Ausweisung eines Vorranggebiets Biotopverbund im RROP-Entwurf 2020 des LK GÖ tangieren und entgegenstehen, was die Entwicklungsziele des Naturschutzes an dieser Stelle untermauert.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR264-4 VRR 264: NSG ausdehnen aufgrund sog. potenzieller FFH-Flächen anstelle Ausdehnung VRR-Gips
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Grundsätzlich ist festzustellen, dass die räumliche Ausdehnung der angestrebten Unterschutzstellung [als Naturschutzgebiet] per se in etlichen Bereichen unzureichend ist. Zur Umsetzung des FFH-Gebietes 136 und zur Erreichung der Erhaltungsziele sowohl bzgl. der FFH-Lebensraumtypen als auch der FFH-Anhang II und IV-Arten (insbes.

Fledermäuse und Kammmolch) muss das NSG um einige angrenzende potentielle FFH-Flächen erweitert werden. Und nicht, wie im LROP-Verordnungsentwurf geplant, zum Abbau frei gegeben werden! Es ist bekannt, dass bei der Abgrenzung und Meldung des FFH-Gebietes in europarechtlich unzulässiger Weise die naturschutzfachlichen Notwendigkeiten zugunsten wirtschaftlicher Interessen (hier insbes. Abbaui Interessen der Gipsindustrie) zurückgestellt worden sind. Mit der Folge, dass jetzt sogenannte potentielle FFH-Flächen existieren, die dringend in das NSG einzubeziehen sind. Zum einen um Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes zu minimieren und zum zweiten, um die notwendige Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes überhaupt erst zu ermöglichen. Es handelt sich um folgende Bereiche: Die kleine NSG-Teilfläche südwestlich Kolonie Tettenborn (Kleiner Trogstein) ist völlig isoliert von ihrer naturnahen Umgebung. Sie grenzt zudem im Norden und Osten an die Bahnlinie und an Siedlungsflächen an. Sie bedarf daher nach Süden, Südosten und Westen dringend einer flächenhaften Verbindung mit den benachbarten deutlich größeren NSG-Flächen. Zugleich erfordert die sensible karsthydrologische Situation der Kleinen Trogsteinhöhle einen ganz besonderen Umgebungsschutz. (...) Der gesamte Bereich zwischen der inselartigen NSG-Teilfläche "Kleiner Trogstein" und dem Römerstein im Nordwesten sowie der Fitzmühle im Südwesten, mindestens bis zum West-Ost verlaufenden Weg am Waldsüdrand ist als eine Karsthydrologische Einheit zu betrachten. (...) Der gesamte Bereich vom Kleinen Trogstein nach Westen bis zum Römerstein und bis weit nördlich der Bahntrasse entwässert untertägig zur Fitzmühlen-Quellhöhle! Allein schon aus diesem Grund ist der gesamte Bereich zwingend in das FFH-Gebiet und folglich in das NSG einzubeziehen und nicht, wie im LROP-Verordnungsentwurf geplant, abzubauen! Die dort in einem Karsttal angelegten, künstlichen Teiche inkl. der umgebenden Fichten sind restlos zu entfernen und der Bereich ist in einen möglichst naturnahen Zustand zurück zu versetzen. Im Bereich des ehem. Steinbruches im Nordwesten wurden bereits die Kuppelsaalhöhle und einige andere Objekte durch den Abbau zerstört (...). Im Rekultivierungsplan war, u.a. als eine Ausgleichsmaßnahme nach Abbauende dieses Steinbruches die Wiederaufwältigung der Großen Trogsteinhöhle festgeschrieben. Dies ist bis heute nicht geschehen und wird von uns weiterhin mit allem Nachdruck gefordert. (...) Die Wiederaufwältigung ist allein schon notwendig, um leider immer wieder vorkommende Verunreinigungen des Karstgrundwasserkörpers möglichst frühzeitig feststellen und entsprechende Gegenmaßnahmen treffen zu können. Erinnert sei hier an die Ökalamität in den 1980er Jahren. Die Reste davon sind bis heute immer noch in den Sedimenten der Fitzmühlen-Quellhöhle nachweisbar! Hier geht es natürlich im Besonderen auch um die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und vor allem Wiederherstellung von ungestörten Höhlen als Lebensraum für alle und besonders die 3 nach FFH-Anhang II prioritären Fledermausarten."
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100". Für die Abgrenzung von Schutzgebieten und die sonstigen Naturschutzbelange ist die Naturschutzfachverwaltung zuständig.
3.2.2.Gi-VRR264-5 VRR264: weitergehende Erweiterung gefordert, VRR-Dolomit einbeziehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Erweiterungsvorschlag des Gipsabbauunternehmens sei deutlich reduziert worden. Hier bestehe die Möglichkeit, zukünftig großräumiger und ohne großes naturschutzfachliches Konfliktpotential Gips abzubauen. Daher wird eine weitergehende Erweiterung gefordert. Dabei sei es sinnvoll, das angrenzende Vorranggebiet Dolomit einzubeziehen, dadurch keine landschaftsuntypischen Rippen zu hinterlassen und eine Doppelnutzung wie im Uhrder Raum (VRR Nr. 249.1) anzustreben. Die Bedenken des Landkreises seien entweder rechtlich nicht haltbar, eine Falschauslegung des eigenen RROP-Entwurfes oder beinhalteten Bestandteile, welche erst in einem Antragsverfahren abgearbeitet werden müssten. Bei einer Erweiterung Richtung Osten bestünde auch die Möglichkeit, die Zufahrt so zu verändern, dass kein LKW mehr durch die Ortschaft Tettenborn-Kolonie fahren müsse und die Anwohner an dieser Stelle entlastet werden könnten.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR264-6 VRR264: genauere Einschätzung der Auswirkungen auf den Ort Tettenborn-Kolonie
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, hätte eine Erweiterung des VRR 264 erhebliche negative Auswirkungen auf den Ort Tettenborn-Kolonie. Es sei nicht nachvollziehbar, dass für eine genauere Einschätzung hier erst auf eine Zulassungsebene verwiesen werde.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR264-7 VRR264: Erweiterung wird abgelehnt wegen Auswirkungen auf den Ort Tettenborn-Kolonie (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schadstoffe)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die Erweiterung des VRR Nr. 264 wird abgelehnt wegen Auswirkungen auf den Ort Tettenborn-Kolonie: Lärm, Erschütterungen, Staub, Schadstoffe, auch durch Schwerlastverkehr.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR265.1-1 VRR 265.1: in Frage gestellt aufgrund mangelhafter FFH-VP

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Gips Nr. 265.1 sei aufgrund mangelhafter FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frage gestellt. (Es bleibt offen, ob das bestehende VRR oder nur die Erweiterung gem. LROP-Entwurf gemeint ist.)
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR265.1-2 VRR 265.1: keine Bedenken gegen Erweiterung, wenn Biotopverbundkorridor möglich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Für den Bereich westlich der Ortschaft Neuhoof ist eine Biotopachse / Vernetzung zwischen den Flächen des FFH-Gebietes "Gipskarstlandschaft bei Bad Sachsa" und Biotopstrukturen zwischen den thüringischen Ortschaften Branderode und Klettenberg vorgesehen. Eine Konkretisierung zur Festlegung und Entwicklung des Korridors könne erst im Zuge einzelner Vorhaben festgelegt werden. Die Entwicklung des Korridors westlich der Ortschaft Neuhoof und der im LROP dargestellten westlichen Erweiterungsfläche oder zwischen den zwei Erweiterungsflächen des VRR 265.1 sei möglich. Unter dieser Voraussetzung werden keine Bedenken zur Erweiterung des VRR Nr. 265.1 erhoben.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR265.1-3 VRR 265: Erweiterung wird abgelehnt wegen Vernichtung karsthydrologischer Bezüge der Pfaffenholzschwinde
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Die unmittelbare Nachbarschaft zum bestehenden FFH-Gebiet 136 lasse die gepl. Festlegung als VRR-Gebiet (Erweiterung) für den Gipsabbau in keiner Weise zu. Der Gipsabbau würde in diesem Fall unweigerlich die restlichen, gerade noch vorhandenen karsthydrologischen Bezüge der Pfaffenholzschwinde für immer vernichten.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR265.1-4 VRR265.1: Erweiterungsvorschlag akzeptabel
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Vorschlag zur Erweiterung des VRR-Gips sei akzeptabel.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRR265.3-1 VRR265.3 Abbaustätte Pfaffenholz: Erweiterung vorgeschlagen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Dieser Erweiterungsvorschlag des VRR-Gips sei ausgewiesen als Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung und sei Teil bzw. grenze südlich an das bestehende VRR Nr. 265.3 an. Es ist Natura 2000-Fläche, welche aber für den Schutzzweck des Gebietes keine Bedeutung habe. Auf kleiner Eingriffsfläche könnte hier verhältnismäßig viel Rohstein abgebaut werden und die Herrichtung so gestaltet werden, dass diese dem Schutzzweck der Natura 2000-Fläche dienlich ist.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRRneu1-1 Kahle Kopf/Iltelteich: VRR-Gips gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp Es wird die Festlegung eines VRR-Gips im Bereich Kahle Kopf/Iltelteich (südöstlich Walkenried) gefordert. Auf diese Vorschlagsfläche könnte verzichtet werden, wenn die Ausschlusswirkung auf Natura 2000-Flächen herausgenommen werde.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRRneu2-1 Ührder Berg bei Osterode am Harz: als VR Rohstoffsicherung Gips festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, am Ührder Berg südwestlich von Osteroda am Harz ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung für den Gipsabbau festzulegen. Die Fläche liege vollständig außerhalb von Schutzgebieten und werde rein landwirtschaftlich genutzt. Gipshöflichkeit sei gegeben, da die Fläche direkt an der Schichtstufe und in der Verlängerung des Vorranggebiets 245 liegt. Als Folgenutzung könne auch wieder Landwirtschaft vorgegeben werden. Diese Fläche hätte weiterhin den Vorteil, nicht die Gipskante Richtung Osterode zu betreffen und daher keine Sichtbeziehung zu generieren.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRRneu3-1 Wartberg an B243 als VR Rohstoffsicherung Gips festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, den Bereich Wartberg (an der B243 zwischen Osterode am Harz und Düna) als Vorranggebiet Rohstoffsicherung Gips festzulegen. Die Fläche sei vollständig außerhalb von Schutzgebieten gelegen und hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Gipshöflichkeit werde vermutet, da die Fläche direkt an der Schichtstufe liegt. Im Weiteren sollten dann weitere Erkundungen zum Gipsvorkommen in die Wege geleitet werden, aus denen sich dann evtl. eine genauere Abgrenzung in zukünftigen Novellierungen des LROP ableiten lasse.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.Gi-VRRneu4-1 Südberg/Aschenhütte als VR Rohstoffsicherung Gips festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, am Südberg/Aschenhütte (zwischen Düna und Hörden am Harz) ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung Gips festzulegen. Die Fläche liege vollständig außerhalb von Schutzgebieten und werde hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Gipshöflichkeit werde vermutet, da die Fläche direkt an der Schichtstufe liege. Im Weiteren sollten dann Erkundungen zum Gipsvorkommen erfolgen, aus denen sich dann evtl. eine genauere Abgrenzung in zukünftigen Novellierungen des LROP ableiten lasse. In Aschenhütte ist der Gips in einer ehemaligen Abbaustätte aufgeschlossen.
Erwiderung Siehe Erwiderung zu Sachargumenttyp "3.2.2.Gi-100".
3.2.2.T-100-1 Streichung von VRR-Torf wird begrüßt (allgemein)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) wird begrüßt (allgemein gehaltene Aussage).
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.T-100-2 Verzicht auf Festlegung neuer VRR-Torf wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass nicht in größerem Umfang neue Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (VRR-Torf) festgelegt werden.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.T-101 keine neuen Torfabbaugenehmigungen erteilen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, generell (aus Gründen des Klima- und Biotopschutzes) keine neuen Torfabbaugenehmigungen zu erteilen.
Erwiderung Das LROP kann kein pauschales Verbot für die Zulassung von Torfabbau verhängen, dem steht das gültige Bodenabbaurecht entgegen. Die Gesetze können durch die Verordnung LROP nicht überregelt werden.
3.2.2.T-102 Torfersatz fördern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird gefordert, dass Vorhaben gefördert werden, die den Ersatz von Torfsubstraten im Pflanzenbau und Gartenbau zum Ziel haben.
Erwiderung Die Förderung von Torfersatz liegt außerhalb des Handlungsspielraums der Raumordnung.
3.2.2.T-102-1 fehlende Torfersatzstoffe, keine Alternativen zum Torfabbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Suche nach alternativen Ausgangsstoffen für viele Pflanzsubstrate werde seit Jahren intensiv betreiben, es wurden jedoch noch keine gleichwertigen Ersatzstoffe gefunden. Sämtliche Studien führten zu dem Ergebnis, dass alle möglichen geeigneten Ersatzstoffe entweder Defizite im Bereich der Anwendung haben oder einen vergleichbaren oder größeren ökologischen Fußabdruck als Torf aufwiesen. So seien beispielsweise Komposterden für viele Bereiche der Nahrungsmittelproduktion aufgrund möglicher Verunreinigungen oder mikrobieller Belastungen ungeeignet. Andere Ersatzstoffe wiesen nicht die geforderten physikalisch-chemischen Eigenschaften auf. Torf werde daher in Pflanzsubstraten vor allem im Bereich des professionellen Gartenbaus in den kommenden Jahren immer noch ein unentbehrlicher Bestandteil der Substrate bleiben.
Erwiderung Kenntnisnahme; ein Verbot des Torfabbaus ist über die Raumordnung auch weder geplant, noch möglich. In vielen Bereichen lassen sich jedoch Torfersatzstoffe einsetzen, die auch aus ökologischer Sicht Vorteile haben; dies geschieht ja auch zunehmend. Damit wird der Bedarf an Torf immer weiter reduziert. Hier besteht auch weiterhin ein großes Potenzial, z.B. bei Torf in Gartenerden.
3.2.2.T-103 Die Streichung von VRR-Torf und die grundsätzliche Ablehnung des Torfabbaus wird als nicht zielführend angesehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Entwurf zum LROP sieht vor, weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Torf) auf Landesebene zu streichen oder zu verkleinern. Zwar sei das Gemeindegebiet des Stellungnehmenden (eine Gemeinde) hiervon nicht betroffen, dennoch habe die Streichung der Vorranggebiete erhebliche Nachteile für einen großen Torfabbaubetrieb in der Gemeinde. Eine grundsätzliche Ablehnung des weiteren Torfabbaus sei aus Sicht der Gemeinde nicht zielführend.
Erwiderung Kenntnisnahme. Das LROP verkörpert keine grundsätzliche Ablehnung des Torfabbaus, beispielsweise da es die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau beinhaltet. Zu den wirtschaftlichen Belangen siehe entsprechende Sachargumente.
3.2.2.T-103-1 weiterhin VRR-Torf vorsehen (generell)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende fordert, auch weiterhin Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festzulegen.

Als Gründe werden genannt: Torfabbau...

- habe große volkswirtschaftliche Bedeutung,
- sei existenziell für die rohstoffverarbeitende Industrie,
- sei aus bundesweiter Sicht nötig, da ein Großteil des in Deutschland benötigten Torfs aus Niedersachsen kommt,
- für Pflanzenaufzucht und Lebensmittelproduktion benötigt werde,
- biete regionale Wertschöpfung / regionales Einkommen,
- erhalte qualifizierte Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Mit der laufenden LROP-Änderung sollen nur bestimmte Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) gestrichen werden; der Großteil wird unverändert beibehalten, um den für den Torfabbau sprechenden Belangen gerecht zu werden.

3.2.2.T-103-1-1 räumliche Voraussetzungen für Torfabbau zu schaffen (gesetzlicher Grundsatz des ROG)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Der gesetzliche Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG ("Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.") müsse mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden, Torfabbau ist somit Raum zu geben. Dabei ist die Standortgebundenheit des Rohstoffs zu berücksichtigen.

Erwiderung

Es sind im LROP Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festgelegt, diese werden mit der laufenden LROP-Änderung ganz überwiegend auch beibehalten. Dem gesetzlichen Grundsatz wird somit (auch) hinsichtlich des Rohstoffs Torf hinreichend Rechnung getragen.

3.2.2.T-103-2 Verlagerung des Torfabbaus ins Ausland

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Durch Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werde der Torfabbau nur ins Ausland verlagert. Durch die hinzukommenden Transportwege sei dies für den Klimaschutz schlechter als ein Abbau hierzulande.

Zum Teil wird vorgetragen, dass dabei naturschutzfachlich wertvollere / naturnähere Moore abgebaut werden als in Deutschland, wo in der Regel entwässerte Moore abgetorft werden.

Erwiderung

Inwieweit es zu einer Verlagerung des Torfabbaus ins Ausland kommt, ist nicht sicher vorhersagbar, da dies von vielen Rahmenbedingungen abhängt (z.B. Verfügbarkeit, Geeignetheit und Kosten von Torfersatzstoffen, Entwicklung der Transportkosten usw.), die zudem über die Raumordnung nicht steuerbar sind.

Auch was für Moore (naturnahe oder entwässerte) im Falle des dortigen Abbaus genutzt werden, ist durch die niedersächsische Raumordnung nicht steuerbar. Durch Förderung der Entwicklung von Torfersatzprodukten steuert das Land Niedersachsen hier aber bereits entgegen.

3.2.2.T-104 Torfabbau zur Verhinderung der CO₂-Freisetzung auf landwirtschaftlichen Flächen und naturschutzfachlich erforderlich; NABU-IVG-Konzept wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die landwirtschaftlich genutzten Hoch- und Niedermoorflächen würden dauerhaft und langfristig weiterhin als CO₂-emittierende Flächen existieren und mittel- bis langfristig durch Tiefumbruchmaßnahmen als Entwicklungsflächen für CO₂-Senken entfallen. Daher sollte der Torfabbau in begrenztem Umfang auch durch Neugenehmigungen zulässig sein, wobei der Stellungnehmende ausdrücklich das vom Industrieverband Garten e. V. als Vertreter der Torfindustrie gemeinsam mit dem NABU entwickelte Abbaukonzept begrüßt.

Es sieht vor, dass die Torfindustrie über die bisher genehmigten Abbaufächen hinaus auf ausgewählten weiteren Flächen Torf abbauen darf, diese wiedervermässt und zum Ausgleich für die CO₂-Freisetzung durch über die eigentlichen Entwicklungsmaßnahmen hinausgehenden Rohstoffentnahmen eine Revitalisierung (Vemässung) weiterer Moorflächen, dies können auch landwirtschaftliche Nutzflächen sein, verpflichtet wird.

Auch naturschutzfachlich sei ein neuer Abbau in einigen Gebieten erforderlich, um sachgerechte Wiedervermässungsmaßnahmen auf ehemals stark zerstochenen Hochmoorblöcken durchführen zu können. Nur so ließen sich mit Hilfe der Torfindustrie größere Moorkomplexe naturschutzfachlich aufwerten und CO₂-Senken herstellen.

Erwiderung

Das LROP kann die Zulassung von Torfabbau nicht pauschal regeln. Das LROP trifft aber raumkonkrete Festlegungen von verschiedenen Vorranggebieten, die sich bezüglich der Zulassungsfähigkeit von Torfabbau-Vorhaben teilweise auswirken können (beispielsweise reservieren Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die Fläche für einen Abbau, während beispielsweise Vorranggebiete Torferhaltung einem Torfabbau in der Regel entgegenstehen). Auf Flächen, auf denen das LROP keine entgegenstehenden Festlegungen trifft, steht das LROP einer Zulassung von Torfabbau nicht entgegen. Das LROP kann als überfachliche Verordnung der Landesregierung nicht pauschal, ohne konkreten Flächenbezug, bestimmte Vorschriften für Rohstoffabbauten erlassen, beispielsweise generell (für alle zukünftigen Torfabbaugehmigungen) das NABU-IVG-Konzept zur Anwendung bringen. Das gültige LROP sieht jedoch bereits mit Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 für die im LROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf sowie für weitere, planerisch zukünftig gesicherte Flächen die Anwendung einer klimaschutzbezogenen Kompensation vor, die dem Vorgehen nach NABU-IVG-Konzept entspricht.

Einen Tiefumbruch kann das LROP ebensowenig pauschal verbieten. Soweit Maßnahmen des einzelnen Landbewirtschaftenden genehmigungsfrei sind, entziehen sie sich aufgrund der Reichweite raumordnerischer Regelungen generell einer raumordnerischen Steuerung.

In der Stellungnahme wird pauschal davon ausgegangen, dass es bezüglich der CO₂-Emissionen landwirtschaftlich genutzter Flächen beim Status Quo bleibt. Anders als beim Torfabbau, bei dem mächtige Schichten Torf in vergleichsweise kurzer Zeit entfernt werden, bleibt bei einer forst- oder landwirtschaftlichen Nutzung in der Regel über längere Zeit das Potenzial erhalten, Maßnahmen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen umzusetzen. Es ist daher nicht pauschal davon auszugehen, dass eine heute fortgesetzte landwirtschaftliche Nutzung langfristig mehr Treibhausgasemissionen verursacht als ein Torfabbau mit anschließender Wiedervermässung.

Ein Torfabbau, auch mit klimaschutzbezogener Kompensation, ist über Jahrzehnte aus Klimaschutzsicht ungünstiger zu beurteilen als die Fortsetzung einer landwirtschaftlichen Nutzung.

3.2.2.T-104-1 Torfabbau mit Kompensation für den Klimaschutz nicht so zielführend wie Verzicht auf Torfabbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Torfabbau mit Kompensationsmaßnahmen sind aus Sicht des Stellungnehmenden für den Klimaschutz nicht gleichermaßen zielführend wie ein Verzicht auf Torfabbau / auf die Festlegung weiterer VRR-Torf und eine möglichst torferhaltende (landwirtschaftliche) Nutzung (, die angestrebt werde).
Erwiderung Kenntnisnahme. Aus raumordnerischer Sicht sind jedoch auch Aspekte des Rohstoffbedarfs einzubeziehen, weshalb mit der Änderung des LROP 2017 an der Festlegung einiger Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festgehalten wurde (bei umfangreicher Reduzierung). Das Ergebnis dieser Abwägung ist nach wie vor aktuell; ein vollständiger Verzicht auf die Festlegung von VRR-Torf im LROP erscheint bis auf Weiteres nicht angebracht. Zudem sei darauf hingewiesen, dass das LROP die Zulassung von Torfabbau nicht pauschal regeln kann.
3.2.2.T-104-2 Torfabbau mit Klimakompensation / NABU-IVG-Konzept besser für Klimaschutz als Fortsetzung landwirtschaftliche Nutzung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im LROP sei mit der Übernahme des NABU-IVG-Konzepts eine verbindliche Möglichkeit der Klimakompensation aufgenommen worden und unter diesen zusätzlichen Auflagen könne mehr für den Klimaschutz erreicht werden, als wenn die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt wird.
Erwiderung Der Argumentation kann nicht gefolgt werden: Die Raumordnung kann das genehmigungsfreie Wirtschaften des einzelnen Landnutzenden nicht steuern und kann daher ein "weiter so" auf genutzten, entwässerten Moorböden nicht ausschließen. Durch Streichung des VRR-Torf werden aber beispielsweise Wiedervernässungs-Projekte bzw. Projekte zu moorschonender Bewirtschaftung ermöglicht, die in einem VRR-Torf unzulässig wären. Daher ist die Streichung eines VRR-Torf aus Sicht des Klimaschutzes günstiger zu beurteilen als dessen Beibehaltung, weil klimaschonendere Nutzungen ermöglicht werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der klimaschutzbezogenen Kompensation gemäß NABU-IVG-Konzept, wie sie auch in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 LROP umgesetzt wurde. Ein Torfabbau mit klimaschutzbezogener Kompensation ist demnach über Jahrzehnte aus Klimaschutzsicht ungünstiger zu beurteilen als die Fortsetzung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die klimaschutzbezogene Kompensation mildert die klimaschädlichen Folgen des Torfabbaus, negiert sie aber weder noch führt sie schnell (binnen Jahren oder weniger Jahrzehnte) zu einer für den Klimaschutz besseren Lage als der Status Quo. Sie ist eine Maßnahme zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Torfabbaus auf das globale Klima, die es überhaupt nur rechtfertigt, unter Berücksichtigung der für Torfabbau sprechenden Belange (Arbeitsplätze, regionale Wertschöpfung in teils strukturschwachen Räumen, Torf als derzeit notwendige Grundlage für Teile des Erwerbsgartenbaus usw.) weiter VRR-Torf im LROP festzulegen. Die klimaschutzbezogene Kompensation kann hingegen nicht als Freibrief für mehr Torfabbau genommen werden, da dies, wie beschrieben, über Jahrzehnte schlechtere Auswirkungen für das globale Klima hätte - genau der Zeitraum, in dem es auf Klimaschutzmaßnahmen ankommt, um das Abkommen von Paris zu erfüllen. Durch Streichung des VRR-Torf wird zudem zwar Torfabbau nicht ausgeschlossen, aber es werden andere, klimaschonendere Nutzungen ermöglicht.
3.2.2.T-104-3 Festlegungen zu landwirtschaftlich genutzten Moorflächen treffen, NABU-IVG-Konzept landesweit zur Anwendung bringen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende "sieht in der Festlegung von CO ₂ -Senken und dem Schutz der Torflagerstätten vor Abbau einen elementaren Schritt in die richtige Richtung. Als weitere Maßnahme sollte das NABU-IVG-Konzept zur Erweiterung der Möglichkeit der Moorsanierung, zur dauerhaften Sicherung von Flächen, die im bisherigen LROP nicht erfasst wurden, ausgeweitet werden. Das NABU-IVG-Konzept sollte insbesondere zur Sicherung der Torfflächen unter landwirtschaftlich genutzten Flächen auf die gesamten Landesflächen ausgeweitet werden, da die nicht ausreichende Festlegung der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung auf Moorböden zu einer stetigen Reduzierung der verbleibenden Torflagerstätten führt. Für diese Flächen muss entweder ein Moorsanierungskonzept erstellt werden oder es muss im Zuge einer konkreten Festlegung von guter fachlicher Praxis der Landwirtschaft eine Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung sowie der Entwässerung von Torfböden festgelegt werden. Die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen durch falsche Bewirtschaftung von Torfflächen sind erheblich und somit muss Vorsorge getroffen werden."
Erwiderung Das LROP kann die Zulassung von Torfabbau nicht pauschal regeln. Das LROP trifft aber raumkonkrete Festlegungen von verschiedenen Vorranggebieten, die sich bezüglich der Zulassungsfähigkeit von Torfabbau-Vorhaben teilweise auswirken können (beispielsweise reservieren Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die Fläche für einen Abbau, während beispielsweise Vorranggebiete Torferhaltung einem Torfabbau in der Regel entgegenstehen). Auf Flächen, auf denen das LROP keine entgegenstehenden Festlegungen trifft, steht das LROP einer Zulassung von Torfabbau nicht entgegen. Das LROP kann als überfachliche Verordnung der Landesregierung nicht pauschal, ohne konkreten Flächenbezug, bestimmte Vorschriften für Rohstoffabbauten erlassen, beispielsweise generell (für alle zukünftigen Torfabbaugenehmigungen) das NABU-IVG-Konzept zur Anwendung bringen. Das gültige LROP sieht jedoch bereits mit Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 für die im LROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf sowie für weitere, planerisch zukünftig gesicherte Flächen die Anwendung einer klimaschutzbezogenen Kompensation vor, die dem Vorgehen nach NABU-IVG-Konzept entspricht. Soweit Maßnahmen des einzelnen Landbewirtschaftenden genehmigungsfrei sind, entziehen sie sich aufgrund der Reichweite raumordnerischer Regelungen generell einer raumordnerischen Steuerung. Ein Torfabbau, auch mit klimaschutzbezogener Kompensation, ist über Jahrzehnte aus Klimaschutzsicht ungünstiger zu beurteilen als die Fortsetzung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Moorsanierungskonzepte liegen in der Zuständigkeit der Fachbehörden. Festlegungen zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, inklusive Einschränkungen der (genehmigungsfreien) Landwirtschaft, können durch die Raumordnung nicht festgelegt werden.
3.2.2.T-104-4 wegen fortgesetzter CO₂-Emissionen aus landwirtschaftliche genutzten Mooren ist deren Nichtbeplanung kein Klimaschutz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Die Nichtbeplanung (Schaffung einer "weißen Fläche" anstelle Beibehaltung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf)), die keinerlei Änderung der Nutzung vorsieht, könne keinesfalls als Maßnahme zum Klimaschutz gewertet werden, da sie der langfristigen Oxidation des im Boden gebunden Kohlenstoffes nicht entgegentritt.
Erwiderung Der Argumentation kann nicht gefolgt werden: Zum einen sind die Treibhausgasemissionen, die durch einen Torfabbau in einem VRR-Torf entstehen, dem jeweiligen Raumordnungsplan anzurechnen, da in diesem Fall der Raumordnungsplan die Nutzung Torfabbau gewollt hat. Bei Torfabbau auf einer "weißen Fläche", also einer unbeplanten Fläche, steht dieser Abbau nicht in der Intention des Raumordnungsplans. Mehr ins Gewicht fällt jedoch die tatsächliche zukünftige Landnutzung: Durch Beibehaltung eines VRR-Torf schließt ein Raumordnungsplan, hier also das LROP, andere Nutzungen aus, die den Torfabbau erheblich erschweren oder verhindern könnten. Durch Streichung des VRR-Torf wird zwar Torfabbau nicht ausgeschlossen, aber es werden andere, klimaschonendere Nutzungen ermöglicht. Die Raumordnung kann das genehmigungsfreie Wirtschaften des einzelnen Landnutzenden nicht steuern und kann daher ein "weiter so" auf genutzten, entwässernden Moorböden nicht ausschließen. Durch Streichung des VRR-Torf werden aber beispielsweise Wiedervermässungs-Projekte bzw. Projekte zu moorschonender Bewirtschaftung ermöglicht, die in einem VRR-Torf unzulässig wären. Daher ist die Streichung eines VRR-Torf aus Sicht des Klimaschutzes günstiger zu beurteilen als dessen Beibehaltung, weil klimaschonendere Nutzungen ermöglicht werden.
3.2.2.T-105 Die Streichung der VRR-Torf würde zur Schwächung des Erwerbsgartenbaus führen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der moderne Erwerbsgartenbau benötige Kultursubstrate mit konstanten chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften. Hochmoortorf sei dafür die sichere Basis. Torf sei frei von Pflanzenkrankheiten und wachstumshemmenden Stoffen. Er verfüge über gleichbleibende chemische Eigenschaften, ein ideales Verhältnis von Luft- und Wasserkapazitäten sowie ein hohes Pufferungsvermögen. Er beinhalte Huminsäuren zur Förderung des Wurzelwachstums und binde keinen Stickstoff. Obwohl die führenden Unternehmen bereits erheblich in die Entwicklung innovativer Substratausgangsstoffe investierten, bleibe Torf gleichwohl ein wichtiger Substratausgangsstoff, auf den der deutsche und auch der internationale Produktionsgartenbau derzeit nicht verzichten könne. Insoweit würde die Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu einer erheblichen Schwächung eines in der Gemeinde tragenden Industriezweiges führen.
Erwiderung Es sind im LROP Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festgelegt, diese werden mit der laufenden LROP-Änderung ganz überwiegend auch beibehalten. Den Belangen, die für einen Torfabbau sprechen, wird damit hinreichend Rechnung getragen. Die stellungnehmende Gemeinde ist von den derzeit geplanten Streichungen von VRR-Torf (nm. 23 und 61.1) nicht betroffen; sie wiederholt vielmehr eine Stellungnahme aus einem früheren LROP-Änderungsverfahren.
3.2.2.T-106 klarstellen, dass Windenergienutzung in VR RS-Torf möglich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Vor dem Hintergrund der Privilegierung von Windenergieanlagen und der künftigen Ausbauziele sollte in einem ergänzenden Plansatz klargestellt werden, dass die Windenergienutzung dem raumordnerischen Vorrang "Rohstoffsicherung Torf" nicht entgegensteht, da sie reversibel ist, zeitlich befristet werden kann und einer späteren Rohstoffgewinnung nicht entgegensteht. Dieses entspricht auch dem Windenergieerlass und dessen Fortschreibung, wonach Rohstoffsicherungsgebiete Torf - anders als andere Rohstoffsicherungsgebiete - bewusst nicht von der Planungsraumfläche für Windenergienutzung abgezogen werden (vgl. Anlage zum Windenergieerlass, Tabelle 1)."
Erwiderung Eine derartige Ergänzung der Festlegungen des LROP ist nicht möglich. Die Wirkung von Vorranggebieten ist gesetzlich geregelt. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Vorranggebieten Rohstoffsicherung (VR RS) ist nicht pauschal von vornherein gegeben. Hierbei spielt zum Beispiel eine Rolle, ob und bis wann die Anlagen befristet werden sollen im Vergleich zur Restlaufzeit des RROR, denn nur so lange kann davon ausgegangen werden, dass die VR RS nicht für eine Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden. Notwendig ist also eine Einzelfallbetrachtung, die einen generalisierenden Plansatz in der Sache ausschließt.
3.2.2.T-107 klarstellen, dass Windenergienutzung in VRR-Torf möglich, wenn vereinbar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es "sollten in einem ergänzenden Plansatz Aussagen getroffen werden, dass auch in Vorranggebieten "Rohstoffgewinnung Torf" Windenergienutzung möglich ist, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung hergestellt werden kann. Eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung kann in der Regel durch die Inanspruchnahme bereits vorhandener Wirtschaftswege und durch betrieblich eingebundene Anlagenkonstellationen hergestellt werden. Fachgespräche mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) haben ergeben, dass in der Vergangenheit nicht die Mengenreduzierung des Rohstoffs durch Windenergienutzung zu Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung geführt hat, sondern die betriebswirtschaftliche Erschwernis der Rohstoffgewinnung. Der mengenmäßigen Beurteilung liegt zugrunde, dass es sich in der Regel um großflächige Vorkommen handelt und der Torfabbau oberflächennah stattfindet. Windenergieanlagen nehmen nur eine sehr geringe Fläche dieser weiträumigen Rohstoffvorkommen in Anspruch, zumal der für die Anlagenerrichtung entnommene Torf nutzungskonform verwertet werden kann. Maßgeblicher ist die betriebswirtschaftliche Erschwernis, die durch die Zerschneidung von Abbauparzellen aufgrund von Zuwegungen von Windenergieanlagen entstehen könnte. Da die zum Torfabbau bestimmten Moorböden jedoch in der Regel landwirtschaftlich genutzt werden, befinden sich in derartigen Vorranggebieten bereits gut ausgebaute Wirtschaftswege, die sowohl für den Abtransport des gewonnenen Torfs als auch für die Erschließung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden können. Auch fungieren diese, in der Regel höher gelegten Wirtschaftswege später als Walkkörper für die Vernässung der Flächen zum Zwecke der Rekultivierung. Insofern können Synergien erzielt werden, die eine zusätzliche Versiegelung von Flächen im Außenbereich entbehrlich machen. Hier sollte der Einzelfallprüfung in einem Plansatz Raum gegeben werden."
Erwiderung

Der geforderte Plansatz wird nicht benötigt und deshalb auch nicht ins LROP aufgenommen: Die Wirkung eines Vorranggebietes ist bereits auf bundesgesetzlicher Ebene in § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG geregelt. Sofern nicht von vornherein klar ist, ob eine Vereinbarkeit einer anderen Nutzung / eines Vorhabens mit einem Vorranggebiet gegeben ist, ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Ebenso ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig, wenn nicht von vornherein klar ist, dass es sich um einen Zielverstoß handeln würde.

Dieses Vorgehen bedarf keiner Festlegung, die dann zu jedem einzelnen Vorranggebiet notwendig würde.

Für Windenergieanlagen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (VRR-Torf) ist zumeist nicht von vornherein erkennbar, ob es sich um einen Zielverstoß handelt oder nicht. Der Stellungnehmende beschreibt ausführlich die bei der dann notwendig werdenden Einzelfallbetrachtung zu beleuchtenden Aspekte der Prüfung.

3.2.2.T-108 statt Streichung VRR-Torf Nrn. 23 und 61.1: Land sollte auf Unternehmen und LK zugehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Sinnvoller wäre es sicherlich gewesen, nach Kenntnis des OVG-Urteils auf die Unternehmen und betreffenden Landkreise zuzugehen als jetzt schlicht auf eine Ausweisung zu verzichten und damit seiner Rolle als oberste Planungsbehörde nicht gerecht zu werden."

Erwiderung

Die Streichung der VRR-Torf Nrn. 23 und 61.1 ist Ergebnis einer planerischen Abwägung, wie in der Begründung zur LROP-Änderung ausführlich dargelegt. So heißt es dort unter anderem:

"Das öffentliche Interesse am Klimaschutz ist so gewichtig, dass es entgegenstehende Belange der Torfwirtschaft überwiegt. Das Zurückstellen der Belange der Rohstoffwirtschaft und des den Torf verwendenden Gartenbaus hinter den Belangen des Klimaschutzes und den damit verbundenen Allgemeinwohlbelangen ist angemessen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Für eine Torfgewinnung in Niedersachsen verbleibt ausreichend Raum, unter anderem in den im Landes-Raumordnungsprogramm als VRR für den Torfabbau festgelegten Gebieten."

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Fronten zu den unterschiedlichen Positionen zum Torfabbau gerade im Hankhauser und Gnarrenburger Moor (VRR Nrn. 61.1 und 23) sehr verhärtet sind. Die Begründung zur LROP-Änderung führt für das Gnarrenburger Moor hierzu unter anderem aus:

"Zugleich liegt im Gnarrenburger Moor, wie bereits mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 festgestellt wurde, nach wie vor eine besondere Konfliktlage vor. Planerische Regelungen sind erforderlich und angemessen, wenn sie in der Lage sind, auftretende Konflikte in verhältnismäßiger Weise auszugleichen. Für Festlegungen, deren diesbezügliche Eignung von vornherein zweifelhaft ist oder gar auszuschließen ist, besteht kein Bedarf und keine Rechtfertigung. Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat deutlich gemacht, dass Vorgaben der Landesplanung nicht geeignet sind, die Konfliktlage im Gnarrenburger Moor dahingehend zu entschärfen, dass eine durch alle Beteiligten vor Ort akzeptierte Lösung gefunden wird.

Für das Gnarrenburger Moor wird daher nun weitgehend auf eine planerische Steuerung durch das Landes-Raumordnungsprogramm verzichtet. Innerhalb der Abbauflächen nach NABU-IVG-Konzept erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm für das Gnarrenburger Moor nunmehr keine Vorrangfestlegung zugunsten der Rohstoffgewinnung."

Und zum Hankhauser Moor führt die Begründung zur LROP-Änderung unter anderem aus:

"Das Landes-Raumordnungsprogramm wird durch Verzicht auf eine neuerliche Festlegung von VRR für den Torfabbau der zunehmenden, auch im Vergleich zu 2017 noch einmal verstärkten, Bedeutung des Klimaschutzes gerecht.

Zugleich liegt im Hankhauser Moor, wie bereits mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 festgestellt wurde, jedoch eine besondere regionale Konfliktlage vor, die auf Ebene der Landesplanung nicht abschließend lösbar ist. Es wird nun für die gesamte Fläche des VRR Nr. 61.1 bewusst auf eine planerische Steuerung durch das Landes-Raumordnungsprogramm verzichtet, um die allein zur Konfliktbewältigung geeignete Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm für das Hankhauser Moor keine Vorrangfestlegung zugunsten des Klimaschutzes durch Torferhaltung, es wird aber auch keine Festlegung zugunsten des Torfabbaus getroffen."

Es ist somit deutlich, dass Festlegungen des LROP zugunsten oder zulasten des Torfabbaus nicht zur Befriedung der Situation vor Ort beitragen können.

Die oberste Landesplanungsbehörde ist selbstverständlich für Gespräche mit allen Akteuren offen. Der Vorschlag des Stellungnehmenden jedoch, auf Unternehmen und betroffene Landkreise zuzugehen, ließe gewichtige Akteure - Umweltverbände, Landnutzer, Anwohnerinnen und Anwohner / Bürgerinitiativen - außen vor. Ein - hypothetischer - Kompromiss zwischen Unternehmen und Landkreisen würde deshalb die Situation vor Ort ebenfalls absehbar nicht befrieden.

Eine bessere Lösung als die mit dem LROP-Entwurf verfolgte Streichung der VRR-Torf Nrn. 23 und 61.1 ist nach alledem nach wie vor nicht erkennbar.

3.2.2.T-108-1 statt Streichung VRR-Torf Nrn. 23 und 61.1: Torfabbau mit Klimakompensation

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Aus Sicht des Klimaschutzes und im Hinblick auf die rechtlich ebenfalls in die Betrachtung zu ziehenden Belange der Industrie/Eigentümer (Fragen der Versorgungssicherheit, Interessen der Unternehmen, die bereits laufenden Genehmigungsverfahren werden gar nicht erwähnt) wäre daher ein Abbau mit Klimakompensation das geeignetere und mildere Mittel für den Flächeneigentümer, als auf eine Ausweisung zu verzichten und damit nur eine weitere Landwirtschaft zu ermöglichen. Nur mit einer Ausweisung für den Torfabbau als Vorranggebiet wird die Verpflichtung zur Klimakompensation manifestiert und es kann Einfluß vor Ort genommen werden."

Erwiderung

Die Streichung der VRR-Torf Nrn. 23 und 61.1 ist Ergebnis einer planerischen Abwägung, wie in der Begründung zur LROP-Änderung ausführlich dargelegt. So heißt es dort unter anderem:

"Das öffentliche Interesse am Klimaschutz ist so gewichtig, dass es entgegenstehende Belange der Torfwirtschaft überwiegt. Das Zurückstellen der Belange der Rohstoffwirtschaft und des den Torf verwendenden Gartenbaus hinter den Belangen des Klimaschutzes und den damit verbundenen Allgemeinwohlbelangen ist angemessen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Für eine Torfgewinnung in Niedersachsen verbleibt ausreichend Raum, unter anderem in den im Landes-Raumordnungsprogramm als VRR für den Torfabbau festgelegten Gebieten."

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Fronten zu den unterschiedlichen Positionen zum Torfabbau gerade im Hankhauser und Gnarrenburger Moor (VRR Nrn. 61.1 und 23) sehr verhärtet sind. Die Begründung zur LROP-Änderung führt für das Gnarrenburger Moor hierzu unter anderem aus:

"Zugleich liegt im Gnarrenburger Moor, wie bereits mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 festgestellt wurde, nach wie vor eine besondere Konfliktlage vor. Planerische Regelungen sind erforderlich und angemessen, wenn sie in der Lage sind, auftretende Konflikte in verhältnismäßiger Weise auszugleichen. Für Festlegungen, deren diesbezügliche Eignung von vornherein zweifelhaft ist oder gar auszuschließen ist, besteht kein Bedarf und keine Rechtfertigung. Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat deutlich gemacht, dass Vorgaben der Landesplanung nicht geeignet sind, die Konfliktlage im Gnarrenburger Moor dahingehend zu entschärfen, dass eine durch alle Beteiligten vor Ort akzeptierte Lösung gefunden wird.

Für das Gnarrenburger Moor wird daher nun weitgehend auf eine planerische Steuerung durch das Landes-Raumordnungsprogramm verzichtet. Innerhalb der Abbauflächen nach NABU-IVG-Konzept erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm für das Gnarrenburger Moor nunmehr keine Vorrangfestlegung zugunsten der Rohstoffgewinnung."

Und zum Hankhauser Moor führt die Begründung zur LROP-Änderung unter anderem aus:

"Das Landes-Raumordnungsprogramm wird durch Verzicht auf eine neuerliche Festlegung von VRR für den Torfabbau der zunehmenden, auch im Vergleich zu 2017 noch einmal verstärkten, Bedeutung des Klimaschutzes gerecht.

Zugleich liegt im Hankhauser Moor, wie bereits mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 festgestellt wurde, jedoch eine besondere regionale Konfliktlage vor, die auf Ebene der Landesplanung nicht abschließend lösbar ist. Es wird nun für die gesamte Fläche des VRR Nr. 61.1 bewusst auf eine planerische Steuerung durch das Landes-Raumordnungsprogramm verzichtet, um die allein zur Konfliktbewältigung geeignete Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm für das Hankhauser Moor keine Vorrangfestlegung zugunsten des Klimaschutzes durch Torferhaltung, es wird aber auch keine Festlegung zugunsten des Torfabbaus getroffen."

Es ist somit deutlich, dass Festlegungen des LROP zugunsten oder zulasten des Torfabbaus nicht zur Befriedung der Situation vor Ort beitragen können.

Eine bessere Lösung als die mit dem LROP-Entwurf verfolgte Streichung der VRR-Torf Nrn. 23 und 61.1 ist nach alledem nach wie vor nicht erkennbar.

3.2.2.T-109 OVG habe Abwägungsprozess zum LROP 2017 nicht als rechtmäßig und fehlerlos betrachtet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das aktuelle LROP-Änderungsverfahren leide unter formalen Fehlern und auch die Abwägung sei fehlerhaft. Das Urteil des OVG Lüneburg habe entgegen der missverständlichen Aussagen in der Begründung zum LROP-Entwurf keinesfalls den vorherigen Abwägungsprozess zum LROP 2017 als rechtmäßig und fehlerlos betrachtet. Da bereits bei der formellen Prüfung des Verfahrens Fehler festgestellt wurden, habe das Gericht auf eine weitere Prüfung verzichtet. Alleine deshalb, weil die IG EK-Regelungen ohnehin rechtswidrig waren, fänden sich keine weiteren Aussagen zum Abwägungsprozess im Urteil. Daher sei nicht davon auszugehen, dass die wiederholt nicht stattfindende Auseinandersetzung mit allen im Ministerium bekannten Belangen rechtmäßig sei und vom OVG nicht bemängelt wurde.

Erwiderung

Die Gerichtsverfahren sind abgeschlossen. Das LROP wurde nur in Bezug auf das Gnarrenburger Moor und das Hankhauser Moor für unwirksam erklärt, im übrigen sind die LROP-Festlegungen durch das Gericht nicht beanstandet worden und daher wirksam. Die dem LROP 2017 zugrunde liegende grundlegende Planungskonzeption wird daher weiterhin als fachlich zutreffend und angemessen zugrundegelegt und bildet die Basis für die darauf aufbauenden neuen Festlegungen.

3.2.2.T-110 zur Streichung VRR 23 und 61.1: Bedarf für Torfabbau auf diesen Flächen zur Rohstoffversorgung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Der Bedarf für die Rohstoffversorgung gerade aus den betreffenden Flächen wurde bei der letzten Aktualisierung gesehen, daher wurde die Möglichkeit eines Abbaus in den betreffenden Flächen in die Abschätzung zur Bedarfsdeckung einbezogen. Es wäre sonst wohl auch nicht notwendig gewesen, jegliche Regelungen, die einen Abbau ermöglichen, für die IG EK-Flächen aufzunehmen. An diesem Bedarf hat sich in den letzten fünf Jahren nichts verändert."

Erwiderung

Das VRR-Torf Nr. 61.1 war bereits mit der LROP-Änderung vom 1. Februar 2017 gänzlich zur Streichung vorgesehen. Für das VRR Nr. 23 im Gnarrenburger Moor war ebenfalls eine Streichung vorgesehen sowie eine Festlegung als Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE), verbunden mit einer Regelung (Voraussetzung unter anderem: integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IG EK)), die im bestimmten Ausnahmefall auf einer untergeordneten Fläche Torfabbau hätte ermöglichen können - hier war aber nicht absehbar, ob es tatsächlich zu einem Torfabbau kommt und falls ja, in welchem Umfang. Dies legt dar, dass Torfabbau im Bereich dieser beiden Flächen (23 Gnarrenburger Moor und 61.1 Hankhauser Moor) weder bei der Planungskonzeption der LROP-Änderung vom 1.2.2017 noch in der laufenden LROP-Änderung zur Bedarfsdeckung für die Rohstoffversorgung eine Rolle spielt.

3.2.2.T-111 Torfabbau: Auswirkungen auf Klimaschutz gering, auf Dauer besser als landwirtschaftliche Nutzung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Wenn man bedenke, dass der Anteil des Torfabbaus und der Torfnutzung an den Gesamtemissionen Deutschlands nur bei unter 0,2% liegt, könne die Relevanz des Klimaschutzes nicht per se höher sein als andere Interessen, insbesondere wenn es sich um Eigentumsflächen der jeweiligen Torfunternehmer handelt. Bei der Größe der letztlich für einen Abbau zur Verfügung stehenden Flächen in den jeweiligen Gebieten werde eine Auswirkung auf den Klimaschutz noch nicht einmal messbar sein. Eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung habe ebenfalls Auswirkungen auf das Klima, auf Dauer sei diese sogar klimaschädlicher als ein geregelter Torfabbau.

Erwiderung

Der Anteil des Torfabbaus an den Treibhausgasemissionen Niedersachsens wird hingegen bereits auf rund 1% geschätzt, weil Niedersachsen im gesamtdeutschen Vergleich überproportional viel Torfabbau aufweist. Die Treibhausgasemissionen aus entwässerten, (vor allem) landwirtschaftlich genutzten Mooren machen, auch bezogen auf Niedersachsen, ein Vielfaches davon aus (ca. 11-12% der niedersächsischen Treibhausgasemissionen). Dies geschieht allerdings auf, auch proportional betrachtet, viel größerer Fläche als beim Torfabbau. Die Torfzehrung und damit Treibhausgasfreisetzung erfolgt eben beim Torfabbau wesentlich schneller als bei anderen entwässerten und zumeist landwirtschaftlich genutzten Mooren. Aus diesem Grunde und weil sich das genehmigungsfreie Handeln der Landbewirtschaftenden der Steuerung durch die Raumordnung - mangels Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung - entzieht, ist es sinnvoll, in Niedersachsens Raumordnung Festlegungen zur planerischen Sicherung großer Torfvorkommen (im LROP die Vorranggebiete Torferhaltung) zu treffen, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf des LROP) zurückzunehmen und eine klimaschutzbezogene Kompensation für Torfabbau vorzusehen, soweit die Regelungsreichweite der Raumordnung genügt (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 LROP). Durch die Streichung von VRR-Torf werden moorschonende, die Torfzehrung begrenzende alternative Nutzungen, z.B. durch Modellprojekte, ermöglicht, denen eine Festlegung als VRR-Torf sonst entgegenstünde. Es ist also nicht pauschal davon auszugehen, dass sich die Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Mooren fortsetzen wie bisher. Dann verschiebt sich die Treibhausgasbilanz im Vergleich nochmals zu Ungunsten des Torfabbaus. Globale Belange wie der Klimaschutz sind nicht leicht auf konkrete einzelne Flächen herunterzubrechen. Bei hohen Torfmächtigkeiten liegt jedoch die Klimarelevanz auf der Hand. Auch wenn die Auswirkungen eines einzelnen Torfabbaus auf das globale Klima gering erscheint, so kann es im Hinblick auf den Klimaschutz und auf die Endlichkeit der Ressource Torf nicht immer weitere Abbaugelände geben bzw. können nicht immer weitere Flächen als VRR-Torf festgelegt werden. Der politisch gewollte Kompromiss an aus Landessicht noch erforderlichen Flächen für den Torfabbau und Flächen für die Torferhaltung hat sich in der LROP-Änderung vom 1.2.2017 niedergeschlagen. Deshalb ist es angemessen, sich bezüglich der Gesamtfläche VRR-Torf wieder dem LROP 2017 anzunähern. Da jede Fläche einen Eigentümer hat, sind bei jeder planerischen Festlegung immer Eigentümerinteressen betroffen. Dies wird angemessen in die Abwägung eingestellt.

3.2.2.T-112 Ungleichbehandlung zwischen Torfabbauunternehmen und Spezialregelungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Es bestünde eine Ungleichbehandlung zwischen Torfabbauunternehmen (die Torf für die üblichen Nutzungen abbauen) und solchen, denen die Spezialregelungen für Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) offen stehen (Nutzung des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken sowie Schwarztorf als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff).
Erwiderung Zum einen steht es jedem Torfabbauunternehmen frei, die in Rede stehenden Ausnahmeregelungen zu nutzen, so sie im konkreten Fall anwendbar sind. Zum anderen sind die Ausnahmeregelungen eingeführt worden, um den überwiegenden öffentlichen Interessen (Gesundheitsschutz für den Menschen und Denkmalpflege) gerecht zu werden. Dabei entsteht kein großer Schaden für den Klimaschutz, denn im Vergleich zum Torfabbau für konventionelle Verwendungszwecke handelt es sich um sehr untergeordnete Mengen bzw. benötigte Abbauflächen (wenige ha in ganz Niedersachsen) mit entsprechend vernachlässigbarer Freisetzung an Treibhausgasen bei gleichzeitiger Erzielung eines hohen Nutzens für verschiedene Belange der Allgemeinheit.
3.2.2.T-113 bei Torfabbau und dessen Auswirkungen auf das Klima lange Zeiträume betrachten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp "Der Wortlaut des ROG zielt eindeutig auf einen langfristigen Betrachtungsrahmen, so dass der Torfabbau mit anschließender Wiedervermässung in seinen Auswirkungen auf einen langen Zeitraum zu betrachten ist und die Betrachtung nicht auf die willkürlich gewählte Zeitspanne der Torfentnahme beschränkt werden kann. Eine solche verkürzte Betrachtung wäre mit dem ROG unvereinbar. Verkürzt dargestellt bedeutet dies, dass durch die geplante Änderung des LROP sichergestellt wird, dass das im Boden gespeicherte CO₂ durch die fortgesetzte landwirtschaftliche Nutzung kontinuierlich und vollständig freigesetzt wird, wohingegen ein kompensatorisch und unter Klimaaspekten optimierter Abbau weniger CO₂ freisetzt und die Voraussetzung für zukünftige Speicherung für CO₂ schafft."
Erwiderung Es sind sowohl die mittel- als auch die langfristigen Auswirkungen in den Blick zu nehmen (auch wenn der jeweilige Raumordnungsplan für einen mittelfristigen Zeitraum steuert). Mittelfristig, das heißt für die nächsten Jahre - und das gleiche gilt für die nächsten Jahrzehnte - ist ein Torfabbau, auch mit klimaschutzbezogener Kompensation, für den Klimaschutz ungünstiger als eine Beibehaltung des Status Quo, also zumeist einer landwirtschaftlichen Nutzung entwässerter Moorböden. Ein Torfabbau mit klimaschutzbezogener Kompensation kann erst nach Jahrzehnten zu einem in der Summe geringeren Treibhausgasausstoß führen als die Beibehaltung landwirtschaftlicher Nutzungen. Dabei ist zu beachten, dass durch Torfabbau bezüglich Klimaschutz Fakten geschaffen werden - der Treibhausgasausstoß findet statt und ist erst über Jahrhunderte bis Jahrtausende wieder kompensierbar. Auf nicht abgetorften Flächen, auf denen keine entgegenstehende Festlegung (wie insbesondere VRR-Torf) getroffen ist, besteht jedoch ab sofort die Möglichkeit des Umsteuerns hin zu klimaschonenderen Nutzungen, wie sie durch Förderprogramme des Landes angestrebt werden.
3.2.2.T-114 für Wasserhaushalt renaturiertes Moor (nach Torfabbau) besser als landwirtschaftlich genutztes
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ein renaturiertes Moor könne, im Gegensatz zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, Starkregenereignisse und auch Dürreperioden besser abfedern und so zu einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes beitragen.
Erwiderung Dies ist in der Pauschalität nicht nachvollziehbar: Torf hat ein enormes Wasserspeichervermögen - Torf ist wie ein Schwamm -, das zwar in einem naturnahen Moor sicherlich größer ist als in einem landwirtschaftlich genutzten, also entwässerten Moor. Torfabbau lässt aber den Torfkörper in seiner Mächtigkeit um viele Dezimeter bis ggf. mehrere Meter schwinden und macht dafür eine entsprechende tiefer gehende Entwässerung notwendig. Der Torfkörper und damit der verbleibende "Schwamm" ist also nach Torfabbau wesentlich geringer. Damit die renaturierten Bereiche nicht einfach zu riesigen, tiefen Wasserflächen werden - dann funktioniert die Wiedervermässung nicht -, wird die Entwässerung auf das neue niedrige Höhnenniveau eingestellt und es gibt Überläufe. Ein nach Torfabbau renaturiertes Moor kann seine Pufferfunktion für den Wasserhaushalt sicherlich besser wahrnehmen als zu Zeiten des Torfabbaus, aber eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Status Quo eines entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moores ist nicht pauschal erkennbar.
3.2.2.T-115 Torfabbau für Ernährung Bevölkerung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass die besondere Stellung der Landwirtschaft für die Ernährung der Bevölkerung kein Alleinstellungsmerkmal ist. Auch die Torfsubstrate werden zu über 50% für die Produktion von Gemüse verwandt.
Erwiderung Kenntnisnahme; allerdings wäre Torf zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung verzichtbar (da nur für bestimmte Produkte benötigt und da voraussichtlich zukünftig ersetzbar), Ackerboden aber bis auf Weiteres nicht.
3.2.2.T-151 ROV zu Torfabbau im LK CUX (Aschhorner/Öderquarter Moor und Ahlenfalkenberger Moor) einstellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die zwei im Landkreis Cuxhaven laufenden Raumordnungsverfahren (ROV) auf Torfabbau - im Aschhorner/Öderquarter Moor und im Ahlenfalkenberger Moor (kurz "Ahlenmoor") - einzustellen unter Hinweis auf Aspekte des Klima- und Biotopschutzes bzw. bezüglich Ahlenmoor auch aufgrund der Nähe zu und möglichen

Beeinflussung von FFH-Gebieten.
Erwiderung Die LROP-Änderung steuert nicht Raumordnungsverfahren (ROV) und kann daher auch nicht die Einstellung von ROV vorgeben. Die oberste Landesplanungsbehörde ist auch nicht Verfahrensführerin dieser ROV.
3.2.2.T-VRR15.4-1 Marcardsmoor (LK Aurich): VRR-Torf festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Im Marcardsmoor (Landkreis Aurich) sollte die Flächenkulisse im LROP anhand der im Rahmen eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts (IGEK) festgelegten Antragsflächen angepasst werden und ein entsprechendes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festgelegt werden.
Erwiderung Die Verkleinerung des Vorranggebiets Torferhaltung (VR TE) im Marcardsmoor im Landkreis Aurich gemäß LROP-Änderungsentwurf basiert auf dem dort erstellten integrierten Gebietsentwicklungskonzept (IGEK), das in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises übernommen wurde. Im Sinne der IGEEK-Regelung zum VR TE im Marcardsmoor, des darin vor Ort gefundenen Kompromisses und im Sinne des Gegenstromprinzips wird das VR TE im Marcardsmoor im Rahmen der LROP-Änderung so abgegrenzt, dass eine Umsetzung des IGEEK bzw. des RROP möglich ist, auch wenn die IGEEK-Regelung zum VR TE im LROP entfällt. Eine Umsetzung des IGEEK und des darin enthaltenen Torfabbaus ist dadurch möglich. Der Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) bedarf es dazu nicht und wird deshalb im LROP auch nicht vorgenommen. Auch sind keine anderen Nutzungen bekannt, die den Torfabbau verhindern könnten, so dass keine Indizien vorliegen, dass der Torfabbau nur mithilfe einer Festlegung als VRR-Torf im LROP umgesetzt werden könnte. Im Gegenteil: Im RROP besteht eine Festlegung als VRR-Torf. Eine Festlegung als VRR-Torf im RROP ist völlig gleichwertig zu einer Festlegung im LROP: Es handelt sich genau so um ein Ziel der Raumordnung. Nach alledem besteht kein Erfordernis einer Festlegung als VRR-Torf im LROP.
3.2.2.T-VRR15.4-2 Marcardsmoor (LK Aurich): Hinweis auf VRR-Torf im IGEEK / RROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Im IGEEK und entsprechend auch im RROP des Landkreis Aurich ist zudem in Marcardsmoor eine 1,3 ha große Fläche zusätzlich östlich der bereits erwähnten 76 ha großen Fläche [des zu streichenden Vorranggebiets Torferhaltung] als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf festgelegt. Ich gehe davon aus, dass auf eine Darstellung im LROP aufgrund der geringen Flächengröße verzichtet wurde."
Erwiderung Kenntnisnahme: Flächen unter 25 ha Größe sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP aufgrund des Maßstabs in der Regel nicht sichtbar. Ein solcher Flächenumfang kann, sofern er an bestehende Vorranggebiete angrenzt, im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung vom LROP zum RROP auftreten. Zudem steht es dem Träger der Regionalplanung frei, weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (VRR-Torf), über die des LROP hinausgehend, festzulegen, sofern keine Festlegung des LROP entgegensteht.
3.2.2.T-VRR23-1 VRR 23 Gnarrenburger Moor: Streichung wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die (erneute) Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 23 im Gnarrenburger Moor wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.T-VRR23-1-1 VRR 23 Gnarrenburger Moor: LROP soll vor Ort erarbeitete Konzepte ermöglichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das LROP solle vor Ort erarbeitete Konzepte ermöglichen.
Erwiderung Dies wird durch die im LROP-Entwurf vorgesehene Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung bei gleichzeitig ausbleibender anderweitiger Überplanung ("weiße Fläche") gewährleistet.
3.2.2.T-VRR23-2 VRR 23 Gnarrenburger Moor: VRR-Torf beibehalten zur langfristigen Rohstoffversorgung der dortigen Torfwerke
Dateianhänge

Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zur langfristigen Rohstoffversorgung der dort tätigen Torfwerke sollten diese Gebiete (hier: VRR Nr. 23 Gnarrenburger Moor) weiterhin als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung beibehalten werden.
Erwiderung Bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung wird in erster Linie auf die generelle volkswirtschaftliche Bedeutung der (Nutzung der) Rohstoffvorkommen abgezielt, nicht auf die Erhaltung konkreter einzelner Betriebe. Die LROP-Änderung mit der Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 23 steht zudem einer Zulassung zukünftigen Torfabbaus nicht entgegen. In der Abwägung zum LROP überwiegen die Belange des globalen Klimaschutzes die der örtlichen Rohstoffversorgung (vgl. auch die Erwiderungen zu vorangehenden Sachargumenten).
3.2.2.T-VRR23-2-1 VRR 23 Gnarrenburger Moor: VRR-Torf beibehalten und zeichnerische Festlegung LROP entsprechend ändern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird beantragt, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 23 für die Rohstoffart Torf Gnarrenburger Moor gemäß der gegenwärtig nach dem Urteil des OVG Niedersachsen vom 29.04.2020 - 1 KN 103/17 - geltenden Fassung beizubehalten und die nach dem genannten Urteil des Oberverwaltungsgerichts nunmehr unrichtig gewordene zeichnerische Festlegung entsprechend abzuändern. (Begründungen und entsprechende Erwiderungen siehe gesonderte Sachargumente.)
Erwiderung Für die inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten siehe die anderen (insbesondere folgenden) Einträge.
3.2.2.T-VRR23-2-2 VRR 23 Gnarrenburger Moor: Streichung VRR-Torf verhindert wg. RROP faktisch beantragten Torfabbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Für diese Flächen gelte, dass die zur Streichung geplante Vorranggebietsfestlegung (des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf)) eine entscheidende Bedingung für die Zulässigkeit des beantragten Torfabbaues sei; wird diese Festlegung gestrichen, griffe das RROP Rotenburg/Wümme. Dieses sieht auf den maßgeblichen Flächen seit letztem Jahr ein Vorranggebiet Torferhaltung vor. Vor diesem Hintergrund komme der hier geplanten Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes für das den Torfabbau beantragende Unternehmen eine vorhabensteuernde - faktisch vorhabensverhindernde - Wirkung zu.
Erwiderung Dass Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms vorhabenssteuernde Wirkung entfalten können, ist richtig. Ebenso richtig ist, dass der Aufhebung von Festlegungen vorhabenssteuernde Wirkung zukommen kann, insbesondere dann, wenn infolge der Aufhebung Festlegungen eines Regionalen Raumordnungsprogramms regelnd eingreifen. Das Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung verlangt, dass sich ein Planungsträger mit derartigen Wirkungen seiner Planung bewusst wird und diese in seine Abwägung eingestellt. Dies ist in ordnungsgemäßer Weise erfolgt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Gnarrenburger Moor auf dem dortigen VR TE des LROP 2017 besteht, das durch Urteil des OVG nicht wirksam wurde. Die Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) aus dem LROP eröffnet daher die Möglichkeit, regionale Lösungen für das Gnarrenburger Moor zu finden. Dass diese ggf. zu Ungunsten für den Torfabbau ausfallen, ist möglich und also dem Plangeber bewusst. Genau so wäre es aber auch denkbar, dass eine Festlegung zugunsten Torfabbau getroffen wird, und dies ist dem Plangeber ebenso bewusst.
3.2.2.T-VRR23-2-3 VRR 23 Gnarrenburger Moor: globale Klimaschutzerwägungen könnten Streichung VRR-Torf nicht begründen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die globalen Erwägungen (zum Klimaschutz) ohne Bezug zur konkreten Fläche seien schon bisher nicht überzeugend und abwägungsfehlerhaft. Dies bleibe auch mit Blick auf die erneut beabsichtigte Streichung des Vorranggebietes Torfabbau so. Bei einer auf eine konkrete Fläche bezogenen Abwägung sei eine solche "Global-Abwägung" nicht zulässig, weil die verkenne, dass die landesraumordnerischen Festlegungen konkret auf die Grundstücksnutzung bestimmter Flächen durchgreifen und eine diesem Durchgriff entsprechende Abwägungstiefe und Ermittlung des abwägungserheblichen Sachverhalts hätte erfolgen müssen.
Erwiderung Richtig ist, dass ein Planungsträger die Auswirkungen seiner Planung ermitteln und bewerten muss. Dabei hat er alle Belange in die Abwägung einzustellen, die hierfür von Bedeutung sind. Belange sind vielfältig und können sowohl abstrakt-genereller als auch individueller Natur sein. Soweit sich planerische Festlegungen unmittelbar auf die Belange von Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten auswirken, müssen diese im Rahmen der planerischen Abwägung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Einen von vornherein gegebenen Ausschluss bestimmter Belange gibt es dabei ebensowenig wie eine von vornherein vorgegebene Gewichtung. Folgte man der Argumentation des Stellungnehmenden, dann könnten sich die "globalen" Belange wie Klimaschutz nirgends durchsetzen, da überall konkrete Belange (der Eigentümer / Grundstücksnutzungen) höher zu gewichten seien. Dann gäbe es auch keinen Abwägungsspielraum mehr. Auch da dies nicht so ist, kann der Argumentation des Stellungnehmenden nicht gefolgt werden.
3.2.2.T-VRR23-2-4 VRR 23 Gnarrenburger Moor: gleichheitswidrig gegenüber Landwirtschaft (besonders mit

NABU-IVG-Konzept)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die erneute Streichung des Vorranggebietes Torfabbau sei gleichheitswidrig (Verstoß gegen Art. 3 GG) im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung. Die Bodennutzung durch landwirtschaftliche Unternehmen würde nach der erneuten Änderung des LROP anders behandelt, als jene durch Torf abbauende Unternehmen. Der Torfabbau würde teilweise untersagt, teilweise würde sein landesraumordnerischer Vorrang beseitigt (und damit mit Blick auf das RROP faktisch ebenso eine Untersagung erfolgen), während eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig wäre. Es bestünden jedoch keine Unterschiede zwischen den beiden Nutzungsarten von einem Gewicht, dass die Ungleichbehandlung der beiden Nutzungsformen zu rechtfertigen vermöge. Vielmehr bestünden Anhaltspunkte dafür, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Hinblick auf die Speicherfunktion des Torfbodens deutlich kritischer zu bewerten sei als ein ordnungsgemäßer Torfabbau. Dies vor allem deshalb, weil die Torf abbauenden Unternehmen - im Gegensatz zur Landwirtschaft - mit dem NABU-IVG-Konzept eine sofortige Umsetzung von Maßnahmen zur Klimakompensation und somit gegenüber der andauernden Torfzehr abgestimmt hätten, die entgegen der landwirtschaftlichen Nutzung zu einer massiven Verbesserung etwa durch Wiedervernässung führte. Das Konzept, das abgestimmt wurde, gehe über den Grundgedanken des bisherigen Moorschutzprogramms hinaus, indem es neben der Wiedervernässung der in Anspruch genommenen Flächen externe Kompensationsmaßnahmen für die Klimaauswirkung der Rohstoffnutzung vorschreibt. Dies werde letztlich im Ergebnis auch vom Plangeber erkannt - und hingenommen, weil sich die Landwirtschaft ohnehin nicht durch Raumordnung steuern lasse.
Erwiderung Zunächst einmal ist festzuhalten, dass das LROP einen Torfabbau im Gnarrenburger Moor nicht untersagt: Auch nach Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) steht das LROP einer Zulassung von Torfabbau nicht entgegen. Die Ungleichbehandlung zwischen Torfabbau und Landwirtschaft ergibt sich nicht aus dem LROP, sondern aus der Genehmigungsbedürftigkeit des Handelns: Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung bedarf keiner Zulassung und unterliegt daher zum Beispiel nicht der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung. Rohstoffgewinnung ab einer bestimmten Mindestgröße bedarf hingegen einer Zulassung und unterfällt somit der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung. Ein Torfabbau ist auch mit Klimaschutzbezogener Kompensation (nach NABU-IVG-Konzept ebenso wie nach Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 des gültigen LROP 2017) auf Jahrzehnte für den globalen Klimaschutz ungünstiger als eine Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen auf entwässerten Moorböden. Dies veranschaulicht folgende Beispielrechnung: Die Torfzehrung auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden beträgt unter Grünland zumeist 1 cm, unter Acker bis zu 3 cm. Im Gnarrenburger Moor liegen weit überwiegend Grünlandnutzungen vor. Die Torfmächtigkeiten betragen bis zu 400 cm. Angenommen, das Torfabbauvorhaben baut bei durchschnittlichen Torfmächtigkeiten von (nur) 200 cm und bei Belassen der unteren 50 cm für eine Wiedervernässung 150 cm Torfmächtigkeit ab (inkl. des nicht verwendbaren, aber verworfenen und damit Treibhausgase emittierenden Oberbodens). Der Torfabbau geht voraussichtlich über rund 30 Jahre. Erst danach kann eine Wiedervernässung (auch bei Berücksichtigung zusätzlicher Klimaschutzbezogener Kompensationsmaßnahmen) zu relevanten Minderungen von Treibhausgasemissionen führen bzw. zur Bindung von Kohlenstoff (und damit einem Entzug des Treibhausgases CO ₂ aus der Atmosphäre). Davor werden in rund 30 Jahren 150 cm Torf zur Freisetzung als Treibhausgasemissionen gebracht, also durchschnittlich 5 cm pro Jahr. Dies ist ca. das Fünffache der derzeitigen Torfzehrung und also eine wesentliche Beschleunigung von Treibhausgasemissionen mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das globale Klima.
3.2.2.T-VRR23-2-5 VRR 23 Gnarrenburger Moor: Streichung VRR-Torf ohne Übergangsregelung oder Ausgleichszahlung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird (im Anschluss an die vorgetragene angebliche Ungleichbehandlung im Vergleich zur Landwirtschaft) kritisiert, dass das den Torfabbau beantragende Unternehmen keine Übergangsregelung oder Ausgleichszahlung erhalte.
Erwiderung Auf eine solche Übergangsregelung oder Ausgleichszahlung besteht kein Rechtsanspruch. Seit Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung 2013 ist für jedermann erkennbar, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf im LROP zurückgefahren werden soll (zunächst sollte sogar gänzlich davon abgesehen werden); seit dem LROP-Entwurf 2014 war stets eine Streichung des VRR-Torf Nr. 23 im Gnarrenburger Moor vorgesehen. Die dort tätigen Abbaunternehmen können sich also seit Jahren auf die Streichung des VRR-Torf einstellen. Vor diesem Hintergrund ist eine Übergangsregelung oder Ausgleichszahlung auch nicht geboten.
3.2.2.T-VRR23-3 VRR 23 Gnarrenburger Moor: Unternehmen habe erhebliches Geld und Zeit für IGEEK investiert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Auf Grundlage der für unwirksam erklärten IGEEK-Regelung sei von den Unternehmen erhebliches Geld und Zeit investiert worden, um integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (IGEEK) zu erstellen.
Erwiderung Für das Gnarrenburger Moor wurde durch kein Unternehmen ein IGEEK erarbeitet.
3.2.2.T-VRR23-4 VRR 23 Gnarrenburger Moor: Land entziehe sich durch regionale Lösung aus Verantwortung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp

Anstelle die gewonnenen fachlichen Erkenntnisse zu nutzen, um vom Land gesteuert für eine Befriedung vor Ort zu sorgen, würden nunmehr die Landkreise "belohnt", die den Torfabbau über Jahre verhindert hätten. Denn die Aussage "Es wird bewußt auf eine planerische Steuerung durch das LROP verzichtet, um die allein zur Konfliktbewältigung geeignete Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen" heiße in der Praxis nichts anderes, als dass vor Ort nichts passieren werde, um den Unternehmen eine Abbaumöglichkeit einzuräumen. Das Land ziehe sich aus der Verantwortung für Fehler, die auf Landesebene gemacht worden seien.
Erwiderung Es ist nicht erkennbar, dass eine Entscheidung des Landes klar zugunsten oder gegen den Torfabbau den Konflikt vor Ort befrieden würde, im Gegenteil. Deshalb wurde der im LROP-Entwurf dargelegte Weg der Streichung des VRR-Torf gewählt, ohne dem Torfabbau entgegenstehende Festlegungen zu treffen. (Nur auf randlichen Flächen, an denen gemäß NABU-IVG-Konzept kein Interesse der Torfindustrie an Abtorfung besteht, werden kleinräumig Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.)
3.2.2.T-VRR23-5 VRR 23 Gnarrenburger Moor: Haftung des Landes für finanzielle Schäden wird geprüft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Für die Fläche Gnarrenburg ist ein weiteres Gerichtsverfahren anhängig. Abhängig vom Ausgang des Verfahrens ist davon auszugehen, dass in einem nächsten Schritt geprüft wird, inwieweit das Land finanziell für den Schaden, der durch die fehlerhafte Ausweisung und die Forderung zur Erstellung der IGEKs, entstanden ist, haften wird."
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.T-VRR23-6 VRR 23 Gnarrenburger Moor: VRR-Torf zumindest auf Torfabbau-Antragsfläche beibehalten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Für das Gnarrenburger Moor sehen die Antragsunterlagen für den Abbau auf freiwilliger Basis die Klimakompensation vor. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau im Gnarrenburger Moor habe rund 2500 ha. Bei der im Torfabbau-Antragsverfahren befindlichen Abbaufäche handele es sich um nur rund 100 ha, also nur 4% des alten Vorranggebiets. Zumindest dieser Flächenteil hätte als Vorranggebiet Torfgewinnung beibehalten werden können, da er einen untergeordneten Teil der Lagerstätte darstelle. Es wird daher gefordert, mindestens die Antragsfläche als Vorranggebiet Torfgewinnung zusätzlich im LROP auszuweisen.
Erwiderung Vor dem Hintergrund der in der Begründung zum LROP vorgetragenen Gründe, insbesondere Klimaschutz und Ermöglichung regionaler Konfliktlösungen, wurde von einer Beibehaltung auch "nur" der Antragsflächen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) abgesehen. Hier würde sich zudem die Frage der Ungleichbehandlung stellen: Ggf. weitere beantragte Torfabbauteile müssten dann voraussichtlich ebenso als VRR-Torf beibehalten werden, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz genüge zu tun. Es könnten also wesentlich mehr Flächen betroffen sein.
3.2.2.T-VRR23-7 VRR 23 Gnarrenburger Moor: Unternehmen hat erhebliche wirtschaftliche Aufwendungen getätigt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ein Unternehmen, das im Gnarrenburger Moor einen Torfabbauantrag gestellt habe, habe erhebliche wirtschaftliche Aufwendungen getätigt, insbesondere Flächen erworben oder gepachtet. Dies geschah im Vertrauen auf die bestehende Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) im LROP. Der Eigentümerposition sei in der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen als anderen privaten Interessen.
Erwiderung Seit Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung 2013 ist für jedermann erkennbar, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (VRR-Torf) im LROP zurückgefahren werden soll (zunächst sollte sogar gänzlich davon abgesehen werden); seit dem LROP-Entwurf 2014 war stets eine Streichung des VRR-Torf Nr. 23 im Gnarrenburger Moor vorgesehen. Die dort tätigen Abbaunternehmen können sich also seit Jahren auf die Streichung des VRR-Torf einstellen. Es werden auch keine anderen privaten Interessen höher gewichtet, sondern Interessen des Allgemeinwohls (insbesondere globaler Klimaschutz). Es ist absolut zulässig, bei der gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange die öffentlichen Belange höher zu gewichten. Dies ist hier ordnungsgemäß geschehen; ausführliche Ausführungen zu den inhaltlichen Aspekten siehe Begründung zur LROP-Änderung, insbesondere zur Streichung des VRR-Torf Nr. 23 (vergleiche auch vorangehende Erwiderungen zu Sachargumenten).
3.2.2.T-VRR23-8 VRR 23 Gnarrenburger Moor: für Torfabbau wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren bis Entscheidungsreife durchgeführt, zu berücksichtigen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es werde fehlerhaft nicht berücksichtigt, dass ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Abbaufächen des Torfabbauunternehmens im Gnarrenburger Moor von dem zuständigen Landkreis bis zur Entscheidungsreife geführt worden ist. Der Landkreis habe zu dem Entwurf des Planfeststellungsbescheides festgehalten, dass das Vorhaben des Torfabbauunternehmens öffentlich-rechtliche Vorschriften einhält. Der Torfabbau sei damit planfeststellungsfähig. Dieser Aspekt sei bislang zu Unrecht nicht in die Abwägung eingestellt worden.
Erwiderung

Der Auftrag der Raumordnung besteht gemäß § 1 ROG u.a. darin, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Eine rechtliche Verpflichtung, jedes genehmigte oder genehmigungsfähige Vorhaben planerisch abzusichern, resultiert daraus jedoch nicht. Es unterliegt der freien Entscheidung des Planungsträgers, auszuwählen, ob und welche Flächen für bestimmte Nutzungen oder Funktionen in einem Raumordnungsplan festgelegt werden - oder eben auch nicht. Die raumordnerische Festlegung einer Fläche im Raumordnungsplan ist keine unverzichtbare Voraussetzung, weder für eine Genehmigung noch für eine Realisierung eines Abbauvorhabens.

3.2.2.T-VRR50.1-1 VRR 50.1: Angelkuhle Nord / Culturweg Ovelgönne: Festlegung VRR-Torf ändern wegen Windenergienutzung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende fordert, die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 50.1 im Bereich Culturweg bei Ovelgönne zu ändern. Vier geplante Windenergieanlagen lägen im VRR. Sie seien zwar mit dem VRR-Torf vereinbar, dennoch dürfe der Plangeber keine Konflikte schaffen.

Ein Torfabbau sei im Norden des westlichen Teilstücks des VRR nicht realisierbar, da die Eigentümer die Flächen nicht für einen Torfabbau zur Verfügung stellten. Windenergienutzung stehe nicht im Widerspruch zu einem künftigen Torfabbau.

Daher solle die Festlegung zum VRR Nr. 50.1 verändert werden. Vorgeschlagen werden alternativ:

- 1.) Streichung des VRR Nr. 50.1: Torfabbau sei im Norden des westlichen Teilbereichs nicht realisierbar. Dies trage auch zum Klimaschutz bei.
- 2.) Verkleinerung des VRR Nr. 50.1: Die - jedenfalls zeitnah - nicht zur Verfügung stehende nördliche Fläche im westlichen Teilgebiet solle entfallen. Dies treffe auch nicht den vorhandenen Torfabbau (der außerhalb VRR Nr. 50.1 liege). Dies unterstütze des Klimaschutzes; der Belang des geplanten Windparks müsse berücksichtigt werden. Ein Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP grenze an. Die Konzentration von WEA werde so gefördert. Es handele sich nur um wenige Hektar.
- 3.) Umwandlung des VRR-Torf in ein VR TE: aus vorgenannten Gründen könne auch eine Festlegung als VR Torferhaltung statt VRR-Torf erfolgen. Ein späterer Torfabbau würde durch die WEA nicht verhindert oder erschwert.
- 4.) Regelung zur Zwischennutzung für VRR Nr. 50.1: Es könne eine zeitliche Staffelung der Nutzung im VRR 50.1 festgelegt werden. Die Rohstoffgewinnung müsse dann nicht als entgegenstehender Belang betrachtet werden. Es wird als hinreichend bestimmte Formulierung vorgeschlagen:
"Die Windenergienutzung auf den Flurstücken [genaue Bezeichnung] ist als Zwischennutzung i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 2 ROG in dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 50.1 bis zur Vorlage einer bestandskräftigen Torfabbaugenehmigung für die soeben genannten Flurstücke zulässig."
- 5.) Klarstellung in der Begründung: Es könne auch ein angemessener Interessenausgleich durch die Klarstellung zum Umgang mit der Windenergienutzung in VRR-Torf in der Begründung zum LROP-Entwurf erreicht werden. Dies würde erheblichen Verwaltungsaufwand in nachgelagerten Genehmigungsverfahren verhindern. Auch wenn sich Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung im Regelfall ausschließen, zeige der vorliegende Fall, dass unter bestimmten Umständen eine Vereinbarkeit angenommen werden kann. Eine Klarstellung in der Begründung zeige, dass - im Sinne des Klimaschutzes - Windenergienutzung als Zwischennutzung nicht per se ausgeschlossen sei. Künftige Konfliktslagen würden so vermieden.

Im vorliegenden Fall seien auch kleinräumige Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen.

Erwiderung

Raumordnung darf ihrem Wesen nach nur eine überörtliche Betrachtungsweise einnehmen; dies unterscheidet sie von der örtlichen Bauleitplanung. Aus kompetenzrechtlichen Gründen ist daher eine flurstücksgenaue (parzellenscharfe) Festlegung der Raumordnung verwehrt. Die geforderte kleinräumige Betrachtung wäre somit nicht möglich (und aus u.g. Gründen inhaltlich nicht erforderlich).
Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des VRR Nr. 50.1 im LROP im Maßstab 1:500.000 erfolgt ist. Für den Landkreis als Träger der Regionalplanung bestehen somit Möglichkeiten der räumlichen Konkretisierung bei Festlegung in seinem RROP im Maßstab 1:50.000.

Bei Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB stehen Ziele der Raumordnung als bindende Vorgaben einer Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) in der Regel entgegen, wenn und soweit die Errichtung einer WEA mit der durch das Ziel gesicherten Raumfunktion oder Nutzung nicht vereinbar wäre bzw. diese gefährdet würde.

Widersprüche zu Zielen der Raumordnung können im vorliegenden Fall insofern in Bezug auf diejenigen WEA in Betracht kommen, die auf Flächen errichtet werden sollen, für die eine andere Funktion als die Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung festgelegt wurde.

Das VRR-Torf steht der Errichtung von WEA in der Regel entgegen, wenn die WEA samt ihren Zuwegungen und Leitungen den Torfabbau erheblich erschweren oder unmöglich machen könnten.

Die aktuelle Flächenverfügbarkeit aufgrund von Verkaufsbereitschaft der Eigentümer ist für die Beurteilung eines VRR nicht relevant, da VRR zur planerischen Absicherung der Rohstoffgewinnung in ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit und Volkswirtschaft festgelegt werden, und zwar mit einem mittel- bis langfristigen Planungshorizont - unabhängig von den aktuellen Eigentümern und ihren Absichten.

Sobald der Rohstoff ausgebeutet ist, steht das Ziel der Raumordnung "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" der Errichtung von WEA nicht mehr entgegen. Ein der Errichtung von WEA vorlaufender Torfabbau verhindert sicher einen Zielkonflikt mit einem VRR-Torf.

Sofern ein umfassender Torfabbau vor der beabsichtigten Errichtung der WEA nicht durchgeführt wird, kann die Errichtung der WEA gleichwohl unter raumordnerischen Aspekten zulässig sein.

So kann die Formulierung von Bedingungen (Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid) im Einzelfall geeignet sein, einen raumordnerisch relevanten Zielverstoß auszuschließen. Gleiches gilt für die Detailplanung (z.B. exakter Standort der WEA). Dann wäre eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf" hergestellt.

Ob und inwieweit derartige konkrete Nebenbestimmungen in den vom Stellungnehmenden vorgetragenen Einzelfall möglich sind, ist auf Ebene des LROP nicht zu prüfen.

Der Stellungnehmende schreibt, dass die von ihm im VRR-Torf geplanten WEA mit dem VRR-Torf vereinbar seien. Dann liegt kein Zielverstoß vor, dann bedarf es mangels Konflikt auch keiner Konfliktlösung. Eine Änderung des VRR Nr. 50.1 (1.-3.) ist somit ebenso nicht erforderlich wie spezielle Regelungen z.B. zur Zwischennutzung (4.) im VRR Nr. 50.1.

Die VRR-Torf des LROP sind zuletzt 2017 überprüft und angepasst worden; ebenso wurden die Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) mit der LROP-Änderung vom Februar 2017 festgelegt. Dabei sind potenziell entgegenstehende Belange in die Abwägung eingestellt worden. Es besteht daher kein Automatismus, dass ein VRR als räumliche Konkretisierung des Belangs der Rohstoffgewinnung vor einem Windpark zurückweichen muss. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass eine Rohstoffgewinnung stets räumlich eng gebunden ist, sich nämlich nur auf die räumliche Erstreckung des Rohstoffvorkommens stützen kann. Dies ist bei der Nutzung der Windenergie fundamental anders.

Eine Änderung der Begründung (5.) ist nur bei Änderung der Festlegung möglich. Da zum VRR Nr. 50.1 aus vorgenannten Gründen keine Änderung der Festlegung im LROP erfolgt, ist auch keine Änderung an der Begründung zu dieser Festlegung möglich.

Da - wie oben dargelegt - eine pauschale Vereinbarkeit von WEA mit VRR-Torf dem Ziel der Raumordnung der VRR-Torf nicht angemessen wäre, wäre solch eine pauschale Aussage in der Begründung auch rechtsfehlerhaft.

Die notwendige Einzelfallbetrachtung kann daher nicht über das LROP in der vorgeschlagenen Weise unnötig gemacht werden.

3.2.2.T-VRR59.2-1 VRR 59.2: um abgebaute Bereiche verkleinern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Auf dem Gebiet der Gemeinde Uplengen ist der Torfabbau auf den im IGEK für den Torfabbau vorgesehenen Flächen / im VRR-Torf Nr. 59.2 abgeschlossen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach dem Torfabbau steht ebenfalls kurz vor dem Abschluss. Es bestehen wohl keine weiteren Abbaumöglichkeiten mehr innerhalb des VRR auf Uplengener Gemeindegebiet. Die Darstellung des Vorranggebietes Nr. 59.2 auf Uplengener Gemeindegebiet sollte daher entfallen. Dies würde dazu beitragen zu verdeutlichen, dass in dem Bereich aus Sicht der Raumordnung kein Nutzungskonflikt mit einem Repowering des im Gebiet seit 2001 vorhandenen Windparks besteht.

Erwiderung Der Verkleinerung bedarf es nicht zwingend, um andere Nutzungen zuzulassen: Soweit der Rohstoff ausgebeutet ist, ist das raumordnerische Ziel Rohstoffgewinnung in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) umgesetzt, ein Zielverstoß gegen das VRR dort nicht mehr möglich. Die Überprüfung der Festlegung bzw. Abgrenzung des VRR Nr. 59.2 muss vor diesem Hintergrund nicht in dieser LROP-Änderung erfolgen und wird wegen des überwiegenden Interesses an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens derzeit nicht vorgenommen.
3.2.2.T-VRR61.1-0 VRR 61.1 Hankhauser Moor: in Begründung zur Streichung IGEK-Regelung "Erwerbsgartenbau" statt "gewerblicher Gartenbau" verwenden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp "In der Unterlage "Begründung Teil_A-I_mit_Erläuterungskarten" wird auf S. 30 zum Abschnitt 3.2.2. zur Streichung in Ziffer 06 der Begriff "gewerblicher Gartenbau" verwendet. Der "gewerbliche Gartenbau" ist der Handel mit Pflanzen und der Dienstleistungsgartenbau (z. B. Garten- und Landschaftsbau). Statt "gewerblicher Gartenbau" ist hier der Begriff "Erwerbsgartenbau" zu verwenden. Der Erwerbsgartenbau ist nicht gewerblich, sondern landwirtschaftliche Urproduktion."
Erwiderung Es geht um die Verwendung von Torf, daher wird die Begründung geändert und allgemein von "Gartenbau" gesprochen.
3.2.2.T-VRR61.1-1 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Satz streichen, dass Torfabbau landesplanerisch zulässig
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, den Satz in der Begründung "Auf der im Landes-Raumordnungsprogramm entstehenden sog. "weißen Fläche" ist ein Torfabbau landesplanerisch weiterhin zulässig." zu streichen, da laut Begründung auf eine planerische Steuerung verzichtet werde, um die allein zur Konfliktbewältigung geeignete Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen. Zudem könne der Eindruck entstehen, dass der Torfabbau weiterhin einen höheren Stellenwert erhält als u.a. die Klimaschutzziele.
Erwiderung Der kritisierte Satz gibt nicht die planerische Steuerung, sondern nur die Rechtswirkung wieder. Auf weißen Flächen bestehen keine raumordnerischen Verbote - mit der Folge, dass Vorhaben aus landesplanerischer Sicht zulässig sind. Auch wenn der Satz aus der Begründung gestrichen würde, würde das an der Tatsache nichts ändern. Es wird im LROP bewusst auf eine planerische Steuerung verzichtet. Dies ermöglicht regionale Lösungen, dazu kann - muss aber nicht - Torfabbau gehören. Dies soll weiterhin klargestellt sein.
3.2.2.T-VRR61.1-2 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Streichung des VRR-Nr. 61.1 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 im Bereich Hankhauser Moor und damit der Verzicht auf eine planerische Steuerung, wird ausdrücklich begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.T-VRR61.1-3 VRR 61.1 Hankhauser Moor: VRR-Torf beibehalten zur langfristige Rohstoffversorgung der dortigen Torfwerke
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zur langfristigen Rohstoffversorgung der dort tätigen Torfwerke sollten diese Gebiete (hier: VRR Nr. 61.1 Hankhauser Moor) weiterhin als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung beibehalten werden.
Erwiderung Bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung wird in erster Linie auf die generelle volkswirtschaftliche Bedeutung der (Nutzung der) Rohstoffvorkommen abgezielt, nicht auf die Erhaltung konkreter einzelner Betriebe. Die LROP-Änderung mit der Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 61.1 steht zudem einer Zulassung zukünftigen Torfabbaus nicht entgegen. In der Abwägung zum LROP überwiegen die Belange des globalen Klimaschutzes die der örtlichen Rohstoffversorgung (vgl. auch die Erwiderungen zu den anderen Sachargumenten zum Themenkomplex "Torf").
3.2.2.T-VRR61.1-4 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Unternehmen habe erhebliches Geld und Zeit für IGEK investiert

Dateianhänge
Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Auf Grundlage der für unwirksam erklärten IGEK-Regelung sei von den Unternehmen erhebliches Geld und Zeit investiert worden, um integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) zu erstellen.
Erwiderung Die Normenkontrollentscheidung betrifft lediglich Gebiete, für die noch kein IGEK besteht. Bestehende IGEK wurden nicht für unwirksam erklärt und dürfen damit auch weiterhin die Grundlage für einen Rohstoffabbau bilden. Das IGEK für das VRR-Torf Nr. 61.1 Hankhauser Moor ist abgeschlossen und wird in der LROP-Änderung berücksichtigt.
3.2.2.T-VRR61.1-5 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Land entziehe sich durch regionale Lösung aus Verantwortung
Dateianhänge
Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Anstelle die gewonnenen fachlichen Erkenntnisse zu nutzen, um vom Land gesteuert für eine Befriedung vor Ort zu sorgen, würden nunmehr die Landkreise "belohnt", die den Torfabbau über Jahre verhindert hätten. Denn die Aussage "Es wird bewußt auf eine planerische Steuerung durch das LROP verzichtet, um die allein zur Konfliktbewältigung geeignete Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen" heiße in der Praxis nichts anderes, als dass vor Ort nichts passieren werde, um den Unternehmen eine Abbaumöglichkeit einzuräumen. Das Land ziehe sich aus der Verantwortung für Fehler, die auf Landesebene gemacht worden seien.
Erwiderung Es ist nicht erkennbar, dass eine Entscheidung des Landes klar zugunsten oder gegen den Torfabbau den Konflikt vor Ort befrieden würde, im Gegenteil. Deshalb wurde der im LROP-Entwurf dargelegte Weg der Streichung des VRR-Torf gewählt, ohne dem Torfabbau entgegenstehende Festlegungen zu treffen.
3.2.2.T-VRR61.1-5-1 VRR 61.1 Hankhauser Moor: keine Konfliktlösung auf regionaler Ebene
Dateianhänge
Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Warum regionale Planvorstellungen geeignet sein sollen, diesen Konflikt zu lösen, erschließe sich nicht. Betrachte man den Verlauf des Konfliktes, so seien zunehmende Indizien dafür zu finden, dass insbesondere auf regionaler Ebene keine Lösung der besonderen Konfliktlage möglich erscheine und daher eine Festlegung durch das Land umso erforderlicher wäre. Dem Ansatz der regionalen Konfliktbewältigung sei bereits durch die Vorgabe im LROP 2012 Rechnung getragen worden, indem dort ein IGEK für das Gebiet gefordert wurde. Dieses IGEK wurde auch seitens des Torfabbauunternehmens erstellt und es wurde seitens des Landes 2013 das Einvernehmen erteilt. Abgelehnt wurde das IGEK seitens der regionalen Akteure, dem LK Ammerland und der Gemeinde Rastede.
Erwiderung Es ist nicht erkennbar, dass eine Entscheidung des Landes klar zugunsten oder gegen den Torfabbau den Konflikt vor Ort befrieden würde, im Gegenteil. Deshalb wurde der im LROP-Entwurf dargelegte Weg der Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) gewählt, ohne dem Torfabbau entgegenstehende Festlegungen zu treffen. Die Vergangenheit hat deutlich gezeigt, dass das Mittel der Landesplanung mit Festlegung eines VRR-Torf gerade nicht geeignet war, den Konflikt im Hankhauser Moor zu befrieden und in verhältnismäßiger Weise auszugleichen. Auch daher soll das VRR-Torf gestrichen werden. Das IGEK stellt eine solche räumliche und zeitliche Abstimmung nur in dem Rahmen bzw. unter der Prämisse "VRR-Torf" dar. Die Zeit nach Abschluss des IGEK hat gezeigt, dass bedeutende Akteure vor Ort (Landkreis, Gemeinde, Naturschutzverbände) einen Torfabbau, wie im IGEK festgehalten, ablehnen. Die Ablehnung ist stärker als in vielen anderen vergleichbaren Mooren. Das IGEK hat offensichtlich nicht zur Befriedung des Konflikts geführt.
3.2.2.T-VRR61.1-5-2 VRR 61.1 Hankhauser Moor: planerische Regelung im LROP erforderlich, "besondere Konfliktlage" zu unkonkret
Dateianhänge
Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In einem solchen Falle (wie dem Hankhauser Moor) seien planerische Regelungen erforderlich und angemessen, wenn sie in der Lage sind, auftretende Konflikte in verhältnismäßiger Weise auszugleichen. Die Begründung der Änderungsverordnung sei in diesem Punkt fehlerhaft und nehme die Konfliktgeschichte nicht zur Kenntnis und verkenne dadurch die Erforderlichkeit einer planerischen Regelung auf Landesebene. Darüber hinaus sei festzustellen, dass der Hinweis auf eine "besondere Konfliktlage" insgesamt zu unkonkret sei, um eine solche Entscheidung (Streichung VRR-Torf) zu begründen. Hier wäre eine detailliertere Auseinandersetzung erforderlich, zumal das vorhandene abgeschlossene IGEK durch die Einvernehmenserteilung der obersten Landesplanungsbehörde bereits eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Torfabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht darstelle.
Erwiderung Die Vergangenheit hat deutlich gezeigt, dass das Mittel der Landesplanung mit Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) gerade nicht geeignet war, den Konflikt im Hankhauser Moor zu befrieden und in verhältnismäßiger Weise auszugleichen. Auch daher soll das VRR-Torf gestrichen werden. Das IGEK stellt eine solche räumliche und zeitliche Abstimmung nur in dem Rahmen bzw. unter der Prämisse "VRR-Torf" dar. Die Zeit nach Abschluss des IGEK hat gezeigt, dass bedeutende Akteure vor Ort (Landkreis, Gemeinde, Naturschutzverbände) einen Torfabbau wie im IGEK festgehalten ablehnen. Die Ablehnung ist stärker als in vielen anderen vergleichbaren Mooren. Daher ist der Begriff der "besonderen Konfliktlage" gerechtfertigt. Das IGEK hat offensichtlich nicht zur Befriedung des Konflikts geführt.
3.2.2.T-VRR61.1-5-3 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Streichung IGEK-Regelung erstaunlich

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sei erstaunlich, dass die Möglichkeit eines IGEK für das Gebiet nun vollständig gestrichen wird, so dass zumindest ein Instrument der Konfliktlösung von vorneherein ausgeschlossen werde.
Erwiderung Für das VRR-Torf Nr. 61.1 Hankhauser Moor wurde ein IGEK erstellt, es bedarf daher der Regelung nicht mehr. Dies gilt umso mehr bei Streichung des VRR-Torf Nr. 61.1.
3.2.2.T-VRR61.1-5-4 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Ungleichbehandlung ggü. VRR Nr. 38 mit IGEK
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Auch im LK Aurich lag bezüglich des VR 38 eine "besondere Konfliktlage" vor, allerdings wurde diese mittels IGEK gelöst und das VR 38 blieb als VR Torfgewinnung erhalten."
Erwiderung Das ist so nicht richtig: Für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 38 im Neudorfer Moor war zwar gemäß LROP 2012 ebenfalls ein integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) zu erstellen, das auch erstellt wurde. Dort besteht allerdings keine vergleichbare besondere Konfliktlage wie im Hankhauser Moor. Die Abbauflächen gemäß IGEK (nicht das gesamte VRR-Torfl) wurden daher in der LROP-Änderung vom 1.2.2017 als VRR-Torf beibehalten.
3.2.2.T-VRR61.1-6 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Klimaschutz nur mit Torfabbau
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ohne einen geregelten (Torf-) Abbau werde (im Hankhauser Moor) ein Klimaschutz vor Ort nicht umsetzbar sein. Die OptiMoor-Studie zeige, dass ohne einen Abtrag des Oberbodens keine Wiederherstellung einer naturnahen Moorvegetation möglich ist und damit auch kein Moor als Kohlenstoffsänke entstehen kann. Der Boden müsse abgetragen werden, da sich dort ein Torf-Schluff-Gemisch gebildet habe, das nicht wiedervernässt werden kann. Dieses wäre über eine Ausweisung als Vorranggebiet Torfgewinnung gut zu regeln gewesen. So würden Gelder für Studien ausgegeben, deren Erkenntnisse bei politischen Entscheidungen keine Rolle spielten.
Erwiderung Neben einer gänzlichen Wiedervernässung führt bereits eine Anhebung von Wasserständen und eine entsprechend angepasste Bewirtschaftung zu verringerten Treibhausgasemissionen. Zudem ist es zumindest denkbar, dass andere Finanzierungsinstrumente geschaffen werden oder in Frage kommen, die eine Wiedervernässung inklusive des ggf. notwendigen Oberbodenabtrags ermöglichen. Diese Möglichkeiten liegen jedoch außerhalb der Steuerungswirkung der Raumordnung, können also nicht über das LROP geregelt werden. Der Torfabbau selbst führt allerdings zunächst zu einer größeren Freisetzung von Treibhausgasen. Deshalb ist es nicht naheliegend, eine Festlegung zugunsten des Torfabbaus mit Klimaschutz begründen zu wollen.
3.2.2.T-VRR61.1-7 VRR 61.1 Hankhauser Moor: IGEK-Ergebnisse als VRR-Torf festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Für die Fläche Hankhausen wurde es bereits beim LROP 2017 versäumt, das abgeschlossene und von der Regierungsvertretung bestätigte IGEK ins LROP zu übernehmen. Die Raumordnungsthematik wäre damit geklärt gewesen. Die vor Ort noch bestehende Konfliktlage wäre im Genehmigungsverfahren zu klären gewesen. Das betreffende Unternehmen hat ein IGEK-Verfahren, Runde Tische u.ä. finanziert und soll nun mit einer weißen Fläche dafür abgespeist werden, obwohl raumordnerisch in dem abgeschlossenen IGEK-Verfahren die für den Abbau in Frage kommende Gebietskulisse klar definiert wurde. Wir fordern, die Ergebnisse des IGEKs als Vorranggebiet im LROP auszuweisen."
Erwiderung Die Vergangenheit hat deutlich gezeigt, dass das Mittel der Landesplanung mit Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) gerade nicht geeignet war, den Konflikt im Hankhauser Moor zu befrieden und in verhältnismäßiger Weise auszugleichen. Auch daher soll das VRR-Torf gestrichen werden. Das IGEK stellt eine solche räumliche und zeitliche Abstimmung nur in dem Rahmen bzw. unter der Prämisse "VRR-Torf" dar. Die Zeit nach Abschluss des IGEK hat gezeigt, dass bedeutende Akteure vor Ort (Landkreis, Gemeinde, Naturschutzverbände) einen Torfabbau wie im IGEK festgehalten ablehnen. Die Ablehnung ist stärker als in vielen anderen vergleichbaren Moorgebieten. Daher ist der Begriff der "besonderen Konfliktlage" gerechtfertigt. Auch vor diesem Hintergrund (und den höher gewichteten Belangen des Klimaschutzes) wird das VRR-Torf Nr 61.1 im Hankhauser Moor weder in Gänze noch in Teilen beibehalten.
3.2.2.T-VRR61.1-8 VRR 61.1 Hankhauser Moor: bei Abbau ca. 2 Mio m3 Torf, existenziell für Unternehmen, regionale Wertschöpfung, Verwendung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp

Das Abbaugebiet Hankhausen habe ein Torfgewinnungspotenzial von rund 2.000.000 m³ Torf. Die geplante Verfügbarkeit dieser Menge sei für die betroffenen Torfabbauunternehmen von existenzieller Bedeutung und würde eine regionale Wertschöpfung von rund 40 Millionen Euro bedeuten. Der gewonnene Torf würde überwiegend für die Herstellung von Substraten für hochwertige Anwendungen im professionellen Gartenbau, insbesondere für den dauerhaften Gemüse- und Champignonanbau, also die Herstellung von Lebensmitteln, verwendet werden.

Erwiderung

Die vorgetragenen Belange der Rohstoffgewinnung, der Bedeutung für die Volkswirtschaft und die regionale Wertschöpfung und der Bedeutung für die Torf verwendenden Wirtschaftszweige wurden angemessen in die planerische Abwägung eingestellt. Einer Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR-Torf) im Hankhauser Moor im LROP bedarf es jedoch nicht zwingend. Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlage und den höher gewichteten Belangen des Klimaschutzes wird das VRR-Torf Nr 61.1 im Hankhauser Moor weder in Gänze noch in Teilen beibehalten. Das LROP trifft dort jedoch auch keine dem Torfabbau entgegenstehenden Festlegungen.

3.2.2.T-VRR61.1-9 VRR 61.1 Hankhauser Moor: geleisteter Aufwand des Unternehmens

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das dortige Torfabbauunternehmen habe seit über 15 Jahren Aufwand betrieben hat, um eine Abbaugenehmigung zu erhalten. Es hat in der Gemarkung Rastede im Landkreis Ammerland bis zum Jahr 2010 Eigentumsflächen zu einer Größe von über 100 ha gekauft und noch mal in gleicher Größe gepachtet. 2006 wurde mit der Stellung eines Abbauantrages begonnen. Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß oft einige Jahre in Anspruch. Zeitgleich wurde mit der Erstellung eines IGEK begonnen. Zudem bestand ein Runder Tisch, um einen Kompromiss zu finden.

Erwiderung

Der durch das dortige Abbaunternehmen geleistete Aufwand wird anerkannt, insbesondere bezüglich des raumordnerischen Instruments der integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK), und entsprechend in die planerische Abwägung zum Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 61.1 Hankhauser Moor eingestellt. Der geleistete Aufwand kann aber nicht bedeuten, dass eine Streichung des VRR-Torf Nr. 61.1 von vornherein ausscheidet, sondern es besteht trotzdem ein Abwägungsspielraum, der für das LROP genutzt wird.

3.2.2.T-VRR61.1-10 VRR 61.1 Hankhauser Moor: IGEK ist bereits genehmigter Kompromiss; keine besondere Konfliktlage

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Angeichts der ausführlichen Diskussionen und Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des IGEK und den positiven Ergebnissen des runden Tisches erstaune es, nun erneut von einer besonderen Konfliktlage im Entwurf zum LROP zu lesen. Das IGEK stelle bereits eine genehmigte Kompromisslösung des Konfliktes dar, es mangle lediglich an der Kompromissfähigkeit einzelner Akteure, zumal sie sich während der Arbeit am Runden Tisch noch kompromissbereit gezeigt hätten. Meinungsverschiedenheiten habe es lediglich noch um den Wasserhaushalt des Abbaugebietes gegeben, allerdings seien diese im Rahmen des nun anzustrebenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens seitens der Genehmigungsbehörde zu beregeln und könnten nicht im Vorfeld als Konflikt vorgeschoben werden, um eine Regelung seitens des Landes zu verhindern. Somit könne im LROP nicht von besonderer Konfliktlage gesprochen werden, die zudem nicht weiter ausgeführt wird. Ein Konsens aller Beteiligten könne vom Land nicht erwartet werden.

Erwiderung

Im Vergleich mit anderen Moorengebieten ist die Konfliktlage im Hankhauser Moor besonders ausgeprägt: So stellen sich beispielsweise Umweltverbände und Landkreis, teils recht vehement, gegen jeden Torfabbau. Das sieht in anderen Moorengebieten, beispielsweise dem Marcardsmoor im Landkreis Aurich, ganz anders aus: Auch dort ist selbstverständlich nicht jede Anwohner*in zufrieden, aber aus übergeordneter Sicht ist ein Konsens deutlich wahrnehmbar (so zum Zeitpunkt des dortigen IGEK 2017). Da dies im Hankhauser Moor nicht gegeben ist, ist es berechtigt, von einer aus landesweiter Sicht - also im überregionalen Vergleich - besonderen Konfliktlage zu sprechen. Da das LROP mit der Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 61.1 Hankhauser Moor dort keine dem Torfabbau entgegenstehenden Festlegungen trifft, steht es den regionalen Akteuren frei, einen Kompromiss zu finden und umzusetzen. Dies kann unter Einbeziehung von Torfabbau erfolgen.

3.2.2.T-VRR61.1-11 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Rechtmäßigkeit der Abwägungsentscheidung durch OVG nicht geprüft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg keine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abwägungsentscheidung zum VRR 61.1 Hankhausen vorgenommen hat, da bereits die Nichtanhörung zur nochmaligen Änderung des LROP-Entwurfs im letzten LROP-Änderungsverfahren ausreichend gewichtig war, um das LROP in Teilen für nichtig zu erklären.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.2.2.T-VRR61.1-12 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Streichung unrechtmäßig, unzulässige Ungleichbehandlung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Allein schon die lange Dauer der mehrfachen Versuche dieses VRR 61.1 zu streichen stellt eine besondere nicht hinzunehmende Belastung für das Unternehmen dar und hat enorme wirtschaftliche Schäden verursacht.
Wir gehen davon aus, dass auch auf Seiten des Landes erhebliche Steuermittel in die Prozessführung und den inzwischen 4. landesplanerischen Entwurf für das VRR 61.1 seit 2014 geflossen sind.
Der erneute Versuch das VRR 61.1 mit den gleichen Argumenten zu streichen, die bereits in den vorherigen Versuchen angeführt wurden, verdeutlicht den hohen politischen Druck, der hinter diesem Vorhaben steckt.
Leider werden die vorgebrachten Argumente durch die unveränderte Wiederholung nicht besser.
Wir bezweifeln nach wie vor die Rechtmäßigkeit des Unterfangens und gehen insbesondere vor dem Hintergrund des Umgangs des Landes mit vergleichbaren Konfliktsituationen unter anderem im Marcardsmoor von einer unzulässigen Ungleichbehandlung aus, die erneut zur Rechtswidrigkeit der Regelung führt."

Erwiderung

Die Ungleichbehandlung im Vergleich zum Marcardsmoor im Landkreis Aurich ist gerechtfertigt, da dort ein breiter Konsens über die weitere Nutzung des Moores gefunden und regional abgestimmt wurde. Deshalb ermöglicht das LROP in der bestehenden wie auch in der geplanten geänderten Fassung die Umsetzung von (untergeordnetem) Torfabbau am Rande des Marcardsmoores.
Im Hankhauser Moor hat es zwar auch den Versuch einer regionalen Konsensfindung gegeben, es liegt aber auf der Hand, dass derzeit kein Konsens gegeben ist. Wäre er gegeben, wäre eine Umsetzung des Konsens auf regionaler Ebene, wie es die Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 61.1 im Hankhauser Moor aus dem LROP gerade ermöglicht, zu erwarten und auch aus Sicht der Torfwirtschaft unproblematisch. Die Vehemenz, mit der sich die Torfindustrie (Verband, Unternehmen) gegen die Streichung des VRR-Torf Nr. 61.1 wehren, zeigt, wie konfliktbeladen die Situation vor Ort ist und zeigt auch, dass eine Entscheidung des Landes über das LROP strikt zugunsten (VRR-Torf) oder ebenso strikt gegen den Torfabbau (Vorranggebiet Torferhaltung) nicht zu einer Befriedung der Situation vor Ort beitragen würde.

3.2.2.T-VRR61.1-12-1 VRR 61.1 Hankhauser Moor: unzulässige Ungleichbehandlung mit Marcardsmoor nach IGEK

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Unter Verweis auf den Umweltbericht (S. 232ff.) wird geschildert, dass eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vorliege, weil bezüglich der IGEK im Marcardsmoor und zum Hankhauser Moor unterschiedlich verfahren werde: Im Marcardsmoor werde Torfabbau ermöglicht und das Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) verkleinert, da der vor Ort gefundene Kompromiss, der Torfabbau nur noch in einem geringen Rahmen vorsieht, vom Land anerkannt ist und bleiben soll.
Der Hinweis, dass die Festlegung einer sog. "weißen Fläche" dem Torfabbau nicht entgegensteht, verkenne die landesplanerische Steuerungswirkung eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG, die einer "weißen Fläche" schlicht fehle.

Erwiderung

Die Ausgangsvoraussetzungen sind sehr unterschiedlich: Das integrierte Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 61.1 im Hankhauser Moor wurde eben im Rahmen von Konflikten zur Umsetzung eines VRR-Torf erstellt auf Basis einer Festlegung in Abschnitt 3.2.2 des LROP, also zur Rohstoffgewinnung.
Das IGEK für das Marcardsmoor wurde auf Basis einer Festlegung in Abschnitt 3.1.1 LROP als Ausnahme zu den Vorranggebieten Torferhaltung erstellt. Beides heißt zwar "IGEK" und hat mit Torfabbau und Mooren zu tun, sie basieren aber auf ganz unterschiedlichen Regelungen und Rahmenbedingungen.
Bemerkenswert ist aber, dass auch im Marcardsmoor kein VRR-Torf im LROP festgelegt werden soll, sondern ebenfalls, wie im Hankhauser Moor, keine Festlegung getroffen wird und so auf einer unbeplanten "weißen Fläche" nichts dem Torfabbau Entgegenstehendes durch das LROP geplant wird.
Nach alledem ist im Ergebnis eine unterschiedliche Behandlung der IGEK nach 3.1.1 im Vergleich zu IGEK nach 3.2.2 aufgrund der völlig unterschiedlichen Ausgangslagen gerechtfertigt und daher nicht verfassungswidrig.
Die landesplanerische Steuerungswirkung eines Vorranggebietes wird in keiner Weise verkannt. Sie ändert jedoch nichts daran, dass rechtlich auch eine weiße Fläche dem Torfabbau nicht entgegensteht.

3.2.2.T-VRR61.1-13 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Abbauinteresse des Torfabbauunternehmens besteht fort

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Ein Torfabbauunternehmen schildert, dass es weiter ein Interesse an Torfabbau im Hankhauser Moor habe und plant, einen entsprechenden wasserrechtlichen Abbauantrag zu stellen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Es ist dem Unternehmen aber seit der Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten 2013 bekannt, dass das Land eine Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 61.1 im Hankhauser Moor zumindest in Erwägung zieht. Der LROP-Änderungsentwurf vom Dezember 2020 verdeutlicht erneut, dass es auf einen Fortbestand des VRR-Torf Nr. 61.1 Hankhauser Moor nicht vertrauen kann.

3.2.2.T-VRR61.1-14 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Einzelfallentscheidung, um weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zu verhindern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Aufgrund der Komplexität der Sachlage sowie des mehrfach beschädigten Vertrauens (...) [des Torfabbauunternehmens] in den Bestand von Landesplanungen sowie die Nichtigkeitserklärung des OVG von Teilen des LROP scheint es uns angebracht für dieses Gebiet ggf. eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen, um weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zu verhindern."

Erwiderung

Die Entscheidung, eine weiße Fläche entstehen zu lassen, ist eine flächenbezogene Entscheidung der Landesplanung, die sich mit den konkreten Gegebenheiten in Bezug auf diese Fläche und den unterschiedlichen Belangen und Interessen auseinandersetzt.
Unmittelbare Zulassungsentscheidungen, auf die der Stellungnehmende ggf. abzielt, liegen außerhalb des Handlungsspektrums eines Trägers der Landesplanung.

3.2.2.T-VRR61.1-15 VRR 61.1 Hankhauser Moor: ROG fordert Entwicklung und ggf. Wiederherstellung als Hochmoor, dafür Torfabbau

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Das Raumordnungsrecht zielt demnach also auf eine Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Hankhauser Moors in seiner Funktion als Hochmoor. Die landwirtschaftliche Nutzung leistet dazu keinerlei Beitrag, der Torfabbau mit anschließender Wiedervernässung setzt genau diese Zielvorgabe des ROG um."

Erwiderung

Neben dem zitierten gesetzlichen Grundsatz sind auch alle anderen relevanten gesetzlichen Grundsätze aus § 2 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen, unter anderem Nr. 6 Satz 8, der die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe einfordert.

Die (Wieder-) Entwicklung eines Hochmoors speziell im Hankhauser Moor ist also nicht, wie in der Stellungnahme der Anschein erweckt werden soll, gesetzlich determiniert, sondern eine vernünftige Entwicklungsoption.

Wird diese Entwicklungsoption gewählt - das LROP trifft dazu keine strikt bindenden Aussagen -, dann ist Torfabbau keineswegs der einzig mögliche Weg zu dem Ziel. Eine Hochmoorentwicklung ist auch ohne vorherigen Torfabbau möglich. Und während eine Renaturierung nach Torfabbau für hochmoortypische Arten und Lebensgemeinschaften im Vergleich zum Status Quo von Vorteil sein kann, so liegt auf der Hand, dass der Torfabbau für den Boden und für das globale Klima besonders ungünstig ist.

Das ROG schließt Torfabbau im Hankhauser Moor nicht aus, es führt aber auch keinesfalls automatisch zum Torfabbau im Hankhauser Moor.

3.2.2.T-VRR61.1-16 VRR 61.1 Hankhauser Moor, Umweltbericht: Betrachtung CO₂-Freisetzung durch gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung unzureichend

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird kritisiert, dass die gegenwärtige Nutzung der Flächen und die damit verbundene Freisetzung von Kohlenstoff in der Betrachtung des Verordnungsgebers keine Rolle spiele, sondern allein die Freisetzung des Kohlenstoffes durch den Torfabbau ins Auge gefasst werde (Verweis auf S. 258 des Umweltberichts).

"Wie die durch die landwirtschaftliche Nutzung permanent erfolgende Freisetzung von CO₂ durch die Nichtfestlegung als VRR Torfgewinnung verzögert werden kann, erschließt sich nicht. Die Nichtfestlegung entfaltet schlicht keinerlei Wirkung auf die kontinuierliche Oxidation des Torfkörpers durch die landwirtschaftliche Nutzung. Die angeführte Verhinderung der Freisetzung macht das Wunschenken des Plangebers offensichtlich, da es für eine "ausreichende Vernässung" bei fortgesetzter landwirtschaftlicher Nutzung keinerlei Anzeichen gibt. Vielmehr geht der Plangeber selbst auf S. 259 des Umweltberichtes von einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung aus."

"Die Darstellung zielt allein darauf ab, die klimarelevanten Emissionen der Torfgewinnung zu beleuchten, ignoriert jedoch die Klimaauswirkungen der Entscheidung das Gebiet nicht zu beplanen. Im Umweltbericht ist keine angemessene Alternativprüfung enthalten, da der Torfabbau pauschal als klimaschädlich betrachtet wird und die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in der Betrachtung völlig außen vorgelassen werden.

Insfern kann hier keinerlei Abwägung erkannt werden, sondern lediglich eine einseitige Argumentation, die Klimaschutz vorschützt, um Torfabbau zu verhindern, dabei jedoch die Fortführung klimaschädlicher Nutzung billigend in Kauf nimmt."

"Der Torfabbau setzt zu Beginn mehr CO₂ frei, durch die Renaturierung des Moores kann danach wieder neues CO₂ im Boden fixiert werden. Ein Torfabbau mit anschließender Renaturierung ist demnach die nachhaltigere Nutzung von moorhaltigen Böden."

Erwiderung

Der Umweltbericht legt sachlich die zu erwartenden Umweltauswirkungen der LROP-Änderung dar. Bezüglich der Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) ist also einzustellen, wie sich die Umweltauswirkungen des LROP im Vergleich zum gültigen LROP (mit VRR-Torf) verändern. Die angesprochene Verzögerung der Torfzehrung zielt, wie sich aus dem Umweltbericht (sh. nachstehend) ergibt, auf einen Vergleich Beibehaltung VRR-Torf (mit Nutzung Torfabbau) gegenüber Streichung VRR-Torf, dann unter der Annahme Beibehaltung des tatsächlichen Status Quo (landwirtschaftliche Nutzung auf entwässertem Moor). Es sind auch für den Klimaschutz günstigere Alternativen denkbar, wie Modellprojekte zeigen und wie zunehmende Fördergelder von Land und Bund untermauern, jedoch wurde die Beibehaltung des Status Quo einer landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne einer - im Umweltbereich üblichen - vorsorgeorientierten worst-case-Betrachtung gewählt. Es könnte also für den Klimaschutz sogar einen besseren Verlauf nehmen als im Umweltbericht angenommen.

Der Stellungnehmende vergleicht hingegen den tatsächlichen Status Quo (Landwirtschaft) mit dem tatsächlichen Status Quo (Landwirtschaft) - was natürlich keine veränderten Umweltauswirkungen hat -, anstelle des planerischen Status Quo (VRR-Torf, also Torfabbau in Umwelt-Verantwortung des LROP) mit dem tatsächlichen Status Quo (Landwirtschaft), wie es für die Umweltprüfung notwendig ist.

Eine ausreichende Vernässung, um die Torfzehrung zu verlangsamen, wird in Modellprojekten erprobt und ist keineswegs Wunschenken. Es ist anzunehmen, dass bei fortgesetzten Klimaschutzmaßnahmen auch solche Maßnahmen vermehrt in den Fokus rücken werden.

Der Umweltbericht führt zur Streichung der VRR-Torf auf S. 258 einleitend aus:

"Es sind grundsätzlich positive Umweltauswirkungen insbesondere beim Schutzgut Klima zu erwarten, da die Freisetzung von im Boden (Torf) gebundenen klimaschädlichen Gasen verzögert oder (bei ausreichender Vernässung) sogar verhindert werden kann, sofern kein Torfabbau stattfindet. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Streichung von VRR für den Torfabbau für sich genommen nicht dazu führt, dass ein Torfabbau auf diesen Flächen nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Es entfällt nur der Vorrang des Torfabbaus vor entgegenstehenden Nutzungen.

Die künftige Entwicklung der Flächen, die bislang als VRR für den Torfabbau festgelegt sind, ist nicht prognostizierbar. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die derzeit i. d. R. landwirtschaftliche

Nutzung auf diesen Flächen beibehalten wird. Wird für die Flächen eine andere Nutzung vorgesehen (z. B. Baugebiet), so sind deren Umweltauswirkungen im Rahmen der jeweiligen Planung zu betrachten."

Bezüglich der Schutzgüter Klima, Luft steht im Umweltbericht zur Streichung der VRR-Torf insbesondere:

"Durch die Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau werden tendenziell die negativen Auswirkungen des Torfabbaus auf das Schutzgut Klima vermieden:

Durch die Erhaltung von Lagerstätten wird der im Torf gebundene Kohlenstoff deutlich langsamer mineralisiert als im Falle eines Abbaus. Auf Flächen, die für eine Wiedervernässung vorgesehen sind, wird zudem die Freisetzung von CO₂ mittelfristig vollständig gestoppt (nach einer Übergangsphase mit ggf. verstärkten Treibhausgasemissionen).

Die Streichung der VRR für den Torfabbau leistet also zunächst grundsätzlich einen Beitrag zum globalen Klimaschutz.

Bei den VRR für den Torfabbau handelt es sich allerdings um zumeist entwässerte, intensiv (landwirtschaftlich) genutzte Flächen, die aufgrund des Kontakts mit Sauerstoff laufend mineralisieren und somit CO₂ freisetzen. Dem steht nach Torfabbau i. d. R. eine Wiedervernässung gegenüber, die idealerweise wieder ein wachsendes und damit Kohlenstoff bindendes Moor etabliert.

Die positiven Umweltauswirkungen der Streichung von VRR für den Torfabbau auf das globale Klima gelten also nur insoweit, wie rechtzeitig der heutigen Entwässerung der Flächen entgegengesteuert wird (Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Flächen). Zudem spielt eine Rolle, inwieweit sich Torfabbau zu anderen, weiter von den Verbrauchsräumen entfernten Abbaustätten verlagert, anstatt verringert zu werden. Hier kommt es u.a. auf Verwendbarkeit und Verfügbarkeit von Torfersatzstoffen an; diese Aspekte liegen außerhalb des raumordnerischen Einflussbereichs (Prognoseunsicherheit bezüglich Entwicklung von Rahmenbedingungen).

Da es hinsichtlich wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz jedoch insbesondere auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ankommt, überwiegen die positiven Auswirkungen der Streichung von VRR für den Torfabbau auf das Schutzgut Klima."

Im Umweltbericht werden also umfassend die Umweltaspekte bei der Streichung der VRR-Torf dargelegt mit all ihren Prognoseunsicherheiten und Entwicklungsmöglichkeiten, auch jenen, auf die die Raumordnung keinen Einfluss haben kann. Dies wird klar benannt.

Die Alternativenprüfung zur Streichung der VRR-Torf ist im Umweltbericht knapp gehalten, da hier nur die Beibehaltung der VRR-Torf als mögliche Alternative erscheint, die ja bereits als Vergleichsmaßstab bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen dient. Es bleibt dabei: Die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung entwässerter Moore sind nicht dem LROP anzulasten, da das LROP diese Nutzung nicht festlegt (und zudem das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern kann: begrenzte Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung). Sie sind aber prognostisch als mögliche zukünftige Flächennutzung einbezogen. Die Abwägung wird nicht allein über den Umweltbericht dokumentiert, da der Umweltbericht nur die Umweltaspekte einbezieht, nicht die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte. Aber auch bei reiner Betrachtung der Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzguts Klima bleibt festzuhalten: In den kommenden Jahren und Jahrzehnten, die für die Einhaltung des Abkommens von Paris und damit für einen erfolgreichen Klimaschutz entscheidend sind, ist eine fortgesetzte landwirtschaftliche Nutzung von den Treibhausgasemissionen her günstiger als ein Torfabbau (auch mit Klimaschutzbezogener Kompensation). In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage des Stellungnehmenden: "Der Torfabbau setzt zu Beginn mehr CO₂ frei, durch die Renaturierung des Moores kann danach wieder neues CO₂ im Boden fixiert werden. Ein Torfabbau mit anschließender Renaturierung ist demnach die nachhaltigere Nutzung von moorhaltigen Böden." zu sehen: Diese Aussage stimmt, wenn man viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte in die Betrachtung einbezieht. Entscheidend für den Klimaschutz sind jedoch die nächsten Jahre und wenigen Jahrzehnte, und in diesem Zeitraum ist ein Torfabbau klimaschädlicher als der Status Quo mit landwirtschaftlicher Nutzung auf entwässertem Moor, wie der Stellungnehmende hier ja selbst einräumt. Deshalb kann der Kritik am Umweltbericht wie an der planerischen Abwägung zur Streichung der VRR-Torf nicht gefolgt werden.

3.2.2.T-VRR61.1-17 VRR 61.1 Hankhauser Moor, Umweltbericht: unzureichende Berücksichtigung Natur- und Artenschutzaspekte

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Bedeutung der Biodiversität und des Artenschutzes werde unzureichend berücksichtigt (Verweis auf Umweltbericht S. 259f.): Die verpflichtenden Renaturierungsmaßnahmen als naturschutzrechtliche Kompensation seien fehlerhaft nur als Möglichkeit in die Abwägung eingestellt worden. Aktuell seien im Hankhauser Moor überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen zu finden, denen unter Natur- und Artenschutzaspekten keine besondere Bedeutung zukäme. Die Renaturierung nach Torfabbau führe zu einem besonderen, höherwertigen Standort. Es könnten große, zusammenhängende, ökologisch hochwertige Gebiete entstehen. Dieses sei nicht hinreichend in die Abwägung einbezogen worden. Die fortgesetzte landwirtschaftliche Nutzung führe zur vollständigen Zerstörung des Torfkörpers. Eine Wiedervernässung ohne vorherigen Torfabbau sei nicht ohne weitreichende Eingriffe möglich.

Erwiderung

Der Umweltbericht führt zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) aus:

"Mit einer Streichung von VRR für den Torfabbau entfällt der Vorrang der Rohstoffgewinnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Dies führt potenziell zu Einschränkungen der industriellen Torfgewinnung. Somit werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt tendenziell vermieden: Die im Umweltbericht zur LROP-Änderung 2012 festgestellten negativen Auswirkungen durch die Festlegung der VRR für den Torfabbau entfallen. Auf den gestrichenen Vorrangflächen entfällt allerdings auch die potenzielle, zumindest auf Teilflächen mögliche langfristige Aufwertung des Umweltzustandes durch Kompensationsleistungen im Anschluss an den Torfabbau. Diese Leistungen sind allerdings auch bislang nicht Bestandteil der VRR-Festlegung. Eine Streichung der VRR für den Torfabbau umfasst daher nicht direkt das Ausbleiben dieser potenziellen positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter." Das LROP schreibt keine bestimmte Kompensation vor, diese resultieren aus dem Naturschutzrecht. Die Kompensationsleistungen sind daher bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, aber nicht dem LROP "anzurechnen".

Die Kompensationsleistungen nach Naturschutzrecht dienen dazu, Eingriffe in den Naturhaushalt wieder auszugleichen oder zu ersetzen. Zielsetzung ist, dass ein gedachter "Gesamtwert" der Natur erhalten bleibt. Daran wird deutlich, dass Kompensationsmaßnahmen genügen, die einen gleichwertigen Zustand von Natur und Landschaft herstellen; eine "Verbesserung" ist weder vorgeschrieben noch automatisch zu erwarten. Eine "Verbesserung" für Arten und Biotope ist möglich, aber kein Automatismus und deshalb nicht dezidiert im Umweltbericht zur LROP-Änderung vorauszusetzen. Zudem handelt es sich bei der Stellungnahme um eine sehr sektorale Betrachtungsweise: Die daneben stehenden und durch den Torfabbau beeinträchtigten Schutzgüter wie Boden, Wasser, Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und Luft (zum globalen Klima siehe ausführlich bei anderen Sachargumenten) werden außen vor gelassen, um den Torfabbau unter Umweltgesichtspunkten in einem besseren Licht dastehen zu lassen. Das wäre eine unzulässige Betrachtungsweise für die Umweltprüfung. Zudem sind der obersten Landesplanungsbehörde viele Fälle bekannt, wo entweder eine Renaturierung nach Torfabbau nicht (oder nicht gleich) gelingt, weil sich die erhofften Bedingungen und seltenen Arten nicht einstellen, oder wo gleich auf eine Wiedervernässung hin zu einem lebenden Hochmoor verzichtet wird. Heute finden sich in Torfabbauanträgen sehr häufig extensive Grünlandnutzungen als Kompensationsmaßnahme auf der Fläche nach Abbau, wo sich auch keine Hochmoorarten einstellen werden. Es ist also aus landesweiter Sicht nicht pauschal davon auszugehen, dass nach Torfabbau immer ein renaturiertes Hochmoor entsteht, das seltenen Hochmoor-Arten einen Lebensraum bietet.

Auch dass die landwirtschaftliche Nutzung zu einem völligen Verschwinden des Torfkörpers führe, kann so nicht stehen bleiben: Zum Einen ist dies nicht bei jedem Standort der Fall. Oft wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, wenn die Weißtorfschicht erreicht wird, da diese oftmals nicht mehr zu einer ertragreichen Nutzung führt. Die so entstehenden Brachen durchlaufen dann einen gewissen Grad an Selbst-Wiedervernässung, wenn in der Folge des Brachfallens die Entwässerung nicht mehr so gepflegt wird.

Zum Anderen ist der zeitliche Aspekt einzubeziehen: Bei der durchschnittlichen Torfzehrung von 1 cm pro Jahr unter Grünland (der häufigsten Moornutzung) dauert es bei einem 200 cm mächtigen Torfkörper noch 200 Jahre, bis er "aufgebraucht" ist. Bei einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung besteht also noch für Jahrzehnte bis Jahrhunderte die Chance, moorschonendere Nutzungen zu etablieren und auch für den Arten- und Biotopschutz positive Entwicklungen zu erzielen. Auch dies ist in die Abwägung eingestellt.

3.2.2.T-VRR61.1-18 VRR 61.1 Hankhauser Moor: Übergangsregelung für Torfabbau schaffen (Vertrauensschutz)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Dem Vertrauensschutz des Torfabbauunternehmens, das sich seit nunmehr mehr als 15 Jahren mit intensiven Aufwendungen um eine Abbaugenehmigung im Hankhauser Moor bemüht, werden in der Abwägung nicht Rechnung getragen. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens des Einzelnen und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit eine Abwägung vorzunehmen habe, die in einer möglichst schonenden Übergangsregelung ihren Niederschlag zu finden habe (vgl. BVerwG, Genehmigung für Torfabbau, NVwZ 1998, 969).

Mit der Änderung des LROP 2017 sei eine 180 Grad-Wende im Bereich der Würdigung des Klimaschutzes vorgenommen worden, die einer Abfederung in Form einer Übergangsregelung bedürft hätte. Dies hätte besonders in lang andauernden Verfahren wie beim VRR Nr. 61.1 zu Anwendung kommen müssen, um besondere Härte zu vermeiden. Insbesondere durch den nun erneuten Anlauf, das VRR 61.1 zu streichen, erhöhten sich die Anforderungen an den Vertrauensschutz noch einmal.

Erwiderung

Der Auftrag der Raumordnung besteht gemäß § 1 ROG u.a. darin, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Eine rechtliche Verpflichtung, jedes genehmigte oder genehmigungsfähige Vorhaben planerisch abzusichern, resultiert daraus jedoch nicht. Es unterliegt der freien Entscheidung des Planungsträgers auszuwählen, ob und welche Flächen für bestimmte Nutzungen oder Funktionen in einem Raumordnungsplan festgelegt werden - oder eben auch nicht. Weder für die Genehmigungsfähigkeit noch für die Realisierung eines Vorhabens ist es unverzichtbare Voraussetzung, dass die Fläche planerisch in einem Raumordnungsplan ausgewiesen ist.

Auf eine Übergangsregelung oder Ausgleichszahlung besteht kein Rechtsanspruch.

Seit Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten 2013 ist bekannt, dass das Land als Planungsträger eine Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR-Torf) Nr. 61.1 im Hankhauser Moor zumindest in Erwägung zieht. Die dort tätigen Abbaubetriebe können sich also seit Jahren auf die Streichung des VRR-Torf einstellen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Übergangsregelung oder Ausgleichszahlung auch nicht geboten.

Dass Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms vorhabenssteuernde Wirkung entfalten können, ist richtig. Ebenso richtig ist, dass der Aufhebung von Festlegungen vorhabenssteuernde Wirkung zukommen kann. Das Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung verlangt, dass sich ein Planungsträger mit derartigen Wirkungen seiner Planung bewusst wird und diese in seine Abwägung einstellt. Dies ist in ordnungsgemäßer Weise erfolgt.

Die Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) aus dem LROP eröffnet daher die Möglichkeit, regionale Lösungen für das Hankhauser Moor zu finden. Dass diese ggf. zu Ungunsten für den Torfabbau ausfallen, ist möglich und also dem Plangeber bewusst. Genau so wäre es aber auch denkbar, dass eine Festlegung zugunsten Torfabbau getroffen wird, und dies ist dem Plangeber ebenso bewusst.

Es ist absolut zulässig, bei der gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange die öffentlichen Belange (hier: globaler Klimaschutz) höher zu gewichten. Dies ist hier ordnungsgemäß geschehen; ausführliche Ausführungen zu den inhaltlichen Aspekten siehe Begründung zur LROP-Änderung, insbesondere zur Streichung des VRR-Torf Nr. 61.1 (vergleiche auch vorangehende Erwiderungen zu Sachargumenten).

3.2.2.W-101 VRR für Sand- und Kiesabbau in den Weserschleifen (hier: LK HOL) überdimensioniert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgetragen, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) für Sand- und Kiesabbau des LROP in den Weserschleifen (hier: im Bereich des Landkreises Holzminden) maßlos überdimensioniert seien: Die Vorräte reichten für sehr lange Zeiträume (vgl. RROP-Entwurf).

Dies bedeute Fehlanreize für überbordenden Abbau dieser wertvollen, knappen Ressourcen. Dies gehe zu Lasten des Grundwasserschutzes, wertvoller Äcker, Überschwemmungsschutzes und europäischer Vogelschutzgebiete.

Mittlerweile gebe es stattdessen Fortschritte bei der Entwicklung neuartiger Baumaterialien, die man bei der Bedarfsplanung offensichtlich nicht berücksichtigt habe. (Als Beispiel wird Carbonbeton angeführt.)

Erwiderung

Für die Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms hat eine Überprüfung im Vorfeld der laufenden LROP-Änderung ergeben, dass kein dringender Überarbeitungsbedarf für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung besteht (abgesehen von den Rohstoffarten Gips und Braunkohle).

Für die Regionalen Raumordnungsprogramme besteht zum einen die Notwendigkeit der maßstabsbedingten Konkretisierung (Maßstabssprung von 1:500.000 auf 1:50.000), zum anderen bestehen Möglichkeiten für die Regionalplanung, bei Übernahme der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP in das RROP Flächentausch, Flächenreduzierung oder eine Differenzierung in VR Rohstoffsicherung vorzunehmen. Es steht also eine Vielzahl von Instrumenten bereits zur Verfügung, um notwendige Anpassungen auf Ebene des RROP bei Übernahme der VRR des LROP vorzunehmen.

Eine umfassende Überarbeitung sämtlicher VRR des LROP wird auch vor dem Hintergrund des engen Zeitplans und des überwiegenden Interesses an einem zügigen Verfahrensfortschritt bezüglich anderer Themenfelder nicht vorgenommen und bleibt einer künftigen LROP-Änderung vorbehalten.

Eine Streichung einzelner VRR des LROP wäre jedoch schwerlich ohne eine solche generelle Überprüfung sämtlicher VRR begründbar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung als VRR in einem Raumordnungsplan nicht bedeutet, dass eine Rohstoffgewinnung zwingend zuzulassen ist. Umgekehrt bleibt die Möglichkeit für die Zulassung einer Rohstoffgewinnung grundsätzlich auch bestehen, wenn ein VRR aus einem Raumordnungsplan gestrichen ist. Die Streichung eines VRR führt also nicht dazu, dass ein beabsichtigter Rohstoffabbau automatisch unzulässig wird.

Im konkreten Fall kann angenommen werden, dass der regionale Bedarf geringer gesehen wird, als sich dies aus Landessicht zeigt. Dies bleibt aber einer zukünftigen Betrachtung vorbehalten, da die in Rede stehenden VRR nicht mit dieser LROP-Änderung neu festgelegt oder geändert werden sollen.

3.2.2.W-102 VRR 114 Abgrenzung aktualisieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 114 umfasst entlang der L 281 Wasserflächen, die während des Abbaus entstanden sind. Insofern ist die räumliche Abgrenzung veraltet. Dies sollte überprüft und entsprechend geändert werden.

Erwiderung

Sofern auf den abgebauten Flächen noch Rohstoff vorhanden ist, ist die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) weiter sinnvoll.

Sofern auf den abgebauten Flächen der Rohstoff ausgebeutet ist, ist das Ziel VRR vollständig umgesetzt. Die Realisierung anderer Nutzungen auf diesen Flächen kann dann gegen das dortige VRR keinen Zielverstoß mehr darstellen.

Eine sofortige Überprüfung ist daher nicht notwendig. Sie sollte im Zuge einer landesweiten Aktualisierung vorgenommen werden, die einer künftigen LROP-Änderung vorbehalten bleibt (überwiegendes Interesse an zügigem Fortschritt der laufenden LROP-Änderung zwecks Inkrafttreten der Festlegungen aus dieser Änderung).

3.2.2.W-103 Plansatz 3.2.2.06 S. 4

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Kieselgurlagerstätte Kg 3 (Plansatz 3.2.2.06 S. 4 LROP) sollte entsprechend der anderen überregional bedeutsamen Lagerstätten behandelt und auch als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt werden.

Erwiderung

Die Festlegung zu dieser einzelnen Lagerstätte in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 4 LROP entspricht vielmehr einem Vorranggebiet Rohstoffsicherung (VR RS) ("langfristig von Nutzungen frei zu halten").

Die Überprüfung dieser Lagerstätten sollte im Rahmen einer generellen Aktualisierung der Festlegungen zu Rohstoffgewinnung des LROP vorgenommen werden, um nicht weitere Sonderfälle zu kreieren. Aufgrund des überwiegenden Interesses an einem zügigen Fortschritt der laufenden LROP-Änderung zwecks zügigem Inkrafttreten der Festlegungen aus dieser Änderung wird davon in dieser LROP-Änderung abgesehen, da auch kein dringender Handlungsbedarf aufgezeigt wird.

3.2.2.W-104 Plansatz 3.2.2 02 S. 7 Klarstellung wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Klarstellung und die damit verbundene Rechtssicherheit werden begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

3.2.2.W-105 Wegen Vogelschlagrisiko dem VR Flughafen eine Führungsrolle gegenüber VRR-Kies einräumen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf ein durch Kiesabbau zunehmendes Vogelschlagrisiko hingewiesen, wenn Festlegungen zur Rohstoffgewinnung in den direkten (An-)Flugsektoren des Flughafens Hannover-Langenhagen erfolgen. Dies führe in der Konsequenz zu einem signifikant und dauerhaft erhöhten Risiko, dass anfliegende Flugzeuge durch eine Kollision mit z.B. dort aufgescheuchten Brut-, Zug- und Rastvögeln kollidieren und ggf. vor Ort auf Langenhagener Stadtgebiet und/ oder am Flughafen Hannover-Langenhagen abstürzen könnten. Solche Konstellationen gelte es zu verhindern und dem Vorranggebiet Verkehrsflughafen hierbei die Führungsrolle einzuräumen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung im Umfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen werden im LROP im Rahmen dieser Änderung nicht verändert, so dass durch die laufende LROP-Änderung das Vogelschlagrisiko nicht erhöht wird.

3.2.2.W-Schwermineral-1 Schwermineral-Lagerstätte Midlum (LK Cuxhaven): Repowering für Windpark ermöglichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende fordert, im Windpark Midlum, teilweise auf der im LROP festgelegten Schwermineral-Lagerstätte, ein Repowering zu ermöglichen. Dies sei wichtig im Sinne des Klimaschutzes. Die Leistungskapazität könnte von 35 MW auf 62 MW gesteigert werden. Zugleich lägen keine aktuellen Interessen für einen Abbau vor. Der Windpark inkl. des Repowering-Gebiets mache nur einen kleinen Teil der Lagerstätte aus. Insofern könnten die Belange der Windenergieerzeugung und eines perspektivischen Rohstoffabbaus vereinbart werden. Die Festlegungen zu den Schwermineral-Lagerstätten seien ähnlich denen zu Vorranggebieten Rohstoffsicherung. Dort würden Zwischennutzungen ausdrücklich ermöglicht. Hier wird eine solche Zwischennutzung für die Windenergienutzung bis 2050 gefordert. Ein Repowering an diesem langjährigen Standort würde die Inanspruchnahme anderer, bislang unberührter Räume vermeiden. Der vorhandene Standort sei akzeptiert. Die regionale Wertschöpfung würde profitieren. Im Rahmen der LROP-Änderung solle eine Konfliktlösung herbeigeführt werden.

Erwiderung

Eine Überprüfung hat ergeben, dass die mit der Schwermineral-Lagerstätte gesicherten Rohstoffe derzeit wieder stärker nachgefragt werden und deshalb ein Abbau wahrscheinlicher wird. Die Rohstoffe sind sehr selten; der Belang von deren planerischer Sicherung überwiegt daher weiter. Entsprechend können solche langfristige Zwischennutzungen wie die hier geplante jahrzehntelange Windenergienutzung derzeit nicht ermöglicht werden.

3.2.2.W-VRR33-1 VRR 33.x: Gebiet der Gemeinde Rosengarten von VRR entlasten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird eine Entlastung des Gemeindegebiets Rosengarten durch die Rohstoffgewinnung gefordert. Es müsse die Rohstoffgewinnung im Südbereich der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgedrängt werden, da hier auf engem Raum die Netzstruktur von Skandinavien nach Mitteleuropa zusammenkommt. (Es dürften v.a. die VRR Nm. 33.1, 33.2 und 33.3 angesprochen sein, teilweise auch VRR Nr. 35).

Erwiderung

Dies ist im Zuge einer Neufestlegung von VRR in dem Beriech zu prüfen. Eine gänzliche Neufestlegung aller VRR findet nicht statt, da zum einen eine Überprüfung im Vorfeld der LROP-Änderung keinen dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt hat. Zudem überwiegt, z.B. zugunsten der Festlegungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, das Interesse an einem schnellen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens als an einer derzeitigen intensiven Einzelfallbetrachtung der Festlegung jedes einzelnen VRR.

3.2.2.W-VRR45.3-1 VRR 45.3 bei Vierhöfen: VRR aus LROP streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 45.3, südöstlich von Vierhöfen (Landkreis Harburg), zu streichen. Begründung [nicht alle Gründe bei allen Stellungnehmenden enthalten]: - Die Bedarfe seien für die Zukunft zu hoch eingeschätzt. - Der dortige Rohstoff (Sand) sei ohne besondere Qualität (nur als Füll- und Aufschüttmaterial geeignet). - Das Gebiet und angrenzende Flächen seien wichtig für Freiraumverbund und Biotopverbund. - Laut Umweltbericht zum RROP seien erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen/Gesundheit, Natur, Landschaft, Boden, Wasser und Kultur- & Sachgüter zu erwarten durch Lärm, Staub, Anstieg Grundwasserspiegel in der Ortschaft, Verlust von Funktionen für Freizeit und Erholung, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Beeinträchtigung wertvoller Arten. - Es müsse Wald gerodet werden, dies führe zur Freisetzung von Treibhausgasen und dies widerspreche dem Klimaschutz. - Der Schwerlastverkehr von der Abbaustelle könne nur durch die Ortschaft Vierhöfen fahren und würde dort die Anwohner belasten und gefährden. - Im gesamten Abbaugelände sind historische Wallhecken zu finden, die gewöhnlich unter Schutz stünden.
Erwiderung Für die Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms hat eine Überprüfung im Vorfeld der laufenden LROP-Änderung ergeben, dass kein dringender Überarbeitungsbedarf für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung besteht (abgesehen von den Rohstoffarten Gips und Braunkohle). Für die Regionalen Raumordnungsprogramme besteht zum einen die Notwendigkeit der maßstabsbedingten Konkretisierung (Maßstabssprung von 1:500.000 auf 1:50.000), zum anderen bestehen Möglichkeiten für die Regionalplanung, bei Übernahme der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP in das RROP Flächentausch, Flächenreduzierung oder eine Differenzierung in VR Rohstoffsicherung vorzunehmen. Es steht also eine Vielzahl von Instrumenten bereits zur Verfügung, um notwendige Anpassungen auf Ebene des RROP bei Übernahme der VRR des LROP vorzunehmen. Eine umfassende Überarbeitung sämtlicher VRR des LROP wird auch vor dem Hintergrund des engen Zeitplans und des überwiegenden Interesses an einem zügigen Verfahrensfortschritt bezüglich anderer Themenfelder nicht vorgenommen und bleibt einer künftigen LROP-Änderung vorbehalten. Eine Streichung einzelner VRR des LROP wäre jedoch schwerlich ohne eine solche generelle Überprüfung sämtlicher VRR begründbar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung als VRR in einem Raumordnungsplan nicht bedeutet, dass eine Rohstoffgewinnung zwingend zuzulassen ist. Umgekehrt bleibt die Möglichkeit für die Zulassung einer Rohstoffgewinnung grundsätzlich auch bestehen, wenn ein VRR aus einem Raumordnungsplan gestrichen ist. Die Streichung eines VRR führt also nicht dazu, dass ein beabsichtigter Rohstoffabbau automatisch unzulässig wird.
3.2.2.W-VRR90.3-1 VRR 90.3 bei Weyhe: zumindest teilweise als VR RS festlegen, um Windenergieplanung zu ermöglichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Aufgrund der im Gemeindegebiet [Weyhe, Landkreis Diepholz] sehr umfangreichen Lagerstätten ist ein kurz- bis mittelfristiger Bedarf in der aktuell geregelten Dimension nicht erkennbar, so dass zumindest für Teilbereiche - insbesondere Binnendeichs - die langfristige Sicherung durch ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung zugunsten der geringeren Beschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit im laufenden Verfahren zur Änderung des LROP zu begrüßen wäre. Zumal nach landesplanerischen Vorgaben auch die Sicherung von Standorten bzw. Flächen für die Windenergienutzung bedeutsam ist und erforderliche Befristungen bei Windkraftanlagen in Betracht kämen, bitte ich um Prüfung, ob auch aus landesweiter Sicht für das Gebiet 90.3 eine Differenzierung der Vorranggebiete möglich ist und rege an, zumindest den Teilbereich zwischen der Landesstraße 331 und dem Rieder Umleiter in ein Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung zu ändern."
Erwiderung Eine Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung (VR RS) im LROP erfolgt bis auf Weiteres nur für Rohstoffarten, für die kurz- und mittelfristig kein Abbau zu erwarten ist, für die gleichwohl eine langfristige Sicherung erfolgen soll. Eine Differenzierung auch bei Rohstoffarten, die derzeit abgebaut werden, ist nicht vorgesehen. Hier besteht das Instrumentarium bei Übernahme der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP in die RROP: Flächentausch, Flächenreduzierung oder Festlegung von VRR als VR RS im RROP. Dieses Instrumentarium gibt den Trägern der Regionalplanung eine angemessene Flexibilität bei gleichzeitiger Wahrung des Zielcharakters der VRR des LROP. Es besteht daher aus landesweiter Sicht kein akuter Handlungsbedarf. Eine Differenzierung in VRR und VR RS auf Ebene des LROP würde längere Vorarbeiten erfordern, da eine landesweite Betrachtung und eingehendere Untersuchungen notwendig wären. Dies ist vor dem Hintergrund des überwiegenden Interesses an einem zügigen Fortschritt des LROP-Änderungsverfahrens nicht in dieser LROP-Änderung möglich. Von einer Festlegung von VR RS bei Gebieten, die dem Abbau einer Rohstoffarten dienen, für die in Niedersachsen derzeit Abbau stattfindet, wird daher abgesehen und an der Festlegung als VRR festgehalten.
3.2.2.W-VRR92-1 VRR 92 Ueserhütte-Ost: Prüfen, ob im LROP als VRR beibehalten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Mit Bezug zu Plansatz 3.2.2 Ziffer 06 Sätze 9 und 10 (LROP-E.) wird angeregt zu prüfen, ob und inwieweit eine Beibehaltung der hier benannten Fläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung weiterhin angezeigt ist. [Gemeint ist das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 92 Ueserhütte-Ost im Landkreis Verden.]
Erwiderung Gemäß Rohstoffsicherungskarte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) handelt es sich bei den südlich von Achim gelegenen Kies-Sand-Vorkommen um Lagerstätten I. Ordnung (= von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung). Auch für den Bereich "Ueserhütte-Ost" (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP Nr. 92) weist die Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen eine Kiessand-Lagerstätte I. Ordnung aus. Diese Einschätzung basiert u.a. auf den Ergebnissen von zahlreichen Bohrungen, die hier vorgenommen wurden. Demnach liegen im Bereich des Vorranggebiets Ueserhütte-Ost Kiessande mit einer Mächtigkeit von mehreren Metern vor. Maßgeblich für die Einstufung als Lagerstätte I. Ordnung ist darüber hinaus die Nähe zum Oberzentrum Bremen und die direkte Nachbarschaft zur Weser, die einen vergleichsweise günstigen und umweltfreundlichen Abtransport über den Wasserweg ermöglicht. Die Besonderheit der Altablagerung wird im LROP bereits hinreichend berücksichtigt durch die textliche Regelung in Form eines Ziels der Raumordnung in 3.2.2 06 Sätze 8 und 9 (LROP 2017): "Die Sandlagerstätte südlich von Achim (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 92) darf nur abgebaut werden, wenn keine erhöhte Gefährdung durch Hochwasser oder durch Schadstoffaustrag aus der Altablagerung in das Grundwasser auftritt. Die Standsicherheit der Altablagerung im Bereich der Lagerstätte ist zu gewährleisten." Ein Handlungsbedarf zur Streichung des VRR Nr. 92 in der laufenden LROP-Änderung ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.
3.2.2.W-VRR94-1 VRR 94: wird diskutiert
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp "Das Sandabbaugebiet Nr. 94 in der Gemeinde Harpstedt in Verbindung mit dem angrenzenden FFH-Gebiet wird im Landkreis Oldenburg kontrovers diskutiert. Für diesen Bereich bestehen in der Politik im Landkreis Oldenburg unterschiedliche Auffassungen über die zukünftige Nutzung, die Diskussion dazu ist noch nicht abgeschlossen. Im Zuge der Fortschreibung des LROP wird (...) [der Stellungneme] nach Beendigung der Diskussion zum o. g. Sachverhalt eine Stellungnahme abgeben."
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.W-VRR94-2 VRR 94 bei Harpstedt: beibehalten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es werde "in den Gremien des Landkreises Oldenburg aktuell die Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Bereich der Vorrangfläche Nr. 94 (Rohstoffgewinnung -Sand) politisch diskutiert (...). Die Samtgemeinde Harpstedt hat zur Steuerung des Sandabbaus die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und die Vorrangfläche 94 in ihre Planungskonzeption übernommen. Durch die seit 2002 rechtswirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der dargestellten "Flächen für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand)" Abbauvorhaben unzulässig. Die Planung wurde mit dem Ziel durchgeführt, die für die Bevölkerung durch den Sandabbau entstehenden Belastungen durch Lenkung auf möglichst konfliktfreie Gebiete zu reduzieren. Die "Große Höhe" ist (...) im Vergleich zu anderen Gebieten für einen Sandabbau besonders geeignet, so dass dieser Bereich aufgrund seiner verkehrstechnisch günstigen Lage zu den Oberzentren und auch hinsichtlich des geplanten sechsspurigen Ausbaues der Bundesautobahn 1 weiterhin als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung zu sichern ist. Die Vorrangfläche ist nicht Gegenstand der aktuellen Änderung des LROP, gleichwohl möchte ich Sie in Anbetracht der politischen Beratung beim Landkreis Oldenburg eindringlich bitten, zukünftig von etwaiger Aufhebung oder sonstigen Reduzierungen der Vorrangfläche 94 Abstand zu nehmen."
Erwiderung Eine Änderung am Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 94 des LROP bei Harpstedt im Landkreis Oldenburg ist derzeit nicht vorgesehen.
3.2.2.W-VRR114-1 VRR 114: Prüfung wegen möglicher Nachnutzungen erbeten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Im Gemeindegebiet Südheide befindet sich im Bereich der Ortschaft Oldendorf das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Kies-Sand Nr. 114. Die Lagerstätte wurde in dem in Aufstellung befindlichen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes als Lagerstätte 1. Ordnung (KS/6; östlich OT Oldendorf Gemeinde Südheide) übernommen und dort als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. Es wird eine Folgennutzung für das Areal der so genannten "Kiesteiche Oldendorf" geplant (Wasserflächen für Freizeit- und touristische Nutzung, Einbindung derartiger Nutzungen in Natur und Landschaft). Es wird um Prüfung einer Arrondierung und gegebenenfalls möglichen Anpassung im direkten Randbereich zwischen dem Vorranggebiet und der geplanten touristischen Nachnutzung gebeten.
Erwiderung Sofern der Rohstoff vollständig ausgebeutet ist, ist das Ziel Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auf diesen Flächen vollständig umgesetzt und kann anderen Nutzungen nicht mehr entgegenstehen, da die anderen Nutzungen keinen Zielverstoß mehr auslösen können. Die vorgestellten Nachnutzungen wären also insoweit möglich. Sofern Bereiche in Anspruch genommen werden sollen, die noch nicht vollständig ausgebeutet sind, stehen auf Ebene des RROP Instrumente zur Verfügung (insbesondere Flächentausch), die durch den Träger der Regionalplanung geprüft werden können. Soweit es sich um Flächen außerhalb des VRR handelt, greift die Festlegung des LROP nicht (innergebietliche Wirkung), sofern die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung im VRR nicht beeinträchtigt wird (3.2.2 Ziffer 02 Satz 8 LROP). Ein Änderungserfordernis für das VRR Nr. 114 im LROP wird daher nicht gesehen.
3.2.2.W-VRR227.1-1 VRR 227.1 Kalkwerk Hehlen: Südost-Erweiterung in zukünftiger LROP-Änderung aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Im Landkreis Holzminden, westlich der Ortschaft Hehlen, befindet sich das Kalkwerk Hehlen mit angeschlossenem Kalksteinbruch, in dem Muschelkalk gewonnen wird, im LROP festgelegt als VRR Nr. 227.1. In dem Entwurf des RROP 2020 des Landkreises Holzminden wurde eine südöstlich liegende, benachbarte Fläche als potenzielle Erweiterungsfläche dieses Steinbruchs dargestellt, die die langfristige Gewinnung von Kalkstein im Landkreis Holzminden und damit auch den Fortbestand des dortigen Kalkwerks sichert. Diese Fläche habe insbesondere deshalb eine hohe Bedeutung, da im bisherigen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung naturschutzfachliche Restriktionen eine langfristige Perspektive zur Gewinnung dieses wichtigen Rohstoffs stark einschränken. Die benachbarte Fläche war bereits in einer früheren Version des LROP vorhanden. Aufgrund dessen sowie aufgrund der Darstellung dieser Fläche im RROP-Entwurf des LK Holzminden wird angeregt, diese Fläche im Rahmen einer zukünftigen Fortschreibung des LROP wieder als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung aufzunehmen. Damit werde der Fortbestand des Kalkwerks, in dem der gewonnene Muschelkalk verarbeitet wird, langfristig gesichert. Die Produkte hätten eine hohe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft als Düngekalk und würden darüber hinaus in der Asphaltindustrie, der Kunststoffindustrie, der Beton- und Betonwarenindustrie, der Putz- und Mörtelindustrie, der Glasindustrie sowie zur Rauchgasentschwefelung und darüber hinaus im Straßen- und Landschaftsbau benötigt.
Erwiderung Kenntnisnahme. Es handelt sich um keine Forderung zur laufenden LROP-Änderung.
3.2.2.W-VRR238-1 VRR 238 Hartsteintagebau Bad Harzburg: Erweiterungsvorschlag

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, das VRR Nr. 238 (Gabbro-Steinburch / Hartsteintagebau Bad Harzburg) nach Südwesten um rund 39 ha auf dann rund 91 ha zu erweitern.
Erwiderung Eine dem Maßstab der Landes-Raumordnung angemessene Überprüfung der im LROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) hat stattgefunden und ergeben, dass derzeit bei keiner Rohstoffart landesweit ein Engpass bezüglich der Vorrangfestlegungen festzustellen ist. Daher sollen, außer beim Sonderfall der Rohstoffarten Gips (wegen Wegfall des REA-Gipses) und Braunkohle (kein Braunkohleabbau in Niedersachsen mehr), bei dieser LROP-Änderung keine neuen VRR festgelegt oder geändert werden.
3.2.2.W-VRR238-2 VRR 238 Hartsteintagebau Bad Harzburg: Erweiterungsvorschlag in zukünftiger LROP-Änderung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird gefordert, in einer zukünftigen LROP-Fortschreibung das VRR Nr. 238 (Gabbro-Steinburch / Hartsteintagebau Bad Harzburg) nach Südwesten um rund 39 ha auf dann rund 91 ha zu erweitern.
Erwiderung Kenntnisnahme. Es handelt sich um keine Forderung zur laufenden LROP-Änderung.
3.2.2.W-VRR241-1 VRR 241 Huneberg: Erweiterungsvorschlag Huneberg-Ost
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, den Bereich des von einem Unternehmen geplanten Abbaus "Huneberg-Ost", östlich des VRR Nr. 241 (ca. 51 ha groß) als VRR im LROP festzulegen.
Erwiderung Eine dem Maßstab der Landes-Raumordnung angemessene Überprüfung der im LROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) hat stattgefunden und ergeben, dass derzeit bei keiner Rohstoffart landesweit ein Engpass bezüglich der Vorrangfestlegungen festzustellen ist. Daher sollen, außer beim Sonderfall der Rohstoffarten Gips (wegen Wegfall des REA-Gipses) und Braunkohle (kein Braunkohleabbau in Niedersachsen mehr), bei dieser LROP-Änderung keine neuen VRR festgelegt oder geändert werden.
3.2.2.W-VRR241-2 VRR 241 Huneberg: Erweiterungsvorschlag Huneberg-Ost in nächster LROP-Änderung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird gefordert, in der nächsten (oder einer nächsten) LROP-Fortschreibung den Bereich des von einem Unternehmen geplanten Abbaus 'Huneberg-Ost', östlich des VRR Nr. 241 (ca. 51 ha groß) als VRR im LROP festzulegen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Es handelt sich um keine Forderung zur laufenden LROP-Änderung.
3.2.2.W-VRR250 VRR 250: Kalkstein, nicht Kalkmergel
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 250 Kalkmergel/Kalkstein Hardeggen: "Die Lagerstätte ist im LROP bisher für Kalkmergel ausgewiesen. Faktisch findet hier jedoch kein Abbau von Mergel mehr statt, sondern es wird Kalkstein abgebaut. Nach Rücksprache mit dem LBEG im Zusammenhang mit der Erarbeitung des RROP-Entwurfs ist in diesem Fall die Lagerstätte dem Kalkstein zuzusprechen. Dies sollte entsprechend in das LROP einfließen, um klarzustellen, dass ein Abbau von Kalkstein nicht gegen die Widmung der Fläche spricht, da Kalkmergel im übertriebenen Sinne beim Kalksteinabbau unwiderruflich verloren geht."
Erwiderung Die Grundannahme ist falsch: Im LROP sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) festgelegt. Diese Festlegung erfolgt jedoch bislang ohne Rohstoffart. Ein Abbau von Kalkstein in einem VRR des LROP widerspricht daher nicht der Festlegung des VRR, auch wenn das Gebiet in Begründung oder GIS-Daten mit einer anderen Rohstoffart verknüpft ist.

3.2.2.W-VRR255 VRR 255: Trinkwasserschutz z.T. entgegenstehend

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 255 Langfastberg:
"Laut WSG-VO Sudershausen IIIB (§ 4 Nr. 48 der VO vom 02.05.2003) und Gillersheim-Steinbergquelle III (§ 4 Nr. 46 der VO vom 18.04.2001) ist ein Gesteinsabbau, durch den die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden, verboten. Der Ausnahmetabestand nach WSG-VO wird nach Aussage der zuständigen UWB für einen raumbedeutsamen Kalksteinabbau im Sinne des RROP nicht erfüllt, da dieser nicht als räumlich und zeitlich begrenzt anzusehen ist. Demnach kann eine Genehmigung eines Kalksteinabbaus auf einem Teil dieser Fläche nicht in Aussicht gestellt werden. Im WSG Nörten-Hardenberg IIIB ist der Gesteinsabbau laut VO vom 30.03.2009 nicht beschränkt."

Die Belange des vorsorgenden Trinkwasserschutzes seien bei der Festlegung der Rohstofflagerstätte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung überregionaler Bedeutung nicht ausreichend in die Abwägung einbezogen worden. "Ein Rohstoffabbau kann auf weiten Flächenanteilen nicht in Aussicht gestellt werden. Die Zweckbestimmungen sind als nicht miteinander vereinbar zu bewerten. Daher wäre eine Ausweisung der Lagerstätte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung lediglich im Bereich des WSG Nörten-Hardenberg IIIB vorzunehmen und das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung entsprechend zu verkleinern."

Erwiderung

Gemäß der Schilderung erscheint es, als sei die Trinkwassergewinnung als neuer berücksichtigungspflichtiger Belang zu der Festlegung des VRR hinzugetreten. Insoweit besteht für den Träger der Regionalplanung bei Festlegung des VRR im RROP die Möglichkeit der Flächenreduzierung gemäß Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 4 des gültigen LROP.

Eine zeitnahe Änderung der Festlegung des VRR im LROP ist daher nicht notwendig; dies kann einem zukünftigen Änderungsverfahren vorbehalten bleiben. Das Interesse an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt.

3.2.2.W-VRR311-1 VRR 311 Krautlieth: Es wird die Anpassung in der zeichnerischen Darstellung nach erfolgtem Tausch angeregt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In der zeichnerischen Darstellung wird im Landkreis Goslar südlich von Hahausen das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 311 (Krautlieth) weiterhin festgelegt. Aufgrund der bereits erfolgten Abstimmung (05.11.2018) mit dem ML bezüglich der Tauschfläche »Silbemaal« (1. Ordnung Rohstoffsicherungskarte) westlich von Clausthal-Zellerfeld wird eine entsprechende Anpassung der zeichnerischen Darstellung angeregt.

Erwiderung

Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung des LROP ist erst nach erfolgtem Flächentausch (Inkrafttreten des RROP) zu prüfen.

3.2.2.W-VRR311-2 VRR 311 Krautlieth: Flächentausch im RROP vorgesehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Festlegung der Hartgesteinlagerstätte im Bereich "Großer Krautlier (VRR Nr. 311 des LROP). Zur Lösung der Problematik werde ein Flächentausch hinsichtlich der Festlegung oder die Erweiterung eines bereits bestehenden Abbaubereiches in räumlicher Nähe als zielführend angesehen.

Dementsprechend wird bei der avisierten Anwendung im gegenwärtig sich in Novellierung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm des Regionalverbands Großraum Braunschweig um positive Begleitung durch das Land und um den damit verbundenen Verzicht auf landesplanerischen Vorrang gebeten.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Rechtsfolgen des Flächentauschs werden durch den neuen Satz 7 präzisiert.

3.2.2.W-VRR1174.1-1 VRR 1174.1: Streichung gefordert, um römisches Marschlager Wilkenburg zu erhalten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1174.1 solle gestrichen werden, um das dort befindliche römische Marschlager Wilkenburg zu erhalten. Es sei ein Bodendenkmal von europäischer Bedeutung und habe Vorrang vor dem öffentlichen und privaten Interesse an der Rohstoffgewinnung, die das Bodendenkmal zerstören würde.

Erwiderung

Die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) bedeutet nur eine planerische Sicherung der Fläche gegenüber anderen Flächennutzungen. Sie bedeutet nicht, dass ein Rohstoffabbau zwingend zuzulassen ist. Des Weiteren bewirkt eine Streichung aus dem LROP nicht, dass eine Rohstoffgewinnung aus raumordnerischer Sicht automatisch nicht zulassungsfähig wird.

Das Marschlager ist als Bodendenkmal durch das NDSchG geschützt.

Im laufenden Planfeststellungsverfahren zu einer beantragten Rohstoffgewinnung ist im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung zu klären, ob die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes die öffentlichen Belange der Rohstoffgewinnung überwiegen. Da dieses laufende Verfahren abzuwarten ist, wird das VRR Nr. 1174.1 bis auf Weiteres im LROP nicht gestrichen.

3.2.2.W-VRR1259 VRR 1259: auf VRR verzichten wegen entgegenstehender Nutzungen und geringer Eignung für Abbau

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 1259 Tongrube Pansen: "Die Fläche ist durch eine querende Gasrohrfernleitung und eine 110-kV-Freileitung inklusive Freileitungsmast auf der Fläche in Kombination mit der Hangigkeit für eine Gewinnung von Ton weiträumig und langfristig nicht zugänglich. Um eine anderweitige Nutzung trotz faktischer Nicht-Nutzbarkeit für den Rohstoffabbau nicht auszuschließen, wäre der Verzicht auf eine Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung an dieser Stelle wünschenswert."
Erwiderung Es handelt sich um ein kleinflächiges Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR), für das das LROP nur eine Größe und ungefähre Lage (im Rohstoffvorkommen) angibt, jedoch nicht den exakten Zuschnitt bzw. die Abgrenzung. Die Rohstofflagerstätte in dem Bereich ist erheblich größer als das erforderliche VRR. Die Wertigkeit der Lagerstätte an sich erscheint unbestritten. Es bestehen also bei Festlegung im RROP Möglichkeiten, durch anderweitige Abgrenzung zu einer Vereinbarkeit mit den anderen Nutzungen zu gelangen (es wäre zu prüfen, inwieweit diese tatsächlich einem Abbau entgegenstehen, z.B. die Freileitung).
3.2.2.W-VRRneu1-1 Festlegung eines VRR bei Rohden (LK Schaumburg) gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, eine geplante Erweiterungsfläche (ca. 40 ha) eines Kalksteintagebaus bei Rohden (LK Schaumburg) als VRR im LROP festzulegen.
Erwiderung Eine dem Maßstab der Landes-Raumordnung angemessene Überprüfung der im LROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) hat stattgefunden und ergeben, dass derzeit bei keiner Rohstoffart landesweit ein Engpass bezüglich der Vorrangfestlegungen festzustellen ist. Daher sollen, außer beim Sonderfall der Rohstoffarten Gips (wegen Wegfall des REA-Gipses) und Braunkohle (kein Braunkohleabbau in Niedersachsen mehr), bei dieser LROP-Änderung keine neuen VRR festgelegt oder geändert werden. Für die vorliegenden Einzelfälle ergeben sich zumeist Anpassungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungsebenen (v.a. Konkretisierungsmöglichkeiten im RROP, ansonsten ggf. Zielabweichung).
3.2.2.W-VRRneu2-1 Festlegung eines VRR bei Bernsen (LK Schaumburg) gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, eine geplante Erweiterungsfläche (ca. 35 ha) eines Kalksteintagebaus bei Bernsen (LK Schaumburg) als VRR im LROP festzulegen.
Erwiderung Eine dem Maßstab der Landes-Raumordnung angemessene Überprüfung der im LROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) hat stattgefunden und ergeben, dass derzeit bei keiner Rohstoffart landesweit ein Engpass bezüglich der Vorrangfestlegungen festzustellen ist. Daher sollen, außer beim Sonderfall der Rohstoffarten Gips (wegen Wegfall des REA-Gipses) und Braunkohle (kein Braunkohleabbau in Niedersachsen mehr), bei dieser LROP-Änderung keine neuen VRR festgelegt oder geändert werden. Für die vorliegenden Einzelfälle ergeben sich zumeist Anpassungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungsebenen (v.a. Konkretisierungsmöglichkeiten im RROP, ansonsten ggf. Zielabweichung).
3.2.2.W-VRRneu3-1 Festlegung eines VRR im Schwegermoor (LK Osnabrück) in zukünftiger LROP-Änderung gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das im Landkreis Osnabrück gelegene Kieswerk Schwegermoor befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung, das im gültigen RROP des Landkreises Osnabrück festgelegt ist. Das Kieswerk Schwegermoor wurde im Jahr 2017 in Betrieb genommen. In dem Werk werden Kiese und Sande aus einer Tiefe von bis zu 35 Metern zu Tage gefördert und für die Weiterverarbeitung in der Baustoffindustrie aufbereitet. Neben Kies und Sand wird auch der dort oberhalb anstehende Rohstoff Torf gewonnen. Die Torfgewinnung (Niedermoortorf) erfolgt somit vor der Sand- und Kiesgewinnung, da der Torf über dem Sand und Kies lagert. Durch diese gebündelte Rohstoffgewinnung werde die Doppel-Lagerstätte (Kies/Sand plus Torf) nachhaltig genutzt. Das wirke sich auch auf die Arbeitsplätze aus, denn in Kieswerk und Torfgewinnung seien insgesamt 15 neue Arbeitsplätze entstanden. Die Lagerstätte, in der das Kieswerk liegt, ist durch das LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung für den Rohstoff Kies klassifiziert. Faktisch handle es sich dabei um eine der wenigen (erschlossenen) niedersächsischen Kies-Lagerstätten westlich des Wesertals, was für die Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auf LROP-Ebene spreche. Die gemeinsame Gewinnung von Torf und Kies -Sand sei ein sehr gutes Beispiel für eine flächenschonende und vollständige Rohstoffgewinnung. Es wird angeregt, die Lagerstätte Schwegermoor im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Kapitels Rohstoffe auf Ebene des LROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit landesweiter Bedeutung aufzunehmen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Es handelt sich um keine Forderung zur laufenden LROP-Änderung.
3.2.2.Ö-101 Festlegungen zu Ölschiefer-Lagerstätten werden abgelehnt / kritisch gesehen / sollten

gestrichen werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die bestehenden Festlegungen zu den Ölschiefer-Lagerstätten im LROP werden kritisch gesehen bzw. abgelehnt bzw. es wird deren Streichung gefordert. Geäußerte Gründe: - Umweltschutz, - Naturschutz, - Klimaschutz. Zum Teil werden stattdessen Festlegungen zugunsten Natur und Landschaft, Landwirtschaft und/oder Biotopverbund gefordert.
Erwiderung Die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu den Ölschiefer-Lagerstätten werden aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherung dieser als national bedeutsame Energiereserve beibehalten. Die Forderung der Streichung der Festlegungen gründet oftmals auf der Annahme, dass dadurch ein Ölschiefer-Abbau verhindert werden würde. Es ist jedoch das Gegenteil der Fall: Ohne die Festlegungen zu den Ölschiefer-Lagerstätten im LROP würde ein Ölschiefer-Abbau generell ermöglicht (auf Basis des Bergrechts), die Beschränkung auf einen Abbau als national bedeutsame Energiereserve entfiel. Aufgrund des Charakters der Festlegungen zu den Ölschiefer-Lagerstätten finden sich, soweit die Flächen geeignet (Kriterien erfüllt) sind, bereits überlagernd im LROP Festlegungen als Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund. Das LROP trifft bis auf Weiteres keine flächenhaften Festlegungen zur Landwirtschaft. Hier erscheint eher die regionale Ebene (RROP) angesprochen.
3.2.2.Ö-102 Abbau Ölschiefer wird abgelehnt (mit offenem Verhältnis zum LROP)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Abbau von Ölschiefer (auch: die Option auf zukünftigen Ölschieferabbau) wird abgelehnt (ohne klar zu verdeutlichen, wie diese Ablehnung in Bezug auf Festlegungen des LROP zu verstehen ist).
Erwiderung Kenntnisnahme. Ein pauschales Verbot des Ölschieferabbaus ist dem LROP vor dem Hintergrund bestehender Gesetze (BBergG) nicht möglich.
3.2.2.Ö-103 Vorranggebiete Rohstoffsicherung (Ölschiefer) wären ggü. anderen Nutzungen hinreichend geschützt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Stellungnehmende ist bezüglich der Ölschiefer-Lagerstätten der Auffassung, dass die Gebiete als Vorranggebiete Rohstoffsicherung auch gegenüber anderer Nutzung der Flächen als Baugebiete vor Rohstoffabbau und Flächenverbrauch ausreichend geschützt sind. Ein Abbau dürfe aber in keinem Fall geschehen.
Erwiderung Es bleibt unklar, wie genau die Stellungnahme zu verstehen ist. Die Ölschieferlagerstätten sind derzeit - mit ganz vergleichbarer Wirkung wie Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS) - als Festlegung eigener Art im LROP gesichert. Eine Festlegung als VR RS war mit den allgemeinen Planungsabsichten angekündigt worden, wurde jedoch vor dem Hintergrund von ablehnenden Stellungnahmen nicht im LROP-Entwurf umgesetzt. Der LROP-Entwurf vom Dezember 2020 sieht keine Änderung an den Festlegungen zum Ölschiefer im LROP vor. Diese Festlegungen stehen einem derzeitigen Abbau entgegen, da die Sicherung der Lagerstätten als national bedeutsame Energiereserve erfolgt und eine "Reserve" einem derzeitigen Abbau aus rein wirtschaftlichen Interessen entgegensteht.
3.2.2.Ö-103-1 Verzicht auf Festlegung als Vorranggebiete Rohstoffsicherung wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass auf eine Festlegung der Ölschieferlagerstätten als Vorranggebiete Rohstoffsicherung verzichtet wird.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.2.Ö-104 Festlegungen zu Ölschiefer-Lagerstätten werden aus siedlungsstrukturellen Gründen abgelehnt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp

Festlegungen zu Ölschiefer-Lagerstätten werden aus siedlungsstrukturellen Gründen abgelehnt. Durch die derzeitige Festsetzung eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung im RROP würde die Ortschaft unmittelbar in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Wenn auf die Sicherung der Ölschiefer-Lagerstätte im LROP verzichtet würde, bestünde die Möglichkeit, im RROP entsprechende Festsetzungen zu ändern bzw. zu entfernen, sodass die Ortschaft, zumindest was den Ölschiefer betrifft, in ihrer Entwicklung nicht mehr länger eingeschränkt würde.

Erwiderung

Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherung der Ölschiefer-Lagerstätten als national bedeutsame Energiereserve wird an den Festlegungen im LROP festgehalten.
Um den Wünschen nach Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsteile, die durch die Ölschiefer-Festlegungen des LROP besonders eingeschränkt sind, entgegenzukommen, werden die Ölschiefer-Festlegungen jedoch ergänzt um eine Ausnahme, die eine Eigenentwicklung der Ortsteile Flechtorf (Gemeinde Lehre), Hordorf (Gemeinde Cremlingen) und Schandelah (Gemeinde Cremlingen) unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

3.2.2.Ö-104-1 Siedlungsentwicklung nicht unnötig einschränken

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

"Die Siedlungsentwicklung der im Umfeld der Lagerstätten liegenden Ortslagen darf nicht unnötig durch die Festlegung eingeschränkt werden. Bleibt der Ausschluss von neuen Baugebieten in Flächennutzungs- und Bebauungspläne in Satz 15 bestehen, so ist die Gebietsabgrenzung zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Alternativ sind entsprechende Ausnahmen von der Festlegung im LROP zuzulassen, z. B. bei Vorliegen eines Siedlungsentwicklungskonzeptes und mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde."

Erwiderung

Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherung der Ölschiefer-Lagerstätten als national bedeutsame Energiereserve wird an den Festlegungen im LROP festgehalten.
Um den Wünschen nach Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsteile, die durch die Ölschiefer-Festlegungen des LROP besonders eingeschränkt sind, entgegenzukommen, werden die Ölschiefer-Festlegungen jedoch ergänzt um eine Ausnahme, die eine Eigenentwicklung der Ortsteile Flechtorf (Gemeinde Lehre), Hordorf (Gemeinde Cremlingen) und Schandelah (Gemeinde Cremlingen) unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

3.2.2.Ö-104-2 Siedlungsentwicklung für Ortsteil Schandelah (Gemeinde Cremlingen) ermöglichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

"Die Ortschaft Schandelah (knapp 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner) der Gemeinde Cremlingen liegt strategisch günstig zwischen den beiden Arbeitsplatzschwerpunkten Braunschweig und Wolfsburg, mit einem DB-Haltepunkt an der Strecke Hannover - Magdeburg sowie zwei Anschlussstellen an der A 39 verfügt sie darüber hinaus über eine hervorragende verkehrliche Anbindung an diese Zentren. Aufgrund ihrer infrastrukturellen Grundausstattung (u. a. Kindergarten und Grundschule) ist sie im aktuellen RROP als Standort mit grundzentralen Teilfunktionen festgelegt, einer raumordnerischen Kategorie, die künftig nicht mehr vergeben werden kann. Im Zuge der Neuaufstellung des RROP durch den Regionalverband Großraum Braunschweig wird sich der Landkreis Wolfenbüttel für eine Festlegung der Ortschaft Schandelah als zweites Grundzentrum in der Gemeinde Cremlingen engagieren. Damit wäre auch ein Auftrag zur Siedlungsentwicklung verbunden. Weitere Siedlungsentwicklung ist in der Ortschaft Schandelah nur noch sehr eingeschränkt möglich. Im Süden der Ortslage verhindern die vorgenannte DB-Strecke sowie die A 39 eine weitere Siedlungstätigkeit, im Westen der Ortslage sind großräumige Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und im Norden und Nordosten der Ortslage befindet sich die Ölschieferlagerstätte. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte wäre eher zu überlegen, Siedlungsentwicklung mindestens in Teilbereichen der Ölschiefer-Lagerstätte zu ermöglichen (...)."

Erwiderung

Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherung der Ölschiefer-Lagerstätten als national bedeutsame Energiereserve wird an den Festlegungen im LROP festgehalten.
Um den Wünschen nach Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsteile, die durch die Ölschiefer-Festlegungen des LROP besonders eingeschränkt sind, entgegenzukommen, werden die Ölschiefer-Festlegungen jedoch ergänzt um eine Ausnahme, die eine Eigenentwicklung der Ortsteile Flechtorf (Gemeinde Lehre), Hordorf (Gemeinde Cremlingen) und Schandelah (Gemeinde Cremlingen) unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

3.2.2.Ö-105 Ölschieferabbau wird abgelehnt aus Klimaschutzgründen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Ölschieferabbau (fossiler Energieträger) wird aus Gründen des Klimaschutzes abgelehnt.

Erwiderung

Die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu den Ölschiefer-Lagerstätten werden aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherung dieser als national bedeutsame Energiereserve beibehalten. Die Forderung der Streichung der Festlegungen gründet oftmals auf der Annahme, dass dadurch ein Ölschiefer-Abbau verhindert werden würde. Es ist jedoch das Gegenteil der Fall: Ohne die Festlegungen zu den Ölschiefer-Lagerstätten im LROP würde ein Ölschiefer-Abbau generell ermöglicht (auf Basis des Bergrechts), die Beschränkung auf einen Abbau als national bedeutsame Energiereserve entfielen.

3.2.2.Ö-105-1 Ölschieferabbau wird abgelehnt, da schwerwiegender Eingriff in Natur und Landschaft / Umweltzerstörung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Ein Ölschieferabbau wird wegen des schwerwiegenden Eingriffs in Natur und Landschaft abgelehnt. /
Ein Ölschieferabbau wird wegen der negativen Folgen für die Umwelt abgelehnt.

Erwiderung

Die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu den Ölschiefer-Lagerstätten werden aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherung dieser als national bedeutsame Energiereserve beibehalten. Die Forderung der Streichung der Festlegungen gründet oftmals auf der Annahme, dass dadurch ein Ölschiefer-Abbau verhindert werden würde. Es ist jedoch das Gegenteil der Fall: Ohne die Festlegungen zu den Ölschiefer-Lagerstätten im LROP würde ein Ölschiefer-Abbau generell ermöglicht (auf Basis des Bergrechts), die Beschränkung auf einen Abbau als national bedeutsame Energiereserve entfielen.

3.2.2.Ö-105-2 FFH-Verträglichkeit der Ölschiefer-Festlegungen nicht sichergestellt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

"Bei der Ölschieferlagerstätte zwischen Flechtorf und Schandelah kommt es zu einer Überlagerung mit dem Natura 2000-Gebiet Nr. 367 "Pfeifengraswiese Wohld" sowie mit weiteren Natura 2000-Gebieten im LK Helmstedt, die aufgrund europarechtlicher Vorgaben (FFH-RL) zu sichern sind und dementsprechend als VR-Gebiet Natura 2000 eingestuft wurden. Eine Nutzung der Ölschiefer-Lagerstätten wäre nicht mit den Erhaltungszielen für die Natura 2000-Gebiete vereinbar. Insofern kann die Verträglichkeit des Abbaus mit den Erhaltungszielen nicht sichergestellt werden."

Erwiderung

Die Frage der FFH-Verträglichkeit stellt sich erst bei Zulässigkeit des Ölschieferabbaus, die derzeit nicht gegeben ist (Voraussetzungen nicht erfüllt). Dies wäre im Zulassungsverfahren für einen Abbau weiter zu untersuchen.
Für die Festlegung im LROP ist nur bei Einführung oder Änderung der Regelung eine FFH-Verträglichkeit der Regelung zu prüfen.

3.2.2.Ö-106 Ölschieferabbau wegen Klimaschutz unwahrscheinlicher, daher Festlegungen streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Weil vor dem Hintergrund des Klimaschutzes der Ölschieferabbau unwahrscheinlicher werde, sollten die Festlegungen zu Ölschiefer im LROP gestrichen werden.

Erwiderung

Die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu den Ölschiefer-Lagerstätten werden aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherung dieser als national bedeutsame Energiereserve beibehalten. Die Forderung der Streichung der Festlegungen gründet oftmals auf der Annahme, dass dadurch ein Ölschiefer-Abbau verhindert werden würde. Es ist jedoch das Gegenteil der Fall: Ohne die Festlegungen zu den Ölschiefer-Lagerstätten im LROP würde ein Ölschiefer-Abbau generell ermöglicht (auf Basis des Bergrechts), die Beschränkung auf einen Abbau als national bedeutsame Energiereserve entfielen.
Die Festlegungen des LROP zu den Ölschiefer-Lagerstätten sollen jedoch ergänzt werden, um zu präzisieren, unter welchen - stark einschränkenden - Bedingungen eine Inanspruchnahme dieser national bedeutsamen Energiereserve zulassungsfähig wird.

3.2.2.Ö-107 Beibehaltung Ölschiefer-Festlegungen im Widerspruch zu 4.2.1 Erneuerbare Energien

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Festhalten an der Sicherung der Ölschiefer-Lagerstätten stünde im Widerspruch zu der Überarbeitung des Abschnittes 4.2.1 "Erneuerbare Energieerzeugung".

Erwiderung

Die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu den Ölschiefer-Lagerstätten werden aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherung dieser als national bedeutsame Energiereserve beibehalten. Die Forderung der Streichung der Festlegungen gründet oftmals auf der Annahme, dass dadurch ein Ölschiefer-Abbau verhindert werden würde. Es ist jedoch das Gegenteil der Fall: Ohne die Festlegungen zu den Ölschiefer-Lagerstätten im LROP würde ein Ölschiefer-Abbau generell ermöglicht (auf Basis des Bergrechts), die Beschränkung auf einen Abbau als national bedeutsame Energiereserve entfielen.
Die Festlegungen des LROP zu den Ölschiefer-Lagerstätten sollen jedoch ergänzt werden, um zu präzisieren, unter welchen - stark einschränkenden - Bedingungen eine Inanspruchnahme dieser national bedeutsamen Energiereserve zulassungsfähig wird.

3.2.2.Ö-108 Resolution zu Lagerstätten Wendhausen-Hondelage und Flechtorf-Schandelah diskutieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Resolution vom 29.10.2020 bleibt gültig, obwohl die Ölschieferlagerstätten nicht weiter gesichert werden sollen. Insofern soll grundsätzlich über die Lagerstätten Wendhausen-Hondelage und Flechtorf-Schandelah diskutiert werden.

Erwiderung

Zu den inhaltlichen Argumenten siehe die anderen Sachargumente zur Thematik Ölschiefer.

3.2.2.Ö-109 Resolution gegen Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wurde eine Resolution verabschiedet, die sich gegen die Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung (sowohl textlich als auch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung) richtet. Stattdessen wird gefordert, diese Flächen ausschließlich für Nutzungen zum Schutz von Natur und Landschaft oder der Landwirtschaft zu sichern sowie an geeigneten Stellen für einen Biotopverbund vorzusehen. Die mit dem Abbau des Ölschiefers verbundenen negativen Auswirkungen wie die Schadstoffbelastung von Wasser, Luft und Boden, die Zerstörung wertvoller Naturräume und landwirtschaftlicher Flächen sind aus Gründen des Umweltschutzes nicht vertretbar. Der Verlust an Lebensqualität und Erholungswert für die Bevölkerung vor Ort und letztendlich die Vernichtung der Lebensgrundlagen des Menschen können nur in einer nicht vorstellbaren extremen Notlage in Kauf genommen werden. Die beabsichtigte Festlegung der Lagerstätten als Vorranggebiete in der zeichnerischen Darstellung wäre heutzutage ein Signal in die völlig falsche Richtung, das zudem große Widerstände in der Bevölkerung schüren würde. Der Abbau dieser Rohstofflagerstätten ist unvereinbar mit den klimapolitischen Zielen: Er widerspräche den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig, den Klimaschutzzielen des LROP, denen der Energiewende Deutschlands und den Klimaschutzabsichten mehrerer EU-Beschlüsse. Nur wenn Kohlenwasserstoffe dauerhaft im Boden verbleiben und nicht zur Energiegewinnung genutzt werden, wird es gelingen, den weltweiten CO₂-Ausstoß zu senken. Die Förderung von Energieträgern aus Ölschieferlagerstätten birgt darüber hinaus aufgrund der eingesetzten Verfahren (Fracking) erhebliche Gefahren für das Umland. Darüber hinaus ist die Sinnhaftigkeit eines Abbaus dieser Energiereserven allein wegen seiner Ineffizienz in Bezug auf das Verhältnis von Energieeinsatz zu Energieausbeute äußerst fragwürdig. Eine wirtschaftliche Verwertung des Rohstoffs Ölschiefer ist vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende und einem Ausbau erneuerbarer Energien nicht mehr zeitgemäß. Daher wird appelliert in der Fortschreibung des LROP entgegen der erklärten Planungsabsichten auf die Sicherung der Ölschieferlagerstätten zu verzichten.
Erwiderung Bezüglich der inhaltlichen Aspekte siehe die dortigen Sachargumente und zugehörigen Erwiderungen.
3.2.2.Ö-110 Es wird auf die Resolution des LK Helmstedt verwiesen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf Resolution des Landkreises Helmstedt vom 29.09.2020 verwiesen.
Erwiderung Kenntnisnahme (die inhaltlichen Aspekte sind in gesonderten Sachargumenten ausgewertet).
3.2.2.Ö-111 Festlegungen zu Ölschiefer abschließend im LROP treffen durch eigenständiges Planzeichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Vertritt das Land die Auffassung, dass die Ölschiefer-Lagerstätten für eine langfristig vorsorgende Sicherung der verfügbaren Energiereserven zu erhalten sind, so hat eine klare abschließende Festlegung der Ölschiefer-Lagerstätten im LROP zu erfolgen. Zur deutlichen Abgrenzung von den Vorranggebieten Rohstoffsicherung in Abschnitt 3.2.2 Ziffern 07 und 09 ist die Festlegung vergleichbar mit den Festlegungen zum Drömling durch ein neues eigenständiges Planzeichen zu treffen."
Erwiderung Der Bedarf für ein eigenständiges Planzeichen wird nicht gesehen. Die bestehenden Festlegungen sind bezüglich der Abgrenzung ebenfalls hinreichend. Da die Festlegung der Ölschiefer-Lagerstätten im LROP als Ziel der Raumordnung erfolgt, ist sie insoweit abschließend (und daher keiner planerischen Abwägung mehr zugänglich).
3.2.2.Ö-112 im LROP mit Natura 2000 / Natur und Landschaft entflechten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Eine Entflechtung mit den Belangen Natura 2000 sowie Natur und Landschaft solle auf Ebene des LROP durchgeführt werden.
Erwiderung Eine solche Entflechtung ist aufgrund des langfristig sichernden Charakters der Festlegungen zu den Ölschiefer-Lagerstätten derzeit nicht notwendig.
3.2.3-100 keine genauere Stellungnahme zum Thema (da in den AllgPIAbs nicht genauer ausgeführt)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf die Stellungnahme zu den Allgemeinen Planungsabsichten verwiesen, die den Hinweis enthielt, dass keine genauere /fundierte Stellungnahme zu Abschnitt 3.2.3 LROP (Landschaftsgebundene Erholung) abgegeben werden könne, da die AllgPIAbs keine konkreteren Regelungen dazu enthielten (was bedauert wurde).
Erwiderung

Kenntnisnahme. Es handelt sich um einen Hinweis zu den AllgPIAbs, der zum LROP-Entwurf nicht relevant ist.

3.2.3-101 Duinger Seen und Wanderwege unter Schutz stellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Bereich der Duinger Seen und die zertifizierten Wanderwege [vermutlich gemeint: in diesem Bereich] seien unter Schutz zu stellen [vermutlich gemeint: zwecks Erholungsnutzung, da unter der Überschrift "Schutz touristischer Bereiche" geäußert].

Erwiderung

Es bleibt unklar, was für eine Unterschutzstellung konkret verlangt wird. Es ist davon auszugehen, dass naturschutzrechtliche Unterschutzstellungen gemeint sind, die außerhalb des Regelungsbereichs der Raumordnung liegen. Insoweit eine planerische Sicherung von bestimmten Flächen für die Erholungsnutzung gemeint ist, werden solche Festlegungen bislang nicht durch das LROP getroffen. Hierfür bedürfte es zunächst eines landesweiten Konzepts. Entsprechende raumordnerische Festlegungen können aber im jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm getroffen werden.

3.2.3-102 Streichung von Ziffer 01 Satz 3 gefordert (Zugänglichkeit in geschützten Gebieten)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird eine Streichung von Ziffer 01 Satz 3 LROP gefordert. Der Satz lautet: "Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können."
Begründung: Eine Öffnung für die touristische Nutzung mit der Begründung des Naturerlebens und der Vermittlung umweltbezogener Informationen sollte beruhigte Bereiche von geschützten Gebieten bewusst nicht einbeziehen. Die mittlerweile vorhandene Technik biete eine Vielzahl an Möglichkeiten Interessierten die Natur in diesen Bereichen näher zu bringen. Das Aufsuchen der Natur durch sehr viele Besucher*innen habe gezeigt, dass ruhige, allein der Natur überlassene Bereiche für die Erhaltung bedrohter Arten erforderlich sind. Wenn eine Zugänglichkeit aufgrund des Schutzzwecks vertretbar sei, könne dies von den Landkreisen geprüft und umgesetzt werden. Die ausdrückliche Festlegung im LROP sollte gestrichen werden.

Erwiderung

Das LROP spricht hier nicht von einer touristischen Nutzung, sondern allgemein von einer Zugänglichkeit. Der Satz - ein der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung - macht sogleich die Einschränkung: "Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar". Das bedeutet, dass in Bereichen, die zwecks Erhaltung bedrohter Arten beruhigt sein müssen, eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nicht gegeben sein dürfe. Die Forderung, dass nur dann eine Umsetzung der Öffnung der Schutzgebiete erfolgen dürfe, wenn dies aufgrund des Schutzzwecks vertretbar sei und dies durch die Landkreise [gemeint sein dürfte: durch die Naturschutzbehörde] geprüft sei, wird durch den in Rede stehenden Satz im LROP bereits umgesetzt. Eine Streichung ist daher nicht erforderlich. Eine weitergehende Überprüfung dieser und der weiteren Festlegungen im Bereich 3.2.3 Erholung bleibt zudem aus Gründen des überwiegenden Interesses an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens einer nächsten LROP-Änderung vorbehalten.

3.2.4-100 In Abschnitt 3.2.4 03 Satz 1 wird eine textliche Ergänzung gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 3.2.4 03 Satz 1 wird eine textliche Ergänzung gefordert:
"Die diffusen Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die Einträge in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer durch N und P-Verbindungen als auch durch PSM-Wirkstoffe und -Abbauprodukte sind zu verringern"

Erwiderung

Die geforderte textliche Ergänzung ist von der bestehenden allgemeiner formulierten Regelung umfasst. Im Übrigen kommen die "diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge" meist aus Landnutzungen wie z. B. der Landwirtschaft, die die Raumordnung nicht steuern kann. Darüber hinaus legt das Fachrecht in den §§ 27 und 47 WHG die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser fest (--> Verschlechterungsverbot) und die Düngeverordnung regelt spezielleres zur Nitrat- und Phosphatdüngung. Über diese fachgesetzlichen Regelungen werden spezifische Vorgaben gemacht, die auch für (private) Landnutzer gelten, für die das LROP keine Bindungswirkung entfaltet.

3.2.4-101 In Abschnitt 3.2.1 06 Sätze 1 und 2 wird eine textliche Ergänzung gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 3.2.1 06 Sätze 1 und 2 wird eine textliche Ergänzung gefordert:
In beiden Sätzen soll das Wort "Vorrangig" ergänzt werden (1: "...vorrangig sicherzustellen."; 2: "...vorrangig zu sichern.")

Erwiderung

Bei beiden Sätzen handelt es sich um Ziele der Raumordnung, die damit bereits eine hohe Bindungswirkung haben. Die Bewirtschaftung des Grundwassers und der Oberflächengewässer erfolgt nach §§ 27 und 47 WHG. Die Begründung zu den Festlegungen in LROP-Abschnitt 3.2.4 06 Sätze 1 und 2 zeigt, dass es bei der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung aber nicht nur um eine quantitative Betrachtung geht, sondern auch um qualitative Aspekte. Fragen der Wasserquantität und -qualität sind nach Fachrecht zu beurteilen (z. B. Bewirtschaftungsziele nach Wasserrecht, Düngeverordnung).

Die geforderte Ergänzung impliziert jedoch ein Ranking der (mengenmäßigen) Nutzung der Wasservorkommen und lässt dabei aber offen, gegenüber welchen anderen Nutzung die Deckung des Bedarfs der öffentl. Trinkwasserversorgung "vorrangig" sichergestellt und die zur öffentl. Trinkwasserversorgung erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen "vorrangig" gesichert werden sollen.

3.2.4-102 Hinweis darauf, dass Ver- und Entsorgungsanlagen nicht überbaut und mit Bäumen überpflanzt werden dürfen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass Ver- und Entsorgungsanlagen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorger weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden dürfen. Zudem sind bei der Erstellung von Bauwerken gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem dürfen die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Ver- und Entsorger im Falle von geplanten Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren sind.

Erwiderung

Das Sachargument selber zeigt, dass bereits spezielle fachliche Vorschriften existieren, die entsprechende Vorgaben zur Überbauung von Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen und zur Information über geplante Maßnahmen enthalten. Die fachlichen Regelungen gehen über das hinaus, was Raumordnung regeln könnte.

3.2.4-103 Forderung bestimmter Strukturen, Gremien, fachlicher Handlungsfelder und wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne auf Landkreisebene aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels auf Wasserbewirtschaftung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass der Klimawandel die regionalen Wasserhaushalte und Wasserbedarfe für Natur, Kulturlandschaft und Mensch sowie die Wasserverfügbarkeiten verändert und wasserwirtschaftlichen Betrachtungen infolge dessen neue Handlungsfelder wie GW-Neubildung, Wasserrückhaltung, Landschaftswasserhaushalt, Wasserrecycling, Wasserüberleitung und Kurative Maßnahmen zu Gunsten wasserabhängiger Ökosysteme beinhalten müssen. Zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Ressource Wasser wird

- eine Koordinierung und Lenkung der Wasserbewirtschaftungsaktivitäten in Niedersachsens Regionen durch die durch die unteren Wasserbehörden (UWB),
- die Einrichtung dauerhafter Zusammenschlüsse der Wasserakteure (z.B. Regionale Dachverbände Wasserwirtschaft),
- die Erstellung von auf Grundwasserströmungsmodellen basierenden wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen auf Landkreisebene

für erforderlich gehalten, um mit Hilfe von Szenarien die Wirkungen künftiger Entwicklungen und möglicher Maßnahmen an ausgewählten Standorten vorausschauend zu evaluieren und so knappe Anpassungsmittel optimal zuzuweisen.

Erwiderung

Die für erforderlich gehaltenen Inhalte von wasserwirtschaftlichen Betrachtungen sowie die genannten Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels richten sich in erster Linie an die Wasserwirtschaft. Insbesondere die in den Spiegelstrichen geforderten Maßnahmen fallen nicht in die Zuständigkeit der Raumordnung, sondern sind Angelegenheit der Wasserwirtschaft.

3.2.4-104 Forderung, den Rahmen und die Voraussetzungen sowie den Vorrang für Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und zur Stabilisierung des Wasserhaushalts zu definieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Zur langfristigen Sicherung des Wasserhaushaltes insbesondere für die Trinkwasserversorgung wird gefordert, den Rahmen und die Voraussetzungen sowie den Vorrang für Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und zur Stabilisierung des Wasserhaushalts im Hinblick auf zukünftige Klimaentwicklungen zu definieren, um so die Funktionsfähigkeit der wasserabhängigen Ökosysteme erhalten und die trinkwasserwirtschaftlichen Nutzungsansprüche an Oberflächengewässer und Grundwasserressourcen erfüllen zu können.

Erwiderung

Das Fachrecht regelt in § 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG: "Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, [...] 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden [...]."

Die Forderung "Vorrang für Maßnahmen zur Wasserrückhaltung" lässt zudem offen, vor welchen anderen Nutzungen der Vorrang eingeräumt werden soll. Im Übrigen trifft das derzeit gültige LROP 2017 bereits Festlegungen, die in Richtung der geforderten Wasserrückhaltung wirken; so das bestehende Ziel 3.2.4 12 Satz 4 : "Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den RROP als VB Hochwasserschutz festzulegen." und das Ziel 3.2.4 11 Satz 1: "Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Fkt. als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten."

3.2.4-105 Entwurf enthält keine konfliktträchtigen Inhalte; deshalb keine Hinweise/Bedenken

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Stellungnehmenden stellen fest, dass Hinweise/Empfehlungen im Rahmen einer früheren Stellungnahme bezüglich der Berücksichtigung von Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebot gem. § 27 WHG nicht aufgegriffen wurden. Die Plandarstellung enthält jedoch für die Elbe als Grenzgewässer keine konfliktträchtigen Inhalte. Die

Belange der Stellungnehmenden in Bezug auf die WRRL-Zielerreichung der Elbe als Grenzgewässer betreffend gibt es hier deshalb keine weiteren Hinweise / Bedenken.
Erwiderung Wasserrecht regelt bereits in § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG: "Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird. [...]. Eine raumordnerische Festlegung wird daher nicht als weitreichender gesehen. Da ansonsten keine weiteren Hinweise/Bedenken geäußert werden, erfolgt nur Kenntnisnahme..
3.2.4-106 Vorrang zentrale Schmutzwasserentsorgung vor dezentralen Lösungen
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es ist der zentralen Schmutzwasserentsorgung der Vorrang vor dezentralen Lösungen (Kleinkläranlagen) zu geben. Wo dies nicht möglich oder unwirtschaftlich ist soll, bei Einleitungen in sensible Gewässer oder in nitratsensiblen Bereichen, mindestens die die Ablaufklasse D (mit geregelter Stickstoffabbau) oder besser die Ablaufklasse D + P (geregelter Stickstoffabbau und Phosphatelimination) festgeschrieben werden.
Erwiderung Die Formulierung hat keinen Bezug zu den laut LROP-Entwurf 2020 vorgesehenen Änderungen und wird auch nicht begründet. Sie geht auf das Thema Schmutzwasserentsorgung und Nährstoffparameter ein. Das gültige LROP regelt in Abschnitt 3.2.4 04 Satz 2, dass bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung zu beachten ist, dass die Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden. Die Parameter Stickstoff und Phosphat sind somit erfasst. Zudem regelt das Wasserhaushaltsgesetz in §55 Abs. (1) : 1Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. 2Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.
3.2.4.1-100 TW-Versorgung der Bevölkerung deutlicher über kommerzielle Interessen stellen
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Forderung, die Trinkwasser (TW-) -Versorgung der Bevölkerung noch deutlicher über kommerzielle Interessen, z. B. von Getränkeherstellern, zu stellen.
Erwiderung Eine pauschale Hierarchisierung im Sinne einer Priorisierung öffentlicher Trinkwasserversorgung gegenüber kommerzieller Nutzung ist schwerlich über die Raumordnung, sondern wäre vielmehr über das Wasserrecht zu regeln. Das WHG bezieht sich auf die öffentliche Wasserversorgung (nicht Trinkwasserversorgung), die auch eine Förderung für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft beinhaltet. Die VR TW des LROP umfassen die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen. Eine Festlegung von VR TW für die Einzugsgebiete von Grundwasserentnahmefrühen der Mineralwasser- und sonstigen Getränke- bzw. Lebensmittelhersteller erfolgt bislang u. a. auch deshalb nicht, weil die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Deutschland nicht kommerziell über Getränkehersteller, sondern über die öffentliche Wasserversorgung erfolgt und Teil der Daseinsvorsorge ist. Darüber hinaus ist eine Abgrenzung der Einzugsgebiete der Brunnen der Mineralwasser- und sonstigen Getränke- bzw. Lebensmittelhersteller zumeist aber auch nicht möglich, da diese dem GLD (LBEG und NLWKN) weitestgehend nicht vorliegen bzw. generell noch nicht ermittelt wurden.
3.2.4.1-101 Hinweis auf Vorranggebiete Abfallbeseitigung / Abfallverwertung
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Für den LK Göttingen wird im Zshg. mit LROP-Abschnitt 3.2.4 hingewiesen auf die - Entsorgungsanlagen Breitenberg (EAB), Gemarkung Duderstadt; - Entsorgungsanlage Dransfeld (EAD), Gemarkung Dransfeld; - Entsorgungsanlage Hattorf am Harz (EAH), Gemarkung Hattorf am Harz.
Erwiderung vgl. gleichlautendes Sachargument 3.2.4.1.3-111: Der GLD hat keine Überlagerung der VR TW mit den genannten Deponien festgestellt, insofern ergibt sich aus dem Sachargument kein Änderungserfordernis für den LROP-Entwurf.
3.2.4.1-102 Es sollten Regelungen zur sparsamen Wasserentnahme bzw. -verwendung aufgenommen werden
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im LROP sollten nicht nur Trinkwassergewinnungsgebiete ausgewiesen werden, sondern auch Regelungen zur sparsamen Wasserentnahme bzw. -verwendung, z. B. Brauchwassernutzung, getroffen werden.

Erwiderung

Es gibt bereits eine fachgesetzliche Regelung in § 5 WHG (allgemeine Sorgfaltspflichten), wonach "jede Person verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."

Diese WHG- Regelung ist deutlich weitreichender als eine LROP-Regelung sein könnte, da sie - anders als das LROP - für jede Person gilt bzw. diese verpflichtet.

3.2.4.1-103 Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Gegen die geplanten Änderungen in Abschnitt 3.2.4 (Einfügung 3.2.4 09 Satz 3 neu, Aktualisierung VR-TW) bestehen seitens des Stellungnehmenden keine Bedenken

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.2.4.1-104 Forderung, die nachträgliche Aufnahme neuer VR-TW zu ermöglichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Aufgrund des stetig steigenden Wasserbedarfs (Trinkwasser- und Feldberegnungsbedarf bis 2050 nach aktuellen Prognosen +30%) ist die Erschließung neuer Wassergewinnungsgebiete erforderlich. Es wird gefordert, dass diese zur langfristigen Sicherung der TW-Versorgung nachträglich in die Kulisse der VR-TW aufgenommen werden können.

Erwiderung

Das derzeit gültige LROP 2017 regelt in Abschnitt 3.2.4 08 S. 1 (Ziel) und 2 (Grundsatz),

- dass "eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen Vorrang hat vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist" und
- dass "neue Grundwasservorkommen nur dann erschlossen werden sollen, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahe Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird".

Eine neue LROP- Regelung zur nachträglichen Aufnahme neuer Trinkwassergewinnungsgebiete in die Gebietskulisse der VR TW des LROP wird nicht für erforderlich gehalten, da neu bekannt werdende Trinkwassergewinnungsgebiete bei zukünftigen Fortschreibungsverfahren hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Kulisse der VR TW des LROP geprüft werden können.

Es können aber auch auf Ebene der RRÖP zusätzlich zu den VR TW des LROP und den darin ebenfalls als VR TW festzulegenden Wasserschutzgebieten weitere Trinkwassergewinnungsgebiete als VR TW festgelegt werden.

Eine nächste LROP-Änderung im Bereich Trinkwasser könnte sich nach Vorliegen des Wasserversorgungskonzeptes Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ergeben.

3.2.4.1-105 Forderung einer frühzeitigen Konfliktlösung von wasserwirtschaftlich notwendigen Nutzungsansprüchen und umweltschutzrechtlichen Aspekten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die mittlerweile sehr weitreichenden Umweltschutz-Gesetzgebungen (z.B. FFH, WRRL) führen zu starken Einschränkungen der zukünftigen Grundwasseremutzung für die Trinkwasserversorgung durch langwierige und komplexe Verfahren mit hohem Untersuchungsaufwand bei der Erneuerung oder Neubeantragung von Wasserrechten. Die hierbei entstehenden Konflikte haben einen Komplexitätsgrad erreicht, der in den einzelnen wasserrechtlichen Verfahren nicht mehr auflösbar ist. Es wird die Gefahr gesehen, dass umweltschutzrechtliche Anforderungen dazu führen, dass die trinkwasserwirtschaftliche Nutzung eines VR-TW eingeschränkt oder ausgeschlossen wird und die Festlegungen der Landes-Raumordnung damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zielführend sind.

Es wird deshalb eine frühzeitige Entflechtung von wasserwirtschaftlich notwendigen Nutzungsansprüchen und umweltschutzrechtlichen Aspekten für dringend erforderlich gehalten und ein deutlich stärkerer wasserwirtschaftlicher Fokus und Vorrang für die Trinkwassergewinnung in der Raumordnung gefordert, um die Aufgaben der TW-Versorgung als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllen zu können.

Erwiderung

Mit den geplanten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP werden auch sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen gesichert.

Die Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Wasserentnahme zur Trinkwasserförderung obliegt den zuständigen Wasserbehörden. Im Rahmen dieser Wasserrechtsverfahren sind auch andere Belange zu prüfen und ggf. durch Auflagen eine Vereinbarkeit herzustellen.

Die in dem Sachargument geforderte Entflechtung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Nutzungsansprüchen für potenzielle zukünftige Wasserentnahmen ist auf Ebene der Raumordnung ohne jegliche Kenntnis der Lage der Wasserentnahme, der Entnahmemenge und der konkret betroffenen Belange nicht möglich. Seiner Maßstabebene entsprechend regelt das LROP in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 06, dass die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung in allen Landesteilen sicherzustellen ist und dass die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern sind. Außerdem ist die Versorgung der Bevölkerung des Landes gemäß 3.2.4 Ziffer 07 Satz 1 durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.

Eine nächste LROP-Änderung im Bereich Trinkwasser könnte sich nach Vorliegen des Wasserversorgungskonzeptes Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums

für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ergeben.

3.2.4.1-106 Es fehlen Festlegungen zu Trockenheit und zu Maßnahmen zur Erhaltung des GW-Standes

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die WRRL wird zwar in der Begründung erwähnt, inhaltlich finden sich allerdings eher allgemeine Beschreibungen und Zielsetzungen. Hierfür müssen jedoch konkrete Maßnahmen zur fristgerechten Umsetzung der Anforderungen zur WRRL in der dazu verbleibenden Zeit festgelegt werden. Zum Thema Grundwasser fehlen z. B. Angaben über die klimabedingte Trockenheit und Maßnahmenbeschreibungen zum Erhalt des Grundwasserstandes wie Berieselung und Behandlung von Drainagen in der Landwirtschaft.

Erwiderung

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist in nationales Recht umgesetzt. Die fristgerechte Umsetzung der Anforderungen der WRRL und entsprechende Maßnahmen obliegt der wasserwirtschaftlichen Fachplanung bzw. den Fachbehörden. Im Übrigen sind raumordnerische Festlegungen zwar behördenverbindlich, aber im Gegensatz dazu für Privatpersonen bzw. den einzelnen Landwirt nicht unmittelbar bindend. Für diese kommen sie erst im Falle von genehmigungsbedürftigen Vorhaben zum Tragen. Eine nächste LROP-Änderung im Bereich Trinkwasser, Trockenheit und Wasserknappheit könnte sich nach Vorliegen des Wasserversorgungskonzeptes Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ergeben.

3.2.4.1-107 Es wird angeregt, die TW-Versorgung der Bevölkerung deutlicher über kommerzielle Interessen von Getränkeherstellern zu stellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Auch wenn damit die Grenzen der Möglichkeiten des LROP überschritten werden, wird angeregt, die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser noch deutlicher über kommerzielle Interessen von Getränkeherstellern zu stellen.

Erwiderung

Eine pauschale Hierarchisierung im Sinne einer Priorisierung öffentlicher Trinkwasserversorgung gegenüber kommerzieller Nutzung ist schwerlich über die Raumordnung, sondern wäre vielmehr über das Wasserrecht zu regeln. Das WHG bezieht sich auf die öffentliche Wasserversorgung (nicht Trinkwasserversorgung), die auch eine Förderung für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft beinhaltet. Die VR TW des LROP umfassen die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen. Eine Festlegung von VR TW für die Einzugsgebiete von Grundwasserentnahmefrüchten der Mineralwasser- und sonstigen Getränke- bzw. Lebensmittelhersteller erfolgt bislang u. a. auch deshalb nicht, weil die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Deutschland nicht kommerziell über Getränkehersteller, sondern über die öffentliche Wasserversorgung erfolgt und Teil der Daseinsvorsorge ist. Darüber hinaus ist eine Abgrenzung der Einzugsgebiete der Brunnen der Mineralwasser- und sonstigen Getränke- bzw. Lebensmittelhersteller zumeist aber auch nicht möglich, da diese dem GLD (LBEG und NLWKN) weitestgehend nicht vorliegen bzw. generell noch nicht ermittelt wurden.

3.2.4.1-108 Es wird angeregt, Wasserentnahmen aus tiefen Schichten kritisch zu hinterfragen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Zusammenhang mit kommerziellen Interessen einer Trinkwassergewinnung wird angeregt, die Notwendigkeit der Wasserentnahmemengen insb. bei Entnahmen aus tiefen Schichten kritisch zu hinterfragen.

Erwiderung

Auch kommerzielle Wasserentnahmen aus tiefen Schichten bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde die Wasserrechtsanträge zu prüfen. Für das LROP vgl. auch Erwiderung zu 3.2.4.1-100, 3.2.4.1-107. Die VR-TW des LROP umfassen die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen. Eine Festlegung von VR TW für die Einzugsgebiete von Grundwasserentnahmefrüchten der Mineralwasser- und sonstigen Getränke- bzw. Lebensmittelhersteller erfolgt bislang u. a. auch deshalb nicht, weil die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Deutschland nicht kommerziell über Getränkehersteller, sondern über die öffentliche Wasserversorgung erfolgt und Teil der Daseinsvorsorge ist. Darüber hinaus ist eine Abgrenzung der Einzugsgebiete der Brunnen der Mineralwasser- und sonstigen Getränke- bzw. Lebensmittelhersteller zumeist aber auch nicht möglich, da diese dem GLD (LBEG und NLWKN) weitestgehend nicht vorliegen bzw. generell noch nicht ermittelt wurden.

3.2.4.1-109 Für die Sicherung der Trinkwasserversorgung und die Erschließung neuer TW-Gewinnungsgebiete wird eine stärkere Rolle der Raumordnung bei der Entflechtung und Konfliktlösung von wasserwirtschaftlichen und Umweltschutzbelangen erwartet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Angeichts steigender Wasserbedarfe bei klimawandelbedingter Ressourcenverknappung "Trinkwasser" ist die Erschließung neuer Gewinnungsgebiete unausweichlich.

Hinsichtlich der Wasserbewirtschaftung wird der Raumordnung dabei eine zunehmende Bedeutung insbesondere für die Lösung von Nutzungskonflikten sowie für die Bewältigung immer weiter steigender Umweltanforderungen in wasserrechtlichen Verfahren zugeschrieben. Es wird erwartet, dass die Raumordnung im Sinne einer frühzeitigen Entflechtung von Nutzungs- und Schutzansprüchen, die Belange abwägt und wasserwirtschaftlich notwendige Bedarfe im Vorfeld berücksichtigt, abgewägt und bereits im Grundsatz raumplanerisch ordnet.

Erwiderung

Das LROP 2017 regelt in Abschnitt 3.2.4 08 Sätze 1 und 2:

(Ziel): 1 **Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.** (Grundsatz): 2 Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahe Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

Aussagen darüber, ob und inwieweit zukünftig aus Gründen einer klimawandelbedingten Ressourcenverknappung die Erschließung neuer GW-Vorkommen erforderlich wird, um den Bedarf an Trinkwasser zu decken, werden von dem zurzeit vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in der Erarbeitung befindlichen Wasserversorgungskonzept erwartet. Erst nach Vorliegen dieser fachlichen Grundlage können in Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden weitere Überlegungen zu daraus resultierenden Erfordernissen für weitere LROP-Festlegungen folgen. Es wird sich zeigen, ob die Erschließung neuer Grundwasservorkommen nicht ggf. auch durch andere Maßnahmen wie z. B. den verstärkten Einsatz von Brauchwasser anstelle von Trinkwasser (wo dies qualitativ möglich ist) abgewendet werden kann.

Im Übrigen werden als VR TW des LROP auch schon heute für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen gesichert. Dort findet aktuell noch keine Trinkwassergewinnung statt.

3.2.4.1-110 Forderung 3.2.4 Ziffer 07 (neu): Genehmigung von TW-Gewinnung durch Waldeigentümer und Entschädigung der Wald-Ökosystemdienstleistungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 3.2.4 wird eine neue Ziffer 07 (neu) gefordert:

"Eine Trinkwassergewinnung unter Wald bedarf der Genehmigung der Waldeigentümer. Negative Auswirkungen einer Wasserentnahme auf den Wald, sind zu entschädigen. Die Ökosystemleistungen Grundwasserneubildung, Filterung und Speicherung des Wassers sind zu finanzieren. Grundsätzlich sind Wald-Ökosystemleistungen zu honorieren und finanzieren."

Erwiderung

Die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsgebieten verlaufen unter verschiedenen oberirdischen Nutzungen, außer Wald betrifft dies beispielsweise auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Raumordnung hat aber nicht die Kompetenz, ein derartiges Genehmigungserfordernis und Entschädigungserfordernisse im LROP festzulegen. Außerdem...

- bedarf auch die öffentliche Trinkwassergewinnung einer wasserrechtlichen Genehmigung. Dabei werden verschiedene Aspekte und Belange geprüft, ggf. wird die Genehmigung mit Auflagen/Nebenbestimmungen erteilt
- sind gemäß WRRL negative quantitative und qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden (Verschlechterungsverbot); dadurch wird auch negativen Auswirkungen auf grundwasserstandsabhängige (Flächen-)Nutzungen entgegengewirkt.
- entziehen sich Regelungen zur Vergütung/Entschädigung von Ökosystemdienstleistungen der Regelungskompetenz der Raumordnung. *(Im Übrigen werden Flächeneigentümern in Deutschland bislang auch andere Ökosystemdienstleistungen oder das Entfallen derselben nicht monetär vergütet, so z. B. auch nicht die des Bodens (z. B. der Moorböden für das Klima)).*

3.2.4.1-111 Hinweis auf Wechselwirkungen zw. pot. Endlagerstandorten innerhalb von Wasserschutzgebieten und den Grundwasserverhältnissen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bzgl. des Grundwassers wird auf Wechselwirkungen mit der Suche nach einem Atommüll-Endlager hingewiesen. Wenn in Frage kommende Standorte innerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, wie dies für manche Standorte der Fall sei, so seien durch die Etablierung eines Endlagers Auswirkungen auf die GW-Verhältnisse zu erwarten.

Erwiderung

Das Standortauswahlverfahren für die Enlagerung von radioaktiven Abfällen läuft zurzeit. An mögliche Standorte werden hohe Anforderungen gestellt. Ob und inwieweit Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten sind, ist fraglich, da sich potenzielle Endlager voraussichtlich in großer Tiefe (mehrere 100 m), abgeschirmt durch geologische Barrieren, befinden werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bislang nur die geologisch nach erster Betrachtung möglicherweise in Frage kommenden Teilgebiete Deutschlands - mehr als die Hälfte der Fläche der Bundesrepublik - erfolgt ist und noch keine in Frage kommenden Standorte benannt sind, die dann weiter erkundet werden. Es ist zudem also noch nicht absehbar, wo die befürchteten Wechselwirkungen zu prüfen wären, falls der Endlagerstandort überhaupt im Planungsraum des LROP liegen wird.

Auswirkungen auf die Festlegungen zu Grundwasser und zur Trinkwassergewinnung im LROP sind daher bislang nicht erkennbar.

3.2.4.1-112 Hinweis, dass Auswirkungen der GW-Entnahme im Wasserrechtsverfahren betrachtet werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Falle von Beeinträchtigungen der Schutzgüter infolge einer Grundwasser-Entnahme muss/kann diese beschränkt oder versagt werden. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der Entnahme auf Schutzgüter im Wasserrechtsverfahren betrachtet wird.

Erwiderung

Kenntnisnahme.
3.2.4.1-113 Hinweis auf WSG Lenzen in Brandenburg
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet Lenzen (Brandenburg) hingewiesen, dass sich in der Grenznähe zu Niedersachsen befinde. (Hinweis ohne Anregung, Forderung oder dergleichen.)
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.4.1.1-100a Zustimmung zu Ziffer 09
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Regelung in 3.2.4 Ziffer 09 wird unterstützt.
Erwiderung Kenntnisnahme
3.2.4.1.1-100b Ablehnung der Festlegung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung wird abgelehnt.
Erwiderung Eine Begründung zur Ablehnung fehlt, insofern kann die Haltung nur zur Kenntnis genommen werden.
3.2.4.1.1-101 Erhöhte Anforderungen an technische Schutzmaßn. infolge "wie III B"
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Gleichsetzung des Schutzstatus von VR-TW mit den Schutzanforderungen der Zone III B von Wasserschutzgebieten (WSG) erhöht die Anforderungen an techn. Schutzvorkehrungen, steigert Kosten und verhindert Betriebserweiterungen.
Erwiderung Grundsätzlich ist es unter Vorsorgeaspekten sinnvoll, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um potenzielle Risiken zu reduzieren. Dabei sagt die Begründung, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, <u>in Anlehnung</u> an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen <u>kann</u> und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen. Ein erhöhter Schutz gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasservorkommen trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass durch die Zulassungsbehörden bei der Frage der Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Nutzungen mit dem VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen im Einzelfall angemessen sind. Dabei kann Raumordnung nicht über fachrechtliche, in diesem Fall wasserrechtliche Vorgaben/Beschränkungen hinausgehen, aber auch nicht hinter ihnen zurückbleiben. Einschränkungen sind im Übrigen auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung. Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.
3.2.4.1.1-102 Einschränkung der Entwicklungs- und Innovationsmöglichkeiten durch Zone III B
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Möglichkeiten für Innovationen und Entwicklungen des Standorts werden durch den Schutzstatus wie Zone III B stark eingeschränkt. Es wird befürchtet, dass dadurch bevorzugt an anderen Standorten investiert wird - mit negativen Konsequenzen für den betreffenden Standort.

Erwiderung

Grundsätzlich ist es unter Vorsorgeaspekten sinnvoll, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um potenzielle Risiken zu reduzieren.

Dabei sagt die Begründung, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen.

Ein erhöhter Schutz gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasservorkommen trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass durch die Zulassungsbehörden bei der Frage der Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Nutzungen mit dem VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen im Einzelfall angemessen sind. Dabei kann Raumordnung nicht über fachrechtliche, in diesem Fall wasserrechtliche Vorgaben/Beschränkungen hinausgehen, aber auch nicht hinter ihnen zurückbleiben. Einschränkungen sind im Übrigen auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung.

Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

3.2.4.1.1-103 In VR -TW muss Ausweisung von Baugebieten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit uneingeschränkt möglich sein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass in den VR-TW die Ausweisung neuer Baugebiete und die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auch zukünftig uneingeschränkt zulässig ist.

Erwiderung

Von Baugebieten können sowohl während der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Bebauung während der dann folgenden Nutzung Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung ausgehen.

Denkbar sind laut Praxisempfehlung z. B. während der Bauphase die Veränderung oder Beseitigung von das Grundwasser schützenden Deckschichten durch Baugruben oder die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünnern, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.). Und infolge der späteren Nutzung z. B. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Kfz-Abstellplätze oder auch der unsachgemäße oder missbräuchliche Umgang mit Düngemitteln und PSM in Haus-/Kleingärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens). Und insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete können potenziell ein erhöhtes Schadstoffrisiko haben.

Bei entsprechenden raumbedeutsamen Nutzungen und der Frage ihrer Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ist deren Gefährdungspotenzial für das Grundwasser von den zuständigen Behörden zu prüfen und zu beurteilen sowie ggf. die Bewahrung des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen durch entsprechende Auflagen sicherzustellen. Raumordnung kann nicht über fachrechtliche, in diesem Fall wasserrechtliche Vorgaben/Beschränkungen hinausgehen, aber auch nicht hinter ihnen zurückbleiben. Insofern kann seitens der Raumordnung nicht per se eine "uneingeschränkte Zulässigkeit" zugesichert werden.

3.2.4.1.1-104 Ordnungsgem. Landwirtschaft muss in den VR-TW weiterhin möglich sein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Forderung, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der innerhalb des VR-TW liegenden Flächen weiterhin möglich sein muss.

Erwiderung

Raumordnerische Festlegungen sind gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG für Privatpersonen nur bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, im Fall von Zielen zu beachten und im Fall von Grundsätzen zu berücksichtigen.

Das bedeutet, dass raumordnerische Festlegungen für den einzelnen Landwirt bzw. die genehmigungsfreie, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht bindend sind.

Im Übrigen kann Raumordnung nicht über fachrechtliche Vorgaben/Beschränkungen hinausgehen, aber auch nicht hinter ihnen zurückbleiben.

3.2.4.1.1-105 Anwendung der SchuVO in VR TW wird kritisch gesehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Anwendung der SchuVO wird problematisch gesehen, da sich diese auf bereits abgegrenzte bzw. festgesetzte Schutzzonen bezieht. Eine Festlegung von Schutzzonen, mit entsprechender Abstufung der Nutzungsbeschränkungen je nach Entfernung zu den Fassungsanlagen, existiert jedoch in den VR TW bisher nicht.

Erwiderung

Grundsätzlich ist es unter Vorsorgeaspekten sinnvoll, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um zum Wohl der Allgemeinheit potenzielle Risiken zu reduzieren.

Es ist richtig, dass für die VR TW keine Festlegung von Schutzzonen existiert, denn für sie sind ja als Eingangsvoraussetzung für die LROP-Festlegung gerade noch keine Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Deshalb sagt die Begründung, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen.

Ein erhöhter Schutz gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasservorkommen trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr.

1 für den Menschen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass soweit die Erfordernisse der Raumordnung Bindungswirkung entfalten (§ 4 ROG) durch die Zulassungsbehörden bei der Frage der Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Nutzungen mit dem VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen bzw. Nutzungsbeschränkungen im Einzelfall angemessen sind.

Dabei kann Raumordnung nicht über fachrechtliche Vorgaben/ Beschränkungen hinausgehen, aber auch nicht hinter ihnen zurückbleiben. Einschränkungen sind im Übrigen auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung.

Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

3.2.4.1.1-106 Es wird angeregt, Einzelfallprüfungen zu ermöglichen und für die Beurteilung auch ein gemeinsames Standpunktepapier heranziehen zu können

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird dringend angeregt,

1. eine generelle Prüfung des Einzelfalls zu ermöglichen und
2. dies auch im LROP-Text oder in der Begründung zu fixieren und
3. das gemeinsam von der Wasserwirtschaft, der Steine-Erden-Industrie und der LAWA verfasste Standpunktepapier hinsichtlich Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten, ebenfalls für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im LROP-Text zu empfehlen und
4. dieses Standpunktepapier in der Begründung auch zu zitieren.

Der neue Satz 3 in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 wird insbesondere deshalb kritisch gesehen, weil sich Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) mit Lagerstätten, die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG dargestellt sind, überschneiden können. Es wird befürchtet, dass potentiell jegliche Rohstoffgewinnung innerhalb von VR TW dauerhaft unmöglich werden könnte, sofern es keine Möglichkeit einer Überprüfung des Einzelfalls gibt. Die Einzelfallprüfung würde es erlauben, geeignete Kriterien z. B. zur Standortauswahl oder zur GW-Überwachung anzuwenden. Für die Rohstoffwirtschaft könnten sich solche Kriterien z. B. an dem o. g. Standpunktepapier orientieren. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass landes- und bundesweit seit geraumer Zeit genehmigte Rohstoffgewinnungsbetriebe in ausgewiesenen Trinkwasserschutzzonen bekannt sind – ohne dass es zu negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung gekommen ist.

Bezüglich der Schutzanforderungen innerhalb der VR TW wird die Anwendung der SchuVO im Übrigen für problematisch gehalten, da sich diese konkret auf bereits abgegrenzte bzw. festgesetzte Schutzzonen bezieht. Eine Festlegung von Schutzzonen, mit entsprechender Abstufung der Nutzungsbeschränkungen je nach Entfernung zu den Fassungsanlagen, existiert jedoch in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung bisher nicht.

Daher regen wir dringend an, eine generelle Prüfung des Einzelfalls zu ermöglichen und dies auch im LROP-Text oder der Begründung zu fixieren.

Bei einer Einzelfallprüfung können dann geeignete Kriterien, etwa zur Standortauswahl oder zur Überwachung der Grundwasserqualität angewandt werden, die sich an dem gemeinsam von der Wasserwirtschaft, der Steine-Erden-Industrie und der LAWA verfassten Standpunktepapier hinsichtlich Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten orientieren (vgl. Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau - Gemeinsamer Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. (BKS) des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) <https://www.dvgw.de/der-dvgw/aktuelles/stellungnahmen/bks-dvgw-lawa-miro-standpunkt-vom-maerz-2007/>).

Daher regen wir zusätzlich an, das zuvor zitierte Papier, ebenfalls für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im LROP-Text zu empfehlen und dies in der Begründung auch zu zitieren.

Erwiderung

Grundsätzlich ist es unter Vorsorgeaspekten sinnvoll, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um potenzielle Risiken zu reduzieren.

Es ist richtig, dass für die VR TW keine Festlegung von Schutzzonen existiert, denn für sie sind ja als Eingangsvoraussetzung für die LROP-Festlegung eben gerade noch keine Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Deshalb sagt die Begründung auch nur, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe den Zulassungsbehörden somit nur weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung der Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit VR TW gibt.

Dabei kann Raumordnung nicht über fachrechtliche Vorgaben/ Beschränkungen hinausgehen, aber auch nicht hinter ihnen zurückbleiben.

Die Heranziehung des gemeinsamen Standpunktepapiers hinsichtlich Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten zur Beurteilung der Schutzanforderungen eines VR TW in Verbindung mit einem Abbauantrag zur Rohstoffgewinnung steht der Genehmigungsbehörde frei, wenn sie es für zweckmäßig erachtet. Nach derzeitigem Stand gibt es nur wenige Überlagerungen von VRR des LROP (landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten) mit geplanten VR TW (z. B. gepl. VR TW Nr. 118 (Sicherungsgebiet) mit VRR Nr. 135, 140.1 und 140.2 sowie das gepl. VR TW Nr. 19 mit VRR Nr. 257.1, 257.3, 257.4, 258). Diese Überlagerungen gibt es bereits im LROP 2017. Da es bislang keine Hinweise für eine Unvereinbarkeit besagter VR TW - auch nicht einzelner VR TW - mit den VRR gab, wird auch weiterhin von deren Vereinbarkeit ausgegangen.

Ein erhöhter Schutz der VR TW gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasservorkommen trägt im Übrigen auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass durch die Zulassungsbehörden in VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen im Einzelfall angemessen sind. Jeder von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfende Rohstoffabbauantrag wäre demnach so ein Einzelfall. Von daher ist und bleibt die Prüfung des Einzelfalls bestehen und wird durch die geplante LROP-Änderung nicht "ausgehebelt".

Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

3.2.4.1.1-112 Regelung wird begrüßt insbes. bzgl. der Beurteilung bestimmter Vorhaben (z. B. Erdgasbohrstellen, TW-Förderanträge, TW-Lieferverträge)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die geplante Festlegung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 3 neu wird begrüßt.

Damit unterliegen auch neue Erdgasbohrstellen diesen verschärften Regelungen. Die Ressource Trinkwasser kann noch effektiver geschützt werden. Auch dass die Quantität genannt wird, kann von Bedeutung sein, im Hinblick auf die Entscheidung über neue Förderanträge und Trinkwasser-Lieferungen an benachbarte Bundesländer (z. B. Bremen).

Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.4.1.1-113a Festlegung wird wegen mögl. Konsequenzen für die Landwirtschaft z. B. bei beantragten Wasserentnahmen kritisch gesehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird befürchtet, dass die Anwendung der Regelung bei Planungen und Maßnahmen z. B. bei Wasserrechtsanträgen zur Feldberegung im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung dazu führt, dass der Antrag raumordnerisch nicht zulässig ist.
Erwiderung Sofern die geplante Maßnahme der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung unterliegen (§ 4 ROG), obliegt es der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zu beurteilen, ob eine beantragte Wasserentnahme zum Zweck der Feldberegung geeignet ist, die Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Jedoch könnten erhebliche Beeinträchtigungen u. U. auch durch entsprechende Auflagen vermieden werden oder es könnten möglicherweise Alternativen (z. B. Brauchwassernutzung) erwogen werden. Es bedarf also der Prüfung des konkreten Einzelfalls bzw. des Entnahmeantrags auch im Zusammenwirken der in dem betreffenden Raum bereits bestehenden Wasserrechte.
3.2.4.1.1-113b Forderung einer Klarstellung, dass GW-Entnahmen z. B. zur Feldberegung möglich bleiben und aus raumordn. Sicht keine gesonderte Genehmigung erfordern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird eine Klarstellung gefordert, dass Genehmigungen zur Grundwasserentnahme z.B. für die Feldberegung weiterhin möglich sind und aus raumordnerischer Sicht keine gesonderte Genehmigung erfordern.
Erwiderung Sofern die geplante Maßnahme der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung unterliegen (§ 4 ROG), obliegt es der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zu beurteilen, ob eine beantragte Wasserentnahme (z. B. zur Feldberegung) geeignet ist, die Quantität des jeweils betroffenen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Jedoch könnten erhebliche Beeinträchtigungen u. U. auch durch entsprechende Auflagen vermieden werden oder es könnten möglicherweise Alternativen (z. B. Brauchwassernutzung) erwogen werden; die Entscheidung darüber obliegt - wie gesagt - der zuständigen Genehmigungsbehörde. Es bedarf also der Prüfung des konkreten Einzelfalls bzw. des Entnahmeantrags auch im Zusammenwirken der in dem betreffenden Raum bereits bestehenden Wasserrechte durch die zuständige Behörde. Ein gesondertes oder zusätzliches Genehmigungserfordernis wird durch das geplante Ziel in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 3 neu nicht ausgelöst. Vielmehr ist das Ziel bei z. B. Wasserrechtsanträgen für die Feldberegung, da diese i. d. R. nicht der Planfeststellung bedürfen, als Erfordernis der Raumordnung gem. § 4 Abs. 2 ROG bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu berücksichtigen.
3.2.4.1.1-114 Abwägungsspielraum der UWB darf durch die Festlegung nicht eingeschränkt werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der neue Satz 3 stellt eine Verschärfung des Qualitäts- und Quantitätsbegriffs zugunsten des Grundwasserschutzes schon im Vorfeld späterer Wasserschutzgebiete dar. Dadurch darf der Abwägungsspielraum der UWB als Fachbehörden nicht eingeschränkt werden, um auch zukünftig fachlich hinterlegte Ausnahmetatbestände ermöglichen zu können.
Erwiderung Grundsätzlich ist es unter Vorsorgeaspekten sinnvoll, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um zum Wohl der Allgemeinheit potenzielle Risiken zu reduzieren. Hinsichtlich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen ist § 4 ROG maßgeblich. Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zu beurteilen, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme wie z. B. eine beantragte Wasserentnahme geeignet ist, die Quantität und die Qualität des jeweils betroffenen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Dabei sagt die Begründung zu der geplanten Festlegung 3.2.4 09 Satz 3 neu, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen. Ein erhöhter Schutz gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasservorkommen trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass durch die Zulassungsbehörden in VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen im Einzelfall angemessen sind. Erschwernisse sind auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung. Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.
3.2.4.1.1-115 Schutzanforderungen der VR-TW sind weitergehender als die für WSG geltenden Schutzanforderungen
Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Schutzanforderungen gem. neuem Satz 3 sind schärfer/weitreichender als die in WSG, da die untere Wasserbehörde dort unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen/Befreiungen von der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zulassen kann.
Erwiderung Grundsätzlich ist es unter Vorsorgeaspekten sinnvoll, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um zum Wohl der Allgemeinheit potenzielle Risiken zu reduzieren. Dabei sagt die Begründung zu der geplanten Festlegung 3.2.4 09 Satz 3neu, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen. Hinsichtlich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen ist § 4 ROG maßgeblich. Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zu beurteilen, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme geeignet ist, die Quantität und die Qualität des jeweils betroffenen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Die SchuVO gibt Hinweise darauf, welche Nutzungen aus Sicht des Trinkwasserschutzes kritisch sein können. Ein erhöhter Schutz gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasservorkommen trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass durch die Zulassungsbehörden in VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen im Einzelfall angemessen sind. Erschwerisse sind auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung. Genehmigungsfreie Nutzungen in VR TW wie z. B. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung fallen nicht unter die Bindungswirkung des § 4 ROG. Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.
3.2.4.1.1-116 Infrastrukturvorhaben (z. B. Leitungen) müssen möglich bleiben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In den VR-TW existieren bereits Infrastrukturen wie Straßen und Stromleitungen. Etwaigen Belastungen kann durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Manche Eingriffe sind zudem nur kleinräumig oder temporär (Bauphase). Auf Zulassungsebene ist es möglich konkurrierende Raumnutzungen zu vereinbaren. Die generelle Annahme einer Unzulässigkeit insbesondere von Leitungsbauvorhaben innerhalb dieser Gebiete ist nicht angezeigt.
Erwiderung Es ist unter Vorsorgeaspekten notwendig, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um zum Wohl der Allgemeinheit potenzielle Risiken zu reduzieren. Dabei sagt die Begründung zu der geplanten Festlegung 3.2.4 09 Satz 3neu, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen. Hinsichtlich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist § 4 ROG maßgeblich. Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zu beurteilen, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme geeignet ist, die Quantität und die Qualität des jeweils betroffenen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Die SchuVO gibt Hinweise darauf, welche Nutzungen aus Sicht des Trinkwasserschutzes kritisch sein können; in der Anlage zu § 2 Abs. 1 SchuVO sind Infrastrukturvorhaben wie z. B. Leitungen oder Straßen zumindest nicht aufgeführt. Die generelle Annahme einer Unzulässigkeit, insbesondere von Leitungsbauvorhaben wie in dem Sachargument angesprochen, trifft auch die geplante LROP-Festlegung 3.2.4 09 Satz 3neu nicht. Die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden führt möglicherweise von einer unterirdischen Errichtung von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen (für oberirdische Leitungen gibt es keine Einschränkungen) ausgehende mögliche Gefährdungen auf. So z. B., dass "die in bestimmten Transformatoren und Stromleitungen enthaltenen flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel in hohem Maße gesundheitsschädlich sind und z. T. krebserregend. Diese Kühl- und Isoliermittel sind in nicht nur unerheblichen Mengen in Transformatoren und Stromleitungen enthalten. Die Gefahr des Austretens bei Störfällen, Havarien oder infolge unbemerkter Undichtigkeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden." Ein erhöhter Schutz gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzte Grundwasservorkommen trägt zum Wohl der Allgemeinheit auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass, sofern eine geplante Maßnahme der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG) unterliegt, durch die Zulassungsbehörden in VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen im Einzelfall angemessen sind. Erschwerisse sind auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung. Genehmigungsfreie Nutzungen in VR TW wie z. B. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung fallen nicht unter die Bindungswirkung des § 4 ROG. Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.
3.2.4.1.1-117 Alternativer Formulierungsvorschlag für Satz 3 (neu)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp "Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, <u>bei denen voraussichtlich auch in einem späteren Zulassungsverfahren nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens führen.</u>"
Erwiderung Die Fälle der vorgeschlagenen textlichen Ergänzung sind von der im LROP-E 2020 vorgesehenen, "schlankeren" Formulierung umfasst, sie wird deshalb nicht in die gem. LROP-E vorgesehene textliche Festlegung übernommen. Zudem fokussiert die Ergänzung klar auf Planungen mit vorgeschalteter raumordnerischer Prüfung, also z.B. Raumordnungsverfahren (ROV) o.ä., da sie auf das "spätere" Zulassungsverfahren verweist. Das LROP und damit auch die vorgesehene Regelung in 3.2.4 09 Satz 3neu greift aber auch direkt <u>im</u> Zulassungsverfahren und auch, wenn es kein ROV o.ä. vorab gibt, z.B. Bauleitplanung. Daher müsste in der vorgeschlagenen Ergänzung ohnehin das Wort "späteren" gestrichen werden. Auch wenn dem Vorschlag für die textliche Festlegung nicht gefolgt wird, soll er aber zur weiteren Erläuterung wie folgt in die Begründung zu 3.2.4 09 Satz 3 (neu) aufgenommen werden (rot + unterstrichen):

"Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG sind in den Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit dessen vorrangigen Funktionen nicht vereinbar sind.
Die Festlegung dient der Präzisierung, welche Sicherungsfunktion hier die konkreten Vorranggebiete haben und welche Maßstäbe Schutzanforderungen) bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms, für die es noch keine Wasserschutzgebietsverordnung gibt, anzulegen sind. In die Beurteilung solcher raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen ist dabei einzubeziehen, ob durch die Ausführung des Vorhabens – beispielsweise durch übliche Nebenbestimmungen in Zulassungsverfahren oder dergleichen – erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität oder -quantität des jeweils betroffenen Vorranggebietes Trinkwassergewinnung voraussichtlich ausgeschlossen werden können.
Maßstab sind dabei die Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung,..."

3.2.4.1.1-118 Es wird der Ausschluss sämtlicher raumbedeutsamer Planungen in den VR-TW empfohlen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird ein weitreichenderer Schutz als Satz 3 vorgibt - nämlich der Ausschluss sämtlicher raumbedeutsamen Planungen in den VR-TW - für erforderlich gehalten, da TW ein hohes Schutzgut ist, nicht unendlich zur Verfügung steht und sich die Erschließung neuer Trinkwasservorkommen zunehmend schwierig gestaltet.

Erwiderung

Ein vollständiger Ausschluss wäre zu weitgehend. Selbst in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG) sind nicht sämtliche Planungen ausgeschlossen und zudem können Ausnahmen von der WSG-VO zugelassen werden.
Darüber hinaus befinden sich an der Erdoberfläche über den Einzugsgebieten bereits diverse Nutzungen (z. B. Infrastrukturen, Siedlungsflächen). Soweit genehmigungsbedürftige Planungen und Maßnahmen (also nicht landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung) potenziell grundwassergefährdend sind, könnten fachliche Maßgaben zum Schutz des Grundwassers verfügt werden.

3.2.4.1.1-119 Bedenken gegen Verschärfung des qualit. und quantit. GW-Schutzes ohne ein vorlaufendes Wasserschutzgebietsverfahren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Ziffer 09, Satz 3 "Der in Ziffer 09 neu eingefügte Satz 3 soll als bindendes Ziel der Raumordnung festlegen, welche Sicherungsfunktion den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zukommt und welche Maßstäbe bzw. Schutzanforderungen bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten, für die es noch keine Wasserschutzgebietsausweisung gibt, anzulegen sind. Den Erläuterungen der Begründung zufolge soll in derartigen Vorranggebieten als Beurteilungsmaßstab künftig das Schutzniveau der Schutzzone III B von Wasserschutzgebieten maßgeblich sein. Im näheren Umfeld bestehender Trinkwasserbrunnen sollen noch höhere Schutzanforderungen zur Beurteilung herangezogen werden. Daraus muss geschlossen werden, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im LROP für die fraglichen Flächen automatisch ein bestimmtes Schutzniveau bewirkt, ohne dass ein Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mit den entsprechenden Beteiligungsschritten stattgefunden hätte. Im Grunde würde auf diese Weise ein "Wasserschutzgebiet durch die Hintertür" etabliert. Gegen eine derartige Verschärfung des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes ohne ein vorlaufendes Wasserschutzgebietsverfahren melden wir erhebliche Bedenken an."

Erwiderung

Grundsätzlich ist es unter Vorsorgeaspekten sinnvoll, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um potenzielle Risiken zu reduzieren.
Dabei sagt die Begründung zu der geplanten Festlegung 3.2.4 09 Satz 3neu, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen.
Hinsichtlich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen ist § 4 ROG maßgeblich.
Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zu beurteilen, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme geeignet ist, die Quantität und die Qualität des jeweils betroffenen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Die SchuVO gibt Hinweise darauf, welche Nutzungen aus Sicht des Trinkwasserschutzes kritisch sein können.
Ein erhöhter Schutz gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasservorkommen trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist.
Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass durch die Zulassungsbehörden in VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen im Einzelfall angemessen sind. Erschwerende sind auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung. Genehmigungsfreie Nutzungen in VR TW wie z. B. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung fallen nicht unter die Bindungswirkung des § 4 ROG.
Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

3.2.4.1.1-120 Forderung, die Festlegung in Abschnitt 3.2.4 09 3 strenger zu fassen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die Festlegung in Abschnitt 3.2.4 09 3 strenger zu fassen; dies wird jedoch nicht weiter konkretisiert.

Erwiderung

Das Sachargument gibt keinen Hinweis darauf, in welcher Hinsicht und warum eine strengere Formulierung für notwendig erachtet wird.
Im Vergleich zum Fachrecht (z. B. Wasserrecht) höhere Anforderungen der Raumordnung an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in VR TW bzw. weiterreichendere Regelungen als vom Fachrecht vorgesehen könnten rechtlich unzulässig sein.

3.2.4.1.1-121 Es wird gefordert, in der Festlegung das Wort "erheblich" zu streichen bzw. Eingrenzung auf "erhebliche" Belastungen werden als nicht sinnvoll erachtet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Eingrenzung auf "erhebliche" Beeinträchtigungen wird als nicht sinnvoll erachtet - auch im Hinblick auf mögliche kumulierende Belastungen. Es wird gefordert, in 3.2.4.09 Satz 3 (neu), das Wort "erheblich" zu streichen. Es wird angezweifelt, dass durch das Wort "erheblich" eine genauere Bewertung der Beeinträchtigung gewährleistet sei.

Erwiderung

In der Begründung zum LROP-E 2020 heißt es, dass die in der Praxisempfehlung zu Schutzzone III B aufgeführten Schutzvorkehrungen aus raumordnerischer Sicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Qualität und Quantität der Trinkwasservorkommen abzuwenden.

Die Streichung des Wortes "erheblich" würde über die SchuVO für festgesetzte Wasserschutzgebiete deutlich hinausgehen. Darin sind bspw. bestimmte Nutzungen in Zone IIIB nicht verboten, sondern lediglich unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Erschwernisse sind zudem auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung. Denn die Erfordernisse der Raumordnung entfalten ihre Bindungswirkung nur bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in den in § 4 ROG geregelten Fällen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung entfalten folglich keine direkte Bindungswirkung für z. B. den einzelnen Landwirt und dessen genehmigungsfreie Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen; somit unterliegen zum Beispiel auch damit zusammenhängende (kumulierende) Belastungen nicht den Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung.

3.2.4.1.1-122 Forderung, die Regelung durch eine Definition, welche Planungen und Maßnahmen darunter fallen, zu präzisieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die Regelung wie folgt zu ergänzen:

"Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des nutzbaren Grundwasservorkommens kommt durch Planungen und spätere Nutzung von Standorten innerhalb von Trinkwasservorrang- und -gewinnungsgebieten durch folgende Maßnahmen zu Stande:

- Erdgas- und Erdölgewinnung/Fracking
- Deponien, Zwischen- wie auch Endlager für radioaktive Stoffe
- Tagebergbau

- Erteilung von Wasserrechten zur Grundwassernutzung die einen anderen Zweck als die Trinkwasserversorgung verfolgen"

Erwiderung

Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung in § 4 ROG geregelt.

Darüber hinaus sind die Schutzanforderungen der SchuVO sowie die Schutzvorkehrungen der Praxisempfehlung, wie in der Begründung zum LROP-E 2020 erläutert, aus Sicht der Raumordnung geeignet, erhebliche qualitative und quantitative Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (VR TW) abzuwenden.

Eine Aufzählung bestimmter Vorhaben ist schon deshalb nicht vorgesehen, weil sie nicht abschließend sein kann, da in der Praxis stets auch weitere Fälle auftreten. Eine Aufzählung von Vorhaben könnte außerdem dazu führen, dass nur eine Prüfung bei diesen Vorhaben vorgenommen wird, was zu einer unzulässigen Verkürzung in der Anwendung der Festlegung führen würde.

Die vorgeschlagene Aufzählung von Vorhaben zielt offenbar darauf ab, diese in VR TW pauschal auszuschließen. Solange das jeweilige Zulassungsrecht für die Vorhaben jedoch keinen pauschalen Ausschluss in entsprechenden Gebietskategorien (insbes. Wasserschutzgebieten) vorsieht, kann die Raumordnung das Fachrecht nicht überregeln; in den Fällen, wo das Fachrecht einen solchen Ausschluss pauschal vornimmt, erscheint eine raumordnerische Regelung entbehrlich.

Im Übrigen widerspricht die Forderung im letzten Spiegelstrich dem Wasserrecht, das sich auf die öffentliche Wasserversorgung (nicht Trinkwasserversorgung) bezieht, die ebenfalls die Versorgung von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft einbezieht.

3.2.4.1.1-123 Hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Quantität ist das Absenkungsgebiet zu betrachten und nicht nur das Einzugsgebiet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Anspruch, dass Planungen sich nicht negativ auf die Trinkwassergewinnung auswirken dürfen, bedeutet hinsichtlich der Güte eine Betrachtung und Schutz des Wassereinzugsgebietes, hinsichtlich der Menge muss dieser Ansatz jedoch weiter gefasst werden und auch für das Einflussgebiet der Wasserentnahme, also das Absenkungsgebiet gelten (Hinweis: Absenkungsgebiet und Einzugsgebiet sind in der Regel nicht identisch). Denn hier treffen Wirkungen möglicher unterschiedlicher Grundwassernutzungen zusammen und führen zu summarischen Mengenkonflikten, die gelöst werden müssen. Hinsichtlich der Quantität ist also ein größerer Bewirtschaftungsraum (Einzugsgebiet und Absenkungsgebiet) als Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung festzulegen.

Erwiderung

Die Einzugsgebiete der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) orientieren sich am jeweiligen Wasserrecht, das die maximal zulässige Entnahmemenge angibt, die tatsächliche Entnahmemenge kann auch geringer sein.

Die summarische Betrachtung von Wasserentnahmen obliegt grundsätzlich der Fachplanung im Rahmen der Prüfung und Genehmigung von Wasserrechtsanträgen.

3.2.4.1.1-124 Neuer Satz 3 darf nicht dazu führen, dass Siedlungsentwicklung ausgeschlossen wird

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der neue Satz 3 darf als Ziel der Raumordnung nicht dazu führen, dass eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der durch die Regionalplanung vergebenen Eigenentwicklung der ländlich strukturierten Siedlungen dadurch ausgeschlossen wird.

Erwiderung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in VR TW auch bislang schon solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der aktuellen LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

Die Prüfung hinsichtlich der erheblichen qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des jeweiligen Grundwasservorkommens eines VR TW aufgrund einer raumbedeutsamen Planung und Maßnahme obliegt, sofern die geplante Maßnahme der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung unterliegt (§ 4 ROG), der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Im Übrigen können von Baugebieten sowohl während der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Bebauung während der dann folgenden Nutzung Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung ausgehen.

Denkbar sind laut Praxisempfehlung z. B. während der Bauphase die Veränderung oder Beseitigung von das Grundwasser schützenden Deckschichten durch Baugruben oder die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schälöle usw.). Und infolge der späteren Nutzung z. B. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Kfz-Abstellplätze oder auch der unsachgemäße oder missbräuchliche Umgang mit Düngemitteln und PSM in Haus-/Kleingärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens).

Und insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete können potenziell ein erhöhtes Schadstoffrisiko haben.

Bei entsprechenden Nutzungen ist deren Gefährdungspotenzial für das Grundwasser von den zuständigen Behörden zu prüfen und zu beurteilen sowie ggf. die Bewahrung des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen durch entsprechende Auflagen sicherzustellen. Seitens der Raumordnung kann nicht per se eine "uneingeschränkte Zulässigkeit" zugesichert werden.

3.2.4.1.1-125 Forderung nach Klarstellung, welche Nutzungen bzw. Maßnahmen insbes. der Landwirtschaft als unzulässig anzusehen sind

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Mit Bezug auf die Begründung zu Satz 3 (neu) wird um weitere Klarstellung gebeten, ob und welche Nutzungen, die nach § 2 SchuVO verboten sind (z.B. Klärschlammabfuhr) oder einem Genehmigungsvorbehalt (z.B. Grünlanderneuerung) unterliegen, im Sinne der raumordnerischen Festlegung in VR-TW als unzulässig anzusehen sind.

Erwiderung

Voraussetzung für die Festlegung von Trinkwassergewinnungsgebieten als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP ist, dass für sie noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Deshalb sagt die Begründung auch lediglich, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen.

Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zur beurteilen, ob die beantragte Maßnahme raumbedeutsam ist und ob sie geeignet ist, in dem jeweiligen VR TW die Grundwasserqualität und die -quantität erheblich zu beeinträchtigen. Es bedarf also der fachlichen Prüfung des konkreten Einzelfalls; insofern können auch aus Sicht der Raumordnung keine pauschalen Aussagen zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen erfolgen.

Es sei nochmal darauf hingewiesen, dass Beschränkungen nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich sind, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung. Und dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der aktuellen LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

Des Weiteren entfalten die Erfordernisse der Raumordnung ihre Bindungswirkung nur bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in den in § 4 ROG geregelten Fällen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung entfalten folglich keine direkte Bindungswirkung für z. B. den einzelnen Landwirt und dessen genehmigungsfreie Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

3.2.4.1.1-126 Forderung einer Klarstellung, dass Windenergieanlagen in VR-TW zulässig sind

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Formulierung wird als missverständlich angesehen. Mit Bezug auf Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 und 3 und die geplanten VR-TW wird eine Klarstellung gefordert, dass Windenergieanlagen in VR-TW - wie in WSG-Zone III - regelmäßig zulässig sind.

Erwiderung

Voraussetzung für die Festlegung von Trinkwassergewinnungsgebieten als VR TW des LROP ist, dass für sie noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Deshalb sagt die Begründung auch lediglich, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen.

Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/ zu beurteilen, ob die beantragte Maßnahme raumbedeutsam ist und ob sie geeignet ist, in dem jeweiligen VR TW die Grundwasserqualität und die -quantität erheblich zu beeinträchtigen. Da Windenergieanlagen in der Regel nicht als Einzelanlagen, sondern zu mehreren in Windparks geplant werden, ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Inwiefern von ihnen erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Grundwasservorkommens ausgehen können, wäre von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Die Praxisempfehlung gibt Anhaltspunkte für mögliche, von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgehende Gefährdungen des Grundwassers. Z. B. könnte die Grundwasserqualität durch die Beseitigung grundwasserschützender Deckschichten, die Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone oder die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schälöle usw.) beeinträchtigt werden.

Es sei nochmal darauf hingewiesen, dass in VR TW auch bislang schon solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der aktuellen LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

3.2.4.1.1-127 Forderung einer Klarstellung, dass WEA in VR-TW zulässig sind und Formulierungsvorschlag

zu 3.2.4 09 S. 1

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Formulierung wird als missverständlich angesehen. Mit Bezug auf Abschnitt 3.2.4 09 Sätze 1 und 3 und die geplanten VR-TW wird eine Klarstellung gefordert. Ein Verbot raumbedeutsamer Anlagen in den WSG-Zonen I und II wird anerkannt, in der WSG-Zone III seien Windenergieanlagen nach fälliger Praxis zulässig. Es wird daher um Klarstellung gebeten, dass "Windenergieanlagen nicht im Sinne von Satz 3 geeignet sind die Quantität oder Qualität des jeweiligen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen".

Zudem wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen:

"...festgelegt. Diese Vorranggebiete Trinkwassergewinnung stehen überlagernden Ausweisung für Vorhaben der erneuerbaren Energien in den Zonen des Wasserschutzzone III (weiteres Schutzgebiet) ebenso wenig entgegen, wie einer Genehmigung solcher Vorhaben in diesen Vorranggebieten."

Erwiderung

Voraussetzung für die Festlegung von Trinkwassergewinnungsgebieten als VR TW des LROP ist, dass für sie noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Deshalb sagt die Begründung auch lediglich, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen.

Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/ zu beurteilen, ob die beantragte Maßnahme raumbedeutsam ist und ob sie geeignet ist, in dem jeweiligen VR TW die Grundwasserqualität und die -quantität erheblich zu beeinträchtigen. Da Windenergieanlagen in der Regel nicht als Einzelanlagen, sondern zu mehreren in Windparks geplant werden, ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Inwiefern von ihnen erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Grundwasservorkommens ausgehen können, wäre von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Die Praxisempfehlung gibt Anhaltspunkte für mögliche, von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgehende Gefährdungen des Grundwassers. Z. B. könnte die Grundwasserqualität durch die Beseitigung grundwasserschützender Deckschichten, die Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone oder die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schälöle usw.) beeinträchtigt werden.

Es sei nochmal darauf hingewiesen, dass in VR TW auch bislang schon solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der aktuellen LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

Zur geforderten Ergänzung von 3.2.4 09 Satz 1 (wäre ein neuer Satz 2): Es wäre nicht angemessen und verstieße auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, einen bestimmten Typus von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen herauszugreifen und pauschal über den Belang der Trinkwassergewinnung zu stellen. Da es sich bei den VR TW um bestehende Trinkwassergewinnungen und um wenige, besonders für eine zukünftige Trinkwassergewinnung geeignete Gebiete handelt und Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 und unerlässlich für das Überleben des Menschen ist, wird in diesen Gebieten der Belang der Trinkwassergewinnung begründeterweise am höchsten gewichtet (Festlegung als Vorranggebiet), so dass sich andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einfügen müssen.

3.2.4.1.1-128 Vorschlag bzgl. WEA nach Satz 3 (neu) einen weiteren Satz zu ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Vorschlag bzgl. WEA nach Satz 3 (neu) einen weiteren Satz zu ergänzen:

"Von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie zur Nutzung der Windenergie geht in der Regel keine entsprechend erhebliche Beeinträchtigung hervor."

Erwiderung

Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/ zu beurteilen, ob die beantragte Maßnahme zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie raumbedeutsam ist und ob sie geeignet ist, in dem jeweiligen VR TW die Grundwasserqualität und die -quantität erheblich zu beeinträchtigen.

Es sei nochmal darauf hingewiesen, dass in VR TW auch bislang schon solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der aktuellen LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

Zur geforderten Ergänzung eines weiteren Satzes nach 3.2.4 09 Satz 3neu (wäre ein neuer Satz 4): Es wäre nicht angemessen und verstieße auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, einen bestimmten Typus von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen herauszugreifen und pauschal über den Belang der Trinkwassergewinnung zu stellen. Da es sich bei den VR TW um bestehende Trinkwassergewinnungen und um wenige, besonders für eine zukünftige Trinkwassergewinnung geeignete Gebiete handelt und Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 und unerlässlich für das Überleben des Menschen ist, wird in diesen Gebieten der Belang der Trinkwassergewinnung begründeterweise am höchsten gewichtet (Festlegung als Vorranggebiet), so dass sich andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einfügen müssen.

3.2.4.1.1-129 Forderung, den Begriff der Erheblichkeit weiter erläutern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der neue Satz 3 in Abschnitt 3.2.4 09 trägt mit seinen Regelungen zur Klarheit bei und wird begrüßt. Dennoch werden Ergänzungen zur "Erheblichkeit" gefordert, weil die genannten Gründe in der Begründung für eine Ermessensentscheidung als nicht ausreichend erachtet werden.

Erwiderung

Es wird nicht dargelegt, welche andere Begründung zu 3.2.4 09 Satz 3 aus Sicht des Stellungnehmers als ausreichend erachtet würde und auch nicht welche Genehmigungsbereiche thematisch berührt sind. Insofern ist die Forderung zu unkonkret, um daraus eine ergänzende, konkrete Formulierung für die Begründung ableiten zu können.

3.2.4.1.1-130 Gänzlicher Ausschluss bergbaulicher Tätigkeiten in VR TW wird befürchtet

Dateianhänge
Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Als Folge der geplanten Festlegung 3.2.4 09 Satz 3 wird in den VR TW ein gänzlicher Ausschluss bergbaulicher Tätigkeiten befürchtet.
Erwiderung Der in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 geplante neue Satz 3 dient der Konkretisierung der bereits gemäß LROP 2017 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 2 zu beachtenden Schutzanforderungen der VR TW. Für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen können beispielsweise die in der Begründung zu Satz 3 genannten fachlichen Dokumente/Quellen herangezogen werden. Die geplanten VR TW beruhen weit überwiegend auf Einzugsgebieten bestehender aktiver Trinkwassergewinnungen. Hinsichtlich <u>bestehender</u> bergbaulicher Tätigkeiten in Trinkwassereinzugsgebieten ist eine Vereinbarkeit somit offensichtlich gegeben. Zu <u>zukünftigen</u> bergbaulichen Nutzungen kann hier keine pauschale Aussage gemacht werden, da deren Rahmenbedingungen (z. B. Fördertiefe) unbekannt sind. Daher muss es für diese Fälle dem jeweiligen Zulassungsverfahren überlassen bleiben, die Frage der Vereinbarkeit in jedem Einzelfall zu prüfen.
3.2.4.1.2-100a VR-TW werden begrüßt
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zustimmung zur Abgrenzung der VR-TW, keine Änderungen erforderlich
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.4.1.2-100b Ablehnung eines VR-TW
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Stellungnehmende lehnen die VR-TW generell oder ein bestimmtes VR-TW ab - mit oder ohne Angabe von Gründen.
Erwiderung Die Landesregierung beabsichtigt die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Trinkwassersicherungsgebiete als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) im LROP zu sichern. Eine pauschale Ablehnung der VR TW trägt nicht zur Verbesserung der Gebietskulisse bei und kann vor diesem Hintergrund und angesichts des von der Landesregierung verfolgten Ziels nur zur Kenntnis genommen werden. Sofern es konkrete Gründe für die Ablehnung bestimmter Gebietsfestlegungen gibt, wurden die betreffenden VR TW in die Rubrik "Stellungnahmen zu bestimmten VR TW" aufgenommen. Sie werden dort ausgewertet und abgewogen.
3.2.4.1.2-100c Abgrenzung überprüfen
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, die Abgrenzung zu überprüfen oder aus anderen Quellen (z. B. RROP) zu übernehmen.
Erwiderung Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zum Status und zur Abgrenzung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP-Entwurfs 2020 wurden vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) geprüft. Die VR TW-Kulisse wird in Abstimmung mit dem GLD überarbeitet, insbesondere überlagernde Wasserschutzgebiete werden, auch wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung deutlich älter als das dem jeweiligen VR TW zugrunde liegende Wasserrecht ist, aus den VR TW in der zeichnerischen Darstellung des 2. LROP-E ausgeschnitten.
3.2.4.1.2-100d Bisherige Abgrenzung des VR-TW beibehalten; Änderung wird abgelehnt
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die Abgrenzung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung (VR TW) gemäß LROP 2017 beizubehalten.
Erwiderung Im LROP werden u. a. die Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgungen, für die noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) festgelegt. Die Einzugsgebiete basieren auf den zugehörigen wasserrechtlich genehmigten Entnahmen.
3.2.4.1.2-100e Einschränkungen von durch höherrangiges Recht begründete Planungen durch VR-TW

unzulässig
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Einschränkungen für nach höherrangigem Recht geregelte Planungen durch die geplanten VR-TW werden als unzulässig angesehen z. B. für nach Bundesbedarfsplangesetz privilegierte Vorhaben (Stromtrassenplanungen).
Erwiderung Grundsätzlich ist es unter Vorsorgeaspekten sinnvoll, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um zum Wohl der Allgemeinheit potenzielle Risiken zu reduzieren. Dabei sagt die Begründung zu der geplanten Festlegung 3.2.4 09 Satz 3 neu, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen. Hinsichtlich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen ist § 4 ROG maßgeblich. Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zu beurteilen, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme geeignet ist, die Quantität und die Qualität des jeweils betroffenen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen und ob erheblich Beeinträchtigungen nicht durch entsprechende Auflagen abgewendet werden können. Die SchuVO gibt Hinweise darauf, welche Nutzungen aus Sicht des Trinkwasserschutzes kritisch sein können. Die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden führt von einer unterirdischen Errichtung von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen ausgehende mögliche Gefährdungen auf. So z. B., dass "die in bestimmten Transformatoren und Stromleitungen enthaltenen flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel in hohem Maße gesundheitsschädlich sind und z. T. krebserregend. Diese Kühl- und Isoliermittel sind in nicht nur unerheblichen Mengen in Transformatoren und Stromleitungen enthalten. Die Gefahr des Austretens bei Störfällen, Havarien oder infolge unbemerkter Undichtigkeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden." Für oberirdische Leitungen sind demnach jedoch keine Nutzungseinschränkungen für WSG-Zone IIIB vorgesehen. Ob in den jeweiligen Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Stromleitungen aufgrund der Schutzanforderungen der VR TW Auflagen erforderlich werden, obliegt der Prüfung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Im Übrigen weist der LROP-Entwurf Überlagerungen von VR TW und VR Kabeltrasse auf und hält sie damit in den Fällen für vereinbar. Ein erhöhter Schutz der Grundwasservorkommen in VR TW gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzte Grundwasservorkommen trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass, sofern eine geplante Maßnahme der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG) unterliegt, durch die Zulassungsbehörden in VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen im Einzelfall angemessen sind. Erschwernisse sind auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung. Genehmigungsfreie Nutzungen in VR TW wie z. B. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung fallen nicht unter die Bindungswirkung des § 4 ROG. Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.
3.2.4.1.2-100f Es bestehen keine Anregungen zu VR-TW
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zur Aktualisierung der VR-TW bestehen keine Anregungen.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.4.1.2-100g Die (Neu-)Abgrenzung eines VR-TW wird zur Kenntnis genommen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die (Neu-)Abgrenzung eines VR-TW wird zur Kenntnis genommen.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.4.1.2-102a Forderung im LROP auch WSG darzustellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Stellungnehmenden fordern, dass auch sämtliche durch Wasserschutzgebiete (WSG) gesicherten Trinkwassergewinnungen im LROP dargestellt werden, u. a. aus Transparenzgründen und um frühzeitig ein vollständiges Bild der (konkurrierenden) Freiraumnutzungen zu erhalten. Die Schutzgebietsausweisungen werden in der Regel befristet für 30 Jahre erteilt. Eine erneute Beantragung und Festsetzung kann sich mehrere Jahre hinziehen. Zudem könne ein (zusätzlicher) raumordnerischer Schutz von Bedeutung sein, wenn etwa eine Wasserschutzgebietsverordnung wegen Mängeln nichtig ist. Der Schutz durch die Ausweisung im LROP sollte deshalb auch für die derzeit wasserrechtlich geschützten Gebiete gegeben sein. Der Verzicht auf die Darstellung der Gebiete mit WSG-Verordnung gebe bisweilen Anlass für Irritationen und Fehlinterpretationen. Als Gegenargument für die LROP-Begründung, wonach eine Aufnahme der WSG und Heilquellenschutzgebiete (HSG) in die Kulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) u. a. aus darstellungstechnischen Gründen nicht möglich ist, wird das LROP 1994 angeführt, dass seinerzeit noch sämtliche

Trinkwassergewinnungsgebiete (mit und ohne festgesetztem WSG) als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sicherte.
Erwiderung Zusätzlich zu den noch nicht wasserrechtlich geschützten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie den langfristigen Sicherungsgebieten ohne aktive Förderung sind die Wasserschutzgebiete gem. LROP-Abschnitt 3.2.4 09 S. 3 in die RROP zu übernehmen und dort als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) zu sichern. Zudem können auf RROP-Ebene über die im LROP festgelegten VR TW hinaus auch noch weitere Grundwasservorkommen als VR TW gesichert werden. Damit entsteht in den RROP ein umfassendes Bild und die gewünschte Transparenz. Die in den RROP festgelegten VR TW sichern ein Trinkwassereinzugsgebiet auch für den Fall, dass die befristete Festsetzung eines Wasserschutzgebietes endet und dies in einem länger dauernden Verfahren erneut festgesetzt werden muss. Einer Festlegung im LROP bedarf es nicht, ein Mehrwert ist nicht erkennbar. Zudem sind die Darstellungsprobleme nicht von der Hand zu weisen, denn die zeichnerischen Festlegungen des LROP sind heute umfangreicher und detaillierter als im LROP 1994.
3.2.4.1.2-102b Nicht-Darstellung von WSG kann seitens Stellungnehmenden gefolgt werden, weil Festlegung im RROP möglich
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Den aufgrund eines festgesetzten Wasserschutzgebietes gem. LROP-Entwurf entfallenden VR-TW, kann seitens des Stellungnehmenden gefolgt werden, weil eine Festlegung von WSG als VR TW in den RROP weiterhin möglich ist.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.4.1.2-102c Nicht-Darstellung der WSG entspricht nicht Vorgehen bzgl. anderer Freiraumfestlegungen
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Systematik, dass festgesetzte Wasserschutzgebiete im LROP nicht als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) festgelegt werden, widerspreche der Vorgehensweise bei vergleichbaren freiraumbezogenen Ausweisungen (bspw. Planzeichen Natura 2000 und Natur und Landschaft).
Erwiderung Zusätzlich zu den noch nicht wasserrechtlich geschützten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie den langfristigen Sicherungsgebieten ohne aktive Förderung sind die Wasserschutzgebiete (WSG) gem. LROP-Abschnitt 3.2.4 09 S. 3 in die RROP zu übernehmen und dort als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) zu sichern. Zudem können auf RROP-Ebene über die im LROP festgelegten VR TW hinaus auch noch weitere Grundwasservorkommen als VR TW gesichert werden. Damit entsteht in den RROP ein umfassendes Bild und die gewünschte Transparenz. Die in den RROP festgelegten VR TW sichern ein Trinkwassereinzugsgebiet auch für den Fall, dass die befristete Festsetzung eines WSG endet und dies in einem länger dauernden Verfahren erneut festgesetzt werden muss. Einer Festlegung im LROP bedarf es nicht, ein Mehrwert ist nicht erkennbar. Im LROP werden keine VR oder Vorbehaltsgebiete (VB) Natur und Landschaft festgelegt; dies geschieht ebenfalls in den RROP. Bei den VR Biotopverbund handelt es sich um mehrere Gebietstypen, die dort zusammengefasst werden, so dass die enthaltenen Informationen ohne zeichnerische Darstellung im LROP selbst schwerlich zügig nachvollziehbar wären; dies ist bei den per Verordnung geschützten WSG anders. Bei den VR Natura 2000 verhält es sich wiederum anders: Dabei geht es um die planerische Absicherung der Umsetzung höherrangigen (EU-) Rechts; insofern ist auch dieser Fall anders gelagert als bei festgesetzten WSG. Eine Verpflichtung zur Festlegung oder auch nur (nachrichtlicher) Darstellung festgesetzter WSG im LROP ergibt sich nach alledem nicht.
3.2.4.1.2-102d Forderung, alle WSG lagerichtig als VR-TW im LROP-E darzustellen und Abgrenzung mit Wasserbehörden abzustimmen
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend Abschnitt 3.2.4 Nr. 09 künftig nicht nur einzelne Gebiete, sondern, nach ihrer Genehmigung, alle Wasserschutzgebiete (WSG) lagerichtig als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) dargestellt werden; die aktuell darzustellenden Abgrenzungen sind mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.
Erwiderung Entsprechend der LROP-Systematik werden bereits seit dem LROP 2008 keine Wasserschutzgebiete (WSG) im LROP gesichert, da sie bereits seitens der Wasserwirtschaft nach Durchführung eines WSG-Verfahrens und daran anschließender Festsetzung eines WSG spezifisch geschützt sind. Zusätzlich zu den noch nicht wasserrechtlich geschützten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie den langfristigen Sicherungsgebieten ohne aktive Förderung sind die Wasserschutzgebiete aber gem. LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 3 in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort als VR TW zu sichern. Zudem können auf RROP-Ebene über die im LROP festgelegten VR TW hinaus auch noch weitere Grundwasservorkommen als VR TW gesichert werden. Damit entsteht in den RROP ein umfassendes Bild und die gewünschte Transparenz. Die in den RROP festgelegten VR TW sichern ein Trinkwassereinzugsgebiet auch für den Fall, dass die befristete Festsetzung eines Wasserschutzgebiets endet und dies in einem länger dauernden Verfahren erneut festgesetzt werden muss. Die Abgrenzung der VR TW erfolgt in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD). Darüber hinaus haben die Wasserbehörden die Möglichkeit im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und auf etwaige Unstimmigkeiten oder aus ihrer Sicht erforderliche Anpassungen von Gebietsabgrenzungen hinzuweisen.
3.2.4.1.2-104 Wunsch auf RROP- Ebene weiterhin auch WSG als VR-TW darzustellen
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Regionalplanungsträger sollten weiterhin alle Wasserschutzgebiete (WSG) als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) festlegen dürfen, da dies der Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit des jeweiligen RROP, das überörtliche und überfachliche Festlegungen enthält, dient. Ohne die gesamthafte Darstellung würden die RROP Teile ihres überfachlichen Charakters einbüßen.
Erwiderung Der LROP-Entwurf sieht nicht vor, das im gültigen LROP 2017 in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 3 formulierte Ziel, wonach in den RROP die Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Trinwassergewinnung (VR TW) festzuliegen sind, zu ändern. Allerdings sieht der Entwurf vor, dass dieser jetzige Satz 3 zukünftig zu Satz 4 und der jetzige Satz 4 zu Satz 5 wird, weil ein neuer Satz 3 eingefügt werden soll. Da also mit dem LROP-Entwurf keine inhaltliche Änderung des jetzigen Satzes 3 geplant ist, ist die aus der Stellungnahme herauszulesende Befürchtung obsolet und der Wunsch einer gesamthaften Darstellung von Einzugsgebieten und Wasserschutzgebieten als VR TW in den RROP wird zur Kenntnis genommen.
3.2.4.1.2-105 Zu einer TW-Gewinnung läuft ein WSG-Verfahren
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zum in der jeweiligen Stellungnahme bezeichneten Gebiet läuft aktuell ein Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes.
Erwiderung Aufgrund des verknüpften Teildatensatzes bezieht sich Sachargument 3.2.4.1.2-105 wie Sachargument 3.2.4.1.3-102 vermutlich auf die VR TW Nr. 142 (Ritterhude) und Nr. 144 (Meyenburg). Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) werden die Trinkwassergewinnungsgebiete als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) gesichert, für die noch kein Wasserschutzgebiet (WSG) festgesetzt ist. Daher soll mit Blick auf laufende WSG-Verfahren und daraus möglicherweise resultierenden neuen Erkenntnissen bezüglich der Flächenabgrenzungen der Einzugsgebiete ein allgemeiner Hinweis in die LROP-Begründung aufgenommen werden, wonach auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) entsprechende Anpassungen der VR TW des LROP im Rahmen der Flächenkonkretisierung auf Ebene der RROP erfolgen können.
3.2.4.1.2-108 Forderung, die VR-TW-Gebietsnummern in einer Tabelle zu erläutern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die VR Trinkwassergewinnung sind in der zeichnerischen Darstellung mit Gebietsnummern versehen, zu denen es allerdings keine erläuternden Tabellen gibt. Es wird angeregt, zur besseren Verständlichkeit der zeichnerischen Darstellung, die Gebietsnummern in der Legende zu erläutern oder andernfalls zu entfernen.
Erwiderung Die Nummern der VR TW sind in jedem Fall hilfreich, um sie im Fall von Fragen oder Hinweisen schnell und eindeutig zu benennen. Da die Nummern keinen weitergehenden Zweck haben als die schnelle und eindeutige Bezeichnung der VR TW, ist eine Tabelle obsolet, da sie keine weitere Erläuterung geben würde.
3.2.4.1.2-109 Einhaltung der fachrechtl. Anforderungen bietet hinreichenden Schutz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Einhaltung der fachrechtlichen Vorgaben z. B. der AwSV sorgt für den Schutz des Grundwassers.
Erwiderung Die Präzisierung des LROP-Entwurfs greift nicht für den Bestand, sondern für neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Darüber hinaus kann Raumordnung weder über fachrechtliche Anforderungen hinausgehen noch hinter ihnen zurückbleiben.
3.2.4.1.2-110 Einzugsgebiete von Trinkwassernotversorgungsbrunnen brauchen keinen speziellen Schutz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ein VR-TW sei für die Einzugsgebiete der Trinkwasernotversorgungsbrunnen nicht erforderlich, weil die TW-Förderung nur im Notfall erfolgt und damit kein dauerhafter, spezieller Schutz erforderlich sei.
Erwiderung Notversorgungsbrunnen greifen, wenn die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr über die reguläre öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgen kann. Es ist richtig, dass Notbrunnen nicht für die dauerhafte Versorgung der Bevölkerung gedacht sind. Infolgedessen wird sich auch das Einzugsgebiet kleiner einstellen als bei dauerhafter

Förderung.
Angehts der Folgen des Klimawandels und aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit extremer Trockenheit (Dürre), Wasserknappheit und Lieferengpässen, sollen Optionen zur Wiederaufnahme eines regulären, dauerhaften Wasserwerksbetriebs aus Gründen der Versorgungssicherheit erhalten werden, insbesondere wenn Wasserrecht, Wartung und Instandhaltung des Wasserwerks gegeben sind.
3.2.4.1.2-111 Aus den VR-TW ergeben sich Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Aufgrund der VR-TW ergeben sich Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Standorten und Regionen.
Erwiderung Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und ein hohes Gut, da jeder Mensch auf Trinkwasser angewiesen ist. So benötigt auch jeder Wirtschaftsstandort mit den dort beschäftigten Arbeitskräften einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und erwartet die Lieferung von Trinkwasser in guter Qualität und ausreichender Quantität. Dementsprechend ist qualitativ einwandfreies Trinkwasser in entsprechender Menge die Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und die hier lebenden Menschen. Daher sollen die noch nicht fachrechtlich durch ein Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Bestehende Nutzungen bleiben unberührt. Für zukünftige Nutzungen ist in etwaigen Zulassungsverfahren die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung zu prüfen und ggf. durch Nebenbestimmungen erreichbar.
3.2.4.1.2-112 Die TW-Gebiete des eigenen Zuständigkeitsbereichs werden im LROP-E dargestellt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die TW-Gebiete im Zuständigkeitsbereichs der jeweils Stellungnehmenden werden im LROP-E dargestellt.
Erwiderung Kenntisnahme.
3.2.4.1.2-113 Einzelne TW-Gebiete bzw. WSG (z. B. Granetalsperre) in Erläuterungskarte nicht oder nicht vollständig dargestellt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die TW-Gebiete des jeweils eigenen Zuständigkeitsbereichs der Stellungnehmenden werden im LROP-E nicht dargestellt. Die Erläuterungskarte mit ihren Darstellungen wird als fehlerhaft angesehen, da nach der Kartenlegende auch festgesetzte Wasserschutzgebiet (WSG) enthalten sind, sich demgegenüber einzelne WSG, wie das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der "Granetalsperre" darin nicht wiederfinden. Insbesondere bei der "Granetalsperre" handelt es sich um einen überregional bedeutsamen Trinkwasserspeicher, der auch von landesweiter Bedeutung ist. Insofern ist es umso unverständlicher, dass gerade dieser Trinkwasserspeicher nicht dargestellt ist. Dies bestätigt aus Sicht des Stellungnehmers den Eindruck, dass die Überarbeitung und die Festlegung zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ohne nähere Kenntnisse der örtlichen Situationen zeichnerisch dargestellt und einfach auf den Weg gebracht worden seien.
Erwiderung Die Erläuterungskarte dient der Erläuterung der Änderungen des LROP-E 2020 gegenüber dem gültigen LROP 2017. Trinkwassergewinnungsgebiete, die auch schon im LROP 2017 nicht als VR TW festgelegt waren, weil für sie schon früher ein Wasserschutzgebiet (WSG) bestand, finden sich deshalb auch nicht in der Erläuterungskarte wieder. Die dort dargestellten WSG waren im LROP 2017 noch als VR TW dargestellt und sollen zukünftig - der LROP-Systematik folgend - wegen des inzwischen Festgesetzten WSG eben nicht mehr als VR TW im LROP festgelegt werden.
3.2.4.1.2-116 VR-TW verursachen wirtschaftlichen Schaden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gewarnt, dass der Wirtschaft und den Kommunen durch VR-TW wirtschaftlicher Schaden entsteht z. B. durch Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit, den Verlust von Innovationskraft, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen.
Erwiderung Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und ein hohes Gut, da jeder Mensch auf Trinkwasser angewiesen ist. Zudem erwartet jeder Mensch eine qualitativ und quantitativ hochwertige öffentliche Trinkwasserversorgung. Daher sollen die noch nicht fachrechtlich durch ein Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Bestehende Nutzungen bleiben unberührt.
3.2.4.1.2-117 Auswirkungen der VR-TW stehen im Widerspruch zu LROP-Abschnitt 1.1 01 S. 1 und 02 S. 1

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Stellungnehmenden sehen die von ihnen aufgezeigten negativen Entwicklungen auf Wirtschaftsstandorte infolge der VR-TW im Widerspruch zu den LROP-Grundsätzen in Abschnitt 1.1 01 Satz 1 und 02 Satz 1, wonach • in Niedersachsen und seinen Teilräumen eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen soll und • Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen sollen.
Erwiderung Jeder Mensch und jeder Wirtschaftsstandort mit den dort beschäftigten Arbeitskräften benötigt einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und erwartet, die Lieferung von Trinkwasser in guter Qualität und ausreichender Quantität. Dementsprechend ist qualitativ einwandfreies Trinkwasser in entsprechender Menge die Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und die hier lebenden Menschen.
3.2.4.1.2-118 Forderung die Belange der Bedarfsplanmaßnahmen (Bundesfernstraßen) mit VR-TW abzustimmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Die Belange der Bedarfsplanmaßnahmen (siehe 1. Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen) sollen mit den VR-TW abgestimmt werden. Folgende Projekte werden genannt: a) 19 OU Herzberg B 243 WB Nr. 1 b) 20 OU Dorste B 241 WB Nr. 2 c) 28 OU Clausthal-Zellerfeld B 242 WB Nr. 3 d) 52 OU Eime - (W Eime - B 3) B 240 WB* Nr. 4 e) 59 s Marienau - sw Mehle B 1 WB* Nr. 5 f) 75 OU Bad Iburg B 51 VB Nr. 6 g) 80 OU Steinbergen B 83 VB Nr. 7 h) 80 OU Deckbergen B 83 WB Nr. 8 i) 89 OU Koldingen B 443 VB Nr. 9 j) 93 OU Bad Essen/Wehrendorf B 65 WB* Nr.10 k) 96 OU Bad Essen/Wehrendorf B 65 WB* Nr. 11 l) 97 w Nordgoltern - ö Everloh B65 WB* Nr. 12 m) 107 OU Ueffeln B 218 VB Nr. 13 n) 107 OU Merzen B 218 WB Nr. 14 o) 107 OU Schwagstorf B 214 WB Nr. 15 p) 107 OU Fürstenau B 214 WB Nr. 16 q) 108 OU Weyhausen B 188 WB Nr. 17 r) 112 OU Ankum B 214 WB Nr. 18 s) 116 OU Brome B 248 VB Nr. 19 t) 118 OU Steimbke B 214 WB Nr. 20 u) 122 w Haselünne - Kgr. Emsland/ Cloppenburg v) B 213 VB Nr. 21 w) 124 ö Lönningen- ö Lastrup(OU Lastrup) B213 VB Nr. 22 x) 124 ö Lastrup - Cloppenburg (B 68) B 213 VB Nr. 23 y) 132 B 322 - s Heiligenrode B 439 WB Nr. 24 z) 132 OU Syke B 6 WB Nr. 25 aa) 136 OU Munster B 71 WB Nr. 26
Erwiderung Bei Ausbauvorhaben von linearen Infrastrukturen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist einzelfallbezogen auf Ebene der Genehmigungsplanung näher zu prüfen, ob durch das jeweilige Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Quantität und der Qualität des Grundwassers entstehen. Im Rahmen der Vorabschätzung kann aber davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete einzelfallbezogene Nebenstimmungen vermeidbar sind. Im 2. LROP-Entwurf wird dies in der Begründung zu Abschnitt 3.2.4 09 Satz 3 neu entsprechend klargestellt.
3.2.4.1.2-119 Forderung, dass neue VR-TW die gewerbliche Nutzung von Flächen nicht behindern oder einschränken dürfen.
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In der Zeichnerischen Darstellung werden verschiedene VR-TW neu ausgewiesen oder ausgeweitet. Die neuen VR-TW liegen teilweise im selben Raum wie wichtige (geplante) Industrie- und Gewerbegebiete. Es ist sicherzustellen, dass die neuen VR-TW die gewerbliche Nutzung von Flächen nicht behindert. Es wird eine niedersachsenweite Betroffenheit angeführt.
Erwiderung Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und ein hohes Gut, da jeder Mensch auf Trinkwasser angewiesen ist. So benötigt auch jeder Wirtschaftsstandort mit den dort beschäftigten Arbeitskräften einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und erwartet, die Lieferung von Trinkwasser in guter Qualität und ausreichender Quantität. Dementsprechend ist qualitativ einwandfreies Trinkwasser in entsprechender Menge die Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und die hier lebenden Menschen. Daher sollen die noch nicht fachrechtlich durch ein Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Bestehende Nutzungen bleiben unberührt. Für zukünftige Nutzungen ist in etwaigen Zulassungsverfahren die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung zu prüfen und ggf. durch Nebenbestimmungen erreichbar.

3.2.4.1.2-120 Forderung, dass Rohstoffabbauvorhaben in VR-TW umsetzbar bleiben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Zusammenhang mit LROP-Abschnitt 3.2.4 09 S. 3 sowie der (Neu-) Festlegung und Erweiterung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) wird gefordert, dass Rohstoffabbauvorhaben umsetzbar bleiben, da die Sicherung der Rohstoffversorgung große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Regionen habe, von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie sei und Rohstoffe für die Realisierung von Infrastrukturprojekten (Straßenbau, Wohnungsbau etc.), die für die gewerbliche Wirtschaft eine hohe Relevanz haben, benötigt würden.

Erwiderung

Eine Vereinbarkeit kann nicht pauschal festgestellt werden. Sie hängt von den jeweiligen Bedingungen ab, wie z. B. Rohstoffart und Förderbedingungen, der Lage des Grundwasseraquifers. Die Prüfung erfolgt im Zulassungsverfahren; ggf. kann eine Vereinbarkeit durch Nebenbestimmungen erreicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit Wasserrecht nicht vereinbar wären, sind daher auch raumordnerisch unzulässig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach Wasserrecht zulässig wären, sind auch raumordnerisch zulässig.

3.2.4.1.2-120-1 Flächen mit Rohstoffvorkommen / für Rohstoffgewinnung nicht mit VR TW überplanen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG dargestellten Lagerstätten 1. - 3. Ordnung sowie aktive Rohstoffbetriebe plus deren potentielle Erweiterungsflächen sowie potentielle neue Lagerstätten sollten nicht durch VR TW überplant werden.

Erwiderung

Ein pauschaler Ausschluss der genannten Flächen von der Festlegung als VR TW ist nicht sachgerecht: Zum einen ist nicht erkennbar, warum jegliche, ggf. auch nur potenzielle, Rohstoffversorgung Vorrang haben muss vor der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, also dem "Lebensmittel Nr. 1". Zum anderen ist in VR TW ein Rohstoffabbau nicht generell ausgeschlossen: Auch in Wasserschutzgebieten ist unter bestimmten Umständen eine Rohstoffgewinnung möglich. Der pauschale Ausschluss einer Überlagerung von VR TW mit jenen Flächen wäre daher nicht angemessen. Insgesamt muss eine Abwägung im Einzelfall, hier bei der Festlegung jedes VR TW, erfolgen, ob andere, entgegenstehende Belange gewichtiger sind.

3.2.4.1.2-121 Forderung, die VR-TW des LROP-E mit VR und VB Rohstoffgewinnung der RROP abzugleichen und mögliche Widersprüche aufzulösen.

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Nach SchuVO ist Rohstoffgewinnung mit Freilegung des Grundwassers ggf. nur in der Schutzzone III B möglich. Sofern ein VR mit der Schutzzone III B gleichgesetzt wird, griffe also ein planerischer Vorbehalt hinsichtlich des Rohstoffabbaus. Es wird gefordert, dass etwaige Rohstoffförderungen möglich bleiben. Da sich die VR-TW auf RROP-Ebene mit VR und VB Rohstoffgewinnung überlagern, sei zu prüfen, ob sich die Ziele der Raumordnung zur Trinkwassergewinnung und zur Rohstoffsicherung mit Blick auf den ergänzten Satz 3 nicht widersprechen. Es wird Klarstellungsbedarf gesehen.

Erwiderung

Die Überlagerung wird als grundsätzlich möglich erachtet, da im Falle eines Zulassungsverfahrens für den Rohstoffabbau erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserquantität und -qualität durch einzelfallbezogene Nebenbestimmungen z. B. zur Grundwasserüberwachung oder auch, wenn die überlagernde Trinkwasserförderung aus einem tiefliegenden Aquifer erfolgt, vermieden werden können. Entsprechende wasserwirtschaftliche Prüfkriterien können im Einzelfall beispielsweise dem Standpunktpapier "Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau - Gemeinsamer Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. (BKS) des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)" (<https://www.dvgw.de/der-dvgw/aktuelles/stellungnahmen/bks-dvgw-lawa-miro-standpunkt-vom-maerz-2007/>) entnommen werden. Im 2. LROP-Entwurf wird dies in der Begründung zu Abschnitt 3.2.4 09 Satz 3 neu entsprechend klargestellt.

3.2.4.1.2-122 Forderung zur Gewährleistung der TW-Versorgungssicherheit bis 2050 im LROP sog. Nachhaltigkeitskorridore sichern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Flächendifferenz von regional ermittelten zukünftigen Wassergewinnungsgebieten (Bedarfe, Hydrogeologie, Klimawandel) zur bisherigen VR-TW-Abgrenzung definiert den sog. erforderlichen Nachhaltigkeitskorridor zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bis zum Jahr 2050. Diese Nachhaltigkeitskorridore sind wasserrechtlich bislang nicht geschützt und sollten deshalb im LROP als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) ausgewiesen werden, um sie vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu schützen, die geeignet sind, die Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

Erwiderung

Die Anregung, Nachhaltigkeitskorridore festzulegen, wird zur Kenntnis genommen, kann aber in dieser LROP-Fortschreibung nicht aufgegriffen werden, weil derzeit noch die konzeptionelle Grundlage fehlt.

Es steht zu erwarten, dass das in Erarbeitung befindliche Wasserversorgungskonzept des MU Aussagen zur langfristigen Deckung des Trinkwasserbedarfs bzw. zur

Versorgungssicherheit enthalten wird. Inwieweit daraus Änderungsbedarf für LROP-Abschnitt 3.2.4 folgt, muss dann geprüft werden.
Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass bereits seit etlichen Jahren für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen im LROP als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt sind. Es handelt sich dabei um mehr oder weniger große Grundwasservorkommen, die der Versorgungssicherheit dienen sollen und die weder einem einzelnen Wasserversorger/-versorgungsgebiet noch einzelnen Förderbrunnen oder aktiven Fassungsanlagen zugeordnet sind. Eine aktive Förderung hat dort bislang nicht stattgefunden.

3.2.4.1.2-123 Es wird angeregt ein für die Erschließung und TW-Gewinnung geeignetes GW-Vorkommen im LK Osterholz als VR-TW zu sichern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt ein für die Erschließung für geeignet gehaltenes GW-Vorkommen im nordwestlichen Teil des LK Osterholz als VR-TW zu sichern (s. Anlage zur Stellungnahme). Für deren weitere Beurteilung wären jedoch noch vertiefende geologische, hydrogeologische und hydrochemische Erkundungen potentieller Brunnenstandorte notwendig.

Erwiderung

Da "nur" die Möglichkeit einer Grundwassererschließung besteht und noch vertiefende geologische, hydrogeologische und hydrochemische Erkundungen potentieller Brunnenstandorte notwendig sind, scheint die Entnahme und auch das mögliche Einzugsgebiet noch nicht festzustehen. Das vorgeschlagene Gebiet wird deshalb nicht als VR TW in den LROP-E aufgenommen (mangelnde Schlussabgewogenheit).

3.2.4.1.2-124 Hinweis auf ein GW-Vorkommen hoher Qualität und Quantität unter dem Gebiet des LK Lüneburgs und Forderung dies bzw. WSG als VR-TW zu sichern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Zuge eines vom Landkreis Lüneburg im Jahre 2020 durchgeführten "Runden Tisches Grundwasser" wurde vom NLWKN auf ein GW-Vorkommen hoher Qualität und Quantität ("mehr Wasser als der Bodensee") hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird gefordert, auch bereits durch WSG geschützte GW-Vorkommen als VR-TW im LROP zu sichern.

Erwiderung

Entsprechend der LROP-Systematik werden bereits seit dem LROP 2008 keine Wasserschutzgebiete (WSG) im LROP gesichert, da sie bereits seitens der Wasserwirtschaft nach Durchführung eines WSG-Verfahrens und daran anschließender Festsetzung eines WSG spezifisch geschützt sind. Die Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP erfolgt in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD).

Zusätzlich zu den noch nicht wasserrechtlich geschützten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie den langfristigen Sicherungsgebieten ohne aktive Förderung sind die Wasserschutzgebiete aber gem. LROP-Abschnitt 3.2.4 09 S. 3 in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort als VR TW zu sichern. Zudem können auf RROP-Ebene über die im LROP festgelegten VR TW hinaus auch noch weitere Grundwasservorkommen als VR TW gesichert werden. Damit entsteht in den RROP ein umfassendes Bild und die gewünschte Transparenz. Die in den RROP festgelegten VR TW sichern ein Trinkwassereinzugsgebiet auch für den Fall, dass die befristete Festsetzung eines Wasserschutzgebietes endet und dies in einem länger dauernden Verfahren erneut festgesetzt werden muss.

3.2.4.1.2-125 Forderung, das in Überarbeitung befindliche WSG (WW Stadt Lüneburg) als VR-TW zu sichern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das vorhandene Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Stadt Lüneburg befindet sich in der Überarbeitung, das Antragsverfahren dafür hat begonnen. Es wird gefordert, die zukünftige Grenze des WSG als VR-TW aufzunehmen.

Erwiderung

Entsprechend der LROP-Systematik werden bereits seit dem LROP 2008 keine Wasserschutzgebiete (WSG) im LROP gesichert, da sie bereits seitens der Wasserwirtschaft nach Durchführung eines WSG-Verfahrens und daran anschließender Festsetzung eines WSG spezifisch geschützt sind. Die Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP erfolgt in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD).

Zusätzlich zu den noch nicht wasserrechtlich geschützten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie den langfristigen Sicherungsgebieten ohne aktive Förderung sind die Wasserschutzgebiete aber gem. LROP-Abschnitt 3.2.4 09 S. 3 in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort als VR TW zu sichern. Zudem können auf RROP-Ebene über die im LROP festgelegten VR TW hinaus auch noch weitere Grundwasservorkommen als VR TW gesichert werden. Damit entsteht in den RROP ein umfassendes Bild und die gewünschte Transparenz. Die in den RROP festgelegten VR TW sichern ein Trinkwassereinzugsgebiet auch für den Fall, dass die befristete Festsetzung eines Wasserschutzgebietes endet und dies in einem länger dauernden Verfahren erneut festgesetzt werden muss.

3.2.4.1.2-126 Geplantes VR-TW weicht von Festlegung in RROP oder RROP-E ab

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die im Landkreis Grafschaft Bentheim geplanten Festlegungen in Abschnitt 3.2.4 des LROP-E weichen von den geltenden Regelungen des RROP und/oder den geplanten des RROP-E ab. Es wird die Übernahme der WSG Getelo-Itterbeck und Nordhorn-Klausheide-Hesse in die Kulisse der VR TW des

LROP gefordert.
Erwiderung Im LROP werden Wasserschutzgebiete seit 2008 nicht mehr zusätzlich durch Vorranggebiete Trinkwassergewinnung gesichert. Auch aus heutiger Sicht wird diese Systematik nicht geändert, da Raumordnung weder über die spezifischen fachlichen Regelungen einer für ein bestimmtes Trinkwassergewinnungsgebiet getroffenen Wasserschutzgebietsverordnung hinausgehen noch dahinter zurückbleiben kann.
3.2.4.1.2-127 Abweichungen in der Ausdehnung von Wasserschutzgebieten
Dateianhänge Anhang: 20210316_Region_Hannover_Anlage.pdf
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Darüber hinaus zeigt die Überlagerung der Vorranggebiete im LROP mit den hier vorliegenden, berechneten Einzugsgebieten Abweichungen in der flächenhaften Ausdehnung, siehe WSG Forst Esloh und WSG Schneeren. Die im LROP dargestellten Flächen sollten an die auf den aktuellen Modellberechnungen basierenden Einzugsgebiets-Flächen angepasst werden.
Erwiderung Das Beteiligungsverfahren hat gezeigt, dass sich einige Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) mit Wasserschutzgebieten (WSG) überlagern. Der 2. LROP-Entwurf bzw. der Entwurf der zeichnerischen Darstellung wird entsprechend der LROP-Systematik, wonach nur die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen als VR TW festgelegt werden, die über kein WSG verfügen, überarbeitet. Die Überlagerungen der VR TW mit WSG werden dementsprechend aufgelöst. WSG sind nicht Bestandteil der Gebietskulisse der VR TW, die Abweichungen in der Abgrenzung der beiden WSG Forst Esloh und Schneeren sind für die geplanten VR TW somit nicht relevant.
3.2.4.1.2-128 Forderung durch Beschilderung auf Wassergewinnung hinzuweisen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Forderung im und am Rande eines VR TW durch eine Beschilderung auf die Wassergewinnung hinzuweisen, um damit der Bevölkerung (Bürgern, Landwirten, Touristen usw.) die Besonderheit des Gebietes anzuzeigen.
Erwiderung Eine Beschilderung liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Im Übrigen sind die Festlegungen des LROP behördenverbindlich, aber nicht unmittelbar bindend für Privatpersonen wie z. B. den einzelnen Landwirt (sh. § 4 ROG Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung). Der Zweck einer Beschilderung erschließt sich daher nicht.
3.2.4.1.3-100 Forderung Bremen-Vegesack nachrichtlich darzustellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Für die Abgrenzung der Schutzzone IIIB ist das unterirdische Einzugsgebiet der Schönebecker Aue maßgeblich. Eine Schutzzone IIIB wird über die Bremer Landesgrenze hinaus in das Gebiet des LK Osterholz hineinreichen. Auch die Schutzzone IIIA wird zu einem geringen Anteil Flächen im LK Osterholz einbeziehen.
Erwiderung Im LROP werden nur Trinkwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) gesichert, für die noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Daher werden auch <u>nicht</u> die bis nach Niedersachsen reichenden Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Schönebecker Aue im LROP als VR TW gesichert.
3.2.4.1.3-101 WSG Blumenthal als VR-TW im LROP darstellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes sollte auch das WSG Blumenthal auf Landesebene als VR-TW dargestellt werden.
Erwiderung Entsprechend der LROP-Systematik werden bereits seit dem LROP 2008 keine Wasserschutzgebiete (WSG) im LROP gesichert, da sie bereits seitens der Wasserwirtschaft nach Durchführung eines WSG-Verfahrens und daran anschließender Festsetzung eines WSG spezifisch geschützt sind. Die Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP erfolgt in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD). Zusätzlich zu den noch nicht wasserrechtlich geschützten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie den langfristigen Sicherungsgebieten ohne aktive Förderung sind die Wasserschutzgebiete aber gem. LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 3 in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort als VR TW zu sichern. Zudem können auf RROP-Ebene über die im LROP festgelegten VR TW hinaus auch noch weitere Grundwasservorkommen als VR TW gesichert werden. Damit entsteht in den RROP ein umfassendes Bild und die gewünschte Transparenz. Die in den RROP festgelegten VR TW sichern ein Trinkwassereinzugsgebiet auch für den Fall, dass die befristete Festsetzung eines Wasserschutzgebiets endet und dies in einem länger dauernden Verfahren erneut

festgesetzt werden muss.

3.2.4.1.3-102 Für die Trinkwassergewinnungsanlagen Meyenburg (144) und Ritterhude (142) läuft ein WSG-Verfahren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Das Ausweisungs-/Änderungsverfahren der Trinkwasserschutzgebiete Meyenburg (VR-TW Nr. 144) und Ritterhude (VR-TW Nr. 142) ist noch nicht abgeschlossen und die Flächen der Vorranggebiete daher nur als vorläufig zu betrachten.

Erwiderung

Da keine einzelgebietslichen Erläuterungen vorgesehen sind, erfolgt ein allgemeiner Hinweis durch Änderung der entsprechenden Passage der Begründung (unterstrichen = Einfügungen zum 2. LROP-Entwurf, durchgestrichen = Streichungen aus der Begründung zum 1. LROP-Entwurf):
"Sobald Sofern und soweit von den zuständigen Fachbehörden für die im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Trinkwassereinzugsgebiete ein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, erfolgt die Bewertung, ob Planungen oder Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ausschließlich nach Maßgabe des Wasserrechts. Die fachlichen Regelungen des Wasserrechts werden somit dadurch weder überlagert noch ersetzt, wird, präzisieren die insbesondere die Wasserschutzgebietsverordnungen mit ihren Schutzbestimmungen, Nutzungsbeschränkungen und -verboten der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung, die speziell auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abgestimmt sind, die hier im Rahmen der planerischen Sicherung anzusetzenden grundlegenden Schutzanforderungen, bestimmen die Reichweite des raumordnerischen Vorrangs mit und begrenzen sie. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit Wasserrecht nicht vereinbar wären, sind daher auch raumordnerisch unzulässig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach Wasserrecht zulässig wären, sind auch raumordnerisch zulässig."

3.2.4.1.3-103 VR-TW Nr. 106 In weiten Teilen Überlagerung mit Siedlungsentwicklung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das VR-TW Nr. 106 in der Burgdorfer Kernstadt wird in weiten Teilen bereits durch die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen.

Bei Bauleitplanverfahren für Siedlungsentwicklungen in diesem Bereich wurden die Belange des Trinkwasserschutzes in der Abwägung berücksichtigt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.2.4.1.3-104 Einzugsgebiet Ristedt neue Abgrenzung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird die Verwendung des neuen modellgerechneten Einzugsgebietes für die VR-TW für erforderlich gehalten.
Im südlichen Kreisgebiet entfallen in der neuen Version der zeichnerischen Darstellung die Schutzgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen St. Hülfe und Wagenfeld. Hier gebe ich zu Bedenken, dass die alten Schutzgebiete nicht mehr den tatsächlichen Einzugsgebieten entsprechen. In dem neuen Bewilligungsverfahren zu den vorgenannten Fördergebieten gibt es eine deutlich abweichende Flächenkulisse. Diese ist mit der alten Darstellung bzw. Festsetzung nicht mehr kongruent. Aus diesem Grund halte ich die Darstellung der neuen modellgerechneten Einzugsgebiete für angezeigt. Eine Berücksichtigung entspräche damit fachlich und inhaltlich der Signatur des Trinkwasserfördergebietes Ristedt.

Erwiderung

Laut GLD-Stellungnahme wurden nach den dort vorliegenden Informationen die in dem Sachargument angesprochenen neuen Gebietskulissen bei der Erarbeitung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung für den LROP-Entwurf 2020 berücksichtigt.
Aufgrund der zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen ist jedoch auch deutlich geworden, dass in der geplanten Kulisse der VR TW diverse Gebiete mit festgesetztem Wasserschutzgebiet (WSG) enthalten waren. Um in der LROP-Systematik zu bleiben, wurden die WSG in diesen Fällen für den zweiten LROP-Entwurf aus der Kulisse der VR TW ausgeschnitten - auch wenn das zugrundeliegende Wasserrecht aktueller ist als das zugehörige Wasserschutzgebiet.

3.2.4.1.3-105 An VR-TW angrenzendes WSG Getelo-Itterbeck als VR-TW aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210319_Landkreis_Grafschaft_Bentheim_Anlage_1.pdf

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Landkreis Grafschaft Bentheim sollen das geplante VR-TW und das angrenzende WSG Getelo-Itterbeck zusammen als ein VR-TW dargestellt werden.

Erwiderung

Laut Fachplanung des GLD deckt das geplante Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) Nr. 110 die im Sachargument benannten Gebiete ab und erstreckt sich somit auch auf ein bestehendes Wasserschutzgebiet. Dies ist ein Bruch mit der LROP-Systematik, nur Einzugsgebiete, für die kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, als VR TW zu sichern.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zum Status und zur Abgrenzung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP-Entwurfs 2020 wurden vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) geprüft.
Die VR TW-Kulisse wird in Abstimmung mit dem GLD überarbeitet, insbesondere überlagernde Wasserschutzgebiete werden, auch wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung deutlich älter als das dem jeweiligen VR TW zugrunde liegende Wasserrecht ist, aus den VR TW in der zeichnerischen Darstellung des 2. LROP-E ausgeschnitten.

3.2.4.1.3-106 WSG Nordhorn-Klausheide-Hesepe als VR-TW in das LROP aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210319_Landkreis_Grafschaft_Bentheim_Anlage_1.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, das genannte WSG ebenfalls als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) in das LROP aufzunehmen.

Erwiderung

Laut www.umweltkarten-niedersachsen.de ist das betreffende Gebiet mit Verordnung vom 28.11.2011 als Wasserschutzgebiet ausgewiesen (s. auch Erläuterungskarte). Das LROP sichert gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 nur die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen, die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützt sind sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen.

Eine Änderung dieser Systematik ist nicht vorgesehen.

Die Gesamtschau ergibt sich auf Ebene der Regionalplanung, denn gemäß Abschnitt 3.2.4 09 Satz 3 (LROP 2017) die Einzugs- und Schutzgebiete der o. g. Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen.

3.2.4.1.3-107 Escherode, Eschershausen und Bühren: Bei der UWB liegt eine abweichende Abgrenzung der TW-Einzugsgebiete vor.

Dateianhänge

Anhang: 20210317_Landkreis_Göttingen_durchsuchbar.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Zum Teil liegen bei einigen Gebieten bei der unteren Wasserbehörde abweichende Abgrenzungen der Einzugsbereiche vor.

Dies ist z.B. bei dem großflächigen Gebiet zwischen Dransfeld und Adelebsen, bei dem es sich um die Zusammenlegung verschiedener Einzugsgebiete (z.B. Ellershausen, Bühren) mit neuen Grenzziehungen handelt, der Fall. Für das Vorranggebiet sind zur genauen räumlichen Lokalisierung die NLWKN-Unterlagen unbedingt erforderlich.

Insbesondere gilt dieses auch für das VR-TW in Escherode (aufgegeben; keine regionale Bedeutung).

Erwiderung

Die Geometrie des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung (VR TW) resultiert aus der Zusammensetzung von Gebieten mehrerer Grundlagen:

- Aus dem VR TW ohne Nutzung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung wurden der LROP-Systematik folgend die festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) Blümer Berg, Kius, Mielenhausen, Bühren und Dankelshausen herausgenommen.
 - Die Trinkwassergewinnungen ohne festgesetztes WSG Bursfelde, Bramwald, Volkmarshausen wurden integriert.
 - Das Gebiet bei Escherode ist nicht eindeutig nachzuvollziehen. Es wurden dazu auch keine Unterlagen übermittelt. Direkt bei Escherode wird weder im gültigen LROP noch in der geplanten Fortschreibung ein VR TW dargestellt; auch in der Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) ist an der Stelle kein Gebiet verzeichnet. Und auch im Datensatz des GLD gibt es kein Gebiet mit dem Namen Escherode. Hingegen gibt es östlich von Escherode ein aufgegebenes Gebiet namens "Endschlagborn", das in der Erläuterungskarte in rot dargestellt wird (s. Ausschnitt unten rote Fläche). Im LROP 2017 ist es noch VR TW, im Entwurf 2020 ist es rausgefallen. Unklar ist, ob dieses Gebiet gemeint ist.
- Der Stellungnehmer war nicht zu erreichen, um den Punkt "Escherode" aufzuklären.

Das VR TW 10 zerfällt aufgrund eines dazwischen liegenden festgesetzten WSG im 2. LROP-Entwurf in zwei Teilflächen: 10.1 und 10.2.

3.2.4.1.3-108 VR-TW westl. Nienstedt (Harz) wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

VR-TW westl. Nienstedt (Harz) wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

3.2.4.1.3-109 VR-TW Wildeshausen Fassung A-C und Fassung D sind falsch, da WSG.

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Mit den VR-TW der Wassergewinnung "Wildeshausen Fassung A-C" und "Wildeshausen Fassung D" werden bereits wasserrechtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete als "kein Wasserschutzgebiet" dargestellt. Diese falsche Darstellung der Wasserschutzgebiete Wildeshausen Fassung A-C und Fassung D erfolgt auch in der Erläuterungskarte zu den VR-TW.

Erwiderung

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zum Status und zur Abgrenzung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP-Entwurfs 2020 wurden vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) geprüft.
Die VR TW-Kulisse wird in Abstimmung mit dem GLD überarbeitet, insbesondere überlagernde Wasserschutzgebiete werden, auch wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung deutlich älter als das dem jeweiligen VR TW zugrunde liegende Wasserrecht ist, aus den VR TW in der zeichnerischen Darstellung des 2. LROP-E ausgeschnitten (vgl. auch Erwiderung zu Sachargument 3.2.4.1.2-100c).

3.2.4.1.3-110 Die wieder beantragte Wassergewinnung "An den Graffen" der Stadtwerke Delmenhorst GmbH fehlt bei den VR-TW

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Es fehlt in der zeichnerischen Darstellung, wie auch in der Erläuterungskarte, die wieder beantragte Wassergewinnung "An den Graffen" der Stadtwerke Delmenhorst GmbH.

Erwiderung

Nach Aussage des GLD ist es richtig, dass die Trinkwassergewinnung wieder aufgenommen werden soll. Der Entwurf des Einzugsgebietes (Stand: 03.01.2020) liegt dem GLD vor und wurde für die VR TW-Kulisse übernommen.
Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zum Status und zur Abgrenzung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP-Entwurfs 2020 wurden vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) geprüft. Die VR TW-Kulisse wird in Abstimmung mit dem GLD für den 2. LROP-Entwurf überarbeitet. Als Ergebnis wird das Gebiet bei Delmenhorst im 2. LROP-Entwurf als VR TW Nr. 135 aufgenommen.

3.2.4.1.3-111 LK GÖ - Im Zshg. mit Abschnitt 3.2.4 wird auf VR Abfallbeseitigung/-verwertung hingewiesen

Dateianhänge

Anhang: 20210317_Landkreis_Göttingen_durchsuchbar.pdf

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Zusammenhang mit den Darstellungen zu Abschnitt 3.2.4 "Wasserversorgung" wird auf die Vorranggebiete Abfallbeseitigung / Abfallverwertung hingewiesen und folgende Deponien einschließlich möglicher Erweiterungen genannt:
Entsorgungsanlage Breitenberg (EAB), Gemarkung Duderstadt,
Entsorgungsanlage Dransfeld (EAD), Gemarkung Dransfeld,
Entsorgungsanlage Hattorf am Harz (EAH); Gemarkung Hattorf am Harz.

Erwiderung

Der GLD hat keine Überlagerung der VR TW mit den genannten Deponien festgestellt, insofern ergibt sich aus dem Sachargument kein Änderungserfordernis für den LROP-Entwurf.

3.2.4.1.3-112 Erfolgte Berücksichtigung von VR-TW bei SuedLink-Planung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Untersuchungsraum von SuedLink erfolgen kaum Anpassungen bzw. Ergänzungen der VR-TW Gebietskulisse. Die berührten VR-TW wurden bereits in SuedLink-Unterlagen nach NABEG berücksichtigt:

- 1) Nr. 104 bei Uetze
- 2) Nr. 52 bei Hildesheim
- 3) Nr. 66 bei Hildesheim
- 4) Nr. 97 bei Barsinghausen

Erwiderung

Unklar ist wie die VR-TW genau berücksichtigt wurden. Laut Praxisleitfaden sind "die in bestimmten Transformatoren und Stromleitungen enthaltenen flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel in hohem Maße gesundheitsschädlich und z. T. krebserregend. Diese Kühl- und Isoliermittel sind in nicht nur unerheblichen Mengen in Transformatoren und Stromleitungen enthalten. Die Gefahr des Austretens bei Störfällen, Havarien oder infolge unbemerkter Undichtigkeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

[...]

Beim Leitungsbau kann es durch nachfolgende Maßnahmen zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers und zu einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwassers kommen:

- Entnahme der filternden Deckschichten im Bereich des Rohrgrabens und der Start- und Zielgruben,
- Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserabsenkung, Grundwasserhaltung während der Bauphase,
- Ableitung des gehobenen Wassers in angrenzende Gewässer,
- oberflächliche Versickerung des gehobenen Wassers auf angrenzenden Flächen bzw. in das Grundwasser,
- Entnahme von Oberflächenwasser zu Druckprüfungszwecken und Wiedereinleitung in die Vorflut,
- Bodenverdichtungen durch Einsatz schwerer Maschinen, Porenverluste, Verschlechterung der Wasserwegsamkeit,
- Eintrag von Schadstoffen."

Inwieweit Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen seitens des Vorhabenträgers "SuedLink" vorgesehen sind, ist nicht bekannt.

3.2.4.1.3-113 Überlagerung VR-TW Nrn. mit Netzausbauprojekten (Strom)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird davon ausgegangen, dass keine Nutzungskonflikte zwischen den VR-TW und Stromtrassen bzw. Anlagen bestehen bzw. dass diese bei Aufstellung des LROP-Entwurfs bereits berücksichtigt wurden, insbesondere:

- VR-TW Nr. 150 und Netzausbauprojekt Wilhelmshaven-Conneforde
- VR-TW Nm. 104, 106 und 118 und Netzausbauprojekt Mehrum-Landesbergen (gem. Verlauf der alten Ltg.)
- VR-TW Nr. 43 Wahle-Mecklar A
- VR-TW Nr. 102 Krümmel-Wahle
- VR-TW Nr. 125 Stade-Landesbergen

Erwiderung

Es ist unter Vorsorgeaspekten notwendig, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um zum Wohl der Allgemeinheit potenzielle Risiken zu reduzieren.

Dabei sagt die Begründung zu der geplanten Festlegung 3.2.4 09 Satz 3 neu, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und, dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen.

Hinsichtlich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen ist § 4 ROG maßgeblich.

Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zu beurteilen, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme geeignet ist, die Quantität und die Qualität des jeweils betroffenen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

Die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden führt möglicherweise von einer unterirdischen Errichtung von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen (für oberirdische Leitungen gibt es keine Einschränkungen) ausgehende mögliche Gefährdungen auf. So z. B. dass "die in bestimmten Transformatoren und Stromleitungen enthaltenen flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel in hohem Maße gesundheitsschädlich sind und z. T. krebserregend. Diese Kühl- und Isoliermittel sind in nicht nur unerheblichen Mengen in Transformatoren und Stromleitungen enthalten. Die Gefahr des Austretens bei Störfällen, Havarien oder infolge unbemerkter Undichtigkeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden."

Ein erhöhter Schutz gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasservorkommen trägt zum Wohl der Allgemeinheit auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass, sofern eine geplante Maßnahme der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG) unterliegt, durch die Zulassungsbehörden in VR TW zu prüfen ist, welche Maßnahmen im Einzelfall angemessen sind, um den Schutzanforderungen der VR TW zu entsprechen.

Erschwerenisse sind auch nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich, denn nur diese unterliegen der raumordnerischen Steuerung. Genehmigungsfreie Nutzungen in VR TW wie z. B. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung fallen nicht unter die Bindungswirkung des § 4 ROG.

Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

3.2.4.1.3-114 Überlagerung VR-TW Nr. 65 mit Mehrum-Wolmirstedt (Abschnitt Hallendorf-Helmstedt)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das VR-TW Nr. 65 (Trinkwassernotversorgung) überlagert sich mit dem gem. BBPlG privilegierten Vorhaben der Leitungstrasse Mehrum-Wolmirstedt im Abschnitt Hallendorf-Helmstedt. Die damit verbundene wesentliche genehmigungsrechtliche Einschränkung durch eine Landesverordnung wird als nicht zulässig angesehen.

Erwiderung

Grundsätzlich ist es unter Vorsorgeaspekten sinnvoll, die Schutzanforderungen für räumlich als Vorranggebiet Trinwassergewinnung (VR TW) gesicherte Grundwasservorkommen, die zur öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt werden und noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind, zu definieren, um zum Wohl der Allgemeinheit potenzielle Risiken zu reduzieren.

Dabei sagt die Begründung zu der geplanten Festlegung 3.2.4 09 Satz 3 neu, dass die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erfolgen kann und dass die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden bzw. die zugehörige Handlungshilfe weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR TW herangezogen werden sollen.

Hinsichtlich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen ist § 4 ROG maßgeblich.

Es obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen/zu beurteilen, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme geeignet ist, die Quantität und die Qualität des jeweils betroffenen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen und ob erheblich Beeinträchtigungen nicht durch entsprechende Auflagen abgewendet werden können.

Die SchuVO gibt Hinweise darauf welche Nutzungen aus Sicht des Trinkwasserschutzes kritisch sein können. Die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden führt von einer unterirdischen Errichtung von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen ausgehende mögliche Gefährdungen auf So z. B. dass "die in bestimmten Transformatoren und Stromleitungen enthaltenen flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel in hohem Maße gesundheitsschädlich sind und z. T. krebserregend. Diese Kühl- und Isoliermittel sind in nicht nur unerheblichen Mengen in Transformatoren und Stromleitungen enthalten. Die Gefahr des Austretens bei Störfällen, Havarien oder infolge unbemerkter Undichtigkeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden." Für oberirdische Leitungen sind demnach jedoch keine Nutzungseinschränkungen für WSG-Zone IIIB vorgesehen.

Ob in den jeweiligen Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Stromleitungen aufgrund der Schutzanforderungen der VR-TW Auflagen erforderlich werden, obliegt der Prüfung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Im Übrigen weist der LROP-Entwurf Überlagerungen von VR TW und VR Kabeltrasse auf und hält sie damit in den Fällen für vereinbar.

Ein erhöhter Schutz der Grundwasservorkommen in VR-TW gegenüber nicht für Trinkwasserzwecke genutzte Grundwasservorkommen trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 für den Menschen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass, sofern eine geplante Maßnahme der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG) unterliegt, durch die Zulassungsbehörden in VR TW zu prüfen ist, welche Schutzanforderungen im Einzelfall angemessen sind.

Zudem ist zu bedenken, dass auch bislang schon in VR TW solche Schutzanforderungen gelten (sonst hätten die VR TW keine planerische Steuerungs- bzw. Sicherungswirkung entfaltet), es sich mit der LROP-Änderung somit nur um eine präzisierende Festlegung handelt.

3.2.4.1.3-115 VR-TW Nrn. 95 und 103: Befürchteter Konflikt mit bergbaulichen Tätigkeiten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert auf die VR-TW Nm. 95 (bei Königsutter) und 103 (bei Wunstorf) zu verzichten, um Nutzungskonflikte mit dem Bergbau zu vermeiden.

Erwiderung

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) Nr. 103 beruht laut www.umweltkarten-niedersachsen.de auf dem Wasserrecht "Hohenholz" vom 30.05.2013, das bis 30.06.2042 gültig ist. Teilweise überlagert sich das Einzugsgebiet mit einem WSG, das allerdings vom 19.03.1979 stammt. Das VR TW Nr. 95 beruht auf dem Wasserrecht "Mariental" vom 30.09.1999, das bis 31.12.2029 gültig ist. Es handelt sich um eine aktive Trinkwassergewinnung. Die geplanten VR TW beruhen weit überwiegend auf Einzugsgebieten bestehender aktiver Trinkwassergewinnungen. Hinsichtlich bestehender bergbaulicher Tätigkeiten in Trinkwassereinzugsgebieten ist eine Vereinbarkeit somit offensichtlich gegeben. Zu zukünftigen bergbaulichen Nutzungen kann hier keine pauschale Aussage gemacht werden, da deren Rahmenbedingungen (z. B. Fördertiefe) unbekannt. daher muss es für diese Fälle dem jeweiligen Zulassungsverfahren überlassen bleiben, die Frage der Vereinbarkeit in jedem Einzelfall zu prüfen, Aufgrund der hohen Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung, der bereits seit Jahren bestehenden Trinkwasserförderung, der bereits im gültigen LROP existierenden Regelung in 3.2.4 09 Satz 2, dass die Schutzanforderungen der VR TW zu beachten sind und des offenbar bereits seit vielen Jahren bestehenden Nebeneinanders von Trinkwasserförderung und bergbaulicher Nutzung wird die Trinkwassergewinnung aus raumordnerischer Sicht gegenüber den bergbaulichen Belangen höher gewichtet. Auf die Festlegung der beiden Vorranggebiete wird daher nicht verzichtet.

3.2.4.1.3-116 VR-TW Nr. 103 ist aufgrund hydrogeologischer und geologischer Verhältnisse ungeeignet.

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Aufgrund der bergbaulichen Tätigkeit sowie der prognostizierten Senkungen der Geländeoberfläche im Zuge der Flutung des Bergwerkes und der vor Ort herrschenden hydrogeologischen und geologischen Gegebenheiten erscheint die Ausweisung der VR-TW Nr. 95 und 103 weder geeignet noch angemessen und damit unverhältnismäßig.

Erwiderung

Das VR TW Nr. 95 beruht auf dem Wasserrecht "Mariental" vom 30.09.1999, das bis 31.12.2029 gültig ist. Es handelt sich um eine aktive Trinkwassergewinnung. Das VR TW Nr. 103 beruht laut www.umweltkarten-niedersachsen.de auf dem Wasserrecht "Hohenholz" vom 30.05.2013, das bis 30.06.2042 gültig ist. In dem Gebiet findet somit offenbar faktisch seit Jahren sowohl bergbauliche Tätigkeit als auch aktive Trinkwassergewinnung statt. Angesichts der fachlichen Zulassung beider Tätigkeiten ist davon auszugehen, dass bei der jeweiligen Genehmigungserteilung (Bergrecht, Wasserrecht), die jeweils anderen Belange berücksichtigt und fachlich als vereinbar erachtet wurden oder eine Vereinbarkeit durch entsprechende Nebenbestimmungen hergestellt wurde. Daher wird bezüglich der VR TW Nm. 95 und 103 auch weiterhin der LROP-Systematik, Trinkwassereinzugsgebiete ohne Wasserschutzgebiet zu sichern, gefolgt.

3.2.4.1.3-118 VR-TW im Bereich Stadt Oldenburg (Nr. 140?) beinhaltet WSG

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Aus den Unterlagen zum LROP ist nicht zu entnehmen, woraus sich die Abgrenzung des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung ergibt. Dargestellt sind im LROP sowohl Bereiche, die derzeit schon Wasserschutzgebiet sind, wie auch die Teilbereiche, die erst noch neu festgesetzt werden sollen. Der LROP-Systematik folgend ist das VR-TW (Anm.: Nr. 140 ?) falsch dargestellt bzw. zu groß, da sich fast das gesamte bereits vorhandene WSG Donnerschwee sowie Teile des bestehenden WSG Alexandersfeld im dargestellten Bereich des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung befinden. Hier wäre eine Anpassung erforderlich.

Erwiderung

VR TW Nr. 140 überlagert die beiden Wasserschutzgebiete (WSG) Alexanderfeld (westlich) und Donnerschwee (östlich). Beide WSG werden auf dem Umweltkartenserver ohne Datum geführt, daher wird vermutet, dass sie im Gegensatz zum Wasserrecht für das Trinkwassergewinnungsgebiet, das als VR TW Nr. 140 gesichert werden soll und vom 31.01.2002 bis 14.02.2031 gültig ist, veraltet sind. Für den zweiten LROP-Entwurf werden derartige Überlagerungsfälle entsprechend der LROP-Systematik aufgelöst, indem die WSG ausgeschnitten bzw. nicht als VR TW dargestellt werden.

3.2.4.1.3-119 WSG Klein-Horsten (LK Wittmund)

Dateianhänge

Anhang: 20210319_Landkreis_Wittmund.pdf

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

WSG von 1972 wird derzeit angepasst, hydrogeologisches Gutachten liegt bereits vor und hat ein geändertes TW-Einzugsgebiet ergeben. Wegen der Verfahrensdauer für erneute Schutzgebietsausweisung wird darum gebeten, das gesamte, neu ermittelte TW-Einzugsgebiet im LROP als VR-TW auszuweisen (der Stellungnahme ist eine Karte beigelegt).

Erwiderung

Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) werden gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zur Begründung des LROP-E 2020 (aktualisiert in der Begründung zum LROP-E2021) soll den Beteiligten im LROP-Verfahren erläutern, warum welche Änderungen der VR TW im LROP-Entwurf im Vergleich zum gültigen LROP 2017 erfolgt sind. Zwecks besserer Verständlichkeit sind in dieser Erläuterungskarte (Begründung Teil E) nun alle festgesetzten Wasserschutzgebiete mit dem zur Entwurfserstellung aktuellen Stand aufgenommen. Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) Nr. 147 Klein Horsten im LK Wittmund: Das Wasserschutzgebiet (WSG) ist vom 21.01.1972 und wird lt. Sachargument derzeit angepasst; das hydrogeologische Gutachten liegt bereits vor und hat ein geändertes TW-Einzugsgebiet ergeben. Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) hat das neu abgegrenzte Trinkwassereinzugsgebiet bestätigt. Er geht davon aus, dass eine Anpassung des WSG auf Basis des neu ermittelten Einzugsgebietes erfolgen wird. Dem LROP entsprechend ist vorgesehen, die Fläche des Einzugsgebietes, die sich nicht mit dem bestehenden WSG von 1972 überlagert, als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festzulegen. Die Überlagerungsfläche von Trinkwassereinzugsgebiet und WSG soll zukünftig, der Systematik des LROP folgend, nicht als VR TW gesichert werden.

3.2.4.1.3-120 VR-TW Nrn. 62, 87 (Stadt Dissen, LK OS) und 101, 105 (Stadt Bramsche) überlagern sich mit Industrie und Gewerbegebieten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Für die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auf dem Gebiet der Stadt Dissen aTW (Nr. 62) und der Gemeinde Bissendorf (Nr. 87) sind rechtskräftige Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen, die in dem seit 2004 gültigen RROP des LK Osnabrück als Standort mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" gekennzeichnet sind. Gleiches gilt für die Stadt Bramsche entlang des Mittellandkanals (Nr. 101, 105).

Erwiderung

Da Trinkwasser das Lebensmittel Nr. 1 ist, auf das jeder Mensch angewiesen ist, sollen die geplanten VR TW bestehen bleiben und bei der Ansiedlung bzw. Zulassung bestimmter Raumnutzungen vorsorgend potenzielle Gefahren für die öffentliche Trinkwasserversorgung vermeiden. So benötigt auch jeder Wirtschaftsstandort mit den dort beschäftigten Arbeitskräften einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und erwartet, die Lieferung von Trinkwasser in guter Qualität und ausreichender Quantität. Dementsprechend ist qualitativ einwandfreies Trinkwasser in entsprechender Menge die Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und die hier lebenden Menschen. Daher sollen die noch nicht fachrechtlich durch ein Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Vorranggebiete Trinkwassergewinnung gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Bestehende Nutzungen bleiben unberührt. Für zukünftige Nutzungen ist in den jeweiligen Zulassungsverfahren die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung zu prüfen und ggf. durch Nebenbestimmungen erreichbar.

3.2.4.1.3-121 VR-TW Nr. 139 Abgrenzung stimmt mit Abgrenzung des Wasserrechtsverfahrens 2009, aber nicht mit dem z. Zt. gültigen WSG überein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Abgrenzung stimmt mit den seinerzeit im Wasserrechtsverfahren für das Wasserwerk Weener vorgelegten Unterlagen aus dem Jahr 2009 überein. Dabei handelt sich um das Einzugsgebiet, welches über ein Grundwassermodell ermittelt wurde und nicht mit dem z. Zt. gültigen Wasserschutzgebiet identisch ist. Der Abgrenzung kann aus Sicht des Landkreises Leer gefolgt werden.

Erwiderung

Die Abgrenzung des Einzugsgebietes für das geplante VR-TW Nr. 139 im LK Leer basiert auf dem Trinkwassergewinnungsgebiet (Wasserrecht gültig vom 25.10.2011 bis 25.10.2041) für das Wasserwerk Weener. Das dortige Wasserschutzgebiet Weener stammt laut Umweltkartenserver Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) vom 21.11.1996. Von der Systematik stellt das LROP keine Einzugsgebiete dar, die bereits durch ein Wasserschutzgebiet geschützt sind. Im vorliegenden Fall weisen die vorhandenen aktuelleren, auf dem jüngeren Wasserrecht beruhenden Einzugsgebietsdaten deutliche Abweichungen zum älteren Wasserschutzgebiet auf (vgl. Erläuterungskarte (rot/grün-Karte)). Deshalb und weil aus Sicht des Stellungnehmers der Abgrenzung gefolgt werden kann, ist weiterhin geplant, den sich nicht mit dem bestehenden Wasserschutzgebiet überlagernden Teil des auf Basis der neueren Daten ermittelten Einzugsgebietes unverändert gegenüber dem LROP-Entwurf 2020 als VR-TW Nr. 139 raumordnerisch zu sichern.

3.2.4.1.3-122 VR-TW Nr. 138 Aus qualitativen Gründen keine TW-Gewinnung; Gebiet sollte entfallen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Das VR TW Nr. 138 liegt im Landkreis Leer im Bereich Schatteburg. Das VR TW sollte entfallen, da dort aus qualitativen Gründen keine Trinkwassergewinnung erfolgt. Seinerzeit wurde aufgrund bestehender Probleme mit der Wasserversorgung in Schatteburg ein Brunnen neu gebohrt. Die Grenzwerte konnten nicht eingehalten und somit die für Trinkwasser erforderliche Qualität nicht erreicht werden. Der Brunnen ging somit nicht in Betrieb. Es wird gefordert das VR TW Nr. 138 endgültig zu streichen.

Erwiderung

Laut www.umweltkarten-niedersachsen.de wird für Schatteburg ein "Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) aktiver WGA" dargestellt und als dessen Rechtsquelle "Wasserrecht" angegeben; eine Gültigkeitsdauer fehlt. Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde, das LBEG bzw. der GLD, wird dem Sachargument gefolgt. Das VR TW Nr. 138 wird somit gestrichen.

3.2.4.1.3-123 VR-TW Nr. 143 "Breetze" Aktualisierung der Abgrenzung wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Anpassung der Geometrie des VR-TW Nr. 143 "Breetze" an die Abgrenzung des dort vorhandenen Trinkwassergewinnungsgebietes wird begrüßt.

Erwiderung

Das Sachargument bestätigt die im LROP-E 2020 vorgesehene Abgrenzung des VR TW Nr. 143.
3.2.4.1.3-123b VR-TW Nr. 143 "Breetze" - Abgrenzung ist korrekt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Abgrenzung des TW-Gewinnungsgebietes (grün, Gebietsnummer 143 in Anlage 8) für das Wasserwerk Breetze ist korrekt.
Erwiderung Das Sachargument bestätigt die im LROP-E 2020 vorgesehene Abgrenzung des VR TW Nr. 143.
3.2.4.1.3-123c VR-TW Nr. 143 - rosa abgegrenztes Gebiet kann nicht verifiziert werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Abgrenzung des rosa Gebietes in der Erläuterungskarte "neue Geometrie vorhanden" kann nicht verifiziert werden.
Erwiderung Aus der Feststellung, dass die neue Geometrie seitens des Stellungnehmers nicht verifiziert werden kann, leitet dieser keine Forderung ab. Das in der Erläuterungskarte zum LROP-E2020 rosa dargestellte Gebiet ist wegen der neuen Geometrie zukünftig kein Vorranggebiet Trinkwasser mehr. Da andere Sachargumente zu VR-TW Nr. 143 die geplante Gebietsabgrenzung bestätigen und mit dem vorliegenden Sachargument 3.2.4.1.3-123c keine alternativen Vorschläge gemacht werden, kann das Argument lediglich zu Kenntnis genommen werden.
3.2.4.1.3-124a VR-TW Nr. 145 "Adendorf" - WSG-Verfahren läuft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das VR-TW Nr- 145 "Adendorf" wird neu festgelegt. Zurzeit ist kein WSG vorhanden, wird jedoch derzeit neu festgesetzt. Dazu, wie sich das Einzugsgebiet genau darstellen wird, können derzeit noch keine abschließenden Aussagen gemacht werden, da sich das Modell für das Gebiet in Überarbeitung befindet und mehrere zeitgleich laufende Verfahren im Zusammenhang mit gewerblichen Grundwasserentnahmen sowie das Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Lüneburg Auswirkungen auf die Abgrenzung der Einzugsgebiete der Wasserwerke in Adendorf und Lüdershausen haben werden.
Erwiderung Da zurzeit kein Wasserschutzgebiet für das Trinkwassergewinnungsgebiet Adendorf vorhanden ist und auch keine neue Abgrenzung des Einzugsgebietes vorliegt, kann nur auf die dem Gewässerkundlichen Landesdienst vorliegenden Daten und Informationen für die Gebietskulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP zugegriffen werden. Der GLD hat in seiner Stellungnahme vom 10.06.2021 bestätigt, dass das TWGG Adendorf aktiv und ein WSG noch nicht ausgewiesen ist. Auch die weiteren angesprochenen Verfahren zu gewerblichen Grundwasserentnahmen und zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lüneburg sind noch nicht abgeschlossen und können erst nach Rechtskraft bei der Festlegung der VR-TW des LROP berücksichtigt werden. Daher ergeben sich für das VR-TW Nr. 145 für den überarbeiteten Entwurf keine Änderungen ggü. dem LROP-Entwurf 2020.
3.2.4.1.3-124b VR-TW Nr. 145: Die Abgrenzung weicht von der im WSG-Verfahren beantragten Grenze ab
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Abgrenzung des VR-TW Nr. 145 bezieht sich offenbar auf das im Antragsverfahren befindliche Wasserschutzgebiet Adendorf, weicht aber von der in diesem Verfahren beantragten Grenze ab.
Erwiderung Da zurzeit kein Wasserschutzgebiet für das Trinkwassergewinnungsgebiet Adendorf vorhanden ist und auch keine neue Abgrenzung des Einzugsgebietes vorliegt, kann nur auf die dem Gewässerkundlichen Landesdienst vorliegenden Daten und Informationen für die Gebietskulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP zugegriffen werden. Der GLD hat in seiner Stellungnahme vom 10.06.2021 bestätigt, dass das TWGG Adendorf aktiv und ein WSG noch nicht ausgewiesen ist. Eine geänderte Abgrenzung kann erst nach rechtskräftiger Festsetzung des Wasserschutzgebietes bei der Festlegung der VR-TW des LROP berücksichtigt werden. Daher ergeben sich für das VR-TW Nr. 145 für den überarbeiteten Entwurf keine Änderungen ggü. dem LROP-Entwurf 2020.
3.2.4.1.3-125 Es wird gefordert, eine TW-Gewinnung im LK LG - Gem. Amt Neuhaus als VR-TW festzulegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp Im LK Lüneburg besteht in der Gemeinde Amt Neuhaus östlich der Ortsteile Neuhaus und Stapel ein Trinkwassergewinnungsgebiet als Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. In den Umweltkarten Niedersachsen ist Neuhaus <u>unter Trinkwasser-Prioritätenprogramm</u> und nicht unter Trinkwassergewinnungsgebiete dargestellt! Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist für diesen Bereich nicht erfolgt. Es wird gefordert, auch hier zum Schutz des GW-Vorkommens ein VR-Tw festzulegen.
Erwiderung Da es sich in der Gemeinde Amt Neuhaus um eine aktive Trinkwassergewinnungsanlage ohne festgesetztes Wasserschutzgebiet handelt, wird das Gebiet - der LROP-Systematik folgend - im zweiten LROP-Entwurf in die Kulisse der VR-Gebiete Trinkwassergewinnung aufgenommen. Der Stellungnahme des GLD vom 10.06.2021 folgend wird das Einzugsgebiet in der vorliegenden Geometrie der Betriebsstelle Lüneburg übernommen.
3.2.4.1.3-126 VR-TW westl. des Ortsteils Nienstedt (Stadt Osterode a. H.) wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Neufestlegung eines VR-TW westlich des Ortsteils Nienstedt der Stadt Osterode am Harz zur langfristigen Sicherung der TW-Versorgung der Bevölkerung wird ausdrücklich befürwortet.
Erwiderung Kenntnisnahme.
3.2.4.1.3-127 Forderung, dass VR-TW im LK STD die landwirtschaftliche Feldberechnung nicht beschränken darf
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im VR befinden sich zahlreiche landwirtschaftliche Feldberechnungsbrunnen, deren Bedeutung für die Betriebe aufgrund des Klimawandels zunimmt; tendenziell werden zukünftig weitere Wassermengen benötigt. Es wird gefordert, dass sich aufgrund des VR-TW bei gegebenem ausreichendem Grundwasservorkommen keine Beschränkungen für die landwirtschaftliche Feldberechnung auch hinsichtlich Neuanlagen ergeben dürfen. Weiter wird gefordert, dass die Regionalplanung die landwirtschaftl. Bedarfe bei der Nutzung des Grundwasservorkommens mindestens gleichrangig berücksichtigen müsse und somit einen notwendigen Ausbau der landwirtschaftl. Feldberechnung nicht einschränken dürfe.
Erwiderung Die öffentliche TW-Versorgung hat oberste Priorität. Die Beurteilung der Grundwassersituation und die fachrechtliche Entscheidung über zulässige Entnahmemengen obliegt den zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und ist im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die jeweilige Wasserentnahme zu prüfen. Dies wird auch von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bzw. dem GLD so gesehen. Im Übrigen sind Forderungen an die Regionalplanung an diese zu richten und können im LROP-Fortschreibungsverfahren nicht berücksichtigt werden. (Anmerkung: Es wird vermutet, dass vom Stellungnehmer irrtümlich die Stellungnahme zu einem RROP-Verfahren übernommen und nicht dem LROP-Verfahren entsprechend angepasst wurde.)
3.2.4.1.3-128 Forderung, das in der Samtgemeinde Salzhausen vorhande Einzugsgebiet als VR-TW darzustellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens wurde im Jahr 2014 ein hydrogeolog. Gutachten zur GW-Entnahme erstellt. Die numerisch ermittelte Einzugsgebietsgrenze und die Grenze der WSG-Zone III in der WSG-Verordnung des LK Harburg weichen voneinander ab. Es wird gefordert, dass der Teil des TW-Einzugsgebietes, der weder als VR-TW noch als WSG gesichert ist, neu in die Kulisse der VR-TW aufgenommen wird.
Erwiderung Die Festsetzung des langgestreckten, östlich neben dem VR TW Nr. 141 liegenden Wasserschutzgebiets stammt laut www.umweltkarten-niedersachsen.de vom 06.06.2008. Der Stellungnahme des GLD vom 10.06.2021 zufolge liegt dort (LBEG, NLWKN) keine neue Geometrie vor. Daher wird das vorgeschlagene Gebiet nicht in die Kulisse der VR TW aufgenommen.
3.2.4.1.3-129 VR-TW für Wasserwerk Drangst, Süderwisch und Altenwalde (CUX) ist Wasserschutzgebiet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Das gemäß LROP-E 2020 geplante VR-TW für das cuxhavener Wasserwerk Drangst, Süderwisch und Altenwalde muss aktualisiert werden, da hierfür ein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist.
Erwiderung Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde bzw. der GLD bestätigt die Information.

Laut www.umweltkarten-niedersachsen.de stammt die Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk "Dangast, Süderwisch und Altenwalde" im Landkreis Cuxhaven vom 14.08.2020.
Der LROP-Systematik folgend, wonach nur Trinkwassereinzugsgebiete ohne festgesetztes Wasserschutzgebiet als VR-TW gesichert werden, wird das VR TW Nr. 153 für den zweiten LROP-Entwurf angepasst.

3.2.4.1.3-130 VR-TW Nr. 90 wird bestätigt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das VR-TW Nr. 90 "Eilsen / Obernkirchen" wird bestätigt.

Erwiderung

Die Bestätigung der geplanten Festlegung des VR-TW Nr. 90 wird zur Kenntnis genommen.

3.2.4.1.3-131 Es wird gefordert, VR-TW Nr. 135 zu streichen.

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird Streichung von VR-TW Nr. 135 gefordert.
Durch die Trinkwasserförderung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) mit jährlich 19 Millionen m³ wird das Gemeindegebiet bereits heute stark belastet. In Verbindung mit dem Klimawandel wird von vermehrt auftretenden negativen Entwicklungen ausgegangen. Infolge einer weiteren Wasserförderung werden schädliche Gewässeränderungen erwartet und deshalb eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gefordert und eine Wassergewinnung im VR-TW Nr. 135 abgelehnt. Daher wird gefordert, VR-TW Nr. 135 in der zeichnerischen Darstellung ersatzlos zu streichen.

Erwiderung

Als VR-TW werden gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Die geplante Festlegung steht aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bzw. des GLD nicht im Widerspruch zu den vorgetragenen Argumenten (Förderung des OOWV, Klimawandel, mögliche schädliche Gewässeränderungen).

Laut Erläuterungskarte handelt es sich um ein Planungsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Es ist davon auszugehen, dass die neue Erschließung eines GW-Leiters nicht erfolgen würde, wenn dafür kein Bedarf bestünde.

3.2.4.1.3-132 Forderung, das TW-Gewinnungsgebiet Meinsen-Hülsede (LK SHG) als VR-TW festzulegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Für das Trinkwassergewinnungsgebiet Meinsen-Hülsede im LK Schaumburg liegt ein Wasserrechtsantrag vor.
Daher wird gefordert, diesen Bereich als VR-TW festzulegen (Anlage zur Stellungnahme: Gebietskulisse digital als shp-Datei).

Erwiderung

Der GLD hat bestätigt, dass ein Wasserrechtsantrag vorliegt. Aufgrund der zu versorgenden Abnehmer und der beantragten Trinkwasserentnahmemenge ergibt sich ein zugehöriges Einzugsgebiet der Trinkwasserförderbrunnen. Es ist davon auszugehen, dass die beantragte Entnahmemenge behördlicherseits nicht erhöht wird. Somit kann - auf der sicheren Seite liegend - die Gebietskulisse entsprechend dem Wasserrechtsantrag übernommen werden.

3.2.4.1.3-133 Hinweis auf Änderungen zu Einzugsgebieten Aurich und Sandelermöns

Dateianhänge

Anhang: 20210319_Landkreis_Wittmund.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es werden zwei Änderungen von Einzugsgebieten angezeigt:
Aurich: EZG hat sich vergrößert; zusätzliche Fläche als Vorranggebiet melden;
Sandelermöns, EZG hat sich verändert, Änderungen als Vorranggebiet melden

Erwiderung

Als VR TW werden gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Sandelermöns ist ein Wasserschutzgebiet und wird deshalb im LROP nicht dargestellt. Für das im LROP-Entwurf 2020 im LK Aurich geplante VR TW Nr. 149 ist ebenfalls ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Weil für beide Gebiete bereits Wasserschutzgebiete bestehen, werden sie nicht in die Gebietskulisse der geplanten VR TW des zweiten LROP-Entwurfs übernommen.

3.2.4.1.3-134 Im Bereich der Gemeinde Stuhr enthält der LROP-E auch bereits wasserrechtl. gesicherte

Flächen
Dateianhänge Anhang: 20210318_Gemeinde_Stuhr_Anlage.pdf
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die Darstellung im Änderungsentwurf beinhaltet für den Bereich der Gemeinde Stuhr neben den wasserrechtlich nicht gesicherten auch bereits wasserrechtlich gesicherte Flächen.
Erwiderung Das Sachargument bezieht sich nach hiesigen Recherchen auf das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) Nr. 132. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes für das geplante VR-TW Nr. 132 basiert auf jüngeren Fachdaten als das im LK Diepholz gelegene Wasserschutzgebiet (WSG) Ristedt, das laut Umweltkartenserver Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de) vom 27.06.1968 stammt. Von der Systematik stellt das LROP zwar keine Einzugsgebiete dar, die bereits durch ein Wasserschutzgebiet geschützt sind, aber das WSG ist deutlich überholt. Denn auf der Seite der Harzwasserwerke ist nachzulesen, dass im Wasserwerk Ristedt 27 Brunnen an 19 Standorten fast 17 Mio. Kubikmeter Wasser fördern (Wasserrecht 20 Millionen Kubikmetern Rohwasser pro Jahr). Entsprechend der Umweltkarten umfasst das WSG Ristedt deutlich weniger Brunnen - offenbar nur fünf. Daher weist die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zum LROP-E2020 hier auch ein neues, nicht vollständig durch ein WSG abgedecktes Einzugsgebiet aus. Das VR TW Nr. 132 wird im zweiten LROP-Entwurf der Systematik entsprechend um die Bereiche verkleinert, für die bereits ein WSG festgesetzt ist. Das Gebiet zerfällt dadurch in mehrere Teilflächen (Nm. 132.1 bis 132.5).
3.2.4.1.3-135 Es wird um Klarstellung und ggf. Berichtigung zu über ein WSG hinausgehendes VR-TW in der Gemeinde Stuhr gebeten.
Dateianhänge Anhang: 20210318_Gemeinde_Stuhr_Anlage.pdf
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im LROP-E sind Flächen enthalten, die über die Darstellungen der WSG für den LK Diepholz im Geoweb hinausgehen (die dort weder als gesichertes noch als Wasserschutzgebiet ohne Festsetzung dargestellt sind, siehe Anlage 2, Auszug aus dem Geoweb). Für diese genannten Unstimmigkeiten wird um Klarstellung und ggf. Berichtigung gebeten.
Erwiderung Das Sachargument bezieht sich nach hiesigen Recherchen auf das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) Nr. 132. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes für das geplante VR-TW Nr. 132 basiert auf jüngeren Fachdaten als das im LK Diepholz gelegene Wasserschutzgebiet (WSG) Ristedt, das laut Umweltkartenserver Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de) vom 27.06.1968 stammt. Von der Systematik stellt das LROP zwar keine Einzugsgebiete dar, die bereits durch ein Wasserschutzgebiet geschützt sind, aber das WSG ist deutlich überholt. Denn auf der Seite der Harzwasserwerke ist nachzulesen, dass im Wasserwerk Ristedt 27 Brunnen an 19 Standorten fast 17 Mio. Kubikmeter Wasser fördern (Wasserrecht 20 Millionen Kubikmetern Rohwasser pro Jahr). Entsprechend der Umweltkarten umfasst das WSG Ristedt deutlich weniger Brunnen - offenbar nur fünf. Daher weist die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zum LROP-E2020 hier auch ein neues, nicht vollständig durch ein WSG abgedecktes Einzugsgebiet aus. Das VR TW Nr. 132 wird im zweiten LROP-Entwurf der Systematik entsprechend um die Bereiche verkleinert, für die bereits ein WSG festgesetzt ist. Das Gebiet zerfällt dadurch in mehrere Teilflächen (Nm. 132.1 bis 132.5).
3.2.4.1.3-136 Es wird angeregt Überlagerungsflächen mit der Gewerbeflächenplanung der Gemeinde Stuhr aus VR-TW herauszunehmen
Dateianhänge Anhang: 20210318_Gemeinde_Stuhr_Anlage.pdf
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Aufgrund des Maßstabs sind die Auswirkungen der VR-TW für die Gewerbeflächenentwicklungsplanung kaum zu beurteilen. Der Stellungnahme ist daher ein Kartenausschnitt beigelegt, aus dem die kurz- bis mittelfristig beabsichtigte Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinde Stuhr in dem Bereich hervorgeht. Für den Fall einer Überlagerung der VR-TW mit dem o.g. Entwicklungskorridor wird angeregt, diese Flächen aus den VR-TW herauszunehmen, weil der im Gewerbeflächenentwicklungskonzept dargestellte Entwicklungskorridor eine der wenigen Möglichkeiten darstellt in der Gemeinde Stuhr weitere Gewerbeflächen zu entwickeln.
Erwiderung Das Sachargument bezieht sich nach hiesigen Recherchen auf das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) Nr. 132. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes für das geplante VR-TW Nr. 132 basiert auf jüngeren Fachdaten als das im LK Diepholz gelegene Wasserschutzgebiet (WSG) Ristedt, das laut Umweltkartenserver Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de) vom 27.06.1968 stammt. Von der Systematik stellt das LROP zwar keine Einzugsgebiete dar, die bereits durch ein Wasserschutzgebiet geschützt sind, aber das WSG ist deutlich überholt. Denn auf der Seite der Harzwasserwerke ist nachzulesen, dass im Wasserwerk Ristedt 27 Brunnen an 19 Standorten fast 17 Mio. Kubikmeter Wasser fördern (Wasserrecht 20 Millionen Kubikmetern Rohwasser pro Jahr). Entsprechend der Umweltkarten umfasst das WSG Ristedt deutlich weniger Brunnen - offenbar nur fünf. Daher weist die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zum LROP-E2020 hier auch ein neues, nicht vollständig durch ein WSG abgedecktes Einzugsgebiet aus. Das VR TW Nr. 132 wird im zweiten LROP-Entwurf der Systematik entsprechend um die Bereiche verkleinert, für die bereits ein WSG festgesetzt ist. Das Gebiet zerfällt dadurch in mehrere Teilflächen (Nm. 132.1 bis 132.5). Mit dem VR TW sind die Schutzanforderung gemäß 3.2.4 09 Satz 3 zu beachten. Da es sich um eine aktive Trinkwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ("Lebensmittel Nr. 1") handelt, ist dessen Qualität von besonderer Bedeutung. Ziel des LROP ist es, gerade die TW-Einzugsgebiete zu sichern, die noch keinen bzw. keinen ausreichenden fachrechtlichen Schutz durch ein WSG genießen. Bei der Gewerbeflächenentwicklung kann dem TW-Einzugsgebiet durch geeignete Maßnahmen zur vorbeugenden Vermeidung von Grundwasserunreinigungen Rechnung getragen werden.
3.2.4.1.3-137 Forderung, Trinkwassergewinnung "Schweringer Berg" im LK NI als VR-TW zu übernehmen
Dateianhänge Anhang: 20210318_Landkreis_Nienburg_durchsuchbar.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die TW-Gewinnung "Schweringer Berg" im LK Nienburg anhand der Abgrenzungen einer der Stellungnahme beigelegten Karte als VR-TW in die Zeichnerische Darstellung des LROP zu übernehmen. Das GW-Vorkommen wurde in den 1980er Jahren als Trinkwasserversorgungsgebiet erkundet.

Erwiderung

Laut Karte im Anhang der Stellungnahme handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet. Allerdings ist dies im Umweltkartenserver nicht abrufbar, also möglicherweise abgelaufen oder aufgehoben. Ungeachtet dessen ist die der Stellungnahme beigelegte Karte von sehr schlechter Qualität, dass die Lage des Gebietes "Schweringer Berg" nicht erkennbar ist.

Zudem können sich die lokalen Verhältnisse seit der Erkundung in den 1980er Jahren verändert haben. Erst das Wasserrecht, dessen Einzugsgebiet von der Höhe der Grundwasserentnahme, die die aktuelle und zukünftige Bedarfsentwicklungen berücksichtigen sollte, abhängt, erlaubt eine schlussabgewogene Festlegung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (VR TW).

Da ein Genehmigungsverfahren dem GLD zufolge in Vorbereitung ist, wird die Auffassung des GLD, dass die Planungen noch nicht konkret genug sind, geteilt. Dementsprechend wird das Gebiet bei dieser Fortschreibung nicht in die Kulissee der VR-TW aufgenommen.

3.2.4.1.3-138 Forderung, Trinkwassergewinnungsgebiet "Eickhofer Heide" im LK NI als VR-TW zu übernehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210318_Landkreis_Nienburg_durchsuchbar.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, das Trinkwassergewinnungsgebiet "Eickhofer Heide" im LK NI als VR-TW zu übernehmen. Der Stellungnahme ist dazu eine Karte beigelegt.

Erwiderung

Laut GLD handelt es sich bei dem angesprochenen Trinkwassergewinnungsgebiet "Eickhofer Heide" anscheinend um das ehemalige "Liebenau II/Blockhaus". Das Gebiet wird von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden aus qualitativen Gründen wegen im Wasser nachgewiesener sprengstofftypischer Verbindungen für nicht für die Trinkwassergewinnung geeignet angesehen. Dementsprechend wird das geforderte Wasser offenbar nur noch als Brauchwasser verwendet und nicht für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Von einer Sicherung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im LROP soll deshalb weiterhin abgesehen werden.

3.2.4.1.3-139 Forderung, Trinkwassergewinnungsgebiet "Wietze/Holte" im LK NI als VR-TW zu übernehmen

Dateianhänge

Anhang: 20210318_Landkreis_Nienburg_durchsuchbar.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, das Trinkwassergewinnungsgebiet "Wietze/Holte" im LK NI trotz bestehendem Wasserschutzgebiet als VR-TW in die zeichnerische Darstellung des LROP zu übernehmen.

Erwiderung

Dem Votum des Stellungnehmers und des GLD wird nicht gefolgt, da die Aufnahme eines Wasserschutzgebietes der Systematik der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP entgegensteht. Bereits seit 2008 werden im LROP keine WSG mehr als VR-TW festgelegt.

3.2.4.1.3-140 Forderung, die Abgrenzung des Trinkwassergewinnungsgebietes "Solzenau" im LK NI anzupassen

Dateianhänge

Anhang: 20210318_Landkreis_Nienburg_durchsuchbar.pdf

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die Geometrie des Trinkwassergewinnungsgebietes "Solzenau" an die Flächengrenzen entsprechend einer der Stellungnahme beigelegten Karte anzupassen.

Erwiderung

Der GLD befürwortet die Verwendung der aktualisierten Geometrie. Das VR TW Nr. 109 wird dementsprechend angepasst.

3.2.4.1.3-141 Forderung das Trinkwassergewinnungsgebiet Liebenau II/Blockhaus als VR-TW im LROP-E darzustellen

Dateianhänge

Anhang: 20210318_Landkreis_Nienburg_durchsuchbar.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird auf das Trinkwassergewinnungsgebiet Liebenau II/Blockhaus im LK Nienburg hingewiesen. Das Wasserrecht "Blockhaus" ist bis zum Jahr 2030 befristet. Auf die Ausweisung eines entsprechenden Wasserschutzgebietes wurde bisher (Stand AllPlaAbs) verzichtet, da sich das Einzugsgebiet vollständig in einem umzäunten und der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Waldgebiet befindet. Es wird gefordert dieses Gebiet weiterhin im LROP als VR-TW darzustellen.

Erwiderung

Der GLD sieht kein Änderungsbedarf, weil ein WSG besteht. Die westl. Brunnen der Fassung Blockhaus liegen zwar offenbar außerhalb des WSG, jedoch innerhalb eines

"größeren eingezäunten Bereichs".
Der LROP-Systematik folgend wird das WSG nicht in die Kulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung aufgenommen.

3.2.4.1.3-143 aus AllgPlaAbs ID 25: Das VR-TW überlagert sich mit einem WSG

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In den AllgPlaAbs (ID 25) wurde darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Gemeinden Brietlingen und Adendorf (LK Lüneburg) das im LROP festgelegte Vorranggebiet Trinkwassergewinnung mit dem angrenzenden Wasserschutzgebiet (NLWKN-VO v. 01.10.2007 Nds. MBl. Nr. 42/2007) überschneidet.

Erwiderung

Die Überschneidung des mit Verordnung vom 01.10.2007 (Nds. MBl. Nr. 42/2007) festgesetzten WSG Lüdershausen mit dem VR TW Nr. 145 "Adendorf" konnte durch den GLD auf Basis der dort vorliegenden Unterlagen nicht bestätigt werden. Eine Änderung des LROP-Entwurfes wird daher nicht vorgenommen.

3.2.4.1.3-144 VR TW im Vgl. zu LROP 2017 erheblich ausgeweitet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die LROP-Anpassung des zwischen B 402 und B 408 dargestellten Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (Anm. ML: vermutlich VR TW Nr. 123) erfolgte entsprechend des aktuellen Einzugsbereichs der angesprochenen Trinkwasserbrunnen unter Berücksichtigung der genehmigten Entnahmemengen, wohl auf Grundlage eines geohydrologischen Gutachtens zum Wassereinzugsgebiet der Brunnenanlagen, welches der wasserrechtlichen Genehmigung der Grundwasserförderung zu Grunde lag. Gegenüber dem LROP 2008 ist das geplante VR TW erheblich ausgeweitet.

Erwiderung

Das Sachargument stellt fest, dass der Flächenzuschnitt des VR TW an den aktuellen Einzugsbereich der Trinkwasserbrunnen unter Berücksichtigung der genehmigten Entnahmemengen angepasst ist. Das festgestellte Vorgehen beschreibt die Grundlage der geplanten VR TW-Kulisse bzw. der einzelnen VR TW, nämlich ihre Abgrenzung anhand der auf den (erneuerten) Entnahmerechten basierenden, aktualisierten Einzugsgebiete der öffentlichen Wassergewinnungsanlagen. Die Änderung der geplanten VR TW-Abgrenzung gegenüber der Abgrenzung des LROP 2017 resultiert aus dem 2017 aktualisierten Entnahmerecht.

3.2.4.1.3.028-100 Erstmalige Betroffenheit inf. Änderung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Aufgrund neuer oder geänderter VR-TW-Abgrenzung bzw. Gebietszuschnitte tritt erstmalig eine Betroffenheit ein.

Erwiderung

Für das Beteiligungsverfahren zu den geplanten LROP-Änderungen und die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen ist es unerheblich, ob Stellungnehmende erstmalig oder zum wiederholten Male von einer Festlegung berührt sind, da es bei der Auswertung und Abwägung um das vorgetragene Sachargument geht.

3.2.4.1.3.028-101 Unternehmensspez. Auswirkungen "VR TW wie WSG-Zone III B

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmer legt dar, welche Konsequenzen der gem. LROP-E 2020 in den VR-TW anzulegende Schutzstatus "wie WSG-Zone III B" hätte.

Erwiderung

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und seine Verfügbarkeit in ausreichender Quantität und guter Qualität für die Bevölkerung von hoher Bedeutung. Inwieweit und durch welche konkreten Maßnahmen von den Unternehmen Beeinträchtigungen des zu Trinkwasserzwecken geförderten Wassers vermeiden werden können, ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde bei der Anlagengenehmigung zu prüfen.

3.2.4.1.3.028-102 VR-TW blockiert nachhaltiges Wachstum u. Entwicklung des Satndortes u. der Region

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Einschränkungen infolge des VR-TW verhindern ein nachhaltiges Wachstum und die Ausschöpfung des Entwicklungspotenziale und schwächen die Region und ansässige Unternehmen.

Erwiderung

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und seine Verfügbarkeit in ausreichender Quantität und guter Qualität für die Bevölkerung von hoher Bedeutung. Das LROP bzw. der LROP-E 2020 und die darin festgelegten Ziele und Grundsätze zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist behördenverbindlich, gilt aber nicht unmittelbar für Privatpersonen. Inwieweit und durch welche konkreten Maßnahmen einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung seitens der zuständigen Genehmigungsbehörden bei Genehmigungsentscheidungen im Einzelfall Rechnung getragen wird und ob sich daraus Einschränkungen ergeben, ist seitens der Raumordnung nicht vorhersehbar. Grundsätzlich muss es das Ziel sein, Beeinträchtigungen des zu Trinkwasserzwecken geförderten Wassers zu vermeiden.

3.2.4.1.3.028-103 Genehmigungen könnten aufgrund VR-TW versagt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Stellungnehmende befürchten, dass für ihr Unternehmen erforderliche Genehmigungen versagt werden könnten.

Erwiderung

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und seine Verfügbarkeit in ausreichender Quantität und guter Qualität für die Bevölkerung von hoher Bedeutung. Das LROP bzw. der LROP-E 2020 und die darin festgelegten Ziele und Grundsätze zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist behördenverbindlich, gilt aber nicht unmittelbar für Privatpersonen. Inwieweit und durch welche konkreten Maßnahmen einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung seitens der zuständigen Genehmigungsbehörden bei Genehmigungsentscheidungen im Einzelfall Rechnung getragen wird und ob sich daraus Einschränkungen ergeben, ist seitens der Raumordnung nicht vorhersehbar. Bevor es zu dem von den Stellungnehmern befürchteten Versagen einer Genehmigung kommen kann, kämen als milderer Mittel, u. U. auch geeignete Auflagen in Frage. Dies ist jedoch von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden. Dem kann die Raumordnung nicht vorgehen. Grundsätzlich muss es das Ziel sein, Beeinträchtigungen des zu Trinkwasserzwecken geförderten Wassers zu vermeiden.

3.2.4.1.3.028-104 Eignung des Gebiete für die Trinkwassergewinnung wird angezweifelt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Eignung des (Karst-)Gebietes für die Trinkwassergewinnung wird angezweifelt.

Erwiderung

Im Harz gibt es, wie der Blick in das gültige LROP 2017 als auch in den LROP-E 2020 und die zugehörige Erläuterungskarte zeigt, einige Trinkwassergewinnungsanlagen mit und ohne Wasserschutzgebiet. Einige davon befinden sich ebenfalls in einem Karstgebiet. Die Eignung ist daher grundsätzlich nicht anzuzweifeln.

3.2.4.1.3.028-105 Allgemeine Informationen zum Stellungnehmer

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Informationen zum Stellungnehmer wie z. B. Branche, Leistungen, Mitarbeiter.

Erwiderung

Das Argument beinhaltet keine Hinweise oder Äußerungen zu bestimmten, geplanten Festlegungen des LROP-E 2020, sondern Informationen zum Stellungnehmer selbst. Kenntnisnahme.

3.2.4.1.3.028-106 GW-Schutz bereits durch fachliche Vorgaben der AwSV gewährleistet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Verschärfte Vorgaben eines Trinkwasserschutzgebietes werden nicht für erforderlich gehalten, weil die chemische Industrie nach den fachlichen Vorgaben der AwSV arbeitet, wodurch der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.

Erwiderung

Die im LROP festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) sind keine festgesetzten Wasserschutzgebiete und auch nicht mit diesen gleichzusetzen. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erfolgt nach Wasserrecht in einem dort bestimmten Verfahren.

Die in der Begründung zu 3.2.4 09 Satz 3 des LROP-E 2020 erfolgte Orientierung an fachplanerischen Maßstäben durch die Hinweise,

- dass die "Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) [...] erfolgen kann" und
- dass "die "Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden, Handlungshilfe (Teil II), Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen" (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, August 2013) weitere Anhaltspunkte gibt, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in VR-TW herangezogen werden sollen" sowie
- der Hinweis in der Begründung zum LROP-E 2020, dass die in der Praxisempfehlung zu Schutzzone III B aufgeführten Schutzvorkehrungen aus raumordnerischer Sicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Qualität und Quantität der Trinkwasservorkommen abzuwenden,

haben möglicherweise den Eindruck erweckt, es handele sich bei dem VR-TW um ein Wasserschutzgebiet.

Darüber hinaus sind laut MU für ein im LROP als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesenes Gebiet keine erhöhten Auflagen für AwSV-Anlagen erkennbar. Für AwSV-Anlagen (Industrie / Gewerbe) gilt der Besorgnisgrundsatz; in Schutzgebieten - und darum handelt es sich bei den VR-TW nicht (Anm.: In § 2 (32) AwSV ist der

Begriff Schutzgebiet definiert, darunter fallen festgesetzte WSG und Heilquellenschutzgebiete. Sofern die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt ist, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich (IIIa.) - wird dieser durch die Anforderungen des § 49 (3) AwSV konkretisiert.

3.2.4.1.3.028-107 Benachbarte (Wirtschafts-)Standorte bleiben unberührt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es wird eine Erläuterung gefordert, warum weite Teile eines Gemeindegebietes bzw. Wirtschaftsstandorts VR-TW sind, während benachbarte Wirtschaftsstandorte unberührt bleiben.

Erwiderung

Das VR-TW Nr. 28 setzt sich aus zwei Gebieten zusammen: dem Einzugsgebiet der Innerste und dem des zurzeit für die Trinkwassernotversorgung in Stand gehaltenen Wasserwerks Alt Walmoden/Baddeckenstedt. Die Abgrenzung des VR-TW ergibt sich aus dem Einzugsgebiet entsprechend der bewilligten Trinkwasserfördermenge. Liegen benachbarte Standorte nicht in dem entsprechenden Einzugsgebiet, so bleiben sie unberührt. Für die Festlegung eines VR-TW für die Trinkwassergewinnungsanlage Alt Wallmoden/Baddeckenstedt spricht, dass das Wasserrecht noch bis 2035 läuft und dass seitens des Wasserversorgers über eine Wiederaufnahme des regulären Trinkwasserförderbetriebs nachgedacht wird, um langfristig die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Grund dafür sind die geringen Sommerniederschläge bei gleichzeitig hoher Nachfrage, die die derzeitigen Versorgungsstrukturen des Wasserversorgers an die Grenzen gebracht haben. Zudem gab es historische Tiefststände in den Talsperren, sodass auch die Harzwasserwerke in Grenzbereich ihres Liefervermögens gekommen sind. Da weder der Verordnungsteil noch die Begründung zum LROP-E 2020 Ausführungen zu den einzelnen VR-TW enthält oder vorsieht, erfolgt die geforderte Erläuterung lediglich in der Erwiderung zu Sachargument 3.2.4.1.3.028-107.

3.2.4.1.3.028-108 Verhältnismäßigkeit der Festlegung des VR-TW Nr. 28 wird in Frage gestellt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird vorgetragen, dass eine gesicherte Trinkwasserproduktion aufgrund des Karstgrundwasserleiters selbst bei strengsten Schutzmaßnahmen nicht zu gewährleisten sei.

Da das Gebiet "nur" der TW-Notversorgung dienen soll, wird die Verhältnismäßigkeit der Festlegung in Frage gestellt: Einerseits ein nicht wirksam schutzfähiges Grundwasserdargebot für den seltenen Fall der Notversorgung und dem gegenüber die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit des Raumes Langelshem/Goslar, die durch dauerhaft wirkende Restriktionen des Wasserschutzes in Gefahr geriete.

Erwiderung

Im Harz gibt es, wie der Blick auf das gültige LROP 2017 als auch in den LROP-E 2020 und die zugehörige Erläuterungskarte zeigt, einige Trinkwassergewinnungsanlagen mit und ohne Wasserschutzgebiet. Einige davon befinden sich ebenfalls in einem Karstgebiet. Die Eignung ist daher grundsätzlich nicht anzuzweifeln. Für die Festlegung eines VR-TW für die Trinkwassergewinnungsanlage Alt Wallmoden/Baddeckenstedt spricht, dass das Wasserrecht noch bis 2035 läuft und dass seitens des Wasserversorgers über eine Wiederaufnahme des regulären Trinkwasserförderbetriebs nachgedacht wird, um langfristig die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Grund dafür sind die geringen Sommerniederschläge bei gleichzeitig hoher Nachfrage, die die derzeitigen Versorgungsstrukturen des Wasserversorgers an die Grenzen gebracht haben. Zudem gab es historische Tiefststände in den Talsperren, sodass auch die Harzwasserwerke in Grenzbereich ihres Liefervermögens gekommen sind.

3.2.4.1.3.028-109 Ausdehnung des VR-TW auf den Bereich des Gewerbegebietes Bassgeige wird abgelehnt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Die Erweiterung des VR-TW im Gebiet der Stadt Goslar würde gewerbliche Entwicklungen in bereits verbindlich ausgewiesenen Gewerbeflächen erheblich erschweren bzw. zu negativen unternehmerischen Standortentscheidungen führen, ohne dass ein tatsächlicher Vorteil für die Trinkwasserversorgung erreicht werden könnte.

Erwiderung

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und seine Verfügbarkeit in ausreichender Quantität und guter Qualität für die Bevölkerung von hoher Bedeutung. Grundsätzlich spricht für die Festlegung eines VR-TW für die Trinkwassergewinnungsanlage Alt Wallmoden/Baddeckenstedt, dass das Wasserrecht noch bis 2035 läuft und dass seitens des Wasserversorgers über eine Wiederaufnahme des regulären Trinkwasserförderbetriebs nachgedacht wird, um langfristig die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Grund dafür sind die geringen Sommerniederschläge bei gleichzeitig hoher Nachfrage, die die derzeitigen Versorgungsstrukturen des Wasserversorgers an die Grenzen gebracht haben. Zudem gab es historische Tiefststände in den Talsperren, sodass auch die Harzwasserwerke in Grenzbereich ihres Liefervermögens gekommen sind.

Das LROP und die darin festgelegten Ziele und Grundsätze zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind behördenverbindlich, gelten aber nicht unmittelbar für Privatpersonen. Inwieweit und durch welche konkreten Maßnahmen einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung seitens der zuständigen Genehmigungsbehörden bei Genehmigungsentscheidungen im Einzelfall Rechnung getragen wird und ob sich daraus Einschränkungen ergeben, ist seitens der Raumordnung nicht vorhersehbar. Bevor es zu dem von den Stellungnehmern befürchteten Versagen einer Genehmigung kommen kann, kämen als milderer Mittel, u. U. auch geeignete Auflagen in Frage. Dies ist jedoch von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden. Dem kann die Raumordnung nicht vorgreifen. Grundsätzlich muss es das Ziel sein, Beeinträchtigungen des zu Trinkwasserzwecken geförderten Wassers zu vermeiden. Da es sich in der Stadt Goslar um bereits verbindlich ausgewiesene Gewerbeflächen (Gewerbegebiet Bassgeige) handelt, soll das VR-TW Nr. 28 des LROP-E in diesem Bereich auf den Stand 2017 zurückfallen.

3.2.4.1.3.028-110 Das geplante VR-TR wird begrüßt

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die geplanten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden begrüßt, vor allem das vergrößerte Gebiet entlang der Innerste im und am Harz. Es sollte auch gegen starke Widerstände aus der Region planerisch beibehalten werden.
Erwiderung Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und seine Verfügbarkeit in ausreichender Quantität und guter Qualität für die Bevölkerung von hoher Bedeutung. Grundsätzlich spricht für die Festlegung eines VR-TW für die Trinkwassergewinnungsanlage Alt Wallmoden/Baddeckenstedt, dass das Wasserrecht noch bis 2035 läuft und dass seitens des Wasserversorgers über eine Wiederaufnahme des regulären Trinkwasserförderbetriebs nachgedacht wird, um langfristig die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Grund dafür sind die geringen Sommerniederschläge bei gleichzeitig hoher Nachfrage, die die derzeitigen Versorgungsstrukturen des Wasserversorgers an die Grenzen gebracht haben. Zudem gab es historische Tiefstände in den Talsperren, sodass auch die Harzwasserwerke in Grenzbereich ihres Liefervermögens gekommen sind. Hinsichtlich der bestehenden Gewerbegebiete in Langelsheim und in der Stadt Goslar (Gewerbegebiet Bassgeige), soll das VR-TW Nr. 28 des LROP-E im 2. Entwurf auf den Stand 2017 zurückfallen.
3.2.4.1.3.137-100 Forderung das VR-TW aus RROP 2020 zu übernehmen (Gegenstromprinzip)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Abgrenzung der Rotenburger Rinne gem. RROP 2020 wird im LROP nicht aufgegriffen, obwohl sich aus aktuellen Modellierungen ergibt, dass sich die Abgrenzung der Rinnenstruktur des betreffenden Grundwasservorkommens am besten über die -100 m Tiefenlinie (NN) darstellen lässt. Die auf der Basis der -100 m Tiefenlinie aktualisierte Abgrenzung des RROP nimmt Bezug auf die Grundlagenkarte mit der -100 m Tiefenlinie, die das LBEG aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (2011) bereitstellt. Die so generierte aktualisierte Abgrenzung der Rotenburger Rinne im RROP auf Basis der -100 m Tiefenlinie ist größer als das im vorliegenden LROP-Entwurf dargestellte VR-TW.
Erwiderung Der zu dieser Frage eingebundene Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) hatte mitgeteilt, dass eine Überprüfung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung (VR TW) "Rotenburger Rinne" über mehrere Landkreise ggfs. nach Vorlage des Wasserversorgungskonzeptes erfolgt. Eine Bestätigung der Abgrenzung durch den GLD bzw. die beiden Fachbehörden liegt somit nicht vor, weshalb die Abgrenzung der Rotenburger Rinne gemäß RROP 2020 in dieser LROP-Fortschreibung nicht aufgegriffen wird.
3.2.4.1.3.148-100 VR-TW Nr. 148 entspricht i. W. aktuellem LROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das VR Trinkwassergewinnung entspricht in seiner Abgrenzung bis auf wenige kleinteilige Ausnahmen im Nordwesten des Gebietes dem VR Trinkwassergewinnung aus dem aktuellen LROP.
Erwiderung Die im Sachargument festgestellten wenigen kleinteiligen Ausnahmen des VR-TW im LROP 2017 zum VR-TW Nr. 148 des LROP-E 2020 bei ansonsten identischer Abgrenzung der VR-TW ist Folge der Aktualisierung der VR-TW durch die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden LBEG und NIWKN bzw. des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD).
3.2.4.1.4-100 Bestimmte Wasserschutzgebiete sind in Erläuterungskarte nicht dargestellt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Zur Karte, Anlage 8 und Seite 154 des Erläuterungsberichtes Teil A: Festgesetzte WSG sind nicht dargestellt: • Inselwasserwerke • Marienhäfe: das neu ausgewiesene WSG wird nicht dargestellt, WVG könnte demnach wegfallen (oder sollte man besser das Ergebnis des laufenden Normenkontrollverfahrens abwarten?) • Nethen: das WSG wird nicht dargestellt • Thülsfelde: das WSG wird nicht dargestellt, Fassung G (E-Wald) als WVG eingezeichnet • Wildeshausen: nur als WVG dargestellt, WSG Grenzen fehlen • Großenkneten: das WSG wird nicht dargestellt • Holdorf: das WSG wird nicht dargestellt, das WVG lässt sich lagemäßig nicht richtig zuordnen (s.u.) • Aurich: EZG hat sich vergrößert; zusätzliche Fläche als Vorranggebiet melden LK Wittmund - Sandelermöns, Langeoog und Spiekeroog; Sandelermöns, EZG hat sich verändert, Stadt Hameln: WSG Klein-Berkel/Ohr fehlt in der Erläuterungskarte

Erwiderung

Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) werden gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zur Begründung des LROP-E 2020 (aktualisiert in der Begründung zum LROP-E2021) soll den Beteiligten im LROP-Verfahren erläutern, warum welche Änderungen der VR TW im LROP-Entwurf im Vergleich zum gültigen LROP 2017 erfolgt sind. Zwecks besserer Verständlichkeit sind in dieser Erläuterungskarte (Begründung Teil E) nun alle festgesetzten Wasserschutzgebiete mit dem zur Entwurfserstellung aktuellen Stand aufgenommen.

3.2.4.1.4-101 Der neuen Geometrie eines Gebietes gem. Erläuterungskarte kann gefolgt werden.

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der aktualisierten Abgrenzung eines bestimmten VR-TW (gemäß Erläuterungskarte "neuen Geometrien vorhanden") kann aus Sicht des Stellungnehmenden gefolgt werden.

Erwiderung

Das Sachargument liefert keine neuen Erkenntnisse oder Forderungen, sondern bestätigt die aktualisierte Abgrenzung, indem ihr gefolgt werden kann. Dies wird zur Kenntnis genommen.

3.2.4.1.4-102 Abgrenzung des WSG für das Wasserwerk Lüdershausen stimmt nicht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das in der Erläuterungskarte rot dargestellte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Lüdershausen stimmt in seiner Abgrenzung nicht.

Erwiderung

Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) werden gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zur Begründung des LROP-E 2020 (aktualisiert in der Begründung zum LROP-E2021) soll den Beteiligten im LROP-Verfahren erläutern, warum welche Änderungen der VR TW im LROP-Entwurf im Vergleich zum gültigen LROP 2017 erfolgt sind. In der Erläuterungskarte zum ersten LROP-Entwurf waren daher nur (Teile von) WSG in rot enthalten, die in einem VR TW des LROP 2017 liegen.

Zwecks besserer Verständlichkeit sind in dieser Erläuterungskarte (Begründung Teil E) nun alle festgesetzten Wasserschutzgebiete mit dem zur Entwurfserstellung aktuellen Stand aufgenommen.

3.2.4.1.4-103 In der Erläuterungskarte fehlen bestimmte, namentlich benannte WSG oder sind nicht korrekt dargestellt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Die Erläuterungskarte zu den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (im "Download Begründung Teil A-I Seite 155) ist nicht auf dem aktuellen Stand. Es fehlen WSG wie z. B.:

- Sudershausen
 - Gillersheim-Aspetal und -Steinbergquelle
 - Wachenhausen
 - Elvershausen
 - Willershausen
 - Oldenrode/Kalefeld
 - Seboldshausen
 - Moringen-Fredelsloh
- Nicht korrekt dargestellt sind u. a.:
- WSG Hettensen und
 - WSG Espol
 - WSG Trögen

Eine missverständliche Darstellung ergibt sich im Bereich des Sollings. Der gesamte Komplex wird als sehr bedeutsam für eine nachhaltige Trinkwasserversorgung angesehen. Einige bestehende WSG-Verordnungen sind als VR-TW abgedeckt, dagegen wird jedoch z. B. das bestehende WSG Sievershausen Haiquellen ausgeschlossen, was eine missverständliche Inseldarstellung ergibt.

Erwiderung

Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) werden gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zur Begründung des LROP-E 2020 (aktualisiert in der Begründung zum LROP-E2021) soll den Beteiligten im LROP-Verfahren erläutern, warum welche Änderungen der VR TW im LROP-Entwurf im Vergleich zum gültigen LROP 2017 erfolgt sind. In der Erläuterungskarte zum ersten LROP-Entwurf waren daher nur (Teile von) WSG in rot enthalten, die in einem VR TW des LROP 2017 liegen.

Zwecks besserer Verständlichkeit sind in dieser Erläuterungskarte (Begründung Teil E) nun alle festgesetzten Wasserschutzgebiete mit dem zur Entwurfserstellung aktuellen Stand aufgenommen.

3.2.4.1.4-104 In der Erläuterungskarte fehlen namentlich benannte TW-Notversorgungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Ein TW-Brunnen wird für eine Notversorgung vorgehalten und fehlt in der Erläuterungskarte; z. B. -WSG Kreiensen

Erwiderung

Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) werden gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zur Begründung des LROP-E 2020 (aktualisiert in der Begründung zum LROP-E2021) soll den Beteiligten im LROP-Verfahren erläutern, warum welche Änderungen der VR TW im LROP-Entwurf im Vergleich zum gültigen LROP 2017 erfolgt sind. In der Erläuterungskarte zum ersten LROP-Entwurf waren daher nur (Teile von) WSG in rot enthalten, die in einem VR TW des LROP 2017 liegen. Zwecks besserer Verständlichkeit sind in dieser Erläuterungskarte (Begründung Teil E) nun alle festgesetzten Wasserschutzgebiete mit dem zur Entwurfserstellung aktuellen Stand aufgenommen.

3.2.4.1.4-105 Erläuterungskarte zu grob, keine räuml. Zuordnung möglich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die zeichnerischen Darstellungen in der Erläuterungskarte (Anlage E) überdecken die Kartengrundlage gänzlich, eine Zuordnung der zeichnerischen Darstellungen zur konkreten räumlichen Situation ist nicht möglich. Die Darstellungen in der Erläuterungskarte sind zu grob, eine genauere Verortung zur Betroffenheit ist nicht möglich.

Erwiderung

Die Erläuterungskarte ist ein Arbeitsdokument, das im Rahmen der Beteiligung zur Erläuterung der Veränderungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) vom gültigen LROP 2017 zum LROP-Entwurf dient. Die grünen Gebiete der Erläuterungskarte sind in Anlage 8 zum LROP-Entwurf als VR TW dargestellt. Das zugehörige Planzeichen ist hellblau umrandet und in der Mitte transparent, sodass die darunter liegende Karte erkennbar ist. Im Übrigen sollte die Lage der roten und grünen Gebiete der Erläuterungskarte auch aus den sie umgebenden Örtlichkeiten ableitbar sein. Hinsichtlich der Grobheit orientiert sich der Maßstab an dem der LROP-Karte (M 1:500.000). Da die Erläuterungskarte keine Festlegungen trifft, ist eine stärkere Detaillierung auch nicht notwendig.

3.2.4.1.4-106 Forderung in Erläuterungskarte fehlende WSG dort dazustellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Die Wasserschutzgebiete der Wasserwerke im Zuständigkeitsbereich sind in der Erläuterungskarte nicht oder nur teilweise dargestellt. Es wird gefordert alle WSG mit aufzunehmen und zeichnerisch kenntlich zu machen.

Erwiderung

Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) werden gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zur Begründung des LROP-E 2020 (aktualisiert in der Begründung zum LROP-E2021) soll den Beteiligten im LROP-Verfahren erläutern, warum welche Änderungen der VR TW im LROP-Entwurf im Vergleich zum gültigen LROP 2017 erfolgt sind. Zwecks besserer Verständlichkeit sind in dieser Erläuterungskarte (Begründung Teil E) nun alle festgesetzten Wasserschutzgebiete mit dem zur Entwurfserstellung aktuellen Stand aufgenommen.

3.2.4.1.4-107 Erläuterungskarte: WSG Klein-Berke/Ohr fehlt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

In der Erläuterungskarte zu den VR-TW fehlt das Wasserschutzgebiet Klein-Berke/Ohr.

Erwiderung

Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) werden gemäß LROP-Abschnitt 3.2.4 09 Satz 1 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Die Erläuterungskarte (rot/grün-Karte) zur Begründung des LROP-E 2020 (aktualisiert in der Begründung zum LROP-E2021) soll den Beteiligten im LROP-Verfahren erläutern, warum welche Änderungen der VR TW im LROP-Entwurf im Vergleich zum gültigen LROP 2017 erfolgt sind. Zwecks besserer Verständlichkeit sind in dieser Erläuterungskarte (Begründung Teil E) nun alle festgesetzten Wasserschutzgebiete mit dem zur Entwurfserstellung aktuellen Stand aufgenommen.

3.2.4.2-100 Forderung nach Berücksichtigung div. Grundlagendokumente zu HW-Schutz u - Maßnahmenplanung im Bereich der Elbe (BB)

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im LROP-Beteiligungsverfahren erneut vorgebrachte Forderung aus Scoping, dass Aspekte des Nationalen HW-Schutzprogramms, der Regionalen Maßnahmenplanung sowie die Überschwemmungsgebiete Brandenburgs und der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) Elbe herangezogen werden.

- Ein Überblick über alle **Maßnahmen** (Maßnahmenkarten und Steckbriefe) aus der Regionalen Maßnahmenplanung wird gegeben unter dem Link: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/hochwasserschutz/> .
- Detaillierte Informationen und ein Überblick über die bereits festgesetzten **Überschwemmungsgebiete** für Brandenburg: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/> .
- Informationen zu den Projekten/Maßnahmen im Rahmen des **Nationalen Hochwasserschutzprogramms**: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/hochwasserschutz/nationaleshochwasserschutzprogramm/> .
- Der bestehende, länderübergreifende **HWRM-Plan Elbe** (Aktualisierung bis Ende 2021), umfasst Ziele und Maßnahmen des HW-Risikomanagements entlang der Elbe. Diese sollten bei der LROP-Änderung berücksichtigt werden: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/hochwasserschutz/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/risikomanagementplaene/> .

Erwiderung

Die in den Allgemeinen Planungsabsichten angekündigte Änderung zum Thema Hochwasserschutz war an einen entsprechenden Planungsstand des erstmalig aufzustellenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz gebunden. Dieser wurde bis zur Veröffentlichung des LROP-Änderungsentwurfs 2020 nicht erreicht. Im Rahmen dieser LROP-Fortschreibung erfolgt daher keine Änderung der LROP-Festlegungen zum Hochwasserschutz.

3.2.4.2-101 Forderung, im LROP festzulegen, dass in den RROP Rohstoffvorkommen (z. B. Auelehm, Sand und Klei) für den Bau von HW-Schutzanlagen als VB HW-Schutz gesichert werden sollen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, im LROP festzulegen, dass in den RROP vorsorglich Rohstoffvorkommen (z. B. Auelehm, Sand und Klei) für die Verwendung als Baumaterialien für Hochwasserschutzanlagen als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt werden sollen.

Erwiderung

Es besteht bereits in den RROP die Möglichkeit, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festzulegen, die (auch) für die Verwendung als Baumaterialien für Hochwasserschutzanlagen genutzt werden können.

Ob hierzu ein landesweites Erfordernis besteht, einen solchen Auftrag an die Regionalplanung im LROP festzulegen, wäre in einer nächsten LROP-Änderung im Zusammenhang zu prüfen, in der die Hochwasserschutz-Festlegungen geprüft und aktualisiert werden.

Für den Bereich des Küstenschutzes ist aufgrund des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs bereits in Abschnitt 1.3 03 Sätze 3 und 4 geregelt, dass in den RROP Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz vorrangig binnendeichs festzulegen sind und unter bestimmten Voraussetzungen, die Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichflächen zu prüfen sind.

3.2.4.2-102 Zum Thema Hochwasserschutz fehlt die Angabe zu adäquaten Maßnahmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die WRRL wird zwar in der Begründung erwähnt, inhaltlich finden sich allerdings eher allgemeine Beschreibungen und Zielsetzungen. Hierfür müssen jedoch konkrete Maßnahmen zur fristgerechten Umsetzung der Anforderungen zur WRRL in der dazu verbleibenden Zeit festgelegt werden.

Zum Thema Hochwasserschutz fehlt die Angabe zu adäquaten Maßnahmen z. B. zur Anbindung der Flusssauen, die zeitgleich mit der Biotopvernetzung in Verbindung gebracht werden könnten sowie zur Behandlung von Marikulturformen.

Erwiderung

Maßnahmen zur fristgerechten Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie obliegen der Fachplanung. Die Raumordnung genehmigt keine Wasserentnahmen (quantitativer Zustand) und Raumordnungspläne (LROP, RROP) sind für den einzelnen privaten Landnutzer, so weit es um genehmigungsfreie Nutzungen geht, nicht verbindlich.

Darüber hinaus war die in den Allgemeinen Planungsabsichten angekündigte Änderung zum Thema Hochwasserschutz an einen entsprechenden Planungsstand des erstmalig aufzustellenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz gebunden. Dieser wurde bis zur Veröffentlichung des LROP-Änderungsentwurfs 2020 nicht erreicht. Im Rahmen dieser LROP-Fortschreibung erfolgt daher keine Änderung der LROP-Festlegungen zum Hochwasserschutz.

Eine Verknüpfung zwischen Hochwasserschutz und Naturschutz bietet sich oft als Synergien bei der Raumnutzung an. Das LROP schafft dafür mit seinen Festlegungen zu Naturschutz, insbesondere zum Biotopverbund, und zum Hochwasserschutz bereits den Rahmen, der auf nachfolgenden Planungsebenen in entsprechend angemessenen Maßstäben ausgefüllt werden sollte.

3.2.4.2-103 Hochwasserschutzmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten nicht verbieten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Hochwasserschutzanlagen mit ihren Grenzen gemäß Niedersächsisches Deichgesetz sowie ihre Nebenanlagen innerhalb der Natura 2000- und EU-Vogelschutzgebiete seien zur Durchführung der ordnungsgemäßen Unterhaltung von den Verboten eben dieser Gebiete auszunehmen.

Erwiderung Die Zulässigkeit von Vorhaben in Natura 2000-Gebieten richtet sich nach Fachrecht und kann durch die Raumordnung nicht übergelgt werden; die fachrechtlichen Ausnahmen können durch die Raumordnung auch nicht ausgeweitet werden.
3.2.4.2-104 keine Anregungen und Bedenken
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zunächst wird festgestellt, dass Hinweise/ Empfehlungen zum Hochwasser- (HW-) -Risikomanagement aus einer früheren Stellungnahme nicht aufgegriffen wurden. Da der Aspekt des HW-Schutzes im LROP zwar thematisiert, aber auf die regionale Ebene (Regionalplan, etc.) verlagert wird und aus dem Plan heraus keine Nachteile für den Stellungnehmer ersichtlich sind, gibt es hierzu keine weiteren Anmerkungen/ Bedenken.
Erwiderung Die in den Allgemeinen Planungsabsichten angekündigte Änderung zum Thema Hochwasserschutz war an einen entsprechenden Planungsstand des erstmalig aufzustellenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz gebunden. Dieser wurde bis zur Veröffentlichung des LROP-Änderungsentwurfs 2020 nicht erreicht. Im Rahmen dieser LROP-Fortschreibung erfolgt daher keine Änderung der LROP-Festlegungen zum Hochwasserschutz.
3.2.4.2-105 Kenntnisnahme, dass keine Änderungen im Bereich HW-Schutz erfolgen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Stellungnehmenden nehmen zur Kenntnis, dass der LROP-Entwurf 2020 keine Änderungen oder Ergänzungen zum Küsten- und Hochwasserschutz enthält. Dies wird auf die Inhalte des in Aufstellung befindlichen Bundesraumordnungsplans Hochwasser zurückgeführt.
Erwiderung Die in den Allgemeinen Planungsabsichten angekündigte Änderung zum Thema Hochwasserschutz war an einen entsprechenden Planungsstand des erstmalig aufzustellenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz gebunden. Dieser wurde bis zur Veröffentlichung des LROP-Änderungsentwurfs 2020 nicht erreicht. Im Rahmen dieser LROP-Fortschreibung erfolgt daher keine Änderung der LROP-Festlegungen zum Hochwasserschutz.
3.2.4.2.10-100 Forderung einer Sicherung des Rohstoffes Sand für den Inselfchutz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Trotz fehlender Grundlagendaten wird die erneute Prüfung und Aufnahme einer Regelung zur Sicherung des Rohstoffes Sand für den Insel- und Küstenschutz noch im Rahmen dieser LROP-Fortschreibung gefordert, da dieses elementar für den Inselbestand sei.
Erwiderung Regelungen in Form von textlichen Festlegungen zur Sicherung des Rohstoffes Sand für den Insel- und Küstenschutz gibt es bereits im gültigen LROP 2017. Darin sind in Abschnitt 1.3 Ziffer 03 Sätze 1 und 2 folgende Ziele festgelegt: "Die niedersächsischen Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern." Die darauf folgenden Sätze 5 bis 8 enthalten in Form von Grundsätzen weitere Festlegungen zur Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den ostfriesischen Inseln und zum Küstenschutz. Die in den allgemeinen Planungsabsichten angekündigte Änderung des LROP, von der im Rahmen dieser Fortschreibung in Abstimmung mit den Fachbehörden wegen fehlender Datengrundlage abgesehen werden musste, war die avisierte Festlegung konkreter Vorranggebiete Sandgewinnung im Küstenmeer in der zeichnerischen Darstellung des LROP. Vorranggebiete entsprechen Zielen der Raumordnung. Aufgrund der mit einem Ziel verbundenen Schlussabgewogenheit werden hohe Anforderungen an eine solche Festlegung gestellt. Fundierte Daten sind daher Voraussetzung für die Wahl und schlussabgewogene Ausweitung von Vorranggebieten Sandgewinnung in der zeichnerischen Darstellung.
3.2.4.2.10-101 Anregung, den Begriff "Nutzflächen, die vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden" zu definieren.
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, den Begriff "Nutzflächen", die vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden sollen, näher zu definieren und dazu insbesondere die landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu benennen.
Erwiderung In der Stellungnahme bzw. dem Sachargument fehlt der konkrete LROP-Bezug. Vermutlich bezieht sich die Forderung auf den Grundsatz in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 10 Satz 1. Der Begriff "Nutzflächen" kann auch landwirtschaftlich genutzte Flächen umfassen. Die Fachplanung (Wasserwirtschaft) bewertet das Hochwasserrisiko und das Schadenspotenzial in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit der Hochwasserereignisse und leitet daraus Maßnahmen des Hochwasserschutzes ab. Gemäß LROP-Grundsatz 3.2.4 10 Satz 4 sind dabei u. a. auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

3.2.4.2.11-100 Das LROP-Ziel in Abschnitt 3.2.4 11 wird unterstützt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das in Abschnitt 3.2.4 Nr. 11 und 12 gesetzte Ziel, die Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion zu erhalten und in den RROP als Vorranggebiete festzulegen, wird unterstützt. Der allgemeinen Zielsetzung, angesichts des Klimawandels ausreichende Retentionsflächen für starke Niederschläge vorzusehen, wird damit Rechnung getragen.

Erwiderung

Das Sachargument bestätigt bestehende, in dieser Fortschreibung nicht geänderte LROP-Regelungen in Abschnitt 3.2.4 Ziffern 11 und 12 zu Überschwemmungsgebieten - > Kenntnisnahme.

3.2.4.2.11-101 Die Raumordnung sollte die aktuellen Abgrenzungen von ÜSG mit Wasserbehörden abstimmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das in Abschnitt 3.2.4 Nr. 11 und 12 gesetzte Ziel, die Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion zu erhalten und in den RROP als Vorranggebiete festzulegen, wird unterstützt. Der allgemeinen Zielsetzung, angesichts des Klimawandels ausreichende Retentionsflächen für starke Niederschläge vorzusehen, wird damit Rechnung getragen. Auch hierzu sollten die jeweiligen Raumordnungsbehörden die aktuellen Abgrenzungen mit den zuständigen Wasserbehörden abstimmen.

Erwiderung

Das Sachargument bestätigt bestehende, in dieser Fortschreibung nicht geänderte LROP-Regelungen in Abschnitt 3.2.4 Ziffern 11 und 12 zu Überschwemmungsgebieten. Kenntnisnahme.

Für die Abgrenzung und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Hochwasserschutz (Überschwemmungs-, Retentionsflächen und Rückhalteräume) werden bereits heute die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden beteiligt, denn in der Regel liefern sie die für eine raumordnerische Festlegung erforderlichen Datengrundlagen. Allerdings können sich dann im Rahmen eines Aufstellungs- bzw. Beteiligungsverfahrens zur Änderung eines Raumordnungsprogramms und der Abwägung von zu geplanten Flächenfestlegungen eingegangenen Stellungnahmen Abweichungen zu solchen Ausgangs- bzw. Fachdaten ergeben. Im Übrigen haben auch die zuständigen Wasserbehörden die Möglichkeit in Beteiligungsverfahren zu Änderungen der Raumordnungsprogramme Stellung zu nehmen.

3.2.4.2.11-102 Formulierung von Satz ändern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In 3.2.4 Ziffer 11 Satz 1 soll "zu entwickeln" ergänzt werden.

Unter diesem Unterpunkt wird u.a. auf die Überschwemmungsgebiete eingegangen. Die Formulierung: "Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten", bitten wir um den Satzteil "und zu entwickeln" zu ergänzen. Wie wichtig die Funktion von Auen, nicht nur für die natürlichen Abläufe, sondern auch für das Leben der Menschen, ist, zeigt sich regelmäßig bei stärkeren Regenereignissen und den sich anschließenden Überschwemmungen. Eine Entwicklung dieser Gebiete würde diesem Umstand Rechnung tragen.

Erwiderung

Am 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Geplante und bestehende Festlegungen des LROP (-Entwurfs) wurden hinsichtlich des BRPH geprüft bzw. ob sie dazu im Widerspruch stehen oder einer Anpassung bedürfen oder ob weitere Festlegungen erforderlich sind. Dies war jedoch nicht der Fall, sodass insoweit in Bezug auf das LROP derzeit keine neuen Regelungsinhalte verfolgt werden. Im Übrigen wird das Thema "Hochwasserschutz" in dieser Fortschreibung nicht weiter verfolgt.

Zudem ist eine gewisse Entwicklung im Zusammenhang mit den bestehenden Festlegungen zu Vorranggebieten Biotopverbund zu erwarten. Die Begründung zu 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 3 und 4 des gültigen LROP führt dazu aus:
"Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund auf nachfolgenden Planungsebenen sollen insbesondere für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen wie auch das Programm Niedersächsische Gewässerlandschaften berücksichtigt werden."

3.2.4.2.12-100 Ziel, ÜSG in RROP als VR festzulegen wird unterstützt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die in Abschnitt 3.2.4 Nr. 11 und 12 festgelegten Ziele, die Überschwemmungsgebiete (ÜSG) in ihrer Funktion zu erhalten und in den RROP als Vorranggebiete festzulegen, werden unterstützt. Der allgemeinen Zielsetzung, angesichts des Klimawandels ausreichende Retentionsflächen für starke Niederschläge vorzusehen, wird damit Rechnung getragen. Auch hierzu sollten die jeweiligen Raumordnungsbehörden die aktuellen Abgrenzungen mit den zuständigen Wasserbehörden abstimmen.

Erwiderung

Das Sachargument bestätigt bestehende, in dieser Fortschreibung nicht geänderte LROP-Regelungen in Abschnitt 3.2.4 Ziffern 11 und 12 zu Überschwemmungsgebieten. Kenntnisnahme.

Für die Abgrenzung und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Hochwasserschutz (Überschwemmungs-, Retentionsflächen und Rückhalteräume) werden bereits heute die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden beteiligt, denn in der Regel liefern sie die für eine raumordnerische Festlegung erforderlichen Datengrundlagen.

Allerdings können sich dann im Rahmen eines Aufstellungs- bzw. Beteiligungsverfahrens zur Änderung eines Raumordnungsprogramms und der Abwägung von zu geplanten Flächenfestlegungen eingegangenen Stellungnahmen Abweichungen zu solchen Ausgangs- bzw. Fachdaten ergeben. Im Übrigen haben auch die zuständigen Wasserbehörden die Möglichkeit in Beteiligungsverfahren zu Änderungen der Raumordnungsprogramme Stellung zu nehmen.

3.2.4.2.12-101 Forderung, Abgrenzungen mit Wasserbehörden abzustimmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die in Abschnitt 3.2.4 Nr. 11 und 12 festgelegten Ziele, die Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion zu erhalten und in den RROP als Vorranggebiete festzulegen, werden unterstützt (s. Sacharg. 3.2.4.2.11-100, -101 und 3.2.4.2.12-100). Der allgemeinen Zielsetzung, angesichts des Klimawandels ausreichende Retentionsflächen für starke Niederschläge vorzusehen, wird damit Rechnung getragen. Auch hierzu sollten die jeweiligen Raumordnungsbehörden die aktuellen Abgrenzungen mit den zuständigen Wasserbehörden abstimmen.

Erwiderung

Das Sachargument bestätigt bestehende, in dieser Fortschreibung nicht geänderte LROP-Regelungen in Abschnitt 3.2.4 Ziffern 11 und 12 zu Überschwemmungsgebieten. Kenntnisnahme.

Für die Abgrenzung und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Hochwasserschutz (Überschwemmungs-, Retentionsflächen und Rückhalteräume) werden bereits heute die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden beteiligt, denn in der Regel liefern sie die für eine raumordnerische Festlegung erforderlichen Datengrundlagen. Allerdings können sich dann im Rahmen eines Aufstellungs- bzw. Beteiligungsverfahrens zur Änderung eines Raumordnungsprogramms und der Abwägung von zu geplanten Flächenfestlegungen eingegangenen Stellungnahmen Abweichungen zu solchen Ausgangs- bzw. Fachdaten ergeben. Im Übrigen haben auch die zuständigen Wasserbehörden die Möglichkeit in Beteiligungsverfahren zu Änderungen der Raumordnungsprogramme Stellung zu nehmen.

3.2.4.2.BRPH-100 BRPH wird kritisch gesehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Stellungnehmenden sehen die Pläne des Bundes, einen eigenen Bundes-Raumordnungsplan Hochwasserschutz aufzustellen, z. B. im Hinblick auf dessen Nutzen, mögliche Komplizierungen des Planungssystems, mögliche Folgen für die Siedlungsbereiche sowie die wirtschaftliche Entwicklung Norddeutschlands, kritisch.

Erwiderung

Die Änderung der LROP-Festlegungen zum Hochwasserschutz ist nicht Teil dieser Fortschreibung bzw. des LROP-Entwurfs 2020, weil die Erstellung des Bundes-Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) bis zur Erstellung des LROP-Entwurfes keinen hinreichenden Planungsstand erreicht hatte. Inhaltlich adressiert die Stellungnahme zudem an den Bund.

Am 01.09.2021 ist der BRPH in Kraft getreten. Geplante und bestehende Festlegungen des LROP (-Entwurfs) wurden hinsichtlich des BRPH geprüft bzw. ob sie dazu im Widerspruch stehen oder einer Anpassung bedürfen oder ob weitere Festlegungen erforderlich sind. Dies war jedoch nicht der Fall, sodass insoweit in Bezug auf das LROP derzeit keine neuen Regelungsinhalte verfolgt werden.

3.2.4.2.BRPH-101 Prüfung, ob Bund bzgl. BRPH auf Grundlage der eingeräumten Ermächtigung vorgeht.

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Sofern der Bund in Bezug auf die Erstellung eines BRPH handeln möchte, wird von den Stellungnehmenden gefordert, in jedem Falle genau zu prüfen, ob der Bund tatsächlich auf Grundlage der ihm eingeräumten Ermächtigung vorgeht.

Erwiderung

Die Frage der Ermächtigung des Bundes für die Erstellung eines BRPH war im Vorfeld der Aufstellung des BRPH zu prüfen. Dies hat das zuständige Bundesraumordnungsministerium im Zusammenhang mit mehreren Forschungsvorhaben bis hin zur Entwicklung von Zielen und Grundsätzen im Rahmen eines Testplans juristisch und fachlich untersuchen lassen und letztendlich bejaht.

Im Übrigen ist das Thema Hochwasserschutz nicht Gegenstand dieser LROP-Fortschreibung, weil der BRPH zum Zeitpunkt der Erstellung des LROP-Entwurfs 2020 noch keinen hinreichenden Planungsstand erreicht hatte.

Inhaltlich richtet sich die Stellungnahme an den Bund.

3.2.4.2.BRPH-102 Forderung im BRPH-Verfahren auf bestimmte Regelungen bzgl. Industriezonen hinzuwirken

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bzgl. des laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) wird gebeten, gegenüber dem Bund auf Regelungen hinzuwirken, die den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Industriezonen an der Elbe gewährleisten.

Erwiderung

Der Bund hat zur Aufstellung des BRPH ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, in dem die Kommunen ihre Belange selber oder auch über die Kommunalen Spitzenverbände einbringen konnten.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1-110 Hinweise auf Infrastrukturvorhaben auf Thüringer Seite

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Planung der Ortsumfahrung der B 4 bei Nordhausen auf Thüringer Seite greift in den laut LROP verfolgten Trassenausbau der Eisenbahnstrecke Paderborn-Nordhausen ein. Die geplante Straßentrasse quert die Eisenbahnstrecke. Die Straßenbaumaßnahme ist im vordringlichen Bedarf des BVWP (B4 -TH- OU Nordhausen- B4- G10-TH-T3 -TH - VB). Der Trassenkorridor ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Nordthüringen enthalten.

Die Ortsumfahrung der B 247 Ferna/ Teistungen, die an die Planung der B 247 bei Duderstadt anschließt befindet sich in einem laufenden Planfeststellungsverfahren.

Ein Bedarf an Rad- Gehwegen, der sich zukünftig länderübergreifend ergibt, wird zwischen den zuständigen Fachbehörden planungsseitig abgestimmt.

Erwiderung

Die hier vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.1-120 Hinweis auf den Ausbau des Umschlaghafens Wittingen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf den Ausbau des Umschlaghafens Wittingen / Erweiterung des angegliederten Gewerbe- und Industriestandortes am Elbe-Seitenkanal hingewiesen. Die Stadt plant, die ehem. Liegestelle im Umschlaghafen zu erwerben und die Anlage für Umschlagzwecke (u. a. Schwergutumschlag) zu ertüchtigen. Da die Flächenkapazitäten innerhalb des dem Umschlaghafen angegliederten Gewerbe- und Industriegebietes weitestgehend erschöpft sind, sind Erweiterungen in östlicher Richtung (zur vorgesehenen Verlängerung der Autobahn 39) und südlich der Bahntrasse Wittingen - Celle vorgesehen. Die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen werden in Kürze geschaffen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.1.1-100 Anregung: Außenhafen Hooksiel in 4.1.1 bzw. 4.1.1 Zi 04 aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, den Außenhafen Hooksiel für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen in das LROP 4.1.1 Zi 04 bzw. 4.1.4 als Grundsatz aufzunehmen. Mit der Hafenerweiterung des Jade-Weser-Ports soll er als Assistenz- / Schlepperhafen dienen. Außerdem könne - wie in der Vergangenheit auch bereits praktiziert - von hier aus die Versorgung mit Wartungspersonal und Ersatzteilen der in der Deutschen Bucht erbauten Windparks effektiv erfolgen.

Erwiderung

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, weil

- die Bedeutung des Außenhafens Hooksiel unter logistischen Gesichtspunkten nicht den in Ziffer 04 genannten anderen Häfen (wie Cuxhaven, Emden und Norddeich) entspricht;
- die Versorgung von Offshore-Windparks –wie in den Stellungnahmen richtigerweise erwähnt- in der Vergangenheit stattgefunden hat, heute aber nicht mehr stattfindet (Schließung von Firmen);
- die in der Stellungnahmen angesprochene Assistenzhafen- / Schlepperhafenfunktion für den Jade-Weser-Port einmal angedacht war, aber nicht mehr weiterverfolgt wird. (Die Schlepper sollen direkt am Jade-Weser-Port anlegen).

Auch eine Aufnahme von Hooksiel in LROP-Abschnitt 4.1.4 (Häfen) kann nicht erfolgen, weil es sich um einen Hafen von regionaler Bedeutung handelt. Deshalb ist er richtigerweise im RROP 2020 des Landkreises Friesland raumordnerisch als "Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung" festgelegt.

4.1.1.1-110 Anregung: Neues VR GVZ im Norden der Stadt Lingen (Ems) festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, einen Standort im Norden der Stadt Lingen (Ems) in Nähe zur Raffinerie und Industriepark Nord als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum aufzunehmen.

Erwiderung

Das kürzlich aktuell überarbeitete GVZ- / KV- Konzept des Landes enthält detaillierte Untersuchungen und Bewertungen zu bestehenden und möglichen neuen GVZ-Standorten. Ein Bedarf für ein VR-GVZ im Raum Lingen wurde nicht erkannt, von daher kann der Anregung nicht gefolgt werden.

4.1.1.1-200 Allgemeines: Neubaustrecken nur mit geringen Umweltbelastungen

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Neubaustrecken für Güterverkehr sind nur unter Berücksichtigung bestehender Infrastrukturen und Kommunen mit möglichst wenig Flächenverbrauch und geringer Zerschneidung etc. zu planen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.1-300 Sonstiges: Erkenntnisse vorlegen / bei Planungen zum GVZ Nordharz beteiligen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Planung / Schaffung von weiteren Güterverkehrszentren im Bereich "Nordharz" könnte von verkehrlichem und wirtschaftlichem Interesse sein. Derzeit steht gemäß Verordnungsentwurf noch kein konkreter Standort fest. Sobald hierzu weitere Erkenntnisse vorliegen, wird um Vorlage und die intensive Miteinbeziehung bei weitergehende Planung gebeten.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.1-400 Hinweis: In 4.1.1 01 S. 2 hat die Verkehrsplanung auf die Siedlungsentwicklung Rücksicht zu nehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Nicht die Siedlungsentwicklung hat sich nach der integrativen Verkehrsplanung zu richten, vielmehr ist auf die Siedlungsentwicklung Rücksicht zu nehmen und hier eine gesicherte und flächendeckende Optimierung des Personen- u. Güterverkehrs zu entwickeln.
Erwiderung In Satz 2 geht es primär um die Optimierung des Personen- u. Güterverkehrs, die gleichzeitig der Wirtschaftlichkeit und dem Umweltschutz dient. Dies kann nur durch eine integrative Verkehrsplanung bzw. durch optimierte Verkehrsströme, die mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt sind (also im Einklang steht), erreicht werden. Dabei sollte Siedlungsentwicklung möglichst die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen um Ausbaubedarf und damit verbunden den Flächenverbrauch zu verringern und die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen optimal auszunutzen. Dem Änderungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.
4.1.1.1-500 Allgemeines: Die Regelung 4.1.1 03 S. 2 "Logistikregion Südniedersachsen" wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die im Abschnitt 4.1.1 formulierte Ausweisung einer Logistikregion Südostniedersachsen wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.1-600 Allgemeines: Keine Anregungen und Bedenken zu Abschnitt 4.1.1
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zu Abschnitt 4.1.1 bestehen keine Anmerkungen oder Anregungen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.1-700 Hinweis: In 4.1.1 03 S.2 ist die Logistikregion "Soltau-Fallingbostel" in "Heidekreis" umzubenennen
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Die im vorliegenden Entwurf genannte Logistikregion (4.1.1.03 S. 2) "Soltau-Fallingbostel" ist in "Heidekreis" zu ändern.	
Erwiderung Dem Hinweis die im vorliegenden Entwurf genannte Logistikregion (4.1.1.03 S. 2) "Soltau-Fallingbostel" in "Heidekreis" zu ändern kann nicht gefolgt werden, weil die Bezeichnung für Logistikregionen auf einem Logistikgutachten aus dem Jahr 2005 beruhen und nicht auf Landkreisbezeichnungen.	
4.1.1.1-800 Anregung: 4.1.1 03 S.3: Festlegung der Standorte im RROP soll sich auf die in Satz 2 aufgeführten Logistikknoten beziehen	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Unter Abschnitt 4.1.1 werden in 03 Satz 2 die landesbedeutsamen logistischen Knoten in den Logistikregionen aufgezählt. Aus Satz 3 ergibt sich das Ziel, bedeutsame Standorte für die Logistikwirtschaft zu bestimmen und in den RROP festzulegen. Es wird vorgeschlagen, bei der Festlegung der Standorte für die Ansiedlung der Logistikwirtschaft, sich konsequent auf die in Satz 2 aufgeführten "landesbedeutsamen logistischen Knoten" zu beziehen und diese vorzugsweise zu verwenden.	
Erwiderung Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03, Sätze 3 und 4 nehmen Bezug auf Standorte, die in den Logistikregionen zu bestimmen sind. Diese Logistikregionen werden mit ihren logistischen Knoten in Satz 2 genau definiert. In der Begründung zu Satz 1 und 2 heißt es: "Die Logistikregionen definieren sich über logistische Knoten". Somit entspricht die Festlegung bereits dem im Sachargument geforderten Bezug zu Satz 2. Daher wird das Sachargument nur zur Kenntnis genommen	
4.1.1.2-100 VR GVZ Emsland-Dörpen: Beibehaltung wird begrüßt	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird die Beibehaltung der Festsetzungen für das GVZ Emsland in Dörpen als landesbedeutsamer logistischer Knotenpunkt und als Vorranggebiet für Güterverkehrszentren begrüßt und auf die Trimodalität des Standortes verwiesen.	
Erwiderung Kenntnisnahme	
4.1.1.2-110 VR GVZ Osnabrück und Bohmte: Beibehaltung wird begrüßt	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Beibehaltung der Festlegung des Vorranggebietes Güterverkehrszentrum an den Standorten "Osnabrück und Bohmte" wird begrüßt.	
Erwiderung Kenntnisnahme	
4.1.1.2-120 VR GVZ Bovenden: Herausnahme wird gefordert. Gemeinderat / Ortsrat ist gegen ein GVZ	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird sich gegen die Darstellung des Güterverkehrszentrums Göttingen - Bovenden ausgesprochen. Der Bereich ist im Landesraumordnungsprogramm zu streichen. Sowohl der Gemeinderat als auch der Ortsrat Lengem hätten sich wiederholt gegen die Planungen für ein GVZ ausgesprochen. Bereits 2014 sei ein Beschluss gefasst worden, dass der Flecken Bovenden keine Planung für ein Logistik- und Güterverkehrszentrum Göttingen - Bovenden auf den Weg bringen soll und die Entscheidung über zukünftige Planungen ausschließlich dem Gemeinderat Vorbehalten bleibt.	
Erwiderung Die Entscheidung des Gemeinderats / Ortsrats wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Bovenden ist seit Jahren Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Logistikregion Göttingen. Insgesamt stehen hier noch rd. 90 ha (Endausbau bis 130 ha) Flächen mit einer günstigen Verkehrsanbindung zur BAB 7 zur Verfügung. Der Standort bietet ausreichend logistisches Entwicklungspotential in enger räumlicher Zuordnung zum Kern-GVZ Göttingen und der dortigen KV-Umschlaganlage und trägt zur Stärkung der Region als Logistikstandort bei. Auch wenn sich zurzeit die weiteren Planungen auf die Standorte Rosdorf und Siekanger im Südwesten im Stadtgebiet konzentrieren, ist aus Landessicht an einer langfristigen Weiterentwicklung auch am Standort Bovenden festzuhalten. Der Forderung nach einer Streichung kann daher nicht gefolgt werden.	
4.1.1.2-122 VR GVZ Bovenden: Darstellung der Gründe gegen ein GVZ und der Einstellungen zur in Aufstellung befindlichen F-Planung	

Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Gegen das GVZ sprechen aus Sicht der örtlichen Gemeinden u.a.: - Minderung der Wohnqualität durch die erhebliche Belastung durch Lärm, Licht, Abgase und Verkehr - auch innerorts- - Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen - Verlust eines Naherholungsgebietes - Wertverlust von Immobilien - Beeinträchtigung durch die geplante PWC-Anlage Wasserbreite entlang der BAB 7 Es kann festgestellt werden, dass die Ortschaft Lengern bereits heute erheblichen Belastungen durch die Bahnstrecke Paderborn - Göttingen und dem damit verbundenen Güterverkehr, insbesondere nachts, aber auch tagsüber durch den in Adelebsen entstandenen Containerterminal, ausgesetzt ist. Als weitere Belastungen der Ortschaft werden die geplanten Stromtrassen SuedLink sowie die 380 kv - Leitung Wahle- Mecklar sowie die massiv gestiegene Lärmbelastung von der BAB 7 durch den zunehmenden Verkehr genannt. Das Beispiel der Planungen für ein Güterverkehrs- und Logistikzentrum und die Einstellung hierzu verdeutlicht das Bekenntnis zu einer nachhaltigen Raumordnung, wobei der Flecken Bovenden immer offenbleibt, innovativen Unternehmen die Ansiedlung ermöglichen zu wollen, etwa auch auf im Vergleich zu einem GVZ substantiell kleineren Flächen im Bereich Lengern. Diese Aussagen spiegeln auch die Ziele wieder, wie sie im Rahmen des Leitbildes des Flecken Bovenden erörtert wurden. Die Auffassung des Flecken Bovenden wird auch in seinem derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan dokumentiert. So wird bereits im Vorwort folgendes zur Nachhaltigkeit eingefügt: "Die Planung zur zukünftigen städtebaulichen und gewerblichen Entwicklung berücksichtigt die Absichten der Bundesregierung (Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016) sowie Analysen und Vorgaben des Umweltbundesamtes (innovative Instrumente zum Flächensparen und zur Förderung der Innenentwicklung - Schlussfolgerung für Akteure in Bund, Ländern, Regionen und Gemeinden 2020), indem sie der Binnenentwicklung Vorrang vor der Expansion ins Umland einräumt und der Ansiedlung innovativer Unternehmen (wie z.B. Ausgründungen der Universität Göttingen) den Vorzug gegenüber flächenverzehrenden Gewerbebetrieben (wie z.B. Logistikzentren, Möbelmärkten etc.) gibt. Planer und Entscheider des künftigen Flächennutzungsplanes sind in ihrer Verantwortung für die Umwelt künftiger Generationen bewusst." Aufgrund dieser Ausführungen wird gebeten, dass GVZ Göttingen - Bovenden aus dem Landesraumordnungsprogramm zu streichen.
Erwiderung Die Darstellung der Gründe gegen ein GVZ und die Einstellungen zur in Aufstellung befindlichen F-Planung werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Bovenden ist seit Jahren Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Logistikregion Göttingen. Insgesamt stehen hier noch rd. 90 ha (Endausbau bis 130 ha) Flächen mit einer günstigen Verkehrsanbindung zur BAB 7 zur Verfügung. Der Standort bietet ausreichend logistisches Entwicklungspotential in enger räumlicher Zuordnung zum Kern-GVZ Göttingen und der dortigen KV-Umschlaganlage und trägt zur Stärkung der Region als Logistikstandort bei. Auch wenn sich zurzeit die weiteren Planungen auf die Standorte Rosdorf und Siekanger im Südwesten im Stadtgebiet konzentrieren, ist aus Landessicht an einer langfristigen Weiterentwicklung auch am Standort Bovenden festzuhalten. Der Forderung nach einer Streichung kann daher nicht gefolgt werden.
4.1.1.2-124 VR GVZ Bovenden: Gemeinderat, Bau- und Umweltausschuss sprechen sich gegen die Darstellung des VR GVZ im F-Plan, LROP und RROP aus
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Flecken Bovenden spricht sich gegen die Darstellung des GVZ Göttingen - Bovenden im Landesraumordnungsprogramm als auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen aus. In der Dezemberversitzung des Gemeinderates wurde beschlossen, im neu aufzustellenden Flächennutzungsplan des Flecken Bovenden auf eine Darstellung zu verzichten. Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Vorentwurfsphase des Flächennutzungs- und des Landschaftsplanes hat der Bau- und Umweltausschuss des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 11.02.2021 dem Verwaltungsausschuss unter anderem empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen: "Der Landkreis Göttingen ist aufzufordern, das GVZ Göttingen - Bovenden nicht mit in sein Regionales Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Weiterhin ist der Landkreis aufzufordern, bei der Niedersächsischen Landesregierung die Herausnahme des GVZ aus dem Landesraumordnungsprogramm vorzunehmen."
Erwiderung Die Einstellungen des Flecken Bovenden zur Darstellung des GVZ im F-Plan, LROP und RROP werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Bovenden ist seit Jahren Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Logistikregion Göttingen. Insgesamt stehen hier noch rd. 90 ha (Endausbau bis 130 ha) Flächen mit einer günstigen Verkehrsanbindung zur BAB 7 zur Verfügung. Der Standort bietet ausreichend logistisches Entwicklungspotential in enger räumlicher Zuordnung zum Kern-GVZ Göttingen und der dortigen KV-Umschlaganlage und trägt zur Stärkung der Region als Logistikstandort bei. Auch wenn sich zurzeit die weiteren Planungen auf die Standorte Rosdorf und Siekanger im Südwesten im Stadtgebiet konzentrieren, ist aus Landessicht an einer langfristigen Weiterentwicklung auch am Standort Bovenden festzuhalten. Der Forderung nach einer Streichung kann daher nicht gefolgt werden.
4.1.1.2-126 VR GVZ Bovenden: Im RROP-E 2020 räumlich konkretisiert
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Im Beteiligungsverfahren befindlichen RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen ist das Vorranggebiet Güterverkehrszentrum [Bovenden] räumlich konkret verortet und als Ziel der Raumordnung vorgesehen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.2-130 VR GVZ Bovenden: Herausnahme aufgrund fehlender Realisierungschancen und Akzeptanz vor Ort
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp In Anbetracht der sich abzeichnenden, fehlenden Realisierungschancen und Akzeptanz vor Ort wird die Herausnahme [des Vorranggebietes Güterverkehrszentrum Bovenden] aus dem LROP-Entwurf befürwortet.
Erwiderung Die fehlende Akzeptanz vor Ort wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Bovenden ist seit Jahren Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Logistikregion Göttingen. Insgesamt stehen hier noch rd. 90 ha (Endausbau bis 130 ha) Flächen mit einer günstigen Verkehrsanbindung zur BAB 7 zur Verfügung. Der Standort bietet ausreichend logistisches Entwicklungspotential in enger räumlicher Zuordnung zum Kern-GVZ Göttingen und der dortigen KV-Umschlaganlage und trägt zur Stärkung der Region als Logistikstandort bei. Auch wenn sich zurzeit die weiteren Planungen auf die Standorte Rosdorf und Siekanger im Südwesten im Stadtgebiet konzentrieren, ist aus Landessicht an einer langfristigen Weiterentwicklung auch am Standort Bovenden festzuhalten. Der Forderung nach einer Streichung kann daher nicht gefolgt werden.
4.1.1.2-135 VR GVZ Göttingen-Bovenden: Die landesraumordnerische Festlegung als VR GVZ wird zur Diskussion gestellt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird davon ausgegangen, dass ein gemeinsames Güterverkehrszentrum Göttingen und Bovenden nur im Zusammenhang mit Flächen im Gebiet des Flecken Bovenden entwickelt werden kann. Der Flecken Bovenden hat im Neuaufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan die bislang für die Entwicklung des GVZ vorgesehenen Flächen herausgenommen. Es wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass absehbar ein GVZ umgesetzt wird. Die landesraumordnerische Festlegung als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum wird zur Diskussion gestellt.
Erwiderung Der Standort Bovenden ist seit Jahren Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Logistikregion Göttingen. Insgesamt stehen hier noch rd. 90 ha (Endausbau bis 130 ha) Flächen mit einer günstigen Verkehrsanbindung zur BAB 7 zur Verfügung. Der Standort bietet ausreichend logistisches Entwicklungspotential in enger räumlicher Zuordnung zum Kern-GVZ Göttingen und der dortigen KV-Umschlaganlage und trägt zur Stärkung der Region als Logistikstandort bei. Auch wenn sich zurzeit die weiteren Planungen auf die Standorte Rosdorf und Siekanger im Südwesten im Stadtgebiet konzentrieren, ist aus Landessicht an einer langfristigen Weiterentwicklung auch am Standort Bovenden festzuhalten. Die vorhandene landesraumordnerische Festlegung als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum wird beibehalten. Der Forderung nach einer Streichung kann daher nicht gefolgt werden.
4.1.1.2-140 VR GVZ Braunschweig und Wolfsburg: Beibehaltung wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung der Standorte Braunschweig und Wolfsburg als Güterverkehrszentren sind zu begrüßen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.2-150 VR GVZ Oldenburg: Streichung wird zur Kenntnis genommen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird der Wegfall des Vorranggebietes Güterverkehrszentrum in Oldenburg zur Kenntnis genommen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.2-160 VR Stade: Da weiterhin festgelegt, bestehen keine Anmerkungen und Bedenken
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Da im Gebiet der Hansestadt Stade weiterhin ein Vorranggebiet Güterverkehrszentrum festgelegt ist, bestehen zum Abschnitt 4.1.1 keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.2-170 VR GVZ Emden: Aufnahme in 4.1.1 03 S.5 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass in 4.1.1 03 S.5 ein Vorranggebiet Güterverkehrszentrum für Emden aufgenommen wird. Damit werden die Anstrengungen hinsichtlich der Hinterlandanbindung des Emders Hafens (Verbesserung der Straßenanbindung (B210n)) und die Weiterentwicklung der Haupteisenbahnstrecke (Zweigleisigkeit über den Emders Binnenhafen) ergänzt. In Emden bestehen bereits große Potenziale zum Einrichten eines GVZ, wie eine gute infrastrukturelle Anbindung Straßen- schienen- und wasserseitig über den größten tidefreien Binnenhafen Deutschlands mit Seeschifffahrt. Die Voraussetzungen für ein trimodales Logistikzentrum sind gegeben und es existiert bereits ein Netzwerk starker Partner. Ca. 600 ha Reservefläche sind verfügbar. Weiterhin gibt es ein großes Potenzial für die Ansiedelung von Unternehmen mit Nachfrage im Containerumschlag.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.2-180 VR GVZ Coevorden: Die Beibehaltung / Berücksichtigung des "GVZ Europark Coevorden" als Vorranggebiet im LROP wird positiv gesehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Wir stehen (...) der Beachtung des "[Güterverkehrszentrums] Europark Coevorden" im LROP positiv gegenüber.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.3-100 Verden: Streichung als VR GVZ wird mitgetragen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Streichung des Vorranggebietes GVZ für Verden in der zeichnerischen Darstellung und in der Zielformulierung in Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 5 wird mitgetragen, da noch keine ausreichenden technischen Umschlagssysteme auf dem Betriebsgelände der Verden-Walsroder-Eisenbahn (VWE) vorhanden sind.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.3-110 Verden: Änderungsvorschlag Begründung: Reservierung weiterer Flächen nicht erforderlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Eine über den jetzigen Bestand hinausreichende weitere Reservierung von Gewerbeflächen für GVZ-affine Dienstleistungen und Angebote ist nicht erforderlich. Die Begründung ist an dieser Stelle entsprechend zu ergänzen / zu ändern.
Erwiderung Der geforderte Ergänzung der Begründung kann nicht gefolgt werden, weil das LROP keine Abgrenzung der GVZ-Vorranggebiete festlegt. Daher können keine flächenscharfe Vorgaben für nachfolgende regionale bzw. örtliche Planungen vorgenommen werden. Für die Reservierung von Flächen für GVZ-affine Dienstleistungen ist die Bauleitplanung zuständig.
4.1.1.3-120 Verden: Änderungsvorschlag Begründung: Wasserseitige Anbindung nicht möglich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Aller ist als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das BMVI hat mit der 2011 begonnenen Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erkennen lassen, dass die Aller aus der Klassifizierung als Bundeswasserstraße herausgenommen werden soll. Es wird hinterfragt, ob die Aller überhaupt noch in ausreichendem Maße für Binnenschiffe des Güterverkehrs schiffbar ist. Deshalb ist der letzte Satz in der Begründung zu Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 6 zu streichen.
Erwiderung Der Forderung den letzten Satz in der Begründung zu Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 6 zu streichen kann nicht gefolgt werden. Die Aller ist weiterhin Bundeswasserstraße und damit in der Zuständigkeit des Bundes. Als Bundeswasserstraße ist die Aller heute der Wasserstraßenklasse II (Typschiff Kempenaar) zugeordnet. Nach der aktuellen Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung sind auch heute noch Fahrzeuge bis 55 m Länge, 6,60 m Breite und einem wasserstandsabhängigen Tiefgang bis zur maximalen Tragfähigkeit von 650 t zugelassen. Die Ausweisung der Aller als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet widerspricht nicht zwangsläufig der Nutzung für die Binnenschifffahrt.
4.1.1.3-125 Verden: GVZ im Stadtgebiet nicht umsetzbar, sondern nur in Räumen außerhalb

Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die in Satz 6 definierte Entwicklung eines "weiteren landesbedeutsamen GVZ im Raum Verden" wird im Stadtgebiet Verden absehbar nicht umsetzbar sein. In Verden sind bereits eine Vielzahl an Flächen mit Betrieben der Logistikbranche belegt auf denen der erforderliche KLV-Umschlag aufgrund fehlender technischer Umschlagssysteme nicht leistbar ist. Die "vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene" ist nunmehr vorrangig an anderen geeigneten Standorten außerhalb des Verdener Stadtgebietes vorzunehmen und damit auf den Raum Verden auszudehnen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.3-126 Verden: Das in der Begründung zu S. 6 genannte 3,3 ha Flächenpotetial ist anzupassen
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp In der Begründung zu Satz 6 ist aufgeführt, dass in Verden noch 3,3 ha an Flächenpotentialen vorhanden sein sollen. Diese Flächenpotentiale sind nicht mehr verfügbar, die Begründung ist daher anzupassen.
Erwiderung Die Aussage über die Flächenpotentiale wurde dem kürzlich überarbeiteten GVZ- / KV-Konzept entnommen. Da es sich bei den dort angegebenen Flächenpotentialen und -größen um Momentaufnahmen, die im Zuge der Erarbeitung des Konzeptes erhoben wurden, handelt, können diese Angaben in der Begründung des LROP-Entwurfs gestrichen werden. Somit kann dem Hinweis zur einer Anpassung der LROP-Begründung gefolgt werden. Die Angaben zu Flächenpotentialen und -größen im Raum Verden werden in der Begründung des LROP-Entwurfs gestrichen.
4.1.1.3-130 Nordharz: Bedarf an ein GVZ nicht im KV/GVZ-Konzept 2020
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es liegen keine Informationen zu einem Bedarf an einem zusätzlichen Güterverkehrszentrum mit KV-Anlage Straße-Schiene im Raum Nordharz vor. Das aktuelle KV-/GVZ-Konzept Niedersachsen (2020) enthält keinen Hinweis auf die Notwendigkeit an einem Güterverkehrszentrum in der Region Nordharz. Der Bedarf an der Festlegung ist näher zu erläutern.
Erwiderung Im der internen Fassung des KV-/GVZ-Konzept 2020 werden Aussagen über zukünftige GVZ-Standorte bzw. KV-Terminals getroffen. So auch zu einem Standort im Raum Nordharz. Gemäß Gutachten zeichnet sich die Raum durch eine hohe Dichte an logistikaffinen Unternehmen aus, teilweise mit großem Wachstum und Standorterweiterungen. In persönlichen Gesprächen des Gutachters mit Verantwortlichen der Stadt Bad Harzburg und Goslar zeigte sich generell ein großes Interesse am Thema "GVZ". So besteht aus örtlicher und im Besonderen aus landesweiter Sicht ein Bedarf an einer Entwicklung eines GVZ im Raum Nordharz. Zur Ermittlung eines GVZ-Standortes wird im Gutachten in einem ersten Schritt die Erstellung einer region- und landkreisübergreifenden Potentialuntersuchung empfohlen. Der Anregung folgend, erfolgt eine Klarstellung in der LROP-Begründung.
4.1.1.3-135 Nordharz: Beteiligungswunsch an zukünftiger VR- und Standortfestlegung
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung von weiteren VR GVZ im Bereich Nordharz könnte von verkehrlichem und wirtschaftlichem Interesse sein. Sobald Ihnen weitere Erkenntnisse zum konkreten Standort vorliegen, bitte ich diese uns zur Verfügung zu stellen und uns in weitergehende Planung intensiv miteinzubeziehen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Vorranggebietsfestlegung und die konkrete Standortplanung erfolgt in zwei separaten Planverfahren (LROP-Fortschreibungsverfahren bzw. Bauleitplanungsverfahren) mit jeweiligen Beteiligungsmöglichkeiten.
4.1.1.3-140 Nordharz: Gebiet in Bad Harzburg hat eine Größe von 40 ha nicht 400 ha
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Das in der Begründung zu Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 6 vorgeschlagene Gebiet in Bad Harzburg hat eine Bruttogröße von 40 ha und nicht 400 ha.
Erwiderung Dem Hinweis wird gefolgt, weil es sich um einen Übertragungsfehler handelt. Die in der Begründung genannte Bruttofläche wird von 400 ha auf 40 ha korrigiert.
4.1.1.3-145 Nordharz: Aus wirtschaftlicher Sicht wird der Entwicklungsstandort begrüßt

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Absicht im Raum Nordharz ein Güterverkehrszentrum zu entwickeln wird aus wirtschaftlicher Sicht befürwortet.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.3-150 Nordharz: Vorhandene Schieneninfrastruktur muss auf eine Güterverkehrszunahme untersucht werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die vorhandene Schieneninfrastruktur muss vor dem Hintergrund der hohen Auslastung im Schienenpersonennahverkehr auf notwendige Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung für einen wachsenden Güterverkehr untersucht werden. Das gilt besonders für Anbindungen an die benachbarten Zugbildungsanlagen in Halle/S. und Seelze. Die Strecken sind derzeit nicht elektrifiziert.
Erwiderung Kenntnisnahme. Für Untersuchungen zur Kapazitätssteigerung der vorhandenen Schieneninfrastruktur ist die Eisenbahnfachplanung zuständig.
4.1.1.3-160 Oldenburg: Frage nach der räumlichen Abgrenzung des GVZ
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Im Entwurf des LROP wird festgesetzt, dass im Raum Oldenburg ein Güterverkehrszentrum entwickelt werden soll. Es wird gefragt, was unter dem Begriff "Raum Oldenburg" zu verstehen ist und wie ein geeigneter Standort räumlich abgegrenzt wird.
Erwiderung Der Begriff "Raum" in LROP 4.1.1 Ziffer 03 Satz 6 ist im Sinne von Logistikregionen und deren logistischen Knoten, wie Sie in der gleichen Ziffer 03 Satz 1 und 2 benannt sind, zu verstehen. Demnach ist "Oldenburg" ein landesbedeutsamer logistischer Knoten der Logistikregion "Nord-West". Da es sich um ein Entwicklungsstandort handelt, ist die genaue räumliche Abgrenzung des Güterverkehrszentrums nicht bekannt. Die Planung von Güterverkehrszentren (GVZ) erfolgt i.d.R. an zentralen Verkehrsknotenpunkten um Transportverkehre zu bündeln und die Güterflüsse logistisch an den unterschiedlichen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft) optimal miteinander verknüpft zu organisieren. Wesentlicher Bestandteil für ein GVZ ist das Vorhandensein einer Umschlaganlage für den Kombinierten Verkehr (kurz: KV) und ausreichend Flächenpotenzial für Ansiedlungen.
4.1.1.3-165 Oldenburg: Das Entwicklungsziel wird zur Kenntnis genommen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird die Regelung, im Raum Oldenburg ein Güterverkehrszentrum zu entwickeln, zur Kenntnis genommen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.3-170 Oldenburg: Die Gemeinde Essen verfügt über ein Verladegleis mit Ladestraße und über Meppen kann eine Anbindung an die Ems erfolgen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Gemeinde Essen (Oldenburg) verfügt über ein Verladegleis mit Ladestraße, in dem ein Vollzug abgeladen werden kann. Dieses Ladegleis liegt zwischen den Bahn-km 47,795 und 48,436 der Strecke Meppen - Essen (Oldenburg). Zudem ist eine direkte Anbindung an die Strecke Oldenburg - Osnabrück möglich. Über Osnabrück ist der Anschluss an den transnationalen Schienenverkehr möglich, über Meppen kann eine Anbindung an die Ems erfolgen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.3-180 Oldenburg und Verden: Flächenkonkurrenz zur Stromleitung (Korridor B)

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bei der Entwicklung von neuen GVZ bei Oldenburg und Verden stellt sich die Frage der Flächenkonkurrenz zur Stromleitung (Korridor B).
Erwiderung Da es sich um Entwicklungsstandorte handelt, zu denen noch keine verfestigten konkreten Planungen für GVZ vorliegen, ist eine Flächenkonkurrenz mit der Stromleitung derzeit nicht erkennbar.
4.1.1.3-190 Oldenburg: Entwicklungsziel streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das Ziel zur Entwicklung eines GVZ sollte gestrichen werden. Da sich die Absicht zur Entwicklung eines interkommunalen GVZ nicht verfestigt hat und kaum noch städtische Flächen für eine vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge vorhanden sind.
Erwiderung Nicht folgen. Gem. LROP 4.1.1 Ziffer 03 Satz 6 sind GVZ in Logistikregionen und deren logistischen Knoten, die in Ziffer 03 Satz 1 und 2 benannt sind, zu entwickeln. Oldenburg ist hier als ein landesbedeutsamer logistischer Knoten der Logistikregion "Nord-West" benannt. Da es sich um ein Entwicklungsstandort handelt, ist die genaue räumliche Abgrenzung des Güterverkehrszentrums (z.B. ob es im Stadtgebiet von Oldenburg entwickelt werden soll) nicht bekannt. Die Planung von Güterverkehrszentren (GVZ) erfolgt i.d.R. an zentralen Verkehrsknotenpunkten um Transportverkehre zu bündeln und die Güterflüsse logistisch an den unterschiedlichen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft) optimal miteinander verknüpft zu organisieren. Wesentlicher Bestandteil für ein GVZ ist das Vorhandensein einer Umschlaganlage für den Kombinierten Verkehr (kurz: KV) und ausreichend Flächenpotenzial für Ansiedlungen.
4.1.1.3-200 Uelzen: Soll als VR GVZ festgelegt werden; die Begründung soll angepasst werden (KV-Anlage, aktuelle BLeitP)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die konkrete Standortfestlegung für das GVZ sollte am Standort Hafen beibehalten werden, d.h. das GVZ Hafen Uelzen sollte unter 4.1.1 Ziffer 03 Satz 5 als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum aufgenommen werden. Die auf Seite 33 der Begründung zum LROP genannten wesentlichen Bestandteile für ein GVZ (KV, ausreichend Flächenpotenzial) sind vorhanden. Im bestehenden Hafenindustriegbiet am Elbe-Seitenkanal werden schon heute Umschlaganlagen für den kombinierten Verkehr (KV) vorgehalten. Ein Pilotprojekt zum Transport und Umschlag von Zuckerrüben in Containern wurde im Hafen erfolgreich umgesetzt. Es wurden von Oktober 2020 bis Januar 2021 rund 43.000 t Zuckerrüben in Containern im Hafen umgeschlagen. Ferner besteht im Hafen Uelzen noch Flächenpotenzial für Ansiedlungen. Derzeit sind noch freie Gewerbeflächen in der Größe von ca. 7,0 bis 10,0 ha durch rechtskräftige Bebauungspläne gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauleitplanung für neue gewerbliche Bauflächen auf der Ostseite des Elbe-Seitenkanals aufgenommen wurden und die Planungen weit fortgeschritten sind. In die Bauleitpläne sind (gemäß den Erschließungskonzept) Flächen für Umschlagseinrichtungen dargestellt. In diesem Bereich "Hafen-Ost" soll künftig ebenfalls eine trimodale Funktionalität gewährleistet werden. Die auf Seite 36 der Begründung Teil B aufgeführten Darstellungen zum Hafen Uelzen entsprechen nur noch zum Teil den tatsächlichen Gegebenheiten. Daher wird um Anpassung der Ausführungen gebeten. Insbesondere bitten wir um Korrektur des letzten Satzes ihrer Ausführungen, weil es bereits eine KV-Anlage vorhanden ist und es konkrete Planungen auf der Ostseite des Elbe-Seitenkanals gibt.
Erwiderung Auf Grundlage der vorgebrachten neuen Erkenntnisse / Entwicklungen wird der Anregung gefolgt. Der Standort Uelzen (Hafen) wird im Entwurf in Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 6 gestrichen und in Satz 5 als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum (VR GVZ) Uelzen aufgenommen. Gleichzeitig wird die Streichung des VR GVZ Uelzen in der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs zurückgenommen.
4.1.1.3-205 Uelzen: Der Streichung als VR und Aufnahme als Entwicklungsstandort wird widersprochen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Durch die Streichung des VR GVZ Uelzen in Satz 5 und Aufnahme des Satzes 6 zur Entwicklung eines GVZ in der "Raum Uelzen" wird suggeriert, dass in der Region noch kein geeigneter Standort für ein GVZ vorliege und dieser erst gesucht und dann entwickelt werden müsse. Die tatsächliche Situation stellt sich jedoch anders dar. Der Standort Hafen Uelzen ist mit seiner Lage am Elbe-Seitenkanal, seinem bestehenden Anschluss an das Schienennetz und seinen vorhandenen hafennahen Anlagen wie kein anderer Standort im Landkreis für eine Weiterentwicklung im Bereich von Gewerbe und Industrie und für die Ansiedlung eines GVZ geeignet. Der Landkreis Uelzen hat durch die Darstellung des Planzeichens "Vorranggebiet Güterverkehrszentrum" am Standort Hafen Uelzen in seinem 2019 in Kraft getretenen RROP seine Planungsabsicht dokumentiert, dass ein GVZ an diesem Standort zu entwickeln ist. Zusätzlich ist eine Erweiterungsfläche des Hafens östlich des Elbe-Seitenkanals im RROP als "Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe" dargestellt. Zudem ist die derzeitige Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen darauf ausgerichtet, im Bereich der geplanten Erweiterung des Hafens Uelzen (Gewerbegebiet Hafen-Ost) einen Standort für ein GVZ planerisch zu ermöglichen. Die hierzu notwendigen Bauleitpläne befinden sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Die Bauleitplanung greift hierbei auf die Darstellung des Vorranggebietes Güterverkehrszentrum im LROP bzw. im RROP zurück und entwickelt diese weiter. Eine Streichung des GVZ-Standortes Uelzen als Vorranggebiet im LROP würde diese Planungen konterkarieren und die angestoßenen Entwicklungen in Frage stellen. Zudem stünde eine Änderung des RROP aufgrund der notwendigen Anpassung an das LROP zur Diskussion. Eine solche Änderung wird als nicht sinnvoll angesehen. Deshalb wird dafür plädiert, die geplante Streichung des VR GVZ Uelzen im derzeitigen LROP-Entwurf zurückzunehmen. Die Planungen am Standort Hafen Uelzen sind ausreichend konkret, um eine Ausweisung als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum zu rechtfertigen.

Erwiderung Auf Grundlage der vorgebrachten neuen Erkenntnisse / Entwicklungen wird der Anregung gefolgt. Der Standort Uelzen (Hafen) wird im Entwurf in Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 6 gestrichen und in Satz 5 als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum (VR GVZ) Uelzen aufgenommen. Gleichzeitig wird die Streichung des VR GVZ Uelzen in der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs zurückgenommen.
4.1.1.3-206 Uelzen: Regionale Wirtschaft fordert Beibehaltung als VR GVZ; Einstufung als Entwicklungsstandort nicht nachvollziehbar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Aus Sicht der regionalen Wirtschaft ist nicht nachzuvollziehen, warum die konkrete Standortfestlegung für das GVZ am Standort des Hafens Uelzen künftig entfallen soll und die Zielfestlegung abgeändert wird auf die Entwicklung eines GVZ im Raum Uelzen. Im bestehenden Hafenindustrialgebiet am Elbe-Seitenkanal (ESK) werden schon heute Umschlaganlagen für den kombinierten Verkehr vorgehalten und erfolgreich betrieben. Der Hafen Uelzen weist die höchsten und regelmäßig steigenden Umschlagzahlen am ESK auf. Ferner besteht im / am Hafen Uelzen noch Flächenpotenzial für Ansiedlungen, dies insbesondere auf der Ostseite des ESK, wo bereits konkrete Planungen (einschließlich bereits nennenswerten Grunderwerbs) für Gewerbliche Bauflächen mit trimodaler Funktionalität aufgenommen wurden. Aus den genannten Gründen regen wir dringend an, auf die Streichung des Vorranggebietes "Güterverkehrszentrum Uelzen" zu verzichten, um den Standort auch raumordnerisch weiter zu stärken.
Erwiderung Auf Grundlage der vorgebrachten neuen Erkenntnisse / Entwicklungen wird der Anregung gefolgt. Der Standort Uelzen (Hafen) wird im Entwurf in Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 6 gestrichen und in Satz 5 als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum (VR GVZ) Uelzen aufgenommen. Gleichzeitig wird die Streichung des VR GVZ Uelzen in der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs zurückgenommen.
4.1.1.3-210 Nienburg: In 4.1.1 03 S.6 und Begründung ist zur Bezeichnung Nienburg das "Weser" hinzuzufügen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass Stadt und Landkreis "Nienburg/Weser" heißen. Deshalb ist sowohl in der Beschreibenden Darstellung (Abschnitt 4.1.1 03 S. 6) als auch in der dazugehörigen Begründung zur Bezeichnung "Nienburg" das "Weser" hinzuzufügen.
Erwiderung Dem Hinweis wird gefolgt: In Abschnitt 4.1.1. Ziffer 03 Satz 6 und im dazugehörigen Begründungsteil wird hinter der Bezeichnung "Nienburg" das Wort "Weser" in Klammern ergänzt (analog zur Schreibweise z.B. in 4.1.2).
4.1.1.3-215 Nienburg: Hinweis auf landwirtschaftlichen Flächenverlust / -druck
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Landwirtschaft im Landkreis Nienburg ist im überregionalen Vergleich bereits durch die Kiesgewinnung mit einer naturgemäßen Konzentration im Bereich des Weserbandes in besonderem Maße vom Flächenverbrauch betroffen. Eine trimodale Güterumschlagsanlage in erforderlicher Dimension wäre verkehrstechnisch nur außerhalb der Ortschaft Nienburg (vorzugsweise auf bereits vorhandenen Gewerbeflächen) realisierbar. Damit wäre ein sehr hoher neuer Flächenbedarf (einschließlich der naturschutzrechtlichen Verpflichtungen) verbunden, der vollständig zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen würde. Es wird auf den hohen Flächenbedarf und die Zerschneidungswirkung von Gleistrassen, Verladebereichen, Verkehrsflächen, Querungshilfen und Brücken hingewiesen. Um eine Anbindung der Weser an das Schienennetz planerisch und planrechtlich zu vereinfachen wird empfohlen, Abbaugenehmigungen für die Kies- und Sandgewinnung entsprechend zu lenken.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.5-100 Umwandlung des Zieles zum Grundsatz wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird Flexibilisierung der Festlegung begrüßt. In Räumen mit geringem Güterverkehrsaufkommen war die Pflicht, weitere VR GVZ auszuweisen, nicht gerechtfertigt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.1.5-200 Die Beibehaltung der Festlegung wird begrüßt

Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Beibehaltung der Möglichkeit, im RROP ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum festzulegen, wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-030 Die Aktualisierungen (Änderungen) in 4.1.2 werden befürwortet (begrüßt)
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aktualisierungen (Änderungen) im Bereich "Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr" (LROP-Abschnitt 4.1.2) werden befürwortet (begrüßt).
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-040 Alle Änderungen in 4.1.2 stärken den umweltfreundlichen Personen- und Güterverkehr
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Alle vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen bezüglich des Eisenbahnverkehrs im LROP (Abschnitt 4.1.2) stärken den umweltfreundlichen Personen- und Güterverkehr auf der Schiene.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-050 Allgemeines: Keine Anregung und Bedenken
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Unsere Belange werden von der Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-060 Allgemeines: Änderungen in 4.1.2 Ziffer 04 werden begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Änderungen der Ziff. 04 werden ausdrücklich begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-065 Allgemeines: Die Neuaufnahme der Ziffer 05 in 4.1.2 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Neuaufnahme der Ziffer 05 wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme

4.1.2.1-067 Allgemeines: Die Neuaufnahme der Ziffer 06 in 4.1.2 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Neuaufnahme der Ziffer 06 wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-069 Allgemeines: Elektrifizierung wird unterstützt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Entwicklungen und Planungen zur Elektrifizierung von Bahnstrecken werden unterstützt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-070 Hinweis: Ergebnisse des AK Bahnpolitik des BMVI zur Streckenelektrifizierung beachten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Im AK Bahnpolitik des BMVI werden gegenwärtig die Planungsabsichten des Bundes und der Länder zur Streckenelektrifizierung und zur Nutzung alternativer Antriebe auf bundeseigener sowie nichtbundeseigener Schieneninfrastruktur diskutiert, die Grundlage für das Bahn-Elektrifizierungsprogramm des Bundes sein werden. Es wird um Beachtung der Ergebnisse im Rahmen des LROP-Verfahrens gebeten.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.1.2.1-075 Allgemeines: Alle Strecken des Bundes im LROP enthalten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Im LROP sind alle Haupteisenbahnstrecken und sonstige Eisenbahnstrecken der Eisenbahnen des Bundes enthalten. Insofern bestehen keine Bedenken.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-080 Hinweis: In Bremervörde wird Schienenverkehr teilweise mit Wasserstoff-Zügen betrieben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass als zukünftige Ausrichtung der Schienenverkehr mit Wasserstoff-Zügen (so wie bereits teilweise in Bremervörde) betrieben wird.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-090 Anregung: Festlegungen zum Einsatz von Wasserstoff-Zügen auf nicht elektrifizierten Strecken treffen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Es wird angeregt, eine Festlegung in das LROP aufzunehmen, die zum Ziel hat, dass insbesondere auf Strecken in Niedersachsen, an denen Oberleitungen noch nicht vorhanden sind oder u.U. auch unwirtschaftlich sind, Züge mit einer Wasserstoff-Brennstoffzelle zum Einsatz kommen. Dies wird als emissionsarme und effiziente Alternative zu Diesel-Zügen betrachtet.
Erwiderung Eine raumordnerische Festlegung, die besagt, dass an Eisenbahnstrecken, an denen eine Elektrifizierung durch Bau von Oberleitungen unwirtschaftlich ist, Züge mit Wasserstoff-Brennstoffzellen-Antriebstechnik betrieben werden sollen, ist nicht möglich. Die betriebswirtschaftliche Nutzung bzw. Bedienung von nicht elektrifizierten Strecken kann nicht mit dem LROP beeinflusst werden. Außerdem ist angesichts der technischen Weiterentwicklungen eine Festlegung auf nur eine bestimmte Art von alternativen Antrieben nicht angezeigt. Daher kann der Anregung einer Ergänzung im LROP nicht gefolgt werden.
4.1.2.1-100 Hinweis: Die Elektrifizierung, sowie der Punkt "Wasserstoff-Zug" ist in Bezug auf den Klimawandel und zukunftsgerichteten SPNV voranzutreiben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken (sowie der Punkt "Wasserstoff-Zug") ist im Land Niedersachsen für einen Ausbau des SPNV, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und einer zukunftsgerichteten Entwicklung im SPNV, voranzutreiben. Eine Steigerung des Anteils elektrifizierter Strecken im Land Niedersachsen würde die Attraktivität der Strecken nachhaltig steigern und sie langfristig sichern.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-110 Bei der Elektrifizierung von Bahntrassen kann es zu Konflikten mit Interessen der Bundeswehr kommen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei der Elektrifizierung von Bahntrassen kann es zu Konflikten mit Interessen und Belangen der Bundeswehr kommen.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken der Bundeswehr sind im Rahmen der Fachplanungen zur Elektrifizierung vorzubringen. Ziel der Festlegungen im LROP ist lediglich die Schaffung der Voraussetzungen für eine Elektrifizierung (z. B. die Anpassung von kreuzenden Infrastrukturen an die entsprechende lichte Durchfahrthöhe).
4.1.2.1-120 Beim Ausbau der Bahnstrecken müssen Schutzmaßnahmen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen vorgesehen werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Beim Ausbau des Schienenverkehrs müssen Schutzmaßnahmen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen entlang der Bahnstrecken vorgesehen werden.
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Festlegung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen entlang der Bahnstrecken erfolgt i.d.R. im Zuge von eisenbahntechnischen Fachplanungen.
4.1.2.1-200 Sonstiges: Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover festlegen; Konkretisierungsauftrag an RROP ersetzt kein ROV
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Güterabfluss aus dem Hamburger Hafen, schienengebundene Güterverkehrskapazität in das Hinterland, zunehmenden Pendlerströme zwischen Uelzen und Lüneburg in die Hansestadt Hamburg, der "Deutschlandtakt" sind zu berücksichtigende Aspekte der Schienenverkehrsplanung. Der LROP-Entwurf greift diese Aspekte zwar auf, er greift aber zu kurz, wenn damit unterstellt wird, dass eine Vorgabe im LROP mit Übernahme dieser Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken in das jeweilige RROP ein Raumordnungsverfahren für ein derartig raumbedeutsames Projekt substituieren könnte. Es wird daher angeregt, sich zügig mit einem Ausbau der schienengebundenen ÖPNV-Angebote insb. nach Hamburg in der Raumplanung auf bestehenden Trassen zu beschäftigen und keinerlei Festlegungen für eine Hauptgüterstrecke Hamburg-Hannover inkl. ICE-Hochgeschwindigkeitstrasse zu treffen. Diese kann und darf nur Teil eines Raumordnungsverfahrens sein. Aus diesem Grund ist auch die Festlegung von einer Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover in die Festlegung auf eine weiter gefasste Strecke Hamburg-Hannover vorzunehmen.
Erwiderung nicht folgen. Es kann nicht unterstellt werden, dass mit einem Konkretisierungsauftrag an ein RROP ein ROV substituiert wird. Schienengebundene ÖPNV-Angebote werden in Nahverkehrsplänen von den jeweiligen Aufgabenträger für Nahverkehr bearbeitet und sind daher nicht Aufgabe der Raumordnung. Die Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover ist bereits in der beschreibenden Darstellung in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 Satz 2 und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

4.1.2.1-210 Sonstiges: In 4.1.2 03 soll statt der Strecke "Hamburg-Uelzen-Hannover" eine weiter gefasste Strecke "Hamburg-Hannover" festgelegt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Zum Abschnitt 4.1.2 [03] "Schienenverkehr" wird gefordert, anstelle der Festlegung der Strecke "Hamburg-Uelzen-Hannover" eine weiter gefasste Strecke "Hamburg-Hannover" für einen Ausbau vorzusehen.

Erwiderung

Nicht folgen. Eine weiter gefasste Strecke "Hamburg-Hannover" ist bereits in 4.1.2 Ziffer 03 Satz 1 enthalten. Hier wird der Aus- und teilweise Neubau festgelegt. In Satz 2 ist die vorhandene Strecke "Hamburg-Uelzen-Hannover" als zu sichernde Ausbaustrecke festgelegt.

4.1.2.1-220 Die Planungen zu Alpha-E, die in der "Gläsernen Werkstatt" vorgestellt wurden, werden abgelehnt; ROV wird gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Nicht eingezeichnet ist [in der zeichnerischen Darstellung] eine Strecke von Radbruch bis Suderburg westlich von Lüneburg, die aktuell im Rahmen des Projekts "optimierten Alpha-E mit Bremen" von der Deutschen Bahn in der sogenannten "Gläsernen Werkstatt" vorgestellt wurde. Solche Planungen werden abgelehnt. Sie können und müssen Teil eines Raumordnungsverfahrens [ROV] sein.

Erwiderung

Die Ablehnung der im Rahmen des sogenannten Projekts "optimierten Alpha-E" von der Deutschen Bahn in der "Gläsernen Werkstatt" vorgestellten Planungen und die Forderung nach einem ROV werden zur Kenntnis genommen. Die vom Vorhabensträger (DB AG) im Zuge des Projekts "optimiertes Alpha-E" vorgenommen bzw. bereits dargestellten eisenbahnfachlichen Planungen sind nicht Bestandteil dieser LROP-Änderung. Abgesehen von der Bestandstrasse wird im LROP für die Relation Hamburg - Hannover keine weitere Trasse als Vorranggebiet festgelegt. Sofern eine solche erforderlich wäre, wäre deren Verlauf zunächst in einem Raumordnungsverfahren und / oder Planfeststellungsverfahren zu bestimmen, bevor diese in das LROP aufgenommen werden könnte.

4.1.2.1-235 Hinweis: Auf die Bedeutung der Eisenbahnverkehre zwischen Hannover, Bremen und Hamburg (vom Raum Lüneburg aus betrachtet) wird hingewiesen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrswende ist der Ausbau von Schienenkapazitäten als Alternative zum Individual- und Güterverkehr auf der Straße und zum innerdeutschen Flugverkehr. Wirtschaftlicher Motor Norddeutschlands ist der Hamburger Hafen. Von seiner Leistungsfähigkeit hängt die Entwicklung der Region ab. Dies strahlt weit nach Niedersachsen hinein. Auch die Hafenverkehre in Bremen sowie in Niedersachsen selbst haben große strategische Bedeutung. Die internationale Konkurrenz der Standorte entwickelt sich im Zusammenhang mit der Verschiebung der Handelsbeziehungen in den asiatischen Raum. Andere Hafenstandorte bedrängen die norddeutschen Häfen, insbesondere den Hafen Hamburg. Ein wesentlicher Faktor ist die Organisation der Hafenhinterlandverkehre im Güterverkehr. Ihre Funktionsfähigkeit wirkt auf die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit des Hamburger Hafens zurück und beeinflusst damit die Zukunftsperspektive der Bundesländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Nord-Niedersachsen. Neben dem Güterverkehr gewinnt auch der Schienenpersonenverkehr an Bedeutung. Leider ist derzeit wegen der Corona-Pandemie ein Einbruch zu verzeichnen, der sich hoffentlich zukünftig auflösen wird. Die Bahnverbindungen zwischen Hamburg und Lüneburg sind seit Jahren unzureichend. Vor der Corona-Pandemie waren Nah- und Fernverkehrszüge zur Hauptverkehrszeit ständig überfüllt. Aufgrund der fehlenden Kapazitäten und der starken Belegung der Strecke gab es täglich erhebliche Störungen im Betriebsablauf. Der Standort Lüneburg weist unter der Fernwirkung von Hamburg, aber auch aufgrund eigener Vorteile, eine dynamische Bevölkerungsentwicklung auf. Viele Neubürger arbeiten in Hamburg, was die Bedarfslage erhöht. Ein strategisches Umsteuern des Güterverkehrs auf die Schiene geht in die gleiche Richtung.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.1-240 Sonstiges: Es wird der bisherige Planungsprozeß zu Alpha-E bzw. ABS/NBS Hannover-Hamburg dargestellt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Ist eine Verkehrswende für die Zukunft geplant und soll die wirtschaftliche Kraft Norddeutschlands gesichert und entwickelt werden, führt kein Weg an einer Ausweitung der Kapazitäten des Schienenverkehrs vorbei. Mit dem Dialogforum Schiene Nord war diese Fragestellung aufgegriffen worden. Leider war das Verfahren politisch überprägt. Am Ende wurde eine Lösung unter dem späteren Arbeitstitel optimiertes Alpha E plus Bremen vorgeschlagen, was öffentlich unter Ausblendung der Gegenstimmen als regionaler Konsens bezeichnet wurde. Die Mehrheit war wesentlich von Personen aus Regionen geprägt, die mit ihrer Stimmabgabe hauptsächlich bewirkt haben, dass die Hauptströme des Bahnverkehrs aus ihrer eigenen Region ferngehalten wurden. Fachlichkeit war zwar durch kompetente Planungsbüros vertreten, fundierte Planungen waren aber zu dieser Zeit noch nicht möglich. Auf diesem Weg ergab sich ein Lösungsvorschlag, der strategisch Neubaustrecken vermeiden wollte. Stattdessen sollen Verkehrsströme auf vorhandenen Strecken verteilt werden. Dazu sollen Streckenabschnitte baulich ertüchtigt werden. Abgeleitet wurde daraus ein dreigleisiger Ausbau der Bahnstrecke zwischen Lüneburg und Uelzen. Dieses Ansinnen ist bei grober Betrachtung lobenswert; das Verfahren hielt aber keine fachlichen Standards ein. So war zum damaligen Zeitpunkt schon offenbar, dass die Verkehrsengpässe hauptsächlich zwischen Lüneburg und Hamburg bestehen. In einer frühen Phase wurden verschiedene Optionen in die Diskussion eingebracht, darunter auch die Y-Trasse mit Untervarianten. Von den Planern der Bahn wurde seinerzeit eine

Übersicht präsentiert, in der die im Abschlussdokument des Dialogforums favorisierte Lenkung der Hauptlast des Bahnverkehrs über die Strecke Hamburg-Lüneburg-Uelzen-Celle-Hannover mit einem doppelten Minus versehen wurde, also als besonders ungeeignet angesehen wurde. Im weiteren Planungsverlauf zeichnet sich nun ab, dass die planungswissenschaftlichen Aspekte allmählich die politisch motivierte -aber fachlich nicht fundierte- Idee des "optimierten Alpha E plus Bremen" verdrängt, zumindest was den Teil der Verkehrsführung über die jetzige Hauptstrecke angeht.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.1-242 Anregung: In einem geordneten Verfahren einen Korridor für eine 2-gleisige Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg-Hannover finden und im LROP festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, im Landes-Raumordnungsprogramm einen Korridor für eine zweigleisige Bahnstrecke mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 230/250 km/h zwischen Hamburg und Hannover in einem geordneten Verfahren zu finden und textlich und zeichnerisch festzulegen.

Begründet wird dies durch den derzeitigen Planungsverlauf im Projekt "optimiertes Alpha E plus Bremen":

Es zeichnet sich nun ab, dass die planungswissenschaftlichen Aspekte allmählich die politisch motivierte – aber fachlich nicht fundierte – Idee des "optimierten Alpha E plus Bremen" verdrängt, zumindest was den Teil der Verkehrsführung über die jetzige Hauptstrecke angeht. Die Deutsche Bahn plant nun anscheinend mit Nachdruck an einer Neubaustrecke, die der Variante Ashausen-Suderburg sehr nahekommt. Aus mutmaßlich rein politischen Gründen bewegen sich die Planungen methodisch in der Vorplanung eines Planfeststellungsverfahrens. Das Land Niedersachsen hat es bisher trotz entsprechender Forderungen aus den betroffenen Bereichen abgelehnt, ein Raumordnungsverfahren anzustrengen. Dies hat zur Folge, dass Variantenbetrachtungen nur eingeschränkt stattfinden. Durch die Beschlüsse zum Bundesverkehrswegeplan fühlt sich die Deutsche Bahn bei ihren Planungen an die Hauptstrecke "Hamburg-Lüneburg-Uelzen-Celle-Hannover" gebunden und allenfalls zu der Planung einer Neubaustrecke im Sinne eines bestandsnahen Ausbaus als sogenannte Ortsumfahrungen von Lüneburg und Bad Bevensen berechtigt zu sein. Dabei wurde im Rahmen der Vorplanung ein Betrachtungsraum zwischen der Hauptstrecke und der Autobahn A 7 zzgl. eines Korridors westlich und östlich festgelegt. Planungsrechtlich ist die Festlegung dieses Betrachtungsraums willkürlich. Sachlich ist kein Grund ersichtlich, warum angesichts der großräumigen, norddeutschen Bedeutung der Planungsaufgabe Gebiete im Westen von Niedersachsen nicht berücksichtigt werden. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, warum die in der Vergangenheit in der Raumordnung bereits gesicherte Y-Trasse nun nicht einmal mehr einer groben Betrachtung wert sein soll. Die Suche nach einem vorzugswürdigen Korridor für die Verkehrsführung in diesem Bereich ist eine Aufgabe, für die die Raumordnung das passgenaue Instrument ist. Es wird angeregt, im Landes-Raumordnungsprogramm nach den gesetzlichen Regeln und den fachlichen Methoden einen Korridor für eine zweigleisige Schienenneubaustrecke festzulegen. Der aktuelle Planungsstand zeigt, dass zwischen Hamburg und Hannover in der Summe vier Gleise erforderlich sind.

Erwiderung

Eine Festlegung einer neuen Eisenbahnstrecke im LROP ohne vorhergehendes Planungsverfahren (Raumordnungs- und / oder Planfeststellungsverfahren) würde einen erheblichen Aufwand und Arbeitsumfang bedeuten. Dies ist im engen Zeitrahmen der LROP-Fortschreibung nicht darstellbar. Für ein solches Anliegen ist die Anwendung der Planungsinstrumente Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zielführender. Die Frage der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist - unter Berücksichtigung von § 9 NROG und der Raumordnungsverordnung - von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu ermitteln. Zuständig sind hierzu gemäß § 19 Abs. 1 NROG die unteren Landesplanungsbehörden. Ausserdem trifft die Festlegung im derzeit gültigen LROP noch zu. Ein zusätzlicher Bedarf für einen weiteren Korridor Hannover - Hamburg wird nicht gesehen. Der Anregung kann aufgrund der o.g. Gründen nicht gefolgt werden.

4.1.2.1-245 Hinweis: Zur Erreichung der Fahrzeitverkürzung auf der Strecke Hamburg-Hannover ist Abschnitt Celle-Hannover für 250 km/h auszubauen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Für den Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) ist nach BVWP 2030 die Notwendigkeit einer Fahrzeitverkürzung auf der Strecke Hamburg - Hannover von elf Minuten das Ergebnis der volkswirtschaftlichen Bewertung in Relation zur Investitionssumme. Zum Erreichen der erforderlichen Fahrzeitverkürzung auf dem Gesamtabschnitt Hamburg - Hannover soll die Bahnstrecke von Hannover nach Celle ausgebaut werden. Wesentliche Erkenntnisse aus der betrieblichen Aufgabenstellung und der bisherigen Vorplanung zeigen, dass für den Teilabschnitt der Ausbau für eine Geschwindigkeit von wie bisher geplant $v = 230\text{km/h}$ auf bis zu $v = 250\text{km/h}$ notwendig ist. Aus dieser Geschwindigkeitserhöhung resultiert auch der Anpassungsbedarf am Bahnhof Isernhagen. Die Änderungen im LROP-Abschnitt 4.1.2 werden zur Kenntnis genommen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.1.2.1-247 Hinweis: Die beschleunigte Realisierung des Projekts "Alpha-E" ist gefährdet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Das "optimierte Alpha E plus Bremen" sollte ursprünglich zu einer beschleunigten Realisierung führen. Besonders beschleunigt wäre die Maßnahme angegangen worden, wenn die Y-Trasse nicht einfach aus dem Landes-Raumordnungsprogramm gestrichen worden wäre. Dass die jetzt verfolgte Planung nicht einmal mit den Mitteln der Raumordnung betrachtet werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Mit dem Dialogforum Schiene Nord ist bereits viel wertvolle Zeit vergeudet worden. Der Versuch, das rechtlich und fachlich gebotene Raumordnungsverfahren durch Variantenprüfungen im Rahmen einer Vorplanung in einem Planfeststellungsverfahren zu ersetzen, dürfte weitere Jahre kosten. Die Beteiligten riskieren eine Aufhebung eines späteren Planfeststellungsbeschlusses aus den vorgenannten Gründen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.1-250 Hinweis: Die im Dialogforum Nord erarbeitete Alpha-E-Variante soll weiterverfolgt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird darauf hinweisen, dass die im Dialogforum Nord erarbeitete Alpha E Variante der Strecke Hannover - Hamburg beim geplanten Ausbau weiter zu verfolgen ist.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-300 Reaktivierung alter Bahnstrecken wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass die Reaktivierung alter Bahnstrecken als Planungsziel festgelegt wird. Dies betrifft auch die Strecke Lüneburg-Soltau (über Amelinghausen).
Erwiderung Kenntnisnahme. (Bem.: Das LROP legt keine Reaktivierungsziele, sondern Sicherungs- und Entwicklungsziele für Eisenbahntrassen fest)
4.1.2.1-310 Bei der Aktivierung stillgelegter Strecken Beeinträchtigungen beachten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei einer Aktivierung des Schienenverkehrs ist zu prüfen, in welchem Umfange Beeinträchtigungen in jeglicher Hinsicht entlang der geplanten Strecke dadurch hervorgerufen werden. Gerade in sensiblen Siedlungsbereichen sind alternative Streckenführungen vorzusehen. Diese sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten nach Möglichkeit so nachhaltig zu planen, dass in absehbarer Zeit keine neuen Konflikte auftreten.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.1.2.1-400 Sonstiges: Es ist in der Neuaufstellung des RROP geplant die Strecke "Nienburg-Sulingen" als VRsE festzulegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Im Zuge der anstehenden Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser wird erwogen die Strecke "Nienburg - Sulingen" als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festzulegen. Vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklung von automatisiert fahrenden Zügen bzw. Schienenbussen sowie der zunehmenden Dringlichkeit eine Verkehrswende umzusetzen, kommt dem Erhalt nicht genutzter Schienenstrecken eine größere Bedeutung als in der Vergangenheit zu.
Erwiderung Die Bahnstrecke "Nienburg-Sulingen" ist im LROP nicht als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Die Strecke ist stillgelegt, teilweise sogar zurückgebaut und ohne Netzfunktion. Stillgelegte Strecken ohne Netzfunktion werden im LROP nicht als Vorranggebiet neu festgelegt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser erwogen wird, diese Strecke raumordnerisch zu sichern.
4.1.2.1-450 Sonstiges: Strecke "SZ-Lebenstedt-Derneburg": Die Nichtexistenz der stillgelegten Trasse in 4.1.2 04 aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die stillgelegte Bahnstrecke "Salzgitter-Lebenstedt - Derneburg" ist seit 1984 stillgelegt und richtigerweise nicht in der Zeichnerischen Darstellung aufgenommen. Entsprechend sollte der Nichtexistenz in 4.1.2 Ziffer 04 Rechnung getragen werden.
Erwiderung Die stillgelegte Bahnstrecke "Salzgitter-Lebenstedt - Derneburg" hat keine wichtige Zubringer- und Netzfunktion im Eisenbahnnetz. In Analogie zu LROP-Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 2 ist sie nicht als Vorranggebiet in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt. Damit erübrigt sich die Festlegung ihrer Nichtexistenz in 4.1.2 Ziffer 04, so dass der Anregung nicht gefolgt werden kann.
4.1.2.1-500 Anregung: In 4.1.2 07 soll die Aktivierung von Trassen für den ÖPNV ergänzt werden
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Zu dem in Abschnitt 4.1.2 unter Ziffer 07 beschriebenen Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs zu Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum ist in Ergänzung zu den genannten Maßnahmen auch die Aktivierung von Trassen, die stillgelegt bzw. bisher nur dem Güterverkehr dienen, zu ergänzen.	
Erwiderung Die Ziffer 07 in Abschnitt 4.1.2 ist nicht Gegenstand des LROP-Änderungsentwurfs. Eine Ergänzung des Satzes 2 um die hier genannten Maßnahme wie "Nutzung der für den Güterverkehr betriebenen Strecken auch für den ÖPNV" bzw. "Reaktivierung von stillgelegten Strecken" kann nicht gefolgt werden, weil diese Maßnahmen in der Zuständigkeit des Betreibers der Bahnstrecke liegen. Die Raumordnung kann diese nicht anordnen.	
4.1.2.1-510 Anregung: Ziel in 4.1.2 07 S.3 ist kein Ziel für RROP sondern für die gesetzlich geregelte Nahverkehrsplanung	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Im weiteren LROP-Verfahren sollte dieses Ziel in 4.1.2. 07 S. 3 zumindest abgewandelt werden, da diese Zielvorgabe für RROPs, Festlegungen zum ÖPNV zu treffen, nicht im Einklang mit der gesetzlich geregelten Nahverkehrsplanung steht. Die Begründung zu Satz 2 sagt zutreffend: "Die Entscheidung über das ÖPNV-Angebot bzw. ergänzende Mobilitätsangebote verbleibt beim ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Nahverkehrsplanung." Ein RROP sollte daher insbesondere keine Zielvorgaben zu Details wie der "Fahrplangestaltung" (s. Begründung zu S.3) treffen müssen.	
Erwiderung Die Ziffer 07 in Abschnitt 4.1.2 ist nicht Gegenstand des LROP-Änderungsentwurfs. Eine Änderung des Satzes 3 wird derzeit für nicht erforderlich gesehen. Die vorgebrachte Zuständigkeitszuordnung für die Nahverkehrsplanung ist, wie der Stellungnehmer selbst beschreibt, in der Begründung zu Satz 2 bereits enthalten. Satz 3 zielt darauf ab, den planerischen Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung so zu gestalten, dass eine Abstimmung des Individualverkehrs und des ÖPNV möglich bleibt und verbessert wird. Aus den o.g. Gründen wird der Anregung, den Satz 3 abzuwandeln, nicht gefolgt.	
4.1.2.1-600 Anregung: Strecke "Wittingen-Celle" soll für ÖPNV aktiviert werden	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Die in 4.1.2 07 genannten Maßnahmen sind auch um die Aktivierung von Trassen, die stillgelegt bzw. bisher nur dem Güterverkehr dienen, zu ergänzen. Exemplarisch wird hier die Bahntrasse "Wittingen - Celle" genannt. Derartige Trassen sollten in die geplante landeseigene Eisenbahninfrastrukturgesellschaft überführt werden, da hiermit verbunden nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden.	
Erwiderung Die Ziffer 07 in Abschnitt 4.1.2 ist nicht Gegenstand des LROP-Änderungsentwurfs. Eine Ergänzung des Satzes 2 um die hier genannten Maßnahme wie "Nutzung der für den Güterverkehr betriebenen Strecken auch für den ÖPNV" bzw. "Reaktivierung von stillgelegten Strecken" kann nicht gefolgt werden, weil diese Maßnahmen in der Zuständigkeit des Betreibers der Bahnstrecke liegen. Die Raumordnung kann diese nicht anordnen. Dies trifft auch auf die hier angesprochene Überführung in die landeseigene Eisenbahninfrastrukturgesellschaft zu.	
4.1.2.1-610 Sonstiges: Strecke "Wittingen-Celle" soll reaktiviert werden	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Strecke Wittingen-Celle soll unbedingt wieder belebt werden. Das Verkehrsaufkommen auf den Straßen nimmt ständig zu, mit dem Schienenverkehr der ehemaligen OHE Strecke könnte eine hervorragende Mobilität nicht nur im Güterverkehr, sondern auch im Personenverkehr erreicht werden. Das entlastet massiv die Umwelt und den Straßenverkehr. Allein der Witterer Hafen könnte sich zu einem Verkehrsknotenpunkt entwickeln und gemeinsam mit dem Güterschienenverkehr Entlastung auf allen Straßen schaffen.	
Erwiderung Die Strecke "Wittingen-Celle" ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP 2017 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Eine Änderung an dieser Festlegung ist im Entwurf nicht vorgesehen. Die raumordnerische Festlegung dient in erster Linie zur Sicherung der Bahnlinie vor entgegenstehenden Nutzungen und zur Sicherung ihrer Zubringer- und Netzfunktion. Sie kann sich positiv auf eine Reaktivierungsentscheidung auswirken. Die Reaktivierung von Bahnstrecken erfolgt auf eisenbahnfachlicher, nicht auf raumordnerischer Ebene. Der hier vorgebrachte Forderung einer "Wiederbelebung" der Strecke "Wittingen-Celle" kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.	
4.1.2.1-620 Sonstiges: Strecke "Stade - Bremervörde - Osterholz-Scharmbeck - Bremen-Nord" soll reaktiviert werden	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf den nicht unerheblichen Bedarf an einer Reaktivierung eines regelmäßigen Zugverkehrs auf der Strecke "Stade - Bremervörde - Osterholz-Scharmbeck -	

Bremen-Nord" hingewiesen. Insbesondere im Stader Süden entsteht unmittelbar an der Bahnstrecke ein neuer Siedlungsschwerpunkt für ca. 3.000 Einwohner inklusive eines Schulzentrums von gesamtstädtischer Bedeutung. Diese Entwicklung ist bauleitplanerisch bereits weitgehend gesichert und weitere Planungsschritte sind unlängst eingeleitet worden. Die Stärkung des ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr entspricht den Nachhaltigkeitszielen der Bundes- und Landesregierung. Es wird jede Unterstützung der Landesebene hinsichtlich der Reaktivierung der genannten Strecke begrüßt.

Erwiderung

Die Strecke "Stade - Bremervörde - Osterholz-Scharmbeck - Bremen-Nord" ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP 2017 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Eine Änderung an dieser Festlegung ist im Entwurf nicht vorgesehen. Die raumordnerische Festlegung dient in erster Linie der Sicherung der Bahnlinie vor entgegenstehenden Nutzungen und zur Sicherung ihrer Zubringer- und Netzfunktion. Die Reaktivierung von Bahnstrecken erfolgt auf eisenbahnfachlicher, nicht auf raumordnerischer Ebene. Die raumordnerische Festlegung kann sich positiv auf eine Reaktivierungsentscheidung auswirken.

4.1.2.1-700 Allgemeines: Priorität auf umweltfreundliche Verkehrsträger verschieben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In Hinblick auf die angestrebte Verkehrswende wird sich dafür ausgesprochen, dass die Prioritäten beim Ausbau von Verkehrswegen zugunsten der umweltfreundlichen Verkehrsträger verschoben werden sollen.

Erwiderung

Dieser Hinweis, der bereits im Rahmen der allgemeinen Planungsabsichten vorgebracht wurde, ist bei der Erarbeitung des Entwurf berücksichtigt worden. Er wird hier erneut zur Kenntnis genommen.

4.1.2.1-800 Anregung: Der zweigleisige Ausbau der Strecke "Cuxhaven-Stade" soll im LROP festgelegt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das RROP (des Landkreises Stade) enthält unter 4.1.2.1 Ziffer 02 darüber hinaus (für die Strecke "Cuxhaven-Stade") den zweigleisigen Ausbau des Streckenabschnitts zwischen Himmelpforten und Hechthausen inkl. der Ostequerung. Es wird angeregt, auch den zweigleisigen Ausbau im LROP festzulegen.

Erwiderung

nicht folgen. Die Gleisanzahl von Eisenbahnstrecken wird im LROP nicht als Kriterium für Festlegungen herangezogen. Daher kann für die hier genannte Strecke bzw. Streckenabschnitte der zweigleisige Ausbau nicht im LROP festgelegt werden. Es wird lediglich auf den Vorranggebieten ein bedarfsgerechter Ausbau gefordert. Sofern dies aus Sicht des Landkreises ein zweigleisiger Ausbau ist, so kann er dies im Zuge der Konkretisierung dieses Planungsauftrags aus dem LROP entsprechend festlegen.

4.1.2.1-810 Hinweis: An der Strecke "Nordhausen-Northeim" können Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Biotopverbundes erforderlich werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Durch die Lage der Eisenbahntrasse "Nordhausen-Northeim" in einem bundesweit bedeutsamen Korridor für die waldgebundenen Zielarten Luchs und Wildkatze und in einem Kerngebiet des Lebensraumverbunds der Feucht- und Fließgewässerlebensräume können Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Biotopverbundes erforderlich werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die im LROP-Änderungsentwurf vorgesehene raumordnerische Höherstufung des Vorranggebiets "sonstige Eisenbahnstrecke" zum Vorranggebiet "Haupteisenbahnstrecke" verursacht keine Verlaufs- / Lageänderungen an der bestehenden Eisenbahntrasse.

4.1.2.1-820 Hinweis: Reaktivierung von 2 Bahnhalt punkten und Planung eines Radschnellweges

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf Planung der Reaktivierung der Bahnhalt punkte "Belm-Mitte" und "Belm-Vehrte" an der Bahnstrecke "Bremen - Osnabrück" zwischen Bohmte und Osnabrück hingewiesen. Die Planungen befinden sich aktuell im Vorentwurfsverfahren in enger Abstimmung mit der DB. Desweiteren wird auf die Planung eines Radschnellweges zwischen Haster Straße (Kreisstraße 316) und Power Weg (Gemeindestraße, Grenze zur Stadt Osnabrück) hingewiesen. Der Verweis auf Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bezüglich dieser Projekte wurde bereits zur Kenntnis genommen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.1-830 Hinweis: Folgende Projekte des BVWP 2030 sind zu beachten

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf den Bundesverkehrswegeplan [BVWP] 2030 hingewiesen. Die Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (http://www.bwvp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden. Insbesondere die folgenden Projekte bitten wir zu beachten: - "Hamburg/Bremen - Hannover (Optimiertes Alpha-E mit Bremen)" - Ausbau von Knoten (2. Stufe) (Bremen, Frankfurt/Main, Hamburg, Mannheim, München) - ABS "Stelle - Lüneburg" - ABS "Uelzen - Stendal - Magdeburg - Halle (Ostkorridor Nord)" - ABS "Hannover - Berlin" - ABS "Löhne - Braunschweig - Wolfsburg (1. Baustufe)" - ABS/NBS "Hannover - Bielefeld" - ABS "Oldenburg - Wilhelmshaven - Groningen - Bremen (Wunderline)".
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.1-840 Hinweis: Es erfolgen Hinweise zum Bauvorhaben ""ABS Uelzen - Stendal - Magdeburg - Halle (Ostkorridor Nord)""
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Hinsichtlich des Bauvorhabens "ABS Uelzen - Stendal - Magdeburg - Halle (Ostkorridor Nord)" aus dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG), Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, Nummer 15 bitten wir die nachfolgenden Hinweise zu beachten: In unmittelbarer Nähe zur Strecke "Stendal-Uelzen (6899)" befinden sich fünf Natura 2000 Gebiete. Die Strecke ist bereits für den Ausbau der Zweigleisigkeit planfestgestellt. Der Ausbau soll zeitnah erfolgen. In den LROP-Unterlagen wird noch von einer eingleisigen Strecke ausgegangen. Daher ist bei der räumlichen Festlegung der Strecke von einem größeren Flächenbedarf auszugehen. Die Strecke "Stendal-Uelzen (6899)" wurde um die Jahrhundertwende zweigleisig ausgebaut und stellte in den 20er und 30er Jahren die kürzeste und schnellste Eisenbahnverbindung zwischen dem mitteldeutschen Raum und der Nordseeküste dar. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das zweite Streckengleis demontiert. Eine Entwundung der Betriebsanlage hat nicht stattgefunden. Das zweite Streckengleis wird nun nach dem heutigen Stand der Technik regelkonform wiederaufgebaut und benötigt durch den größeren Gleisabstand in einigen Randbereichen einen größeren Flächenbedarf.
Erwiderung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anzahl der Gleise einer Eisenbahnstrecke stellt kein Kriterium bei einer Vorrangbereichsfestlegung im LROP dar.
4.1.2.1-850 Anregung: LROP-Regelungen zur Thematik "höhengleichen Bahnübergängen" festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird das Land Niedersachsen aufgefordert, Regelungen im LROP zu treffen, die Lösungen zur Thematik der höhengleichen Bahnübergänge formulieren. Ziel soll die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge sein, insbesondere wenn die Bedeutung des Schienenpersonennahverkehrs richtigerweise und zukunftsorientiert deutlich gesteigert werden soll und muss. Hierfür müssen jedoch Lösungsansätze für die sehr aufwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge für die Kommunen erarbeitet werden. Von den Kommunen kann dies nicht alleine geleistet werden. Es wird erwartet, dass vom Land entsprechende Unterstützung in geeigneter Form geprüft wird. Es wird auf in der Vergangenheit geführten Gespräche mit dem Verkehrsministerium im Rahmen der letzten LROP-Änderungs- und Ergänzungsverfahren sowie im Rahmen des Dialogforums "Schiene Nord" hingewiesen.
Erwiderung Nicht folgen. Ob bestehende höhengleiche Bahnübergänge durch höhenfreie Lösungen ersetzt werden können, ist Gegenstand des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, das auch die Finanzierung derartiger Vorhaben regelt. Das Thema entzieht sich daher der Raumordnung.
4.1.2.1-860 Sonstiges: Die Anbindung des MZ Soltau mittels S-Bahn-Anschluss Richtung Hamburg, Hannover, Langwedel und ein Haltepunkt für das DOC wird gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im oberzentrenfernen Raum, in dem Soltau verortet ist, schaffen Fremdenverkehr, Tourismus und die intakte Natur weitere Nachfrage für den Schienenpersonenverkehr, insbesondere aus umliegenden Oberzentren. Durch eine Elektrifizierung wäre letztlich eine bessere Anbindung an die bedeutungsvollen Metropolregionen möglich. Daher wird eine Anbindung des ländlichen Raums - insbesondere des Mittelzentrums Soltau - mittels S-Bahn-Anschluss aus Richtung Hamburg-Harburg und Hannover (Heidebahn) sowie aus Richtung Langwedel (Amerikalinie) und darüber hinaus ein Haltepunkt für das Designer Outlet Soltau gefordert.
Erwiderung Die Anbindung des ländlichen Raumes mittels S-Bahn-Anschlüsse an das übergeordnete Eisenbahnnetz erfolgt zuständigkeitshalber im Zuge von eisenbahnfachlichen Planungen und nicht durch raumordnerische Festlegungen. Darüber hinaus thematisiert die Anregung die Art der Bedienung der Strecke und berührt damit betriebliche Aspekte, die ebenfalls nicht Gegenstand der Raumordnung sind. Daher kann die der Forderung nur zur Kenntnis genommen werden, aber nicht gefolgt werden.
4.1.2.2-200 Strecke "Nordenham-Hude": Festlegung als VRHE wird begrüßt

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Einstufung der Eisenbahnstrecke Nordenham-Hude als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.2-210 Strecke "Nordenham-Hude": Ein 2-gleisiger Ausbau sollte mit der Festlegung einhergehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Bahnstrecke "Nordenham-Hude" stellt eine wichtige Verkehrsachse zur Anbindung der an der Unterweser befindlichen Industrie- und Hafenstandorte dar und übernimmt entsprechende Funktionen im Bereich des Güterverkehrs und des ÖPNV. Die Aufnahme dieser Strecke als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke ist für eine zielgerichtete und ökologische Entwicklung der Wirtschaft und dem ÖPNV von hoher Bedeutung und sollte mit einem bedarfsgerechten, zweigleisigen Ausbaufordernis einhergehen. Dem SPNV und dem Güterverkehr steht über weite Streckenabschnitte nur eine eingleisige Fahrstrecke zur Verfügung. Hier ist Gefahrenpotential und ein ungenügendes logistisches Gütertransportpotential gegeben. Die Güterverkehre werden gegenwärtig vornehmlich in der Nacht abgewickelt.
Erwiderung Der Satz 1 im LROP-Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 besagt bereits, dass die im Satz genannten Eisenbahnstrecken "bedarfsgerecht auszubauen" sind. Der Hinweis, dass die Bahnstrecke "Nordenham-Hude" mit Aufnahme dieser Strecke als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke mit einem bedarfsgerechten, zweigleisigen Ausbaufordernis einhergehen sollte, kann daher hier nur zur Kenntnis genommen werden.
4.1.2.2-300 Strecke "Oldenburg-Osnabrück": Die Festlegung als VR Haupteisenbahnstrecke wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird die Aufnahme der Strecke "Oldenburg - Osnabrück" als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (vormals Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke) begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.2-305 Strecke "Oldenburg-Osnabrück": Die Festlegung als VR Haupteisenbahnstrecke wird zur Kenntnis genommen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zu den "Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke" ist im LROP-Änderungsentwurf (Abschnitt 4.1.2 04 S. 1) auch die Eisenbahnstrecke "Oldenburg-Osnabrück" in das "transeuropäische Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes" aufgenommen. Diese ist bisher als "Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke" klassifiziert.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.2-310 Strecke "Oldenburg-Osnabrück": Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau für SPNV wird befürwortet, nicht für zusätzlichen Güterverkehr
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der Schienenstrecke Oldenburg - Osnabrück wird befürwortet, soweit sie der Qualitätssicherung (Pünktlichkeit) und der Verbesserung des SPNV (Einführung eines 30 Minuten-Taktes) dient. Als nicht siedlungsverträglich abzulehnen ist hingegen die Nutzung der durch zahlreiche Orte führenden Strecke für haupteisenbahntypische zusätzliche Güterverkehre.
Erwiderung Für die raumordnerische Festlegung einer Strecke als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke spielt die Art der Eisenbahnverkehre (SPNV oder Güterverkehr) bzw. die Betriebspläne der Bahn keine Rolle. Insoweit kann das Votum nur zur Kenntnis genommen werden.

4.1.2.2-312 Strecke "Oldenburg-Osnabrück": Zunahme der Zugzahlen und der Lärmbelastung wird befürchtet

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Durch die Aufnahme der Bahnstrecke "Oldenburg - Osnabrück" als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und die damit verbundene Schaffung der Voraussetzungen für eine Elektrifizierung wird durch den zunehmenden Güterverkehr die Lärmbelastung an den angrenzenden Wohnbebauungen zunehmen. Ebenso werden die Schließzeiten an den Bahnübergängen deutlich zunehmen. Im Zuge des Ausbaus der Bahnstrecke ist daher die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Bahnübergänge insgesamt sowie der Ersatz von stark frequentierten Übergängen durch eine Unter- oder Überführung zu prüfen.

Erwiderung

Die raumordnerische Festlegung der Eisenbahnstrecke als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke hat keinen Einfluss auf Belegung der Strecke mit Zugzahlen. Der Hinweis zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Bahnübergänge im Zuge einer eisenbahnfachlichen Ausbauplanung wird zur Kenntnis genommen.

4.1.2.2-318 Strecke "Hannover-Soltau-Buchholz": Festlegung in 4.1.2 04 S.1 ist sachgerecht bzw. wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung der Strecke "Hannover-Soltau-Buchholz" als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke im LROP-Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 1 wird als sachgerecht angesehen bzw. die Hochstufung begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.2-320 Strecke "Hannover-Soltau-Buchholz": Erhöhung der Zugzahlen kann zu Konflikten mit der vorhandenen Wohnbebauung führen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zur Aufnahme der Strecke "Hannover-Soltau-Buchholz" in das Netz der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke wird darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Erhöhung der Zugzahlen zu Konflikten mit der entlang der Strecke vorhandenen Wohnbebauung führen kann. Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen, dass die historisch vorhandene Wohnbebauung vor übermäßigen Immissionen, insbesondere nachts, zu schützen ist.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die raumordnerische Festlegung der Eisenbahnstrecke als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke hat keinen Einfluss auf Belegung der Strecke mit Zugzahlen.

4.1.2.2-325 Strecke "Hannover-Soltau-Buchholz": Klarstellen, dass eine Verlagerung von Eisenbahnverkehrsströmen und wesentliche Güterverkehrsnutzung nicht vorgesehen ist

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zur Hochstufung der Eisenbahnstrecke Hannover - Soltau - Buchholz als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke ist klarzustellen, dass eine wesentliche Verlagerung von (Eisenbahn-)Verkehrsströmen nicht geplant ist und dass insbesondere eine bedeutende Nutzung für Güterverkehre nicht vorgesehen ist.

Erwiderung

Der Forderung nach einer Klarstellung kann nicht gefolgt werden, weil die raumordnerische Hochstufung zu einem Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke bzw. eine raumordnerische Festlegung oder Klarstellung keinen Einfluss auf die Anzahl und Art der Zugbelegung einer Eisenbahnstrecke hat.

4.1.2.2-330 Strecke "Weetzen-Haste": Festlegung in 4.1.2 04 S.1 ist sachgerecht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Erweiterung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke um die Strecke "Weetzen- Haste" wird als sachgerecht angesehen.

Erwiderung

Kenntnisnahme
4.1.2.2-400 Bestehende Festlegungen als VR Haupteisenbahnstrecke weiterhin bedeutend
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Auf die besondere Bedeutung von Eisenbahnstrecken, die in 4.1.2 04 S.1 unverändert als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt sind, wird hingewiesen (z.B. Strecke "Amsterdam-Hengelo-Bad Bentheim-Osnabrück-Löhne-Hannover-Berlin").
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.2-500 Strecke "Hannover-Wolfsburg-Magdeburg": In die beschreibende Darstellung (4.1.2 04) aufnehmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Strecke "Hannover-Wolfsburg-Magdeburg" ist unter Abschnitt 4.1.2 04 mit in die beschreibende Darstellung des LROP aufzunehmen. In der zeichnerischen Darstellung des LROP 2017 findet diese Strecke als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke Berücksichtigung und sollte deshalb auch textlich festgelegt werden.
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Strecke "Hannover-Wolfsburg-Magdeburg" ist bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt (Oebisfelde) Teil der Strecke "Ruhrgebiet-Hannover-Berlin". Diese Gesamtstrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr ist im LROP 2017 in der beschreibenden Darstellung unter 4.1.2 03 Satz 1 als textliches Ziel und in der zeichnerischen Darstellung (bis zur Landesgrenze) als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.
4.1.2.2-600 Strecke "Amsterdam-Hengelo-Bad Bentheim-Osnabrück-Löhne-Hannover-Berlin": Von 4.1.2 04 nach 4.1.2 03 verschieben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung und des Passagieraufkommens sollte die Strecke "Amsterdam-Hengelo-Bad Bentheim-Osnabrück-Löhne-Hannover-Berlin" in die Kategorie Schienenstrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr (Ziffer 03) eingeordnet werden.
Erwiderung Die genannte Gesamtstrecke "Amsterdam-Hengelo-Bad Bentheim-Osnabrück-Löhne-Hannover-Berlin" gehört zum konventionellen TEN-Netz und ist daher in 4.1.2 04 aufgeführt. Von der Gesamtstrecke wird lediglich die (Teil-) Strecke "Hannover - Berlin" im Hochgeschwindigkeitsverkehr betrieben und ist daher zusätzlich bereits in 4.1.2 03 aufgelistet. Der Anregung, die Gesamtstrecke von Ziffer 04 nach Ziffer 03 zu überführen, kann daher nicht gefolgt werden.
4.1.2.2-700 Strecken "Paderborn-Nordhausen" und "Ottbergen-Aschersleben": Zur Klarstellung sollen in der Aufzählung in Ziffer 04 Satz 1 Zwischenorte ergänzt werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp [In 4.1.2 Ziffer 04 Satz 1] sind neu eingefügt u. a. die Strecken "Paderborn - Nordhausen" und "Ottbergen - Aschersleben". Es sollte durch Nennung von Zwischenorten klar gestellt werden, welche Strecke jeweils gemeint ist; Aschersleben ist sowohl über den Nordharz (Goslar/Wernigerode) als auch den Südharz (Northeim/Nordhausen) erreichbar. Die jetzige Darstellungsform wirft die Frage auf, ob die Relation "Ottbergen - Aschersleben" in Teilen identisch mit der Strecke "Paderborn - Nordhausen" ist; dies dürfte nicht beabsichtigt sein.
Erwiderung Der Anregung wird gefolgt. Die Aufzählung "Paderborn-Nordhausen" wird zu "Ottbergen-Northeim-Nordhausen" und die Aufzählung "Ottbergen-Aschersleben" zu "Ottbergen-Kreiensen-Halberstadt (-Aschersleben)" geändert.
4.1.2.3-100 4.1.2. 04 S.2: Die Ergänzung der Netzgedankens / Netzfunktion wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird die Konkretisierung des Nutzens von Trassensicherungen im Bahnbereich durch die Ergänzung des Netzgedankens in Ziffer 04 begrüßt.

Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.3-200 In 4.1.2 04 sollte die Strecke "Lüneburg-Salzwedel" eingefügt werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Unter Ziffer 04 sollte die Strecke "Lüneburg - Salzwedel" hinzugefügt werden.
Erwiderung Der Teilabschnitt "Lüneburg-Lüchow" der Strecke "Lüneburg -Dannenberg-Lüchow-Wustrow-LG (Sachsen-Anhalt)-Salzwedel" ist in der zeichnerischen Darstellung, also der Anlage 2 der LROP-Verordnung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (VRsE) enthalten. Diese in der zeichnerischen Darstellung festgelegten VRsE werden in Ziffer 04 Satz 2 nicht aufgezählt. Der Teilabschnitt "Lüchow-Wustrow" ist gemäß Ziffer 04 Satz 4 für den Hafenhinterlandverkehr zu sichern und wird als VRsE in der Anlage 2 der LROP-Verordnung zeichnerisch dargestellt. Gemäß dem in Ziffer 04 Satz 5 textlich festgelegten raumordnerischen Ziel ist für die Weiterführung der Strecke bis Salzwedel eine geeignete Trasse zu entwickeln. Eine zeichnerische Darstellung als VRsE kann nicht erfolgen, weil hier eine Eisenbahnstrecke bis zur Landesgrenze (Sachsen-Anhalt) nicht vorhanden ist. Daher kann der Forderung die <u>gesamte</u> Strecke "Lüneburg-Salzwedel" in Ziffer 04 hinzuzufügen nicht gefolgt werden. Teilabschnitte sind -wie oben beschrieben- textlich und / oder zeichnerisch in der LROP-Verordnung festgelegt.
4.1.2.4-100 Strecke "LG (Rheine)-Quakenbrück": Die Ergänzung in 4.1.2 04 S. 4 und Darstellung von stillgelegten Streckenabschnitten als VRG ist nicht nachvollziehbar; Verzicht wäre sinnvoll
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Absicht, die bereits stillgelegte und von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes für weite Teile des Streckenabschnitts Fürstenau - Quakenbrück entwidmete Flächen nunmehr wieder als Vorranggebiet darzustellen, wird jedoch als nicht raumordnerisch nachvollziehbar angesehen. Die Eisenbahnstrecke Quakenbrück - Fürstenau wird seit Jahren raumfunktional und in Teilen bauleitplanerisch anders genutzt. Für einen Großteil des vorgenannten Trassenverlaufs (km 155,180 – km 164,310) der stillgelegten sonstigen Eisenbahnstrecke im Bereich der Samtgemeinde Artland wurde bereits im Jahre 2004 durch das Eisenbahn-Bundesamt ein Entwidmungsbescheid erlassen, wonach festgestellt wurde, dass diese Teilstrecken für Betriebs- u. Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich sind. Zudem wurde seitens der DB Netz AG die Entbehrlichkeit der Flächen für den zukünftigen Bahnbetrieb erklärt. Darüber hinaus wurde der Streckenabschnitt im Bereich Nortrup (Samtgemeinde Artland) auf der Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens der Bezirksregierung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde im Jahre 2004 (Az: 201.10-21 1102/459 028 vom 20.02.2004) überbaut. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Trassenabschnitt zwischenzeitlich von dem regionalwirtschaftlich bedeutsamen fleischverarbeitenden Betrieb Kemper (heute The Family Butchers Holding GmbH & Co. KG) mit gewerblichen Gebäuden überbaut wurde und somit keinesfalls mehr für eine angedachte Reaktivierung der Trasse zur Verfügung steht. Eine großzügige Umfahrung bzw. Umleitung des Streckenabschnitts ist, wie im Zielabweichungsverfahren der Bezirksregierung vorgeschlagen, aufgrund der vorhandenen FFH-Kulissen (Bäche im Artland) kaum realisierbar. Die weiteren Trassenabschnitte Quakenbrück-Nortrup und Nortrup-Fürstenau werden zwischenzeitlich anderweitig genutzt. So betreibt die Hasetal Touristik GmbH auf dem stillgelegten Streckenabschnitt ein touristisch bedeutsames Draisinen-Projekt. Auf Grund der vorgenannten Tatsachen erscheint eine angedachte Reaktivierung der o.g. Eisenbahnstrecke als nicht durchführbar. Daher sollte von dieser Ergänzung Abstand genommen werden. Vielmehr wird gefordert, dass das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke für die Strecke Quakenbrück – Landesgrenze (Rheine) aufgegeben wird und auf eine zeichnerische Darstellung dieser Strecke in Anlage 2 des LROP verzichtet wird.
Erwiderung Nicht folgen. Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke im Landes-Raumordnungsprogramm dienen der langfristigen Sicherung von Bahnstrecken, die von strategischer Bedeutung für das Land Niedersachsen sind. Dabei werden die aktuellen Pläne der Deutschen Bahn AG und des Eisenbahnbundesamtes zwar in der Abwägung berücksichtigt, sie sind aber nicht alleine entscheidend für die Festlegung dieser Vorranggebiete, die im Wesentlichen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen betrieben werden. Der Planungshorizont des Eisenbahnbundesamtes unterschreitet die langfristige Sicherungsperspektive des LROP. Somit ist eine Entwidmung, ein Rückbau oder ein Verkauf der Flächen der Bahnstrecken nicht in jedem Fall ausschlaggebend für die Ausweisung der Strecke als Vorranggebiet. Vielmehr dient die raumordnerische Trassensicherung von stillgelegten Eisenbahnstrecken mit hoher potenzieller Leistungsfähigkeit der Erhaltung eines etwaigen künftigen Reaktivierungspotenzials. Hierbei ist zu bedenken, dass eine Anpassung bzw. abschnittsweise Neutrassierung einer ehemaligen Bahnstrecke weitaus weniger aufwändig und damit (sowohl planerisch als auch finanziell) günstiger ist als eine komplette Neutrassierung. Nach Informationen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die Strecke Rheine - Quakenbrück großes Potenzial für den Hafenhinterlandverkehr. Dabei könnte die Strecke bei der Anbindung der Wilhelmshavener Häfen Vorteile bei der Umfahrung heutiger Engpässe liefern. Die Anbindung über Rheine - Quakenbrück ermöglicht die Umgehung absehbarer Engpässe im Bereich Osnabrück. Aufgrund aktueller Prognosen für den Bundesverkehrswegeplan 2030 ist von einem weiteren Wachstum der Hafenhinterlandverkehre auszugehen, eine Sicherung der Strecke für eine mögliche Reaktivierung ist deshalb von hohem Landesinteresse. Der Streckenabschnitt zwischen Rheine und Spelle befindet sich weiterhin in der aktiven Schienengüterverkehrsnutzung. Jede Unterbrechung der Trasse erschwert eine Verlängerung dieses Streckenabschnitts in Richtung Quakenbrück und zur Hauptstrecke Wilhelmshaven – Oldenburg – Osnabrück. Damit wird eine künftige Reaktivierung und eine damit verbundene optimierte Erschließungs- und Zubringerfunktion erheblich erschwert und die raumordnerische Sicherung konterkariert. Für die Überbauung bzw. der entgegenstehenden Nutzung der Strecke in Nortrup wurde am 20.02.2004 ein Zielabweichungsverfahren positiv beschieden. Die Zielabweichung wurde zugunsten der Verknüpfung eines bis dahin durch die Bahnstrecke geteilten Firmengeländes zugelassen. Dort war also die Erhaltung eines in Betrieb befindlichen Industriestandorts mit seiner Bedeutung für Wirtschaft und Arbeitsplätze ein gewichtiger Belang. Die Zielabweichung in Nortrup war schon daher anders zu beurteilen als bspw. eine Nutzung der Trasse zum Zwecke einer Siedlungsnutzung, welche sicherlich auch an einem anderen Standort möglich wäre. Des Weiteren kam eine Studie zu dem Schluss, dass ein Neubau in offener Trogbauweise auf der bisherigen Bahntrasse eine realistische Lösung zur Querung des Firmengeländes ist; die Trasse in Nortrup bleibt somit unter realistischen Bedingungen reaktivierbar. In Spelle wurde auf der stillgelegten Bahnstrecke ein Rad- und Fußweg gebaut. Dieser dient gemäß der telefonischen Auskunft des Landkreises Emsland vom 07.01.2019 der Zwischennutzung zur Sicherung der Trasse. Der Landkreis setzt diese leicht zurückbaubare Infrastruktur somit zur Sicherung der Eisenbahntrasse ein. Zu dem Fall der abschnittweisen Umnutzung der Bahntrasse zugunsten einer Wohnbebauung in Fürstenau ist hier keine zugelassene Zielabweichung bekannt. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Bauleitplanung einer Streckenreaktivierung an dieser Stelle nicht im Wege steht, andernfalls wäre sie nicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB angepasst. Sollte Letzteres der Fall sein, kann eine rechtswidrige Planung nicht als Referenz für die fortgesetzte Festlegung als Vorranggebiet herangezogen werden.
4.1.2.4-110 Strecke "LG (Rheine)-Quakenbrück": Das Ziel in 4.1.2 04 S. 4 wird begrüßt / zur Kenntnis genommen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Es wird das Ziel begrüßt bzw. zur Kenntnis genommen, die Bahnstrecke Rheine-Quakenbrück zu sichern.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.4-115 Strecke "LG (Rheine)-Quakenbrück": Es wird die Bedeutung des Abschnitts "Rheine-Spelle" für den Güterverkehr dargelegt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Abschnitt zwischen der Stadt Rheine (Nordrhein-Westfalen) und der Gemeinde Spelle ist aktuell in Betrieb und wird von einem Unternehmen für den Güterverkehr genutzt. Dieser Streckenabschnitt hat durch die Herstellung eines Gleisanschlusses für den Binnenhafen Spelle-Venhaus weiter an Bedeutung gewonnen. Die Eisenbahnstrecke zwischen Rheine und Quakenbrück besitzt erhebliche Potentiale für den Gütertransport, die künftig genutzt werden sollten.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.4-120 Strecke "LG (Rheine)-Quakenbrück": Festlegung wird begrüßt und auf die strategische Bedeutung und das Reaktivierungspotenzial hingewiesen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die teilweise stillgelegte Bahnstrecke "Quakenbrück-Landesgrenze (Rheine)" besitzt einen strategisch wichtigen Trassenverlauf innerhalb der Eisenbahnnetzstruktur. Für dessen Erhalt wird sich seit vielen Jahren eingesetzt. Mit dem Schutz dieser Bahnstrecke über die Raumordnung bleibt diese Trasse aufgrund ihrer hohen potentiellen Leistungsfähigkeit für etwaige, sich heute womöglich noch nicht abzeichnende, Reaktivierungspotenziale im Güterverkehr und insbesondere als Hafenhinterlandanbindung (Jade-Weser-Port - NRW) langfristig erhalten. Profitieren würden davon aber auch alle an der Strecke gelegenen Gemeinden. Mit der raumordnerischen Sicherung des Trassenverlaufs kann es gelingen, weiteren Fehlentwicklungen z. B. durch Überbauung oder Überplanung wirksam entgegenzutreten und gleichzeitig die Chance auf eine mögliche Reaktivierung unter weitgehender Einbindung des bisherigen Trassenverlaufs zu wahren. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Klimadiskussionen und der Debatte um gewünschte Verlagerungs- und Entlastungseffekte im Güterverkehr ist es umso wichtiger, auch oder gerade ehemalige Eisenbahnstrecken bzw. deren Trassen mit besonderer Bedeutung raumordnerisch zu sichern. Daher wird der besondere raumordnerische Schutz der teilweise stillgelegten Bahnstrecke ausdrücklich begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.4-130 Strecke "Bassum-Sulingen-LG (Rahden): Kann langfristig eine neue Hafenhinterlandanbindung darstellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die heute betrieblich weitestgehend eingestellte Strecke Bassum - Sulingen - Landesgrenze (NRW) kann langfristig eine neue Verbindung im Seehafenhinterlandverkehr eröffnen und damit bestehende Hauptstrecken entlasten. Insbesondere die Knoten Osnabrück/ Münster können so weiträumig umfahren werden.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.4-140 Strecke "Uelzen - Dannenberg": Diese Strecke soll in 4.1.2 04 S.4 aufgenommen werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Unter 4.1.2 04 [Satz 4] muss die Strecke "Uelzen - Dannenberg (Strecke 1963)" mit aufgenommen werden. Diese Strecke ist zwingend wie die Strecken "Dannenberg - Lüchow" und "Lüchow - Wustrow" als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken für die Sicherung der Hinterlandverkehre festzulegen. Die Festlegung der Eisenbahnstrecke Uelzen - Dannenberg als Vorranggebiet sonstige Eisenbahn würde u.a. auch der Ziel- und Grundsatzformulierung unter Ziffer 07 Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs dienen und somit auch zur Sicherung einer flächendeckenden Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge beitragen. Beispielsweise könnte der Schülerverkehr zurück auf diese Strecke gebracht werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz 09 der Verlagerung von motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr. Darüber hinaus bietet die Strecke Güterverkehrspotenziale und mögliche Anbindungen künftiger Gewerbegebiete. Die Verlagerung von motorisierten Individualverkehr und Güterverkehr auf die Schiene entspricht dem allgemeinen Klimaschutzzielen zur CO₂-Einsparung.
Erwiderung Der Strecke "Uelzen - Dannenberg" wird keine Bedeutung für die Hafenhinterlandanbindung beigemessen. Daher kann der Anregung, diese Strecke in 4.1.2 04 Satz 4

aufzunehmen, nicht gefolgt werden.
4.1.2.4-200 In 4.1.2 04 S.4 und S.5 sollen die genannten Strecken nur bezüglich ihrer Infrastruktur gesichert werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Angehts der von der Landesregierung verfolgten Absicht, Schienenstrecken für den Personenverkehr zu reaktivieren, sollte bzgl. Satz 4 und 5 der o. g. Randnummer klar gestellt werden, dass die dort genannten Strecken nur bezüglich ihrer Infrastruktur gesichert werden sollen. Damit würde in Abgrenzung zur Überschrift dieses Abschnittes, die auch ausdrücklich den öffentlichen Personennahverkehr nennt, klargestellt, dass diese Strecken nicht (gezielt) für Zwecke des Schienenpersonennahverkehrs gesichert werden sollen.
Erwiderung Die Angaben im Text sind eindeutig auf die Infrastruktur bezogen und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
4.1.2.5-100 Schließung von Lücken wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der grundsätzliche Ansatz, die Schließung von Lücken an stillgelegten Bahnstrecken aus Landessicht zu verfolgen, wird grundsätzlich begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.5-150 Gemeinden sind bei Entwicklung von Trassen zur Schließung von Lücken zu beteiligen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Hinsichtlich der Entwicklung geeigneter Trassen zur Schließung von Lückenabschnitten sind die Gemeinden rechtzeitig zu beteiligen. Im Falle einer Reaktivierung der Eisenbahnstrecken, müssten hinsichtlich einer Aufhebung der derzeitigen Nutzungen Gespräche geführt und Lösungen aufgezeigt werden.
Erwiderung Kenntnisnahme. Es ist davon auszugehen, dass die örtlichen Planungsträger im Zuge der eisenbahntechnischen Fachplanungen rechtzeitig beteiligt werden.
4.1.2.5-200 In 4.1.2 04 S.5 fehlen Hinweise wie Lücken geschlossen und von wem sie geplant werden sollen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es finden sich weder im Verordnungstext noch in der Begründung zum Verordnungsentwurf Hinweise dazu, in welcher Weise die Lückenschlüsse realisiert werden sollen. Auch finden sich keine Zuordnungen, wer die Planungen für diese Infrastrukturvorhaben durchführt noch wie die eisenbahnrechtliche Sicherung zu erfolgen hat.
Erwiderung Die raumordnerische Sicherung der Trassen soll diese vor entgegenstehenden Planungen schützen, um so eine spätere Reaktivierung nicht zu verhindern. Durch die Freihaltung der Vorranggebiete vor entgegenstehenden Planungen wird davon ausgegangen, dass eine Reaktivierung jederzeit durch entsprechende bauliche Maßnahmen möglich ist. Sofern entgegen dem bestehenden Ziel der Raumordnung eine Überplanung stattgefunden hat, muss der entsprechende Planungsträger für eine Alternativtrasse sorgen. Eine Nennung / Zuordnung, wer für die Planungen für diese Infrastrukturvorhaben zuständig ist bzw. wie die eisenbahnrechtliche Sicherung zu erfolgen hat, bedarf es im Zuge der raumordnerischen Sicherung nicht. Insofern kann der Anregung nicht gefolgt werden.
4.1.2.5-300 Strecke "LG (Rheine)-Quakenbrück": Eine Umfahrung der überbauten Streckenabschnitte kaum realisierbar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Hinsichtlich der formulierten Zielsetzung für die Entwicklung von geeigneten Ausweichtrassen für den gewünschten Lückenschluss wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der vorhandenen Siedlungsstrukturen, insbesondere im Bereich der Gemeinde Nortrup, wie auch auf Grundlage der örtlichen Bauleitplanungen sowie der vorhandenen FFH-Kulisse (Bäche im Artland) keine alternativen Trassenführungen im näheren Umfeld der ehemaligen Bestandstrasse gesehen werden. Eine Umfahrung bzw. Umleitung des Streckenabschnitts, wie im Zielabweichungsverfahren der Bezirksregierung vorgeschlagen, sei damit kaum realisierbar.

Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Falls eine Umfahrung des Streckenabschnitts, wie im Zielabweichungsverfahren der Bezirksregierung vorgeschlagen in Nortrup nicht möglich sein sollte, sind andere technischen Lösungen im Rahmen der eisenbahnfachlichen Planungen zu prüfen (z.B. Streckenführung in Troglage). Es wird davon ausgegangen, dass die örtlichen Bauleitplanungen außerhalb dieses Streckenabschnittes in Nortrup sich an die Zielfestlegungen des LROP gehalten haben und daher <u>einer denkbaren Reaktivierung nicht im Wege stehen dürfte.</u>
4.1.2.5-310 Strecke "LG (Rheine)-Quakenbrück": Hinweis: Die Strecke ist abschnittsweise überbaut
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, dass die stillgelegte Bahntrasse 'LG (Rheine)-Quakenbrück' im Stadtgebiet und auf anderen Abschnitten der Strecke bereits überwiegend zurück gebaut und überbaut wurde.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.1.2.5-350 Strecke "LG (Rheine)-Quakenbrück": Die Festlegung der Strecke in 4.1.2 04 S.5 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Festlegung zur Schließung von Lückenabschnitten an der teilweise stillgelegten und nur punktuell auf sehr kurzen Abschnitten unterbrochenen bzw. überbauten Bahnstrecke "Quakenbrück-Landesgrenze (Rheine)" wird ausdrücklich begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.5-400 Strecke "Friesoythe-Sedelsberg": Festlegung in 4.1.2 04 S.5 wird begrüßt und auf die Bedeutung für die Region bei einer Wiederinbetriebnahme hingewiesen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die raumordnerische Festlegung der Eisenbahnstrecke Cloppenburg-Ocholt, also auch auf dem bisher nicht als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellten Abschnitt "Friesoythe - Sedelsberg" wird begrüßt. Die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke trägt nicht nur zur Sicherung und Stärkung des Industrieparks Küstenkanal (c-Port) bei, es wäre außerdem ein besonderer Vorteil für die gesamte Region (Reduzierung von Straßenverkehr usw.).
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.6-50 Die Überarbeitung der Festlegungen in 4.1.2 05 wird gelobt bzw. begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Überarbeitung der Festlegungen in 4.1.2 Ziffer 05 werden gelobt bzw. die Einfügung der neuen Ziffer 05 im Abschnitt 4.1.2 begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.6-70 Die Festlegung in 4.1.2 05 S. 2 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 enthält in Satz 2 ein neues Ziel, dass die Sicherung stillgelegter Eisenbahnstrecken beinhaltet. Dies wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme

4.1.2.6-100 Raumordnerische Sicherung stillgelegter Eisenbahnstrecken wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Auftrag an die Regionalplanung stillgelegte Eisenbahnstrecken raumordnerisch zu sichern, wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.6-120 Raumordnerische Sicherung stillgelegter Eisenbahnstrecken zur Erhaltung zukunftsfähiger Mobilität in Kommunen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Durch die Sicherung vorhandener Infrastruktur von klimafreundlichen Verkehrsträgern (hier Schiene) ist für eine zukunftsfähige Mobilität zu sorgen, auch wenn sie zur Zeit nicht genutzt wird. Einige Kommunen haben kein Interesse daran, die auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen Bahngleise für eine zukunftsorientierte Mobilität zu sichern und verbauen so ihr Potential. Deshalb sollten solche vorhandenen Infrastrukturen raumordnerisch gesichert werden.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.6-130 Raumordnerische Sicherung bzw. Reaktivierung stillgelegter Eisenbahnstrecken um einen Neubau zu vermeiden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Um den Flächenverbrauch und eine zusätzliche Zerschneidung von Ökosystemen zu vermeiden, ist eine Reaktivierung und ggf. der Ausbau stillgelegter Bahnstrecken einem Neubau vorzuziehen. Deshalb sollten stillgelegte Bahnstrecken reaktiviert bzw. in der Raumordnung gesichert werden.
Erwiderung Kenntnisnahme. Der Belang bildet eine Grundlage für die Festlegungen der neuen Ziffer 05.
4.1.2.6-150 Die in 4.1.2 05 S. 1 gennnaten VRsE benötigen eine Begründung, die hier fehlt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Diese Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken benötigen eine spezifische Begründung, die hier fehlt. Eine Begründung der Notwendigkeit der einzelnen Trassen (die auch stillgelegte, freigestellte Streckenabschnitte umfassen können) könnte z.B. als Argument dienen, um die Festlegung bei einem Antrag auf Zielabweichung zu verteidigen.
Erwiderung Nicht folgen. Die Begründung zu Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecken in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 S.1 ist bereits in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 S.2 enthalten. Auf eine Wiederholung der Begründung an dieser Stelle kann verzichtet werden.
4.1.2.6-200 In 4.1.2 05 S.2 den Begriff "bei Bedarf" streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zu Ziffer 05 Satz 2 ist anzumerken, dass die Formulierung "bei Bedarf" gestrichen werden sollte.
Erwiderung Der im LROP-Entwurf unter 4.1.2 05 Satz 2 festgelegte Prüfauftrag an die Regionalplanung wird den Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren folgend, von einem Ziel zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Bei einem Grundsatz bedarf es nicht der hier angeregten Streichung der Formulierung "bei Bedarf" in Satz 2. Der Forderung nach Streichung wird daher nicht gefolgt.
4.1.2.6-205 In 4.1.2 05 S.2 den Begriff "bei Bedarf" genauer definieren
Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Um eine ausreichende Bestimmtheit als Ziel der Raumordnung sicherzustellen, sollte der Begriff "bei Bedarf" genauer definiert werden.
Erwiderung Der im LROP-Entwurf unter 4.1.2 05 Satz 2 festgelegte Prüfauftrag an die Regionalplanung wird den Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren folgend, von einem Ziel zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Bei einem Grundsatz bedarf es nicht der hier geforderten Definition des Begriffs "bei Bedarf" in Satz 2, wie es für eine ausreichende Bestimmtheit eines raumordnerischen Ziels erforderlich wäre. Der Forderung nach einer Definition wird daher nicht gefolgt.
4.1.2.6-210 In 4.1.2 05 S.2 deutet der Begriff "bei Bedarf" auf ein Ermessen hin: Daher eher ein Grundsatz statt ein Ziel
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Inhaltlich ist die neue Festlegung zu stillgelegten Strecken zu begrüßen. Durch die doppeldeutige Formulierung "sind bei Bedarf zu sichern" ist jedoch die rechtliche Wirkung unklar. "Bei Bedarf" zeigt, dass der Planungsträger ein Ermessen ausüben kann, was einem Grundsatz entspricht. Sofern hier eine bewusst hohe Hürde an das Wegwägen gestellt werden soll, bietet sich evtl. eine klare Ziel-Ausnahme-Formulierung oder ein klarer Grundsatz mit entsprechend ausgestalteter Begründung an.
Erwiderung Der Anregung wird gefolgt. Der im LROP-Entwurf unter 4.1.2 05 Satz 2 festgelegte Prüfauftrag an die Regionalplanung wird den Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren folgend, von einem Ziel zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft.
4.1.2.6-213 Begründung zu 4.1.2 05 S.2 ergänzen um Kriterien für die Bedarfsermittlung und um Adressat der Entwicklungsaufträge
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Begründung des Plansatzes 4.1.2 05 Satz 2 sollte ergänzt werden um Aussagen dazu, welche Kriterien für die Bedarfsermittlung verwendet werden können. Zu den in der Begründung genannten Entwicklungsaufträgen sollte zudem ausgeführt werden, wer potenzieller Adressat dieser Entwicklungsaufträge sein kann.
Erwiderung Der im LROP-Entwurf unter 4.1.2 05 Satz 2 festgelegte Prüfauftrag an die Regionalplanung wird den Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren folgend, von einem Ziel zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Bei einem Grundsatz bedarf es nicht der hier geforderten Definition des Begriffs "bei Bedarf" in Satz 2, wie es für eine ausreichende Bestimmtheit eines raumordnerischen Ziels erforderlich wäre. Der Regionalplaner hat an dieser Stelle somit Gestaltungsspielraum. Dasselbe gilt für mögliche zusätzliche Entwicklungsaufträge, die er im RROP festlegen kann. Dementsprechend kann im LROP auch kein Adressat für diese Entwicklungsaufträge benannt werden.
4.1.2.6-215 In 4.1.2 05 S.2 den Begriff "stillgelegt" genauer definieren
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird die Notwendigkeit gesehen, den Begriff "stillgelegt" näher zu definieren. Die Möglichkeit der Sicherung auf der Ebene des RROP sollte nur bestehen, wenn eine Wiederbelebungs der Bahnstrecke rechtlich und tatsächlich in der Zukunft auch möglich ist. So würde beispielsweise eine Sicherung von (teilweise) entwidmeten und/oder bereits in Privateigentum überführten und abgebauten Strecken ins Leere laufen und könnte zudem örtliche Entwicklungsziele behindern.
Erwiderung Eine Notwendigkeit, den in LROP-Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 Satz 2 verwendeten Begriff "stillgelegt" zu definieren wird nicht gesehen. Denn diese Begriffe sind bereits eisenbahnrechtlich bestimmt. Stillgelegt im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist ein Schienenweg, wenn der Betreiber aufgrund einer Genehmigung nach § 11 AEG von der Betriebspflicht entbunden wurde. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG) ist erst möglich, wenn die Stilllegung erfolgt ist. Der Planungshorizont des Eisenbahnbundesamtes (welches z.B. für die Freistellung zuständig ist) unterschreitet die langfristige Sicherungsperspektive der Raumordnung. Denn Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken dienen der langfristigen Sicherung von Bahnstrecken, für die langfristig ein Bedarf gesehen wird. Eine Stilllegung, Freistellung (Entwidmung), ein Rückbau oder ein Verkauf der Flächen der Bahnstrecken ist nicht in jedem Fall ausschlaggebend für die Festlegung der Strecke als Vorranggebiet. Vielmehr dient die raumordnerische Trassensicherung von stillgelegten Eisenbahnstrecken mit hoher potenzieller Leistungsfähigkeit der Erhaltung eines etwaigen künftigen Reaktivierungspotenzials. Hierbei ist zu bedenken, dass eine Anpassung bzw. abschnittsweise Neutrassierung einer ehemaligen Bahnstrecke weitaus weniger aufwendig und damit (sowohl planerisch als auch finanziell) günstiger ist als eine komplette Neutrassierung. Durch eine Prüfung des Bedarfs vor der Festlegung als Vorranggebietes wird auch sichergestellt, dass nicht unnötig örtliche Entwicklungen eingeschränkt werden. Den vorgebrachten zwei Anregungen kann daher nicht gefolgt werden.
4.1.2.6-220 4.1.2 05 S.2 ist als Ziel unangemessen; Konkretisierung in der Begründung fehlt; Satz streichen oder als Grundsatz festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp Unter 4.1.2 05 Satz 2 wird ein Prüfauftrag an die Regionalplanung als Ziel formuliert, der in seiner Allgemeinheit und dem zielförmigen Charakter nicht angemessen und umsetzbar erscheint. Auch aus der Begründung ist nicht klar ersichtlich, anhand welcher Vorgaben oder regionaler Erfordernisse eine Festlegung als Vorranggebiet erfolgen bzw. geprüft werden soll. Daher wird angeregt, den Plansatz komplett zu streichen oder erheblich zu konkretisieren (welche Strecken und welche Prämissen geprüft, bzw. werden sollen). In letzterem Fall wäre eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung angezeigt.
Erwiderung Der Anregung wird gefolgt. Der im LROP-Entwurf unter 4.1.2 05 Satz 2 festgelegte Prüfauftrag an die Regionalplanung wird den Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren folgend, von einem Ziel zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. In der Begründung zu Satz 2 ist die raumordnerische Sicherung von stillgelegten Strecken, die nicht bereits im LROP als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke gesichert sind, zu prüfen. Ein darüberhinaus gehender Konkretisierungsbedarf wird für den raumordnerischen Grundsatz nicht gesehen.
4.1.2.7-050 Das Ziel zur Elektrifizierung von Bahnstrecken in 4.1.2 06 S.1 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das raumordnerische Ziel in 4.2.1 06 S.1, für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.7-070 In 4.1.2 06 Schaffung der Voraussetzungen für lärmmindemde Maßnahmen festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Neben der Elektrifizierung der Strecken wird es in Siedlungsbereichen für erforderlich angesehen, gleichzeitig die Voraussetzungen für lärmindernde Maßnahmen vorzusehen. Eine entsprechende Ergänzung sollte unter 4. 1. 2 Randnummer 06 erfolgen.
Erwiderung Die Schaffung von Lärmvorsorge ist bei wesentlichen Maßnahmen am Verkehrsweg wie auch bei neuer Ansiedlung Bestandteil der jeweiligen Fachplanung. Bei Bestandsstrecken entlang bestehender Bebauung erübrigt sich der Bedarf für eine raumordnerische Festlegung für Maßnahmen zur Lärmsanierung da hierdurch kein Planungsvorlauf erreicht werden kann. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.
4.1.2.7-100 Strecke Bremervörde-Rotenburg (Wümme): Aufnahme in 4.1.2 06 S.1 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der Ziffer 06 im Abschnitt 4.1.2, wonach für die Vorranggebiete Eisenbahnstrecke Bremervörde-Rotenburg (Wümme) die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, wird begrüßt und zugestimmt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.7-200 Strecke Lüneburg-Büchen: Aufnahme in 4.1.2 06 S.1 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme eines Ziels zur Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Lüneburg - Büchen wird begrüßt. Die Elektrifizierung der Strecke ist im RROP des LK Lüneburg als Grundsatz festgelegt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.7-210 Strecke "Hameln-Elze": Aufnahme in 4.1.2. 06 S.1 wird nicht vorbehaltlos zugestimmt und Maßnahmen, die im Zuge der Elektrifizierung umzusetzen sind, genannt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Die Schaffung der Voraussetzungen für eine Elektrifizierung der Bahnstrecke "Hameln - Elze" wird unterstützt. Es wird auf negative Begleiterscheinungen einer solchen Entwicklung (wie z.B. Erhöhung des Güterverkehrsaufkommens zwischen Elze und Hameln, der Schließzeiten an Bahnübergängen, Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen) verwiesen. Daher kann dem Vorhaben und den im aktuellen Entwurf des LROP enthaltenen Zielaussagen nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Vor diesem Hintergrund werden Maßnahmen, die vom Land Niedersachsen sowie allen anderen an der Planung des Vorhabens beteiligten Stellen umzusetzen sind, aufgeführt (z.B. transparente und effiziente Beteiligungsverfahren, aktive Schallschutzmaßnahmen, Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen, Verbesserungen des Fahrplanangebotes, Neueinrichtungen von Bahnhaltepunkten).
Erwiderung Kenntnisnahme. Die beispielhaft genannten möglichen negativen Begleiterscheinung, die im Rahmen einer Elektrifizierung entstehen können, sind Gegenstand der eisenbahnfachlichen Planverfahren.
4.1.2.7-215 Strecke "Löhne-Elze" u. "Minden-Hannover": Hinweis auf die Petition an MW zum Verzicht der Elektrifizierung und Ausbau der Strecke "Löhne-Elze" sowie zum Ausbau der Strecke "Minden-Hannover"
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf die am 10. Mai 2012 Herrn Wirtschaftsminister Jörg Bode überreichte Petition, in der der Verzicht auf die Elektrifizierung und den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke "Löhne-Elze" sowie die sofortigen Ausbau der Strecke "Minden-Hannover" gefordert wurde, verwiesen. Mit dieser Stellungnahme werden die in der o.g. Petition gestellten Forderungen inklusive ihrer Begründung nochmal bekräftigt und um Berücksichtigung gebeten.
Erwiderung Der Hinweis auf die Petition wird zur Kenntnis genommen. Beide Maßnahmen sind Bestandteil der Bundesverkehrswegeplanung. Es gibt keinen Anlass den Bedarf für diese Maßnahmen infrage zu stellen. Eine Änderung der raumordnerischen Festlegungen im LROP-Entwurf ergibt sich nicht.
4.1.2.7-217 Strecke "Hameln-Elze": Es wird auf negative Begleiterscheinungen und Maßnahmen, die Züge einer Elektrifizierung und Ertüchtigung erforderlich sind, verwiesen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf negative Begleiterscheinungen einer Elektrifizierung und den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke "Löhne-Elze", wie z.B. Erhöhung des Güterverkehrsaufkommens zwischen Elze und Hameln, der Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen und der Schließzeiten an Bahnübergängen (inklusive der dadurch möglicherweise entstehenden Engpässe an verschiedenen Straßenrelationen) verwiesen. Vor diesem Hintergrund werden das Land Niedersachsen sowie allen anderen an der Planung des Vorhabens beteiligten Stellen aufgefordert eine alternative Streckenführung, die die Stadt Hameln und die Kommunen großräumig umfährt, zu suchen. Des Weiteren werden transparente und effiziente Beteiligungsverfahren und aktive Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen gefordert. Nur wenn das Bahnprojekt Hannover - Bielefeld sichergestellt und realisiert ist, wird unterstellt, dass die negativen Begleiterscheinungen einer Ertüchtigung und Elektrifizierung der "Löhner Bahn" durch flankierende Lärmschutz- und straßenverkehrliche Infrastrukturmaßnahmen ein zumutbares Maß nicht überschreiten.
Erwiderung Die Hinweise, die im Zuge der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, werden zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben ist Bestandteil der Bundesverkehrswegeplanung. Es gibt keinen Anlass den Bedarf für diese Maßnahme infrage zu stellen. Eine Änderung der raumordnerischen Festlegung im LROP-Entwurf ergibt sich nicht.
4.1.2.7-220 Strecke "Cuxhaven-Stade": Aufnahme in 4.1.2 06 S.1 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufnahme der Eisenbahnstrecke Cuxhaven-Stade (Ziffer 06 Satz 1) mit dem Ziel die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen, wird begrüßt. Durch eine Elektrifizierung könnte die Attraktivität des schienengebundenen Personenverkehrs deutlich gesteigert werden. Eine Übernahme der Elektrifizierung als Ziel der Raumordnung ist im Zuge der 2. Änderung des RROP 2013 (erweiterte Planungsabsichten) beabsichtigt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.7-230 Die Aufnahme in 4.1.2 06 S.1 von bestimmten Strecken, u.a. "Langwedel-Uelzen" wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Abschnitt 4.1.2 Ziffer 06 Satz 1 enthält ein Ziel zur Elektrifizierung bestimmter Strecken, u.a. der Strecke "Langwedel-Uelzen". Das entspricht auch den Zielen des Landkreises und wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme

4.1.2.7-240 Strecke "Oldenburg-Osnabrück": Aufnahme in 4.1.2. 06 S.1 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird das raumordnerische Ziel, für das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke "Oldenburg - Osnabrück" die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.7-250 Strecke "Cuxhaven-Stade": Aufnahme in 4.1.2. 06 S.1 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Aufnahme der Bahnstrecke "Cuxhaven-Stade" in 4.1.2. 06 S.1 wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.7-260 Strecke "Bremerhaven-Speckenbüttel-Cuxhaven": Aufnahme in 4.1.2. 06 S.1 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Aufnahme der Bahnstrecke "Bremerhaven-Speckenbüttel-Cuxhaven" in 4.1.2. 06 S.1 wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.8-100 Strecke "Helmstedt-KW Buschhaus": Aufnahme in 4.1.2 06 S.2 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Aufnahme der Eisenbahnstrecke "Helmstedt - KW Buschhaus" als Vorranggebiet "Sonstige Eisenbahnstrecke" mit der Maßgabe, dass diese elektrifiziert werden soll, als Grundsatz der Raumordnung im Abschnitt 4.1.2 wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.8-200 Strecke "Braunschweig - Gifhorn - Wieren": Aufnahme in 4.1.2 06 S.2 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass (unter Ziffer 06) die Elektrifizierung der Bahnstrecke Braunschweig - Gifhorn - Wieren (- Uelzen) enthalten ist. Diese Strecke ist in Verknüpfung mit den ebenfalls aufgeführten Bahnstrecken Hamburg - Uelzen sowie Langwedel - Uelzen als Anbindung an die Nordseehäfen nachhaltig zu stärken.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.8-210 Strecke "Braunschweig - Gifhorn - Wieren": In 4.1.2 06 S.2 fehlt der Abschnitt zwischen Gifhorn und Gifhorn-Stadt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Im Entwurf, Abschnitt 4.1.2 Ziffer 06 Satz 2 sind die Strecken "Braunschweig - Gifhorn" und "Gifhorn-Stadt - Wieren" aufgelistet. Hierbei fällt auf, dass der Streckenabschnitt zwischen den Stationen "Gifhorn" und "Gifhorn-Stadt" in dieser Auflistung nicht enthalten wäre. Vermutlich ist hier jedoch die gesamte Verbindung "Braunschweig - Gifhorn - Gifhorn-Stadt - Wieren (-Uelzen)" gemeint. Demnach müssten in Satz 2 die Streckenabschnitte "Braunschweig - Gifhorn" und "Gifhorn - Wieren" aufgelistet werden.

Erwiderung

Dem Hinweis wird gefolgt. Im LROP-Entwurf, Abschnitt 4.1.2 Ziffer 06 Satz 2 wird bei der bestehenden Aufzählung der Strecke "Gifhorn Stadt - Wieren" das Wort "Stadt" ersatzlos gestrichen. Diese neue Aufzählung "Gifhorn-Wieren" wird anschließend mit der Aufzählung "Braunschweig-Gifhorn" in einer Zeile zusammengefasst zu einer neuen Aufzählung "Braunschweig-Gifhorn-Wieren".

4.1.2.8-250 Strecke "Bad Bentheim-Coevorden": Aufnahme in 4.1.2 06 S.2 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird die Festlegung der Teilstrecke "Bad Bentheim-Coevorden" der Eisenbahnstrecke Emmen-Rheine im LROP-Entwurf (Abschnitt 4.1.2 06 Satz 2) ausdrücklich begrüßt. Der Landkreis setzt sich gemeinsam mit seinen kreisangehörigen Kommunen und den berührten niederländischen Gebietskörperschaften für eine Reaktivierung des derzeit noch nicht betriebenen Teiles dieser Eisenbahnstrecke ein. Besonders die Stärkung des grenzüberschreitenden SPNV ist ein besonderes Anliegen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.8-270 Strecke "Bad Bentheim-Coevorden": Hinweis: Region überlegt die Strecke bis Gronau (NRW) zu verlängern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bezüglich der Strecke "Bad Bentheim-Coevorden" wird darauf hingewiesen, dass in der Region konkrete Überlegungen vorliegen, diese Strecke über Bad Bentheim hinaus über Gildehaus und die Landesgrenze mit Nordrhein-Westfalen nach Gronau zu verlängern, um die regionale Anbindung in Richtung Münster/Dortmund und Enschede zu verbessern.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.8-300 Strecke "Dannenberg-Wustrow" in 4.1.2 06 S.2 aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, die bestehende Trasse von "Dannenberg bis Wustrow" mit in die Liste der zu elektrifizierenden Eisenbahnstrecken aufzunehmen. In der Region gibt es starkes Interesse, diese Strecke wieder zu reaktivieren und für den Personen- und Güterverkehr wieder in Nutzung zu nehmen.

Erwiderung

Die Strecke "Dannenberg bis Wüstrow" ist bereits in LROP-Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 4 raumordnerisch gesichert. Ein darüber hinaus gehende Festlegung im LROP wird nicht gesehen. Daher wird der Anregung nicht gefolgt.

4.1.2.8-400 Nennung von Strecken, die in 4.1.2 06 S.2 zu ändern bzw. zu ergänzen sind

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Die Listung der in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 06 Satz 2 festgelegten Trassen ist folgendermaßen zu ändern und zu ergänzen (dabei werden immer zusammenhängende Strecken berücksichtigt, was sowohl zur Zusammenführung von Teilabschnitten als auch zu Überlappungen führen kann):

- "Kreiensen-Goslar-Oker-Bad Harzburg"
- "Herzberg-Seesen-SZ-Ringelheim-Braunschweig"
- "Braunschweig-Vienenburg-Bad Harzburg/Goslar"
- "Ottbergen-Aschersleben"
- "Hildesheim-Goslar-Bad Harzburg"
- "Braunschweig - SZ-Drütte - SZ-Lebenstedt - SZ-Fredenberg"
- "Ilseburg-Vienenburg-Goslar"
- "Braunschweig - Gifhorn - Gifhorn-Stadt - Wieren"
- "Wolfenbüttel - Schöppenstedt"
- "Delmenhorst - Hesepe"
- "Sande - Esens"
- "Bad Bentheim-Coevorden"

- "Wilhelmshaven Ölweiche - Raffinerie Wilhelmshaven"
- "Helmstedt - Kraftwerk Buschhaus"
- "Braunschweig Hbf - Braunschweig Hafen"
- "Braunschweig Hbf - Harvesse"

Erwiderung

Die vorgeschlagenen Strecken a) bis h) sind in folgenden raumordnerisch festgelegten Strecken bzw. Teilstrecken enthalten:

- a) "Kreiensen - Goslar - Bad Harzburg" in "Ottbergen-Aschersleben",
- b) "Herzberg - Seesen SZ Ringelheim - Braunschweig" teilweise in "Neuekrug-Hahausen - Braunschweig",
- c) "Braunschweig - Vienenburg - Bad Harzburg/Goslar" in "Braunschweig - Vienenburg" und in "Ottbergen - Aschersleben",
- d) "Hildesheim - Goslar - Bad Harzburg" teilweise in "Hildesheim - Goslar"
- e) "Braunschweig -SZ-Drütte - SZ-Lebenstedt - SZ-Fredenberg" in "SZ-Drütte - Deneburg",
- f) "Ilseburg - Vienenburg - Goslar" in "Braunschweig - Vienenburg" und in "Ottbergen - Aschersleben",
- g) "Braunschweig - Gifhorn - Gifhorn Stadt - Wieren" in "Braunschweig - Gifhorn - Wieren",
- h) "Wolfenbüttel -Schöppemstedt" in "Wolfenbüttel - Oschersleben".

Die vorgeschlagenen Strecken i) bis n) sind bereits in Satz 2 raumordnerisch festgelegt:

- i) "Ottbergen-Aschersleben"
- j) "Delmenhorst - Hesepe"
- k) "Sande-Esens",
- l) "Bad Bentheim-Coevorden",
- m) "Wilhelmshaven Ölweiche - Raffinerie Wilhelmshaven";
- n) "Braunschweig Hbf - Braunschweig Hafen".

Die vorgeschlagene Strecke o) "Helmstedt - Kraftwerk Buschhaus" wird in Satz 2 gestrichen, weil sie stillgelegt ist und sich nicht im öffentlichen Eisenbahnverkehr befindet. Derzeit wird das Gleis zum Kraftwerk nur industriell genutzt.

Von der vorgeschlagenen Strecke p) "Braunschweig Hbf - Harvesse" wird in Satz 2 nur der Abschnitt von Braunschweig Hbf bis zum Abzweig Braunschweig RAUA (Restabfallumschlagsanlage Braunschweig-Watenbüttel) neu festgelegt. Bei erfolgter Reaktivierung der Verlängerung dieser Strecke vom Abzweig Braunschweig RAUA bis Harvesse, sollen auch für diese Verlängerung die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Ein entsprechender Satz wird in die Begründung aufgenommen.

In Anlehnung an die vorgeschlagenen Streckenbezeichnungen werden die in Satz 2 festgelegten Strecken q) bis r) geändert:

- q) "Hildesheim-Goslar" in neu "Hildesheim-Goslar-Bad Harzburg",
- r) "Braunschweig-Gifhorn" und "Gifhorn Stadt - Wieren" zusammenfassend neu in "Braunschweig - Gifhorn - Wieren".

Ein darüberhinaus gehender Bedarf für weitere Ergänzungen oder Änderungen wird nicht gesehen. Somit wird dem Sachargument teilweise gefolgt.

4.1.2.8-500 Strecke "Delmenhorst-Hesepe": Sollte statt in 4.1.2 06 S. 2 (Grundsatz) in 4.1.2 06 S.1 (Ziel) festgelegt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Für die Strecke "Delmenhorst - Hesepe" sollte nicht nur der Grundsatz, sondern das Ziel festgelegt werden, die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Eine bessere Taktung für den Personenverkehr wird als unerlässlich angesehen.

Erwiderung

Nicht folgen. In 4.1.2 06 Satz 1 handelt es sich um konkrete Planungen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030, die in den Vorhaben des Bundesschienenwegeausbaugesetzes 2016 enthalten sind und um weitere Anmeldungen des Landes Niedersachsen zum BVWP 2030, die bislang nicht aufgenommen werden konnten. Es ist zu erwarten, dass bei einer Fortschreibung des BVWP und des darauffolgenden Bedarfsplans des Bundesschienenwegeausbaugesetzes diese Maßnahmen aufgenommen werden. Die Strecke "Delmenhorst-Hesepe" gehört nicht dazu und kann daher in Satz 1 nicht aufgenommen werden.

4.1.2.8-600 Strecken "Hildesheim - Bad Harzburg" und "Goslar - Braunschweig" im Verkehrsraum des LK Goslar perspektivisch elektrifizieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Für den Verkehrsraum des Landkreises Goslar sollten die Strecke "Hildesheim - Bad Harzburg" sowie "Goslar - Braunschweig" perspektivisch wieder elektrifiziert werden. Eine Steigerung des Anteils elektrifizierter Strecken im Land Niedersachsen würde sich demnach mehrfach positiv auswirken, um die Attraktivität der Strecke für die im Landkreis lebenden Bürger, Pendler und Touristen nachhaltig zu steigern und langfristig zu sichern.

Erwiderung

Die vorgeschlagene Strecke "Braunschweig-Goslar" ist in den in 4.1.2 06 Satz 2 raumordnerisch festgelegten Strecken bzw. Teilstrecken "Braunschweig - Vienenburg" und "Ottbergen - Aschersleben" enthalten.

In Anlehnung an die vorgeschlagene Strecke "Hildesheim-Bad Harzburg" wird die in Satz 2 aufgelistete Strecke "Hildesheim-Goslar" geändert und als "Hildesheim-Goslar-Bad Harzburg" festgelegt. Somit wird dem Sachargument teilweise gefolgt.

4.1.2.8-700 Strecke "Ilseburg-Vienenburg": Wird in 4.1.2 06 S.2 dieser Streckenabschnitt von der Strecke "Ottbergen-Aschersleben" erfasst

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird die Frage gestellt, ob der [in 4.1.2 06 Satz 2 genannte] Abschnitt "Ilseburg - Vienenburg" von der Strecke "Ottbergen - Aschersleben" mit erfasst wird, oder ob hier unterschiedliche Laufwege gemeint sind.

Erwiderung

Der Abschnitt "Ilseburg - Vienenburg" wird von der Relation "Ottbergen - Aschersleben" erfasst. Einer Änderung des Satzes 2 diesbezüglich bedarf es nicht.

4.1.2.9-050 4.1.2 09 wird begrüßt und unterstützt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und den Fahrradverkehr sowie die Sicherung und Entwicklung der Radwegerouten wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.9-100 Aktualisierung, Konkretisierung der Regelungen zum Fahrradverkehr erforderlich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Zur Stärkung der Fahrradmobilität wäre eine Aktualisierung der Regelungen zum Fahrradverkehr, insbesondere eine Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Radwegerouten wünschenswert.

Erwiderung

Eine Anpassung der Festlegungen sollte auf Grundlage des Fahrradmobilitätskonzeptes erfolgen, das jedoch zu Beginn der Fortschreibung noch nicht vorlag. Die Prüfung des Konzeptes und der Möglichkeiten für eine Aktualisierung der LROP-Festlegungen und deren anschließender Erarbeitung zum aktuellen Zeitpunkt ist in dem engen Zeitplan dieser LROP-Fortschreibung nicht umsetzbar. Dies soll jedoch im Zuge einer kommenden LROP-Fortschreibung erneut geprüft werden.

4.1.2.9-120 Das Fehlen der angekündigten Aktualisierung zum Thema "Fahrradverkehr" wird bedauert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird als erforderlich erachtet, dass hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und der Klimaschutzziele dem Fahrradverkehr im LROP mehr Gewicht beigemessen wird. Insofern wird bedauert, dass entgegen der Planungsabsichten keine Aktualisierung auf Grundlage des niedersächsischen Fahrradmobilitätskonzeptes vorgenommen worden ist. In Anbetracht der steigenden Fahrradmobilität und des Bedürfnisses nach einem landesweiten Radwegenetz, wird gebeten, dies noch einmal zu prüfen.

Erwiderung

Das Bedauern wird zur Kenntnis genommen. Da die Veröffentlichung des niedersächsischen Fahrradmobilitätskonzeptes bei der Erstellung des LROP-Entwurfs noch nicht vorlag, konnte die angekündigte Planungsabsicht nicht umgesetzt werden. Eine Prüfung, ob in Anbetracht der steigenden Fahrradmobilität und des Bedürfnisses nach einem landesweiten Radwegenetz eine Aktualisierung der LROP-Festlegungen zum Radverkehr erforderlich ist, kann zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund des engen Zeitplan nicht erfolgen. Sie wird daher auf ein kommendes Fortschreibungsverfahren verschoben.

4.1.2.9-150 4.1.2. 09 ist durch den genannten Grundsatz zu ergänzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Ziff.09 sollte durch folgenden Satz 3 sinngemäß ergänzt werden: "In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen regional bedeutsame Radwegerouten gesichert und entwickelt werden, dabei soll auch die Entwicklung von Radschnellwegen bzw. Fahrradstraßen berücksichtigt werden."

Erwiderung

Es ist zielführender, die Festlegungen zur Fahrradmobilität insgesamt und umfassend auf den Aktualisierungsbedarf zu prüfen und insgesamt aufeinander abgestimmte Festlegungen zu treffen, anstatt einzelne Festlegungen zu ergänzen. Eine solche Anpassung der Festlegungen sollte auf Grundlage des Fahrradmobilitätskonzeptes erfolgen, das jedoch zu Beginn der Fortschreibung noch nicht vorlag. Die Prüfung des Konzeptes und der Möglichkeiten für eine Anpassung der LROP-Festlegungen und deren Erarbeitung zum aktuellen Zeitpunkt ist in dem engen Zeitplan dieser LROP-Fortschreibung nicht umsetzbar. Dies soll jedoch im Zuge einer kommenden LROP-Fortschreibung erneut geprüft werden. Daher kann derzeit der Ergänzungsempfehlung nicht gefolgt werden.

4.1.2.9-200 Fahrradmobilitätskonzept veröffentlichen und den TdR zur Verfügung stellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Soweit ersichtlich, wurde das niedersächsische Fahrradmobilitätskonzept bisher nicht veröffentlicht. Es wird darum gebeten, das Konzept zu veröffentlichen und den Trägern der Regionalplanung zur Verfügung zu stellen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fahrradmobilitätskonzept wurde inzwischen vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und

4.1.2.9-210 Die Integration des Fahrradmobilitätskonzeptes soll sich an touristischen Bedarfen orientieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Ergänzungen bzgl. der Integration von Radwegen und Fahrradmobilitätskonzept sollen in Anlehnung an Radverkehrswegenetz und den touristischen Bedarfen erfolgen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Anregung wird in einer nächsten LROP-Fortschreibung behandelt.

4.1.2.9-220 Im ländlichen Raum touristische Radrouten mit Alltagsrouten gleichsetzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im ländlichen Raum sind die touristischen Radrouten mit Alltagsrouten gleichzusetzen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Anregung wird in einer nächsten LROP-Fortschreibung behandelt.

4.1.2.9-230 Planzeichen nach einheitlichen Begrifflichkeiten (z.B. der ERA) wählen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es sollen Planzeichen nach einheitlichen Begrifflichkeiten gewählt bzw. angepasst werden, z.B. der ERA (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen).

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Anregung wird in einer nächsten LROP-Fortschreibung behandelt.

4.1.2.9-300 Die Stärkung der Fahrradmobilität ist aus Sicht der CO2-Reduzierung zu unterstützen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Stärkung der Fahrradmobilität ist schon alleine aus Sicht der Reduzierung des CO2-Ausstosses vollumfänglich zu unterstützen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.9-400 Ausbau von Radwegen an Bundes- u. Landstraßen forcieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Ausbau von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen ist zu forcieren, um den zusätzlichen Bedarfen in den Bereichen Mobilität/Tourismus/Freizeitgestaltung zu entsprechen. Insbesondere an Landesstraßen ist festzustellen, dass hier erheblicher Nachholbedarf besteht. Möglicherweise könnten Konzepte erarbeitet werden, die es Kommunen ermöglichen im Vorgriff entsprechende Projekte bei späterer Kostenerstattung umzusetzen.

Erwiderung

Für den Ausbau von Radwegen an Bundes- und Landstraßen, Erstellung von Konzepten und deren Finanzierung ist die Raumordnung nicht zuständig. Das Sachargument des Stellungnehmers kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

4.1.2.9-500 Abschnitt 4.1.2 09 ist defizitär / zusätzlicher Bedarf in den Bereichen Mobilität, Tourismus, Freizeit

Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die im Abschnitt 4.1.2 09 enthaltenen Aussagen zum Fahrradverkehr sind nicht hinreichend. Der Ausbau von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen ist zu forcieren, um den zusätzlichen Bedarfen in den Bereichen Mobilität/Tourismus/ Freizeitgestaltung zu entsprechen.
Erwiderung Eine Anpassung der Festlegungen sollte auf Grundlage des Fahrradmobilitätskonzeptes erfolgen, das jedoch zu Beginn der Fortschreibung noch nicht vorlag. Die Prüfung des Konzeptes und der Möglichkeiten für eine Anpassung der LROP-Festlegungen und deren Erarbeitung zum aktuellen Zeitpunkt ist in dem engen Zeitplan dieser LROP-Fortschreibung nicht umsetzbar. Dies soll jedoch im Zuge einer kommenden LROP-Fortschreibung erneut geprüft werden.
4.1.2.9-600 Radwege nicht nur als Freizeitwanderweg sondern als Teil der Verkehrsinfrastruktur betrachten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Fahrradverkehr spielt eine wieder zunehmende Rolle im Alltagsverkehr und soll im Zuge der Klima- und Mobilitätswende weiter gestärkt werden. Dafür muss jedoch die Radwege-Infrastruktur explizit auch als Teil der Verkehrsinfrastruktur und nicht (nur) als Freizeitwanderweg für die landschaftsgebundene Erholung betrachtet werden. Sie sollen als regional bedeutsame Rad(schnell)wege wichtige Verkehrs-Quell- und Zielorte (Siedlungsschwerpunkte, Bahnhöfe u.a.) praktikabel verbinden. Entsprechend sollten im LROP unter Kapitel 4.1 differenzierte Festlegungen mit entsprechendem Planzeichen zur (Fern-)Radwege-Infrastruktur entwickelt werden.
Erwiderung Eine Anpassung der Festlegungen sollte auf Grundlage des Fahrradmobilitätskonzeptes erfolgen, das jedoch zu Beginn der Fortschreibung noch nicht vorlag. Die Prüfung des Konzeptes und der Möglichkeiten für eine Anpassung der LROP-Festlegungen und deren Erarbeitung zum aktuellen Zeitpunkt ist in dem engen Zeitplan dieser LROP-Fortschreibung nicht umsetzbar. Dies soll jedoch im Zuge einer kommenden LROP-Fortschreibung erneut geprüft werden.
4.1.2.9-700 Regionale Kooperationen / Projekte sollen durch raumordnerische Festlegungen gefördert werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Innerhalb der Region des Kommunalverbundes Niedersachsen/Bremen e.V. ist das Projekt "Grüner Ring Region Bremen" und das "Regionale Mobilitätskonzept: Rad" zu nennen. Hierbei soll unter anderem ein klassifiziertes Radverkehrsnetz einschließlich Radschnellwegen erarbeitet werden. Derartige regionale Kooperationen zur Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrsträger sollten durch geeignete raumordnerische Festlegungen gefördert werden.
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Anregung wird in einer nächsten LROP-Fortschreibung behandelt.
4.1.2.9-800 Stärkung der Fahrradmobilität durch Festlegung von konkreten raumordnerischen Zielen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Stärkung der Fahrradmobilität sollte über konkrete Ziele raumordnerisch gesteuert und forciert werden. Diese sollten konkrete Aussagen zum Ausbau von Radwegen in Form von Lückenschlüssen bzw. der Neubau entlang z.B. von Landes- und Bundesstraßen enthalten. Der Aufbau eines landesweiten Radwegenetzes sollte statuiert werden. Für die umsetzenden Behörden sollte es klare Vorgaben geben.
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Anregung wird in einer nächsten LROP-Fortschreibung behandelt.
4.1.2.9-900 Das "Regionale Mobilitätskonzept: Radverkehr" der Region Bremen bei der Festlegung von landesbedeutsamen Radverkehrsrouten berücksichtigen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp In der Region Bremen wurde länderübergreifend ein "Regionales Mobilitätskonzept: Radverkehr" erarbeitet. Das baulastträgerübergreifende Konzept beinhaltet ein abgestimmtes regionales Alltagsroutennetz und erste Umsetzungen laufen bereits. Wir regen an, dieses Konzept in der Landesplanung zu berücksichtigen, so dass die dort genannten möglichen Radschnellverbindungen und die Strecken 1. Ordnung/Vorrangrouten entsprechend als bedeutsame landesbedeutsame Radwegrouten eingestuft werden könnten. Der Landkreis Osterholz wird voraussichtlich die möglichen Radschnellverbindungen und die Strecken 1. Ordnung/Vorrangrouten in der Neuauftellung des RROP als Vorranggebiete, Strecken 2. Ordnung als Vorbehaltsgebiet aufnehmen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Anregung wird in einer nächsten LROP-Fortschreibung behandelt.

4.1.2.10-050 Zeichnerische Anpassungen / Ergänzungen an das Eisenbahnnetz in der zeichnerischen Darstellung des LROP werden begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bei den in Abschnitt 4.1.2 "Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr" als Änderung dargestellten Bahnstrecken handelt es sich um zeichnerische Anpassungen / Ergänzungen an das Eisenbahnnetz. Diese aktuelle Darstellung wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.10-100 VRsE "S-Bahn zum Flughafen Langenhagen": Festlegung wird hinterfragt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird nicht deutlich, weshalb das S-Bahngleis zum Flughafen als sonstige Eisenbahnstrecke zeichnerisch im LROP dargestellt wird und daher hinterfragt.

Erwiderung

Gemäß der Begründung zu den Änderungen in der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs handelt es sich bei den neu festgelegten Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecke (VRsE) um Strecken oder Streckenabschnitte, die regelspurig sind und mindestens eine Verbindung zum übrigen Eisenbahnnetz aufweisen. Die neu festgelegten Strecken können als Teil des Eisenbahnstreckennetzes eine Zubringer- und/ oder Netzfunktion wahrnehmen; ihre räumliche Sicherung ist daher gerechtfertigt. Sie sind nach den Kriterien der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) als Nebenbahn klassifiziert.

4.1.2.10-110 VRsE: "S-Bahn zum Flughafen Langenhagen": Festlegung in der zeichnerischen Darstellung wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird die Festlegung der Eisenbahnstrecke zum Flughafen Hannover-Langenhagen als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung begrüßt, da diese eine wichtige Funktion z.B. für Fluggäste oder am Flughafen Berufstätige ausfüllt. Zudem leistet die Bahnstrecke einen besonderen Beitrag zur klimafreundlichen An-/Abreise zum/ vom Hannover Airport.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.10-200 VRsE "Dannenberg-Wüstrow-Salzwedel": Festlegung bis Salzwedel verlängern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die eingleisige Strecke Lüneburg - Dannenberg soll (als bedeutsamer Ostkorridor) für weitere Güterverkehrskapazitäten bis zur bestehenden Strecke Salzwedel - Arendsee - Wittenberge verlängert und planerisch dargestellt werden.

Erwiderung

Der Streckenabschnitt Lüneburg-Dannenberg ist bereits als Vorranggebiet "sonstige Eisenbahnstrecke" in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt. Im weiteren Verlauf Richtung Salzwedel ist auch der Streckenabschnitt Dannenberg über Lüchow bis Wustrow als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Ein anschließender Streckenabschnitt in Richtung Salzwedel ist aufgrund der ehemaligen innerdeutschen Grenze planerisch in den Karten der DB bzw. DB-GIS nicht dargestellt. Diese Fachkarten bzw. -daten werden als Grundlage für die zeichnerische Festlegung des raumordnerischen Vorranggebiets sonstige Eisenbahnstrecke herangezogen. Daher kann für diesen Abschnitt (ab Wustrow in Richtung Salzwedel) keine zeichnerische Festlegung getroffen und damit der Forderung nicht gefolgt werden. Für diesen Abschnitt ist aber ein textliches Ziel in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 5 festgelegt, das besagt, dass hier eine geeignete Trasse zur Schließung der Lücke zu entwickeln ist.

4.1.2.10-250 VRsE "Lüneburg-Dannenberg" soll beibehalten werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Nach vorliegenden Informationen plant die Deutsche Bundesbahn den Ausbau der Bahnstrecke "Lüneburg - Dannenberg". Es ist erfreulich, dass das Bestreben der vergangenen Jahre mit dem vorgesehenen Ausbau des Schienennetzes einen erfolgreichen Abschluss finden wird. Diese Maßnahme wird dazu beitragen, das die Erreichbarkeit des besonders ländlich strukturierten Raumes zukunftsorientiert aufgestellt wird. Der Fortbestand dieser Schienenstrecke in dieser Region wird für dringend

erforderlich gehalten.
Erwiderung Kenntnisnahme. Eine Änderung an der Festlegung in der zeichnerischen Darstellung ist im Entwurf nicht vorgesehen.
4.1.2.10-300 VRsE im Bereich Lüneburg: Beibehaltung wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Beibehaltung der gemäß 4.1.2. Ziffer 04 Satz 2 in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken im Bereich Lüneburg wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.10-305 VRsE "Rahden-Uchte": Festlegung wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Eisenbahnstrecke Rahden - Uchte [Nr. 1743] ist im LROP-Entwurf als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke neu festgelegt worden. Die Festlegung der Eisenbahnstrecke Rahden - Uchte im LROP wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.10-310 VRsE "Wittingen-Celle": Beibehaltung in Anl. 2 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Bahntrasse Wittingen - Celle ist in den zurückliegenden Jahren nur noch vereinzelt für Güterverkehre genutzt worden. Mit der Wiedereinführung eines durchgängigen Personenverkehrs auf der Strecke könnte der Mobilitätsgedanke nachhaltig verbessert werden. Die Strecke ist zu erhalten und wieder einer stärkeren Nutzung zuzuführen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.10-315 VRsE "Wittingen-Oebisfelde": Die Beibehaltung im Bereich der Stadt Wittingen in der Anl. 2 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Bahntrasse Wittingen - Oebisfelde bleibt im Bereich der Stadt Wittingen erhalten. Eine Nutzung als Bahntrasse ist gegenwärtig nicht mehr möglich und auch nicht vorgesehen. Im nördlichen Teilbereich (Wittingen - Ohrdorf) ist nach derzeitigem Stand eine touristische Nachnutzung (Draisinenverkehr) vorgesehen. Der südliche Teilbereich ab dem Bahnhof Ohrdorf bleibt in dem gegenwärtigen Zustand erhalten und soll als Möglichkeit zur Verbesserung der städtischen "Ökobilanz" genutzt werden.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.2.10-320 VRsE "Helmstedt-KW Buschhaus": Fehlt in Anl. 2, obwohl in 4.1.2 06 S. 2 enthalten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das Ziel einer Elektrifizierung der Bahnlinie Helmstedt - Buschhaus weist auf die landesplanerische Bedeutung hin. Außerdem gibt es Bestrebungen des Regionalverbandes, die wegen des Braunkohletagebaues aufgegeben Eisenbahnverbindung von Helmstedt nach Schöningen wieder zu aktivieren. Eine planerische Darstellung als Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke fehlt; über eine Festlegung soll nachgedacht werden.
Erwiderung Die Bestrebungen auf regionaler Ebene die Eisenbahnverbindung von Helmstedt nach Schöningen zu reaktivieren wird zur Kenntnis genommen. Demnach liegt eine Reaktivierung dieser Verbindung noch nicht vor.

Der geforderten Darstellung der Strecke "Helmstedt-KW Buschhaus" als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (VRsE) in der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs wird nicht gefolgt, weil sie stillgelegt und sich nicht im öffentlichen Eisenbahnverkehr befindet. Derzeit wird das Gleis zum Kraftwerk nur industriell genutzt. Gleise, die nicht dem öffentlichen Eisenbahnverkehr dienen, werden in der zeichnerischen Darstellung des LROP nicht als VRsE in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt.
Die auf die textliche Festlegung in 4.1.2 Ziffer 06 Satz 2 begründete Landesbedeutsamkeit der Strecke "Helmstedt-KW Buschhaus" ist nicht mehr gegeben, weil diese Strecke in Satz 2 gestrichen wird..

4.1.2.10-330 VRsE "Celle-Braunschweig-Gliesmarode": Diskripanz zwischen zeichnerische Darstellung und dem Begründungsteil zur zeichnerischen Darstellung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Im Begründungsteil zur zeichnerischen Darstellung wird unter 2. j) cc) des Verordnungsentwurfs die Eisenbahnstrecke "Celle - Braunschweig - Gleismarode" (gemeint ist wohl der OT Gliesmarode in Braunschweig) als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke neu ein- oder angeführt. In der zeichnerischen Darstellung in Anlage 8 ist jedoch lediglich ein kleiner Abschnitt im Bereich der Stadt Braunschweig als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke zu erkennen. Diese beiden Festlegungen scheinen nicht miteinander zu korrespondieren. Sollten die textlichen Vorgaben unter 2. j) cc) gelten, müsste ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke von Celle über Braunschweig bis nach Gliesmarode verlaufen. Hierzu würde allerdings in der zeichnerischen Darstellung der konkrete Trassenverlauf fehlen, da hier lediglich das Teilstück im Stadtgebiet Braunschweig festgelegt ist. Für den Landkreis Celle würde somit der konkrete und verbindliche Trassenverlauf nicht vorliegen, wodurch eine Festlegung als Vorranggebiet nicht umsetzbar wäre. Auch ist den Unterlagen keine Herleitung zu entnehmen, weshalb diese seit Jahrzehnten nicht genutzte und in weiten Teilen nicht mehr existente Strecke im RROP festgelegt werden soll. Da aus meiner Sicht hierfür auch kein Bedarf besteht, spreche ich mich dafür aus, unter 2. j) cc) "Celle" zu streichen.

Erwiderung

Folgen. Der Verlauf des Vorranggebiets sonstige Eisenbahnstrecke ist in der zeichnerischen Darstellung richtig festgelegt. Im dazugehörigen Begründungsteil wird unter 2j) cc der Text "Celle - Braunschweig-Gliesmarode" korrigiert zu "Anschlussstelle Braunschweig RAUA - Braunschweig-Gliesmarode".

4.1.2.10-340 VRsE "Bad Bentheim-Coevorden": In das LROP aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Bentheimer Eisenbahn hat in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim und den beteiligten Kommunen die Reaktivierung des SPNV auf dem Streckenabschnitt "Bad Bentheim-Neuenhaus" bereits realisiert. Die Reaktivierung soll nunmehr von Neuenhaus über Emlichheim bis nach Coevorden und Emmen in den Niederlande fortgesetzt werden. Es handelt sich um ein grenzüberschreitendes Projekt, an dem die Bentheimer Eisenbahn, der Landkreis Grafschaft Bentheim, die Samtgemeinden Neuenhaus und Emlichheim, die Provinz Drenthe sowie die Gemeinden Coevorden und Emmen beteiligt sind.
Es wird vorgeschlagen, dieses grenzüberschreitende Projekt in das LROP aufzunehmen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Der Vorschlag ist im LROP-Entwurf bereits umgesetzt:
Das bestehende Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (VRsE) "(Coevorden) - LG (NL) - Nordhorn - Bad Bentheim" wird im LROP-Entwurf (zur Bereinigung eines redaktionellen Fehlers) in der zeichnerischen Darstellung um den Streckenabschnitt "Bad Bentheim - LG (NRW)" vervollständigt. Außerdem sollen im LROP-Entwurf gem. 4.1.2 06 S.2 für das VRsE "(Coevorden)-LG (NL)-Bad Bentheim" die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

4.1.2.10-350 VRsE "Essen (Oldenburg)-Meppen": Soll als VRsE erhalten bleiben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In der Anlage 2 zum LROP 2017 ist die Bahnstrecke "Essen (Oldenburg)-Meppen" als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (VRsE) eingetragen. Diese Eintragung wurde im aktuellen Entwurf entfernt. An dieser Strecke liegt das Ladegleis der Gemeinde Essen (Oldenburg), sodass diese Strecke eine Bedeutung für den Güterverkehr besitzt. Zusätzlich ist weiterhin eine Reaktivierung der Strecke für den Personenverkehr sinnvoll. Deshalb sollte die Strecke weiterhin als VRsE dargestellt werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Das VRsE "Essen (Oldenburg)-Meppen" wird weiterhin unverändert in der zeichnerischen Darstellung beibehalten. Deshalb ist das VRsE nicht in der Änderungskarte des LROP-Entwurfs enthalten.

4.1.2.10-360 VRsE "Bremerhaven-Bederkesa": Einfügung in die zeichnerische Darstellung wird begrüßt / Dieses VRsE ist im RROP enthalten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Eisenbahnstrecke "Bremerhaven-Bederkesa" wird neu als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke in die Zeichnerische Darstellung eingefügt. Dies wird begrüßt. Diese Eisenbahnstrecke ist bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 für den Landkreis Cuxhaven als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Eine Erhaltung dieser Trasse über dieses Ziel der Raumordnung ist vorteilhaft.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.10-370 VRsE "Braunschweig-Wendeburg": VRsE wird begrüßt; sollte aber bis Harvesse verlängert werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Aufnahme eines Teils der aktuell für den Personenverkehr stillgelegten Bahnstrecke nach Wendeburg/Harvesse als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird begrüßt. Es wird empfohlen, die gesamte Strecke bis (derzeit) Harvesse, in die Vorranggebietsfestlegung des LROP aufzunehmen (vgl. auch Aufnahme der NE-Bahn im Bereich Salzgitter).

Erwiderung

Der Anregung die gesamte Strecke "Braunschweig-Harvesse" in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke aufzunehmen kann nicht gefolgt werden, weil nur der Abschnitt von Braunschweig Hbf bis zum Abzweig Braunschweig RAUA (Restabfallumschlagsanlage) sich in öffentlichen Eisenbahnbetrieb befindet. Ab der Anschlussstelle RAUA ist die Strecke in Richtung Celle stillgelegt. An der Anschlussstelle RAUA zweigen zwei Werksbahnen (nichtöffentliche Eisenbahnen) ab, die direkt hinter dem Mittellandkanal zur Restabfallumschlagsanlage der ALBA Braunschweig GmbH und zum nördlich der A2 zwischen Braunschweig und Peine gelegenen VW Logistikzentrum bei Harvesse in der Nähe der B 214 führen. Hier findet nichtöffentlicher Eisenbahnbetrieb statt. Eine Neufestlegung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung ist für nichtöffentliche Eisenbahnen nicht vorgesehen.

4.1.2.10-375 Strecke "Schöppenstedt - (nicht über Jerxheim wie vor der Stilllegung) - Schöningen - Büddenstedt - Helmstedt" als VRsE neu aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, die folgende Eisenbahnstrecke für eine potenzielle Reaktivierung/Neubau als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ebenfalls aufzunehmen: "Schöppenstedt - (nicht über Jerxheim wie vor der Stilllegung) - Schöningen - Büddenstedt - Helmstedt". Mit dieser Strecke wird auch die Umlandverbindung im SPNV zwischen Braunschweig und der Region gestärkt mit dem Ziel, mehr Fahrgäste für den SPNV zu gewinnen.

Erwiderung

Bisher sind keine Überlegungen bekannt, eine neue Strecke in Anlehnung an den Verlauf der 1970 stillgelegten Braunschweig - Schöninger Eisenbahn bis Schöningen zu errichten. Insbesondere wurden vom zuständigen Aufgabenträger (Regionalverband Großraum Braunschweig) kein derartiger Vorschlag vorgetragen. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, eine entsprechende Ergänzung des LROP vorzusehen. Daher kann der Anregung nicht gefolgt werden.

4.1.2.10-377 Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig als VRsE neu aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, die Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig ergänzend [als VRsE] aufzunehmen, da der Hafen (analog Hafen Salzgitter) als Umschlag für den Kombinierten Verkehr dient und hier sogar trimodal angebunden ist.

Erwiderung

Der öffentliche Teil der Strecke bis zur Anschlussstelle Restabfallumschlagsanlage Alba Braunschweig ist als VRsE bereits festgelegt. Bei der anschließenden Hafenbahn handelt es sich um eine sog. Serviceeinrichtung (§ 2 Abs. 9 AEG in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2 bis 4 des Eisenbahnregulierungsgesetzes). Daher kann der Anregung, das VRsE bis zum Hafen Braunschweig zu verlängern nicht gefolgt werden.

4.1.2.10-380 Eine Bahnstrecke von Braunschweig in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafenhinterlandanbindung soll landesplanerisch gesichert werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig (über z.B. Wolfsburg und Lüneburg) in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafenhinterlandanbindung und als wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig wurde von Seiten der Stadt Braunschweig in zahlreichen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach vorgeschlagen und eingefordert. Diese Forderung wird mit dieser Stellungnahme erneuert und zugleich mit einer Forderung nach einer besseren und direkten Verbindung der Region Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter mit der Metropolregion Hamburg verknüpft. Im Beteiligungsverfahren 2015 lautete die Erläuterung zu dieser Forderung in der Abwägung, dass zur Verbesserung der Hinterlandanbindung Hamburgs nach Niedersachsen vom Land Niedersachsen das Dialogforum Schiene Nord durchgeführt wurde, das in einer Empfehlung (Alpha E) mündete. Das Ergebnis wurde in den Aufstellungsprozess des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen. Insofern wurde von Seiten des Landes damals kein Anlass für eine zusätzliche Trasse in diesem Raum gesehen. Den Argumenten der Stadt im Hinblick auf die Hafenhinterlandanbindung und der besseren Erreichbarkeit der Region im Schienenverkehr wurde somit nicht gefolgt. Es wird diese Einschätzung dahingehend bewertet, dass die im Dialogforum Schiene Nord gefundene Lösung nicht die schienenverkehrlichen Belange der Stadt und Region Braunschweig berücksichtigt. Diese Belange des Oberzentrums und der Region Braunschweig stellen sehr wohl einen Anlass für eine zusätzliche Trasse dar. Der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans macht zudem deutlich, dass auch mit Realisierung der Hafenhinterlandanbindung Alpha E der bestehende Engpass auf der Bahnstrecke Braunschweig-Hannover nicht beseitigt werden kann. Dort würde im Zielfeld des Bundesverkehrswegeplans der dann bundesweit längste Engpass im Schienennetz verbleiben. (Entwurf BVWP März 2016, Abbildung 8, Engpassanalyse Schiene - Zielfeld). Die Forderung nach einer zusätzlichen Hafenhinterlandverbindung wird folgendermaßen begründet: Die Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit ihren Mittelzentren haben sowohl im Schienenpersonen- wie auch im Schienengüterverkehr ein großes Verkehrsaufkommen. Dennoch ist der Raum Braunschweig - Wolfsburg - Salzgitter nicht nur im

Fernstraßennetz, sondern auch im Schienennetz in Richtung Norden denkbar schlecht angebunden. Es fehlt eine leistungsfähige Verbindung in die benachbarte Metropolregion Hamburg und in die Bereiche Uelzen und Lüneburg. Fahrgäste des Schienenfernverkehrs aus unserem Raum müssen heute bei einer Fahrt Richtung Norden stets den zeitraubenden umständlichen Weg über Hannover mit zusätzlichem Umsteigen nehmen. Auch der Güterverkehr in die oder aus der Region muss immer diese Umwege fahren. Dies ist nur aus der Nachkriegsentwicklung und der Lage entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erklären. Vor diesem Hintergrund wäre es für die Region und für die Häfen von großem Vorteil, wenn neben dem Lückenschluss der A 39 eine ähnlich geführte Eisenbahn-Neu-/Ausbaustrecke als Hafenhinterlandverbindung etwa im Zuge Hamburg - Lüneburg - Uelzen - Vorsfelde - Wolfsburg - Braunschweig - Salz - gitter/Hildesheim - Göttingen (- Süddeutschland) entstehen würde. Mit Neu-/Ausbaustrecken von begrenzter Länge und einigen Ausbaumaßnahmen könnte eine Hafenhinterlandverbindung unter Entlastung des Knotens Hannover und unter Dreifach-Bündelung von Verkehrswegen erreicht werden: Elbe-Seiten-Kanal - A 39 - Eisenbahnstrecke. Die Region würde gleichzeitig die bisher fehlende leistungsfähige und schnelle Schienenverbindung zur Metropolregion Hamburg erhalten. Dies würde für die an der Strecke liegenden Städte auch die Möglichkeit eröffnen, in den hochwertigen Schienenpersonenfernverkehr in Nord-Süd-Richtung eingebunden zu werden. Gleichzeitig würde sich die Schienenanbindung für die Volkswagen AG, den größten Arbeitgeber im Land Niedersachsen, und für die Salzgitter AG ebenfalls deutlich verbessern. Gleichzeitig würde damit der Verkehrswert der Weddeler Schleife weiter gesteigert. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, für den Hafenhinterlandverkehr eine weitere Alternative in die Untersuchungen einzubeziehen und landesplanerisch zu sichern. Diese Alternative kann zumindest teilweise in dem Korridor geführt werden, in dem auch der Elbe-Seiten-Kanal und die Trasse für die A 39 verlaufen, und auch die Nutzung vorhandener Schienenstrecken beinhalten.

Erwiderung

Die hier beschriebene Forderung nach einer Eisenbahnfachplanung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht Bestandteil des Bedarfsplans für die Bundesschiene. Eine raumordnerische Festlegung einer nicht verfestigten Fachplanung kann im LROP nicht erfolgen.

4.1.2.10-400 Unterscheidung VRHE und VRsE kaum zu erkennen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Eine Unterscheidung zwischen Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ist in der zeichnerischen Darstellung kaum zu erkennen.

Erwiderung

Die Strichstärken von VRHE und VRsE werden zur besseren Unterscheidung angepasst.

4.1.2.10-500 VRHE "Amerikalinie": In der Änderungskarte nicht enthalten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die raumplanerisch festgelegten Verläufe der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke wurden gemäß dem GEO-Streckennetz der DB Netz AG angepasst. Dies wird voraussichtlich der Grund sein, weshalb die in Planung befindliche Haupteisenbahnstrecke "Amerikalinie" nicht in der Planzeichnung dargestellt ist. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Entnahme aus dem Landesraumordnungsprogramm die Diskussion zur Amerikalinie nicht beendet wurde.

Erwiderung

Die Amerikalinie (Strecke "Langwedel/Weser-Soltau-Uelzen-(Salzwedel)") ist bereits als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung des derzeit gültigen LROP festgelegt. Da (auch durch Anwendung des GEO-Streckennetz) keine Änderungen in der Darstellung / Festlegung vorgesehen sind, ist das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke nicht Bestandteil der zeichnerischen Darstellung (Änderungskarte) des Änderungsentwurfs.

4.1.2.10-600 VRHE "Hannover-Soltau-Buchholz": Festlegung ist nachvollziehbar / wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die zeichnerische Darstellung der Eisenbahnstrecke "Hannover-Soltau-Buchholz" als Haupteisenbahnstrecke ist nachvollziehbar bzw. wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.2.10-700 VRHE und VRsE im Bereich Stade: Redaktioneller Hinweis: Strecke 1263 "Stade - Bützfleth" wird im Zuge der A26n verlegt

Dateianhänge

Anhang: A26_Abschnitt_5b.jff, Lage_GleisNebenstrecke_1263_.pdf

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Derzeit ist die Planfeststellung für die Verlegung der GleisNebenstrecke 1263 [Stade-Bützfleth] im Parallelverfahren zum BA 5b der A26n anhängig. Hierdurch wird diese wichtige Gleisanbindung der Industrie und der Seehäfen, abschnittsweise in Parallellage zur A26n, aus dem zentralen Siedlungsbereich nach Osten in das Gebiet außerhalb der baulich genutzten Bereiche verschoben. Dies stellt keinen Widerspruch zu Maßstab und bestehender, schematischer Darstellung des LROP dar. Für die Plandarstellung des LROP regen wir dennoch an, die künftig angestrebte Lage der Strecke 1263 redaktionell zu übernehmen.

Erwiderung

Da der unanfechtbare Planfeststellungsbeschluss für den Planabschnitt 5b der A26n, mit dem (gemäß der eingereichten Stellungnahme) auch die Verlegung der GleisNebenstrecke 1263 "Stade-Bützfleth" seine planerische Verbindlichkeit erhält, noch nicht vorliegt, kann der Empfehlung, die künftig angestrebte Lage der Strecke 1263 in die zeichnerische Darstellung redaktionell zu übernehmen, nicht gefolgt werden.

4.1.3-100 Bedauern des Verzichts auf Aktualisierung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird bedauert, dass auf die Aktualisierung des LROP-Abschnitts 4.1.3 verzichtet wurde. Die Darstellungen in der Anlage 2 sind z. T. veraltet.

Erwiderung

Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Es ist jedoch eine Fortschreibung in einem zukünftigen LROP-Verfahren beabsichtigt.

4.1.3-101 Streichung der Trasse der B 74

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellte Trasse der B 74 im Raum Ritterhude aus Gründen des Klima- und Moorschutzes zu streichen.

Beim Bau der B 74n würden erhebliche Umweltkonflikte auftreten:

- Beeinträchtigung V 35 "Hammeniederung"
- erhebliche Beeinträchtigung FFH-Gebiet DE 2718-332 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" (Zerschnittungs- und Barrierewirkung)
- erhebliche Beeinträchtigungen EU-Vogelschutzgebiet DE 2818-401 "Blockland" und ihrer wertgebenden Arten durch den notwendigen Ausbau der Bremer Heerstraße
- Auskoffnung von Moorböden auf einer Fläche von ca. 20 ha mit entsprechender Klimafolgewirkung
- Verringerung des Retentionsraums der Hamme
- gemäß Projektinformationssystem (PRINS) zum BVWP hat das Vorhaben ein sehr hohes Umweltisiko

Demgegenüber steht die Beurteilung im Projektinformationssystem (PRINS) zum BVWP, wonach das Vorhaben keine nennenswerte Entlastung von Ortsdurchfahrten bringt.

Erwiderung

LROP-Abschnitt 4.1.3 berücksichtigt die Projekte des Bundesverkehrswegeplans. Eine Aktualisierung auf Grundlage des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist im Rahmen der aktuellen Fortschreibung zwar noch nicht erfolgt. Dieser stuft jedoch die Ortsumgehung Ritterhude in den vordringlichen Bedarf ein. Damit ist auch eine gesetzliche Bedarfsfeststellung im Fernstraßenausbaugesetz erfolgt. Eine Anpassung im LROP ist somit nicht vorgesehen. Die Anmerkungen werden jedoch aufgenommen und im Rahmen einer künftigen LROP-Fortschreibung des Abschnitts 4.1.3 mit betrachtet. Ein Infragestellen der gesetzlich festgelegten Erforderlichkeit kann über das LROP jedoch nicht erfolgen. Darüber hinaus sollten die Bedenken im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingebracht werden. Dort besteht zwar nicht die Möglichkeit, die Erforderlichkeit des Vorhabens infrage zu stellen. Die Bedenken können jedoch dazu beitragen, eine raum- und umweltverträgliche Trasse zu finden.

4.1.3-102 keine B212n-Südvariante

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Trasse der B212n-Südvariante ist unverändert im LROP verblieben. Es wird sich gegen diese Festlegung ausgesprochen.

Erwiderung

Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Aus diesem Grund ist auch keine Anpassung der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße erfolgt. Es ist jedoch eine Fortschreibung in einem zukünftigen LROP-Verfahren beabsichtigt. Grundsätzlich werden im LROP i. d. R. jedoch die Verläufe von Vorranggebieten anhand von Ergebnissen in Raumordnungs-, Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren ermittelt. Eine Abweichung von Planungsergebnissen ist nicht vorgesehen.

4.1.3-103 Aktualisierung der Bezeichnung der BAB 36

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Hinweis zu der zeichnerischen Darstellung: Die Bundesautobahn 36 ging am 1. Januar 2019 aus der Bundesautobahn 395 und einem Teil der Bundesstraße 6 hervor. Die Vorranggebietsdarstellung ist zu aktualisieren.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe (wie bspw. die hier angesprochene Aktualisierung), der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Der Hinweis wird im Rahmen einer künftigen LROP-Fortschreibung geprüft.

4.1.3-104 Aufnahme einer Ortsumgehung in Wittingen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Da sich durch den Bau der A39 die verkehrliche Situation im Stadtgebiet Wittingen und betroffenen weiteren Ortschaften verschlechtern wird, wird der Bau einer Umgehungsstraße ab der Landesstraße 286 in östlicher Richtung über die B244 bis zur Landesstraße 288 gefordert. Eine entsprechende Trasse ist im RROP 2008 enthalten, eine Beibehaltung bei der Überarbeitung des RROP wurde entsprechend gefordert. Die RROP-Trasse kann als Grundlage für die weitere Planung dienen.

Erwiderung

Im RROP des Regionalverbands Großraum Braunschweig erfolgt die Festlegung einer potenziellen Umgehungsstraße als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße. Im LROP ist die Festlegung von Vorbehaltsgebieten nicht vorgesehen. Zudem werden Landesstraßen nur als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt, wenn diese Lücken schließen, die durch die Bundesstraßen nicht geschlossen werden. Die hier angesprochenen Landesstraßen werden im LROP nicht als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt. Eine Darstellung der Umgehungsstraße würde somit ebenfalls nicht im LROP sondern im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgen.

4.1.3-105 Mindestens Anpassung der Straßenverläufe

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird zumindest die Aktualisierung der Straßenverläufe im LROP gefordert (v. a. die in den letzten Jahren unter Verkehr genommenen Ortsumfahrungen, z. B. die Ortsumfahrung Bahwinkel, Bevern).

Erwiderung

Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Die hier vorgebrachten Hinweise werden aber als Grundlage für eine künftige LROP-Fortschreibung berücksichtigt.

4.1.3-106 Bitte um Klarstellung von 4.1.3 02 S. 3

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, dass in Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02 Satz 3 zumindest in der Begründung dargestellt werden sollte, dass damit nur die Vorhaben im vordringlichen Bedarf nicht aber im weiteren Bedarf gemeint sind.

Erwiderung

Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Eine Priorisierung einzelner Forderungen ist angesichts des gesamten Fortschreibungsbedarfs nicht möglich. Die eingegangenen Hinweise werden aber bei einer künftigen LROP-Fortschreibung berücksichtigt. Grundsätzlich kann eine Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, für die in Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02 Satz 3 ein Planungsauftrag erfolgt, nur auf Grundlage weiter verfestigter Planungen erfolgen. Sofern noch keinerlei Aussicht auf eine Projektdurchführung besteht und noch keine Trassenführungen im Gespräch sind, ist Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02 Satz 3 auch nicht anzuwenden.

4.1.3-107 Bau von Bundesfernstraßen muss möglich sein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es muss sichergestellt sein, dass die Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Neubau von Bundesfernstraßen gemäß Fernstraßenbaugesetz vom 31.12.2016 möglich ist und mit den Zielen des LROP vereinbar ist (Berücksichtigung des Bedarfsplans bei allen Planungen und Maßnahmen an Bundesautobahnen). Dabei sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungs Vorschriften zu berücksichtigen.

Erwiderung

Von einer entsprechenden Vereinbarkeit wird ausgegangen. Dies schließt mit ein, dass bei der Detailplanung der Straßen entgegenstehende Ziele der Raumordnung entsprechend beachtet werden können, ohne die Umsetzbarkeit der Projekte zu gefährden.

Eine Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Entsprechend ist auch noch keine Anpassung an den Bedarfsplan 2016 erfolgt.

4.1.3-108 Abstimmung von Planungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf Planungen zur B 247 in Thüringen hingewiesen (Planfeststellungsverfahren), die mit den Planungen zur Ortsumfahrung Duderstadt nach Baurechterlangung beider Vorhaben zwischen der thüringischen und niedersächsischen Straßenbauverwaltung abgestimmt werden müssen.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung der Planungen sollte erfolgen, ist jedoch nicht Gegenstand des LROP.
4.1.3-109 Begrüßung der Beibehaltung der Elbbrücke Hohnstorf - Lauenburg
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass die Elbbrücke zwischen Hohnstorf und Lauenburg im LROP beibehalten wird. Diese ist sowohl für den Kfz-Verkehr (B209) als auch für den Schienenverkehr und den Rad- und Fußverkehr bedeutsam und unentbehrlich. Sie befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand (umfangreiche Sanierungen bis hin zu einem Neubau sind im Gespräch). Die B209 ist eine der wichtigsten Verkehrsrouten im Landkreis Lüneburg. Für die Bahnstrecke soll gemäß Abschnitt 4.1.2 die Voraussetzung für eine Elektrifizierung geschaffen werden, was ebenfalls die Bedeutung der Verbindung unterstreicht.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.3-110 Forderung nach einer Ortsumgehung für die Gemeinde Thomasburg
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Für die Gemeinde Thomasburg wird eine Ortsumfahrung gefordert. Im Ortsteil Bavendorf hat die B216 ein tägliches Verkehrsaufkommen von 14.000 Fahrzeugen und mehr mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs. Es wird auf Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02 Satz 1 verwiesen.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Ortsumgehung ist im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans 2016 vorgesehen, ihr Bau ist somit beabsichtigt. Eine Anpassung des LROP-Abschnittes 4.1.3 an den Bedarfsplan 2016 ist noch nicht erfolgt. Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar.
4.1.3-111 Anpassung der B 73
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gemäß den derzeit laufenden Planungen zur Erweiterung der B 73 ist eine trassennahe Verbreiterung und eventuell eine leichte Abweichung nördlich oder südlich der vorhandenen B 73 denkbar. Zudem ist wahrscheinlich keine durchgängige 4-streifige Fahrbahn realisierbar (in Teilbereichen nur eine Überholfahrspur abwechselnd für die Fahrrichtungen). Es wird eine Anpassung des Straßenverlaufs des dazugehörigen Vorranggebiets an die aktuellen Planungen der NLStBV gefordert. Mit Blick auf die Stadt Cuxhaven und dem dortigen parallelen Verlauf zur Bahntrasse wird folgendes angemerkt, was diesem Verlauf entgegenstünde: • im RRÖP ist die dargestellte Trasse nicht verzeichnet, stattdessen wird südlich der Bundesstraße 73 ein Vorbehaltsgebiet für eine überregionale Hauptverkehrsstraße dargestellt • bei der 21. Änderung des Flächennutzungsplans auf Flächen nördlich der Ortslage Altenbruch ("Albrecht-Kompromiss") von 2002 konnte das Vorranggebiet im LROP bereits nicht berücksichtigt werden. • z. Zt. läuft ein Linienfindungsverfahren für eine B 73n, die an den aktuellen Verlauf der B 73 angelehnt wird. Die Planungen werden von der Stadt Cuxhaven in Abstimmung mit dem Landkreis durchgeführt. Es wird darum gebeten, das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße aus dem LROP herauszunehmen und die Trassendarstellung anzupassen.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe (wie bspw. die hier angesprochene Aktualisierung), der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Der Hinweis wird im Rahmen einer künftigen LROP-Fortschreibung geprüft.
4.1.3-112 Streichung der A33 Nord als Vorranggebiet Autobahn
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Im LROP sollte der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn 30 bei Osnabrück aufgenommen werden. Diese hat gemäß Bundesverkehrswegeplan Vorrang vor dem sogenannten Lückenschluss A 33 Nord. Es wird beantragt, auf die Darstellung des Lückenschlusses A33 Nord als Vorranggebiet Autobahn zu verzichten.

Erwiderung

Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe (wie die hier geforderte), der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Bereits erfolgte Vorbereitungen werden aber als Grundlage für eine künftige LROP-Fortschreibung genutzt. Dabei werden auch Hinweise wie diese mit berücksichtigt.

4.1.3-113 Ablehnung der Planung einer Ortsumgehung Bad Iburg

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird mitgeteilt, dass die Planung einer Ortsumgehung Bad Iburg (Bundesverkehrswegeplan 2030, Projektnummer B51-G50-NI; südlich Glane, Tunnel durch den Freden, Vordringlicher Bedarf) abgelehnt wird. Es liegt ein entsprechender Ratsbeschluss vor, es wird gefordert, diesen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Zudem wurde eine Einwohnerbefragung durchgeführt, wonach die Ortsumgehung mehrheitlich abgelehnt wird.

Erwiderung

Das Projekt ist im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans 2016 enthalten, der Bedarf ist damit bundesgesetzlich festgelegt, das LROP darf dieser Festlegung nicht widersprechen. Z. Zt. erfolgt in der zeichnerischen Darstellung ohnehin keine Darstellung der geplanten Ortsumgehung der Stadt Bad Iburg. Inwiefern dies bei einer künftigen Überarbeitung von LROP-Abschnitt 4.1.3 der Fall sein wird, ist derzeit noch nicht entschieden. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen.

4.1.3-114 Forderung einer Überarbeitung der Vorranggebiete auf der Grundlage der RIN

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass auf der überregionalen Ebene (Verbindungsfunktionsstufe 2 gemäß der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung) eine Überarbeitung der Verkehrsnetze nach einem einheitlichen raumordnerischen Ansatz und dem Stand der Technik erfolgt. Eine auf allen Ebenen konsistente Konzeption unterstützt die hierarchisch abgestimmte Verkehrsnetzentwicklung. So können die überregional bedeutsamen Verbindungen aufgrund der Versorgungs- und Austauschbeziehungen gesichert und entwickelt werden.
Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass im Großraum Braunschweig in der Verbindungsstufe 2 mehrere Relationen nicht im LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt sind (MZ Wittingen - OZ Celle, MZ Wittingen - MZ Gifhorn, MZ Wolfenbüttel - OZ Salzgitter, MZ Peine - OZ Salzgitter, MZ Goslar - OZ Salzgitter). Es sind auch weitere Abstimmungen mit den benachbarten Planungsträgern erforderlich, z. B. fehlt von der Stadt Wittingen eine direkte Verbindung zur Stadt Salzwedel in Sachsen-Anhalt. Zur Anbindung der großräumig bedeutsamen Tourismusregion Harz ist es erforderlich, die B242 bis zur Landesgrenze als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festzulegen (hier fehlt ein Abschnitt).

Erwiderung

Eine Anpassung der Festlegungen in Abschnitt 4.1.3 an die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung ist bereits im Gespräch. Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist jedoch aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Insofern wird die Möglichkeit eines solchen Ansatzes im Rahmen einer zukünftigen LROP-Fortschreibung geprüft. Inwiefern die hier genannten Verbindungen dann auch aus Landessicht in die Verbindungsfunktionsstufe 2 einzustufen sind, wird entsprechend ebenfalls geprüft.

4.1.3-115 Aktualisierungsbedarf auf dem Stadtgebiet Braunschweig

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Auf dem Stadtgebiet Braunschweig gibt es aufgrund der veralteten Darstellung der Verkehrsstrassen im LROP Widersprüche zur Straßenverkehrsplanung:

- zur Ortsumgehung Watenbüttel und die Ortsumgehung Wolfenbüttel wären die Trassen bzw. Meldelinien aus dem BVWP zu übernehmen - es wird allerdings insbesondere für die Ortsumgehung Wolfenbüttel kein Bedarf gesehen
- die ehemalige Bundesstraße 1 wurde zur Kreisstraße K11 herabgestuft und muss aus dem LROP herausgenommen werden
- die B 248 ist mittlerweile über die Anschlussstelle Braunschweig-Rüningen Süd an die Bundesautobahn 39 angeschlossen und die Ortsdurchfahrt Rüningen wurde zur Kreisstraße K78 herabgestuft, dies ist auch anzupassen.

Erwiderung

Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe über die hier genannten Aktualisierungserfordernisse hinaus, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Dabei wird jedoch nicht die gesetzliche Bedarfsfeststellung im Fernstraßenausbaugesetz infrage gestellt werden. Die hier genannten Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen und bei einer künftigen Fortschreibung des Abschnitts 4.1.3 berücksichtigt.

4.1.3-116 Ermächtigung zur Anpassung bei RROP-Fortschreibung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die veralteten LROP-Darstellungen zu Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße und Autobahn müssten bei RROP-Fortschreibungen übernommen werden. Es wird darum

gegebenen, Regionalplanungsträger zu ermächtigen, Festlegungen zu überörtlichen Verkehrsstraßen zu überprüfen und ggf. notwendige Anpassungen und Korrekturen vorzunehmen.

Erwiderung

Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Der hier vorgebrachte Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei einer künftigen Fortschreibung des Abschnitts 4.1.3 berücksichtigt.

4.1.3-117 Streichung der A 20

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet Autobahn zur A 20 soll gestrichen werden, da es etlichen Zielen und Grundsätzen im LROP z. B. zur Flächenneuersiegelung, zum Walderhalt, zum Moorschutz und zum Biotopverbund widerspricht:

- Entwertung von Flächen, die als Vorranggebiete Torferhaltung geeignet wären als große zusammenhängende Mooregebiete
- Zerstörung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1) auf ca. 80 % der geplanten Strecke (d.h. 1,8 Mio m³ Torf, 450.000 Tonnen CO₂-Freisetzung)
- Inanspruchnahme von fast 2000 ha Moorböden und Wäldern (entfallende CO₂-Bindung)
- Überschneidungen mit Vorranggebieten Torferhaltung bei Lehmden, Loxstedt und Himmelpforten
- Zerschneidung und trennende Wirkung macht die Entwicklung eines landesweiten funktionsfähigen Biotopverbunds zunichte (z. B. bei der Otterbäke im Ammerland)
- Begünstigung des klimaschädlichsten Verkehrsträgers - der Neubau von Straßen führt zu einem Zuwachs des Straßenverkehrs (induzierter Verkehr durch verkürzte Reisezeiten), für die A 20 wird im BVWP diesbezüglich ein zusätzlicher CO₂-Ausstoß von 50.000 t pro Jahr prognostiziert. Es wird dargestellt, dass dies im BVWP um das 10-fache unterschätzt wird (eigentlich seien es 500.000 t CO₂ pro Jahr durch induzierten Verkehr)
- Neuversiegelung von 2000 ha Fläche
- Zerschneidung und Anschneidung von Wäldern (Verhinderung des klimagerechten Waldumbaus und vernichtetes CO₂-Bindungspotenzial)

Erwiderung

Die Bundesautobahn 20 ist im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans 2016 enthalten. Damit ist der Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz gesetzlich festgelegt, LROP-Festlegungen dürfen diesem nicht widersprechen.

Das Vorranggebiet Autobahn überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten Torferhaltung (siehe LROP-Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2).

Niedersachsen wird zudem an vielen Stellen zerschnitten, die A20 nimmt hierbei keine Sonderstellung ein. Die Erreichung eines landesweiten Biotopverbunds bleibt dennoch Zielsetzung, in vielen Fällen wird bspw. mit entsprechenden Querungshilfen über unüberwindbare Infrastrukturen gearbeitet, um die Zielsetzung zu verwirklichen. Viele der genannten Zielsetzungen bspw. zur Neuversiegelung oder zum klimagerechten Waldumbau sind zudem als Grundsätze der Raumordnung enthalten und unterliegen somit der Abwägung. Im Falle eines bedarfsfestgestellten Vorhabens müssen diese somit zurückgestellt werden. Dennoch sollte versucht werden, bei der Detailplanung entsprechende Lösungen zu finden (bspw. auf dem Wege der Kompensation), um die Eingriffe zu minimieren.

4.1.3-118 kein vierspuriger Ausbau der E 233

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Gemäß Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Satz 3 soll der Ausbau der E 233 bedarfsgerecht erfolgen. Es werden Gründe genannt, warum der geplante Ausbau nicht bedarfsgerecht sondern überdimensioniert sei:

1. Zerstörung von vorhandenen Dorfstrukturen und gewachsenen Verbindungen durch den Wegfall von Quermöglichkeiten (Umwege für Sozialkontakte zu den Nachbarn, für Landwirte zu ihren Arbeitsflächen), dies steht im Widerspruch zu LROP-Abschnitt 2.1 Ziffer 01
2. Durch die Verbreiterung der Trasse und neue Zuwegungen erfolgt eine Versiegelung siedlungsnaher Freiräume, dies steht im Widerspruch zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 und Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 Sätze 1 und 2.
3. Durch die Verbreiterung und z. T. Verlegung der Straße auf eine neue Trasse erfolgt ein hoher Flächenverbrauch (ca. 800 ha zusätzliche Versiegelung), damit kann das neue Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs im LROP-Entwurf Abschnitt 3.1.1 nicht erreicht werden.
4. Durch die Durchschneidung von FFH-Gebieten wird gegen Abschnitt 3.1.3 Ziffer 01 verstoßen. Das Umweltbundesamt rät aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Natur von einem Ausbau der Strecke ab.
5. Durch die erforderliche Abgabe von landwirtschaftlichen Flächen sind v. a. kleinere Betriebe in ihrer Existenz bedroht. Es gibt ohnehin weniger Flächen als durch die Landwirtschaft nachgefragt werden. Dies verstößt gegen LROP-Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 Satz 1.
6. Durch die Planungen werden Waldflächen vernichtet, was gegen die geltenden und geplanten Festlegungen im LROP-Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 verstößt.
7. Die E 233 wird hauptsächlich durch einen hohen LKW-Anteil belastet. Ein Ausbau würde das Signal setzen, dass noch mehr Güter auf der Straße transportiert werden können (es wird mit einer Verdopplung der Fahrzeuge gerechnet). Dies steht einer Verlagerung auf die Schiene und Wasserstraße entgegen, wie sie im LROP und im LROP-Entwurf in den Abschnitten 4.1.1 und 4.1.2 gefordert wird.
8. Der Ausbau der E 233 kommt dem motorisierten Individualverkehr entgegen. Damit fehlen Gelder, um den Ausbau des ÖPNV zu fördern, wie er bspw. in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 01 Satz 2 oder 05 Satz 3 gefordert wird. Die Kosten für den Ausbau liegen z. Zt. bei 880 Mio. Euro
9. Durch steigende Verkehrszahlen und höhere Geschwindigkeit werden erhöhte Lärm- und Abgaswerte erreicht. Dies widerspricht den umweltpolitischen Zielen der Regierung.

Es wird als Alternative vorgeschlagen, dass weitere dreispurige Abschnitte gebaut werden, Kreisverkehre statt Ampeln errichtet werden und Ausweichbuchten für landwirtschaftliche Fahrzeuge eingerichtet werden. Dies wäre deutlich günstiger als der komplette Ausbau der Strecke und würde Klima, Umwelt und Menschen schonen.

Erwiderung

Die E 233 ist im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans 2016 enthalten. Damit ist der Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz gesetzlich festgelegt, LROP-Festlegungen dürfen diesem nicht widersprechen.

Die in dem Sachargument genannten Aspekte betreffen in erster Linie Grundsätze der Raumordnung. Diese sind einer Abwägung zugänglich und müssen im Falle eines bedarfsfestgestellten Vorhabens somit zurückgestellt werden. Das Ziel der Raumordnung in Abschnitt 3.1.3 Ziffer 01 zu Natura 2000 stellt die Rechtslage zu Natura 2000-Gebieten dar. Sofern Ausnahmen nach BNatSchG zulässig sind, widersprechen sie diesem Ziel somit nicht. Ob eine solche Ausnahme zulässig ist, ist im Zuge der Detailplanung der E233 ohnehin aus naturschutzrechtlichen Gründen zu klären. Zudem sollte versucht werden, bei der Detailplanung entsprechende Lösungen zu den angesprochenen Konflikten zu finden (bspw. auf dem Wege der Kompensation), um die Eingriffe zu minimieren. Die Überarbeitung des Abschnitts 4.1.3 und der damit verknüpften zeichnerischen Darstellung ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Aktualisierungen der Trassenverläufe, der Überarbeitung der Einstufungen der Vorranggebiete auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung sowie einer Überarbeitung der Festlegungen sehr umfangreich. Die Bearbeitung ist im vorgesehenen Zeitrahmen für die LROP-Fortschreibung, der eine zügige Überarbeitung erfordert, nicht darstellbar. Es ist jedoch eine Fortschreibung in einem zukünftigen LROP-Verfahren beabsichtigt. Die hier genannten Hinweise werden dabei entsprechend berücksichtigt.

4.1.4.1-100 Kein Ausbau von Wasserstraßen

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ausbauten von Binnenwasserstraßen bspw. an der Außen- und Unterweser haben Folgen gehabt: • verstärkter Tidehub • gestiegene Strömungsgeschwindigkeiten und damit einhergehend: • massive Ufererosionen • gesteigerter Gehalt an Schwebstoffen • verschlechterter Sauerstoffhaushalt Dies hat sich direkt negativ auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete "Unterweser", "Nebenarme der Weser mit Juliusplate und Strohauser Plate" und "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" ausgewirkt. Weitere Betroffenheiten (VSG Unterweser) gab es ebenfalls. Für Natura 2000 und die WRRL gilt das Verschlechterungsgebot. Ein weiterer, v.a. "umweltgerechter" Ausbau ist deshalb kaum möglich. Es werden weitere Aussagen zu den niedersächsischen Flüssen und insbesondere der Flussmündungen von Elbe, Weser und Ems und den dortigen Ausbautätigkeiten getroffen. Diese befinden sich in der Folge weder in einem guten ökologischen Zustand (WRRL) noch in einem günstigen Erhaltungszustand (FFH-RL). Ein weiterer Ausbau wird abgelehnt. Es sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über umweltverträgliche Ausbaumöglichkeiten bekannt, stattdessen sind Ausbauvorhaben zur Vergrößerung von Tiefe oder Breite des Fahrwassers mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Der raumordnerische Belang Natura 2000 (in den Flussmündungen ist der gesamte Wasserkörper als Schutzgebiet ausgewiesen) ist stärker zu gewichten. Es werden mehrere Vorschläge gemacht: • die Zielaussage sollte zu einem Grundsatz herabgestuft werden, • der Nebensatz "und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen" sollte gestrichen werden.
Erwiderung Die Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf Schifffahrtsstraßen ist grundsätzlich ein aus Klimaschutzgründen anzustrebendes Ziel. Zusätzlich dazu sind mit der Schifffahrt auch wirtschaftliche Interessen verbunden. Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1 spiegelt dies wieder, reduziert aber gleichzeitig den ggf. gewünschten bzw. erforderlichen Ausbau auf tatsächliche Bedarfsfälle und lässt diesen zusätzlich nur bei einer Umweltverträglichkeit zu. Damit sind die in diesem Sachargument genannten Bedenken umfassend in die Prüfung eines etwaigen Ausbaus mit einzustellen. Eine Herabstufung auf einen Grundsatz würde weder der Bedeutung der Schifffahrt für den Klimaschutz noch der Wichtigkeit einer Prüfung des umweltverträglichen Ausbaus, der zudem ausschließlich in Bedarfsfällen erfolgen soll, gerecht werden. Beides würde künftig der Abwägung unterliegen und somit Spielraum für andere Fallkonstellationen eröffnen. Eine Streichung des Aufrufs zum Ausbau bei Bedarf wiederum würde den Klimaschutzaspekt nur nachrangig berücksichtigen.
4.1.4.1-101 Berücksichtigung des WHG und der WRRL
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Vor dem Hintergrund des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie wird vorgeschlagen, Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1 folgendermaßen zu formulieren "Die Seeschifffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenwasserstraßen sind zu sichern, <u>ökologisch zu entwickeln</u> und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen." Dies würde eine ausreichende Berücksichtigung der Ziele der WRRL bzw. des WHG (v.a. § 27ff. zur Erreichung des guten Zustands und des Verschlechterungsverbot) sicherstellen. Es wird z. B. auf das unbefriedigende ökologische Potenzial und den schlechten chemischen Zustand der Weser verwiesen, die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL erfordern. Dies würde durch eine reine Sicherung der Seeschifffahrts- und Binnenwasserstraßen nicht ausreichend unterstützt.
Erwiderung In Abschnitt 4.1.4 ist es gewollt, raumordnerische Festlegungen aus "verkehrsfachlicher" Sicht zu treffen. Die hier geforderte Ergänzung (in Ziffer 01, Satz 1) um einen "ökologischen" Entwicklungsauftrag würde den "verkehrsfachlichen" Zielcharakter des Satzes 1 nicht entsprechen. Es ist Ausdruck unserer planerischen Abwägung, hier nicht über das Verkehrsfachliche hinausgehen zu wollen. Daher kann dem Ergänzungsvorschlag nicht gefolgt werden.
4.1.4.1-102 Überschneidung mit anderen Vorranggebieten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bei der Anpassung der Vorranggebiete Schifffahrt kommt es zu Überlagerungen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft, Natura 2000 und Biotopverbund. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Überlagerungen nicht widersprechen und es wird um Klarstellung in der Begründung gebeten.
Erwiderung Das LROP stellt generell die Bundeswasserstraßen als Vorranggebiete Schifffahrt und alle Natura 2000-Gebiete als Vorranggebiete Natur und Landschaft dar. Dies ergibt sich aus der jeweiligen übergeordneten Bedeutung bzw. der rechtliche Verpflichtung durch EU-Recht. Es besteht hier die Anforderung, beide Belange zu harmonisieren. Die sich für die Natura 2000-Gebiete ergebende Anforderung leiten sich aus den Schutzgebietsverordnungen (s. z.B. Verordnungen über das Naturschutzgebiet (NSG) "Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe", NSG "Unterelbe", NSG "Tideweser", NSG "Außenems") sowie aus dem Gesetz über den Nationalpark "Nds. Wattenmeer" ab. Die jeweiligen NSG-Verordnungen zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete nehmen die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung dienenden Maßnahmen sowie die Schifffahrt (ggf. einschließlich des ruhenden Verkehrs) von den Verbotsregelungen aus (s. z.B. NSG-Verordnung "Außenems" §3 (3) Nr. 1 u 2). Auch das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" enthält in § 16 Nr. 1 h und Nr. 7 entsprechende Freistellungen. Unabhängig von den Freistellungen in den NSG-Verordnungen und Nationalpark-Gesetz ist das allgemeine "FFH-Recht" beachtlich (insbesondere ist das Verschlechterungsverbot einzuhalten) und etwaige Kollisionen wären z. B. im Rahmen von § 34 BNatSchG aufzulösen. Sofern Regelungen im Bereich der Bundeswasserstraßen zu treffen sind (z.B. um eine Verschlechterung von maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen oder -Arten zu vermeiden) fällt dies in die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (siehe auch Nds. OVG, Beschluss vom 11.12.2020, Az. 4 LC 291/17 zu Kitesurfzonen). Für den Bereich der Bundeswasserstraßen in den Wattenmeer-Nationalparks Niedersachsens, Hamburgs und Schleswig-Holsteins regelt dies die NPNordSBefVO. Diese wird derzeit fortgeschrieben, insbesondere mit dem Ziel, die Anforderung der Schifffahrt mit den Natura 2000-Anforderungen in Einklang zu bringen. Ähnliche Verordnungen des Bundes wären bei Bedarf auch für die Natura 2000-Bereiche außerhalb des Nationalparks denkbar. Auch hierfür liegt die Zuständigkeit beim BMVl. Eine Klarstellung in der Begründung zur Rechtslage ist nicht erforderlich.

4.1.4.1-103 Begrüßung der Neuformulierung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Neuformulierung von Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1 führt zusammen mit der Begründung zu einer transparenteren und differenzierteren Betrachtung raumbedeutsamer Schifffahrtswege. Dies wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.4.1-104 Bitte um Prüfung der Begriffe Seeschifffahrtsstraße und Binnenwasserstraße
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die in Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 verwendeten Begriffe "Seeschifffahrtsstraße" und "Binnenwasserstraße" sollten hinsichtlich der beabsichtigten Zielsetzung überprüft werden. Hier wird eine schifffahrts-(verkehrs-)rechtliche Definition einer wasserwegerechtlichen Bedeutung gegenübergestellt.
Erwiderung Der Hinweis ist richtig. Grundsätzlich ist es die Absicht, mit dem Begriff "Binnenwasserstraßen" den Neu- und Ausbaugedanken zu verdeutlichen. Es wird aber nunmehr eine Anpassung vorgenommen und im Verordnungstext der Begriff "Binnenschifffahrtsstraße" verwendet.
4.1.4.1-105 Maßnahmen zur Vermeidung ausführlicher beschreiben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Im Umweltbericht werden zu Vorranggebieten Schifffahrt erhebliche Auswirkungen durch Immissionen für das Schutzgut Mensch beschrieben. Das ist nachvollziehbar, allerdings bleibt unklar, welche Möglichkeiten zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen als Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme gemeint sein könnten. Dies sollte ausführlicher beschrieben werden.
Erwiderung Es wird eine entsprechende Ergänzung des Umweltberichts vorgenommen.
4.1.4.1-106 Bei Festlegungen zwischen umweltfachlichen und wirtschaftlichen Belangen abwägen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei den Festlegungen zur Sicherung der Schifffahrt ist stets zwischen den umweltfachlichen und wirtschaftlichen Belangen gerecht abzuwägen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Eine solche Abwägung erfolgt bspw. in Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1, wo ein umweltverträglicher, bedarfsgerechter Ausbau gefordert wird.
4.1.4.1-107 Begrüßung der Kohärenz zur AWZ
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegungen im LROP-Entwurf sind kohärent zu den Festlegungen im Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ. Es wird auf die Fortführung der Hafenzufahrten in der AWZ hingewiesen. An der Grenze des Küstenmeers orientiert sich der LROP-Entwurf an dem Verkehrstrennungsgebiet, dies passt zu den geplanten Festlegungen in der AWZ.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.4.1-108 Abweichungen von Daten
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Ein Abgleich des LROP-Vorranggebiets Schifffahrt mit den Daten zum Verkehrstrennungsgebiet der BSH-Datenbank (https://www.geoseaportal.de/mapapps/resources/apps/meeresnutzung) hat im Bereich des Verkehrstrennungsgebiets Terschelling German Bight Abweichungen ergeben (400 m nach Süden).
Erwiderung Eine Überprüfung mit den Daten aus dem Geoseaportal hat die Abweichung bestätigt. Es wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen.
4.1.4.1-109 Begrüßung der räumlichen Konkretisierung im Bereich der Unterweser
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die räumliche Konkretisierung des Vorranggebietes Schifffahrt im Bereich der Unterweser wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.4.1-110 Flussnebenarme der Unterweser nicht für (See-)Schifffahrt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass die Flussnebenarme der Unterweser zwar Bestandteile der Bundeswasserstraße und des transeuropäischen Netzes der Seeschifffahrt sind, aber nachweislich nicht für die (See-)Schifffahrt zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für die Flussinsel Strohauser Plate (Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet). Vereinzelt wird der Verzicht auf die Darstellung der Flussnebenarme und der Strohauser Plate als Vorranggebiet Schifffahrt angeregt.
Erwiderung Die Flussnebenarme und die Strohauser Plate sollen im LROP verbleiben. Sie haben zwar in erster Linie eine Bedeutung für den Naturschutz und die Freizeitschifffahrt. Sie werden jedoch im Rahmen der Erhaltung der Fahrinne in der Tideweser auch durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung unterhalten (Erhaltung der eigenen Bauhäfen der Außenbezirke und Bauhöfe, die Schweiburg, die Wendestellen Brake und Nordenham sowie das Strohauser Sieltief). Sie unterliegen der Bestickungsverpflichtung von 1973.
4.1.4.1-111 Anpassungen dürften nicht zu Betriebseinschränkungen führen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Anpassungen an dem Vorranggebiet Schifffahrt dürfen nicht zu Betriebseinschränkungen des Hafens in der Ochtummündung zur Weser führen.
Erwiderung Im Bereich der Ochtummündung gibt es keine relevanten Änderungen am Vorranggebiet Schifffahrt.
4.1.4.1-112 Ems-Jade-Kanal und Elisabethfehnkanal sind nicht landesbedeutsam
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Der Ems-Jade-Kanal und der Elisabethfehnkanal werden als landesbedeutsame Vorranggebiete Schifffahrt festgelegt. Diese Landesbedeutsamkeit erschließt sich nicht näher. Dies schmälert oder untergräbt die Glaubwürdigkeit der Argumentation von Schifffahrtsbelangen insgesamt. Gerade in der maritimen Raumordnung ist mit dem Vorranggebiet Schifffahrt eine nachvollziehbar höhere Bedeutung des Verkehrsweges im Vergleich zu Vorbehaltsgebieten oder sonstigen Wasserflächen verbunden. Im Geltungsbereich des Bundeswasserstraßengesetzes sind Vorranggebiete i. d. R. mit dem Status als Bundeswasserstraße verknüpft. Es wird deshalb empfohlen, ausschließlich landesbedeutsame Wasserstraßen anderweitig abzusichern ohne den Begriff des Vorranggebietes Schifffahrt nachhaltig zu schädigen.
Erwiderung Vorranggebiete sichern die bedeutsamen Raumnutzungen auf der entsprechenden Planungsebene. Hierbei geht es auch um das Vorzeichnen von langfristigen Perspektiven. Aufgabe des LROP ist es somit, nicht nur deutschlandweit relevante Wasserstraßen zu sichern sondern auch Wasserstraßen, die aus Sicht des Landes derzeit bzw. mit Blick auf die Zukunft bedeutsam sind. Am Ems-Jade-Kanal gibt es frachtintensive Firmen (Kies für Betonmischwerk, Schrott von Autoverwertern, Dünger und Futtermittel). Aus Sicht des Landes Niedersachsen ist dieser Kanal somit landesbedeutsam und damit als Vorranggebiet zu sichern. Der Elisabethfehnkanal hat hingegen ausschließlich eine wichtige Bedeutung für die Freizeitschifffahrt. Er wird somit aus dem LROP-Entwurf gestrichen.
4.1.4.1-113 Leda und Elisabethfehnkanal sollten als VR überprüft werden

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die Leda und der Elisabethfehnkanal werden neu als Vorranggebiet Schifffahrt in das LROP aufgenommen (Landesbedeutsamkeit). Dies sollte überprüft werden. Die Durchfahrtshöhe durch das Leda-Sperwerk ist begrenzt. Auf der Leda findet keine relevante Binnenschifffahrt statt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Festlegung auf der Funktion von Leda und Elisabethfehnkanal auf ihrer Funktion als schiffbare Verbindung zwischen Ems und Küstenkanal beruht.
Erwiderung Der Elisabethfehnkanal und die Leda haben ausschließlich eine wichtige Bedeutung für die Freizeitschifffahrt. Sie werden somit aus dem LROP-Entwurf gestrichen.
4.1.4.1-114 Begrüßung der Festlegung des Elisabethfehnkanals
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung des Elisabethfehnkanals als Vorranggebiet Schifffahrt wird begrüßt. Dabei wird u. a. auf die hohe Bedeutung der Wasserstraße für die touristische Vermarktung der Region hingewiesen (Erholungsschwerpunkt im RROP). Die Schiffbarkeit muss aufrecht erhalten bleiben.
Erwiderung Kenntnisnahme. Im Zuge der LROP-Fortschreibung wurde deutlich, dass sich die Bedeutung des Elisabethfehnkanals in erster Linie auf den Freizeitverkehr stützt. Damit wird keine Landesbedeutsamkeit gesehen und die Festlegung somit zurückgenommen. Die Festlegungen im RROP hierzu können unabhängig davon weiterhin bestehen bleiben. Auch die Erhaltung der Schiffbarkeit ist nicht zwangsläufig von der Festlegung im LROP abhängig.
4.1.4.1-115 Unterstützung der Beibehaltung des Emsseiten-Kanals Gleesen-Papenburg als VR
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Emsseiten-Kanal Gleesen-Papenburg soll weiterhin als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt werden. Dies wird unterstützt. Es ist wesentliche Voraussetzung für einen perspektivischen Ausbau zwischen Dörpen und Papenburg als direkte Verbindung zwischen dem GVZ Emsland und dem Seehafen Papenburg als sinnvolle Alternative zur Befahrung der Ems. Vorteile wären eine Fahrzeitverkürzung (Profilierung des Wirtschaftsraums Papenburg-Dörpen) und die Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf das Wasser (Klimaschutz).
Erwiderung Kenntnisnahme
4.1.4.1-116 Streichung des Seitenkanals Gleesen-Papenburg
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, den Seitenkanal Gleesen-Papenburg als Vorranggebiet Schifffahrt zu streichen. Seit fast 100 Jahren soll der Kanal gebaut werden. Gegenwärtige Maßnahmen zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals lassen die Umsetzung eines Seitenkanals obsolet erscheinen. Diese Bereiche könnten stattdessen für die städtebauliche Entwicklung genutzt werden.
Erwiderung Der Seitenkanal Gleesen-Papenburg wird nicht gestrichen, er wird weiterhin als Vorranggebiet Schifffahrt im LROP festgelegt. Der Masterplan Ems hat zum Ziel, den Gewässerzustand der Ems zu verbessern und dabei die dort bestehenden Interessen zu wahren (ökologische und ökonomische). Eine Aussage zu einem Bestand eines Seitenkanals lässt sich aufgrund des anderen Schwerpunkts nicht herleiten. Als langfristige Perspektive könnte der Seitenkanal dazu dienen, die Binnenschifffahrt weiter auszubauen. Das BMVI verweist darauf, dass die deutsche Verkehrspolitik den umweltfreundlichen Binnenschifftransport nach vorn bringen will. Manchmal fehlt aber eine leistungsfähige Infrastruktur, damit die Binnenschiffer wettbewerbsfähig unterwegs sein können. Deshalb baut der Bund die Infrastruktur auch an Stellen aus, wo sich diese Investition möglicherweise erst später rechnet. Die Entwicklung bleibt hier abzuwarten.
4.1.4.1-117 Festhalten an Ems-Seiten-Kanal
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Emsland weiterhin an der Trasse des Ems-Seiten-Kanals festhält (Vorteil: kürzere Fahrzeit z. B. durch den Wegfall von Schleusen). Diese ist in einem Teilstück befahrbar und bindet das GVZ Dörpen direkt an bzw. quert dieses.
Erwiderung Kenntnisnahme

4.1.4.2-100 Begrüßung des neuen Grundsatzes

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der neue Grundsatz in Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 2 führt zusammen mit der Begründung zu einer transparenteren und differenzierteren Betrachtung raumbedeutsamer Schifffahrtswege. Dies wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.4.3-100 Begrüßung des Grundsatzes zur Berücksichtigung von doppel- und dreilagigem Containertransport

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der geplante Grundsatz zur Berücksichtigung einer langfristigen Ermöglichung des Transports mit doppel- oder dreilagigen Containern beim Brückenbau wird begrüßt. Es wird berichtet, dass die fehlenden Kapazitäten für mehr als zweilagigen Containertransport immer wieder von Reedern und Schiffseignern bemängelt werden. Dabei werden in den Stellungnahmen auch die Bedeutung und Aktivitäten verschiedener Häfen und Regionen an diesen Schifffahrtswegen beschrieben. Der Ausbau von Kapazitäten stärkt diese Standorte und die vergleichsweise umweltfreundliche Transportmöglichkeit über die Wasserstraßen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.4.3-101 Hinweis auf ebenfalls erforderliche Entwicklung für ÜGMS

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu Brückenerhöhungen die Entwicklung der Wasserstraßen (hier insbes. der Dortmund-Ems-Kanal und Küstenkanal) für die Nutzung von übergroßen Großmotorgüterschiffen wichtig ist für die weiterhin positive Entwicklung der Verlagerung von Gütern auf die Wasserstraße.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.4.3-102 Bitte um weitere Details

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Für eine Berücksichtigung der Grundsätze zum doppel- oder dreilagigen Containertransport wäre es wichtig zu wissen, unter welchen Annahmen von einem solchen Transport auszugehen ist. Zudem wäre eine Analyse, wie viele Bestandsbrücken auf den jeweiligen Flussabschnitten zu ertüchtigen sind, hilfreich.

Erwiderung

In der Binnenschifffahrt hat die Nutzung von Containern für den Gütertransport in den letzten Jahren weiter zugenommen. Immer mehr Güterarten bis hin zu Massengut wurden und werden in Containern unterschiedlichen Typs transportiert, sodass heute ohne Weiteres von einem universellen Einsatz von Containern für alle Arten von Gütern gesprochen werden kann. Auch die Europäische Kommission hat die Notwendigkeit eines wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystems erkannt, in dem der Binnenschifffahrt im intermodalen Gütertransport eine bedeutende Rolle zugemessen wird, um den Transport der auch künftig deutlich steigenden Gütermengen innerhalb der Europäischen Union bewältigen zu können.

Ziel des Grundsatzes ist es, auf den genannten Schifffahrtsstraßen langfristig den doppel- oder dreilagigen Containertransport zu ermöglichen. Dabei sollen jedoch nicht proaktiv Bestandsbrücken für den doppel- oder dreilagigen Containertransport ertüchtigt werden. Vielmehr soll dieser dann berücksichtigt werden, wenn an der jeweiligen Brücke Baumaßnahmen erfolgen sollen. Daher kann der Anregung die Anzahl der betroffenen Bestandsbrücken auf den jeweiligen Gewässerabschnitten anzugeben nicht gefolgt werden.

4.1.4.3-103 Brückenerhöhung als Ziel der Raumordnung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Ausbau des Küstenkanals für 2,50 m abgeladene GMS und der Ersatzneubau von Schleusen (115 m Länge, 12,5 m Breite) ist im vordringlichen Bedarf des BVWP enthalten (Projekt W24).

Dementsprechend sollte die Brückenerhöhung in Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.

Zur Untermauerung der Bedeutung des Küstenkanals werden neben der Festlegung im BVWP weitere Punkte aufgezählt, z. B.:

- zweite wichtige Wasserstraßen-Querverbindung im Nordwesten (neben dem Mittellandkanal)
- leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur als Rückgrat für eine reibungslose Mobilität
- Steigerungsprognosen für den Güterverkehr machen Investitionen erforderlich
- weniger Staus auf den Straßen und wirtschaftlichere Transportmöglichkeiten auf dem Wasser
- hoher Stellenwert für den Tourismus

Erwiderung

Mit der Festlegung im Bundesverkehrswegeplan erfolgt nicht gleichzeitig auch die tatsächliche Festlegung einer Befahrbarkeit mit doppel- oder dreilagigen Containern. Die angeregte Festlegung einer Brückenerhöhung als Ziel der Raumordnung könnte zwingende Investition in die Brückenbestände vorgeben, ohne die gewollte einzelfallbezogene Prüfung des Bedarfs. Dies könnte einen massiven Eingriff des LROP in die Zuständigkeit des Baulastträgers (i. d. R. der Bund bzw. die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) bedeuten, welches aus Sicht eines Bundeslandes vermieden werden sollte. Daher kann der Anregung nicht gefolgt werden.

4.1.4.3-104 Kenntnisnahme der Grundsätze zur Brückenerhöhung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Grundsätze zur Brückenerhöhung in Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Sätze 6 und 7 werden zur Kenntnis genommen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.4.3-105 keine Verpflichtung des Bundes zur Brückenerhöhung möglich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird mit Blick auf Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Sätze 6 und 7 darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung des Bundes zur Vergrößerung von Brückendurchfahrten durch die Landesraumordnung nicht begründet werden kann (dies gilt auch für Ausbauten der Bundeswasserstraßen). Kosten von Bau, Betrieb und Unterhaltung von durch das Land veranlasste Brücken Anpassungen müssen vom Land getragen werden.

Die WSV sieht i. d. R. für die aufgelisteten Wasserstraßen einen zweilagigen Containerverkehr vor. Dort, wo es volkswirtschaftlich vertretbar ist, kann langfristig ein dreilagiger Verkehr angestrebt werden (siehe BVWP).

Es werden Hinweise zu den aktuellen Containertransportmöglichkeiten auf den verschiedenen Wasserstraßen gegeben:

- zweilagiger Containertransport ist möglich auf dem Elbe-Seitenkanal und dem Mittellandkanal in den Relationen Hamburg - Magdeburg sowie Hamburg – Braunschweig – Hannover – Minden, auf den Stichkanälen Salzgitter und Misburg.
- nur ein einlagiger Containertransport ist möglich auf den Stichkanälen Ibbenbüren, Osnabrück, Hildesheim und Hannover-Linden.
- wenn keine Hochwassersituation gegeben ist, ist ein zweilagiger Transport möglich auf der Mittelweser zwischen Bremen und Minden.

Erwiderung

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die in dem Sachargument getroffenen Aussagen entsprechen der Absicht der Festlegung, d.h. die Planung des zweilagigen Containerverkehrs auf diesen Wasserstraßen und in volkswirtschaftlich vertretbaren Fällen auch eine Planung von dreilagigem Containerverkehr. Die Festlegung dieses Grundsatzes dient nicht der Verpflichtung des Bundes sondern als Hinweis auf ein entsprechendes Interesse an einem solchen Ausbau, das auch der Bund in den entsprechend vertretbaren Fällen haben sollte.

4.1.4.3-106 Land muss Mittel für Mehrkosten bereitstellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Von Seiten des Landes sind für die Mehrkosten der erforderlichen Maßnahmen zur Brückenerhöhung Mittel bereitzustellen.

Erwiderung

Die Kosten für die Brückenerhöhung sind zunächst von den Baulastträgern (i. d. R. Bund, Land oder Kommunen) zu tragen. Im Einzelfall sind bei Bedarf Finanzierungs- oder Fördermaßnahmen für die Kommunen (z.B. NGVFG) zu prüfen. Dem Hinweis kann daher nicht gefolgt werden.

4.1.4.3-107 Hinweis auf Sicherheitsverhältnisse auf Kanalbrücke Kampe

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird auf prekäre Sicherheitsverhältnisse der Kanalbrücke Kampe hingewiesen (beengte Gegebenheiten schaffen hochgradige Gefahren für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer). Es müssen bauliche Maßnahmen zur Entschärfung erfolgen, idealerweise durch eine abgekoppelte Brückenlösung für Fußgänger und Radfahrer.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumordnung ist für die hier angesprochenen baulichen Maßnahmen an die Wasserstraße kreuzenden Bauwerken nicht zuständig. Diese liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Baulastträgers.

4.1.4.3-108 Berücksichtigung der Landwirtschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bei Brückenplanungen sollten die aktuellen und zukünftig ggf. steigenden Abmessungen und Tonnagen landwirtschaftlicher Maschinen berücksichtigt werden. Dabei sollte der zusätzliche Flächenbedarf für eine Vergrößerung von Auffahrtsbereichen und Mündungsbereichen sowie Flächenzerschneidungen in die Gesamtabwägung einfließen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumordnung ist für die hier angesprochenen Brückenplanungen an die Wasserstraße kreuzenden Bauwerken nicht zuständig. Diese liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Baulastträgers.

4.1.4.4-100 Anpassungen bezüglich des Schiffshebewerks Lüneburg

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Am Elbe-Seitenkanal befindet sich neben dem "Schiffshebewerk Lüneburg" bereits eine Schleuse in Planung mit der offiziellen Bezeichnung "Schleuse Lüneburg". Diese soll eine Nutzlänge von 225 m erhalten, deshalb wird die Kammerlänge bautechnisch größer ausfallen. Es wird eine redaktionelle Änderung von Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Satz 4 vorgeschlagen: "Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Lüneburg der Neubau einer Schleuse mit 225 m Nutzlänge in Planung."

Erwiderung

Es ist richtig, dass die Kammer nicht auf genau 225 m Länge ausgebaut wird sondern entsprechend größer ausfällt. Im LROP-Entwurf wird deshalb der Begriff Kammerlänge durch den Begriff Nutzlänge ersetzt. Zudem soll dem Ansinnen gefolgt werden, vom "Schiffshebewerk Lüneburg" zu sprechen. Zwar hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch aufgrund der Lage in der Gemeinde Scharnebeck die Bezeichnung "Schiffshebewerk Scharnebeck" eingebürgert, die offizielle Bezeichnung lautet jedoch "Schiffshebewerk Lüneburg".

4.1.4.4-101 Ausbauziel für Stichkanal Linden ist zu überprüfen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Satz 5 ist zu den Stichkanälen des Mittellandkanals zutreffend von einem "bedarfsgerechten Ausbau" die Rede. Dabei wird formuliert, dass i. d. R. von dem übergroßen Großmotorgüterschiff auszugehen ist. Hierzu wird in Bezug auf den Stichkanal Linden darauf hingewiesen, dass dessen Ausbauziel aufgrund der besonderen baulichen Erfordernisse zu überprüfen ist.

Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Satz 5 steht, dass der Ausbau bzw. die Anpassung der Stichkanäle zum Mittellandkanal bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der jeweils angemessenen Schiffsgrößen auf der Grundlage des Regierungsabkommens mit dem Bund aus dem Jahr 1965 erfolgen muss. Ferner steht dort, dass nicht überall die Festlegung auf den GMS-Standard sachgerecht ist. Zudem wird angegeben, dass der Ausbau des Stichkanals Linden nicht mehr gefordert wird, da sowohl seitens des Bundes als auch des Landes der Bedarf hierfür nicht mehr gesehen wird. Somit wird deutlich, dass der Stichkanal Linden von der Festlegung, "dass i. d. R. von dem übergroßen Großmotorgüterschiff auszugehen ist" nicht betroffen ist. Daher ist eine Anpassung der Festlegung nicht erforderlich.

4.1.4.4-102 Erhaltung des verkehrlichen Widmungszweckes

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die neuen LROP-Festlegungen dürfen den verkehrlichen Widmungszweck der berührten Bundeswasserstraßen im See- und Binnenbereich einschließlich deren Unterhaltung und des Betriebes der bundeseigenen Anlagen gemäß WaStrG nicht beeinträchtigen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

4.1.4.4-103 Separate Listung der Häfen Osnabrück und Bohmte

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02 Satz 5 sollte eine separate Listung der Häfen in Osnabrück und Bohmte geprüft werden. Es handelt sich um zwei Standorte mit unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven.

Erwiderung

Aus landesraumordnerischer Sicht besteht der Hafen Osnabrück aus den sich ergänzenden Teilstandorten Osnabrück und Bohmte. Hintergrund ist, dass sich der Stadthafen Osnabrück aufgrund räumlicher Restriktionen wasserseitig kaum noch entwickeln kann und hier in erster Linie der schienenseitige (KV-) Umschlag ausgebaut werden soll. Der neu geplante Hafen Bohmte soll dagegen aufgrund seiner Lage direkt am Mittellandkanal für den wasserseitigen Umschlag weiter entwickelt werden, so dass sich beide Standorte in idealer Weise ergänzen. Somit soll die gemeinsame Listung in Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02 Satz 5 beibehalten werden.

4.1.4.4-104 Begrüßung der Beibehaltung der Vorranggebiete Seehafen / Binnenhafen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass die Festlegungen zu Vorranggebieten Seehafen / Binnenhafen beibehalten werden. Es werden Hinweise zu Ausbauplänen von Häfen gegeben.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.4.Anl2-100 keine Anmerkungen zur Änderung im Bereich der Emstrasse

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zu den Änderungen des Vorranggebietes Schifffahrt im Bereich der Emstrasse (Anlage 7) gibt es keine Anmerkungen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.1.4.Anl2-101 Darstellung der Bundeswasserstraßen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 7 wird zur Mittelweser in der Begründung dargestellt, dass der Schiffsverkehr in den Bereichen Drakenburg und Langwedel über die Schleusenkanäle und nicht mehr über die Weser abgewickelt wird. Entsprechend werden in der zeichnerischen Darstellung die Schleusenkanäle als Vorranggebiet Schifffahrt ergänzt und die dazugehörigen Abschnitte der Weser als Vorranggebiet gestrichen. Hierzu gibt es folgende Anmerkungen:

- Es gibt vergleichbare Situationen mit Wehramen und Schleusenkanälen in den Bereichen Dörverden, Landesbergen und Schlüsselburg vor, auch diese müssten als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt werden.
- Die gestrichenen Mittelweserabschnitte sind weiterhin als Bundeswasserstraßen gewidmet und werden auch entsprechend genutzt (lediglich der Umfang größerer Fahrzeuge ist gering). Gerade im Vergleich zur Einbeziehung z. B. des Elisabethfehnkanals ist es unlogisch, die korrespondierenden Mittelweserabschnitte als Vorranggebiet Schifffahrt zu streichen. Sie sollten weiterhin Vorranggebiet bleiben.

Für den Begründungstext gibt es folgenden Textvorschlag: "In Teilabschnitten der Mittelweser wird der Schiffsverkehr auch über die Schleusenkanäle Langwedel, Dörverden, Drakenburg, Landesbergen und Schlüsselburg abgewickelt, so dass auch diese als Vorranggebiete Schifffahrt festgelegt und entsprechend gekennzeichnet werden."

Erwiderung

Die als Vorranggebiet Schifffahrt gestrichenen Mittelweserabschnitte sind im Vergleich zu den nunmehr ergänzten Schleusenkanälen weniger bedeutsam für die Schifffahrt. Mit der Festlegung als Vorranggebiet soll die vorrangig genutzte und damit für das Land bedeutsame Strecke gesichert werden. Der Elisabethfehnkanal soll nicht mehr im LROP festgelegt werden, so dass auch im Vergleich keine Ungleichheiten entstehen. Für die beschriebenen Abschnitte bei Dörverden, Landesbergen und Schlüsselburg sind im LROP bereits die Schleusenkanäle anstelle des natürlichen Weserverlaufs als Vorranggebiet Schifffahrt gesichert. Hierzu bedarf es somit keiner Änderung der Festlegung.

4.1.5-100 Aufnahme Seeflughafen Cuxhaven / Nordholz

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, den Seeflughafen Cuxhaven / Nordholz in das LROP aufzunehmen. Das Bremerhavener Flughafenareal Luneort wird zu gewerblichen Flächen umgewandelt und somit geschlossen. Dies ist mit einer Zunahme der Nutzung und einer baulichen Erweiterung am Seeflughafen Cuxhaven / Nordholz verbunden. Der Flughafen bietet Abfertigungskapazitäten für Flugzeuge aller Art. Der Regionalflughafen hat für den Landkreis eine große infrastrukturelle und wirtschaftliche Bedeutung und sollte im LROP abgesichert werden. Dadurch würde auch das Gegenstromprinzip angewendet, da das RROP des Landkreises Cuxhaven den Flughafen als Vorranggebiet darstellt und damit seine Bedeutung für die Region betont. Der Flughafen bietet Optionen zur Stärkung des Wirtschaftsraumes im nördlichen Landesteil. Zudem untermauert er den Antrag zur Aufstufung Cuxhavens als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion.

Erwiderung

Im LROP werden Festlegungen getroffen, die eine hohe Landesbedeutsamkeit aufweisen. Es ist regelmäßig der Fall, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen regional bedeutsame Festlegungen ergänzt werden, die nicht im LROP aufgenommen wurden. Folgerichtig wird in Abschnitt 4.1.5 Ziffer 03 Satz 6 der Auftrag für die Regionalplanung erteilt, Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen. Dies ist im RROP des Landkreises Cuxhaven bezüglich des Seeflughafens Cuxhaven / Nordholz erfolgt. Im LROP ist der in hohem Maße landesbedeutsame Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt. Darüber hinaus sind für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg und den Verkehrslandeplatz Emden textliche Festlegungen verbunden mit der Forderung, diese in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet aufzunehmen,

enthalten. Beide Flughäfen weisen deutlich höhere Flugbewegungen und Passagierzahlen auf als der Flughafen Cuxhaven / Nordholz, womit sie sich in ihrer (Landes-)Bedeutung und Größe deutlich von diesem unterscheiden. Auch die Schließung des Flughafens Luneort und die damit verbundene Verlagerung von Aktivitäten nach Cuxhaven / Nordholz wird daran nichts ändern. Bei einer Aufnahme dieses Flughafens in das LROP wären auch viele andere regionalbedeutsame Flughäfen mit einer vergleichbaren Bedeutung und Größe in das LROP aufzunehmen und hierfür vorab ein entsprechendes umfangreiches Prüfverfahren erforderlich. Die Festlegung von regionalbedeutsamen Flughäfen soll jedoch auch künftig den RROP vorbehalten bleiben.

4.2-100 Umbenennung des Abschnitts 4.2

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Da im Abschnitt 4.2 auch konventionelle Energieträger behandelt werden, sollte der Abschnitt "nur" Energieversorgung genannt werden. Ähnliches gilt auch für die Unterabschnitte, auch wenn die angestrebte langfristige Zielrichtung zur Energiewende begrüßt wird.

Erwiderung

Konventionelle Energieträger werden im Zuge der Umstellung auf erneuerbare Energieträger (noch) unterstützend benötigt. Mit der Zielrichtung einer Umstellung auf 100 % Erneuerbare Energien werden diese jedoch dieser unterstützenden Übergangsrolle entsprechend nur noch nachrangig im Abschnitt 4.2 behandelt. Dies gilt sowohl für konventionelle Kraftwerke, die in den Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen künftig nur noch eine nachgeordnete Rolle spielen sollen, als auch für das Gasnetzwerk, das künftig im Sinne der Sektorkopplung auch für erneuerbar erzeugtes Gas genutzt werden kann. Ein Widerspruch zur Überschrift "Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur" ist deshalb nicht erkennbar.

4.2-101 Grundsätzliche Begrüßung der Sektorenkopplung, Effizienz, Klima und Umweltverträglichkeit

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass eine Sektorenkopplung stattfindet und auf Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit hingewiesen wird.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2-102 fehlende Festlegungen zur Energieeinsparung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Abschnitt 4.2 werden keine Ziele oder Grundsätze zur Energieeinsparung festgelegt. Diese sollten jedoch vorrangig gegenüber Maßnahmen zum Ausbau der Energieerzeugung, -verteilung oder -speicherung sein. Energieeinsparungen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Von einem Stellungnehmer wurde vorgeschlagen in den Abschnitten 4.2.1 und 4.2.2 Ziffern 01 Sätze 1 den Begriff Suffizienz zu ergänzen, da ohne diese die Klimaschutzziele aufgrund von Rebound- und Wachstumseffekten nicht erreicht werden können.

Erwiderung

Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2 Ziffern 01 Sätze 1 behandeln Aspekte, die bei der Energieerzeugung bzw. -verteilung berücksichtigt werden sollen, so dass der Begriff Suffizienz in diese Sätze nicht passt. Die Energieeinsparung wird jedoch in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 3 (Berücksichtigung von Energieeinsparmöglichkeiten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen) berücksichtigt. Energieeinsparung ist gerade mit Blick auf Sektorkopplung und damit einem künftig erhöhten Bedarf an elektrischer Energie ein besonders wichtiger Aspekt zum Gelingen der Energiewende. Sie leistet einen wichtigen Beitrag, den steigenden Bedarf für Energieerzeugung in einem raum- und umweltverträglichen Maße zu halten. Sie hat aber eher indirekte räumliche Auswirkungen. Festlegungen in Raumordnungsplänen sind Vorgaben bzw. Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, § 7 Abs. 1 ROG. Energieeinsparung ist keine derartige Raumnutzung oder Raumfunktion. Somit bleiben die Möglichkeiten zur Aufnahme des Begriffs auf Grundsätze wie in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 3 beschränkt.

4.2-103 Begrüßung der neuen Gliederung und Ausrichtung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die neue Gliederung und die Ausrichtung des Kapitels werden begrüßt. Z. T. wurden folgende Gründe genannt:

- Regelungen zur Nutzung und Berücksichtigung Erneuerbarer Energien usw. sind hinsichtlich der erforderlichen Klimaanpassung zu begrüßen
- Die Umstrukturierung dieses Abschnittes, die Aufteilung in zwei Unterabschnitte und die Zusammenfassung sowie Streichung einzelner Passagen erhöhen die Übersichtlichkeit
- stringenter Systematik bzw. deutlichere Differenzierung zwischen Energieerzeugung und Energieverteilung
- Klar ersichtliche Ausrichtung der Landesraumordnung auf die Ziele des Klimaschutzes und die strukturellen Schritte zur konsequenten Realisierung der Energiewende

Es werden z. T. ergänzende Anmerkungen gemacht:

- Inhaltlich ist die Änderung v. a. eine Umstrukturierung und Aktualisierung der Vorhaben, die der Energieinfrastruktur zuzuordnen sind.

Erwiderung Kenntnisnahme
4.2-104 neue Struktur erscheint unschlüssig
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, eine Aufteilung in drei Kapitel vorzunehmen. Die Strukturierung erscheint unschlüssig, da in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 auch Ziele und Grundsätze zur nicht regenerativen Energieerzeugung festgelegt werden.
Erwiderung Konventionelle Energieträger werden im Zuge der Umstellung auf erneuerbare Energieträger (noch) unterstützend benötigt. Dies dient in erster Linie der Netzstabilisierung. Die bspw. in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 festgelegten Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen sollen auf einen langsamen Wandel hin zu Großanlagen zur Unterstützung der Energiewende und der Netzstabilität hinwirken. Somit ist die Verortung in Abschnitt 4.2.2 zur Energieinfrastruktur richtig, eine Zuordnung zur erneuerbaren Energieerzeugung ebenfalls.
4.2-105 Streichung des Begriffs Sektorkopplung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, in den Überschriften den Begriff Sektorkopplung zu streichen. Durch die Aufnahme des Begriffs wird zwar die Bedeutung der Sektorkopplung unterstrichen, aber er wirkt in den Überschriften irritierend. Die Regelungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 werden als ausreichend empfunden.
Erwiderung Zur Sektorkopplung finden sich Regelungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 sowie an verschiedenen Stellen in Abschnitt 4.2.2. Es wird zugestimmt, dass der Begriff in den Überschriften nicht erforderlich ist. Er wird somit gestrichen.
4.2-106 keine sichere und zuverlässige Energieversorgung möglich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es kann nur schwer bzw. nicht gelingen, den Industriestandort Deutschland mit den genannten Arten der Energieerzeugung sicher und zuverlässig (Netzstabilität) zu versorgen. Weitere Kosten entstehen für die vorzuhaltende Reservekapazität. Um mit erneuerbaren Energien die zukünftige Energieversorgung überhaupt sicherstellen zu können, müssten derart große Areale mit entsprechenden Anlagen im ländlichen Raum überplant werden, dass es in der Folge zum weiteren Verlust des Artenreichtums, der natürlichen Ausprägung der Natur und Landschaft sowie zu negativen Einflüssen auf die Lebensbedingungen für die ländliche Bevölkerung kommen würde.
Erwiderung Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden. Bei einem erhöhten Anteil erneuerbarer Energien wird der Aspekt der Speicherung zur Netzstabilisierung immer wichtiger werden, die neuen Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen sind ein Beispiel für einen ersten Schritt in diese Richtung. Künftig wird auch der Import von grünem Gas erforderlich sein, erste Schritte in diese Richtung werden im neuen Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 festgelegt. Auch Energieeinsparungen müssen einen festen Bestandteil der weiteren Entwicklung bilden. Diese können jedoch nur begrenzt über das Landes-Raumordnungsprogramm gesteuert werden und müssen durch geeignete andere Maßnahmen forciert werden. Für die Versorgung mit erneuerbaren Energien wird - auch mit Blick auf die Sektorenkopplung - für Niedersachsen z. Zt. von einem Flächenbedarf von 2,1 % der Landesfläche für Windenergieanlagen gerechnet. Für die Photovoltaik werden für 15 GW Freiflächenanlagen Areale zusätzlich zu dem Ausbaupotenzial auf bereits versiegelten und bebauten Flächen benötigt, hierzu wird von einem Flächenverbrauch von 1,5 ha pro MW ausgegangen. Diese Flächenziele lassen sich raum- und umweltverträglich umsetzen. Die Energiewende wäre selbst dann nicht gescheitert, wenn es nicht gelänge, vollständig, jedoch zu einem wesentlichen Anteil auf erneuerbare Energien umzustellen.
4.2-107 keine Bedenken gegen die Neufassung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gegen die Neufassung und Neugliederung von Abschnitt 4.2 bestehen keine Bedenken.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2-108 Verweis auf NKlimaG
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Im Entwurf des NKlimaG werde deutlich, dass es eine gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von Flächen zur erneuerbaren Energiegewinnung in der Landes- und Regionalplanung geben wird (§ 9). [Es handelt sich um eine zu den Allgemeinen Planungsabsichten im Januar 2020 abgegebene Stellungnahme, die sich der Stellungnehmende im Rahmen der Beteiligung zum ersten LROP-Entwurf wieder zu eigen macht.]
Erwiderung Kenntnisnahme. Der angesprochene Paragraph hat keinen Eingang in das NKlimaG gefunden.
4.2.1.1-100 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 2 als Ziel der Raumordnung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Satz 2 in Ziffer 01, Abschnitt 4.2.1, sollte als Ziel der Raumordnung formuliert werden. Nur so kann eine Bindungswirkung für nachgeordnete Planungsebenen erreicht werden. Es wird auf die entsprechende gesetzliche Verpflichtung nach §§ 1 und 4 des Niedersächsischen Klimagesetzes verwiesen.
Erwiderung Bei Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 handelt es sich um eine Anforderung, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen. Sie ist nicht räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar und kann auch nicht abschließend abgewogen werden. Somit erfüllt die Festlegung nicht die Voraussetzungen für ein Ziel der Raumordnung. Die verschiedenen Ziele des Niedersächsischen Klimagesetzes werden im LROP an unterschiedlichen Stellen durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung unterstützt. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird zudem durch Fachgesetze wie dem Niedersächsischen Klimagesetz oder dem Erneuerbare Energiengesetz bereits verpflichtend unterstützt.
4.2.1.1-101 Akzeptanz der Bevölkerung ist zentraler Bestandteil der Energiewende
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Energiewende wird nur mit einem nachhaltigen und ganzheitlichen Ansatz gelingen. Die Akzeptanz der Bevölkerung ist hierzu ein zentraler Bestandteil.
Erwiderung Akzeptanz ist eine wichtige Grundlage für das Gelingen der Energiewende. Das Landes-Raumordnungsprogramm beinhaltet jedoch Vorgaben bzw. Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, § 7 Abs. 1 ROG. Akzeptanz ist keine räumliche Funktion, insofern können keine Festlegungen zu diesem Thema erfolgen. Das LROP setzt den Rahmen für Planungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, die die Energiewende durch konkrete Projekte umsetzen. Es ist für die Akzeptanz wichtig, dass im Rahmen solcher Projekte die Bevölkerung informiert wird und diese die Möglichkeit zur Stellungnahme bekommt. Auch zur LROP-Fortschreibung besteht die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Auch dies ist ein entsprechender Beitrag zur Akzeptanzsteigerung. Die LROP-Regelungen zielen darauf ab, die Energiewende raumverträglich unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange umzusetzen und somit die Akzeptanz zu erhöhen.
4.2.1.1-102 Befürwortung des Ausbaus erneuerbarer Energien
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Ausbau erneuerbarer Energien wird befürwortet. Z. T. wurden hierzu aber Ergänzungen gefordert bzw. Anmerkungen gemacht (siehe weitere Sachargumente).
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.1-103 Kritischere Betrachtung des Ausbaus der Wasserkraft erforderlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 ist mit Blick auf die Nutzung von Wasserkraft kritisch und differenziert zu betrachten. Wasserkraft muss aus dem Satz gestrichen werden. Kleinwasserkraftwerke (Leistung von < 1 MW) erzeugen keine naturverträgliche und nachhaltige regenerative Energie. Sie erzeugen auch nur 14 % des Stroms aller Wasserkraftanlagen in Deutschland. Insgesamt liegt der Anteil der Wasserkraft in Deutschland bei nur 3,5 % (Stand 2019). Die vielen kleinen Anlagen, die hierzu beitragen, zerstören Fließgewässer, behindern die Durchgängigkeit in großem Maße und führen zu einer hohen Mortalität bei der Fischfauna.
Erwiderung Für ein Gelingen der Energiewende bedarf es des Ausbaus aller erneuerbaren Energien. Dass die Wasserkraft dabei naturverträglich ausgestaltet werden muss, bleibt von dieser Festlegung im LROP unberührt. In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 wird die Notwendigkeit eines raumverträglichen Ausbaus sogar entsprechend betont.

4.2.1.1-104 Gute Nachvollziehbarkeit von Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Anforderungen, die in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 formuliert werden, sind gut nachzuvollziehen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.1.1-105 Anregung, den Begriff Sektorenkopplung zu verwenden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Begriff 'Sektorkopplung' suggeriert, dass es sich 'nur' um eine Kopplung innerhalb eines Sektors handelt. Mit der Verwendung des Plurals 'Sektorenkopplung' würde deutlich, dass verschiedene Energiesektoren miteinander gekoppelt und entsprechende Synergien geschaffen werden sollen.

Erwiderung

Die Begriffe Sektorkopplung und Sektorenkopplung werden synonym verwendet. Das BMWi und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verwenden auf Ihren Internetauftritten den Begriff Sektorkopplung. Es wird deshalb an dem Begriff Sektorkopplung festgehalten. Unabhängig davon ist mit dem Begriff die Kopplung verschiedener Sektoren gemeint.

4.2.1.1-106 einheimische Energieträger

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 2 wird der bisherige Grundsatz in Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 2 (Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden) ersetzt.

Der Begriff "einheimische Energieträger" entfällt auch in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4. Es erfolgt kein Hinweis darauf, wo die Energie erzeugt werden soll. Wo soll künftig bspw. die Windenergie produziert werden, wenn nicht in Niedersachsen?

Erwiderung

Im Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 wird von einheimischen Energieträgern und erneuerbaren Energien gesprochen. Unter dem Begriff "einheimische Energieträger" wurden in erster Linie fossile Energieträger zusammengefasst, die in Niedersachsen gefördert wurden. Darüber hinaus suggeriert der Begriff "einheimisch", dass dieser Energieträger nur in Niedersachsen existiert. Aus diesem Grund und mit Blick auf die Neuausrichtung des Energiekapitels auf erneuerbare Energien wurde sich bewusst gegen eine Weiterverwendung des Begriffs entschieden.

Das Landes-Raumordnungsprogramm bezieht sich auf das Land Niedersachsen, es kann keine Vorgaben für andere Bundesländer oder Länder machen. Es vergibt (wie in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4) Aufträge an die Träger der Regionalplanung, die ebenfalls nur für ihren eigenen Planungsraum Festlegungen treffen können. Somit ist auch ohne den Begriff "einheimisch" eindeutig, dass sich Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 2 und 4 auf Niedersachsen beziehen.

4.2.1.1-107 Aufnahme des Aspekts der Verträglichkeit mit dem Naturhaushalt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 wird begrüßt, er sollte allerdings um den Aspekt der Verträglichkeit mit dem Naturhaushalt ergänzt werden.

Erwiderung

In Ziffer 01 Satz 1 ist bereits der Aspekt der Umweltverträglichkeit enthalten. Die Schutzgüter des Naturhaushaltes werden im Rahmen der Betrachtung der Umweltverträglichkeit mit berücksichtigt.

4.2.1.1-108 Präzisierung zum Biogas erforderlich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 soll bezüglich der Aussagen zum Biogas ergänzt werden ([...] sowie von Biomasse und im untergeordnetem Maß auch von Biogas [...]). In der Begründung sollte zudem konkreter ausgeführt werden, dass gemäß niedersächsischem Klimaschutzgesetz kein flächenrelevanter Ausbau der Biogasnutzung benannt ist.

Grund dafür dürfte der im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien der um ein bis zwei Größenordnungen geringere Energieertrag pro Hektar Landfläche sein. Es wird auf die Studie "Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland" des Bundesumweltministeriums von 2012 verwiesen, wonach Biogas wegen des großen Flächenbedarfs an Potenzialgrenzen stößt. Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wird bezüglich Biogas v. a. auf die Nutzung von Rest- und Abfallstoffen verwiesen. In die LROP-Begründung sollte deshalb die Aussage einbezogen werden, dass zusätzliche Biomasse in Biogasanlagen nur dann eingespeist werden soll, wenn sie ihren Ursprung in Resten oder Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft oder anderen Wirtschaftszweigen hat.

Erwiderung Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien werden alle Energieträger benötigt. In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 wird diesbezüglich ein raumverträglicher Ausbau angestrebt. Das niedersächsische Klimagesetz gibt für keinen der Energieträger konkrete Ziele aus. Ferner ist die Biomasse ein fester Grundpfeiler der Energiewende auf dessen Potenzial nicht zu verzichten ist, zumal die Biomasse im Vergleich zu anderen Energieträgern grundlastfähig ist. Unter Berücksichtigung aller durch Biogas erzeugten Energieformen (Wärme und Strom), der möglichen Flexibilität sowie der Systemdienstleistungen (Schließen der Nährstoffkreisläufe und Vermeidung von Methanemissionen durch den Wirtschaftsdüngereinsatz) ist eine hohe Effizienz möglich. Biogas ist aus den genannten Gründen auch ein unverzichtbarer Hebel für das Erreichen von Treibhausgas-Minderungszielen insbesondere im Sektor Landwirtschaft. Eine Präzisierung zur Biomassennutzung (hier Biogas) im LROP ist entbehrlich, da es keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung bzw. die Verwertung des Aufwuchses ausüben kann. Gemäß § 4 Abs. 1 richten sich die Erfordernisse der Raumordnung an öffentliche Stellen, sie haben allenfalls Auswirkungen auf Personen des Privatrechts, wenn diese Planungen und Maßnahmen durchführen, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Eine Präzisierung birgt ferner die Gefahr, zumindest indirekt Druck auf die Entscheider auszuüben, auf die Rohstoffauswahl Einfluss zu nehmen. Hierin wird die Gefahr einer Verringerung der Flexibilität in Bezug auf die Rohstoffauswahl, insbesondere bei der Biogasnutzung gesehen. Ferner sind verschiedene Reglementierungen sowohl bei der Genehmigung und vor allem durch die Förderinstrumente (EEG) gegeben, die bereits eine weitere Verschiebung von der Anbaubiomasse in Richtung Nebenprodukte und Abfälle bewirken.
4.2.1.1-109 grundsätzliche Begrüßung der Regelungen in 4.2.1 zur erneuerbaren Energieerzeugung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Regelungen in Abschnitt 4.2.1 zur erneuerbaren Energieerzeugung werden grundsätzlich begrüßt. Z. T. wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung erneuerbarer Energien eine wichtige Maßnahme ist, um den stockenden Ausbau zu beschleunigen. Nur so kann internationalen Verpflichtungen im Klimaschutz nachgekommen werden. Die Regionalplanung muss die bislang wenig genutzten naturverträglich nutzbaren Flächenpotenziale für die erneuerbare Energieerzeugung nutzen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Regionalplanungsträger sich der Pflicht jeder Verwaltung zum rechtmäßigen Handeln bewusst sind und somit bei einem Bedarf der Anpassung der Regionalen Raumordnungsprogramme an die Ziele der Energiewende entsprechende hinreichende Festlegungen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Ziele und Grundsätze des LROP treffen.
4.2.1.1-110 Auftrag an die Regionalplanung in 4.2.1 01 S. 4 wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken sollen, den Anteil erneuerbarer Energien im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes raumverträglich auszubauen (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4).
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.1-111 Dem raumverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien ist zuzustimmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 verdeutlicht das Ziel, erneuerbare Energien raumverträglich auszubauen. Dem ist zuzustimmen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.1-112 Nachhaltigkeit ist kein klar nachvollziehbares Kriterium
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Gemäß Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 2 soll die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden. Es bleibt unklar, was das Wort "nachhaltig" an dieser Stelle bedeutet. Es ist ein Modewort (Erzeugung positiver reflektierender Einstellungen). Stattdessen sollten klare nachvollziehbare Kriterien genannt werden.
Erwiderung Der Begriff Nachhaltigkeit bedeutet, dass die natürliche Regeneration des Ökosystems nicht gefährdet wird. Dies ist das Grundprinzip der erneuerbaren Energieerzeugung (umweltverträgliche Erneuerung). Eine Streichung des Begriffs ist somit nicht vorgesehen.
4.2.1.1-113 Kenntnisnahme von 4.2.1 01 S. 1

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Grundsatz in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 zur Berücksichtigung von Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit bei der Energieversorgung wird zur Kenntnis genommen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.1-114 Sicherung raumbedeutsamer Standorte reduziert Importabhängigkeit
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die in Abschnitt 4.2.1 intendierte Sicherung raumbedeutsamer Standorte wird benötigt, um die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.1-115 Geothermie und Umwandlung von Biomüll berücksichtigen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das LROP richtet das Hauptaugenmerk auf die Nutzung von Biomasse, Sonne, Wind und Wasser. Es sollte auch über die Nutzung von Geothermie sowie eine klimafreundliche Energieerzeugung durch Umwandlung von Biomüll in wertvollen Kompost, Strom und Wärme nachgedacht werden.
Erwiderung Die Aufzählung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 ist nicht abschließend. Zudem wird dort die Geothermie explizit genannt. Biomüll ist letztlich auch in dem Begriff Biomasse enthalten. Eine explizite Erwähnung ist nicht erforderlich.
4.2.1.1-116 Kostengünstige Energieversorgung ist im elementaren Interesse der Wirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gemäß Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 soll bei der Energieerzeugung die Kostengünstigkeit berücksichtigt werden. Eine kostengünstige Energieversorgung ist von elementarem Interesse der Wirtschaft, insbesondere für energieintensive Branchen ist dies essenziell für den Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Die Berücksichtigung dieses Aspektes als energiepolitisches Ziel wird deshalb begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.1-117 Freiwilligkeit der Unternehmen berücksichtigen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gemäß Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 3 soll die Möglichkeit zur Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien (bspw. Photovoltaik-Aufdachanlagen) in die Planungen zur Erweiterung von Gewerbegebieten aufgenommen werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt, die Maßnahmen sollten aber auf Freiwilligkeit bei den Unternehmen beruhen (keine betriebswirtschaftliche Belastung des Investitionsstandortes).
Erwiderung Bei Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 3 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der bei der Planung von entsprechenden Baugebieten berücksichtigt werden soll. Raumordnerische Vorgaben binden nur öffentliche Stellen (§ 4 ROG), eine unmittelbare Verpflichtung für Unternehmen entsteht somit nicht. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass der Grundsatz im Ergebnis der Abwägung bei Planungen auf Gemeindeebene zu einer verpflichtenden Vorgabe führt. Auch bei diesen Verfahren wird es jedoch die Möglichkeit einer Beteiligung geben. Zudem wird auf die geplante Änderung der Landesbauordnung hingewiesen, die eine Verpflichtung zur Errichtung von Aufdachanlagen bei gewerblichen Neubauten mit einer Dachfläche von mind. 75 Quadratmetern vorsieht.
4.2.1.1-118 Berücksichtigung der Landwirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Auf Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 muss ein weiterer Satz folgen: "Dabei muss jedoch der Flächenbedarf der Landwirtschaft vorrangig berücksichtigt werden." Andere Flächennutzungen können nicht nur unmittelbar die landwirtschaftliche Wirtschaftsbasis entziehen sondern führen auch zu nicht übersehbaren Konsequenzen für die zukünftige Versorgungssicherheit in Europa. Es werden auch notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität erschwert bzw. verhindert. Das muss bei der Regionalplanung in besonderer Weise berücksichtigt werden.
Erwiderung Landwirtschaftliche Belange sowie weitere Belange werden grundsätzlich in die planerische Abwägung eingestellt. Dabei ist bspw. auch LROP-Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 zu berücksichtigen. Damit wird der hier genannte Ansatz bereits im LROP umgesetzt. Zum Thema Freiflächen-Photovoltaik gibt es in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Eine Ergänzung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 wird deshalb nicht für erforderlich gehalten. Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist für die Versorgungssicherheit unerlässlich. Zugleich ist die Bereitstellung von Flächen für die Energieerzeugung erforderlich, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Der Klimaschutz kommt dabei der Landwirtschaft direkt zu Gute, etwa durch den Erhalt fruchtbarer Böden mit möglichst geringen Beregnungserfordernissen. Der Landwirt kann auch unmittelbar wirtschaftlich von Energieerzeugung auf seinen Flächen profitieren. Die Kombination von Landwirtschaft und Energieerzeugung durch Agrar-Photovoltaik ist eine besonders flächenschonende Variante, die neben Synergieeffekten für die Ackerfrüchte auch Vorteile für die Biodiversität bringen kann, etwa durch naturbelassene Streifen unter vertikalen Modulen.
4.2.1.1-119 integrierte, gezielte Planung in den Landkreisen erforderlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 soll einen raumverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien bewirken. Die Nutzung von Potenzialen bspw. für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann aber nur gelingen, wenn die Träger der Regionalplanung den Wert der Energiewende und die Wertschöpfung in der Region erkennen und unterstützen. Ziel muss die regionale Erzeugung zur Deckung des regionalen Bedarfs sein (Vermeidung von Energieimporten, die nur die Kosten erhöhen). Aufklärung und Schulungen müssen die Akzeptanz erhöhen um regionale Potenziale zu nutzen. Es muss anstelle einer Reaktion auf Anfragen von Projektplanern eine integrierte und gezielte Planung in den Landkreisen geben, die für eine gleichmäßige Verteilung von Flächen für erneuerbare Energien sorgt und so die Übertragungsnetze minimiert. Potenziale von Konversionsflächen, Randstreifen von Infrastrukturen, schadstoffbelasteten Flächen, Gewässern (schwimmende PV-Anlagen), beweidetes Grünland (senkrechte PV-Anlagen), Sonderkulturen (überdachende PV-Anlagen) in der Nähe von Mittelspannungsleitungen müssen gehoben werden, hierfür muss es einen runden Tisch geben (Zielfindung, Verdeutlichung der Vorteile und Wertschöpfungsketten dezentraler Energieerzeugung vor dem Abwägungsprozess). Grundstückseigner müssen an anderer Stelle in Bürgerprojekte investieren können, um wertvolle Flächen zu schützen.
Erwiderung Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Regionalplanungsträger sich der Pflicht jeder Verwaltung zum rechtmäßigen Handeln bewusst sind und somit bei einem Bedarf der Anpassung der Regionalen Raumordnungsprogramme an die Ziele der Energiewende entsprechende hinreichende Festlegungen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Ziele und Grundsätze des LROP treffen. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 soll eine entsprechende gezielte und raumverträgliche Suche nach geeigneten Standorten für erneuerbare Energieerzeugung veranlassen. In der Begründung wird auch das Wertschöpfungspotenzial genannt. In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 werden hierzu auch zahlreiche Vorgaben zum Thema Windenergie gemacht, in Ziffer 03 Satz 6 wird die Erarbeitung regionaler Energiekonzepte insbesondere mit Blick auf die Photovoltaik gefordert. Die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist besonders in ländlich geprägten Regionen möglich, wo entsprechende Flächen für die Aufstellung von Erneuerbare Energie-Anlagen (On- und Offshore) bei Einhaltung von Siedlungsabständen vorhanden sind. Inzwischen übersteigt der dort erzeugten EE-Strom den Verbrauch um ein Vielfaches und muss in die Lastzentren geleitet werden. In urban und industriell geprägten Regionen hingegen fehlen entsprechende Standorte in ausreichender Größe um den dortigen Strombedarf zu decken. So fallen Erzeugung und Verbrauch mit der Folge umfangreichen Netzausbaus weiter auseinander. Bei der Verteilung der Standorte für Erneuerbare Energien spielt neben der Raum- und Umweltverträglichkeit auch die Effizienz eine Rolle. So ist bspw. die Produktion Windstrom an windhöffigen Standorten effizienter (und somit insgesamt platzsparender) als eine gleichmäßige Verteilung. Dies führt z. T. zu hohen Belastungen von einzelnen Regionen durch den Ausbau Erneuerbarer Energien und den Netzausbau. Insgesamt muss eine gute Mischung aus einer besseren regionalen Verteilung und einem insgesamt effizienten System gefunden werden. Auch die Frage der Wertschöpfung und Möglichkeiten für Bürgerprojekte sollten gefunden werden. Dabei spielen eine Vielzahl verschiedener Grundlagen zusammen (Energierrecht, Baurecht, Netzentwicklungsplanung, Raumordnung u. ä.). Aufgabe der Raumordnung ist es dabei, für den energierechtlich erforderlichen Ausbau innerhalb des gesteckten Rahmens raumverträgliche Lösungen zu suchen. Das LROP legt hierfür für die nachfolgenden Planungsebenen wichtige Leitlinien fest.
4.2.1.1-120 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 als Ziel der Raumordnung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 ist der zentrale Inhalt des Entwurfs. Als klares Bekenntnis zur Förderung und zum Ausbau erneuerbarer Energien müssen die Festlegungen in dieser Ziffer als Ziel der Raumordnung formuliert werden (stärkeres Gewicht für erneuerbare Energien, Normadressaten zum Handeln zwingen).
Erwiderung Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 setzt den Handlungsrahmen für die erneuerbare Energieerzeugung. Es werden Zielrichtungen vorgegeben. Dabei handelt es sich aber um allgemeine Anforderungen, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen. Sie sind nicht räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar und können auf Ebene des LROP auch nicht abschließend abgewogen werden. Somit erfüllen die Festlegungen nicht die Voraussetzungen für ein Ziel der Raumordnung. Die Grundsätze sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen in die Abwägung und somit in die Diskussion einzustellen. Viele werden durch energierechtliche verpflichtende Vorgaben ergänzt, die die Regionalplanungs- und Bauleitplanungsträger ebenfalls in die Planungen einbeziehen müssen. Somit ist eine Auseinandersetzung mit diesen Themen bei der Planung sichergestellt.
4.2.1.1-121 Aussagen zu allen erneuerbaren Energieträgern machen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Im LROP sollten zur Nutzung von räumlichen Synergieeffekten zur Erreichung eines Energiemixes Aussagen zu allen erneuerbaren Energieträgern treffen.

Erwiderung In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 werden in den meisten Sätzen pauschal alle erneuerbaren Energieträger angesprochen. Die Ziffern 02-04 enthalten Vorgaben zu den besonders raumbedeutsamen erneuerbaren Energieträgern (Windenergie und Photovoltaik), die auf Ebene der (Landes-)Raumordnung eine gewichtige Rolle spielen bzw. entscheidend beeinflusst werden können.
4.2.1.1-122 Biomasse und Biogas sind nicht im Niedersächsischen Klimagesetz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bezüglich Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 wird darauf hingewiesen, dass die Wörter Biomasse und Biogas nicht im Niedersächsischen Klimagesetz vorkommen.
Erwiderung Auch die anderen genannten erneuerbaren Energieträger werden im Niedersächsischen Klimagesetz nicht benannt, dort ist lediglich allgemein von erneuerbaren Energien die Rede. In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 wird ein Berücksichtigungsauftrag an die Regionalplanung vergeben und mit Beispielen für den Inhalt ergänzt, die eine konkretere Umsetzung des Niedersächsischen Klimagesetzes erlauben.
4.2.1.1-123 Allgemeine Kritik an der Art der Energiewende
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Ausbau an Windenergie wird als problematisch angesehen, sofern mehr Strom produziert wird als gebraucht und nicht gespeichert werden kann. Es wird angeregt mehr in Forschung und Technik zu stecken, um realistische Wege für die Energiewende zu finden.
Erwiderung Derzeit werden nicht mehr erneuerbare Energien produziert, als verbraucht werden können. Abschaltungen resultieren in erster Linie daraus, dass Stromproduktion und Stromverbrauch immer weiter auseinanderfallen und der erforderliche Netzausbau noch nicht abgeschlossen ist. Sie werden in Zukunft nur noch in einem wirtschaftlich sinnvollen Rahmen (kein Netzausbau für die letzte Kilowattstunde) und somit deutlich geringerem Umfang erfolgen. Für eine Versorgung mit 100 % erneuerbare Energien wird ein Bau von Speichern unerlässlich sein. Dieser ist z. Zt. noch nicht wirtschaftlich, wird jedoch mit zunehmendem Anteil erneuerbarer Energien und einer Entlastung von staatlich induzierten Preisbestandteilen wirtschaftlich werden. Da sich die gesamte Stromerzeugungsstruktur mittels erneuerbarer Energien weiter ändern wird, der Netzausbau die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung für die aktuellen Herausforderungen. Es existieren zur Speichertechnologie zahlreiche Förderprojekte. Im LROP werden in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Festlegungen für Standorte für großtechnische Energieanlagen u. a. zur Energieumwandlung und -speicherung gemacht. Auch hier wird dem künftig verstärkt erforderlichen Ausbau solcher Anlagen Rechnung getragen.
4.2.1.1-124 Forderung nach Umformulierung von 4.2.1 01 Satz 4
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Um die Ziele des niedersächsischen Klimagesetzes zu erreichen, muss ein Instrument entwickelt werden, die vorgegebenen Ausbauziele regional einzufordern. Die Träger der Regionalplanung müssen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes, raumverträglich ausgebaut wird und hierfür substantiell Raum zur Verfügung stellen.
Erwiderung Im LROP-Entwurf werden in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 bereits Aussagen zum Raumbedarf von Windenergieanlagen getroffen. Sofern in Regionalplänen Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden (d.h. verbunden mit einer Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum) ist es rechtlich zwingend erforderlich, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Eine entsprechende Festlegung im LROP erübrigt sich somit. Unabhängig davon wird es für das Erreichen der Ausbauziele auch erforderlich sein, mehr als nur substantiell ausreichenden Raum für erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen. Sofern keine Ausschlusswirkung festgelegt wird, können Windenergieanlagen auch an genehmigungsfähigen Standorten außerhalb von Vorranggebieten errichtet werden. In diesen Fällen sorgt die Privilegierung für entsprechende ausreichende Ausbaumöglichkeiten, d.h. auch hierfür ist keine entsprechende Betonung erforderlich. Das größte raumverträgliche Ausbaupotenzial für Photovoltaikanlagen besteht auf bereits versiegelten Flächen, hierzu ist keine Regionalplanung erforderlich. Für den darüber hinaus bestehenden Ausbaubedarf von Freiflächenanlagen gibt es ausreichende Flächenpotenziale. Zudem werden die Regionalplaner im LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 zur Entwicklung von regionalen Energiekonzepten insbesondere mit Blick auf die Photovoltaik aufgefordert. Es werden zudem Aussagen zum Ausbaubedarf der Photovoltaik getroffen, an dem sich die Regionalplaner orientieren können. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Regionalplanungsträger sich der Pflicht jeder Verwaltung zum rechtmäßigen Handeln bewusst sind und somit bei einem Bedarf der Anpassung der Regionalen Raumordnungsprogramme an die Ziele der Energiewende entsprechende hinreichende Festlegungen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Ziele und Grundsätze des LROP treffen. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 soll eine entsprechende gezielte und raumverträgliche Suche nach geeigneten Standorten für erneuerbare Energieerzeugung veranlassen. Eine Aufforderung über die Festlegungen im LROP hinaus ist nicht erforderlich.
4.2.1.2.00-100 Grundsätzliche Begrüßung der Festlegungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Erforderlichkeit des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien bzw. die Ziele für eine nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien finden im Grundsatz Zustimmung. - Im Rahmen des Landesraumordnungsprogrammes soll die Bedeutung des Gelingens der Energiewende in Konkurrenz zu anderen (durchaus auch bereits genehmigten

Nutzungen) deutlich gemacht werden. Insbesondere bei öffentlichen Nutzungen sollte eine Neubewertung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche ermöglicht werden.

Erwiderung

Die Erforderlichkeit des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien wird gesehen. Die mit dem LROP-Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze in 4.2.1 01 und 02 zielen dabei insbesondere darauf ab, den räumlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, z.B. planerische Sicherung von Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien. Die im LROP festgelegten Ziele sind zu beachten, die Grundsätze sind zu berücksichtigen. Dies gilt für alle Nutzungen die Ansprüche an den Raum stellen, insoweit auch für den Ausbau erneuerbarer Energien. In Bezug auf genehmigte Nutzungen ist darauf hinzuweisen, dass Raumordnung nicht über die Kompetenz verfügt, genehmigte Nutzung durch Festlegungen zu überregeln.

4.2.1.2.00-101 Forderung nach ausreichenden Abständen zw. Autobahn und WEA

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird ein ausreichender Abstand zwischen Autobahn und Windenergieanlage gefordert, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Hierfür sind auch größere Abstände als die gesetzlich vorgeschriebenen Bauverbotszonen angezeigt. Ein Abstand von 1,5 (Rotordurchmesser + Anlagenhöhe) wird in der Regel als ausreichend angesehen.

Begründet wird dies damit, dass von einer Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Autobahn, eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen kann. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrückende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmenden (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.

- Bei der Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energien an Bundesautobahnen - Windenergieanlagen, ist generell die "Sicherheit und Leichtigkeit" des BAB-Verkehrs zu gewährleisten. Dabei sind u.a. die anbaurechtlichen Regelungen gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigen.

Erwiderung

Bezüglich der Windenergieplanung und dem geforderten Abstand von Straßen insb. zu BAB ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im LROP keine Flächenfestlegungen erfolgen. Konkrete Flächenfestlegungen erfolgen erst auf der nachfolgenden Ebene der Regionalplanung. Hier ist die Beachtung von Verkehrswegen einschließlich damit zusammenhängender Anbauverbote als harte Tabuzone (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG) erforderlich. Die sich aus § 9 Abs. 2 FStrG ergebenden straßenrechtlichen Anbaubeschränkungen sind nicht zu den harten Tabuzonen zu zählen.

Die Festlegung eines zielförmigen Abstandes z.B. zu BAB wird als nicht sachgerecht und erforderlich angesehen, da zum einen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Spielraum für die Beachtung /Berücksichtigung von entsprechenden Abständen auch über Mindestabstände hinaus besteht und die Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs nicht per se als gegeben angenommen werden kann und zudem Möglichkeiten bestehen insb. auch im Zusammenhang mit Anlagengenehmigungen z.B. durch Nebenbestimmungen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu erreichen.

4.2.1.2.00-102 Begrüßung der Streichung der Leistungsvorgaben; LROP 4.2 04 Sätze 2-4

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass die Leistungsvorgaben für die Windenergieerzeugung in den Küstenlandkreisen in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Sätze 2 bis 4 gestrichen werden.

Erwiderung

Die in Ziffer 4.2 04 Sätze 2-4 genannten Leistungsvorgaben sind in den aufgeführten Landkreisen regelmäßig erreicht. Insofern sind die Vorgaben in der Sache obsolet. Die geplanten Grundsätze in 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulieren als Grundsatz der Raumordnung zukünftig Flächenwerte, die in jeweiligen Planungsregionen gesichert werden sollen.

4.2.1.2.00-103 Ablehnung von Windenergieanlagen auf dem Ührder Berg

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Aufstellung von Windrädern auf dem Ührder Berg wird abgelehnt. Es wird gefordert dszbgf. Änderungen zurückzuziehen.

Erwiderung

Die Möglichkeit, die Stadt Osterode am Harz zu verpflichten ihr Vorhaben, Windenergieanlagen auf dem Ührder Berg planerisch zu ermöglichen, aufzugeben, besteht nicht. Die Stadt Osterode am Harz als Planungsträgerin nimmt die Bauleitplanung als Aufgabe der Gemeinde, in eigener Verantwortung wahr (gemeindliche Planungshoheit). Insofern ist eine fachliche Weisung der obersten Landesplanungsbehörde nicht möglich.

4.2.1.2.00-104 Forderung nach Festlegung von Windenergie als Zwischennutzung, konkret Midlum

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Konkret bezogen auf die Schwermineral-Lagerstätte in Midlum wird angeregt/gefordert, eine Festlegung zu schaffen, so dass Windenergienutzung als Zwischennutzung zulässig ist.

Dadurch wird aber eine längerfristige Nutzung dieser Flächen für die Windenergie verhindert. Der bestehende Windpark Midlum befindet sich innerhalb des im Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven festgelegten Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung "Schwermineralien". Die Nutzung für den Windpark wurde aufgrund der Zielvorgaben des LROP bis zum Jahr 2030 befristet. Grundsätzlich ist diese Fläche für die Nutzung der Windenergie geeignet. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht

absehbar ist, ob und wann ein Abbau der Schwermineralien erfolgen wird, sollte die Zielvorgabe dahingehend überdacht werden, dass andere Nutzungen zugelassen werden sollten. Damit würde der Windenergie längerfristig Raum zur Verfügung gestellt werden.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass die mit der Schwermineral-Lagerstätte gesicherten Rohstoffe derzeit wieder stärker nachgefragt werden und deshalb ein Abbau wahrscheinlicher wird. Die Rohstoffe sind sehr selten; der Belang von deren planerischer Sicherung überwiegt daher weiter. Entsprechend können solch langfristige Zwischennutzungen wie die hier die geforderte Festlegung einer jahrzehntelange Windenergienutzung derzeit nicht ermöglicht werden.

4.2.1.2.00-105 Forderung nach Rückgabe der Planungshoheit für Windenergie an die Kommunen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Sinnvoll wäre es die Planungshoheit für die Windenergie den Kommunen zurückzugeben.

- Sinnvoller wäre es, wenn die Planungshoheit für die Windenergie den Kommunen zurückgegeben würde und über finanzielle Ausgleichs eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht würde. Die betroffenen Bürger müssen spüren, dass sie von der Sonderbelastung auch Vorteile haben und nicht durch möglicherweise höhere Netznutzungsgebühren für die Anbindung von WEA auch noch höhere Kosten haben.

Erwiderung

Die Rückgabe der Planungshoheit an die Kommunen, speziell für die Windenergieplanung, kann nicht Regelungsgegenstand des LROP sein. Denn grundsätzlich obliegt den Kommunen die Planungshoheit. Im Bereich der Windenergie erfährt diese grundsätzliche Planungshoheit durch § 35 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) durch die Möglichkeit einer übergeordneten Planung lediglich eine Einschränkung. Insofern bedürfte es einer Änderung des Bundesgesetzes

4.2.1.2.00-106 Forderung eines Berücksichtigungsgebotes für heranrückende Nutzungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Ein Berücksichtigungsgebot für Nutzungen, die an Vorranggebiete Windenergienutzung heranrücken, wird begrüßt, da Einschränkungen / Beeinträchtigungen der Windkraftnutzung hierdurch verringert werden könnten.

Erwiderung

Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung bzw. eine zu berücksichtigende Festlegung als Grundsatz der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung, wie etwa eine Vorgabe, die die Einhaltung der bestehenden Abstände für eine heranrückende Nutzung sicherstellt, planungsrechtlich möglich, wird jedoch nicht als erforderlich angesehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Sachgerechter sind, soweit als erforderlich erachtet, entsprechende Festlegungen auf der planerischen Ebene, die verbindliche Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung trifft. Dies wäre zunächst die Regionalplanungsebene.

4.2.1.2.00-107 Forderung nach Windenergieprojekt in der Eickhofer Heide

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird dargelegt warum sich das Gelände Eickhofer Heide aus Sicht des Stellungnehmers für ein Windenergieprojekt u.a. aus planungsrechtlicher Sicht eignet. Es wird Unverständnis darüber geäußert, das der LK Nienburg den angeforderten Planungsrechtlichen Vorbescheid beabsichtigt abzulehnen. Der betroffenen Raum werde massiv überprägt (sehr hohe >250m WEA) und auf jeden Fall zu erheblichem Widerstand in der Bevölkerung führen. Von der massiven Erhöhung der Lärmemissionen wird natürlich weiterer Widerstand herrühren.

- Der Standort "Eickhofer Heide" sollte für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien als landesweit bedeutsamer Standort festgelegt werden. Die Erzeugung erneuerbarer Energien im Binnenland ist im Wesentlichen auf den Bau von Windenergieanlagen zurückzuführen.

Erwiderung

Bezügliche der Anmerkungen zum Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids wird darauf hingewiesen, dass dieser sich nach den Vorgaben des BImSchG beurteilt. Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BImSchG nicht 'überregeln' oder ersetzen.

Der Anregung den Standort "Eickhofer Heide" für die Erzeugung und Nutzung von Erneuerbaren Energien als landesweit bedeutsames Gelände festzulegen wird nicht gefolgt. Der Entwurf sieht eine Festlegung von landesbedeutsamen Energie-Cluster nicht vor. Denn Voraussetzung für eine solche Festlegung wäre zunächst die Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes für das Landesgebiet. Dies wäre nur mit sehr großem zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourceneinsatz planerisch umzusetzen und ist auch vor dem Hintergrund des gesetzten engen Zeitplans hinsichtlich der Fertigstellung des Landes Raumordnungsprogramm nicht vorgesehen. Allerdings sieht der LROP-Entwurf vor, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden sollen. Dem Regionalplanungsträger steht es frei, eine solche Festlegung vorzusehen.

Bezüglich des RROP Verfahrens im Landkreis Nienburg wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms im eigenen Wirkungskreis erfolgt. Die Planung erfolgt eigenverantwortlich und hieraus resultiert ein großer Gestaltungsspielraum für die Träger der Regionalplanung, die das Landes-

Raumordnungsprogramm (LROP) als Planungsvorgabe des Landes umzusetzen haben, ansonsten aber keiner Fachaufsicht und keinen fachlichen Weisungen der obersten Landesplanungsbehörde unterliegen.

4.2.1.2.00-108 Hinweis auf Abstimmung der Windenergieplanung mit Kommunen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Hinweis an die Träger der Regionalplanung, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten den Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie raumverträglich auszubauen, wird ausdrücklich unterstützt und um den Hinweis ergänzt in enger Abstimmung mit den Kommunen mögliche weitere Potentialflächen in die Planungen einzubeziehen.

- Mit der Ausweisung weiterer Flächenbedarfe sind jedoch die konkurrierenden Belange und Schutzgüter gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Mit der Erzeugung erneuerbarer Energien geht eine umfangreiche Wertschöpfung einher, an der betroffene Kommunen beteiligt werden sollten, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die regenerative Energieerzeugung zu erhöhen.

-Die Festlegung geeigneter raumbedeutsamer Standorte hat im Einvernehmen mit den Gemeinden zu erfolgen

Erwiderung

Die Abstimmung der Planungen wird durch die gesetzlich verankerten Verfahrens- und Beteiligungsvorschriften sichergestellt und die Rechtspositionen nachgeordneter Planungsträger durch Beteiligungs-, Abstimmungs- und Abwägungsgebote hinreichend geschützt.

Eine Festlegung von raumbedeutsamen Vorhaben jeweils im Einvernehmen mit den Gemeinden widerspricht dem Gedanken einer überörtlichen Planung, die die kommunalen Planungsinteressen berücksichtigen muss, aber andererseits räumliche und strukturelle Entwicklung für den gesamten Planungsraum festlegen soll. Diese werden nicht in jedem Fall mit den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden kongruent sein.

4.2.1.2.00-109 Kritik an fehlenden Ansätzen zur Steigerung der Akzeptanz

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird erwartet, dass das Land gerade die zahlreichen Auseinandersetzungen, die im Zuge der Planung von Windenergieanlagen vor Ort regelmäßig entstehen, im Blick hat und realistische Lösungsansätze entwickelt. Die bisher veröffentlichten Ansätze zur "Steigerung der Akzeptanz" sind hierfür ungeeignet.

Erwiderung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass weiterhin eine Mehrheit den Windenergieausbau an Land im Rahmen der Energiewende als "wichtig" oder "sehr wichtig" erachtet. Ablehnung von Windenergieplanungen hat verschiedene Ursachen. Für die Steigerung der Akzeptanz der Windenergie an Land braucht es daher verschiedene Ansätze, Planung mit den vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten kann zur Akzeptanzgewinnung beitragen.

4.2.1.2.00-110 Forderung nach Beibehaltung der Festlegung 4.2 01 Satz 5

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Die Ziel-Festlegung in LROP 4.2 01 Satz 5: (Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen) soll beibehalten werden.

Der Sicherung der vorhandenen Standorte wird zum Erreichen der Klimaziele eine große Bedeutung beigemessen.

- Verlust von install. Leistung durch Wefall von Flächen
- an anderer Stelle Neuversiegelung, Widerspruch zum Ziel der Reduzierung der Flächenversiegelung
- vorhanden Standorte sind von der Bevölkerung akzeptiert
- Planungssicherheit für Betreiber,
- Planungen fußen auf dieser Zielfestlegung

Erwiderung

Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 5 bezieht sich auf Standorte im Zusammenhang mit dem Elektrizitäts-, Gas- und Produktenleitungsnetzwerk (z. B. Kraftwerke, Umspannwerke u. ä.). Er ist nicht im Zusammenhang mit Windparks zu sehen.

Somit wurde dieser Satz folgerichtig zu den neuen Festlegungen zum Netzausbau in Abschnitt 4.2.2 verschoben und ist dort in der Ziffer 04 zusammen mit anderen ähnlichen Festlegungen neu formuliert zusammengeführt worden.

4.2.1.2.00-111 Forderung eines besseren Schutz vor Emissionen für den Menschen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Schutzgut "Mensch" ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen vor Emissionen zu schützen, z.B. durch das Abschalten der Windenergieanlagen in warmen Sommernächten.

- Schutzgut Mensch an erster Stelle berücksichtigen
Erwiderung Der Begriff "Schutzgut Mensch" wird in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 18. März 2021 (BGBl. I S.540)) in erster Line im Zusammenhang mit Umweltprüfungen genannt. Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms sind für die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Schutzgüter nicht priorisiert, sondern alle in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind in den Blick zu nehmen. Dies gilt auch für den Menschen, insbesondere für die menschliche Gesundheit.
4.2.1.2.00-112 Forderung eines Windenergie-an-Land-Gesetz
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp ein eigenes, passgenaues Windenergie-an-Land-Gesetz soll vorhandene Hürden für einen naturverträglichen und bürgernahen Ausbau beseitigen.
Erwiderung Das geforderte Windenergie-an-Land-Gesetz, welches der Beschleunigung des Windenergieausbaus dienen soll, kann nur eine bundesgesetzliche Regelung sein. Insofern ist das LROP nicht der richtige Adressat.
4.2.1.2.00-113 Forderung nach einem bundesweit abgestimmten Ausbaukonzept
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird ein bundesweit abgestimmtes Ausbaukonzept gefordert, dabei sind die Belange (Belastungen) für Bevölkerung und Naturraum in den Blick zu nehmen.
Erwiderung Es gibt bundesweite Ausbauziele, bei Ausschreibungen für erneuerbare Energien wird bei der Windenergie ein bestimmter Mindestanteil an südliche Bundesländer vergeben. So wird versucht, eine regionale Steuerung zu erreichen. Das Landes-Raumordnungsprogramm kann nur die Ergebnisse der Festlegungen auf Bundesebene umsetzen und dabei einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen setzen, der einen möglichst raum- und umweltverträglichen Ausbau im Rahmen der Bundesvorgaben ermöglicht.
4.2.1.2.00-114 Forderung eines Monitoring der Flächensicherung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollte jedoch laufend überprüft werden, ob die darin ausgewiesene Sicherung von Flächen für die Wind- und Solarenergienutzung zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz des Landes Niedersachsen formulierten Ziele ausreichen, oder ob gegebenenfalls Anpassungen nötig sind. Die Ausweisung der zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Windvorranggebiete sollte durch den Erlassgeber über ein jährliches Monitoring sichergestellt werden. Bei fortgesetzter Nichterreichung der Ziele sollte auch hier die Anwendung von § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB geprüft werden. Im Rahmen dessen sollte ein Abgleich zwischen Brutto- und Nettoausbau stattfinden, denn oft können nicht alle ausgewiesenen Flächen gänzlich bebaut werden oder sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens mit weiteren (z.B. artenschutzrechtlichen) Restriktionen behaftet, die der Genehmigung von Windenergieanlagen letztendlich entgegenstehen.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Forderung richtet sich an eine Umsetzung im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG). Entsprechende Monitoringvorgaben (§ 7) sind im NKlimaG enthalten. Darüber hinausgehende Festlegungen im LROP bedarf es nicht.
4.2.1.2.00-115 Hinweis auf Auswirkungen von WEA auf Denkmäler
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (mit Eignungswirkung) in Nähe zu Denkmälern soll bereits auf Ebene des LROP Niedersachsen darauf hinzuweisen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf Denkmale mit erhöhter Raumwirkung über die Landesgrenze Niedersachsens hinaus, in Thüringen (Landkreise Eichsfeld und Nordhausen) entstehen können (Sachgut Kulturelles Erbe).
Erwiderung Einen ausdrücklichen Hinweis die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen bedarf es nicht. Denn auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkret Flächenfestlegungen treffen, dies sind zunächst Regional- und/oder Bauleitplanebene, können Gebietsfestlegungen erfolgen. So ist der Plangeber verpflichtet, bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen. Dies betrifft auch Belange des Denkmalschutzes. Ein
4.2.1.2.00-116 Allg. Kritik an Dauer von Planungen als Hemmnis für kommunale Planungen

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes können nicht fortgeführt und damit die Umsetzung von erneuerbaren Energien derzeit leider nicht aktiv unterstützt werden. Planungen von LROP und RROP müssen abgewartet werden
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, die dazu führen, dass die Fortführung der Flächennutzungsplanung an die Fertigstellung des LROP oder des RROP gebunden ist.
4.2.1.2.00-117 Begrüßung der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene RROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass die Aufgabe zur Steuerung der Windvorrangflächen auf die Regionalplanung delegiert wird. Nur auf dieser übergeordneten Planungsebene ist eine angemessene Abwägung der unterschiedlichen Raumqualitäten und Raumansprüche unter Wahrung der landesplanerischen Entwicklungsziele und Grundsätze möglich.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.2.1.2.00-118 Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gerade bei der Ausweisung von Windenergievorrangzonen und der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen kann eine Betroffenheit der militärischen Belange vorliegen. - Falls wichtige Belange wie die der Bundeswehr von vornherein die Errichtung von Windkraftträdern ausschließen, wäre zumindest eine Darstellung solcher Schutzbereiche spätestens im RROP von großer Hilfe für die Arbeit in der kommunalen Bauleitplanung.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für eine abwägungsfehlerfreie Planung sind nur Flächen festzulegen, die tatsächlich auch für die Windenergienutzung geeignet sind: Dies ergibt sich bereits aus den zu beachtenden gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben. Der Plangeber ist verpflichtet bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen (z.B. militärische Belange) und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen. Die Darstellung entsprechender militärischer Schutzbereiche im RROP wird als nicht sachgerecht angesehen, denn in der zeichnerischen Darstellung werden die regionalplanerischen Festlegung abgebildet. Für nachrichtlichen Darstellung wie etwa Schutzbereiche erfolgt dies allenfalls im Einzelfall, denn eine umfängliche Darstellung dieser Schutzbereiche würde die zeichnerische Darstellung überfrachten und die Lesbarkeit der zeichnerischen erheblich einschränken. Einzelne militärische Schutzbereich unterliegen auch der Geheimhaltung und dürfen nicht abgebildet werden.
4.2.1.2.00-119 Hinweis auf Fehler in der Lesefassung, 4.2.1 02 Satz 7
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp In dem Kontext Windenergienutzung im Wald wird der Vollständigkeit halber darauf verwiesen, dass in der Lesefassung zur Beschreibenden Darstellung unter Kapitel 4.2.1 Ziffer 02 der Satz 7 nicht aufgenommen worden ist.
Erwiderung Im förmlichen LROP-Verordnungsentwurf, der die Grundlage des Beteiligungsverfahrens bildet, war der Text von Beginn des Beteiligungsverfahrens an vollständig und dadurch war offensichtlich, dass in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 der Satz 7 "Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen" vorgesehen ist. Dass dieser Satz in der ergänzend zur Verfügung gestellten "Lesefassung" fehlte, war lediglich ein redaktionelles Versehen. Dieser redaktionelle Fehler wurde jedoch gleich zu Beginn des Beteiligungsverfahrens berichtigt und im Febr. 2021 unverzüglich eine berichtigte Lesefassung nachrichtlich bereitgestellt.
4.2.1.2.00-120 Hinweis zu Optimierung der Standortwahl aus bodenschutzfachlicher Sicht
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollte z.B. konkretisiert werden, wie die in den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen genannte "Optimierung der

Standortwahl" aus bodenschutzfachlicher Sicht umgesetzt werden soll.
Erwiderung Dies ist nicht durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm umsetzbar. Soweit es um Optimierungen bei der Standortwahl in Bezug auf den Bodenschutz geht, könnte dies in entsprechenden Arbeitshilfen verankert werden. Eine abwägungsfehlerfreie Planung setzt voraus, dass die zu beachtenden gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben auch die in Bezug auf den Bodenschutz eingehalten werden.
4.2.1.2.00-121 Forderung nach einer Verpflichtung zur interkommunalen Abstimmung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Mit der Ausweisung weiterer Flächenbedarfe sind jedoch die konkurrierenden Belange und Schutzgüter gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Insbesondere sollte auch eine verbindliche Regelung getroffen werden, die eine Verpflichtung zur interkommunalen Abstimmung beinhaltet. Windparks werden oft an den Grenzen von Nachbarkommunen errichtet, um den Widerstand in der eigenen Kommune aufgrund des Abstandes zur eigenen Siedlungsstruktur zu minimieren. Es ist jedoch nicht akzeptanzfördernd, diese Probleme ohne ausreichende Abstimmung auf Nachbarkommunen zu verlagern; diese Abstimmung ist insbesondere für eine geordnete städtebauliche Entwicklung von zwingender Notwendigkeit.
Erwiderung Der Forderung wird nicht gefolgt, denn entsprechende Vorgaben zur Abstimmung sind bereits im Raumordnungsrecht für die Aufstellung von Raumordnungsplänen verankert. So sieht bereits § 9 Abs 2 Raumordnungsgesetz die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und gibt die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans. Vergleichbare Vorgaben zur Beteiligung sieht das Baugesetzbuch (BauGB) auch bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen /Bebauungsplänen vor.
4.2.1.2.00-122 Allgemeine Kritik an den 4.2.1 weg. fehlender Entwicklungsmöglichkeiten WEA
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Aufgrund der Festlegungen zu Windenergie insb. Ausschlussgebiete sind die Entwicklungsmöglichkeiten in Sachen Windenergie ver-/behindert. Dies liegt auch an den großflächig vorhandenen Gebieten mit Schutzstatus.
Erwiderung Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die bauplanungsrechtlich im BauGB verankerte Möglichkeit zur Einschränkung der Privilegierung durch die Ausweisung von Flächen für Windenergie an anderer Stelle (über die Regional- und Flächennutzungsplanung) gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, kann durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht überregelt werden. Im Ergebnis einer solchen Planung ist der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und die Planung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich insofern Rechnung trägt. Auch Gebiete die durch fachrechtliche Vorgaben der Windenergie nicht zugänglich sind, können durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht überregelt werden.
4.2.1.2.00-123 Forderung nach ausreichenden Abständen zw. Gleisachse bzw. Bahnstromleitung zu WEA
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV-Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einzuhaltenden Abstandsvorgaben des Fachrechts finden regelmäßig bereits Beachtung im Rahmen der planerischen Flächenfestlegungen. So ist der Plangeber verpflichtet, bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen und privaten Belange (z.B. Vorgaben bzgl. der Eisenbahnstruktur), soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen. Soweit im Einzelfall bei der konkreten WEA-Anlagengenehmigung noch Belange auftreten, die gegen die Errichtung sprechen und auf planerischer Ebene aber noch nicht erkennbar waren, werden diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Beachtung finden.
4.2.1.2.00-124 Hinweis auf Konflikte zw. LROP Festlegungen und komm. Ebene
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das Land Niedersachsen schafft mit der Änderung des LROP Zielkonflikte, die auf kommunaler Ebene nicht gelöst werden können. Zum einen werden Beschränkungen hinsichtlich des zukünftigen Flächenverbrauchs vorgegeben, zum anderen aber Flächenvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung gemacht, die zu einer Flächenversiegelung führen. Mehr Flächen für die Windenergienutzung könnten im ländlichen nur dann umgesetzt werden, wenn z.B. Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung (1000 m) verringert werden. Dieses würde aber zu einer höheren Belastung der Bevölkerung durch Geräuscheinwirkung führen. Das Landesraumordnungsprogramm in dem vorliegenden Entwurf stärkt im Wesentlichen die verdichteten Räume/Ballungsräume und schwächt den ländlichen Raum.
Erwiderung

Die Hinweise bezüglich der LROP-Konflikte werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass soweit auf die Festlegung in Abschnitt 3.1.1 05 ("Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.") abgestellt wird, es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung auch bei der Umsetzung des Abschnitts 4.2 Sätze 5 und 6 (Festlegung von Flächenwerten für die Windenergienutzung) zu berücksichtigen. Insofern stellen die Belange keinen Widerspruch dar. Der Einwendung, dass mit dem Bau von Windenergieanlage auch eine Versiegelung der Böden verbunden ist, ist zustimmen. Aber die direkte Flächeninanspruchnahme ist vergleichsweise gering. Eine direkte Flächenversiegelung erfolgt durch Fundamente, Zuwegung und durch ggf. benötigte Betriebsgebäude.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Landes-Raumordnungsprogramm keine Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung macht. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So erfolgt erst auf dieser Ebene die Entscheidung über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung. Dabei ist die Planung nicht frei, sondern die jeweils einzuhaltenden Abstände zu Wohngebieten richten sich aus u.a. nach den Vorgaben, des Immissionsschutzrechts, des Baurechts und des Naturschutzrechts.

4.2.1.2.00-125 Hinweis planerische Möglichkeit für Windenergie zu nutzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Änderung des LROP muss genutzt werden, um die planungsrechtlichen Grundlagen und Ziele für die Windenergie an die heutige und zukünftige Situation und die Erfordernisse anzupassen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit den geplanten Änderungen des LROP-Entwurfes in Bezug auf die Änderungen insb. in den Abschnitten 4.2.1 und 4.2.2 erfolgt dies.

4.2.1.2.00-126 Hinweis auf EEG zur finanziellen Teilhabe von Kommunen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Auch sei hier angemerkt, dass sich die Neuregelung im EEG zur lediglich freiwilligen und nicht verpflichtenden Abgabe an die Standortkommunen durch Windenergieerzeuger als Bädendienst für die Attraktivität weiterer Anlagen erweisen wird. Uns ist bewusst, dass dies eine Bundesregelung ist.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Regelungen des EEG können durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht überregelt werden.

4.2.1.2.00-127 Stärkung der Windenergiebranche wegen Arbeitsplatzverlust

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Deshalb muss sich Niedersachsen mit Nachdruck für die Verbesserungen der notwendigen Rahmenbedingungen einsetzen und dieser Zukunftsindustrie den Rücken stärken.

An dieser Stelle möchten wir u. a. auf unser Positionspapier "Energiewende im Norden: wirtschaftlich erfolgreich, klimaneutral, technologieoffen, sozial gerecht" verweisen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Mit Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 setzt den Handlungsrahmen für die erneuerbare Energieerzeugung. Es werden Zielrichtungen vorgegeben. Dabei handelt es sich aber um allgemeine Anforderungen, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen. In 4.2.1 02 werden

4.2.1.2.00-128 Hinweis auf die Abschlusserklärung des runden Tisch

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen haben Anfang 2020 Beratungen in Form eines Runden Tisches im Niedersächsischen Umweltministerium stattgefunden u. a. unter Beteiligung der IG BCE und der IG Metall. Auf diese Beratungen, die in einer gemeinsamen Abschlusserklärung mündeten, sei an dieser Stelle verwiesen. Hier wurden konkrete Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge insbesondere zu den Bereichen "Flächenverfügbarkeit", "Verfahren" und "Akzeptanz" diskutiert und zusammengeführt.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 zwischen den Beteiligten verabredeten Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen wurden im Rahmen der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms berücksichtigt. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Es wurde auch vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Der im LROP- Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann. Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 enthält Gebiete die nicht für eine windenergetische Nutzung in Frage kommen. Auch dies entspricht den Verabredungen des Runde Tisches "Zukunft der

4.2.1.2.00-129 Forderung nach Erfüllung der Vorgaben aus NKlimaG und EEG 2021

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Niedersächsischen Klimaschutzgesetz wurde die Zielvorgabe gesetzt, dass bis 2040 bilanziell der Energiebedarf in Niedersachsen durch Erneuerbare Energien gedeckt werden muss. Im Übrigen finden sich im EEG 2021 verpflichtende Vorgaben des Bundes an die Länder. Niedersachsen muss folglich diese Verpflichtungen verbindlich erfüllen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit verpflichtende bundes- oder landesrechtliche Vorgaben vorhanden sind, sind diese zu erfüllen.

4.2.1.2.00-130 mehr Flächen für die Erprobung neuer WEA

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zudem ist für den Bereich Forschung und Entwicklung wichtig, dass mehr Flächen für die Erprobung neuer Windkraftanlagen ausgewiesen werden.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln und entsprechend geeignete Flächen festzulegen. So ist es möglich z.B. Flächen für die Erforschung und Erprobung neuer Windenergieanlagen festzulegen.

4.2.1.2.00-131 Berücksichtigung Artenschutz, Erhalt windenergiefreier Räume

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bei der Windenergie sind die Hotspots des Vogelzugs und Lebensräume von gefährdeten Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Kraniche, Wiesenvögel etc. zu beachten. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass die erhobenen Kartierungen und Datengrundlagen nicht veraltet sind und entsprechend dem aktuellen Stand entsprechen. Zum Erhalt der Population gefährdeter Arten ist die Sicherung von ausreichend großen Windenergie-freien Lebensräumen für Arten, die durch Windenergieanlagen gefährdet sind, vorzunehmen.

Erwiderung

Entsprechende Artenschutzbestimmungen sind in Bezug auf insbesondere windkraftsensiblen Arten über das Fachrecht verankert und sind auch im Rahmen der Planung zu beachten. Denn der Plangeber ist verpflichtet, bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen (z.B. Artenschutzbelange) und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen. Eine abwägungsfehlerfreie Planung setzt voraus, dass Flächen festgelegt werden, die tatsächlich auch für die Windenergienutzung geeignet sind. Dafür sind gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben u.a. des Artenschutzes zu beachten. Für Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Kraniche, Wiesenvögel enthält ua. der Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Nds. MBl. Nr. 7/2016) entsprechende Vorgaben. Bereits auf Landesebene Flächen aus Artenschutzgründen pauschal auszuschließen, ist nicht möglich.

4.2.1.2.00-132 Forderung nach ausreichenden Abständen zwischen VR Wind in RROP

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Abstände zwischen WEA-Vorrangflächen, wie sie RROP derzeit vorschreiben, sind schon heute mit dem Prinzip der Raumverträglichkeit oft nicht vereinbar. So schreibt z.B. der Landkreis Lüneburg einen bereits für die heutige WEA-Generation unzureichenden Abstand von nur 3 km zwischen Vorrangflächen vor (zur Erinnerung: erst ein Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen galt in den RROP des ersten Jahrzehnts der umfänglicheren Windkraftnutzung mit Anlagen bis zu 100 m Höhe als raumverträglich). Eine weitere Reduktion, bei stetig wachsender Anlagenhöhe, wäre noch weniger raumverträglich, auch nicht menschenfreundlicher, weil optischer wie immissionsmäßiger Gigantismus vor der Haustür. Landschaft muß als Landschaft erfahrbar bleiben

Erwiderung

Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Das RROP trifft keine Vorgabe zur Einhaltung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen/Windparks. Es ist Aufgabe der Planung auf kommunaler Ebene im Zuge der konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. Mindestabstände zwischen WEA-Vorrangflächen als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuziehen. Dies wird mit den geplanten RROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes-)Planung nicht erfolgen.

4.2.1.2.00-133 Forderung nach einer Anpassungsverpflichtung für TdR

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert im LROP einen ausdrücklichen und konkreten Handlungsauftrag für die Regionalplanung aufzunehmen, dass und wie die neuen LROP-Festlegungen unverzüglich umzusetzen sind. Zur Durchsetzung der Klimaziele und angesichts des Vorziehens des Ziels der bilanziell vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien ist dies erforderlich.

-Es soll eine explizite und unverzügliche Planungs- und Anpassungspflicht aller RROP und Baulitplanungen im LROP klargestellt werden. Ziel soll es sein umeindliche Blockaden durch langwierige und ggf. sogar der Verzögerung bzw. Verhinderung dienende Bauleitplanverfahren zu vermeiden

- Die Änderung des LROP muss eine Novellierung der entsprechenden Teile der RROP in einem gesetzten Zeitrahmen vorschreiben. Die aktuelle Praxis, nach der bestehende Raumordnungen für 10 Jahre gültig sind und während Novellierungsverfahren gültig bleiben, ohne dem Anspruch des Zubaus Erneuerbarer gerecht werden zu müssen, ist angesichts des rasant voranschreitenden Klimawandels nicht haltbar. es wird gefordert, dass die Vorgaben des LROPs zeitnah in die regional Planung umgesetzt werden müssen. Wir weisen darauf hin, dass Niedersachsen durch einen durch den Klimawandel hervorgerufenen Anstieg des Meeresspiegels um mehr als einem Meter in diesem Jahrhundert sich maßgeblich verändern würde und dies auch durch Maßnahmen des Küstenschutzes nicht aufhaltbar wäre.

Es wird gefordert die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien sofort mit allen raumordnerischen Maßnahmen verpflichtend umzusetzen und fortlaufend zu evaluieren.

Änderungsvorschlag:

Die Vorgaben in Abschnitt 4.2.1 sind schnellstmöglich in die regionalen Raumordnungsprogramme zu integrieren. Binnen zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist spätestens eine Novelle der regionalen Raumordnung anzustoßen, die mindestens den windenergiebezogenen Teil beinhaltet. Diese ist höchstens binnen fünf Jahre zum Abschluss zu bringen. Sollte dies nicht geschehen, erlischt die Gültigkeit der jeweiligen Raumordnung.

Erwiderung

Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden, da durch eine untergesetzliche Vorschrift wie die Verordnung zur Änderung des LROP bestehende gesetzliche Vorschriften nicht modifiziert werden dürfen und die gewünschten ergänzenden Regelungen nicht durch die LROP-Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 1 NROG gedeckt wären. Es ist bereits in § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG geregelt, dass die RROPs unverzüglich an Änderungen des LROP anzupassen sind. Diese Spezialregelung hat Vorrang gegenüber der generellen Regelung in § 5 Abs. 7 NROG, wonach eine Überprüfung der RROP spätestens alle 10 Jahre erfolgen muss. D.h., dass bereits ein gesetzlicher Auftrag besteht, die neu im LROP vorgesehenen Ziele der Raumordnung ohne schuldhaftes Verzögern in den RROPs umzusetzen und die im LROP enthaltenen Grundsätze der Raumordnung dabei in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht für alle öffentlichen Planungsträger auch aufgrund des § 4 ROG eine Bindung an Festlegungen des LROP. Insoweit trägt bereits die geltende Rechtslage den vorgetragenen Anliegen ausreichend Rechnung. Weitergehende Vorgaben für einen konkreten Zeitrahmen zur Umsetzung der energie- und klimabezogenen LROP-Festlegungen in den RROPs oder Rechtsfolgen für die Gültigkeit bzw. das Außerkrafttreten von RROPs bei Nichteinhaltung des Zeitrahmens könnten ebenfalls nur durch gesetzliche Regelungen außerhalb des laufenden Verordnungsverfahrens geschaffen werden. Inwieweit derartige Regelungen tatsächlich zu einem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien beitragen könnten oder ob damit auch Nachteile verbunden wären, wäre bei etwaigen gesetzlichen Verfahren im Rahmen von Gesetzesfolgenabschätzungen näher zu betrachten.

4.2.1.2.00-134 Forderung § 1 Abs. 4 BauGB, § 17 NROG durchsetzen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bezug auf die kommunale Bauleitplanung ist die Einhaltung der Anpassungspflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB von der Rechtsaufsicht und der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB durchzusetzen.

Für die Bauleitplanung ist die Anpassung an das LROP konsequent durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 17 NROG zu verfügen.

Erwiderung

Gesetzliche Vorgaben wie etwa die Pflicht zur Anpassung von Bauleitplänen an Ziele der Raumordnung sind einzuhalten. Ein gesonderte Festlegung dazu bedarf es im Landes-Raumordnungsprogramm nicht. Die zur Durchsetzung gesetzlicher Verpflichtungen vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf etwaige aufsichtsbehördliche Maßnahmen, über die in begründeten Fällen außerhalb des Verordnungsverfahrens zur Änderung des LROP zu befinden wäre und die nicht Regelungsgegenstand des laufenden Verfahrens sind. In Bezug auf die Anwendung des § 17 NROG wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, die im jeweiligen Einzelfall durch die oberste Landesplanungsbehörde zu treffen ist. Dieser Ermessensentscheidung kann nicht generell vorgegriffen werden.

4.2.1.2.00-135 Forderung einer Bestandsklausel für in Aufstellung befindliche RROPs

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird entweder im LROP oder im NROG eine Klausel gefordert, wonach die derzeit in Aufstellung- bzw. Überarbeitung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramme nicht von den Änderungen der raumordnerischen Regelungen zur Windenergie, insbesondere hinsichtlich der Grundsätze zu den Flächenbedarfen wie auch hinsichtlich der zur Öffnung des Waldes unberührt bleiben. Das rügen wir nachdrücklich. Die Landesregierung ist hier im Wort, dass sie im Rahmen der oben erwähnten Abschlusserklärung gegeben hat.

Erwiderung

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land lediglich als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei öffentlichen Planungen (wie den RROP) lediglich in der Abwägung zu berücksichtigen. D. h. die Regionalplanungsträger können aufgrund ihrer Planungshoheit im Rahmen der planerischen Abwägung Grundsätze der Raumordnung aus dem LROP überwinden, wenn es dafür gute Gründe gibt (anders als bei 'Zielen der Raumordnung', die nach § 4 ROG zwingend zu beachten sind). Das Gebot, die RROP aus dem LROP zu entwickeln und an dessen Änderungen anzupassen (§ 13 Abs. 2 ROG, § 5 Abs. 3 NROG) gilt nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bindungswirkung einer LROP-Festlegung nach Maßgabe des § 4 ROG. Eine zwingende Umsetzungspflicht von Grundsätzen aus dem LROP folgt daher aus dem Anpassungsgebot nicht.

Dementsprechend wurde in der Abschlusserklärung es o.a. Runden Tisches auch zutreffend festgehalten, dass existierende und in Aufstellung befindliche RROP zunächst unberührt bleiben, denn anders als im Fall einer Festlegung von Flächenwerten als 'Ziel der Raumordnung' wäre eine Nichtumsetzung des im LROP vorgesehenen Grundsatzes auf regionaler Planungsebene zunächst noch zulässig. Gefordert wäre – wie schon bisher – lediglich, dass Regionalplanungsträger ihr ggf. in Aufstellung oder Änderung befindliches Planungskonzept für Windenergie schlüssig und abwägungsfehlerfrei darlegen.

In einem RROP-Genehmigungsverfahren nach § 5 NROG würde die Genehmigung eines bei Abschluss des LROP-Verfahrens noch in Aufstellung oder Änderung befindlichen RROP also zumindest nicht daran scheitern, dass die vom Land grundsätzlich angestrebten Flächenwerte für Windenergieausbau noch nicht vollständig erreicht werden.

Eine spezielle Regelung des Landes im LROP zur Freistellung der RROP von einer 'Beachtung' der Flächenwerte ist mit Blick auf den oben erläuterten Rechtscharakter von nur zu berücksichtigenden (abwägbaren) Grundsätzen der Raumordnung nicht erforderlich.

Bedarf für eine Änderung gesetzlicher Vorschriften lässt sich ebenfalls nicht aus der Tatsache ableiten, dass im LROP grundsätzlich bestimmte Flächenwerte für den Ausbau von Windenergie verfolgt werden, denn dadurch wird weder eine sofortige Umsetzungspflicht ausgelöst, noch wird die Planungshoheit der Regionalplanungsträger dadurch etwa unzumutbar eingeschränkt.

4.2.1.2.00-136 Forderung nach Entschädigungsregeln für Bürger

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass es Entschädigungsregelungen für betroffene Bürger geben muss.

Erwiderung

Ein Entschädigungsanspruch kann nicht durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm generiert werden. Soweit durch Ziele der Raumordnung bloße Nutzungsmöglichkeiten von Flächen verändert werden, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass es sich um zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG handelt, die nicht entschädigungspflichtig sind, und erst noch einer konkreten Ausgestaltung und Umsetzung bedürfen. Eine Entschädigungsregelung in der LROP-Verordnung zu treffen, wäre zudem nicht zulässig, weil sich Festlegungen im LROP im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen müssen und den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten dürfen.

4.2.1.2.00-137 Klarstellung im LROP bezüglich Verhinderungsplanung Bauleitplanung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird eine Klarstellung im LROP gefordert, dass gemeindliche Blockaden durch langwierige und gegebenenfalls sogar der Verzögerung bzw. Verhinderung dienende Bauleitplanverfahren zu vermeiden sind.

Erwiderung

Eine solche Regelung ist über die LROP-Verordnung nicht zulässig, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Die Regelungen zum Bauleitplanverfahren sind im BauGB verankert.

4.2.1.2.00-138 Forderung nach Klarstellung das nicht angepasster FNP kein entgegenstehender Belang

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Rechtsstellung von Raumordnung und Regionalplanung zur kommunalen Bauleitplanung ist insofern klarzustellen, dass in einem Genehmigungsverfahren für ein Windenergievorhaben in einem Vorrang- oder Eignungsgebiet gemäß RROP ein (noch) nicht angepasster Flächennutzungsplan nicht als entgegenstehender Belang entgegen gehalten werden kann.

Erwiderung

Eine solche Regelung ist über die LROP-Verordnung nicht zulässig, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Es wird jedoch in der Sache auf den Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021, Gem.(Nds. MBl. Nr. 35/2021) hingewiesen. Unter der Nummer 3.5.2.2. werden entsprechende Ausführungen gemacht zum Verhältnis von Flächennutzungsplänen und Regionalen Raumordnungsprogrammen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dieser ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige Fachbehörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Die Träger der Regionalplanung sind im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm im eigenen Wirkungskreis tätig. Hier dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung.

4.2.1.2.00-139 Forderung nach Ausbau EE in allen Bundesländern, Verteilungsgerechtigkeit

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Alle Bundesländer sollen ihren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die Zurückhaltung bei Ausbau der Windenergie in anderen Bundesländern, darf nicht zu einer übermäßigen Belasungen in NI in Sachen Windenergieausbau führen. Insbesondere vor dem Hintergrund bereits erfolgten Ausbau der Windenergie in den letzten 20 Jahren.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorgaben für den Ausbau der Windenergie in anderen Bundesländer kann nicht durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgen.

4.2.1.2.00-140 Allgemeine Kritik an Festlegungen zur Windenergie, zu viele Restriktionen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Kritik richtet sich gegen Festlegungen zur Windenergienutzung, da die damit einhergehenden Restriktionen im Widerspruch zu dem Ziel bis 2050, die Energieversorgung nahezu zu 100 Prozent auf erneuerbare Energiequellen zu erreichen.

Erwiderung

Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest.

Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen.

Für die möglichst raum- und umweltverträgliche Umsetzung der Energiewende bedarf es einer sorgfältigen räumlichen und technischen Planung, um auch Restriktionen und gegenläufige Interessen zu erkennen, Konflikte zu minimieren und Lösungen dafür zu finden. Die Flächensicherung erfolgt zunächst auf Regional- und/oder Bauleitplanebene. Fachrechtliche Vorgaben, die ggf. auch als Restriktionen im Zuge des Windenergieausbaus betrachtet werden, können über Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht überregelt werden. Soweit fachrechtliche Restriktionen bestehen, wären diese ggf. durch Änderungen des Fachrechts abzubauen.

4.2.1.2.00-141 Neubewertung unterschiedlicher Nutzungsansprüche erforderlich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Bedeutung des Gelingens der Energiewende in Konkurrenz zu anderen (auch bereits genehmigten Nutzungen wie z. B. Hubschrauber-Tiefflugzonen) sollte deutlich gemacht werden. Gerade bei öffentlichen Nutzungen müssen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche neu bewertet werden können.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest.

Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen.

Die Flächensicherung erfolgt zunächst auf Regional- und/oder Bauleitplanebene. So ist der Plangeber verpflichtet, bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen (z.B. Hubschrauber-Tiefflugzonen) und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen. Vorhaben der Energiewende sind dann auch mit in im Rahmen der Abwägung mit dem entsprechenden (hohen) Gewicht einzustellen. Ziel der planerischen Abwägung ist es die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum so in Einklang zu bringen, dass allen Ansprüchen in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann.

4.2.1.2.01-100 Begrüßung der Festlegungen zu den Flächenzielen als Grundsatz, 4.2.1 01 Sätze 5 und 6

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Gem. LROP-Entwurf sollen bis 2030 1,4% und ab 2030 2,1% der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Es wird begrüßt, dass die Festlegung als Grundsatz formuliert ist und die konkrete Untersuchung und Festlegung von Eignungsflächen weiterhin auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen wird.

- Die Träger der Regionalplanung agieren im eigenen Wirkungskreis und die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt auf der Grundlage regionaler Gegebenheiten sowie individueller Abwägungsentscheidungen. Darüber hinaus sind die Träger der Regionalplanung bereits durch den Bundesgesetzgeber angehalten, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.

- In stark zersiedelten Landkreisen sind die Flächenpotenziale durch einzuhaltende Mindestabstände zu Wohnlagen im Außenbereich sehr gering. Häufig müssen daher Ziele und Grundsätze in der Freiraumstruktur für die Windenergieerzeugung aufgegeben werden. Der Grundsatz sollte beinhalten, dass regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen.

- Das entspricht der Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen. Schließlich sind die Träger der Regionalplanung bereits durch den Bundesgesetzgeber angehalten, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.

Von Kommunen werden erhebliche Einschränkungen in der Planungshoheit und den Entwicklungspotenzialen sowie weitere Konflikte in und mit der Bevölkerung vor Ort befürchtet. Insbesondere auch vor die-sem Hintergrund ist es wichtig, dass die Entscheidungen über Eignung und Umfang von Standorten für Windkraftanlagen weiterhin auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und der Abwägung von Raumansprüchen für künftige Entwicklungen der betroffenen Kommunen getroffen werden. Die Vorgaben dürfen nicht zu einer zunehmenden Beeinträchtigung des ländlichen Raumes führen.

Erwiderung

Die Begrüßung der Festlegung als Grundsatz wird zur Kenntnis genommen

4.2.1.2.01-101 Bedenken gegen die Festlegung von Flächenzielen, 4.2.1 01 Sätze 5 und 6

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Grundsatzfestlegung der Flächenziele wird kritisch gesehen, da sie willkürlich erscheint und die Prüfung auf Durchsetzbarkeit vermisst wird. Die Festlegung eines landesweiten Flächenziels beachtet nicht genau die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Planungsregionen und erscheint zu undifferenziert. Vorschlag verpflichtende Landesvorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung.

- Festlegung wird kritisch gesehen, da aufgrund des hohen Anteils an NSG/LSG-Flächen und teilweise militärisch genutzter Flächen, auch wegen der besonderen naturräumlichen Qualität - insgesamt nicht realisierbar erscheint.

- Wie schon das BVerwG 2003 (BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261) urteilte, sind die Kommunen angehalten, der Windenergienutzung im Außenbereich in substantieller Weise Raum zu schaffen. Dieser Planungsauftrag wird durch die pauschalen Flächenvorgaben von 1,4 % der Landesfläche in einer dem Einzelfall nicht konkret bezogenen Relation Rechnung getragen. Vielmehr sind die individuellen örtlichen Verhältnisse der einzelnen Kommunen für die Bemessung des

substanziellen Raumes ausschlaggebend. Vor allem in stark "zersiedelten" Bereichen mit Außenbereichswohnen fallen große Gebiete aufgrund der unabdingbaren Tabuflächen im vornherein aus der weiteren Betrachtung raus. Die Erfüllung der 1,4 %, bzw. 2,1% bis 2030 der Landesfläche wird als nicht als erfüllbar angesehen. Die Flächenvorgaben können höchstens ein Orientierungswert darstellen, der dann auch so titulierte werden sollte. Die Flächenrelation wäre im Rahmen der Planungshoheit individuell unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben wie auch der einschlägigen Rechtsprechung bei der Abwägung im Sinne des BauGB nachzuweisen.

Erwiderung

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Ausgehend von dieser energiepolitischen Zielstellung, sind die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte abgeleitet, in dem von einem mittleren Flächenbedarf von ca. 3,4 ha/MW ausgegangen wurde. Dieser Wert ist bei einer bundesweiten durch das Umweltbundesamt als mittlerer Flächenbedarf ermittelt worden (UBA [Hrsg.] (2019): Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land). Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen, wie etwa das Vorhandensein von NSG-/LSG-Flächen usw. Dies kann je nach Gegebenheit vor Ort auch bedeuten, dass anteilig mehr oder weniger zum in Abschnitt 4.2.1 01 festgelegten Flächenwert beigetragen werden kann. Eine aktuelle Untersuchung der Universität Hannover zeigt aber, dass die Flächen mit so genanntem "geringem Raumwiderstand", auf denen der Ausbau von Windenergie an Land weitgehend konfliktfrei möglich ist, ca. 2,1 Prozent der Fläche Niedersachsens ausmachen (Julia Thiele, Julia Wiehe, Christina von Haaren (2021). Dataset: Areas with low and medium spatial vulnerability to a prototype wind turbine: <https://doi.org/10.25835/0072778>).

Eine verpflichtende Landesvorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung wäre möglich, soll aber vor dem Hintergrund, dass das LROP durch Ziele und Grundsätze lediglich den Rahmen für die Steuerung der Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorgibt, nicht erfolgen. Konkret sind geeignete Flächen für die Windenergienutzung an Land unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten als Vorrang- und/oder Eignungsgebiete festzulegen. Die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis war und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Zum Handlungsspielraum zählt auch, ob die Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung mit einem Ausschluss für den übrigen Planungsraum verbunden werden sollen oder nicht. Auch können die in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulierten Flächenwerte auch ohne eine solche verpflichtende Landesvorgabe erreicht werden.

4.2.1.2.01-102 Ablehnung von verbindlichen (Ziel der RO) Flächenzielen, 4.2.1 01 Sätze 5 und 6

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegung (verbindlicher) Flächen- und Leistungsvorgaben für den Ausbau der Windenergie wird abgelehnt. Die Träger der Regionalplanung sind hinreichend schon durch den Gesetzgeber angehalten, der Windenergie substanziell Raum zu geben.
- keine ausreichenden räumlichen Potenziale vorhanden, wegen naturräumlichen Beschränkungen, Vorgaben könnten nicht erfüllt werden.

Erwiderung

Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Es wird deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf der Regionalplanungsebene umzusetzen. Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen, wie etwa das Vorhandensein von NSG-/LSG-Flächen usw. Dies kann je nach Gegebenheit vor Ort auch bedeuten, dass anteilig mehr oder weniger zum in Abschnitt 4.2.1 01 festgelegten Flächenwert beigetragen werden kann.

Der Einwendung, dass die Träger der Regionalplanung schon durch den Gesetzgeber angehalten werden, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist richtig. Vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen wird dies aber nicht als hinreichend erachtet. Denn die Verpflichtung der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, ergibt sich dann, wenn der Plangeber eine Konzentrationszonenplanung vorsieht. Dabei stellt das Substanzkriterium die Grenze zur Verhinderungsplanung dar, die nicht unterschritten werden darf. Der Planungsträger kann aber mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von "substanziell Raum" notwendig ist.

Der formulierte Grundsatz der Raumordnung legt insofern eine quantitativ fest, in welchem Maße eine Sicherung des Raums für Windenergienutzung angestrebt wird. Zum Erreichen der in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulierten Flächenwerte kann es je nach den Rahmenbedingungen vor Ort erforderlich werden, mehr Flächen zu sichern.

4.2.1.2.01-103 Allgemeine Kritik an den Flächenzielen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird kritisiert bzw. auf den Widerspruch hingewiesen zwischen Beschränkung des Flächenverbrauches/der Flächenversiegelung und den Flächenzielen hinsichtlich der Windenergienutzung. Die Errichtung von WEA bedeute auch eine Flächenversiegelung.

Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung in Abschnitt 3.1.1 05 ("Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.") um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Belang der Reduzierung der Flächenneuversiegelung ist in der planerischen Abwägung auch bei der Umsetzung des Abschnitts 4.2 Sätze 5 und 6 (Festlegung von Flächenwerten für die Windenergienutzung) zu berücksichtigen. Insofern stellen die Belange keinen Widerspruch dar. Der Einwendung, dass mit dem Bau von Windenergieanlage auch eine Versiegelung der Böden verbunden ist, ist zuzustimmen. Aber die direkte Flächeninanspruchnahme ist vergleichsweise gering. Eine direkte Flächenversiegelung erfolgt nur durch Fundamente, Zuwegung und durch ggf. benötigte Betriebsgebäude. Zur Umsetzung der Energiewende ist auch der Ausbau der Windenergienutzung notwendig. Hierbei soll die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies ist jedoch hinzunehmen, um den notwendigen Ausbau der Windenergienutzung zu erreichen und stellt insofern keinen Widerspruch dar.

4.2.1.2.01-104 Ablehnung der Flächenziele, 4.2.1 01 Sätze 5 und 6

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Vorgabe wird abgelehnt, weil befürchtet wird, dass zur Realisierung die Mindestabstände zu Wohngebäuden unter eine kritische Grenze, d. h. unter 1.000 m fallen.

Die Belastung der angrenzenden Bevölkerung erhöht sich. Bedenken das auch Akzeptanz schwindet.

Es wird die Streichung gefordert, weil zu befürchten ist, dass dieses "Ziel zum Ausbau" weiter konkretisiert und dadurch ein Rechtsanspruch generiert wird. Auch könnten Überlegungen vorhanden sein, dass eine strukturschwache, windreiche Region, Ziele für andere niedersächsische Kommunen mit zu leisten hat.

Erwiderung

Es handelt sich hier nicht um eine verpflichtende Vorgabe in Form eines Ziels der Raumordnung. Die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind Grundsätze der Raumordnung. Die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Flächenwerte sind der Abwägung zugänglich. Insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen. Es ist Aufgabe des jeweiligen Plangebers bei der Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung die rechtlich vorgegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung einzuhalten. Sie können darüber hinausgehende Vorsorgeabstände festlegen, um auch anderen Belangen Rechnung zu tragen. Auch mit den formulierten Festlegungen ist nicht ausgeschlossen, dass z.B. ein 1000m Abstand zur Wohnbebauung als Kriterium gesetzt wird. Es besteht ausreichend Gestaltungsspielraum seitens der Träger der Planung sowohl die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf den Abstand zwischen Wohnbebauung und Windenergienutzung entsprechend hoch zu gewichten, als auch die Grundsätze der Raumordnung 4.2.1 Sätze 5 und 6 zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier nicht um eine verpflichtende Vorgabe in Form eines Ziels der Raumordnung. Die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind Grundsätze der Raumordnung. Die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Flächenwerte sind der Abwägung zugänglich. Ein Rechtsanspruch kann nicht generiert werden. Je nach Gegebenheiten vor Ort bedeutet es auch, dass anteilig mehr oder weniger zu den in Abschnitt 4.2.1 01 festgelegten Flächenwerten beigetragen werden kann. Eine prozentuale Gleichverteilung auf einzelnen Planungsräume wird vor dem Hintergrund der unterschiedlichen räumlichen Potenzialen nicht als sachgerecht angesehen.

4.2.1.2.01-105 Forderung nach Erhöhung der Flächenziele, 4.2.1 01 Sätze 5 und 6

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, den Flächenanteil vorsorglich etwas höher als 2,1% der Landesfläche anzusetzen. Aufgrund der langwierigen Raumplanungsprozesse auf Landkreis- und Gemeindeebene sowie den langen Planungszeiträumen und vielfältigen Unsicherheiten bei den konkreten Projektansätzen ist zu befürchten, dass die definierten Ziele ansonsten nicht erreicht werden.

- Flächenziel zu niedrig. Das Land Niedersachsen strebt nach eigenem Bekunden den Umbau der Energieversorgung - also nicht nur des Stromsektors - auf 100 Prozent Erneuerbare Energien an. Zu berücksichtigen ist dabei, dass langfristig mit einem Anstieg des Stromverbrauchs zu rechnen ist, da Anwendungen sowohl im Wärme- als auch im Verkehrssektor verstärkt strombasiert sein werden, wie z.B. batteriebetriebene Elektroautos, Wärmepumpen oder Elektrolyse. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, Niedersachsen zum Hauptproduzenten für grünen Wasserstoff in Deutschland zu machen. Der Aufbau entsprechender Elektrolyse-Kapazitäten führt jedoch zu einer signifikanten Steigerung des Stromverbrauchs.

Erwiderung

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um. Die Festlegungen von höheren Flächenwerten wäre zwar möglich, soll aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht erfolgen.

Dass die festgelegten Flächen für die Windenergienutzung aus unterschiedlichen Gründen (häufig genannt werden Artenschutz und Flugsicherung) nicht vollständig genutzt werden können, ist bekannt. Lässt sich aber nur schwerlich substantiiert und konkret quantifizieren. Die Handlungsspielräume der Träger der Planung werden hier bezogen auf die Festlegung von höheren Flächenanteilen auch nicht beschränkt. Zum Handlungsspielraum zählt auch, in welchen Umfang Flächenfestlegungen, unter Berücksichtigung der Festlegungen in 4.2.1 01 Sätze 5 und 6, erfolgen können.

4.2.1.2.01-106 Forderung in ausreichendem Umfang Flächen auszuweisen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Flächen für Windenergie in ausreichendem Umfang ausweisen

Erwiderung

Flächen für die Windenergienutzung sollen gemäß den energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass sind mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung, entsprechend festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung zu erreichende Flächenwerte von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufgenommen worden.

4.2.1.2.01-107 Forderung Flächenziele als Ziel der RO festzulegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Ein verbindliches Flächenziel für den Ausbau der Windenergie muss in Niedersachsen als Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Ein Grundsatz der RO ist nicht ausreichend, um die Klimaschutzziele des Landes erreichen zu können.

Verbindliche regionalisierte Flächenziele werden als **Ziel der Raumordnung** analog zur Tabelle 1 aus dem Windenergieerlass von 2016 im LROP aufgenommen, dabei wird das Flächenziel für 2030 bereits in der aktuellen LROP-Änderung die verbindliche Vorgabe (mindestens 2,1 % der Landesfläche). **Hilfsweise:** Sofern unüberwindbare Hindernisse bestehen sollten, die gegen eine Ausweisung verbindlicher regionalisierter Flächenziele sprechen, sollte für die jeweiligen Planungsregionen eine umgerechnete jährliche Energiemenge aus Windenergie vorgegeben werden, die in den jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebieten ermöglicht werden muss, falls auch hiergegen unüberwindbare Hindernisse sprechen, muss mindestens eine Leistung vorgegeben werden. Dass aus rechtlicher Sicht Leistungsziele verbindlich vorgegeben werden können, dürfte unstrittig sein, es stehen ja bereits aktuell Leistungsziele im LROP.

- Beibehaltung der Zielmarke "1,4 % bis 2030" als GS der RO (4.2.1 Ziffer 01 Satz 5), jedoch Ausformulierung der Zielmarke "2,1 % ab 2030" als Ziel der RO; Jeder Planungsträger hätte bei Umsetzung dieses Vorschlags eine klare und verbindliche Perspektive.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 setzt bezüglich der Quantifizierung von Flächen für die Windenergienutzung den Handlungsrahmen. Es werden Zielrichtungen vorgegeben. Dabei handelt es sich aber um allgemeine Anforderungen, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels oder eines Leistungsziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Auf der rahmensetzenden Ebene des Landes Raumordnungsprogramms sind regionalisierte Flächenziele /Leistungsziele als Ziele der Raumordnung nur mit sehr großem zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourceneinsatz planerisch umzusetzen. Denn um entsprechende schlussabgewogene Zielfestlegungen rechtssicher treffen zu können, wäre eine vollumfängliche Planung der Windenergienutzung Voraussetzung. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen.

So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Sachgerechter ist es, entsprechend verbindliche Festlegungen Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zunächst auf Ebene der Regionalplanung zu treffen.

Die Ausführungen gelten auch vor dem Hintergrund des gesetzten engen Zeitplans hinsichtlich der Fertigstellung des Landes Raumordnungsprogramms. Die Grundsätze sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen in die Abwägung und somit in die Diskussion einzustellen. Viele werden durch energierechtliche verpflichtende Vorgaben ergänzt, die die Regionalplanungs- und Bauleitplanungsträger ebenfalls in die Planungen einbeziehen müssen. Somit ist eine Auseinandersetzung mit diesen Themen bei der Planung sichergestellt.

4.2.1.2.01-108 Forderung Flächensicherung von 2,1 % bis 2030 als Ziel der RO

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird jedoch als notwendig angesehen, bereits bis 2030 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern.

-Vorziehen des 2030-Ziels von 2,1% der Landesfläche als Ziel der Raumordnung. Ab 2030 müssen 3,5 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

- Das Ziel bis zum Jahre 2030 wird nur erreicht, wenn die bis dahin neu in Kraft tretenden Raumordnungsprogramme bereits auf Basis des 2,1 % Flächenziels aufgestellt wurden. Im Jahre 2030 müssen diese Flächen in den neu aufzustellenden RROPs somit gesichert sein

- Das LROP soll verbindlich regeln, dass die Flächenvorgaben mit der Neuaufstellung oder Änderung eines jeden RROP spätestens bis zum Jahr 2030 umzusetzen sind. Auf diese Weise kann einer unterproportionalen Flächenausweisung in den RROP entgegengewirkt werden.

- Hierzu sollte das LROP vorsehen, dass diese individuellen Flächenziele bei der nächsten Neuaufstellung oder Änderung des jeweiligen RROP umzusetzen sind.

Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Ein Vorziehen oder eine Erhöhung der Flächenwerte wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt.

Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen. Daher sollen Flächenfestlegungen raum- und umweltverträglich erfolgen. Eine aktuelle Untersuchung der Universität Hannover zeigt, dass die Flächen mit so genanntem "geringem Raumwiderstand", auf denen der Ausbau von Windenergie an Land weitgehend konfliktfrei, und damit in der Regel auch raum- und umweltverträglich möglich ist, ca. 2,1 Prozent der Fläche Niedersachsens ausmachen (Julia Thiele, Julia Wiehe, Christina von Haaren (2021). Dataset: Areas with low and medium spatial vulnerability to a prototype wind turbine: <https://doi.org/10.25835/0072778>). Insofern besteht auch zwischen den energiepolitischen Zielstellungen und den raum- und umweltverträglich möglichen Flächen eine Konsistenz.

Die Grundsatzfestlegungen in Satz 6 zielt auf die Planungen ab 2030 ab. Für Planungen, die ab 2030 ins Verfahren gehen bzw. die sich zu diesem Zeitpunkt in einem laufenden Verfahren befinden, ist Satz 6 zu berücksichtigen. Es ist insofern nicht Zielrichtung, dass die Flächen bis 2030 gesichert sind.

4.2.1.2.01-109 Forderung nach Umformulierung von 4.2.1 02 Sätze 5 und 6, Ziel der RO

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Formulierungsvorschlag: Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, müssen bis 2030 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert sein. Ab 2030 müssen mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert sein.

Erwiderung

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um. Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Es wird deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf der Regionalplanungsebene umzusetzen.

Die vorgeschlagene Formulierung, intendiert durch das Verb "müssen" Zielcharakter, der nicht beabsichtigt ist.

4.2.1.2.01-110 Forderung nach verbindlichen Flächenzielen je Landkreis

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es würde ausdrücklich ein Gesamtkonzept mit konkreten Zielsetzungen für die jeweiligen Landkreise begrüßt. So kann vermieden werden, dass Landkreise, die mehr als 2,1 % der Landkreisfläche für Erneuerbare Energieerzeugung bereitstellen könnten, sich auf diesen Wert berufen, während andere Landkreise diesen Wert aus guten Gründen nicht erreichen können. Es gilt, den solidarischen Grundgedanken, den wir in Deutschland pflegen, auch an dieser Stelle anzuwenden bzw. zu stärken.

- Um das angestrebte Flächenziel erreichen, kontrollieren und steuern zu können, muss dieses Ziel auf der Ebene der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung verbindlich festgelegt werden. Bei der derzeitigen Entwicklung würde sogar das angestrebte Flächenziel von 1,4 Prozent der Landesfläche verfehlt.

- Ein verbindlicher und transparenter regionaler Verteilungsschlüssel sowie landkreisscharfe Flächenvorgaben sind erforderlich.

- Mittels des LROP als Ziel der Raumordnung für jeden Planungsraum eines RROP einen Mindestwert für die Nutzung der Windenergie bezogen auf den Flächenumfang, die Leistungskapazität und die Energieproduktion festzulegen.

- Verbindliche Flächenvorgaben (Mindestziele) für die RROPs müssen als Ziele der Raumordnung im LROP festgelegt werden. Angesichts des z.T. langen zeitlichen Vorlaufs wird die im LROP-Entwurf vorgesehene Kategorisierung als Grundsatz der Raumordnung für zu wenig verbindlich erachtet. Für die Durchsetzung der erforderlichen Klimaziele sind daher den Planungsträgern für deren jeweilige RROP verbindliche und regionalisierte Vorgaben für den der Windenergie in Form von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Verfügung zu stellenden Flächenanteil in Prozent, die Flächengröße in Hektar sowie die zu installierende Leistung und die daraus resultierende Energieproduktion zu machen.

- Um die Verfügbarkeit sicherzustellen, ist eine Vorwirkung auf zu ändernde Pläne sowie eine Planungs- bzw. Anpassungspflicht einzufügen. Damit die Vorwirkung bereits auf im Änderungsverfahren befindliche Pläne greift, ist eine Darstellung des Flächenziels als Ziel der Raumordnung notwendig. Nach der Rechtsprechung des BVerwG's (Urt.v. 27.01.2005 -4 C 5.04 -) hat nur ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verfestigt. Ohne diese Maßnahmen ist heute schon absehbar, dass Niedersachsen die selbst gesetzten Ziele hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und damit auch die Ziele des Klimagesetzes massiv verfehlen wird.

- Es wird gefordert, dass das Land seiner Verantwortung als Gesetzgeber gerecht werden, und die Flächenziele so aufschlüsseln, dass das Gesamtziel erreicht werden kann, ohne dass dafür einige Landkreise widerrechtlich hohe Flächenanteile ausschreiben müssten. Der vom OVG NRW geforderten Logik folgend muss auf Basis einheitlicher harter Tabukriterien zunächst das theoretische Potential aller Landkreise berechnet werden und danach ein angemessener maximaler Ausnutzungsgrad festgelegt werden. Bei einigen Landkreisen wird der so definierte substanzielle Raum unter dem geforderten Durchschnittswert liegen. Diese Fehlflächen müssen in einem weiteren Schritt auf die Landkreise verteilt werden, bei denen der ermittelte substanzielle Raum über dem Durchschnittswert liegt.

Auf Basis dieser Logik schlagen wir vor, den Landkreisen als Orientierung entsprechende Flächenvorgaben an die Hand zu geben. **Ein diesbezüglicher Vorschlag, der der beschriebenen Logik folgend ermittelt wurde, findet sich im Anhang dieser Stellungnahme.**

- Zur Erreichen der Ausbauziele ist ein Flächen-Controlling nach dem EEG erforderlich. Dieser Verpflichtung kann das Land nur nachkommen, wenn es klare und auch Rechtssicherheit schaffende Vorgaben für den Ausbau macht.

Erwiderung

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass im Rahmen der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen. Dies kann je nach Gegebenheit vor Ort auch bedeuten, dass anteilig mehr oder weniger zum in Abschnitt 4.2.1 01 festgelegten Flächenwert beigetragen werden kann. Es wird als sachgerecht erachtet, wenn insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, keine regionalisierten Flächenvorgaben als Ziele der Raumordnung macht. Denn erst auf der planerischen Ebene, die verbindliche Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung trifft, kann dies mit den Kenntnissen der Gegebenheiten vor Ort qualifiziert erfolgen. Dies wäre zunächst die Regionalplanungsebene.

Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung, landesweit oder als regionalisierte Vorgabe, ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels rechtlich nicht ausgeschlossen, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt und wird als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Auf der rahmensetzenden Ebene des Landes Raumordnungsprogramms sind regionalisierte Flächenziele /Leistungsziele als Ziele der Raumordnung nur mit sehr großem zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourceneinsatz planerisch umzusetzen. Denn um entsprechende schlussabgewogene Zielfestlegungen rechtssicher treffen zu können, wäre eine nahezu vollumfängliche Planung der Windenergienutzung Voraussetzung. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen.

So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Sachgerechter ist es, entsprechend verbindliche Festlegungen Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zunächst auf Ebene der Regionalplanung zu treffen.

Die Ausführungen gelten auch vor dem Hintergrund des gesetzten engen Zeitplans hinsichtlich der Fertigstellung des Landes-Raumordnungsprogramm. Die Grundsätze sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen in die Abwägung und somit in die Diskussion einzustellen. Und werden durch energierechtliche verpflichtende Vorgaben ergänzt, die die Regionalplanungs- und Bauleitplanungsträger ebenfalls in die Planungen einbeziehen müssen. Somit ist eine Auseinandersetzung mit diesen Themen bei der Planung sichergestellt.

4.2.1.2.01-111 Forderung nach teilräumlicher Betrachtung bezgl Flächenziele

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte aus der Begründung des LROP 2021 stärker hervorgehen, dass es Teilräume gibt, welche das anvisierte Flächenpotential nicht werden mobilisieren können.

Erwiderung

Dies geht aus der Begründung in ausreichendem Maße hervor. Es wird ausdrücklich formuliert, dass: "Der Beitrag, den jeder Planungsraum zur Erreichung beitragen kann, ergibt sich aus den teilräumlichen Gegebenheiten sowie den sonstigen Voraussetzungen in dem jeweiligen Planungsraum im Vergleich zum gesamten Bundesland. Dies kann ausgehend von den regionalen Voraussetzungen sowohl ein Überschreiten als auch ein Unterschreiten der im Grundsatz festgelegten Flächenbedarfe in den einzelnen Planungsräumen bedeuten."

4.2.1.2.01-112 Forderung nach GS der RO; Festlegung eines Verteilschlüssel für die Planungsträger

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Wir regen deshalb an, folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

"Die Träger der Regionalplanung bzw. der Flächennutzungsplanung sollen bis zum Jahr 2030 mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung sichern, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind. Die Ermittlung der Flächenpotenziale ergibt sich durch Abzug der sogenannten harten Tabuzonen, Industrie- und Gewerbegebietsflächen, FFH-Gebiete sowie waldbeflegte Flächen von der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsraumes. Ab dem Jahr 2030 erhöht sich dieser Wert auf 10,57 %."

Erwiderung

Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen. Dies kann je nach Gegebenheit vor Ort auch bedeuten, dass anteilig mehr oder weniger zum in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 festgelegten Flächenwerten beigetragen werden kann. Mit der Ergänzung des vorgeschlagenen Grundsatzes würde eine Methode vorgegeben werden, wie der Flächenwert zu ermitteln ist. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, soll keine konkrete Methode zur Ermittlung festgelegt werden. In der Begründung wird aber ausgeführt, dass der Beitrag, den jeder Planungsraum zur Erreichung beitragen kann, auch von den räumlichen Gegebenheiten in dem jeweiligen Planungsraum abhängig ist. Flächen die für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind, sind dabei zu beachten.

4.2.1.2.01-113 Forderung nach regionalisierte Flächenzielen in Form von Vorrang- und Eignungsgebieten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Gefordert wird eine Zielfestlegung als Auftrag an die Planungsträger für deren jeweilige RROP verbindliche und regionalisierte Vorgaben für den der Windenergie in Form von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Verfügung zu stellenden Flächenanteil in Prozent, die Flächengröße in Hektar sowie die zu installierende Leistung und die daraus resultierende Energieproduktion zu machen.

Die jeweiligen Anforderungen für die einzelnen Planungsräume werden sich aufgrund der verschiedenartigen räumlichen Strukturen unterscheiden. Die jeweilige Vorgabe muss auf der Grundlage einer landesweiten Ermittlung von Potenzialflächen erfolgen, so dass regionale Besonderheiten Berücksichtigung finden können. Die entsprechenden Kenntnisse sind nach unserem Informationsstand innerhalb der Landesministerien vorhanden. Die Gesamtsumme der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete muss den Durchschnittswert von 2,1% der Landesfläche erreichen.

Begründung: Ohne eine verbindliche regionalisierte Vorgabe und ohne Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt erfahrungsgemäß eine unterproportionale Flächenausweisung, mit der die politischen Zielsetzungen des Landes und die sich aus dem Klimagesetz ergebenden Erfordernisse aus Sicht des Klimaschutzes nicht erreicht werden können. Auch erreicht die Flächenausweisung nicht die Größenordnung, die der rechtlichen Bedeutung des Klimaschutzes gerecht werden würde. Klimaschutz als gesellschaftliche Aufgabe und Daseinsvorsorge kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sämtliche Regionen und Bevölkerungsgruppen den erforderlichen Anteil am gemeinsamen Projekt Klimaschutz erfüllen und umsetzen. Gefordert wird die verbindliche regionalisierte Vorgabe der erforderlichen Flächenanteile und eine eindeutig dokumentierte Herleitung einer landkreisscharfen Flächenzieltabelle unter Berücksichtigung des im Windenergieerlass angelegten Algorithmus des erforderlichen Anteils von 7,05% der Potenzialfläche. Die Öffnung des Waldes für die Windenergie wird zu einer besseren Verteilung über das Land hinweg sorgen und das bisherige Ungleichgewicht ausgleichen.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 setzt bezüglich der Quantifizierung von Flächen für die Windenergienutzung den Handlungsrahmen. Es werden Zielrichtungen vorgegeben. Dabei handelt es sich aber um allgemeine Anforderungen, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels oder eines Leistungsziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen. Auf der rahmensetzenden Ebene des Landes Raumordnungsprogramms sind regionalisierte Flächenziele /Leistungsziele als Ziele der Raumordnung nur mit sehr großem zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourceneinsatz planerisch umzusetzen. Denn um entsprechende schlussabgewogene Zielfestlegungen rechtssicher treffen zu können, wäre eine nahezu vollumfängliche Planung der Windenergienutzung Voraussetzung. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen. So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Sachgerechter ist es, entsprechend verbindliche Festlegungen Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zunächst auf Ebene der Regionalplanung zu treffen. Es wird auch um die Gegebenheiten vor Ort besser berücksichtigen zu können, eine Ermittlung von Potenzialflächen im Rahmen des Plankonzepts auf regionaler Ebene für sachgerechter erachtet. Die Ausführungen gelten auch vor dem Hintergrund des gesetzten engen Zeitplans hinsichtlich der Fertigstellung des Landes Raumordnungsprogramms. Die Grundsätze sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen in die Abwägung und somit in die Diskussion einzustellen. Viele werden durch energierechtliche verpflichtende Vorgaben ergänzt, die die Regionalplanungs- und Bauleitplanungsträger ebenfalls in die Planungen einbeziehen müssen. Somit ist eine Auseinandersetzung mit diesen Themen bei der Planung sichergestellt.

4.2.1.2.01-114 Hinweis auf Ansätze zur Regionalisierung Flächenziele

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Landkreise diese Flächenziele je nach naturräumlicher Ausstattung nicht erreichen werden, andere diese hingegen problemlos übertreffen können. Insofern bedarf es aus unserer Sicht eines klugen Steuerungsinstruments, um hier eine ausgewogene Planung und damit auch höhere Verbindlichkeit auf der unteren Planungsebene sicherstellen zu können. Entsprechende Ansätze gibt es bereits, wir verweisen auf den Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität (2021) zur Bestimmung von Flächenanteilen und einem "Windenergiebeitragswert"

Erwiderung

Das einzelne Planungsräume zur Erreichung der festgelegten Flächenwerten einen unterschiedlich großen Beitrag leisten können aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen ist dem Plangeber bewusst. Die Ausgestaltung als Grundsatz der Raumordnung trägt dem Rechnung. Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen. Dies kann je nach Gegebenheit vor Ort auch bedeuten, dass anteilig mehr oder weniger zum in Abschnitt 4.2.1 01 festgelegten Flächenwert beigetragen werden kann. Eine regionalisierten Flächenvorgaben soll nicht erfolgen, denn erst auf der planerischen Ebene, die verbindliche Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung trifft, kann dies mit den Kenntnissen der Gegebenheiten vor Ort qualifiziert erfolgen. Dies wäre zunächst die Regionalplanungsebene.

4.2.1.2.01-115 Forderung nach stärkerer Verbindlichkeit der Flächenziele, Zielwert 2,1 % als GS der RO ab sofort

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Zwischenzielmarke "1,4 % bis 2030" wird gestrichen (4.2.1 Ziffer 01 Satz 5), die Zielmarke 2,1 % soll ab sofort erreicht werden. Es bleibt bei einem Grundsatz der Raumordnung. Ist nach einer angemessenen Zeit ersichtlich, dass nicht ausreichend Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, bleibt ausreichend Zeit, um in einem LROP-Änderungsverfahren durch die Ausformulierung eines entsprechenden Ziels der Raumordnung nachzusteuern. Ein sofortiges Flächenziel von 2,1 % ist keineswegs zu hoch gegriffen. Die beiden Nachbarbundesländer Hessen und Schleswig-Holstein verfügen bereits über rechtskräftige Regionalpläne mit einem Flächenanteil von 2 % an der Landesfläche.

Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden. Ein Vorziehen der Flächenwerte (2,1 % sofort zu sichern) wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen. Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

4.2.1.2.01-116 Forderung nach Einführung von Fristen zur Umsetzung der Flächenziele

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Benennung einer Bearbeitungsfrist für die verbindliche Umsetzung der o. g. Ausbauziele wird vorgeschlagen. Sollte diese Frist auf Grund von Versäumnissen im Verfahren der Bauleitplanung nicht eingehalten werden, so sollte in diesen Planungsregionen die Errichtung von Windenergieanlagen auf Basis der Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB ermöglicht werden, sofern der Grund für die Verzögerung im Einflussbereich des Planungsträgers liegt. Sollte eine rechtskräftige Ausweisung von Flächen auf Grund von anderen, durch die Bauleitplanung nicht zu beeinflussenden Faktoren (wie z. B. ein Klageverfahren) nicht möglich sein, sollte § 35 Abs. 1 Satz 5 bis zur Lösung der Problemstellung keine Anwendung finden.

Erwiderung

Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, denn verbindliche Bearbeitungsfristen für Pläne wie etwa Regionale Raumordnungsprogrammen oder Bauleitpläne werden in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt und nicht im Landes-Raumordnungsprogramm.

4.2.1.2.01-117 Forderung 2,1% als Ziel der RO, ab sofort

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, das 2030 - Flächenziel vorzuziehen und landesweit ab sofort bzw. schnellstmöglich einen Flächenanteil von 2,1% der Landesfläche für Windenergie als Ziel der Raumordnung festzusetzen und verpflichtend vorzugeben.

- Die Zwischenzielmarke von 1,4 % der Landesfläche bis 2030 sollte gestrichen werden und die Zielmarke von 2,1 % ab sofort gelten und erreicht werden.

- Es wird gefordert das 2030 - Flächenziel vorzuziehen und landesweit ab sofort einen Flächenanteil von 2,1% der Landesfläche für Windenergie als Ziel der Raumordnung festzulegen. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist den Planungsträgern aufzutragen, Vorranggebiete für die Windenergie mit Ausschlusswirkung proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial in den Raumordnungsprogrammen festzulegen.

- Um das 2040-Ziel der bilanziellen Vollversorgung aus erneuerbaren Energien des niedersächsischen Klimagesetzes erreichen zu können, muss das Ziel von 2,1 Prozent zeitlich vorgezogen werden und bereits im Jahr 2030 von den Landkreisen zur Verfügung gestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die noch lange Zeit bis zu einem Inkrafttreten des LROP, dessen lange Wirkungsdauer, die Abweichungsmöglichkeiten in den RRÖP'en, die langen Bearbeitungszeiten und die langen Gültigkeitsdauern der RRÖP sowie die fehlenden Umsetzungsfristen für die Anpassung der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden untergraben die Ziele des Klimagesetzes. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich der Zeitraum bis zur tatsächlichen Flächennutzung durch die Dauer der den RRÖP-Festlegungen vielfach nachgelagerten bauleitplanerischen Änderungsverfahren zur Übernahme von Vorranggebieten für die Windenergie (1-3 Jahre), der Genehmigungsverfahren nach BImSchG (aktuell durchschnittlich ca. zwei Jahre), die Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung und die darauf folgende bauliche Umsetzung im Regelfall zusätzlich um weitere vier bis sieben Jahre.

- Das Flächenziel von 2,1% der Landesfläche muss unmittelbar in alle ab sofort zu novellierenden Raumordnungsprogramme einfließen und mit den nach und nach novellierten Raumordnungsprogrammen erreicht werden. 2030 sollen diese Flächen bebaubar zur Verfügung stehen und gesichert sein. Bei einer Gültigkeitsdauer der einzelnen Raumordnungsprogramme von rund 10 Jahren zzgl. Aufstellungszeit, kann und muss das Flächenziel in maximal 13 Jahren in Niedersachsen **erreicht sein**. Wird das Flächenziel von 2,1 % erst als Zielmarke ab 2030 vorgegeben, wird es durch die Verzögerung der Umsetzung in den RRÖPs nicht vor der Mitte der 2040er Jahre erreicht werden. Dies entspricht nicht dem Landesziel der vollständigen Dekarbonisierung Niedersachsens bis 2050.
Formulierungsvorschlag 4.2.1 01 Satz 6: Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert **sein**.

Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden. Die festgelegten Flächenwerte und der zeitliche Horizont in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung, landesweit oder als regionalisierte Vorgabe, ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung

als Ziel oder auch ein zeitliches Vorziehen der zu erreichenden Flächenwertes rechtlich nicht ausgeschlossen, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt.

Auf der rahmensetzenden Ebene des Landes Raumordnungsprogramms Flächenziele als Ziele der Raumordnung nur mit sehr großem zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourceneinsatz planerisch umzusetzen. Denn um entsprechende schlussabgewogene Zielfestlegungen rechtssicher treffen zu können, wäre eine nahezu vollumfängliche Planung der Windenergienutzung Voraussetzung. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen.

So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Sachgerechter ist es, entsprechend verbindliche Festlegungen Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zunächst auf Ebene der Regionalplanung zu treffen.

Die Ausführungen gelten auch vor dem Hintergrund des gesetzten engen Zeitplans hinsichtlich der Fertigstellung des Landes Raumordnungsprogramms. Die Grundsätze sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen in die Abwägung und somit in die Diskussion einzustellen. Und werden durch energierechtliche verpflichtende Vorgaben ergänzt, die die Regionalplanungs- und Bauleitplanungsträger ebenfalls in die Planungen einbeziehen müssen. Somit ist eine Auseinandersetzung mit diesen Themen bei der Planung sichergestellt.

4.2.1.2.01-118 Forderung Flächenziel 2,1 % auf 2026 vorziehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das genannte Flächenziel von 1,4% wird vom Leistungsziel 20 GW bis 2030, welches sich auf den Entwurf des Windenergieerlasses vom Juli 2020 bezieht, abgeleitet (vgl. LROP Begründung Teil B, S. 43 f). Flächenziel und Leistungsziel sind von ihrem zeitlichen Faktor aber nicht deckungsgleich: Um ein Leistungsziel von 20 GW in 2030 zu erreichen, muss das hierfür erforderliche Flächenziel mindestens 4 Jahre vorher zur Verfügung stehen, um die üblichen Untersuchungs- und Genehmigungszeiten abzudecken. Insoweit müssen (sic!) bis spätestens 2026 die Flächenziele erreicht werden, um die Leistungsziele sicherzustellen. Zudem sind diese Flächenziele anzuheben, um auch den "Solidaritätszuschlag" von 7 GW bis 2050 mit einem angemessenen Vorlauf bereits jetzt zu berücksichtigen. Bei einer Berücksichtigung dieses Zuschlags in einem Umfang von 3 GW ergibt sich ein Flächenziel von ca. 2,1 % der Landesfläche, welche bis 2026 bereitgestellt werden müssen, um das Leistungsziel in 2030 zu erreichen.

Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch 'Zukunft der Windenergie in Niedersachsen' am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Ein Vorziehen der Flächenwerte auf 2026 wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen. Daher sollen Flächenfestlegungen raum- und umweltverträglich erfolgen.

Die Grundsatzfestlegungen in Satz 6 zielt auf die Planungen ab 2030 ab. Für Planungen, die ab 2030 ins Verfahren gehen bzw. die sich zu diesem Zeitpunkt in einem laufenden Verfahren befinden, ist Satz 6 zu berücksichtigen. Es ist insofern nicht Zielrichtung, dass die Flächen bis 2030 gesichert sind.

4.2.1.2.01-119 Forderung Flächenziel 1,9 % auf 2028 vorziehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die Flächensicherung von 1,9% der Landesfläche bis 2028, um das Leistungsziel von 2030 umsetzen zu können. Der hier zu beschließende Landesraumordnungsplan führt erst über die Novellierung von regionalen Raumordnungsprogrammen zu einer tatsächlichen Ausweisung von den für die Klimaschutzpolitischen Ziele notwendigen Flächen für den Ausbau der Windenergie. Erst kürzlich novellierte Raumordnungen werden bis 2028 nicht novelliert sein. Die zur Zielerreichung zusätzlich notwendige Fläche muss daher auf einer Teilandesfläche realisiert werden. Dies zwingt dazu, dass alle zu novellierenden Raumordnungsprogramme sich ab sofort an dem etwas größeren Flächenziel von 2,1% orientieren müssen. Hier muss Beachtung finden, dass durch die Dauer der Aufstellung der Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren die installierte Gesamtleistung erst in einem Jahrzehnt zur Verfügung stehen wird. Daher ist hier von einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne einer Vorwirkung auszugehen und das Flächenziel von 2,1 %, was gemäß Satz 6 ab 2030 vorgegeben ist, bereits heute für die Raumordnungsverfahren zur Grundlage gelegt werden muss. Eine genaue diesbezügliche Berechnung findet sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Das Leistungsziel bis zum Jahre 2030 wird nur erreicht, wenn die bis dahin neu in Kraft tretenden Raumordnungsprogramme bereits auf Basis des 2,1 % Flächenziels aufgestellt wurden. Im Jahre 2028 müssen diese Flächen in den neu aufzustellenden RROPs somit gesichert sein. In diesem Kontext weisen wir auf die Wichtigkeit ambitionierter Zwischenziele für 2030 hin: "Ein wenig ambitioniertes Zwischenziel für 2030 würde zudem wesentliche Umbaulasten in die Jahrzehnte unmittelbar vor 2050 verlegen und diese damit der folgenden Generation aufbürden." [Begründung zu Abs. 1, Nds KlimaG]

Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch 'Zukunft der Windenergie in Niedersachsen' wurde am 14.01.2020 zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Ein Vorziehen oder eine Erhöhung der Flächenwerte wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen.

4.2.1.2.01-120 Forderung nach Umformulierung von 4.2.1 01 Satz 4, 2028 1,9%

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2028 1,9 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert sein. Dies erfordert die Ausweisung von durchschnittlich 2,1% Kreisflächenanteil (Rotor-out) in allen zu novellierenden Regionalen Raumordnungsprogrammen. Bei Rotor-In

Planungen, sind die Flächenziele um 25% zu erhöhen.

Da nicht alle Landkreise z.B. aufgrund der Bevölkerungsdichte dieselben Umsetzungspotentiale haben, müssen einzelne Landkreise auch höhere Flächenanteile ausweisen, damit das Ziel erreicht werden kann. Das Land stellt eine Potentialflächenanalyse bereit, aus der die einzelnen Landkreise ihre zur Zielerreichung des Klimaschutzes solidarisch notwendigen Flächenziele als substanziell angemessener Raum ansehen können. Diese Flächenziele werden gemäß der Anlage als Ziele der Raumordnung festgeschrieben. Die Erreichung der Flächenziele wird im Sinne von § 8 Nds. KlimaG regelmäßig überprüft.

Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden. Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um. Ein Vorziehen oder eine Erhöhung der Flächenwerte wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen. Daher sollen Flächenfestlegungen raum- und umweltverträglich erfolgen.

Das einzelne Planungsräume zur Erreichung der festgelegten Flächenwerten einen unterschiedlich großen Beitrag leisten können, aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, ist dem Plangeber bewusst. Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen. Dies kann je nach Gegebenheit vor Ort auch bedeuten, dass anteilig mehr oder weniger zum in Abschnitt 4.2.1 01 festgelegten Flächenwert beigetragen werden kann.

Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Es wird deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf der Regionalplanungsebene umzusetzen.

Ein jährliches Monitoring zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit der Einführung des § 98 im EEG bereits gesetzlich verankert, eine zusätzliche Regelung im LROP bedarf es nicht.

4.2.1.2.01-121 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu 4.2.1 01 Sätze 5 und 6, Flächenmehrbedarf bei Rotor in

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, die Begründung auf Seite 44, 1. Absatz wie folgt zu ergänzen:

"Wird in einem RROP, FNP oder Bebauungsplan festgelegt, dass sich der Rotor innerhalb einer Konzentrationszone befinden muss, ist ein Flächenmehrbedarf von 25 % vorzusehen."
Die Begründung zu Ziffer 01 Sätze 5 und 6 bezieht sich auf Flächenbedarfsberechnungen, die als Grundannahme festlegen, dass sich lediglich der Mastfuß im Gebiet für die Windenergienutzung befinden muss, die vom Rotor überstrichene Fläche sich jedoch außerhalb befinden darf (sog. "Rotor outside"). Der Windenergieerlass Niedersachsen 2016 weist darauf hin, dass sich der Flächenbedarf deutlich erhöht, wenn sich der Rotor innerhalb des Gebietes für die Windenergienutzung befinden muss (sog. "Rotor inside"). Für moderne WEA beträgt der Flächenmehrbedarf ca. 25 % (vgl. Neddermann B., Müller, E. (2015): Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage? Tabelle 1).

- Weiterhin ist eine Klarstellung einzufügen, dass die Flächenangaben sich auf eine "Rotor-outside-Planung" bezieht; sofern eine "Rotor-inside-Planung" vorgesehen ist, sind in den jeweiligen Regionalplänen / Flächennutzungsplänen die entsprechenden Flächenziele um 30 % (hilfsweise 25 %) zu erhöhen.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Für FNP oder Bebauungsplanung kann solche Formulierung schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Für die Ebene der Regionalplanung wird kein zwingender Bedarf gesehen. Denn in der Begründung wird deutlich, dass die formulierten Flächenwerte von der energiepolitische Zielstellung in Niedersachsen ausgehen und verweist ausdrücklich auf den Entwurf des Windenergieerlass Niedersachsen. Dieser hat als Grundannahme Rotor-outside. Eine pauschale Vorgabe für einen anzurechnenden Mehrbedarf ist nicht sachgerecht, da der Flächenmehrbedarf insbesondere auch abhängig ist von Größe und Form der Fläche.

4.2.1.2.01-122 Forderung Flächensicherung von 2,1 % mit Rotor outside

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegung von 2,1% der Landesfläche ist nur unter der Bedingung ausreichend, dass die Rotorblätter die Grenze der Vorranggebiete überragen dürfen (Rotor outside). Sollte ein Planungsträger festlegen, dass die Rotorblätter innerhalb der Grenzen der Vorranggebiete liegen müssen, ist die Fläche der Vorranggebiete im Planungsraum dieses Planungsträgers pauschal um 25% zu erhöhen, um die Erreichbarkeit der Ausbauziele der Windenergie zu sichern.

- Wird in einem RROP, FNP oder Bebauungsplan festgelegt, dass sich der Rotor innerhalb einer Konzentrationszone befinden muss, sollte ein angemessener Flächenmehrbedarf vorgesehen werden. Nur so kann das gesetzte Ziel erreicht werden.

- Die Festlegung von 2,1% der Landesfläche ist nur unter der Bedingung ausreichend, dass die Rotorblätter die Grenze der Vorranggebiete überragen dürfen (Rotor outside). Sollte ein Planungsträger festlegen, dass die Rotorblätter innerhalb der Grenzen der Vorranggebiete liegen müssen, ist die Fläche der Vorranggebiete im Planungsraum dieses Planungsträgers pauschal um 25% zu erhöhen, um die Erreichbarkeit der Ausbauziele der Windenergie zu sichern. Als Grundlage für den höheren Flächenbedarf kann die Veröffentlichung des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI) herangezogen werden, die im DEWI-Magazin 08/2015 veröffentlicht und im niedersächsischen Windenergieerlass herangezogen wurde.

Erwiderung

In der Begründung wird deutlich, dass die formulierten Flächenwerte von der energiepolitische Zielstellung in Niedersachsen ausgehen und verweist ausdrücklich auf den Entwurf des Windenergieerlass Niedersachsen. Dieser hat als Grundannahme Rotor-outside. Eine pauschale Vorgabe für einen anzurechnenden Mehrbedarf ist nicht sachgerecht, da der Flächenmehrbedarf insbesondere auch abhängig ist von Größe und Form der Fläche. Für FNP oder Bebauungsplanung kann solche Festlegung auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramm schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

4.2.1.2.01-123 Forderung nach leistungsbezogenen Vorgaben, 4.2.1 01 Sätze 5 und 6

Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt stattdessen leistungsbezogene Vorgaben festzulegen, da es ja nicht darum geht, einen bestimmten Flächenumfang zu belegen, sondern mehr regenerative Energie durch Windenergieanlagen zu erzeugen. Es kommt also auf die Menge des erzeugten Stroms und nicht auf den Umfang der in Anspruch genommenen Fläche an.
Erwiderung Die festgelegten Flächenwerte sind aus dem leistungsbezogenen Ziel 20 GW abgeleitet. Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Zwar wäre auch die Festlegung einer leistungsbezogenen Vorgabe möglich, beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um. Ausgehend von dieser energiepolitischen Zielstellung, sind die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte abgeleitet, in dem von einem mittleren Flächenbedarf von ca. 3,4 ha/MW ausgegangen wurde. Dieser Wert ist bei einer bundesweiten durch das Umweltbundesamt als mittlerer Flächenbedarf ermittelt worden (UBA [Hrsg.] (2019): Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land).
4.2.1.2.01-124 Forderung Ergänzung der Begründung zu 4.2.1 01 Satz 5, keine Redz. der Flächen aufgrund steigender Leistung
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die notwendige Flächenbereitstellung und das Ausbauziel bzgl. der Anlagenleistung müssen gerade mit Blick auf das Repowering in einem stärkeren Zusammenhang betrachtet werden. Eine höhere Leistung der Anlagen darf so nicht zu einer Reduzierung der Fläche führen. Dies sollte in die Begründung aufgenommen werden.
Erwiderung Die Grundsatzfestlegung in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 legt ausdrücklich Flächenwerte fest. Diese Vorgaben sind durch die nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Da auf Planungsebene in der Regel nicht bekannt ist, welche Anlagen mit welcher Leistung ggf. auf diesen Flächen errichtet werden, kann eine Reduzierung von Flächen jedenfalls nicht damit begründet werden. Eine Ergänzung der Begründung bedarf es insoweit nicht.
4.2.1.2.01-125 Forderung nach vollständiger Ausnutzung festgelegter Flächen
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das LROP sollte außerdem vorgeben, dass die sich aus den vorgegebenen Flächenzielen für die Windenergienutzung als erforderlich ergebenden Flächen der Windenergie immer vollständig zur Verfügung stehen müssen. Das bedeutet auch, dass der jeweilige Planungsträger seine Flächenausweisungen auf Umsetzbarkeit prüfen muss. Beispielsweise sollten extrem schmale oder spitz zulaufende kleine Flächen vermieden werden. Ausgewiesene Flächen müssen also tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet und verfügbar sein. Sofern Teilgebiete aufgrund anderer Belange nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen genutzt werden können, sind Regelprozesse verbindlich zu etablieren, über die unverzüglich Ersatzflächen ausgewiesen werden, um die Erreichung von 2,1% genutzter Landesfläche zu gewährleisten. - Die Ziele des Klimaschutzes und der Raumordnung sind nur dann erreichbar, wenn die Vorrang- und Eignungsgebiete vollständig durch Windenergieanlagen genutzt werden können. Es ist daher als Ziel und Bedingung festzulegen, dass diese Flächen tatsächlich durch Windenergieanlagen genutzt werden. Sofern Teilgebiete aufgrund anderer Belange nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen genutzt werden können, sind Regelprozesse verbindlich zu etablieren, über die unverzüglich Ersatzflächen ausgewiesen werden, um die Erreichung von 2,1% genutzter Landesfläche gewährleisten.
Erwiderung Eine Vorgabe, dass die Flächen immer vollständig zur Verfügung stehen müssen, kann im LROP nicht erfolgen. Denn auch auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkret Flächenfestlegungen treffen, dies sind zunächst Regional- und/oder Bauleitplanebene, können Gebietsfestlegungen nur auf Basis der Kenntnisse erfolgen, die vorliegen. So ist der Plangeber verpflichtet, bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen. Weil im Einzelfall bei der konkreten Anlagengenehmigung noch Belange auftreten können, die gegen die Errichtung sprechen und auf planerischer Ebene aber noch nicht erkennbar waren, kann eine verpflichtende Vorgabe zur vollständigen Ausnutzung nicht erfolgen. Dass eine abwägungsfehlerfreie Planung nur Flächen festlegt, die tatsächlich auch für die Windenergienutzung geeignet sind, ergibt sich bereits aus den zu beachtenden gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben. Hier bedarf es keiner Vorgabe im LROP. Soweit sich Laufe der Zeit zeigt, dass Flächen nicht genutzt werden, kann eine entsprechende Umplanung erfolgen. Eine entsprechende Vorgabe auf der rahmensetzenden Ebene des Landes Raumordnungsprogramms ist vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, nicht vorgesehen.
4.2.1.2.01-126 Forderung nach Festlegung Vorbehaltsgebiete Wind als Reserve
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollte bei der Flächenausweisung berücksichtigt werden, dass nicht alle ausgewiesenen Vorranggebiete tatsächlich bebaut werden können, weil z.B. durch die

Ansiedlung von Vogelarten die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr möglich ist. Für solche Fälle regen wir an, zusätzliche, nicht in den 2,1 % enthaltene, Vorbehaltsgebiete auszuweisen, welche nur in den Fällen der Nichtbebaubarkeit von Vorranggebieten relevant werden.

- Die notwendige Klimaschutzwirkung des Flächenziels kann nur erreicht werden, wenn die ausgeschriebenen Flächen auch bebaut werden. Sollten Flächen z.B. aus einem artenschutzrechtlichen Konflikt heraus nicht BImSchG-genehmigungsfähig sein, so müssen für diese Flächen unverzüglich Ersatzflächen geschaffen werden. Hierfür schlagen wir vor, in den RROPs entsprechende Windenergie-Ersatzflächen im Sinne eines Vorbehaltsgebiets Windenergie nach § 7 Abs. (3) Nr. 2 ROG oberhalb des Flächenziels nach Zif. 05 vorzusehen, in denen ohne Novellierung des RROPs zusätzliche Windflächen ausgewiesen werden können. Hierfür muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, in einem noch näher zu definierenden Verfahren Flächen für Windenergieuntauglich erklären zu können. Grundlage sollen hier abschlägige BImSchG-Genehmigungsanträge oder entsprechende Gerichtsurteile sein.

Formulierungsvorschlag:

Wird im Rahmen des BImSchGV-Verfahrens oder durch eine Gerichtsentscheidung festgestellt, dass eine Bebauung mit Windenergieanlagen innerhalb einer vom RROP ausgewiesenen Vorrangfläche Windenergie nicht raum- oder umweltverträglich ist, oder ihm andere öffentliche Belange entgegenstehen, so ist unverzüglich ein Vorbehaltsgebiet Windenergie in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Vorbehaltsgebiete Windenergie (nach § 7 Abs. (3) Nr. 2 ROG) sind für diesen Zweck bereits während des Aufstellungsverfahrens der Raumordnungsprogramme festzulegen. Sogleich zählen diese nicht zur Erreichung der in 4.2.1. Zif. 05 Satz 1 definierten Flächenziele, da diese Flächen nur in Anspruch genommen werden sollen, wenn andere Flächen unbebaubar sind. Die Vorbehaltsflächen Windenergie müssen zusätzlich zu den Vorrangflächen Windenergie ausgewiesen werden.

Alternativ kommt in Betracht, entsprechende Zusatzflächen schon während der Planaufstellung abschließend zu prüfen und ausdrücklich nur deshalb nicht auszuweisen, weil die ausgewiesene Flächenkulisse als vollständig bebaubar angesehen wird. Sodann ist in die Begründung des RROP aufzunehmen, dass für den Fall einer mangelnden Bebaubarkeit einer Fläche eine der zusätzlich möglichen, aber nicht ausgewiesenen Flächen im Wege der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG, § 8 NROG zuzulassen ist.

Erwiderung

Entsprechende Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung zu sichern, ist auch ohne eine ausdrückliche Vorgabe durch das LROP möglich. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb eine verpflichtende Vorgabe derzeit als nicht erforderliche erachtet.

4.2.1.2.01-127 Forderung nach Umformulierung von 4.2.1 01 Sätze 5 und 6,

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Umformulierung 4.2.1 02 Satz 5: Als Grundsatz der Raumordnung ist festgelegt, dass mindestens 2 Prozent der Waldfläche in Niedersachsen– vorrangig Privatwald- für die Windenergienutzung bis 2030 ausgewiesen werden. Dabei sollen Kalamitätsschadflächen und bestehende Fichten- und Kieferreinbestände vorrangig berücksichtigt werden. Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten sind einzubeziehen.
6Ab 2030 sollen 3 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Erwiderung

Ziel ist, die energiepolitischen Zielstellungen, mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030 in Niedersachsen errichten zu können, umzusetzen. Dies entspricht dem Flächenbedarf von 1,4% der Landesfläche.
Auf der rahmensetzenden Ebene des Landes Raumordnungsprogramms soll vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, keine Vorgaben zur konkreten Verortung von Flächen erfolgen.
Die Planungshoheit der Kommunen und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Zum Handlungsspielraum zählt auch, wo die Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen sollen.
Denn erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf diesen Ebenen kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo (im Wald und/oder im Offenland, ggf. mit welchem Anteil Wald) Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geltenden und die geplanten Festlegungen im LROP eröffnen aber, Waldflächen für eine windenergetischen Nutzung in Betracht zu ziehen.

4.2.1.2.01-128 Forderung das in Aufstellung befindliche RROP von Flächenzielen unberührt bleiben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass eine Festlegung im LROP erfolgen soll, die in Aufstellung befindliche RROPs von den in 4.2.1 01 Satz 5 formulierten Festlegung ausnimmt.

Erwiderung

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land lediglich als "Grundsatz der Raumordnung" aufgenommen. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei öffentlichen Planungen (wie den RROP) lediglich in der Abwägung zu berücksichtigen. D. h. die Regionalplanungsträger können aufgrund ihrer Planungshoheit im Rahmen der planerischen Abwägung Grundsätze der Raumordnung aus dem LROP überwinden, wenn es dafür gute Gründe gibt (anders als bei "Zielen der Raumordnung", die nach § 4 ROG zwingend zu beachten sind). Das Gebot, die RROP aus dem LROP zu entwickeln und an dessen Änderungen anzupassen (§ 13 Abs. 2 ROG, § 5 Abs. 3 NROG) gilt nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bindungswirkung einer LROP-Festlegung nach Maßgabe des § 4 ROG. Eine zwingende Umsetzungspflicht von Grundsätzen aus dem LROP folgt daher aus dem Anpassungsgebot nicht.
Dementsprechend wurde in der Abschlusserklärung des o.a. Runden Tisches auch zutreffend festgehalten, dass existierende und in Aufstellung befindliche RROP zunächst unberührt bleiben, denn anders als im Fall einer Festlegung von Flächenwerten als "Ziel der Raumordnung" wäre eine Nichtumsetzung des im LROP vorgesehenen Grundsatzes auf regionaler Planungsebene zunächst noch zulässig. Gefordert wäre – wie schon bisher – lediglich, dass Regionalplanungsträger ihr ggf. in Aufstellung oder Änderung befindliches Planungskonzept für Windenergie schlüssig und abwägungsfehlerfrei darlegen.
In einem RROP-Genehmigungsverfahren nach § 5 NROG würde die Genehmigung eines bei Abschluss des LROP-Verfahrens noch in Aufstellung oder Änderung befindlichen RROP also zumindest nicht daran scheitern, dass die vom Land grundsätzlich angestrebten Flächenwerte für Windenergieausbau noch nicht vollständig erreicht werden.
Eine spezielle untergesetzliche Regelung des Landes zur "Freistellung" von einer Beachtung der Flächenwerte ist mit Blick auf den oben erläuterten Rechtscharakter von nur zu berücksichtigenden (abwägbaren) Grundsätzen der Raumordnung nicht erforderlich. Sie wäre auch verfassungsrechtlich nicht zulässig, denn durch die LROP-Änderungsverordnung als untergesetzliche Vorschrift kann nicht von gesetzlichen Vorschriften des ROG und NROG abgewichen werden.

4.2.1.2.01-129 Forderung einer unverzüglichen Anpassungspflicht für TdR

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Durchsetzung einer unverzüglichen Anpassungspflicht durch Aufnahme eines konkreten Handlungsauftrages für die Regionalplanung.

Gefordert wird um Verzögerungen zu vermeiden eine Festlegung, um eine Planungs- und unverzügliche Anpassungspflicht auszulösen.

Im LROP ist gemäß § 4 Abs. 1 NROG ein ausdrücklicher und konkreter Handlungsauftrag für die Regionalplanung aufzunehmen, dass und wie die neuen LROP-Festlegungen unverzüglich umzusetzen sind. Zur Durchsetzung der Klimaziele und angesichts des Vorziehens des Ziels der bilanziell vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien ist es erforderlich, dass für die Regionalplanung die Anpassungspflicht unmittelbar greift. In Bezug auf die kommunale Bauleitplanung ist die Einhaltung der Anpassungspflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB von der Rechtsaufsicht und der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB durchzusetzen.

Im LROP ist die unverzügliche Anpassungspflicht durch Aufnahme eines konkreten Handlungsauftrages für die Regionalplanung durchzusetzen, so dass Regionale Raumordnungsprogramme unverzüglich an geänderte oder neu aufgestellte LROP anzupassen sind. Die im Entwurf des LROP unter 4.2.1 01 und 02 genannten allgemeinen Grundsätze lösen keine Planungspflicht aus und stehen daher im Widerspruch zur unverzüglichen Anpassungspflicht gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG.

Nur bei Durchsetzung einer unverzüglichen Anpassungspflicht können die Ziele des Windenergieausbaus in Niedersachsen erreicht werden. Aktuell befindet sich ein großer Teil der RROP in einem Aufstellungs- oder Änderungsverfahren. Weitere Programme sind erst kürzlich in Kraft getreten. Angesichts der langen Aufstellungs- und Änderungsverfahren und der langen tatsächlichen Wirkungsauern von mindestens 10 Jahren sind die Ziele des Landes Niedersachsen nur zu erreichen, wenn eine unverzügliche und für sämtliche RROP gültige Anpassungspflicht festgelegt wird. Für die Bauleitplanung ist die Anpassung an das LROP konsequent durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 17 NROG zu verfügen.

Erwiderung

Es besteht bereits das gesetzliche Anpassungsgebot des § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG. Nach diesem sind die RROPs unverzüglich an die im Rahmen einer Änderung oder Neuaufstellung des LROP festgelegten Ziele oder Grundsätze der Raumordnung anzupassen. Diese Regelung geht der Regelung in § 5 Abs. 7 NROG, dass eine Überprüfung der RROPs vor Ablauf von spätestens 10 Jahren erfolgen muss, vor. Eine zusätzliche Regelung im LROP bedarf es nicht und für eine derartige Regelung im Landes-Raumordnungsprogramm fehlt auch eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Ein Widerspruch zur unverzüglichen Anpassungspflicht gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG, weil es sich "nur" um Grundsätze der Raumordnung handelt, wird nicht gesehen. Denn der § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG zieht Grundsätze der Raumordnung des Landes mit ein. Zutreffend ist jedoch, dass aufgrund des Rechtscharakters von Grundsätzen der Raumordnung diese zwar auf Ebene der Regionalplanung abwägungsrelevant sind, aber in der dortigen Abwägung - auch abhängig von regionalen Gegebenheiten - ggf. zurückgestellt werden können. Dass die LROP-Festlegungen zu Flächenwerten für Windenergie als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen sind, entspricht den Ergebnissen des Runden Tisches zur Entwicklung der Windenergie, die nach Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange auch eine Grundlage für die aktuellen energiepolitischen Entwicklungsvorstellungen bildet.

4.2.1.2.01-130 Hinweis für die planerischen Abwägung zu den Flächenzielen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die vorliegenden aktuellen oder in Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenpläne, die als gesamträumliche Betrachtung eine wichtige Funktion bei der Steuerung und bei der für Natur und Landschaft möglichst verträglichen Umsetzung der Ausbauziele auch hinsichtlich der Umweltfolgenbewältigung und naturschutzrechtlichen Kompensation übernehmen können, sollten herangezogen werden.

- Allerdings bestimmt auf Landkreisebene der Anteil für Windenergieflächen die vor Ort vorhandenen Möglichkeiten bzw. Restriktionen und kann nicht vom Land auf die Landkreise heruntergebrochen werden.

-In der Begründung wird ausgeführt, dass "ausgehend von den regionalen Voraussetzungen sowohl ein Überschreiten als auch ein Unterschreiten der im Grundsatz festgelegten Flächenbedarfe in den einzelnen Planungsräumen" erwartet werden kann. Dieses muss die Richtschnur für die zukünftige Genehmigungspraxis von RROPs abbilden.

Die Berücksichtigung von regionalen bzw. örtlichen Rahmenbedingungen ist umso wichtiger, da geeigneten Flächen aufgrund anderer Restriktionen, wie insbesondere Belange von Natur und Landschaft, Artenschutz oder Siedlungsabstände, in der Praxis stark reduziert sind. Vor diesem Hintergrund ist die eingangs erwähnte, bezifferte Festlegung von Flächenzielen zu hinterfragen.

- Auch hier ist bei der Umsetzung die Heterogenität der einzelnen Regionen zu berücksichtigen und die für einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt zu sichernde Fläche bspw. nicht nur an der Gesamtgröße festzumachen.

-Ein Flächenziel in Bezug auf die Landesfläche sollte daher nicht als fixe Größe festgeschrieben werden, sondern bezüglich der Raumverträglichkeit von WEA an topographische und geographische Beschaffenheiten und sonstige planerischen Erfordernisse der jeweiligen Landschaftsräume variabel handhabbar sein.

- In jedem Fall sollten die konkreten Umstände im Hinblick auf Artenschutz, Biodiversität und Kulturlandschaftsschutz zwingend berücksichtigt werden, wenn die tatsächlichen Klimaschutzziele im Hinblick auf die erzeugte Strommenge erreicht werden.

Erwiderung

Im Rahmen der Regionalplanung sind die Landschaftsrahmenpläne, soweit sie vorliegen, bei Planungen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist durch die Festlegung als Grundsatz in Abschnitt 4.2 01 Sätze 5 und 6 gegeben, denn als Grundsätze der Raumordnung sind sie der Abwägung zugänglich.

Belange des Artenschutz, Biodiversität und der Kulturlandschaft sind im Rahmen der Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Dies erfolgt konkret auf Ebene der eigentlichen Flächenfestlegungen.

4.2.1.2.01-131 Bedenken bezüglich Verhältnis 4.2.1 01 Sätze 4 und 5 und 3.1.1 02 und 05

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung werden gesehen. Durch die Reduzierung der Neuversiegelungen von Flächen im ländlichen Raum werden diese in ihren weiteren Entwicklungen gehemmt; insb. in Bezug auf Entwicklung von Baugebieten. Es wird ein "bottom-up" Ansatz angeregt, ohne konkrete Flächenvorgaben

Erwiderung

Es handelt sich nicht um eine konkrete Flächenvorgabe im Sinne eines Ziels der Raumordnung. Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort

vorliegen.
4.2.1.2.01-132 Forderung nach Sanktionen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollte Sanktionen für den Fall des Verfehlens der Flächenziele geben, z. B. der vorübergehenden Entfall der Ausschlusswirkung, Sonder-Raumordnungsverfahren für jede betroffene Form der erneuerbaren Energien. Damit soll konstruktiv und wirksam Klimaschutz durch den Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben werden.
Erwiderung Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Die geforderten Maßnahmen bedürften einer gesetzlichen Regelung in den entsprechenden Fachgesetzen. Dies kann nicht im Rahmen der Änderung des LROP erfolgen.
4.2.1.2.01-133 Es ist kein Platz für neue Vorranggebiete Wind
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Regionalplanung hat in Niedersachsen umfangreiche Planungen für die Windkraft durchgeführt und dabei den Grundsatz zum raumverträglichen Ausbau nach LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 3 von 2017 berücksichtigt. Ein weiterer Ausbau wäre demnach nicht raumverträglich. Es fehlt eine Aussage, ob das Kriterium Raumverträglichkeit im LROP neu definiert wurde oder von den Regionalplanungsträgern neu abgewogen werden soll. Dasselbe gilt auch für das im LROP-Entwurf unter Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 4 vorgeschlagene standortverlagernde Repowering. Auch hier müsste verdeutlicht werden, wo bzw. wie solche zusätzlichen Vorranggebiete untergebracht werden können (gelten hierfür etwa andere Kriterien und Abwägungen als bisher).
Erwiderung Eine neue Definition des Begriffs raumverträglich gibt es nicht. Die Raumverträglichkeit betrachtet, bezogen auf das jeweilige Verfahren oder Vorhaben, die Auswirkungen auf den Raum unter ökonomischen, sozialen und ökologische Aspekten. In diesem Sinne handelt es sich bei der Festlegung in 4.2. 01 Satz 3 (raumverträglicher Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die Träger der Regionalplanung) um eine Vorgabe für die Analyse- und Bewertung. Im Ergebnis soll die Eignung für bestimmte Gebiete, hier für die Nutzung durch Erneuerbare Energien festgestellt werden bzw. jene Gebiete ausgeschieden werden, die keine Eignung aufweisen. Ob ein weiterer Ausbau von Erneuerbaren Energien raumverträglich möglich ist, wird auf dieser Ebene ermittelt. Gleiches gilt auch für 4.2.1 Ziffer 02 Satz 4.
4.2.1.2.01-134 Es bleibt unklar, ob die Ausbauziele Waldflächen mit einschließen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es bleibt unklar, ob die Ausbauziele im LROP-Entwurf Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 Waldstandorte mit einschließen.
Erwiderung Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 stellen jenen Flächenbedarf dar, der für windenergetische Nutzung gesichert werden soll. Die Umsetzung bzw. Berücksichtigung dieser Vorgabe erfolgt erst auf den nachgelagerten Planungsebenen. Erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf diesen Ebenen kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo (im Wald und/oder im Offenland) Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LROP- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen.
4.2.1.2.02-100 Unzureichende Beachtung von Eingriffen in das Schutzgut Tiere u. Pflanzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bemängelt wird die zu geringe Beachtung von Eingriffen in das Schutzgut Tiere u. Pflanzen, insb. auch veraltete oder unvollständige Datengrundlagen, Probleme bei der Beschaffung von Daten
Erwiderung Eine Auseinandersetzung mit Fragen zu Eingriffen in Schutzgüter kann erst bei der konkreten Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung bzw. der konkreten Errichtung von Windenergieanlagen stattfinden. Konkrete Flächenfestlegungen erfolgen aber erst auf den nachfolgenden Planungsebenen. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereits vor der Errichtung einer Windenergieanlage wird dessen absehbare Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen geprüft. Dies ist bereits gesetzlich verankert und bedarf keiner zusätzlichen Regelung im Landes-Raumordnungsprogramm. Eine ausreichende Datengrundlage ist die Grundlage, um die "richtigen" Flächen ermitteln zu können. Diese Datengrundlage zu schaffen, stellt auf den verschiedenen Planungsebenen eine große Herausforderung dar. Eine Vorgabe durch das LROP wäre nicht zielführend. Hier hat das Land Niedersachsen zur Unterstützung z.B. entsprechende Leitfäden wie etwa den Artenschutzleitfaden erarbeitet.
4.2.1.2.02-102 Forderung nach Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Luftverkehrsrechts
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der planerischen Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung (inkl. Repowering) die gesetzlichen Vorgaben des Luftverkehrsrechts einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere bezogen auf den bestehenden DFS-Funkfeuern/ Sende-/ Radaranlagen hin (insbesondere Laatzen/ Sarstedt, Celle, Nienburg, Deister- Nienstedt).
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die fachrechtlichen Vorgaben z.B. Vorgaben des Luftverkehrsrechts sind im Zusammenhang mit der Sicherung von Flächen für die Windenergie regelmäßig zu beachten.
4.2.1.2.02-103 Begrüßung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 1, Planungsauftrag
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der formulierte Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten wird unterstützt. -Die Berücksichtigung von Repowering-Möglichkeiten bei der Bilanzierung der für die Windenergienutzung zu sichernden Flächen wird ausdrücklich begrüßt.
Erwiderung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.2.1.2.02-104 Forderung nach Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bzgl. Wetterradar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Auf die einzuhaltenden Schutzzonen um Wetterradarstandorte in Niedersachsen, Hannover und Borkum, wird hingewiesen. Auch der Wetterradarstandort Ummendorf in Sachsen-Anhalt sowie der Windprofilerstandort Nordholz soll bei einer Ausschreibung der Windenergieanlagenflächen berücksichtigt werden. Generell ist zu beachten, dass die oben genannten Standorte zu Fernerkundungsmessverfahren in einem Umkreis von 5 km frei von Windenergieanlagen zu halten sind. In einem Radius von 5-15 km Abstand gibt es festgelegte Höhenbeschränkungen für diese Anlagen.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die fachrechtlichen Vorgaben sind im Rahmen der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung regelmäßig zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die planerische Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung auf den nachfolgenden Planungsebenen, erfolgen, dies sind zunächst Regional- und/oder Bauleitplanebene.
4.2.1.2.02-105 Forderung nach einer Festlegung Windenergie auf Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten auszuschließen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zu Ziffer 03 Satz 5: Die Berücksichtigung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wird wegen ihrer hohen Bedeutung für den Klimaschutz begrüßt. Eine entsprechende Berücksichtigung von kohlenstoffreichen Böden fehlt allerdings bislang bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung. In der Vergangenheit sind Windkraftanlagen in zahlreichen Fällen auf Moorstandorten errichtet worden, wodurch moorbezogene Klimaschutzziele konterkariert werden. Eine entsprechende Regelung wäre aus hiesiger Sicht ergänzungswürdig.
Erwiderung Der Forderung wird nicht gefolgt. Eine verpflichtende Landesvorgabe Flächen für die Windenergienutzung nicht auf Moorstandorten festzulegen, also einen Ausschluss zu formulieren ist nicht möglich. Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. In Bezug auf die zu entwickelnden Kriterien werden über das LROP keine verpflichtenden Vorgaben gemacht. Insofern schließt das LROP auch nicht aus, dass bei der Festlegung von Vorrang- und/oder Eignungsgebieten Moorstandorte frei bleiben.
4.2.1.2.02-106 Ablehnung einer Festlegung zur Vorgabe von Abständen zur Wohnbebauung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Ablehnung einer Festlegung zur Vorgabe von Abständen zur Wohnbebauung, die regional Kriterien überregelt.

Erwiderung

Eine verpflichtende Landes-Vorgabe zur Einhaltung von Abständen zur Wohnbebauung erfolgt nicht.

4.2.1.2.02-107 Bedenken bzgl. 4.2.1 02 Satz 3, keine Höhenbegrenzung festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es werden Bedenken zur vorgetragen, bzgl. ds GS LROP 4.2 04 Satz 5, dass Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Es wird in Frage gestellt, dass der Ausschluss zu mehr Akzeptanz führt, vor allem da in windhöffigen Bereichen viele Anlagen vorhanden sind.

- Widerstand in der Bevölkerung wegen massiven Erhöhung der Lärmemissionen.

- Eine generelle und landesweit einheitliche Verhinderung einer Höhenbeschränkung führt teilweise zu erheblichen Störpotenzialen. So sind gerade im Flachland der norddeutschen Tiefebene sehr hohe und entsprechend befeuert Anlagen weithin sichtbar und überprägen insbesondere in der Dunkelheit das Landschaftsbild in einem sehr hohen Maße. Es wird daher angeregt, Höhenbegrenzung vom Landschaftsraum abhängig zu machen und nicht generell auszuschließen.

- Bei Repoweringprojekten sind die ursprünglichen Windparks unter ganz anderen Voraussetzungen genehmigt worden, fehlende Höhenbegrenzungen gehen in diesen Fällen auf Kosten der Akzeptanz

- Der gänzliche Verzicht auf eine Höhenbegrenzung in Vorrang- und Eignungsgebieten schadet der Raumverträglichkeit und der Akzeptanz.

- Mit dem pauschalen Ausschluss kann auf nachfolgenden Planungsebenen der flexiblen Anpassung an regionale sowie örtliche Gegebenheiten nicht angemessen Rechnung getragen werden. Aus der vielmehr zu erwartenden weiteren technischen Entwicklung, fortlaufend höherer bzw. auf Investorensseite effizienterer Anlagentypen, sind wachsende Konflikte zu erwarten.

- erhebliche Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange, insbesondere auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auf die Blickbeziehungen mit / aus dem NSG "Lüneburger Heide" (hier besonders "Totengrund" und "Wilseder Berg") wird verwiesen.

- Neuere Anlagen sind 240 m hoch und sie werden künftig weiter höher geplant werden, mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Fauna. Denn mit der Höhe steigt die Länge der Rotoren und damit der durchstrichene Raum, was in der Regel eine Erhöhung der Schlagopfer bei Vögeln und Fledermäusen bedeutet. Mit entsprechender Begründung sollte eine Höhenbegrenzung möglich sein.

-Es wird bezweifelt, ob der Ausschluss von Höhenbegrenzungen zu mehr Akzeptanz für die Erzeugung von Windenergie führt. In Regionen mit guter Windhöffigkeit findet sich bereits heute kein Horizont ohne Windkraftanlage mehr. Das Interesse der in ländlichen Gebieten wohnenden Niedersachsen um Abstand und Maß der Windenergienutzung darf nicht von der Suche nach einem beruhigten ökologischen Gewissen der urbanen Bevölkerung überlagert werden.

Erwiderung

Der Forderung wird teilweise gefolgt.

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen regelmäßig zu verzichten.

Bei der Festlegung 4.2.1 02 Satz 3 (alt 4.2 04 Satz 5) handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung für die nachfolgende Planungsebene Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Insofern wird eine gänzliche Ablehnung oder genereller Ausschluss von Höhenbegrenzung nicht formuliert.

Die konkrete Planung von Gebieten für die Windenergienutzung erfolgt auf kommunaler Ebene. Erst auf dieser Ebene kann beurteilt werden, ob Gründe vorliegen, die ggf. eine Höhenbegrenzung rechtfertigen. In der Begründung wird ausgeführt, dass fachliche Kriterien, z. B. Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Gewährleistung der Flugsicherheit, im Einzelfall eine Höhenbegrenzung rechtfertigen können.

Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen.

Genau deshalb bedarf es einer sorgfältigen räumlichen und technischen Planung, um auch Restriktionen und gegenläufige Interessen zu erkennen, Konflikte zu minimieren und Lösungen dafür zu finden. Für die möglichst raum- und umweltverträgliche Umsetzung der Energiewende sollen die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf wertvolle Böden, windkraftsensible Arten insbesondere Vögel und Fledermäuse, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Naherholung so gering zu halten wie eben möglich gehalten werden. Detaillierte Prüfungen, die auf der Ebene der Regionalplanung in sinnvoller Weise erfolgen können und die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort durch frühzeitige Information und Beteiligung kann zur Akzeptanz beitragen.

Bezüglich der Störung durch Befeuern wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber mit der Änderung des EEG 2017 die bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) verpflichtend eingeführt hat. Sie zielt darauf ab, eine erheblich reduzierte nächtliche Beleuchtung (bis zu 95%) zu erreichen. Die Reduktion der optischen Störungen für soll zu mehr Akzeptanz beitragen.

Bezüglich der Befürchtung der zunehmenden Lärmemissionen wird darauf hingewiesen, dass jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark die Grenzwerte für Geräuschmissionen (Immissionsrichtwerte der TA Lärm) einhalten muss. Dies gilt unabhängig von der Anlagenhöhe.

Bezüglich des Repowerings wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Repowering-Maßnahmen von Windenergieanlagen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (NRW) "anhand von Beispielrechnungen aufgezeigt hat, wie in durch Lärm stark vorbelasteten Gebieten das Repowering bei einer Verringerung der Anzahl der Windenergieanlagen sowohl zu höheren Erträgen als auch zu einer Verminderung der Geräuschmissionen führen kann." (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (NRW) (2011). "Repowering: Ertragssteigerung und Lärminderung").

4.2.1.2.02-108 Keine Reduzierung von Mindestabständen zw. Wohnbebauung und Windenergie

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es wird sich gegen eine Reduzierung von Mindestabständen zwischen einer dem menschlichen Aufenthalt dienender Bebauung jeglicher Art und neu zu errichtender Windenergieanlagen ausgesprochen.

Erwiderung

Das Landes-Raumordnungsprogramm beabsichtigt keine Festlegung von Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen festzulegen bzw. beabsichtigt auch keine Reduzierung von Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen.

Einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus den Vorgaben des Fachrechts u.a. daraus, dass jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark die Grenzwerte für Geräuschmissionen (Immissionsrichtwerte der TA Lärm) einhalten muss und aus dem nachbarlichem Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, ("optisch bedrägende Wirkung").

Diese fachrechtliche Vorgaben sind einzuhalten und dürfen über Festlegungen im LROP nicht überregelt werden.

Planung kann aus Vorsorgegesichtspunkte über diese Mindestabstände hinaus gehen und entsprechende Festlegungen treffen.

4.2.1.2.02-109 Forderung keine pauschalen Abstände zwischen Windparks

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, dass pauschale Abstandsregelungen zwischen Vorranggebieten als nicht zulässig erklärt werden.

- kritisch weil pauschale Abstandsregelungen unter den Landkreisen nicht einheitlich
- pauschale Abstände verhindern optimale Nutzungen des Windpotenzials
- kann im Rahmen der Einzelfallprüfung geklärt werden

- Ggfs. Änderungsvorschlag:

Pauschale Mindestabstände zwischen Vorrangbieten Windenergie sind nicht als Kriterium der Regionalplanung zu verwenden. Dies lässt die Zulässigkeit einzelfallbezogener Abstände zwischen jeweils konkreten Vorranggebieten bei Vorliegen entsprechender Notwendigkeiten unberührt.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Vorgabe (Nichtanwendung eines Kriteriums) auf Ebene der Landesplanung an die Träger der Regionalplanung zu formulieren wäre nicht möglich, denn sog. reine Negativziele festzulegen, wäre unzulässig.

Auch in der Sache kann nicht gefolgt werden, denn die Aufgabe der Planer vor Ort ist es, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich Abstände zu anderen Nutzungen als Kriterien in der Flächenermittlung zu formulieren. Eine Vorgabe entsprechende Kriterien nicht anzuwenden, soll auch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Zum Handlungsspielraum zählt auch, ob die Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung mit einem Ausschluss für den übrigen Planungsraum verbunden werden sollen oder nicht

4.2.1.2.02-110 Forderung nach LROP-Auftrag zur Festlegung eines Vorrang mit Ausschluss

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, das 2030 - Flächenziel vorzuziehen und landesweit ab sofort einen Flächenanteil von 2,1% der Landesfläche für Windenergie als Ziel der Raumordnung festzulegen. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist den Planungsträgern aufzutragen, Vorranggebiete für die Windenergie mit Ausschlusswirkung proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial in den Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Es wird als hilfreich angesehen, die Festlegung neuer Eignungsflächen im jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) mit entsprechender Ausschlusswirkung festzuschreiben, um zumindest auf der Ebene des jeweiligen Landkreises eine überregionale Betrachtung zu erreichen.

Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Ein Vorziehen oder eine Erhöhung der Flächenwerte wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen. Daher sollen Flächenfestlegungen raum- und umweltverträglich erfolgen.

Eine verpflichtende Landesvorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung wäre möglich, soll aber vor dem Hintergrund, dass das LROP durch Ziele und Grundsätze lediglich den Rahmen für die Steuerung der Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorgibt, nicht erfolgen. Konkret sind geeignete Flächen für die Windenergienutzung an Land unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten als Vorrang- und/oder Eignungsgebiete festzulegen. Die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Zum Handlungsspielraum zählt auch, ob die Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung mit einem Ausschluss für den übrigen Planungsraum verbunden werden sollen oder nicht. Auch können die in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulierten Flächenwerte auch ohne eine solche verpflichtende Landesvorgabe erreicht werden.

4.2.1.2.02-111 Forderung nach Prüfkriterien für LSG und Naturparke allgemein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es ist näher zu definieren bzw. einzugrenzen, nach welchen Prüfkriterien auch Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Naturparke außerhalb der auf Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 8 genannten Gebiete für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können. Ein Konkurrenzdenken zwischen Klima- und Naturschutz muss vermieden werden.

Erwiderung

Gem. der geplanten LROP Festlegung in 4.2.1 02 Satz 9 können in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete für die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft werden. In der Begründung werden bereits Hinweise gegeben, was ggf. zu prüfen ist. Es soll geprüft werden, ob Bauverbote bestehen oder der Schutzzweck des Gebietes der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie entgegenstehen. Aufgabe der Planung ist insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Dafür gilt es auch Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. Insofern lassen sich pauschale Prüfkriterien nicht abschließend vorgeben, denn in welchen Bereichen das Interesse an der Nutzung von Windenergieanlagen überwiegt bzw. in welchen Bereichen das Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegt, hängt maßgeblich an der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort und es hängt auch insbesondere von dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen ab.

4.2.1.2.02-112 Forderung nach Abstandsregelung für Siedlung und Landschaftsstrukturen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine klare Abstandsregelung für Siedlung und Landschaftsstrukturen wird gefordert.

- Es werden größere Siedlungsabstände gefordert.
- Es werden pauschale Siedlungsabstände gefordert, da es dem Bürger nicht vermittelbar ist, wenn unterschiedliche Abstände in den Landkreisen und Bundesländern angewendet werden.
- Forderung Abstand von 1000m zwischen Wohnnutzung und WEA festlegen
- LROP soll sich detailliert mit den Abständen von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten auseinandersetzen, um einheitliche Planungsvorgaben und letztendlich Planungssicherheit für die Kommunen als Träger der Planungshoheit zu schaffen.

- Es wird angeregt den Mindestabstand zwischen den Windenergieanlagen und Wohngebäuden in direkter Abhängigkeit zu den Anlagenhöhen festzulegen. Konkret fordert wird ein Abstand, der mindestens der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, gefordert. Mit dieser Ergänzung kann der Schutz der angrenzenden Bewohner vor der optisch bedrängenden Wirkung der Windenergieanlagen verbessert und gleichzeitig die Einhaltung des Nachtwertes TA-Lärm (45 dB (A)) erreicht werden.

- wegen der größeren Lärm-Immissionen, der Infraschallwirkungen und wegen der gigantischen Dimension der neuen Generation von WEA, für den Abstand zu Wohnbebauung gelten.

-Es müssen Abstände von 1000 m. zu Wohnhäusern eingehalten werden.

Erwiderung

Das Landes-Raumordnungsprogramm beabsichtigt keine Festlegung von Abstandsregelung zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen festzulegen.

Einhaltende Mindestabstände ergeben sich aus den Vorgaben des Fachrechts u.a. daraus, dass jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark die Grenzwerte für Geräuschimmissionen (Immissionsrichtwerte der TA Lärm) einhalten muss und aus dem nachbarlichem Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, ('optisch bedrängende Wirkung').

Diese fachrechtliche Vorgaben sind einzuhalten und dürfen über Festlegungen im LROP nicht überregelt werden.

Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie z.B. eine Vorgabe eines 1000m Siedlungsabstand rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Es wird deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf der Regionalplanungsebene umzusetzen.

Es ist Aufgabe des jeweiligen Plangebers bei der Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung die rechtlich vorgegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung einzuhalten. Sie können darüberhinausgehende Vorsorgeabstände festlegen, um auch anderen Belangen Rechnung zu tragen. Auch mit den formulierten Festlegungen ist nicht ausgeschlossen, dass z.B. ein 1000 m Abstand zur Wohnbebauung als Kriterium gesetzt wird. Es besteht ausreichend Gestaltungsspielraum seitens der Träger der Planung sowohl die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf den Abstand zwischen Wohnbebauung und Windenergienutzung entsprechend hoch zu gewichten.

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020* formulierten Niedersächsische Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll.

Von einer verpflichtenden Vorgabe einzuhalten, soll auch vor dem Hintergrund dieser formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht erfolgen, denn ein pauschal festgelegter Siedlungsabstand von 1000 m würde die potenziell verfügbare Fläche deutlich reduzieren und ließe auch eine regionale Potentialbetrachtung dsbzgl. nicht mehr zu.

4.2.1.2.02-113 Forderung nach Festlegung einer Höhenbegrenzung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Für Windenergieanlagen muss eine Höhenbegrenzung festgelegt werden.

- Forderung einer Höhenbegrenzung auf 200m

- Höhenbegrenzungen sind, so die Abstände neuer Anlagentypen zu den von mir genannten Schutzgebieten, solchen für ruhige Erholung in der Landschaft und zu Wohnbebauung nicht möglich sind, als raumverträgliches Erfordernis vorzuschreiben.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen regelmäßig zu verzichten.

Insofern ist die Festlegung von einer Höhenbegrenzung abzulehnen.

Die konkrete Planung von Gebieten für die Windenergienutzung erfolgt auf kommunaler Ebene, erst auf dieser Ebene kann beurteilt werden ob ggf. Gründe vorliegen die ggf. eine Höhenbegrenzung rechtfertigen. Eine abschließende Festlegung als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung auf Landesebene zu formulieren, ist aus vorgenannten Gründen nicht sachgerecht und nicht rechtssicher möglich.

4.2.1.2.02-114 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 3; Höhenbegrenzung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, dass der vorhandene Grundsatz der Raumordnung sich auch explizit an Flächennutzungsplanungsträger richtet.

"In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sowie in Sondergebieten Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden."

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

In einem Raumordnungsplan Vorgaben für die Flächennutzungsplanung zu formulieren, ist unzulässig und würde den Kompetenzbereich der Raumordnung überschreiten.

4.2.1.2.02-115 Forderung nach landesweit bedeutsamen Vorranggebieten Windenergie

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, dass die Träger der Regionalplanung Vorranggebiete für landesweit bedeutsame Projekte für Windenergie ausweisen und in diesen sämtliche anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung als Vorranggebiet nicht vereinbar sind, ausschließen würden. Landesweit bedeutsamen Projekten sollte bei sämtlichen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen stets Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen eingeräumt werden. Ein Windenergie sollte dann als landesweit bedeutsam gelten, wenn es aufgrund seiner elektrischen Nennleistung einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der landesweiten Ausbauziele für Erneuerbare Energien leisten kann, wobei Nennleistungen verschiedener Ausbaustufen addiert werden dürfen. Als Projekt in diesem Sinne gelten ungeachtet eines bereits eingeleiteten Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahrens sämtliche Planungen, für welche der Projektträger über die erforderlichen zivilrechtlichen Flächensicherungen zumindest in Form von Vorverträgen verfügt, bereits konkrete Planungen vorantreibt, insbesondere die für ein Genehmigungsverfahren erforderlichen Fachgutachten zumindest beauftragt hat und keine auf absehbare Zeit unüberwindlichen rechtlichen oder tatsächlichen Genehmigungshindernisse, die auch nicht durch Ausnahmen oder Befreiungen ausgeräumt werden könnten, ersichtlich sind.

Erwiderung

Dieser Forderung wird nicht gefolgt. Systematisch wären landesweit bedeutsame Projekte für die Windenergie im Landes-Raumordnungsprogramm anzusiedeln. Dies würde entsprechende Vorarbeiten/Analysen zur Festlegung von schlussabgewogenen Zielen der Raumordnung voraussetzen. Diese liegen landesweit nicht vor. Vor dem Hintergrund, dass das LROP noch 2022 zum Abschluss gebracht werden soll, könnten in dem noch zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen schon diese notwendigen Vorarbeiten nicht erfolgen.

Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung schlussabgewogen, so dass sie nicht durch Abwägung überwunden werden können.

Vorranggebiete sind im Raumordnungsgesetz (ROG) legaldefiniert als Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§7 Abs. 3 ROG). Der Bedarf für eine zusätzliche Festlegung, dass ihnen stets Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen eingeräumt werden soll, besteht daher nicht.

4.2.1.2.02-116 Forderung nach Streichung 4.2.1 02 Satz 9

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird die Streichung gefordert, da Windenergie in LSG und Naturparks möglich sein muss.

Großräumige Landschaftsschutzgebiete (> 50 ha) müssen für eine sanfte Öffnung grundsätzlich zur Verfügung stehen. Hier geht es darum, dass ein Windenergiestandort mit 1 ha Flächenverbrauch aus dem LSG "entlassen" werden kann, weil der großräumige Schutz der Landschaft der Einzelmaßnahme nicht im Wege steht. Sollte in einem Kreisgebiet nach dem RROP die Windenergienutzung < 2% der Kreisfläche betragen, ist der Wald zu öffnen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die fehlende Ausweisung von Windenergiestandorten das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energieerzeugung bis zu einem Stichtag auf einen Zielwert zu bringen, nicht erreicht werden kann!

Fast dreiviertel der Waldflächen in Niedersachsen unterliegen einem Schutzstatus. Vielfach liegen die Wälder in LSGen oder in Naturparks. Mit dieser Regelung werden viele windhöfiche Standorte in Niedersachsen mit

zusätzlichen Reglementierungen belastet bzw. die Nutzung von Wald als WEA Standort unmöglich gemacht.

Wovon wird die Ermessensleistung - ob überhaupt geprüft wird - abhängig gemacht? Allein die Fläche der Naturparke Niedersachsens beträgt über 1 Million ha, und beinhaltet zum großen Teil Waldflächen.

Ein Naturpark muss auch nur größtenteils aus LSGen oder NSGen bestehen, d.h. ein großer Teil der Fläche hat nicht die Voraussetzungen, um als LSG oder NSG ausgewiesen zu werden.

Es sind ohnehin schon aufwändige umfangreiche gutachterliche Prüfverfahren für die Genehmigung einer WEA erforderlich.

Es muss auch hier ein angemessener Abwägungsprozess stattfinden, eine Abwägung insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie

Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, und die Schaffung einer krisenfesteren, von fossilen Ressourcen weniger abhängigen Energieversorgung des Landes. Der Ausbau der Windkraft liegt sehr im Interesse des Naturschutzes; ohne eine schnelle und weitgehende Dekarbonisierung der Energieerzeugung kann das Zwei-Grad-Ziel, bei dem katastrophale Auswirkungen für die Biodiversität, für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild eben noch vermieden werden können, nicht eingehalten werden.

Bundesverwaltungsgericht: öffentliche Interesse wiegt umso stärker, wenn die Umsetzung des Vorhabens auch den gesetzlichen Zielvorstellungen dient:

Ungleichbehandlung von Infrastrukturprojekten in LSGen, Naturparks und Windausbau?

Im Rahmen anderer Entscheidungen zu Infrastrukturprojekten hat das Bundesverwaltungsgericht aber ausgeführt, dass das öffentliche Interesse umso stärker wiegt, wenn die Umsetzung des Vorhabens auch den gesetzlichen Zielvorstellungen dient (z. B. BVerwG, Urteil vom 23.03.2014 – 9 A 25/12, Rn. 74). Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen entspricht ganz grundsätzlich der gesetzlichen Zielvorgabe, den Ausbau erneuerbarer Energien bundesweit voranzutreiben.

zwischen den öffentlichen Interessen, also der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien und den Belangen des Naturschutzes an den geplanten Standorten im LSG, im Naturpark.

Bauverbot verstößt gegen das "Übermaßverbot"

Ein Gericht hat entschieden, dass Windkraft in Natur- und Landschaftsschutzgebieten im konkreten Fall möglich ist. Ein absolutes Bauverbot verstößt gegen das "Übermaßverbot", weil nicht von vornherein feststeht, dass alle von einem solchen Verbot erfassten Baumaßnahmen dem Charakter des unter Landschaftsschutz gestellten Gebiet schlechthin widersprechen.

Es muss weiter geprüft werden, ob sie nach Art, Zweckbestimmung, Gestaltung, Größe und Standort die Landschaft verändern oder in anderer Weise dem besonderen Schutzzweck einer Vorschrift zuwiderlaufen. Dies hat jüngst das OVG Lüneburg (Urteil 5.12.18 – 4 KN 77/16) klargestellt. Eine Befreiung von einem solchen Bauverbot, hat der Gesetzgeber in § 67 BNatSchG statuiert und stellt dabei (unter anderem) auf ein

überwiegendes öffentliches Interesse ab – hier auch auf den Klimaschutz.
Vorhabenrealisierung von privaten Unternehmern, wie es in der Windbranche verbreitet ist, liegen im öffentlichen Interesse:
Grundsätzlich kann auch die Vorhabenrealisierung von privaten Unternehmern, wie es in der Windbranche verbreitet ist, im öffentlichen Interesse liegen, solange hierdurch auch altruistische Ziele verwirklicht werden (Stöckel und Müller Walter in: Erbs und Kohlhaas (2018): § 45 Rn. 23–29). Die Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien ist ein solches altruistisches Ziel.
...Der Ausbau der Windenergie in Niedersachsen genießt ein hohes öffentliches Interesse. Dies kommt nicht zuletzt im Willen der Landesregierung zum Ausdruck, bis zum Jahr 2030 mindestens 65 % des Stroms aus regenerativer Energie bereitzustellen. Der Grund hierfür ist der Schutz des Klimas, der im Übrigen auch ein Ziel des Naturschutzes ist (siehe hierzu § 1 Absatz 3 Ziffer 4 BNatSchG Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt

Unter Beachtung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz wird die Inanspruchnahme von LSG und Naturparken für die Windenergienutzung durch das LROP nicht ausgeschlossen.

Der Grundsatz der Raumordnung (4.2.1 02 Satz 9) im Sinne eines Prüfinweis ist eine planerische Leitlinie. Als Grundsatz der Raumordnung ist er der Abwägung zugänglich.

In Bezug auf die Windenergienutzung in LSG bzw. Naturparken ist zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten, denn es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen.

Gleiches gilt auch für großräumige LSG (> 50 ha). Die Prüfung der Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen, erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Beachtung des BNatSchG. Es ist der Raumordnung verwehrt fachrechtliche Vorgaben zu überregeln.

Der im LROP- Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann.

Ob und inwieweit eine Änderung oder Aufhebung einer LSG-Verordnung erfolgt, liegt im Ermessen des Verordnungsgebers. Dies schließt auch die Aufhebung von kleine Flächen ein. Dies sind gem. § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) die Naturschutzbehörden. Auch ob die Voraussetzungen für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) vorliegen, ist durch zuständige Naturschutzbehörde festzustellen. Es ist der Raumordnung verwehrt fachrechtliche Vorgaben zu überregeln.

4.2.1.2.02-117 Forderung einer Umformulierung von 4.2.1 01 Satz 6, "bis" -Zeitraum

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

4.2.1 01Sätze 5 und 6 wird der Ausbau der Windenergienutzung im Land festgelegt: bis zum 31.12.2029 sollen 1,4 % der Landesfläche gesichert werden, ab dem 01.01.2030 dann 2,1 %. Dies suggeriert über Nacht eine Steigerung von 0,7 % -Punkte. Es wird empfohlen auch für Satz 6 einen "bis"-Zeitraum festzulegen.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufzunehmen ist.

Die Begründung führt dazu aus, dass gemäß den energiepolitischen Zielstellungen, die in der Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen (vom 03.03.2020) sowie im Windenergieerlass (geplante Neufassung Entwurf vom Juli 2020) dargelegt sind, in Niedersachsen ab 2030 2,1 % der Landesfläche planerisch gesichert werden, damit diese Flächen der Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Dies setzt das LROP um.

4.2.1.2.02-118 Forderung nach Festlegung eines Ziels der RO; keine Höhenbegrenzungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Mit Hinweis auf die steigenden spezifischen Energieproduktion bei steigender Höhe der Windenergieanlagen wird gefordert, dass ein Ziel der Raumordnung festgelegt werden soll, welches Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen ausschließt.
Dies soll auch für die Bauleitplanung gelten.

Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Falle gewichtiger Gründe genehmigt werden.

- Der Flächenbedarf von durchschnittlich 2,1 Prozent der Landesfläche kann nur als ausreichend angesehen werden, sofern **keine pauschalen Höhenbegrenzungen** fixiert sind.

- Der Grundsatz, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden sollen, muss daher deutlicher und verbindlicher formuliert werden. Zum einen durch Festlegung als Ziel der Raumordnung statt des bisher vorgesehenen Grundsatzes, zum anderen in dem im LROP die Unzulässigkeit von Höhenbeschränkungen aus planerischen Gründen festgestellt wird. Eine Höhenbeschränkung aufgrund eines entgegenstehenden öffentlichen Belangs kann davon unberührt bleiben.

- **Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz3:** In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung **dürfen** ohne zwingende Gründe, die den Bau als Ganzes beeinträchtigen, keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Entscheidend ist dabei nicht deren größere Leistung, sondern die größere Rotorfläche. Mit einer größeren Fläche, auf der Wind geerntet werden kann, geht der größere Output an Energie einher. Damit große Rotoren implementiert werden können, muss die Nabenhöhe weit genug vom Boden entfernt sein, was höhere Türme bedingt. Außerdem ist der Wind in größeren Höhen weniger von der Landschaft beeinträchtigt und weht dort stärker und stetiger. Daher ist insbesondere bei Landschaften, die eine große Geländerauigkeit aufweisen, also z.B. Wälder, eine große Nabenhöhe wichtig. Diese vermindert zudem Artenschutzkonflikte. Wir begrüßen 4.2.1/02/Satz 3, halten aber eine Ergänzung für notwendig in dem vorgegeben wird, dass Höhenbeschränkungen vom

Regionalplaner nur durch zwingende Gründe (beispielsweise militärische Erfordernisse)vorgegeben werden dürfen.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Bei der Festlegung von Flächen für Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung wird die Festlegung einer Höhenbegrenzung im Rahmen von Zielen der Raumordnung als grundsätzlich möglich erachtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Voraussetzung ist, dass diese von einer ausreichenden planerischen Abwägung (§ 7 Abs.2 ROG) getragen sind. Diese planerische Abwägung kann erst im Rahmen der konkreten Planung von Gebieten für die Windenergienutzung erfolgen. Erst auf dieser Ebene kann beurteilt werden ob Gründe vorliegen die ggf. eine Höhenbegrenzung rechtfertigen oder ob diese nicht vorliegen.

Ein pauschaler Ausschluss von Höhenbegrenzungen als Ziel der Raumordnung auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms ist daher nicht möglich, denn die konkrete Planung von Gebieten für die Windenergienutzung erfolgt auf kommunaler Ebene.

Gleichwohl ist es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen regelmäßig zu verzichten.

Insofern wird mit der Festlegung 4.2.1 02 Satz 3 ein entsprechender Grundsatz der Raumordnung formuliert. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung für die nachfolgende Planungsebene Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

4.2.1.2.02-119 Forderung keine Höhenbebschränkugen aus planerischen Gründen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es soll im im LROP festgelegt werden, dass die

Höhenbeschränkungen aus planerischen Gründen unzulässig ist. Eine Höhenbeschränkung aufgrund eines entgegenstehenden öffentlichen Belangs, z.B. zum Schutz einer historisch wertvollen Ansicht eines benachbarten Denkmals, kann davon unberührt bleiben.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Bei der Festlegung von Flächen für Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung wird die Festlegung einer Höhenbegrenzung im Rahmen von Zielen der Raumordnung als grundsätzlich möglich erachtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Voraussetzung ist, dass diese von einer ausreichenden planerischen Abwägung (§ 7 Abs.2 ROG) getragen sind. Diese planerische Abwägung kann erst im Rahmen der konkreten Planung von Gebieten für die Windenergienutzung erfolgen. Erst auf dieser Ebene kann beurteilt werden ob Gründe vorliegen die ggf. eine Höhenbegrenzung rechtfertigen oder ob diese nicht vorliegen.

Ein pauschaler Ausschluss von Höhenbegrenzungen als Ziel der Raumordnung auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms ist daher nicht möglich, denn die konkrete Planung von Gebieten für die Windenergienutzung erfolgt auf kommunaler Ebene.

Gleichwohl ist es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen regelmäßig zu verzichten.

Insofern wird mit der Festlegung 4.2.1 02 Satz 3 ein entsprechender Grundsatz der Raumordnung formuliert. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung für die nachfolgende Planungsebene Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

4.2.1.2.02-120 Hinweis zu Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Den jeweiligen Planungsträgern bzw. deren Gremien ist hinlänglich bekannt, dass sich in ihren jeweiligen räumlichen Planungsgebieten Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen befinden. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche der jeweiligen Anlagenschutzbereiche ergibt sich aus der interaktiven Karte, die über die Internetseite meines Amtes unter www.baf.bund.de abrufbar ist. Eine wie immer geartete Zwangsläufigkeit dergestalt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen eine generelle Störung der Flugsicherungseinrichtungen zur zwingenden Folge haben muss, ist nicht gegeben. Die konkrete Einzelfallentscheidung nach § 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Windkraftanlagen gestört werden können, wird von mir dann getroffen, wenn mir Ihre nach Landesrecht zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem BImSchG) vorlegt.

Erwiderung

Die Hinweise bezüglich der Einzelfallentscheidung nach § 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Windkraftanlagen gestört werden, werden zur Kenntnis genommen.

4.2.1.2.02-121 keine WEA über Gipslagerstätten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Planungen im Bereich Energie (u.a. Windkraftanlagen) sollten grundsätzlich nicht über diesen Gipslagerstätten ausgewiesen werden, die durch die geologischen Dienste oder die Unternehmen vorgeschlagen werden. Optional wäre nach Rücksprache mit den Betreibern eine Folgenutzung nach Abbau zu erörtern (z.B. Solarfeld).

Erwiderung

Der Hinweis auf die Abstimmung mit Belangen der Rohstoffwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber verpflichtet ist, bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen und privaten Belange (z.B. Belange der Rohstoffwirtschaft), soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen.

4.2.1.2.02-122 Forderung nach Festlegung im LROP zum Zubau Wind von 1450 MW pro Jahr

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Mit Verweis auf Bedeutung des Klimaschutzes, den politischen Ziel 20.000 MW in 2030, dem niedersächsischen Klimaschutzgesetz wird gefordert, dass im LROP die planungsrechtliche Grundlage für einen Windenergieausbau von 1.450 MW pro Jahr geschaffen wird. Der Ausbau der Onshore-Windenergie liegt seit mehreren Jahren deutlich hinter den durch die Politik festgelegten Zielen und den Erfordernissen angesichts des sich rasant entwickelnden Klimawandels zurück. Für Niedersachsen gilt: Das LROP muss die planungsrechtliche Grundlage für einen Windenergieausbau von 1.450 MW pro Jahr schaffen, um das selbst gesetzte Ziel von 20.000 MW im Jahr 2030 zu erreichen. Windenergie im Wald kann hier zur Zielerreichung der Energieversorgung mit regenerativer Energie beitragen.	
Erwiderung Eine verpflichtende Vorgabe, 1450 MW pro Jahr festzulegen, als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, eine Vorgabe eines landesweiten Leistungsziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Es wird deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf der Regionalplanungsebene umzusetzen. Das LROP gibt durch Ziele und Grundsätze lediglich den Rahmen für die Steuerung der Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vor. Konkret sind geeignete Flächen für die Windenergienutzung an Land unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten als Vorrang- und/oder Eignungsgebiete festzulegen. Die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Zum Handlungsspielraum zählt auch, ob die Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung mit einem Ausschluss für den übrigen Planungsraum verbunden werden sollen oder nicht bzw. auch die Größe der Fläche. Dieser in 4.2.1 02 Satz 1 formulierte Handlungsauftrag wird durch diesen vorgelagerten Grundsatz der Raumordnung spezifiziert, der quantitativ festgelegt ist, in welchem Maße eine Sicherung des Raums für Windenergienutzung angestrebt wird.	
4.2.1.2.02-123 keine Begrenzung nur auf VR Windenergienutzung	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Es muss daher zu individuellen Lösungen kommen. Generelle Begrenzungen sollte es unserer Auffassung nach nicht geben, auch nicht nur auf Vorranggebiete für Windenergienutzung.	
Erwiderung Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Gleichzeitig gilt, dass die Umsetzung der Energiewende möglichst raum- und umweltverträglich gelingen soll. Genau deshalb bedarf es einer sorgfältigen räumlichen und technischen Planung, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf wertvolle Böden, windkraftsensible Arten insbesondere Vögel und Fledermäuse, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Naherholung so gering zu halten wie eben möglich. Dies erfordert detaillierte Prüfungen, die u.a. auf der Ebene der Regionalplanung in sinnvoller Weise erfolgen können. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort durch frühzeitige Information und Beteiligung kann zur Akzeptanz beitragen. Deswegen ist es geboten den in 4.2.1 02 Satz 1 enthaltenen Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung beizubehalten und nicht ausschließlich auf individuelle Lösungen zu setzen.	
4.2.1.2.02-124 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 1, WSG Schutzzone II	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Die Zielfestlegung 4.2.1 02 Satz 1 soll um folgenden Satz ergänzt werden. Hierbei ist ein Sicherheitsabstand von der 2-fachen Höhe der geplanten Windenergieanlage innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes zur Schutzzone II einzuhalten. In gleicher Weise ist für die Fassungsanlagen in Wasservorranggebieten zu verfahren.	
Erwiderung Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist maßgeblich durch Bundesgesetze insb. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bestimmt. Im Genehmigungsverfahren sind Bestimmungen der örtlichen WSG-Verordnung zu beachten. Festlegungen der Raumordnung dürfen fachgesetzliche Vorgaben nicht überregeln.	
4.2.1.2.02-125 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 01 Satz 4, Grundwasserschonung	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Der Grundsatz 4.2.1 01 Satz 4 soll um folgenden Text ergänzt werden: ...und grundwasserschonend unter kontrollierter Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ausgebaut wird.	
Erwiderung Der Forderung wird nicht gefolgt. Einer Ergänzung im LROP bedarf es nicht, denn die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie als fachrechtliche Vorgabe sind im Rahmen von Planung einzuhalten. Auch umfasst der verwendete Begriff "raumverträglich" neben den ökonomischen und sozialen Aspekten auch die ökologischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Unter den ökologischen Aspekten ist die Grundwasserschonung mit umfasst.	
4.2.1.2.02-126 Forderung Höhenbegrenzungen planerisch festlegen zu können	
Dateianhänge Anhang: keiner	

Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit muss es vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts und des damit verbundenen Wachstums der Anlagen möglich bleiben, Höhenbegrenzungen in den jeweiligen Plänen anlassbezogen vorzunehmen. Dies wird insb. vor dem Hintergrund des Repowerings gefordert (zunehmende Anlagenhöhe)
Erwiderung Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen regelmäßig zu verzichten. Bei der Festlegung 4.2.1 02 Satz 3 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung für die nachfolgende Planungsebene Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. In der Begründung wird ausgeführt, dass fachliche Kriterien, z. B. Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes, die Gewährleistung der Flugsicherheit oder auch auf Grund städtebaulicher Erfordernisse eine Höhenbegrenzung gerechtfertigt sein kann.
4.2.1.2.02-127 Forderung nach Streichung 4.2.1 02 (Satz 1)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die Ziffern 01 Satz 5 und 02 zu Windenergie an Land zu streichen. Wenn an "Ausbauzielen" festgehalten wird, sollten zumindest von den Vorranggebieten und Eignungsgebieten in der Raumplanung verzichtet werden.
Erwiderung So wäre eine Streichung des mit 4.2.1 02 Satz 1 formulierten Planungsauftrags an die Träger der Regionalplanung rechtlich möglich, ist aber nicht sachgemäß. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Gleichzeitig gilt, dass die Umsetzung der Energiewende möglichst raum- und umweltverträglich gelingen soll. Genau deshalb bedarf es einer sorgfältigen räumlichen und technischen Planung, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf wertvolle Böden, windkraftsensible Arten insbesondere Vögel und Fledermäuse, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Naherholung so gering zu halten wie eben möglich. Dies erfordert in der Regel detaillierte Prüfungen, die auf der Ebene der Regionalplanung in sinnvoller Weise erfolgen können. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort durch frühzeitige Information und Beteiligung kann zur Akzeptanz beitragen. Deswegen ist es geboten den in 4.2.1 02 Satz 1 enthaltenen Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung nicht zu streichen.
4.2.1.2.02-128 Ablehnung von Windenergie in Naturparken
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, dass Naturparke für WEA nicht infrage kommen dürfen.
Erwiderung Der Forderung wird nicht gefolgt. Es ist unzulässig ein negatives Ziel der Raumordnung zu formulieren, welches Naturparke für raumbedeutsame Windenergieanlagen sperrt. Dies stellt eine Kompetenzüberschreitung dar, denn es ist der Planung verwehrt, verbindliche Regelungen, wie sie Natur- und Landschaftsschutzverordnungen enthalten, durch eigene Zielfestlegungen zu überlagern oder zu ersetzen.
4.2.1.2.02-129 Forderung nach Änderung von 4.2.1 02 Satz 1, Eignungsgebiete streichen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Eine Ausweisung als Eignungsgebiet, also lediglich dahingehend, dass eine entsprechende Nutzung anderen Nutzungen nicht entgegensteht (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG), ist nicht zielführend. Zielführend im Sinne einer erforderlichen verbindlichen Zielvorgabe ist ausschließlich die Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. - Nur durch Sicherung der Vorranggebiete-Windenergie in den Raumordnungen kann der Ausbau der Windenergie fortgesetzt werden. Hierfür müssen jedoch nach Innen positiv wirkende Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eignungsgebiete wirken nur ausschließend nach Außen und sind daher kein geeignetes Instrument. Den Ansatz Vorrangflächen zu sichern unterstützen wir ausdrücklich.
Erwiderung Der Forderung wird gefolgt und eine entsprechende Änderung in 4.2.1 02 Satz 1 aufgenommen. Der Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung wird dahingehend konkretisiert, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Flächenfestlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen können.
4.2.1.2.02-130 Forderung nach Abschaffung der Ausschlusswirkung, 4.2.1 02 Satz 1
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Abschaffung der Ausschlusswirkung in allen ab sofort novellierten RROPs wird gefordert.

Es wird gefordert, die Vorgaben für die Erstellung der RROPs so zu gestalten, dass sie rechtssicher erstellt werden können. Die Rechtssicherheit kann durch die konsequente Abschaffung der Ausschlusswirkung nach Baden-Württembergischen Modell enorm gesteigert werden (siehe dazu Anhang der Stellungnahme). Die Abschaffung der Ausschlusswirkung in allen novellierten RROPs würde auch das drohende dramatische Repoweringproblem, das Altanlagen außerhalb von Vorrangflächen stehen enorm abmildern und vermeidbaren Rückbau effektiv verhindern.

Formulierungsvorschlag: Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter besonderer Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungs-programmen als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Vorranggebiete sollen ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Durch die Leistungsfähigkeit moderner Anlagen können jedoch auch einzelne Anlagen einen signifikanten Klimaschutzbeitrag leisten. Daher sind auch Standorte geringer Größe einschließlich Standorte von Einzelanlagen insbesondere für das Repowering in angemessenem Maße regionalplanerisch zu sichern.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt. Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe keine Ausschlusswirkung festzulegen, rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 stellen jenen Flächenbedarf dar, der für windenergetische Nutzung gesichert werden soll. In Verbindung mit dem Planungsauftrag in 4.2.1 02 Satz 1 wird planerisch darauf abgestellt, eine ausreichende Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung zu erreichen. Die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig.

Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerecht angesehen, das erst auf der Planungsebene, auf der die konkrete Ermittlung von Flächen erfolgt, auch die die Entscheidung ob mit oder ohne Ausschlusswirkung geplant wird, erfolgt.

4.2.1.2.02-131 Kein pauschaler Ausschluss von Naturparken für die Windenergienutzung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Ein Naturpark muss auch nur größtenteils aus Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder Naturschutzgebieten (NSG) bestehen, d.h. ein großer Teil der Fläche hat auch schon nicht die Voraussetzungen, um als LSG oder NSG ausgewiesen zu werden. Naturparke grundsätzlich auszuschließen ist nicht zielführend. Allein die Fläche der Naturparke Niedersachsens beträgt über 1 Million ha und beinhaltet zum großen Teil Waldflächen.

Windenergieanlagen (WEA) im Wald in LSGen und Naturparken/LSGen müssen grundsätzlich möglich sein. Es sind ohnehin schon aufwändige umfangreiche gutachterliche Prüferfahren für die Genehmigung einer WEA erforderlich. Weitere Erschwernisse sind nicht verhältnismäßig.

Erwiderung

Durch die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 9 werden Naturparke nicht grundsätzlich für die Windenergie ausgeschlossen. Dieser Grundsatz der Raumordnung im Sinne eines Prüfinweis ist eine planerische Leitlinie. Eine sachgerechte Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken ist nur möglich, wenn vorab geprüft wurde, ob Errichtung von Windenergieanlagen nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG möglich wäre oder nicht.

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Dieser ist der Abwägung zugänglich.

Ob Windenergieanlagen in Naturparken und/oder Landschaftsschutzgebieten zulässig sind, richtet sich nach fachrechtlichen Vorgaben insb. des BNatSchG.

4.2.1.2.02-132 Forderung nach einer Beschäftigung mit dem stockenden Ausbau der Windenergie

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Abschnitt 4.2 fehlt eine Beschäftigung mit der landes- und bundesweiten Diskussion zum stockenden Ausbau der Windenergie an Land und den Beschleunigungsmöglichkeiten für den Planungsprozess. Um die Flächenverfügbarkeit verbessern zu können, wäre z. B. wünschenswert:

- einheitliche Abstände zu Siedlungen vorzugeben (auf Landes- oder besser auf Bundesebene); 1000 m sind mit Blick auf die übliche Höhe der Anlagen von 200 m angemessen. Damit würde die Akzeptanz verbessert und der Planungsprozess verkürzt.
- das Land sollte Bereiche, die aufgrund von gewichtigen Belangen nicht zugänglich sind, von vornherein ausschließen (z. B. avifaunistische Schwerpunktbereiche, Bundeswehrbelange)

-

Erwiderung

Das LROP beabsichtigt Festlegungen zur Flächenverfügbarkeit zu treffen.

So setzt Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 bezüglich der Quantifizierung von Flächen für die Windenergienutzung den Handlungsrahmen. Es werden Zielrichtungen vorgegeben. Dabei handelt es sich aber um allgemeine Anforderungen, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen. Im Zusammenspiel mit dem Planungsauftrag in 4.2.1 02 Satz 1 wird darauf abgezielt die Flächenverfügbarkeit zu verbessern.

Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie z.B. eine Vorgabe eines 1000m Siedlungsabstand wäre rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Es wird deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf der Regionalplanungsebene umzusetzen.

Auch mit den LROP Festlegungen wird nicht ausgeschlossen, dass z.B. ein 1000 m Abstand zur Wohnbebauung als Kriterium gesetzt wird. Es besteht ausreichend Gestaltungsspielraum seitens der Träger der Planung sowohl die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf den Abstand zwischen Wohnbebauung und Windenergienutzung entsprechend hoch zu gewichten.

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020* formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll.

Von einer verpflichtenden Vorgabe einzuhalten, soll auch vor dem Hintergrund dieser formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht erfolgen, denn ein pauschal festgelegter Siedlungsabstand von 1000 m würde die potenziell verfügbare Fläche deutlich reduzieren.

Der pauschal Ausschluss von Flächen auf Ebene der Landesplanung ist nicht möglich. Denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung.

Nachvollziehbar ist, dass es schwierig ist die Flächen in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist enthält der Windenergieerlass Niedersachsen (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021) einen Überblick über die sogenannten harten Tabuzonen.

4.2.1.2.02-133 Verdeutlichung, dass Gemeinden die Möglichkeit für Höhenbegrenzungen haben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Der Grundsatz zum Verzicht auf Höhenbegrenzung stellt kein Gebot dar. Es sollte dargestellt werden, dass Gemeinden die Möglichkeit haben, bei gegebenem Anlass (Akzeptanz, Ortsbild) Höhenbegrenzungen festlegen können.

Erwiderung

In der Begründung wird dies dargestellt.

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen regelmäßig zu verzichten. Bei der Festlegung 4.2.1 02 Satz 3 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung für die nachfolgende Planungsebene Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

In der Begründung wird ausgeführt, dass fachliche Kriterien, z. B. Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes, die Gewährleistung der Flugsicherheit oder auch auf Grund städtebaulicher Erfordernisse eine Höhenbegrenzung gerechtfertigt sein kann.

4.2.1.2.02-134 weiterer Ausbau verstärkt auch im Süden und Westen Deutschlands

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der weitere Ausbau regenerativer Energien muss verstärkt auch im Westen und Süden Deutschlands in der Nähe der Ballungs- und Industriezentren erfolgen, um den Netzausbau zu verringern und die Akzeptanzprobleme zu lösen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) kann nur für den eigenen Planungsraum (Niedersachsen) Festlegungen treffen. Das alle Bundesländer ihren Beitrag zur Energiewende leisten sollen und müssen, bleibt davon unbenommen. Kann jedoch nicht Regelungsgegenstand des LROP sein.

4.2.1.2.02-135 Bedarf v. a. bei Fortentwicklung bestehender Flächen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In Niedersachsen gibt es noch erhebliche Reserven durch nicht ausgeschöpftes Repoweringpotenzial. Ein Bedarf besteht somit v. a. bezüglich der Fortentwicklung bestehender Flächen und nicht bei der Ausweisung neuer Flächen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Insbesondere mit der Festlegung in 4.2.1 02 Satz 2 wird darauf abgestellt, bereits vorhandene Flächen auf ihr Repoweringpotenzial hin zu überprüfen. Gleichwohl ist die Energiewende ein großes und umfangreiches Projekt. Und das Landes-Raumordnungsprogramm will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Insoweit bedarf es auch der Ausweisung neuer Flächen.

4.2.1.2.03-100 Forderung nach einer Festlegung einen prozentualen Anteil der Vorranggebiete Windenergie für Repowering freizuhalten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es wird um Aufnahme der Möglichkeit gebeten, einen bestimmten prozentualen Anteil der Vorranggebiete Windenergie für ein Repowering freizuhalten.

Erwiderung

Dazu bedarf es keiner Festlegung im LROP. Die Träger der Regionalplanung können Festlegungen bezüglich des Repowerings treffen. Es besteht die Möglichkeit (LROP 4.2.1 02 Satz 4) in Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagende Repowering-Maßnahmen festzulegen.

Eine verpflichtende LROP-Vorgabe in festgelegten Vorranggebieten einen prozentualen Anteil für Repoweringprojekte freizuhalten, wird als nicht sachgerecht angesehen. Es würde die Nutzbarkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung einschränken, wäre ein prozentualer Anteil der Fläche für Repowering freizuhalten. Gleichwohl wird in Vorranggebieten Windenergienutzung auch nicht ausgeschlossen, dass Repoweringprojekte umgesetzt werden.

4.2.1.2.03-101 Bedenken gegen die Festlegung zum Repowering 4.2.1 02 Sätze 4, 5

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bedenken werden vor allem bezüglich der Umsetzbarkeit von Vorranggebieten Repowering geäußert, da die Abstimmung zwischen der verschiedenen Beteiligten kaum herstellbar sei.

- Die vorgesehene vertragliche Gestaltung zwischen Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen konkret wird als kaum/nicht umsetzbar gesehen. Im Rahmen der RROP Aufstellung ist davon auszugehen, dass Maßnahmen noch gar nicht so konkret beschreibbar sind, dass eine vertragliche Regelung mit so vielen Beteiligten möglich wäre. Zudem stellt sich die Frage, wie eine solche vertragliche Gestaltung rechtlich durchsetzbar wäre

- In Küsten-Landkreisen wird Festlegung vermutlich vielfach dadurch an Grenzen stoßen, als nahezu alle siedlungsfernen Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Verträge und Vereinbarungen zwischen Flächeneigentümern und möglichen Investoren belegt sind.

- Allerdings obliegt die Analyse und Auswahl von Potentialflächen für die Ausweisung dementsprechender Sondergebiete generell der kommunalen Städtebauplanung. Eine Regelung bzw. Ausweisung von sog. "Zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete für standortverlagernde Repoweringstandorte" mit einhergehendem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen scheint an dieser Stelle nicht praxisgerecht und schwer durchführbar. Nach hiesiger Auffassung bestehen bereits mit den vorhandenen gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches Möglichkeiten einer geordneten Entwicklung bzw. dem Repowering von Windenergiesonderflächen mittels des städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB und den Regelungen des § 35 Abs. 5 BauGB.

- Die konkreten Regelungen zum Repowering in Ziffer 02 Sätze 4 ff. erscheinen uns durchaus komplex. Ob die durch Zielfestlegung verlangten raumordnerischen Verträge tatsächlich realisiert werden können, ist fraglich.

- Ansatz wird kritisch gesehen, weil dadurch ein Hemmnis für die Nutzung geeigneter und planungsrechtlich sinnvoller Vorrang- und Eignungsgebiete entstehen kann. Zum einen ist unter den bestehenden Regulierungen in der Praxis nicht eindeutig zu bestimmen, welche Gebiete mit welchen Flächenanteilen für die Anforderung des substanziell Raum Verschaffens erforderlich sind und ab wann die Bezeichnung "zusätzliche Flächen" den Sachverhalt erfüllt. Zum anderen kann die Repowering-Auflage ohnehin nur eine gewisse zeitliche Beschleunigung des Abbaus bewirken. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen werden alte Windenergieanlagen nach Ablauf der EEG-Vergütung ohnehin nur noch eine begrenzte Zeit weiterbetrieben werden können und dann perspektivisch abgebaut werden müssen. Das "Aufräumen" der Landschaft wird somit ohnehin stattfinden. Der aus energie- und klimapolitischen Gründen erforderlich zügige Ausbau der Windenergie kann dagegen durch die Repowering-Auflage deutlich verzögert und verteuert werden, wenn die Betreiber von Altanlagen ihre Position gegenüber den Entwicklern der Neuprojekte ausnutzen. Altanlagen sind im Regelfall allgemein weitgehend akzeptiert sind.

- Da ein Einvernehmen mit der Gemeinde oft nicht herzustellen ist, sollte der Umgang mit Einzelstandorten konkreter und verbindlicher formuliert werden. Es sollte alles darangesetzt werden, einen Ersatzstandort zu finden.

Erwiderung

Die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 4 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und insofern der Abwägung zugänglich. Es wird als sachgerecht angesehen, wenn der Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist (Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020; https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf.) Insofern wird diese Festlegung als erforderlich angesehen und auch als angemessen, denn ob und ggf. wie viele Vorrang-/Eignungsgebiete für Repowering seitens der Regionalplanung festgelegt werden, liegt beim Träger der Regionalplanung. Die Handlungsspielräume der Träger der Regionalplanung werden nicht unnötig stark eingeschränkt. Dass mit der Festlegung ein höherer Begründungsaufwand einhergeht, wird nicht als unverhältnismäßig angesehen.

Die konkrete Umsetzbarkeit wird auch im Rahmen der LROP-Festlegung nicht geregelt. Ziel von Satz 5 ist, entsprechende Zulassungsvoraussetzungen durch das Instrument des raumordnerischen Vertrages gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG abzusichern. Dass die vertragliche Gestaltung durchaus komplex ist, ist anzuerkennen. Denn an der Realisierung eines Repowering-Vorhabens sind oft viele Akteure beteiligt. Diese haben sehr unterschiedliche Interessen und ein sachgerechter Ausgleich muss gefunden werden.

Ein Hemmnis für die Nutzung geeigneter und planungsrechtlich sinnvoller Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung wird nicht gesehen, denn mit Satz 4 wird lediglich die Möglichkeit (LROP 4.2.1 02 Satz 4) geschaffen in Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festzulegen. In Vorranggebieten Windenergienutzung auch nicht ausgeschlossen, dass Repoweringprojekte umgesetzt werden.

Die Festlegungen in 4.2.1 02 Sätze 4 und 5 richten sich an die Träger der Regionalplanung. Die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches Möglichkeiten für eine geordnete Entwicklung bzw. dem Repowering von Windenergiesonderflächen bleiben davon unberührt.

4.2.1.2.03-102 Begrüßung der Festlegungen zum standorterhaltenden Repowering, 4.2.1 02 Satz 2

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Grundsätze für das Potenzial für ein standortgerechtes Repowering der Windenergienutzung wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird begrüßt, dass ein Grundsatz zum standorterhaltenden Repowering aufgenommen werden soll. Aufgrund der faktischen Vorbelastung und Vorprägung ist es sachgerecht, bei bestehenden Windparks andere Bewertungsmaßstäbe anzulegen, als bei der Ermittlung von neuen Flächen. Daher ist eine einzelgebietsliche Betrachtung, wie in der Begründung dargelegt, sachgerecht. Dieser Grundsatz trägt dazu bei, einen notwendigen sachgerechten Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele zu leisten und zudem die zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. In der Praxis wurde diese Vorgehensweise in der Vergangenheit in der Regel bei der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsprogrammen bereits gewählt, eine entsprechende Würdigung im LROP bekräftigt dies jedoch.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2.1.2.03-103 Ablehnung der Festlegung 4.2.1 02 Sätze 4 und 5

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegung 4.2.1 02 Sätze 4 und 5 mit der Neuausrichtung auf explizit standortverlagerndes Repowering wird abgelehnt.

- rechtlich angreifbar
- praktikabler Projektierer in VR Windenergienutzung Standorte für Repowering finden
- Das Vorranggebiete Repowering nur festgelegt werden sollen, wenn substanziell Raum gegeben ist, kann nicht nachvollzogen werden.

- Es wird die Streichung gefordert.

- Die wird kritisch gesehen und die Streichung angeregt. Diese Regelung übernimmt in Teilen die Regelung in Schleswig-Holstein, wonach dort gesonderte Repowering-Gebiete ausgewiesen wurden. Eine solche Regelung ist mit zahlreichen praktischen Problemen behaftet. Beispielsweise werden Eigentümer einer nicht repoweringfähigen Anlage einer solchen Regelung erfahrungsgemäß nur dann zustimmen, wenn sie von den Pachteinnahmen der "neuen" Anlagen partizipieren oder eine Anlage selbst betreiben dürfen. Hierzu ist der "Neuverpächter" aber regelmäßig nicht bereit, was zu komplizierten und langwierigen Vertragsverhandlungen führt.

Erwiderung

Der Forderung zur Streichung wird nicht gefolgt.

Die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 4 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und insofern der Abwägung zugänglich. Es wird als sachgerecht angesehen, wenn der Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist (Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020; https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf.) Insofern wird diese Festlegung als erforderlich angesehen und auch als angemessen, denn ob und ggf. wie viele Vorrang-/Eignungsgebiete für Repowering seitens der Regionalplanung festgelegt werden, liegt beim Träger der Regionalplanung. Die Handlungsspielräume der Träger der Regionalplanung werden nicht unnötig stark eingeschränkt. Dass mit der Festlegung ein höherer Begründungsaufwand einhergeht, wird nicht als unverhältnismäßig angesehen.

Die konkrete Umsetzbarkeit wird auch im Rahmen der LROP-Festlegung nicht geregelt. Ziel von Satz 5 ist, entsprechende Zulassungsvoraussetzungen durch das Instrument des raumordnerischen Vertrages gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG abzusichern. Dass die vertragliche Gestaltung durchaus komplex ist, ist anzuerkennen. Denn an der Realisierung eines Repowering-Vorhabens sind oft viele Akteure beteiligt. Diese haben sehr unterschiedliche Interessen und ein sachgerechter Ausgleich muss gefunden werden.

Die in Begründung formulierte Aussage, dass die Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten Repowering nur in Betracht kommen, wenn substantiell Raum gegeben ist, gilt nur dann, wenn eine Konzentrationsflächenplanung erfolgt. Wird eine Positivplanung umgesetzt, gilt dies nicht.

In Bezug auf die Konzentrationsplanung gilt, dass die Windenergienutzung in einem ausgewiesenen Vorranggebiet tatsächlich möglich sein muss. Dies kann in einem Vorranggebiet Repowering anders als ein Vorranggebiet Windenergienutzung nicht gewährleisten, denn die Flächen stehen nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung und stehen der Windenergienutzung damit nicht hinreichend sicher zur Verfügung.

4.2.1.2.03-104 Forderung nach Übergangsvorschriften für 4.2.1 02 Satz 4 bei laufenden RROPs

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt Übergangsvorschriften zur Nichtanwendung für zurzeit laufende Änderungsverfahren im Bereich Windenergie in die Festlegung einzuarbeiten

- Es darf sich aus der Festlegung insbesondere für recht junge RROP's kein hoher Anpassungs- bzw. Prüfbedarf ergeben.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Regelung einer Nichtanwendung für laufende RROP Verfahren wird nicht als sachgerecht erachtet.

Die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 4 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und insofern der Abwägung zugänglich. Es wird als sachgerecht angesehen, wenn der Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist (Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020; https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf.) Insofern wird diese Festlegung als erforderlich angesehen und auch als angemessen, denn ob und ggf. wie viele Vorrang-/Eignungsgebiete für Repowering seitens der Regionalplanung festgelegt werden, liegt beim Träger der Regionalplanung. Die Handlungsspielräume der Träger der Regionalplanung werden nicht unnötig stark eingeschränkt. Dass mit der Festlegung ein höherer Begründungsaufwand einhergeht, wird nicht als unverhältnismäßig angesehen.

4.2.1.2.03-105 Forderung nach Änderung von 4.2.1 02 Satz 4 als Ermächtigung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt den Grundsatz in Satz 4 lediglich als Ermächtigung ("können") für die Regionalplanungsträger für die Ausweisung besonderer Vorranggebiete Windenergienutzung Repowering zu formulieren.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 4 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und insofern der Abwägung zugänglich. Es wird als sachgerecht angesehen, dass an die Träger der Regionalplanung im Hinblick auf das RROP ein Handlungsvorgabe als Grundsatz der Raumordnung formuliert ist und nicht lediglich eine Ermächtigung.

So wird gesichert, dass der Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist (Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020; https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf.) Insofern wird diese Festlegung als erforderlich angesehen und auch als angemessen, denn ob und ggf. wie viele Vorrang-/Eignungsgebiete für Repowering seitens der Regionalplanung festgelegt werden, liegt beim Träger der Regionalplanung. Die Handlungsspielräume der Träger der Regionalplanung werden nicht unnötig stark eingeschränkt. Dass mit der Festlegung ein höherer Begründungsaufwand einhergeht, wird nicht als unverhältnismäßig angesehen.

4.2.1.2.03-106 Begrüßung der Festlegung zum standortverlagernden Repowering, 4.2.1 02 Sätze 4 und 5

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Regelung wird begrüßt. Es ist eine Möglichkeit, Altanlagen von störenden Standorten zu entfernen und dennoch den Energieertrag zu sichern.

Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.2.1.2.03-107 Forderung nach Klarstellung 4.2.1 02 Sätzr 4 und 5; nur Anwendung wenn sonst kein substantiell Raum
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Diese Festlegungen sollten nur für Gemeinden gelten, die nach Abbau der WEA-Einzelstandorte außerhalb von Eignungs- und Vorrangflächen nicht mehr substantiell Raum für den Ausbau der Windenergie bereithalten können.
Erwiderung Adressat der Regelung sind die Träger der Regionalplanung. Soweit eine Konzentrationsplanung erfolgt, ist Grundlage für diese Planung ein gesamtträumliches Planungskonzept für den jeweiligen Planungsraum. Auch die Frage, ob substantiell Raum verschafft wurde, ist für den gesamten Planungsraum zu beantworten und nicht für einzelne Gemeinden. Das Substanzkriterium bildet lediglich ab, wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft. Ein Planungsträger kann mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von "substantiellem Raum" notwendig ist, ggf. ist dies zum Erreichen der Ausbauziele sogar erforderlich.
4.2.1.2.03-108 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 Ziffer 02 Satz 4, raumverträgliche Einzelanlagen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bevor ein standortverlagerndes Repowering stattfindet, sollte geprüft werden, ob auch die Ausweisung von am Standort repowerten Einzelanlagen raumverträglich ist. Heutige WEA sind derart leistungsfähig, dass auch durch eine Einzelanlage ein sehr substantieller Stromertrag erreicht werden kann (Abrücken vom planerischen Leitbild der planvollen Konzentration in Windparks). - Es wird vorgeschlagen, auch kleinere Standorte insbesondere im Rahmen des Repowering zu betrachten. An kleinen Standorten kann in der Regel nur eine einzelne Anlage aufgestellt werden, dies gelingt jedoch fast auf jeder geeigneten Rotor- Out -Fläche unabhängig von ihrer Größe. Eine einzelne moderne Anlage kann z.B. mit 5,5 MW und erwartbaren 4500 Vollaststunden eine Jahresleistung von rund 25.000.000 kWh erbringen und damit bereits über 7000 Haushalte mit Energie versorgen. Daher können auch Standorte geringer Größe einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Formulierungsvorschlag für 4.2.1 02 Satz 1: Durch die Leistungsfähigkeit moderner Anlagen können jedoch auch einzelne Anlagen einen signifikanten Klimaschutzbeitrag leisten. Daher sind auch Standorte geringer Größe einschließlich Standorte von Einzelanlagen insbesondere für das Repowering in angemessenem Maße regionalplanerisch zu sichern.
Erwiderung In Bezug auf die Forderung, dass auch eine Prüfung zum standortverhaltenden Repowering erforderlich ist, wird auf 4.2.1 02 Satz 2 hingewiesen. Als Grundsatz der Raumordnung wird formuliert, dass bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung, die in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert sind, bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standortverhaltendes Repowering zu überprüfen sind. Eine abschließende zielförmige Vorgabe wird als nicht sachgerecht angesehen. Ob bestehende Standorte von Windenergieanlagen, auch Einzelstandort für ein Repowering geeignet sind, kann durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht vorweggenommen werden. Denn erst im Rahmen der konkreten Standortplanung können die Belange, die für oder gegen ein Repowering an einem bestehenden Standort sprechen ermittelt, eingestellt und gewichtet werden und es kann eine notwendig planerische Abwägung erfolgen. Auf Ebene der Landes-Raumordnung sind die einzustellenden Belange noch nicht erkennbar, so dass eine verpflichtende Vorgabe zum vollständigen Erhalt bestehender Standorte nicht erfolgen kann.
4.2.1.2.03-109 Forderung 4.2.1 02 Satz 5 nicht als Ziel der RO festlegen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp RO-Verträge erfordern einen gewissen Verwaltungsaufwand und sollten daher in dieser Form nicht als Ziel festgelegt werden. Für einen rechtssicheren Umgang mit Repoweringmaßnahmen sind auch andere vertragliche Sicherungen möglich.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel ist, entsprechende Zulassungsvoraussetzungen durch das Instrument des raumordnerischen Vertrages gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG abzusichern. Dass die vertragliche Gestaltung durchaus komplex ist und ggf. auch andere vertragliche Sicherungen möglich sind, ist anzuerkennen. Denn an der Realisierung eines Repowering-Vorhabens sind oft viele Akteure beteiligt. Diese haben sehr unterschiedliche Interessen und ein sachgerechter Ausgleich muss gefunden werden, dafür ist der raumordnerische Vertrag eine geeignetes Instrument.
4.2.1.2.03-110 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 Ziffer 02 Satz 4, kommunale Planungsträger
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp

Der Grundsatz sollte sich als Empfehlung an alle kommunalen Planungsträger richten - insbesondere auch an die Träger der Bauleitplanung zur Ausweisung zusätzlicher Flächen, die ggf. auch kleiner als 20 ha sein können, im Flächennutzungsplan.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 4 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und insofern der Abwägung zugänglich. Es wird als sachgerecht angesehen, dass an die Träger der Regionalplanung im Hinblick auf das RROP ein Handlungsvorgabe als Grundsatz der Raumordnung formuliert ist und nicht lediglich eine Ermächtigung oder Empfehlung.

So wird gesichert, dass der Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist (Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020; https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf.) Insofern wird diese Festlegung als erforderlich angesehen und auch als angemessen, denn ob und ggf. wie viele Vorrang-/Eignungsgebiete für Repowering seitens der Regionalplanung festgelegt werden, liegt beim Träger der Regionalplanung. Die Handlungsspielräume der Träger der Regionalplanung werden nicht unnötig stark eingeschränkt. Dass mit der Festlegung ein höherer Begründungsaufwand einhergeht, wird nicht als unverhältnismäßig angesehen.

4.2.1.2.03-111 Hinweis zu 4.2.1 02 Sätze 4 und 5, keine Verpflichtung für Bauleitplanung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zum Satz 4 und zum Satz Satz 5 der Ziffer 02 weise ich darauf hin, dass die Standortgemeinden von Windkraftanlagen sich nicht vertraglich dazu verpflichten könnten eine bestimmte Bauleitplanung durchzuführen (siehe § 1 Abs. 3 BauGB).

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich ist eine Bauleitplanung in der Regel auch nicht zwingend erforderlich.

4.2.1.2.03-112 Forderung nach Ergänzung der FNP in 4.2.1 02 Satz 2, standorterhaltende Repowering

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Forderung nach Ergänzung von FNP in der Festlegung 4.2.1 02 Satz 2

Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 2: Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen **oder Flächennutzungsplänen** gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms **möglichst erhalten bleiben**.

Standorterhaltendes Repowering ist ein bedeutsamer Teil der niedersächsischen Klimaschutzstrategie. Daher sind die Regionalplaner angehalten, beispielsweise unter Beachtung der bereits eingetretenen Gewöhnungswirkung, ihre Spielräume zu nutzen, um Windenergiestandorte zu erhalten. Hierfür sollen für Bestandsstandorte abweichende weiche Tabukriterien festgelegt werden. Liegt eine Bestandsanlage außerhalb der Vorranggebiete, soll nach Möglichkeit eine Zielabweichung gemäß § 6 Abs 1 ROG für den Standort festgelegt werden. Anträge zur Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG sollen für Repoweringvorhaben außerhalb Vorranggebiete wohlwollend geprüft werden.

- Notwendig zur Erreichung der Klimaziele, akzeptierte Standorte

Nicht nachvollziehbar ist, warum das standortgebundene Repowering auf bereits in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesicherten Flächen eingeschränkt wird. Bei einer Fallkonstellation, nämlich der Unwirksamkeit der Festlegungen zur Windenergienutzung mit Außerkrafttreten der Festlegungen zur Windenergienutzung sind daher de jure keine "bereits geeignete[n] raumbedeutsame[n] Gebiete für die Windenergienutzung ? [mehr] gesichert" und würden daher nicht unter den Prüfauftrag des Satzes 2 fallen.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt, sie wird als nicht erforderlich angesehen.

Die Ausweisung in FNPs sind entsprechend der Vorgaben des § 1 Abs. 3 ROG unabhängig von einer ausdrücklichen Regelung im LROP zu berücksichtigen. Regionale Planungsträger haben bei der Steuerung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gemeinden berücksichtigen.

Eine abschließende zielförmige Vorgabe (Windenergiestandorte zu erhalten, verpflichtend von weichen Tabuzonen abzuweichen, quasi-Vornahme des Ergebnisses eines Zielabweichungsverfahrens) wird als nicht sachgerecht angesehen.

Ob bestehende Standorte von Windenergieanlagen, auch Einzelstandort für ein Repowering geeignet sind, kann durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht vorweggenommen werden. Denn erst im Rahmen der konkreten Standortplanung können die Belange, die für oder gegen ein Repowering an einem bestehenden Standort sprechen ermittelt, eingestellt und gewichtet werden und es kann eine notwendig planerische Abwägung erfolgen. Auf Ebene der Landes-Raumordnung sind die einzustellenden Belange noch nicht erkennbar, so dass eine verpflichtende Vorgabe zum vollständigen Erhalt bestehender Standorte nicht erfolgen kann.

Den Träger der Regionalplanung zu verpflichten für Repowering regelmäßige von weichen Tabuzonen abzuweichen, ist nicht möglich. Der Plangeber ist nicht verpflichtet, überall dort, wo sich bereits WEA befinden, Konzentrationszonen auszuweisen; der Gesetzgeber ermöglicht ihm, Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Regelmäßig Zielabweichungsverfahren vorzusehen, widerspräche dem Zweck von Zielabweichungsverfahren. Sie dienen dazu, in besonders gelagerten Einzelfällen zu prüfen, ob ein raumbedeutsames Vorhaben ausnahmsweise von der Beachtung eines Zieles der Raumordnung befreit werden kann.

Eine wohlwollende Prüfung gibt es nicht, es gibt lediglich den Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der zuständigen Behörde.

Dieser Anspruch besteht und bedarf keiner zusätzlichen Regelung im LROP.

Für die planerisch gesicherten Flächen, besteht aus Landessicht ein besonderes Interesse diese auf die Eignung für ein Repowering hin zu prüfen und ggf. erneut festzulegen. Denn hier handelt es sich bereits um planerisch abgestimmte Flächen, die bereits unter der Berücksichtigung der Repoweringmöglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern waren (4.2 04 Satz 1 bzw. neu 4.2.1 02 Satz 1). Ziel ist auch die langfristige Nutzung dieser Flächen zu eröffnen. Dies jedoch auch für Standorte außerhalb planerisch gesicherter Flächen zu tun, wird durch diese Festlegung nicht ausgeschlossen.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich genutzt werden soll, um einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der genannten klimapolitischen Ziele zu leisten und um neue und zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu begrenzen.

4.2.1.2.03-113 Ausnutzung der Möglichkeiten des standorterhaltenden Repowerings, 4.2.1 02 Satz 2

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Da die Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) an neuen Standorten auf erhebliche Widerstände in der Öffentlichkeit stoßen, sind alle Möglichkeiten des standorterhaltenden Repowerings auszunutzen. Hier sollten nachgeordnete Planungsträger auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung entsprechend in die Pflicht genommen werden.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen.

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Dafür bedarf es neben der Festlegung neuer Flächen, ein Repowering sowohl standortverlagernd als auch standorterhaltende.

Vor diesen Hintergrund trifft das LROP entsprechenden Festlegungen zum Repowering in 4.2.02 Sätze 2, 4 und 5.

Eine abschließende zielförmige Vorgabe zum standorterhaltenden Repowering wird als nicht sachgerecht angesehen. Ob bestehende Standorte von Windenergieanlagen, auch Einzelstandorte für ein Repowering geeignet sind, kann durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht vorweggenommen werden. Denn erst im Rahmen der konkreten Standortplanung können die Belange, die für oder gegen ein Repowering an einem bestehenden Standort sprechen ermittelt, eingestellt und gewichtet werden und es kann eine notwendig planerische Abwägung erfolgen.

4.2.1.2.03-114 Hinweis zu 4.2.1 02 Satz 5, Rückbau von Altanlagen sichern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bezüglich des Abbaus der Altanlagen ist festzuhalten, dass bereits bei Erteilung der Baugenehmigung die für den Rückbau tatsächlich erforderlichen Kosten durch den Antragsteller vorzuhalten sind. Daher steht der Flächeneigentümer als Vertragsbeteiligter nicht mehr für einen raumordnerischen Vertrag zur Verfügung, durch welchen er zu einem ordnungsgemäßen Abbau der Anlagen herangezogen werden soll. Diese Tatsache ist ebenfalls in die Änderung aufzunehmen, da andernfalls versucht werden könnte, die in manchen Fällen die in der Genehmigung festgelegten Kosten überschießenden tatsächlichen Rückbaukosten durch den Eigentümer tragen zu lassen. Dieses darf nicht Gegenstand eines raumordnerischen Vertrages sein und muss daher in der Änderung formuliert werden.

Erwiderung

Bezüglich des Rückbaus von Altanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau von Windenergieanlagen insbesondere in § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB gesetzlich geregelt ist. Für privilegierte bauliche Nutzungen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB) ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, gemäß der diese Vorhaben nach ihrer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden müssen. Dies ist durch das Hinterlegen eines genau auszugestaltenden Sicherungsmittels zu sichern.

4.2.1.2.03-115 Forderung Repowering zu erleichtern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Repowering erleichtern und Restriktionen vermeiden

- Es werden planungsrechtliche Erleichterungen für den Erhalt bestehender Windparkflächen gefordert. Ca. 50% der Windenergieanlagen, bei denen innerhalb der kommenden Jahre die EEG-Vergütung endet, befinden sich auf planungsrechtlich nicht mehr ausgewiesenen Standorten. Das standorterhaltende Repowering auf diesen häufig akzeptierten Windparkflächen ist eine in breitem Konsens für sinnvoll gehaltene Maßnahme, die geeignet ist, einen Beitrag zu einer ausreichenden Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung zu leisten.

Erwiderung

Es kann nachvollzogen werden, dass eine Notwendigkeit besteht, bereits für die Windenergie genutzte Flächen auch weiter zu nutzen. Für den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien wird daher auch die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen mit Windenergieanlagenbestand durch Repowering-Maßnahmen von Bedeutung sein. Das LROP hat daher mit 4.2.1 02 Sätze 1 bis 5 entsprechende Festlegungen getroffen.

Weitere geforderte planungsrechtliche Erleichterung wären im Planungsrecht zu verankern durch entsprechende Änderungen ggf. des BauGB, ROG usw. Dies ist insoweit nicht Gegenstand des LROP-Verfahrens.

4.2.1.2.03-116 Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Kriterien, Abstände festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bei der Festlegung zusätzlicher Vorrang- oder Eignungsgebiete im Rahmen des standortverlagernden Repowerings sind naturschutzfachliche Kriterien bei der Gebietsauswahl weiterhin zu berücksichtigen.

- Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Naturparke wie Gebiete für ruhige Erholung nicht durch ihre Nah- und Fernwirkung und Immissionen beeinträchtigen. Zu diesen sollte daher ein angemessener Abstand von mehreren Kilometern gewahrt sein, in Relation zur WEA-Höhe und, je nach Schutzstatus des jeweiligen Gebiets, bis zu 12 km, mindestens aber, aufgrund der jetzt aktuellen Höhen, fünf Kilometer. Der Charakter von Gebieten für ruhige Erholung in der Landschaft sollte mit mindestens 3 km Abstand gesichert werden.

Erwiderung

Auch bei der Festlegung von zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebieten im Rahmen des standortverlagernden Repowerings sind naturschutzfachliche Kriterien zu berücksichtigen. Auch hier gilt, dass der Plangeber verpflichtet ist, bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen. Eine abwägungsfehlerfreie Planung darf nur Flächen festlegen, die tatsächlich auch für die Windenergienutzung geeignet sind. Dies ergibt sich bereits aus den zu beachtenden gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben. Hier bedarf es keiner Vorgabe im LROP.

Abschließende Abstandsvorgaben im LROP zu Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservate, Naturparke und Gebiete für ruhige Erholung festzulegen, wird als nicht sachgerecht angesehen. Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Die Flächensicherung erfolgt zunächst auf Regional- und/oder Bauleitplanebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. bestimmte Abstandskriterien zu bestimmen. Erst auf diesen Ebenen erst kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo und mit welcher Abstand zu anderen Nutzungen Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Pauschale Abstandregelungen auf Landesebene verbieten sich daher.

4.2.1.2.03-117 Keine zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete für Repowering festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Wenn Altflächen für Repowering nicht geeignet sind, dann sollen diese in die neu ausgewiesenen Vorranggebiete gelegt werden und es dürfen keine zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete festgelegt werden. Eine spezielle Eignung für Repowering ist zudem nicht erforderlich, da beim Repowering dieselben Schutzgüter abgeprüft werden müssen wie bei anderen Windenergieanlagen auch.

Erwiderung

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Dies bedeutet auch, dass neben der effektiven Nutzung planerisch abgestimmter Flächen mit Windenergieanlagenbestand durch Repowering-Maßnahmen auch künftig die Erschließung neuer Flächen von Bedeutung sein wird. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 setzt bezüglich der Quantifizierung von Flächen für die Windenergienutzung den Handlungsrahmen. Es werden Zielrichtungen vorgegeben. Dabei handelt es sich aber um allgemeine Anforderungen, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen.

4.2.1.2.03-118 Forderung nach Vergrößerung der Abstände zu Wohnbebauung in Bezug zu Anlagenhöhe bei standorterhaltenden Repowering

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Abstände zwischen WEA-Vorrangflächen sind daher, so die darauf aktuell befindlichen Anlagen repowert werden sollen, in Relation zur Höhe der neuen Anlagen zu vergrößern, die Anzahl der Standorte mithin zu verringern.

Erwiderung

Eine pauschale Vorgabe diesbezüglich wird als nicht sachgerecht und auch nicht als erforderliche erachtet. Einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus den Vorgaben des Fachrechts u.a. daraus, dass jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark die Grenzwerte für Geräuschimmissionen (Immissionsrichtwerte der TA Lärm) einhalten muss und aus dem nachbarlichem Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, ('optisch bedrängende Wirkung'). Diese fachrechtliche Vorgaben sind einzuhalten und dürfen über Festlegungen im LROP nicht überregelt werden. Planung kann aus Vorsorgegesichtspunkte über diese Mindestabstände hinaus gehen und entsprechende Festlegungen treffen.

Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen. So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf dieser Ebene kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo oder mit welchem Abstand zueinander Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LROP- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen.

4.2.1.2.03-119 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 4

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Weitere Standortsuchen ausschließlich für standortverlagerndes Repowering von Einzelwindkraftanlagen außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten sind für solche Gemeinden und Landkreise auszuschließen

a) in denen der Windkraft durch gesicherte Vorrangflächen bereits substantiell Rechnung getragen wird

b) in denen sich aufgrund mangelhafter oder überhaupt unterbliebener Planungsverfahren in der Vergangenheit das baugesetzliche Privileg von Windkraft im Außenbereich durchsetzte, mit der Folge gravierender Fehlentwicklungen.

Erwiderung

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Dies bedeutet auch, dass neben der effektiven Nutzung planerisch abgestimmter Flächen mit Windenergieanlagenbestand durch Repowering-Maßnahmen auch künftig die Erschließung neuer Flächen von Bedeutung sein wird. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 setzt bezüglich der Quantifizierung von Flächen für die Windenergienutzung den Handlungsrahmen. Es werden Zielrichtungen vorgegeben. Dabei handelt es sich aber um allgemeine Anforderungen, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen.

Eine Standortsuche auszuschließen für ein standortverlagerndes Repowering soweit substantiell Raum geschaffen ist, steht im Widerspruch zu den formulierten energiepolitischen Zielstellungen. Denn das Substanzkriterium bildet lediglich die Grenze zur Verhinderungsplanung ab. Ein Planungsträger kann mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von "substanziell Raum" notwendig ist, ggf. ist dies zum Erreichen der Ausbauziele sogar erforderlich.

Die Ausführungen zu b) kann nicht gefolgt werden bzw. können in der Sache nicht nachvollzogen werden, denn das standverlagernde Repowering dient doch gerade dazu Fehlentwicklungen durch Einsammeln von Analgen zu korrigieren. Und stattdessen an einem neuen, raumverträglicheren Standort neue Windenergieanlagen (inkl. einer Leistungssteigerung) zu errichten u.a. auch mit dem Ziel der Landschaftsbildverbesserung.

4.2.1.2.03-120 4.2.1 02 Sätze 4 und 5 grundgesetzwidrig und Eingriff in Planungshoheit der Gemeinden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der mit 4.2.1 01 Satz 4 festgeschriebene Repoweringanspruch von Betreibern außerhalb der aktuellen Vorrangflächen befindlichen WEA stellt einen Eingriff in die Planungshoheit der Gebietskörperschaften dar, so diese der Windkraft bereits substantiell Rechnung tragen.

4.2.1 02 Sätze 4 und 5 erlegen den Landkreisen und Gemeinden eine grundgesetzwidrige numerische Rückversetzung in den von den Landkreisen in ihren aktuellen RROP revidierten "Urzustand" der WEA-Bestückung auf, so diese nach wie vor auf planerisch überholten Flächen oder aufgrund planerisches Versagens außerhalb solcher Flächen betrieben werden.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine rechtswidrigen Eingriff in Planungshoheit der Gemeinden kann vor dem Hintergrund, dass es sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung handelt nicht erkannt werden.

Die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 4 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und insofern der Abwägung zugänglich. Es wird als sachgerecht angesehen, wenn der Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist (Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020; https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf.) Insofern wird diese Festlegung als erforderlich angesehen und auch als angemessen, denn ob und ggf. wie viele Vorrang-/Eignungsgebiete für Repowering seitens der Regionalplanung festgelegt werden, liegt beim Träger der Regionalplanung.

4.2.1.2.03-121 Forderung 4.2.1 02 Satz 2 als Ziel der RO festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bzgl. der Prüfung bei Änderungen oder Neuaufstellungen von RROP auf das Potenzial für standorterhaltendes Repowering regen wir anstelle der beschriebenen "Soll"-eine "Muss"-Regelung an.

- Gefordert wird eine "muss" statt einer "soll" Bestimmung in die Regelung aufzunehmen. In planungsrechtlicher Hinsicht stehen deutschlandweit etwa die Hälfte der Anlagen außerhalb der heute planungsrechtlich festgesetzten Flächen (UBA, 2019). Gleichzeitig jedoch verfügen die bestehenden Standorte aufgrund der langen Gewöhnung häufig über eine hohe Akzeptanz.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gem. BVerwG 4 CN 2.07 hat der Planungsträger bei der Überarbeitung einer Konzentrationszonenausweisung das Interesse der Betreiber am Repowering in seiner Abwägung zu berücksichtigen. Dies deckt sich mit der geplanten Festlegung in 4.2.1 02 Satz 2. So kann der Plangeber ausweislich der Rechtsprechung der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, indem er bestehende Windenergieanlagen (in ausgewiesenen Konzentrationszonen) in sein Planungskonzept mit einbezieht. Aber er ist nicht verpflichtet, überall dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen Konzentrationszonen auszuweisen.

4.2.1.2.03-122 Forderung nach LROP Festlegung für Erhalt von Flächen durch Verringerung planungsrechtlicher Anforderungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert im LROP eine Festlegungen zu treffen, die es den Planungsträgern ermöglichen, bei Bestandsflächen planungsrechtliche Abweichungen gegenüber den Anforderungen für bauleitplanerische oder regionalplanerische Neuplanungen vorzunehmen, um den Erhalt dieser Flächen zu ermöglichen.

Konkret wird gefordert:

- Verringerung der planungsrechtlichen Abstandsanforderungen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen.
- Einzelstandorte im Repowering und an den Grenzen der Planungsräume
- Größere Entfernungen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen können aufgrund der heutigen größeren Anlagenhöhen im Repowering erforderlich werden.

Im LROP muss sichergestellt werden, dass Repoweringstandorte regelmäßig auch dann in regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrang- oder Eignungsgebiete dargestellt werden sollen, wenn sie die Anforderungen an die Mindestgröße eines sonstigen Vorrang- oder Eignungsgebietes nicht erfüllen.

- Gleiches gilt für Standorte an den Grenzen der Planungsräume, sofern sich in direkter Nähe im benachbarten Planungsraum ein RROP-Vorrang- oder Eignungsgebiet bzw. FNP-Sondergebiet ausgewiesen ist oder sich in einem Aufstellungsverfahren befindet. In dem in das LROP aufzunehmenden Handlungsauftrag ist dazu ein verbindlicher Prüfauftrag festzulegen.

- Das LROP soll vorgeben, dass Repowering-Vorhaben planerisch anders zu bewerten sind als neue Projekte "auf der grünen Wiese". Vielmehr ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass dort bereits eine bestehende und dauerhaft genehmigte Nutzung der Windenergie existiert und im Falle des Repowering lediglich gegen eine andere Nutzung der Windenergie ausgetauscht wird. Dies hat insbesondere seine angemessene, saldierende Rolle in der naturschutzrechtlichen Prüfung zu spielen.

-Das LROP sollte vorgeben, dass bei der Prüfung eines Repowering-Vorhabens keine Beurteilung wie in einer unvorbelasteten Fläche erfolgt. Vielmehr ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass dort eine bestehende und dauerhaft genehmigte Nutzung der Windenergie existiert und im Falle des Repowering lediglich gegen eine andere Nutzung der Windenergie ausgetauscht wird. Dies hat insbesondere seine angemessene Rolle in der naturschutzrechtlichen Prüfung zu spielen.

- Im LROP muss sichergestellt werden, dass Repowering- Standorte regelmäßig auch dann in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrang- oder Eignungsgebiete dargestellt werden sollen, wenn sie die Anforderungen an die Mindestgröße eines sonstigen Vorrang- oder Eignungsgebietes nicht erfüllen.

Standorte sollen auch dann im RROP festgelegt werden, wenn die Standorte an den Grenzen der Planungsräume, sofern sich in direkter Nähe im benachbarten

Planungsraum ein RROP-Vorrang- oder Eignungsgebiet bzw. FNP-Sondergebiet ausgewiesen ist oder sich in einem Aufstellungsverfahren befindet. In dem in das LROP aufzunehmenden Handlungsauftrag ist dazu ein verbindlicher Prüfungsauftrag festzulegen.

- An Bestandsstandorten liegt im Regelfall eine hohe Akzeptanz in der Lokalbevölkerung. Daher sollen für diese Gebiete abweichende weiche Tabukriterien definiert und angewendet werden.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Hierzu bedarf es keiner Festlegungen im LROP, denn den Planungsträgern stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung, um Bestandsflächen zu sichern.

In der Regionalplanung können für Bereiche mit Bestands-WEA Ausnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG aufgenommen werden.

Es können Standorte bestehender Anlagen als Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG festgelegt werden oder - Planungsträger können die Bereiche, in denen schon WEA errichtet sind, als bloße "weiße Fläche", d. h. unbeplante Fläche ohne weitere Festlegung im Raumordnungsplan, behandeln. Auch ist es möglich soweit ein sachlicher Grund vorliegt unterschiedliche weiche Tabukriterien in die Abwägung einzustellen. Sachliche Gründe können das Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering sein, der Gewöhnungseffekt der angrenzenden Wohnbevölkerung und eventuell der dort bestehenden Natur sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur.

Diesbezüglich bedarf es keiner Ergänzungen im LROP.

Gebietskategorien, die nach dem Planungswillen der Planungsträger von Windenergieanlage freigehalten werden sollen durch das LROP bereits pauschal auszuschließen (z.B. keine Festlegung einer Mindestgrößen), ist nicht sachgerecht. Denn es ist Aufgabe des Planungsträgers die Entscheidung darüber zu treffen. In diesem Zusammenhang ist er auch gefordert diese Zonen zu rechtfertigen. Er muss aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet. Dies kann durch landesplanerische Vorgaben nicht vorweggenommen werden.

Dass eine abwägungsfehlerfreie Planung nur Flächen festlegt, die tatsächlich auch für die Windenergienutzung geeignet sind, ergibt sich bereits aus den zu beachtenden gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben. Hier bedarf es keiner Vorgabe im LROP.

4.2.1.2.03-123 Hinweis auf negative Wirkungen von großen WEA

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Insbesondere aufgrund der zunehmender Höhe von WEA werden negative Auswirkungen befürchtet. Konkret werden benannt Emissionen, sinkender Wert der Häuser.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus den Vorgaben des Fachrechts u.a. daraus, dass jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark die Grenzwerte für Geräuschmissionen (Immissionsrichtwerte der TA Lärm) einhalten muss und aus dem nachbarlichem Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, ('optisch bedrängende Wirkung'). Ob Windenergieanlagen eine optisch bedrängende verursachen, bemisst sich nach der Höhe der Anlage. Diese fachrechtliche Vorgaben sind einzuhalten und dürfen über Festlegungen im LROP nicht überregelt werden.

Ob ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte bestehen, kann nicht pauschal beurteilt werden, denn der Immobilienmarkt hängt von vielen verschiedenen Einflussfaktoren ab.

4.2.1.2.03-124 keine Sonderregelungen für das Repowering

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Zudem sollten für das Repowering dieselben Regeln gelten wie für die Neuerrichtung von Anlagen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob ein Repowering möglich ist, richtet sich insbesondere nach den genehmigungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorgaben.

4.2.1.2.03-125 Forderung nach konkreteren Regelungen beim standortverlagernden Repowering

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert dass, wenn raumbedeutsame Einzelanlagen außerhalb von Vorrang- und Eignungsflächen liegen, und Einvernehmen mit den Kommune nicht erreicht wird, sollte der Umgang mit Einzelstandorten konkreter und verbindlicher formuliert werden. Es sollte alles daran gesetzt werden, einen Ersatzstandort zu finden.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es kann nachvollzogen werden, dass eine Notwendigkeit besteht, bereits für die Windenergie genutzte Flächen oder Standort weiter zu nutzen oder im Zuge des standortverlagernden Repowerings neue Standorte zu nutzen. Für den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien wird daher auch das Repowering von Bedeutung sein. Das LROP hat daher mit 4.2.1 02 Sätze 1 bis 5 entsprechende Festlegungen getroffen.

Die Festlegung von Ersatzstandorten entgegen den Interessen der Kommunen zwingend vorzugeben, wird als nicht sachgerecht angesehen

Zielrichtung des Grundsatzes der Raumordnung (4.2.1 02 Satz 4) ist es, einen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Akteuren zu ermöglichen. Da auch die Gemeinden in besonderer Weise von Repoweringprojekten auf dem jeweiligen Gemeindegebiet berührt sind, wird die besondere Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden für sachgerecht erachtet.

4.2.1.2.03-126 Anregung zum standortverlagernden Repowering, Anreize schaffen durch Änderung der Landesbauordnung

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen das, bei der Nutzung dieser Möglichkeit (standortverlagerndes Repowering) Anreize in Form von Regelungen einzuführen, die das "Einsammeln von Altanlagen" belohnen und den erhöhten Aufwand kompensieren. Eine Möglichkeit stellt die Verringerung von Grenzabständen durch Änderung der Landesbauordnung dar. So sieht das Land Sachsen-Anhalt für diesen Fall beispielsweise eine Reduzierung des Grenzabstandes um den Faktor 2,5 vor (6 Vgl. §6 BauO LSA - Abstandsflächen, Abstände, Absatz 8). Als Grundlage dient dort Landesentwicklungsgesetz, das in §4 Absatz 16 die entsprechenden Grundsätze der Raumordnung festlegt.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Landes-Raumordnungsprogramm kann keine Vorgaben zur Änderung der Landesbauordnung formulieren. Dies wäre eine Überschreitung des Kompetenzbereiches der Raumordnung.
4.2.1.2.03-127 Hinweis auf LROP als Instrument für ein substanzielles Repowering
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das LROP ist auch die zentrale Chance für das Land, über Ziele und Grundsätze der Raumordnung ein substanzielles Repowering zu ermöglichen. Hier bedarf es ebenfalls klarer Vorgaben an die Träger der Regionalplanung zur Prüfung und gegebenenfalls Verwendung aller sachgerechten Instrumente sowohl eines standorterhaltenden als auch eines standortverlagernden Repowerings. Und auch hier darf das LROP nicht im Ungefähren bleiben.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Gleichzeitig gilt, dass die Umsetzung der Energiewende möglichst raum- und umweltverträglich gelingen soll. Genau deshalb bedarf es einer sorgfältigen räumlichen und technischen Planung auch in Bezug auf das Repowering. Vor diesem Hintergrund sollen entsprechende Festlegungen in 4.2.1 02 Sätze 2, 4 und 5 im LROP erfolgen. Es wird als sachgerecht angesehen, wenn der Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist (Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020; https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf). So wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich genutzt werden soll, um einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der genannten klimapolitischen Ziele zu leisten und um neue und zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen. So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen (auch in Bezug auf das Repowering) und auch erst auf dieser Ebene kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LROP- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen.
4.2.1.2.03-128 Forderung nach Erleichterung für ZAV bei standorterhaltenden Repowering
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Für solche Standorte sollte in das LROP eine Regelung aufgenommen (und idealerweise präzise definiert) werden, dass in solchen Fällen von der erleichterten Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 1 ROG Gebrauch gemacht werden soll, weil die Anlagen dort etabliert und die Abweichung raumordnerisch vertretbar ist. - Für Standorte, die nach der neuen Planung außerhalb von Vorranggebiete stehen, soll das Instrumentarium der Raumordnungsplanung im Sinne von Zielabweichungen genutzt werden. Diese sind zum einen das Festlegen von Ausnahmen für Bestandsstandorte gemäß § 6 Abs. 1 ROG wie auch die wohlwollende Prüfung von Zielabweichungsanträgen gemäß § 6 Abs. 2 ROG
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Beantragung von Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG ist unabhängig vom LROP-Änderungsverfahren möglich. Es ist gesetzlich normiert, unter welchen Voraussetzungen eine Zielabweichung zugelassen werden darf. Sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt, muss eine Zielabweichung abgelehnt werden. Sind die Tatbestandsmerkmale erfüllt, ist nach pflichtgemäßen Ermessen über die Zielabweichung zu entscheiden. Durch eine untergesetzliche Landesnorm wie die LROP-Änderungsverordnung können die Voraussetzungen für die Zulassung von Zielabweichungen nicht verändert werden. Hierfür bedürfte es bundes- und/oder landesgesetzlicher Änderungen. Regelmäßig Zielabweichungsverfahren vorzusehen, widerspräche im Übrigen dem Zweck von Zielabweichungsverfahren. Sie dienen dazu, in besonders gelagerten Einzelfällen zu prüfen, ob ein raumbedeutsames Vorhaben ausnahmsweise von der Beachtung eines Zieles der Raumordnung befreit werden kann. Eine "wohlwollende" Prüfung gibt es nicht, es gibt lediglich den Anspruch auf eine fehlerfreie Entscheidung der zuständigen Behörde. Dieser Anspruch besteht schon aufgrund der o.g. gesetzlichen Vorgaben und bedarf keiner zusätzlichen Regelung im LROP.
4.2.1.2.03-129 Forderung standorterhaltendes Repowering auch in FNP Flächen
Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Ziffer 4.2.1, Absatz 02, Satz 2 Die Regelung berücksichtigt zudem nicht, dass es auch in Niedersachsen zahlreiche Standorte gibt, die nicht raumordnerisch gesichert sind, sondern seinerzeit noch über Flächennutzungspläne gesteuert wurden. Eine entsprechende Sicherung über Flächennutzungspläne sollte daher in die Regelung eingefügt werden.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. So sind Ziele der Raumordnung auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB). Den Trägern der Bauleitplanung darüber hinausgehend inhaltliche Prüf- oder Planungsaufträge für Flächennutzungspläne zu erteilen, die nicht durch die für das LROP maßgebliche Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 1 NROG gedeckt sind, überschreitet den Kompetenzbereich der Raumordnung und würde einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen.
4.2.1.2.03-130 Forderung nach Verzicht von Höhenbegrenzungen in FNP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Zudem sollte eine weitere Regelung ergänzt werden, wonach in anzupassenden Flächennutzungsplänen auf eine oftmals enthaltene Höhenbegrenzung verzichtet wird. Zum einen sind die dort enthaltenen Höhenbegrenzungen für ein Repowering nicht mehr zeitgemäß, zum anderen mindert eine solche Begrenzung die Ertragsstärke und Effektivität der Windenergieanlagen und sollte nur aus zwingenden Gründen (beispielsweise Belange der Luftfahrt) zulässig sein, wie dies auch bei Neuausweisungen in 1m) Ziffer 4.2.1, Absatz 02, Satz 3 des Entwurfs geregelt ist.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Vorgabe ist auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms unzulässig. Die bestehende gesetzliche (u. a. BauGB) Ermächtigungsgrundlage, in Flächennutzungsplänen Höhenbegrenzungen festzulegen (zulässige Anlagengesamthöhe in Metern oder die Angabe einer zulässigen Maximalhöhe über Normalnull), kann nicht durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm überregelt werden. Dies wäre eine Kompetenzüberschreitung. Vor diesem Hintergrund wird auch in der Begründung formuliert, dass Höhenbegrenzungen auf Grund städtebaulicher Erfordernisse weiterhin möglich bleiben.
4.2.1.2.03-131 Forderung nach Umformulierung von 4.2.1 02 Satz 5,
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 5: Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen. (Ziel: fett?) Die zusätzlichen Vorrangflächen sollen dabei nicht durch die Bauleitplanung vom Abbau der Altanlagen abhängen, sondern der Weiterbetrieb der Altanlagen gleichzeitig mit der Errichtung und dem Betrieb der neu errichteten Anlagen ermöglicht werden. Sowohl Marktmodelle gerade durch gewünschte Sektorkopplung, als auch eine Vergütung für Altanlagen im EEG können einen Weiterbetrieb wirtschaftlich machen. Satz 4 und 5 könnten hier kontraproduktiv wirken, indem sie neue Flächen blockieren und deren Freigabe von dem Abbau der Altanlagen abhängig machen. Dies ist im Sinne des Klimaschutzes unsinnig und daher bitten wir um die Ergänzung, dass die Flächen nicht langfristig blockiert werden sollen und der Weiterbetrieb zeitgleich mit dem Betrieb der Neuanlagen möglich sein soll. Hingegen soll sich der Weiterbetrieb der Altanlagen und der Neubau an anderer Stelle, möglichst unter Beteiligung der Eigner der Altanlagen, ausdrücklich zeitlich überschneiden dürfen.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel des standortverlagernden Repowerings (4.2.1 02 Sätze 4 und 5) ist es gerade, dass in der Regel vereinzelt stehende Anlagen "eingesammelt" werden und stattdessen an einem neuen, raumverträglicheren Standort neue WEA errichtet werden. Vorranggebiete für ein Repowering zielen darauf ab, nur solche Windenergieanlagen aufzunehmen, wenn sie Altanlagen an planerisch ungewollten Standorten ersetzen. Der Neubau solcher Anlagen ist daher sachlich und rechtlich mit dem Abbau von Altanlagen zu verknüpfen. Den Weiterbetrieb der Altanlagen gleichzeitig mit der Errichtung und dem Betrieb der neu errichteten Anlagen zu ermöglichen, liefe dem zuwider. Es besteht die Möglichkeit (LROP 4.2.1 02 Satz 4) in Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festzulegen. D.h. es handelt es sich um Flächen, die dann in Betracht kommen, wenn in einem Planungsraum im Rahmen der Konzentrationszonenplanung der Windenergienutzung bereits substanziell Raum gegeben ist. Insofern handelt sich um zusätzliche Flächen für das Repowering.
4.2.1.2.03-132 Forderung nach Umformulierung von 4.2.1 02 Satz 4, Ergänzung VB-Gebiet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering- Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Einer Ergänzung dieser Grundsatzfestlegung um die Flächenkategorie Vorbehaltsgebiete bedarf es nicht. Die Festlegungen in 4.2.1 02 Sätze 4 und 5 zielen darauf ab, soweit eine Anwendung von Satz 4 erfolgt, eine langfristige Nutzung dieser Flächen durch regionalplanerische Festlegungen zu eröffnen und Planungssicherheiten in

Bezug auf die Umsetzung von Repoweringprojekten zu schaffen. Dies zu gewährleisten, ist durch zielförmige Festlegungen eher gegeben. Die Festlegungen von Vorbehaltsgebieten kann dies in vergleichbarer Weise nicht gewährleisten. Insofern besteht ein besonderes landesplanerisches Interesse an einer zielförmigen Festlegung. Die Festlegung 4.2.1 2 Satz 4 als Grundsatz der Raumordnung schließt jedoch die regionalplanerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Repowering nicht aus.

4.2.1.2.03-133 Allgemeiner Hinweis auf Repoweringpotenzial in NI

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Hinsichtlich der weiteren Ausbauziele bei den regenerativen Energien ist anzunehmen, dass Niedersachsen insbesondere bei der Windkraft mit dem bisher nicht ausgeschöpften Repoweringpotenzial noch überein erhebliches Potenzial verfügt und zunächst einen erheblichen Nachholbedarf bei der Fortentwicklung bestehender Flächen - und nicht etwa bei der Ausweisung neuer Flächen hat.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen.

Dies bedeutet auch, dass neben der effektiven Nutzung planerisch abgestimmter Flächen mit Windenergieanlagenbestand durch Repowering-Maßnahmen auch künftig die Erschließung neuer Flächen von Bedeutung sein wird. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 setzt bezüglich der Quantifizierung von Flächen für die Windenergienutzung den Handlungsrahmen. Es werden Zielrichtungen vorgegeben. Dabei handelt es sich aber um allgemeine Anforderungen, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen.

4.2.1.2.04.1-100 Ablehnung der Festlegung in 4.2.1 02 Sätze 6-10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für windenergetische Nutzung wird abgelehnt. Als Begründung wird angeführt, ökologisch wertvolle Altwaldbereiche, Urwälder, Waldarmut, ausreichend Offenlandpotenziale

Schutz erforderlich wegen

- seiner vielfältigen Funktion u.a. als Lebensraum für Wildarten
- für die Holzproduktion

- als Erholungsort für die ruhige Erholung

- Schutz der die Waldränder, die als Nahtstellen zwischen Wald und Offenland einen Schutz für das Waldinnere und Heimstätte für viele zunehmend aus der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur verdrängten Tiere und Pflanzen darstellen.

- Verlust von unbauten und unbefestigten Flächen z.B. für Aufstellflächen, Zuwegungen, Wendeplätzen pp.

- unterdurchschnittlicher Waldanteil vgl. Bundesgebiet, daraus folgen mehr Offenlandpotenziale

- seiner Bedeutung für die Grundwasserneubildung

- seiner Bedeutung für das Klima

- Wälder im verdichteten Gebiet von Städten gehören zu den artenreichsten Lebensräumen, sodass sie vor dem Hintergrund des voranschreitenden Artenschwunds eine herausragende Bedeutung besitzen.

- Befürchtet wird, dass Windenergienutzung im Wald sowohl bei Windparkbetreibern als auch bei Umweltverbänden und Windparkgegnern zu gerichtlichen Überprüfungen führen wird.

- durch ein neues umfangreiches Prüfprogramm wird der Planungsprozess langsamer

- Der in der Regel durch Ersatzaufforstungen zu kompensierende Eingriff bedeutet, dass zusätzliche landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten.

- im vergleichsweise waldarmen Land Niedersachsen sind genügend Offenlandbereiche zur Deckung des Bedarfs an Windenergiestandorte zur Verfügung stehen, und die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Schäden an den Lebensgemeinschaften (besonders Vögel und Fledermäuse), dem Landschaftsbild und Erholungswert des Waldes dessen Inanspruchnahme nicht rechtfertigen. Die in Ziffer 02 aufgeführten wenigen Ausschlusskriterien für Windkraftnutzung im Wald halten wir für absolut unzureichend und gelten z.T., oder sollte es, auch außerhalb des Waldes, wie NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate. Ferner halten wir an unserer Forderung fest, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholungsnutzung eine Höhenbegrenzung der Anlagen festgelegt werden kann; entsprechend in Ziffer 02 der Satz 3 zu streichen.

- Die im LROP-Entwurf vorgeschlagene Festlegung entspricht weder dem Ergebnis des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen, noch den Ergebnissen der unter Federführung des MU eingerichteten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie. Dies gilt insbesondere für die in beiden Runden erfolgte Zusicherung des Landes, dass Wälder in Landschaftsschutzgebieten nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen.

- Wir weisen darauf hin, dass die nun vorgesehene Festlegung zur "behutsamen Öffnung" von Wäldern für die Windenergie deutlich über das Ziel hinaus schießt. Denn die Liste der auszuschließenden Waldflächen beinhaltet überwiegend Gebiete mit einem Schutzstatus, für die eine windenergetische Nutzung ohnehin nicht in Betracht kommt. Für außerhalb dieser Schutzgebiete liegende Flächen fehlen Regelungen, die eine windenergetische Nutzung mit Augenmaß planen lassen.

- Aus Sicht des Naturschutzes ist dies grundsätzlich abzulehnen. Insbesondere Artenschutzgründe sprechen gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wald. Besonders betroffen wären Vögel und Fledermäuse. Die Wälder sind sehr artenreiche Lebensräume mit intakten Ökosystemkreisläufen sowie Rückzugsgebiete für viele Arten und sollten deshalb von Windenergieanlagen freigehalten werden. Niedersachsen hat, gemessen am Bundesdurchschnitt, nur einen relativ geringen Waldanteil. Die hier aber zahlreich und großflächig vorhandenen Offenlandbereiche sollten aus meiner Sicht ausreichen, um den angestrebten Anteil an Windenergieanlagen zu erreichen. Wald muss wieder eine harte Tabuzone werden.

- Es wird angeregt, dass Wälder grundsätzlich weiterhin Ausschlussgebiete für die Windenergieversorgung bleiben sollten. Insbesondere naturnahe standortgerechte Wälder, sowie Wälder in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten sollten in jedem Fall unangetastet bleiben.

- Die Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen wird kategorisch abgelehnt. Die hochempfindlichen Waldbereiche als natürliche Lebens- und Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen dürfen nicht zur Disposition gestellt werden. Hier wird eine Unvereinbarkeit zu einer umweltverträglichen und klimaneutralen Energie- und Umweltpolitik gesehen. Weil:

Die Installation und der Betrieb einschließlich der damit verbundenen Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen erfordern eine permanente Zugänglichkeit der Standorte über eine auf den großdimensionierten Schwerlastverkehr ausgerichtete Erschließung. Durch die Einrichtung und Nutzung dieser Infrastrukturen werden die vielfältigen und komplexen Waldfunktionen (v. a. Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Holzproduktion, Erholungsnutzung, CO₂-Speicher) weiter gestört, von den durch den Betrieb der Anlagen ausgehenden Immissionen (v. a. Schallpegel, Rotorbewegungen und Schattenwurf) einmal abgesehen.

Der Wald im Allgemeinen ist in der deutschen Gesellschaft stark emotional besetzt und erfährt eine hohe Wertschätzung. Es ist daher zu befürchten, dass die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung mit der Inanspruchnahme von Waldstandorten abnimmt, zumal der Landkreis Cloppenburg vergleichsweise waldarm ist.

Bevor neue Flächen, vor allem wenn es sich dabei um Waldstandorte handelt, für die Windenergienutzung erschlossen werden, sollte zunächst gezielt die Entwicklung der bereits bestehenden Standorte zur Windenergienutzung vorangetrieben und zum Beispiel die Möglichkeiten des Repowering im Bestand ausgeschöpft werden."

Erwiderung

Wald bereits auf Ebene der Landesplanung vollständig auszuschließen, kommt nicht in Betracht. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020* formulierten Niedersächsische Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll.

Entsprechend seines rahmensetzenden Charakters wird im LROP- Entwurf als Grundsatz der Raumordnung klarstellend formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die vorgetragenen Gründe für den Schutz des Waldes vor einer Inanspruchnahme sind im Rahmen dieser konkreten Planung die Abwägung einzustellen. Soweit gewichtige Belange gegen die Windenergienutzung in Wäldern sprechen, können Wälder freigehalten werden.

Einen Einfluss darauf, ob ein Vorhaben oder eine Planung gerichtlich überprüft wird, hat das LROP nicht.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob die Offenlandbereiche ausreichend für die Windenergienutzung sind, erfolgt auf Ebene kommunaler Planung. Der LROP-Entwurf legt fest, dass Waldstandorte im Rahmen der Planung mit betrachtet werden können. Eine Verpflichtung Wald für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, ergibt sich daraus nicht.

4.2.1.2.04.1-101 Forderung nach Verzicht auf die Festlegung 4.2.1 02 Sätze 6-10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es sollen im Vorfeld transparente, nachvollziehbare und abgestimmte Definitionen, welche Waldtypen potentiell in Frage kommen, ermittelt werden. Da diese nicht vorhanden sind, soll auf die Festlegung verzichtet werden.

Erwiderung

Die Streichung des Abschnitts 4.2.1 02 Sätze 6 bis 10 wird als nicht sachgerecht erachtet, denn die Festlegung im LROP- Entwurf als Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen ein für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Soweit gewichtige Belange gegen die Windenergienutzung in Wäldern sprechen, können Wälder freigehalten werden.

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

4.2.1.2.04.1-102 Kritik an Festlegungen 4.2.1 02 Sätze 6-10, nicht mehr Projekten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Kritisiert werden die Festlegungen insb. hinsichtlich ihrer zu geringen Verbindlichkeiten ("entschiedenes JEIN"). Es wird befürchtet, dass die Regelungen kaum zu mehr Projektmöglichkeiten führen werden, wobei die Genehmigungs- und Realisierungszeiträume sich durch die Unentschiedenheit und durch den Versuch, es allen recht machen zu wollen zunehmend denen des Berliner Flughafens nähern werden.

Erwiderung

Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es sachgerecht angesehen, entsprechend rahmensetzende Festlegungen (mit geringeren Verbindlichkeiten) zu treffen, die auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen bzw. zu berücksichtigen sind.

4.2.1.2.04.1-103 Bedenken gegen die Öffnung der Windenergienutzung im Wald, 4.2.1 02 Sätze 6-10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die nun im LROP-Änderungsentwurf vorgelegten Regelungen entsprechen nicht Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie, denn diese öffnen den Wald im Grundsatz sehr weitgehend. Systematisch wird ein Paradigmenwechsel vollzogen, der den Wald dem Offenland gleichstellt.

Bedenken gegen die Öffnung der Windenergienutzung im Wald werden vorgetragen, weil vorbelastete Waldstandorte von ökologische wertvollen Wäldern umgeben werden, Beeinträchtigung der Waldflächen durch Zuwegungen, Kranstellflächen usw., Bedeutung für das Biotopverbundsystem, Brutstandort windenergiesensibler Arten (Vögel und Fledermäuse), Verlust von zumeist unbauten bzw. unbefestigten Flächen einher, Beeinträchtigung seiner vielfältigen Wald-Funktionen führt, Bedeutung u. a. für den Klimaschutz (Kohlenstoffbindung bzw. Kaltluftförderung), Waldanteil im Land Niedersachsen bei 25 % und liegt damit unterhalb des Bundesdurchschnittes von 32 %. NI verfügt damit im Vergleich mit dem Bundesgebiet über deutlich mehr Offenlandanteile.

Zunächst sollten diese Potentiale genutzt und von einer Inanspruchnahme von Wald abgesehen werden.

- kontraproduktive Wirkungen für den Klimaschutz entstehen, weil der Anlagenbau im Wald i.d.R. mit Freistellungen und Wegebaumaßnahmen verbunden ist, die die Netto-Waldfläche schrumpfen lassen und zu einer Reduzierung der CO₂-Sequestrierung führen können.

-erhebliche Schädigungen und Störungen des Waldinnenklimas verbunden sind, die die Resilienz der Waldbestände herabsetzen

- Der aktuelle Waldschadensbericht der Bundesregierung macht deutlich, dass verstärkt Maßnahmen zur Walderhaltung und Erhöhung der Resilienz durch weitgehend

natürliche Waldentwicklung notwendig sind

- Insbesondere die windhöffigen Küstenräume des Landes sind überwiegend gering bewaldet
- vorhandenen Waldbeständen kommt mit ihren vielfältigen Funktionen, insbesondere für die Erholung sowie naturschutzfachlich und klimaökologisch eine herausragende Bedeutung zu. Dieses gilt für waldarme Landkreise in einem besonderen Maße und betrifft hier ausdrücklich auch forstwirtschaftliche Nutzflächen. Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur für die Anlagen selbst, sondern auch für die Erschließung (Zuwegungen, Netzanbindung) ein entsprechender Flächenbedarf besteht und hier weiterer Wald verloren gehen würde.
- In vergleichsweise waldarmen Landkreisen könnten dadurch Vorhaben realisiert werden, so dass weitere Waldflächen verloren gehen. Mit dem Bau von Windenergieanlagen im Wald wird das komplexe Ökosystem mit all seinen wichtigen Funktionen als Lebensraum, Nahrungsquelle und Klimaregulator erheblich beeinträchtigt. Neben der direkten Inanspruchnahme im Bereich der Anlagenstandorte und der erforderlichen Zuwegungen, ist eine weitere Verschärfung der artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf windkraftsensible Arten wie Greifvögel und Fledermäuse in Waldbereichen zu erwarten. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.
- Das Spektrum an Tabuzonen, in denen einwindenergetische Nutzung grundsätzlich unterbleiben soll, ist unzureichend und teilweise abstrakt formuliert.
- viele Wälder sind nicht ausreichend untersucht, würden aber bei näherem Hinsehen ebenfalls in schützenswerte Kategorien fallen.
- der Schutzstatus ansich reicht nicht zur Einordnung, einzelne Bereiche von Wäldern sind besonders wertvoll und zu schützen, andere Bereiche haben ein geringeres Potenzial. Eine Einordnung nach Schutzstatus ist nicht ausreichend und zweckdienlich.

Erwiderung

Die Aussage, dass die Festlegungen nicht den Verabredungen des Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" entsprechen, wird nicht mitgetragen. Die Abschlusserklärung enthält Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für den Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Des Weiteren wurde verabredet, dass die Nutzung von Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen bleiben soll. Diese Verabredung ist im vorliegenden Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms umgesetzt. Ausgeschlossen bleiben zum einen die ohnehin nach Fachrecht geschützten Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate oder auch Natura 2000-Gebiete (je nach Schutzzweck). Zum anderen sollen auch historisch alte Waldstandorte nicht für die Windenergie genutzt werden. Diese Flächen sollen zukünftig als Vorranggebiete Wald (LROP- Entwurf 3.2.1 04 Sätze 1 und 2) festgelegt werden. Die übrigen Waldgebiete können als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann. Eine Rangfolge in dem Sinne, dass es einen Vorrang für Offenland gibt, besteht nicht. Hier handelt es sich auch nicht um einen Paradigmenwechsel, denn ein verbindlicher Vorrang für das Offenland, welches durch ein Ziel der Raumordnung im LROP hätte verbindlich vorgegeben werden müssen, besteht auch im geltenden LROP 2017 nicht.

Bezüglich der Bedenken zu den Eingriffen in den Wald ist zu konstatieren, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern immer mit Eingriffen in die Waldökosysteme verbunden sind. Vor dem Hintergrund, dass die Energiewende umgesetzt werden soll, steigt auch der Bedarf an ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung. Es wird damit auch ein Beitrag geleistet, um die im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele zu erfüllen. Eines der Ziele ist, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele bzw. der nds. Klimaschutzziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.

Der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramm bildet lediglich den Rahmen für die künftige Standortsuche, legt aber nicht die künftigen Standorte für die Windenergienutzung fest. Dies erfolgt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen also auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung bzw. im Rahmen von Genehmigungen. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Die Eignung umfasst dabei auch die Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf wertvolle Böden, waldbewohnende Arten – insbesondere Vögel und Fledermäuse –, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Naherholung, Anteil Wald am Planungsraum usw. Die im Rahmen der Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken finden auf dieser Planungsebene Berücksichtigung.

4.2.1.2.04.1-104 Forderung nach Beibehaltung der geltenden LROP, 4.2 04 Sätze 8 und 9

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte daher bei den bestehenden Regelungen unter Ziff. 4.2 04 S.8 des derzeitigen LROP bleiben, dass Wald nur in Anspruch genommen werden kann, wenn im Offenland nicht genügend Flächen zur Verfügung steht und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelasteten Flächen handelt.

- Die Vorgaben des LROP 2017 ("Wald soll... nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden." - vgl. 4.2, dort 04, Satz 8) beibehalten und lediglich um die Ausnahmen (z. B. nennenswertes Waldvorkommen) ergänzt werden, nach denen Wald überhaupt in Anspruch genommen werden darf.

Erwiderung

Die bislang im LROP festgelegte Grundsatz der Raumordnung 4.2 04 Sätze 8 und 9, dass Wälder aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen grundsätzlich nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen – es sei denn, dass es in der betreffenden Region kein hinreichendes Flächenpotenzial im Offenland mehr gibt und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Wälder handelt, soll zurückgenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Energiewende umgesetzt werden soll, steigt auch der Bedarf an ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung. Es wird damit auch ein Beitrag geleistet, um die im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele zu erfüllen. Eines der Ziele ist, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele bzw. der nds. Klimaschutzziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.

4.2.1.2.04.1-105 Forderung eines Grundsatzes zum Schutz von Wald geg. Windenergienutzng

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Wald wegen seiner vielfachen Funktion unter anderem als Lebensraum für Wildarten, für die Holzproduktion oder als Erholungsort sowie dem Klimaschutz weiterhin präventiv über den "wegwägbaren" Grundsatz vor nachhaltigen und schwerwiegenden Störungen und Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung schützen. Dies gilt gleichermaßen für die Nahtstellen zwischen Wald und Offenland. Niedersachsen ist ein waldarmes Land.

Erwiderung

Die bislang im LROP festgelegte Grundsatz der Raumordnung 4.2 04 Sätze 8 und 9, dass Wälder aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen grundsätzlich nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen – es sei denn, dass es in der betreffenden Region kein hinreichendes Flächenpotenzial im Offenland mehr gibt und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Wälder handelt, soll zurückgenommen werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Energiewende umgesetzt werden soll, steigt auch der Bedarf an ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung. Es wird damit auch ein Beitrag geleistet, um die im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 formulierten niedersächsischen Klimaschutzziele zu erfüllen. Eines der Ziele ist, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele bzw. der nds. Klimaschutzziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen.

Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.

Mit den Festlegungen 4.2.1 02 Sätze 6 bis 9 werden Grundsätze der Raumordnung formuliert, die der Abwägung zugänglich sind. Soweit gewichtige Belange gegen die Windenergienutzung in Wäldern sprechen, können Wälder freigehalten werden.

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig.

~~Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.~~

4.2.1.2.04.1-106 Forderung nach Festlegung einer Prüfpflicht für Windenergie im Wald

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, eine Prüfung der Waldgebiete im Rahmen der Aufstellung der RROP verbindlich vorzuschreiben. Die Aufstellung des RROP dient der Bestimmung der für die jeweilige Nutzung am besten geeigneten Flächen. Wenn Waldgebiete für die Windenergienutzung nur nachrangig bzw. bei zusätzlichem Flächenbedarf berücksichtigt werden, wird dieser Zweck möglicherweise nicht erfüllt.

Erwiderung

Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als nicht sachgerecht angesehen, eine Prüfung der Waldflächen für die windenergetische Nutzung verpflichtend vorzuschreiben. Entsprechend dem rahmensetzenden Charakters des LROPs sollen auch die Handlungsspielräume nicht stärker einschränkt werden als nötig.

Der Grundsatz der Raumordnung ist aber nicht so zu verstehen, dass Waldflächen nachrangig geprüft werden können. Eine Rangfolge in dem Sinne, dass es einen Vorrang für Offenland gibt, besteht nicht. Waldgebiete können als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann.

In Kombination mit den in 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulierten Flächenwerten, der zielförmigen Festlegung in 4.2.1 02 Satz 1 LROP Entwurf wird der Zielstellung ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern, ausreichend Rechnung getragen. Denn es geht ausdrücklich nicht darum zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren.

4.2.1.2.04.1-107 Forderung eines Ziels zum Ausschluss der Windenergie im Wald in VR Forstwirtschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Analog der Formulierung zu Ziffer 03 Satz 2 (Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen) sollten auch Wälder für die Windenergie ausgeschlossen werden, wenn und sobald der Träger der Regionalplanung die Waldflächen als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft/den Walderhalt festlegt.

Erwiderung

Wald bereits auf Ebene der Landesplanung vollständig auszuschließen bzw. eine Vorgabe zum Ausschluss von Windenergie in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Wald/Walderhalt zu formulieren, kommt nicht in Betracht. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020* formulierten niedersächsischen Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll.

Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.

Der im LROP- Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Soweit gewichtige Belange gegen die Windenergienutzung in Wäldern sprechen, können Wälder freigehalten werden.

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Den Bedenken, das Wald nicht für die Windenergienutzung geeignet ist und ausgeschlossen werden soll, kann in Teilen gefolgt werden. Insoweit sind die Festlegungen im LROP-Entwurf so ausgestaltet, dass nicht jedweder Wald für die Nutzung von Windenergie in Frage kommt. Ausgeschlossen bleiben zum einen die ohnehin nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate oder auch Natura 2000-Gebiete (je nach Schutzzweck). Zum anderen sollen auch historisch alte Waldstandorte nicht für die Windenergie genutzt werden. Als historisch alte Waldstandorte werden solche Waldstandorte bezeichnet, die bereits seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung Waldstandorte sind. Diese Flächen werden im LROP-Entwurf 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 als Vorranggebiete Wald festgelegt und sind als Ziele der Raumordnung zu beachten.

4.2.1.2.04.1-108 Forderung nach einer Festlegung zur Ausnutzung von Offenlandstandorten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Soweit eine windenergetische Nutzung im Wald möglich sein, sollte festgelegt werden, dass vor Inanspruchnahme von Waldflächen sämtliche möglichen Offenlandstandorte zu nutzen sind.

Erwiderung

Dem Vorschlag, dass vor Inanspruchnahme von Waldflächen sämtliche mögliche Offenlandstandorte zu nutzen sind, wird nicht gefolgt. Denn vor dem Hintergrund, dass die Energiewende umgesetzt werden soll, steigt auch der Bedarf am Ausbau der Erneuerbaren Energien, auch der Windenergienutzung. Für den Ausbau der Windenergie bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele bzw. der nds. Klimaschutzziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Insofern ist ein Vorrang für das Offenland nicht sachgerecht. Ziel ist es insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren.

Diese Notwendigkeit zum Ausbau der erneuerbaren Energien ergibt sich, auch aus dem niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 und den darin formulierten niedersächsischen Klimaschutzziele. Eines der Ziele ist, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele bzw. der nds. Klimaschutzziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Die hohe Gewichtung des Klimaschutzes findet seine Rechtfertigung auch in dem, seit Dezember 2020 in der Niedersächsischen Verfassung verankerten Staatsziel zum Klimaschutz (Artikel 6 c). Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.

4.2.1.2.04.1-109 Forderung nach einer Festlegung zur Bündelung von WEA im Wald

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Windenergie im Wald nur in waldreichen Gebieten. Bei waldreichen Landkreisen soll bedacht werden, dass Zuwegungen für Windenergieanlagen in Waldteilen gebündelt werden, um unter Klimaschutzaspekten die Flächenversiegelung, die Vernichtung von CO₂-Speicher und den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten (Konzentration von mehreren Anlagen, keine Einzelanlagen im Wald).

- Der Wald sollte zudem nicht nur für eine Anlage in Anspruch genommen werden dürfen. Der Eingriff in den wegen seiner vielfachen Funktionen schützenswerten Wald ist verhältnismäßig geringer, wenn über eine Zuwegung mehrere Anlagen erschlossen werden. Es sollte also ein Konzentrationsgebot für Windenergieanlagen im Wald aufgenommen werden.

Erwiderung

Der im LROP- Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen ein für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann. Im LROP-Entwurf sind nicht die künftigen Standorte für die Windenergienutzung festgelegt. Dies erfolgt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen also auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung bzw. im Rahmen von Genehmigungen. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Die Eignung umfasst dabei auch die Betrachtung von einer möglichen Bündelung von Anlagen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, entsprechend des rahmensetzenden Charakters des LROPs werden keine Vorgaben gemacht zur konkreten Standortwahl.

Eine verpflichtende Vorgabe Wald erst ab einem bestimmten Waldanteil im Planungsraum als Potentialfläche zu betrachten, soll nicht erfolgen. Denn eine solche Vorgabe deckt sich auch nicht mit der Abschlusserklärung des Runden Tisches "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen". Die Abschlusserklärung enthält Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für den Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Auch kann der Anteil des Waldes im Planungsraum auf den nachfolgenden Ebenen als Belang in die Abwägung eingestellt werden. Der LROP-Entwurf legt lediglich fest, dass Waldstandorte im Rahmen der Planung mit betrachtet werden können. Eine Verpflichtung Wald für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, ergibt sich daraus nicht. Soweit gewichtige Belange gegen die Windenergienutzung in Wäldern sprechen, können Wälder freigehalten werden.

4.2.1.2.04.1-110 Forderung einer Wald-Definition

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wie Wald in diesem Zusammenhang definiert wird; zumal sogar Experten nach wie vor darüber streiten, ab wann eine

Ansammlung von Bäumen einen Wald darstellt. - Es sollte klargestellt werden, was im Sinne des LROP unter "Wald" (Waldfläche, Waldstandort) verstanden wird, unter Berücksichtigung des Maßstabs der Regionalplanung und ihres Typisierungsbefugnisses.
Erwiderung Wald ist im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) (Nds. GVBl. S. 883) in § 2 definiert. Das LROP definiert nichts anderes. Einer Klarstellung bedarf es nicht. In der Begründung kann eine entsprechende redaktionelle Klarstellung erfolgen.
4.2.1.2.04.1-111 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Sätze 6-10, § 249 BauGB auf Planungsebene
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Um zusätzliche Flächen ausweisen zu können sollte daher die sich aus § 249 BauGB ergebende Möglichkeit der isolierten Positivplanung für Gemeinden wie auch für Planungsregionen festgeschrieben werden.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine gesetzliche Regelung im BauGB, die ausdrücklich auf Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen abzielt (§ 249 Abs. 1 BauGB). Für eine entsprechende Regelung für Regionalpläne bedürfte es einer gesetzlichen Änderung. Dies kann nicht im LROP erfolgen.
4.2.1.2.04.1-112 Forderung nach Grundlagen zum sinnvollen Ausbau Windenergie in Waldgebieten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Grundlagen für die sinnvolle Windenergie in Waldgebieten schaffen. Deshalb ist es sinnvoll, zunächst Grundlagenuntersuchungen zu Windenergieanlagen im Wald durchzuführen. Da • über die Ökologie der Regionen oberhalb der Baumkronen bisher relativ wenig bekannt ist, • unklar ist, welcher Abstand zwischen unterer Rotorspitze und den Baumwipfeln notwendig ist, • die Barrierewirkung der Windenergieanlage beim Zuggeschehen nicht ausreichend erforscht ist, • die Nachweislage von Kollisionen im Wald schwieriger ist als im Offenland, • mögliche Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht erforscht sind, • die Sogwirkung von Windenergieanlagen auf das Mikroklima der oberen Baumschicht in Wäldern unbekannt ist • die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf die Naturerfahrung und auf die Erholungsvorsorge nichtausreichend erforscht sind, • keine Klarheit über die generelle Akzeptanz in der Bevölkerung herrscht, wird angeregt, zunächst auf einigen wenigen Versuchswaldflächen in Niedersachsen Methoden zur Klärung der oben aufgeführten Punkte zu entwickeln, zu erproben und zu standardisieren. Zusätzlich ist mit der Genehmigung von Windenergieanlagen in Waldflächen grundsätzlich ein betriebsbezogenes Monitoring festzulegen und vom Vorhabenträger auf den Erprobungsflächen durchzuführen.
Erwiderung Die Durchführung von Grundlagenuntersuchungen bzw. ein Monitoring auf Versuchswaldflächen zu etablieren, ist nicht Regelungsgegenstand des Landes-Raumordnungsprogramm. Bei Windenergieplanungen im Wald sind die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses zu prüfen.
4.2.1.2.04.1-113 Forderung nach Planungsauftrag an Tdr zur Prüfung bei überdurchschnittlichen Waldanteil auf Eignung Wind
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Eine gleichberechtigte Betrachtung von Offenland- und Waldgebieten und eine Berücksichtigung des regionalen Waldanteils wird gefordert. Konkret ist im LROP festzulegen, dass in sämtlichen Landkreisen und Planungsregionen mit einem überdurchschnittlichen Waldanteil (>25%) eine systematische Untersuchung und Prüfung der Waldflächen auf ihre Wertigkeit im Naturhaushalt und ihre Eignung als Windenergiefläche zu erfolgen hat. Generell sind Waldflächen in die Potenzialflächenbetrachtung einzubeziehen und gleichberechtigt neben den Offenlandgebieten zu bewerten und gegebenenfalls auszuweisen.
Erwiderung Die geplante Grundsatz im LROP-Entwurf (4.2.1 02 Satz 6) legt fest, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann. Eine Rangfolge in dem Sinne, dass es einen Vorrang für Offenland oder für Wald gibt, wird damit nicht geregelt. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als sachgerechter angesehen, keine Prüfpflicht für Planungsregionen mit einem überdurchschnittlichen Waldanteil (>25%) vorzugeben. Vom Handlungsspielraum unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben umfasst, ist auch, wie und wo diese geeigneten Flächen ermittelt werden. Denn es geht ausdrücklich nicht darum zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend geeignete Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Eine bestimmte Methode soll nicht vorgegeben werden. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren. Dass der Anteil des Waldes in der jeweiligen Planungsraum im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung findet, wird mit der geplanten LROP-Regelung nicht ausgeschlossen.

4.2.1.2.04.1-114 Forderung nur Nutzforstflächen für WEA im Wald zuzulassen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im LROP soll festgelegt werden, dass die Inanspruchnahme von Wind im Wald nur in Nutzforst zugelassen wird. Weitere Einschränkungen sollten der Regionalplanung überlassen werden. Nutzforst geht zumeist einher mit schwach versorgten sowie vorbelasteten Standorten. Auf Ebene der Regionalplanung können dann auch weitere Funktionen des Waldes sowie der tatsächliche Anteil der Waldflächen in der jeweiligen Region berücksichtigt werden.

Erwiderung

Dem Vorschlag Windenergienutzung nur in Nutzforsten zuzulassen wird nicht gefolgt. Über die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 sollen jene Waldstandorte festgelegt werden, die zu zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Zielfestlegungen sind in der Regel nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Darüber hinaus soll aber im Zuge einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, lediglich entsprechend rahmensetzenden Festlegungen getroffen werden, die auf den nachfolgenden Planungsebenen umgesetzt bzw. berücksichtigt werden.
Welche Wälder für eine windenergetischen Nutzung geeignet sind, wird im Rahmen der konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung getroffen. Diese Flächenfestlegungen erfolgen auf kommunaler Ebene.

4.2.1.2.04.1-115 Allg. Hinweise auf Vorteile von Windenergie im Wald

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird hingewiesen auf:

- mehr Fläche für Windenergieanlagen und damit eine weitere Steigerung der CO₂-Einsparung im Sektor der Energieproduktion

- ☐ Förderung der Energiewirtschaft durch weitere Arbeitsplätze
 - ☐ Förderung der Forstwirtschaft, da die Einnahmen der Forstwirtschaft nicht mehr nur aus dem Wald kommen müssen. Es können kontinuierliche Erträge aus der Energieproduktion verrechnet werden. Insbesondere Kommunal- und Privatwälder werden unabhängiger von Schwankungen der Holzpreise und können über die jährlichen Erträge der WEA die anstehenden, großen Belastungen abfedern
 - ☐ Der Flächenbedarf an WEA Standorten im Wald beträgt ca. 0,5 ha je WEA. Der jeweilige Flächenbedarf wird aufgrund gesetzlicher Vorgaben i.d.R. durch Neuaufforstung an anderer Stelle hergestellt. Es entsteht kein Waldverlust oder Habitatverlust, sondern eine klimastabile Aufwertung.
 - ☐ Auf langfristige Sicht ist sogar eine Waldmehrung anzunehmen, da der Waldbestand bleiben wird, WEA jedoch rückstandslos zurückgebaut werden. Die Flächen können hiernach der Forstwirtschaft wieder zur Verfügung stehen.
 - ☐ Die Möglichkeit der Forstwirtschaft durch eine eher finanzielle Unabhängigkeit sowie der zusätzliche Ausgleich des Waldverlustes je WEA Standort führt dauerhaft zu einer höheren Bindung von CO₂.
 - ☐ Ein Hektar Wald speichert im Schnitt pro Jahr etwa 8 Tonnen CO₂. Laut der Studie "Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger" des Umweltbundesamtes vermeidet eine WEA mind. 0,6 Tonnen CO₂ je erzeugter Megawattstunde.
 - ☐ Insbesondere in Südniedersachsen sind die windhöffigen Höhenrücken bewaldet. Süd- und Ostniedersachsen sind eher strukturschwach. Durch einen gesteigerten Bau von WEA in diesen Regionen wird die Wertschöpfung vor Ort in diesen Regionen gesteigert
 - ☐ Sofern das LROP jetzt entsprechend geändert wird, ist bei den langen Planungszeiträumen für WEA frühestens in etwa 5 Jahren mit den ersten WEA im Wald in Niedersachsen zu rechnen (im Jahr 2024) -> dann sollten die großen Stromtrassen wie Süd-Link usw. fertiggestellt sein, der Strom kann also abgesetzt werden und verstopft nicht zusätzlich die Netze
 - ☐ Windenergie im Wald kann zur ökologischen Aufwertung insbesondere durch Schaffung von Randstrukturen führen
 - ☐ Die dauerhaft geschotterten Flächen gehen der Forstwirtschaft nicht verloren, sondern können zur Lagerung von Holz genutzt werden. Die forstliche Infrastruktur wird durch den Ausbau der Zuwegungen verbessert
 - ☐ Die bisherige "Sperrung" des Waldes für WEA in Niedersachsen stellt eine erhebliche Benachteiligung der niedersächsischen Waldeigentümer im bundesweiten Vergleich dar
 - ☐ Durch die Öffnung des Waldes für Windenergie kann der Abstand selbiger zu Bebauung i.d.R. erhöht werden
- Vorteile auch für Gemeinden, Anwohner
- ☐ Gewerbesteuer
 - ☐ EEG 2021 Umlage an Gemeinden (0,2 ct / kWh)
 - ☐ Direkte Bürgerbeteiligung
 - ☐ Lokaler Bürgerstromtarif
 - ☐ Bürgerenergiegenossenschaft
 - ☐ Bürgerwindanlage
 - ☐ Einbindung lokaler Stadtwerke
 - ☐ Dezentralisierung

Erwiderung

Der vorgetragenen Hinweise, die für eine Windenergienutzung im Wald sprechen, werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Regelungen im LROP-Entwurf eröffnen für die nachfolgenden Planungsebene, Waldflächen für die windenergetische Nutzung in den Blick zu nehmen.

4.2.1.2.04.1-116 Hinweis auf Erzeugung von Einnahmen durch WEA im Wald

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Waldeigentümer in Niedersachsen haben aufgrund der Schädigungen der vergangenen Jahre massive Einnahmeausfälle zu beklagen. Der Anfall großer Mengen Schadholz lässt die Preise am Markt deutlich verfallen und gleichzeitig ist der Markt so überfüllt, dass nicht alles Holz abgesetzt werden kann. Durch Windenergieanlagen können die Waldbesitzer neue Einnahmen generieren mit Hilfe derer sie neue Aufforstungen und Anpassungen der verbleibenden Waldbestände an das wandelnde Klima vornehmen können.

Erwiderung

Der Hinweis, dass Waldbesitzer durch Windenergieanlagen neue Einnahmen generieren können, mit deren Hilfe sie neue Aufforstungen und Anpassungen der verbleibenden Waldbestände an das wandelnde Klima vornehmen können, wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Regelungen im LROP-Entwurf eröffnen für die nachfolgenden Planungsebene, Waldflächen für die windenergetische Nutzung in den Blick zu nehmen.

4.2.1.2.04.1-117 Ablehnung von Windenergie im Wald allgemein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird in jeglicher Art und Form abgelehnt, weil

- aus Gründen des Biotopschutzes
- landschaftsästhetischen Gründen
- Artenschutz
- örtliche Naherholung
- nicht hinnehmbare technische Überprägung

Bezogen auf die Nutzung des Waldes für die Windkraft wird darauf hingewiesen, dass Wald wegen seiner vielfachen Funktion u. a. als Lebensraum für Wildarten und Erholungsort sowie für den Klimaschutz vor nachhaltigen und schwerwiegenden Störungen und Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung geschützt werden sollte.

Hinsichtlich der angestrebten langfristigen Erhaltung und des Schutzes der Landschaft des unter Abschnitt 3.1.5 beschriebenen Kulturschatzes Artland sowie der eingestufteten FFH-Kulisse (Bäche im Artland) wird darauf verwiesen, dass weitere Flächen, insbesondere damit auch die hier verorteten Waldstandorte, nicht für die Windenergie vorgesehen werden sollten.

-Ablehnung von Windenergie in hochwertigen Wäldern

- Wälder sollten nicht zuletzt hinsichtlich ihrer Funktion als CO₂-Speicher zur Reduzierung der Umweltbelastung, des Natur- und Artenschutzes sowie der Erholungsfunktion in ihrem Charakter erhalten und nicht durch technische Infrastruktur belastet werden.

- Dies ist schon aus Gründen des nicht kompensierbaren Eingriffs auf das Landschaftsbild und auch aus Gründen des Vogelschutzes abzulehnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen unter Schutz gestellten Wald handelt oder nicht.

-Eine generelle Öffnung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen halten wir für bedenklich, wir schließen uns hier der Stellungnahme des NSGB an.

- Wälder sollten nicht zuletzt hinsichtlich ihrer Funktion als CO₂-Speicher zur Reduzierung der Umweltbelastung, des Natur- und Artenschutzes sowie der Erholungsfunktion in ihrem Charakter erhalten und nicht durch technische Infrastruktur belastet werden. Insbesondere in historisch waldarmen Gebieten in Niedersachsen ist diese Regelung ungünstig.

- Niedersachsen ist im bundesweiten Vergleich mit ca. 25 % Waldanteil eines der waldärmsten Bundesländer und sollte dem Schutz seiner Wälder somit eine besondere Bedeutung beimessen. Eine einseitige Förderung der Windenergie auf Kosten von Natur und Landschaft droht, auf Dauer die gesellschaftliche Akzeptanz des unzweifelhaft notwendigen Klimaschutzes zu gefährden.

- Windenergetische Nutzung von Wäldern ist grundsätzlich auszuschließen, solange nicht erwiesen ist, daß Windkraftnutzung im Wald mehr als ein Nullsummenspiel zwischen CO₂-Vermeidung und CO₂-Bindung ergibt.

- Bezogen auf die möglicherweise entstehende Diskussion zur Nutzung des Waldes für die Windkraft weist der Landkreis Emsland darauf hin, dass der Wald wegen seiner vielfachen Funktionen u. a. als Lebensraum für Wildarten, für die Holzproduktion oder als Erholungsort weiterhin vorsorgend vor nachhaltigen und schwerwiegenden Störungen und Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung geschützt werden muss. Auch Waldländer schützen als Nahtstellen zwischen Wald und Offenland das Waldinnere und sind Heimstätte für viele zunehmend aus der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur verdrängte Tiere und Pflanzen. Einer technischen Überprägung des Waldes kann daher nicht zugestimmt werden.

Erwiderung

Der Anregung, Wald für eine windenergetische Nutzung bereits auf Ebene der Landesplanung vollständig auszuschließen, wird nicht gefolgt. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll.

Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Die hohe Gewichtung des Klimaschutzes findet seine Rechtfertigung auch in dem seit Dezember 2020 in der Niedersächsischen Verfassung verankerte Staatsziel zum Klimaschutz (Artikel 6 c).

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.

Der im LROP- Entwurf formulierten Grundsätze der Raumordnung (4.2.1 02 Sätze 6-8) zielen darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Soweit gewichtige Belange gegen die Windenergienutzung in Wäldern sprechen, können Wälder freigehalten werden.

Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Der Anregung, dass Wald nicht für die Windenergienutzung geeignet ist und ausgeschlossen werden soll, kann in Teilen gefolgt werden. Insoweit sind die Festlegungen

im LROP-Entwurf so ausgestaltet, dass nicht jedweder Wald für die Nutzung von Windenergie in Frage kommt. Ausgeschlossen bleiben zum einen die ohnehin nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate oder auch Natura 2000-Gebiete (je nach Schutzzweck). Mit Abschnitt 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 werden Waldstandorte festgelegt, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese als Ziele der Raumordnung ausgestaltete Festlegungen sind zu beachten. In der REgel ist der Erhalt und die Entwicklung dieser Waldstandorte nicht vereinbar mit einer windenergetischen Nutzung.

4.2.1.2.04.1-118 Forderung nach Klarstellung, Gleichberechtigung von Offenland und Wald

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten dass, mit der künftigen Formulierung eindeutig klarzustellen ist, dass der bisherige einseitige Vorrang des Offenlandes aus dem Grundsatz gestrichen ist. Generell sind Waldflächen künftig in die Potenzialflächenbetrachtung einzubeziehen und gleichberechtigt neben den Offenlandgebieten zu bewerten und gegebenenfalls auszuweisen.

- Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und der vielfältigen Schädigungen von Wäldern durch Dürre, Hitze und Stürme wird eine gleichberechtigte Betrachtung von Offenland- und Waldgebieten und eine Berücksichtigung des regionalen Waldanteils gefordert.

Erwiderung

Mit den geplanten Festlegungen im LROP-Entwurf (4.2.1 02 Sätze 6 bis 8) wird keine Rangfolge bezüglich der windenergetischen Nutzung von Wald oder Offenland verbindlich vorgegeben.

Waldgebiete können als Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann. Eine Verpflichtung dies vorrangig oder nachrangig gegenüber dem Offenland zu tun, ergibt sich daraus nicht. Einer noch weitergehenden Klarstellung bedarf es nicht.

Flächen zu ermitteln und die Bewertung, welche Flächen für die Windenergienutzung geeignet sind, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Im Rahmen der Standortwahl kann auch der Waldanteil ein Kriterium für die Waldinanspruchnahme sein.

4.2.1.2.04.1-119 Begrüßung der Neufestlegung 4.2.1 02 Sätze 6-8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass eine Windenergienutzung im Wald ermöglicht wird. Ebenso wird der Schutz der hochwertigen Waldbereiche begrüßt (Ziffer 02 Satz 8). Aber aus naturschutz- und walddrechtlicher Sicht sollten im Sinne einer Reduzierung des Eingriffs in Natur, Landschaft und den Wald die vorrangige Nutzung vorhandener geeigneter Windenergiestandorte im Offenland in Erwägung gezogen werden.

- Regionen mit hohen Waldanteilen ihren notwendigen Beitrag zur Energiewende leisten.

Flächeninanspruchnahme im Wald kleiner 1 ha

Den wesentlichen forstlichen Funktionen steht die Nutzung der Windenergie dabei nicht entgegen. Forstwirtschaft und Jagdbetrieb können fortgesetzt werden, die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion und Waldökologie bleiben weitestgehend erhalten.

effektive Maßnahme zum Schutz der Wälder, die gleichzeitig der fortschreitenden Klimakrise entgegen wirkt, ist der Ausbau von Windenergie auf Waldflächen bei gleichzeitiger Aufforstung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation. Werden dafür Kahlfällflächen genutzt, die z.B. durch Stürme, Waldbrand, Schneebruch oder zur Bekämpfung von Schädlingsskalamitäten entstanden sind, müssen dafür nicht einmal gesunde Bäume gefällt werden.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten. Ausgeschlossen bleiben aber zum einen die ohnehin nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate oder auch Natura 2000-Gebiete (je nach Schutzzweck).

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Der Schutzzweck der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein.

Ein Vorrang des Offenlandes soll nicht festgelegt werden. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020* formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll.

Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll.

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. zeitweilig unbstockte Flächen (Kahlfällflächen) als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

4.2.1.2.04.1-120 Grundsätzlich Begrüßung der Festlegungen zu Wind im Wald

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Grundsätzlich wird die Erweiterung von Möglichkeiten, WEA im Wald errichten zu können, begrüßt.

Um eine Entwicklung in der Stadt zu unterstützen sollten Waldbereiche bei der Auswahl der Standorte in die Betrachtung und Prüfung einbezogen werden. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Energiewende auch vor Ort umzusetzen. Es wird erhofft, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen durch den noch in der Aufstellung befindlichen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, durch das Landesraumordnungsprogramm und durch die Regionale Raumordnung so schnell wie möglich geschaffen werden, damit der Windenergie mehr Raum gegeben werden kann.

Erwiderung

Mit dem LROP-Entwurf wird die in der Abschlusserklärung zum Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 formulierte behutsame Öffnung des Waldes umgesetzt.

4.2.1.2.04.1-121 Forderung Daten zur Verfügung zu stellen, 4.2.1 02 Satz 8,10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Für die Umsetzung der Regelungen in der Regionalplanung als harte Tabuzone ist es wichtig, dass die GIS-Daten der genannten Ausschlussgebiete den Regionalplanungsbehörden vom Land unkompliziert zur Verfügung gestellt werden.

- zu diesen Schutzgebieten soll Kartenmaterial veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und (potentiellen) Naturschutzgebieten und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete.

- Fraglich ist auch, welche Datengrundlage für den praktischen Ausschluss dieser Waldflächen als geeignet erscheint (z. B. Wald entsprechend des ALKIS, Wald entsprechend der Biotoptypenerfassung des Landschaftsrahmenplans, Vorbehaltsgebiete Wald des RROP). Hier sind konkrete Hinweise zur praktischen Umsetzung wünschenswert.

-Bzgl. der Begründung zu 3.2.1 Ziffer 02 Sätze 3 und 4 sollte auch hier in der Begründung ergänzt werden, von welcher öffentlichen Stelle die Daten zur Klassifikation des Nährstoffhaushaltes forstlicher Standorte geführt werden und wo diese einsehbar bzw. anzufragen sind.

- für den Ausschlussbestand "historisch alte Waldstandorte" eine Datenquelle anzuführen und die zugehörige Flächenkulisse nach Möglichkeit auch als Shape-Datei bereitzustellen. Dies würde die Umsetzung durch die Regionalplanungsträger erleichtern und eine landesweit einheitliche Umsetzung begünstigen. Sollte eine zentrale Bereitstellung nicht möglich sein, rege ich an, die Begründung um konkrete Hinweise dazu zu ergänzen, wie "historisch alte Waldstandorte" der Maßstäblichkeit und Typisierungsbefugnis der Regionalplanung entsprechend durch die Regionalplanungsträger zu bestimmen sind.

- In Bezug auf die Klassifikation des Nährstoffhaushaltes wird im Rahmen der forstlichen Standortkartierung verwiesen. Hier sollte ergänzt werden, von welcher öffentlichen Stelle die entsprechenden Daten geführt werden und wo diese einsehbar bzw. anzufragen sind.

Erwiderung

Die Erarbeitung notwendiger Planungsgrundlagen liegt grundsätzlich im Aufgabenbereich des jeweiligen Plangebers. Im Sinne einer Arbeitshilfe sind viele der notwendigen Informationen auch als GIS-Daten zugänglich. So werden Umweltdaten über den Kartendienst des nds. Umweltministeriums als 'interaktive' Karten angeboten. Hier sind Daten zu Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebiete als GIS-Daten öffentlich zugänglich. Eine landesweite Erfassung von einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten besteht nicht. Bezüglich raumordnerischer Fachdaten sei auf das Informationsangebot des Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) der niedersächsischen Raumordnung hingewiesen. Es eröffnet die Möglichkeit, über das Internet auf aktuelle geographische Informationen mit raumplanerischem Bezug zuzugreifen.

Bezüglich "historisch alte Waldstandorte" wird darauf hingewiesen, dass die Waldfunktionenkarte kann beim Niedersächsischen Forstplanungsamt bezogen werden kann. Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dabei dem verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Es wird außerdem darauf hingewiesen, das Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 gestrichen werden soll, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Mit der geplanten Neufestlegung LROP-Entwurf 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 sollen "historisch alte Waldstandorte" als Vorranggebiete Wald festgelegt werden. Die geplante Kulisse kann als GIS-Daten bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die forstlichen Standortskarten von Niedersachsen werden vom niedersächsischen Forstplanungsamt Wolfenbüttel hergestellt und herausgegeben. Interaktiven Karten werden im NIBIS Kartenserver des LBEG zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Daten zu der Festlegung in 3.2.1 Ziffer 02 Sätze 3 und 4 LROP-Entwurf wird auf die Erwiderungen zu den Sachargumenten 3.2.1.02 bis 04.1-104, 3.2.1.02 bis 04.1-104-1, 3.2.1.02 bis 04.1-104-2, 3.2.1.02 bis 04.1-104-3, 3.2.1.02 bis 04.1-104-4 und 3.2.1.02 bis 04.1-104-5 verwiesen.

4.2.1.2.04.1-122 Forderung nach Präzisierung der Begründung zu Waldbrangefahr in Risikogebieten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Ausführungen zur Herleitung sowie die konkrete Ausgestaltung dieser Möglichkeit ist in der Begründung widersprüchlich dargestellt. Dies bezieht sich insbesondere darauf, wie mit etwaigen Restriktionen des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) planerisch umgegangen werden soll.

Erwiderung

Bei der planerischen Steuerung der Windenergienutzung soll in mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten Niedersachsens das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) berücksichtigt werden. Sachgerecht erscheint hier eine Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als Betreiber (AWFS) im Auftrag des Landes. Im Rahmen der konkreten Flächen bzw. Standortplanung können so geeignete, die AWFS nicht negativ beeinflussende Flächen ermittelt werden.

4.2.1.2.04.1-123 Forderung nach Festlegungen zum Brandschutz im Normteil LROP

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In den vergangenen Jahren kam es in anderen Bundesländern wiederholt zu Brandereignissen an Windenergieanlagen in oder an Waldstandorten, die sich nicht ohne weiteres einhegen ließen. Hier ist zu beachten, dass brennende Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe von mehr als 200 m nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Waldbrandgefahr einhergeht. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Der Wiederholung von Großbrandereignissen, wie zuletzt 1975 in der Lüneburger Heide, sollten durch geeignete Regelungen bereits auf der Planungsebene begegnet werden. In unseren Wäldern findet sich eine Speichermasse von ca. 385 t CO₂ pro Hektar in der oberund unterirdischen Biomasse, dementsprechend wäre bei einem Großbrandereignis gleicher Größenordnung von einer CO₂-Freisetzung von mehr als 3 Mio t auszugehen. Es ist Ziel der Landesregierung, die Energiewende voranzutreiben, um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Dementsprechend sollte bereits auf planerische Ebene vorausschauend sichergestellt werden, dass solche Rückschläge vermieden werden. - Es wird kritisiert, dass vorbeugende Schutzregelungen fehlen. Will man die Öffnung des Waldes verantworten, sollte ein entsprechendes Pflichtenregime zum Brandschutz erstellt werden. Bisherige Brandereignisse an Windenergieanlagen zeigen, dass diese sich nicht ohne weiteres im Wald einhegen lassen. Auf Grund der zunehmenden Trockenheit steigt schließlich schon jetzt die Brandgefahr in Niedersachsens Wäldern. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten absehbar fortsetzen. Wir weisen zudem darauf hin, dass forstliche Standortkartierung nicht immer aktuell und für das Land vollständig vorliegen. Insofern fehlt für die Planung die Datengrundlage. Wir lehnen es ab, diese Daten selbst zu erfassen. Das ist ausdrücklich nicht Aufgabe der Regionalplanungsträger.
Erwiderung Aspekte des Brandschutzes sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung, sie werden im Anlagenzulassungsverfahren abgearbeitet und richten sich nach fachrechtlichen Vorgaben. Fachrechtlichen Vorgaben dürfen durch raumordnerische Vorgaben nicht übergelt werden. Die Anforderung für Windenergieanlagen in Bezug zum Brandschutz sind u.a. in der NBauO dargelegt. Regionale Besonderheiten wie etwa die Waldbrandgefahr in mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten Niedersachsens sollen und können im Rahmen der konkreten Flächen- bzw. Standortplanung in den Blick genommen werden. Dazu finden sich Ausführungen in der Begründung zum LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 6. Im Rahmen von Regionalplanverfahren sind die Träger öffentlicher Belange nach § 9 ROG zu beteiligen. Träger öffentlicher Belange sind u. a. Brandschutzbehörden.
4.2.1.2.04.1-124 Hinweis auf die Möglichkeiten des techn. Brandschutzes
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es existieren Reihe von technischen Maßnahmen, die geeignet sind, dieses Risiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Auch können die Anlagen selbst für die Installation von Technik zur Waldbrandvorsorge und - Überwachung genutzt und weitere Vorsorge betrieben werden (Wasserstellen, Waldbrandschneisen, Laubholzriegel, Wegebefestigungen, usw.) Umfangreiche Waldbrandkonzepte, die vielmehr aufgrund trocken heißer Sommer erforderlich sind, sollen durch ein geplantes Pilotprojekt des MI mit der NABK in Celle erarbeitet werden.
Erwiderung Die Hinweise zum anlagenbezogenen Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie sind aber kein Regelungsgegenstand der Raumordnung.
4.2.1.2.04.1-125 Kenntnisnahme Festlegungen 4.2.1 02 Sätze 6-10
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die behutsame Öffnung des Waldes für Windenergie unter dem verbindlichen Ausschluss der genannten naturschutzfachlich sensiblen Bereiche (historisch alte Waldstandorte, Naturschutzgebiete etc.) grundsätzlich nachvollziehbar und in Abhängigkeit von den jeweiligen raumstrukturellen Verhältnissen vertretbar.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.2.1.2.04.1-126 Hinweis zur praktischen Umsetzung von 4.2.1 02 Sätze 6-10
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Planungsraum ist unterdurchschnittlich bewaldet, daher genießt der Schutz von Wäldern - insbesondere in besonders geschützten Gebieten wie den LSG - eine hohe Bedeutung und soll von der Windenergienutzung grundsätzlich freigehalten werden. Für den Landkreis, könnte daher eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergie die Ausschöpfung geeigneter Flächen im Offenland sein. Dabei könnte im Einzelfall geprüft werden, ob sich vorbelastete Waldflächen nach den Kriterien im Sinne des Satzes 10 für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen würden.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. geringer Anteil an Waldflächen im Planungsraum als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen.

4.2.1.2.04.1-150 Windenergie im Wald in Regionen mit überdurchschnittlichen Waldanteil ermöglichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die Windenergienutzung in Waldgebieten insbesondere in Regionen mit überdurchschnittlichem Waldanteil für die Windenergie ermöglichen

- Waldgebiete insbesondere in Regionen mit überdurchschnittlichem Waldanteil für die Windenergie öffnen

Erwiderung

Mit den geplanten LROP-Festlegungen wird die Inanspruchnahme von Wald für die windenergetischen Nutzung ermöglicht.

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. Anteil Wald im Planungsraum als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

4.2.1.2.04.2-98 Begrüßung der Festlegung zum Ausschluss Biosphärenreservat, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Ausschluss von Windenergienutzung in Wäldern innerhalb von Biosphärenreservaten wird begrüßt. Es wird der Begründung gefolgt, dass Windenergienutzung zu einem Qualitätsverlust der Wälder in den Biosphärenreservaten führen kann, u. a. durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie der Störung oder Zerschneidung von Lebensräumen im Wald.

Erwiderung

Der Hinweis, dass der Ausschluss von Windenergienutzung in Wäldern innerhalb von Biosphärenreservaten begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 gestrichen wird, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Das Biosphärenreservat nds. Elbtalaue ist in großen Teilen als Europäisches Schutzgebiet Natura 2000 ausgewiesen. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Der Schutzzweck der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein.

4.2.1.2.04.2-99 Begrüßung der Festlegung zum Ausschluss hist. alter Wald, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Ausschluss der Windenergienutzung auf historisch alten Waldstandorten wird ausdrücklich unterstützt.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 soll gestrichen werden, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind.

Historisch alte Waldstandorte sollen als Vorranggebiete Wald festgelegt werden.

Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Der Schutzzweck der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein.

4.2.1.2.04.2-100 Begrüßung der Festlegung zum Ausschluss Flächen Löwe-Programm, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass zumindest Waldschutzgebiete nach dem Löwe-Programm, in Niedersachsen nicht für die Windenergie in Betracht kommen sollen.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 soll gestrichen werden, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.
4.2.1.2.04.2-101 Bedenken gegen die Festlegung "Hist. alter Waldstandorte" als Ausschlusskriterium, 4.2.1 02 Satz 8
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Bedenken bestehen gegen die Festlegung "Alter Waldstandorte" als Ausschlusskriterium. Insb. weil im südniedersächsischen Hügelland großräumig "alte Waldstandorte" vorhanden sind.
Erwiderung Der Anregung wird teilweise gefolgt. Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Waldstandorte, die bereits seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung Waldstandorte sind, werden als historisch alte Waldstandorte bezeichnet. Diese Flächen werden im LROP-Entwurf 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 als Vorranggebiete Wald festgelegt und sind als Ziele der Raumordnung zu beachten. Der Schutzzweck der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein. Dass es keine Gleichverteilung der "Alten Waldstandorte" in Niedersachsen gibt, ist anzuerkennen. Dies ergibt sich insbesondere aufgrund der klimatisch und geographisch unterschiedlichen Landschaftsräume in Niedersachsen. Insgesamt beträgt der Waldanteil in Niedersachsen ca. 35 %. Dabei liegt der Waldanteil gemäß Bundeswaldinventur im Westniedersächsischen Tiefland bei 15 %, im Ostniedersächsischen Tiefland bei 41 % und im Niedersächsischen Bergland mit bei 33 %. Schon vor dem Hintergrund dieser Zahlen bestehen auch erhebliche Potenziale im Offenland, auch bestehen trotz der geplanten Festlegung von Vorranggebieten Wald landesweit erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung im Wald, da 51% der Wälder Niedersachsens als Suchraum in Frage kommen. Auch bei im südniedersächsischen Hügelland höheren Anteilen "Alter Waldstandort" wird der Ausbau von Windenergie möglich sein. Eine regionale differenzierten Betrachtung in Gebieten mit einem hohen Anteil an historischen Waldstandorten erfolgt nicht, denn die Sicherung dieser Kulisse erfolgt, weil die Erhaltung dieser seltenen Standorte, insbesondere zur Erhaltung ungestörter Böden, von besonderer Bedeutung ist. Die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht 'neu erzeugt' werden können. Die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden.
4.2.1.2.04.2-102 Forderung nach Streichung 4.2.1 02 Satz 8, hist. alter Wald
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp ist der folgende Punkt zu streichen. - Historisch alte Waldstandorte Begründung: Die Einschränkung würde eine Flächenkulisse von bis zu 460.000 ha für Niedersachsen betragen. In der Begründung werden allgemeine, nicht flächenspezifische mögliche Potentiale benannt. Da die beschriebene naturschutzfachliche Erhaltungswürdigkeit mit dem Ausschluss von Waldflächen in NSG und mit umfangreichen Artenschutzprüfungen erreicht wird, ist das Kriterium "historisch alter Waldstandort" nicht plausibel im Kontext der Ausbauziele der erneuerbaren Energien und des aktuellen Klimawandels. Die bodenspezifische Erhaltungswürdigkeit einzelner punktueller Standorte wird über die Beteiligung der Bodenschutzbehörden in konkreten Baugenehmigungsverfahren fachlich eingeordnet. - Der verwendete Begriff "Historisch alte Waldstandorte" muss gestrichen werden. Eine moderate Öffnung des Waldes wird dadurch weitgehend unmöglich oder unnötig erschwert. Naturschutzfachlich besonders schutzbedürftige historisch alte Waldstandorte sind bereits durch vorhandene, flächendeckende Unterschutzstellungen nach Naturschutzrecht derart geschützt, dass das mit der Strichauflistung gewollte vorrangige Ausschlusskriterium "Historisch alte Waldstandorte" zur Ausscheidung ungeeigneter Waldflächen zur Windenergienutzung keiner besonderen Nennung im LROP bedarf. Zudem führt die nach der Begründung Teil B missverständliche Begriffsverwendung zu ungewünschter und drastischer Verringerung notwendiger Potentialflächen im Wald. Bei unveränderter Verwendung des Begriffs "Historisch alte Waldstandorte" werden die mit der LROP-Änderung gewünschten Ziele der Landesregierung zur moderaten Öffnung geeigneter Wälder in Niedersachsen nicht bzw. nicht ohne unabsehbar aufwendige und zeitraubende Gutachten zum Nachweis der Geeignetheit von Waldstandorten für die Windenergienutzung erreicht. Historisch alte Waldstandorte werden in der Wissenschaft und Fachwelt in Niedersachsen unterschiedlich und zum Teil widersprüchlich definiert und machen nach Berechnungen der Nds. Landesforsten bis zu 460.000 ha aus, die schutzwürdigen naturnahen Böden mit entsprechender kontinuierlich naturnaher Bestockung mit Wald jedoch nach dem Geobericht LBEG 2019 (s.24) lediglich 365.000 ha aus. Mehr als 100.000 ha potentiell geeignete Waldflächen - insbesondere Nadelwälder ? blieben bei zu erwartender restriktiver Auslegung des bisher verwendeten Begriffs und auf Ebene der Regionalplanung erforderlichen Überarbeitung der RROP, ungenutzt. Für die Nutzung als Windkraftstandort ungeeignete, naturschutzfachlich besonders schutzbedürftige wertvolle historisch alte Waldstandorte und Böden, sind auch ohne gesonderte Hervorhebung im LROP als Ausschlussbereiche bereits hinreichend durch die Dokumentation im Geobericht LBEG 2019 oder durch bereits flächendeckend erfolgte Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht identifiziert und umfänglich geschützt worden. Sie können in planungsrechtlichen Ausweisungsverfahren mit immer notwendiger Umweltprüfung für Windkraftstandorte mit einfachen Mitteln bei der regionalen Potentialflächenermittlung ausgeschlossen werden. Einer besonderen Auflistung als erstrangigem Ausschlusskriterium bedarf es demgemäß nicht.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 (neu) zu beachten. Grundlage für die Vorranggebiete Wald sind die historisch alten Wälder. Unabhängig von der naturschutzfachlichen Bedeutung erfolgt die Sicherung dieser Kulisse, weil die Erhaltung dieser seltenen Standorte, insbesondere zur Erhaltung ungestörter Böden, von besonderer Bedeutung ist. Die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht 'neu erzeugt' werden können. Die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden.

Bezüglich missverständlicher Begriffsverwendung wird darauf hingewiesen, dass durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung die räumliche Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit über die Darstellung in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Wald bzw. Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 gesichert ist. Insofern Missverständnisse über Lage und Größe der Kulisse zukünftig nicht bestehen werden.

Bezüglich der Kulissengröße wird darauf hingewiesen, dass von den ca. 1.070.000 Hektar Waldflächen in Niedersachsen (gemäß ATKIS-Daten) lediglich ca. 300.000 Hektar als Vorranggebiete Wald festgelegt (ca. 28 Prozent) werden. Hinzu kommen Wälder in VR Biotopverbund und VR Natura 2000 (ca. 186.000 Hektar). Im Ergebnis werden weniger als die Hälfte der niedersächsischen Waldstandorte (49 Prozent) durch die geplanten Festlegungen zu Waldstandorten (VR Wald + Wald in VR Natura 2000 + Wald in VR Biotopverbund) erfasst. Entsprechend sind ca. 51 Prozent der Waldflächen nicht erfasst, die aus Sicht des LROP also grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Zum einen bestehen erhebliche Potenziale im Offenland, zum anderen bestehen landesweit erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung im Wald, da 51% der Wälder Niedersachsens als Suchraum in Frage kommen. Der Ausbau der Windenergienutzung ist bei der Festlegung hinreichend berücksichtigt.

Bezüglich des Aspekts "kontinuierlich naturnahe Bestockung mit Wald", dass es sich bei der Gebietskulisse nicht zwingend um besonders naturnahe Waldbestockung oder (Ur-) Wälder handelt und auch nicht auf das Alter der Bäume abgestellt wird, sondern auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des Waldstandortes als solcher. Insofern soll der Aspekt der aktuellen Waldbestockung als weitergehendes Kriterium gerade nicht herangezogen werden, denn der Wert von Waldstandorten resultiert dabei im Wesentlichen aus ihren ungestörten, intakten, hochwertigen, nicht vermehrbaren, über lange Zeiträume entwickelten Waldböden. Auch Freiflächen (auch kalamitätsbedingt) im Wald behalten den besonderen Standortwert des historischen Waldstandortes, sofern keine langfristige Nutzungsänderung erfolgt.

4.2.1.2.04.2-103 Forderung nach Differenzierung von hist. Wald im Bergland

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Aufgrund des höheren Waldanteil für den (südniedersächsischen) Mittelgebirgslagen nach dem Vorbild Hessens die Möglichkeit der Nutzung der Windenergie im Wald zu erweitern.

- Das Merkmal "historisch alter Waldstandort" würde Windkraft in den Wäldern des Berglandes nahezu unmöglich machen.
- folgende Ergänzung wird vorgeschlagen

- historisch alten Waldstandorte der norddeutschen Tiefebene
- historisch alten Waldstandorte des Berglands; wegen des regional großen Flächenumfangs können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

- Historisch alte Waldstandorte in den walddreichen Landesteilen (Bergland) nur ausschließen, wenn es sich um Laubwald und bzw. oder historisch alten Wald handelt (= alte Bäume). Hilfsweise: Historisch alte Waldstandorte in den walddreichen Landesteilen (Bergland) nur als Grundsatz der Raumordnung ausschließen, also als im Einzelfall überwindbar.

- Ggf. könnte es sich hier um ein "K.o.-Kriterium" handeln, wenn die historischen Standorte einen Großteil der niedersächsischen Waldflächen ausmachen. Dann würde die signalisierte Öffnung tatsächlich wieder "kassiert werden". Dies gilt es zu vermeiden.

- Windenergienutzung in Waldgebieten insbesondere in Regionen mit überdurchschnittlichem Waldanteil für die Windenergie ermöglichen und ungeeignetes Kriterium "historische alte Waldgebiete" differenzieren.

- Gefordert wird die Differenzierung zwischen Tiefland- und Berglandregionen. In der niedersächsischen Tiefebene gibt es weite Gebiete, die seit dem Mittelalter bis weit in die Neuzeit nur mit einem geringen Waldanteil und ohne größere zusammenhängende Waldgebiete ausgestattet waren. Dort vorhandene inselartige historische Wälder sollten besonders geschützt werden. In den walddreichen Regionen des niedersächsischen Berglands ist das genannte Kriterium der kontinuierlichen Walddnutzung seit ca. Mitte des 18. Jahrhunderts jedoch nahezu flächendeckend gegeben. Ein pauschaler Ausschluss dieser Flächen würde es den dortigen Landkreisen praktisch unmöglich machen, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird insbesondere ein Problem werden, wenn durch bundesweite Regelungen allgemeingültige Flächenvorgaben getroffen werden, bei denen die Flächenvorgabe ohne einen pauschalen Ausschluss der Waldgebiete hergeleitet wird.

- Gefordert wird eine Differenzierung zwischen Tiefland- und Berglandregionen. In der niedersächsischen Tiefebene gibt es weite Gebiete, die seit dem Mittelalter bis weit in die Neuzeit nur mit einem geringen Waldanteil und ohne größere zusammenhängende Waldgebiete ausgestattet waren. Dort vorhandene inselartige historische Wälder sollten besonders geschützt werden. In den walddreichen Regionen des niedersächsischen Berglands ist das genannte Kriterium der kontinuierlichen Walddnutzung seit ca. Mitte des 18. Jahrhunderts jedoch nahezu flächendeckend gegeben. Ein pauschaler Ausschluss dieser Flächen würde es den dortigen Landkreisen praktisch unmöglich machen, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird insbesondere ein Problem werden, wenn durch bundesweite Regelungen allgemeingültige Flächenvorgaben getroffen werden, bei denen die Flächenvorgabe ohne einen pauschalen Ausschluss der Waldgebiete hergeleitet wird.

- Beispiel Landkreis Holzminden- Ein Ausschluss historisch alter Waldstandorte würde dazu führen, dass kein Potenzial für die Windenergienutzung verbliebe.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 (neu) zu beachten. Fachliche Grundlage für die Vorranggebiete Wald sind die historisch alten Wälder gemäß Waldfunktionenkarte der Niedersächsischen Landesforsten.

Das es in Bezug auf die historisch alten Waldstandorte keine Gleichverteilung im Raum gibt, ist Ergebnis der Landschaftsentwicklung und kann rückwirkend nicht verändert werden.

Eine regionale differenzierten Betrachtung in Gebieten mit einem hohen Anteil an historischen Waldstandorten soll nicht erfolgen, denn die Sicherung dieser Kulisse insgesamt soll erfolgen, weil die Erhaltung dieser seltenen Standorte, insbesondere zur Erhaltung ungestörter Böden, von besonderer Bedeutung ist. Bezüglich der Kulissengröße wird darauf hingewiesen, dass von den ca. 1.070.000 Hektar Waldflächen in Niedersachsen (gemäß ATKIS-Daten) lediglich ca. 300.000 Hektar als Vorranggebiete Wald festgelegt (ca. 28 Prozent) werden. Hinzu kommen Wälder in VR Biotopverbund und VR Natura 2000 (ca. 186.000 Hektar). Im Ergebnis werden weniger als die Hälfte der niedersächsischen Waldstandorte (49 Prozent) durch die geplanten Festlegungen zu Waldstandorten (VR Wald + Wald in VR Natura 2000 + Wald in VR Biotopverbund) erfasst. Zum einen bestehen erhebliche Potenziale im Offenland, zum anderen bestehen landesweit erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung im Wald, da 51% der Wälder Niedersachsens als Suchraum in Frage kommen. Insofern steht landesweit ausreichend Suchraum zur Verfügung. Dass die Potenziale in Planungsräumen mit hohen Anteilen an historischen Wäldern geringer in Bezug auf dieses Kriterium sind, ist anzuerkennen. Der Erhalt und die

Entwicklung dieser seltenen Standorte wird aber höher gewichtet, als die im Hinblick auf die Ausbauziele damit nicht zur Verfügung stehende Flächenpotenziale im Wald. Denn die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht 'neu erzeugt' werden können. D.h. die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden. Auch dient der Erhalt dem Klimaschutz, weil in den Waldböden überproportional viel Kohlenstoff gebunden ist. Und es in Bezug auf eine landesweite Betrachtungsweise ausreichend Suchräume außerhalb von VR Wald bzw. Wälder in VR Biotopverbund und VR Natura 2000 bestehen.

4.2.1.2.04.2-104 Forderung nach einer Ausnahme für waldarme Landkreise, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Falls diese Regelung so bestehen bleibt, soll hilfsweise Begründung dahingehend ergänzt werden, dass waldarme Landkreise auch auf die Inanspruchnahme verzichten können müssen, solange ausreichend Raum für die Windenergie auf Offenlandfläche zur Verfügung gestellt wird.

- Es wird gefordert, das Regionalplanungsträger mit nur unterdurchschnittlichem Waldanteil sollten die unkomplizierte Möglichkeit haben, den Wald für die Nutzung der Windenergie gänzlich zuzuhalten. Das sollte im LROP eigens niedergelegt werden.

Erwiderung

Eine Ergänzung der Begründung, dass waldarme Landkreise auch auf die Inanspruchnahme verzichten können, bedarf es nicht. Denn der im LROP- Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Soweit gewichtige Belange gegen die Windenergienutzung in Wäldern sprechen, können Wälder freigehalten werden.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. auch den Waldanteil im Planungsraum als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP- Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

4.2.1.2.04.2-105 Forderung Ergänzung Satz 4.2.1 Satz 8, Ausschluss für waldarme Landkreise

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es soll ausgeschlossen werden, dass in Gebieten in denen der Waldanteil unter Landesdurchschnitt liegt, der Wald windenergetisch genutzt wird.

- Es soll auch in Gemeinden gelten, in denen der Waldanteil am gesamten Gemeindegebiet weniger als 15 % beträgt. In diesen Gemeinden sind in aller Regel genügend landwirtschaftliche Flächen vorhanden, um den Belangen der Windenergie ausreichend Rechnung tragen zu können. Es würde sich als einseitig belastende Härte erweisen, dass Windenergieanlagen innerhalb der wenigen Waldflächen eines Gemeindegebietes deren Wert für Erholung und naturschutzfachliche Belange in unverhältnismäßigem Umfang mindern würden.

-Es soll geprüft werden, ob die bestehende Regelung des aktuellen LROP zumindest für waldarme Teile des Landes bestehen bleiben kann. Vorstellbar ist beispielsweise, dass explizit die Landesteile bzw. Landkreise genannt werden, in welchem der hohe Waldanteil größere Spielräume für die Inanspruchnahme solcher Flächen für die Windenergie ermöglichen soll.

- dass in waldarmen dichtbesiedelten Städten die Nutzung der Wälder für die Windenergie ausgeschlossen wird.

- Eine Nutzung von Waldflächen für den Bau von Windenergieanlagen wird vor diesem Hintergrund insbesondere für waldarme Landkreise abgelehnt. Die Öffnung für Windenergie in waldarmen Landkreisen steht auch im Widerspruch zu dem Grundsatz zur dortigen Waldvermehrung (LROP 2017 Kap. 3.2.1 Ziffer 02 Satz 3). Es wird angeregt, dies in der Begründung zum LROP entsprechend zu würdigen. Dieses kann erfolgen, indem neben der hier bereits aufgeführten Waldbrandgefahr für Kiefernwälder auch die Waldamut (ggf. in der Definition nach den LROP 2017, welche dem Landeswaldprogramm 1999 entnommen wurde; also 15 % Waldanteil) als regionale Besonderheit mit aufgeführt wird, die zu berücksichtigen ist, um die Funktionen des Waldes nicht unverhältnismäßig zu gefährden.

- Ich rege daher an, in waldarmen Landkreisen die Windenergienutzung im Wald auszuschließen, soweit es sich nicht um Kleinflächen unter 3 Hektar oder reine Nadelholzbestände handelt.

Erwiderung

Der im LROP- Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. den Waldanteil im Planungsraum als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuzuziehen und kann mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einfließen, insoweit können regionalspezifische Besonderheiten in den Blick genommen werden.

Eine Vorgabe oder eine Regelung, Wälder in waldarmen Planungsräumen bereits auf Landesebene auszuschließen, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

Die Festlegung von Ausschlussflächen (hier Wald in waldarmen Gebieten) für die Windenergienutzung ist auch vor dem Hintergrund des OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) nicht möglich. Mit dieser Entscheidung wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Auch bedarf es den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Umsetzung der Energiewende, zur Erreichung der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele (U.a. ist Ziel, die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040) und zur Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 (LROP soll als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen). Für den Ausbau der Windenergie als Erneuerbarer Energie bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald in den Blick zu nehmen. Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte erhält ein hohes Gewicht. Die hohe Gewichtung des Klimaschutzes findet seine Rechtfertigung auch in dem seit Dezember 2020 in der Niedersächsischen Verfassung verankerte Staatsziel zum Klimaschutz (Artikel 6 c).

Die Nutzung von Wald beschränkende Festlegungen auf Landesebene soll aber im Zusammenhang mit besonders wertvollen Waldflächen erfolgen. Besonders wertvolle Waldflächen sind historisch alten Waldstandorte. Der Erhalt und die Entwicklung dieser seltenen Standorte wird höher gewichtet, als die im Hinblick auf die Ausbauziele damit nicht zur Verfügung stehende Flächenpotenziale im Wald. Denn die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht "neu erzeugt" werden können. D.h. die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden. Auch dient der Erhalt dem Klimaschutz, weil in den Waldböden überproportional viel Kohlenstoff gebunden ist.

4.2.1.2.04.2-106 Forderung des Ausschlusses von WEA in LSG, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

- Die Einhaltung der Vereinbarung der Abschlusserklärung wird gefordert, d.h. die Landschaftsschutzgebiete aufzunehmen als Ausschlusskriterium

Wir fordern statt dessen die Festlegung eines Grundsatzes zum Ausschluss von Windenergie in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks.

In Wäldern, die Teil von Landschaftsschutzgebieten sind, soll die Errichtung von WEA weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen sein.

- Landschaftsschutzgebieten dienen vor allem der Naherholung der Bevölkerung
- Sofern nicht substantiell Raum geschaffen wird, ist die in Anspruchnahme von LSG eröffnet

Erwiderung

Der Anregung Landschaftsschutzgebiete als Ausschlusskriterium aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da die Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele ist unzulässig.

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

4.2.1.2.04.2-107 Forderung nach Definition histor. Wald, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Die Nennung von Waldbereichen, die für Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen, wie historisch alte Waldstandorte etc. lassen in der konkreten Beurteilung eine Reihe von Interpretationen zu. Eine Klarheit und Bestimmtheit dieser Zielsetzung und Grundsatzregelung wird vermisst.

die Definition von "historisch alten Waldstandorten" soll durch das Wort "**kartierte**" ergänzt werden: **Kartierte** historisch alte Waldstandorte. Darüber hinaus sollte bereits hier eine Definition dieser kartierten historisch alten Waldstandorte eingefügt werden.

Bei dieser Definition muss berücksichtigt werden, dass insbesondere die stark von Kalamitäten betroffenen windhöflichen Kuppenlagen in Südniedersachsen schon immer bzw. sehr lange Zeit Wald sind und eine zu enge Definition von "kartierten historisch alten Waldstandorten" Windenergie im Wald in dieser Region faktisch komplett ausschließt. Der Schutz der Bodenfunktionen, insbesondere bei (schon lange) ungestört gewachsenem Boden besitzt eine hohe Bedeutung, nicht nur für den Klimaschutz. Es sollte jedoch abgewogen werden, ob kleinflächige Eingriffe durch Windenergieanlagen im Wald (Flächenbedarf je WEA ca. 1 ha), in diesen Boden aus Gründen des Klimaschutzes zugelassen werden können

- Notwendig wäre eine klare Definition, die beinhaltet, was unter der Begrifflichkeit "historisch alte Waldstandorte" zu verstehen ist und die Windenergienutzung im Forst nicht von vornherein größtenteils unmöglich macht.

- Es wird gefordert das Kriterium "hist. alter Wald" zu überarbeiten, in der Pauschalität wird es abgelehnt
- die Definition historisch alter Waldstandorte und die Herleitung auf die konkreten Flächen ist nicht ausreichend eindeutig. Der Begründungstext nennt die Waldfunktionen-Kartierung als Grundlage. Nach unseren Informationen kann diese Grundlage die kontinuierliche historische Nutzung der Standorte nicht ausreichend belegen, da die alten Kartengrundlagen nur für einzelne Jahre vorliegen und der Zustand in den zeitlichen Zwischenräumen nicht nachweisbar ist. Es bestehen Differenzen zwischen der Waldfunktionenkartierung und kartografischen Erhebungen des LBEG. Gefordert wird hierzu eine nachvollziehbare und eindeutige Definition und nachweisbare Grundlage.

- Es muss spezifiziert werden, was unter der Begrifflichkeit "historisch alte Waldstandorte" zu verstehen ist. In einer Definition muss insbesondere berücksichtigt werden, dass viele windhöfliche Standorte schon sehr lange reine Waldgebiete sind und eine zu enge zeitliche Definition von "historisch alten Waldstandorten" dann die Realisierung von Projekten in vielen geeigneten exponierten Lagen erschwert. Ein Ausschlusskriteriums "historisch alte Waldstandorte" könnte im Extremfall und unter zusätzlicher Berücksichtigung weiterer harter Tabukriterien bzw. bewaldeter Landschaftsschutzgebiete zum Ausschluss nahezu aller Waldgebiete für die Windkraftnutzung führen. Eine erste wesentliche Erweiterung der Definition wäre "Kartierte historische Waldstandorte", um eine transparente und objektive Nachweisführung zu ermöglichen.

- Es wird eine nachvollziehbare und eindeutige Definition und nachweisbare Grundlage gefordert. Die Definition historisch alter Waldstandorte und die Herleitung auf die konkreten Flächen sind nicht ausreichend eindeutig. Der Begründungstext nennt die Waldfunktionen-Kartierung als Grundlage. Nach unseren Informationen kann diese Grundlage die kontinuierliche historische Nutzung der Standorte nicht ausreichend belegen, da die alten Kartengrundlagen nur für einzelne Jahre vorliegen und der Zustand in den zeitlichen Zwischenräumen nicht nachweisbar ist. Es bestehen Differenzen zwischen der Waldfunktionenkartierung und kartografischen Erhebungen des LBEG.

- Es ist die eindeutige Definition des Begriffs "historisch alte Waldstandorte" maßgeblich. Primär ist der Ersatz des Begriffs "Waldstandorte" durch "Wälder", um auf das tatsächliche Alter des Baumbestands hinzuweisen. Weiterhin halten wir es für den Klimaschutz in Niedersachsen für notwendig, Waldstandorte die geschädigt und/oder ökologisch minderwertig sind, für die Windenergie verfügbar zu machen, sofern dies raumverträglich ist. Weiterhin halten wir es für den Klimaschutz in Niedersachsen für notwendig, Waldstandorte die geschädigt und/oder ökologisch minderwertig sind, für die Windenergie verfügbar zu machen, sofern dies raumverträglich ist. Dies gilt insbesondere auch für durch Windwurf und oder Schädlinge großflächig geschädigte Waldstandorte. Durch die bevorzugte Nutzung dieser Flächen für die Windenergienutzung können intakte Waldstandorte geschützt werden und dem Klimaschutz dennoch Rechnung getragen werden. Daher kann die Nutzungsdauer einer Fläche für die Forstwirtschaft kein alleiniges Ausschlusskriterium sein, es bedarf zudem der Feststellung einer ökologischen Qualität. In der Praxis der Raumordnungserstellung hat sich das Kriterium "alter Wald" in seiner alleinigen Form bereits als untauglich zur Beurteilung der Raumverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald erwiesen

- Für den Fall, dass der Begriff "Historisch alte Waldstandorte in der Strichaufzählung 4.2.1, Satz 8 verbleibt (Es wurde Streichung gefordert), ist zur praktischen Handhabung eine Klarstellung und Eingrenzung des Begriffs zwingend erforderlich.

Formulierungsvorschlag (Änderung kursiv u. unterstrichen):

- Historisch alte Waldstandorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder) und naturnahen Böden

=

Gemäß Buchstabe 1m, Abschnitt 4.2.1, Nr. 02, Satz 8 soll die Inanspruchnahme von historisch alten Waldstandorten für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Laut Niedersächsischen Landesforsten wurde hinsichtlich der Einstufung als "historisch alte Waldstandorte" für die Landkreise Northeim und Göttingen eine Analyse durchgeführt. Im Ergebnis wurde deutlich, dass bei Anwendung des Ausschlusskriteriums "historisch alte Waldstandorte" nach derzeitigem Verständnis nahezu

alle Waldgebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen wären. Der Landkreis Northeim besteht zu 39 Prozent aus Wald. 87 Prozent dieser Waldflächen fallen nach Aussage der Niedersächsischen Landesforsten unter das oben genannte Ausschlusskriterium. Werden die übrigen 13 Prozent der Waldgebiete mit anderen harten Tabukriterien verschnitten und mindestens 10 ha für die Windenergienutzung angesetzt, ist die theoretische Planung auf nur 2,6 Prozent der Fläche im gesamten Landkreis möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese größtenteils in LSG liegen. Wird dieses Kriterium ausgeschlossen, bleiben nur ca. 0,4 Prozent der Waldflächen für die Windenergienutzung übrig. Bei diesen Gebieten sind Topografie und Windverhältnisse noch nicht berücksichtigt, was zu einer weiteren Reduzierung führen kann. Im Landkreis Göttingen ergibt sich ein ähnliches Bild. Die Fläche des Landkreises ist zu 43 Prozent bewaldet. Hier erfüllen 86 Prozent dieser Flächen das Ausschlusskriterium "historisch alte Waldstandorte" und sind nach aktuellem Entwurf für die Windkraftplanung ausgeschlossen.

Aus unserer Sicht erscheint fraglich, wie mit den angesetzten Ausschlusskriterien eine Planung von Windenergieanlagen im Wald überhaupt möglich sein soll. Notwendig wäre unseres Erachtens eine klare Definition, die beinhaltet, was unter der Begrifflichkeit "historisch alte Waldstandorte" zu verstehen ist und die Windenergienutzung im Forst nicht von vornherein größtenteils unmöglich macht.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Der Schutzwirk der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein. Den Anregungen einer Klarstellung und Definition bzgl. historisch alter Waldstandorte wird insoweit gefolgt, da als Ziel der Raumordnung die räumliche Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit über die Darstellung in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Wald bzw. Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 gegeben ist. Die Reichweite des Ziels wird in der Begründung ausreichend erläutert.

4.2.1.2.04.2-108 Forderung nach einer Definition für histor. Wald, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Historisch alte Waldstandorte sind mindestens exakt zu definieren. Um die beabsichtigte Öffnung der Waldflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen umzusetzen, ist eine klare, eindeutige und unstrittige Definition dieses Ausschlusskriteriums unabdingbar. Folgende Formulierung wäre denkbar: **"historisch alte Waldstandorte mit naturnaher Bestockung (Laubwald) und naturnahen, vom Menschen kaum beeinflussten Böden"**. Sollte es bei der im aktuellen Entwurf verwendeten Formulierung bleiben, ist die vorhergesehene Öffnung der Waldstandorte unmöglich. Ausschlaggebend für die Wertigkeit dieser Standorte ist das Vorhandensein der potentiell natürlichen Vegetation und der Grad der anthropogen verursachten Standortveränderungen.

Alternative

Alternativ zur Streichung muss eine exakte Definition gewählt werden. Wichtige Merkmale sind: Eine seit der 2. Hälfte des 18. Jhdt. (preuß. Landaufnahme) **durchgehend mit naturnahem Laubwald bestockte Fläche ? im Unterschied zu ihrer näheren Umgebung.**

Es sollen im Vorfeld transparente, nachvollziehbare und abgestimmte Definitionen, welche Waldtypen potentiell in Frage kommen könnten ermittelt werden. Bis dahin soll die Regelung für walddarme Gebiete wie bspw. die Elbmarsch oder die Heideregion ausgeschlossen werden

Es soll **"historisch alte Waldstandorte"** definiert werden: Wann wird ein Wald als historisch alt eingeschätzt? Und wie wäre das Kriterium sinnvoll und angemessen auf die unterschiedlichen Waldstandorte in Niedersachsen anwendbar, insbes. in solchen Planungsregionen mit einem überdurchschnittlichen Waldanteil (>25%)?

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Der Schutzwirk der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein. Den Anregungen einer Klarstellung und Definition bzgl. historisch alter Waldstandorte wird insoweit gefolgt, da als Ziel der Raumordnung die räumliche Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit über die Darstellung in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Wald bzw. Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 gegeben ist. Die Reichweite des Ziels wird in der Begründung ausreichend erläutert.

4.2.1.2.04.2-109 Forderung nach Klarstellung von 3.2.1 02 Sätze 3 und 4 und 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Darüber hinaus steht der Grundsatz eines klimagerechten Waldumbaus (3.2.1 02 Sätze 3 und 4) in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz 4.2.1 02 Satz 8 in diesem Verordnungsentwurf "Wald kann für die windenergetische Nutzung ... in Anspruch genommen werden". Zur Vermeidung unklarer Regelungsanwendungen (harte und weiche Tabukriterien, wer beurteilt die Waldfunktionen etc.) bedarf es anwendungsfreundlicherer Formulierungen.

Erwiderung

Ein Widerspruch wird nicht gesehen. Es handelt sich hier jeweils um Grundsätze der Raumordnung, die auf den nachfolgenden Planungsebenen in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die mit den Grundsätzen formulierten Belange an den klimagerechten Waldumbau bzw. an den Wald im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie sind von den nachfolgenden Planungsebenen einzustellen und zu gewichten. Es ist gerade Aufgaben der jeweiligen Planungsgeber konkret zu klären, welchen Belangen sie in der konkreten Situation den Vorrang einräumen.

4.2.1.2.04.2-110 Forderung nach Planungsauftrag an TdR zur Berücksichtigung "hist. alter Waldstandorte"

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Kein undifferenzierter Ausschluss von "historisch alten Waldstandorten" auf LROP-Ebene. Stattdessen wird ein Planungsauftrag an die Regionalplanung zu formulieren, "historisch alte Waldstandorte" im Abwägungsprozess angemessen zu berücksichtigen, gefordert.

- Regionalplanung muss alle Möglichkeiten haben, geeignete Flächen zu qualifizieren. - Tabuisierung geeigneter Flächen führt dazu, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin hinter den Potenzialen zurück bleibt, dringend nötige Innovation ausgebremst wird und schlussendlich Klimaziele nicht erreicht werden können. Potentiale einer Akzeptanzsteigerung für die Windenergie in der Bevölkerung werden verschenkt, wenn geeignete siedlungsferne Standorte aufgrund vorgeschobener Naturschutzbelange von der windenergetischen Nutzung ausgeschlossen werden. Überdies würde durch einen Verzicht auf undifferenzierte Pauschaltabuisierung der ohnehin schon überstrapazierte Konflikt zwischen Natur- und Klimaschutz nicht weiter befördert. Ferner sollte nicht vernachlässigt werden, dass Waldschäden, insbesondere durch klimawandelbedingten Trockenstress und dadurch begünstigten Schädlingsbefall hervorgerufen, auch vor "historisch alten Waldstandorten" nicht Halt machen.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Grundlage für die Vorranggebiete Wald sind die historisch alten Wälder gemäß Waldfunktionenkartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamtes (NFP). Dies deckt sich mit den getroffenen Vereinbarungen beim Runden Tisch 'Zukunft der Windenergie in Niedersachsen' am 14.01.2020. Es wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass u.a. in alten Waldstandorten die Inanspruchnahme durch die Windenergie nicht erfolgt.

4.2.1.2.04.2-111 Forderung nach GS der RO, 4.2.1 02 Satz 8 hist. Wald, Berücksichtigung ungestörter Böden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Ergänzung Grundsatz der Raumordnung

"Bei der Inanspruchnahme von historisch alten Waldstandorten für die Windenergienutzung in der naturräumlichen Großregion erster Ordnung Mittelgebirgsschwelle soll dem Erhalt ungestörter Böden in der Abwägung mit einer Windenergienutzung ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden."

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Der Anregung den vorgeschlagenen Grundsatz zu übernehmen, wird nicht gefolgt. In der Sache wird jedoch insoweit gefolgt, dass historisch alte Waldstandorte besonders wertvolle Waldstandorte sind, die erhalten und entwickelt werden sollen.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es auch ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Der Schutzzweck der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein.

4.2.1.2.04.2-112 Anwendung der Waldfunktionenkarte und Aktualisierung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Waldfunktionenkartierung liefert genauere Informationen über die Waldfunktionen einzelner Waldflächen. Sie soll eine Entscheidungshilfe für den Wald betreffende Planungen und Maßnahmen darstellen (vgl. § 5 NWaldLG). Die Daten der Waldfunktionenkartierung werden bei den Niedersächsischen Landesforsten geführt. Allerdings kann seitens der Niedersächsischen Landesforsten keine zuverlässige Auskunft bzgl. Erfassungszeitpunkt und Aktualisierung der Waldfunktionenkartierung gegeben werden. Eine laufende Aktualisierung der Waldfunktionenkartierung ist jedoch vor dem Hintergrund der Öffnung des Waldes für die windenergetische Nutzung unumgänglich.

Erwiderung

Der Hinweis zur Waldfunktionenkartierung wird zur Kenntnis genommen.

4.2.1.2.04.2-120 Forderung nach Aufnahme zusätzlicher Ausschlusskriterien, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollen zusätzlich aufgenommen werden:

- nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope; Lebensraumtypen (LRT) auch außerhalb von FFH-Gebiete, besondere Bodentypen; Immissionsschutzwälder, Klimaschutzwälder, Sichtschutzwälder, Lärmschutzwälder, Biotopverbund; Kompensationsflächen bzw. Ökokonten / Flächenpools; UVR (den unzerschnittenen verkehrsamen Räumen (UVR) handelt es sich um ein Flächenkonzept zur Ermittlung von Landschaftsräumen > 100qkm, die sich durch eine vergleichsweise Unzerschnittenheit von technischer Infrastruktur auszeichnen; Kernlebensräume besonders/streng geschützter oder gefährdeter Arten; Puffer zu den o.g. - In Bezug auf die historisch alten Waldstandorte, sollen Standorte aus der Preußischen Landesaufnahme aufgenommen werden

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten. Die geforderte Aufnahme zusätzlicher Ausschlusskriterien erfolgt daher nicht.

4.2.1.2.04.2-121 Forderung nach Festlegung von Wald in Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten als Ausschlusskriterium, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In 4.2.1 Ziffer 02 Satz 8 sind die Flächen aufgelistet, auf denen die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Die Auflistung ist zu ergänzen, um die Waldflächen in denen Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete festgesetzt bzw. vorhanden sind.

- **Wälder in Trinkwassergewinnungsgebieten, die als Wasserschutz- und Wasservorranggebieten ausgewiesen sind**

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten. Die zusätzliche Aufnahme von Ausschlussgebieten erfolgt daher nicht.

4.2.1.2.04.2-122 Hinweis zu 4.2.1 02 Satz 8, NWE 10 Flächen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 8 wird neben den Waldschutzgebieten in Klammern auch auf die NWE10-Flächen verwiesen. Die NWE10-Flächen sind jedoch nicht in allen Fällen Bestandteil der Waldschutzgebiete der Waldfunktionskarten, sondern bilden eine eigene Flächenkategorie, die hier aufgrund ihrer Zielrichtung zur Förderung einer eigendynamischen Waldentwicklung, ohne Pflegeeingriffe auch gesondert in den Textentwurf des LROP übernommen werden sollte.

Erwiderung

Durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis musste die geplante LROP- Planungskonzeption zur Windenergienutzung im Wald (LROP-E 4.2.1 02 Sätze 6 bis 10 s. Anlage 1) in Teilen aufgegeben werden. Die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen können nicht aufrechterhalten werden. Eine gesonderte Aufnahmen von NWE Flächen als eigene Flächenkategorie erfolgt daher nicht.

4.2.1.2.04.2-123 Forderung nach Aufnahme zusätzlicher Ausschlusskriterien, PEFC, FSC zertifizierter Flächen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, dass auf nach PEFC, FSC oder vergleichbaren Systemen zertifizierten Waldflächen ebenfalls die Inanspruchnahme zur Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollte.

Es wird angeregt, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur in Ausnahmefällen bei erheblich vorbelasteten Wäldern mit klar definierten Kriterien erfolgen darf.

Die PEFC und FSC-Zertifizierungssysteme stellen mit ihren Standards hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit, die Umweltverträglichkeit der Waldbewirtschaftung, die Arbeitsqualität und soziale Kompetenz dar. Ein Ausschluss dieser Waldflächen zur Windenergienutzung ist nicht vorgesehen (u. a. nur für die Wälder des Landes Niedersachsen, die nach dem LÖWE-Programm bewirtschaftet werden).

Erwiderung

Durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis musste die geplante LROP- Planungskonzeption zur Windenergienutzung im Wald (LROP-E 4.2.1 02 Sätze 6 bis 10 s. Anlage 1) in Teilen aufgegeben werden. Die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen können nicht aufrechterhalten werden. PEFC, FSC zertifizierte Waldflächen werden daher nicht als Ausschlussflächen festgelegt.

Vor dem Hintergrund, dass die Energiewende umgesetzt werden soll und für die Erreichung der Flächenwerte (LROP- Entwurf 4.2.1 01 Sätze 5 und 5) ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher soll Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden. Ein Ausschluss von 78 % der Landeswaldflächen steht dem entgegen. In Niedersachsen sind 78% der Landeswaldfläche PEFC-zertifiziert (Quelle: <https://pefc.de/fur-waldbesitzer/pefc-meiner-region/pefc-niedersachsen/>).

4.2.1.2.04.2-124 Ablehnung der Herabstufung 4.2.1 02 Satz 8 zum GS der RO

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine Schwächung dieser Regelungen im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs, etwa die Herabstufung zu einem Grundsatz wird abgelehnt.

Erwiderung

Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von besonders wertvollen Waldflächen sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Vorranggebiete Wald werden historisch alte Waldstandorte festgelegt, die als besonders wertvolle Waldflächen zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten.

4.2.1.2.04.2-125 Ablehnung regionalen Differenzierung hist. Waldstandorte; 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Die Einführung einer regional differenzierten Betrachtung in Gebieten mit einem hohen Anteil an historischen Waldstandorten, wird abgelehnt.

Erwiderung

Dieser Anregung wird gefolgt.

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Grundlage für die Vorranggebiete Wald sind die historisch alten Wälder. Eine regionale differenzierte Betrachtung in Gebieten mit einem hohen Anteil an historischen Waldstandorten erfolgt nicht, denn die Sicherung dieser Kulisse erfolgt, weil die Erhaltung dieser seltenen Standorte, insbesondere zur Erhaltung ungestörter Böden, von besonderer Bedeutung ist. Die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht "neu erzeugt" werden können. Die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden.

4.2.1.2.04.2-126 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 8, FFH-Lebensraumtypen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, diesen Katalog um die FFH-Lebensraumtypen zu ergänzen. Im Landkreis Cuxhaven liegt der Flächenanteil der Bruch- und Moorwälder bei etwa 3 %; diese Waldtypen dürften zum weit überwiegenden Teil dem FFH-Lebensraumtyp "91D0 ? Moorwälder" zuzurechnen sein. Auch andere FFH-Lebensraumtypen wie "9110 ? Hainsimsen-Buchenwälder", "9120 ? Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", "9160 ? Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwälder", "9190 ? Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche", "91E0 ? Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie "91F0 ? Hartholzauwälder" dürften ? außerhalb von Natura 2000-Gebieten ? vielfach bisher nicht kartiert worden sein, gleichwohl für eine Windenergienutzung von vornherein nicht in Betracht kommen.

-geschützten Biotope und artenschutzrelevanten Bestände aus der Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen aus März 2020 sowie bisher nicht als Natura2000 Gebiete ausgewiesene, noch nicht kartierte FFH-Lebensraumtypen zu ergänzen.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten. Die Aufnahme weiterer Ausschlussflächen kommt daher nicht in Betracht.

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe ein Plankonzept zu entwickeln mit Entscheidungskriterien um geeignete Flächen festlegen zu können. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen.

4.2.1.2.04.2-127 Forderung nach Streichung 4.2.1 02 Satz 8, NSG und Nationalparks

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wäre verzichtbar, Wälder in Nationalparks und in Naturschutzgebieten in Satz 8 aufzuführen. Diese Wälder sind lt. Rechtsprechung des OVG Lüneburg sowieso als harte Tabuzone einzuordnen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 gestrichen wird, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

4.2.1.2.04.2-128 Forderung nach Ergänzung Begründung 4.2.1 02 Satz 8, Wald als weiche Tabuzone

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Da weiterhin die Möglichkeit besteht, Wald als weiche Tabuzone einzustufen und so im Regelfall einer Windenergienutzung zu entziehen; dies insbesondere in waldarmen Gebietskörperschaften, also in Gebietskörperschaften mit einem geringen Waldflächenanteil. Wenn dem so ist, wäre es gut, dies auch in der Begründung aufzuführen und möglichst Anhaltspunkte zu geben, ab wann eine Gebietskörperschaft als waldarm anzusehen ist.

Erwiderung

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. den Waldanteil im Planungsraum als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

4.2.1.2.04.2-129 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 Ziffer 02 Satz 8, siedlungsnaher Wälder

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte der ausgeprägten Erholungsfunktion von Wäldern in der Nähe von größeren Siedlungsbereichen Rechnung getragen werden. Windenergieanlagen sind daher zusätzlich in siedlungsnahen Wäldern mit ausgeprägter Erholungs- und Freizeitnutzung auszuschließen.

Erwiderung

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. die Erholungsfunktion von Wäldern als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen. Es ist gerade Aufgabe der jeweiligen Plangeber konkret zu klären, welchen Belangen sie in der konkreten Situation den Vorrang einräumen.

4.2.1.2.04.2-130 Keine Reduzierung der Ausschlusskriterien, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass der in Satz 8 vorgelegte Kanon an Waldbereichen, die für die Windnutzung gesperrt bleiben sollen, nicht verkleinert werden darf.

Erwiderung

Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP-Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen

Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Der Schutzzweck der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein.

4.2.1.2.04.2-131 Forderung nach Differenzierung hist. Wald, 4.2.1.02 Satz 8, Nutzungsart, Alter, Zustand

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Differenzierung mittels der Faktoren Nutzungsart, Alter des Baumbestands und Waldzustand vorzunehmen. Sich explosionsartig vermehrenden Schädlingen in großräumig geschädigten Fichtenwäldern kann häufig nur mit ebenso großräumigen Kahlschlägen wirksam begegnet werden. Derartige Flächen sind beispielsweise in Harz und Solling häufig anzutreffen. Vermutlich unter dem Kriterium historisch alte Wälder zu schützende Elemente sind hier aktuell nicht vorhanden.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln.

4.2.1.2.04.2-132 Waldschutzgebiete nur nach Schutzzweck ausschließen, 4.2.1 02 Satz 8

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Für Waldschutzgebiete müssen die genauen Kategorien bzw. Schutzzwecke benannt werden, welche eine Errichtung von WEA ausschließen. Waldschutzgebiete können unterschiedliche Schutzzwecke haben. Warum sollte Windenergienutzung z.B. in einem Wasserschutz-Waldgebiet ausgeschlossen werden, wenn die Trinkwassergewinnung durch die WEA nicht gefährdet ist? Das sollte klargestellt werden.

Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass ein langfristiger ökologischer Waldumbau nicht nur trotz, sondern vielfach mit Hilfe von (weniger langfristigen) Windenergieprojekten auf Forstflächen stattfinden kann. Hierfür könnte die Nutzung der Flächen für Windenergie mit forstlichen Nutzungsplänen ("ökologischer Waldumbau") verknüpft werden.

Bei den Waldschutzgebieten nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung sollten die genauen Kategorien bzw. Schutzzwecke benannt werden, welche eine Errichtung von WEA ausschließen.

Waldschutzgebiete können unterschiedliche Schutzzwecke haben. Warum sollte Windenergienutzung z.B. in einem Wasserschutz-Wald ausgeschlossen werden, wenn die Trinkwassergewinnung durch die WEA nicht gefährdet ist? Das sollte klargestellt werden.

Erwiderung

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Ausschluss von Waldschutzgebieten nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung wird gestrichen.

Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

4.2.1.2.04.2-133 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 8, hist. alt. Wald ökolog. Qualität

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der ökologische Wert der Waldflächen muss dabei jedoch zunächst durch eine Prüfung ermittelt werden.

Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 8

Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist auf folgenden Flächen ausgeschlossen:

-historisch alte Wälder, die gemäß der Waldfunktionenkarte Niedersachsen des Runderlasses vom ML am 10.11.2003 als alter Waldstandort kartiert sind. Bei entsprechend ausgewiesenen Standorten, die langjährig forstwirtschaftlich genutzt sind und die eine minderwertige ökologische Qualität ausweisen oder großflächig geschädigt sind, soll die Verträglichkeit von Windenergie geprüft werden.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 (neu) zu beachten. Grundlage für die Vorranggebiete Wald sind die historisch alten Wälder. Unabhängig von der naturschutzfachlichen Bedeutung erfolgt die Sicherung

dieser Kulisse, weil die Erhaltung dieser seltenen Standorte, insbesondere zur Erhaltung ungestörter Böden, von besonderer Bedeutung ist. Die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht 'neu erzeugt' werden können. Die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden.

4.2.1.2.04.2-134 Forderung nach Klarstellung in Begründung, hist. alt. Wald

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Begründung sollte in Satz 1 um eine Klarstellung zur Vermeidung ungewollter und ggfs. missverständlicher Begriffsverwendung in der regionalen Verwaltungspraxis im Rahmen der Änderung der RROP für "Historisch alte Waldstandorte" ergänzt werden.

S. 1 sollte wie folgt lauten:

Historisch alte Waldstandorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder) und ungestörten naturnahen Böden, die im LBEG Geobericht 8 "Schutzwürdige Böden" 2019 näher definiert und dokumentiert sind. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Geobericht LBEG 2019 enthält auf S. 26 die zur Ausscheidung schutzwürdiger Waldstandorte im Rahmen der Potentialflächenermittlung für Windenergie im Wald die geeignete Definition zur Evaluierung schutzwürdiger Historisch alter Waldstandorte:

Zitat:

"Historisch alte Waldstandorte sind Standorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder), der seit mindestens 200 Jahren, meist jedoch deutlich länger, ununterbrochen auf den Flächen steht (...). Dies sind vor allem ehemalige herrschaftliche Jagdreviere oder auch Stadtwälder, die mehr oder weniger durchgehend bewaldet waren. Sie wurden dadurch von Übernutzung und Devastierung geschützt. (...) Nadelwälder, die nicht der potentiellen Vegetation entsprechen, deuten auf vormalige Rodungs- und Wiederaufforstungsphasen hin (...) und werden hier nicht als alte Waldstandorte angesehen. (...)"

Der Geobericht (S.24) geht von etwa 365.000 ha naturgeschichtlich bedeutsamer Böden aus, die auch den Suchraum der historisch alten Waldstandorte ausmachen.

Die bisherige Begründung in Teil B ist demgemäß anzupassen.

Erwiderung

Der angeregten Ergänzung der Begründung in Satz 1 wird nicht gefolgt.

Grundlage der Festlegung ist die landesweite kartografische Darstellung dieser besonderen Waldstandorte über die besitzartenübergreifende flächendeckende Waldfunktionenkartierung (WFK, Datensatzes des Niedersächsischen Forstplanungsamts der NLF) auf der Grundlage der Forstlichen Rahmenplanung (§6 NWaldLG). Dieser landesweite und flächendeckend vorliegende Datensatz soll Anwendung finden.

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass der Aspekt der aktuellen Waldbestockung als weitergehendes Kriterium gerade nicht herangezogen werden soll, denn der Wert von Waldstandorten resultiert dabei im Wesentlichen aus ihren ungestörten, intakten, hochwertigen, nicht vermehrbaren, über lange Zeiträume entwickelten Waldböden. Freiflächen (auch kalamitätsbedingt) im Wald behalten den besonderen Standortwert des historischen Waldstandortes, sofern keine langfristige Nutzungsänderung erfolgt. Der verfolgte Ansatz des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, GeoBerichte 8, 2019), die bestehende Kulisse "historisch alten Waldstandort" mit einem Datensatz der Bestockungssituation zu verschneiden - als historisch alte Wälder gelten danach die alten Waldstandorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder) -, soll daher keine Anwendung finden.

4.2.1.2.04.2-135 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 8, Natura 2000

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 8:

Wälder in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, sofern als Naturschutzgebiet ausgewiesen, und in Naturschutzgebieten, wenn in den dazu erlassenen Verordnungen eine Windenergienutzung explizit ausgeschlossen ist.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

4.2.1.2.04.2-136 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 8, NSG

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, nach § 22 Abs. 3 Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

63 Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 8:

BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellten Gebieten, sofern in der einstweiligen Sicherstellung eine Windenergienutzung explizit ausgeschlossen ist.

Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.
4.2.1.2.04.2-137 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 8, Biosphärenreservate
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 8: BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz nur in den Teilen des Biosphärenreservats, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.
4.2.1.2.04.2-138 Forderung nach Klarstellung 4.2.1 02 Satz 8, Natura 2000
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es soll erläutert werden, wieviel Fläche in Natura 2000 Gebieten geeignet ist und was in diesem Zusammenhang unter ausreichend vorhandenen Flächen außerhalb der Natura 2000 Gebiete, zu verstehen ist.
Erwiderung Der Forderung wird nicht gefolgt. Da der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 gestrichen wird, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen, auch in Bezug zu Wäldern in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten, nicht aufrechterhalten.
4.2.1.2.04.2-139 Forderung nach Klarstellung 4.2.1 02 Satz 8, Biosphärenreservat
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es soll erläutert werden, wieviel Fläche in Biosphärenreservaten geeignet ist für die Windenergienutzung.
Erwiderung Der Forderung wird nicht gefolgt. Da der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 gestrichen wird, denn durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen, auch in Bezug zu Wäldern in Biosphärenreservaten, nicht aufrechterhalten.
4.2.1.2.04.3-100 Begrüßung der Festlegungen in 4.2.1 02 Satz 9
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird, im weiteren (vor dem Hintergrund knapper werdender Offenlandbereiche) befürwortet, dass in Satz 9 die Möglichkeit der Prüfung für Waldbereiche in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks eingeräumt wird.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.2.1.2.04.3-101 Ablehnung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 9; LSG

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesene Waldbereiche sollen nicht der Prüfung auf Eignung unterstellt werden. - Die nun vorgesehene Festlegung enthält keinerlei Regelungscharakter, sondern nimmt lediglich Bezug auf die vorhandene Rechtslage, nach der sich die Frage der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ergibt. Diese Frage ist aber ohnehin regelmäßig im Rahmen der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme zu prüfen, da andernfalls der Ausschluss einzelner Flächen aufgrund harter Tabukriterien, bzw. ihre Zuordnung als Potenzialflächen nicht möglich ist. Da sich im LROP-Entwurf darüber hinaus keine entsprechenden Aussagen zu den Offenlandbereichen in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken finden, hat der betreffende Grundsatz insoweit auch keinen klarstellenden, sondern höchstens einen "ermunternden" Charakter, nämlich vorzugsweise Waldstandorte in diesen Gebieten in den Blick zu nehmen. - Landschaftsschutzgebieten und Naturparken dienen dem Landschaftsschutz und der Erholung in der Natur. Durch die akustischen und optischen Wirkungen der WEA werden die Erholungsmöglichkeiten in den für die Naturerfahrung so bedeutsamen Wäldern erheblich eingeschränkt
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Festlegung in 4.2.1 02 Satz 9 wird kein Grundsatz formuliert, der dazu ermuntert Flächen in LSGs zu suchen. Der geplante Grundsatz in 4.2.1 02 Satz 8 der Raumordnung enthält einen Prüfinweis, um zu einer sachgerechten Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zu gelangen. Bei der Konzentrationszonenplanung verdichtet sich dieser Prüfinweis zu einer Prüfpflicht. Denn eine sachgerechte Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, wenn vorab geprüft wurde, ob Errichtung von Windenergieanlagen nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG möglich wäre oder nicht.
4.2.1.2.04.3-102 Ablehnung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 9
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Eine Inanspruchnahme des Waldes innerhalb und außerhalb von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen wird abgelehnt, da die geringe vorhandene Waldfläche als Erholungsfunktion benötigt wird
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Wald (innerhalb oder außerhalb von Landschaftsschutzgebieten) bereits auf Ebene der Landesplanung vollständig auszuschließen bzw. eine Vorgabe zum Ausschluss von Windenergie in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Wald/Walderhalt zu formulieren, kommt nicht in Betracht. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020* formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Die hohe Gewichtung des Klimaschutzes findet seine Rechtfertigung auch in dem seit Dezember 2020 in der Niedersächsischen Verfassung verankerte Staatsziel zum Klimaschutz (Artikel 6 c). Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.
4.2.1.2.04.3-103 Ablehnung einer pauschale Freigabe von LSG Flächen im Wald für Wind
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Eine LSG Freigabe wird abgelehnt, da für den Harz- und Vorharzbereich und auch das Tiefland größte Dichtezentrum der Rotmilane in Mitteleuropa vorhanden ist. Zudem befinden sich im Harz die größten bekannten Quartiergebiet für überwinternde Fledermäuse mit überregionaler Bedeutung, sowie eine landesweit bedeutsame Population an Schwarzstörchen. Zudem gibt es bisher kaum ausreichend Forschungsansätze, welche die artenschutzrechtlichen Belange/ Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald bei der Artengruppe der Fledermäuse oder beim Schwarzstorch untersucht haben. Die bisherigen Forschungen fanden außerhalb von Waldstandorten im Offenland statt. Aussagekräftige Daten zur Beurteilung des Schlagrisikos insbesondere für Fledermäuse und den stark gefährdeten Schwarzstorch fehlen daher bisher landesweit.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die geplante Festlegung 4.2.1 02 Satz 8 werden Landschaftsschutzgebiete nicht für die Windenergienutzung freigegeben. Denn bezüglich der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten ist zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten. Es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen. Diese dürfen durch Festlegungen im LROP nicht überregelt werden. Der geplante Grundsatz in 4.2.1 02 Satz 8 der Raumordnung enthält einen Prüfinweis, um zu einer sachgerechten Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zu gelangen. Bei der Konzentrationszonenplanung verdichtet sich dieser Prüfinweis zu einer Prüfpflicht. Denn eine sachgerechte Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, wenn vorab geprüft wurde, ob Errichtung von Windenergieanlagen nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG möglich wäre oder nicht.
4.2.1.2.04.3-104 Bedenken gegen Festlegung 4.2.1 02 Satz 9
Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Bedenken werden vor allem darin gesehen, dass nicht ersichtlich ist, warum Wälder in LSG mehr oder anders zu prüfen sind, als LSG im Offenland. -In Kap. 4.2.1 Ziff. 02 Satz 9 soll klargestellt werden, dass der Grundsatz für sämtliche Flächen in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks geprüft werden könne.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Der geplante Grundsatz in 4.2.1 02 Satz 9 der Raumordnung enthält einen Prüfinweis, um zu einer sachgerechten Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Wäldern in Landschaftsschutzgebieten zu gelangen. Einen ausdrücklichen Prüfinweis nur für Wälder in Landschaftsschutzgebieten zu formulieren, wird auch als sachgerecht in Bezug zu der Festlegung in Satz 8 (Formulierung von Ausschlussgebieten) gesehen. Vergleichbare landesplanerische Festlegungen zu Offenland bestehen nicht. Zu Art und Inhalt der Prüfung trifft das Landes-Raumordnungsprogramm keine Aussagen. Das auch sämtliche Flächen in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks geprüft werden können, bleibt unbenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Windenergienutzung in LSG zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten ist, denn es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen.
4.2.1.2.04.3-105 Forderung Landschaftsschutzgebiete für Windenergie im Wald freizugeben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Kritik daran, das Waldflächen, die unter einem naturschutzrechtlichen Schutzregime stehen, von vornherein generell ausgeschlossen sein sollen. Solange der Betrieb einer WEA nicht mit den Schutzziele in Konflikt steht, muss sie auch im Wald zulässig sein. Die naturschutzfachliche Frage ist vielmehr auf Ebene der Anlagenzulassung zu prüfen, in der etwa eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Landschaftsschutzgebiete (LSG) sollten grundsätzlich für die Windenergie im Wald freigegeben werden, da in Niedersachsen ein hoher Anteil an LSG, fast 20 % der Landesfläche, vorhanden ist. Insbesondere in Süd- und Ostniedersachsen liegt ein absoluter Großteil der für die Windenergie geeigneten Wälder innerhalb LSG. Darüber hinaus sind insbesondere die Wälder in diesen Regionen durch die Kalamitäten der vergangenen Jahre stark geschädigt, was für die Eigentümer einen großen finanziellen Aufwand nicht nur bei der Wiederbewaldung bedeutet. Mögliche Pachteinahmen durch Windenergie im Wald können hier einen wesentlichen Beitrag leisten.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Landes-Raumordnungsprogramm kann keine abschließenden Vorgaben zur Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten treffen. Denn Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm dürfen fachrechtliche Vorgaben nicht überregeln. Bezüglich der Windenergienutzung in LSG ist zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten. Es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen. Sowohl den Trägern der Regionalplanung als auch den Gemeinden wird es ermöglicht, Standorte für einzelne Windenergieanlagen und Windparks räumlich zu steuern, um so die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle ausschließen zu können. Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung ist es unter Einhaltung des Fachrechts sowohl möglich in Landschaftsschutzgebieten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festzulegen, als auch Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Der geplante Grundsatz in 4.2.1 02 Satz 8 der Raumordnung enthält einen Prüfinweis, um zu einer sachgerechten Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zu gelangen.
4.2.1.2.04.3-106 Hinweis zu 4.2.1 02 Satz 9, LSG stärkere Ausrichtung auf Schutzzwecke
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es ist anzumerken, dass viele der bestehenden Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten ein Bauverbot vorsehen. Diese sind jedoch häufig über 20 Jahre alt und beziehen sich auf die Errichtung von Wohngebäuden und nicht auf die damals noch nicht relevanten Windenergieanlagen. Ein stärkeres Abstellen lediglich auf den Schutzzweck des LSG wäre hier angezeigt.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm können keine Vorgaben zur Änderung von Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen machen. Denn in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete (LSG) ist zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten. Es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen.
4.2.1.2.04.3-107 Forderung einer verpflichtenden Prüfung von LSG, 4.2.1 02 Satz 9
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Formulierung...kann geprüft werden ist durch "...ist zu prüfen ..."zu ersetzen. In großflächigen LSG darf kein Ermessensspielraum für die Einzelfallprüfung von WEA bestehen. An dieser Stelle ist eine eindeutige Vorgabe durch das LROP dringend geboten (s.o. Grundsatz). Großräumige Landschaftsschutzgebiete (bspw. ab 50 spätestens 100 ha) müssen für eine Öffnung zur Verfügung stehen, wenn der Schutzzweck es nach Einzelfallprüfung zulässt. Ein Flächenverbrauch von nur wenigen Hektar durch Windkraftanlagen in einem großflächigen Schutzgebiet steht dem Schutzzweck in der Regel nicht entgegen. Zusätzlich könnte die mögliche Öffnung von LSG in einem Landkreis auch an die hier bereits vorhandene Kapazität von erneuerbaren Energien gekoppelt werden. Sollte der Anteil sehr gering und das LSG besonders groß sein, ist der Wald auch im LSG für Windkraftanlagen zu öffnen, um die politisch geforderte Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien umsetzen zu können. Hilfreich ist hier auch die Betrachtung der wichtigsten großflächigen LSG im Land, die erhebliche Potentiale meist in Einheit mit geringem Konfliktpotential aufweisen.

- In LSG und Naturparks soll die Inanspruchnahme geprüft werden. (Formulierungsvorschlag: soll). Hier sollte in der Raumordnungsplanung einzeln geprüft werden. Denn ein LSG bzw. ein Naturpark ist ein großflächiger Landschaftsraum. WEA sind innerhalb des Gebietes zwar wahrnehmbar, nehmen aber im Bereich des LSG / Naturparks nur einen geringen Anteil ein.

- Es wird gefordert in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) durch die zuständige Planungsbehörde auf eine Verträglichkeit mit Windenergieanlagen durchzuführen.
Des Weiteren ist zu beachten, dass die Gebietsverordnungen teilweise sehr alt sind und den aktuellen Anforderungen an einen Landschaftsraum nicht mehr entsprechen. Eine korrekte Abwägung mit der Berücksichtigung der Schutzziele, des Schutzzwecks und der Vorbelastung des LSG, z.B. durch Infrastruktureinrichtungen, muss zu einer Ausweisung von Windvorranggebieten über das Regionale Raumordnungsprogramm bzw. Flächennutzungspläne auch in LSG führen. Durch die Ausweisung sollte automatisch die Anpassung der Schutzgebietsverordnung ausgelöst werden. Alternativ hat die Ausweisung von Windvorranggebieten in LSG eine Bindungswirkung auf die Anpassung der Schutzgebietsverordnung zu entfalten, da aufgrund der bereits durchgeführten Abwägung keine weitere Prüfung während des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

- Auch hier schlagen wir eine "soll" Regelung statt einer "kann" Regelung vor, um die Bedeutung solcher LSG Gebiete für den Windenergieausbau zu verdeutlichen. Von einer "kann" Regelung wird in der Regel wenig Gebrauch gemacht und dies kommt einem pauschalen Ausschluss gleich. Wie in einer Studie der Firma Nefino (die dem Umweltministerium vorliegt) dargestellt, verringern sich die Potentialflächen für Windenergie im Wald in Niedersachsen um 41% von 3,87 % der Landesfläche auf nur 2,26 %, wenn LSG pauschal ausgeschlossen würden. Der pauschale Ausschluss von LSG-geschützten Wäldern, ohne Prüfung der Raumverträglichkeit oder von Schutzzielen, führt also zu einem Potentialverlust von 1,6% der Landesfläche, was allein 75% des von uns vorgeschlagenen Flächenziels für 2026 in Höhe von 2,1% ausmacht.

- Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 9:

In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete **soll** die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft werden. **Als ein Prüfkriterium soll die ökologische Bedeutung des Schutzgrunds herangezogen werden.**

- Unter Buchstabe 1m, Abschnitt 4.2.1, Nr. 02, Satz 9 sollte die Nutzung von Waldflächen in LSG für die Windenergie generell zugelassen werden. Es sollte eine identische Vorgehensweise wie bei der Windenergienutzung in LSG im Offenland Anwendung finden, wonach Windenergieanlagen in LSG nach einer erfolgten Einzelfallprüfung generell zulässig sind.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Sowohl den Trägern der Regionalplanung als auch den Gemeinden wird es ermöglicht, Standorte für einzelne Windenergieanlagen und Windparks räumlich zu steuern, um so die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle ausschließen zu können. Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung ist es unter Einhaltung des Fachrechts sowohl möglich in Landschaftsschutzgebieten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festzulegen, als auch Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung von vornherein auszuschließen.

Hier setzt die geplante LROP Regelung zur Windenergie 4.2.1 02 Satz 8 (2.Entwurf) an.

Der geplante Grundsatz in 4.2.1 02 Satz 8 der Raumordnung enthält einen Prühinweis, um zu einer sachgerechten Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zu gelangen.

Bei der Konzentrationszonenplanung verdichtet sich dieser Prühinweis zu einer Prüfpflicht. Denn eine sachgerechte Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, wenn vorab geprüft wurde, ob Errichtung von Windenergieanlagen nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG möglich wäre oder nicht. Konkret wäre zu ermitteln, ob Bauverbote bestehen oder der Schutzzweck des Gebietes der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie entgegensteht.

Da der Landschaftsschutz keinen generellen Vorrang vor den öffentlichen Interessen am Ausbau der Windenergie genießt, ist immer im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wird der Grundsatz mit der Kann-Bestimmung für sachgerecht angesehen.

4.2.1.2.04.3-108 Forderung nach Kriterien für die Inanspruchnahme

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es müssen Ausschlusskriterien für die Inanspruchnahme genannt werden, um eine sachgerechte Prüfung sicherzustellen.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ausschlusskriterien festzulegen, ist über Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht zulässig. Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG nicht 'überregeln' oder ersetzen. Und bezüglich der Windenergienutzung in LSG ist zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten. Es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen.

4.2.1.2.04.4-100 Begrüßung der Festlegungen in 4.2.1 02 Satz 10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die in Satz 10 formulierten Einschränkungen bzw. Formulierungen zur zeitlichen Abfolge zur Nutzung von Waldflächen machen planerisch Sinn.

- Der Vorrang von vorbelasteten Standorten für die Windenergie wird ausdrücklich begrüßt.

- wird begrüßt. Gleichzeitig wird auf mögliche Konfliktfelder bei Bruch- und Moorwäldern (bzw. Wäldern auf Hoch- oder Niedermoor) hingewiesen, die vielfach entweder per se einer Schutzkategorie (einschließlich FFH-Lebensraumtypen) zuzurechnen sind oder artenschutzrelevante Bestände aufweisen (im Hinblick auf Pflanzen- und Tierarten).

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2.1.2.04.4-102 Forderung zur Streichung 4.2.1 02 Satz 10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Es wird gefordert diesen Grundsatz zu streichen, weil damit keine abschließende Regelung getroffen wird.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als Ziele der Raumordnung enthalten Grundsätze der Raumordnung keine abschließenden Regelung. Die formulierten Planungsgrundsätze (4.2.1 02 Satz 10) zur Nutzung von Windenergie in Waldgebieten sind bewusst als Grundsätze der Raumordnung und damit nicht als abschließende Ziele formuliert, denn für die planerische Umsetzung bedarf es einer Abwägungsentscheidung, die durch das LROP nicht vorweggenommen werden kann.
4.2.1.2.04.4-103 Forderung 4.2.1 02 Satz 10 als Ziel der RO
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Grundsatz unter 4.2.1, Ziffer 02, Satz 10 sollte als Ziel formuliert werden. Auf vorbelasteten Waldflächen, die z. B. stark durch Kalamitäten beeinträchtigt sind, sollte ausnahmsweise eine windenergetische Nutzung möglich sein.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Die formulierten Planungsgrundsätze (4.2.1 02 Satz 10) zur Nutzung von Windenergie in Waldgebieten sind bewusst als Grundsätze der Raumordnung und damit nicht als abschließende Ziele formuliert, denn für die planerische Umsetzung bedarf es einer Abwägungsentscheidung, die durch das LROP nicht vorweggenommen werden kann.
4.2.1.2.04.4-104 Forderung nach GS der RO, 4.2.1 02 erg Satz 10, Prüfauftrag an TdR
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bei der Erstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen und Flächennutzungsplänen sollen folgende Flächen im Wald auf eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung geprüft werden: - Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturen, von denen Störwirkungen auf angrenzende Waldstandorte ausgehen (400 m beidseits), - junge Waldstandorte, die vor weniger als 40 Jahren zu Wald umgewandelt wurden. Erschlossene Flächen oder Flächen in randlicher Lage von Wäldern, deren Erschließung lediglich geringe zusätzliche Eingriffe durch erforderliche Zuwegung erfordert, - Flächen mit vorhandenen Schädigungen durch Schädlingskalamitäten, Windwurf, Waldbrand oder Schneebruch."
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Ausdrückliche Prüfungskriterien auf Ebene der Landesraumordnung vorzugeben wird nicht als sachgerecht angesehen und auch nicht als erforderlich angesehen. So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln und dafür entsprechende Prüfkriterien zu entwickeln. Die genannten Prüfkriterien im Rahmen der planerischen Flächenfestlegungen heranzuziehen, wird mit die geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.
4.2.1.2.04.4-105 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 10 um Kalamitätsflächen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird hierzu angeregt die im Satz 10 beschriebene vorrangige Inanspruchnahme von Waldflächen um die Inanspruchnahme von mit Kalamitäten belasteten Flächen zu ergänzen. -Die Nutzung der insbesondere aufgrund der Trockenheits- und Sturmkalamitäten kahl gefallenen Forstflächen für die Windstromerzeugung sollte vorrangig in Betracht gezogen werden. Diese können zumindest für die übliche Nutzungsdauer einer WEA von 20 – 30 Jahren als "vorbelastete" Fläche im Sinne des Satz 10 betrachtet werden, bis die nachgewachsenen Bäume eine relevante Wuchshöhe erreicht haben. - Letztlich regen wir zu diesem Punkt eine weitere, dritte Kategorie von durch Schäden befallene Flächen an, die durch Windwurf, Schädlingsbefall o.ä. betroffen sind, aufzunehmen. - Es wird angeregt einen Positivkatalog aufzunehmen, auf welchen Flächen die Nutzung von Wald durch Windenergie insbesondere ("soll") in Betracht kommt. In Betracht kommen insbesondere Waldstandorte, die ohnehin bereits geschädigt und/oder ökologisch minderwertig sind wie auch solche, die durch Windwurf und/oder Schädlinge großflächig geschädigt sind. Durch die bevorzugte Nutzung dieser Flächen für die Windenergie werden intakte Waldstandorte geschützt, dem Klimaschutz kann dennoch Rechnung getragen werden und der Windenergie kommt sogar eine fördernde Komponente durch beispielsweise hierüber finanzierte Aufforstungen zu. -Für die Windkraft geeignet. Gerade hier könnte Windkraft den Waldbewirtschaftern Liquidität und zusätzliche Einnahmen verschaffen, die zur Wiederaufforstung und ggf. Erprobung klimaangepasster Baumarten nötig sind und die verfallenen Holzpreise kompensieren könnten
Erwiderung Der Forderung wird nicht gefolgt. Was unter Vorbelastung im Sinne der LROP- Festlegung in 4.2.1 02 Satz 10 zu fassen ist, wird in der Begründung dargelegt. Der Anregung, Kalamitäten (biotische und abiotische Schadereignisse) als Vorbelastung in Bezug auf die LROP-Festlegung zu qualifizieren, wird nicht gefolgt. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen natürliche Schadereignisse dar, die über waldbauliche Maßnahmen im Rahmen der

ordnungsgemäßen Forstwirtschaft positiv entwickelt werden können. Als vorbelastete Flächen werden gerade jene Flächen gewertet, auf denen eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch mittel- bis langfristig nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist.

4.2.1.2.04.4-106 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Ergänzung folgender Spiegelstriche:

in Mittelgebirgslagen ist der vorgelagerte Ausbaubedarf für die Zubringung der Rotorblätter zu berücksichtigen.

Wegen des anlagenseitigen Havarie- und Brandrisikos (je 100 Anlagen ist durchschnittlich alle 6 Jahre mit einem Ereignis zu rechnen) sollen bevorzugt kleinere und ortsferne Waldflächen als WEA-Standorte geprüft werden.

Zur Sicherung der Erholungsfunktion der Waldflächen sind WEA obligat mit Schutzsystemen vor Eiswurf auszustatten (siehe Bundesumweltamt, Hintergrund, Bericht Mai 2019).

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Hier handelt es sich eher um technische Vorgaben, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Hierzu trifft das LROP keine Vorgaben. Ausdrückliche Prüfungskriterien auf Ebene der Landesraumordnung vorzugeben wird nicht als sachgerecht angesehen und auch nicht als erforderlich angesehen. So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig.

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln und dafür entsprechende Prüfkriterien zu entwickeln.

Die genannten Prüfkriterien im Rahmen der planerischen Flächenfestlegungen heranzuziehen, wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes-)Planung nicht erfolgen.

4.2.1.2.04.4-107 Forderung nach einer sachlichen Gewichtung; 4.2.1 02 Satz 10,

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Waldstandorte mit einer vergleichsweise schwachen Nährstoffversorgung sind für die Schutzgüter von hoher Bedeutung. Im Entwurf wird nur eine ökonomische, auf potenzielle Laubbaumstandorte geprägte und forstliche Sichtweise beschrieben, die biologische Bedeutung von nährstoffarmen Waldstandorten wird dabei nicht ausreichend berücksichtigt. Neben der forstwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit von Waldstandorten soll auch die biologische Bedeutung von für Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Waldstandorte mit schwächerer Nährstoffversorgung beachtet werden.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Satz 9 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

Die wesentlichen Aspekte sind für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln, zu gewichten und zu bewerten. Dies gilt auch für Gewichtung hinsichtlich Bedeutung von Waldstandorten für Tier- und Pflanzenarten. Soweit es sich um Standorte für den Naturschutz mit besonders wertvollen Lebensraumtypen und seltene Arten handelt, eröffnet der Grundsatz der Raumordnung diesen Belang mit entsprechendem Gewicht einzustellen. Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen.

4.2.1.2.04.4-108 Forderung nach Streichung des Wortes "zunächst", 4.2.1 02 Satz 10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, den Zusatz "zunächst" zu streichen und die Nutzung von forstlichen Grenzertragsstandorten von einer ökologischen Potentialanalyse abhängig zu machen.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Unabhängig von dem Begriff "zunächst" handelt es sich bei der Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung. Es sind für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Welche die wesentlichen Aspekte sind, die für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln sind und wie sie gewichtet und bewertet werden, kann auf landesplanerischer Ebene nicht vorweggenommen werden. Auch die Streichung des Wortes "zunächst" würde an diesen Zusammenhängen nichts ändern.

4.2.1.2.04.4-109 Forderung nach Klarstellung von 4.2.1 02 Satz 10, "zunächst"

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Klargestellt, definiert werden soll der Begriff "zunächst". Ab wann können auch Waldflächen, die nicht den beiden nachfolgend genannten Kriterien entsprechen in Anspruch genommen werden? Ist das "zunächst" landesweit zu sehen oder landkreisbezogen? Was passiert, wenn Flächen der beiden genannten Kriterien zur Verfügung

stehen, die Eigentümer aber nicht bereit sind, Windenergie dort zuzulassen? Können dann auch andere Waldflächen in Anspruch genommen werden? Wer entscheidet darüber? - Es soll beschrieben werden, wie "zunächst" konkret definiert ist und darüber hinaus, ab wann auch Waldflächen, die nicht den beiden genannten Kriterien entsprechen, in Anspruch genommen werden können. Ist das "zunächst" landesweit zu sehen oder landkreisbezogen? Was passiert, wenn Flächen der beiden genannten Kriterien zur Verfügung stehen, die Eigentümer aber nicht bereit sind, Windenergie dort zuzulassen? Können dann auch andere Waldflächen in Anspruch genommen werden. Wer entscheidet darüber? M
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Forderung wird nicht gefolgt. Unabhängig von dem Begriff 'zunächst' handelt es sich bei der Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung. Es sind für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Welche die wesentlichen Aspekte sind, die für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln sind und wie sie gewichtet und bewertet werden, kann auf landesplanerischer Ebene nicht vorweggenommen werden. Auch die Streichung des Wortes 'zunächst' würde an diesen Zusammenhängen nichts ändern.
4.2.1.2.04.4-110 Forderung nach Umformulierung von 4.2.1 02 Satz 10
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 10: Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst - mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen, insbesondere 400 m beiderseits linienförmiger Infrastruktur oder - mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte der Nährstoffklassen 4 oder kleiner oder - Junge Waldstandorte, die vor weniger als 70 Jahren in Wald umgewandelt wurden - großflächig durch Windwurf oder Schädlingskalamitäten geschädigte Wälder genutzt werden. Ist die Flächenkulisse im Landkreis insgesamt nicht ausreichend, um mit unter Einbeziehung von Satz 10 einen gemäß Abschnitt 4.2.1 Zif. 01 Satz 5 angemessenen Flächenbeitrag zu leisten, sollen weitere Waldflächen ohne Beachtung von Satz 10 geprüft werden, die gemäß Satz 8 und 9 in Frage kommen. Es muss klargestellt werden, dass die in Satz 10 definierten Einschränkungen nur so lange gelten, wie der Landkreis ohne dies eine der Bedeutung des Klimaschutzes und den in 4.2.1. Zif. 01 Satz 5 angemessenen Flächenbeitrag leisten kann. Satz 10 darf nicht dazu führen, dass in der praktischen Umsetzung der Raumordnungsaufstellung Flächenpotentiale unangemessen eingeschränkt werden. Es muss klargestellt werden, dass häufig vorkommende Vorbelastungen wie bestehende Straßenschneisen ausreichen, um als vorbelastetes Waldgebiet zu gelten. Eine Beschränkung auf die in der Begründung Teil B S.50 zunächst angeführten Vorschädigungen wie "Munitionsdepots" ist nicht ausreichend. Wir haben kein Verständnis für die Beschränkung auf "mit Nährstoffen schwächer versorgte forstliche Standorte". Windenergieanlagen hinterlassen in Wäldern nur geringe Fußabdrücke und nehmen wenig Platz ein. Genauso wie im Offenland unter Windenergieanlagen weiter Landwirtschaft betrieben werden kann, kann weiter Forstwirtschaft betrieben werden. Dabei profitiert die Forstwirtschaft von den Windenergieanlagen durch Pachteinnahmen und die Inanspruchnahme der geschaffenen Infrastruktur wie Fahrwegen im Wald. Um die Verfahren zu vereinfachen schlagen wir vor, den Strich "- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte" zu streichen oder zumindest abzuschwächen.. Die jetzige Formulierung ist nicht eindeutig und für uns weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Wir schlagen vor, als weitere bevorzugte Flächen Kalamitätsflächen zu nutzen. Wir bitten, dies auch an "historischen" Waldstandorten zuzulassen, da es sich nur um eine Zwischennutzung durch die Windenergie handelt, die nur geringe Fußabdruckflächen in Anspruch nimmt und die einer gleichzeitigen Wiederaufforstung nicht im Wege steht. Weiterhin ist in der Begründung Teil B auf S.51 auch junge Waldstandorte als bevorzugte Waldstandorte genannt. Wir bitten darum diese nicht nur in der Begründung, sondern auch im Haupttext von Satz 10 aufzuführen. Wir halten in diesem Zusammenhang ein Alter von jünger als 70 Jahren für angemessen. Hierbei weisen wir darauf hin, dass Nadelholz-Monokulturen erst ab dem 70-sten Bestandsjahr emterreif sind. Die Inanspruchnahme von 70-jährigen Forststandorten kann daher ohne frühzeitige Fällung der Nutzhölzer vorstattgehen.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ergänzung um die genannten Kriterien bedarf es nicht. Es handelt sich bei der Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung. Es sind für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Es handelt sich bei der Festlegung in Abschnitt 4.2.1 02 Satz 10 um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Grundsatz der Raumordnung in 4.2.1 02 Satz 10 richtet sich an die jeweils planende Stelle. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln und dafür entsprechende Prüfkriterien zu entwickeln. Über die beiden Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung hinaus, sollen vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen. Durch diesen Grundsatz der Raumordnung werden Flächenpotenziale nicht unangemessen eingeschränkt. Es werden keine Aussagen zu Flächenquantitäten getroffen. Mit den Festlegungen 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 wird quantitativ festgelegt ist, in welchem Maße eine Sicherung des Raums für Windenergienutzung angestrebt wird.
4.2.1.2.04.4-111 Hinweis auf Begründung 4.2.1 02 Satz 10, Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturen, von denen Störwirkungen auf angrenzende Waldstandorte ausgehen (400 m beidseits) aktuell ca. 250m als Zwangsabstand für die WKA wegfallen.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Fachrechtliche Vorgaben sind einzuhalten und können/dürfen durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht überregelt werden.
4.2.1.2.04.4-112 Forderung nach Neuformulierung 4.2.1 02 Satz 10
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 10:

Waldstandorte sollen bei Eignung für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Es sollen zunächst im ersten Schritt insbesondere mit technischen Einrichtungen oder Bauten und durch Kalamitäten vorbelastete Flächen sowie forstwirtschaftlich genutzte bestehende großflächigere Kiefern- oder Fichtenreinbestände – vorrangig im Privatwald - genutzt werden.

Vorbelastungen finden sich regelmäßig u.a. im Bereich von und an

- Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,
- Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),
- abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,
- erschöpften Rohstoffabbauflächen,
- Kraftwerksgebieten, Großsilos, Raffinerien usw.,
- aufgegebenen Gleisgruppen,

Kommentiert [s5]: Siehe auch entsprechende

Ausführungen von BfN und Greenpeace

- Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen,

- sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten (z. B. Teststrecken, großflächigen Kreuzungsbauwerken).

- Bestehende Windparks

- Atomare Zwischenlager und Erkundungsanlagen

- Schachtanlagen, Flöze

- durch Sturm, Dürre, Schädlingskalamitäten beeinträchtigte und bedrohte Waldflächen

- durch Schneebruch geschädigte Waldflächen

- Linienförmige Infrastrukturen (insbesondere Bahnlinien, zweispurig ausgebaute Straßen)

- Stromtrassen 380 kV, 220 kV, 110 kV, 20 kV

- Eisenbahnlinien

- Funktürme

- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

- Bestehende Windparks, PV Freiflächenanlagen und Biogasanlagen

- Konversionsflächen

- Abbaugelände (Kies, Sand u.ä.)

- Aufgegebene Militärfelder

- und weitere....

Um diese vorbelasteten Bereiche sollten großzügige Pufferbereiche von 500 m in alle Richtungen festgelegt werden, in denen eine Windenergienutzung ebenso möglich ist.

In besonderen Einzelfällen sind weitere Vorbelastungssituationen i. S. dieser Regelung denkbar.

Zu ergänzen: Biotische und abiotische Schadereignisse gelten als Vorbelastung im Sinne dieser Regelung.

Die durch Windwurf, Dürre, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten geschädigten Flächen können im Rahmen der Wiederaufforstung - im

Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlage(n) im Wald - ökologisch aufgewertet werden, wenn mit waldbaulichen Maßnahmen ein klimastabilerer

Waldaufbau z.B. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefördert wird.

Maßnahmen zum Klimaschutz/WEA sind aufgrund der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt der effektivste Artenschutz.

WEA sind unter den Ausnahmetatbestand des § 45 (7) S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG zu subsumieren.

Es ist ein überwiegendes öffentliches Interesse einschließlich solcher sozialer und/oder wirtschaftlicher Art gegeben!

Abiotische und biotische Schadfaktoren üben allein oder in Kombination miteinander einen erheblichen Einfluss auf die Vitalität und Mortalität unserer Wälder aus in deren Folge Schadflecken entstehen.

Neben den Kalamitätsflächen sind auch bestehende bedrohte Fichten- und Kiefernreinbestände im/aufgrund von Klimawandel bzw. Häufung der Wetterextreme als vorbelastet anzuerkennen.

Der von der Gesellschaft forcierte Klimawandel mit Stürmen, Dürre, Schädlingskalamitäten etc. sind Schadereignisse die nur in ca. 100 Jahren "behooben" werden können.

Zudem sind Schadflecken und Nadelholzreinbestände hinsichtlich ihrer Klassifizierung mit einem geringeren Biotopwert zu bewerten als z.B. Mischwaldbestände. Siehe Bundeskompensationsverordnung.

Die Wiederbewaldung der in den vergangenen Jahren entstandenen (und in den nächsten Jahren weiter entstehenden) Kalamitätsflächen ist eine Herkulesaufgabe. Es ist essentiell wichtig auf den betroffenen Flächen Gelder zu generieren, um Wiederbewaldungen zu ermöglichen.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Planungsauftrag zur Nutzung von Windenergie im Wald, auch nur als Grundsatz der Raumordnung, an die Planungsträger im LROP festzulegen, wäre möglich. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

Der im LROP- Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann (4.2.1 02 Satz 6).

Was unter Vorbelastung im Sinne der LROP- Festlegung in 4.2.1 02 Satz 10 zu fassen ist, wird in der Begründung ausreichend dargelegt.

Der Anregung, biotische und abiotische Schadereignisse als Vorbelastung in Bezug auf die LROP-Festlegung zu qualifizieren, wird nicht gefolgt.

Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen natürliche Schadereignisse dar, die über waldbauliche Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft positiv entwickelt werden können. Als vorbelastete Flächen werden gerade jene Flächen gewertet, auf denen eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch mittel- bis langfristig nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist.

Ob Ausnahmen bei der Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) auf § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG gestützt werden können, ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung.

4.2.1.2.04.4-113 Forderung nach Definition der Vorbelastung, 4.2.1 02 Satz 10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es sollte die Vorbelastung umfassend definiert werden, so dass in der Praxis nicht von vornherein geeignete Bereiche wegen fehlender Vorbelastung ausgeschlossen werden. Folgende Kategorien sollten zumindest als Vorbelastung gelten.

- Stromtrassen 380 kV, 220 kV, 110 kV, 20 kV
- Eisenbahnlinien
- Funktürme
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bestehende Windparks, PV Freiflächenanlagen und Biogasanlagen
- Konversionsflächen
- Abbaugelände (Kies, Sand, u.ä.)
- Aufgegebene Militärfelder
- und Weitere?.

Um diese tatsächlich vorbelasteten Bereiche sollten großzügige Pufferbereiche von 1000 m in alle Richtungen festgelegt werden, in denen eine Windenergienutzung ebenso möglich ist, da z.B. von Straßen ein Mindestabstand wegen Eiswurf oder potentieller Havarie einzuhalten ist.

- Im Zusammenhang mit der Nutzung von durch Industrie- und Gewerbebetrieben vorbelasteten Waldflächen ist zu beachten, dass eine bedarfsgerechte Abwägung zwischen der Nachnutzung für die Windenergie und der Revitalisierung als Gewerbe- oder Industriezweck vorgenommen wird. Auch eine Verbindung von Windenergienutzung und gewerblicher Nutzung der vorbelasteten Flächen sollten angestrebt und möglich sein. Wir empfehlen deshalb, insbesondere vor dem Hintergrund einer Reduzierung von Neuversiegelung von Flächen, einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen.

Die Auflistung der vorbelasteten Waldbereiche, die für eine Bebauung mit Windenergieanlagen insbesondere infrage kommen sollen, enthält auch "erschöpfte Rohstoffabbaufelder". Weil dies in der Regel nährstoffarme Rohbodenflächen mit hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sind, sollte dieser Punkt in der Auflistung gestrichen werden.

- Die Vorbelastung muss darüber hinaus umfassend definiert werden, so dass in der Praxis nicht von vornherein geeignete Bereiche wegen fehlender Vorbelastung ausgeschlossen werden.

- Vorbelastung: Biotische und abiotische Schadereignisse gelten als Vorbelastung.

Erwiderung

Bei der Festlegung in 4.2.1 02 Satz 10 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Dieser ist der Abwägung zugänglich. Dies bedeutet auch, dass mit dieser Grundsatzfestlegung keine Bereiche für die Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen werden.

Was unter Vorbelastung im Sinne der Festlegung 3.2.1 02 Satz 10 zu verstehen ist, wird in der Begründung hinreichend erläutert. Zudem wird in der Begründung zu 4.2.1 02 Satz 10 ausgeführt, dass bei der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie im Sinne des Satz 1 in Waldflächen weitere regionalspezifische Besonderheiten und Vorbelastungen in den Blick genommen werden können.

Der Anregung, biotische und abiotische Schadereignisse als Vorbelastung in Bezug auf die LROP-Festlegung zu qualifizieren, wird nicht gefolgt. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen natürliche Schadereignisse dar, die über waldbauliche Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft positiv entwickelt werden können. Als vorbelastete Flächen werden gerade jene Flächen gewertet, auf denen eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch mittel- bis langfristig nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist.

Der Anregung "erschöpfte Rohstoffabbaufelder" zu streichen, weil diese in der Regel nährstoffarme Rohbodenflächen mit hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sind, wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung besteht keine Verpflichtung Rohstoffabbaufelder für die windenergetische Nutzung zu nutzen. Sollten wie dargelegt, diese Flächen eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen, können auch andere Nachnutzungen umgesetzt werden.

4.2.1.2.04.4-114 Forderung nach Klarstellung von 4.2.1 02 Satz 10, Vorbelastung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Begriff "technisch vorbelastete Flächen" soll erläutert werden. Müssen "technisch vorbelastete Flächen" im Wald liegen, damit eine Waldfläche für WEA nutzbar gemacht werden kann? Was ist mit technischen Vorbelastungen, die am oder nahe bei Wald liegen?

Formulierungsvorschlag: "Waldflächen, die durch innen- oder anliegende technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastet sind, wie insbesondere..."

-Müssen die technisch vorbelasteten Flächen im Wald liegen, damit eine Waldfläche für Windenergieanlagen (WEA) nutzbar gemacht werden kann? Was ist mit technischen Vorbelastungen die am oder nahe bei Wald liegen?

Formulierungsvorschlag: "Waldflächen, die durch innen- oder anliegende technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastet sind, wie insbesondere..."

Diese Punkte sollten klargestellt und verbindlich festgelegt werden.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Bei der Festlegung 4.2.1 02 Satz 10 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung für die nachfolgende Planungsebene Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

Es wird keine Vorgabe zur Nutzung von Waldflächen für die Windenergienutzung formuliert. Zur Frage, ob technisch vorbelastete Flächen" im Wald liegen sollen, wird auf die Begründung hingewiesen. In der Begründung wird bereit ausgeführt, dass bei der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie in Wäldern zunächst geprüft werden soll, ob dafür vorbelastete Wald in Frage kommt. Insoweit bedarf es keiner zusätzlichen Klarstellung.

4.2.1.2.04.4-115 Forderung nach Puffer um vorbelastete Flächen 4.2.1 02 Satz 10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Um die vorbelasteten Bereiche sollten großzügige Pufferbereiche von bis zu 1000 m (bei Straßen und Eisenbahnlinien geringer) in alle Richtungen festgelegt werden, in denen eine Windenergienutzung ebenso möglich ist, da z.B. innerhalb dieser Bereiche weitere Restriktionen zu berücksichtigen sind (z.B. Abstände zu Straßen, Topographische Restriktionen etc.).

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Einen ausdrücklichen Puffer um vorbelastete Bereiche festzulegen bedarf es nicht. Denn die Festlegungen 4.2.1 02 Satz 10 schließen die Windenergienutzung in diesen Bereichen nicht aus.

Bei der Festlegung 4.2.1 02 Satz 10 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung für die nachfolgende Planungsebene Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

Welche die wesentlichen Aspekte sind, die für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln sind und wie sie gewichtet und bewertet werden, muss der jeweilige Planungsgeber vornehmen. Soweit gewichtige Belange vorliegen, die ein Abweichen von den Festlegungen in 4.2.1 02 Satz 10 begründen, ist dies möglich. Insoweit bedarf es keiner zusätzlichen Pufferung dieser Bereiche. Eine Vorgabe dies zu tun, soll insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

4.2.1.2.04.4-116 Hinweis auf Widerspruch LROP Begründung 4.2.1 02 Satz 10, Vorbelastung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird hier ein Widerspruch gesehen zur Definition/Erläuterung der Vorbelastung in 4.2.1 02 Satz 10 1. Spiegelstrich und der Aussage in der Begründung, dass TdR Flächen mit vorhandenen Schädigungen durch Schädlingskalamitäten, Windwurf, Waldbrand oder Schneebruch im Rahmen der Windenergieplanung in den Blick nehmen können.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ein Widerspruch besteht nicht. Bei der Festlegung 4.2.1 02 Satz 10 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung für die nachfolgende Planungsebene Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

Welche die wesentlichen Aspekte sind, die für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln sind und wie sie gewichtet und bewertet werden, muss der jeweilige Planungsgeber vornehmen. Insoweit können auch, wie in der Begründung ausgeführt, regionale Besonderheiten in den Blick genommen werden. Beispielhaft aufgeführt sind an dieser Stelle Bereiche mit vorhandenen Schädigungen durch Schädlingskalamitäten, Windwurf, Waldbrand oder Schneebruch. Diese stellen jedoch in Bezug auf den 1. Spiegelstrich keine technische Vorbelastung dar.

4.2.1.2.04.4-117 Ablehnung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 10, schwächer versorgte forst. Standorte

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Inanspruchnahme von Waldstandorten vergleichsweise schwächer versorgter forstlicher Standorte für windenergetische Nutzung wird abgelehnt. Begründung ist, dass diese Gebiete häufig weniger intensiv genutzt sind ökologisch nicht selten hochwertig. Es sollte nicht nur der betriebswirtschaftliche Ertrag sondern die ökologische Bedeutung ein gewichtiges Kriterium sein.

Die Vorgabe einer vorrangigen Nutzung von Waldstandorten auf mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgten forstlichen Standorten sollte gestrichen werden, weil sich gerade auf diesen Standorten für den Naturschutz besonders wertvolle Lebensraumtypen und seltene Arten entwickeln können (z. B. feuchte Eichen-/Birkenwälder).

- Auf nährstoffarmen Flächen (in Nordwestdeutschland insbesondere Hochmoore und Sandböden) stellen sich oft naturschutzfachlich besonders wertvolle Biotoptypen ein, die durch die Anlage von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt würden. Generell würden durch die direkte Überbauung und die Anlage von ergänzender Infrastruktur sowie die Scheuch- und Barrierewirkung der WEA Lebensräume im Wald, speziell im Kronenbereich und im Luftraum darüber verloren gehen. (Quelle: Windkraft über Wald, Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz, 2011).

- Im Sinne des Klimaschutzes und in Rückbesinnung auf das Potential auch ärmerer Böden (Urwälder!) sind Wälder daher von Windkraftanlagen freizuhalten und mit anpassungsfähigen Baumarten, heißt hitze- und trockenheitsresistenteren Mischwaldsetzlingen zu besetzen (z.B. Nußbäume, nicht-wurzelgekappte Eichensetzlinge u.a.) oder sich selbst zu überlassen.

- Dieses Kriterium ist ersatzlos zu streichen, da es keine isolierte Kohärenz für die ökologische Bedeutung eines Waldbestandes gibt. Auch auf gut nährstoffversorgten Standorten können Nadelholzwälder stocken. Insofern spielt diese Angabe bei der Raumbedeutsamkeit keine signifikante Rolle. Da die Nährstoffversorgung zudem kleinräumig sehr stark variieren kann, ist eine Regelung hinsichtlich einer Einschränkung über Nährstoffziffern auch aus diesem Grund sachlich und fachlich nicht haltbar.

- Wald sollte generell von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden. Wenn von dieser Linie aus übergeordneten Gründen abgewichen werden soll, müssen als Mindestmaß Schutzgebiete von WEA frei bleiben. Bedenken bestehen zudem zu dem Ansatz, vornehmlich mit Nährstoffen schwächer versorgte forstliche Standorte mit WEA zu bestücken. Gerade diese Standorte sind i.d.R. floristisch und faunistisch wertvoll.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Satz 10 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die vorgeschlagene Streichung widerspricht der planerischen Intention des Plangebers.

Die Festlegung schließt aber auch nicht aus, dass auf der konkreten Planungsebene keine Inanspruchnahme von vergleichsweise schwächer versorgten forstlichen Standorte für windenergetische Nutzung erfolgt. Denn die wesentlichen Aspekte sind für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln, zu gewichten und zu bewerten. Soweit es sich um ökologisch hochwertige Standorte z.B. für den Naturschutz mit besonders wertvolle Lebensraumtypen und seltene Arten handelt, eröffnet der Grundsatz der Raumordnung diesen Belang mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

4.2.1.2.04.4-118 Ablehnung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 10, 2. Spiegelstrich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

4.2.1 02 Satz 10 Unterpunkt 2 wird abgelehnt. Die geplante Beschränkung auf mit Nährstoffen schwächer versorgte forstliche Standorte hätte nur geringe

Ausschlusswirkung, da dies auf sehr viele Waldstandorte zutrifft. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden.

- Satz 10 Unterpunkt 2 wird abgelehnt. Die geplante Beschränkung auf mit Nährstoffen schwächer versorgte forstliche Standorte hätte für den Stellungnehmer eine nur geringe Ausschlusswirkung, da dies hier auf sehr viele Waldstandorte zutrifft. Daher kommen für eine Öffnung des Waldes für Windenergie aus-schließlich bereits vorbelastete Standorte in Frage. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Satz 10 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Insoweit wird kein Ausschluss oder Beschränkung formuliert. Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die vorgeschlagene Streichung widerspricht der planerischen Intention des Plangebers.

4.2.1.2.04.4-119 Forderung zur Streichung 4.2.1 02 Satz 10, 2. Spiegelstrich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Wegen des geringen Raumbedarfs der Standplätze der WEA von ca. 0,6 ha ist die Standortgüte aus forstbetrieblicher Sicht nicht relevant.

Die Streichung wird gefordert, daht kein naturwissenschaftlicher Zusammenhang zwischen der Nährstoffkennziffer und der ökologischen Wertigkeit besteht. Die Nährstoffkennziffer ist demnach als primärer Indikator nicht in jedem Fall geeignet. Umgekehrt ist sie dazu geeignet weite Bereiche windhöffiger Lagen ohne Berücksichtigung deren tatsächlicher Wertigkeit für den Naturhaushalt im Besonderen für Einzelfallprüfungen von vornherein unbegründet auszuschließen. Ungeachtet dessen stocken regelmäßig auf schwach nährstoffversorgten Standorten große zusammenhängende, ökologisch oft geringerwertige Wälder, die noch dazu in schwach besiedelten Regionen liegen. Hier ist auch das Konfliktpotential sicher deutlich geringer und eine Umsetzung günstiger als in Siedlungsnähe. Die in Verbindung mit der Errichtung von WEA anfallenden Kompensationsmaßnahmen können darüber hinaus ortsnahe genutzt werden, um weitläufige, artenärmere Waldflächen ökologisch z.B. durch Eichenwaldgesellschaften aufzuwerten.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Satz 10 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. D.h. ein Ausschluss von vergleichsweise besser versorgten forstlichen Standorte für die Windenergienutzung wird durch den Grundsatz der Raumordnung nicht formuliert.

Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die vorgeschlagene Streichung widerspricht der planerischen Intention des Plangebers.

Die Festlegung schließt aber auch nicht aus, dass auf der konkreten Planungsebene eine Inanspruchnahme von vergleichsweise besser versorgten forstlichen Standorte für windenergetische Nutzung erfolgt. Denn die wesentlichen Aspekte sind von jeweiligen Plangeber für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln, zu gewichten und zu bewerten. Soweit gewichtige Belange vorliegen, die für eine Nutzung dieser Standorte sprechen, eröffnet der Grundsatz der Raumordnung diesen Belang mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

4.2.1.2.04.4-120 Forderung nach Definition des Begriffs "vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte", 4.2.1 02 Satz 10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Für den Begriff der "vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte" sollte an dieser Stelle bereits die folgende Definition angefügt werden:

Als vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte gelten im Allgemeinen Standorte mit einer Nährstoffziffer von 3 oder schlechter gem. forstlicher Standortkartierung.

- Forderung nach Definiton **"mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgt"** Gibt es dazu Karten? Durch einen Walddumbau verändern sich am Standort über die Jahre auch die Nährstoffe. Wie wird das über die Jahre berücksichtigt/abgebildet/aktualisiert? Falls nur die beiden untersten Nährstoffstufen berücksichtigt werden, wird befürchtet, dass im Wesentlichen nur Teilareale in der Lüneburger Heide für eine windenergetische Nutzung in Frage kämen. Zielführend wäre daher, wenn lediglich die unterste sowie die (beiden) beste(n) Nährstoffstufe(n) ausgeschlossen würden und infolgedessen die Stufen 2 – 4 oder 5 zur Verfügung gestellt würden.

Formulierungsvorschlag: " – nur Standorte der Nährstoffstufen 2 bis 4 (bzw. 5) genutzt werden".

Die "mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte" sollten konkret definiert werden. Durch einen Walddumbau verändern sich am Standort über die Jahre auch die Nährstoffe. Wie wird das über die Jahre berücksichtigt/abgebildet/aktualisiert?

In Niedersachsen gibt es sechs Nährstoffstufen von sehr schwach versorgt (= 1) bis sehr gut versorgt (=6). Die schlechteste Nährstoffstufe findet sich oft an Sonderstandorten wie Dünen, Sanderflächen, Heiden, Magerrasen etc. Oft handelt es sich dann um gesetzlich geschützte Biotope oder der Artenschutz spielt eine große Rolle, denn gerade aufgrund der schlechten Nährstoffversorgung können hier konkurrenzschwache Pflanzenarten ihre ökologische Nische finden. Damit fallen diese Flächen regelmäßig für WEA- Planungen aus. Auch die zweite Nährstoffstufe hat ihren Platz vor allem im pleistozänen Flachland und auch hier keine große Ausdehnung, denn schon bei anheimigen Sanden oder Lehmunterlagerungen ist der Übergang in die dritte Nährstoffstufe fließend.

Falls nur die beiden untersten Nährstoffstufen berücksichtigt werden, befürchten wir, dass im Wesentlichen nur Teilareale in der Lüneburger Heide für eine windenergetische Nutzung in Frage kämen. Sobald man im Bergland aus Felsen und anderen Sonderbiotopen heraus ist, bietet die Geologie meist eine bessere Nährstoffversorgung.

Sinnvoll wäre also, wenn nach Ziffer 4.2.1 02 Satz 10 nur die unterste, dafür aber die (beiden) beste(n) Nährstoffstufe(n) ausgeschlossen würden und die Stufen 2 ? 4 oder 5 zur Verfügung gestellt würden.

- Es soll ergänzt werden, dass mindestens der überwiegende Anteil einer Potentialfläche in einem Waldstandort über Nährstoffziffer 3 liegen muss, um zum Ausschluss der Gesamtfläche zu führen. Entsprechend kann und darf ein Waldstandort auch dann als Potentialfläche bzw. Vorranggebiet dargestellt werden, wenn in diesem auch kleinere Flächen mit einer höheren Wertigkeit liegen. Weiterhin schlagen wir eine regionale Gewichtung vor, so dass eine Bewertung innerhalb einer definierten Region (z.B. Landkreise) erfolgt und nicht auf die gesamte Landesfläche bezogen wird.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

In der Begründung wird ausreichend erläutert, was unter "vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte" zu verstehen ist.

Grundlage sind die Daten der Forstlichen Standortkarte von Niedersachsen 1 : 25 000. Die Bodennährstoffe werden durch die Nährstoffziffer der niedersächsischen Standortkartierung (von 1= sehr schwach, 2= schwach, 3= mäßig, 4= ziemlich gut, 5= gut, 6= sehr gut mit Nährstoffen versorgt) klassifiziert. Sie sind über das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS, Herausgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie öffentlich zugänglich. Den Daten sind auch die Informationen über Nährstoffversorgung zu entnehmen.

Waldstandorte ab der Nährstoffziffer 3- gelten als laubwaldfähig und weisen eine gute Eignung für den erforderlichen klimagerechten Waldbau auf. Für eine windenergetische Nutzung sollen daher zunächst Waldstandorte, die im jeweiligen Planungsraum vergleichsweise schwächer versorgt sind (also niedrigere Nährstoffziffern aufweisen), in Anspruch genommen werden.

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Satz 10 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. D.h. ein Ausschluss bestimmter Nährstoffstufen wird nicht formuliert.

Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die vorgeschlagene Streichung widerspricht der planerischen Intention des Plangebers.

Die Festlegung schließt aber auch nicht aus, dass auf der konkreten Planungsebene eine Inanspruchnahme von vergleichsweise besser versorgten forstlichen Standorten für windenergetische Nutzung erfolgt. Denn die wesentlichen Aspekte sind vom jeweiligen Plangeber für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln, zu gewichten und zu bewerten. Soweit gewichtige Belange vorliegen, die für eine Nutzung dieser Standorte sprechen, eröffnet der Grundsatz der Raumordnung diesen Belang mit entsprechendem Gewicht einzustellen. Auch soweit es sich um besondere Standorte für den Naturschutz mit besonders wertvolle Lebensraumtypen und seltene Arten handelt, eröffnet der Grundsatz der Raumordnung diesen Belang mit entsprechendem Gewicht einzustellen

4.2.1.2.04.4-121 Forderung das Windenergie auf besser versorgten forstlichen Standorten nicht ausgeschlossen, 4.2.1 02 Satz 10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Regionen mit großräumigem Vorkommen von besser versorgten forstlichen Standorten (4 oder besser – Beispielweise Großraum Südniedersachsen) ist eine Nutzung von Waldstandorten für Windenergie nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Da die Nährstoffversorgung kleinräumig sehr stark variieren kann, dürfen kleine höherwertige Bereiche nicht zum Ausschluss von großen im Übrigen zusammenhängenden Bereichen mit einer geringeren Nährstoffziffer führen. Daher regen wir den Zusatz an, dass mindestens der überwiegende Anteil einer Potentialfläche in einem Waldstandort über Nährstoffziffer 3 liegen muss, um zum Ausschluss der Gesamtfläche zu führen. Entsprechend kann und darf ein Waldstandort auch dann als Potentialfläche bzw. Vorranggebiet dargestellt werden, wenn sich in diesem auch kleinere Flächen mit einer höheren Wertigkeit liegen. Darüber hinaus sollte in diesem Punkt eine regionale Gewichtung auf Ebene der Landkreise bzw. der Träger der Regionalplanung erfolgen, so dass der Vergleich der Wertigkeit der Flächen innerhalb dieser Region und nicht bezogen auf die gesamte Landesfläche erfolgt, um zumindest ein Mindestmaß an Potentialflächen in Südniedersachsen zu ermöglichen

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Satz 10 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. D.h. ein Ausschluss von vergleichsweise besser versorgten forstlichen Standorten für die Windenergienutzung wird durch den Grundsatz der Raumordnung nicht formuliert.

Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Die Festlegung schließt aber auch nicht aus, dass auf der konkreten Planungsebene eine Inanspruchnahme von vergleichsweise besser versorgten forstlichen Standorten für windenergetische Nutzung erfolgt. Denn die wesentlichen Aspekte sind vom jeweiligen Plangeber für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln, zu gewichten und zu bewerten. Soweit gewichtige Belange vorliegen, die für eine Nutzung dieser Standorte sprechen, eröffnet der Grundsatz der Raumordnung diesen Belang mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

Auch in der Begründung wird erläutert, dass für die windenergetische Nutzung daher zunächst Waldstandorte, die im jeweiligen Planungsraum vergleichsweise schwächer versorgt sind (also niedrigere Nährstoffziffern aufweisen), in Anspruch genommen werden sollen. Insoweit wird auf die Standortwertigkeiten in dem jeweiligen Planungsraum abgestellt.

4.2.1.2.04.4-122 Forderung nach einer regionalen Gewichtung bezgl der Nährstoffversorgung, 4.2.1 02 Satz 10

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Es soll eine regionale Gewichtung auf Ebene der Landkreise bzw. der Träger der Regionalplanung erfolgen, so dass der Vergleich der Wertigkeit der Flächen innerhalb dieser Region und nicht bezogen auf die gesamte Landesfläche erfolgt, um zumindest ein Mindestmaß an Potentialflächen in Südniedersachsen zu ermöglichen.

Erwiderung

Dies ist möglich.

In der Begründung wird erläutert, dass für die windenergetische Nutzung daher zunächst Waldstandorte, die im jeweiligen Planungsraum vergleichsweise schwächer versorgt sind (also niedrigere Nährstoffziffern aufweisen), in Anspruch genommen werden sollen. Insoweit wird auf die Standortwertigkeiten in dem jeweiligen Planungsraum abgestellt.

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Satz 10 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Die Festlegung schließt aber auch nicht aus, dass auf der konkreten Planungsebene eine Inanspruchnahme von vergleichsweise besser versorgten forstlichen Standorten für windenergetische Nutzung erfolgt. Denn die wesentlichen Aspekte sind vom jeweiligen Plangeber für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln, zu gewichten und zu bewerten. Soweit gewichtige Belange vorliegen, die für eine Nutzung dieser Standorte sprechen, eröffnet der Grundsatz der Raumordnung diesen Belang mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

4.2.1.2.04.4-123 Forderung eines Ziels der RO, 4.2.1 02 10 Nährstoffziffer

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Wir bezweifeln jedoch, dass die vorgeschlagene Grundsatzregelung eine relevante Steuerungswirkung entfalten wird und regen an, die mit dem Grundsatz verbundene Steuerungsintention über eine geeignete Zielfestlegung abzusichern.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Die formulierten Planungsgrundsätze (4.2.1 02 Satz 10) zur Nutzung von Windenergie in Waldgebieten sind bewusst als Grundsätze der Raumordnung und damit nicht als abschließende Ziele formuliert, denn für die planerische Umsetzung bedarf es einer Abwägungsentscheidung, die durch das LROP nicht vorweggenommen werden kann.
4.2.1.2.04.4-124 Forderung nach Klarstellung 4.2.1 02 Satz 10, Nährstoffe
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es soll klargestellt werden, ob die mit Nährstoffe vergleichsweise schwächer versorgten Standorte ggf. für den Naturschutz relevanter, als die gut versorgten.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine solche Aussage zu treffen, ist nicht möglich, denn die Frage, ob mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgten Standorte ggf. für den Naturschutz relevanter sind, als die gut versorgten Standorte hängt von einer Vielzahl von Standortfaktoren ab. Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Satz 10 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Die wesentlichen Aspekte sind für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln, zu gewichten und zu bewerten. Soweit es sich um Standorte für den Naturschutz mit besonders wertvolle Lebensraumtypen und seltene Arten handelt, eröffnet der Grundsatz der Raumordnung diesen Belang mit entsprechendem Gewicht einzustellen. Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen.
4.2.1.2.04.4-125 Forderung nach Klarstellung in Begründung, ökolog. hochwertiger Wald
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es soll klargestellt werden, ob ökologisch hochwertiger Wald gleichzusetzen ist mit nährstoffreich.
Erwiderung Eine entsprechende Erläuterung ist der Begründung zu entnehmen. Es wird erläutert, dass Waldstandorte ab der Nährstoffziffer 3- als laubwaldfähig gelten und eine gute Eignung für den erforderlichen klimagerechten Waldbau aufweisen.
4.2.1.2.04.5-100 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 6, Offenlandstandorte
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Satz 6 solltefolgenden Einschubsatz erhalten. "Wald kann, wenn nicht ausreichende Offenlandstandorte zur Verfügung stehen, für die windenergetische Nutzung [...] in Anspruch genommen werden." Richtet sich insb. an waldarme Bereiche. Wald sollte für die Windenergienutzung nur in Anspruch genommen werden, wenn im Offenland keine ausreichenden Flächen mehr zur Verfügung stehen. - Die in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 8 (bzw. 7) ff. angesprochene Öffnung der Waldflächen für die Errichtung von WEA unter den beschriebenen Voraussetzungen wird abgelehnt, sofern genügend Offenlandstandorte zur Verfügung stehen und so der Windkraft auf diesem Wege substanziell Raum verschafft werden kann.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bislang im LROP festgelegte Grundsatz der Raumordnung 4.2 04 Sätze 8 und 9, dass Wälder aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen grundsätzlich nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen – es sei denn, dass es in der betreffenden Region kein hinreichendes Flächenpotenzial im Offenland mehr gibt und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Wälder handelt, soll zurückgenommen werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann. Die vorgeschlagene Formulierung widerspricht der Intention des Plangebers, denn eine Rangfolge in dem Sinne, dass es einen Vorrang für Offenland gibt, soll nicht mehr bestehen. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020* formulierten niedersächsischen Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll.
4.2.1.2.04.5-101 Forderung 4.2.1 02 Satz 6 als Ziel der RO festlegen
Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Hier regen wir eine Prüfung der Formulierung an, statt einer "soll"- eine "muss"-Regelung zu übernehmen bzw. geschädigte Waldstandorte vorzugsweise als Flächen für die Windenergienutzung zu definieren.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen. Waldgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden 'kann'. Denn es geht ausdrücklich nicht darum zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren. In Kombination mit den in 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulierten Flächenwerten, der zielförmigen Festlegung in 4.2.1 02 Satz 1 LROP Entwurf wird der Zielstellung ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern, ausreichend Rechnung getragen. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. geschädigte Flächen (Kahlflächen) als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.
4.2.1.2.04.5-102 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 6
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp 6Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz – auch als Standort für Windenergieanlagen -gemäß den Einschränkungen der Sätze 8 und 9 in Anspruch genommen werden
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Einschub - auch als Standort für Windenergieanlage- ist nicht erforderlich. Im ersten Teil des Satzes wird bereits deutlich, dass auf die windenergetische Nutzung von Waldstandorten abgestellt wird. Auch in der Begründung wird ausgeführt, dass bei der Suche nach neuen Standorten für die Windenergienutzung auch Waldstandorte berücksichtigt werden können.
4.2.1.2.04.5-103 Forderung nach Ergänzung von 4.2.1 02 Satz 6, Vorzug geschädigter Wald
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Unter Buchstabe 1m, Abschnitt 4.2.1, Nr. 02, Satz 6 sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass geschädigte Waldstandorte vorzugsweise für die Windenergienutzung in Betracht kommen. Hierfür spricht neben der Tatsache, dass die Windenergienutzung mit der Wiederaufforstung gut vereinbar ist, auch die offensichtliche Minimierung von notwendigen Rodungsmaßnahmen.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen. Waldgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden 'kann'. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. geschädigte Flächen (Kahlflächen) als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.
4.2.1.2.04.6-100 Ablehnung von 4.2.1 02 Satz 7
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Satz 4.2.1 (02) Satz 7 ist zu streichen. Insb. weil unverständlich ist, warum auch für den klimagerechten Waldumbau besonders geeignete laubwaldfähige

Waldflächen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen. Es gibt genügend andere zum Umbau in Laub- und Mischwald weniger geeignete Waldflächen.

- Grundsatz 3.2.1 02 Sätze 3 und 4 wird im Kapitel Energie ausgehebelt, indem klargestellt wird, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen dieser Grundsatz keine Anwendung findet. Dies wird abgelehnt. Zumindest muss eine solche Freistellung unter den Vorbehalt gestellt werden, dass im betreffenden Planungsraum keine hinreichenden Offenlandpotenziale für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen. Andernfalls ist nicht zu rechtfertigen, dass höherwertige Waldstandorte für die Windenergie in Betracht gezogen werden.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Satz 7 erläutert das Verhältnis der in Satz 6 geregelten Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4. Es wird klargestellt, dass der im Interesse eines klimagerechten Waldumbaus in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 geregelte 'Freihaltegrundsatz' im Verhältnis zu den Grundsätzen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 zugunsten der Ermöglichung von Windenergienutzung im Wald nicht dazu führt, dass er etwa auch Windenergieanlagen regelmäßig ausschließen und diesen entgegenstehen würde.

Eine Bereitstellung von für den klimagerechten Waldumbau besonders geeignete laubwaldfähige Waldflächen erfolgt mit dieser Festlegung nicht.

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen.

Waldgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden 'kann'. Eine Rangfolge in dem Sinne, dass es einen Vorrang für Offenland gibt, soll nicht bestehen.

Denn es geht ausdrücklich nicht darum zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob die Offenlandbereiche ausreichend für die Windenergienutzung sind, erfolgt auf Ebene kommunaler Planung.

4.2.1.2.04.6-101 Hinweis auf Konflikte zu 3.2.1 02 Sätze 3 und 4, klimagerechter Waldumbau

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Hier ist ein Konflikt zum Ordnungsziel unter 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei mit dem Ausweitungsgebot klimaresistenter Waldflächen bereits vorprogrammiert.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich jeweils um Grundsätze der Raumordnung handelt. Diese sind der Abwägung zugänglich. Es ist gerade Aufgabe in den Raumordnungsplänen die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen und räumliche Konflikte auszugleichen.

4.2.1.2.04.6-102 Forderung Zwischennutzung WEA auf schadhaften Waldstellen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Insbesondere bei schadhaften Waldstellen soll die Kombinationsmöglichkeit der temporären Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen über langsam wachsenden Laubaufforstungsflächen geprüft werden.

Bestätigung von 4.2.1 Ziffer 02 Satz 7

- Die notwendigen Maßnahmen des klimagerechten Waldumbaus werden begrüßt. Insbesondere innerhalb großflächig geschädigter Waldflächen können Windenergieanlagen sowie die nötige Infrastruktur errichtet werden, ohne dass weitere großflächige Eingriffe notwendig sind. Die Flächen unter den Windenergieanlagen können, mit Ausnahme von Kranstellflächen und Zuwegung, wieder bepflanzt werden. Die aufgeforsteten Laubbäume wachsen langsam und überragen die Windenergieanlage in deren üblicher Lebensdauer nicht. Nach Abbau der Windenergieanlagen verbleiben nur kleine Lichtungen im Waldgebiet, die sich überdies noch auf natürliche Weise schließen.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Satz 7 erläutert das Verhältnis der in Satz 6 geregelten Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4. Es wird klargestellt, dass der im Interesse eines klimagerechten Waldumbaus in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 geregelte 'Freihaltegrundsatz' im Verhältnis zu den Grundsätzen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 zugunsten der Ermöglichung von Windenergienutzung im Wald nicht dazu führt, dass er etwa auch Windenergieanlagen regelmäßig ausschließen und diesen entgegenstehen würde.

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen.

Waldgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden 'kann'.

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. geschädigte Flächen (Kahlflächen) als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

4.2.1.2.04.6-103 Hinweis auf 3.2.1 02 Sätze 3 und 4, Vereinbarkeit WEA und klimagerechter Waldumbau

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung 3.2.1 02 Sätze 4 und 5 geht offensichtlich von einem erheblichen Flächenverbrauch von Windenergieanlagen im Wald aus, den es jedoch nicht gibt. Wir

erlauben uns, beispielhaft ein Bild einer errichteten Anlage mit wiederaufgeforsteten Bereichen zur besseren Verständlichkeit beizufügen:

Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage nach Errichtung ist denkbar gering. In Verbindung mit z.B. Wiederaufforstungsgeboten im Wege von Nebenbestimmungen bietet sich hier aus unserer Sicht die Möglichkeit, nicht nur ein erhebliches Potential zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu heben, sondern gleichzeitig durch gezielte Aufforstung mit dem Klimawandel angepassten Laubgehölzen zu einer (dauerhaften) erheblichen Verbesserung der Waldgesundheit durch eine (lediglich temporäre) Errichtung von Windenergieanlagen beitragen zu können.

-Mit Hilfe von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzgeldern kann ein Windpark dazu beitragen, andere Waldbereiche klimagerecht und naturnah umzubauen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Satz 7 erläutert das Verhältnis der in Satz 6 geregelten Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4. Es wird klargestellt, dass der im Interesse eines klimagerechten Waldumbaus in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 geregelte 'Freihaltegrundsatz' im Verhältnis zu den Grundsätzen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 zugunsten der Ermöglichung von Windenergienutzung im Wald nicht dazu führt, dass er etwa auch Windenergieanlagen regelmäßig ausschließen und diesen entgegenstehen würde.

4.2.1.2.04.6-104 Forderung Ergänzung von Satz 4.2.1 02 Satz 7, Prüfung Raumverträglichkeit

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Formulierungsvorschlag 4.2.1 02 Satz 7 Ergänzung :

Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. Die Raumverträglichkeit einer kombinierten Nutzung von Aufforstungsflächen mit Windenergie soll im Planaufstellungsverfahren geprüft werden.

Insbesondere innerhalb großflächig geschädigter Waldflächen können Windenergieanlagen sowie die nötige Infrastruktur errichtet werden, ohne dass weitere großflächige Eingriffe notwendig sind. Die Flächen unter den Windenergieanlagen können, mit Ausnahme von Kranstellflächen und Zuwegung, wieder bepflanzt werden. Die aufgeforsteten Laubbäume wachsen langsam und überragen die Windenergieanlage in deren üblicher Lebensdauer nicht. Nach Abbau der Windenergieanlagen verbleiben nur kleine Lichtungen im Waldgebiet, die sich überdies noch auf natürliche Weise schließen.

Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Die Festlegungen in 4.2.1 02 Satz 7 und 3.2.1 02 Satz 4 eröffnen es bereits Flächen im Wald auf ihre Eignung für die Windenergienutzung zu prüfen.

Eine ausdrückliche Vorgabe bedarf es nicht.

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. geschädigte Flächen (Kahlflächen) als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

4.2.1.2.04.6-105 Forderung nach Klarstellung 4.2.1 02 Satz 7, Ausschlusskriterium

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es soll klargestellt werden, ob es sich in Bezug auf 3.2.1 02 Sätze 3 und 4 um ein Ausschlusskriterium für die Windkraft handelt.

Erwiderung

Es handelt sich nicht um ein Ausschlusskriterium für die Windkraft. Es handelt sich jeweils um Grundsätze der Raumordnung. Sie sind der Abwägung zugänglich. Diese können keine Ausschlusskriterien festlegen.

Einer Klarstellung in den Festlegungen oder in der Begründung bedarf es daher nicht.

4.2.1.2.04.7-100 Forderung nach Freigabe von Kalamitätsflächen für die Windenergienutzung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

geschädigte Waldstandorte sollen vorzugsweise für die Windenergienutzung in Betracht kommen. Hierfür spricht neben der Tatsache, dass die Windenergienutzung mit der Wiederaufforstung gut vereinbar ist, auch die offensichtliche Minimierung von notwendigen Rodungsmaßnahmen.

Die durch Windwurf etc. betroffenen Waldflächen, sollten dann für die Windenergienutzung zulässig sein, wenn kein ökologisch hochwertiger Wald vorliegt und die für die Erschließung der Flächen erforderlichen Maßnahmen geringfügig in den Waldbestand eingreifen. Die Windenergienutzung kann in einem solchen Fall zeitlich begrenzt werden (z.B. 25 Jahre).

- Unter Anderem ist nicht zuletzt auch für die Forsteigentümer eine behutsame Öffnung des Forstes gerade im Bereich von Kalamitätsflächen von großer Bedeutung und großem Nutzen für die Energiewende.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Inanspruchnahme von geschädigten Waldflächen wird durch die Festlegungen im Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramm nicht ausgeschlossen.

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen.

Waldgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung

bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden 'kann'.

Denn es geht ausdrücklich nicht darum zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene.

Erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf dieser Ebene kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LROP- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen.

Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als sachgerecht angesehen, eine Planungsleitlinie für die Inanspruchnahmen von Waldflächen als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren. Eine verpflichtende Vorgabe geschädigte Waldstandorte für die windenergetische Nutzung in Anspruch zu nehmen sind, ist daher nicht sachgerecht.

Bezüglich der Zwischennutzung durch Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen wird auf 4.2.1 02 Satz 1 verwiesen. Es ist landesplanerisches Anliegen, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert werden. Planungsintention ist insoweit eine langfristige Flächennutzung zu ermöglichen und eben nicht temporär. Denn neben dem eigentlichen Standort der Windenergieanlage gilt auch zu bedenken, dass weitere Infrastrukturen (Wege, Leitungen) geschaffen werden müssen.

4.2.1.2.04.7-101 Hinweis auf ökologisches Potenzial von jungen Waldstandorten; Kalamitätsflächen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bei jungen Waldstandorten kann sich relativ schnell das Potenzial einer hohen ökologischen Funktion einstellen, ebenso auf Flächen mit vorhandenen Schädigungen, z. B. durch Schädlingskalamitäten, Windwurf, Waldbrand oder Schneebruch (z. B. Vorhandensein hoch anteiliger Totholzbestände mit hoher Attraktivität für auf Totholz spezialisierte und abhängige Arten).

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die geplanten LROP-Festlegung zielen nicht darauf ab zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern.

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen.

Waldgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden 'kann'.

Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene.

Erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf dieser Ebene kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LROP- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen.

4.2.1.2.04.7-103 Forderung nach einer standortbezogenen Betrachtung, z.B. Windwurf

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Festgehalten werden soll auch im Weiteren an der standortbezogenen Betrachtung, da Fragen der aktuellen Bestockung oder Schadereignisse (z.B. Windwurf, Schädlingskalamitäten, Waldbrand) letztlich Momentaufnahmen sind, zudem durch forstfachliche Maßnahmen positiv beeinflusst werden können. Wir weisen darauf hin, dass sich Bund und Land in hohem Maße für einen klimagerechten Waldumbau einsetzen und dafür beträchtliche Mittel bereitstellen. Für diesen Prozess bieten aber gerade solche Flächen, die durch Enttrieb, Windwurf oder Schädlingsbefall freigestellt worden sind aufgrund ihrer Verfügbarkeit hohe Zeitvorteile. Es wäre deutlich kontraproduktiv, diese Flächen vorrangig für die windenergetische Nutzung vorzusehen.

Erwiderung

Der Anregung wird teilweise gefolgt

Eine verpflichtende landesplanerische Vorgabe zur vorrangigen Nutzung von Kalamitätsflächen ist nicht vorgesehen.

Die planerische Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt erst auf den nachgelagerten Planungsebenen.

Erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf dieser Ebene kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LROP- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen.

Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als sachgerecht angesehen, eine Planungsleitlinie für die Inanspruchnahmen von Waldflächen als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren. Eine verpflichtende Vorgabe geschädigte Waldstandorte für die windenergetische Nutzung in Anspruch zu nehmen sind, ist daher nicht sachgerecht.

4.2.1.2.04.7-104 Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergienutzung nur in minderwertigen Wäldern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Minderwertige Wälder sollen nur dann für die Rodung zur Entwicklung von Flächen für Windenergieanlagen in Betracht kommen dürfen, wenn Waldbesitzerverbände vorab beteiligt werden.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine solche Vorgabe kann nicht über das Lands-Raumordnungsprogramm erfolgen. Eine solche Regelung ist über die LROP-Verordnung nicht zulässig, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) nicht 'überregeln' oder ersetzen.
Gemäß § 8 Abs 1 NWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden.
Auch vorzusehende Beteiligungen in Bezug auf Waldumwandlungen können nicht über das Landes-Raumordnungsprogramm geregelt werden.

4.2.1.2.04.7-105 Forderung nach differenzierter Nutzung Wald für WEA

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Aus ökologischer Sicht kann die Nutzung von Wald-flächen als Standort nur dann genutzt werden, wenn sie keinen wirtschaftlichen Nutzen für die Umwelt und nicht zur Erholung für die Bevölkerung beitragen.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020* formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll.

Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Die hohe Gewichtung des Klimaschutzes findet seine Rechtfertigung auch in dem seit Dezember 2020 in der Niedersächsischen Verfassung verankerte Staatsziel zum Klimaschutz (Artikel 6 c).

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.

4.2.1.2.04.7-106 Forderung nach Planungsauftrag zur Berücksichtigung vorgeschädigter und kulturbetonter Wälder

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im Festlegungsteil des LROP soll ein Prüfauftrag formuliert werden, vorgeschädigte und kulturbetonnte Wälder für eine windenergetische Nutzung zu betrachten.

- mehr als 20 % des Waldes sind
sogar kulturbetont oder kulturbestimmt
dauerhaft

- eine Fläche von zirka 0,3 ha dauerhaft beansprucht,

- Kompensation z.B. durch Aufforstung von mindestens 1:1 ökologisch wertvollen, artenreichen Mischwald

- Entwicklung gestufter Waldrand an Wegen, Erhöhung Biodiversität

-

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen.

Waldgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden 'kann'.

Denn es geht ausdrücklich nicht darum zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren. In Kombination mit den in 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulierten Flächenwerten, der zielförmigen Festlegung in 4.2.1 02 Satz 1 LROP Entwurf wird der Zielstellung ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern, ausreichend Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als sachgerecht angesehen, eine Planungsleitlinie für die Inanspruchnahmen von Waldflächen als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren. Einen verpflichtenden Prüfauftrag vorgeschädigte und kulturbetonnte Wälder für eine windenergetische Nutzung zu formulieren, ist daher nicht sachgerecht.

4.2.1.2.04.7-107 Grundsätzlich Ablehnung von WEA Standorten im Wald

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Grundsätzliche Ablehnung der Inanspruchnahme von Wald für WEA

Eine Ausnahme könnte nur darin bestehen, wenn bereits vorhandene Windkraftstandorte erweitert werden und somit Wald im Grenzbereich der ausgewiesenen Gebiete in Anspruch genommen wird.

Erwiderung Wald bereits auf Ebene der Landesplanung vollständig auszuschließen bzw. eine Vorgabe zum Ausschluss von Windenergie in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Wald/Walderhalt zu formulieren, kommt nicht in Betracht. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020* formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Die hohe Gewichtung des Klimaschutzes findet seine Rechtfertigung auch in dem seit Dezember 2020 in der Niedersächsischen Verfassung verankerte Staatsziel zum Klimaschutz (Artikel 6 c). Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.
4.2.1.2.04.7-108 Anregung zur Aufnahme von Hinweisen zu Eignungskriterien für Wind im Wald
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird ein Hinweis im LROP auf die Eignungskriterien gefordert, um Planungsträger auf die konkrete Orientierungshilfe bei der Ausweisung von geeigneten Waldflächen aufmerksam zu machen. Geeignet wäre auch eine gesonderte "Planungshilfe Windenergie im Wald". Z.B. sollen von Schädlingskalamitäten betroffene Waldflächen und Neupflanzungen für die Windenergienutzung geöffnet werden. Der Wachstumszeitraum eines zukunftsfähigen Laubmischwaldes liegt deutlich über den Nutzungsdauer einer Windenergieanlage. Sofern sich zu späterer Zeit tatsächlich schutzwürdige Situationen einstellen, kann dies durch Ausschluss in der Aufstellung des nächsten RROP berücksichtigt werden. Windenergieanlagen und Kranstellflächen können vorzugsweise in Bereichen mit Vorschädigungen platziert werden.
Erwiderung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Arbeitshilfen für die Planungsträger können Orientierung bieten. Das Landes-Raumordnungsprogramm kann jedoch zur Erstellung einer Arbeitshilfe nicht verpflichtet.
4.2.1.2.04.7-109 Forderung nach Festlegung von Eignungsflächen für Windenergie im Wald
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es soll ein Positivkatalog aufgenommen werden, auf welchen Flächen die Nutzung von Wald durch Windenergie insbesondere ("soll") in Betracht kommt. In Betracht kommen insbesondere Waldstandorte, die ohnehin bereits geschädigt und/oder ökologisch minderwertig sind wie auch solche, die durch Windwurf und/oder Schädlinge großflächig geschädigt sind. Durch die bevorzugte Nutzung dieser Flächen für die Windenergie werden intakte Waldstandorte geschützt, dem Klimaschutz kann dennoch Rechnung getragen werden und der Windenergie kommt sogar eine fördernde Komponente durch beispielsweise hierüber finanzierte Aufforstungen zu.
Erwiderung Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen. Waldgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden 'kann'. Denn es geht ausdrücklich nicht darum zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren. In Kombination mit den in 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulierten Flächenwerten, der zielförmigen Festlegung in 4.2.1 02 Satz 1 LROP Entwurf wird der Zielstellung ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern, ausreichend Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als sachgerecht angesehen, eine Planungsleitlinie für die Inanspruchnahmen von Waldflächen als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren. Einen verpflichtende Vorgabe zur Nutzung von vorgeschädigten und/oder ökologisch minderwertige Wälder für eine windenergetische Nutzung zu formulieren, ist daher nicht sachgerecht.
4.2.1.2.04.7-110 Forderung nach Planungsauftrag an TdR vorbelastete Flächen zu betrachten
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es müssen diese geschädigten (Schädlingskalamitäten, Windwurf oder Eisbruch) Flächen für die Windenergienutzung und für eine Wiederaufforstung oder Umwidmung prädestinierten Flächen, sofern sie außerhalb von Schutzgebieten liegen, der Regionalplanung als potentielle WEASTandorte einer Abwägung ausdrücklich zugänglich gemacht werden, z.B. durch einen Auftrag an die Regionalplanung, geschädigte Flächen bei der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie bevorzugt zu betrachten.
Erwiderung Der Anregung wird teilweise gefolgt. Geschädigte Waldflächen in der Regionalplanung als potentielle WEA-Standorte zu betrachten und diese ggf. regionalplanerisch zu sichern, wird durch die LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen.

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen. Waldgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden 'kann'. Denn es geht ausdrücklich nicht darum zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren. In Kombination mit den in 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulierten Flächenwerten, der zielförmigen Festlegung in 4.2.1 02 Satz 1 LROP Entwurf wird der Zielstellung ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern, ausreichend Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als sachgerecht angesehen, eine Planungsleitlinie für die Inanspruchnahmen von Waldflächen als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren. Einen verpflichtende Vorgabe zur Nutzung von vorgeschädigten und/oder ökologisch minderwertige Wälder für eine windenergetische Nutzung zu formulieren, ist daher nicht sachgerecht.

4.2.1.2.04.7-111 Hinweis auf geringer werdende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Bau von WEA in Wald

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Wo sollen die durch eine für die WEA erforderlichen Abholzungen notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Die dafür zur Verfügung stehenden Flächen werden bereits heute immer geringer.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG nicht 'überregeln' oder ersetzen. Gemäß BNatSchG müssen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Verursacher immer ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen).

4.2.1.2.04.7-112 Forderung nach gesetzgeberische Regelungen zu versch. Schutzgebietskategorien

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Ebenfalls sich könnte der Gesetzgeber zu weiteren Schutzgebieten äußern, so dem VR Erholung oder dem VR Natur und Landschaft. Wie soll damit umgegangen werden? Weitere Aspekte sind die Ermöglichung der Rotorüberstrichs über (bestimmten) Waldflächen sowie die Abschaffung des vielerorts festgelegten Abstandspuffers von 100 oder 200m zu Waldrändern. Dieser wird oft mit dem Schutz von Fledermäusen begründet. Dank technischer Weiterentwicklung ist es jedoch heutzutage mittels Abschaltalgorithmen das Schlagrisiko zu minimieren.

Zu den genannten Punkten wäre eine abschließende Klärung seitens des Gesetzgebers wünschenswert, um langwierige Klageverfahren zu vermeiden.

Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die hier vorgeschlagenen Erläuterungen zum Umgang mit VR Erholung oder dem VR Natur und Landschaft in Bezug auf Windenergienutzung, Abständen zu Wald könnten allenfalls in einer Arbeitshilfe erfolgen. Ein verpflichtende Vorgabe von Kriterien soll nicht erfolgen.

Die planerische Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt erst auf den nachgelagerten Planungsebenen.

Erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf dieser Ebene kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LROP- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen.

Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als sachgerecht angesehen, eine Planungsleitlinie für die Inanspruchnahmen von Waldflächen als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren. Eine verpflichtende Vorgabe zu einzelnen Kriterien, ist daher nicht sachgerecht.

4.2.1.2.04.7-113 Hinweis Wind generiert Pachteinahmen, Sicherung wirtschaftliche Tragfähigkeit

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Nutzung von Waldgebieten für die Windenergie kann durch Pachteinahmen einen wichtigen Beitrag zu Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit leisten. Dies ist im Übrigen auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft dringend zu empfehlen. Andere Bundesländer, wie z.B. Rheinland-Pfalz und Hessen, haben dies bereits in ihren Landesplanungen entsprechend umgesetzt.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Plangeber ist verpflichtet, bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen. Es ist gerade Aufgaben der jeweiligen Plangeber konkret zu klären, welchen Belangen in der konkreten Situation der Vorrang eingeräumt wird. Zu den einzustellenden Belangen zählen auch forstwirtschaftliche Belange. Hier bedarf es keiner Vorgabe im LROP.

4.2.1.2.04.7-114 Bedenken gegen Wind im Wald weg Aufforstung zu Lasten LW-Flächen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Anlage von Windenergieanlagen auf Waldflächen ist aus rein landwirtschaftlicher Sicht ausgesprochen kritisch zu betrachten. Grund hierfür sind die mit der WE-Planung im Wald über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verbundenen Erstaufforstungsverpflichtungen. Diese bleiben dauerhaft, auch nach Rückbau der WEA, zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten, da eine Entfernung von Gehölzen nach Entfallen des Eingriffs in aller Regel erneute Aufforstungsverpflichtungen auslöst.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen Ersatzaufforstung, der Erstaufforstung in NWaldG geregelt sind und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bundesnaturschutzgesetz geregelt sind.
Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG oder das Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) nicht 'überregeln' oder ersetzen.

4.2.1.2.04.7-115 Keine zusätzlichen Einschränkungen bei WEA an Waldrändern

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Die Errichtung von Windenergieanlagen an Waldrändern darf nicht mit einschränkenden Regelungen unter anderem durch Abstandsregelungen zum Waldrand unmöglich gemacht oder erschwert werden

Erwiderung

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
In den geplanten Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm gibt es keine Ziel der Raumordnung, die die Errichtung von Windenergieanlagen an Waldrändern unmöglich machen oder erschweren bzw. verpflichtende Abstandsvorgaben enthalten.
Im LROP Entwurf wird formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann.
Die Festlegung in 3.2.1 03 Satz 2 (Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.) ist ein Grundsatz der Raumordnung. Auch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als sachgerecht angesehen, eine Planungsleitlinie für die Inanspruchnahmen von Waldrändern als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren.
Er ist der Abwägung zugänglich und kann bei Vorliegen höhergewichtiger Belange überwunden werden
Der Plangeber ist verpflichtet, bei der Aufstellung der Pläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; und auf dieser Basis Flächen festzulegen. Es ist gerade Aufgaben der jeweiligen Plangeber konkret zu klären, welchen Belangen in der konkreten Situation der Vorrang eingeräumt wird.

4.2.1.3-100 Begrüßung der Beschränkung auf zwei Vorranggebiete

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass im Küstenmeer nur die beiden Gebiete Riffgat und Nordergründe für die Erprobung der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien auf See vorgesehen sind.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.1.3-101 Begrüßung der Begrenzung auf die eigentliche Windparkfläche

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass die Abgrenzung der Vorranggebiete für die Erprobung der Windenergienutzung bzw. erneuerbaren Energien auf See auf die Abgrenzung der bestehenden Windparks beschränkt wird.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.1.3-102 Forderung nach Ausweitung der Vorranggebiete auf die Fläche der ehemaligen Eignungsgebiete

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die ursprüngliche Größe des Eignungsgebiets Riffgat sollte beibehalten werden. Es wird nicht begründet, warum die Fläche neu zugeschnitten wurde. Die Verkleinerung wirkt sich nicht positiv auf die Weiterentwicklung der Energieerzeugung aus. Konfigurationsänderungen zugunsten zukünftiger Technologien sind durchaus denkbar. Um die Nähe zu dem Windpark zu nutzen, müssten alternative erneuerbare Energieträger außerhalb der derzeit genutzten Fläche Platz finden (z. B. Errichtung eines Elektrolyseurs in der Nähe des Umspannwerkes oder auf jeder einzelnen Windenergieanlage). Die ursprüngliche Flächengröße würde flexiblere Möglichkeiten zur Nutzung bieten.
Erwiderung Bei der Festlegung von Vorranggebieten muss anders als bei Eignungsgebieten sichergestellt sein, dass sich die vorrangige Nutzung auf der gesamten Fläche durchsetzen kann (Schlussabgewogenheit). Wenn auf der Planungsebene des LROP bereits erkennbar ist, dass einer Nutzung von Teilen des Vorranggebietes voraussichtlich andere Belange entgegenstehen und somit berechtigte Zweifel an der Schlussabgewogenheit bestehen, wäre eine Festlegung als Vorranggebiet rechtlich nicht zulässig. Bereits bei der Festlegung des Eignungsgebiets in Riffgat wurde darauf hingewiesen, dass die tatsächlich für die Windenergienutzung nutzbare Fläche in einem Raumordnungsverfahren zu ermitteln ist (LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 05 Satz 7). Das entsprechende Raumordnungs- und das anschließende Genehmigungsverfahren haben ausschließlich auf der nunmehr als Vorranggebiet abgegrenzten Fläche eine Raum- und Umweltverträglichkeit feststellen können. Weitere Versuche, den Windpark innerhalb des Eignungsgebietes zu erweitern, sind in der jüngeren Vergangenheit an entgegenstehenden Belangen (Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs) gescheitert, so dass eine Vergrößerung der Fläche für das Vorranggebiet nicht infrage kommt. Die Begründung der Festlegung wird um diese Informationen ergänzt. Eine Ausschlusswirkung für das Küstenmeer gibt es mit Aufhebung der Eignungsgebiete im LROP-Entwurf jedoch nicht mehr. Der LROP-Entwurf stünde der Planung von Anlagen auf Flächen, die nicht mit entgegenstehenden Vorrang- und Zielfestlegungen belegt sind, dementsprechend nicht entgegen. Inwiefern für solche Anlagen auch eine Genehmigung erteilt werden kann, hängt jedoch von den entsprechenden Genehmigungsverfahren ab.
4.2.1.3-103 Vorzugswürdigkeit einer Ausschlusswirkung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 4 wird zwar begrüßt, die bisher geltende Ausschlusswirkung für Windenergie auf See im Küstenmeer würde aber bevorzugt. Damit würden erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen der Küstengewässer und des Wattenmeeres vermieden. Zudem gelänge die Freihaltung schützenswerter Bereiche sowie die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur Teile des Küstenmeeres von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden.
Erwiderung Möchte ein Planungsträger Gebiete für die Windenergienutzung ausweisen, kann er dies mit oder ohne Ausschlusswirkung tun. Beide Regelungsmodelle stehen gleichberechtigt nebeneinander, die Wahl ist Bestandteil der Planungshoheit. Seine Entscheidung zugunsten eines Regelungsmodells darf der Planungsträger auch an Kriterien wie Planungssicherheit und rechtliche Angreifbarkeit orientieren. Die Rechtsprechung hat seit 2012 hohe planerische Anforderungen für eine Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung entwickelt. Ältere Pläne, die diesen aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen, werden im Falle einer Klage für unwirksam erklärt. Die Regelungen im LROP entsprechen nicht diesen neuen rechtlichen Kriterien. Eine rechtssichere Umsetzung einer neuen Ausschlusswirkung, die den aktuellen Anforderungen genügt, ist nicht möglich. Es muss hierfür nachgewiesen werden, dass im gesamten Planungsraum insgesamt substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Der Planungsraum des LROP ist ganz Niedersachsen. Da die Planung von Vorranggebieten für die Windenergie an Land jedoch in Niedersachsen von der Regionalen Raumordnung durchgeführt wird, kann das LROP nicht sicherstellen oder vorgeben, in welchem Maße der weitgehende Windenergieausschluss auf See durch Anlagenstandorte an Land kompensiert wird. Dadurch kann auf Landesplanungsebene auch nicht im rechtlich erforderlichen Maße nachgewiesen werden, dass der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum gegeben wird. Zudem müssten die Kriterien, wonach Flächen definiert werden, auf denen im Küstenmeer die Windenergienutzung ausgeschlossen wird, entsprechend gewichtig und in diesem Sinne schlussabgewogen sein. Nicht alle Flächen im Küstenmeer erfüllen diese Voraussetzungen. Damit käme ein Ausschluss der Windenergienutzung im Küstenmeer einer rechtlich unzulässigen Verhinderungsplanung gleich. Um zu vermeiden, dass im Falle einer somit wahrscheinlichen negativen Rechtsprechung (Unwirksamkeit der Ausschlusswirkung) die Windenergienutzung im gesamten Küstenmeer möglich wird, ist die aktuelle Vorgehensweise gewählt worden, nur Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung festzulegen. Auch die gewählte Vorgehensweise in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 4 wurde jüngst durch ein Urteil des Niedersächsischen Obergerichts zum RROP des Landkreises Diepholz für unzulässig erklärt. Somit erfolgte eine erneute Überarbeitung der Festlegungen in diesem Punkt. Die rechtlichen Verbote für Windenergieanlagen insbesondere in dem Vorranggebiet Schifffahrt und dem Vorranggebiet Natura 2000 bestehen auch unabhängig von der Aufzählung an dieser Stelle.
4.2.1.3-104 Begrüßung der Festlegung von Riffgat für erneuerbare Energieerzeugung auf See
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung des Offshore-Windparks Riffgat als Vorranggebiet zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See wird begrüßt: • Vorteile durch die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten (Freiraum für Innovationen, positiver Effekt für die Erreichung der Klimaneutralitätsziele) • Beitrag zur Wirtschaftsleistung auf Borkum (Sekundäreffekte durch handwerkliche Dienstleistungen, Reinigungsleistungen, Fährgeschäft, Mitarbeiter des Offshore-Service leben auf der Insel) • effizienter Windparkbetrieb durch die Nähe zur Insel Borkum • Reduzierung der Umweltauswirkungen durch gute Erreichbarkeit • Erhöhung der Biodiversität (z. B. Lebensraum für Hummer, Anemonen und weitere Lebewesen im Kolkschutz der Anlagen) • wissenschaftliche Forschung kann weiterbetrieben werden
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.3-105 Begrüßung der Aufhebung der Befristung von Riffgat
Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Aufhebung der Befristung für das Vorranggebiet Erprobung Erneuerbarer Energieerzeugung auf See in Riffgat wird mit Blick auf die so entstehenden Repowering-Potenziale begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.3-106 fehlende Angabe von rechtlichen Gründen für Befristung von Nordergründe
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp In der Begründung zur Befristung des Vorranggebietes für die Erprobung von Windenergienutzung auf See fehlen noch andere rechtliche Gründe für die Befristung: - Die Genehmigung nach BImSchG ist auf 25 Jahre befristet - es gibt eine entsprechende außergerichtliche Einigung von 2011
Erwiderung Eine entsprechende Ergänzung wird vorgenommen.
4.2.1.3-107 Die Festlegungen zu Nordergründe spiegeln die außergerichtliche Einigung nicht wider
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Die außergerichtliche Einigung zum Windpark Nordergründe von 2011 (Land Niedersachsen, Naturschutzverbände, Vorhabenträger) regelt umfangreiche und detaillierte Verpflichtungen. Vorbehaltlich der Ergebnisse aus dem laufenden Forschungsvorhaben dürfen in der Betriebszeit keine höheren Anlagen errichtet werden und der Windpark muss nach Ende der Betriebszeit vollständig zurückgebaut werden. Die Festlegung zum Vorranggebiet zur Erprobung der Windenergienutzung auf See in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 2 entspricht nicht dieser Vereinbarung.
Erwiderung Die Verlängerung der Befristung steht nicht im Widerspruch zu der außergerichtlichen Einigung zwischen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Niedersachsen), dem WWF Deutschland, der Windpark Nordergründe GmbH & Co. Infrastruktur OHG und dem Land Niedersachsen vom 03.03.2011.
4.2.1.3-108 fehlende Berücksichtigung des NSG Borkum Riff
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Das Naturschutzgebiet Borkum Riff wurde 2010 ausgewiesen und ist Teil des EU-Vogelschutzgebiets "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzenden Küstenmeer". In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 3 (Vorranggebiet zur Erprobung erneuerbarer Energiegewinnung auf See) fehlt eine Darlegung hierzu (die Entfernung beträgt lediglich 500 m).
Erwiderung Das EU-Vogelschutzgebiet V01 wird in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 3 erwähnt. Gerne kann darüber hinaus noch eine weitere Erwähnung in die Begründung einfließen und wurde entsprechend eingefügt.
4.2.1.3-109 Ergebnisse des Monitorings zum Windpark Riffgat werden nur unvollständig wiedergegeben
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Auswirkungen des bestehenden Windparks in Riffgat wurden im Rahmen eines mehrjährigen fachgutachterlichen Monitorings dokumentiert und abschließend bewertet. Diese wird jedoch sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht nur auszugsweise und sehr allgemein wiedergegeben. Es fehlen Aussagen zu detaillierten Ergebnissen, dass die Auswirkungen und einzelne Wirkfaktoren ausgeprägter sind als ursprünglich angenommen. Die Aussage im Umweltbericht auf S. 380, dass "Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können" müsste eigentlich lauten, dass "Beeinträchtigungen überhaupt nicht ausgeschlossen werden können".
Erwiderung Die Gutachten, auf die im LROP-Entwurf Bezug genommen wird - Fachgutachten über das Betriebsmonitoring des Offshore Windparks "Riffgat" (Planungsbüro IfAÖ 2018) und die naturschutzfachliche Stellungnahme zur betriebsbedingten Auswirkung des OWP "Riffgat" auf die Avifauna nach Ergebnissen des Betriebsmonitorings des NLWKN (2019) - kommen zu unterschiedlichen Bewertungen. Im Umweltbericht wird auf die vorliegenden Gutachten hingewiesen und Bewertungsaspekte aufgegriffen. Eine umfassende Wiedergabe der vorliegenden Untersuchungsergebnisse im Umweltbericht ist weder notwendig noch zielführend. Anders als die vorliegenden Gutachten, die die betriebsbedingten Auswirkungen vorhandener Anlagen bewerten und hierfür den Wirkraum betrachten, stellt der Umweltbericht auf die Bewertung der Verträglichkeit potenziell möglicher Anlagen mit den Erhaltungszielen des betroffenen EU-Vogelschutzgebietes ab. Das abweichende

Bewertungsergebnis begründet sich auch aus dieser Unterschiedlichkeit der Untersuchungsfrage.

In der Umweltprüfung zum LROP sind die wahrscheinlichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu ermitteln und es ist zu bewerten, ob mit den Festlegungen negative Auswirkungen auf die Integrität der betroffenen Natura 2000-Gebiete verbunden sein können. Für die Festlegung der Vorrangflächen ist zudem die Genehmigungsfähigkeit möglicher zukünftiger Vorhaben zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung im Vorranggebiet Riffgat abzuschätzen.

Hierfür ist insbesondere die Frage relevant, ob mögliche Vorhaben im Vorranggebiet mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes V01 "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer" verbunden sein können, ob/ inwieweit diese vermieden werden können und ob die Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen möglicherweise nicht gegeben ist. Dazu werden neben den im Rahmen des Betriebsmonitorings des bestehenden Windparks festgestellten Individuenverlusten und Beeinträchtigungen der im Wirkbereich der Bestandsanlagen vorkommenden Tiere auch mögliche Beeinträchtigungen der Populationen betrachtet.

Auf der Ebene des LROP kann allerdings keine abschließende Bewertung der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit erfolgen, da weder zukünftige Vorhaben näher bekannt sind, noch die dafür erforderlichen Umweltdaten vollständig vorliegen.

Vor diesem Hintergrund geben die eingegangenen Sachargumente keinen Anlass zur Änderung des LROP-Entwurf bezüglich des Vorranggebiets Riffgat. Was den Vogelzug und das Risiko des Vogelschlags an Offshore-Windenergieanlagen betrifft, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass inzwischen vorliegende erste Ergebnisse aus aktuellen Untersuchungen darauf hindeuten, dass viele Vogelarten über dem Meer in niedrigerer Höhe fliegen als über dem Festland. Dennoch kann im Rahmen der Vorabschätzung (auch auf Basis der zum Windpark Nordergründe gewonnenen Erkenntnisse und eingesetzten Techniken, inkl. Abschaltungen an Hauptzugtagen) davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten im VSG V01 durch entsprechende Abschalttechniken vermeidbar sind und Anlagen zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung insofern genehmigungsfähig sein dürften.

4.2.1.3-110 Unklarheit bezüglich der Regelung zur Fischerei

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5 wird festgelegt, dass eine Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten durch Offshore-Windenergie zu minimieren ist. Es bleibt unklar, ob sich dies auch auf die bestehenden Windparks bezieht, die bislang nicht befischbar sind. Eine Befischung würde auf Grundlage der aktuellen Genehmigung nach BImSchG (Nicht-Beschiffbarkeit resultiert in einer vorhabenbedingten Realkompensation für Makrozoobenthos) als Eingriff nach § 14 BNatSchG zu bilanzieren und zu bewerten.

Erwiderung

Die bestehenden Windparks genießen im Rahmen ihrer Genehmigungen Bestandsschutz und werden insoweit durch die LROP-Änderungen nicht berührt. Somit bezieht sich die Festlegung auf etwaige zukünftige Windparks oder andere Anlagen erneuerbarer Energieerzeugung im Küstenmeer. Im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren für diese Parks oder Anlagen wären die Befischungsmöglichkeiten sowie die ggf. damit verbundene Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen im Detail zu klären.

4.2.1.3-111 Ablehnung der Entfristung von Riffgat

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Aufhebung der Befristung für den Standort Riffgat wird abgelehnt. Die bisherige Auffassung der Landesregierung war, dass ein schwerpunktmäßiger Ausbau der Windenergie in der 12 sm-Zone nicht verträglich ist, was naturschutzfachlich zu unterstützen ist. Eine Aufhebung der Befristung würde zukünftige Aktivitäten zum Repowering der Anlagen ermöglichen bzw. erleichtern.

Erwiderung

An der Auffassung der Landesregierung hat sich nichts geändert, sie ist in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 erneut zu finden. Der Anteil der Standorte, an denen Vorranggebiete zur Erprobung der erneuerbaren Energieerzeugung auf See festgelegt werden sollen, ist im Vergleich zur Gesamtfläche des Küstenmeers sehr gering. Im Vergleich mit den Windparks in der AWZ sind die Vorranggebiete und ihr Anteil an der Gesamtfläche ebenfalls sehr klein. Es wird aber weiterhin Bedarf für eine küstennahe Erprobung neuer Anlagentypen, Anbindungssysteme, Fundamente, Gründungstechnologien u. ä. geben. Für den Standort Riffgat hat sich im Ergebnis des Monitorings ergeben, dass hier auch eine dauerhafte Erprobung stattfinden kann. Besonders schützenswerte Teile des Küstenmeers sind nach wie vor mit der Windenergienutzung nicht vereinbar, eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Schifffahrt und dem Vorranggebiet Natura 2000 ist nicht gegeben. Es werden darüber hinaus durch die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Kriterien festgelegt, die bei der Suche nach Windparkflächen zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Um aber auch dem Aspekt des Klimaschutzes gerecht zu werden, müssen verträgliche Standorte genutzt werden, um möglichst raum- und umweltverträgliche Innovationen zu erproben.

4.2.1.3-112 Nachvollziehbarkeit der Verlängerung der Befristung von Nordergründe

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Grundsätzlich sollte an der Befristung festgehalten werden. Aufgrund der sehr verspäteten Inbetriebnahme von Nordergründe kann die Verlängerung der Befristung aber "noch" nachvollzogen werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.1.3-113 Festlegung löst starke Betroffenheit der Küstenfischerei aus

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Durch die Verlängerung bzw. Entfristung der beiden Vorranggebiete zur Erprobung der Windenergienutzung bzw. erneuerbaren Energieerzeugung auf See werden die Belange der Küstenfischerei beeinträchtigt (dauerhafte Fanggebietsverluste). Es ist nicht ersichtlich, wie damit die geplante Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5

erreicht werden soll. Dies wäre allenfalls durch eine Wiederherstellung der Fangmöglichkeiten in Riffgat und Nordergründe verbunden mit einem Rückbau der Windparks möglich. Ein Ausweichen der Fischerei auf weit entfernte Gebiete ist nicht möglich.

Erwiderung

Selbst wenn die Flächen der beiden Vorranggebiete für sich genommen vermeintlich nur kleinräumig die Fischerei beeinträchtigen, so ergeben sich doch kumulative Effekte durch Einschränkungen in Natura 2000-Gebieten, durch die Verlegung von Anbindungskabeln für Offshore-Windparks u. v. m. Das Fischereiverbot in Offshore-Windparks bzw. die fehlende Möglichkeit der Nutzung für Marikulturen verschärfen die Situation. Auch für die Windenergie sind jedoch Flächen bereitzustellen, eine Verhinderungsplanung ist nicht zulässig. Die Flächen der Vorranggebiete sind kleiner als die bislang vorgesehenen Eignungsgebiete. Zudem ist ihr Anteil an der Küstenmeerfläche aufgrund der vielfältigen anderweitigen Nutzung sehr gering. Eine Minimierung der Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten, wie sie in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5 (neu: Satz 6) gefordert wird, ist nicht mit einem vollständigen Verzicht auf Offshore-Windenergieflächen gleichzusetzen. Die verlängerte Frist für den Offshore-Windpark Nordergründe liegt zeitlich vor der Frist für den dort genehmigten Windpark. Somit entstehen keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Fischerei. Das Vorranggebiet zur Erprobung erneuerbarer Energieversorgung in Riffgat wird bei einer künftigen neuen Bebauung unter Beachtung von Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5 (neu: Satz 6) erfolgen müssen. Dieser soll in der Begründung hinsichtlich der Frage der Möglichkeit einer Nutzung durch Marikulturen ergänzt werden.

4.2.1.3-114 Weiterer Erprobungsbedarf nicht erkennbar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im aktuellen LROP wird davon ausgegangen, dass mit Ablauf der Frist für die Eignungsgebiete die Erprobung der Windenergienutzung auf See abgeschlossen sein wird. Eine dauerhafte Erprobung könne erst nach weitergehender Prüfung von Nearshore-Standorten für Einzelanlagen beantwortet werden. Im LROP-Entwurf fehlt eine Begründung, warum eine Erprobung nicht in der AWZ möglich ist (Kostenersparnis aufgrund geringer Entfernungen können da nicht ausschlaggebend sein). Auch die Prüfung der Alternative von Einzelanlagen fehlt.

Erwiderung

Neue Erkenntnisse ergeben, dass eine Erprobung neuer Anlagentypen, Anbindungssysteme, Fundamente, Gründungstechnologien u. ä. weiterhin erforderlich bleiben. Dies wird sicherlich allein aufgrund fehlender Standorte im Küstenmeer schwerpunktmäßig in der AWZ stattfinden müssen. Eine küstennahe Erprobung hat aber mehrere Vorteile. Auch Kostengründe zählen hierzu, da mit der Erprobung der Anlagen das Erzielen von Gewinnen nicht im Vordergrund steht. Hinzu kommt der Aspekt der besseren Erreichbarkeit zur Durchführung von Untersuchungen und ggf. erforderlichen Anpassungen an den Anlagen. Raumbedeutsame Nearshore-Einzelanlagen können im Küstenmeer nicht erprobt werden, da zahlreiche Schutzgebiete eine solche Erprobung nicht zulassen. Zudem bietet das Angebot von Vorranggebieten Windenergienutzung die Möglichkeit, die negativen Auswirkungen solcher Anlagen auf das Landschaftsbild und weitere Belange wie z. B. den Naturschutz und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs vorrangig auf diese gut untersuchten und besonders geeigneten Flächen zu lenken. Dies wäre bei Einzelanlagen nicht möglich. Hinzu kommt, dass für Einzelanlagen auch einzelne Anbindungsleitungen erforderlich sind. Dies ist im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und auf den Schifffahrtswegen ebenfalls nachteilig zu beurteilen, so dass eine gesammelte Leitung zur Anbindung von Windparks die effektivere Vorgehensweise darstellt. Durch entsprechende Anträge in der jüngeren Vergangenheit wurde der o. g. fortbestehende Bedarf an küstennaher Erprobung erneut deutlich.

4.2.1.3-115 Minimierung der Beeinträchtigung der Fischerei durch "stille" Fischerei in den Vorranggebieten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Wenn eine Wiederherstellung der Fanggebiete in Riffgat und Nordergründe zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Fischerei nicht möglich sein sollte, sollte in den Windparks, mindestens aber in deren Schutzzonen eine "stille" Fischerei möglich sein (Fangkörbe, Reusen). Auch für die Fischerei gilt, dass die Rentabilität in Küstennähe höher ist.

Erwiderung

Die Regelung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5 (neu: Satz 6) soll eine solche Abstimmung mit der Fischerei bei der Planung künftiger Windparks ermöglichen. Dies wird in der Begründung entsprechend noch deutlicher dargestellt.

4.2.1.3-116 keine grundsätzlichen Bedenken gegen Befristung von Nordergründe

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Gegen die bis Ende 2027 befristete Vorranggebietsfestlegung in Nordergründe bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die befristete Betriebsgenehmigung für den bestehenden Windpark gilt noch bis 2042. In dem 2011 geschlossenen außergerichtlichen Vergleich mit den beteiligten Umweltverbänden und dem Land Niedersachsen hat sich der Windparkbetreiber (dies gilt auf für den Rechtsnachfolger) dazu verpflichtet, keine für die Schutzgüter des UVPG erheblich nachteiligen Erweiterungen des Windparks (Anzahl, Größe und Betriebsdauer der Windenergieanlagen) gegenüber dem derzeit immissionsschutzrechtlich genehmigten Umfang von 18 Windenergieanlagen zu beantragen. Somit wird davon ausgegangen, dass bis Ende 2027 voraussichtlich keine Erweiterungen oder Ertüchtigungen des 2017 in Betrieb genommenen Windparks erfolgen werden, die maßgeblich neue nachteilige Auswirkungen auf den Nationalpark haben werden.

Erwiderung

Dieser Einschätzung wird zugestimmt.

4.2.1.3-117 Hinweis auf außergerichtlichen Vergleich zu Nordergründe

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird vorsorglich auf den außergerichtlichen Vergleich zwischen den beteiligten Umweltverbänden, dem Windparkbetreiber und dem Land Niedersachsen von 2011 hingewiesen. Dies erfolgt für den Fall, dass ggf. in Zukunft eine Entfristung des Vorranggebietes in Nordergründe beabsichtigt sein sollte. Das Land hat sich demnach dazu verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die vom Windpark betroffenen Flächen nach dem Rückbau von umweltbeeinträchtigenden Nutzungen freigehalten und langfristig für Ziele des Natur- und Umweltschutzes gesichert werden.

Erwiderung

Der außergerichtliche Vergleich ist bekannt, aus diesem Grunde erfolgt im LROP-Entwurf auch ausschließlich eine Verlängerung der Befristung des Vorranggebietes für die Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordergründe.

4.2.1.3-118 Hinweise zum Repowering in Riffgat

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bezüglich des Vorranggebietes für die Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See soll gemäß LROP-Entwurf künftig die Möglichkeit für ein Repowering bestehen. Dies wird ggf. mit leistungsfähigeren, höheren Anlagen mit größeren Rotordurchmessern erfolgen. In der Folge sind mit weiterreichenden Auswirkungen auf Zugvögel und auf die wertbestimmenden Rastvögel des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes V01 (NSG Borkum Riff und Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer) zu rechnen. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Bewertung des dreijährigen Betriebsphasenmonitorings am Offshore-Windpark Riffgat durch die staatliche Vogelschutzbehörde im NLWKN in ihrer Stellungnahme vom September 2019 verwiesen. Im Umweltbericht zum LROP (zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 3) fällt auf, dass insbesondere die Bewertung von Meidungsreaktionen von Seetauchern und zu Kollisionsraten von Zugvögeln in erkennbarem Kontrast zur Bewertung der Fachbehörde stehen. Die staatliche Vogelschutzbehörde bewertet die Daten des Betriebsmonitorings dergestalt, dass es insgesamt eine nahezu vollständige Entwertung des Offshore-Windparks und seiner Umgebung bis in 5,5 km Entfernung als Vogellebensraum für Seetaucher gibt. Damit reichen die nachteiligen Auswirkungen weit in das südlich angrenzende EU-Vogelschutzgebiet V01 bzw. in das NSG Borkum Riff und bis in den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer hinein. Zur Vermeidung der Gefahr hoher Singvogelkollisionsraten hält die Staatliche Vogelschutzbehörde bereits heute ein Abschaltkonzept, wie es in Nordergründe derzeit erprobt wird, für fachlich dringend geboten.

Sollte aus Sicht des Landes der außergerichtliche Vergleich zu Nordergründe unbeachtlich sein, gelten die Anmerkungen gleichermaßen auch für Nordergründe.

Erwiderung

Die Gutachten, auf die im LROP-Entwurf Bezug genommen wird - Fachgutachten über das Betriebsmonitoring des Offshore Windparks "Riffgat" (Planungsbüro IfaÖ 2018) und die naturschutzfachliche Stellungnahme zur betriebsbedingten Auswirkung des OWP "Riffgat" auf die Avifauna nach Ergebnissen des Betriebsmonitorings des NLWKN (2019) - kommen zu unterschiedlichen Bewertungen. Im Umweltbericht wird auf die vorliegenden Gutachten hingewiesen und Bewertungsaspekte aufgegriffen. Eine umfassende Wiedergabe der vorliegenden Untersuchungsergebnisse im Umweltbericht ist weder notwendig noch zielführend.

Anders als die vorliegenden Gutachten, die die betriebsbedingten Auswirkungen vorhandener Anlagen bewerten und hierfür den Wirkraum betrachten, stellt der Umweltbericht auf die Bewertung der Verträglichkeit potenziell möglicher Anlagen mit den Erhaltungszielen des betroffenen EU-Vogelschutzgebietes ab. Das abweichende Bewertungsergebnis begründet sich auch aus dieser Unterschiedlichkeit der Untersuchungsfrage.

In der Umweltprüfung zum LROP sind die wahrscheinlichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu ermitteln und es ist zu bewerten, ob mit den Festlegungen negative Auswirkungen auf die Integrität der betroffenen Natura 2000-Gebiete verbunden sein können. Für die Festlegung der Vorrangflächen ist zudem die Genehmigungsfähigkeit möglicher zukünftiger Vorhaben zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung im Vorranggebiet Riffgat abzuschätzen.

Hierfür ist insbesondere die Frage relevant, ob mögliche Vorhaben im Vorranggebiet mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes V01 "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer" verbunden sein können, ob/ inwieweit diese vermieden werden können und ob die Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen möglicherweise nicht gegeben ist. Dazu werden neben den im Rahmen des Betriebsmonitorings des bestehenden Windparks festgestellten Individuenverlusten und Beeinträchtigungen der im Wirkbereich der Bestandsanlagen vorkommenden Tiere auch mögliche Beeinträchtigungen der Populationen betrachtet.

Auf der Ebene des LROP kann allerdings keine abschließende Bewertung der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit erfolgen, da weder zukünftige Vorhaben näher bekannt sind, noch die dafür erforderlichen Umweltdaten vollständig vorliegen.

Vor diesem Hintergrund geben die eingegangenen Sachargumente keinen Anlass zur Änderung des LROP-Entwurf bezüglich des Vorranggebiets Riffgat. Was den Vogelzug und das Risiko des Vogelschlags an Offshore-Windenergieanlagen betrifft, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass inzwischen vorliegende erste Ergebnisse aus aktuellen Untersuchungen darauf hindeuten, dass viele Vogelarten über dem Meer in niedrigerer Höhe fliegen als über dem Festland. Dennoch kann im Rahmen der Vorabschätzung (auch auf Basis der zum Windpark Nordergründe gewonnenen Erkenntnisse und eingesetzten Techniken, inkl. Abschaltungen an Hauptzugtagen) davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten im VSG V01 durch entsprechende Abschalttechniken vermeidbar sind und Anlagen zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung insofern genehmigungsfähig sein dürften.

4.2.1.3-119 Hinweise zu anderen Energieformen in Riffgat

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Eine Bewertung der für das Vorranggebiet für die Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See vorgesehenen Energieformen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist gegenwärtig nicht möglich. Es ist unklar, mit welchen baulichen Umstrukturierungen / Eingriffsvorhaben nach Art und Umfang zu rechnen ist. Bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und FFH-Verträglichkeit wird auf die weitgehend offene Ausführung im Umweltbericht des LROP zum Vorranggebiet verwiesen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.1.3-120 Beschränkung auf derzeitige Energieproduktionsmenge

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es wird auf die Netzanbindung des Offshore-Windparks Riffgat verwiesen. Wenn mit künftigen Erprobungsvorhaben eine Leistungserhöhung verbunden wäre, die über eine Netzanbindung an die Küste angebunden werden soll, würde dies eine Erneuerung / Erhöhung der vorhandenen Leitung bedeuten. Diese verläuft auf weiten Strecken durch den Nationalpark. Zur Vermeidung neuer Netzanbindungen wäre es wünschenswert, wenn für beide Vorranggebiete die jetzige Übertragungsleistung landschaftsraumordnerisch festgeschrieben werden könnte.

Der Zusammenhang zwischen erzeugter Leistung und deren Anbindung sollte jedoch zumindest Eingang in den Umweltbericht finden.

Erwiderung

Eine Leistungsfestschreibung würde den Erprobungsansatz in Riffgat von vornherein einschränken, dies ist entsprechend nicht vorgesehen. Der angesprochene

Zusammenhang zwischen einem mit einer Leistungserhöhung verbundenen Ausbau bzw. Neubau der Anbindungsleitung wird jedoch in der Begründung sowie im Umweltbericht zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 3 ergänzt.

4.2.1.3-121 falscher Verweis zum Schutzgut Mensch

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Umweltbericht wird bezüglich möglicher Minimierungsmaßnahmen zu Offshore-Windparks auf Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5, 4. Tired verwiesen. Vermutlich ist Satz 4 gemeint. Dieser trifft auf die bestehenden Windparks allerdings nicht zu.

Erwiderung

Der Verweis wird auf die richtige Satznummerierung angepasst.
Die Windparks Riffgat und Nordergründe haben beide einen Abstand von ca. 14 km zur mittleren Tidehochwasserlinie der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren, somit trifft Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 4, 4. Tired auch auf die beiden Vorranggebiete zu, auch nach Änderungen des Abschnittes 4.2.1 Ziffer 04 werden die entsprechenden Abstände eingehalten.

4.2.1.3-122 bedingte Nachvollziehbarkeit der Minimierungsmöglichkeiten zum Schutzgut Landschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Im Umweltbericht wird zum Schutzgut Landschaft zu den beiden Vorranggebieten in Riffgat und Nordergründe aufgeführt, dass es i. d. R. gute Möglichkeiten zur Verringerung negativer Umweltwirkungen durch Maßnahmen zur Minimierung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen gibt. Dies kann allenfalls bedingt nachvollzogen werden. Es wird darum gebeten darauf hinzuweisen, welche Möglichkeiten jenseits von zurückhaltenden Anstrichen der Windenergieanlagen oder einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung gesehen werden. In den BImSchG-Verfahren zur Genehmigung beider Windparks wurden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als gravierend bewertet. Die weit in das Nationalparkgebiet hineinreichenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen der bestehenden Windparks sind offenkundig und von der Küstenlinie (bei Riffgat insbesondere von Borkum aus) gut wahrzunehmen. Hierfür konnte im BImSchG-Verfahren auch kein Ausgleich oder Ersatz gefunden werden.

Es sollte darüber nachgedacht werden, bereits auf Ebene des LROP über eine Nebenhöhenbeschränkung auf das jetzige Maß nachzudenken - insbesondere mit Blick auf die Schutzgüter Mensch (Erholungseignung) und Landschaft. Eine solche Beschränkung muss für eine küstennahe Erprobung von Komponenten der Offshore-Windenergie nicht von vornherein schädlich sein.

Erwiderung

Der Hinweis auf das Ergebnis des BImSchG-Verfahren ist richtig, es wird eine entsprechende Anpassung im Umweltbericht vorgenommen. Zudem wird die Festlegung zum Küstenabstand noch einmal um 2 km erweitert. Eine Höhenbeschränkung ist hingegen nicht vorgesehen.

4.2.1.3-123 Die Kriterien in 4.2.1 04 S. 4 sollten den Nationalpark schützen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Mit Wegfall der bisher geltenden Ausschlusswirkung wäre es zu begrüßen, wenn mit den beabsichtigten Abstandsregelungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 4 neue Standortbegehrlichkeiten in räumlicher Nähe zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer im Küstenmeer verhindert werden könnten. Dies entspräche auch dem Ziel der Raumordnung in LROP-Abschnitt 1.3 Ziffer 04 Satz 4 (Erhalt des Nationalparks in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt durch angepasste Entwicklung in der Umgebung) und dem raumordnerischen Grundsatz in Abschnitt 1.3 Ziffer 07 (freien Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont als Landschaftserlebnis erhalten).

Erwiderung

Eine Verhinderungsplanung ist rechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grund gab es auch Bedarf zur Überarbeitung der bestehenden Festlegungen. Die Vorranggebiete im Küstenmeer stehen einer Windenergienutzung ohnehin entgegen, hier ist keine Vereinbarkeit der jeweils vorrangig gesicherten Nutzung mit Windenergieanlagen herstellbar. Die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 nennen darüber hinaus zu beachtende und zu berücksichtigende Aspekte bei der Windparkplanung im Küstenmeer. Somit werden dieser zwar zum Schutz des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und der Schifffahrt enge Grenzen gesetzt. Es ist jedoch möglich, dennoch Windparkplanungen im Küstenmeer durchzuführen. Im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen werden auch die genauen Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz und die diesbezügliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Auch die genannten Festlegungen in Abschnitt 1.3 des LROP sowie die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 werden in diese Prüfungen einfließen.

4.2.1.3-124 Festlegungen zur Offshore-Windenergie sind grundsätzlich akzeptabel

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In der Gesamtschau können die Festlegungen zur Offshore-Windenergie grundsätzlich als akzeptabel bewertet werden. Die Konkretisierung von Art und Umfang der Festlegungen wird begrüßt. Diese sind im Hinblick auf die Ausschlusswirkung nun belastbarer gestaltet.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.1.3-125 erforderliche Bereitstellung von Detailkarten

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Zur Verifizierung der Zuschnitte der Vorranggebiete zur Erprobung der Windenergienutzung auf See und zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See wird die Bereitstellung von Detailkarten für erforderlich gehalten. Erst dann kann ein Abgleich der zukünftigen mit der damaligen Flächenfestlegung bzw. mit den bestehenden Windparks durchgeführt werden. Dieser Abgleich ist erforderlich, weil aus Sicht der schiffahrtspolizeilichen Gefahrenabwehr eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der landesplanerisch für den Offshore-Windpark festgestellten Fläche nicht möglich ist. Eine Nicht-Eignung weiterer Flächen des ehemaligen Eignungsgebietes in Riffgat wurde von der GDWS zuletzt 2017 dezidiert und abschließend argumentiert. Etwaige zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen müssen demnach innerhalb des bestehenden Offshore-Windparks Riffgat liegen. Für andere Standorte kann eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden. Die Vorranggebietsfläche sollte daher auf den bestehenden Offshore-Windpark reduziert werden. Sofort im Windpark Nordergründe zu Erprobungszwecken zusätzliche Standorte im Bereich der Wesermündung angedacht werden, müssen diese innerhalb der am 12.12.2003 landesplanerisch festgestellten Fläche liegen (diese geht geringfügig über den anschließend realisierten Windpark hinaus). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahmefähigkeit der Seeschiffahrtsstraße Jade für zusätzliche Kabelsysteme erschöpft ist. Für den Fall, dass eine zusätzliche Kabeltrasse zur Stromabfuhr aus Nordergründe benötigt wird, ist eine Verlegung in östlicher Richtung bevorzugt zu prüfen.
Erwiderung Der Zuschnitt beider Vorranggebiete ist auf die bestehenden Windparks beschränkt. Somit wird den Forderungen entsprochen. Grundsätzlich erfolgt die Festlegung im LROP im Maßstab 1:500.000. In der Begründung zum LROP sind jedoch Daten zur Lage des Vorranggebietes enthalten. Zudem bestand bereits während des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, sich die Shapefiles zum LROP-Entwurf zusenden zu lassen. Aufgrund der angestrebten Befristung des Vorranggebietes in Nordergründe, das bereits vollständig bebaut ist, ist auf Grundlage des LROP-Entwurfs nicht von dem Bedarf einer weiteren Netzanbindung auszugehen.
4.2.1.3-126 weiterhin Unsicherheit bezüglich Nordergründe
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Verkleinerung des Gebiets und die Verlängerung der Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordergründe bis Ende 2027 zeugt von einer Unsicherheit des Plangebers. Sie wird vor dem Hintergrund der Erforschungsnotwendigkeit der Offshore-Energiegewinnung wohlwollend zur Kenntnis genommen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.3-127 Ausschlusswirkung für Windenergie in der 12 Seemeilenzone
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Ersatz von Abschnitt 4.2 Ziffer 05 durch Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 4 zu begrüßen. Die Gebiete, die nicht für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf See benutzt werden dürfen, werden klar benannt. Durch die rein textliche Auflistung der Ausschlussgebiete ohne kartografische Darstellung ist die Regelung jedoch nicht weiter nachvollziehbar. Es wäre aus Sicht des Naturschutzes erforderlich klar festzulegen, dass in der 12-Seemeilen-Zone keine Windenergieanlagen auf See gebaut werden dürfen. Ein schwerpunktmäßiger Ausbau der Windkraft in der 12-Seemeilen-Zone ist nicht naturverträglich und eine flächenhafte Ausdehnung aller Bauaktivitäten führt zu einem Mehr an Beeinträchtigungen v. a. im Wattenmeer, was nicht vertretbar ist.
Erwiderung Eine Verhinderungsplanung ist rechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grund gab es auch Bedarf zur Überarbeitung der bestehenden Festlegungen. Die Vorranggebiete im Küstenmeer stehen einer Windenergienutzung ohnehin entgegen, hier ist keine Vereinbarkeit der jeweils vorrangig gesicherten Nutzung mit Windenergieanlagen herstellbar. Die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 nennen darüber hinaus zu beachtende und zu berücksichtigende Aspekte bei der Windparkplanung im Küstenmeer. Somit werden dieser zwar zum Schutz des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und der Schifffahrt enge Grenzen gesetzt. Es ist jedoch möglich, dennoch Windparkplanungen im Küstenmeer durchzuführen. Im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen werden auch die genauen Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz und die diesbezügliche Genehmigungsfähigkeit geprüft.
4.2.1.3-128 Hinweis auf Ausbauziele in Verbindung mit Ausbauplänen in der AWZ
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf die Ausbauziele für Offshore-Windenergie des WindSeeG hingewiesen (20 GW bis 2030 und 40 GW bis 2040). Im Flächenentwicklungsplan 2020 ist das Ausbauziel bis 2030 bereits berücksichtigt. Im Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ der Nord- und Ostsee sind Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie auf See in einer Größenordnung von ca. 40 GW enthalten.
Erwiderung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zielzahlen sind in die Überlegungen zu den LROP-Festlegungen eingeflossen.
4.2.1.3-129 Begrüßung der Beibehaltung von Riffgat und Nordergründe
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Beibehaltung der Windparkflächen Riffgat und Nordergründe im Küstenmeer wird begrüßt.	
Erwiderung Kenntnisnahme	
4.2.1.3-130 Hinweis auf Abweichungen bei der Abgrenzung	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung zum LROP-Entwurf genannten Koordinaten der Windparkflächen geringfügig von denen in den Shapefiles abweichen. Das trifft insbesondere auf die Nordostecke der Riffgatfläche zu, bei der die Abweichung etwa 180 m beträgt.	
Erwiderung Eine Prüfung der Koordinaten ist erfolgt, wobei die genannte Abweichung von 180m nicht nachvollzogen werden kann. Kleinere Abweichungen (bis ca. 12 m) ergeben sich dadurch, dass die textlichen Angaben in Grad, Minuten und Sekunden eine gewisse Rundung beinhalten (1 Bogensekunde beträgt etwa 30 m in Nord-Südrichtung) während die Shapefiles im Fall von Nordergründe auf UTM-Koordinaten und im Fall von Riffgat auf Gauß-Krüger-Koordinaten basieren (Koordinatenangabe 1 m Genauigkeit). Da die Punkte nicht genau auf einer Bogensekunde liegen, wird für die geografische Koordinatenangabe im Genauigkeitsbereich der Bogensekunde gerundet. Die Angabe der Koordinaten in Grad, Min, Sekunden ist üblich und soll beibehalten werden.	
4.2.1.3-131 Hinweis zur Begründung der Abstandskriterien	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zum Abstandskriterium in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 4, 4. Tiert (12 km zwischen den Anlagen und der mittleren Tidehochwasserlinie) wird auf die Strategische Umweltprüfung zum FEP 2020 hingewiesen. Dort erfolgte die Untersuchung anhand einer Bandbreite von Modellparametern (Nabenhöhen von 125-200 m, Rotordurchmesser von 200-300 m). Die Entfernung der Gebiete für Windenergie auf See in der deutschen AWZ zur Niedersächsischen Küste beträgt dabei mindestens 30 km. Die Anlagen in der Strategischen Umweltprüfung des FEP 2020 sind deutlich höher als in der Begründung des LROP benannt, sind jedoch gleichzeitig auch deutlich weiter von der Küste entfernt. Eine Höhenbegrenzung von Anlagen in der AWZ wird im neuen Raumordnungsplan voraussichtlich entfallen.	
Erwiderung Die Erkenntnisse aus dem Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan 2020 werden in das LROP übernommen. Entsprechend soll der Mindestabstand auf 14 km erhöht werden.	
4.2.1.3-132 Hinweis zur Begründung der Abstandskriterien zur Schifffahrt	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zu der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 4, 5.-7. Tiert wird folgender Hinweis gegeben: im Raumordnungsplan der AWZ 2009 wird zwischen Abständen von Windparks zu Vorranggebieten Schifffahrt in den Verkehrstrennungsgebieten (2 sm) und zu den übrigen Vorranggebieten (1 sm) unterschieden, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Im Entwurf des neuen Raumordnungsprogramms für die AWZ wird nunmehr auf Vorbehaltsgebiete verzichtet, die entsprechenden Mindestabstände gehen in den Vorranggebieten für Schifffahrt auf.	
Erwiderung Kenntnisnahme. In der Summe bleiben damit die Abstände zu den wichtigen Schifffahrtsgebieten somit die gleichen, sie werden nur künftig im AWZ-Plan direkt in die Vorranggebiete Schifffahrt integriert. Im LROP-Entwurf ist dies nicht erfolgt, so dass sich damit die Abstandserfordernisse ergeben, die entsprechend in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 benannt werden.	
4.2.1.3-133 Hinweis auf mögliche Kombination von Windenergie und Aquakultur	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Hinsichtlich der Ausführungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5 zur Fischerei und Marikultur wird auf den Entwurf des Raumordnungsprogramms für die AWZ hingewiesen. Dieser zieht eine mögliche Kombination von Windenergie und mariner Aquakultur in Betracht. Hintergrund sind Forschungsprojekte, die zu dem Schluss kommen, dass küstennähere Standorte von Offshore-Windparks in der AWZ (z. B. nördlich von Borkum) besonders geeignet sind für die Errichtung von Anlagen für marine Aquakulturen.	
Erwiderung Dies wird entsprechend in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5 (neu: Satz 6) ergänzt.	

4.2.1.3-134 Festlegung von Höhenbegrenzungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 3 (keine Festlegung von Höhenbegrenzungen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung) wird mit Blick auf die Offshore-Windparks Riffgat und Nordergründe abgelehnt.

Hierzu werden folgende Gründe aufgeführt:

- Im Zielabweichungsverfahren (ZAV) zur Nabenhöhenbegrenzung in Borkum Riffgrund West hatten sich mehrere Inseln kritisch gegenüber dem BSH geäußert, das dennoch der Zielabweichung zugestimmt hat. Damit ist eine Signalwirkung zu befürchten, dass weitere Offshore-Windparks eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung in Form größerer Nabenhöhen anstreben (existenzbedrohende Präzedenzwirkung).
- die Vorranggebiete in Riffgat und Nordergründe vor Borkum bzw. Cuxhaven liegen nah an den Inseln und dem Festland. Aufgrund dieser Nähe ist ein besonderes Augenmerk auf die Höhe der Anlagen zu legen, um die Sichtbarkeit so gering wie möglich zu halten.
- Bezüglich einer Höhenbegrenzung müssen die Schutzgüter Landschaftsbild und Tourismus eine besondere Berücksichtigung finden.
- mit Blick auf das Wattenmeer (UNESCO-Weltnaturerbe) mit seiner Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt (international außergewöhnlicher Naturwert) und als Lebensraum für zahlreiche andernorts selten gewordene Tier- und Pflanzenarten bietet Erholung im Rahmen des Vogelzuges im Frühjahr und Herbst mit bis zu 12 Millionen Vögeln. Dabei kommt der Nabenhöhe eine entscheidende Bedeutung zu, die bei vergrößerten Abmessungen verheerende Beeinträchtigungen mit unvorhersehbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft verursachen können.
- Die Existenz- und Arbeitsgrundlage der Inselbewohner ist der Tourismus als alleinige Einnahmequelle. In verschiedenen Gutachten wird festgestellt, dass Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 175 m auf den Inseln als touristisch relevante Betrachtungspunkte wahrgenommen werden. Gäste und Inselbewohner erwarten ein naturbelassenes und von industriellen Anlagen freies Gebiet. Meeresklimatische Bedingungen und eine intakte Umwelt (inklusive unverbauter Blick auf die Weiten der Nordsee) bilden die Basis für den naturverträglichen Fremdenverkehr. Die Sichtbarkeit weiterer Windenergieanlagen würden das Image der ostfriesischen Inseln erheblich verschlechtern. Schon jetzt führen die nördlich der Inseln errichteten Windparks zu großem Unmut, die Akzeptanzschwelle für weitere Störungen ist gering. Die Gefahr beachtlicher Umsatzeinbußen geht mit der Vernichtung von Existenzen einher.
- Bislang wurde der Ausbau erneuerbarer Energien immer aktiv unterstützt, es wurden wesentliche konstruktive Beiträge geleistet. Die Zusicherung, dass Windenergieanlagen hinter der Horizontlinie verschwinden würden, haben sich als unzutreffend erwiesen. Insbesondere an Tagen mit schönem Wetter an denen die Gäste und Insulaner am Strand den unverbauten Blick auf das offene Meer genießen wollen, sind die Anlagen von Gode Wind 1 und Nordsee One bspw. auf Nordemey deutlich wahrnehmbar. Die Firma Oecos GmbH kommt in ihrer Sichtbarkeitsanalyse eines geplanten Offshore-Windparks mit einer Gesamthöhe von 300 m zu dem Ergebnis, dass nur ein Teilbereich von 135 m verdeckt wird. Damit besteht die Gefahr, dass Windenergieanlagen mit erhöhter Nabenhöhe weitaus deutlicher erkennbar sein werden und sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vergrößern wird.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 bezieht sich auf die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen. Damit bezieht sich die Festlegung nicht auf die Vorranggebiete zur Erprobung der Windenergienutzung auf See bzw. zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See, die direkt im Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms ohne Höhenbegrenzung festgelegt werden.

In dem Sachargument wird insbesondere im ersten und letzten Spiegelstrich auf Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Bezug genommen, für die bislang im Raumordnungsplan der AWZ eine Höhenbegrenzung vorgesehen ist. Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des Raumordnungsplans für die AWZ ist keine Höhenbegrenzung mehr vorgesehen. Der Raumordnungsplan für die AWZ wird jedoch in Zuständigkeit des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt, Vorgaben des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms können diesen Raumordnungsplan bezüglich der Höhenbegrenzung nicht beeinflussen.

Grundsätzlich wird anhand bisheriger Erkenntnisse zur Windenergie (on- und offshore) davon ausgegangen, dass eine Vielzahl von Faktoren in die Festlegung einer Nabenhöhe eine Rolle spielen und es somit einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung bedarf. Bezüglich der Vorranggebiete im Küstenmeer ist deshalb keine pauschale Höhenbegrenzung vorgesehen. Der Erprobungsbedarf wird es auch erforderlich machen, Erkenntnisse zu erzielen, die auf die später in der AWZ zu bauenden Anlagen übertragbar sind. Hierbei können gewisse Anlagenhöhen die Voraussetzung sein.

In jedem Fall wird jedoch bei der Genehmigung eines neuen Windparks auch zu prüfen sein, inwiefern die Anlagenhöhe negativen Einfluss auf die verschiedenen Belange wie bspw. den Tourismus oder den Naturschutz hat.

Es gibt diverse (ältere) Studien zum Vorhandensein von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf den Tourismus; hierbei wird das Thema "Höhe/Höhenbegrenzung" aber nur im Gesamtkontext erwähnt und nicht gesondert untersucht.

Da jedoch dem freien Blick auf das Meer eine herausgehobene Bedeutung für das Landschaftserleben im Bereich des Küstentourismus zukommt, ist hier in Bezug auf die Verträglichkeit von Offshore-Windparks von einer Sondersituation auszugehen. Es sind zwar keine negativen Auswirkungen konkret von Riffgat auf den Tourismus auf Borkum bekannt, dennoch muss der gewichtige Aspekt möglicher Auswirkungen auf den Tourismus bei künftigen Windparkplanungen mit einfließen.

4.2.1.3-135 Begrüßung des Wegfalls der Ausschlusswirkung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Wegfall der Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung auf See in der 12 Seemeilenzone wird begrüßt. So wird eine gezielte Suche nach weiteren Standorten ermöglicht.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.1.3-136 längere Befristung für Nordergründe

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Befristung für Nordergründe für Ende 2027 wird damit begründet, dass die Erkenntnisse aus dem Betriebsmonitoring im Rahmen einer Fortschreibung des LROP in der nächsten Legislaturperiode erfolgen soll. Solange diese nicht vorliegen, können die Belange noch nicht abschließend bewertet werden und deshalb sei eine Befristung erforderlich. So könne sichergestellt werden, dass negative Ergebnisse des Betriebsmonitorings auch ohne Abwägung im Falle einer Nicht-Fortschreibung des LROP Wirkung entfalten.

Aber dies wirkt auch in die andere Richtung - wenn das Betriebsmonitoring keine negativen bzw. im Rahmen der Abwägung überwindbaren Ergebnisse zeigt, läuft bei einer Nicht-Fortschreibung des LROP ebenfalls das Vorranggebiet aus. Damit wird automatisch eine Abwägung gegen die Festlegung getroffen. Da die grundlegenden und langwierigen Prozesse es durchaus wahrscheinlich machen, dass eine LROP-Fortschreibung nicht bis Ende 2027 erfolgen wird, wird angeregt, die Befristung an der bestehenden Windparkgenehmigung zu bemessen (2042). Angesichts des Fortbestehens der derzeitigen Windparknutzung könnte die Befristung mit Blick auf die üblichen Planungszeiten für einen etwaigen neuen Windpark (10-11 Jahre von Planungsbeginn bis Inbetriebnahme) unter Berücksichtigung des Rückbaus auf 2032 festgelegt werden. Durch den bereits bestehenden Windpark ist auch gewährleistet, dass keine der Abwägung entzogenen Vorentscheidungen bezüglich einer Nachnutzung getroffen werden können.

Erwiderung Zum Windpark Nordergründe gibt es große Zweifel an einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz. Eine erneute, frühestmögliche Überprüfung der Befristung im Rahmen einer LROP-Fortschreibung in der nächsten Legislaturperiode ist daher sachgerecht. Die Verwaltung hat die Pflicht zum rechtmäßigen Handeln. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Fortschreibung eines Raumordnungsplans.
4.2.1.3-137 Standorteignung statt Erprobungsbedarf als Kriterium
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bezüglich der Festlegungen im Küstenmeer wird im LROP-Entwurf in Aussicht gestellt, dass der Erprobungsbedarf kontinuierlich weiter geprüft werden soll (also im Umkehrschluss bei fehlendem Erprobungsbedarf künftig auf die Vorranggebiete verzichtet werden soll). Es kann als fast gesichert gelten, dass eine küstennahe Erprobung der Stromerzeugung auf See bei leitungsgebundenem Abtransport des Stroms künftig nicht mehr erforderlich sein wird. In der deutschen AWZ und den Küstenmeeren sind ca. 1.500 Windenergieanlagen mit einer Leistung von ca. 7.700 MW installiert. Ein Erprobungsbedarf konventioneller Windenergieanlagen dürfte daher zukünftig nicht mehr bestehen. Sofern Windenergieanlagen aber mit anderen Belangen vereinbar sind, ist ein Verzicht auf die Vorranggebiete aber nicht sinnvoll. Hierzu werden folgende Gründe angeführt: • bestehende Infrastruktur: eine Deinstallation der Netzanbindung und des Umspannwerks nur aufgrund von fehlendem Erprobungsbedarf ist nicht effizient. • das Bekenntnis zur Energiewende wurde gerade erst noch einmal bekräftigt. Durch die Sektorenkopplung wird der Strombedarf steigen, so dass alle geeigneten Standorte für die Erzeugung von Grünstrom genutzt werden sollten. Entscheidend sollte deshalb die Standorteignung anstatt des Erprobungsbedarfs als Kriterium für die Windenergienutzung sein. Sofern aber auf den Erprobungsaspekt nicht verzichtet werden soll, sollte dies differenzierter formuliert werden (statt der küstennahen Erprobung der Windenergie die Erprobung von Windenergieanlagen oder anderer Komponenten der Windenergienutzung auf See oder Technologien zur Nutzung des erzeugten Stroms). Diese Verständnis ist in der Begründung teilweise bereits angelegt.
Erwiderung Gerade aufgrund der eher geringen Eignung des Küstenmeeres für die Offshore-Windenergie aufgrund zahlreicher, fast das gesamte Küstenmeer betreffender, entgegenstehender Belange (v. a. Gebiets- und Artenschutz, Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs, Tourismus und Fischerei) handelt es sich bei den Flächen im Küstenmeer um besonders wertvolle und in ihrer Standörtlichkeit einzigartige Flächen, die weder mit Flächen an Land noch mit den küstenferneren Flächen in der AWZ vergleichbar sind. Aufgrund dieser besonderen Standorteigenschaften soll die Windenergienutzung im Küstenmeer möglichst ausschließlich Erprobungszwecken dienen, um Standorte für solchen Erprobungsbedarf bereitstellen zu können, die nicht in der AWZ erfolgen können. Dabei umfasst die Festlegung keineswegs nur die Erprobung neuer Anlagentypen, für die in der Tat der Erprobungsbedarf gering sein dürfte, sondern die Erprobung neuer Gründungstechnologien, Anbindungsmöglichkeiten, Bautechniken u. ä. Die bestehende Infrastruktur kann vernachlässigt werden, da diese nur sehr begrenzte Kapazitäten haben und neue, leistungstärkere Windparks u. U. ohnehin einen Ersatzneubau bestehender Netzanbindungen erfordern würden. Der stark begrenzte Raum für Windenergie im Küstenmeer kann nur einen sehr geringen Beitrag zur Energiewende leisten. Es ist mit Blick auf den begrenzten Raum für Anbindungsleitungen deutlich effizienter, in der AWZ große Windparks zu errichten und das Küstenmeer lediglich für Erprobungszwecke zu nutzen.
4.2.1.3-138 Riffgat ist nicht der einzige Standort zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung von Riffgat als Vorranggebiet zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See wird in seiner Technologieoffenheit begrüßt. Im letzten Satz der Begründung wird jedoch ausgeführt, dass dies der einzige Standort im Küstenmeer für die Erprobung solcher Anlagen sei. Mit Aufhebung der Ausschlusswirkung trifft dies jedoch gerade nicht zu, auch andere Standorte sind zumindest theoretisch denkbar.
Erwiderung Die Begründung wird entsprechend angepasst, gemeint ist, dass dies das einzige Vorranggebiet im Küstenmeer für die Erprobung solcher Anlagen ist.
4.2.1.4.1-100 Vorabstimmung mit der Regionalplanung wäre wünschenswert gewesen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Eine Diskussion vorab mit den Regionalplanungsträgern zu Neuerungen wie z. B. der Agrar-PV wäre wünschenswert und transparent gewesen. Dies auch mit Blick auf RROP-Neuaufstellungsprozesse und regionale Abstimmungen.
Erwiderung Das Thema Freiflächenphotovoltaik wurde auf der Regionalplanertagung in Hannover 2020 angesprochen, zudem erfolgten sowohl zu den Planungsabsichten als auch zum ersten Entwurf Gesprächsangebote für die Regionalplanungsträger. Auch das Beteiligungsverfahren zum Landes-Raumordnungsprogramm stellt einen üblichen Weg zur Diskussion geplanter Regelungen dar. Die geplanten Festlegungen zur Photovoltaik lösen kein Anpassungserfordernis für Regionale Raumordnungsprogramme über die derzeit im LROP verankerten Anforderungen hinaus aus. Insofern ist nicht erkennbar, warum zu diesem Punkt eine gesonderte Abstimmung erforderlich gewesen wäre.
4.2.1.4.1-101 grundsätzliche Begrüßung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp

Grundsätzlich wird der Ausbau von Photovoltaikanlagen begrüßt. I. d. R. erfolgten dann weitere Hinweise, in welcher Form dieses für sinnvoll erachtet wird (siehe die anderen Sachargumente).
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.4.1-102 Ablehnung einer verpflichtenden Regelung zur Festlegung von Vorranggebieten Freiflächenphotovoltaik
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Eine verpflichtende Regelung zur Ausweisung von Vorranggebieten Freiflächenphotovoltaik in den RROP wird abgelehnt.
Erwiderung Im LROP-Entwurf wird von einer solchen Pflicht Abstand genommen, es erfolgen keinerlei Vorgaben im LROP. Somit können Regionalplaner frei entscheiden, ob sie Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaik festlegen möchten.
4.2.1.4.1-103 Regelungen stehen im Widerspruch zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Gemäß 4.2.1 Ziffer 01 soll die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden. Die stark einschränkenden Regelungen für die Freiflächen-Photovoltaik in Ziffer 03 stehen im Widerspruch hierzu.
Erwiderung In Ziffer 01 wird auch ein raumverträglicher Ausbau gefordert (Satz 4). Dies umfasst eine sorgfältige Abwägung aller Belange. Mit den Festlegungen in Ziffer 03 wird zunächst die größere Raumverträglichkeit von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen und Flächen auf an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden festgestellt. Zwar werden hierzu zusätzlich auch Freiflächenanlagen benötigt, es werden im LROP jedoch Angaben für eine raumverträgliche Entwicklung dieser Anlagen gemacht und es soll ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen an die freie Fläche hergestellt. So gehört bspw. zu den Zielen des Niedersächsischen Wegs auch eine Reduzierung des Flächenverbrauchs. Dies ist auch nachhaltig im Sinne der Ziffer 01. Im Ergebnis bleiben ausreichend Flächen zur Erreichung der Klimaschutzziele verfügbar, ein Widerspruch zur vorrangigen Unterstützung <u>nachhaltiger</u> Erzeugung erneuerbarer Energien ist nicht erkennbar. Dennoch sollen im Sinne des Klimaschutzes weitere Anpassungen an den Regelungen erfolgen.
4.2.1.4.1-104 laufende Überprüfung der Flächensicherung anhand des Klimaschutzgesetzes
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass mit der Neufassung das Ziel verfolgt wird, die Klimaziele besser erreichen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranbringen zu können. Es sollte jedoch laufend überprüft werden, ob die darin ausgewiesene Sicherung von Flächen für die Wind- und Solarenergienutzung zur Erreichung der im Klimagesetz des Landes Niedersachsen formulierten Ziele ausreichen, oder ob gegebenenfalls Anpassungen nötig sind, weil die Ziele des Klimagesetzes offensichtlich nicht erreicht werden. Die Ziele des Klimagesetzes hinsichtlich der Vollversorgung aus erneuerbaren Energien bereits im Jahr 2040 sind bei der Überarbeitung des Entwurfs entsprechend anzulegen und in Vorgaben für den Ausbau von Photovoltaik zu überführen.
Erwiderung Das Landes-Raumordnungsprogramm wird regelmäßig auf seinen Anpassungsbedarf überprüft und entsprechend fortgeschrieben. Dies ist auch mit der aktuellen Fortschreibung erfolgt. Dabei wurden die Festlegungen zur Photovoltaik umfassend geprüft und im Zuge der Überarbeitung des Energiekapitels neu aufgestellt. Es wurde ermittelt, dass die Festlegungen die Erreichung der Klimaschutzziele ermöglichen, darüber hinaus sollen im zweiten Entwurf weitere Änderungen vorgenommen werden. Im überarbeiteten Entwurf sollen zudem Ausbauziele für die Photovoltaiknutzung benannt werden.
4.2.1.4.1-105 reine Kenntnisnahme
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Festlegung zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik wird zur Kenntnis genommen.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.4.1-106 Neuanschlag zu 4.2.1 03 Satz 1 bis Satz 6
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Vorschlag zur Neuformulierung von Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03:

Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen für die der Träger der Regionalplanung einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt, dürfen in Anspruch genommen werden, wobei Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch ihre Planung und ihr Flächenbewirtschaftungskonzept sicherstellen, zusätzliche Mehrwerte zu Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu generieren und raumverträglich in das Landschaftsbild integriert werden. Dies trifft explizit auch auf Anlagen zu, die keinen Anspruch auf eine Marktprämienzahlung nach dem EEG haben. Zusätzliche Mehrwerte und die Integration in das Landschaftsbild können z.B. durch die Einhaltung von Mindestkriterien an Guter Planung sichergestellt werden. Mehrwerte können auch durch effektive Einbindung in extensive Bewirtschaftungskonzepte oder durch besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt gegeben sein. Für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen innerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden, sollen dafür [geeignete Formulierung festlegen: z.B. Flächen derart genutzt werden, dass die landwirtschaftlichen Funktionen des Vorbehaltsgebietes weiterhin im Mittelpunkt stehen]. Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Erwiderung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. In der Gesamtschau aller Belange (Ausbau erneuerbarer Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele, Raumverträglichkeit, Reduzierung des Flächenverbrauchs, Interessen der Landwirtschaft) sollen v. a. bereits versiegelte Flächen genutzt werden, dieser Schwerpunkt soll weiterhin bestehen bleiben.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen in erster Linie der Landwirtschaft dienen, eine pauschale Vereinbarkeit mit diesen kann durch das Landes-Raumordnungsprogramm nicht hergestellt werden. Dennoch soll im überarbeiteten Entwurf der Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zugunsten einer Berücksichtigung dieses Belangs geändert werden.

Somit wird mit dem Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms sowohl dem Anliegen des Ausbaus erneuerbarer Energien als auch dem Anliegen des Schutzes landwirtschaftlicher Interessen und der Reduzierung des Flächenverbrauchs Folge geleistet.

4.2.1.4.1-107 Flächenziel für PV-Anlagen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Vorgeschlagen wird für Abschnitt 4.2.1 03 (am Ende) die Anfügung folgenden neuen Satzes:

Um den weiteren Ausbau der Nutzung der Solarenergie sicherzustellen, soll bis 2030 (in anderen Stellungnahmen werden andere Jahreszahlen genannt) die Nutzung von 1,0 % (in anderen Stellungnahmen werden andere Werte genannt; bis zu 2,3 %) der Landesfläche für die Nutzung der Solarenergie ermöglicht werden. Eine Aufstellung der Zielwerte in der Form von Zwischenzielen entspricht der Logik des Klimagesetzes.

Vorgeschlagen wird auch die Festlegung von Strommengen- bzw. Flächenzielen für Freiflächen-PV für einzelne Planungsregionen orientiert am EEG.

Landkreisbezogene Flächenziele sind nunmehr unentbehrlich zur Gewährleistung einer sachgerechten Klimaschutzpolitik.

Im Einklang mit den Zielen des EEG 2021 ist substanziellen Raum für die Photovoltaik zuschaffen und Ausbauziele zu definieren.

Das Land kann hier nicht im Ungefähren bleiben, sondern muss sowohl seine mengenmäßigen Vorstellungen als auch die zeitlichen Vorstellungen zur Umsetzung der Ausbauziele ganz klar definieren.

Erwiderung

Feste Flächenzielvorgaben für einzelne Landkreise erschweren die Berücksichtigung lokaler Belange und widersprechen der Planungshoheit der Kommunen. Das Niedersächsische Klimagesetz macht klare Vorgaben zum Ausbauziel. Das LROP beinhaltet ergänzend dazu eine Rahmensetzung, die hinreichend Raum für die raumverträgliche Umsetzung dieser Ziele belässt. Zudem wird im zweiten Entwurf ein Ausbauziel in Form eines Grundsatzes der Raumordnung festgelegt, wovon der Großteil jedoch auf versiegelten Flächen gebaut werden soll und somit nicht den hier genannten Forderungen entspricht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Regionalplanungsträger sich der Pflicht jeder Verwaltung zum rechtmäßigen Handeln bewusst sind und somit bei einem Bedarf der Anpassung der Regionalen Raumordnungsprogramme an die Ziele der Energiewende entsprechende hinreichende Festlegungen treffen.

Verbindliche quantitative Vorgaben - egal ob Mengen- oder Flächenziele - in Form von Zielen der Raumordnung müssen hergeleitet und begründet werden können, nur dann erfüllen sie das Kriterium der Schlussabgewogenheit. Dies setzt eine konkrete Ermittlung der Umstände aller regionalen Planungsräume voraus. Ein schlicht mathematisches Umrechnen eines Landesziels auf die Regionalebene, z. B. anhand von Flächengrößen der regionalen Planungsräume, würde dem nicht gerecht. Ohne eine solche Ermittlung der planungsrelevanten Umstände kann deshalb allenfalls ein Grundsatz mit einer Richtgröße als Orientierungswert formuliert werden.

4.2.1.4.1-108 Festlegung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Freiflächen-PV-Anlagen verursachen nur eine sehr geringe Flächenversiegelung. Selbst bei Einbeziehung der geschotterten wasserdurchlässigen Wege beträgt die faktische Versiegelung weniger als 8% der Fläche. Unter den Modulen wird in der Regel die Anlage von extensivem Grünland festgesetzt, eine Schafbeweidung ist möglich. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln werden unterbunden. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) in Bebauungsplan und Bauantrag ist aber auch die nur von den Modulen überdachte Fläche mitzurechnen. Im Bebauungsplan ist daher die Festsetzung einer GRZ von ca. 0,7 (= 70% Versiegelung) erforderlich. In den meisten Rechenmodellen zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs führt dies zu einem exorbitanten externen Ausgleichsbedarf. Es wird angeregt, hier im LROP einen Ausgleichsbedarf für durchschnittliche Fälle zumindest als Orientierung zu pauschalisieren. In Schleswig-Holstein ist z.B. geplant den Ausgleichsfaktor mit 25% der umzäunten Fläche festzulegen (bei vollständiger Eingrünung 10%).

Für die Errichtung von Freiflächen-PV als auch Agrar-PV auf landwirtschaftlichen Flächen darf im Weiteren keine naturschutzfachliche Kompensation eingefordert werden.

Erwiderung

Kompensationsanforderungen sind Gegenstand des Naturschutzrechts. Das Landes-Raumordnungsprogramm hat nicht die Kompetenz, dieses zu überregeln.

4.2.1.4.1-109 Einbindung der Wasserstoffproduktion in die regionalen Energiekonzepte

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp Die Photovoltaik stellt einen wichtigen Baustein zur regionalen Wasserstoffproduktion dar. Dies ergänzt idealerweise die geringere Windstromproduktion (Onshore) in den Sommermonaten und führt zu einer besseren Auslastung der Elektrolyseanlage. Es ergeben sich große Chancen, mit dem Ausbau der regenerativen Energieerzeugung und einem regionalen Energiekonzept die Ziele des Niedersächsischen Klimagesetzes (bis 2050 klimaneutral zu werden) zu erreichen. Voraussetzung dafür ist, dass konsequent alle Möglichkeiten zur regenerativen Energieerzeugung ausgenutzt werden - inklusive der solaren Stromerzeugung.
Erwiderung Die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm stehen einem raum- und umweltverträglichen Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Ziele des Niedersächsischen Klimagesetzes nicht entgegen.
4.2.1.4.1-110 Nutzung von räumlichen Synergieeffekten zwischen Solar und Wind
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Nutzung von räumlichen Synergieeffekten zwischen Wind und Solar durch netzverträgliche und wirtschaftliche Optimierung von Stromeinspeisungspunkten sollte ein Anliegen der Raumplanung sein.
Erwiderung Das Landes-Raumordnungsprogramm steht einer entsprechenden Planung durch die Regionalplanung und die Gemeinden nicht entgegen.
4.2.1.4.1-111 Änderung der Agrar-Förderung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Um die Flächenkonkurrenzen (Siedlungs- und Gewerbe-Erweiterungen, Versiegelungen durch Straßenbau) abzuschwächen, muss die Landesregierung darauf hinarbeiten, dass die derzeitige Agrar-Förderung, die Mehrfachnutzen nicht kennt und Doppelnutzung oft explizit ausschließt, geändert wird.
Erwiderung Eine entsprechende Änderung der Agrar-Förderung kann nicht über das Landes-Raumordnungsprogramm erfolgen.
4.2.1.4.1-112 Integration von PV-Anlagen bei Parkplatzbauten wird hinterfragt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Planungsintegration von PV-Anlagen insbesondere bei Parkplatzbauten ist aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in ihrer Wirksamkeit zu hinterfragen.
Erwiderung Die Integration von PV-Anlagen insbesondere von Parkplatzbauten verringert jedoch den Flächenverbrauch und ist somit aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit zu bevorzugen. Ziel muss es somit sein, die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen, um den hohen Flächenverbrauch durch unterschiedliche Nutzungen weiter zu reduzieren und gleichzeitig aber die Auswirkungen auf den Strompreis so gering wie möglich zu halten. Insbesondere die Photovoltaik zeichnet sich im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien dadurch aus, ohne zusätzlichen Flächenverbrauch genutzt werden zu können. Dies ist auch mit Blick auf die Akzeptanz der Energiewende ein wichtiger Faktor, den es zu unterstützen gilt.
4.2.1.4.1-113 Hinweis auf § 9 FStrG
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf die Regelungen des § 9 FStrG hingewiesen. Danach müssen auch Flächen für die Nutzung durch Photovoltaikanlagen die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen einhalten. Die Regelungen des §9 FStrG dienen unter anderem zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen. Bei zustimmungs- bzw. genehmigungsfähigen Nutzungen ist die rückwärtige Erschließung sicherzustellen. Bezüglich der Realisierung von PV-Anlagen wird auf die einschlägigen Vorschriften für Sondernutzungen und sonstige Nutzungen von Straßen im Bundes- und Landesstraßenrecht nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 18 und § 23 Niedersächsisches Straßengesetz(NStrG) hingewiesen.
Erwiderung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der konkreten Projektplanung auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten sein.
4.2.1.4.1-114 bessere Unterstützung von Aufdachanlagen
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Um den Bau von Aufdachanlagen zu unterstützen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: • Vereinfachung und Weiterentwicklung von Regelungen zum Eigenverbrauch von Strom • Strom aus ausgeführten Anlagen muss auch dann selbst verbraucht werden können, wenn die Anlagen nicht über ein intelligentes Messsystem verfügen • eine zu niedrige Grenze für die Ausstattung mit Smart Metern bei Neuanlagen bremsen den Zubau von Aufdachanlagen • die Absenkung der Ausschreibungsgrenze für Dachanlagen bremsen den Ausbau und sorgt für zusätzliche Nachfrage auf Freiflächen
Erwiderung Diese Anmerkungen beziehen sich auf energierechtliche Regelungen. Hierfür muss es Änderungen im Bundesrecht geben. Das Landes-Raumordnungsprogramm kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Im Landes-Raumordnungsprogramm wird jedoch auf die Vorzugswürdigkeit von Photovoltaikanlagen im bebauten Bereich hingewiesen.
4.2.1.4.1-115 Begrüßung des Grundsatzes in 4.2.1 03 1
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Grundsatz in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 1, für Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude / einer Lärmschutzwand / sonstigen baulichen Anlagen wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.1.4.1-116 Neuverschlagn für 4.2.1 03 Satz 1
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Formulierungsvorschlag für Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 1: Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen vorrangig versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden oder Flächen, die einer infrastrukturellen oder militärischen Vornutzung unterliegen, in unmittelbarer Umgebung von Verkehrsinfrastruktur, Industrie und Gewerbe liegen oder sich in einem benachteiligten Gebiet nach EU-Recht befinden, das als Acker- oder Grünland genutzt wird.
Erwiderung Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 1 bezieht sich auf die bevorzugte Inanspruchnahme von versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen. In dem Vorschlag werden darüber hinaus auch unversiegelte Flächen bevorzugt. Dies entspricht nicht dem Ansinnen des Grundsatzes. Ziel muss es weiterhin bleiben, v. a. versiegelte Flächen zu nutzen. Bezüglich der Inanspruchnahme unversiegelter Flächen gibt es Festlegungen in den auf Satz 1 folgenden Sätzen. Priorisierungen der Nutzung von bestimmten Freiflächen müssten dort erfolgen. Hierzu wird auf die Erwiderung zu den diesbezüglichen Sachargumenten verwiesen, die die Vorschläge aus diesem Sachargument aufgreifen.
4.2.1.4.1-117 Ergänzung von 4.2.1 03 S. 1 um geeignete Wasserflächen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 1 um geeignete Wasserflächen (Baggerseen, Speicherbecken, Talsperren etc.) zu ergänzen. Diese stehen nicht in Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen und haben i. d. R. auch keine sonstigen Nutzungen. Die dort entstehenden PV-Anlagen bieten die Möglichkeit, Betriebsanlagen der Steine-Erden-Industrie mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Dieser Industriezweig könnte so einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Eine Erwähnung im LROP könnte das zögerliche Verhalten von Behörden bei der Genehmigung solcher Anlagen mindern. Aus Sicherheitsgründen sind diese Flächen öffentlich nicht zugänglich und ein Ausbau erneuerbarer Energien hätte in diesem Bereich eine weitaus höhere Akzeptanz in der Bevölkerung als der geplante weitere Ausbau der Windenergie. Im Entwurf des LROP sind die Gewässerflächen überhaupt nicht erwähnt. Es bedarf der Festsetzung von Leitlinien für die Nutzung von Gewässeroberflächen für die Energiewende. Die teilweise Bedeckung von Wasserflächen hat einige offensichtliche ökologische und wasserwirtschaftliche Vorteile, hingegen keine offensichtlichen Nachteile. Die Bedeckung der Wasserflächen führt zu einer Verminderung der Energieeinstrahlung im Sommer und vermindert damit Verdunstung und Algenwachstum. In einem konkreten, von Projekt konnte gezeigt werden, dass eine jährliche Verdunstung von 8% des Seevolumens verhindert wird. Es wird also der Grundwasserspiegel geschützt. Als weiterer Effekt ist die erhöhte Löslichkeit von Sauerstoff im Wasser zu nennen. Es wird also gerade in heißen Sommern die Qualität des Wassers und die Unterwasserfauna geschützt. Zusätzlich sind auch ungenutzte Freiflächen auf den Betriebsgeländen geeignete PV-Standorte.
Erwiderung Der LROP-Entwurf hat keine dem Anliegen entgegenstehenden Festlegungen getroffen. Es ist davon auszugehen, dass Wasserflächen und Betriebsgelände der Steine-Erden-Industrie i. d. R. keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind. Damit spricht zunächst aus raumordnerischer Sicht nichts gegen ihre Nutzung durch Photovoltaikanlagen. Inwiefern dies im konkreten Einzelfall raum- und umweltverträglich und mit dem Abbauzweck vereinbar ist, muss im Zuge der Detailplanung durch die Behörden vor Ort beurteilt werden. Im LROP soll klar die Vorzugswürdigkeit von Anlagen auf versiegelten Flächen hervorgehoben werden. Darüber hinaus sollen landwirtschaftliche Flächen geschützt werden, hierfür wird ein Rahmen gesetzt. Damit sind aus Sicht der Landesraumordnung automatisch alle anderen Freiflächen gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen zu bevorzugen, also auch die in diesem Sachargument genannten. Eine explizite Erwähnung ist nicht erforderlich und mit Blick auf die bevorzugte Nutzung versiegelter Flächen auch nicht gewollt.
4.2.1.4.1-118 vorrangige Nutzung bebauter Flächen für PV

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumententyp

Die Stellungnehmer fordern eine vorrangige Nutzung von bebauten Flächen (Dächer, überformte Flächen, Parkplätze u. ä.) für Photovoltaik. Vereinzelt wurde darüber hinaus darum gebeten, auf Freiflächenanlagen zu verzichten. Wiederum andere Stellungnehmer plädieren dafür, Freiflächen erst zu nutzen, wenn das Potenzial für Aufdachanlagen und Anlagen auf vorbelasteten Flächen vollständig ausgeschöpft wurde (hierfür sollen von der Politik stärkere Anreize für Privatpersonen oder Gewerbetreibende geschaffen werden). Es wird eine Studie des Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE zitiert (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 2.2.2021, Seite 38). Demnach steht bundesweit ein technisches Potenzial von mindestens 900 GWp [Eggers] zur Verfügung. Es besteht somit kein Bedarf für eine Nutzung von Freiflächen. Durch die Nutzung von Dächern von landwirtschaftlichen Betrieben besteht für diese auch ohne Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Einnahmequelle.

Nachteile einer Nutzung von Freiflächen sind:

- vielfältige Nutzungskonkurrenzen
- vollständiger Flächenverbrauch (umfangreicher Flächenverlust für Landwirtschaft und den Naturraum)
- Konkurrenz mit landwirtschaftlichen Flächen (Preisdruck auf Pachtflächen kann für kleine Betriebe existenzbedrohend sein)
- große Eingriffe in Umwelt und Landschaftsbild (technische Überprägung)
- negative Auswirkungen auf den Bodenschutz
- negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt
- negative Auswirkungen auf den Biotopschutz
- negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft
- durch die Konfiguration ist die Stromproduktion punktuell auf die Mittagszeit ausgelegt (Überproduktion bei gleichzeitiger Versorgungslücke in den Morgen- und Abendstunden).
- Widerspruch zu § 1a BauGB (schonender Umgang mit Grund und Boden, insbesondere im Außenbereich)
- Freiflächenanlagen sind nicht privilegiert - eine Regelung zugunsten dieser Anlagen würde die gesetzlichen Regelungen aufweichen
- Gefahr der Zersiedelung der Landschaft
- negativen Auswirkungen auf kulturelle Sachgüter von regionaler und lokaler Bedeutung (z.B. historische Plaggenesche)
- weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die einzelnen Projekte wirken sich zusätzlich flächenverzerrend auf die landwirtschaftliche Produktion aus

Erwiderung

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass bebaute Flächen vorrangig durch Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen. Zur Vermeidung von Konkurrenzen mit landwirtschaftlichen Flächen und zur Reduzierung von Flächenverbrauch wurden im LROP-Entwurf zudem Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft von der Photovoltaiknutzung ausgeschlossen, es sei denn, sie kann mit der landwirtschaftlichen Nutzung in Einklang gebracht werden (Agrar-Photovoltaik). Zugunsten des Klimaschutzes soll diese Regelung künftig jedoch nur noch als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden.

Photovoltaikanlagen auf Freiflächen können aber zu einer Extensivierung führen und dadurch durchaus auch positive Umweltauswirkungen haben, so dass nicht alle im Sachargument genannten Aspekte nachvollziehbar sind.

Das tatsächliche Potenzial für Anlagen auf bebauten Flächen ist schwer abzuschätzen, da nicht jede Dachfläche auch tatsächlich genutzt werden kann (z. B. aufgrund von Statikeinschränkungen oder Denkmalschutz). Das Niedersächsische Umweltministerium geht von einem Potenzial von 50 GW für Aufdachanlagen in Niedersachsen aus. Darüber hinaus werden ca. 15 GW Freiflächenanlagen benötigt, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Verschiedene Quellen sehen ein höheres oder aber auch geringeres Aufdachflächenpotenzial. Um die Ziele des Klimaschutzes und zum Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen, ist eine parallele Entwicklung von Freiflächen- und Aufdachanlagen erforderlich. Z. Zt. werden in Niedersachsen Schritte zu einem vermehrten Ausbau von Aufdachanlagen unternommen, z. B. mit Hilfe entsprechender Förderprogramme und gesetzlichen Änderungen (Bauordnung). Die Festlegungen im LROP sollen dafür sorgen, dass für Freiflächenanlagen raum- und umweltverträgliche Standorte gesucht werden und gleichzeitig aber ein ausreichendes Flächenpotenzial zur Verfügung steht.

4.2.1.4.1-119 Streichung der Beschränkung durch 4.2.1 03 Satz 2

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumententyp

Das Verbot der Nutzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird kritisch gesehen oder ist zu streichen, weil

- den Trägern der Raumordnung untersagt wird, eine Abwägung vorzunehmen
- die VB Landwirtschaft in Bezug auf die Photovoltaik Vorranggebieten gleichgestellt werden
- die Bauleitplanung der Gemeinden vor Ort besser geeignet ist
- die kommunale Planungshoheit übergehend eingeschränkt wird bzw. keine Abwägung auf Gemeindeebene ermöglicht wird
- die Chancen für Landwirte, selbst zu Betreibern einer PV-FF-Anlage zu werden und damit ein zusätzliches Einkommen zu erzielen und regionale Wertschöpfung zu betreiben, weiter reduziert wird
- lokale Aushandlungsprozesse, Raumplanungen regional zu gestalten und die Nutzung von Flächen selbstbestimmt als Region zu definieren, den Akteuren vor Ort durch das LROP genommen werden
- für den Erhalt eines bestehenden Landschaftsbildes gut positionierte PV-Anlagen einen nicht so großen Eingriff wie bei Windenergieanlagen bedeuten
- die Extensivierung der Flächen durch eine PV-Nutzung die Böden aufwertet und dem belasteten Boden eine "Ruhepause" zur Regeneration verschafft
- es gibt deutlich positive Auswirkungen in Form von höherer Artenvielfalt und Gewässerschutz
- Freiflächenphotovoltaikanlagen sind ein Gewinn für die Biodiversität. Sie stehen geradezu nicht im Gegensatz zu Landwirtschaft, sondern sorgen durch die Schaffung von Insekten- und Vogel-Habitaten für Blütenreichtum, das wiederum zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft beiträgt. Gebietskulissen von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden nicht gespritzt oder gedüngt und es findet nur eine extensive Nutzung statt, die zu verbesserten Grundwasservorkommen führt (kein Nitratreintrag) und Kohlenstoffsinken sind
- somit auch keine Flächen innerhalb von VB Landwirtschaft genutzt werden können, die eine geringe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit aufweisen
- Flächen, die über einen Zeitraum für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt wurden, sind mitnichten dauerhaft verloren, wie die Entwurfsfassung des LROP suggeriert
- Gewerbesteuerentnahmen ausbleiben
- eine finanzielle Beteiligung von Kommunen, Branche und Bürger*innen oder ideelle Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten nicht möglich wären
- andere Bundesländer Ausbauziele über die jeweiligen Landesraumordnungen/Landesplanungen trotz Flächenknappheit an den Vorgaben des EEG auszurichten und diese berücksichtigen, z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hessen
- Neben einer Verdreifachung der Solarenergie auf Gebäuden auch 1,5 GW Freiflächenanlagen pro Jahr benötigt werden, um die Ausbauziele zu erreichen und dies mit den restriktiven Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht erreichbar ist (um die Ziele des NKlimaG zu erreichen wird bis 2040 eine installierte PV-Leistung von 47-57 GW benötigt); um die niedersächsischen, bundes- und europaweiten Klimaschutzziele zu erreichen, muss es einen raumverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geben; dazu müssen auch Ausbauziele für die Photovoltaik definiert werden (es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der Potenziale anderer Energieträger und der Energieeinsparung bis 2042 61 GW Solarenergie benötigt werden). Theoretisch stünden in Niedersachsen Dachflächen für die Erzeugung von 89,2 GW Solarenergie zur Verfügung. Dabei ist jedoch noch nicht berücksichtigt, dass einige Dachflächen aufgrund von baulichen (Statik und Denkmalschutz), wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht geeignet sind. Bei einer Verdreifachung des aktuellen Aufdachanteils (381 MW in 2020), wären bis 2040 22,9 GW Aufdachanlagen installiert (installierte Leistung: 27,5 GW), d.h. es würden noch 30 GW installierte Leistung fehlen, die mittels Zubau von 1,5 GW pro Jahr auf Freiflächen errichtet werden müssen. Diese Zielerreichung darf nicht verhindert werden. Alternative Potenzialflächen (Gewässer, bauliche Anlagen entlang von Verkehrswegen, Parkplätze, Abraumhalden u. ä.) reichen nicht aus.
- Niedersachsen hatte 2019 nur einen Anteil von 8,6 % (4,2 GW) an der bundesweit installierten Photovoltaik (bei 13,3 % der Bundesfläche)
- Das Projekt INSIDE hat technische Möglichkeiten zur Minimierung des Flächenverbrauchs und Maßnahmen zur verbesserten ästhetischen Integration von Solaranlagen in die Landschaft aufgezeigt. Es wurde ein großes mensch- und naturverträgliches Flächenpotenzial ermittelt (563.279 ha), das bislang wenig genutzt wird. Die Solartechnologie kann variabel an den Standort angepasst werden (Ausrichtung, Aufstellwinkel, Reihenabstand, Farbgebung, Aufständigung). Synergien mit anderen Nutzungen (Biodiversität, Wasserhaushalt, Landschaft u. ä.) sind somit möglich. Das Potenzial auf den Flächen beträgt theoretisch bis zu 560 GW.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für die Anlagen reduzieren die Raumbedeutsamkeit. Denkbar ist die Festlegung von Größenschwellenwerten (z. B. 1,5-5 ha (Baden-Württemberg), 10 ha (Bayern)), nicht aber die pauschale Annahme, dass die Anlagen raumbedeutsame überörtliche Wirkungen haben. "Normale" Freiflächenanlagen sind zudem einfacher in die Landschaft zu integrieren als Agrar-PV-Anlagen, für die wiederum kein Problem für eine Ausnahmeregelung gesehen wird.

- 10,7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird für Energiepflanzenanbau genutzt - mit Photovoltaikanlagen könnte auf einem Bruchteil dieser Flächen (50-fache Flächeneffizienz) die gleiche Strommenge auf wesentlich naturverträglichere Weise gewonnen werden. Das Argument, dass die Flächen für die Nahrungsmittelproduktion anstatt für Photovoltaikanlagen benötigt werden (siehe Begründung zum LROP) ist somit nicht nachvollziehbar.
- Freiflächenanlagen können kostengünstiger und schneller umgesetzt werden als Aufdachanlagen
- Durch das Formulieren von Standards kann eine bessere Naturverträglichkeit von Freiflächenanlagen erreicht werden.
- Nur weil PV-Anlagen nicht privilegiert sind, heißt das nicht automatisch, dass diese nicht im Außenbereich gebaut werden sollen (die EEG-Förderung lässt hier einen anderen Schluss zu).
- Die Ausnahme für Agrar-PV-Anlagen wird nicht ausreichen, um den Ausbaubedarf zu decken, da sie auf absehbare Zeit noch nicht wirtschaftlich sein wird.

Erwiderung

Die Festlegungen sollen im überarbeiteten Entwurf aus Klimaschutzgründen, die den Belang der Landwirtschaft in diesem Punkt überwiegen, zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft werden um mehr Ausbaumöglichkeiten zu schaffen.

Die vorgebrachten Argumente sind dennoch größtenteils nicht nachvollziehbar, mit Blick auf die kommende Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen sollen deshalb zur Hilfestellung an dieser Stelle entsprechende Erwiderungen vorgenommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe haben in vielen Fällen die Möglichkeit, auf ihren Betriebsgebäuden Solaranlagen zu errichten. In vielen Regionen Niedersachsens ist der Anteil an Pachtflächen im landwirtschaftlichen Bereich hoch, die Nutzung dieser Flächen für Photovoltaik käme dementsprechend nicht dem bewirtschaftenden Landwirt zugute. Zudem können Agrar-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung geschützt und der ohnehin große Flächenruck auf landwirtschaftliche Flächen mit entsprechend steigenden Pachtpreisen nicht verschärft wird. Eine Extensivierung bspw. durch Photovoltaikanlagen kann auf den landwirtschaftlich weniger wertvollen Gebieten außerhalb der Vorbehaltsgebiete erfolgen. Umgekehrt ist für eine Extensivierung und Verbesserung der Biodiversität nicht zwingend eine Photovoltaikanlage erforderlich.

Der Vorteil der Photovoltaik liegt in erster Linie in der flächenneutralen Nutzungsmöglichkeit auf versiegelten Flächen, auch die Reduzierung des Flächenverbrauchs ist ein wichtiges Naturschutzziel. Ziel muss also eine stärkere Förderung der Nutzung versiegelter Flächen sein, auch um diese wirtschaftlich attraktiver zu machen. Die Kosten alleine können aber kein Grund für eine Ablehnung dieser raumverträglichen Nutzung sein.

Es wird aber die Einschätzung geteilt, dass das Photovoltaik-Potenzial versiegelter Flächen voraussichtlich nicht ausreicht, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Es wird für Niedersachsen von einem Freiflächenanlagenbedarf von 15 GW bis 2040 ausgegangen. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 1,5 ha pro MW entspricht dies einer Bedarfsfläche von 22.500 ha. Es wird nach einer Hochrechnung davon ausgegangen, dass in Niedersachsen ca. 565.000 ha landwirtschaftliche Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft gibt, auf denen keine bzw. nur weiche raumplanerische Restriktionen für Photovoltaikanlagen liegen und die somit Potenzial für Freiflächenphotovoltaik bieten. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Freiflächenanlagen noch in den 20er Jahren auch ohne EEG-Förderung wirtschaftlich sein werden. Aber auch mit Blick auf die Förderfähigkeit kann festgehalten werden, dass von diesen Flächen alleine 345.000 ha in benachteiligten Gebieten liegen, ca. 35.000 ha liegen auf Randstreifen von Autobahnen und Eisenbahnstrecken. Auch wenn die niedersächsische Annahme eines Bedarfs von 15 GW zu niedrig sein sollte, besteht damit trotz einer etwaigen Abwägung zugunsten landwirtschaftlicher Vorbehaltsgebiete ausreichend Flächenpotenzial, um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen. Ein Vergleich mit dem Energiepflanzenanbau trägt nicht, da dieser wesentlich flexibler in eine Fläche für den Nahrungsmittelanbau zurücküberführt werden kann und zudem raumordnerisch nicht steuerbar ist. Die Bedeutung der Biogas-Produktion ergibt sich zudem nicht allein aus dem Energieertrag, sondern auch daraus, dass sie im Unterschied zur Solarenergie grundlastfähig ist. Die Flächen für Photovoltaikanlagen sind des Weiteren definitiv für die Lebensdauer der Anlagen belegt, darüber hinaus ist in vielen Fällen mit einer entsprechenden Nachnutzung zu rechnen.

Die Ausnahme für Agrar-Photovoltaik hatte nicht das Ziel, den Bedarf an Freiflächenanlagen abzudecken. Es ist durchaus berücksichtigt worden, dass diese z. Zt. kaum wirtschaftlich errichtet werden können. Sie stehen aber dem Festlegungszweck, wertvolle landwirtschaftliche Flächen zu schützen, nicht entgegen. Dies sollte mit der Ausnahmeregelung deutlich gemacht werden.

4.2.1.4.1-120 es sind nicht genug Flächen für Freiflächen-PV verfügbar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es werden Zweifel daran geäußert, dass ausreichend Flächen für Freiflächen-PV zur Verfügung stehen. Es wird darum gebeten zu erläutern, wie die Behörde zu dem Schluss gekommen ist, dass bei der vorgesehenen Regelung ausreichend Potenzialflächen verbleiben und wie viel Flächen ausreichend sind. Mit Blick auf die Begründung wird darauf hingewiesen, dass ohne Flächen auch kein vermehrter Einsatz von Photovoltaikanlagen eintreten wird. Dabei wird vereinzelt darauf hingewiesen, dass die Ausbauziele naturverträglich nicht alleine über Windenergienutzung erreicht werden können. Zudem wird aufgrund der Sektorkopplung von Studien prognostiziert, dass der Strombedarf steigen wird, was aufgrund des begrenzten Windkraftpotenzials ebenfalls zu einem starken Ausbau der Solarenergie führen muss.

Neben einer Verdreifachung der Solarenergie auf Gebäuden auch 1,5 GW Freiflächenanlagen pro Jahr benötigt werden, um die Ausbauziele zu erreichen und dies mit den restriktiven Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht erreichbar ist (um die Ziele des NKlimaG zu erreichen wird bis 2040 eine installierte PV-Leistung von 47-57 GW benötigt); um die niedersächsischen, bundes- und europaweiten Klimaschutzziele zu erreichen, muss es einen raumverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geben; dazu müssen auch Ausbauziele für die Photovoltaik definiert werden (es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der Potenziale anderer Energieträger und der Energieeinsparung bis 2042 61 GW Solarenergie benötigt werden). Theoretisch stünden in Niedersachsen Dachflächen für die Erzeugung von 89,2 GW Solarenergie zur Verfügung. Dabei ist jedoch noch nicht berücksichtigt, dass einige Dachflächen aufgrund von baulichen (Statik und Denkmalschutz), wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht geeignet sind. Bei einer Verdreifachung des aktuellen Aufdachanteils (381 MW in 2020), wären bis 2040 22,9 GW Aufdachanlagen installiert (installierte Leistung: 27,5 GW), d.h. es würden noch 30 GW installierte Leistung fehlen, die mittels Zubau von 1,5 GW pro Jahr auf Freiflächen errichtet werden müssen. Diese Zielerreichung darf nicht verhindert werden. Alternative Potenzialflächen (Gewässer, bauliche Anlagen entlang von Verkehrswegen, Parkplätze, Abruamhalden u. ä.) reichen nicht aus.

Niedersachsen hatte 2019 nur einen Anteil von 8,6 % (4,2 GW) an der bundesweit installierten Photovoltaik (bei 13,3 % der Bundesfläche)

Das Projekt INSIDE hat technische Möglichkeiten zur Minimierung des Flächenverbrauchs und Maßnahmen zur verbesserten ästhetischen Integration von Solaranlagen in die Landschaft aufgezeigt. Es wurde ein großes mensch- und naturverträgliches Flächenpotenzial ermittelt (563.279 ha), das bislang wenig genutzt wird. Die Solartechnologie kann variabel an den Standort angepasst werden (Ausrichtung, Aufstellwinkel, Reihenabstand, Farbgebung, Aufständigung). Synergien mit anderen Nutzungen (Biodiversität, Wasserhaushalt, Landschaft u. ä.) sind somit möglich. Das Potenzial auf den Flächen beträgt theoretisch bis zu 560 GW. Die Gestaltungsmöglichkeiten für die Anlagen reduzieren die Raumbedeutsamkeit. Denkbar ist die Festlegung von Größenschwellenwerten (z. B. 1,5-5 ha (Baden-Württemberg), 10 ha (Bayern)), nicht aber die pauschale Annahme, dass die Anlagen raumbedeutsame überörtliche Wirkungen haben.

Erwiderung

Aus Sicht des Land Niedersachsen gibt es das Ausbauziel von 65 GW bis 2040, im bebauten und versiegelten Bereich wird dabei von einem Potential von 50 GW ausgegangen, zusätzlich werden somit 15 GW Freiflächenanlagen benötigt. Diese Ausbauziele sollen in den überarbeiteten LROP-Entwurf als Grundsätze der Raumordnung übernommen werden.

Bei einem angenommenen Flächenverbrauch von 1,5 ha pro MW wären dies 22.500 ha. Im Rahmen einer Berechnung in einem Geoinformationssystem wurden von den landwirtschaftlichen Flächen in Niedersachsen die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft der im Mai 2020 gültigen Regionalen Raumordnungsprogramme bzw. von in Aufstellung befindlichen Plänen abgezogen. Dabei wurden Planungsräume mit fehlenden Flächenanteilen nicht berücksichtigt. In Niedersachsen liegen ca. 960.000 ha landwirtschaftliche Fläche außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Zur Berechnung dieser Zahl wurden ATKIS-Daten der landwirtschaftlichen Flächen verwendet. Da sich die dortige Flächengröße landwirtschaftlicher Flächen von der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) unterscheidet, wurde der Wert noch um den Faktor von ca. 0,94 bereinigt, so dass sich eine Fläche von ca. 902.000 ha landwirtschaftlicher Fläche außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ergibt. Ausgehend von einem Teilraum wurde ermittelt, dass ca. 17 % der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft keinerlei raumordnerische Restriktionen haben und ca. 45 % der Flächen mit raumordnerischen Kriterien belegt sind, die voraussichtlich einer Abwägung zugänglich sind (z. B. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft). Damit ergeben sich im Referenzraum auf bis zu rund 63 % der Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft Potenziale für die Photovoltaik. Auf ganz Niedersachsen hochgerechnet ergeben sich Potenzialflächen von ca. 565.000 ha. Mit Blick auf die bis 2030 zu erwartende Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Anlagen auch ohne EEG-Förderung ergeben sich somit rechnerisch sehr hohe Flächenpotenziale. Aber auch auf die EEG-förderfähigen Flächen umgerechnet findet sich ein deutlich mehr als ausreichendes Flächenpotenzial von rund 345.000 ha in benachteiligten Gebieten i. S. d. EEG sowie weiteren ca. 35.000 ha auf Seitenstreifen.

Selbst ein vermeintlich höherer Bedarf dürfte durch das Flächenpotenzial mehr als ausreichend abgedeckt sein. Der schleppende Ausbau der Photovoltaiknutzung in

Niedersachsen kann somit nicht mit der bisherigen raumordnerischen Festlegung zur Freiflächenphotovoltaik begründet werden, selbst in Landkreisen ohne gültiges Regionales Raumordnungsprogramm ist bislang kaum ein Ausbau erfolgt. Dennoch soll im überarbeiteten LROP-Entwurf zur Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten die Regelung als Grundsatz der Raumordnung künftig der Abwägung unterliegen und somit eine Verdreifachung der Potenzialfläche erfolgen.

4.2.1.4.1-121 Zustimmung zur Freihaltung landwirtschaftlicher Flächen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Zustimmung zur geplanten Freihaltung landwirtschaftlicher Flächen bzw. Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft von Photovoltaikanlagen

Erwiderung

Kenntnisnahme. Im Zuge der Abwägung hat sich jedoch ergeben, dass das Ziel der Freihaltung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft werden soll.

4.2.1.4.1-122 rechtliche Zweifel an der Umsetzung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ist nicht abgewogen. Dadurch entstehen rechtliche Unsicherheiten bei der Anwendung der Regelung (Erforderlichkeit einer ausreichenden Abwägung und Definition der Flächenkulisse, um einem Ziel der Raumordnung gerecht zu werden).

Erwiderung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine privilegierten Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nummer 2 bis 6 BauGB. Die raumordnerische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterliegt damit nicht den strengen Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ein landesplanerisches Erfordernis, der Freiflächen-Photovoltaik substanziell Raum zu verschaffen (was nur auf Grundlage einer genauen Flächenkulisse möglich wäre), besteht nicht. Die - auch ohne Konzentrationszonenplanung - für jedes Ziel der Raumordnung bestehenden Bestimmtheitsanforderungen sind eingehalten. Zur hinreichenden Bestimmtheit genügt auch die hinreichende Bestimmbarkeit. Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ist anhand der Regionalen Raumordnungsprogramme eindeutig bestimmbar. Vorbehaltsgebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen textlich und/oder zeichnerisch festgelegt; Regionale Raumordnungsprogramme sind als Satzungen rechtlich verbindlich und allgemein zugänglich. Bei der Erarbeitung der Festlegung wurde eine Berechnung des Flächenpotenzials, basierend auf dem Stand der Vorbehaltsgebiete in geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen bzw. der Vorbehaltsgebietsentwürfe bei Regionalen Raumordnungsprogrammen, die fortgeschrieben werden, durchgeführt (Stand: Mai 2020). Dabei wurde ein ausreichendes Flächenpotenzial identifiziert. Da die Regionalplanung auf der Grundlage der LROP-Festlegungen bei künftigen Fortschreibungen auch das Thema Freiflächenphotovoltaik bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft berücksichtigen muss, kann gesichert davon ausgegangen werden, dass das Potenzial ausreichend bleiben wird. Somit ist das Ziel, diesen Belang als Ausschlusskriterium für eine bestimmte Nutzung zu definieren, hinreichend abgewogen worden. Das hier genannte Sachargument wäre somit keine Grundlage einer Anpassung der Regelung. Dennoch soll im Zuge weiterer Maßnahmen zum Klimaschutz das bisherige Ziel der Raumordnung im überarbeiteten LROP-Entwurf als nur noch als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden.

4.2.1.4.1-123 Flächen gem. 4.2.1 03 Satz 5 sollen keine VB Landwirtschaft sein

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im LROP bzw. dessen Begründung sollte klargestellt werden, dass Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 mit einer festzulegenden relevanten Ausdehnung ab z.B. 2 ha unabhängig von den bisherigen Darstellungen in den RROP grundsätzlich nicht als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft anzusehen sind.

Erwiderung

Die Verhältnisse für die Landwirtschaft sind in den Landkreisen sehr unterschiedlich. Somit ist es denkbar, dass Flächen, die in einem Landkreis nicht für die landwirtschaftliche Nutzung geschützt werden müssen in einem anderen Landkreis eine wichtige Rolle für die Landwirtschaft spielen. Ein pauschaler Ausschluss bestimmter Gebiete auf Landesebene ist deshalb nicht zielführend. In Bezug auf Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wird durch eine PV-Nutzung erwartet, dass bisherige landwirtschaftliche Nutzungen zurückgenommen und dadurch sowie durch Beschattung Mineralisierungsprozesse verlangsamt und der CO₂-Ausstoß gemindert wird. Dies ist aber grundsätzlich auch durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung, bspw. in Form von Paludi-Kulturen, möglich. Es erscheint deswegen nicht sachgerecht, Flächen mit hohen Kohlenstoffgehalten pauschal aus der raumordnerischen Sicherung zu entlassen. Zudem weisen in einer Reihe von Regionen die Böden nahezu flächendeckend hohe Kohlenstoffgehalte auf. Die pauschale Freigabe dieser Flächen würde dem Schutzzweck der Regelung zuwiderlaufen. Durch die Überarbeitung der Festlegungen zur Photovoltaik wurde darüber hinaus der Grundsatz in Ziffer 03 Satz 5 gestrichen.

4.2.1.4.1-124 kein Erfordernis einer Regelung zu PV-Anlagen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die weitere Überfrachtung der RROP mit Planungsinhalten, die sinnvollerweise von den Gemeinden zu treffen sind, ist nicht zielführend. Es wird eine weitere Planungsebene mit erheblichem Aufwand geschaffen, obwohl es keinen rechtlichen Anspruch auf eine Positivplanung für Photovoltaikfreiflächenanlagen gibt. Bei einer Ausweisung von Eignungsflächen besteht die Gefahr, dass damit Anspruchshaltungen geweckt werden. Außerdem ist dann die Wahrscheinlichkeit, dass die Rechtsprechung Anspruchstatbestände formuliert und dann Gemeinden der Rechtfertigung unterliegen, warum keine Bebauungspläne aufgestellt werden. Es wird gefordert, die Ziffer 03 zu Photovoltaikanlagen zu streichen. Alternativ ist eine kombinierte Nutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen in den RROP gänzlich zu gestatten.

Erwiderung Es gibt keinen Anspruch auf Planung. Damit ist ausgeschlossen, dass durch die Rechtsprechung "Anspruchstatbestände" formuliert werden. Ob eine Planung erforderlich ist, ist eine alleinige Entscheidung des jeweiligen Planungsträgers. Der Ausbau erneuerbarer Energien rückt auch mit Blick auf das Niedersächsische Klimagesetz immer stärker in den Fokus. Es ist Aufgabe der Planung, sich diesem Belang zu widmen, es entsteht ohnehin ein höherer Planungsdruck auch für die Regional- und Bauleitplanung. Auch wenn Photovoltaikanlagen nicht privilegiert sind, so besteht doch ein Interesse an ihrem Ausbau. Dabei ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG). s ist auch im Interesse der Regionalplanung, den Bau von Photovoltaikanlagen raumverträglich zu steuern. Eine kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen ist bspw. durch Agrar-Photovoltaik möglich.
4.2.1.4.1-125 Regelungen müssen mit Augenmaß getroffen werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Aufgrund einer möglichen Flächenverbrauchszunahme durch Freiflächen-Photovoltaik und der damit verbundenen Reduzierung landwirtschaftlicher Fläche und bestehender Nutzungskonkurrenzen sollten entsprechende Regelungen mit Augenmaß getroffen werden und bedürfen einer sehr sorgfältigen Abwägung.
Erwiderung Die geplanten Festlegungen sollen dazu dienen, einen vorrangigen Ausbau auf bereits versiegelten Flächen zu betonen. Dies soll im überarbeiteten LROP-Entwurf durch die Benennung der Ausbauziele weiter betont werden. Gleichzeitig ist auch der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien sehr wichtig, so dass auch Flächen für Freiflächenanlagen benötigt werden. Insgesamt hat eine umfangreiche Abwägung stattgefunden bei der der Belang des Klimaschutzes überwogen hat, weshalb die Festlegungen zur Freiflächenphotovoltaik im überarbeiteten LROP-Entwurf weiter angepasst wurden.
4.2.1.4.1-126 Überprüfung der Daten von VB Landwirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es sind nicht alle landwirtschaftlichen Flächen in der Gebietskulisse Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft erfasst, sodass intensiv bewirtschaftete Standorte, welche zur Nahrungsmittel- und Futtermittelsicherung dienen, außerhalb des Vorbehalts Landwirtschaft vorzufinden sind. Um Überprüfung der Daten und Hinterlegung von aktuellem Kartenmaterial der tatsächlich genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den abgebildeten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wird daher gebeten.
Erwiderung Es ist richtig, dass landwirtschaftliche Flächen nicht vollständig als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dies ist auch nicht gewollt. Die Vorbehaltsgebiete unterliegen i. d. R. einer entsprechenden Prüfung und Abwägung der landwirtschaftlich wertvollen bzw. wichtigen Flächen. Hinzu kommt, dass einzelne Landkreise über kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm verfügen. Im Zuge der Abwägung der Festlegungen im LROP-Entwurf hat eine umfangreicher Abgleich des Belangs Landwirtschaft mit dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien insbesondere in Kombination mit dem Niedersächsischen Klimagesetz stattgefunden. Es wird von einem Bedarf von 15 GW für Freiflächenanlagen ausgegangen. Da Agrar-Photovoltaikanlagen (derzeit) i. d. R. nicht wirtschaftlich sind, kann dieser Bedarf nicht alleine durch solche Anlagen abgedeckt werden. Aus diesem Grunde kann kein vollständiger Ausschluss aller landwirtschaftlichen Flächen stattfinden. Auch ein Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, wie er im ersten Entwurf vorgesehen war, wird im zweiten Entwurf zugunsten eines Berücksichtigungsgebots zurückgestellt. Gleichwohl wird zur Erreichung des Ausbauziels auch nur ein kleiner Teil der landwirtschaftlichen Flächen benötigt. Für diese besteht auf den nachfolgenden Planungsebenen die Möglichkeit, eine raum- und umweltverträgliche Auswahl zu treffen.
4.2.1.4.1-127 Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Regelungen schränken die Planungshoheit von Gemeinden ein. Es gibt Fälle, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sinnvoll sein kann. Als Beispiel wird das Wangerland genannt, wo in den letzten Jahrzehnten viele kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben haben und auf den Hofstellen eine Umnutzung für Wohnbebauung und touristische Zwecke stattgefunden haben. Die ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen stehen für eine alternative Entwicklung zur Verfügung, die waldarme Landschaft sorgt für eine hohe Sonnenausbeute / geringe Verschattung. Planer*innen, Projektierer*innen, Errichter*innen und Betreiber*innen von PV-Freiflächenanlagen können sich selbst verpflichten, vorabdefinierte Standards umzusetzen und einzuhalten. Es wird bspw. auf die Selbstverpflichtung "bne - Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen" (www.gute-solarparks.de) verwiesen, derer sich unterschiedliche Branchenakteure bereits angeschlossen haben. Für gut geplante PV-Freiflächenanlagen sollte daher kein Ausschluss auf Flächen mit einem Vorbehalt für die Landwirtschaft erfolgen, sondern eine Abwägung individuell erfolgen können.
Erwiderung Es trifft zu, dass durch Festlegungen der Landes- und Regionalplanung der gemeindliche Planungsspielraum beschränkt wird. Festlegungen der Regionalplanung sowie Planungen und Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden sollten auf einander abgestimmt werden (Gegenstromprinzip). Durch die landesplanerischen Festlegungen zur Photovoltaik im LROP bleibt es Regionalplanungsträgern und Gemeinden unbenommen, gemeinsam eine raumverträgliche Nutzung der Photovoltaik "vor Ort" zu entwickeln, diese Möglichkeit wird durch die geplanten Anpassungen im zweiten Entwurf des LROP ausgeweitet. Die Selbstverpflichtung der BNE leistet einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und dient u. a. der Förderung von Biodiversität und der Integration der Anlagen in die Landschaft. Zudem versucht sie, die Nachteile für die Landwirtschaft (Flächenverlust und damit erhöhter Flächendruck) so gering wie möglich zu halten. Sie sollte deshalb in jedem Fall für den Bau von Freiflächenanlagen angewendet werden.
4.2.1.4.1-128 Einheitliche Kriterien für VB Landwirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Um landesweit vergleichbare Standortentscheidungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erzielen, auch hinsichtlich der geforderten Raumverträglichkeit, die im Einzelfall bei Ausnahmen nachzuweisen ist, wäre es wünschenswert, wenn den schützenswerten landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten einheitliche Kriterien zugrunde gelegt würden. Es wäre hilfreich, wenn das LROP diesbezüglich einheitliche Vorgaben bzw. Kriterien vorgeben würde.
Erwiderung Das gültige LROP benennt bereits in der Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Sätze 2 bis 4 Kriterien, aufgrund derer Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft geplant werden können: 1.) Hohe natürliche Ertragskraft, 2.) Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit, 3.) Pflege der Kulturlandschaft. Eine stärkere Vereinheitlichung der den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zugrunde liegenden Kriterien würde der standörtlichen Vielfalt Niedersachsens nicht gerecht und hätte voraussichtlich eine sehr ungleiche Verteilung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im Land zur Folge, die somit den Bedarf nach ortsnaher landwirtschaftlicher Produktion nicht planerisch absichern würden.
4.2.1.4.1-129 Ausschluss von PV-Anlagen nur auf Vorranggebieten Landwirtschaft
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Wenn Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen werden sollen, dann ist, vergleichbar wie in anderen Bundesländern (Brandenburg, Hessen), ausschließlich ein Ausschluss auf Vorranggebieten Landwirtschaft zu schaffen. Deshalb soll auch die Ausnahme für etwaige zukünftige Agrar-Photovoltaikanlagen auf Vorranggebieten Landwirtschaft zugelassen werden, aber die VB Landwirtschaft für Freiflächenphotovoltaikanlagen geöffnet werden.
Erwiderung Anders als in anderen Bundesländern werden in Niedersachsen bislang keine Vorranggebiete Landwirtschaft in Raumordnungsplänen festgelegt. Einzelne Festlegungen aus anderen Bundesländern sind damit allenfalls begrenzt auf Niedersachsen übertragbar. In Niedersachsen erfolgt eine Sicherung landwirtschaftlich wertvoller Böden derzeit durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten.
4.2.1.4.1-130 Forderung nach der Festlegung von landesbedeutsamen Vorranggebieten für Photovoltaik
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, dass die Träger der Regionalplanung Vorranggebiete für landesweit bedeutsame Projekte für Photovoltaik ausweisen und in diesen sämtliche anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung als Vorranggebiet nicht vereinbar sind, ausschließen. Landesweit bedeutsamen Projekten sollte bei sämtlichen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen stets Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen eingeräumt werden. Ein Vorranggebiet Photovoltaik sollte dann als landesweit bedeutsam gelten, wenn es aufgrund seiner elektrischen Nennleistung einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der landesweiten Ausbauziele für Erneuerbare Energien leisten kann, wobei Nennleistungen verschiedener Ausbaustufen addiert werden dürfen. Als Projekt in diesem Sinne gelten ungeachtet eines bereits eingeleiteten Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahrens sämtliche Planungen, für welche der Projektträger über die erforderlichen zivilrechtlichen Flächensicherungen zumindest in Form von Vorverträgen verfügt, bereits konkrete Planungen vorantreibt, insbesondere die für ein Genehmigungsverfahren erforderlichen Fachgutachten zumindest beauftragt hat und keine auf absehbare Zeit unüberwindlichen rechtlichen oder tatsächlichen Genehmigungshindernisse, die auch nicht durch Ausnahmen oder Befreiungen ausgeräumt werden könnten, ersichtlich sind.
Erwiderung Es steht den Trägern der Regionalplanung frei, Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik festzulegen. Sie können sich im Rahmen der kommunalen Planungshoheit aber auch dagegen entscheiden. In Vorranggebieten sind entgegenstehende raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen grundsätzlich nicht zulässig (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Der Träger der Regionalplanung bestimmt dabei nicht nur die räumliche Abgrenzung des Gebietes und die sachliche Regelungsreichweite des Vorrangs. Er bestimmt auch die Kriterien, unter denen eine Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Dabei kann der Träger der Regionalplanung beispielsweise bestimmte Nennleistungen oder Vorprägungen / Vorbelastungen von Flächen zugrunde legen. Zudem sind diese als Ziele der Raumordnung abschließend abzuwägen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG), so dass alle auf der jeweiligen Planungsebene erkennbaren entgegenstehenden Belange bereits geprüft werden. Somit werden Vorranggebiete nur festgelegt, wenn auf Grundlage der erkennbaren Belange von einer entsprechenden Realisierung des jeweiligen Vorrangzweckes auf diesem Gebiet ausgegangen werden kann. Zudem werden auch weitere planerische Überlegungen in die Entscheidung einfließen. D.h. alleine ein bestehendes Projekt oder die fortgeschrittene Planung hierzu können nicht als Grundlage für eine solche Vorranggebietsfestlegung gelten. Vielmehr muss eine entsprechende Abwägung mit anderen Belangen erfolgen. Die Festlegung auf regionaler Ebene kann sich nur auf regional bedeutsame Anlagen beziehen. Die Festlegung landesbedeutsamer Vorranggebiete müsste auf Ebene des LROP erfolgen. Ein Bedarf hierfür wird – ebenso wie im Fall von Vorranggebieten Windenergienutzung – jedoch nicht gesehen.
4.2.1.4.1-131 Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in RROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Um die Ausbauziele für Photovoltaik zu erreichen, müssen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete für die Photovoltaik festgelegt werden. Niedersachsen liegt beim Ausbau der Photovoltaik mit Blick auf den Ausbaubedarf weit zurück.
Erwiderung Berechnungen im Zuge der Erarbeitung des LROP-Entwurfs haben ergeben, dass in Niedersachsen auch auf Grundlage der bestehenden LROP-Festlegungen ausreichendes Flächenpotenzial für Freiflächenanlagen gegeben ist. Der schleppende Ausbau kann somit nicht auf fehlende Positivfestlegungen von Vorranggebieten zurückzuführen sein. Durch das steigende Erfordernis des Ausbaus erneuerbarer Energien wächst auch das Erfordernis, diesbezüglich planerisch tätig zu werden. Ob im Einzelfall die Festlegung von Vorranggebieten für die Photovoltaiknutzung der richtige Weg ist, sollte jedoch individuell von den Regionalplanungsträgern entschieden werden. Diese haben den besten Überblick über die diesbezüglichen Erfordernisse in ihrem Planungsraum. Ein verbindlicher Regelungsauftrag an die Träger der Regionalplanung wird nicht für erforderlich gehalten.
4.2.1.4.1-132 Bau auf allen förderfähigen Flächen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Um den zur Erreichung der Ziele der Energiewende erforderlichen Ausbau von Photovoltaikanlagen zu unterstützen, sollten die Festlegungen zum LROP den Bau von Photovoltaikanlagen auf allen EEG-förderfähigen Flächen zulassen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"1 Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sowie Flächen, die einer infrastrukturellen oder militärischen Vornutzung unterliegen, die in unmittelbarer Umgebung von Verkehrsinfrastruktur, Industrie und Gewerbe liegen oder sich in einem benachteiligten Gebiet nach EU-Recht befinden, das als Acker- oder Grünland genutzt wird.

2 Entlang der Infrastrukturkorridore von Autobahnen und Schienenwegen sind PV-Freiflächenanlagen bis 1,5 ha Anlagengröße grundsätzlich möglich. Außerhalb dieses Infrastrukturkorridors sollen möglichst Flächen genutzt werden, für die die Träger der Regionalplanung keinen Vorbehalt Landwirtschaft festgelegt haben.

3 Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, können für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden.

4 Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen."

Erwiderung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 dient der Feststellung, dass zur Vermeidung von Flächenverbrauch das bestehende Potenzial für den Bau von Photovoltaikanlagen im versiegelten Bereich vorrangig ausgeschöpft werden soll. Nur der darüber hinausgehende Bedarf soll durch Freiflächenanlagen gedeckt werden. An diesem flächensparenden Ziel soll weiterhin festgehalten werden.

Eine Bevorzugung von Flächen, die nach EEG förderfähig sind, ist ebenfalls nicht zielführend. Die im EEG vorgenommene Flächentypisierung sichert nicht die angestrebte Raumverträglichkeit der Umsetzung der Energiewende ab. Dazu bedarf es ergänzender raumordnerischer Regelungen.

Mit der Überarbeitung des LROP-Entwurfs werden jedoch die Möglichkeiten zum Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erweitert.

4.2.1.4.1-133 Festlegung von verbindlichen Flächenzielen für PV

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, verbindliche Flächenziele für Photovoltaik-Freiflächenanlagen festzulegen. Dabei wird von einem Bedarf von 30 GW bis 2040 ausgegangen (0,6 % der Landesfläche). Dabei sollten auch Standorte außerhalb der EEG-Flächenkulisse einbezogen werden, da die diesbezüglich nutzbaren Flächen stark eingeschränkt sind und nicht ausreichen werden. Es wird davon ausgegangen, dass Photovoltaikanlagen künftig auch ohne Einspeisevergütung wirtschaftlich sein werden.

Erwiderung

Der Einschätzung, dass bei der Ermittlung von Bedarfsflächen auch Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse einbezogen werden sollten, kann gefolgt werden. Dies berücksichtigt die derzeit erwarteten Entwicklungen bezüglich einer Wirtschaftlichkeit von Freiflächenanlagen.

Verbindliche Flächenziele sind jedoch nicht erforderlich. Es gibt in Niedersachsen keine Ausschlusswirkung für Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm ermöglichen ein mehr als ausreichendes Flächenpotenzial für die Photovoltaiknutzung, durch die geplanten weiteren Anpassungen im überarbeiteten Entwurf wird die Potenzialfläche erheblich erweitert.

Insgesamt wird in Niedersachsen jedoch nur von einem Bedarf von 15 GW ausgegangen, der restliche Bedarf kann über die wesentlich raum- und umweltverträglichere Nutzung von versiegelten Flächen und Gebäuden abgedeckt werden.

Im LROP erfolgt kein Auftrag an die Regionalplanungsträger, Flächen für die Photovoltaik als Vorranggebiete auszuweisen, so dass es keine Grundlage für die Festlegung von verbindlichen Flächenzielen gibt. Gleichwohl soll ein Ausbauziel in Form eines Grundsatzes der Raumordnung im überarbeiteten LROP-Entwurf genannt werden.

4.2.1.4.1-134 Projekte nur auf Flächen, die vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 wird von unvermeidbaren Belastungen für die Landwirtschaft durch Freiflächenanlagen gesprochen. Dabei stellen diese eine Möglichkeit zur Diversifizierung und zur Anpassung an den Klimawandel dar. Belastungen können eher durch Maßnahmen vermieden werden, wie vom bne vorgeschlagen werden. Dies umfasst u. a., dass Anlagen auf Flächen errichtet werden, die vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden. Zudem sollen beim Bau auf verpachteten Flächen die Pächter nicht benachteiligt werden. Solche Kriterien könnten bei der Regionalplanung mit Hilfe bestehender Instrumente berücksichtigt werden.

Erwiderung

Ziel der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ist es, landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und zu ermöglichen. Freiflächenanlagen bieten zwar eine alternative Einnahmequelle, sie sind aber nicht bzw. nur stark eingeschränkt mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Klimaschutzmaßnahmen, Blühstreifen u. ä. können von der Landwirtschaft auch ohne die Installation von PV-Anlagen durchgeführt werden und sind wesentlich flexibler bezüglich einer Rücknahme solcher Maßnahmen zugunsten der Nahrungsmittelproduktion. Dennoch soll zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien zum Klimaschutz die Möglichkeit der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im zweiten Entwurf erweitert werden. Künftig muss der Bau einer Freiflächenanlage auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nur noch mit dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung abgewogen werden.

Die Vorschläge des bne sollten Anwendung finden.

Die von der bne geforderte Verknüpfung mit den Eigentumsverhältnissen ist jedoch keine Frage der Raumordnung. Raumordnung befasst sich immer mit der sachlichen Funktion oder Nutzung von Flächen oder Raum und diese sind unabhängig von konkreten Eigentumsverhältnissen, Pachtrechten oder sonstigen Nutzungsrechten. Deswegen können Eigentums- und Pachtverhältnisse nicht Bestandteil von raumordnerischen Festlegungen sein.

4.2.1.4.1-135 Freiflächenanlagen sind Gewinn für die Biodiversität

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind ein Gewinn für die Biodiversität.

- Schaffung von Habitaten für Insekten und Vögel (d.h. es gibt mehr Blütenreichtum, was die Produktivität der Landwirtschaft steigert)
- auf den Flächen wird nicht gespritzt und gedüngt (extensive Nutzung, verbesserte Grundwasservorkommen, Kohlenstoffsenken)

Die enormen Synergieeffekte mit der Landwirtschaft müssen im LROP berücksichtigt werden.

Erwiderung

Ziel der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ist es, landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und zu ermöglichen. Klimaschutzmaßnahmen, Blühstreifen u. ä. können von der Landwirtschaft auch ohne die Installation von PV-Anlagen durchgeführt werden und sind wesentlich flexibler bezüglich einer Rücknahme solcher Maßnahmen zugunsten der Nahrungsmittelproduktion. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Vorgaben zur Düngung und Verwendung von Pestiziden, die eine Vereinbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Natur sicherstellen. Extensivierungen u. ä. finden darüber hinaus durch zahlreiche naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen oder auf freiwilliger Basis statt. Hierfür ist nicht zwingend eine Photovoltaiknutzung erforderlich. Unabhängig davon soll die Möglichkeit der Nutzung von freien Flächen für die Photovoltaik durch Anpassungen im zweiten Entwurf zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes erweitert werden.

4.2.1.4.1-136 Einforderung im Bau- und Planungsrecht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es besteht derzeit ein bau- und planungsrechtliches Defizit hinsichtlich einer konkreten Vorgabe zum Bau von Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, in und an Gebäuden, Lärmschutzwänden oder sonstigen baulichen Anlagen. Es wird davon ausgegangen, dass durch folgende Regelungen im Bau- und Planungsrecht eine Möglichkeit einer Einforderung solcher Anlagen durch Planungs- und Genehmigungsbehörden geschaffen wird.

Erwiderung

Niedersachsen ist bestrebt, durch entsprechende Regelungen solche Entwicklungen voranzutreiben und hat deshalb einen Entwurf zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO, LT-Drs. 18/9393) veröffentlicht. Es ist beabsichtigt, einen neuen "§ 32 a Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern" einzuführen. Dieser sieht vor, dass bei Errichtung von Gewerben Neubauten mit einer Dachfläche größer 75 m², mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit PV-Anlagen ausgestattet werden müssen und beim Neubau von Wohngebäuden muss die Tragkonstruktion des Gebäudes so bemessen werden, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie – auch zu einem späteren Zeitpunkt - errichtet werden können. Durch diese Regelungen sollen vor allem große Dachflächenpotentiale zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie nutzbar gemacht werden, aber auch den Anstrengungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums Rechnung getragen werden.

Das Bauplanungsrecht ist insbesondere im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung geregelt. Dieses Bundesrecht kann durch das LROP nicht geändert werden.

Im Außenbereich sind PV-Anlagen nach geltendem Recht bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dienen, wenn sie zudem dem Gebäude baulich untergeordnet sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Im Übrigen sind PV-Anlagen im Außenbereich nur auf der Grundlage entsprechender gemeindlicher Bauleitplanung zulässig.

4.2.1.4.1-137 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 sollte auch für Vorranggebiete Landwirtschaft gelten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 sollte auch für Vorranggebiete Landwirtschaft gelten, da es nicht unwahrscheinlich ist, dass diese in Zukunft festgelegt werden.

Erwiderung

Da es in Niedersachsen z. Zt. keine Vorranggebiete Landwirtschaft gibt und somit auch deren Definition und Inhalt unklar ist, kann auch eine Zielfestlegung zu diesen nicht schlussabgewogen erfolgen. Dies hängt maßgeblich von der Definition des Vorrangs ab. Einen solchen Ausschluss kann somit zunächst nur der Träger der Regionalplanung erlassen, sobald er solche Vorranggebiete festlegt und er für eine solche zusätzliche Regelung Bedarf sieht.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine herkömmliche Photovoltaikfreiflächenanlage nicht mit einer flexiblen landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist und somit ohnehin auf einem Vorranggebiet Landwirtschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre.

4.2.1.4.2-100 es bleibt unklar, wann Anlagen raumbedeutsam sind

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten zu definieren, ab welcher Größe (MW/ha) Freiflächenanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind.

Dies wurde sowohl für gewöhnliche Freiflächenanlagen als auch für Agrar-PV-Anlagen erfragt.

Dabei wurde auch die Frage gestellt, ob nicht jede Anlage raumbeanspruchend sei.

Erwiderung

Die Raumbedeutsamkeit kann nicht klar quantifiziert werden und hängt u. a. auch von den konkreten räumlichen Randbedingungen ab. So kann bspw. in der Landschaft Ostfrieslands von einer erhöhten Sichtbarkeit und damit auch einer größeren räumlichen Wirkung einer Anlage ausgegangen werden als bei einer Anlage, die gut in eine Hügellandschaft integriert wurde. Insofern ist in jedem Einzelfall eine Prüfung erforderlich. Wie eine solche Prüfung aussehen sollte und welche Aspekte hierbei eine Rolle spielen, kann in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 Satz 2 (neu Satz 4) nachgelesen werden.

4.2.1.4.2-101 Bedarf einer klareren Definition von Agrar-PV

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Mit Blick darauf, dass eine raumordnerische Beurteilung nur eingeschränkten Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung im verbindlichen Bauleitplanverfahren und

Baugenehmigungsverfahren hat, fehlt für die Ausnahmeregelung für Agrar-Photovoltaikanlagen noch Klarheit mit dem Ziel,

- Vermeidung von Missbrauch
- einheitliche Auslegung im Land.

Für die Eindeutigkeit des Begriffs Agrar-PV-Anlagen müsste Folgendes geklärt werden:

- So wäre eine differenzierte Beschreibung einer maschinellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hilfreich, um Diskussionen bei der konkreten Ausgestaltung zu vermeiden. Eine maschinelle Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen kann naturgemäß in Abhängigkeit der angepflanzten Ackerfrüchte stark variieren (z. B. kleinerer Traktor im Obstbau und Mähdrescher im Getreideanbau).
- Da die angebaute Ackerfrucht variieren kann, stellt sich die Frage, ob sich hier dann immer an derjenigen Ackerfrucht mit den größten benötigten Maschinen orientiert werden muss.
- Der Abstand der PV-Module in Freiflächenanlagen beträgt ca. 6 m, so dass zumindest ein Teil der Fläche neben der ganzflächigen Beweidung - auch eine landwirtschaftliche Nutzungsform - noch zur maschinellen Bearbeitung zur Verfügung stehen könnte. Werden die in der Begründung genutzten Begrifflichkeiten also exakt auslegt, fallen solche derartigen Doppelnutzungen, da maschinelle Bearbeitung möglich ist, doch unter die Agrar-PV-Anlagen.
- Unklar bleibt ferner, ob Zwischennutzungen möglich sind, da in der Begründung der Begriff "dauerhaft" benutzt wird.
- Das Wort "maschinell" ist durch "ackerbaulich" zu ersetzen, um die Möglichkeit des ökologischen Landbaus nicht auszuschließen oder ganz zu streichen.
- Aussagen zur gartenbauliche/obstbauliche Bewirtschaftung sollten ergänzt werden.
- Zudem müsste gewährleistet werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht nur theoretisch möglich ist, sondern auch weiterhin durchgeführt wird.
- Die Ausgestaltung der Anlagen muss auf den guten Erhaltungszustand der landwirtschaftlichen Flächen ausgerichtet sein.
- Auf Flächen, die einen Vorbehalt aufgrund besonderer Funktion (Planzeichen 4.2) in beispielsweise einem Landschaftsschutzgebiet haben, ist fraglich, ob die landwirtschaftliche Erzeugung hier tatsächlich die in der Begründung benannte Hauptnutzung ist. Vielmehr handelt es sich hier um einen multifunktionalen landwirtschaftlichen Raum, der in besonderer Weise dem Erhalt einer Vielzahl von Schutzgütern (biologische Vielfalt, Boden, Wasser, usw.) dient.
- Der derzeit technisch mögliche Entwicklungsstand von Agrar-Photovoltaikanlagen erlaubt grundsätzlich eine maschinelle Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die bei Grünland zwischen 90% bis nahezu 100 % der Fläche und bei Ackerland bis zu 80% der Fläche betragen kann. Dies sollte in der Definition berücksichtigt werden. Es sollten Mindestanforderungen an die Nutzbarkeit der Grundfläche formuliert werden. Weitere Ansatzpunkte für die Definition sollten technische Kriterien sein, aus denen eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzbarkeit abgeleitet werden könnten, z. B. Angaben zur Überbauungsfläche.
- Als Beispielformulierung wird vorgeschlagen: "Als Agrar-Photovoltaikanlagen gelten Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der entweder eine Grundflächenzahl von maximal 0,15 oder für die Solarkollektoren eine minimale Höhe der Unterkante von 4,0m festsetzt."

Erwiderung

Es wird zugestimmt, dass die Definition der Agrar-Photovoltaik überarbeitet werden muss. Dazu werden die genannten Hinweise geprüft und herangezogen, um eine eindeutige Definition zu erstellen.

4.2.1.4.2-102 Einpassung in die Landschaftsstruktur

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

In der Begründung zur Agrarphotovoltaik wird aufgeführt, dass eine verträgliche Landschaftsintegration bspw. durch eine Einpassung der Anlagen in die Landschaftsstruktur erfolgen kann. Hierfür wird folgendes Beispiel vorgeschlagen: "durch Anpassung an die bestehende Topographie"

Erwiderung

Eine entsprechende Ergänzung wird vorgenommen.

4.2.1.4.2-103 Erarbeitung einer Arbeitshilfe für Agrar-Photovoltaikanlagen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird die Erarbeitung einer Arbeitshilfe zur sensiblen Integration von Agrar-Photovoltaikanlagen in die Energie-Landschaft Niedersachsens angeregt.

Erwiderung

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen und entsprechende Möglichkeiten werden geprüft. Dies geht jedoch über die konkrete Festlegung im LROP hinaus und ist somit in einem gesonderten Prozess zu bearbeiten.

4.2.1.4.2-104 Definition von "Ausnahmsweise" in 4.2.1 03 Satz 3

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff "ausnahmsweise" in der Umsetzung im Einzel- bzw. Ausnahmefall geprüft werden muss. In einem solchen Ausnahmefall sollte die Fachbehörde Landwirtschaft beteiligt oder aber "Ausnahmen" definiert werden.

Erwiderung

Bei Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3 im ersten Entwurf der Änderungsverordnung handelt es sich um eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG. Der Begriff der "Ausnahme" ist rechtlich allgemein bekannt und bedarf keiner speziellen raumordnerischen Definition. Kennzeichnend für eine Ausnahmeregelung ist, dass sie alle Voraussetzungen benennen muss. Erfüllt ein Vorhaben diese Voraussetzungen, ist es zulässig. Damit kann eine Ausnahme auch eine größere Zahl von Anwendungsfällen haben. Dies unterscheidet eine Ausnahme von Zielabweichungen oder anderen Härtefallentscheidungen, bei denen weitere Umstände - insbesondere eine Ermessensentscheidung einer Zulassungsbehörde - hinzutreten müssen.

Grund für die geplante Festlegung dieser Ausnahme war, dass bei einer Erfüllung der Definition für Agrar-Photovoltaikanlagen eine Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben ist und somit für diese Anlagen der sachliche Grund entfällt, nicht auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden zu dürfen. Durch die geplante Anpassung der Festlegung im zweiten Entwurf der Änderungsverordnung wird jedoch auch diese Ausnahmeregelung nur noch als Grundsatz der Raumordnung formuliert.

4.2.1.4.2-105 Begrüßung einer Ausnahmeregelung für Agrar-PV

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Eine Öffnung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik wird begrüßt. Bei der nahezu vollständigen Umstellung auf Erneuerbare Energien bis 2050 spielt die Photovoltaik eine systemrelevante Rolle. Zur Zielerreichung muss die Anlagenleistung vervielfacht werden (von ca. 40 GW auf ca. 400 GW). Agrar-Photovoltaikanlagen umgehen die Nachteile von herkömmlichen Freiflächenanlagen. So wird die Fläche nicht vollständig verbraucht (eine Doppelnutzung ist möglich), der Strom kann bedarfsgerechter erzeugt werden (statt einer Ausrichtung der Produktion auf die Mittagszeit). Die geringere Belegungsichte ermöglicht die Umsetzung netzdienlicher Konzepte (z. B. vertikale bifaziale Anlagen mit Ost-West-Ausrichtung, die in den Morgen- und Abendstunden ihre Produktionsspitze haben). Damit wird der Anteil Erneuerbarer Energien erhöht und der Speicherbedarf minimiert.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.1.4.2-106 Ausnahme für Agrar PV auch auf Vorranggebieten Landwirtschaft

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Ausnahme für Agrar-PV sollte aufgrund der Vorteile auch für (künftige) Vorranggebiete Landwirtschaft gelten.

Erwiderung

Die Festlegung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG erfolgt als Ziel der Raumordnung und setzt somit eine Schlussabgewogenheit voraus. Da es in Niedersachsen z. Zt. keine Vorranggebiete Landwirtschaft gibt und somit auch deren Definition und Inhalt unklar ist, kann auch die Erforderlichkeit einer Ausnahme nicht beurteilt werden. Die Erforderlichkeit hängt maßgeblich von der Definition des Vorrangs ab. Eine solche Ausnahme kann nur der Träger der Regionalplanung erlassen, wenn er hierfür Bedarf sieht.

4.2.1.4.2-107 Erforderlichkeit einer EEG-basierte Förderung für Agrar-PV

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Für eine erfolgreiche Umsetzung von Agrar-Photovoltaik in Niedersachsen sollte auch gezielt auf EEG-Förderung gesetzt werden. Niedersachsen hat nicht die höchsten Einstrahlungswerte, so dass sich ohne Förderung nur schwer eine sichere Kalkulationsbasis für Investoren bietet. Es wird für die Einführung einer Freiflächenöffnungsverordnung (§ 37c EEG) plädiert.

Erwiderung

Eine Freiflächenöffnungsverordnung wurde zwischenzeitlich in Niedersachsen eingeführt. Die Freiflächenöffnungsverordnung ist jedoch nicht Bestandteil der Raumordnung, so dass das Sachargument an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen werden kann.

4.2.1.4.2-108 Verhältnis der Agrar-PV-Anlagen zum Bauplanungsrecht

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine Klarstellung im LROP wäre wünschenswert, dass Agrar-Photovoltaikanlagen nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben anzusehen sind, sobald sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Es wird vorgeschlagen, im LROP zu regeln, dass Agrar-Photovoltaikanlagen vorbehaltlich einer im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Raumverträglichkeitsprüfung regelmäßig bis zu einer Größe von 10 ha als landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben genehmigt werden können.

Erwiderung

Regelungen zur Auslegung der bauplanungsrechtlichen Regelung des § 35 Abs. 1 BauGB sowie Regelungen zur Anwendung dieser Vorschrift durch die unteren Bauaufsichtsbehörden sind nicht Gegenstand des LROP.

4.2.1.4.2-109 Eine Ausnahme für Agrar-Photovoltaik wird kritisch gesehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die vorgesehene Ausnahmeregelung für Agrar-Photovoltaikanlagen wird kritisch gesehen oder abgelehnt. Folgende Gründe werden aufgeführt:

- Aufgrund der Höhe (hallenartige Bauten) stellen sie einen massiven Eingriff in die Landschaft / das Orts- und Landschaftsbild (insbesondere für die Marschenlandschaft Niedersachsens) dar. Ein Ausgleich z.B. durch Eingrünung ist nur bedingt möglich.
- Die Anlagen stellen einen Eingriff in die Natur dar. Der Arten- und Biotopschutz wird beeinträchtigt, z.B. durch Nutzung von Trocken- und Halbtrockenrasen, Brachen oder anderen extensiv genutzten Flächen.

- Zur Erreichung einer Wirtschaftlichkeit wird ein hoher Flächenbedarf bestehen. Damit entsteht ein umfangreicher Flächenverlust für die Landwirtschaft und den Naturraum. Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen, insbesondere im Außenbereich (Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nicht privilegiert). Hier sollten die gesetzlichen Regelungen nicht aufgeweicht werden.
- Es würde ein erhöhter Flächendruck entstehen, der u.a. durch Biogasanlagen ohnehin schon stets höher wird. Dies ist insbesondere für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die auf die so immer teurer werdenden Pachtflächen angewiesen sind, existenzbedrohend.
- Es besteht die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft.
- Das steht im Widerspruch zur Reduzierung der Versiegelung (das Ausweichen auf landwirtschaftliche Flächen erscheint inkonsequent).
- Es ist auch ein Widerspruch zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 1.
- Es entsteht eine hohe Flächeninanspruchnahme.
- Es besteht die Gefahr von Lichtemissionen.
- Es besteht angesichts der steigenden Anzahl an Anträgen auf Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft die Gefahr eines Wildwuchses.
- Es besteht ein Widerspruch zu den Festlegungen zum Schutz der Kulturlandschaften.
- diese technischen Einrichtungen bedürfen einer baustatisch sicheren Gründung. Durch die tiefen erforderlichen Fundamente (Schneelast, Winddruck) erfolgen umfangreiche Eingriffe in die landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- der LROP-Entwurf überbewertet die aktuelle Technologiereife und Wirtschaftlichkeit der Agrar-PV, sowie deren Einordnung in Planungsprozesse.
- Agrar-PV-Anlagen sind aufgrund von standortabhängigen Gegebenheiten (geringe Strahlungsintensität) in Niedersachsen nicht wirtschaftlich zu betreiben. Auch sind die Flächen für PV-Anlagen nicht beihilfefähig für Direktzahlungen.
- Alle Regelungen zu Agrar-Freiflächen-PV-Anlagen sind den Privilegierungstatbeständen des BauGB entzogen. Somit müsste die Planung von Agrar-PV-Anlagen, unabhängig von der raumordnerischen Verträglichkeit, regelmäßig auf planerischer Ebene bei der Prüfung der Privilegierung scheitern.

Erwiderung

Da Agrar-Photovoltaikanlagen die landwirtschaftliche Nutzung nicht bzw. nur geringfügig einschränken sollen, ist auch nicht von einem erhöhten Flächendruck oder Flächenverlust für landwirtschaftliche Betriebe auszugehen.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist ein gewisser Anteil an Freiflächenanlagen zusätzlich zu den bevorzugten Anlagen auf versiegelten Flächen erforderlich, weshalb diesen auf geeigneten Flächen grundsätzlich Raum zur Verfügung zu stellen ist.

Bei der Ausnahme für Agrar-Photovoltaikanlagen wird aufgrund der derzeit oftmals fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht von einer Häufung dieser Anlagen ausgegangen. Die Ausnahme dient auch nicht der Erreichung des erforderlichen Ausbaus von Freiflächenanlagen, sie stellt lediglich klar, dass Agrar-Photovoltaik mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Vergleich zu herkömmlichen Freiflächenanlagen vereinbar ist.

Die fehlende Privilegierung ist kein Ausschlusskriterium für den Bau solcher Anlagen. Allerdings kann eine entsprechende bauleitplanerische Ausweisung nur stattfinden, wenn die Anlagen raumverträglich sind. Aus diesem Grund ist auch nicht zu befürchten, dass unverträgliche negative Auswirkungen bspw. auf die Natur, auf das Landschaftsbild oder Kulturlandschaften entstehen. Nicht jede Agrar-Photovoltaikanlage ist automatisch raumverträglich.

4.2.1.4.2-110 Bitte um Zulässigkeit von Freiflächenanlagen entlang von linienförmigen Infrastrukturen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird gefordert, Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von linienhaften Infrastrukturen (200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen gemäß EEG § 48 Abs. 1 Nr. 3 c aa) zuzulassen.

Hierfür werden folgende Gründe aufgeführt:

- die Flächen entlang von linienhaften Infrastrukturen sind vorbelastete Flächen
- es wird das Interesse des Bundesgesetzgebers zum massiven Ausbau Erneuerbarer Energien zur klimaneutralen Energieversorgung umgesetzt (Öffnung von Flächen, die nach EEG förderfähig sind) bzw. die fehlende Verfügbarkeit dieser Flächen steht dem EEG unzulässigerweise entgegen
- ein pauschaler Ausschluss von landwirtschaftlichen Flächen ist zu unpräzise, da viele direkt entlang der vorbelasteten Verkehrswege liegen
- es erfolgt eine Extensivierung von Ackerflächen und eine ökologische Aufwertung von Flächen entlang der Verkehrswege
- ansonsten stünde das LROP den Klimaschutzziele des Bundes (z. B. 65 % Erneuerbaren Energien bis 2030 (EEG)) entgegen
- straßenbegleitenden landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund der hohen Schadstoffeinträge durch den Kfz-Verkehr nur bedingt für die Nahrungsmittelproduktion geeignet
- es könnte ein kurz- bis mittelfristiger weiterer Ausbau der Photovoltaik gefördert werden, ohne dass hierfür im Einzelfall ein RROP-Änderungsverfahren durchgeführt werden müsste
- Neben einer Verdreifachung der Solarenergie auf Gebäuden auch 1,5 GW Freiflächenanlagen pro Jahr benötigt werden, um die Ausbauziele zu erreichen und dies mit den restriktiven Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm nicht erreichbar ist (um die Ziele des NKlimaG zu erreichen wird bis 2040 eine installierte PV-Leistung von 47-57 GW benötigt); um die niedersächsischen, bundes- und europaweiten Klimaschutzziele zu erreichen, muss es einen raumverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geben; dazu müssen auch Ausbauziele für die Photovoltaik definiert werden (es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der Potenziale anderer Energieträger und der Energieeinsparung bis 2042 61 GW Solarenergie benötigt werden). Theoretisch stünden in Niedersachsen Dachflächen für die Erzeugung von 89,2 GW Solarenergie zur Verfügung. Dabei ist jedoch noch nicht berücksichtigt, dass einige Dachflächen aufgrund von baulichen (Statik und Denkmalschutz), wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht geeignet sind. Bei einer Verdreifachung des aktuellen Aufdachanteils (381 MW in 2020), wären bis 2040 22,9 GW Aufdachanlagen installiert (installierte Leistung: 27,5 GW), d.h. es würden noch 30 GW installierte Leistung fehlen, die mittels Zubau von 1,5 GW pro Jahr auf Freiflächen errichtet werden müssen. Diese Zielerreichung darf nicht verhindert werden. Alternative Potenzialflächen (Gewässer, bauliche Anlagen entlang von Verkehrswegen, Parkplätze, Abraummalden u. ä.) reichen nicht aus.
- Niedersachsen hatte 2019 nur einen Anteil von 8,6 % (4,2 GW) an der bundesweit installierten Photovoltaik (bei 13,3 % der Bundesfläche)

Erwiderung

Eine Förderfähigkeit nach EEG bescheinigt noch nicht die Raum- und Umweltverträglichkeit von Anlagen auf diesen Flächen. Zudem berechtigt die Förderfähigkeit alleine noch nicht zur Nutzung dieser Flächen. Somit ist es grundsätzlich zulässig, bestimmte Flächen entlang von Infrastrukturen aufgrund von entgegenstehenden Belangen für die Photovoltaiknutzung auszuschließen.

Im überarbeiteten Entwurf der Änderungsverordnung kann künftig eine Abwägung zwischen dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und der Photovoltaiknutzung stattfinden. Bei der Abwägung gilt es jedoch, auch folgendes zu bedenken:

Eine ökologische Aufwertung von Flächen kann zwar ein guter Nebeneffekt von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sein, aber die Anlagen sind nicht zwingend zum Erreichen dieser Aufwertung erforderlich (die darüber hinaus mit einer höheren räumlichen und zeitlichen Flexibilität erfolgen kann als bei einem mit der Photovoltaik kombinierten Projekt). Somit sind diese für sich genommen kein Grund für die Freigabe von Randstreifen.

4.2.1.4.2-111 Eine Ausnahme an liniengebundenen Infrastrukturen ist denkbar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Eine Ausnahme vom Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist allenfalls an liniengebundener Infrastruktur (Autobahnen, Schienen) denkbar.

Erwiderung

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen, eine Ausnahmeregelung zu Seitenstreifen ist allerdings nicht vorgesehen. Stattdessen soll zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien und des damit verbundenen Klimaschutzes künftig grundsätzlich eine Abwägung der Photovoltaik mit der landwirtschaftlichen Nutzung in

Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft stattfinden können. Eine entsprechende Anpassung des LROP-Entwurfs ist vorgesehen.
4.2.1.4.2-112 Neuverschlagn für 4.2.1 03 Satz 2
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Änderungsvorschlag für Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2: Auf EEG-förderfähigen Flächen entlang der Infrastrukturkorridore von Autobahnen und Schienenwegen sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis 1,5 ha Anlagengröße grundsätzlich möglich, für größere Anlagen soll eine Abwägung vorgenommen werden. Für Flächen außerhalb dieses Infrastrukturkorridors sollen möglichst Flächen genutzt werden, für die der Träger der Regionalplanung keinen Vorbehalt Landwirtschaft festgelegt hat.
Erwiderung Es besteht ausreichend Flächenpotenzial außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, um auch den Ausbaubedarf für Freiflächenanlagen abzudecken, der über den zu bevorzugenden Bau auf versiegelten Flächen hinaus benötigt wird. Dies gilt auch für förderfähige Flächen nach EEG. Somit ist es nicht erforderlich, pauschal Seitenstreifen für die Photovoltaiknutzung freizugeben. Allerdings soll zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien und des damit verbundenen Klimaschutzes künftig grundsätzlich eine Abwägung der Photovoltaik mit der landwirtschaftlichen Nutzung in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft stattfinden können. Eine entsprechende Anpassung des LROP-Entwurfs ist vorgesehen.
4.2.1.4.2-113 Keine Photovoltaik-Korridore an Schienen- und Autobahnstrecken
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird sich gegen Korridore von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Schienen- und Autobahnstrecken ausgesprochen. Diese Flächen dienen i. d. R. auch als Ersatz- und Ausgleichsflächen. Zudem erfolgen entlang der Strecken Anpflanzungen zur Sicherung des Landschaftsbildes, des Immissionsschutzes u. ä.
Erwiderung Kenntnisnahme - eine pauschale Freigabe von Seitenstreifen ist nicht vorgesehen.
4.2.1.4.2-114 Vorschlag für eine Ausnahme für öffentliche Betriebe
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es sollte eine Ausnahme für öffentliche Einrichtungen / Betriebe geben, Freiflächenanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu errichten, sofern dies dem öffentlichen Interesse dient (z. B. zur Gebührenreduktion bzw. -stabilität). Solche Anlagen sollten in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Betriebsstandort liegen und mind. 50 % der erzeugten Energie sollte dem Eigenverbrauch dienen. Denkbar sind solche Konstellationen v. a. im Bereich der Ver- und Entsorgung (Wasserwerke, Kläranlagen).
Erwiderung Raumordnung befasst sich mit den Auswirkungen eines Vorhabens auf den Raum. Diese Auswirkungen sind immer gleich, unabhängig davon, welcher Betreiber oder welcher Zweck dahinter steht. Entsprechend erfolgen raumordnerische Festlegungen immer zur Sicherung einer bestimmten Funktion, sie sind insofern rein sachlich. Wer diese Funktion erfüllt, ist unerheblich. Festlegungen, die Ausnahmen an bestimmte Personen oder Betriebe knüpfen würden, wären insofern raumordnerisch systemwidrig.
4.2.1.4.2-115 Vorschläge zur Nutzung von besonderen Flächen für PV-Anlagen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, PV-Freiflächenanlagen für die Nutzung folgender Flächen zu erlauben 1. neue Ausgleichsflächen aufgrund des Biodiversitätsgewinn 2. Ackerflächen, wer seine Biogasleistung drosselt/drosseln muss/beendet bzw. den Maisanbau für Biogasanlagen entsprechend reduziert 3. Flächen, die für die intensive Futtergewinnung und die Gülleausbringung von Tiermast genutzt wurden, bei entsprechender Reduzierung der Tierhaltung 4. stillgelegte Deponien, Abbaufolgelandschaften 5. Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung und sonstige brachliegende Flächen 6. es sollte in VB Landwirtschaft die Möglichkeit geben, innerhalb von Windparks zusätzlich PV-Anlagen zu errichten. Die Flächen sind regelmäßig weit von Wohngebieten entfernt, eine starke landschaftliche Vorbelastung ist durch die WEA vorhanden. Dem möglichen Eisabwurf von WEA kann durch Freihaltung der Flächen unter den Rotoren weitgehend begegnet werden, im Übrigen sind die gelegentlichen Schäden durch Eis gering und können auch toleriert werden 7. es wird beantragt Vorranggebiete, die nicht mehr für Windparks genutzt werden sollen, auch für den Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen vorzusehen 8. Wasserstraßen, insbesondere künstliche, sollten ebenso behandelt werden wie Randstreifen an Bundesautobahnen oder Eisenbahnstrecken. Gleiches sollten auch für Hafenanlagen und Liegeplätze gelten 9. Flächen, auch bisher landwirtschaftlich genutzt, die direkt an stromintensive technische Anlagen (u. a. Wasserwerke) angrenzen, für den Stromeigenverbrauch 10. Solarparks als Chance für sog. "Rote Gebiete" 11. Flächen in der unmittelbaren Nähe von regional bedeutsamen Energieclustern, energieintensiver Industrie

Erwiderung Grundsätzlich eignen sich die Vorschläge nicht für Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm, hierzu im Einzelnen: zu 1) Inwiefern eine Vereinbarkeit mit dem Ausgleichszweck gegeben ist, kann nicht pauschal beurteilt werden sondern wird im Einzelfall zu prüfen sein (sofern die Fläche außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft liegt). zu 2, 3) Auf die konkrete landwirtschaftliche Nutzung von Flächen kann raumordnerisch kein Einfluss genommen werden (eine Bindungswirkung entsteht nur gegenüber öffentlichen Stellen). zu 4, 5) Sofern diese keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind (und das dürfte regelmäßig der Fall sein), spricht ohnehin aus landesraumordnerischer Sicht nichts gegen eine entsprechende Nutzung. zu 6, 7) Hierzu besteht die Möglichkeit, auf Ebene der Regionalplanung eine solche Doppel- oder Alternativnutzung durch entsprechende Vorranggebietsfestlegung zuzulassen. Dies ist aber im Einzelfall zu beurteilen und kann nicht pauschal auf Landesebene vorgegeben werden. Auf Ebene des LROP werden keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. zu 8) Grundsätzlich spricht aus landesraumordnerischer Sicht nichts gegen den Bau von solchen Anlagen, sofern keine anderen Belange auf diesen Flächen Vorrang haben oder zumindest abzuwägen sind. Sofern hiermit eine Förderfähigkeit gefordert werden sollte, so ist auf die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinzuweisen. zu 9, 11) Außerhalb von entgegenstehenden raumordnerischen Vorranggebieten oder Flächen ohne weiteren Abwägungsvorbehalt spricht aus landesraumordnerischer Sicht nichts gegen ein solches Vorhaben. Bei regional bedeutsamen Energieclustern bestünde auch die Möglichkeit, Photovoltaikanlagen in diese Flächen bei entsprechender Vorranggebietsfestlegung zu integrieren. zu 10) Rote Gebiete zeichnen sich durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf hierfür zu wenigen verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen aus. Ein weiterer Flächenentzug erhöht den entsprechenden Druck auf andere Flächen, so dass allenfalls eine Verlagerung der Problematik entstehen dürfte.
4.2.1.4.2-116 Ausnahmeregelung zu 4.2.1 03 Satz 2
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Sinnhafter und der Masse der PV-Vorhaben entsprechender wäre es, von dem generellen Verbot in Satz 2 eine praktikable Ausnahmeregelung zu erklären, die auf nachvollziehbaren Entscheidungskriterien begründet ist. Diese sollten die jeweiligen herrschenden Verhältnisse in der Umgebung von geplanten Vorhaben in den Fokus nehmen. Beispiel könnte sein, die Veränderung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch den Klimawandel oder Einschränkungen der Feldberegnung. Für die Begründung zum LROP wird als ergänzende Anforderung für eine praktikable Ausnahmeregelung angeregt, bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eine Stellungnahme der LWK Niedersachsen einzuholen.
Erwiderung Ausnahmeregelungen müssten die gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 ROG erfüllen. Als Ziele der Raumordnung müssen sie hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar sein. Dazu muss eine Ausnahme alle Voraussetzungen, unter denen ein Vorhaben zulässig ist, selbst zu benennen; die Ausnahme ist nicht von einer behördlichen Zulassungs- oder Ermessensentscheidung abhängig. Die Abhängigkeit der Ausnahme von einer Stellungnahme der LWK würde diesen Bestimmtheitsanforderungen widersprechen und ist daher abzulehnen.
4.2.1.4.3-100 Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt oder geringer Feuchtestufe sind nicht gut für PV geeignet
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Diese Gebiete sind für Photovoltaikanlagen nicht gut geeignet, weil • sie besonderen Standorteigenschaften mit einer angepassten Vegetation und Fauna haben und deshalb höhere ökologische Wertigkeiten aufweisen. • es sich um nach § 30 Abs. 2 geschützte Biotop- oder sonstige naturschutzfachlich hochwertige Flächen handelt, wie z. B. mesophiles Grünland oder Magerrasen. Es wird folgende Ergänzung von Satz 5 vorgeschlagen: "[...] <i>sofern es sich nicht um nach § 30 Abs. 2 geschützte Biotop- oder sonstige naturschutzfachlich hochwertige Flächen handelt, wie z. B. mesophiles Grünland oder Magerrasen.</i>" • eine Vereinbarkeit mit dem Ziel des Bodenschutzes bei der Installation und dem Betrieb von PV-Anlagen auf trockenen Moorstandorten sowie auf Dünenstandorten nicht gesehen wird. • die Aufgabe oder Extensivierung der vorher durchgeführten Nutzung nur selten "Vorteile für den Naturschutz" mit sich bringen, da diese Flächen ohnehin meist nur extensiv nutzbar sind. In der Folge entstehen i. d. R. sogar § 30-Biotop- (Trockenrasen oder Nassgrünland). Die Extensivbewirtschaftung ist zur Erhaltung notwendig und entsprechend fortzuführen. • beim Bau der Anlagen, inklusive der kleinflächigen Fundamente und Leitungen, negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen können. Diesen sollte durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Bodenschutz beim Bauen) entgegengewirkt werden. • ggf. zusätzliche Grundwasserabsenkungen für die Gründung und spätere Reparaturen o. ä. erforderlich sind. • für die Bewertung der tatsächlichen Standortignung für die Erzeugung von solarer Strahlungsenergie weitere Informationen hinzugezogen werden sollten, die über die bodenkundliche Feuchtestufe hinausgehen. • Organomarschen, Anmoore, Moormarsch, entwässerte flachgründige Moore und ähnliche kohlenstoffreiche Böden bei Grünlandnutzung oft eine hohe Fruchtbarkeit aufweisen und in den jeweiligen Regionen unverzichtbare Futtergrundlage für die dort häufig dominierenden Milchviehbetriebe sind. • dem Klimaschutz nur gedient wird, wenn die Regelung an die gleichzeitige Erhöhung des Wasserstandes gekoppelt wird. Dieser Zusammenhang wird in der Begründung zwar dargestellt, müsste aber noch deutlicher gemacht werden. • die Definition von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt noch eindeutiger definiert werden müssen (Humusgehalt-Grenze). • die Vernässung von Moorrestbereichen durch flächendeckend vorhandene Solaranlagen erschwert bzw. sogar unmöglich wird. • eine Beweidung als häufige Kompensation für solche Anlagen auf Hochmoorflächen häufig nur eine Verbinsung der Landschaft zur Folge hat. Es entwickelt sich, im Gegensatz zu Beweidung auf Mineralböden, kein artenreiches Grünland. Moorflächen können nur durch eine Vernässung naturschutzfachlich aufgewertet werden. • es dem LROP-Ziel zur Torferhaltung widerspricht. • sich die Regelung aus fachlicher Sicht auf intensiv genutzte entwässerte Böden beziehen muss (siehe auch Begründung S. 54). Eine Überarbeitung der Formulierung des Satzes 5 wird für sinnvoll erachtet. • sehr kohlenstoffreiche und wasserführende Flächen i.d.R. bereits anderen Schutzgütern unterliegen. • vielfältige Konflikte mit den Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege denkbar sind. Z. B. Schutzkategorien, mit dem Landschaftsbild, mit einer Bedeutung als Vogelbrutgebiet bzw. als Gastvogellebensraum. • bei naturschutzfachlich wertvollen Flächen erfolgen durch den Bau und Betrieb von PV-Anlagen Störungen, die zum Verschwinden von Restpopulationen führen können. Es besteht insbesondere eine Gefährdung durch zu häufiges Mähen im Vegetationszeitraum.
Erwiderung Die Festlegung wurde aus dem überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gestrichen. Sie bezog sich auf Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und hat somit mit der Herabstufung des Ausschlusses dieser Vorbehaltsgebiete zu einem Grundsatz seine Zweckbestimmung verloren.
4.2.1.4.3-101 Begrüßung der Berücksichtigung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Berücksichtigung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wird aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Klimaschutz begrüßt. Auf stark degradierten und vormals intensiv genutzten Flächen insbesondere auf Niedermoorstandorten mit überwiegend hohen Nährstoffgehalten können PV-Freianlagen mit gleichzeitiger extensiver landwirtschaftlicher Nutzung von Vorteil sein und mit dem Ziel der Wiedervernässung und Etablierung einer moortypischen Vegetation einhergehen.
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Festlegung wurde aus dem überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gestrichen. Sie bezog sich auf Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und hat somit mit der Herabstufung des Ausschlusses dieser Vorbehaltsgebiete zu einem Grundsatz seine Zweckbestimmung verloren.
4.2.1.4.3-102 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 schränkt die Suche nach geeigneten Flächen zu stark ein
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Dadurch, dass landwirtschaftliche Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nur für Freiflächenanlagen ausgewählt werden sollen, wenn diese einen hohen Kohlenstoffgehalt haben oder in Gebieten mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 liegen, wird die Suche nach geeigneten Standorten stark eingeschränkt. Die wenigen, nach Satz 2 verbleibenden Flächen werden weiter reduziert. Hierzu wurden folgende Anmerkungen gemacht: • Es wird angeregt diesen Passus um Trinkwasserschutzgebiete bzw. Vorranggebiete zur Trinkwassergewinnung zu erweitern, da eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Gebiete dem Schutzziel eher entgegensteht. • Vorschlag zur Erweiterung um Wasserschutzgebiete Zone III A und B, intensiv bewirtschaftete Grünländer und Flächen mit geringer Landschaftsbildbewertung nach Hermes et al. (2018). • Die wenigsten kohlenstoffhaltigen Böden, die i. d. R. sehr fruchtbar sind, dürften außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft liegen. Damit verbleiben wenige Flächen, die gleichzeitig auch noch eine geringe Feuchtestufe aufweisen müssen, um die Vorgaben zu erfüllen. Damit werden faktisch alle Flächen ausgeschlossen.
Erwiderung Die Festlegung wurde aus dem überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gestrichen. Sie bezog sich auf Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und hat somit mit der Herabstufung des Ausschlusses dieser Vorbehaltsgebiete zu einem Grundsatz seine Zweckbestimmung verloren. Grundsätzlich handelte es sich bei der Festlegung jedoch ohnehin nur um einen abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung, der lediglich den Vorzug solcher Flächen vor anderen darstellen sollte, aber eine Nutzung anderer Flächen nicht ausschließen sollte. Zudem ist es möglich, bei der Abwägung der Flächen weitere Abwägungskriterien über die Klimaschutz / Klimaanpassungskriterien hinaus hinzuzuziehen. Es soll jedoch den nachfolgenden Planungsstufen überlassen bleiben, regionale Besonderheiten hinzuzuziehen. Dieses Kriterium sollte somit auf regionaler Ebene betrachtet werden. Eine pauschale Erweiterung des Kriterienkatalogs auf Ebene der Landesraumordnung wird nicht als zielführend angesehen.
4.2.1.4.3-103 Klarstellung zu 4.2.1 03 Satz 5
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird jedoch um eine Klarstellung zur Verträglichkeit von PV-Anlagen mit anderen naturschutzfachlichen Vorranggebieten (VR Biotopverbund, VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft etc.), die sich ebenfalls häufig auf kohlenstoffreichen Böden befinden, in der Begründung gebeten.
Erwiderung Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG sind Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten, die für andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind, nicht automatisch unzulässig, sondern nur, soweit sie mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung nicht vereinbar sind. Die genannten Vorranggebietskulissen können mit unterschiedlichen Schutzzwecken hinterlegt sein, einige können mit der Photovoltaiknutzung vereinbar sein. Auch können hierbei die konkrete Ausgestaltung der Anlage und ggf. Vorgaben zum Bau der Anlagen eine Rolle spielen. Eine pauschale Aussage hierzu im LROP ist entsprechend nicht möglich, der Grundsatz ändert jedoch nichts an der Beachtungspflicht von entgegenstehenden Vorranggebieten. Durch den Wegfall der Regelung im zweiten Entwurf ist eine Klarstellung hierzu nicht mehr erforderlich.
4.2.1.4.3-104 Bereitstellung von Daten durch das Land
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Plansatz 4.2.1 03 Satz 5 führt zwei neue räumliche Kulissen ein, die von der Regionalplanung bzw. Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Ich rege an, seitens der Obersten Landesplanung auch diese beide Flächenkulissen nach Möglichkeit über das FIS-RO und als Shape-Dateien zentral bereitzustellen.
Erwiderung Beide räumlichen Kulissen werden durch das LBEG erstellt, das ML ist somit nicht Eigentümer der Daten und kann diese somit nicht zur Verfügung stellen. Das LBEG stellt die Daten auf dem NIBIS-Kartenserver als WMS-Dienst bereit. Sofern die Daten trotz Streichung des Grundsatzes im überarbeiteten LROP-Entwurf benötigt werden, können diese dort abgerufen werden.
4.2.1.4.3-105 Neu-vorschlag für 4.2.1 03 Satz 5
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Bei kohlenstoffhaltigen Böden mit einer sehr hohen Feuchtestufe besteht für die Landwirtschaft im Rahmen der Extensivierung oder Aufgabe der herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzung ggf. mit Umnutzung zu "Paludi-Kulturen" eine sinnvolle Entwicklungsperspektive. Anstatt nasse Nutzungen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe zu etablieren, ist die Nutzung für die Erzeugung regenerativer Energie z.B. über Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine sinnvolle Alternative, wenn gleichzeitig möglichst hohe Wasserstände angestrebt werden. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Satz 5 sollte daher mit folgenden Ergänzungen konkretisiert und die Begründung entsprechend angepasst werden: "Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von VB Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig entwässerte Moorböden, Böden mit einer natürlichen Bodenfeuchtestufe größer als 9 oder mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden." An Satz 5 ist folgender Satz anzufügen: "Zum Schutz agrarstruktureller Belange sollen die Träger der Regionalplanung mit den Gemeinden unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde (Landwirtschaftskammer) prüfen, inwieweit bestehende ldw. Betriebe auf die unter Satz 5 aufgeführten Flächen angewiesen sind und deshalb eine Ausweisung für PV-FFA hinsichtlich des Umfang oder in zeitlicher Hinsicht begrenzt werden muss."	
Erwiderung Bereits eine Verringerung der Entwässerung kann dem Ziel der Torferhaltung und des damit verbundenen Klimaschutzes dienen. Der Klimaschutz war an dieser Stelle vorrangige Zielsetzung des nunmehr im zweiten LROP-Entwurf gestrichenen Grundsatzes, nicht die naturschutzfachliche Aufwertung. Vorrangiges Ziel der bevorzugten Nutzung von kohlenstoffhaltigen Böden für Freiflächenphotovoltaik ist eine Extensivierung ihrer Nutzung, da dies eine verringerte Bearbeitung und zumeist auch geringere Entwässerung nach sich zieht und somit weitere positive Effekte für den Klimaschutz hat. Eine Wiedervernässung wäre eine denkbare, aber nicht zwingende zusätzliche Entwicklung. Es wird zu prüfen sein, inwiefern eine Wiedervernässung mit Photovoltaikanlagen möglich ist. Agrarstrukturelle Belange fließen im Rahmen der Prüfung sonstiger öffentlicher oder privater Belange bei der Ausweisung entsprechender Flächen für die Photovoltaik in die Abwägung ein. Ein entsprechender Hinweis im LROP ist diesbezüglich nicht erforderlich.	
4.2.1.4.3-106 Kritik an der Wirkung von 4.2.1 03 Satz 5	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Durch die Lenkungswirkung, Solaranlagen auf Flächen mit hohen Kohlenstoffgehalten oder mit geringen Feuchtigkeitsstufen zu etablieren, ist der Flächenverlust für ALLE landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft möglich. Zudem sind hier auch alle Varianten von Solarenergieeinheiten möglich, nicht ausschließlich Agrar-Photovoltaik, sodass die landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion verloren gehen, da die herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung zulassen.	
Erwiderung Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass das LROP schon immer eine Nutzung von Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Freiflächen-Photovoltaik zugelassen hat. Neu ist an Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 lediglich, dass nunmehr eine Priorisierung innerhalb dieser Flächen in Form eines abwägungsfähigen Grundsatzes festgelegt wird. Im Zuge der Abwägung der Festlegungen im LROP-Entwurf wurden die gewichtigen Belange der Landwirtschaft und der Reduzierung des Flächenverbrauchs berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde in Satz 1 festgehalten, dass der Ausbau der Photovoltaik v. a. versiegelte Flächen genutzt werden sollen. Im Zuge der Abwägung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes mit dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung, sollen landwirtschaftliche Nutzflächen künftig auch auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nur noch in Form eines Abwägungsvorbehalts der Photovoltaiknutzung entgegenstehen. Es wird von einem Bedarf von 15 GW für Freiflächenanlagen ausgegangen. Da Agrar-Photovoltaikanlagen (derzeit) i. d. R. nicht wirtschaftlich sind, kann dieser Bedarf nicht alleine durch solche Anlagen abgedeckt werden. Es besteht auf den nachfolgenden Planungsebenen die Möglichkeit, eine raum- und umweltverträgliche Flächenauswahl zu treffen.	
4.2.1.4.3-107 starke Einschränkung von Potenzialen	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Die im INSIDE-Projekt ermittelten Potenzialflächen würden durch die Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 auf 83.000 ha (statt 563.000 ha, d.h. um 85 %) reduziert. Hinzu kommt, dass bei Wiedervernässungsprojekten noch völlig unklar ist, ob eine Kombination mit PV-Anlagen technisch möglich ist. Somit dürfte sich das Potenzial weiter verringern.	
Erwiderung Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 ist ein Grundsatz der Raumordnung. Damit unterliegt er der Möglichkeit der Abwägung. Zudem stellt er lediglich die Präferenz bei der Auswahl von Flächen dar, um die Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft weiter zu erhöhen. Gleichzeitig ist es aber möglich, bei entsprechender Begründung und Abwägung auch weitere Flächen für Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Zudem wurde die Festlegung aus dem überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gestrichen. Sie bezog sich auf Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und hat somit mit der Herabstufung des Ausschlusses dieser Vorbehaltsgebiete zu einem Grundsatz seine Zweckbestimmung verloren.	
4.2.1.4.3-108 Priorisierung auch für Seitenstreifen	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	folgen
Sachargumenttyp Der Lenkungsgrundsatz in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 sollte auf Standorte entlang von Schienenwegen und Autobahnen erweitert werden. Dies würde die Eingriffe in die landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen verringern sowie bestehende Vorbelastungen berücksichtigen und die freie Feldflur entlasten.	
Erwiderung Der Grundsatz in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 (neu: Satz 7) gilt für sämtliche landwirtschaftliche Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Somit umfasst er auch Standorte entlang von Schienenwegen und Autobahnen.	

4.2.1.4.4-100 Klarstellung von 4.2.1 03 Satz 6 zu regionalen Energiekonzepten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Für den Grundsatz zur Erstellung regionaler Energiekonzepte für die Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und zur Integration dieser in die RROP, wird - analog zu den Ausführungen in der Begründung - um eine klarstellende "können"-Formulierung (Ermächtigung statt Auftrag) gebeten. Ein verpflichtender Handlungsauftrag zur Erstellung eines Energiekonzeptes wird abgelehnt. Auch darf die Integration von Überlegungen zu regionalen Energiekonzepten in die Raumordnungsplanung nicht dazu führen, dass dies eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung von Anlagen der solaren Strahlungsenergie oder anderer Erneuerbaren Energien ist.

Erwiderung

Bei Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der bereits im derzeit gültigen LROP enthalten ist, lediglich die Aufnahme in die RROP ist neu. Als Grundsatz der Raumordnung unterliegt dieser Handlungsauftrag der Abwägung, in begründeten Fällen kann somit auf die Erstellung eines Energiekonzeptes für die Photovoltaik verzichtet werden. Grundsätzlich ist aber ein solches Konzept angesichts des immer weiter steigenden Ausbaus erneuerbarer Energien für eine raumverträgliche Entwicklung zielführend. Dabei werden für Windenergie bereits im Zuge der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme umfassende Konzepte erstellt. Für Photovoltaik fehlen häufig noch konkrete Strategien, dem soll mit dieser Festlegung entgegen gewirkt werden. Aus diesem Grund soll an dem Auftrag festgehalten werden. Solange ein solches Konzept nicht existiert und nicht in verbindliche raumordnerische Festlegungen überführt wurde, kann es keine Genehmigungsvoraussetzung für Anlagen für Erneuerbare Energien sein. Ein bestehendes Konzept ohne raumordnerisch verbindliche Regelungen kann allenfalls einen Orientierungsrahmen bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen sein. Somit sind solche Konzepte keine zwingende Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaikanlagen. Sobald ein solches Konzept jedoch existiert und raumordnerisch gesichert sind, sind die darin enthaltenen Vorgaben entsprechend bei der Genehmigung von Anlagen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

4.2.1.4.4-101 Begrüßung von regionalen Energiekonzepten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Erstellung von regionalen Energiekonzepten wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.1.4.4-102 Kritische Haltung zu regionalen Energiekonzepten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Durch regionale Energiekonzepte wird die Planungshoheit der Gemeinde als eingeschränkt angesehen. Die o.g. Aussage kann sich hinderlich auf, die in Eigenverantwortung erarbeiteten bzw. noch zu erarbeitende Konzepte zu Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, auswirken. Es ist eine enge Abstimmung mit den Gemeinden erforderlich, insbesondere in Bezug auf die Festlegung der zu Grunde zulegenden Standortkriterien für PV-Anlagen. Im Außenbereich sind nach dem gültigen Baugesetzbuch keine PV-Anlagen zulässig. Soll durch regionale Energiekonzepte das gesetzmäßige Verbot durch die Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinden indirekt aufgehoben werden? Abgelehnt wird eine Änderung der Regionalplanung im RROP zur Erstellung von regionalen Energiekonzepten für Agrar-PV-Anlagen. Vor dem Hintergrund des enormen Freiflächenbedarfs für Photovoltaik bis 2050, der zu großen Teilen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen untergebracht werden muss, halten wir es für angemessen, dass die regionalen Energiekonzepte, nicht nur im Benehmen mit den Gemeinden, sondern auch mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde erstellt werden sollen.

Erwiderung

Die kommunale Planungshoheit der Gemeinden ist zu beachten, deshalb sollen die regionalen Energiekonzepte gemäß Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 im Benehmen mit den Gemeinden erstellt werden. Festlegungen im LROP und RROP können zudem nicht die bundesrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung verändern. Eine Abstimmung mit landwirtschaftlichen Fachbehörden erscheint sinnvoll und wird entsprechend ergänzt. Im Außenbereich sind PV-Anlagen nach geltendem Recht bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dienen, wenn sie zudem dem Gebäude baulich untergeordnet sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Im Übrigen sind PV-Anlagen im Außenbereich nur auf der Grundlage entsprechender gemeindlicher Bauleitplanung zulässig.

4.2.1.4.4-103 Aufnahme in Ziffer 01

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 sollte mit folgender Formulierung in Ziffer 01 aufgenommen werden: "Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren."

Erwiderung

Im Sachargument wird eine Ausweitung des Grundsatzes auf alle erneuerbaren Energieträger gefordert. Grundsätzlich wird in Ziffer 01 Satz 4 bereits ein Hinwirken der Regionalplanungsträger auf einen raumverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien gefordert. Bezüglich der besonders raumbedeutsamen erneuerbaren Energien Wind und Photovoltaik wird der Bedarf für ein konkretes regionales Energiekonzept nur für Photovoltaik gesehen. Für Windenergie werden bereits im Rahmen der Festlegung der

Vorranggebiete umfassende Konzepte erarbeitet. Für Photovoltaik gibt es bislang nur wenige koordinierte Planungsansätze. Dies soll aufgrund des erhöhten Ausbaubedarfs dieser Technologie durch den Grundsatz geändert werden. Dem Änderungsvorschlag wird deshalb nicht gefolgt.

4.2.2.1-100 Bestätigung der Streichung von Hannover-Langenhagen als landesbedeutsames Energiecluster

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im LROP-Entwurf ist die Entwicklung eines landesbedeutsamen Energieclusters am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen (Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 4) nicht mehr enthalten. Die Hintergründe für die Streichung werden bestätigt. Das Vorhaben hat sich u. a. als nicht wirtschaftlich realisierbar dargestellt, die dazugehörige Genehmigung ist mittlerweile erloschen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.1-101 Anregung, den Begriff Sektorenkopplung zu verwenden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Begriff "Sektorkopplung" suggeriert, dass es sich "nur" um eine Kopplung innerhalb eines Sektors handelt. Mit der Verwendung des Plurals "Sektorenkopplung" würde deutlich, dass verschiedene Energiesektoren miteinander gekoppelt und entsprechende Synergien geschaffen werden sollen.

Erwiderung

Die Begriffe Sektorkopplung und Sektorenkopplung werden synonym verwendet. Das BMWi und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verwenden auf Ihren Internetauftritten den Begriff Sektorkopplung. Es wird deshalb an dem Begriff Sektorkopplung festgehalten.

4.2.2.1-102 Anpassung an das EnWG in 4.2.2 01 S. 1

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Regelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1 (und in 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1) hat keinen Raumbezug. Sie hat daher eher nachrichtlichen Charakter (§ 1 EnWG) und sollte daher die Regelung des EnWG aufgreifen. Damit sollte das Wort "kostengünstig" in der Aufzählung in 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1 und in der Begründung hierzu ergänzt werden. Die Regelung in 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 sollte damit harmonisiert werden.

Eine kostengünstige Energieversorgung ist von elementarem Interesse der Wirtschaft, insbesondere für energieintensive Branchen ist dies essenziell für den Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Die Berücksichtigung dieses Aspektes sollte deshalb auch mit Blick auf die Energieverteilung als energiepolitisches Ziel ausdrücklich erwähnt werden.

Erwiderung

Die Versorgungssicherheit ist Auslöser für den Ausbau von Energieinfrastruktur und Energieerzeugungsanlagen, die klare räumliche Auswirkungen haben. Durch die Anwendung des Effizienzkriteriums wird sichergestellt, dass der Ausbaubedarf auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt und somit die Auswirkungen auf den Raum minimiert werden. Auch die Berücksichtigung der Klima- und Umweltverträglichkeit sind typische raumordnungsrelevante Belange.

Die Kostengünstigkeit hingegen ist ein Belang, der bei der Suche nach raumverträglichen Trassen für die Energieinfrastruktur keine vordergründige Rolle spielt. Der Aspekt ist nicht immer ein Indikator für eine möglichst kurze Trasse (bspw. beim Vergleich einer Teilerdkabelungstrasse mit einer Freileitungstrasse) und nicht jede kürzere Trasse ist automatisch nach Abwägung aller Belange auch die raumverträglichste. Aus raumordnerischer Sicht ist dieser Aspekt deshalb in dem Grundsatz nicht aufgeführt, um das raumordnerische Anliegen der Suche nach raumverträglichen Lösungen zu unterstreichen.

Die Regelungen des EnWG gelten selbstverständlich weiterhin und überregeln in Zweifelsfällen auch einen Grundsatz der Raumordnung, so dass an dieser Stelle auch kein unzulässiger Widerspruch zur Gesetzgebung entsteht.

4.2.2.1-103 Ergänzung der Klimaverträglichkeit in 4.2.2 01 S. 1 wird begrüßt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Ergänzung der Klimaverträglichkeit in den Grundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1 wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.1-104 der ländliche Raum muss profitieren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Energieinfrastruktur und Sektorkopplung sind so auszurichten, dass der ländliche Raum von Wertschöpfungspotenzialen und Energieertrag profitiert.
Erwiderung Mit der Ausnahme von Photovoltaikanlagen in, an oder auf Gebäuden erfolgt der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Infrastruktur schwerpunktmäßig im ländlichen Raum. Der Wunsch nach entsprechender Wertschöpfung ist somit nachvollziehbar. Dies ist jedoch in erster Linie eine energierechtliche Frage und keine raumordnerische, so dass das LROP hierzu keine Festlegungen treffen kann.
4.2.2.1-105 Begrüßung der Neugliederung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Durch die Neugliederung verbessert sich die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit deutlich.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.2.1-106 Begrüßung von 4.2.2 01 S. 1
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird begrüßt, dass bei der Energieverteilung die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden sollen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1).
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.2.1-107 Ergänzung um Verträglichkeit mit dem Naturhaushalt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1 sollte um den Aspekt der Verträglichkeit mit dem Naturhaushalt ergänzt werden.
Erwiderung In Ziffer 01 Satz 1 ist bereits der Aspekt der Umweltverträglichkeit enthalten. Die Schutzgüter des Naturhaushaltes werden im Rahmen der Betrachtung der Umweltverträglichkeit mit berücksichtigt.
4.2.2.1-108 Festlegungen zum Standort Lingen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, in das LROP die Formulierung "Der Standort Lingen (Ems) ist Schwerpunktstandort für die grüne Wasserstoffelektrolyse aus erneuerbaren Energien." aufzunehmen. Lingen ist wesentlicher Knotenpunkt für verschiedene Gas- und Stromleitungen für die regionale und überregionale Energieversorgung. Diese werden in Zukunft auch weiter ausgebaut und können für die Umsetzung der Energiewende genutzt werden. Die bestehenden Gaskraftwerke in Lingen sind wichtige Komponenten für eine gesicherte Energieversorgung und können sukzessive auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Die Anlandung von Offshore-Strom in Hanekenfähr bietet künftig weitere Optionen für die Verwendung und Transformation von grünem Strom. In Lingen ist eine grüne Wasserstoffproduktion in industriellem Maßstab (2 GW) vorgesehen. Es wird hierzu auf die Wasserstoff-Initiative "Get H2" verwiesen, bei der 2020 erklärt wurde, Deutschlands erstes Wasserstoffnetzwerk von Lingen bis nach Gelsenkirchen in Betrieb nehmen zu wollen. Hierfür soll bis 2023 eine 100 MW-Elektrolyse-Anlage (mit kurzfristiger Erweiterungsmöglichkeit um 200 MW) gebaut werden. Perspektivisch könnten in Lingen Elektrolyseanlagen mit einer Leistung von 2 GW entstehen. Eine Nutzung des Wasserstoffs soll durch die Stahlproduktionen im Ruhrgebiet u. a. auch durch die in Lingen ansässige Raffinerie (diese plant ebenfalls eine 50 MW Elektrolyseanlage) erfolgen. Zudem wird das Themenfeld Mobilität von der Technologie mit abgedeckt. Die erzeugte Abwärme soll in ein Fernwärmenetz eingespeist werden. Es bieten sich weitere vielschichtige Synergien für die gesamte Region an, das Projekt ist ein Aushängeschild der Energiewende. Voraussetzung ist eine konsequente Umsetzung und Vernetzung aller erneuerbaren Energien.
Erwiderung In Lingen wird in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 bereits ein Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen festgelegt. Lingen wird in der Begründung hierzu als ein Standort benannt, der für Elektrolyseure infrage kommt. Die weiteren Aktivitäten können zum Anlass genommen werden, im Regionalen Raumordnungsprogramm gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 ein regional bedeutsames Energiecluster festzulegen. Eine besondere Hervorhebung im LROP ist hingegen angesichts der Vielzahl an guten Beispielen für regionale Projekte zur Unterstützung der Energiewende in Niedersachsen nicht vorgesehen. Eine weitere sprachliche Heraushebung über das o. g. Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen hinaus würde auch rein rechtlich keinen Mehrwert mit sich bringen, die Festlegung als Vorranggebiet ist bereits die höchste Stufe verbindlicher raumordnerischer Sicherung.
4.2.2.1-109 Energiecluster als Ziel der Raumordnung

Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp
Der Festlegung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 zur Schaffung von Voraussetzungen für regional bedeutsame Energiecluster in den RROP wird eine hohe Bedeutung zugemessen. Es sollte erwogen werden, den Grundsatz als Ziel der Raumordnung zu formulieren und ein punktförmiges Planzeichen hierfür zu generieren.
Erwiderung
Eine Prüfung und Festlegung solcher Standorte soll weiterhin im Ermessen der Regionalplanungsträger bleiben, um den jeweiligen Besonderheiten vor Ort gerecht zu werden. Sofern ein Träger der Regionalplanung für die Festlegung eines regional bedeutsamen Energieclusters ein neues Planzeichen verwenden möchte, so ist dies mit der beabsichtigten Steuerungsintention von ihm zu entwickeln und im Hinblick auf eine landesweite Standardisierung gemäß Ziffer 02 Satz 4 der Anlage 3 zum LROP (Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen) mit der obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen.
4.2.2.1-110 4.2.2 01 S. 1 als Ziel der Raumordnung
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp
Es wird vorgeschlagen, aufgrund der hervorgehobenen Bedeutung der Energiewende Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1 als Ziel der Raumordnung zu formulieren.
Erwiderung
Bei Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1 handelt es sich um eine allgemeine Anforderung, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen. Sie ist nicht räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar und kann auch nicht abschließend abgewogen werden. Somit erfüllt die Festlegung nicht die Voraussetzungen für ein Ziel der Raumordnung.
4.2.2.1-111 stärkerer Fokus auf dezentrale Versorgung
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp
Der Fokus der Aussagen zur Energieinfrastruktur sollte stärker auf die dezentrale Versorgung mit Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien gelegt werden, um Verteilungskonflikte, räumliche Konzentrationen und Umweltauswirkungen durch Trasseninfrastruktur zu minimieren.
Erwiderung
Die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist besonders in ländlich geprägten Regionen möglich, wo entsprechende Flächen für die Aufstellung von Erneuerbare Energie-Anlagen (On- und Offshore) bei Einhaltung von Siedlungsabständen vorhanden sind. Inzwischen übersteigt der dort erzeugten EE-Strom den Verbrauch um ein Vielfaches und muss in die Lastzentren geleitet werden. In urban und industriell geprägten Regionen hingegen fehlen entsprechende Standorte in ausreichender Größe um den dortigen Strombedarf zu decken. So fallen Erzeugung und Verbrauch mit der Folge umfangreichen Netzausbaus weiter auseinander. Bei der Verteilung der Standorte für Erneuerbare Energien spielt neben der Raum- und Umweltverträglichkeit auch die Effizienz eine Rolle. So ist bspw. die Produktion Windstrom an windhöffigen Standorten effizienter (und somit insgesamt platzsparender) als eine gleichmäßige Verteilung. Dies führt z. T. zu hohen Belastungen von einzelnen Regionen durch den Ausbau Erneuerbarer Energien und den Netzausbau. Insgesamt muss eine gute Mischung aus einer besseren regionalen Verteilung und einem insgesamt effizienten System gefunden werden. Dabei spielen eine Vielzahl verschiedener Grundlagen zusammen (Energerecht, Baurecht, Netzentwicklungsplanung, Raumordnung u. ä.). Aufgabe der Raumordnung ist es dabei, für den energierechtlich erforderlichen Ausbau innerhalb des gesteckten Rahmens raumverträgliche Lösungen zu suchen. Das LROP legt hierfür für die nachfolgenden Planungsebenen wichtige Leitlinien fest.
4.2.2.1-112 Energiecluster an allen geeigneten Industriestandorten
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp
Im Sinne der Dekarbonisierung der Industrie ist es notwendig, regional bedeutsame Energiecluster an allen dafür geeigneten Industriestandorten festzulegen (möglichst Direktversorgung von Industrie mit erneuerbarem Strom). Es wird angeregt, in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 die Formulierung so zu ändern, dass an "allen" geeigneten Standorten die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.
Erwiderung
Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Abschnitt 4.2.2. Ziffer 01 Satz 2 gilt nicht nur für einzelne geeignete Standorte für Energiecluster sondern generell für geeignete Standorte für Energiecluster. Es ist aber denkbar, dass es in einzelnen Planungsräumen deutlich mehr geeignete Standorte gibt, als benötigt werden. Zudem können auch an Standorten, die aus energiewirtschaftlicher Sicht geeignet sind, entgegenstehende Belange überwiegen.
4.2.2.1-113 Begrüßung von 4.2.2 01 S. 2
Dateianhänge
Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp
Die angestrebte Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern und deren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen wird begrüßt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2).

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.1-114 Standort Eickhofer Heide in das LROP aufnehmen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Am Standort Eickhofer Heide bestehen Pläne für die Erzeugung, Speicherung und Verteilung von grünem Wasserstoff und dessen Einspeisung in das deutsche Ferngasnetz. Es wird dargestellt, dass der Standort aufgrund seiner Größe und baulichen Vorprägung und Infrastruktur sowie Lage in Verbindung mit den in unmittelbarer Nähe verlaufenden Höchstspannungs- und Ferngasleitungen einzigartig in Niedersachsen sei. Angestrebt ist, alleine durch die am Standort voraussichtlich zur Verfügung stehende Windenergie zu einer Produktion von 3,6 Mio. kg grünem Wasserstoff beizutragen. Entsprechende Projektanträge wurden bereits gestellt.

Unter Verweis auf die Norddeutsche Wasserstoffstrategie die Kriterien der AG "Wasserstoff-Hubs" wird darauf hingewiesen, dass das Projekt ein Makro-Hub mit überregionaler / nationaler Bedeutung im Hinblick auf die Erzeugung, Speicherung, Transport und Verbrauch von Wasserstoff sei (Zentrum einer möglichst umfangreichen Wertschöpfung).

Zudem wird auf die Kriterien in der LROP-Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 verwiesen (Kriterien für Energiecluster wie z. B. Wasserstoffhubs) und aufgeführt, inwiefern das Projekt diese erfüllt:

Anforderungen gem. LROP Entwurf 2020	Projekteigenschaften Eickhofer Heide
Minderung des CO₂ Ausstoßes	Ca. 133.000 t CO ₂ -Vermeidung pro Jahr (ausschließlich Windpark)
Technologieübergreifende Vernetzung und Abstimmung der Akteure untereinander sowie den Austausch von kleinen und großen Unternehmen, Gebietskörperschaften und Bildungseinrichtung / Hochschulen	Gebietskörperschaften u. Ämter: • Flecken Steyerberg • Samtgemeinde Liebenau • Amt für Regionale Landesentwicklung • Leine-Weser • Zweckverband Linkes Weserufer • "Klimaneutrale Energien Mittelweser - KEM" Netzwerk der WIN Aus der Wirtschaft: • Avacon Natur GmbH • Avacon Netz GmbH • Christian Lühmann GmbH • Eickhofer Heide GmbH & Co. KG • Oxxynova GmbH • WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG Bildungseinrichtung: • TU Clausthal (efzn Energie-Forschungszentrum Niedersachsen)
Räumliche Konzentration potenzieller Anwender	Potenzieller Anwender ist das Chemieunternehmen Oxxynova. Sowie ggf die Christian Lühmann GmbH zur Weiterverarbeitung von nachhaltigen EFuels.
Nähe zu Wasserstoffanbietern	Anbieter / Erzeugung des Wasserstoffs erfolgt direkt am Standort der Eickhofer Heide
Konzentration von Anlagen der erneuerbaren Stromerzeugung	Geplante 12 Windenergieanlagen befinden sich direkt am Standort (jährlich ca. 180 Mio. kWh). Des Weiteren befindet sich der Windpark Bruchhagen-Nennndorf sowie der Repowering Windpark Marklohe und bestehende Biomasse- und PV-Anlage im räumlichen Umfeld zum Gelände
Nähe zu Seehäfen	(/) Nähe zum Binnenlandhafen Landesbergen (Kraftwerk)
Nähe zu unterirdischen Speichern	Ferngasleitung direkt zum Gasspeicher Rehden (größter Porenspeicher Westeuropas - und gemäß "European Hydrogen Backbone Report" als "Potential H ₂ - storage Depleted field" gekennzeichnet)
Nähe zu Strom- und Gasübertragungsnetz	Ferngasleitung Messingen-Egenstedt in Richtung Rehden verläuft direkt neben dem Standort (zukünftige Wasserstoffleitung gemäß Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030) Umspannwerk Mainsche (20/110 kV)-1,5 km Umspannwerk Landesbergen (380 kV)- 8 km Umspannwerk Wechold (380 kV)- 27,5km
Anschluss an Nahwärmenetze	BürgerEnergie Steyerberg Fernwärme eG (größte Fernwärme-Projekt in Norddeutschland befindet sich direkt am Standort der Oxxynova)
Nähe zu Wärmesenken und/oder Abnehmer von Sauerstoff	Ggf. das Chemieunternehmen Oxxynova
Systemdienliche Einsatzfähigkeit von Elektrolyse	Die Elektrolyse soll auch die Anforderungen zur Teilnahme am Regelenergiemarkt erfüllen und somit zur Netzstabilität dienen.
Einhaltung der Auflagen des Emissions- und des Gewässerschutzes	Wird zum Teil bereits im BImSchG Vorbescheid abgeprüft bzw. Fachgutachten z.B. wie Avifauna befindet sich in der Erstellung

Es wird angegeben, dass damit die Eigenschaften für Vorranggebiete für großtechnische Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung erfüllt seien. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der Merkmale für Wasserstoffhubs das einmalige Potenzial des Projektes in Verbindung mit der vorhandenen lokalen, regionalen und überregionalen Infrastruktur unterstreicht.

Insgesamt würden die Entwicklungspotenziale für die interkommunale Konversionsfläche mit den vorhandenen Höchstspannungsleitungen, dem Ferngasnetz, der über 400 Gebäude sowie der Straßen- und Gleisinfrastruktur deutlich.

Es wird deshalb beantragt, die Konversionsfläche Eickhofer Heide als regional und landesweit bedeutsames Energiecluster im LROP festzulegen und als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.

Hilfsweise wird eine Ergänzung zum Standort Landesbergen beantragt.

Für beide Varianten wird beantragt, den Standort als Ziel der Raumordnung für großtechnische Energieerzeugung einschließlich Windenergie, Energieumwandlung und -speicherung festzuschreiben.

Erwiderung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das LROP klar zwischen Energieclustern (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2) und Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02) unterscheidet.

Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen sind Standorte, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften für großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -

umwandlung und -speicherung gesichert werden. Dies umfasst bspw. Kraftwerke, Elektrolyseure, Konverter oder Umspannwerke. Explizit nicht mit umfasst sind jedoch Windparks, da diese nicht zwingend auf die dort vorhandenen Standortfaktoren angewiesen sind, vergleichsweise geringe Strommengen produzieren und somit an anderer Stelle (gerne auch in räumlicher Nähe) errichtet werden können.

Für Projekte, die bspw. die Elektrolyse mit dem Windpark kombinieren wollen wie das hier beschriebene Wasserstoffhub sind hingegen der LROP-Definition nach Energiecluster. Die in dem Sachargument genannten Kriterien sind somit auch in der Begründung zum LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 zu finden. Der LROP-Entwurf sieht zu Energieclustern einen Planungsauftrag für die Regionalplanungsträger vor. Es werden keine landesbedeutsamen Energiecluster festgelegt. Zum Nachweis der Landesbedeutsamkeit müsste eine umfassende Analyse aller infrage kommenden Standorte in Niedersachsen durchgeführt werden. Dies ist anhand des aktuellen Projektstandes für die Eickhofer Heide so nicht möglich. Vorbehaltsgebiete werden in der zeichnerischen Darstellung zum LROP grundsätzlich nicht aufgenommen.

Als Ergänzungsstandort zum Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen in Landesbergen ist der Standort auch nicht geeignet, da er nicht über die gleiche Lagegunst und Voraussetzungen als Netzknotenpunkt verfügt.

4.2.2.1-115 gute Bedingungen im Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Für den Landkreis Leer könnte als neue noch weiter zu entwickelnde Technologie die Wasserstofftechnologie genannt werden. Durch vorhandene Gasleitungen und Kavernenspeicher sowie überregional bedeutsame Gasverteilungsstationen bietet der Landkreis hierfür gute Bedingungen.

Erwiderung

Das Interesse an solchen Anlagen im Landkreis Leer wird begrüßt. Es wird auch bestätigt, dass die dortigen Standortbedingungen vielversprechend für solche Anlagen sind. Es sollte deshalb gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 geprüft werden, ob es geeignete Standorte im Landkreis gibt, die die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien haben. Dann könnten entsprechende Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgen.

4.2.2.1-116 Planungsauftrag an die Regionalplanungsträger überprüfen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 wird ein neuer Planungsauftrag an die Regionalplanungsträger festgelegt. Die räumliche Ermittlung entsprechender (potenzieller) Standorte setzt einen vergleichsweise aufwändigen Suchprozess voraus. In der Begründung wird nicht deutlich, inwieweit der Bedarf für eine raumordnerische Sicherung entsprechender Standorte auf Ebene der Regionalplanung besteht. Der Planungsauftrag sollte deshalb noch einmal überprüft werden und im Falle einer Beibehaltung in der Begründung um konkretisierende Inhalte ergänzt werden.

Erwiderung

Die Festlegung wird angepasst. Damit soll erreicht werden, dass sich klar abzeichnende Energiecluster (bspw. durch das (erfolgreiche) Stellen von Projektanträgen) raumordnerisch gesichert werden. Damit entfällt die Suche nach sich dynamisch schnell verändernden Standorten, gleichzeitig werden aber erfolgsversprechende Ansätze durch raumordnerische Festlegungen unterstützt.

4.2.2.2-100 Begrüßung der inhaltlichen Erweiterung der Vorranggebiete Großkraftwerk

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die notwendige inhaltliche Erweiterung der Vorranggebiete Großkraftwerk im Rahmen der Energiewende wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.2-101 Gefahr der Verknappung des Raums für großtechnische Energieanlagen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es muss sichergestellt werden, dass die Festlegungen zu Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen nicht zu einer Verknappung des Raums für diese Anlagen führen. Folgendes gibt Anlass zur Sorge diesbezüglich:

- z. B. ist am Standort Lingen eine Planrealisierung nur im räumlich angrenzenden Bereich des bestehenden Vorranggebietes möglich (die bisherige Kernkraftwerksfläche wird nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen).
- Es bleibt unklar, wie die Standorte durch die Regionalplanung näher festgelegt werden sollen - sollen bspw. aus Platzgründen (s.o.) erforderliche Arrondierungen oder Aufweitungen vorgenommen werden oder soll nur die bisherigen Kraftwerksflächen übernommen werden?
- In der Begründung steht auf S. 7 dass sich andere Standortlösungen grundsätzlich nicht aufdrängen. Konverter werden aber in der Nähe von Netzverknüpfungspunkten gebaut, die nicht immer in der Nähe von Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen liegen. Es wird nicht klar dargestellt, dass die Vorranggebiete mit keiner Ausschlusswirkung verbunden sind.

Erwiderung

Ziel der Festlegung ist mindestens die Erhaltung der in den regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Kraftwerks- und Reserveflächen. Zudem wird im zweiten

Entwurf in der Begründung aufgeführt, dass von einem Flächenbedarf von mindestens 40 -50 ha auszugehen ist. Durch die Formulierung einer Mindestgröße besteht die Möglichkeit für den Regionalplaner, mehr als die bisher festgelegten Kraftwerks- und Reserveflächen festzulegen. Somit können angrenzende Flächen im Rahmen einer Arrondierung oder Aufweitung gesichert werden, sofern dies aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht ist.

Vorranggebiete können gemäß § 7 Abs. 3 mit der Wirkung von Eignungsgebieten (d.h. einer Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum) festgelegt werden. Dies muss jedoch explizit durch eine entsprechende Festlegung und eine umfangreiche Begründung hierzu erfolgen. Es ist umgekehrt nicht erforderlich, zu jedem Vorranggebiet explizit darzustellen, dass dies nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden ist. Im Falle der Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen drängen sich in Niedersachsen nach aktuellem Kenntnisstand keine Flächen in der Größenordnung von mindestens 40 ha auf, die die in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 1 genannten Kriterien für ein Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen erfüllen. D.h. nicht, dass es keine anderen Flächen mit anderen Standorteigenschaften gibt, die bspw. für Konverteranlagen durchaus gut geeignet sind. In der Begründung wird ein Satz ergänzt, der deutlich macht, dass großtechnische Energieanlagen auch an anderen geeigneten Standorten errichtet werden können.

4.2.2.2-102 Kenntnisnahme der Festlegung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die geplante Festlegung zur Nutzung der bisherigen Vorranggebiete Großkraftwerk durch andere großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung wird zur Kenntnis genommen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.2-103 Begrüßung der Festlegung einzelner Vorranggebiete großtechnischer Energieanlagen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegung als Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen wird für die Standorte

- Dörpen
- Unterweser (Verschiedene Akteure beabsichtigen im Landkreis Wesermarsch den Aufbau innovativer Erzeugungs- und Speicheranlagen. Laut Netzentwicklungsplan ist zudem die Ertüchtigung des Umspannwerks zu einem Netzverknüpfungspunkt für Offshore-Windenergie vorgesehen. Durch die LROP-Festlegung wird bereits frühzeitig noch während der Rückbauphase die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung von regionalbedeutsamen Energieclustern geschaffen.)
- Landesbergen

begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.2-104 Begrüßung der Streichung von Buschhaus als Vorranggebiet Großkraftwerk

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Streichung des Standortes Buschhaus als Vorranggebiet Großkraftwerk wird begrüßt, da das Braunkohlekraftwerk seit Oktober 2020 stillgelegt ist.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.2-105 Buschhaus hat eine strategische Lagegunst

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Standort Buschhaus sollte (teilweise) auch als Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen festgelegt werden. Folgende Gründe werden angegeben:

- Er ist angebunden an die Höchstspannungsstrasse Wahle-Helmstedt - Wolmirstedt und an das Erdgasnetz (Buschhaus - Salzgitter). Damit hat er weiterhin eine strategische Lagegunst als Netzknoten.
- Der Bund stellt Mittel für Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen einer strukturellen Neuaufstellung des ehemaligen Kohleabbaugebiets zur Verfügung. Der Standort sollte auch zukünftig eine Vorrangstellung im Rahmen der Energieerzeugung, -umwandlung und ggf. auch -speicherung bekommen.
- Aufgrund der Lagegunst könnte die Festlegung die Wasserstoffinitiative des Landes insbesondere für den Wasserstoffcampus Salzgitter befördern, die ansässige Industrie würde entsprechende Energie benötigen.
- Zwei ansässige Unternehmen wollen am Standort Buschhaus Wasserstoff und Methanol (grün) herstellen. Hierfür muss jedoch die Anbindung an das Höchstspannungsnetz fortbestehen.
- In Buschhaus steht nicht nur das ca. 40 ha große Vorranggebiet Großkraftwerk zur Disposition. Im Planungsverband Buschhaus sollen im Zusammenwirken mit der Eigentümerin ein zusätzliches Konversionsflächenkontingent von weiteren gut 400 ha mittelfristig überplant und entwickelt werden. Damit würde ein Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen für ein Teilgebiet auch nicht dem gesamten Entwicklungsziel (eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg) entgegenstehen.
- Das Vorranggebiet könnte Kern eines großräumigen Gewerbe- und Industriegebiets, das als regional bedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien festgelegt wird, sein.
- Es wurden 90 Mio. € Bundesmittel als Hilfen für Infrastrukturmaßnahmen durch das BMWi für das Helmstedter Revier in Aussicht gestellt. Damit bietet sich die

Chance, innovative Projekte zu initiieren und zu realisieren um auf die vielfältigen Aspekte des Wandels von einer Braunkohleregion hin zu einer zukunftsfähigen Landschaft zu reagieren. Es gilt, den wirtschaftlichen, sozialen und landschaftlichen Strukturwandel nachhaltig für die Zukunft der Region nutzbar zu machen.

Erwiderung

Im Vergleich zu den anderen Standorten ist die strategische Lagegunst von Buschhaus geringer. Deshalb wurde der Standort bei der neuen Festlegung zu Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen nicht erneut berücksichtigt. Gleichwohl verfügt Buschhaus über zahlreiche Standortfaktoren, die eine Ansiedlung von großtechnischen Energieanlagen begünstigen. Unter Berücksichtigung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Sätze 4 und 5 (eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung anstreben und dabei den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht werden) besteht die Möglichkeit, am Standort großtechnische Energieanlagen zu errichten, aber auch weitere Nutzungsarten sind möglich. Durch die Nichtfestlegung als Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen gibt es eine größere Flexibilität für die Entwicklung des Standortes und so die Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in der Region, die für Buschhaus angestrebt wird.

4.2.2.2-106 Entwicklung von Buschhaus im Abschnitt 4.2.2

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Buschhaus (ehemaliges Kraftwerksgelände sowie angrenzende Flächen) sollte im Abschnitt 4.2.2 als Standort eines großräumigen Gewerbe- und Industriegebiets mit einem Schwerpunkt auf der Entwicklung regional bedeutsamer Energiecluster (mit den regional benachbarten großindustriellen Standorten in Wolfsburg und Salzgitter) auf Basis erneuerbarer Energien festgelegt werden. Kern soll dabei auf einer Teilfläche ein Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen sein. In Buschhaus laufen z. Zt. folgende Aktivitäten:

- Planung einer Entwicklung von 400 ha Konversionsflächen für gewerbliche oder industrielle Nutzung
- Prüfung der Nutzbarkeit von aufgeschütteten Haldenflächen für Photovoltaik-Anlagen (insgesamt ggf. 180-200 MW).
- Industriefläche für Betriebe mit hohen Emissionswerten auf 14 ha auf dem Gebiet der ehemaligen Hauptwerkstätten des Helmstedter Reviers.

Darüber hinaus werden folgende Aktivitäten in der Region und ggf. Ergänzungen im LROP vorgeschlagen:

- Entwicklung der Industrieregion Wolfsburg-Salzgitter auf Basis der Nutzung erneuerbarer Energien (Versorgung und Transformation hin zur Klimaneutralität), insbesondere in den Bereichen Mobilität und Stahlproduktion. Dies wird über Potenzialflächen zur Erzeugung mittels erneuerbarer Energien (Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie) auf überprägten Flächen (z. B. ehemalige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung) unterstützt.

Erwiderung

Bei Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 zu regional bedeutsamen Energieclustern handelt es sich um einen Auftrag an die Regionalplanung. Die hier vorgeschlagene Festlegung müsste im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgen und sollte entsprechend in den Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Regionalverbands Großraum Braunschweig eingebracht werden.

4.2.2.2-107 Planungen für Buschhaus sollten dem jeweiligen Stand entsprechen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, die Planungen und Entwicklungen am Standort Buschhaus dem jeweiligen Stand entsprechend im LROP zu beachten.

Erwiderung

Dies wurde durch die Festlegungen im Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 umgesetzt.

4.2.2.2-108 Anregung zur Verlegung des Vorranggebiets am Standort Stade

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen in Stade am Standort nördlich des aktuell im Rückbau befindlichen Kernkraftwerks befindet sich nicht mehr an einem strategisch wichtigen Netzverknüpfungspunkt. Vorhandene Leitungen wurden bereits verlegt oder sollen zukünftig verlegt werden.

Stattdessen wird insbesondere auf das geplante Industriekraftwerk der DOW Deutschland Anlagengesellschaft GmbH oder das aktuell geplante LNG-Terminal am Nordufer der Schwingemündung hingewiesen. Es gäbe Möglichkeiten zu betrieblichen Synergien (z. B. Lastmanagement, Nutzung erneuerbarer Energien) mit den bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben. Das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen stellt einen wichtigen Netzverknüpfungspunkt dar. Es gibt Pläne der Hansestadt Stade, die industrielle Nutzung nördlich der Schwinge zu bündeln.

Die in der Begründung zum LROP genannten Faktoren zum Standort Stade weist auf Infrastrukturen und räumliche Gegebenheiten hin, die nördlich der Schwinge vorzufinden sind. Diese liegen an dem mit der Punktsignatur belegten Standort südlich der Schwinge nicht bzw. in naher Zukunft nicht mehr vor. Die ebenfalls nördlich der Schwinge liegenden trimodalen Anschlussmöglichkeiten könnten synergetisch mit der ansässigen Industrie genutzt werden. Der positive Faktor der räumlichen Nähe zu Standorten der Chemieindustrie kann nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn die Leitungen nicht das Gewässer Schwinge überwinden müssen. Der Standort südlich der Schwinge ist zudem nah an der Wohnbebauung und unterliegt somit stärkeren immissionsschutzrechtlichen Restriktionen. Langfristig plant die Stadt an diesem Standort einen gewerblichen Standort (Schwerpunkt Forschung und Entwicklung z. B. zur Wasserstofftechnologie). Nördlich der Schwingemündung strebt die Stadt eine weitere Bündelung bzw. Fokussierung der industriellen und vergleichbaren Nutzungen an und schafft dafür die planerischen Rahmenbedingungen (Neufassung des Rahmenplans Schallschutz und der verbindlichen Bauleitplanung für den Gesamtbereich).

Es wird um eine Platzierung des Planzeichens ca. 4 km nordwestlich der Schwingemündung gebeten. Der Standort südlich der Schwinge würde ein deutliches Erschwernis für die Stadt bedeuten, sich im Rahmen einer Modellregion für die Anwendung der Wasserstofftechnologie zu entwickeln und gleichzeitig die Emissionskonflikte zu regulieren.

Alternativ ist auch eine Platzierung des Planzeichens über der Schwingemündung denkbar, die eine räumliche Konkretisierung im RROP nördlich oder südlich der Schwinge ermöglichen würde. Auch eine textliche Regelung, die Konkretisierungen auf Ebene der Regionalplanung ermöglichen würden, ist denkbar.

Erwiderung

Eine Verlagerung des Standortes an einen Punkt nördlich der Schwinge würde eine Verlagerung in das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen bedeuten.

Hier besteht ein Interessenskonflikt, der die weitere Entwicklung des Seehafens Stade behindert. Um beiden Belangen (großtechnische Energieanlagen und Hafenentwicklung) ausreichend Raum zu geben, soll das Vorranggebiet am aktuellen Standort verbleiben.

4.2.2.2-109 Änderungen der Festlegungen mit Blick auf den Standort Mehrum

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, die Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 zu Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen mit Blick auf den Standort Mehrum anzupassen. Es sollten auch andere gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen zulässig sein. Hierfür sollte entweder der geplante Flächenumfang verringert werden oder eine Öffnungsklausel zur Zulassung anderer gewerblicher oder industrieller Nachnutzung des Kraftwerkstandortes festgelegt werden.

Als Begründung werden folgende Punkte aufgeführt:

- Das vorhandene Kraftwerk wird stillgelegt werden. Mit dem erforderlichen Rückbau sind erhebliche Kosten verbunden, weshalb eine sinnvolle Nachnutzung der Flächen benötigt wird.
- Die Nachnutzung wird durch die Festlegung erheblich eingeschränkt (weitestgehend auf die in der Begründung genannten Anlagentypen). Dabei soll das Vorranggebiet gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 3 eine erhebliche Ausdehnung haben (mindestens 40 ha), innerhalb derer jegliche anderweitige Nutzung nicht raumverträglich wäre.
- Die Flächengröße ist nicht erforderlich, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen. Trotz der guten Eignung für großtechnische Energieanlagen werden für diese nicht die gesamten 40 ha benötigt. Für Mehrum werden in der Begründung v.a. Bedarfe für Konverter (ca. 4-4,4 ha), StatComs (ca. 0,5 ha) oder Elektrolyseure (ca. 1 ha) gesehen. Für den Standort Mehrum wurde darüber hinaus auch eine Machbarkeitsstudie erstellt, die eine Anlage zur Erzeugung und Weiterleitung von Wasserstoff vorschlägt, die jedoch auch nur einen geringen Teil des Kraftwerksgeländes benötigt. Es wird immer nur jeweils eine Anlage der genannten Typen an einem Standort realisiert werden. Eine Mindestgröße von 40 ha ist somit nicht erforderlich, um die landesplanerischen Ziele zu erreichen. Die Zulassung anderer gewerblicher Nutzungen könnte auch Synergieeffekte mit den vorgesehenen großtechnischen Energieanlagen erzeugen.
- Eine Realisierung der großtechnischen Energieanlagen ist nur möglich, wenn die Stilllegung und der Rückbau des vorhandenen Kraftwerks gesichert ist. Auch dies spricht für die Zulassung anderer gewerblicher Nutzungen.

Erwiderung

Das Vorranggebiet Großkraftwerk in Mehrum ist bereits sehr lange im LROP für Zwecke der Energiegewinnung reserviert und lässt somit derzeit keine anderen Nutzungen zu. Mit der Erweiterung des Nutzungszweckes auf großtechnische Energieanlagen erfolgt keine Einschränkung der Kraftwerksnachnutzung sondern eine Erweiterung der Nachnutzungsmöglichkeiten.

Im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes wurden umfangreiche Entschädigungsleistungen angeboten. Es ist nicht ersichtlich, warum es für den Rückbau dennoch eine Voraussetzung sein soll, eine entsprechend wirtschaftlich attraktive Nachnutzung zu finden.

Grundsätzlich ist eine Aufweitung der Nutzungsmöglichkeiten für die Flächen nicht das Ziel der Festlegung, die an den netzstrategisch wichtigen Standorten explizit netzdienliche großtechnische Energieanlagen vorsieht. Diesem Vorschlag kann somit nicht gefolgt werden. Auch ist die Absicht der Regelung, die in den RROP näher festgelegten Vorranggebiete in dieser Größe zu erhalten. Diese Flächen umfassen jedoch nicht das gesamte Gelände der Kraftwerk Mehrum GmbH, so dass diese außerhalb des Vorranggebietes weitere Nutzungsoptionen hat.

Auf den Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen soll ausreichend Platz für mehrere verschiedene großtechnische Anlagen sein, die Vorranggebiete sind mitnichten für nur eine einzige Nutzung vorgesehen. So wird bspw. an Konverterstandorten i. d. R. mehr als ein Konverter errichtet, zudem werden an solchen Standorten Umspannwerke benötigt.

4.2.2.2-110 richtige Festlegung zu Mehrum

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Am Standort Mehrum werden z. Zt. Alternativen zur bisherigen Kohleverstromung erwogen. Die Vorrangfestlegung dürfte auch die künftigen Aktivitäten des Standortes raumordnerisch sichern. Deshalb ist die Festlegung planerisch richtig.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.2-111 Erweiterung von Landesbergen um die Eickhofer Heide

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Um den Flächenanspruch von mindestens 40 ha für die Vorranggebiete großtechnische Energieanlage sicherzustellen, sollte das Flächen- und Windkraftpotenzial am ehemaligen Konversionsstandort Eickhofer Heide (insgesamt 1200 ha) mit einbezogen werden. Ergänzend sollte die Eickhofer Heide als landesweit bedeutsames Energiecluster als Vorbehaltsgebiet im LROP festgelegt werden.

Alternativ sollte die Eickhofer Heide durch den bestehenden räumlichen und technischen Bezug in der Anlage 2-Auflistung von Vorranggebieten für großtechnische Energieanlagen als Erweiterung zu Landesbergen ausdrücklich erwähnt werden.

An dem Standort wird von den Gemeinden zusammen mit Partnern aus der Wirtschaft und mit Unterstützung des EFZN ein Projekt zur Erzeugung von Windgas (Wasserstoffgewinnung) mit Teilnahme an Bundes- und Landesfördermaßnahmen geplant - bis hin zur Einbeziehung des ehemaligen Gaskraftwerkes Landesbergen in der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Erdgas-Trassen Richtung Rehden als größtem Erdgasspeicher in Westeuropa.

Erwiderung

Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen sind nicht für Windenergieanlagen vorgesehen. Darüber hinaus werden im LROP keine Vorbehaltsgebiete und auch keine landesbedeutsamen Energiecluster festgelegt. Sofern im Regionalen Raumordnungsprogramm am Standort der Eickhofer Heide ein regional bedeutsames Energiecluster im Sinne von LROP-Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 festgelegt wird, besteht die Möglichkeit in diesem Zusammenhang auf die Synergien zum Standort Landesbergen hinzuweisen.

4.2.2.2-112 Vorschlag zur Aufnahme des Voslapper Grodens

Dateianhänge

Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Mit Blick auf die geplante Leitungstrasse Wilhelmshaven II - Conneforde sollte im Voslapper Groden ein Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen festgelegt werden. Das derzeitige Vorranggebiet in Wilhelmshaven liegt leider "nur" auf dem Kraftwerksgelände der Onyx.
Erwiderung Eine solche Festlegung würde mit einem entsprechenden Verlust der Flächen zur Entwicklung von hafenorientierter Wirtschaft an Deutschlands einzigem Tiefwasserhafen einhergehen. Die Flächen wurden für die Entwicklung des Hafens gesichert, da hafenorientierte Nutzungen keine Standortalternativen haben. Ein Standort für das Umspannwerk für die Leitung Wilhelmshaven II - Conneforde sowie für den geplanten Offshore-Konverter und den Konverter für die HGÜ-Leitung Wilhelmshaven - Hamm ist wichtig für den Netzausbau. Ein zügiger Netzausbau ist für die Energiewende unerlässlich. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist allerdings noch nicht absehbar, ob dieser Standort überhaupt auf dem Voslapper Groden Nord, der gleichzeitig Natura 2000-Gebiet ist, errichtet werden kann. Zudem ist noch nicht abschließend untersucht, ob es keinerlei Standortalternativen gibt. Ein Verzicht auf die wertvollen Flächen des Vorranggebiets hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen, ohne dass eine Projektverwirklichung auf dieser Fläche absehbar ist, ist somit nicht zielführend.
4.2.2.2-113 Aufnahme von Untergrundspeicherstandorten als Vorranggebiet großtechnische Energieanlage
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Flächenwert für Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen von mindestens 40 ha ist ungeeignet, da dieser Untergrundspeicher trotz ihrer hohen Bedeutung für die Sicherheit der Energieversorgung (kritische Infrastruktur) ausschließt. Gemäß UVP-V Bergbau haben diese Anlagen angesichts ihrer Relevanzschwellen eine herausragende Bedeutung, ein raumplanerischer Vorrang ist für die Weiterentwicklung angebracht. Die UVP-Bergbau stellt bei der Errichtung von Untergrundspeichern auf deren geometrisches Fassungsvermögen und nicht den Flächenbedarf ab. Die Definition im LROP sollte deshalb auch Untergrundspeicher erfassen, deren Fassungsvermögen die Schwellenwerte gemäß § 1 Nr. 1 lit. b) sublit. aa) oder sublit. bb) der UVP-V-Bergbau erreichen. Folgende Vorschläge für Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen werden genannt, die beide als Störfallbetriebe der oberen Klasse der 12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz und der Bergaufsicht LBEG eingeordnet sind: • Untergrundspeicher Uelsen als Porenspeicher mit einem Arbeitsgasvolumen von 860 Mio. m³ und max. Ausspeicherleistung von 395.000 m³/h (Sicherstellung eines Jahresbedarfs von ca. 961.698 Personen pro Jahr). • Untergrundspeicher Harsefeld als Kavernenspeicher mit einem Arbeitsgasvolumen von 107 Mio. m³ und einer max. Ausspeicherleistung von 300.000 m³ (Gasbedarf von ca. 119.653 Personen pro Jahr)
Erwiderung Die Festlegung der Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen umfasst ausschließlich die Neufestlegung bislang gesicherter Vorranggebiete Großkraftwerk. Eine Sicherung unterirdischer Speicher ist nicht vorgesehen, hierzu wäre ein landesweites Konzept und eine klare dreidimensionale Gebietsabgrenzung erforderlich. Eine reine Volumenangabe wäre für ein Vorranggebiet nicht hinreichend konkret. Bezüglich der Gasinfrastruktur gibt es einige Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03.
4.2.2.2-114 dringend erforderliche Berücksichtigung von Speichern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Niedersachsen muss das Land der erneuerbaren Energien werden - darin liegen massive Chancen für den Wirtschaftsstandort. Die Änderungen im LROP zum Ausbau erneuerbarer Energien wird begrüßt. Für den geeigneten Rahmen für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien müssen die Möglichkeiten zur Speicherung von Wasserstoff und Nutzungsansprüche unterirdischer Speicher dringend raumplanerische Berücksichtigung finden.
Erwiderung In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 werden Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen gesichert, die neben der Elektrolyse auch die (oberirdische) Speicherung vorsieht. Zur unterirdischen Speicherung gibt es in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 Vorgaben.
4.2.2.2-115 Anbindung von Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen durch Erdkabel
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Sofern für die Anlagen auf den Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen Höchstspannungsleitungen erforderlich sein sollten, wird angeregt, diese nach Möglichkeit als Erdkabel zu planen.
Erwiderung Die Möglichkeiten zur Erdverkabelung beschränken sich im Höchstspannungsnetz auf die Gleichstromleitungen sowie auf gesetzlich festgelegte Pilotprojekte für die Teilerdverkabelung, für die jedoch konkrete Auslösekriterien erfüllt sein müssen. Das LROP kann hierzu keine anderen Vorgaben machen. Grundsätzlich liegen die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen an strategisch wichtigen Netzknoten und sind netztechnisch gut in das Höchstspannungsnetz eingebunden. Mögliche neue Anlagen sollen in erster Linie der Entlastung des Netzes und damit einer Entlastung beim Netzausbaubedarf dienen. Es wird nicht damit gerechnet, dass diese Anlagen Auslöser für weiteren Netzausbaubedarf sein werden.
4.2.2.2-116 räumliche Nähe zu BVWP-Vorhaben
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf die räumliche Nähe von Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen zu zwei Vorhaben aus dem Bedarfsplan 2016 für Bundesfernstraßen hingewiesen: - Ortsumgehung Landesbergen, B 215, vordringlicher Bedarf (Nähe zum Standort Landesbergen) - östlich Sehnde - westlich Peine, B 65, vordringlicher Bedarf (Nähe zum Standort Mehrum). Zu den zugrunde liegenden Korridoren und Planungsabsichten wurde eine Karte beigelegt.
Erwiderung Beide Vorranggebiete sind bereits als Vorranggebiete Großkraftwerke im LROP und in den RROP gesichert. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass diese bei der Planung der genannten Vorhaben beachtet wurden und es somit auch mit den neuen Vorranggebieten zu keinen Konflikten kommen wird.
4.2.2.3.00-100 Information zu vorhandenen Leitungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es erfolgen Hinweise auf Leitungen in Niedersachsen (Verlauf, Art der Leitungen). Es wird u. a. aufgezählt, was beim Bau von Infrastrukturemaßnahmen in der Nähe der Leitungen, zur Kreuzung der Leitungen u. ä. zu beachten ist. Zudem wird erläutert, was bei der Pflanzung von Gehölzen in der Nähe von bzw. über den Leitungen zu beachten ist und welche Schutzstreifen einzuhalten sind.
Erwiderung Der Verlauf der Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Im LROP werden Maßnahmen im Maßstab 1:500.000 festgelegt. Die Detailplanung, bei der auch der Erhalt der Sicherheit vorhandener Leitungen und die Einhaltung von Schutzstreifen gewährleistet werden müssen, erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.
4.2.2.3.00-101 Hinweis auf § 9 FStrG
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf die Regelungen des § 9 FStrG hingewiesen. Danach müssen Trassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen einhalten. Die Regelungen des §9 FStrG dienen unter anderem der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen. Bei zustimmungs- bzw. genehmigungsfähigen Nutzungen ist die rückwärtige Erschließung sicherzustellen.
Erwiderung Eine Einhaltung von Bauverbots- und -beschränkungszone u. ä. ist bei der konkreten Umsetzung von Projekten auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Festlegungen im LROP erfolgen im Maßstab 1:500.000 und lassen somit hinreichend Spielraum für die Beachtung von diesen Abständen bei der Detailplanung.
4.2.2.3.00-102 Forderung nach mehr Erdverkabelung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es werden mehr Erdkabelabschnitte gefordert, u. a. werden folgende Punkte angesprochen: - Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 1 dreht im Vergleich zum derzeit gültigen LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 die Priorität von Freileitung und Erdkabel um. - Im Bundesbedarfsplangesetz ist für bestimmte Projekte keine Erdverkabelung vorgesehen, dies wird kritisiert. - Bei vorhandenen Projekten mit Teilerdverkabelungsoption werden aus finanziellen Gründen nur wenig Erdkabelabschnitte vorgesehen. - Es müssen die raum- und umweltverträglichsten Lösungen zum Tragen kommen (insbesondere mit Blick auf einen nachhaltigen Wohnfeldschutz und den Schutz von Natur und Landschaft). - Erdkabelvarianten sollten als Regelstandard festgelegt werden und Freileitungen die Ausnahme bilden - dies soll entsprechend durch Ziele der Raumordnung im LROP gelöst werden. - bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen muss die maximal physikalisch vertretbare Erdverkabelungslänge in Bereichen mit Auslösekriterien verlegt werden (d.h. in der Gesamtlänge auch über diese Bereiche hinaus). So kann die Akzeptanz weiter gesteigert werden (Anlieger, Landschaft). - Im LROP sollte klar erkennbar sein, dass eine Erdverkabelung bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen auch verwendet werden kann, wenn der Leitungsverlauf durch FFH oder ähnlich stark gewichtete Gebiete führt. - Bei der Abwägung zwischen verschiedenen Alternativen ist eine Erdverkabelung gleichgewichtet zu prüfen. - Wenn zu entscheiden ist zwischen einer Erdverkabelung mit vorrangiger Schutzwirkung für den Menschen oder vorrangiger Schutzwirkung für die Tierwelt, dann ist die Erdverkabelung im Bereich der Tierwelt vorzuziehen bzw. mit einem besonderen Bonus zu Belegen. Es darf keine Äpfel/Birnenvergleiche über verschiedene Trassenvarianten geben. - in kulturell wichtigen Gebieten (hier Beispiel Kulturschatz Artland) sollte eine Erdverkabelung vorgesehen werden. - im Sinne eines nachhaltigen Wohnfeldschutzes sowie zum Schutz von Natur und Landschaft sollten Erdkabel als Regelstandard festgelegt werden, Freileitungen sollten die Ausnahme bilden.
Erwiderung Die Möglichkeiten für Erdverkabelungen werden im Bundesbedarfsplangesetz und Energieleitungsausbaugesetz geregelt. Demnach ist die Freileitungstechnik die Regeltechnik. Erdkabel dürfen nur bei bestimmten Pilotprojekten auf Teilabschnitten zum Einsatz kommen. Das LROP darf hierzu keine abweichenden Festlegungen treffen. Entsprechend erfolgte auch die Umformulierung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 1. Das LROP legt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Regelungen fest, die eine Raumverträglichkeit von Leitungen gewährleisten sollen. Z. B. hat es bereits vor Jahren als erstes Bundesland Regelungen zum Wohnfeldschutz im Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen (im LROP-Entwurf in Abschnitt 4.2.2. Ziffern 06 und 07). LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 soll auf eine frühzeitige Berücksichtigung energiewirtschaftlich zulässiger Erdkabeloptionen hinwirken. Mehr Erdverkabelung oder mehr Projekte mit Teilerdverkabelungsoptionen können nur über die Bundesgesetzgebung ermöglicht werden. Niedersachsen hat in der Vergangenheit in Gesetzgebungsverfahren über den Bundesrat entsprechende Anträge z. B. zur Ausweitung der Pilotprojekte für die Teilerdverkabelung gestellt.

4.2.2.3.00-103 Begrüßung der Präzisierung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die geplanten Präzisierungen (z. B. zu den Ausnahmen zum Wohnumfeldschutz) werden begrüßt. Die Regelungen wurden in der Vergangenheit von Vorhabenträgern und Planungsbehörde unterschiedlich ausgelegt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.00-104 grundsätzliche Unterstützung der Entwicklung des Stromübertragungsnetzes

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Zuge der Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien sind ein Ausbau und die Neuausrichtung der Netzentwicklung des Stromübertragungsnetzes für die Versorgungssicherheit erforderlich. Dies wird deshalb grundsätzlich unterstützt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.00-105 vergleichsweise hohe Belastung einer Region durch Netzausbauvorhaben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es werden in verschiedenen Stellungnahmen aus unterschiedlichen Regionen Niedersachsens mit vergleichsweise hohe Lasten durch Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz aufgezählt. Es sollte nachvollziehbar kommuniziert werden, dass eine Vermeidung einer einseitigen Verteilung der Lasten sichergestellt ist. In einzelnen Regionen ist die Belastung bereits so groß, dass trotz bisheriger konstruktiver Begleitung von Planungen mittlerweile keine weitere Belastung mehr möglich ist. Weitere Leitungstrassen würden die Planungshoheit von Gemeinden beeinträchtigen.

Erwiderung

Die Entscheidung, welche Netzausbauvorhaben für die Entwicklung des Übertragungsnetzes erforderlich sind, fällt auf Ebene des Netzentwicklungsplans bzw. des Bundesbedarfsplangesetzes. Die Landes-Raumordnung kann in diesem Zusammenhang nur die gesetzlichen Vorgaben umsetzen und Regelungen treffen, die den Ausbau möglichst raum- und umweltverträglich gestalten.

In Niedersachsen sind letztlich alle Regionen, durch die vorhandene Leitungen des Übertragungsnetzes verlaufen, stark vom Netzausbau betroffen. Z. T. kommt man dort an die Grenzen der Bündelung, dies betrifft nicht nur einzelne bestimmte Regionen. Durch das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau), das Grundlage für die Planungen im Netzentwicklungsplan ist, erfolgt i. d. R. seltener ein Ausbau in bislang vom Netzausbau nicht betroffenen Regionen. Gleichwohl besteht im Rahmen der konkreten Planungsverfahren kleinräumig die Möglichkeit, im Rahmen der Abwägung die raum- und umweltverträglichste Variante zwischen den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten zu finden. Dabei sind auch zahlreiche Festlegungen des LROP zu berücksichtigen, z. T. auch zu beachten. Dazu zählt bspw. auch die Berücksichtigung langfristiger Siedlungsentwicklung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8).

4.2.2.3.00-106 keine Stromtrassen durch Erholungsgebiete

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Im LROP soll festgelegt werden, dass Stromtrassen von 110 kV und mehr an Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung zu vermeiden sind. Ortschaften als Erholungsgebiete mit vielen Rad- und Wanderwegen, Beherbergungsmöglichkeiten und Sport- und Freizeiteinrichtungen sind nicht mit Stromleitungen vereinbar. Das Landschaftsbild und die damit verbundene Erholung ist nicht mit Stromleitungen vereinbar.

Erwiderung

Der Netzausbau ist für das Gelingen der Energiewende von entscheidender Bedeutung. Der Ausbau von bestimmten Leitungen wird gesetzlich festgelegt. Zudem wird u. a. in § 3a NABEG festgelegt, dass Planungen für Leitungen nicht erschwert werden dürfen. Festlegungen, die bestimmte Bereiche von einer Trassenführung zur Lösung von Konflikten ausschließen, dürfen dementsprechend nur in begründeten Einzelfällen getroffen werden und auch nur, wenn sie nicht große Teile Niedersachsens von einer Trassenführung ausschließen. Ein pauschaler Ausschluss von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, die sehr flächenhafte Ausdehnungen aufweisen, würde den Netzausbau unzulässig verhindern. Der Belang wird im Zuge der Detailplanung mit abgeprüft und berücksichtigt. So bleibt es möglich, diese Räume aus planerischer Sicht meiden, sofern Alternativen verfügbar sind, auf denen keine gewichtigeren Belange entgegenstehen. Bei unvermeidbaren Querungen kann versucht werden, eine möglichst verträgliche Lösung zu finden.

4.2.2.3.00-107 Hinweis auf starke Belastung im Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird auf die bereits zahlreichen Leitungstrassen im Landkreis Emsland aufmerksam gemacht. Eine Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur ist zwingend notwendig, um eine bedarfsgerechte Entwicklung von Gemeinden überhaupt noch zu ermöglichen. Neue zusätzliche Trassenverläufe würden die Gemeindeentwicklung erheblich einschränken. Die Belastungsgrenze ist im Emsland mit Blick auf die Belange der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und des Naturschutzes erreicht. Es wird auf die Ausführungen zur Trassierung in der Begründung Teil F, S. 159ff. verwiesen und gefordert, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Avifauna von den genannten Alternativen Abstand zu nehmen.

Erwiderung

Die hohe Zahl von Trassen im Emsland ist bekannt. Das LROP kann jedoch keinen Einfluss auf die Netzentwicklungsplanung und damit die ggf. künftigen Entscheidungen über weitere Trassen nehmen. Es kann jedoch Festlegungen treffen, die bei der Detailplanung zu berücksichtigen oder zu beachten sind. Dazu zählen mit Blick auf die hier genannten Punkte v. a. die Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 zu den Themen Bündelung und langfristige Siedlungsentwicklung. Die Festlegung im LROP zur Trasse Dörpen West - Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen) beziehen sich auf das im LROP bereits festgelegte Vorranggebiet mit den im Änderungsentwurf enthaltenen Anpassungen, die sich durch das abgeschlossene Planfeststellungsverfahren im nördlichen Teil bzw. durch das laufende Planfeststellungsverfahren im südlichen Teil ergeben haben. Die Aufnahme von Alternativen ist nicht geplant, ihre Erläuterung in der LROP-Begründung dient der Begründung der Entscheidung für das Vorranggebiet. Abweichungen im noch laufenden Planfeststellungsverfahren bleiben aber möglich.

4.2.2.3.00-108 Hinweise auf geplante Leitungsbauprojekte

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Es wird auf verschiedene Netzausbauprojekte im Übertragungsnetz in Zuständigkeit von bestimmten Behörden oder Übertragungsnetzbetreibern hingewiesen. Z. T. werden Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen hierzu sowie zum Planungsstand gegeben und auf die Projekthomepages der Vorhabenträger hingewiesen. Es wird darum gebeten, die Vorhaben bei den Planungen zu berücksichtigen und ggf. bereits absehbaren Konflikten in angemessener Weise landesplanerisch Rechnung zu tragen (Verweis auf § 3a NABEG). Zudem wird darum gebeten, die betroffenen Behörden und Übertragungsnetzbetreiber in das Verfahren einzubinden.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffern 09 und 10 sollen eine Berücksichtigung bzw. Beachtung bevorstehender Planungen durch Dritte sicherstellen. Weitere Festlegungen in den Ziffern 04 bis einschließlich 08 dienen dazu, Konflikte frühzeitig zu lösen, verfestigte Planungen vor entgegenstehenden Planungen zu sichern, die Verfahren damit zu erleichtern und so eine Planungsbeschleunigung i. S. von § 3a NABEG zu erreichen. Die betroffenen Behörden und Übertragungsnetzbetreiber wurden im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf beteiligt und werden auch im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

4.2.2.3.00-109 Hinweis auf (bevorstehende) Gesetzesänderungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Auf (bevorstehenden) Gesetzesänderungen seit Vorlage des Entwurfs wird hingewiesen: Bundesbedarfsplangesetz, WindSeeG, Netzentwicklungsplan, Flächenentwicklungsplan

Erwiderung

Die Änderungen wurden bei der Überarbeitung des LROP-Entwurfs berücksichtigt.

4.2.2.3.00-110 Der Ausbau der Übertragungsnetze muss voranschreiten

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Der Ausbau der Übertragungsnetze muss voranschreiten. Hierfür ist erforderlich:

- Ein raumverträglicher Ausbau zur Sicherung mehrerer gebündelter Leitungstrassen
- Hinwirken auf Mindestabstände zur Wohnnutzung (Erreichen einer breiten Akzeptanz der Bevölkerung)

Erwiderung

Im LROP-Entwurf sind Festlegungen zu einem raumverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes enthalten. Dies umfasst z. B. Bündelungsregelungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04, Wohnumfeldschutzregelungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffern 06 und 07 oder die Sicherung raumverträglicher Trassen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08.

4.2.2.3.00-111 mehr Fokus auf dezentrale Entwicklungen und Ausgleich für belastete Regionen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der regenerative Strom muss künftig verstärkt dort produziert werden, wo er gebraucht wird (dezentrale Konzepte). Der Ausbau der Offshore-Windenergie erhöht den Druck, neue Leitungen zu planen. Dies sorgt vor Ort für erhebliche Akzeptanzprobleme. Es ist auch ein Lastenausgleich erforderlich, der den von der Energiewende durch Leitungsbau erheblich belasteten Regionen zu Gute kommt.

Erwiderung Die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist besonders in ländlich geprägten Regionen möglich, wo entsprechende Flächen für die Aufstellung von Anlagen für erneuerbare Energien (On- und Offshore) bei Einhaltung von Siedlungsabständen vorhanden sind. Inzwischen übersteigt der dort erzeugten erneuerbare Energien-Strom den Verbrauch um ein Vielfaches und muss in die Lastzentren geleitet werden. In urban und industriell geprägten Regionen hingegen fehlen entsprechende Standorte in ausreichender Größe um den dortigen Strombedarf zu decken. So fallen Erzeugung und Verbrauch mit der Folge umfangreichen Netzausbaus weiter auseinander. Dies führt z. T. zu hohen Belastungen von einzelnen Regionen durch den Netzausbau. Hierzu zu einem Ausgleich zu kommen oder z. B. den verstärkten Ausbau von erneuerbaren Energien in anderen Bundesländern zu erreichen übersteigt jedoch Kompetenzrahmen des LROP.
4.2.2.3.00-112 Kabel oder Überspannungen sollten bei Waldquerungen Vorrang haben
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bei Waldquerungen sollten Kabeloptionen oder die Überspannung ohne Wuchshöhenbegrenzung Vorrang vor dem Bau von Freileitungen haben, die eine dauerhafte Wuchshöhenbegrenzung im Trassenraum zur Folge haben. Dadurch würde der Ersatzaufforstungsbedarf entfallen und der Flächenverbrauch sinken (siehe auch Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05). Angrenzende Waldflächen würden weniger durch Schneisenbildung beeinträchtigt, Schadensersatzzahlungen würden geringer werden.
Erwiderung Die Erdverkabelung ist nach bundesrechtlichen Vorgaben bei Höchstspannungs-Wechselstromleitungen nur bei Pilotprojekten und nur auf Teilabschnitten zulässig. Erdkabel dürfen bei diesen Pilotprojekten nur bei bestimmten Auslösekriterien verlegt werden, zu denen zwar bestimmte Waldgebiete gehören können, aber nicht generell jeder Wald gehört. Das LROP kann hierzu keine dem Bundesrecht entgegenstehenden Festlegungen treffen. Im Rahmen der Detailplanung wird durch die Vorhabenträger jedoch i. d. R. versucht, Wälder möglichst zu umgehen. Sofern Waldquerungen unvermeidbar sind, werden möglichst verträgliche Lösungen gesucht. Hierzu kann auch eine Überspannung zählen. Dabei sind jedoch auch andere Faktoren wie z. B. das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Denn die Überspannung von Waldgebieten geht in der Regel mit (deutlich) höheren Masten einher, die daher eine höhere (Fern-)Sichtbarkeit haben. Eine Lösungssuche im Einzelfall ist deshalb die beste Option.
4.2.2.3.00-113 Stärkere Berücksichtigung von Flächennutzungsplänen bei der Trassenfestlegung
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Planungen in Flächennutzungsplänen müssen bei der Festlegung von Trassenkorridoren für den Netzausbau in den Planungsverfahren stärker berücksichtigt werden.
Erwiderung Gemäß § 7 BauGB müssen öffentliche Planungsträger ihre Planungen an Flächennutzungspläne anpassen sofern sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Die Übertragungsnetzbetreiber stellen ihre Raumordnungsverfahrens-, Bundesfachplanungsverfahrens- und Planfeststellungsverfahrensanträge bei öffentlichen Behörden. Diese genehmigen die Planungen. Dementsprechend werden in den Planungsverfahren die Bauleitpläne der Städte und Gemeinden grundsätzlich in die Planungen eingestellt. Das LROP kann aber keine über den § 7 BauGB hinausgehenden Pflichten normieren und auch keinen Einfluss darauf nehmen, wie andere Behörden mit ihrer Verpflichtung aus § 7 BauGB umgehen.
4.2.2.3.00-114 Unklarheiten zum Netzausbau hemmen die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Spätestens im Regionalen Raumordnungsprogramm muss für jede Kommune nachvollziehbar dargestellt werden, warum Erdkabel verlegt werden und wo diese verlaufen. Die Ungewissheit diesbezüglich hemmt die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten.
Erwiderung Eine endgültige Festlegung von Trassen erfolgt mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. Dies stellt sicher, dass alle Belange ordnungsgemäß abgewogen werden. Vorhandene Flächennutzungs- und Bebauungspläne werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei berücksichtigt. Die Festlegung im RROP erfolgt in der Regel erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens, da RROP-Änderungen oder -Neuaufstellungen mehrjährige Planungsprozesse sind. Das in RROP verwendete Planzeichen "Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse" unterscheidet zudem nicht zwischen Freileitungs- und Kabeltechnik. Auf der Ebene des RROP wird lediglich der Trassenraum raumordnerisch gesichert. Erdverkabelung bzw. Freileitungen können jedoch in Form einer Beikarte dargestellt werden.
4.2.2.3.00-115 ausführlichere Betrachtung des Schutzgutes Boden bei der Trassenplanung
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp V. a. bei der Verlegung von Stromtrassen als Erdkabel sollte das Schutzgut Boden ausführlicher betrachtet werden (gleichwertig mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Es ist erforderlich, angesichts der Bodenbeeinträchtigungen, bereits bei der Prüfung auf Raumordnungsebene dem Boden eine sachgerechte Bedeutung beizumessen. Wenn der Korridor bereits konkret festgelegt wurde, können bodenschutzrechtliche Belange nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden (z. B. wenn auf ganzer Korridorbreite ein schutzwürdiger Boden liegt).
Erwiderung

Bei jeder Planung und Maßnahme, die mit einer Strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung einhergeht, zählt auch der "Boden" zu denjenigen Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG, die im Rahmen der Prüfung näher untersucht werden. § 2 Abs. 1 UVPG nimmt zwischen den Schutzgütern keine Gewichtung vor, sondern alle genannten Schutzgüter sind gleichwertig. Einer expliziten Erwähnung in Form eines weiteren Prüfauftrags im LROP bedarf es deshalb nicht. Sofern aus Sicht des Stellungnehmers / der Stellungnehmerin in den einzelnen Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren das Schutzgut Boden nicht ausführlich genug betrachtet wird, so muss dies im Rahmen des jeweiligen Verfahrens in Form einer Stellungnahme durch den Stellungnehmer / die Stellungnehmerin angemerkt werden. Das LROP kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Grundsätzlich ist anzumerken: Vorranggebiete sind nicht mit einem Ausschluss der geschützten Funktion oder Nutzung auf der restlichen Landesfläche verbunden. Somit ist es möglich, im Ergebnis der Genehmigungsverfahren zu anderen Trassenführungen zu kommen und von dem Vorranggebiet abzuweichen. Sollte sich also bei der Vorhabenkonkretisierung zeigen, dass in mit raumordnerischem Vorrang gesicherten Trasse aufgrund neuer oder vertiefter Erkenntnisse zum anstehenden Boden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten sind, ist eine Verswenkung der Trasse möglich.

4.2.2.3.00-116 Vorrang für Freileitungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Durch Erdkabel wird massiv in die Schutzgüter Boden, Fläche und Landwirtschaft eingegriffen. Deshalb wird ein Vorrang für Höchstspannungsfreileitungen gegenüber dem Erdkabel im LROP gefordert. Folgende Nachteile eines Erdkabels werden beispielhaft aufgezählt:

- großflächiger Eingriff in die Bodenstruktur durch offene Bauweise
- unbekannte Wechselwirkungen erdverlegter Leitungen
- erhebliche Wärmeauswirkungen
- keine ausreichenden Langzeiterkenntnisse
- unkalkulierbares Schadens- und Haftungsrisiko
- Bodenversiedelung bei Kabelübergangsstationen
- gravierende Bewirtschaftungseinschränkungen (Verbot tiefwurzelnder Pflanzen u. ä.)

Freileitungen versiegeln lediglich die Maststandortfläche und überspannen Flächen, das ist im Vergleich das mildere Mittel.

Erwiderung

Die Freileitungstechnik ist bei Höchstspannungswechselstromleitungen die Regeltechnik, nur bei bestimmten Pilotprojekten und auch nur bei Erfüllung bestimmter Auslösekriterien dürfen auf Teilabschnitten auch Erdkabel verlegt werden. Bei Höchstspannungsgleichstromleitungen ist das Erdkabel die Regeltechnik und nur in bestimmten Ausnahmefällen dürfen Freileitungsabschnitte errichtet werden. Dies ist gesetzlich im Bundesbedarfsplangesetz und Energieleitungsausbaugesetz festgelegt, das LROP kann hierzu keine abweichenden Regelungen treffen und fordert somit weder mehr noch weniger Erdkabel als rechtlich vorgesehen.

Erdkabel haben u. a. große Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und betreffen insbesondere die Flächeneigentümer. Freileitungen haben u. a. große Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft und betreffen insbesondere Anlieger. Ausgehend von den o. g. gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde in den einzelnen Planungsverfahren zu den Höchstspannungswechselstromleitungen, die als Pilotprojekt vorgesehen sind, bei einer Auslösung der gesetzlichen Kriterien für einen Teilerdverkabelungsabschnitt zu einer Abwägung zu kommen. Dabei werden die beide Sachverhalte gegeneinander abgewogen und innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten eine ausgewogene Lösung gesucht, die aber auch dem Erprobungsbedarf gerecht wird. In einigen Fällen wird der Bedarf für ein Erdkabel überwiegen, in anderen der Bedarf für die Freileitung.

4.2.2.3.00-117 bundesweit abgestimmtes Ausbaukonzept

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 und 04 formulierten Ausbaubemühungen gehen mit einer hohen Belastung für die Bevölkerung und den Naturraum einher - der Netzausbau betrifft z. B. den Nordwesten sehr stark. Die Planungen müssen deshalb in ein bundesweit abgestimmtes Ausbaukonzept eingebunden werden.

Erwiderung

Es gibt bundesweite Ausbauziele, bei Ausschreibungen für erneuerbare Energien wird bei der Windenergie ein bestimmter Mindestanteil an südliche Bundesländer vergeben. So wird versucht, eine regionale Steuerung zu erreichen. Der Netzausbaubedarf wird in einem umfassenden, bundesweiten Prozess ermittelt, überprüft und konsultiert, so dass hierzu mit dem das gesamte Bundesgebiet umfassenden Netzentwicklungsplan ein abgestimmtes Konzept vorliegt.

Das Landes-Raumordnungsprogramm kann nur die Ergebnisse der Festlegungen auf Bundesebene umsetzen und dabei einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen setzen, der einen möglichst raum- und umweltverträglichen Ausbau im Rahmen der Bundesvorgaben ermöglicht.

4.2.2.3.00-118 Festlegung eines Vorranggebietes (Leitungs-)Korridor

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Zur Bündelung von überörtlichen Leitungstrassen soll vorausschauend ein überörtlicher Leitungskorridor im Emsland im LROP festgelegt werden. So soll vermieden werden, dass für jede Leitung eine neue Trasse gesucht werden muss, die den Raum zerschneidet. Dies gilt z. B. für die Anbindungstrassen nach Hanekenfähr. Es wird vorgeschlagen, die Offshore-Anbindungsleitungen DolWin4 (NOR-3-2) und BorWin4 (NOR-6-3) mit dem geplanten Vorranggebiet Kabeltrasse (Gleichstrom) für den Korridor A-Nord zu bündeln und dies im LROP festzulegen.

Erwiderung

Die Festlegung eines solchen Korridors würde eine umfassende raumordnerische Prüfung, bspw. in Form eines Raumordnungsverfahrens erfordern. Hierfür reicht der Bearbeitungszeitraum für die LROP-Fortschreibung nicht aus. Denkbar wäre allenfalls eine Prüfung einer Ausweitung des Korridors A-Nord nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens. Dies ist jedoch ebenfalls nicht mit dem Zeitplan der LROP-Fortschreibung vereinbar. Soweit jedoch möglich, werden bereits abgeschlossene Bundesfachplanungsergebnisse in das LROP übernommen und sichern somit den Trassenkorridor.

Bezüglich der Forderung nach einer Bündelung von A-Nord mit den geplanten Offshore-Anbindungsleitungen nach Hanekenfähr gibt es zudem mittlerweile gesetzliche Neuerungen. Diese ermöglichen voraussichtlich die Verlegung von Leerrohren für die Offshore-Anbindungsleitungen parallel zum Korridor A-Nord. Zudem besteht mit dem gesetzlich festgelegten Verzicht auf Bundesfachplanung für die beiden Offshore-Anbindungsleitungen auf dem Parallelabschnitt zum Korridor A-Nord die Möglichkeit der parallelen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, so dass auf diese Art dem Wunsch einer Bündelung bereits entsprochen wird. Untermuert wird dies durch den Bündelungsgrundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 6 (neu: Satz 9), der nunmehr auch auf geplante Leitungen ausgeweitet werden soll.

Unabhängig davon steht es den betroffenen Landkreisen frei, ein Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor eigenständig im RROP festzulegen.

4.2.2.3.00-119 Vorranggebiete Gasleitung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird vorgeschlagen, die Gasleitung zwischen Salzgitter und Buschhaus als Vorranggebiet Gasleitung festzulegen.
Erwiderung Im LROP sind derzeit keine Vorranggebiete Gasleitung festgelegt. Eine Aufnahme von einzelnen Gasleitungen erfolgt nicht, vielmehr wäre ein Kriteriensatz für die Aufnahme von Gasleitungen erforderlich. Dies ist im vorgesehenen Zeitrahmen der LROP-Fortschreibung nicht darstellbar und bleibt somit einem etwaigen späteren LROP-Fortschreibungsverfahren vorbehalten.
4.2.2.3.04-100 Konkretisierung des Planungsauftrages für die Regionalplanung wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 1 wird begrüßt, da die Regelung den Arbeitsauftrag an die Träger der Regionalplanung konkretisiert.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.2.3.04-101 In der Regionalplanung mussten bislang nur Höchstspannungsleitungen gesichert werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1 sieht vor, dass in Regionalen Raumordnungsprogrammen Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu sichern sind. Bislang umfasste dieser Auftrag nur Höchstspannungsleitungen (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 1). Dies wird aufgrund der Auswirkungen auf die Bauleitplanung in Verbindung mit Ziffer 07 abgelehnt.
Erwiderung Der bisherige Satz 1 in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 bezieht sich ausschließlich auf die Vorranggebiete Leitungstrasse im LROP. Der bisherige Auftrag an die Regionalplanung ist in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 20 zu finden und umfasst bereits jetzt das Hochspannungsnetz. Dies ist im Zuge einer weiteren Konkretisierung auf entsprechender Maßstabsebene zur Sicherung des Netzausbaus auch erforderlich. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Problematik im Zusammenhang mit Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 wird in einem gesonderten Sachargument erfasst.
4.2.2.3.04-102 Ergänzung von 4.2.2. 04 S. 1
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Gemäß Abschnitt 4.2.2. Ziffer 04 Satz 1 sollen in den RROP Standorte, Trassen und Trassenkorridore gesichert werden. Im bestehenden LROP wird hierzu auf "vorhandene" Standorte, Trassen und Verbundsysteme abgestellt. Damit wird der Bestand gesichert aber auch deutlich gemacht, dass Neuplanungen rechtlich möglich sind. Dies sollte auch im geänderten LROP klargestellt werden um energiewirtschaftsrechtliche Konflikte zu vermeiden. Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: "Vorhandene, fachplanerisch festgelegte oder landesplanerisch festgestellte Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern."
Erwiderung Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, Standorte, Trassen und Trassenkorridore im Rahmen einer Aufstellung eines Raumordnungsplans zu ermitteln und raumordnerisch abzustimmen. I. d. R. wird zwar vorab ein Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren oder ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, dessen Ergebnis dann im Rahmen der Aufstellung des Raumordnungsplans geprüft und anschließend gesichert wird. Dies ist aber keine zwingende Voraussetzung. Insofern lässt die im LROP-Entwurf vorgeschlagene Formulierung mehr Spielraum für die Regionalplanungsträger. Da mit diesen Vorranggebieten regelmäßig auch keine Ausschlusswirkung festgelegt wird, bleibt zudem auch die Möglichkeit von Neuplanungen außerhalb der Vorranggebiete.
4.2.2.3.04-103 keine Verzögerung des Netzausbaus
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die langfristige Sicherung der notwendigen Flächen für den Netzaus- und Umbau in den RROP wird begrüßt. Dies darf angesichts der Gültigkeitsdauer von RROPs jedoch nicht den Netzausbau verzögern (z. B. wenn eine RROP-Neuaufstellung aller betroffenen Landkreise abzuwarten wäre). Es wird vorgeschlagen einen Satz zu ergänzen: "Die Sicherung der Flächen im RROP ist hierbei keine notwendige Voraussetzung für das jeweilige Bauvorhaben."
Erwiderung

Vorranggebiete dienen der Sicherung von raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vor entgegenstehenden Planungen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Sie sind jedoch - anders als Eignungsgebiete (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG) - mit keiner Ausschlusswirkung für diese Funktionen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum verbunden. Eine Klarstellung dieses Sachverhaltes durch eine entsprechende Festlegung im LROP ist somit nicht erforderlich und wäre auch redundant zur gesetzlichen Festlegung. Ziel von Vorranggebieten Leitungstrasse ist es also, Ergebnisse von Planungsverfahren zu sichern und damit den Netzausbau verzögernde, entgegenstehende Planungen zu verhindern. Zusätzlich sind Planungen von Leitungen auch außerhalb von Vorranggebieten jederzeit möglich. Dies ist auch erforderlich, um z. B. bei neuen Erkenntnissen Anpassungen an Trassenplanungen vornehmen zu können oder grundsätzlich Trassen auch ohne Vorranggebietssicherung planen zu können. Eine fehlende Trassensicherung in Raumordnungsplänen schließt eine Planung von Leitungen somit ohnehin nicht aus, sie verzögert den Netzausbau nicht.

4.2.2.3.04-105 Abstimmung des Begriffs Standort in 4.2.2 Ziffer 04 S. 2

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 2 wird der Begriff "Standort" definiert. Dabei bleibt insbesondere unklar, was mit dem Begriff "Energiegewinnung" gemeint ist - insbesondere im Verhältnis zu den in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 1 verwendeten Begriffen "Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung". Es wird vorgeschlagen, von Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen "Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung" zu sprechen. Grundlage für diesen Vorschlag ist das Verständnis, dass sich der Begriff "Standort" nicht auf den Begriff "Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Gasleitungen" bezieht, denn ansonsten wäre unklar, warum auch Anlagen der "Energiegewinnung" mit in den Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 2 aufgenommen wurden.

Erwiderung

Der Vorschlag ist nachvollziehbar und wird entsprechend übernommen.

4.2.2.3.04-106 keine Abweichung der Begriffsdefinitionen vom NABEG

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 werden in den Sätzen 3 und 4 die Begriffe Trasse und Trassenkorridor definiert. Hierbei kommt es zu Abweichungen der Begriffsdefinitionen zum NABEG. Eine Angleichung an die Definition des NABEG wäre wünschenswert, eine Abweichung müsste zumindest begründet werden.

Eine Trasse ist gemäß § 3 Nr. 6 NABEG die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche.

Ein Trassenkorridor ist nach § 3 Nr. 7 NABEG der als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisende Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist.

Erwiderung

Das NABEG definiert Begriffe für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung für jeweils einzelne konkrete Projekte. Im LROP werden Begriffe definiert, die Inhalte von späteren Vorranggebieten in den jeweiligen Maßstäben des LROP und RROP dienen und in denen nicht zwangsläufig nur ein bestimmtes Projekt realisiert werden muss. Eine Abweichung der Begriffe ist aufgrund der unterschiedlichen Zweckbestimmungen z. T. erforderlich. Für den Begriff Trasse ist eine Angleichung möglich, Teile der NABEG-Definition wurden bereits in der Begründung zum LROP-Entwurf verwendet. Mit Blick auf den Begriff Trassenkorridor werden jedoch erforderliche Unterschiede deutlich. Das NABEG versteht hierunter den 1 km breiten Trassenkorridor, der im Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens verbindlich wird für die Suche nach der konkreten Trasse im Planfeststellungsverfahren. In der niedersächsischen Raumordnung werden hingegen mehrere Arten von Korridoren festgelegt:

- Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung, über die mehrere Offshore-Anbindungsleitungen gebündelt verlegt werden,
- Vorranggebiete (Leitungs-)Korridor, der Engstellen vor dem Leitungsbau entgegenstehenden Planungen sichert, um bei einem künftigen Netzausbaubedarf noch Trassen finden zu können,
- Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom, die dem 1 km Bundesfachplanungskorridor entsprechen und der Sicherung der Suche nach einer Feintrassierung dienen, aber im Gegensatz zu den anderen beiden Kategorien nicht vollständig für die Leitungsplanung freigehalten wird bzw. werden muss

4.2.2.3.04-107 4.2.2 04 S. 2 & 3 sind keine Ziele der Raumordnung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 2 und 3 wird eine Begründung bzw. Erläuterung vorgenommen. Dies ist kein Ziel der Raumordnung.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Sätze 2-4 sind Bestandteil weiterer (Ziel-)Festlegungen zum Netzausbau (Ziffern 04-12). Die in diesen Zielen verwendeten Begriffe werden erst durch Ziffer 04 Sätze 2-4 eindeutig bestimmbar. Die Sätze sind somit zwar kein eigenständiges Ziel der Raumordnung, aber Teil von Zielfestlegungen.

4.2.2.3.04-108 in Ausführungen zur Bündelung sollte auch die Bündelung mit neu zu errichtenden Vorhaben ergänzt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, in Ausführungen zur Bündelung auch die Möglichkeit der Bündelung zu neu zu errichtenden Vorhaben zu ergänzen (in Verordnung und Begründung, bspw. auch zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 Satz 1).

Erwiderung

Eine entsprechende Anpassung wird in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 6 (neu: Satz 9) (Verordnung und Begründung) vorgenommen. Zudem wird die Begründung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 Sätze 1 und 2 entsprechend angepasst.

4.2.2.3.04-109 Der Vorrang des Ausbaus geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore geht zu weit

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5 definierte Vorrang für den Ausbau bestehender, geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore vor der Inanspruchnahme neuer Räume geht zu weit. Ein Grundsatz der Raumordnung wäre ausreichend für die Privilegierung geeigneter Standorte. Die Begründung lässt zudem Zweifel, dass die Anforderungen eines Ziels der Raumordnung erfüllt sind (Schlussabgewogenheit, räumliche und sachliche Bestimmbarkeit). Das Ziel hätte die Eignung selbst stärker in den Blick nehmen müssen, so wie es aus der Begründung hervorzugehen scheint. Bei einer Beibehaltung des Zielcharakter könnte es zu einer erhöhten Anzahl von Zielkonflikten insbesondere mit dem Wohnumfeldschutz nach Ziffer 06 kommen.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5 (neu: Satz 7) schließt eine Bündelung im Falle von Verstößen der zu planenden Trasse gegen geltendes Recht aus. Somit sind auch Zielkonflikte mit dem Wohnumfeldschutz in Ziffer 06 ausgeschlossen, da in einem solchen Fall die Trasse nicht bzw. nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Ausnahmeregelung geeignet ist.

Das Ziel wird im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft, in denen auch die Eignung der Trassen ermittelt wird. Damit ist im Anwendungsfall die Eignung festgestellt. Somit ist das Ziel schlussabgewogen sowie räumlich und sachlich bestimmbar. Wenn eine Trasse mit geltendem Recht vereinbar ist, ist die Bündelung einer Neutrassierung durch unbelastete Räume vorzuziehen.

4.2.2.3.04-110 Neue Trassen sollen mit der BAB 31 gebündelt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Sofern neue Leitungstrassen in der Region erforderlich sind, sollen diese mit der vorhandenen BAB 31 gebündelt werden, um weitere Zerschneidungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Erwiderung

Die Bündelung mit der Autobahn 31 wurde im Rahmen der Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren zu den Trassen Dörpen - Niederrhein und Korridor A-Nord umfangreich geprüft. Sollten in Zukunft weitere Leitungen in diesem Bereich erforderlich werden, würde in den entsprechenden Planungsverfahren ebenfalls eine solche Prüfung (insbesondere mit Blick auf das Bündelungsgebot) durchgeführt werden.

4.2.2.3.04-111 Erforderlichkeit einer Aufhebung des (absoluten) Vorrangs vorhandener Trassenkorridore

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der (absolute) Vorrang vorhandener Trassenkorridore für künftige Trassenplanungen gegenüber der Inanspruchnahme neuer Räume ist aufzulösen. Zumindest bei einer Unterschreitung der Abstände zum Wohnumfeldschutz sind alternative Korridore ergebnisoffen zu prüfen. Nur wenn unter Einhaltung der Schutzbedingungen eine Nutzung einer Trasse in ggf. über Jahrzehnte vorbelasteten Räumen wirtschaftlich vertretbar ist, ist eine Freihaltung geeigneter anderer Räume vertretbar. Es ist kein geeignetes Planungsziel, vorbelastete Trassen mit größeren notwendigen Erdverkabelungsabschnitten oder einer Vielzahl von Ausnahmen vorzuziehen, wenn unbelastete Bereiche eine Freileitung ohne Einschränkungen ermöglichen würden.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5 (neu: Satz 7) ist als Ziel der Raumordnung verbindlich. Er bezieht sich aber nur auf den Ausbau geeigneter Leitungstrassen. D.h. Trassen müssen Ziele der Raumordnung und weitere gesetzliche Vorgaben einhalten, um für die Bündelung geeignet zu sein. Denkbar ist in solchen Fällen allenfalls eine geeignete kleinräumige Alternative, wenn die Trassen ansonsten im weiteren Verlauf geeignet ist. Weitere Regelungen zur Bündelung in Ziffer 05 Satz 6 (neu: Satz 9) sind als Grundsatz formuliert und damit der Abwägung zugänglich. Zudem wird mit Satz 7 (neu: Satz 6) festgelegt, dass die Weiterentwicklung des Trassennetzes bedarfsgerecht und raumverträglich erfolgen soll. Solange eine Bündelung raum- und umweltverträglich ist, ist sie der Zerschneidung freier Räume vorzuziehen. Damit entspricht das LROP auch dem Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Nr. 2 ROG zum Bündelungsgebot. Gleichzeitig eröffnen die geplanten Festlegungen Möglichkeiten, im Fall von Überbündelung andere Lösungen zu finden. Entsprechende, darauf aufbauende Abwägungen für und gegen eine Bündelung müssen in den entsprechenden Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren geklärt werden. Das LROP setzt den Rahmen für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung im Einzelfall.

Die grundsätzliche Frage der Priorisierung eines Ausbaus oder Parallelneubaus von Leitungstrassen gegenüber einer Neutrassierung wird jedoch nicht im LROP sondern im Zuge der Netzentwicklungsplanung und der damit zusammenhängenden Entscheidung zur Festlegung von Leitungsbauprojekten im Bundesbedarfsplangesetz geklärt. Dabei orientieren sich die Übertragungsnetzbetreiber, die Bundesnetzagentur sowie die weiteren Bundesbehörden allerdings sowohl an den § 2 Nr. 2 ROG als auch an § 1 Abs. 5 BNatSchG, der ebenfalls das Bündelungsgebot hochhält.

4.2.2.3.04-112 Gefahr von Überbündelungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Bündelungsgrundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 6 wird prinzipiell begrüßt. Er darf aber nicht zu einer Überbündelung in Gemeinden mit einer bereits hohen Leitungsdichte führen und deren Planungen zu stark einschränken. Diesbezüglich werden auch Hinweise auf Überbündelungsgefahr bei einzelnen Leitungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 gegeben.

Weitere Windparks im Norden führen zu einem erhöhten Netzausbaudruck und die dazugehörigen Planungen sorgen vor Ort für Akzeptanzprobleme. Bei neuen Leitungsbauprojekten sollte nicht nur die kürzeste Entfernung von Verknüpfungspunkten betrachtet werden sondern die raumverträglichsten Varianten auch in

bislang unbelasteten Betrachtungsräumen. Bei der Planung von Stromtrassen sollte eine Gebietsverträglichkeit berücksichtigt werden, einzelne Gemeinden dürfen nicht zu stark belastet werden.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 6 (neu: Satz 9) ist als Grundsatz formuliert und damit der Abwägung zugänglich. Zudem wird mit Satz 7 (neu: Satz 6) festgelegt, dass die Weiterentwicklung des Trassennetzes bedarfsgerecht und raumverträglich erfolgen soll. Solange eine Bündelung raum- und umweltverträglich ist, ist sie der Zerschneidung freier Räume vorzuziehen. Damit entspricht das LROP auch dem Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Nr. 2 ROG zum Bündelungsgebot. Gleichzeitig eröffnen die geplanten Festlegungen Möglichkeiten, im Fall von Überbündelung andere Lösungen zu finden. Entsprechende, darauf aufbauende Abwägungen für und gegen eine Bündelung müssen in den entsprechenden Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren geklärt werden. Das LROP setzt den Rahmen für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung im Einzelfall.

Die grundsätzliche Frage der Priorisierung eines Ausbaus oder Parallelneubaus von Leitungstrassen gegenüber einer Neutrassierung wird jedoch nicht im LROP sondern im Zuge der Netzentwicklungsplanung und der damit zusammenhängenden Entscheidung zur Festlegung von Leitungsbauprojekten im Bundesbedarfsplangesetz geklärt. Dabei orientieren sich die Übertragungsnetzbetreiber, die Bundesnetzagentur sowie die weiteren Bundesbehörden allerdings sowohl an den § 2 Nr. 2 ROG als auch an § 1 Abs. 5 BNatSchG, der ebenfalls das Bündelungsgebot hochhält. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 setzt lediglich die im Bundesbedarfsplangesetz getroffenen Entscheidungen um, es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen des LROP auf einzelne dieser Leitungen zu verzichten.

4.2.2.3.04-113 Begrüßung des Bündelungsgebots

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegungen zum Vorrang von Bündelung vor einem Neubau werden begrüßt. Z. T. wird weiter ausgeführt. So wird betont, dass die Neuversiegelung landwirtschaftlicher Fläche auf ein Mindestmaß zu reduzieren ist. Der sehr hohe Preisdruck auf dem Bodenmarkt darf durch Neuversiegelungen nicht unzumutbar weiter erhöht werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.04-114 Skepsis bezüglich Durchsetzungskraft des Bündelungsgebots

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Bündelungsgrundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 6 wird begrüßt. Bezüglich seiner Durchsetzungskraft wird jedoch Skepsis geäußert. Trotz erforderlicher Übereinstimmung der Bundesfachplanung mit den Erfordernissen der Raumordnung nach § 5 Abs. 2 NABEG wurden bspw. landwirtschaftsverträglichere Alternativen beim SuedLink nicht berücksichtigt (Korridorprüfungen entlang von Strom-, Bahntrassen und Autobahnen oder Truppenübungsplätzen wurden nicht hinreichend in Betracht gezogen).

Erwiderung

Bei Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 6 (neu: Satz 9) handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, d.h. er ist der Abwägung zugänglich. Dabei müssen Grundsätze v. a. gegenüber Zielen der Raumordnung und anderen harten gesetzlichen Ausschlusskriterien zurückgestellt werden. Mit den verbleibenden Belangen wird der Bündelungsgrundsatz dann gleichberechtigt abgewogen. § 5 NABEG verlangt die Prüfung einer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Die Übereinstimmung ist gegeben, wenn der Grundsatz in die Planung mit eingeflossen ist, auch wenn er im Rahmen der Abwägung zurückgestellt werden muss.

4.2.2.3.04-115 aktive Beteiligung reduziert Konflikte bei hoher lokaler Betroffenheit

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Eine Verlegung von Kabeln sollte möglichst gebündelt verlaufen. Dadurch entstehen hohe lokale Betroffenheiten, die auch zu lokalen Konflikten führen können (z. B. wirtschaftliche Nachteile von Landwirten in Konkurrenz zu anderen Landwirten). Eine entsprechende Planung unter aktiver Beteiligung der Landwirtschaft wird deshalb empfohlen, um zu annehmbaren Lösungen zu kommen.

Erwiderung

Die Bündelung mit vorhandener Infrastruktur dient dem Schutz unzerschnittener Freiräume. Dabei kann es jedoch in Einzelfällen zu einer Überlastung bereits stark belasteter Räume kommen (Überbündelung). Dieser Fall ist in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 6 (neu: Satz 9) aufgegriffen worden. Der Grundsatz lässt Spielraum für die Abwägung auf der späteren Planungsebene, deren Bestandteil umfangreiche Beteiligungsverfahren sind, so dass eine Einbindung der Betroffenen entsprechend erfolgt.

4.2.2.3.04-116 Unklarheit, was der Begriff "langfristige Siedlungsentwicklung" umfasst

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 wird gefordert, die langfristige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Dies ist (mindestens in der Begründung) weiter zu konkretisieren. Es bleibt unklar, inwieweit und ab welchem Zeitpunkt eine langfristige Siedlungsentwicklung im Rahmen der mehrjährigen Planung von Projekten stattfinden soll (Verweis auch auf ähnliche Unklarheiten bezüglich der rechtlich erforderlichen Berücksichtigung von in Aufstellung befindlichen Planungen). Es sollte deutlich werden, dass nur konkrete Planungen mit hinreichender Realisierungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus umgeht die Festlegung die Vorschriften des BauGB, da öffentliche Planungsträger anders als bei der Bauleitplanung keine Widerspruchsmöglichkeit

haben (§ 7 BauGB). Zudem sind in der Planung die städtebaulichen Belange zu berücksichtigen, die jedoch je nach Einzelfall zugunsten des geplanten Vorhabens überwunden werden können (§ 38 BauGB, der sich ebenfalls auf rechtswirksame Bebauungspläne bezieht). Bei Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses werden bestehende Bebauungspläne in der Regel durch die fachplanerische Entscheidung überlagert.

Erwiderung

Bei der Festlegung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 (neu: Satz 10) handelt es sich um einen abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung. Er muss somit nicht schlussabgewogen alle denkbaren Fälle auflisten. Er schafft aber die Möglichkeit, Härtefälle zu berücksichtigen, bspw. wenn eine weitere Siedlungsentwicklung offensichtlich nur noch im Bereich der geplanten Trasse möglich ist (z. B. aufgrund von topografischen Einschränkungen) oder bereits langfristig beabsichtigte, aber noch nicht hinreichend verfestigte Pläne durch die Trassenplanung gefährdet werden. Die in der Begründung aufgelisteten Fälle machen bereits deutlich, dass hiermit nicht kurzfristig neu entstehende Bedarfe gemeint sein können, sondern Fälle, die bereits zu Beginn der Trassenplanung absehbar sind. Es soll dennoch eine weitere Verdeutlichung in der Begründung vorgenommen werden.

Da es sich um einen abwägungsfähigen Grundsatz handelt, bleibt es zulässig, dass sich gewichtigere Argumente (zwingendes Netzausbauerfordernis, Mangel an besser geeigneten oder rechtlich zulässigen Alternativen u. v. m.) im Abwägungsprozess durchsetzen. Somit ist auch kein Widerspruchsrecht gegen die Fälle, die unter Satz 8 fallen, erforderlich. Das BauGB wird nicht umgangen, es wird lediglich ein zusätzlicher Abwägungsaspekt festgelegt.

4.2.2.3.04-117 Begrüßung der Berücksichtigung von langfristigen Siedlungsentwicklungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 auch langfristige Siedlungsentwicklungen bei der Leitungsplanung berücksichtigt werden sollen.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

4.2.2.3.04-118 Begrüßung der Klarstellungen in 4.2.2 04

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Klarstellungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 werden begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.05-100 die Regelung zur frühzeitigen Einbeziehung von Erdkabeloptionen sollte auf gesetzliche Möglichkeiten abgestellt werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen berücksichtigt werden sollen. Dies wird grundsätzlich in einem gewissen Rahmen auch für sinnvoll erachtet. Die Abschwächung des Grundsatzes auf eine "soll"-Formulierung wird auch begrüßt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass in Kombination mit diesem Satz falsche Erwartungen an die Verbindlichkeit von landesplanerischen Feststellungen in diesem Punkt entstehen. Zudem kann die Raumordnung die gesetzlichen Anforderungen hierzu nicht modifizieren. Es ist auch fraglich, ob die Festlegung rechtlich zulässig ist. Es bleibt völlig unklar, was mit Konflikt gemeint ist, insbesondere weil sich die Beispiele (Wohnumfeldschutz und Natur und Landschaft) nicht dem BBPlG entsprechen (d. h. die Festlegung ist zu unbestimmt und geht über den Wortlaut des BBPlG und EnLAG hinaus, so dass die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen kein Erdkabel verlangen kann, deren Aufgabe die Konfliktbewältigung ist).

Als Lösungsansatz wird von einem Stellungnehmer vorgeschlagen, in dem Satz das Wort insbesondere zu streichen und stattdessen zu schreiben "[...] zur Lösung von Konflikten (u. a. mit Belangen des Wohnumfeldschutzes sowie des Schutzes von Natur- und Landschaft) frühzeitig - unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 2 EnLAG bzw. § 4 BBPlG und der anderen zu berücksichtigenden Belange - als Planungsalternativen [...]".

Als weitere Begründung wird aufgeführt:

- die Freileitung ist die Regeltechnik bei Drehstromprojekten (siehe §§ 1 und 49 EnWG und die Beschränkung der Möglichkeiten einer Teilerdverkabelung auf Pilotprojekte)
- EnLAG und BBPlG legen genau fest, welche Leitungen und unter welchen Voraussetzungen Pilotprojekte für die Erprobung von Erdverkabelung sind; weitere Drehstromleitungen können nicht verkabelt werden
- BBPlG und EnLAG ermöglichen die Erdverkabelung bei Pilotprojekten zudem nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten (hierzu wird aufgeführt, dass die Investitionskosten gegenüber der Freileitung um den Faktor 6 höher sind und das Mehrkostenverhältnis erst ab Erdkabelabschnitten von mindestens 3 km Länge tolerierbar ist; zudem wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der systembedingten Nachteile des Erdkabels im praktischen Betrieb in überschaubarem Maße getestet werden sollen).
- das Wort "insbesondere" legt nahe, dass die Belange Wohnumfeldschutz und Schutz von Natur und Landschaft mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden sollen, unklar bleibt aber, mit welchem Gewicht und wie diese überwunden werden können. Es entsteht auch ein Widerspruch zur Begründung, die nur auf die gesetzlichen Auslösekriterien abstellt, während die Regelung darüber hinaus geht.

Erwiderung

Ziel dieses Grundsatzes ist es, sich frühzeitig, d.h. auf Ebene des Raumordnungsverfahrens, mit Erdkabeloptionen auseinanderzusetzen. Dies erfüllt mehrere Zwecke. So kann eine frühzeitige Diskussion auch frühzeitig Konflikte bzw. Akzeptanzprobleme lösen anstatt diese in das Planfeststellungsverfahren zu verlagern. Zudem können so Trassenalternativen betrachtet werden, die als reine Freileitungsvariante rechtlich nicht zulässig wären, aber in der Gesamtbetrachtung deutlich raum- und umweltverträglicher sind als andere Varianten.

Die frühzeitige Prüfung stellt weder den Freileitungsvorrang bei Höchstspannungswechselstromleitungen infrage, noch werden die ohnehin stattfindenden Diskussionen zur Erdverkabelung oder die Erwartungen an die Verbindlichkeit landesplanerischer Feststellungen damit verstärkt. Stattdessen soll das frühzeitige Aufgreifen dieser Diskussionen die Akzeptanz der Planungen erhöhen, ohne dabei vom Energierecht abzuweichen.

Eine Modifizierung der gesetzlichen Anforderungen ist mit der Festlegung nicht beabsichtigt, somit liegt auch keine rechtliche Unzulässigkeit vor. Der Grundsatz bezieht sich ausschließlich auf energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen und damit bezüglich Höchstspannungswechselstromleitungen nur auf Pilotprojekte nach BBPlG und EnLAG und auch nur auf die in diesen Gesetzen formulierten Auslösekriterien und auch nur im Rahmen einer Erprobung. Die Auslösekriterien sind über den Wohnumfeldschutz und den Gebiets- und Artenschutz hinaus auch bestimmte Fälle der Gewässerquerung. Zudem bezieht sich der Grundsatz auch auf

Hochspannungsleitungen, für die ausschließlich ein Kostenfaktor unter 2,75 ein Auslösekriterium ist, so dass über die Aufzählung hinaus weitere Fälle durchaus denkbar sind. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist eine abschließende Bestimmbarkeit aller denkbaren Fälle nicht zwingend vorausgesetzt. Zudem ist es nicht erforderlich, dass das Ergebnis der Prüfung im Rahmen dieses Grundsatzes der Raumordnung genau abgesteckt wird. Inwiefern sich die Belange zugunsten einer Teilerdverkabelung durchsetzen wird auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben wie das BBPlG entschieden und nicht auf Grundlage eines frühzeitigen Prüfauftrages. Zudem entsteht durch den Grundsatz auch keine Verpflichtung zur Erdkabelplanung, da er Gegenstand der Abwägung ist. Aufgrund der Anmerkungen dieses Sacharguments wird jedoch deutlich, dass die Festlegungsabsicht nicht erkennbar zu sein scheint. Es werden entsprechende Formulierungsänderungen vorgenommen.

4.2.2.3.05-101 Regelungen zur frühzeitigen Berücksichtigung von Teilerdverkabelung sollte Ziel der Raumordnung werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die frühzeitige Berücksichtigung von Teilerdverkabelungsoptionen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 sollte als Ziel der Raumordnung formuliert werden. Dies würde auch die Festlegung zur Berücksichtigung langfristiger Siedlungsentwicklung (Ziffer 04 Satz 8) unterstützen.

Erwiderung

Für eine Festlegung als Ziel der Raumordnung muss die Festlegung räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sowie abschließend abgewogen worden sein. Diese Kriterien erfüllt Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 nicht.

4.2.2.3.05-102 Streichung der frühzeitigen Berücksichtigung von Erdkabeloptionen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird die Streichung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 (frühzeitige Berücksichtigung energiewirtschaftlich zulässiger Erdkabeloptionen) gefordert. Folgende Gründe werden aufgezählt:

- damit wird das Verlegen von Erdkabeln als minder belastende Maßnahme zur Lösung von Konflikten raumordnerisch verbindlich vorgesehen
- Erdkabel haben - anders als behauptet - Folgeerscheinungen auf den betroffenen Flächen (Wertverlust, Folgeschäden (Ertragsverluste, Eingriff in den laufenden Betrieb, Zeitaufwand für die Dokumentation, für die es keine / unzureichende / nur aufwändig zu erhaltende finanzielle Ausgleichs gibt)
- Konflikte werden somit nicht gelöst sondern zu Lasten der Landwirtschaft verlagert
- es ist ein Pilotprojekt ohne Erfahrungswerte zu Wärmeentwicklung und deren Folgen auf die Schutzgüter Boden und Fläche (und damit der landwirtschaftlichen Nutzung)
- die langfristigen Folgen eines Erdkabels für Boden, Pflanzen und Tierwelt sind in keiner Weise naturwissenschaftlich geklärt; damit werden auf landesrechtlicher Ebene bereits Grundrechtseingriffe mit Bindungswirkung verfügt, deren Verhältnismäßigkeit keineswegs rechtlich geprüft und geklärt ist.
- Verweis auf den Bericht des BfN: "Auswirkungen verschiedener Erdkabelsysteme auf Natur und Landschaft" 2016 auf Seite 20: "Nahezu das gesamte europäische kontinentale 380-kV-Verbundnetz mit einer GesamtTrassenlänge von etwa 110.000 km ist als Drehstrom-Freileitungsnetz errichtet. Erdkabel wurden in Deutschland und Europa auf der Höchstspannungsebene bisher nur selten eingesetzt. Der Anteil der Kabel an der gesamten Stromkreislänge beträgt bisher weniger als 0,3 %. Anwendungsbereiche sind Kraftwerksanschlüsse oder Höchstspannungsverbindungen in großen Versorgungszentren (Städten). Hier erfolgte die Verlegung meistens in Tunnelbauwerken. Diese Abschnitte sind vergleichsweise kurz (zwischen 3 und 7,5 km). Grundsätzlich sind die Erfahrungen mit dem Einsatz von HDÜ- Erdkabelabschnitten im vermaschten Drehstromnetz begrenzt, weshalb diese Vorhaben Pilotstatus haben."
- Verweis auf Bericht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 27.01.2017 "Auswirkungen der Erdverkabelung auf den Pflanzenbau" heißt es: "Der Stromtransport über große Distanzen auf Höchstspannungsebene mit HGÜ- Erdkabeln ist vergleichsweise neu. Bislang erfolgte die Übertragung von Höchstspannung im Regelfall über Freileitungen und unter Einsatz von Drehstrom."
- KFZ-Typen, Arzneimittel und Spielzeuge werden zunächst eingehend untersucht, bevor diese genutzt werden, bei Erdkabeln geschieht dies nicht, das widerspricht dem Rechtsstaatsgedanken
- es ist nicht ersichtlich, warum der Wohnbebauung ein Mindestabstand von 400 m zugebilligt wird, wenn es keinerlei nachteilige Wirkungen der Kabeltrasse gibt

Erwiderung

Erdkabel stellen einen hohen Eingriff u. a. in das Schutzgut Boden dar und sind mitnichten konfliktfrei. Dies wird auch im Umweltbericht zum LROP zum Abschnitt 4.2.2 wiederholt deutlich. Unabhängig davon gilt jedoch gemäß Bundesbedarfsplangesetz und Energieleitungsausbaugesetz die Möglichkeit und - unter bestimmten Voraussetzungen - die rechtliche Verpflichtung, bei bestimmten Projekten Teilerdverkabelungsabschnitte anzuordnen bzw. zu erproben. Dies ist jedoch nur bei bestimmten Auslösekriterien der Fall möglich, u. a. bei der Unterschreitungen von bestimmten Abständen zur Wohnbebauung oder bei Verstößen einer Freileitung gegen den Arten- und Gebietsschutz. Mit der gesetzlich möglichen Teilerdverkabelung besteht die Möglichkeit, im Fall von Konflikten in den o. g. Fällen die Möglichkeiten einer Teilerdverkabelung mit zu prüfen.

Das LROP soll diese ohnehin gesetzlich geltenden Vorgaben nicht verschärfen, darf aber hierzu auch nicht im Widerspruch stehen. Die Regelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 ist ein Grundsatz der Raumordnung und damit einer Abwägung zugänglich. Die Festlegung bedeutet weder eine verbindliche Vorfestlegung auf ein Erdkabel noch eine Bewertung dahingehend, dass die Auswirkungen eines Erdkabels verträglicher sind als die einer Freileitung. Die Festlegung soll lediglich sicherstellen, dass die Möglichkeit der Teilerdverkabelung bereits zu Beginn von Planungen, Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren mit berücksichtigt wird. Das bedeutet nicht mehr, aber auch nicht weniger, als dass die Variante Teilerdverkabelung mit in die Prüfung eingestellt und mit der Variante Freileitung verglichen wird. Dabei werden sowohl die Konflikte, die durch die Freileitung entstehen würden als auch die Konflikte, die durch eine Erdverkabelung entstehen würden, in die Betrachtung eingestellt und am Ende die unter Bewertung aller widerstreitenden Belange raum- und umweltverträglichste Lösung gewählt. Die Ziffer 05 legt nicht fest, dass das Erdkabel in jedem Fall die bessere Lösung ist. Die Ziffer 05 ändert zudem auch nichts an dem Pilotstatus der Teilerdverkabelung oder an der Tatsache, dass die Freileitungstechnik weiterhin bei allen Höchstspannungswechselstromleitungsvorhaben die Regeltechnik bleibt. Es werden auch keine zusätzlichen Teilerdverkabelungsmöglichkeiten über die des Energiewirtschaftsgesetzes, des Energieleitungsausbaugesetzes oder des Bundesbedarfsplangesetzes hinaus geschaffen. Ein Wohnumfeldschutzabstand ist lediglich zu Freileitungen, nicht aber zur Erdverkabelung einzuhalten.

4.2.2.3.05-103 Freileitungen beeinträchtigen die Waldfunktionen erheblich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird als sachgerecht erachtet, frühzeitig Erdkabeloptionen einzubeziehen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05). Freileitungen, die Wälder queren, führen zu Gehölzentnahmen und -rückschnitten. Überspannungen beeinträchtigen mit den hohen Masten das Landschaftsbild. Unter Freileitungen wird die Waldfunktion einschließlich der Produktionsfunktion erheblich beeinträchtigt (deshalb steht das auch der Anlage eines Niederwaldes entgegen). In diesen Fällen ist eine Waldumwandlung nach NWaldLG anzunehmen.

Erwiderung Das Sachargument wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Erdverkabelung nur im Rahmen der gesetzlich normierten Auslösekriterien möglich ist, zu denen zwar bestimmte Waldgebiete gehören können, aber nicht generell jeder Wald gehört. Zudem ist über Erdkabeln ebenfalls eine Gehölzentnahme erforderlich, der Schutzstreifen ist hier sogar dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.
4.2.2.3.05-104 Gleichberechtigung der Landwirte bei der Beurteilung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 bezieht sich auf Siedlungs- oder Naturschutzkonflikte. Es wird eine Gleichberechtigung der Landwirte bei der Beurteilung der Verlegungsart vermisst. Die Landwirtschaft ist sehr stark von dem Bau von Freileitungen und Erdkabeln betroffen, z. B. durch Verlust eines Teils der Produktionsgrundlage (z. T. einer Enteignung gleichkommend). Die ungleiche Beurteilung ist deshalb nicht akzeptabel. Es muss im Rahmen einer konstruktiven Diskussion zu einer Erörterung und Berücksichtigung der örtlichen landwirtschaftlichen Belange kommen. § 3 GG muss beachtet werden. Die erhebliche Belastung der Landwirtschaft durch die Durchschneidung von Äckern und Grünlandereien wurde nicht untersucht. Die Belastung durch die Höchstspannungsleitungen ist langfristig größer als die kurzfristige Bodenverlagerung bei der Verlegung der Kabel. Die Struktur des Bodens wird nachhaltig geschädigt und zieht somit Produktionsbeschränkungen nach sich.
Erwiderung Gemäß Bundesbedarfsplangesetz und Energieleitungsausbaugesetz gibt es die Möglichkeit und - unter bestimmten Voraussetzungen - die rechtliche Verpflichtung, bei bestimmten Projekten Teilerdkabelabschnitte anzuordnen bzw. zu erproben. Dies ist jedoch nur bei bestimmten Auslösekriterien der Fall möglich, u. a. bei der Unterschreitungen von bestimmten Abständen zur Wohnbebauung oder bei Verstößen einer Freileitung gegen den Arten- und Gebietsschutz. Mit der gesetzlich möglichen Teilerdkabelung besteht die Möglichkeit, im Fall von Konflikten in den o. g. Fällen die Möglichkeiten einer Teilerdkabelung mit zu prüfen. Das LROP soll diese ohnehin gesetzlich geltenden Vorgaben nicht verschärfen, darf aber hierzu auch nicht im Widerspruch stehen. Die Regelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 ist ein Grundsatz der Raumordnung und damit einer Abwägung zugänglich. Die Festlegung bedeutet weder eine verbindliche Vorfestlegung auf ein Erdkabel noch eine Bewertung dahingehend, dass die Auswirkungen eines Erdkabels verträglicher sind als die einer Freileitung. Die Festlegung soll lediglich sicherstellen, dass die Möglichkeit der Teilerdkabelung bereits zu Beginn von Planungen, Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren mit berücksichtigt wird. Das bedeutet nicht mehr, aber auch nicht weniger, als dass die Variante Teilerdkabelung mit in die Prüfung eingestellt und mit der Variante Freileitung verglichen wird. Dabei werden sowohl die Konflikte, die durch die Freileitung entstehen würden als auch die Konflikte, die durch eine Erdverkabelung entstehen würden, in die Betrachtung eingestellt und am Ende die unter Bewertung aller widerstreitenden Belange raum- und umweltverträglichste Lösung gewählt. Dabei kommt es in den Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren zu umfassenden Beteiligungen der Betroffenen.
4.2.2.3.05-105 Unterschiedliche Arten der Belastung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei Freileitungen und Erdkabeln gibt es für die Landwirtschaft die Belastung durch Gebietsdurchschneidungen. Freileitungen weisen dabei eine permanent hohe Belastung auf, beim Erdkabel fallen diese nur im Baujahr an und sind danach relativ gering. Das Erdkabel schädigt zudem nicht nachhaltig das Landschaftsbild.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.2.3.05-106 Entschädigungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Flurschäden müssen in gewisser Weise entschädigt werden. Dabei wird sich nicht nur direkt auf die Verlegung bezogen sondern auch auf die langfristigen negativen Effekte (Ertragseinbußen in Zeiträumen von 10 oder 20 Jahren nach der Verlegung). Je nach Bodentyp und Eingriffsart stellen sich die Beschränkungen und Spätfolgen erst langfristig ein. Die Befahrbarkeit der Flächen ist teilweise eingeschränkt und erfordert eine aufwändigere Bewirtschaftung, die neben den Ertragsschäden weiterhin kaum auszugleichen sind. Diese Folgen müssen zwingend bei der Ausweisung der benannten Gebiete berücksichtigt werden (keine finanziellen Nachteile). Planungen sollten zudem auch immer im Augenmaß erfolgen, auch weil z. B. durch die Baumaßnahmen ggf. Auflagen im Bereich ökologischer Landbau, AfP u. ä. nicht eingehalten werden können.
Erwiderung Die Möglichkeiten für Erdkabel werden nach dem Energierecht vorgegeben. Das LROP trifft keine Festlegungen über diese rechtlichen Rahmenbedingungen hinaus fest. Für Entschädigungszahlungen gibt es ebenfalls einen klaren rechtlichen Rahmen. Das LROP hat nicht die rechtliche Kompetenz, hierzu etwas festzulegen. Deshalb kann dieses Sachargument lediglich zur Kenntnis genommen werden.
4.2.2.3.06-100 Forderung nach größerem Wohnumfeldschutzabstand
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Grundsätzlich werden die Festlegungen zum Wohnumfeldschutz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 begrüßt. Sie lassen jedoch keinerlei Platz für weitere Entwicklungen von Gemeinden im Umfeld von Stromtrassen. Dabei müssen Gemeinden bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen schon viele Belange beachten (Denkmalschutz, Archäologie, Artenschutz, etc.). Es sollte deshalb zur Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit ein höherer Abstand von 600-700 m gewählt werden.
Erwiderung

Der Ausbau des Übertragungsnetzes ist gemäß Bundesbedarfsplangesetz erforderlich. Er dient dem Erhalt der Versorgungssicherheit im Rahmen der Energiewende. Es gilt, diesen Belang mit dem Belang des Wohnumfeldschutzes, weiteren Belangen wie z. B. dem Naturschutz und dem Schutz von Freiräumen sowie den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden abzuwägen. Der Abstand von 400 m schränkt bereits den Suchraum für neue Stromtrassen in einem noch vertretbaren Maße ein. Dies ist jedoch mit Blick auf den wichtigen Belang des Wohnumfeldschutzes zu rechtfertigen. Eine Festlegung eines weiteren Abstands würde zuungunsten der Belange des Netzausbaus sowie weiterer Belange wie dem Naturschutz und dem Freiraumschutz verlaufen.

Mit den Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Sätze 3 und 4 (neu: Sätze 3 und 6) wird bereits sichergestellt, dass die Einhaltung des Wohnumfeldschutzes vonseiten der Bauleitplanung nur im Umfeld von bereits raumordnerisch geprüften Trassen zwingend erforderlich ist. In allen anderen Fällen ist der Wohnumfeldschutz der Abwägung zugänglich und gilt zudem nur für Höchstspannungsleitungen. Bei der Planung von Trassen ist zudem in Zukunft der neue Satz 8 (neu: Satz 10) in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 zur langfristigen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Dies soll sicherstellen, dass die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung wann immer möglich nicht durch die Leitungsplanung vollständig verhindert werden.

4.2.2.3.06-101 grundsätzliche Begrüßung der Klarstellungen zum Wohnumfeldschutz

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Klarstellungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 zum Wohnumfeldschutz werden grundsätzlich begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.06-102 4.2.2 06 S. 3 sollte sich auf geltende Bauleitpläne beziehen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Im Vergleich zur derzeit gültigen Regelung wird in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 3 auf das Wort "geltenden" vor dem Bebauungsplan verzichtet. Dies könnte zu dem Missverständnis führen, dass auch in Aufstellung befindliche Bebauungspläne hinzuzuziehen sind. Zur Vermeidung von Diskussionen und Sicherung von verbleibenden Planungsspielräumen sollte das Wort "geltende" im LROP-Entwurf ergänzt werden.

Erwiderung

Dem Vorschlag kann gefolgt werden, allerdings genügt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.

4.2.2.3.06-103 Anregung, das Wort insbesondere in 4.2.2 06 S. 2 zu streichen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt, das Wort "insbesondere" in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 2 zu streichen.

Erwiderung

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. In der Begründung wird deutlich, welche Einrichtungsarten beispielhaft unter diese Regelung fallen (zur Verdeutlichung der abstrakten Bestimmung), damit ist diese hinreichend bestimmt.

4.2.2.3.06-104 Begrüßung der Klarstellung des Begriffs Wohngebäude

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass der Begriff Wohngebäude in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 klargestellt wird. Damit dürften nur noch Gebäude mit der Hauptnutzung Wohnen gemeint sein, nicht aber Gebäude mit Nebennutzung Wohnen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.06-105 Festlegung des Wohnumfeldschutzes ausschließlich als Grundsatz der Raumordnung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, mit Blick auf die grenzüberschreitenden Vorhaben die Wohnumfeldschutzfestlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 bis 4 als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung festzulegen (Beispiel Bayern oder Ziffer 07 Satz 13). Der Grundsatz würde Vorgaben zum Schutz der Wohnumfeldqualität ermöglichen (verträgliche Lösungen für den Einzelfall). Gesetzliche Vorgaben zum Immissionsschutz sind ohnehin zu beachten.

Es wird auf die Verpflichtung zur konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nach § 3a Abs. 2 NABEG hingewiesen. Die Verfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur dürfen nicht erschwert werden. Möglichen Konflikten soll in angemessener Weise landesplanerisch Rechnung getragen werden.

Erwiderung

Der Wohnumfeldschutz dient in erster Linie dem Schutz des Wohnumfelds (Sichtbeziehungen, Nutzung des Wohnumfelds) und nicht dem Immissionsschutz. Somit reicht hierfür eine Beschränkung auf den Immissionsschutz nicht aus. Gemäß Begründung zum LROP-Entwurf dient die Wohnumfeldschutzfestlegung dazu, Konflikte zu reduzieren: "Dabei ist es geboten, für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen einen Maßstab für die Abstandsplanung zu Wohngebäuden zu setzen, der für die Planungspraxis eine begründete und gleichzeitig handhabbare Grundlage ist, um sensible Bereiche frühzeitig zu identifizieren und zügig geeignete Alternativen zu prüfen. Denn die Versorgung mit Energie soll u. a. umweltverträglich sein (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG) und den Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung genügen (§ 1 Abs. 2 ROG)." Damit stellen die landesplanerischen Ziele zum Wohnumfeldschutz ein sachlich und rechtlich eigenständiges Schutzinstrument dar, das durch den Immissionsschutz gerade nicht mit abgedeckt wird.

Bereits durchgeführte Planungen in Niedersachsen zeigen, dass eine Beachtung von den bisherigen Wohnumfeldschutzregelungen (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 6-9, im LROP-Entwurf Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1-4) zu einer deutlichen Trassenoptimierung und einer Erhöhung der Akzeptanz und damit auch einer Planungsbeschleunigung führt. Zudem geben die Ausnahmeregelungen in Satz 4 ausreichend Spielraum, in besonderen Einzelfällen den Mindestabstand zu unterschreiten. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben erwiesen, dass die bereits langjährig in Niedersachsen bestehenden Ziele zum Wohnumfeldschutz den Netzausbau nicht nennenswert erschwert oder behindert haben. Die vorgetragenen Befürchtungen mögen damit abstrakt berechtigt sein, hatten aber bislang in Niedersachsen keine größere praktische Relevanz. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich oder vorgetragen, dass sich in den kommenden Jahren hieran etwas grundlegend ändern wird. Eine Erschwerung der Planung nach § 3a Abs. 2 NABEG ist somit nicht erkennbar.

4.2.2.3.06-106 Die Hauptwohnnutzung ist schwierig zu ermitteln

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bezüglich der Regelungen zum Wohnumfeldschutz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 ist bei der Umsetzung die Hauptwohnnutzung zu ermitteln. Es bleibt unklar, wie dies erfolgen soll. Die administrative Umsetzung ist schwierig.

Erwiderung

Eine Rechtsnorm muss nicht Methodiken zu ihrer Anwendung enthalten. Fragen zum konkreten Vollzug einer Rechtsnorm unterfallen der Verantwortung der jeweils tätigen, die Vorgaben des LROP anwendenden Behörde und sind nicht im LROP zu regeln.

Bezüglich der Definition von Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist, wird als Hilfestellung die Begründung entsprechend erweitert.

4.2.2.3.06-107 Bitte um Prüfung von Wohnumfeldschutz für Hochspannungsleitungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es wird angeregt zu prüfen, vorsorgliche Wohnumfeldschutzabstände für Hochspannungsleitungen festzulegen.

Erwiderung

Die Sicherung von Hochspannungsleitungen erfolgt über die RROP, das LROP legt hierzu ausschließlich den Planungsauftrag sowie Rahmenbedingungen zur Bündelung, zur frühzeitigen Berücksichtigung rechtlich zulässiger Erdkabeloptionen und zur Berücksichtigung langfristiger Siedlungsentwicklung fest.

Es ist auf Ebene der Landes-Raumordnung nicht abschließend ermittelbar, ob eine Wohnumfeldschutzregelung für Hochspannungsleitungen in einzelnen Planungsräumen zu einer zu hohen Planungshürde für den dringend benötigten Netzausbau führt (bspw. aufgrund einer sehr hohen Siedlungsdichte). Es ist daher zweckmäßig, die Entscheidung über die Machbarkeit und Umsetzung einer Wohnumfeldschutzregelung für Hochspannungsleitungen auf Ebene der Regionalplanung zu treffen.

4.2.2.3.06-108 geringerer Schutz für Tierhaltungsbetriebe

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Durch die Siedlungsabstände ergeben sich nachteilige Entwicklungen für die Landwirtschaft. Durch die sehr geringen Abstände zu Tierhaltungsbetrieben sind Schäden an Tieren zu befürchten. In einer kooperativen gemeinschaftlichen Erörterung und Absprache sollten alle Vor- und Nachteile aufgezeigt, erörtert und diskutiert werden um zu einer relativ verträglichen Lösung zu finden.

Erwiderung

Der Wohnumfeldschutz dient dem Schutz der Wohnqualität im Haus selbst sowie Aufenthalts- und Freizeitqualität im wohnungsnahen Freiraum durch Sichtbeeinträchtigungen sowie dem Schutz von Aktivitäten im Wohnumfeld. Es geht somit nicht um die Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, sondern um optische Eindrücke und menschliche Aktivitäten. Dieser auf menschliches Verhalten ausgerichtete Zweck ist auf Nutztiere (insbesondere in Stallhaltung) nicht übertragbar.

4.2.2.3.06-109 Berücksichtigung negativer Auswirkungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Es wird davon ausgegangen, dass bei den in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 festgelegten Mindestabständen negative Auswirkungen von Freileitungen und Masten Berücksichtigung gefunden haben. Als negative Auswirkungen werden beispielhaft elektromagnetische Felder, Stäube, Schatten- / Eiswurf oder Fallhöhen von Masten angegeben.

Erwiderung

Die beschriebenen negativen Auswirkungen werden bereits durch gesetzliche Vorgaben zum Immissionsschutz und sonstigen Sicherheitserfordernissen ausreichend berücksichtigt. Bei den Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 handelt es sich um Regelungen zum Wohnumfeldschutz (Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen und von wohnumfeldnahen Aktivitäten), die Abstände gehen weit über die erforderlichen Immissionsschutzabstände hinaus.

4.2.2.3.06-110 Begründung des stärkeren Abwägungscharakters des Grundsatzes zum Wohnumfeldschutz

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Änderungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 im Vergleich zur aktuellen Regelung zum Wohnumfeldschutz im Außenbereich (Verwendung des Begriffs "sollen" und Streichung des Verweises auf die Ausnahmen zum Ziel des Wohnumfeldschutzes) werden begrüßt, da so der Grundsatzcharakter der Regelung deutlicher wird. Es wird davon ausgegangen, dass dies bedeutet, dass der Grundsatz einer Planung nicht entgegensteht, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Satz 4 vorliegen oder es sich um einen sonstigen atypischen Fall handelt, bei dem eine Beachtung des 200 m Abstandes eine unbillige Härte darstellt.

Erwiderung

Als Grundsatz ist die Festlegung grundsätzlich bei der Planung in die Abwägung einzustellen. Erforderliche Abweichungen von dem Grundsatz müssen begründet werden. Dabei spielen die Ausnahmen nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 (neu: Satz 5) eine wichtige Rolle, aber auch Gründe darüber hinaus sind denkbar.

4.2.2.3.06-111 Die Ausweitung des Grundsatzes in 4.2.2 06 S. 5 auf alle Wohngebäude wird abgelehnt

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 soll der bisherige Grundsatz zum Wohnumfeldschutz auf alle Wohngebäude, die nicht unter Satz 1 und 2 fallen, erweitert werden. D.h. es werden auch Wohngebäude umfasst, die im Innenbereich liegen, aber nicht in Gebieten, die dem Wohnen dienen. Das würde bspw. Abstandserfordernisse für Wohngebäude in Gewerbegebieten hervorrufen, obwohl diese typischerweise für ein Nebeneinander von Gewerbe und Infrastruktur gedacht sind. Das erfordert einen erhöhten Prüfungsaufwand. Diese atypische Wohnnutzung bekommt dabei ein zu hohes Gewicht, dies widerspricht dem Gebot der Rücksichtnahme. In Gewerbegebieten gibt es z. B. für Wohnnutzungen eigentlich einen verminderten Immissionsschutz. Das Wohnumfeld solcher Wohnungen ist auch nicht mit dem Außenbereich vergleichbar (die Wohnumfeldnutzung ist i. d. R. eher eingeschränkt). Die Regelung weicht damit auch vom BBPG und EnLAG ab, die sich ausschließlich auf den Außenbereich und Gebiete, die dem Wohnen dienen, beziehen. Eine Verschärfung der Maßstäbe ist zu vermeiden.

Erwiderung

Auch der Außenbereich ist typischerweise nicht für Wohnen, aber für gemäß §35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG privilegierte große Infrastruktur vorgesehen. Damit ist das Wohnen sowohl im Außenbereich als auch in Gewerbegebieten nicht die vorrangig vorgesehene Nutzung. Es gab in der Vergangenheit durchaus Einzelfälle, in denen die Ungleichbehandlung zwischen Außenbereichsgebäuden und Wohngebäuden am Rande eines Gewerbegebietes deutlich wurde. Die nebenstehend aufgeführten Gründe werden in den Einzelfällen in der Abwägung sicherlich häufig dazu führen, andere Belange höher zu gewichten als den Wohnumfeldschutz für Wohngebäude in Gewerbegebieten.

4.2.2.3.06-112 Ablehnung der Erweiterung der Anwendung des Wohnumfeldschutzgrundsatzes auf "vergleichbar sensible Nutzungen"

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Es werden mehrere Gründe für die Ablehnung genannt:

- Der Verweis auf vergleichbar sensible Nutzungen im Grundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 ist nicht erforderlich, da diese typischerweise weder im Außenbereich noch in Gewerbegebieten auftauchen dürften.
- gemäß der Begründung gilt der Abstand auch für Begegnungsstätten, Sport- und Freizeitanlagen, Jugendherbergen, Campingplätze, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete. Dies ist nicht sachdienlich, da diese Freizeit- und Erholungseinrichtungen nicht dem Wohnen dienen.

Erwiderung

Auch der Schutz der genannten Einrichtungen ist gerechtfertigt, da diese und auch deren Umfeld zumindest vorübergehend dauerhaft genutzt werden. Beispielsweise hatten Waldkindergärten bislang keinerlei Schutzanspruch. Es besteht durch die Formulierung als Grundsatz die Möglichkeit, bei gewichtigen anderen Belangen eine Abwägung zuungunsten dieser Einrichtungen zu treffen.

4.2.2.3.06-113 Begründung des Wohnumfeldschutzgrundsatzes passt nicht zur Regelung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Der Grundsatz zum Wohnumfeldschutz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 wurde in seiner Wirkung durch die neue Formulierung etwas abgeschwächt. Dazu passt jedoch nicht, dass gemäß Begründung der Abstand zwar unterschritten werden kann, hierbei aber ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Erwiderung

Die Wirkung einer raumordnerischen Festlegung unterscheidet sich darin, dass Ziele eine strikte Bindungswirkung entfalten während Grundsätze einer Abwägung zugänglich sind. Die Anforderungen an die Abwägung eines Grundsatzes sind umso höher, je präziser dessen Inhalte formuliert sind. Hingegen ist es für die Bindungswirkung eines Grundsatzes rechtlich unerheblich, ob er die sachlichen Prüfvorgaben sprachlich beispielsweise mit dem Verb "soll" oder "sollte" beschreibt. Denn die Pflicht zur Anwendung und Abwägung des Grundsatzes ergibt sich bereits gesetzlich aus § 4 ROG; diese Wirkung kann durch einen Träger der

Raumordnungsplanung nicht verändert werden. Die veränderte Formulierung ist daher rein sprachlicher Natur. Die Auffassung des Stellungnehmenden, die Wirkung des Grundsatzes sei durch die neue Formulierung abgeschwächt, trifft nicht zu. Es werden jedoch mit Blick auf dieses Sachargument noch Anpassungen in der Begründung vorgenommen.

4.2.2.3.06-114 Erweiterung des Wohnumfeldschutzgrundsatzes auf vergleichbar sensible Nutzungen ist nachvollziehbar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Durch die Erweiterung des Grundsatzes in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 auf vergleichbar sensible Nutzungen sind bspw. auch Waldkindergärten mit erfasst. Dies ist nachvollziehbar.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.06-115 Wohnumfeldschutzgrundsatz in 4.2.2 06 S. 5 sollte Ziel der Raumordnung werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Mindestabstand von 200 m für Einzelhäuser im Außenbereich muss unbedingt eingehalten werden, auch ausnahmsweise sollte dieser nicht unterschritten werden (aus Rücksicht auf das Schutzgut Mensch und insbesondere menschlicher Gesundheit (Lärmimmissionen, Elektromog, optisch bedrängende Wirkung etc.)).

Erwiderung

Gemäß Bundesbedarfsplangesetz ist der Netzausbau zwingend erforderlich. Gerade durch die dispersen Siedlungsstrukturen in Niedersachsen aber auch durch andere Nutzungen und Schutzgüter kann es im Außenbereich vorkommen, dass der Abstand von 200 m zu Wohngebäuden nicht immer eingehalten werden kann. Ein Ziel der Raumordnung für den Wohnumfeldschutz könnte in manchen Gegenden zu einer Verhinderungsplanung werden. Für energiewirtschaftlich dringend benötigte Leitungen, die keine Pilotprojekte zur Teilerverkabelung sind, könnte u. U. keine Trasse gefunden werden. Pilotprojekte zur Teilerverkabelung könnten ein Ausmaß an Kabelabschnitten benötigen, das den Erprobungszweck deutlich übersteigt und somit u. U. die Versorgungssicherheit gefährdet. Die Wandlung des Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung könnte die Rechtssicherheit der Regelung gefährden. Deshalb unterliegt der Grundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06

Satz 5 im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Abwägungspflicht. Die Wohnumfeldqualität im Rahmen der raumordnerischen Vorsorge und die Gleichwertigkeit des Schutzes setzen strenge Maßstäbe für die Abwägung.

Die verschiedenen ausgestalteten Festlegungen im LROP hinsichtlich Abständen von Freileitungen zu Wohnnutzungen basieren auf sachlichen Unterschieden in Struktur und Funktion der betroffenen Räume, die nach dem BauGB planungsrechtlich unterschiedlich zu beurteilen sind. Dem Außenbereich nach § 35 BauGB mit lediglich Einzelhäusern und Streusiedlungen kommt ein geringerer Schutzstatus zu, als den durch gezielte städtebauliche Planung entwickelten Wohnsiedlungen oder dicht bebautem und bewohntem Innenbereich. Der Außenbereich bietet vor allem Freiraum, ist Standort für land- und forwirtschaftliche Nutzungen und bestimmte (störende) Nutzungen, die wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung nur dort ausgeführt werden können wie z. B. Leitungstrassen. Im Außenbereich ist Wohnnutzung grundsätzlich nicht vorgesehen.

4.2.2.3.06-116 Die Ausnahmeregelung in 4.2.2 06 S. 4b ist nicht deutlich genug

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Klarstellung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 Buchstabe b ist nicht deutlich genug. Nach Verständnis des Stellungnehmers bezieht sich die Regelung auf Trassenvarianten im Sinne eines geänderten räumlichen Trassenverlaufs in derselben Bauklasse. Es wird vorgeschlagen statt des Begriffs "Trassenvariante" den Begriff "Freileitungsvariante" zu verwenden.

Erwiderung

Die Ausnahme in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 (neu Satz 5) Buchstabe b bezieht sich nicht nur auf räumliche Trassenverläufe derselben Bauklasse. Sofern alternativ zur Freileitung im konkreten Konfliktfall eine Teilerverkabelung rechtlich zulässig ist und diese auch tatsächlich umsetzbar ist, ist diese eine geeignete, energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante, die die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Dies ist entsprechend auch in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 (neu Satz 5) Buchstabe b erläutert. Es werden noch weitere Anpassungen an der Begründung vorgenommen, die u. a. diesen Aspekt deutlicher herausstellen.

4.2.2.3.06-117 Die konkreten Voraussetzungen für die Ausnahmen zum Wohnumfeldschutz müssen deutlicher werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Sofern keine generelle Festlegung des Wohnumfeldschutzes als Grundsatz der Raumordnung erfolgen soll, sollten die Ausnahmen nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 so formuliert werden, dass deutlich wird, welche Voraussetzungen für diese Ausnahmen vorliegen müssen. Ein Formulierungsvorschlag:

"Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 3 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist, also der siedlungsnahen Freiraum in seinen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen erhalten bleibt oder

b) in dem Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren für die betreffende Energieleitung keine andere zumutbare raum- und umweltverträglichere Trassenführung in Betracht kommt."

Erwiderung

Für die Ausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 (neu: Satz 5) Buchstabe a wird in der Begründung ausführlich erläutert, welche Voraussetzungen zur Erfüllung des Tatbestands "gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität" gegeben sein müssen. Hierzu werden auch drei Beispiele genannt. Diese Beschreibung in der Begründung wurde anhand der jahrelangen Erfahrungspraxis mit der Anwendung dieser Regelung auf der Raumordnungs- und Planfeststellungsebene erarbeitet und steckt den Rahmen genau ab. Bei der vorgeschlagenen Formulierung für Buchstabe a ist nicht ersichtlich, inwiefern weitere Fälle damit ermöglicht werden. Somit erfüllt die Ergänzung nicht die Anforderung an die Schlussabgewogenheit der Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG.

Der Formulierungsvorschlag zu Buchstabe b würde die Ziele der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1-3 (neu: Sätze 1-4) der Abwägung zugänglich machen. Es handelt sich um eine Ausnahme im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG, die ein rechtlich selbstständiges Ziel der Raumordnung darstellt. Als ein solches muss sie alle Anforderungen erfüllen, die für ein Ziel der Raumordnung gelten. Ferner muss der Planungsträger sicherstellen, dass einer Ausnahme die mit einem Ziel der Raumordnung einhergehende Bindungswirkung nach § 4 ROG zukommt. Nach § 4 ROG gilt, dass Ziele auch im Zulassungsverfahren zu beachten sind nicht zur Disposition der Zulassungsbehörde stehen. Das beabsichtigte Ziel soll sicherstellen, dass bei Planungen von neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitungen die vorgegebenen Abstände nur unter engen, vom Planungsträger selbst bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden dürfen. Dies wäre jedoch nicht gewährleistet, wenn man dem Vorschlag des Stellungnehmenden folgen würde. Danach dürfte die Zulassungsbehörde nach eigener Einschätzung die Abstandsvorgaben unangewendet lassen, auch wenn es eine raum- und umweltverträgliche Alternative gibt. Dass Vorgaben eines Raumordnungsplans aufgrund einer Abwägung der Zulassungsbehörde letztlich unangewendet bleiben, ist eine Rechtswirkung, die § 4 ROG gesetzlich nur bei Grundsätzen gestattet. Dem kann nicht gefolgt werden.

4.2.2.3.06-118 Ausnahme auf Vorranggebieten Torferhaltung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Ausgehend von den Erfahrungen beim Zielabweichungsverfahren beim Projekt Conneforde - Cloppenburg - Merzen sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bei einer Überlagerung mit einem Vorranggebiet Torferhaltung mit dem Wohnumfeldschutzziel von 400 m die Freileitungsbauweise die Regelbauweise darstellt. Eine (Teil-)Erdverkabelung ist bei großflächigen, mächtigeren Torfvorkommen nicht möglich.

Erwiderung

Beim Zielabweichungsverfahren beim Projekt Conneforde - Cloppenburg - Merzen hat eine Vielzahl von Aspekten eine Rolle gespielt, z. B.

- Die Variante, für die eine Zielabweichung zugelassen wurde, entsprach nicht der ursprünglich gewählten Erdkabeltrasse.
- Auf der Variante, für die die Zielabweichung zugelassen wurde, war nicht die Torfmächtigkeit sondern die dort befindliche Baumschule der Grund für die Entscheidung für die Freileitung.
- Es gab zwar Alternativen, die jedoch aus anderen Gründen im Vergleich deutlich schlechter abschnitten.
- Eine Unterbohrung des Vorranggebiets Torferhaltung war aufgrund der erforderlichen Trassenbreite in Verbindung mit der dichten Besiedlung nicht möglich.

Eine verallgemeinerungsfähige Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 ROG dahingehend, dass pauschal bei einem Vorliegen von mächtigen Torfvorkommen innerhalb von 400 m Siedlungsabständen eine Freileitung möglich wäre, wäre hingegen nicht erforderlich und angemessen. Sie würde eine Freileitung auch dann ermöglichen, wenn es zumutbare Trassenalternativen gäbe, bei denen der Wohnumfeldschutz eingehalten werden könnte.

4.2.2.3.07-101 Ausnahmefälle zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 reichen nicht aus

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 wird beispielhaft aufgezählt, welche Fälle zu einer Abweichung von dem Grundsatz führen können. Hier werden aber die städtebaulichen Zielvorstellungen nicht vollständig abgedeckt. So fehlen z. B. Stadtentwicklungspläne oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen. Auch wird die Umsetzung der bestehenden Darstellungen aus Flächennutzungsplänen in verbindliche Festsetzungen in Bebauungsplänen nicht bedacht.

Erwiderung

Bei Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 (neu: Satz 6) handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Damit ist er der Abwägung auch in den in diesem Sachargumente genannten Fällen zugänglich, selbst wenn diese nicht in der Beispielliste der Ausnahmefälle in der Begründung genannt sind.

Zweck der Regelungen zum Wohnumfeldschutz in Ziffer 06 und 07 ist aber, die Wichtigkeit des Schutzes des Wohnumfelds hervorzuheben. Der Wohnumfeldschutz ist nicht nur beim Bau von Leitungen wichtig. Um zu wirken, muss er auch dauerhaft erhalten bleiben. Deshalb gilt es, dies bei der Abwägung von Ziffer 07 Satz 4 (neu: Satz 6) sorgfältig zu bedenken. Bei in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen gehört es zur planerischen Pflicht der Gemeinde abzuwägen, ob sie eine bestehende Darstellung aus einem Flächennutzungsplan umsetzen möchte oder ob es zugunsten eines erhöhten Wohnumfeldschutzes sachgerecht wäre, den Flächennutzungsplan zu ändern.

4.2.2.3.07-102 Bitte um Liste von mit Leitungstrassen konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Zur Unterstützung der Umsetzung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2 wird darum gebeten, einen möglichst vollständigen Katalog von zu prüfenden raumbedeutsamen Belangen zu erstellen. Dabei sollen auch die möglichen ausreichenden Abstände thematisiert werden. Zudem sollte angegeben werden, welchen maximalen Abstand ein Suchraum für entgegenstehende Belange haben soll und ab welcher Schwelle eine Beeinträchtigung vorliegt.

Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2 werden bereits einige Fälle benannt. Dabei wird auch deutlich gemacht, dass die erforderlichen Abstände je nach Einzelfall unterschiedlich sein können. Die Ausführungen werden aber noch weiter ergänzt.

4.2.2.3.07-103 Begrüßung des Beeinträchtigungsverbots von Vorranggebieten Leitungstrasse

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Sätze 1 und 2, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Leitungstrasse die Nutzung Leitungstrasse in den Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen, werden begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.07-104 Vorschlag zur Ergänzung von 4.2.2 07 S. 2

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Um Unstimmigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden, sollte Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2 um eine Klarstellung ergänzt werden. So sollte deutlich werden, dass unter raumbedeutsamen Maßnahmen "insbesondere die Ausweisung von Baugebieten, aber auch Einzelvorhaben wie etwa die Schaffung neuer Wohnnutzungen im Außenbereich" verstanden werden.

Erwiderung

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2 geht es um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Die Festlegung bezieht sich nicht nur auf die Wohnbebauung, sondern umfasst bspw. auch Maßnahmen des Rohstoffabbaus oder den Bau von Windenergieanlagen. Bei der Ausweisung von Baugebieten dürfte es sich i. d. R. um eine raumbedeutsame Planung handeln. Einzelvorhaben zur Schaffung neuer Wohnnutzungen (ohne Planung) wären Maßnahmen, die i. d. R. nicht raumbedeutsam sein dürften. Der Vorschlag kann aus den o. g. Gründen nicht übernommen werden. Zudem wird bezüglich der Abstandsregelungen der Wohnbebauung auf die nachfolgenden Sätze in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 verwiesen.

4.2.2.3.07-105 Beibehaltung des jetzigen Wortlauts bezüglich der Bauleitplanung von Gemeinden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Sätze 3 und 4 wird im Vergleich zur bisherigen Regelung anstelle des Wortlauts "oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch" der Wortlaut "oder bei Satzungen nach § 34 BauGB" gewählt. Dies verengt den Anwendungsbereich und damit u. U. auch Planungsspielräume. Die Sätze sollten auch für Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB gelten, der bisherige Wortlaut aus dem LROP sollte diesbezüglich beibehalten werden.

Erwiderung

Die Festlegungen sind mit Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 vergleichbar. Der 400 m-Wohnumfeldschutz schützt das Wohnumfeld im Innenbereich. Eine Ausweitung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Sätze 3 und 4 (neu: Sätze 3 und 6) auf Fälle im Außenbereich würde schärfere Regelungen für die Siedlungsentwicklung als für den Netzausbau festlegen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es soll jedoch analog zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 (neu: Satz 6) ein Grundsatz zum 200 m Abstand im Außenbereich ergänzt werden.

4.2.2.3.07-106 Begrüßung der Einführung einer Berücksichtigungspflicht für die Bauleitplanung bezüglich aller VR Leitungstrasse

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Einfügung des neuen Satzes in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.07-107 Ablehnung der Ausnahmeregelung für die Bauleitplanung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 5 wird eine Ausnahmeregelung für das Abstandsziel nach Satz 3 bei Gewährleistung eines gleichwohl gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität eingeführt. Dies wird abgelehnt, da dadurch Einschränkungen für verbleibende Planungsspielräume befürchtet werden. So bleibt insbesondere unklar, ob sich die Ausnahme automatisch auch auf die Leitung, also insbesondere die Vorgabe in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 erstreckt. Wenn an der Regelung festgehalten werden soll, wird mindestens folgende Ergänzung um einen weiteren Satz als Ziel der Raumordnung gefordert: "Wird eine solche Ausnahme zugelassen, so inkludiert dies die Ausnahmeentscheidung nach Nr. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 lit. a) für die neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitung." Im Falle einer potenziellen Wohnumfeldbeeinträchtigung durch eine neue Leitung wäre diese nach Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung hinzunehmen.

Erwiderung

Die Ausnahmeregelung für die Bauleitplanung entspricht der Ausnahmeregelung für den Netzausbau in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 (neu: Satz 5) Buchstabe a. Zudem bezieht sie sich auf die Fälle, in denen bereits eine Trasse geplant wurde (Ziffer 08 Satz 1). Damit dient dieser Satz der Gleichberechtigung der Bauleitplanung mit dem Netzausbau. Es ist nicht ersichtlich, warum es bei der Netzausbauplanung bei gleichwertigem vorsorgenden Wohnumfeldschutz eine Ausnahme geben soll, bei der Bauleitplanung hingegen nicht. Da auch die Maßstäbe die gleichen sind, ist zunächst davon auszugehen, dass bei den derzeit auf den Trassen der in Ziffer 08 Satz 1 genannten Vorranggebiet geplanten Leitungsbauvorhaben (vorbehaltlich der Beurteilung des aktuellen Sachverhalts durch die verfahrensführenden Behörde) auch der Neubau einer Leitung in diesem Abstand möglich ist. Es bedarf diesbezüglich somit keiner Klarstellung.

Anders kann es sich allerdings darstellen, wenn es um weit in der Zukunft liegende Leitungsprojekte geht. In solchen Fällen wird eine erneute Prüfung aller Umstände erforderlich sein. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die mittlerweile herangerückte Bebauung im Einzelfall dazu führen kann, dass eine Bestandsleitung nicht an gleicher Stelle erneuert oder ertüchtigt werden kann (z. B. weil sich die Grundlage für die Anwendung der Ausnahme verändert hat). Es wäre nicht sachgerecht möglich, solchen weit in der Zukunft stattfindenden Vorhaben bereits jetzt eine landesplanerische "Garantie" zu geben, denn die Entwicklungen und Auswirkungen sind auf LROP-Ebene derzeit überhaupt nicht absehbar. Solchen Anliegen kann dementsprechend nicht gefolgt werden.

4.2.2.3.07-108 Ablehnung der Abschwächung der Abstandsvorgaben für die Bauleitplanung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Abschwächung der Wohnumfeldschutzvorgaben für die Bauleitplanung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 und 4 wird abgelehnt. Nunmehr ist das Ziel nur noch für bestimmte Leitungen vorgesehen (nach Ziffer 08 Satz 1 und 3), es ist nicht mehr allgemein ein 400 m Abstand einzuhalten. Damit wächst die Gefahr, dass Netzverstärkungsprojekte an bestehenden Leitungstrassen gegen die 400 m-Zielvorgabe verstoßen würden. Es ist erforderlich (auch mit Blick auf Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05), dass die Bauleitplanung die 400 m-Abstandsvorgabe weiterhin zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse verbindlich einhält.

Erwiderung

Die bestehende Festlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 10 und 11 bezieht sich auf

- Vorranggebiete Leitungstrasse nach Satz 15 (Wilhelmshaven - Conneforde, Ganderkesee - St. Hülfe, Wahle - Mecklar, Dörpen West - Niederrhein, Emden - Conneforde)
- Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für den Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind (d.h. Vorhaben, deren Trassenverlauf bereits ein Planungsverfahren durchlaufen haben und die nun mit dem geprüften Verlauf als Vorranggebiete Leitungstrasse in einem Raumordnungsplan gesichert sind)

Die genannten Fälle entsprechen den Vorranggebieten Leitungstrasse nach LROP-Entwurf Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Sätze 1 und 3, auf die sich die neue Festlegung bezieht. Eine Ausweitung auf alle Vorranggebiete Leitungstrasse würde somit einer Verschärfung der bestehenden Festlegung entsprechen. Um dem gewichtigen Belang des Netzausbaus und der Nutzung vorhandener Trassen nachzukommen, wurde bereits eine Verschärfung in Form des neuen Grundsatzes in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 (neu: Satz 6) vorgenommen. Eine weitere Verschärfung würde die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen.

Die Befürchtung, dass in Zukunft Konflikte durch die Annäherung von Leitungstrassen und Wohnbebauung verstärken könnten kann nicht gänzlich von der Hand gewiesen werden. Aus diesem Grund wurde auch der neue Grundsatz in Abschnitt Ziffer 07 Satz 4 (neu: Satz 6) eingeführt. Das LROP hat somit für einen mittleren Zeitraum Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass sich künftige Konflikte auf einen niedrigen Niveau halten sollten und dabei den verschiedenen Belangen Rechnung getragen wird. Inwieweit dies auch für weit in der Zukunft liegende Raumnutzungskonflikte gilt, kann derzeit nicht aufgearbeitet werden. In solchen Fällen wird eine erneute Prüfung aller Umstände erforderlich sein.

4.2.2.3.07-109 Der Grundsatz zum Wohnumfeldschutz in der Bauleitplanung darf Stadtentwicklung nicht beeinträchtigen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Grundsatz zur Einhaltung von 400 m Abständen zu Vorranggebieten Leitungstrasse in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 darf die Stadtentwicklung nicht beeinträchtigen. Hier wird u. a. verwiesen auf:

- Abrundungen / Erweiterungen von Siedlungsgebieten
- Nachverdichtungen in Stadtteilen

Es wird auf besondere Härtefälle verwiesen:

- die Leitung Osnabrück - Lüstringen - Westercappeln (EnLAG-Projekt Nr. 18), die im Stadtgebiet der Stadt Osnabrück ohne Berücksichtigung von Wohnumfeldschutz geplant wurde und entsprechend viele bereits geplante Flächen in Flächennutzungsplänen betrifft

Erwiderung

Der Fall der Schließung von Baulücken ist in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 (neu: Satz 6) explizit als denkbarer Ausnahmefall für eine Abwägung genannt worden. Bei der Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz, der somit der Abwägung zugänglich ist und in begründeten Fällen Abweichungen zulässt, um die Stadtentwicklung nicht zu stark zu beeinträchtigen.

Umgekehrt verlangt der Wohnumfeldschutz eine hohe Anpassungsbereitschaft beim Trassenbau mit Blick auf die Besiedlung. Es ist allgemein anerkannt, dass der Wohnumfeldschutz wichtig ist mit Blick auf den Netzausbau. Dies bedingt dann allerdings auch, dass dieser auch umgekehrt gewährleistet wird, da er auch nach Abschluss eines Leitungsbaus wichtig bleibt.

Bei der Erstellung eines Bauleitplans müssen die Vorgaben des LROP beachtet bzw. berücksichtigt werden. D. h. trotz eines gegenteiligen Flächennutzungsplans muss der Belang des Wohnumfeldschutzes nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 (neu: Satz 6) in den Abwägungsvorgang zum Bebauungsplan einfließen.

4.2.2.3.07-110 4.2.2 07 S. 3 und 4 darf bereits erfolgte Planungen nicht beeinträchtigen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Festlegungen zum Wohnumfeldschutz in Abschnitt 4.2.2 Ziffern 03 und 04 dürfen bereits planungsrechtlich festgesetzte Bauflächen nicht berühren.

Erwiderung

Bei der Erstellung eines Bauleitplans müssen Ziele der Raumordnung beachtet werden (§ 1 Abs. 4 BauGB). D. h. trotz eines gegenteiligen Flächennutzungsplans muss der Belang des Wohnumfeldschutzes nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 bei der Erstellung des Bebauungsplans beachtet werden. Existiert bereits ein Bebauungsplan, so ist dieser gültig und unterliegt keiner erneuten Anpassungspflicht. Der Grundsatz nach Satz 4 (neu: Satz 6) ist in die Abwägung einzustellen. Leitungen, die unter Satz 3 fallen, haben i. d. R. ein Planungsverfahren durchlaufen, bei der auch die Bauleitplanung der Gemeinden in die Abwägung mit eingeflossen ist. Somit dürfte es bezüglich Satz 3 kaum Konfliktfälle geben.

4.2.2.3.07-111 Begriffe "Wohnumfeldschutz" und "gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz" sollten näher beschrieben werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der gleichwertige vorsorgende Wohnumfeldschutz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 5 wird bei der Abwägung des Ziels in Satz 3 vermutlich einen wesentlichen Aspekt darstellen. Der Begriff Wohnumfeldschutz ist im Raumordnungsrecht und im Energierecht nicht definiert. Die Begriffe "Wohnumfeldschutz" und "gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz" sollten daher in den Erläuterungen näher beschrieben werden (auch mit Blick auf Ziffer 06 Satz 4). Bislang bleibt unklar, wann ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz anzunehmen ist.

Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 wird auf Abschnitt 4.2.2. Ziffer 06 verwiesen. Zu dieser Regelung wird in der Begründung eine umfassende Erläuterung des Begriffs "Wohnumfeldschutz" aufgestellt, eine Wiederholung ist mit Blick auf den entsprechenden Verweis in Ziffer 07 nicht erforderlich. Gleiches gilt bezüglich Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 5 (neu: Satz 4), in der auf die Regelung in Ziffer 06 Satz 4 (neu: Satz 5) verwiesen wird, die sich ebenfalls auf den gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz bezieht, der in der dazugehörigen Begründung genau erläutert wird (inklusive einer Beschreibung der drei Fälle, in denen diese Regelung greift).

4.2.2.3.07-112 Unklarheit bezüglich der Abwägung des Wohnumfeldschutzgrundsatzes in 4.2.2 07 S. 4

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In der Begründung zum Grundsatz zum Wohnumfeldschutz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 steht, dass eine Ausnahme zum 400 m-Abstand vorliegen kann, wenn Baulücken geschlossen werden sollen oder keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Unklar bleibt, inwieweit es dann noch auf einen gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz ankommt.

Erwiderung

Bei Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 (neu: Satz 6) handelt es sich um einen Grundsatz. Bei der Ausnahme nach Satz 5 (neu: Satz 4) zum gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung (§ 6 Abs. 1 ROG), d.h. diese bezieht sich auf das Ziel der Raumordnung in Satz 3. Baulückenschließungen in Fällen, die unter Satz 3 fallen, sind nur zulässig, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet werden kann. Bei einer Baulückenschließung in Fällen, die unter Satz 4 (neu: Satz 6) fallen, ist es hingegen nicht zwingend erforderlich, gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz zu gewährleisten. Gleichwohl sollte in der Abwägung genau dargelegt werden, warum der Wohnhausbau gewichtiger angesehen wird als der Wohnumfeldschutz.

4.2.2.3.07-113 Verringerung des Wohnumfeldschutzabstandes auf 200 m in 4.2.2 07 S. 4

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der Abstand von 400 m von einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung ist in der Realität schwer umsetzbar. Oftmals ist die umgebende Wohnbebauung bereits deutlich dichter an den Trassen, eine nunmehr größere Abstandseinhaltung ist in diesen Fällen dem Bürger nicht erklärbar. Ein Abstand von 200 m würde die wohnumfeldstörende Wirkung weitgehend reduzieren. Visuelle Beeinträchtigungen sind letztlich auch bei 400 m gegeben und wohnumfeldnahe Freizeit-Aktivitäten können an anderer Stelle ausgeübt werden. 200 m Abstände reichen aus Immissionsschutzgesichtspunkten aus (unterhalb der zivilisatorischen Grundexposition), eine Begründung für die Erhöhung der Abstände fehlt. Zudem vermeiden Gemeinden eine Planung in den Schutzabständen ohnehin wenn möglich / die Rahmenbedingungen andere Entwicklungen zulassen.

Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 legt den Abstand verbindlich fest in den Fällen, wo die Leitung neu geplant wurde. Dementsprechend dürfte auch keine Bebauung näher als 400 m zur Leitung vorliegen (es sei denn, es lag ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz, für den aber in Satz 5 (neu: Satz 4) auch eine entsprechende Ausnahme formuliert wurde). Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 (neu: Satz 6) ist lediglich ein Grundsatz der Raumordnung und damit der Abwägung zugänglich. Dies beruht bereits auf der Überlegung, dass es im Umfeld von Bestandstrassen häufiger den in dem Sachargument vorliegenden Fall geben kann, dass Baulücken geschlossen werden sollen zwischen bereits näher an der Leitung liegenden Wohngebieten. Dieser Fall ist in der Begründung auch explizit als ein begründeter Ausnahmefall beschrieben. Andererseits ist absehbar, dass im Zuge der Energiewende noch weitere Leitungsverstärkungsmaßnahmen erforderlich werden. Somit ist künftig auch mit weiteren Wohnumfeldschutzkonflikten zu rechnen, denen mit Hilfe dieser Festlegung vorgebeugt werden soll. Der 400 m Wohnumfeldschutzabstand ist ein in Niedersachsen seit Jahren anerkannter Abstand, der in Planungsverfahren zu Leitungsbauvorhaben wiederholt eingefordert wird und der in LROP-Verfahren wiederholt abgewogen und festgelegt wurde. Eine Reduzierung ist daher nicht vorgesehen.

4.2.2.3.07-114 bestehende F-Pläne müssen trotz neuer Wohnumfeldschutzregelung umsetzbar bleiben

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Im LROP-Entwurf wird bezüglich des Wohnumfeldschutzes in Ziffer 07 gesagt, dass die 400 m Abstände für die Bauleitplanung gelten. Damit ist unklar, ob gesicherte Flächen im Flächennutzungsplan innerhalb der 400 m Grenze entwickelbar sind. Es wird gefordert, dass bestehende Flächennutzungspläne umsetzbar bleiben.

Erwiderung

Bei der Erstellung eines Bauleitplans müssen Ziele der Raumordnung beachtet werden (§ 1 Abs. 4 BauGB). D. h. trotz eines gegenteiligen Flächennutzungsplans muss der Belang des Wohnumfeldschutzes nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 bei der Erstellung des Bebauungsplans beachtet werden. Der Grundsatz nach Satz 4 (neu:

Satz 6) ist in die Abwägung einzustellen. Leitungen, die unter Satz 3 fallen, haben i. d. R. ein Planungsverfahren durchlaufen, bei der auch die Bauleitplanung der Gemeinden in die Abwägung mit eingeflossen ist. Somit dürfte es bezüglich Satz 3 kaum Konfliktfälle geben.
4.2.2.3.07-115 Wohnumfeldschutz soll für alle Stromleitungen angewendet werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Wohnumfeldschutz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 sollte auf alle Höchstspannungsleitungen angewendet werden, nicht nur auf die in Ziffer 08 genannten.
Erwiderung Grundsätzlich ist es richtig, dass der Wohnumfeldschutz immer eingehalten werden sollte. Dies gilt insbesondere, wenn eine Bestandstrasse auch auf absehbare Zeit nicht ersetzt wird. Dort kann ansonsten der Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden. Aber auch im Falle eines absehbaren Ersatzneubaus sollte keine Verhinderungsplanung durch an die Bestandsleitung heranrückende Wohnbebauung erfolgen. Im Falle von noch nicht auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüften Bestandstrassen kommt es aber häufig auch zu Sonderfällen. So ist es denkbar, dass eine Trasse bereits für den Ersatzneubau vorgesehen ist, die absehbar aufgrund von herangerückter Wohnbebauung an dieser Stelle nicht wieder errichtet werden kann. Hier würde ein striktes Abstandserfordernis bspw. die Bebauung einer Lücke zwischen zwei Wohngebieten verhindern. Das könnte die Planungsmöglichkeiten der Gemeinden zu stark einschränken. Eine Abwägung soll somit möglich bleiben, sollte aber die o. g. Aspekte genau prüfen und nur in Ausnahmefällen zuungunsten des Wohnumfeldschutzes ausfallen.
4.2.2.3.07-116 Ungleichbehandlung von Leitungstrassen und Bauleitplänen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Bei planfestgestellten Abschnitten für eine Erdverkabelung müssen Leitungstrassen keinen 400 m Mindestabstand einhalten, bei der Aufstellung von Bauleitplänen müssen Kommunen diesen aber beachten. Hier gibt es einen Widerspruch, da unabhängig davon, was zuerst errichtet wurde, die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen und die Natur darzustellen sind.
Erwiderung In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 (neu: Satz 5) wird festgelegt, dass auch die Bauleitplanung zu planfestgestellten Erdkabelabschnitten keinen 400 m Abstand einhalten muss. Der Wohnumfeldschutz dient nicht dem Gesundheitsschutz, er geht weit über die hierfür erforderlichen Abstände hinaus. Für den Immissionsschutz gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.
4.2.2.3.07-117 Wohnumfeldschutzfestlegungen in 4.2.2 07 beziehen sich auch auf Hochspannungsleitungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Die Regelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 4 bezieht sich generell auf Vorranggebiete Leitungstrasse. Es ist also davon auszugehen, dass auch die Vorranggebiete Leitungstrasse in den RROP gemeint sind, d.h. auch das Hochspannungsnetz umfassen. Bislang bezog sich der Ansatz des Wohnumfeldschutzes im LROP ausschließlich auf Höchstspannungsleitungen. Die Ausweitung führt zu neuen Anforderungen in der Bauleitplanung und zu Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung. Gerade Hochspannungsleitungen verlaufen vielfach siedlungsnah, schon jetzt wird der Abstand nicht eingehalten und kann auch im Rahmen einer behutsamen Siedlungsentwicklung nicht eingehalten werden. Die Vorgabe wird deshalb als zu hoch angesehen.
Erwiderung Die Festlegung soll sich ausschließlich auf Vorranggebiete Leitungstrasse im LROP beziehen, also auf das Höchstspannungsleitungsnetz (220- und 380-kV-Leitungen). Es wird eine entsprechende Klarstellung in den Entwurf der Festlegungen aufgenommen.
4.2.2.3.07-118 Grundsätzliche Begrüßung des Berücksichtigungsgebots von Leitungstrassen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das geplante Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse die Nutzung dieser Vorranggebiete nicht beeinträchtigen dürfen, wird grundsätzlich begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.2.3.08-100 Wahle-Mecklar-Leitung im Landkreis Northeim ist nicht raumverträglich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp Der Verlauf der Wahle-Mecklar-Leitung im südlichen Bereich des Landkreises Northeim entspricht nicht der landesplanerisch festgesetzten Trasse und ist nicht raumverträglich. • Zerschneidung landschaftlich sehr hochwertigen Raums mit kleinen Waldeinheiten (herausragende Funktion für seltene Tierarten wie den Grauspecht, hohe Bedeutung für die Naherholung) • intensive Agrarlandschaft östlich von Gladebeck, die durch Leitungen und die BAB 7 vorbelastet ist. • anstelle einer Entfernung der 110-kV-Leitung westlich von Gladebeck aus dem sehr hochwertigen Landschaftsraum auf die landesplanerisch festgestellte Trasse östlich von Gladebeck wurde die westliche Variante im Planfeststellungsbeschluss gewählt (die dort angeführte Begründung zur Vorbelastung greife aber nicht, weil die Wirkung der 380 kV-Leitung nicht mit der 110 kV-Leitung vergleichbar sei, was im Raumordnungsverfahren auch so gesehen wurde)
Erwiderung Der im LROP-Entwurf aktualisierte Verlauf entspricht der rechtskräftig planfestgestellten Trasse. Derzeit bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein Bau nicht auf dieser Trasse erfolgen wird, ihre Sicherung ist damit sachgerecht. Die Sicherung einer anderen Trasse vor entgegenstehender Planung ist somit derzeit nicht erforderlich.
4.2.2.3.08-101 Aktualisierungsbedarf im Umweltbericht zur Leitung Wahle-Mecklar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Das FFH-Gebiet Nr. 132 "Weper, Gladeberg, Ascheburg" ist seit dem 28.02.2020 verordnet und als Landschaftsschutzgebiet und teilweise als Naturschutzgebiet gesichert. Die Darstellung als Verordnungsentwurf im Umweltberichtkapitel 2.65.2.2.3 ist somit zu aktualisieren.
Erwiderung Eine entsprechende Überarbeitung wird vorgesehen.
4.2.2.3.08-102 Vorschlag zur Berücksichtigung von Hanekenfähr - Gronau in 4.2.2 08
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Da das Netzausbauvorhaben Hanekenfähr - Gronau (BBPIG-Vorhaben Nr. 63) in weiten Teilen parallel zum EnLAG Vorhaben Nr. 5 (Dörpen - Niederrhein) verläuft, wird vorgeschlagen, die Trasse vom EnLAG Vorhaben Nr. 5 nach der Übernahme in das RROP aufrecht zu erhalten und im LROP nicht zu streichen. Durch die Lage im selben Untersuchungsraum und die gleiche Bauklasse können ähnliche Auswirkungen der Leitung Hanekenfähr - Gronau auf den Raum angenommen werden. Die Regelungen in Abschnitt 4.2.2 würden nicht dieselbe Schutzfunktion gegenüber konkurrierende Nutzungen im Trassenkorridor entfalten. Die Leitung Hanekenfähr - Gronau sollte deshalb als Vorranggebiet unter Ziffer 08 gesichert werden.
Erwiderung Es ist nicht geplant, die vorhandenen Vorranggebiete Leitungstrasse nach Übernahme in das RROP im LROP zu streichen. Die Vorranggebiete entfallen nur, sofern der Leitungsverlauf im RROP auf Grundlage eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses von dem Verlauf des Vorranggebietes im LROP abweicht (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 4). In diesen Fällen ist es jedoch beabsichtigt, den rechtskräftig planfestgestellten Verlauf im Rahmen einer zukünftigen LROP-Fortschreibung auch wieder als Vorranggebiet Leitungstrasse in das LROP aufzunehmen. Die zusätzliche Sicherung einer Trasse macht den sachlichen Bedarf einer Sicherung (auch) auf Landesebene nicht entbehrlich. Die Leitungstrasse für Dörpen - Niederrhein wird somit weiterhin im LROP gesichert werden. Inwiefern eine Parallelführung der Leitung Hanekenfähr - Gronau zur Leitung Dörpen - Niederrhein raum- und umweltverträglich ist, wird dennoch im Planungsverfahren zu prüfen sein. Eine automatische Übertragung des Vorranggebietes auf das Vorhaben Hanekenfähr - Gronau wird nicht erfolgen.
4.2.2.3.08-103 Ablehnung der Umpassung von Dörpen - Niederrhein
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Umpassung der 380 kV-Leitung Dörpen - Niederrhein in der Nähe der Nordhorn Range sowie die damit verbundene Änderung des Vorranggebietes Leitungstrasse wird abgelehnt. Die Höherwertung der Belange der Bundeswehr als die Interessen der örtlichen Bevölkerung ist nicht nachvollziehbar. Die neue Leitungstrasse wäre 4 km länger, die ursprüngliche Variante entlang der A 31 hingegen würde dem Bündelungsgebot entsprechen. Die Umpassung hat auch Auswirkungen auf weitere Projekte wie Hanekenfähr - Gronau, die Belastung vor Ort durch die neue Trassenführung würde möglicherweise erhöht. Die gemeindliche Planungshoheit wird in erheblichem Umfang eingeschränkt.
Erwiderung Die Umpassung der Leitung erfolgt im Planfeststellungsverfahren, die angesprochenen Belange sind dort einzubringen. Die Leitungstrasse Dörpen - Niederrhein ist gemäß Energieleitungsausbaugesetz erforderlich. Das Vorranggebiet Leitungstrasse in seiner ursprünglichen Form hat sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufgrund von militärischen Belangen als nicht genehmigungsfähig herausgestellt, damit ist eine Festlegung des Verlaufs als Vorranggebiet Leitungstrasse nicht mehr möglich. Das neue Vorranggebiet dient der Sicherung der neuen Vorrangstrasse vor entgegenstehenden Planungen. Sollte im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens eine raum- und umweltverträglichere Alternative gefunden werden, steht das Vorranggebiet einem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss nicht entgegen.
4.2.2.3.08-104 Falsche Abbildung des Vorhabens Conneforde - Cloppenburg - Merzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp In der zeichnerischen Darstellung wird die landesplanerisch festgestellte Trasse des Vorhabens Conneforde - Cloppenburg - Merzen dargestellt. Dieser muss an einer Stelle verlassen werden, hierfür wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Diese aktualisierte Trassenführung wird nicht korrekt abgebildet.
Erwiderung Die als Vorranggebiet gesicherte Leitungsführung ist das Ergebnis der abgeschlossenen Raumordnungsverfahren. Es zeichnet sich ab, dass die Übertragungsnetzbetreiber im Zuge der weiteren Planung in mehreren Abschnitten den landesplanerisch festgestellten Korridor verlassen und die Bauweise ändern. Eine Überprüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit erfolgt im Zuge der Planfeststellungsverfahren. Mit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren geht eine solche Prüfung nicht einher. Vor diesem Hintergrund wird an der Darstellung der im Raumordnungsverfahren abgestimmten Leitungsführung festgehalten.
4.2.2.3.08-105 fehlende Darstellung der Wilhelmshaven - Conneforde-Leitung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp In der zeichnerischen Darstellung fehlt die Leitung Wilhelmshaven-Conneforde und die alte 220 kV-Infrastruktur bis Innhausen.
Erwiderung In der Anlage 8 zur Änderungsverordnung werden lediglich die Änderungen an der zeichnerischen Darstellung (Streichungen und neue Vorranggebiete) dargestellt. In der Anlage 2 der aktuellen Fassung der LROP-Verordnung (zeichnerische Darstellung) sind die Leitung Wilhelmshaven - Conneforde sowie die bestehende 220 kV-Leitung als Vorranggebiet Leitungstrasse dargestellt. Allerdings fiel bei der Überprüfung dieser Stellungnahme auf, dass der Verlauf der Leitung Wilhelmshaven - Conneforde nicht dem derzeitigen Verlauf der Leitung entspricht und auch der Verlauf der 220 kV-Leitung nicht vollständig abgebildet wird. Es erfolgt entsprechend eine Anpassung im zweiten Entwurf.
4.2.2.3.08-106 keine Bedenken gegen den geänderten Trassenverlauf bei Dörpen - Niederrhein
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Gegen den geänderten Verlauf des Vorranggebietes Leitungstrasse im Bereich Emsbüren (Leitung Dörpen West - Niederrhein) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz wird in einem gesonderten Sachargument hingewiesen. Weitere Detailfragen können im Planfeststellungsverfahren geklärt werden.
Erwiderung Kenntnisnahme. Das Vorranggebiet soll den wahrscheinlichen Trassenverlauf vor entgegenstehenden Planungen sichern. Sofern im Planfeststellungsverfahren erforderliche Änderungen ermittelt werden, sind die Anpassungen des Verlaufs möglich.
4.2.2.3.08-107 ein 1 km breiter Korridor schränkt die Entwicklung zu stark ein
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Festlegung eines 1 km breiten Trassenkorridors als Vorranggebiet schränkt die Entwicklung von Gemeinden zu stark ein. Der Korridor ist ein Suchraum für die Trasse, die erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt wird. Das Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom wird daher abgelehnt.
Erwiderung Gemäß § 15 Abs. 1 NABEG ist das Ergebnis der Bundesfachplanung für nachfolgende Landes- und Bauleitplanungen verbindlich. Insofern findet durch die Sicherung als Vorranggebiet keine weitergehende Einschränkung statt. Das Vorranggebiet unterbindet auch nicht jegliche Planung. Planungen, die mit den in dem Vorranggebiet geplanten Maßnahmen vereinbar sind (weil diese gequert oder umgangen werden können) können weiterhin stattfinden. Eine Abstimmung zur Vereinbarkeit muss jedoch erfolgen. Es wird eine entsprechende Erläuterung im LROP-Entwurf ergänzt.
4.2.2.3.08-108 Bitte um Klarstellung zu Vorranggebieten Kabeltrasse Gleichstrom
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Gemäß Begründung dient das Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom der Freihaltung des Trassenkorridors vor "entgegenstehenden Planungen". Dabei wird v. a. auf Umweltbelange eingegangen. Unklar ist bspw. das Verhältnis zur Siedlungsentwicklung oder zu geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung. Es wird um Klarstellung gebeten, welche Gebietstypen mit dem Vorranggebiet überlagert werden können und wie damit umgegangen werden soll, wenn entgegenstehende Festlegungen von dem späteren Leitungsbauvorhaben innerhalb innerhalb des Korridors umgangen werden können?
Erwiderung Alle Planungen, die bereits zur Festlegung des Korridors bestanden haben, behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ihre Vereinbarkeit mit den in dem Vorranggebiet geplanten Maßnahmen wurde bereits im Bundesfachplanungsverfahren geprüft und bestätigt. Neue Planungen, die den potenziellen Trassenraum einengen, müssen zur Beurteilung ihrer Vereinbarkeit mit dem in dem Vorranggebiet geplanten Maßnahmen mit der verfahrensführenden Behörde (beim SuedLink die Bundesnetzagentur) abgestimmt werden. Grundsätzlich gilt das für alle Planungen, die nicht problemfrei mit den in dem Vorranggebiet geplanten Maßnahmen vereinbar sind. So besteht bspw. bezüglich eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft eine Vereinbarkeit. Ein Vorranggebiet zur Siedlungsentwicklung hingegen ist nicht mit der Maßnahme eines Erdkabels vereinbar, hier muss geklärt werden, ob eine Umgehung im Trassenkorridor im Rahmen der Feintrassierung der in dem Vorranggebiet geplanten Maßnahme möglich ist. Bezüglich Vorranggebiete Windenergienutzung ist eine Klärung der Querungs- oder Umgehungsmöglichkeit durch die in dem Vorranggebiet geplante Maßnahme erforderlich. Da dies vielfach eine Entscheidung im Einzelfall sein wird, kann lediglich eine weitergehende Erläuterung in der Begründung zum LROP erfolgen, eine abschließende Liste

kann nicht erstellt werden.
4.2.2.3.08-109 Beschränkung des VR Kabeltrasse Gleichstrom auf maximal 100 m
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Das Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom ist auf einen maximal 100 m breiten Realisierungskorridor zu begrenzen. Die Entwicklung von Gemeinden, landwirtschaftlichen Betrieben u. ä. wird sonst zu stark eingeschränkt. Zumindest bei der Übernahme in die Regionalen Raumordnungsprogramme sollte der Korridor auf eine Breite von 100 m, die eher der tatsächlichen Trassenbreite entspricht, eingeschränkt werden.
Erwiderung Gemäß § 15 Abs. 1 NABEG ist das Ergebnis der Bundesfachplanung für nachfolgende Landes- und Bauleitplanungen verbindlich. Insofern findet durch die Sicherung als Vorranggebiet keine weitergehende Einschränkung statt. Das Vorranggebiet unterbindet auch nicht jegliche Planung. Planungen, die mit der in dem Vorranggebiet geplanten Maßnahme vereinbar sind (weil diese gequert oder umgangen werden können) können weiterhin stattfinden. Eine Abstimmung zur Vereinbarkeit muss jedoch erfolgen. Es wird eine entsprechende Erläuterung im LROP-Entwurf ergänzt.
4.2.2.3.08-110 Bitte um Aufnahme weiterer Vorranggebiete Kabeltrasse Gleichstrom
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird um die Aufnahme weiterer Vorranggebiete Kabeltrasse Gleichstrom in die zeichnerische Darstellung des LROP sowie in die Regelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2 gebeten. Zeitgleich sollten die entsprechenden Trassen aus der Ziffer 10 Satz 2 gestrichen werden: - Korridor A-Nord: Für die Niedersächsischen Abschnitte A, B und C wird bis voraussichtlich Mitte 2021 die Bundesfachplanungsentscheidung erwartet. - SuedLink: Für den Abschnitt C liegt bereits eine Bundesfachplanungsentscheidung vor, für den Abschnitt B wird noch Ende des ersten Quartals 2021 mit einer Entscheidung gerechnet.
Erwiderung Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des LROP-Entwurfs 2020 lag ausschließlich die Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt A des SuedLink vor. Es ist jedoch geplant, weitere Abschnitte von Gleichstromtrassen in Niedersachsen, zu denen bis zum Redaktionsschluss des zweiten Entwurfs des LROP Bundesfachplanungsentscheidungen vorliegen, in den zweiten LROP-Entwurf aufzunehmen.
4.2.2.3.08-111 Annahme der Konfliktfreiheit im Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bezüglich des Vorranggebietes Kabeltrasse Gleichstrom wird angenommen, dass innerhalb des Vorranggebietes keine Konflikte mit den Belangen der Raumordnung eintreten.
Erwiderung Im Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom liegen durchaus Vorranggebiete, die den in dem Vorranggebiet geplanten Maßnahmen entgegenstehen (z. B. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung). Diese wurden im Bundesfachplanungsverfahren identifiziert und es gibt entsprechende Maßgaben zur räumlichen oder technischen Umgehung von nicht vereinbaren Belangen im Rahmen der Feintrassierung. Diese Maßgaben haben weiterhin Bestand. Die Festlegung als Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom dient lediglich der Sicherung vor zukünftigen entgegenstehenden Planungen.
4.2.2.3.08-112 Zustimmung zu den Festlegungen zum Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Den Festlegungen des 1 km breiten Vorranggebietes Kabeltrasse Gleichstrom sowie die damit verbundene Konkretisierung auf Ebene der Raumordnung nach Vorliegen eines unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss wird zugestimmt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.2.3.08-113 Es wird von keinen Konflikten von SuedLink mit den neuen Festlegungen ausgegangen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Bezüglich des Abschnitts B der Vorhaben Nr. 3 und 4 des BBPlG (SuedLink) wird davon ausgegangen, dass mit den neuen Festlegungen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Konflikte entstehen:

- Vorranggebiete Biotopverbund - es können bei unvermeidlichen Querungen technische Lösungen (z. B. geschlossene Querung) und funktionserhaltende oder -wiederherstellende Maßnahmen ergriffen werden.
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung - bislang konnten keine unüberwindbaren Konflikte mit der Trinkwassergewinnung festgestellt werden, so dass eine Vereinbarkeit erzielbar sein dürfte
- Vorranggebiete Kulturelles Sachgut - es sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erwiderung

Dieser Auffassung wird zugestimmt:

Unvermeidbare potenzielle Konflikte mit Vorranggebieten Natura 2000 und Biotopverbund des LROP werden durch technische Lösungen vermieden.

Für die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind ebenso keine unüberwindbaren Konflikte im Sinne eines Zielverstoßes festgestellt.

Für die Festlegungen zu kulturellen Sachgütern ist ebenso kein Zielverstoß erkennbar: Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind nicht betroffen, ebenso keine Landschaften mit herausragenden archaischen Denkmälern (AD) des Abschnitts 3.1.5 Ziffer 04 LROP-Entwurf. Soweit historische Kulturlandschaften nach 3.1.5 Ziffer 04 LROP-Entwurf räumlich tangiert sind, handelt es sich um Landschaften, in denen nicht Wald wertgebend ist, sondern Offenlandschaften. Hier ist eine Vereinbarkeit mit dem Erdkabel zu erwarten.

Deshalb ist eine Vereinbarkeit des Abschnitts B der Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPlG (SuedLink) mit dem LROP-Entwurf gegeben.

4.2.2.3.08-114 Vorschlag der Umbenennung des Vorranggebietes Kabeltrasse Gleichstrom

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, das Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom in Vorranggebiet Kabeltrassen-Korridor Gleichstrom umzubenennen.

Erwiderung

Dem Vorschlag wird gefolgt.

4.2.2.3.08-115 Begrüßung der Anpassung von bestimmten Vorranggebieten Leitungstrasse

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Anpassung der Vorranggebiete Leitungstrasse zwischen

- Stadel und Landesbergen
- Wehrendorf und Gütersloh

wird begrüßt. Z.T. wird auf Erdkabelabschnitte hingewiesen.

Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Festlegung erfolgt als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrasse, so dass rechtlich zulässige Erdkabelabschnitte bei der weiteren Planung mit berücksichtigt bzw. geprüft werden können.

4.2.2.3.08-116 Unklarheit bezüglich der Teilerdverkabelung bei Vorhaben nach 4.2.2 08 S. 1

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Die Netzausbauvorhaben nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 1 werden als kombinierte Freileitungs- und Erdkabeltrassen als raumverträglich festgestellt. Damit wird das Gebot festgelegt, Erdkabelabschnitte zu bilden, ohne die konkrete Umsetzung klarzustellen. Es wird auch nicht klargestellt, dass eine reine Freileitungstrasse ebenfalls raumverträglich und in den Vorranggebieten realisierbar wäre. In der Praxis wäre eine Definition hilfreich, unter welchen Voraussetzungen (und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben) Erdkabelabschnitte gebildet werden können. In der Begründung werden die gesetzlichen Auslösekriterien genannt, aber weitere gesetzliche Voraussetzungen (Testerkenntnisse u. ä., siehe Sachargument Nr. 4.2.2.3.05-101) werden nicht genannt. Wenn dann im Planfeststellungsverfahren aufgrund fehlender gesetzlicher Voraussetzungen kein Erdkabel planbar ist, könnte dies zu Problemen führen. Eine strikte Beachtung der gesetzlichen Voraussetzung ist bei der Erdkabel-Teilabschnittsplanung zwingend erforderlich. Auch die Erdkabelabschnittsplanung unterliegt der Abwägung (optimale Berücksichtigung aller Belange, Betrachtung technischer und räumlicher Alternativen). Selbst wenn die Option zur Teilerdverkabelung besteht, ist zunächst immer von einer Freileitungstrasse als Ausgangspunkt auszugehen. Die Prüfbereiche werden miteinander verglichen und die Teilerdverkabelungsabschnitte werden danach ausgewählt, welche den Zielen des Gesetzgebers über das gesamte Vorhaben hinweg am besten entsprechen.

Es besteht Konfliktpotenzial, sofern die Regelung den Zielen des Gesetzgebers nicht vollständig entspricht. Dies könnte zu Verzögerungen bei der Planung führen. Es wird mindestens eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Festlegung und Begründung angeregt. Zudem wird vorgeschlagen klarstellend zu definieren, unter welchen Voraussetzungen Erdkabelabschnitte gebildet werden können, z. B. so: "Die Erdkabel-Teilabschnitte werden entsprechend den Zielen des Gesetzgebers gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG bzw. § 4 Abs. 2 BBPlG und unter Berücksichtigung der anderen betroffenen Belange gebildet."

Erwiderung

Die Vorranggebiete Leitungstrasse dienen der Sicherung der Trasse vor entgegenstehenden Planungen. Sie sind kein Ausschluss für andere Trassenführungen oder Ausführungstechniken. Sofern im Planfeststellungsverfahren andere Trassenführungen oder -techniken ermittelt werden, können diese somit von dem Vorranggebiet im LROP abweichen. Die Vorranggebietsfestlegung beruht aber auf dem aktuellen Kenntnisstand. Für alle Trassen wurde im Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahren eine Raumverträglichkeit nur mit bestimmten Teilerdverkabelungsabschnitten bestätigt. Sie sind somit nach aktuellem Kenntnisstand nicht als reine Freileitungstrasse raumverträglich.

Dass die Freileitungstechnik die Regeltechnik ist, ist in der Begründung aufgeführt. Ein Ersatz des Begründungsteils zu Teilerdverkabelung nach dem vorgeschlagenen Muster ist möglich.

4.2.2.3.08-117 Bitte um Aufnahme weiterer Vorranggebiete Leitungstrasse

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird darum gebeten, nach Abschluss des laufenden Bundesfachplanungsverfahrens für den Abschnitt C der Leitung Wolmirstedt - Mehrum, das Ergebnis als Vorranggebiet Leitungstrasse in das LROP aufzunehmen.
Erwiderung Sofern das Bundesfachplanungsverfahren vor Redaktionsschluss für den zweiten LROP-Entwurf abgeschlossen wird, ist eine Übernahme in das LROP vorgesehen. Ansonsten wird dies Gegenstand einer zukünftigen LROP-Fortschreibung sein müssen.
4.2.2.3.08-118 Hinweise auf erforderliche Erdkabelabschnitte bei Vorranggebieten Leitungstrasse
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bezüglich einzelner Vorranggebiete Leitungstrasse wird auf erforderliche Erdkabelabschnitte hingewiesen: - EnLAG-Projekt Nr. 16 (Wehrendorf - Lüstringen - Gütersloh): das neue Vorranggebiet Leitungstrasse ist gemäß landesplanerischer Feststellung auf dem Stadtgebiet Osnabrück als Erdkabel zu führen. - EnLAG-Projekt Nr. 16 (Wehrendorf - Lüstringen - Gütersloh): eine Freileitung auf der Variante B wird nicht für raumverträglich gehalten, da diese die landschaftsprägende Wirkung und Integrität der überregional bedeutsamen, denkmalgeschützten Schlossanlage Schelenburg erheblich beeinträchtigen würde. Ein entsprechender Vorbehalt oder die Festlegung als Erdkabel sollte in das LROP aufgenommen werden. - Dörpen West - Niederrhein: im Bereich Emsbüren wird aufgrund militärischer Belange eine Verschiebung der landesplanerisch festgestellten Trasse vorgenommen. Womöglich werden dabei mehrere 200-m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich tangiert. Hier wäre ungeachtet der Länge des betroffenen Abschnittes eine Erdverkabelung von mindestens 3 km Länge begründbar. Das sollte bereits jetzt über das LROP abgesichert werden. - BBPIG Projekt Conneforde - Cloppenburg - Merzen: im Umfeld der Leitung und der Umspannanlagen soll das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit (Lärmimmissionen, Elektromog, optisch bedrängende Wirkung etc.) intensiv geprüft und die negativen Einwirkungen so weit wie möglich minimiert werden. Die Option der Erdverkabelung sollte näher geprüft werden und insbesondere bei Siedlungsannäherungen Vorrang gegenüber der Freileitung haben.
Erwiderung Die Vorranggebiete nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 1 sind als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen als raumverträglich festgestellt worden. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass in den dazugehörigen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren erforderliche Erdkabelabschnitte identifiziert wurden (z. B. Stadtgebiet Osnabrück beim EnLAG-Projekt Nr. 16). Zusätzlich gibt es noch Abschnitte, für die eine Verträglichkeit, ggf. mit Hilfe einer Erdverkabelung im Genehmigungsverfahren noch zu prüfen ist (Variante B des EnLAG-Projektes Nr. 16). Gleichwohl erfolgt im LROP nur die Sicherung der entsprechenden Trasse vor entgegenstehenden Belangen. Die Vorranggebiete sind keine Vorfestlegung für das rechtskräftige Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens. Wenn bei der weiteren Detailplanung alternative Trassenführungen, zusätzliche oder weniger Erdkabelabschnitte identifiziert werden (z. B. im Bereich Emsbüren auf der Leitungstrasse Dörpen West - Niederrhein), kann es durchaus zu Abweichungen von der LROP-Festlegung kommen. Im Rahmen der Detailplanungen werden alle Belange wie z. B. das Schutzgut Mensch intensiv geprüft. Dabei richtet sich die Möglichkeit der Teilerdverkabelung nach den gesetzlichen Vorgaben im Bundesbedarfsplangesetz und Energieleitungsausbaugesetz. Für das Schutzgut Mensch sind in LROP-Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Wohnumfeldschutzabstände festgelegt, auch dies wird im Rahmen der Detailplanung umfassend geprüft.
4.2.2.3.08-119 Ergänzungsvorschläge zum Umweltbericht zu Leitungstrassen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es werden Hinweise zum Umweltbericht zum Thema Leitungstrassen gegeben: - Es wird vorgeschlagen, auf der S. 447 und 466 des Umweltberichts zu den Auswirkungen der 380-kV-Höchstspannungsleitungen in der Spalte "Maßnahmen zur Verringerung" hinzuzufügen: "Bei der Feinplanung können evtl. wichtige Bodentypen durch geringfügige Trassenverlagerungen geschont werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) minimiert die Bodenschädigungen (z.B. Verdichtungen). Der Boden sollte horizontweise abgetragen, gelagert und am Ende der Baumaßnahme wieder eingefüllt werden." - Auf S. 477 wird zum Schutzgut Boden und Fläche nur Plaggenesche als wichtige Böden ausgewiesen. Die ebenfalls anstehenden Gleye und Pseudogleye werden nicht dargestellt. U. a. aufgrund ihrer CO₂-Speicherung sind diese Böden als hochwertig einzustufen, eine Darstellung im Umweltbericht wird angeregt.
Erwiderung Eine horizontweise Abtragung des Bodens ist nach derzeitigem Stand eine wirksame Maßnahme bei der offenen Bauweise. Weitere bodenschonende Baumaßnahmen sind die geschlossene Bauweise oder z. B. die Nutzung eines Kabelpflugs. Um eine zu starke Einschränkung zu vermeiden und auch Offenheit für die jeweils beste Maßnahme zu erhalten, soll die bisherige Formulierung "bodenschonende Bauweise" beibehalten werden. Die anderen beiden Aspekte (bodenkundliche Baubegleitung und geringfügige Trassenverlagerung) werden im Umweltbericht ergänzt. Im Raumordnungsverfahren Wehrendorf - Lüstringen wurde ausschließlich das Thema Plaggenesch wegen seiner Doppelfunktion "Bodenfruchtbarkeit und Denkmalpflege" diskutiert. Die im Umweltbericht verwendete Formulierung "hauptsächlich" impliziert, dass auch weitere Bodentypen betroffen sein können. Dies ist für die Planungsebene des LROP ausreichend. Von einer Ergänzung wird deshalb abgesehen.
4.2.2.3.08-120 Die Änderung des Vorranggebietes Leitungstrasse wird begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Änderung des Vorranggebietes Leitungstrasse in der zeichnerischen Darstellung wird bezüglich folgender Leitungstrassen begrüßt: Stade - Landesbergen

- Wehrendorf - Lüstringen - Gütersloh

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.08-121 keine Festlegung von landesplanerisch festgestellten Trassen im LROP

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Gegen die Festlegung von landesplanerisch festgelegten Trassen im Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 1 und in der zeichnerischen Darstellung werden Bedenken angemeldet. Eine Festlegung darf erst erfolgen, wenn die Planfeststellung und die Gerichte vorurteilsfrei über den Verlauf entschieden haben. Dies gilt für die Leitung:

- Conneforde - Cloppenburg - Merzen: das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens wird hiermit vorweggenommen, die weitere Trassenplanung wird davon abhängig sein. Im Raumordnungsverfahren wurden mehrfach begründet geäußerte Bedenken nur unzureichend berücksichtigt.
- Stade - Landesbergen: östlich von Sottrum im Bereich der Wümmeniederung konnte der Trassenverlauf im Raumordnungsverfahren nicht eindeutig festgelegt werden, der optimierte Verlauf wird erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Diese Prüfung darf das LROP nicht vorwegnehmen.

Erwiderung

Vorranggebiete sind für eine bestimmte Funktion oder Nutzung vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1). Ziel der Festlegung von Vorranggebieten Leitungstrasse ist somit, den vorgesehenen Trassenraum vor entgegenstehenden Planungen zu schützen. Der Verlauf der jeweiligen Vorranggebiete im LROP-Entwurf entspricht dem aktuellen Wissenstand über einen raum- und umweltverträglichen Trassenverlauf, er wurde abschließend abgewogen.

Vorranggebiete sind nicht mit einem Ausschluss der geschützten Funktion oder Nutzung auf der restlichen Landesfläche verbunden. Somit ist es möglich, im Ergebnis der Genehmigungsverfahren zu anderen Trassenführungen zu kommen und von dem Vorranggebiet abzuweichen. Die Unabhängigkeit der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde wird durch die Festlegung nicht beeinträchtigt.

Dass die Prüfung, welche Trassenführung im Bereich östlich von Sottrum / im Bereich der Wümmeniederung vorzugswürdig ist, noch nicht abgeschlossen ist, wird auch in der Begründung zum LROP-Entwurf hervorgehoben. Dort heißt es: "In diesem Abschnitt hat die Landesplanerische Feststellung einen Trassenverlauf mit erweiterten Prüfbedarf festgestellt, verbunden mit dem Auftrag, einen alternativen Trassenverlauf in Kabelbauweise zu prüfen. [...] im Planfeststellungsverfahren [ist] eine Teilerdkabelung [...] im Leitungsabschnitt Sottrum-Hellwege zu prüfen (vgl. ArL LG 2018)." Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu diesem Leitungsabschnitt wird somit ausdrücklich nicht vorweggenommen.

4.2.2.3.08-122 Festlegungen zu bestimmten Leitungen werden zur Kenntnis genommen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

In einigen Stellungnahmen werden die Festlegungen zu bestimmten Leitungstrassen in den Ziffern 08-10 zur Kenntnis genommen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.08-123 Hinweis auf falsche Trassendarstellung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Es wird auf die falsche Trassendarstellung beim Vorranggebiet Leitungstrasse für die Leitung Wahle-Mecklar im Abschnitt C hingewiesen. Dort wird neben der planfestgestellten Trassenführung in rot auch die ehemalige landesplanerisch festgestellte Trassenführung dargestellt. Diese hat sich als weniger geeignet herausgestellt und ist zu streichen.

Erwiderung

Die rote Signatur in der Anlage 8 des Änderungsentwurfs stellt die Streichung des bislang im LROP festgelegten Trassenverlaufs dar (entfallende Vorranggebiete).

4.2.2.3.08-124 Begrüßung der Zielsetzung der Unterstützung und Beschleunigung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 lassen erkennen, dass die Umsetzung der Energiewende unterstützt, beschleunigt und bezüglich konkurrierender Vorhaben gesteuert werden soll. Dies erfolgt insbesondere durch die Berücksichtigung der Netzausbauvorhaben im BBPlG und EnLAG und die anschließende verpflichtende Festlegung in den RROP. Die Feststellung der Raumverträglichkeit von Leitungen und die damit verbundene Festlegung als Vorranggebiet Leitungstrasse wird begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.3.08-125 Begrüßung der Überführung von planfestgestellten Trassen in die RROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Überführung von Leitungstrassenverläufen als Ziel der Raumordnung in das Regionale Raumordnungsprogramm nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 3 wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.2.3.08-126 Entfallen der Anschlussleitung für das Kraftwerk Buschhaus
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Für die Anbindung des Umspannwerks Helmstedt im Rahmen des 380-kV-Leitungsvorhabens Mehrum - Walle wäre ein möglicher Trassenkorridor auf der Trasse der 380-kV-Anbindung des Kraftwerkes Buschhaus. Die Nutzung wäre dann möglich, wenn der 380 kV-Anschluss künftig entfallen könnte und die Anbindung z. B. über eine 110-kV-Anbindung möglich wäre.
Erwiderung Eine entsprechende Entscheidung müsste im Rahmen der Genehmigungsverfahren gefällt werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Kraftwerksanschlussleitung voraussichtlich zurückgebaut werden wird, es sei denn, ein Nachfolgenutzer des Geländes benötigt einen derartig starken Anschluss für seine neue Produktionsstätte und stellt ein Anschlussbegehren beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.
4.2.2.3.09:10-100 Vorschlag zur Aufnahmen der Offshoreleitungen DolWin4 und BorWin4 in das LROP
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 wird nur die Leitung von Hanekenfähr nach Gronau genannt. Bezüglich des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 09 oder 10 wird vorgeschlagen, die Offshore-Anbindungsleitungen DolWin4 und BorWin4 aus dem Bundesbedarfsplangesetz vom Grenzkorridor II nach Hanekenfähr in das LROP aufzunehmen. Für den Abschnitt vom Grenzkorridor II nach Hilgenriedersiel hat das ArL Weser-Ems die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt, für den Abschnitt Hilgenriedersiel nach Emden der Landkreis Aurich und die Stadt Emden, für den Bereich Emden nach Wietmarschen / Geeste gibt es die "G-Kennzeichnung" im BBPIG und für den Abschnitt Wietmarschen / Geeste nach Hanekenfähr bestätigt erneut das ArL Weser-Ems die Vereinbarkeit.
Erwiderung Festlegungen für Offshore-Anbindungsleitungen erfolgen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 und 12. Der Offshore-Anbindungskorridor über Norderney sowie die Anbindung von Hilgenriedersiel nach Emden/Ost werden im LROP-Entwurf als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See bzw. Land) festgelegt. Für den Abschnitt von Emden/Ost nach Wietmarschen / Geeste werden die Abschnitte, für die das Bundesfachplanungsverfahren für den Korridor A-Nord bis zum Redaktionsschluss des LROP abgeschlossen wurde, als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in die zeichnerische Darstellung aufgenommen und in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2 textlich gesichert. Somit wird ein Großteil der Strecke gesichert sein, wenn auch nicht explizit für die beiden Anbindungssysteme. Eine Sicherung der gesamten Strecke als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) kann erst erfolgen, wenn diese im Rahmen der Planfeststellung geprüft wurde.
4.2.2.3.09:10-101 Vorschlag der Ergänzung von 4.2.2 10 um Bündelung des Korridors B
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Die Aufnahme der Leitungen Heide-West - Polsum (BBPIG-Vorhaben Nr. 48) und Wilhelmshaven / Landkreis Friesland - Hamm (BBPIG-Vorhaben Nr. 49) in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 wird begrüßt. Es wird vorgeschlagen, eine Bündelung auf möglichst langer Stammstrecke als Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen. Dies wird bereits vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Novelle des BBPIG als Wunsch geäußert. So können vielfältige Betroffenheiten von Mensch und Umwelt reduziert werden. Zusätzlich werden der Untersuchungsaufwand, die Flächeninanspruchnahme, der Eingriff und die Betroffenheit Dritter reduziert. Als Formulierung wird vorgeschlagen: "[...] soll zudem berücksichtigt werden, dass diese - auch gemäß der Gesetzesbegründung des BBPIG - so weit wie möglich als paralleles Erdkabel auf einer Stammstrecke realisiert werden."
Erwiderung Aufgrund der besonderen Konstellation der beiden sich kreuzenden Vorhaben ist im Vergleich zu anderen Gleichstromvorhaben, wie bspw. den SuedLink, der Vorteil einer Bündelung zum jetzigen Planungsstand nicht eindeutig erkennbar. Es können mit einer Bündelung auch deutlich längere Leitungstrassen verbunden sein. Dies wäre zunächst zu prüfen, bevor das LROP eine Aussage zum Vorzug der Bündelung für diesen Fall treffen kann. Darüber hinaus gibt es in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 6 (neu Satz 9) bereits einen Bündelungsgrundsatz, der um geplante Infrastrukturen ergänzt werden soll und somit zur Abwägung auch für diesen Fall herangezogen werden kann.
4.2.2.3.09:10-102 Korrekturhinweise
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp

Es wird folgender Korrekturhinweis gegeben: In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 Satz 2 verläuft das Projekt Wilhelmshaven - Uentrop gemäß Bundesbedarfsplangesetz von Wilhelmshaven nach Hamm.
Erwiderung Es ist vorgesehen, die Bezeichnungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffern 09 und 10 an die aktuellen Bezeichnungen im Bundesbedarfsplangesetz anzupassen.
4.2.2.3.09:10-103 Streichung oder Abschwächung von 4.2.2 09 und 10
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es wird gefordert, die Regelungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffern 09 und 10 zu streichen, mindestens aber abzuschwächen. Sie legen die Ausgestaltung von Infrastrukturvorhaben detailliert fest, dies steht den Befugnissen der Raumordnung entgegen (keine Fachplanung). Isolierte raumordnungs-rechtliche Vorgaben an Konfiguration und Betrieb eines Fachplanungsvorhabens losgelöst von einer Standortentscheidung überschreitet die Kompetenz der Raumordnung. Im Rahmen der Begründung der Zielfestlegung findet keinerlei Abwägung dahingehend statt, ob und aus welchen Gründen ein Neubau erforderlich ist. Es dürfte sich bei Ziffer 09 allenfalls um einen Grundsatz der Raumordnung handeln.
Erwiderung Ziel der Festlegung ist nicht die Festlegung der Ausgestaltung von Infrastrukturvorhaben. Die Festlegungen sollen eine Beachtung bzw. Berücksichtigung des Netzausbaubedarfs erzielen, so dass keine den genannten Netzausbauprojekten entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden. Der Begriff Neubau umfasst letztlich alle Maßnahmen, die die Errichtung neuer Leitungen und neuer Masten erfordern (siehe LROP-Begründung). Damit sind auch die Ersatzneubaumaßnahmen von Ziffer 09 von dem Begriff Neubau umfasst. Lediglich für Umbeseilungsprojekte (dies betrifft voraussichtlich nur die Projekt Wahle - Wolmirstedt und Conneforde - Unterweser) passt der Begriff nicht. Es wird deshalb eine Umformulierung gemacht, um Missverständnisse zu vermeiden.
4.2.2.3.09:10-104 Hinweis auf Beeinträchtigungen bei der Leitung Elsflëth - Ganderkesee
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bezüglich der Leitung Elsflëth/West - Ganderkesee (über Niederwieland) (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09) wird auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG "Niederwieland" (DE 2918-401) und des FFH-Gebietes "Niederwieland-Stromer Feldmark" (DE 2918-370) hingewiesen. Das Land Bremen sollte bei räumlicher Konkretisierung nach § 15 Abs. 3 ROG beteiligt werden.
Erwiderung Das entsprechende Planungs- und Genehmigungsverfahren wird in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des NABEG durchgeführt werden. Dabei werden auch die Auswirkungen auf FFH-Gebiete geprüft. Das NABEG sieht umfassende Beteiligungsverfahren vor.
4.2.2.3.09:10-105 4.2.2 10 darf kein erheblicher Eingriff in kommunale Planungshoheit darstellen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Auslegung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 darf nicht so weit gehen, dass ein erheblicher Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden erfolgt. Dies wird v.a. mit Blick auf die 1 km breiten Trassenkorridore bei der Bundesfachplanung angesprochen.
Erwiderung Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 ist ein Grundsatz der Raumordnung und damit der Abwägung zugänglich. Die dort genannten Neubauprojekte befinden sich z. T. noch nicht in konkreten Planungsverfahren, so dass noch unklar ist, wo diese überhaupt verlaufen werden. Erst mit weiterem Planungsfortschritt werden konkretere Trassen- und Korridorverläufe ersichtlich, die dann bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Abwägung mit einfließen müssen, in der auch die Planungshoheit der Gemeinden eine Rolle spielen wird.
4.2.2.3.09:10-106 die Leitungen sollen mit der vorhandenen Trasse gebündelt werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird bezüglich des Abschnittes 4.2.2 Ziffer 09 auf die vorhandenen Bestandsleitungen hingewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Aus- bzw. Neubau dem Ziel der Trassenbündelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5 folgt und somit der bestehende Leitungskorridor genutzt wird.
Erwiderung Bei den in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 genannten Projekten handelt es sich ausschließlich um Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsprojekte (Umbeseilungen, Ersatzneubau). Bei diesen ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren die Raum- und Umweltverträglichkeit der Bestandstrasse sowie weiterer Alternativen geprüft werden. Sofern die Bestandstrasse <u>geeignet</u> ist, würde Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5 (neu: Satz 7) greifen.
4.2.2.3.09:10-107 keine vollendeten Tatsachen schaffen
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bezüglich der Leitungen Dollern und Elsfleth/West sowie Elsfleth/West und Ganderkesee (über Niedervieland) wird angeregt, vorhandene Trassen zu verwenden und keine neuen zu errichten, v.a. vor dem Hintergrund, dass das Umspannwerk bislang ohne bestandskräftige Genehmigung existiert. Es darf hier keine Festlegung im LROP erfolgen, die gegen die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms und des LROP verstößt (Biotopvernetzung, erhebliche Eingriffe in Wasser und Boden, Nähe zur historischen Kulturlandschaft der Hollersiedlung Moorriem HK 16). Der Umweltbericht berücksichtigt diese Aspekte in keiner Form. Es dürfen keine vollendeten Tatsachen geschaffen und anschließend rechtlich positiv zu beschützen bzw. zu bewerten. Anstelle einer Bündelung führt die momentan geplante Trassenführung dazu, dass ohne entsprechendes Erfordernis eine vollständig neue Trasse erstellt wird.
Erwiderung Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 soll auf bevorstehende Leitungsplanungen hinweisen und die Projekte bzw. die Bestandstrasse vor entgegenstehenden Planungen schützen. Es erfolgt keine Vorfestlegung einer Trasse, die Eignung der vorhandenen Trasse für den Ersatzneubau wird in den entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren - auch unter Berücksichtigung der Bündelungsregelungen in Ziffer 04 zu prüfen sein.
4.2.2.3.09:10-108 Netzausbau in enger Abstimmung mit den Kommunen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird auf die starke Konzentrierung von bestehenden und geplanten Leitungen, Schaltanlagen u. ä. in bestimmten Bereichen hingewiesen. Ein weiterer Ausbau sollte in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Kommune erfolgen.
Erwiderung Für die in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 und 10 genannten Vorhaben wurde im Bundesbedarfsplangesetz der Bedarf festgestellt. Einige Projekte werden in Räumen verlaufen, die bereits durch zahlreiche Trassenprojekte vorbelastet sind. Dabei wird in den Verfahren eine raum- und umweltverträgliche Variante gesucht. Es erfolgt im Rahmen der Beteiligungsverfahren eine Einbindung der betroffenen Kommunen.
4.2.2.3.09:10-109 Einseitige Verteilung der Leitungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird festgestellt, dass sich die Lasten der Energiewende einseitig auf die Region Weser-Ems verteilen. Es sollte ein besonderer, vorausschauender Prüfbedarf unter Berücksichtigung der Vorbelastungen erfolgen, um sicherzustellen, dass die Belastungen des weiteren Ausbaubedarfs nicht einseitig verteilt werden.
Erwiderung Eine Feststellung des Bedarfs für Netzausbauvorhaben erfolgt im Rahmen eines umfangreichen Prozesses (Erstellung des Szenariorahmens, des Netzentwicklungsplans und anschließend Festlegung im Bundesbedarfsplangesetz). Dabei werden die Entwicklungen in den nächsten 10-20 Jahren in den Blick genommen. Zum Szenariorahmen und zum Netzentwicklungsplan sind Beteiligungsverfahren vorgesehen. Das LROP kann keine Festlegungen treffen, die der Bedarfsfeststellung im Bundesbedarfsplangesetz widersprechen. Die Vorhaben, die in Ziffer 09 und 10 genannt werden, sind Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz. Der Belang der hohen Belastung muss in den genannten Beteiligungsverfahren zum Szenariorahmen und zum Netzentwicklungsplan angemeldet werden.
4.2.2.3.09:10-110 raum- und umweltverträglichsten Lösungen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Bei der Planung von Leitungen müssen die raum- und umweltverträglichsten Lösungen zum Tragen kommen.
Erwiderung Die Forderung bezieht sich auf die nachfolgenden Raumordnungs- oder Bundesfachplanungs- sowie Genehmigungsverfahren und nicht auf den LROP-Entwurf. Es ist davon auszugehen, dass in den Verfahren alle Belange ordnungsgemäß geprüft werden.
4.2.2.3.09:10-111 Trassenfestlegung von Wolmirstedt - Wale erforderlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, das Vorranggebiet Leitungstrasse Mehrum-Wolmirstedt anhand von Koordinaten oder eines Lageplans festzulegen.
Erwiderung Die Festlegung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09 zum Leitungsbauvorhaben Mehrum-Wolmirstedt sichert kein Vorranggebiet. Das Vorhaben ist derzeit noch in der Bundesfachplanung.
4.2.2.4-100 Zusammenfassung der alten Festlegungen ist z. T. nachvollziehbar

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Zusammenfassung der alten Ziffer 08, 09 und 10 in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 und die - soweit erforderlich - neuen Regelungen sind z. T. nachvollziehbar. Einige der alten Punkte hatten sich zwischenzeitlich durch die Inanspruchnahme des Emskorridors und des Korridors Norderney I erledigt.
Erwiderung Die Festlegung der Vorranggebiete und der dazugehörigen Regelungen soll auch über die derzeitige Nutzung hinaus Bestand haben, bspw. für einen zukünftigen Ersatzneubau. Das Zusammenfassen dient v.a. der besseren Übersicht und der Aktualisierung auf Basis neuer Erkenntnisse.
4.2.2.4-101 keine Streichung der Festlegungen zu Bauzeitenfenstern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Im derzeit gültigen LROP wurden in Abschnitt 4.2 zu den Korridoren an der Ems und über Norderney Bauzeitenfenster vorgesehen. Diese wurden einseitig zu Lasten der Naturschutzbelange gestrichen, Bauzeiten sollen entsprechend mit den verantwortlichen Behörden abgestimmt werden. In der Vergangenheit ist es häufig zu Erweiterungen und Verschiebungen des Bauzeitenfensters gekommen, allerdings immer nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall. Der Planungs- und Handlungsdruck aus den festgelegten Bauzeitenfenstern war jedoch wichtig, um möglichst geringe oder gar keine Beeinträchtigungen oder Störungen zu erreichen. Die Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand kann angesichts des Schutzerfordernisses für das sensible Wattenmeer zu kurz. Diese Verschlechterung wird deshalb abgelehnt.
Erwiderung Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass das starre Zeitfenster im Einzelfall immer wieder angepasst werden musste, was aber gemäß der LROP-Vorgaben so nicht möglich ist. Es ist deshalb zielführender, im konkreten Einzelfall anhand der rechtlichen Vorgaben und der fachlichen Beurteilung konkrete Bauzeitenfenster abzustimmen. Als Alternativvorschlag wird das Bauzeitenfenster wieder in den Entwurf aufgenommen, allerdings als abwägbarer Grundsatz. Dies käme der bisherigen Praxis entgegen. Eine Verschlechterung ist nicht erkennbar, da rechtliche Vorgaben weiterhin zwingend einzuhalten sind.
4.2.2.4-102 Hinweise zur Aktualisierung der Begründung
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es werden verschiedene Hinweise auf andere Verfahren gegeben, die z. T. eine Aktualisierung der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 erfordern: • Z. Zt. wird bezüglich der Ausbauziele noch auf das Klimaschutzprogramm 2030 statt auf § 1 Abs. 2 WindSeeG verwiesen. • Es werden Hinweise auf Inhalte und Funktion des Flächenentwicklungsplans gegeben, der Ende 2020 fertiggestellt wurde. Im Flächenentwicklungsplan 2020 wurde anstelle der Netzanbindung NOR-12-1 die Netzanbindung NOR-9-2 für das Jahr 2030 vorgesehen und soll über den Grenzkorridor N-II geführt werden. Über den Grenzkorridor N-III sollen gemäß Flächenentwicklungsplan 2020 dagegen die Anbindungsleitungen NOR-9-1 und NOR-10-1 geführt werden (Anpassungsbedarf der Begründung zu Ziffer 11 Satz 10). • Z. Zt. wird der Raumordnungsplan für die AWZ neu aufgestellt. Es werden Hinweise zum aktuellen Verfahrensstand gegeben.
Erwiderung Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den LROP-Entwurf lagen das WindSeeG sowie der fertige Flächenentwicklungsplan 2020 noch nicht vor. Eine entsprechende Anpassung wird im zweiten Entwurf des LROP vorgenommen. Die Hinweise auf den Planungsstand des Raumordnungsplans für die AWZ werden zur Kenntnis genommen.
4.2.2.4-103 Öffnung für Interkonnektoren ist nicht nachvollziehbar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Öffnung der Festlegungen zu den Offshore-Anbindungsleitungen, bspw. zu den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 3, für Interkonnektoren ist nicht nachvollziehbar. In der Begründung der LROP-Änderung wird zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 hervorgehoben, dass Niedersachsens Beitrag zum verstärkten Ausbau der Offshore-Windenergie v. a. in der Netzanbindung von Windparks in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gesehen wird. Das Land betont in Stellungnahmen zum Flächenentwicklungsplan und Netzentwicklungsplan wiederholt, dass die Anbindungsmöglichkeiten für Windparks unter Querung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer begrenzt sind. Diesen knappen Trassenraum nunmehr für eine unbestimmte Anzahl von Interkonnektoren freizugeben, stellt diese Position des Landes in Frage. Mit jedem Interkonnektor wird die Anbindungsmöglichkeit von bis zu 2 GW Windstrom aufgegeben. Hier besteht ein Zielkonflikt. Die Öffnung für Interkonnektoren sollte überdacht werden - und zwar nicht nur für die bereits bestehenden Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung, sondern auch für den z. Zt. im Raumordnungsverfahren befindlichen Korridor über Langeoog und / oder Baltrum (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 9). Für diesen Korridor werden keine neuen Erkenntnisse bezüglich bereits in der Vergangenheit als nicht geeignet verworfene Möglichkeiten erwartet. Erschwert werden künftige Verlegungen v. a. dadurch, dass die dort zu verlegenden 2 GW-Systeme noch nicht stand der Technik sind (es fehlen gesicherte Kenntnisse über die Leiterkabelanzahl pro System, sonstige Kabelparameter, erforderliche Bauzeitenfenster, ggf. mögliche schonende Kabelverlegetechniken). Es ist fraglich, ob die zum Erreichen des 40 GW-Ausbauziels bis 2040 nach WindSeeG erforderlichen Trassenräume über Baltrum und Langeoog gefunden werden können. Ob darüber hinaus noch Platz für Interkonnektoren ist, ist somit noch unwahrscheinlicher.
Erwiderung Es ist richtig, dass noch unklar ist, wie viele Anbindungsleitungen überhaupt noch raum- und umweltverträglich im Küstenmeer verlegt werden können. Somit ist es durchaus möglich, dass die Anbindung von Interkonnektoren die Anbindung von Offshore-Windparks erschwert oder unmöglich macht. Interkonnektoren sind aber ein wichtiger Beitrag zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse im Hinblick auf eine sichere und zuverlässige preisgünstige

Energieversorgung in der EU. Gemäß den Anforderungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) haben die Übertragungsnetzbetreiber im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2035 (Version 2021) (NEP) Kosten-Nutzen-Analysen für insgesamt sechs grenzüberschreitende Leitungsprojekte, sogenannte Interkonnektoren, durchgeführt. Im Ergebnis weisen alle einen volkswirtschaftlichen Nutzen auf, begründet größtenteils durch eine wesentliche Reduktion der Gesamtsystemkosten. Alle Projekte führen zudem zu einem Rückgang der CO₂-Emissionen und erhöhen größtenteils die Integration von erneuerbarer Energien. Soweit die BNetzA die Projekte im NEP bestätigt, werden diese Interkonnektoren in der Regel mit der nächsten Novellierung ins Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen und damit der Bedarf gesetzlich festgestellt. Es ist zielführender, diese über bereits ermittelte, raum- und umweltverträgliche Korridore gebündelt zu verlegen anstatt die Verlegung von Einzelsystemen in naturschutzfachlich weniger geeigneten Trassen vorzunehmen. Künftig können Interkonnektoren auch für die Einbindung von Offshore-Netzanschlüssen weiter entwickelt und genutzt werden. (s. 1. Projekt in der Ostsee, 50 Hertz).
4.2.2.4-104 Anregung eines intensiven Austausches zwischen dem BSH und Niedersachsen
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Zur weiteren Abstimmung zu den Einzelheiten wird eine enge Abstimmung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in den nächsten Monaten angeregt. Es werden gleichzeitig mehrere Pläne (Landes-Raumordnungsprogramm, Raumordnungsplan der AWZ, Flächenentwicklungsplan) fortgeschrieben, zudem findet das Raumordnungsverfahren zu den Seetrassen 2030 statt. Hierzu findet bereits ein enger persönlicher Austausch statt.
Erwiderung Der bereits angesprochene enge Austausch zwischen dem BSH, dem Bund und den niedersächsischen Behörden findet sowohl in Form von Stellungnahmen zu den jeweiligen Beteiligungsverfahren als auch in Form von regelmäßigen und anlassbezogenen Gesprächen auf Arbeits- aber auch auf Hausspitzenebene statt. Es ist beabsichtigt, dies fortzuführen und die Erkenntnisse sind in den überarbeiteten LROP-Entwurf eingeflossen und sollen auch bei künftigen LROP-Fortschreibungen berücksichtigt werden.
4.2.2.4-105 Bündelungsgrundsatz stimmt mit Raumordnungsplanentwurf für die AWZ überein
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Bündelungsgrundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 1 stimmt mit dem Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ mit Stand September 2020 überein. Dort ist vorgesehen, die Leitungen in Vorbehaltsgebieten (die auch durch Datenkabel und Rohrleitungen genutzt werden können) zu festgelegten Grenzkorridoren für den Übergang zum Küstenmeer zu verlegen. Sofern die Kapazitäten der Grenzkorridore ausgeschöpft sein sollten, sollen nach Raumordnungsplanentwurf für die AWZ gebündelte Leitungsverlegungen erfolgen, die Übergangsstellen zum Küstenmeer sollen in Abstimmung mit den betroffenen Küstenländern festgelegt werden. Die geplanten Festlegungen im LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 1 werden deshalb begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.2.4-106 Ersatzneubau in Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung eher langfristig eine Option
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 2 wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, vor der Nutzung neuer Kabeltrassen die Möglichkeiten des Ersatzneubaus zu prüfen. Es wird hinterfragt, inwiefern dies tatsächlich greift. Die Kabelanbindungsleitungen wurden erst in den letzten Jahren gebaut und in Betrieb genommen, die Aussage dürfte stark auf die Zukunft ausgerichtet sein. Anmerkung: dieses Sachargument wurde v.a. mit Blick auf einzelne der neu festgelegten Landabschnitte der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung geäußert.
Erwiderung Mit dem Rückbau erster Leitungen wird im Offshorebereich in den 30er Jahren gerechnet. Es ist insofern richtig, dass die Festlegung v. a. auf die Zukunft ausgerichtet ist. Sie soll aber dem Umstand Rechnung tragen, dass der Trassenraum insbesondere im Küstenmeer sehr stark begrenzt ist und dieser somit möglichst sparsam zu nutzen ist. Zudem soll auch der Ersatz von Kabeln mit vergleichsweise geringer Übertragungskapazität (bspw. NOR-2-1 oder NOR-6-1) durch leistungsstärkere Kabel geprüft werden, der ggf. auch bereits früher, d.h. vor einem Repowering der angeschlossenen Windparks stattfinden kann. Es soll ermittelt werden, ob dies technisch möglich und hinsichtlich der Raum- und Umweltverträglichkeit sinnvoll ist.
4.2.2.4-107 Begrüßung des Prüfauftrags für den Ersatzneubau
Dateianhänge Anhang: keiner Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Der Prüfauftrag in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 2 zu Möglichkeiten des Ersatzneubaus wird begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme
4.2.2.4-108 Hinweise zum Rückbau-Prüfauftrag

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Es werden mehrere Hinweise zum Prüfauftrag in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 2 gegeben, der grundsätzlich begrüßt wird:

- Bezüglich der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Flächenentwicklungsplan für Anbindungsleitungen der Zone 3 (beginnend mit dem Gebiet N-9) eine Übertragungsleistung von 2 GW mit einer Spannung von +/- 525 kV und einem metallischen Rückleiter vorgibt. Damit wird die erste dieser Leitungen voraussichtlich 2029 in Betrieb gehen.
- Ein Rückbau ist angesichts der Laufzeiten der Offshore-Windparks frühestens ab Mitte der 30er Jahre realistisch.
- Es wäre zum Zeitpunkt des Rückbaus zu prüfen, inwiefern das Leerrohrbauwerk auf Norderney für die Nachnutzung geeignet ist (größerer Durchmesser der leistungsstärkeren Kabel im Vergleich zu den dort verlegten Systemen).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und z. T. zur Überarbeitung der Begründung herangezogen. Über die Rückbaumöglichkeiten aufgrund des Ablaufs der Laufzeiten der Offshore-Windparks hinaus soll Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 2 aber auch den Ersatz von vorhandenen, weniger leistungsstarken Kabeln (z. B. NOR-2-1) in den Fokus rücken. Sofern Möglichkeiten bestehen, die mit diesen Kabeln angebundenen Windparks mit an ein neues Anbindungssystem anzuschließen, würde die Trasse des alten Anbindungssystems ggf. früher frei werden.

4.2.2.4-109 Fraglichkeit der Machbarkeit des Ersatzneubaus auf Norderney-I-Korridor

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

Bezüglich des Prüfauftrags zu Ersatzneubaumöglichkeiten in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 2 scheint es fraglich, ob eine einzelne Ersetzbarkeit der zur Inselquerung über ein Leerrohrbauwerk geführten Systeme möglich ist, ohne das Leerrohrbauwerk einer baulichen Gesamtrevision unterziehen zu müssen. Es wird empfohlen, zur technischen (Art, Anzahl, Durchmesser) und thermischen Machbarkeit der Verlegung von 2GW-Systemen im Leerrohrbauwerk eine gutachterliche Expertise von den Übertragungsnetzbetreibern einzuholen.

Erwiderung

Durch den Prüfauftrag soll erreicht werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber vor dem Bau in neuer Trasse zunächst die Machbarkeit des Ersatzneubaus prüfen. Dies würde auch die Prüfung der Machbarkeit der Nutzung von alten Leerrohrbauwerken oder Alternativen hierzu umfassen müssen. Dies wird bei der Überarbeitung der Begründung noch einmal deutlicher hervorgehoben.

4.2.2.4-110 Vorschlag zur Änderung von 4.2.2 11 S. 2 auf bereits zurückgebaute Trassen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Da die Möglichkeit des Ersatzneubaus auf bereits genutzten Trassen erst nach deren Rückbau geprüft werden kann, sollte Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 2 folgendermaßen formuliert werden: "Vor der Nutzung neuer Kabeltrassen ist die Möglichkeit des Baus in bereits zurückgebauten Kabeltrassen zu prüfen." Als Begründung wird angegeben, dass der Rückbau mit zahlreichen Unsicherheiten verbunden ist, so dass zu Beginn eines Planfeststellungsverfahrens für eine neue Trasse nicht gesichert abgeschätzt werden kann, dass die vorhandene Trasse tatsächlich zum Zeitpunkt des Neubaus zurückgebaut sein wird. Hierzu werden folgende Beispiele aufgeführt:

- Gemäß § 48 Abs. 7 WindSeeG ist die Genehmigungsdauer von Offshore-Windparks auf 25 Jahre begrenzt, es besteht jedoch die einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre. Ob diese Verlängerung in Anspruch genommen wird (und damit das Anbindungssystem weitere 5 Jahre benötigt wird), ist zu Beginn des Planfeststellungsverfahrens für eine neue Trasse entsprechend noch nicht absehbar.
- Ein Rückbau eines Kabelsystems kann aus umweltfachlicher Sicht negativere Auswirkungen haben als ein Verbleib des Kabelsystems (z. B. wenn sich auf der Kabeltrasse schützenswerte Biotopie angesiedelt haben, die durch einen Rückbau negativ beeinträchtigt würden). Dies ist je nach Einzelfall individuell zu beurteilen, deshalb obliegt die Entscheidung über den vollständigen oder teilweisen Rückbau der Genehmigungsbehörde. Hierfür sind spätestens ein Jahr nach Anzeige der endgültigen Stilllegung umfangreiche Unterlagen über den Rückbau vorzulegen. Es ist also ein separater Genehmigungsprozess mit entsprechender zeitlicher Dauer damit verbunden.
- Es gibt bisher kaum technische Erfahrungen zum Rückbau von seeseitigen und im Watt sowie über die Insel Norderney verlegten Kabelsystemen.
- Die Ausführung des Rückbaus ist mit Risiken wie z. B. festsitzenden Abschnitten oder Schlechtwetter verbunden, die die Dauer der Durchführung beeinflussen können.
- Erst im Anschluss eines Rückbaus können verlässliche Aussagen zur Eignung der vormals genutzten Trasse gefällt werden.

Erwiderung

Es wird nachvollziehbar dargestellt, dass die Prüfung des Ersatzneubaus vor dem Rückbau der alten Leitung automatisch zu der Feststellung führen würde, dass ein Ersatzneubau nicht möglich ist. Somit scheint es auch mit Blick auf knappe Zeitpläne zielführend, die Festlegung so zu formulieren, dass sich der Prüfauftrag auf bereits zurückgebaute Trassen bezieht.

4.2.2.4-111 Abzuwägende Aspekte für den Emskorridor

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung am Rande der Ems ist bereits mit zwei verlegten und einem planfestgestellten System ausgelastet (siehe auch Begründung Teil H). Die Festlegung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 und der Anlage 7 der Änderungsverordnung (westliche Begrenzungslinie zum Emsfahrwasser) lassen eine Erweiterung nicht zu, obwohl hier mutmaßlich Platz für weitere 1-2 Systeme wäre, ohne das Fahrwasser der Ems maßgeblich zu tangieren.

Erwiderung Das Fahrwasser der Ems besteht aus einer tiefen Rinne, die an beiden Seiten von jeweils einer Überholspur für Carcarrier flankiert wird, die mit der Betonung entsprechend markiert sind. Die Begrenzungslinie der Emstrasse liegt in einem Abstand von ca. 100 m zu dieser Betonung. Kabelverlegungen über mehrere Kilometer parallel in unmittelbarer Nähe zu Fahrwasser waren und sind grundsätzlich unzulässig, weil damit sowohl Freiheitsgrade der Fahrwasseroptimierung als auch Sicherheitsaspekte der Schifffahrt in hohem Maße betroffen werden. Im Bereich der Außenems konnte allein aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten des Fahrwasserlaufs, des verfügbaren Raumes sowie des Fahrwasserprofils unter besonderen Auflagen der Ausnahmefall einer solchen Korreidoreinrichtung in Parallellage zugelassen werden. Das Ästuar der Außenems weist bekanntermaßen eine hohe morphologische Dynamik auf. Das Buhnensystem am Westkopf der Insel Borkum trägt wesentlich dazu bei, den Fahrwasserlauf an dieser Stelle stabil und derzeit verhältnismäßig geradlinig zu halten. Die dynamische Entwicklung der einzelnen Rinnen und Platen lässt jedoch darüber hinaus keine weitreichenden und sicheren Prognosen im Hinblick auf zukünftige Fahrwasserlagen zu, so dass das in die Bemessung des Kabelkorridors einbezogene Vorratsmaß, welches ein gerade noch vertretbares Minimum darstellt, auch weiterhin für zukünftige morphologische Veränderungen und verkehrliche Anforderungen im Sinne einer nachhaltigen Verkehrswegeplanung erforderlich und beizubehalten ist. Damit wird die Zuwegung und die Zukunftsplanung für die Ems gesichert. Eine Verlagerung der Begrenzungslinie hätte zur Folge, dass eine Reaktion auf morphologische Änderungen oder etwaige erforderliche Ausbauten des Fahrwassers nicht mehr möglich sind. Damit wäre die Zukunft der Bundeswasserstraße Ems und der Zugang nach Emden und Papenburg gefährdet. Änderungen am harmonischen Fahrwasserlauf, auf die nicht reagiert werden könnte, würden u. U. auch das Risiko von Havarien erhöhen. Zudem wurde im Jahr 2009 hinsichtlich der notwendigen Verlegeabstände von Kabeln innerhalb eines Korridors durchaus von 50 m – einschließlich der Berücksichtigung von Omega-Schleifen – in den hier vorliegenden Tiefenbereichen ausgegangen, so dass der an seiner engsten Stelle vor Borkum 290 m breite Korridor für etwa 5 bis 6 Kabel geeignet schien. In der Praxis hat sich dagegen gezeigt, dass der verfügbare Raum tatsächlich nur für 3 Anbindungsleitungen verwendet wurde, d.h. der Raumbedarf für die Verlegung von Kabeln am Rande des Hauptfahrwassers der Ems ist etwa doppelt so groß, als in 2009 angenommen. Auch aus diesem Grunde scheidet die Verlegung zusätzlicher Kabel dort aus. Fazit: Der Korridor für Netzanbindungskabel in der Außenems kann überall dort, wo Begrenzungslinien definiert wurden, nicht weiter über diese hinaus vergrößert werden.
4.2.2.4-112 Abzuwägende Aspekte für die Norderneykorridore
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Das erste Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung über Norderney ist bereits vollständig belegt. Auf dem zweiten Vorranggebiet über Norderney befinden sich z. Zt. zwei Systeme im Bau, für zwei weitere Systeme wird kurzfristig mit der Einleitung der Planfeststellungsverfahren gerechnet. Laut Netzentwicklungsplan sind darüber hinaus ein weiteres System bis 2030 sowie zwei weitere 2-GW-Systeme nach 2030 geplant. Bei der LROP-Fortschreibung 2017 wurde davon ausgegangen, dass der Korridor voraussichtlich Platz für 6 Systeme bietet. Mit den geplanten 7 Systemen wäre der Korridor bereits überbelegt.
Erwiderung Das LROP enthält keine zahlenmäßige Vorgabe, wie viele Systeme tatsächlich in dem Korridor verlegt werden sollen. Insbesondere enthält es keine zahlenmäßige Obergrenze. Das LROP fordert lediglich die bestmögliche Ausschöpfung der vorhandenen Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7 (neu: Satz 8) LROP-Entwurf). Sofern sieben Systeme tatsächlich technisch machbar und raum- und umweltverträglich umsetzbar sind, wäre dies mit dem LROP vereinbar.
4.2.2.4-113 Nutzung störungsarmer Verlegeverfahren reicht nicht aus
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4, 2. Tired wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen störungsarme Verlegeverfahren zu verwenden sind. Dies reicht nicht aus. Stattdessen muss das nachgewiesenermaßen störungsärmste Verlegeverfahren zur Anwendung kommen - insbesondere mit Blick darauf, dass künftig leistungsfähigere und damit dickere und schwerere Kabelsysteme zum Einsatz kommen, die neue Verletechniken erfordern.
Erwiderung Es ist nicht eindeutig definierbar, welches Verlegeverfahren das störungsärmste ist. Hierzu könnte es je nach Belang, aber auch mit Blick auf einen einzelnen Belang unterschiedliche Auffassungen geben. Zudem blieben weitere Aspekte (z. B. der Vergleich zwischen Aufwand und Nutzen) vollkommen unberücksichtigt. Die Festlegung verlangt in der bisherigen Form die Anwendung eines störungsarmen Verlegeverfahrens und minimiert damit mögliche Beeinträchtigungen. Gleichzeitig lässt sie genug Möglichkeiten offen, das für den Einzelfall beste Verfahren auszuwählen. Der aktuelle Stand der Technik, der auf dem Norderney-II-Korridor angewendet wird, ist als Beispiel in der Begründung aufgeführt.
4.2.2.4-114 Anpassung der Begründung zu umweltschonenden Verlegeverfahren
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4 2. Tired wird begrüßt (Verwendung störungsarmer Verlegeverfahren in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen). In der Begründung wird auf S. 91 hierzu jedoch angeführt, dass Leitungsverlegungen im trockenfallenden Watt (Eulitoral) in halbeschlossener Bauweise mittels Vibrationspflugtechnik zu Niedrigwasserzeiten erfolgen sollen. Dies entspricht bereits seit längerem nicht mehr dem Entwicklungsstand minimalinvasiver Verletechnik. Das umweltschonendste Verlegeverfahren, das auf dem Norderney II- und dem Emskorridor praktiziert wird, ist die Vibrationsschwerttechnik zu Hochwasserzeiten. Die Begründung sollte entsprechend angepasst werden.
Erwiderung Eine entsprechende Anpassung der Begründung wird vorgenommen.
4.2.2.4-115 Eine Abstimmung mit der Fischerei ist nicht möglich
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Angeht das enge Bauzeitenfenster zur Vermeidung einer Beeinträchtigung wertgebender Arten und Lebensräume bleibt kein zeitliches Potenzial für ein abgestimmtes Zeitmanagement mit der Fischerei (diese findet verstärkt im Frühjahr und im Herbst statt), wie es in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4, 4. Tret gefordert wird. Es scheint sich um eine theoretische Anforderung zu handeln, der man in der Praxis nicht genügen kann. Deshalb wäre eine weitere Öffnung des Zeitfensters erforderlich, um die Belange der Küstenfischer zu berücksichtigen.	
Erwiderung Eine Öffnung von aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Zeitfenstern ist nicht möglich. Ziel der Regelung ist in erster Linie, Stoffeinträge zu vermeiden, Beeinträchtigungen der Fischerei durch entsprechende Verlegetiefen und deren Überwachung zu vermeiden und Muchelkulturfächen zu schützen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.	
4.2.2.4-116 Anforderungen zur Verlegung von Seekabeln sind Gegenstand der Zulassungsverfahren	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp Die Anforderung zur Verlegung von Seekabeln in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4 ist zwar nachvollziehbar, aber die Bauausführung und insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Gegenstand des konkreten Zulassungsverfahrens.	
Erwiderung In den von den in Ziffer 11 Satz 4 angesprochenen Bereichen der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung auf See (Emstrasse und die beiden Nordemeytrassen) sind bereits einige Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Eine Raum- und Umweltverträglichkeit der dort festgelegten Vorranggebiete ist nur unter Einhaltung der entsprechenden Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen gegeben. Da dies ist auf Ebene der Landes-Raumordnung bereits bekannt ist, muss dies entsprechend auch in die Festlegungen mit einfließen, um die Schlussabgewogenheit sicherzustellen.	
4.2.2.4-117 Weitere Gründe gegen Kreuzungsbauwerke	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	folgen
Sachargumenttyp Ein weiterer Nachteil von Kreuzungsbauwerken ist die erhöhte Gefahr und der Verlust von Fanggebieten für die Fischerei, die ebenfalls vermieden werden sollten.	
Erwiderung Dies wird entsprechend in der Verordnung und der Begründung des LROP-Entwurfs ergänzt.	
4.2.2.4-118 Hinweise zur Ausnutzung und Kapazität der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung finden sich in der AWZ-Planung wieder. Für den Emskorridor ist der entsprechende Grenzkorridor zur AWZ mit drei Anbindungsleitungen und einem Interkonnektor in der Nutzung. Für die beiden Nordemeytrassen werden für den gemeinsam genutzten Grenzkorridor im Flächenentwicklungsplan 2020 12 Seekabelsysteme vorgesehen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Stellungnahme zum Flächenentwicklungsplan angegeben, dass auch bei einer Verlegung von 2 GW-Anbindungsleitungen mit der verpflichtenden Verlegung eines metallischen Rückleiters (also drei Kabel statt bislang 2 Kabel pro System) die gleiche Anzahl an Trassen möglich ist. Der metallische Rückleiter kann unterhalb der bisher vorgesehenen Leiter verlegt werden.	
Erwiderung Kenntnisnahme	
4.2.2.4-119 Begrüßung der bestmöglichen Ausschöpfung bestehender Kapazitäten	
Dateianhänge Anhang: keiner	
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die bestmögliche Ausschöpfung bestehender Kapazitäten wird begrüßt. Hinsichtlich des Bedarfs für Anbindungsleitungen wird darauf hingewiesen, dass in den Zonen 1-3 der AWZ gemäß informatorischen Anhangs des Flächenentwicklungsplans 2020 voraussichtlich 28 bis 30 GW installiert werden können. Gemäß WindSeeG ist darüber ein Ausbauziel von 40 GW in 2040 vorgesehen, das in etwa allen im Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ zur Verfügung stehenden Gebieten für Windenergie auf See entspricht. Für die Anbindung ist ab der Zone 3 die Verwendung von Kabelsystemen mit einer Übertragungsleistung von 2 GW und einer Spannung von +/- 525 kV und einem metallischen Rückleiter vorgesehen.	
Erwiderung Kenntnisnahme	
4.2.2.4-120 Umformulierung von 4.2.2 11 S. 8	

Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 8 sollen die Kabelsysteme der nach aktuellem Stand der Technik höchsten Übertragungsleistung entsprechen. Hierzu gab es zwei Anmerkungen: • Es soll vermutlich die Vorgabe von § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG aufgegriffen werden (Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen). Das Anforderungsniveau des Stands der Technik wäre jedoch deutlich höher. Es wird angezweifelt, dass dies überhaupt Gegenstand einer raumordnerischen Festlegung sein kann. Die Festlegung stünde zudem in Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Vorschriften des EnWG (kompetenzrechtliche Frage). Es sollte stattdessen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik Bezug genommen werden. • Es wird angezweifelt, ob die Raumordnung Aussagen zur Übertragungsleistung und z. B. der Spannungsebene treffen kann. Die Folgen der Entscheidung reichen über die Landesgrenzen hinaus. Zudem sind technische und monetäre Aspekte zu berücksichtigen, die nicht Gegenstand der landesplanerischen Abwägung sein können, insbesondere bezüglich der Fragen der Versorgungssicherheit. Der Flächenentwicklungsplan enthält zudem verbindliche Festlegungen zur Umsetzung der 525 kV-Technik, womit den verfolgten Belangen bereits nachgekommen wird. • Es wird folgende Formulierung für Ziffer 11 Satz 8 vorgeschlagen: "Zur bestmöglichen Ausnutzung des vorhandenen Raumes sollen die Kabelsysteme entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und unter Einsatz platzbedarfmindernder Verlegetechnik verwendet werden."
Erwiderung Eine Zuständigkeit der Raumordnung ist gegeben, da angesichts der hohen Raumwiderstände im Küstenmeer nur wenige Trassen für Offshore-Anbindungsleitungen zur Verfügung stehen. Es ist noch nicht absehbar, inwiefern diese überhaupt ausreichen, um die ambitionierten Ausbauziele für die Offshore-Windenergie zu erreichen. Die optimale Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, die u. a. auch durch die Verringerung der Anzahl der benötigten Kabel durch Verwendung von Technologien mit einer hohen Übertragungsleistung umfasst, ist somit auch ein Anliegen der Raumordnung.
4.2.2.4-121 Hinweis zu 4.2.2 11 S. 8
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zur Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 8 wird darauf hingewiesen, dass diese an die geänderten Vorgaben des Flächenentwicklungsplans 2020 angepasst werden muss. Für Anbindungsleitungen in den Zonen 1 und 2 sind demnach 900 MW-Systeme mit einer Spannungsebene von +/- 320 kV vorgegeben. Für die Zone 3 wurde die Spannungsebene auf +/- 525 kV erhöht, die Übertragungsleistung beträgt dann je System 2 GW. Der Flächenentwicklungsplan legt zwischen dem Jahr 2026 und 2029 noch die Inbetriebnahme von drei Systemen mit einer Spannung von +/- 320 kV fest, da die Spannungsebene von +/- 525 kV noch nicht Stand der Technik ist.
Erwiderung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.2.2.4-122 Ablehnung einer Aufweichung der Ausnutzung der Kabelkorridore
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 10 wird die Ausschöpfung der vorhandenen Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung vor der Verlegung in anderen Trassen nur noch als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Diese Abschwächung hat zur Folge, dass dieser Belang bei der Abwägung keine gleichwertige Bedeutung mehr hat. Dies ist eine einseitige, schwerwiegende und in keiner Weise nachvollziehbare Abwägung zu Lasten des Arten- und Biotopschutzes im Watten- und Küstenmeer. Es ist zu befürchten, dass auf dem derzeit im Raumordnungsverfahren befindlichen Korridor Seetrassen 2030 bereits Trassen beantragt und zugelassen werden, bevor die bestehenden Korridore vollständig ausgeschöpft wurden. Dies führt zu einer erheblichen flächenhaften Ausdehnung aller Bauaktivitäten und somit einem Mehr an erheblichen Beeinträchtigungen im Wattenmeer. Dies ist im Ergebnis nicht mehr mit den Schutz- und Erhaltungszielen im Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet verträglich. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dies mit dem Nationalpark und dem Weltnaturerbegebiet vereinbar sein soll.
Erwiderung Als Ziel der Raumordnung ist die bestehende Regelung der Abwägung nicht zugänglich sondern zwingend zu beachten. Als nunmehr formulierter Grundsatz wird der Belang der Ausschöpfung der Kapazitäten auf vorhandenen Korridoren aber weiterhin in die Abwägung mit eingestellt. Das Ziel der Raumordnung in Satz 7 (neu: Satz 8) verlangt zudem zwingend die bestmögliche Ausschöpfung der Kapazitäten auf den vorhandenen Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung. Die Belange des Naturschutzes, die insbesondere mit Blick auf das Vogelschutzgebiet, das FFH-Gebiet, das Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, das Bundesnaturschutzgesetz u. ä. einen hohen rechtlichen Schutz genießen, müssen bei der Detailplanung von Kabeltrassen mit in die Prüfung einfließen und haben ein hohes Gewicht. Als Ziel der Raumordnung würde die Regelung es jedoch nicht zulassen, den neuen Korridor in begründeten Einzelfällen frühzeitig zu nutzen. Angesichts der gesetzlich im Windenergie auf See Gesetz festgelegten Ausbauziele für die Offshore-Windenergie ist bspw. absehbar, dass in den Jahren 2029 und 2030 jeweils zwei Offshore-Anbindungssysteme über das niedersächsische Küstenmeer in Betrieb genommen werden müssen. Das bedeutet, dass in den Jahren davor z. T. parallele Kabelverlegungsarbeiten im Wattenmeer erforderlich sind. Der Grundsatz eröffnet die Möglichkeit zu prüfen, ob es naturverträglicher ist, die Arbeiten räumlich zu entzerren. Würde das Ziel weiterhin Bestand haben, könnten u. U. Bauzeitenfenster und weitere naturschutzfachliche Vorgaben nicht eingehalten werden. Der Grundsatz ermöglicht die Suche nach der umweltverträglichsten Lösung. Die erforderliche Einhaltung des Naturschutzrechtsrahmens bleibt davon unberührt.
4.2.2.4-123 ein weiterer Ausbau von Offshore-Netzanbindungen ist nicht mit dem Wattenmeer vereinbar
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer hat einen außerordentlichen Schutzstatus mit globaler Bedeutung (Nationalpark, FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, Gebiet gem. der Ramsar-Konvention, Weltnaturerbegebiet, Biosphärenreservat). Das LROP missachtet diesen Schutzstatus - insbesondere bei der Abwägung zwischen der Ausweisung von Kabelkorridoren durch das Wattenmeer. In der AWZ und an Land werden solche Schutzgebiete von Kabelverbindungen umgangen. Zu rechtfertigen war dies allenfalls unter der Zielsetzung von 15 GW Offshore-Windenergie bis 2030. Die Erhöhung der Ziele auf 20 GW bis 2030 und dann 40 GW bis 2040 ist naturschutzfachlich nicht mehr zu vertreten.

Die Aussicht auf einen weiteren Trassenkorridor durch das Wattenmeer über den Grenzkorridor III ohne eine Festsetzung von Belastbarkeitsobergrenzen (im Flächenentwicklungsplan 2020 wird kurz-, mittel- und langfristig von ca. 14 weiteren Kabelsystemen mit jeweils drei Kabeln und zusätzlich noch drei Interkonnektoren ausgegangen) ist verheerend. Die Planungen sind mit dem Status des Wattenmeeres nicht vereinbar. Internationale Auszeichnungen werden leichtfertig aufs Spiel gesetzt.
Das LROP thematisiert die Thematik in Verbindung mit der Schutzwürdigkeit und Belastbarkeit in keinsten Weise und trifft nur Aussagen, dass es einen weiteren Kabelkorridor geben soll.

Erwiderung

Das Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See gibt die Ausbauziele für die Windenergie auf See klar vor. Das LROP darf diesen nicht widersprechen. Genauso wenig darf das LROP den naturschutzrechtlichen Vorgaben widersprechen. Der LROP-Entwurf beachtet beide rechtlichen Vorgaben. Er sieht nicht mehr als die Absicherung der bereits vorhandenen Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung vor, über die insgesamt voraussichtlich bis zu 15 Offshore-Anbindungssysteme verlegt werden können. Die Änderung mit Blick auf den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie ist lediglich, dass die Festlegung, weitere Anbindungstrassen erst nach der vollständigen Ausschöpfung der vorhandenen Vorranggebiete in Anspruch nehmen zu dürfen, nur noch als Grundsatz der Raumordnung festgelegt wird. Damit wird aber das Prüferfordernis für eine neue Anbindungstrasse nicht aufgehoben. Diese Prüfung, die zum Zeitpunkt der Fortschreibung für zwei Anbindungssysteme in Form eines Raumordnungsverfahrens durchgeführt wurde und die für weitere Anbindungssysteme weiterer Untersuchungen bedarf, dürfte bzw. darf und kann auch negativ ausfallen, das LROP setzt hierzu kein Präjudiz (der Hinweis auf den Bedarf für weitere Korridore ist ein der Abwägung zugänglicher Grundsatz). Zudem muss bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme neuer Trassen (sofern diese nach umfassender Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit gefunden werden können) auch erläutert werden, warum dies zuungunsten der vorhandenen Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung geschieht. Dabei werden auch naturschutzfachliche Kriterien in die Entscheidung einfließen müssen. Der Umweltbericht und die umfassenden Minimierungsgebote zu den vorhandenen Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung in Ziffer 11, die bspw. um das Prüfgebot für den Ersatzneubau ergänzt wurden, machen zudem die Beachtung der hohen Belastung für den Nationalpark durch den LROP-Entwurf sehr deutlich. Zudem wurde die Möglichkeit, den Nationalpark zu umgehen, bei der Alternativenprüfung untersucht. Anders als in der AWZ sind jedoch die Möglichkeiten, die Anlandung der Offshore-Anbindungsleitungen in Niederachsen und Schleswig-Holstein außerhalb des Nationalparks vorzunehmen, stark begrenzt. Für die Gesamtanzahl der anzubindenden Offshore-Kabelsysteme liegen nicht genügend Alternativen außerhalb des Nationalparks vor (siehe auch LROP-Begründung Teil H und Umweltbericht).

4.2.2.4-124 keine Nennung alternativer Trassen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Sätze 9 und 10 wird als Bereich für neue Ausbaumaßnahmen Baltrum und Langeoog genannt. Es wird empfohlen, vor Abschluss des parallel erfolgenden Raumordnungsverfahren noch keine namentliche Benennung von alternativen Trassen im LROP vorzunehmen.

Erwiderung

Die Festlegung ist ein Grundsatz der Raumordnung und spiegelt die gesetzlichen Ausbauvorgaben (Windenergie auf See Gesetz) wider, die einen weiteren Trassenausbaubedarf erzeugen. Sofern im Raumordnungsverfahren kein Trassenkorridor über Langeoog oder Baltrum bestätigt werden kann, würde dies ausreichen, um den Grundsatz entweder mit anderen Trassenverläufen zu überwinden oder aber mangels raum- und umweltverträglicher Alternativen auf den weiteren Ausbau zu verzichten. Als Begründung für die Festlegung des Grundsatzes wird neben der gesetzlichen Grundlage die Deskriptorstudie Trassen 2030 herangezogen, die nachvollziehbar darstellt, dass im Raum Baltrum / Langeoog die höchsten Chancen bestehen, weitere raum- und umweltverträgliche Trassen zu finden. Auch die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren hat ergeben, dass keine anderen Korridore vertieft zu untersuchen sind.

4.2.2.4-125 Aufhebung eines Vorrangs vorhandener Vorranggebiete zur Vermeidung von Kabelkreuzungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Bezüglich Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 10 (Vorrang vorhandener Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung vor der Nutzung neuer Korridore) wird auf die erforderliche Inbetriebnahme von jeweils 2 Kabelsystemen in 2029 und 2030 hingewiesen, die aufgrund von Bauzeitenfenstern nicht zeitgleich über den Norderney-II-Korridor verlegt werden können. Darüber hinaus werden bei der Anbindung der Gebiete N-11 bis N-23 zusätzliche Kreuzungen in der AWZ entstehen, die sich bei einer Freihaltung des Norderney-II-Korridors für die Anbindungsleitungen von Flächen in der Zone 4 in weiter westlich gelegenen Gebieten vermeiden lassen würden. Es wird um Prüfung gebeten, ob der Vorrang des Norderney-II-Korridors aufgehoben werden kann. Zudem wird auf die Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2035 (Version 2021) verwiesen.

Erwiderung

Im Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ, der zum Zeitpunkt der Überarbeitung des LROP-Entwurfs vorlag, war ein Grundsatz vorgesehen, Kabelkreuzungen zu vermeiden (ähnlich wie im LROP-Entwurf in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 5 (neu: Satz 6)). Im Sinne einer Abstimmung der Raumordnungspläne ist der Wunsch nach einer entsprechenden Prüfung nachvollziehbar. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den überarbeiteten LROP-Entwurf war aber noch nicht absehbar, ob im Bereich Baltrum / Langeoog tatsächlich ein raum- und umweltverträglicher Korridor gefunden werden kann und wie dieser im Vergleich zum Norderney-Korridor abschneidet. Somit ist es auch nicht möglich, die bislang vorliegenden Bedenken bezüglich neuer Trassen auszuräumen. Auch wenn die Vermeidung von Kabelkreuzungen naturschutzfachlich sinnvoll ist, überwiegen dennoch z. Zt. die naturschutzfachlichen Bedenken bzw. das fehlende Wissen über neue Trassenkorridore. Da es um die Verlegung von Leitungen in einem Raum mit verschiedenen hochrangigen Schutzgebieten geht, überwiegt dies derzeit die Bedenken bezüglich einer Kabelkreuzung. Der Aspekt sollte bei einer künftigen LROP-Fortschreibung jedoch erneut geprüft werden.

4.2.2.4-126 Ausschöpfungsregelung reicht aus / vollständige Streichung des Vorrangs von vorhandenen Trassenkorridoren

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Zur Sicherstellung der Ausschöpfung der Kapazitäten in den bereits vorhandenen Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung, reicht die begrüßenswerte Festlegung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7 aus.
Die zusätzliche Festlegung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 10, dass die Ausschöpfung dieser Vorranggebiete vor der Nutzung eines Korridors über Baltrum / Langeoog erfolgen soll (Grundsatz der Raumordnung) ist hingegen nicht erforderlich. Sie erschwert / verzögert jedoch die Planung von Trassen über Baltrum / Langeoog, da sich erst auf Ebene der Planfeststellung zeigen würde, ob sich diese Trassenführung in der Abwägung durchsetzt. Diese Planungsunsicherheit könnte schlimmstenfalls die Planungen der BNetzA und des BSH dahingehend beeinflussen, dass entsprechende Festlegungen im Flächenentwicklungsplan ausgespart werden oder dass es zu widersprüchlichen Festlegungen zwischen dem FEP und dem LROP kommt.
In der Begründung (S. 95f.) wird richtigweise auf die hohe Komplexität des Zusammenhangs zwischen Netzentwicklungs- und Flächenentwicklungsplanung, raumordnerischen Festlegungen und bautechnischen / ökologischen Restriktionen im Norderney-II-Korridor hin. Durch die Anhebung des gesetzlichen Ausbauziels auf 20

GW werden zwei zusätzliche Systeme bis 2030 in Betrieb genommen werden müssen. Die Inbetriebnahme eines weiteren Offshore-Netzanbindungssystem wird auf 2029 vorgezogen, damit sind 2029 und 2030 jeweils zwei Offshore-Anbindungssysteme in Betrieb zu nehmen. Das bedeutet, dass ab 2025 / 2026 eine bautechnische Überlastung des Korridors (Horizontalspülbohrungen und Wattkabelverlegungen) entsteht. Hierzu müssten entweder die Bauzeitenfenster erweitert werden (es ist für die Realisierung von 525-kV-Kabeln bereits eine Erweiterung erforderlich) oder aber jeweils eins der für die Inbetriebnahme 2029 und 2030 vorgesehenen Systeme wird über den neuen Korridor über Langeoog / Baltrum verlegt. Dies wird auch in der Begründung zum LROP-Entwurf entsprechend dargelegt. Im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplan wird die entsprechende Nutzung des Langeoog / Baltrum-Korridors entsprechend vorgeschlagen, dafür wird für die Jahre 2031 und 2033 (ggf. 2032) die Inbetriebnahme von zwei Systemen über den Norderey-II-Korridor vorgeschlagen, der damit vollständig ausgelastet würde (sieben Systeme), damit wäre Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7 erfüllt. Als alternative Formulierung für Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 10 wird folgendes vorgeschlagen: "Insbesondere soll der verbliebene Raum im gem. Ziffer 11 Satz 3 über Norderey verlaufenden Vorranggebiet (Norderey-II-Korridor) vollständig durch Netzanbindungen ausgenutzt werden, die gemäß Festlegung des Flächenentwicklungsplans bis einschließlich 2033 in Betrieb gehen." In der Begründung sollte sich auf die geplante Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans bezogen werden (diese soll 2021 beginnen und 2022 abgeschlossen werden und wird sich auf das Ausbauziel von 40 GW bis 2040 beziehen). Damit könnten LROP und Flächenentwicklungsplanung synchronisiert werden und die beabsichtigte vollständige Auslastung von Norderey gewährleistet werden. Für die Flächenentwicklungsplanung bestünde ausreichend Spielraum. Alternativ könnte Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 10 um einen weiteren Satz ergänzt werden: "Ausgenommen sind Kabelsysteme, welche gemäß Festlegung des Flächenentwicklungsplans zum Grenzkorridor N-III geführt werden." Dieser Grundsatz würde auch das Verhältnis zwischen Flächenentwicklungsplan und LROP klären.

Erwiderung

Bezüglich der Erstellung des Flächenentwicklungsplans gibt es keine Sonderregelungen bezüglich der Erfordernisse der Raumordnung nach ROG, somit ist auch das Verhältnis zwischen Flächenentwicklungsplan und Raumordnungsplänen klar geregelt. Bei Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 10 (neu: Satz 11) handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Der in dem Sachargument genannte Sachverhalt ist in der Begründung des Entwurfs des LROP als Fall geschildert, der eine Abweichung von diesem Grundsatz begründen könnte (u. a. auch mit Verweis auf den Flächenentwicklungsplan). Die Befürchtung, dass künftige Flächenentwicklungspläne oder Netzentwicklungspläne in diesem Fall auf Grundlage dieses Grundsatzes von einer Festlegung von Anbindungsleitungen über Grenzkorridor III vor Ausschöpfung von Grenzkorridor II absehen werden, wird somit nicht geteilt. Sofern aus Niedersachen bei bestimmten Festlegungen im Flächenentwicklungsplan oder Netzentwicklungsplan eine Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz gesehen würde, würde dies in den entsprechenden Länderstellungnahmen angesprochen werden, so dass das BSH und die BNetzA hier zu mehr Planungssicherheit kommen können. Gleichwohl verbleibt bei der Detailplanung das Erfordernis, zu begründen, warum von dem Grundsatz abgewichen werden soll. Da zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den überarbeiteten LROP-Entwurf jedoch weder feststeht, ob es einen raum- und umweltverträglichen Korridor über Baltrum / Langeoog geben wird noch ob die räumliche Trennung der Kabelverlegung tatsächlich die naturschutzfachlich beste Lösung ist, sind weitere Nachweise entsprechend ohnehin auch losgelöst vom LROP erforderlich. Somit sind damit verbundene zeitliche Aufwände nicht vermeidbar. Angesichts der Kreuzung dieses naturschutzfachlich hochsensiblen Bereichs kann vor der Lösung der obenstehenden Fragen kein vollständiger Verzicht auf den Vorrang vorhandener, intensiv geprüfter Trassen erfolgen.

4.2.2.4-127 Begrüßung der Prüfung eines weiteren Korridors - Hinweis auf entsprechende Bedarfe

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Prüfung eines weiteren Korridors gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 9 und das derzeit diesbezüglich laufende Raumordnungsverfahren werden begrüßt. Zur Notwendigkeit eines weiteren Korridors werden folgende Bedarfe genannt:

- im Flächenentwicklungsplan 2020 sind für die Jahre 2029 und 2030 zur Erreichung des Ausbauziels von 20 GW insgesamt vier Anbindungsleitungen vorgesehen (Erschließung der Gebiete N-6, N-9, N-10). Aufgrund von Bauzeitenfenstern erscheint der Bau für eine Inbetriebnahme von zwei Systemen in einem Jahr über den gleichen Korridor (Norderey-II) nicht möglich, ein weiterer Korridor wird benötigt.
- bezüglich des Bedarfs an zukünftigen Interkonnektoren finden sich neben den Ausführungen des Netzentwicklungsplans auch Aussagen in den Langfristplanungen der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (Ten Year Network Development Plan). Zudem kann bei einer stärkeren Offshore-Vernetzung ein weiterer Bedarf an Leitungen nicht ausgeschlossen werden.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.4-128 keine Bedenken gegen die Absicherung weiterer Kabeltrassen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Gegen die im Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 9 formulierte raumordnerische Absicherung weiterer Flächen für die Trassierung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum / Langeoog bestehen keine Bedenken.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.4-129 der Verzicht auf eine Trassenführung über Wangerooge ist positiv

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Im Hinblick auf die geplanten Änderungen ist der einzig positive Aspekt, dass Wangerooge nicht mehr als Bereich für neue Kabeltrassen erwähnt wird.

Erwiderung

Kenntnisnahme

4.2.2.4-130 Zustimmung zur Abstufung des Vorrangs bestehender Vorranggebiete

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 10 wird die Ausschöpfung von bestehenden Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung vor der Nutzung einer neuen Trasse zu einem Grundsatz herabgestuft. Dies wird auf mit Blick auf ggf. bestehende Überbelastung von Räumen als sachgerecht angesehen, da die vorherige Lösung kaum Möglichkeiten für alternative Trassenführungen gab. Anmerkung: Dieses Sachargument wurde v.a. mit Blick auf einzelne der neu festgelegten Landabschnitte der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung geäußert.
Erwiderung Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Festlegungen in Ziffer 11 auf den Offshore-Teil der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung beziehen. Zudem bleibt das Ziel der bestmöglichen Ausschöpfung bestehender Kapazitäten auf den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7 (neu: Satz 8) bestehen. Mit Blick auf die Landtrassen wird zudem auch auf Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 verwiesen, die verschiedene Festlegungen zum Thema Bündelung trifft.
4.2.2.4-131 Die Aussage in 4.2.2 12 S. 1 ist nicht verständlich
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird darum gebeten, die Aussage in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 zu überprüfen, ob diese nicht "Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 11 Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung ist von den Anlandungspunkten mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz als Erdkabeltrasse durchzuführen." lauten müsste.
Erwiderung Dem Anliegen kann gefolgt werden.
4.2.2.4-132 Offshore-Anbindungsleitungen können auf Teilabschnitten auch als Freileitung errichtet und betrieben werden
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es wird mit Blick auf Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 darauf hingewiesen, dass die Vorhaben Nr. 78 und 79 nach § 3 Abs. 2 S. 3 BBPlG zwar vorrangig als Erdkabel auszuführen sind, diese in Teilabschnitten jedoch auch als Freileitung errichtet und betrieben werden können.
Erwiderung Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 bezieht sich ausschließlich auf die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land), für die bereits Raumordnungs- und z. T. auch Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden und die als Erdkabeltrasse konzipiert sind. Soweit die BBPlG-Vorhaben Nr. 78 und 79 darin verlegt werden, ist eine Verlegung als Erdkabel möglich. Für die noch nicht als Vorranggebiet gesicherten Abschnitte wird es zusätzlich noch einen Grundsatz hierzu geben, so dass eine Abwägung zugunsten der Freileitung möglich wird. Zudem wird in der Begründung speziell zum Fall der BBPlG-Vorhaben Nr. 78 und 79 auf die Ausnahmemöglichkeiten nach § 3 hingewiesen.
4.2.2.4-133 Raum- und Umweltverträglichkeit bei Feintrassierung berücksichtigen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: teilweise folgen
Sachargumenttyp Es wird grundsätzlich begrüßt, dass Offshore-Anbindungsleitungen an Land als Erdkabel verlegt werden sollen, da dies weniger massive raumwirksame Auswirkungen hat. Bei der Feintrassierung sind aber die Aspekte Raumverträglichkeit und Umweltverträglichkeit in den teilweise unvorbelasteten Räumen zu berücksichtigen. Auch die Belange der Landwirtschaft sind entsprechend einzubeziehen.
Erwiderung Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 umfasst ausschließlich die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land). Für diese haben bereits Raumordnungs- und z. T. Planfeststellungsverfahren stattgefunden, die nach Prüfung aller Belange eine Erdkabeltrasse festgelegt haben. Für alle künftigen Trassen soll zudem ein Grundsatz der Raumordnung ergänzt werden. Damit ist es möglich, bei neuen Trassen außerhalb der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) im Einzelfall auch Freileitungsabschnitte festzulegen, wenn dies im Sinne der Raum- und Umweltverträglichkeit die bessere Lösung ist.
4.2.2.4-134 Erdkabeltrassen bis zur Konverterstation, nicht zum Netzverknüpfungspunkt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 soll festgelegt werden, dass die Weiterführung der Offshore-Anbindungsleitungen an Land bis zum Verknüpfungspunkt als Erdkabeltrasse durchzuführen ist. Dieser kann sich jedoch räumlich vom Konverterstandort unterscheiden (z. B. in Unterweser). Die Anbindung von Offshore-Kabeln an die landseitige Konverterstation erfolgt als Erdkabel. Die Anbindung der Konverterstation an das Umspannwerk zur Verknüpfung mit dem landseitigen Übertragungsnetz sollte jedoch in Abhängigkeit der technischen, wirtschaftlichen und naturfachlichen Gegebenheiten sowohl als Erdkabel- als auch als Freileitung ausgeführt werden können. Es wird folgende Alternativformulierung vorgeschlagen: "Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 11 Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die

Netzanbindung von den Anlandungspunkten mindestens bis zum Standort der landseitigen Konverterstation der Netzanbindung ist als Erdkabeltrasse durchzuführen."	
Erwiderung	
In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 wird nunmehr auf den Konverterstandort und nicht den Verknüpfungspunkt Bezug genommen. Zusätzlich wird ein Grundsatz der Raumordnung festgelegt, der sich auf alle neuen Trassen außerhalb der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) bezieht und hierfür bis zum Verknüpfungspunkt Festlegungen trifft. Damit umfasst dieser Grundsatz auch den Abschnitt zwischen Konverterstandort und Netzverknüpfungspunkt. Es besteht dann künftig die Möglichkeit, im begründeten Einzelfall auf dem Abschnitt zwischen Konverterstandort und Netzverknüpfungspunkt zugunsten eines Freileitungsabschnittes zu entscheiden.	
4.2.2.4-135 zu berücksichtigende Aspekte bei der Wahl zwischen Freileitung und Erdkabel	
Dateianhänge	
Anhang:	keiner
Abwägungsvorschlag:	folgen
Sachargumenttyp	
Für die Wahl zwischen dem Bau einer Freileitung oder eines Erdkabels zwischen der Konverterstation und dem Umspannwerk sind Abwägungsbelange zu beachten und zu berücksichtigen, die auf Ebene der Landesraumordnung nicht abschließend abgewogen werden können (Verweis auf § 7 Abs. 2 ROG). Zudem sind technische und monetäre Belange zu berücksichtigen, die nicht Gegenstand der landesplanerischen Abwägung sein können.	
Erwiderung	
In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 wird nunmehr auf den Konverterstandort und nicht den Verknüpfungspunkt Bezug genommen. Zusätzlich wird ein Grundsatz der Raumordnung festgelegt, der sich auf alle neuen Trassen außerhalb der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) bezieht und hierfür bis zum Verknüpfungspunkt Festlegungen trifft. Damit umfasst dieser Grundsatz auch den Abschnitt zwischen Konverterstandort und Netzverknüpfungspunkt. Es besteht dann künftig die Möglichkeit, im begründeten Einzelfall auf dem Abschnitt zwischen Konverterstandort und Netzverknüpfungspunkt zugunsten eines Freileitungsabschnittes zu entscheiden.	
4.2.2.4-136 Aufnahme der Anbindungen DolWin4 und BorWin4 als Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung	
Dateianhänge	
Anhang:	keiner
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp	
In die Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 2 zum Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung sollten die Anbindungen DolWin4 und BorWin4 aufgenommen werden, die innerhalb des Korridors umgesetzt werden sollen (siehe auch Verzicht auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens des Landkreises Aurich und der Stadt Emden).	
Erwiderung	
Im Prüfbericht zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 2 werden in erster Linie bereits gebaute oder planfestgestellte Systeme als Beispiele für die Vorranggebietsnutzung herangezogen. Da die Bezeichnungen für die jeweiligen Systeme bzw. ihrer Netzverknüpfungspunkte häufig wechseln, wird darüber hinaus auf die konkrete Benennung von Projekten verzichtet. Die Sicherung der Vorranggebiete dient aber explizit der Bündelung von Kabeltrassen (siehe auch Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04), so dass die genannten Systeme, wie bereits durch den Verzicht auf Raumordnungsverfahren signalisiert, auf dem Vorranggebiet - vorbehaltlich des Ergebnisses der Planfeststellung - verlegt werden können.	
4.2.2.4-137 Forderung weiterer Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung	
Dateianhänge	
Anhang:	keiner
Abwägungsvorschlag:	nicht folgen
Sachargumenttyp	
Es wird erwartet, dass mit der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2035 (Version 2021) und der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans zwei weitere Offshore-Anbindungssysteme vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel in die Amprion-Regelzone geführt werden sollen. Für diese muss ein landseitiger Netzausbau bis zum Netzverknüpfungspunkt gewährleistet werden. Es sind entsprechende Trassenkorridore vorzuhalten. Zudem müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Bündelungsoptionen mit bestehenden Trassenkorridoren vorrangig geprüft werden.	
Erwiderung	
Festlegungen zur Bündelung sind im LROP-Entwurf in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 vorgesehen. Ein Korridor für die Anbindungsleitungen ist noch nicht raumordnerisch geprüft worden. Ein entsprechendes Raumordnungsverfahren befindet sich noch in der Vorbereitung. Ohne intensive raumordnerische Prüfung vorab kann keine Festlegung als Vorranggebiet im LROP erfolgen. Sofern zukünftig entsprechende Unterlagen vorliegen, kann eine Aufnahme im Rahmen einer künftigen LROP-Fortschreibung geprüft werden.	
4.2.2.5-100 Begrüßung der Streichung der vollständigen Erschließung der Erdgasvorkommen	
Dateianhänge	
Anhang:	keiner
Abwägungsvorschlag:	Kenntnisnahme
Sachargumenttyp	
Es wird begrüßt, dass die möglichst vollständige Erschließung der Erdgasvorkommen im LROP-Entwurf nicht mehr enthalten ist. Die Gasvorkommen sind zum einen begrenzt und zum anderen sollten sie als fossile Energie mit Blick auf den Klimawandel nicht (mehr) begünstigt werden.	
Erwiderung	
Kenntnisnahme	

4.2.2.5-101 dringend erforderliche Berücksichtigung von Speichern
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Niedersachsen muss das Land der erneuerbaren Energien werden - darin liegen massive Chancen für den Wirtschaftsstandort. Die Änderungen im LROP zum Ausbau erneuerbarer Energien wird begrüßt. Für den geeigneten Rahmen für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien müssen die Möglichkeiten zur Speicherung von Wasserstoff und Nutzungsansprüche unterirdischer Speicher dringend raumplanerische Berücksichtigung finden.
Erwiderung Im LROP-Entwurf findet sich in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 Satz 2 eine Festlegung zu Kavernen. Zudem werden in Ziffer 03 Satz 1 Festlegungen zur Gasversorgungsinfrastruktur getroffen. Darüber hinaus werden in Ziffer 02 Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt, die u. a. auch für Speichereinrichtungen genutzt werden können.
4.2.2.5-102 Entlastung durch Flächen für Power-to-X-Anlagen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Bezüglich Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass zur Dekarbonisierung der Energieversorgung künftig die Gasversorgung über Power-to-X Sektorkopplung gewährleistet werden muss. Hierfür sind dringend entsprechende Flächen zu sichern. Zur Entlastung der Stromleitungen sollte dies v.a. in Gebieten erfolgen, die aufgrund des hohen Anteils Erneuerbare Energien einen hohen Netzauslastungsgrad vorweisen. Neben der zukunftssicheren Gas- und Wasserstoffversorgung kann somit gleichzeitig netzdienlich die Energie über das Erdgasnetz anstelle des Stromnetzes transportiert werden. Es wird folgende Ergänzung als weiterer Spiegelstrich vorgeschlagen: "Wasserstoffherstellungsanlagen (Power to X) und Einspeisestellen von Wasserstoff ins Erdgasnetz insbesondere in Gebieten geschaffen werden, in denen aufgrund eines hoch ausgelasteten Stromnetzes Windenergieanlagen häufig abgeregelt werden müssen."
Erwiderung Der Aufnahme eines weiteren Spiegelstriches in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 Satz 1 bedarf es nicht, da die Ziffer 03 Festlegungen für den Erhalt sowie den Ausbau von Gasinfrastruktur trifft, nicht jedoch zu Flächen für die Erzeugung. Vielmehr werden in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Vorranggebiete für großtechnische Energieanlagen festgelegt. Dort werden an wichtigen netzstrategischen Punkten bereits Flächen für Power-to-X-Anlagen gesichert, um die Stromleitungen zu entlasten. Darüber hinaus sollen gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 regional bedeutsame Energiecluster identifiziert und gesichert werden, in denen ebenfalls Power-to-X-Anlagen denkbar sind. Demgegenüber ist eine Festlegung auf Gebiete, in denen es häufig zu Abregelungen kommt, zu unbestimmt. Diese regionalen Überlastungssituationen werden durch den Netzausbau bereits adressiert, so dass sich die Situation künftig entsprechend ändern kann und soll. Für eine Standortgunst für Power-to-X-Anlagen müssten deshalb weitere Kriterien herangezogen werden. Die o. g. Regelungen sind hierfür die geeigneten Instrumente.
4.3-100 Hinweis auf Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle (Atommüll-Endlager)
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Es wird vom Stellungnehmenden auf die im Rahmen der ersten Untersuchungen ermittelten potenziellen Standorte (Suchräume) für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ("Atommüll-Endlager) hingewiesen. Es wird auf Folgen hingewiesen: Zum Beispiel auf Einschränkungen für Bohrungen oder auf mögliche Umweltauswirkungen eines Atommüll-Endlagers (z.B. auf das Grundwasser).
Erwiderung Kenntnisnahme. Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktiven Abfall läuft in einem Spezialverfahren, von der Raumordnung unabhängig.
4.3-101 Asse: zur Rückholung der radioaktiven Abfälle in 4.3 neue Ziffer als Ziel der Raumordnung einfügen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Es wird angeregt, bezüglich Asse (Thema Rückholbergwerk einschließlich Standortfestlegung Zwischenlager »Asse«) in Abschnitt 4.3 eine neue Ziffer als Ziel der Raumordnung einzufügen. Diese sollte sich inhaltlich an Ziffer 02 (Schacht Konrad) anlehnen. Eine Raumbedeutsamkeit und überörtliche landesweite Bedeutung sei gegeben.
Erwiderung Es besteht derzeit weder das zwingende Erfordernis für solch eine Festlegung noch ist ein klarer Vorteil für die Zulassungsverfahren rund um die Thematik der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II zu erkennen (im Sinne Beschleunigung oder im Sinne notwendiges Verhindern von Verhinderungsplanungen). Auch bezüglich der FFH-Problematik rund um die Asse-Rückholung hilft eine LROP-Festlegung nicht weiter, da diese naturschutzrechtlich abzuarbeiten ist. Zudem liegen bislang keine hinreichend konkreten Verfahrensunterlagen vor, die eine Festlegung in Form eines Ziels der Raumordnung ermöglichen, die über ein allgemein gehaltenes textliches Ziel hinausgehen würde.
4.3-101-1 Asse: Raumordnerische Festlegungen gefordert
Dateianhänge Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Für die Realisierung, also das "Wie" der Umsetzung, sei das Vorhaben der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse auf die Realisierung ermöglichender Festsetzungen des Raumordnungsrechts angewiesen. § 57b AtG ersetze die Raumplanung nicht, sondern setze raumplanerische Vorgaben für ihre Umsetzung und Absicherung voraus. Dabei verleihen der unbedingte Verpflichtungscharakter der Regelung und das Gebot der Unverzüglichkeit der Rückholung der nuklearen Abfälle aus § 57b AtG dem Vorhaben Schachthanlage Asse II ganz besonderes Gewicht.

Erwiderung

Die Notwendigkeit und Gewichtigkeit der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse ist nicht in Frage gestellt. Sie bedarf jedoch bislang keiner Festlegungen der Raumordnung:
Es besteht derzeit weder das zwingende Erfordernis für eine raumordnerische Festlegung noch ist ein klarer Vorteil für die Zulassungsverfahren rund um die Thematik der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachthanlage Asse II zu erkennen (im Sinne Beschleunigung oder im Sinne notwendiges Verhindern von Verhinderungsplanungen).

Auch bezüglich der FFH-Problematik rund um die Asse-Rückholung hilft eine LROP-Festlegung nicht weiter, da diese naturschutzrechtlich abzuarbeiten ist. Zudem liegen bislang keine hinreichend konkreten Verfahrensunterlagen vor, die eine Festlegung in Form eines Ziels der Raumordnung ermöglichen, die über ein allgemein gehaltenes textliches Ziel hinausgehen würde.

4.3-101-2 Asse: Raumordnerische Festlegungen im LROP gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Der bestehende Grundkonflikt zwischen dem bislang festgesetzten Natura 2000-Vorranggebiet und den aus § 57b AtG resultierenden Anforderungen an die Raumnutzung bedürfe grundsätzlicher Lösung und Bewältigung. Er könne weder auf der nachgelagerten Planungsstufe der Regionalplanung noch auf der Ebene der später durchzuführenden Genehmigungsverfahren oder durch ein Zielabweichungsverfahren gelöst werden.

Dabei sei die Genehmigungsbehörde auf die Vorgaben der Landesplanung auf der Ebene des LROP und RROP angewiesen. Sie könne diese Vorgaben nur rezipierend übernehmen, d.h. wenn sie fehlen oder entgegenstehen, könne die Genehmigung nicht erteilt werden.

Die Defizite auf der Ebene der Raumordnung ließen sich auch nicht durch ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG, § 8 NROG beseitigen, weil dessen gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllbar seien:

Zum einen fehle es - vor dem Hintergrund der aktuellen und geplanten Festlegungen im LROP - an der raumordnerischen Vertretbarkeit des Projekts Schachthanlage Asse II. Denn die bestehende Festlegung des Asse-Gebiets als besonders änderungssensibles Vorranggebiet Natura 2000 ließe keine wesentlichen nachteiligen Raum- und Umweltauswirkungen zu. Solche Auswirkungen seien indes mit der Rückholung nach § 57b AtG aufgrund der berg- und entsorgungstechnisch erforderlichen Anlagen zwangsläufig verbunden.

Zum anderen berühre das Projekt Schachthanlage Asse II die Grundzüge der landesraumordnerischen Planung für das Asse-Gebiet. Denn die Errichtung berg- und entsorgungstechnischer Anlagen führe zu einer substantiellen Beeinträchtigung der gegenwärtigen LROP-Planungskonzeption (Vorranggebiet Natura 2000) und sei daher vom Willen des Plangebers nicht mehr gedeckt.

Der Zielcharakter des Vorranggebiets Natura 2000 und die dahinterstehende letzterverbindliche LROP- Abwägungsentscheidung schlossen ein Zielabweichungsverfahren damit von vornherein aus. Denn hier seien die Grundzüge der Planung betroffen.

Aufgrund der Bindungswirkung und fehlenden Dispositionsbefugnis des nachgeordneten Planungsträgers könne der hier grundsätzlich bestehende Nutzungskonflikt auch nicht im Rahmen eines vorhabenbezogenen Raumordnungsverfahrens (§ 15 ROG, §§ 9 ff. NROG) später behoben werden. Sind - wie hier - die Grundzüge der bisherigen Planung betroffen, sei vielmehr eine LROP-Änderung im Lichte des § 57b AtG mit einer neuen letzterverbindlichen Abwägungsentscheidung auf der Ebene der Landesplanung erforderlich.

Nur eine grundsätzliche Klärung und Bewältigung des bestehenden Raumnutzungskonflikts schon auf der Ebene des LROP beseitige das sonst gegebene, erhöhte Klagerisiko zulasten der Genehmigungsbehörde durch Dritt-Anfechtungsklagen. Insbesondere klagebefugte anerkannte Naturschutzverbände könnten die von der zuständigen Landesbehörde erteilten Fachgenehmigungen, z.B. nach AtG, BBergG, BImSchG, NBauO, WHG etc., jeweils mit der Begründung angreifen, dass das jeweilige Vorhaben gegen zwingende landesplanerische Vorgaben verstoße, wenn diese im Widerspruch zum gesetzlichen Gebot der unverzüglichen Stilllegung u. vorherigen Rückholung (§ 57b Abs. 2 AtG) stünden.

Neue raumbedeutsame Entwicklungen fachlicher oder rechtlicher Art seien gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 13 ROG und § 6 Abs. 1 NROG von Amts wegen in das LROP aufzunehmen. Nur dann sei gewährleistet, dass eine spätere Vorhabenplanung und -genehmigung nicht an übergeordneten entgegenstehenden raumordnungsrechtlichen Zielen scheitert. Dieser Aktualisierungs- und Anpassungspflicht sei bislang nicht entsprochen worden.

Spätestens mit dem Inkrafttreten der Neuordnung zur Lex Asse in § 57b AtG mit Wirkung vom 25. April 2013 sei offensichtlich, dass sich die Raumnutzung im Gebiet der Asse zukünftig gravierend ändern

wird: Die danach gesetzlich gebotene Rückholung der Abfälle setzt die Errichtung und den Betrieb von raumgreifender Infrastruktur über einen längeren Zeitraum voraus. Das ergibt sich im Einzelnen auch aus dem Rückholplan, der seit dem Frühjahr 2020 veröffentlicht ist und die technischen Rückholsschritte im Einzelnen beschreibt. Im Übrigen habe am 16.12.2020 eine Antragskonferenz beim Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU) unter Einbindung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Aus dem Inhalt dieses Rückholplans resultiere ein konkretes Aktualisierungs- und Anpassungserfordernis gemäß § 7 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 ROG und § 6 Abs. 1 NROG. Weder das LROP 2017 noch der aktuelle Änderungsentwurf zum LROP entsprächen diesen Vorgaben.

Die Nicht-Beachtung des Asse II-Projekts auf der Ebene der Landesraumordnung stehe im Widerspruch zu den auf dieser Ebene getroffenen Festlegungen zum Endlager Schacht Konrad:

Im LROP 2017 ist unter Ziff. 4.3 Abs. 02 die Schachthanlage Konrad als "Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle" festgelegt. Die Schachthanlage Asse II wird indes weder erwähnt noch sonst unter raumordnungsrechtlichen Vorgaben beachtet und bewertet.

In der Begründung des LROP 2017 zur Festlegung des Vorranggebiets Schacht Konrad heißt es, dass dadurch raumbedeutsame Maßnahmen oder planerische Festlegungen abgewendet werden sollen, die der Nutzung als Endlager entgegenstehen. Dabei wird sowohl auf über- als auch untertägige Nutzungen Bezug genommen. Sei aber ein schon errichtetes und planfestgestelltes Endlager gegen zukünftige raumordnerische Nutzungsbeeinträchtigungen zu sichern, müsse dies erst recht gelten, wenn es um die raumordnerische Sicherung des Vorhabens Schachthanlage Asse II geht, dessen komplexe Umsetzung in mehreren Schritten (Errichtung und Betrieb) über einen längeren Zeitraum erst noch bevorsteht. Für die operativ rechtssichere Umsetzung, d.h. die damit verbundenen Eingriffe in die Raumnutzung, sei das Vorhaben Asse II daher zwingend auf klare Maßgaben des Raumordnungsrechts angewiesen.

Erwiderung

Offenbar wird seitens des Stellungnehmenden die Wirkung raumordnerischer Festlegungen falsch eingeschätzt bzw. überschätzt.

Es besteht derzeit weder das zwingende Erfordernis für eine Festlegung zur Asse in einem Raumordnungsplan noch ist ein klarer Vorteil für die Zulassungsverfahren rund um die Thematik der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachthanlage Asse II zu erkennen (im Sinne Beschleunigung oder im Sinne notwendiges Verhindern von Verhinderungsplanungen).

Auch bezüglich der FFH-Problematik rund um die Asse-Rückholung hilft eine LROP-Festlegung nicht weiter, da diese naturschutzrechtlich abzuarbeiten ist. Die Festlegung des Vorranggebiets Natura 2000 steht der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse nicht pauschal entgegen, wie ML bereits am 30.06.2021 im Schreiben an den Vorhabenträger (BGE) festgestellt hat:

"Soweit raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sind, ist das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Natura 2000 gemäß Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 LROP sowie mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Biotopverbund gemäß Abschnitt 3.1.2. Ziffer 02 LROP vereinbar. In Bezug auf das Ziel "Vorranggebiet Natura 2000" sowie in Bezug auf das Ziel "Vorranggebiet Biotopverbund" ist – mangels eines Zielverstoßes – ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG nicht erforderlich. Es stehen dem Vorhaben der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachthanlage Asse auch keine sonstigen Festlegungen des LROP entgegen."

Zudem liegen bislang keine hinreichend konkreten Verfahrensunterlagen vor, die eine Festlegung in Form eines Ziels der Raumordnung ermöglichen, die über ein allgemein gehaltenes textliches Ziel hinausgehen würden. Dies gilt insbesondere, wenn die Standortfrage nach dem Zwischenlager aufgerollt wird, der Standort also nicht zwingend feststeht.

4.3-101-3 Asse: ein Vorranggebiet "Stilllegung und Rückholung Asse II" festlegen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die landesplanerischen Widersprüche zum gesetzlichen Auftrag aus § 57b AtG seien zu beseitigen und stattdessen die Vorgaben aus § 57b AtG landesplanerisch umzusetzen. Es solle ein Vorranggebiet "Stilllegung und Rückholung Asse II" i. S. v. § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG im LROP festgelegt werden. Der aktuelle Entwurf der LROP-VO sei entsprechend zu ändern und anzupassen; seinem jetzigen Entwurfsstand wird - soweit § 57b AtG entgegensteht - widersprochen.

Konkret erforderlich sei die Umsetzung und Absicherung des gesetzlichen Auftrags aus § 57b AtG auf der Ebene des LROP und RROP. Dies habe in Form eines Vorranggebiets nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zu erfolgen. Erforderlich für die gerichts feste Realisierung und Sicherung des Projekts Asse II i.S.v. § 57b AtG sei die Festlegung eines Vorranggebiets "Stilllegung und Rückholung Asse II".

Das Gebiet, das zur Erfüllung der Vorgaben aus § 57b AtG erforderlich ist, sei raumordnungsrechtlich zu sichern; andere, entgegenstehende raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen (z.B. "Natura 2000") sind temporär zurückzudrängen oder auszuschließen. Dazu bedarf es der Freihaltung der Flächen, auf denen die temporär erforderliche Infrastruktur wie z.B. die Schachanlage Asse 5 (Rückholbergwerk), eine Abfall-Konditionierungsanlage, eine Lagemöglichkeit sowie versorgungsbezogene Maßnahmen errichtet und betrieben werden.

Aus der Festlegung des Vorranggebiets resultiere eine strikte innergebietliche Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Raumfunktionen und Raumnutzungen. Damit sei die operative Umsetzung des Vorhabens Asse II gewährleistet, erforderliche Genehmigungen können erteilt werden, entgegenstehende Ziele der Raumordnung wären beseitigt.

Es wird vor diesem Hintergrund erwartet, dass die Belange, d.h. die Rechte und Pflichten aus § 57b AtG, im laufenden LROP-Änderungsverfahren entsprechend beachtet und berücksichtigt werden und die insoweit erforderliche Festlegung eines "Vorranggebiets Stilllegung und Rückholung Asse II" im LROP (und anschließend im RROP) vorgenommen wird.

Es wird daher ausdrücklich dem Inhalt des aktuellen LROP-Änderungsentwurfs widersprechen soweit er - wie hier im Einzelnen aufgezeigt - den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen des § 57b AtG und den Vorgaben des ROG, NROG nicht entspreche. Der Änderungsentwurf (einschließlich der SUP) zum LROP sei grundlegend zu überarbeiten, das LROP 2017 und das RROP 2008 seien entsprechend anzupassen. Die aktuellen und geplanten Festlegungen im LROP seien weder ausreichend noch akzeptabel. Die daraus resultierenden Klagerisiken und Zeitverluste seien nicht hinnehmbar.

Erwiderung

Offenbar wird seitens des Stellungnehmenden die Wirkung raumordnerischer Festlegungen falsch eingeschätzt bzw. überschätzt.

Es besteht derzeit weder das zwingende Erfordernis für eine Festlegung zur Asse in einem Raumordnungsplan noch ist ein klarer Vorteil für die Zulassungsverfahren rund um die Thematik der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II zu erkennen (im Sinne Beschleunigung oder im Sinne notwendiges Verhindern von Verhinderungsplanungen).

Auch bezüglich der FFH-Problematik rund um die Asse-Rückholung hilft eine LROP-Festlegung nicht weiter, da diese naturschutzrechtlich abzuarbeiten ist. Die Festlegung des Vorranggebiets Natura 2000 steht der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse nicht pauschal entgegen, wie ML bereits am 30.06.2021 im Schreiben an den Vorhabenträger (BGE) festgestellt hat:

"Soweit raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sind, ist das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Natura 2000 gemäß Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 LROP sowie mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung Biotopverbund gemäß Abschnitt 3.1.2. Ziffer 02 LROP vereinbar. In Bezug auf das Ziel "Vorranggebiet Natura 2000" sowie in Bezug auf das Ziel "Vorranggebiet Biotopverbund" ist - mangels eines Zielverstoßes - ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG nicht erforderlich. Es stehen dem Vorhaben der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse auch keine sonstigen Festlegungen des LROP entgegen."

Zudem liegen bislang keine hinreichend konkreten Verfahrensunterlagen vor, die eine Festlegung in Form eines Ziels der Raumordnung ermöglichen, die über ein allgemein gehaltenes textliches Ziel hinausgehen würden. Dies gilt insbesondere, wenn die Standortfrage nach dem Zwischenlager aufgerollt wird, der Standort also nicht zwingend feststeht.

4.3-102 Asse: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung machen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Bei der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen, zu denen das LROP nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG gehört, sei nach § 7 Abs. 6 ROG zwingend eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung sei in Bezug auf das Asse II-Gebiet im laufenden Änderungsverfahren zum LROP indes bislang offensichtlich unterblieben.

Erwiderung

Da keine raumordnerische Festlegung zur Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Asse getroffen wird, wird auch keine diesbezügliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen.

4.3-190 Abfall: weitergehende Regelungen der Raumordnung gefordert

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

"Die Kapazitäten für Deponien der Klasse 1 und 2 sind bekanntlich seit langer Zeit knapp. Auch die Entsorgung von Böden mit dem Zuordnungswert Z2 nach LAGA ist sehr schwierig. Abdeckungsmaßnahmen wie bspw. die von Kalihalden stehen regelmäßig Bürgerinitiativen gegenüber und lassen sich nicht mehr ohne erhebliche Widerstände realisieren. Das wird die gesamte Baubranche sehr bald vor große Herausforderungen stellen. Die Ersatzbaustoffverordnung nimmt widererwartend Fahrt auf und der zeitnahe Engpass ist nahezu absehbar. Auf der einen Seite tun sich das Land und die Landkreise mit Verfüllungen schwer. Auf der anderen Seite achten die Landkreise darauf, keine Abfälle aus anderen Landkreisen annehmen zu müssen. Auch das bedeutet, dass die Entsorgungspreise stark anziehen werden. Die Raumordnung muss hier weitergehende Regelungen treffen."

Erwiderung

Es bleibt offen, welche weitergehenden Regelungen von der Raumordnung, insbesondere für das LROP, gefordert sein sollen. Das LROP trifft bereits Festlegungen zu diesem Thema, die vor dem Hintergrund des bestehenden Fachrechts und der Möglichkeiten der regionalen Raumordnung für flächenkonkrete Festlegungen weiterhin als hinreichend erachtet werden.

5 Anlagen und Anhänge ohne konkreten Themenbezug

5.1-100 Kenntnisnahme der Änderungen VR Natura 2000 und VR Haupteisenbahnstrecke

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Die Änderungen VR Natura 2000 und VR Haupteisenbahnstrecke werden von -der Stadt Sehnde zur Kenntnis genommen.

Erwiderung

Kenntnisnahme

5.1-101 VR Biotopverbund Querungshilfe auf Karte schwer zu erkennen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Auf der Karte ist die Signatur für VR Biotopverbund Querungshilfe schwer zu erkennen. Es wird die Wahl einer anderen Farbe vorgeschlagen.

Erwiderung

Als redaktionelle Anpassung wird das Symbol für VR Biotopverbund/Querungshilfe vergrößert und die Lesbarkeit somit verbessert.

5.1-102 Forderung nach besserer Kartengrundlage der Zeichnerischen Darstellung

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Eine bessere Kartengrundlage, sollte die einzelnen Orte und Landschaftsstrukturbezeichnungen eindeutiger darstellen.

Erwiderung

Als Kartengrundlage der Zeichnerischen Darstellung dient die amtliche Karte DTK 1:500 000 des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG). Diese beinhaltet dem Maßstab entsprechend eine Auswahl an Orten und Landschaftsbezeichnungen. Da die Festlegungen des LROPs ebenfalls im Maßstab 1:500 000 erfolgen, ist die Kartengrundlage angemessen.

5.2-100 Anlage 3 (Planzeichen) soll überarbeitet werden

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Eine Überarbeitung der LROP-Anlage 3 (Planzeichenliste) wäre zu begrüßen

Erwiderung

Der in Anlage 3 vorgegebene Katalog von Planzeichen für RROPs beruht auf § 5 Abs. 8 NROG. Die Anlage 3 wurde um neue Planzeichen erweitert, die aus neuen LROP-Festlegungen für Raumnutzungen oder -funktionen resultieren, und auch in den RROPs neue Planzeichen erfordern. Darüber hinaus wurden Korrekturen an Planzeichen vorgenommen, um eine Harmonisierung mit dem NLT Planzeichenkatalog zu erreichen. Eine vollumfängliche Anpassung an den vom NLT empfohlenen Planzeichenkatalog ist jedoch nicht geboten.

5.6-1 bei HK66 und HK101 Zuordnung in Karte unklar / schwer verständlich

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Die Zuordnung der Bezeichnungen "HK66" und "HK101" in der Karte Anhang 4b des LROP-Entwurfs ist unklar (sie überlagern sich im Bereich Clausthal-Zellerfeld); hier sollte für eine leichtere Verständlichkeit gesorgt werden.

Erwiderung

Es wird in der Kartendarstellung durch Verbindungslinien verdeutlicht, was alles zur HK 101 (Vorranggebiet kulturelles Sachgut, im Bereich Clausthal-Zellerfeld nur Punktsymbol) gehört, daraus erschließt sich auch, dass HK 66 die Fläche mit Schraffur ist.

7 Allgemeine Teile des Umweltberichts

7.-100 Landschaftsprogramm (-Entwurf) berücksichtigen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Bei der Umweltprüfung zur Fortschreibung des LROP sei das Niedersächsische Landschaftsprogramm (Entwurf) zu berücksichtigen.

Erwiderung

Das Landschaftsprogramm ist zu berücksichtigen: Bei der Erarbeitung des ersten und zweiten LROP-Entwurfs war das Landschaftsprogramm von 1989 (also fachlich in einigen Teilen überholt) wie auch der Entwurf zur Neuaufstellung bzw. mittlerweile das abgeschlossene Landschaftsprogramm.

7.-101 keine Anmerkungen zu grenzüberschreitenden Auswirkungen

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende (ein benachbarter Staat) trägt vor, dass der Umweltbericht keinen Anlass zu Kommentaren in Bezug auf grenzüberschreitende Auswirkungen gibt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

7.1-1 bei relevanten Problemen Binnengewässer ergänzen: eingeschränkte ökologische Durchgängigkeit

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

"Zu den Ausführungen des Kap. 1.3.2 (Seite 203, hier: relevante Probleme Binnengewässer) haben wir folgende Anmerkungen / Ergänzungsvorschläge:

· Bei der Aufzählung der Beeinträchtigungsfaktoren fehlt ein Hinweis auf die erheblich eingeschränkte ökologische Durchgängigkeit unserer Fließgewässer. Bei einer landesweiten Anzahl von über 4.000 (!) signifikanten Querbauwerken und über 250 Wasserkraftwerken, die überwiegend in überregional bedeutenden Fischwanderwegen liegen und die massive Auswirkungen auf den aquatischen Biotopverbund sowie die Ausprägung der Lebensgemeinschaften haben, ist ein Hinweis fachlich dringend geboten. Der im Text vorgenommene Nennung des Wirkfaktors "Ausbau und Begradigung" und der allgemeine Verweis auf nachgeordnete Planungsebenen umfasst nicht klar dieses Problemfeld."

Erwiderung

Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung.

7.1-2 bei relevanten Problemen Binnengewässer ergänzen: Auswirkungen Klimawandel

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

"Zu den Ausführungen des Kap. 1.3.2 (Seite 203, hier: relevante Probleme Binnengewässer) haben wir folgende Anmerkungen / Ergänzungsvorschläge:

· Weiterhin fehlt ein Hinweis auf die Auswirkungen des sich bereits deutlich auswirkenden Klimawandels auf unsere Gewässer. Mehrere vom Land Niedersachsen initiierte Projekte zur Klimafolgenforschung (KliBiW, KLIFF u.a.) haben in den letzten Jahren eindeutig die Auswirkungen des Klimawandels auf Temperaturhaushalt, Abflussverhältnisse und somit auf die grundsätzliche Lebensraumeignung der Gewässer dargelegt. Die Folgen des Klimawandels drohen an vielen Gewässern zum limitierenden Faktor für die Zielerreichung elementarer Zielvorgaben von Natura 2000 und der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu werden. Die Wassergewinnung zur alleinigen Ursache zum Trockenfallen von Gewässeroberläufen zu machen, greift eindeutig zu kurz und ignoriert die vorliegenden Erkenntnisse der Klimafolgenforschung."

Erwiderung

Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung.

7.1-2-1 zu Kap. 1.3.2: Fischerei, Fischbesatz oder Teichanlagen an Fließgewässern stellen keine Beeinträchtigungen von Gewässern dar

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Sachargumenttyp

Die Bewertung im Umweltbericht des LROP-Entwurfes, Teil J zu Punkt Binnengewässer (S. 203), wonach weitere Beeinträchtigungen von Gewässern u.a. aus der Fischerei (z.B. Fischbesatz, Teichanlagen an Fließgewässern) resultieren sei fachlich falsch und pauschal. Diese Aussage sei anzupassen.

Erwiderung Die Textstelle ist pauschal, da die Umweltprobleme nur knapp aufgezeigt werden können, wenn der Umweltbericht nicht noch umfangreicher werden soll (und das soll er nicht). Dass aus der Fischerei Beeinträchtigungen hervorgehen können, zum Beispiel durch Fischbesatz oder Teichanlagen, ist aber schwerlich zu leugnen und wird auch vom Stellungnehmenden nicht belegt. Es wird ja auch nicht behauptet, dass Fischerei immer und generell schädlich für die Gewässer sei. Die Textstelle wird daher beibehalten.
7.1-2-2 Ausführungen zum Schutzgut Boden und Fläche in Kap. 1.3.3 UmwB werden begrüßt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Die Ausführungen zum Schutzgut Boden und Fläche in Kapitel 1.3.3 des Umweltberichts werden begrüßt.
Erwiderung Kenntnisnahme.
7.1-2-3 zu Kap. 1.3.3: Aktionsprogramm zum Schutz der Böden fertig
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp Es wird darauf hingewiesen, dass das Aktionsprogramm zum Schutz der Böden (angesprochen in Kap. 1.3.3 auf S. 205 des UmwB) mittlerweile fertiggestellt wurde.
Erwiderung Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.
7.1.-3 Anmerkungen zu allg. Teil des Umweltberichts (Kap. 1.3.4): keine Finanzierung Maßnahmen WRRL durch Kompensationsmaßnahmen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp Zur im Umweltbericht enthaltenen Beschreibung von "Zustand und Zielen der Umwelt in Niedersachsen" wird zum Abschnitt "1.3.4 Wasser" angemerkt, dass hinsichtlich der angesprochenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer und Seen eine großflächige Finanzierung der im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlichen Maßnahmen nicht denkbar sei.
Erwiderung Der in Rede stehende Satz ist der zweite im Absatz: "Um die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmenprogrammen zur Erreichung der Umweltziele nach der WRRL zu fördern, sind geeignete Finanzierungsinstrumente unter wesentlicher Einbeziehung der Wassernutzer zu entwickeln. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen soweit möglich zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer und Seen eingesetzt werden." Der erste Satz stellt klar, dass es allgemein um geeignete Finanzierungsinstrumente geht, die zu entwickeln seien. Der zweite Satz - zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen - ist keine Präzisierung des ersten und insoweit unabhängig davon zu sehen. Die unterstellte Aussage, dass die Kompensationsmaßnahmen die Finanzierungsinstrumente des ersten Satzes seien bzw. großflächig diese darstellen sollten, wird nicht getroffen.
7.1.-4 Anregung in die Umweltprüfung auch die Umweltziele nach § 27 WHG einzubeziehen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp Anregung im Rahmen der Umweltprüfung auch auf die Umweltziele nach § 27 WHG abzustellen und zu prüfen, ob unter Punkt 3.2.4 der Gliederung auch die Belange der Wasserwirtschaft in Bezug auf die Umweltziele dargestellt werden sollten, z. B. indem die Elbe als überregionales Vorranggewässer zur Herstellung der Durchgängigkeit nach dem Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe dargestellt würde. Ggf. gibt es weitere raumbedeutsame Aussagen der Maßnahmenprogramme z.B. in Bezug auf Rückdeichungen.
Erwiderung Abschnitt 3.2.4 LROP bezieht sich bereits auf das WHG und macht sich Umweltziele des WHG zu eigen (z.B. zur WRRL). Auch die Umweltprüfung stützt sich bezüglich des Schutzguts Wasser unter anderem auf das WHG (sh. Umweltbericht). Bezüglich einzelner Gewässer und Maßnahmen überwiegt das Interesse an einer zügigen LROP-Fortschreibung. Bei einer nächsten LROP-Fortschreibung könnten diese im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Festlegungen zum Hochwasserschutz mit abgeprüft werden.
7.1.-5 in Kap. 1.3.2 bei den Küstenbiotopen evtl. Weltnaturerbe ergänzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp Es wird angeregt, in Kap. 1.3.2 bei den Küstenbiotopen evtl. Weltnaturerbe zu ergänzen.
Erwiderung Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung.
7.1.-6 in Kap. 1.3.3 Wasserspeichervermögen usw. mit berücksichtigen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp In Kapitel 1.3.3 Boden und Fläche des Umweltberichts sollten vor dem Hintergrund des Klimawandels die Funktionen "Wasserspeichervermögen", "Wasserrückhalt" und "Grundwasserneubildung" grundsätzlich mitberücksichtigt werden. Der Bedarf scheint zukünftig grundsätzlich gegeben zu sein.
Erwiderung Es werden bereits "Böden als Regulatoren im Wasserkreislauf sowie als Filter- und Puffermedium" angesprochen sowie der Einfluss des Klimawandels. Weitere Ausführungen werden deshalb nicht für notwendig gehalten.
7.1.-7 in Kap. 1.3.7: Naturlandschaft Nationalpark wird nicht intensiver genutzt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: folgen
Sachargumenttyp In Kap. 1.3.7 werde unter "Relevante Probleme" ausgeführt, dass "fast die gesamte Fläche des Landes - zunehmend auch die des Wattenmeeres und der Nordsee- intensiv genutzt wird". Dies sollte in dieser Absolutheit nicht so stehen bleiben, da gerade der natürliche bis naturnahe Zustand des Wattenmeeres dazu geführt hat, dass es zum Weltnaturerbe ernannt wurde. Der Nationalpark stelle die Erhaltung dieser unberührten Naturlandschaft sicher.
Erwiderung Der Einschub bezüglich des Wattenmeeres und der Nordsee erscheint nicht zwingend notwendig und wird daher gestrichen, da der Kern der Aussage, nämlich das fast die gesamte Fläche des Landes heute intensiv genutzt werde, davon nicht tangiert wird.
7.1.-8 bei Schutzgut Boden "Schutz der Bodenfunktionen" gem. BBodSchG ergänzen
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Sachargumenttyp In Bezug auf das Schutzgut Boden sollte der Begriff "Schutz der Bodenfunktionen" gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG untergebracht werden.
Erwiderung Hierauf wird in Kap. 1.3.3 des Umweltberichts (Boden und Fläche) unter "Ziele und Zustand" hinreichend hingewiesen.
7.2.83.2-100 Festlegungen zu Gebieten im Küstenmeer mit positiven Auswirkungen außer für das globale Klima: Bewertung wird nicht geteilt
Dateianhänge Anhang: keiner
Abwägungsvorschlag: nicht folgen
Sachargumenttyp "Unter Punkt 2.83.2 zur schutzgutübergreifenden summarischen Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen kommen Sie auf Seite 600 zu dem Schluss, dass die Festlegungen zu Gebieten im Küstenmeer, die für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen werden dürfen, positive Umweltauswirkungen haben, mit der Einschränkung: "außer für das globale Klima." Diese Bewertung teilen wir nicht. Der Ausbau der regenerativen Energien wird nicht durch die Ausweisung dieser Gebiete in Gefahr gebracht und die zweifellos auch vorhandenen negativen Umwelteffekte von Bau und Betrieb der Windenergieanlagen werden in diesen Gebieten vermieden. Insofern halten wir die Einschränkung an dieser Stelle für unangemessen."
Erwiderung Die Aussage des Umweltberichts ist im Zusammenhang zu sehen mit der dort direkt davor getätigten Aussage, dass die Festlegungen der Vorranggebiete zur Energieerzeugung im Küstenmeer, Riffgat und Nordergründe, positive Umweltauswirkungen auf das globale Klima haben, hingegen negative auf die anderen Schutzgüter. Bezüglich der Festlegungen, die die Energienutzung im Küstenmeer beschränken, gilt dies umgekehrt. Es liegt auf der Hand, dass mehr Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung im Küstenmeer einen größeren Ausbau der Windenergienutzung und damit grundsätzlich positive Folgen für das globale Klima bedeuten. Dies ist hier unabhängig vom sonstigen Ausbau der Windenergienutzung zu sehen, um die Umweltauswirkungen dieser Festlegungen im Küstenmeer beurteilen zu können. Es ist im Ergebnis nicht erkennbar, inwiefern diese Aussagen - die auf Ebene des LROP und noch dazu im Bereich von zusammenfassenden Kapiteln nur sehr verallgemeinend sein können - falsch sein sollten.
7.3-101 Textl. Änderungsvorschlag zu Spalte 1 des Umweltbereichs zum Umweltbereich zu den geplanten VR-TW

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Sachargumenttyp

S. 284, 1. Spalte:

Die Festlegung der VR TW dient der Sicherung qualitativ und quantitativ hochwertiger Grundwasservorkommen und geht insoweit mit den Umweltzielen für das Schutzgut Wasser (Teil Grundwasser) einher. Durch die Wasserentnahmen wird allerdings der mengenmäßige Zustand des Grundwassers im Einzugsbereich der Entnahmestellen verringert. Sofern eine Verbindung zur Bodenoberfläche besteht, können Oberflächengewässer einen verringerten Abfluss aufweisen (Anmerkung: viele kleine Vorfluter trocknen regelmäßig aus natürlichen Gründen aus). Der konkrete Umfang von Wasserentnahmen in den VR TW.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme vorgeschlagen Ergänzungen (blau) sollen teilweise übernommen werden.:

Die Festlegung der VR TW dient der Sicherung qualitativ und quantitativ hochwertiger Grundwasservorkommen und geht insoweit mit den Umweltzielen für das Schutzgut Wasser (Teil Grundwasser) einher. Durch die Wasserentnahmen wird allerdings der mengenmäßige Zustand des Grundwassers im Einzugsbereich der Entnahmestellen verringert. Sofern eine Verbindung zur Bodenoberfläche besteht, können Oberflächengewässer einen verringerten Abfluss aufweisen (Anmerkung: viele kleine Vorfluter trocknen regelmäßig aus natürlichen Gründen aus). Der konkrete Umfang von Wasserentnahmen in den VR TW.

7.3-102 Textl. Änderungsvorschlag zu Spalte 2 des Umweltbereichs zu den geplanten VR-TW

Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

Sachargumenttyp

Zweite Spalte:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei der Zulassung von Wasserentnahmen im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren zu beurteilen. Hier können die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ansetzen. Dazu zählt beispielsweise eine Beschränkung der Grundwasserentnahme oder eine Verlegung von Entnahmestellen. Bei Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sollte in Einklang mit dem WHG stets der Vorrang von Grundwasserentnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung vor anderweitigen Grundwasserentnahmen eingehalten werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme schlägt eine Ergänzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen vor, die mit geringfügigen Änderungen übernommen werden soll:

"Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei der Zulassung von Wasserentnahmen im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren zu beurteilen. Hier können die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ansetzen. Dazu zählt beispielsweise eine Beschränkung der Grundwasserentnahme oder eine Verlegung von Entnahmestellen. Bei Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sollte im Einklang mit dem WHG im Falle damit verbundener Einschränkungen für Grundwasserentnahmen stets der Vorrang der Grundwasserentnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderweitigen Grundwasserentnahmen beachtet werden."

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Zukunft von Schleusen und Nadelwehren an der Ilmenau

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 30.05.2023 - Drs. 19/1485
an die Staatskanzlei übersandt am 31.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 28.06.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Entlang der Ilmenau, zwischen Lüneburg und der Mündung in die Elbe, befinden sich drei Baudenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 2 NDSchG i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG - die Nadelwehre, Schleusen und Schleusenwärterhäuser in Bardowick, Wittorf und Fahrenholz. Diese Bauwerke zeugen von der Wirtschafts- und Technikgeschichte der Region. Über ihr historisches und touristisches Potenzial hinaus dienen die Schleusen und Nadelwehre bis heute der nachhaltigen Wasserregulierung. Eine dauerhafte Steuerung des Wasserstandes der Ilmenau ist aufgrund des begradigten Flusslaufes nach Auskunft von Experten bedeutsam, um Schäden an Bauwerken, landwirtschaftlichen Flächen und der Natur zu verhindern. Klimatische Veränderungen, welche Starkregenereignisse und Dürreperioden mit sich bringen, erhöhen - wie das Umweltbundesamt auf seiner Webseite berichtet - die Anforderungen an das Wassermanagement in den Flüssen; auch der Regulierungsbedarf der Ilmenau wird sich daher aller Voraussicht nach weiter erhöhen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die Ansicht der Fragestellerin, wonach aufgrund der klimatischen Veränderungen Anforderungen an das Wassermanagement steigen. Der in der Kleinen Anfrage konkret beschriebene Gewässerabschnitt der Ilmenau von Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe liegt allerdings - einschließlich der Bauwerke - in der Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes. Das Land Niedersachsen hat daher keine Handhabe und auch nur einen begrenzten Kenntnisstand über die konzeptionellen und strategischen Planungen der WSV zur Entwicklung des Gewässerabschnittes.

Vor diesem Hintergrund kann die Landesregierung begrenzt auf die eigene Zuständigkeit Antwort geben.

1. Wie schätzt die Landesregierung das touristische und historische Potenzial des Ilmenau-Abschnittes zwischen Hoopte und Lüneburg ein?

Touristisches Potenzial hat der in der Anfrage thematisierte Ilmenau-Abschnitt zwischen Hoopte und Lüneburg im Wesentlichen für den Kanutourismus. Aktiv aus der Region beworben wird bislang hauptsächlich der Abschnitt des Oberlaufes zwischen Uelzen und Lüneburg. Hier gibt es ein breites Verleihangebot qualitätsgeprüfter Kanuanbieter. Auch der weitere Verlauf bis Hoopte ist für den Kanutourismus geeignet, steht aber touristisch weniger im Fokus. Der Kanutourismus kann auf Nadelwehre und Schleusen flexibel reagieren, da relativ einfach Umtragungsmöglichkeiten eingerichtet werden können. Für das motorisierte Wasserwandern wird kein nennenswertes Potenzial auf der Ilmenau gesehen.

Nadelwehre haben geschichtliche Bedeutung, einen hohen Zeugniswert für die Wirtschafts- und Technikgeschichte und besitzen außerdem bundesweit einen großen Seltenheitswert. Die landesgeschichtliche Bedeutung manifestiert sich durch den gezielten Einsatz der Vorzüge der Nadelwehre für die Schiffbarkeit und den Hochwasserschutz unter Verwendung von regional vorhandenem Baumaterial. Sie sind inzwischen seltene Zeugnisse für die Stauregelung in Flussgebieten. Die Anlagen belegen den historischen Stand der Wasserbautechnik.

2. Was unternimmt die Landesregierung zur (wasser-)touristischen Erschließung der Ilmenau?

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen bietet auch Möglichkeiten zur Förderung des Wassertourismus. Die Förderung ist auf die rein touristische Infrastruktur wie etwa Liegeplätze, Wasserwanderrastplätze, Ausschilderung, Slipanlagen, Steganlagen, Ein- und Auslassstellen, Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten ausgerichtet. Nicht Gegenstand einer Förderung sind die Unterhaltung und die technische Ausstattung des Wasserweges. Für die Unterhaltung des Wasserweges und der wasserbaulichen Anlagen ist der Gewässerunterhaltungspflichtige zuständig.

Es liegen aktuell keine Förderanfragen oder -anträge zur wassertouristischen Entwicklung der Ilmenau vor.

3. Inwiefern setzt sich die Landesregierung für den Erhalt beziehungsweise die Instandsetzung der Nadelwehre und Schleusen entlang der Ilmenau aktuell und zukünftig ein?

Neben den Belangen des Denkmalschutzes und des Erhalts von Kulturgütern ist es erforderlich, die Wasserrahmenrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EG-WRRL) in partieller Konkurrenz zu den Zielen des Denkmalschutzes umzusetzen und in Bezug auf die Ilmenau als Fischwanderoute u. a. die ökologische Durchgängigkeit herzustellen. Eine Konsenslösung wird seitens des Landes angestrebt.

Das Land hat für den Gewässerabschnitt und die dortigen Bauwerke hinsichtlich Eigentum, Betrieb und Unterhaltung der Bundeswasserstraße keine Zuständigkeit. Diese ergibt sich lediglich indirekt z. B. über die Zuständigkeit als gewässerkundlicher Landesdienst im Bereich von fachbehördlichen Beratungen (Oberflächen- und Grundwasser, EG-WRRL).

Gemäß § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind Kulturdenkmale instandzuhalten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instandzusetzen. Verpflichtet sind in der Regel die Eigentümerinnen und Eigentümer der Kulturdenkmale. Zuständig für die Durchführung des NDSchG ist im Bereich von Bundeswasserstraßen das Ministerium für Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde. Das betrifft neben der Durchsetzung der Pflicht zur Erhaltung gemäß § 6 NDSchG auch die Zustimmung zu genehmigungspflichtigen Maßnahmen gemäß § 10 NDSchG.

4. Sind die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „Umgestaltung der Bundeswasserstraße Ilmenau unter Beachtung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ vom 30. Oktober 2012 weiterhin als aktuell und uneingeschränkt gültig anzusehen, insbesondere im Hinblick auf den empfohlenen Einbau von Sohlgleiten?

In der Machbarkeitsstudie (MBS) wurden mögliche Varianten hinsichtlich ihrer Machbarkeit geprüft, eine Kostenprognose erstellt und offene Fragen zur Fortführung der Varianten dokumentiert. Die MBS dient dann als eine wesentliche Grundlage zur Überführung der dortigen Vorzugsvariante in eine nachgeschaltete konkrete Planung. In Bezug auf die untersuchten und dargestellten Sohlgleiten gilt zu beachten, dass diese als grundsätzliche Bauform zur Zielerreichung empfohlen wurden, die genaue konstruktive Ausgestaltung jedoch im Rahmen der konkreten Planung zu ermitteln ist. Die erforderlichen Schritte und Handlungen zur Aufnahme der konkreten Planung liegt dann bei der WSV.

Nach Fertigstellung der MBS hat die WSV die Bundesanstalt für Wasserbau und Bundesanstalt für Gewässerkunde mit weiteren hydraulischen und gewässerökologischen Gutachten beauftragt, um weitere wesentliche Grundlagen zur Zielerreichung zu erarbeiten. Die Ergebnisse wurden dem NLWKN 2018 vorgestellt.

Die MBS wurde gemeinsam vom Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (WSV) initiiert. Unter Federführung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg (WSA) wurde eine Beratergruppe eingerichtet. Das WSA Lauenburg beauftragte die Aufstellung der Machbarkeitsstudie an den NLWKN in der Betriebsstelle Lüneburg. Die Machbarkeitsstudie wurde im Oktober 2012 fertiggestellt. Seitdem ist der NLWKN als gewässerkundlicher Landesdienst in Besprechungsterminen über den Planungsstand und unregelmäßig über z. B. die Gebietskooperation und informellen Austausche im Informations- und Entwicklungsfluss eingebunden.

5. Wie lässt sich eine Gefährdung von baulichen Strukturen in den angrenzenden Ortschaften sowie der Lüneburger Altstadt, von Flora und Fauna sowie der Landwirtschaft aus Sicht der Landesregierung ausschließen, sollten Regulierungsmöglichkeiten des Wasserstandes entfallen?

Im Zuge der Planungen der WSV muss nachgewiesen werden, dass durch die Umgestaltung der Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Grundwasserstände, Hochwasserschutz, Landwirtschaft und weitere Schutzgüter entstehen.

In der MBS wurde dieser Punkt insbesondere dahin gehend berücksichtigt, dass mit hydraulischen Berechnungen im Fließgewässer und mit einem Grundwassermodell die zu erwartenden Auswirkungen untersucht und dargestellt wurden. Bauliche Strukturen und hier beispielhaft die Pfahlgründungen in der Stadt Lüneburg können dadurch gesichert werden, dass auch nach der Umgestaltung der Anlage in Bardowick Mindestwasserstände dauerhaft sichergestellt werden können. Gleiches gilt auch für die landwirtschaftlichen Werte und Interessen.

6. Wie wird aus Sicht der Landesregierung sichergestellt, dass im Falle einer Umgestaltung der wasserbaulichen Anlagen keine Hochwassergefahr entsteht?

Siehe Frage 5.

7. Wie ist der aktuelle Kenntnisstand der Landesregierung bezüglich der weiteren Entwicklung der Zuständigkeit für wasserwirtschaftliche Maßnahmen für die Ilmenau?

Der Landesregierung ist bekannt, dass es eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Wasserverband der Ilmenaaniederung gibt, die eine spätere Übergabe des Gewässerabschnittes von der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönhausen inkl. der zukünftigen Bauwerke unter bestimmten Randbedingungen nach der Umgestaltung der Bauwerke vorsieht. Weitere, aktuelle Entwicklungen sind derzeit nicht bekannt.

8. Sollte die Ilmenau aus Sicht der Landesregierung eine Bundeswasserstraße bleiben?

Die Ilmenau ist zwischen Lüneburg (Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle) und Elbe eine Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient und in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) aufgeführt ist. Eine Entwidmung kann somit nur mit Zustimmung desjenigen erfolgen, der nach der Entwidmung für das Gewässer zuständig ist. Sofern keine Einigung zustande kommt, bleibt der Bund Eigentümer der Bundeswasserstraße und ist nach wie vor vollumfänglich für den Erhalt, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung auf der Wasserstraße zuständig.

Zur Zielerreichung der Europäischen Richtlinien (z. B. EG-WRRL) ist der Erhalt der Widmung als Bundeswasserstraße nach der Umgestaltung der baulichen Anlagen nicht erforderlich. Die Ziele können gleichsam mit einer anderen Gewässerwidmung erreicht werden.

9. Weiß die Landesregierung von einer geplanten dauerhaften Schließung der Bardowicker Schleuse für die Schifffahrt? Wenn ja, seit wann, und wie bewertet sie die Schließung?

Das grundsätzliche Ziel der Schließung ist der Landesregierung bekannt, da bereits im Rahmen der Erstellung der MBS die dauerhafte Umgestaltung der Schleusenanlage vorgesehen war.

Für die Entwicklung der Wasserstraße Ilmenau und den Umgang mit den historischen Nadelwehren wird unter Leitung der Eigentümerin ein Verfahren durchgeführt, in dem alle rechtlichen Belange angemessen und rechtskonform berücksichtigt werden. Das ist das regelhafte Vorgehen für jene Maßnahmen, bei denen unterschiedliche öffentliche Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Belange des Denkmalschutzes sind durch die WSV entsprechend den Maßgaben des § 7 Abs. 4 WaStrG zu berücksichtigen.

Die Stauanlagen unterhalb von Lüneburg beeinträchtigen die Zielerreichung gemäß den Vorgaben der EG-WRRL erheblich. Aus Landessicht besteht daher ein hohes Interesse, dass Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit durchgeführt werden, die sich positiv insbesondere auf das gesamte Einzugsgebiet der Ilmenau oberhalb von Lüneburg auswirken.

10. Wie bewertet die Landesregierung den Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau, und will sich die Landesregierung weiterhin für die Schiffbarkeit der Ilmenau einsetzen? In welcher Form wird dies gegebenenfalls geschehen?

Eine verkehrliche Bedeutung der Ilmenau sowohl im Bereich der Güter- als auch im Bereich der Freizeitschifffahrt ist nicht mehr vorhanden.

Die Schiffbarkeit der Ilmenau könnte erhalten bleiben, wenn im Zuge der weiteren Planung der Bund die in der Machbarkeitsstudie untersuchte Variante „Ist-Zustand mit Neubau der Anlagen“ weiterverfolgen würde, bei der neue Wehranlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden und eine Sanierung der Schleusen erfolgen müsste. Nach Auffassung der Landesregierung ist es allerdings unwahrscheinlich, dass der Bund diese Variante bevorzugt.